

DAS

OESTERREICHISCHE BUDGET

FÜR 1862

IN VERGLEICHUNG MIT JENEN DER VORZÜGLICHEREN ANDEREN EUROPÄISCHEN STAATEN.

Systematisch dargestellt

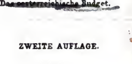
vom k. k. w. geh. Rathe, Sections-Chef und Director der administrativen Statistik

Carl Freiherrn von Czoernig.

2

Herausgegeben

von der k. k. Direction der administrativen Statistik.



[redacted]

Das oesterreichische Budget.

ZWEITE AUFLAGE.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1862.

In Commission bei Prandel & Meyer.

DAS

OESTERREICHISCHE BUDGET

FÜR 1862.

IN VERGLEICHUNG MIT JENEN DER VORZÜGLICHEREN ANDEREN EUROPÄISCHEN STAATEN.

Systematisch dargestellt

von

Carl Freiherrn von Czoernig,

k. k. wirkl. geheimen Rathe, Ritter des kais. Ordens der eisernen Krone II. Classe, Commandeur, Officier und Ritter mehrerer anderer Orden, corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften und mehrerer anderer gelehrten Vereine, k. k. Sectionschef, Präsidenten der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, Director der administrativen Statistik.

Herausgegeben

von der k. k. Direction der administrativen Statistik.

ZWEITER BAND.

Zweite (unveränderte) Auflage.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1862.

In Commission bei Prandel & Meyer.

SYSTEMATISCHE DARSTELLUNG

DES

OESTERREICHISCHEN BUDGETS

FÜR 1862.

Nebst der Vergleichung desselben mit jenen von Grossbritannien, Frankreich, Preussen, Baiern, Belgien, den Niederlanden, Portugal, Spanien und Russland.

Verfasst von

Carl Freiherrn von Czoernig,

k. k. wirkl. geheimen Rathe, Ritter des kais. Ordens der eisernen Krone II. Classe, Commandeur, Officier und Ritter mehrerer anderer Orden, corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften und mehrerer anderer gelehrten Vereine, k. k. Sectionschef, Präsidenten der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, Director der administrativen Statistik.

Herausgegeben

von der k. k. Direction der administrativen Statistik.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1862.

In Commission bei Prandel & Meyer.

Inhalt des II. Bandes.

Seite

I. Allgemeines.

Gleich den Budgets der meisten anderen Staaten trägt das oesterreichische Budget das historische Gepräge seiner Entstehung und allmählichen Entwicklung an sich. Als das oesterreichische Finanzsystem unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia sich festzustellen begann, hatte jeder Einnahmezweig eine für sich bestehende Verwaltung. Die Grundsteuer, in welcher sich der Hauptsache nach die directe Besteuerung concentrirte, wurde von den Landständen repartirt, von den Patrimonialherren (und den landesfürstlichen Städten) eingehoben und nach Abzug der bewilligten Einhebungsquote (von 2 Percent) an die landschaftliche Casse und von letzterer an die Staats-Nettocassen abgeführt. In Ungarn erfolgte die Einhebung der die Stelle der Grundsteuer vertretenden Militär-Contribution durch die Jurisdictionen (die Comitate und Städte), welche dieselbe an die Militärcassen ablieferten; in Siebenbürgen flossen die directen Steuern in die Provinzialcasse, welche daraus unmittelbar einen Theil des Verwaltungsaufwandes bestritt. Von den einzelnen Zweigen der indirecten Besteuerung (Gefälle genannt), einschliesslich der Staatsmonopole und Regalien, ebenso wie der Staatsgüter hatte jeder seine eigene Verwaltung, welche die Einnahmen einsammelte, davon vorweg die Kosten der Verwaltung bestritt, und den Ueberschuss an die Central- (oder Staatsnetto-) Cassen abführte. Die in diese Cassen eingezahlten Summen bildeten die Staatseinnahmen, worüber die Staatsverwaltung zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu verfügen vermochte. Diess geschah durch Verläge oder Dotationen an die Cassen der einzelnen Ausgabezweige, welche wieder ihre eigene Verwaltung hatten. Diese Gebarung der Staats-Nettocassen bot die

Grundlage zu der Aufstellung des Staatsvoranschlages und des Staats-Rechnungsabschlusses, welche im Beginne der Regierung des Kaisers Joseph II. in jener Form eingeführt wurden, die sie der Wesenheit nach noch heute an sich tragen. Der Staatsvoranschlag hatte sonach die Form eines reinen Staats-Netto-Budgets, während der Rechnungsabschluss schon seit seinem Bestehen die Brutto-Einnahmen und Ausgaben einschliesslich der Vermögensveränderungen und der durchlaufenden Rechnungsposten in sich aufnahm. Die Ausbildung der inneren Verwaltung konnte aber nicht ohne Rückwirkung auf die Gestaltung des Staatsvoranschlages bleiben. Als mit der Errichtung der allgemeinen Finanzwache die früher den einzelnen Gefällszweigen beigegebenen Ueberwachungsorgane wegfielen, und die Bestreitung der Kosten der Erhaltung der Finanzwache auf die Central-Finanzbehörde, die allgemeine Hofkammer überging, als ferner beinahe gleichzeitig, nach Aufhebung der einzelnen Gefälls-Directionen, deren Geschäfte an die Finanzbezirks- und Landes-Directionen übertragen wurden, ward ein sehr beträchtlicher Theil der Erhebungs- und Verwaltungskosten der indirecten Besteuerung auf die Centralverwaltung übernommen. Die von den einzelnen Gefällszweigen seither geleisteten Abfuhren, bilden daher nicht mehr eine vollständige Reineinnahme dieser Zweige, da hiervon noch jene Verwaltungs- und Erhebungskosten in Abzug gebracht werden müssen, welche vom Centrale bestritten werden. Ein ähnlicher Vorgang gestaltete sich hinsichtlich der directen Steuern, nachdem seit Aufhebung des Patrimonial-Systems die directen Steuern von landesfürstlichen Steuerämtern und Steueradministrationen eingehoben werden, für welche der Aufwand ebenfalls aus den Staats-Netto-Cassen bestritten wird.

Der oesterreichische Staatsvoranschlag hält daher die Mitte zwischen einem Netto- und einem Brutto-Budget; dieses gilt gleichwohl nur von der Hauptübersicht, und gereicht der Vollständigkeit des Budgets in keiner Weise zum Abbruche. In der Hauptübersicht erscheinen nämlich unter den Einnahmen die directen Steuern mit dem vollen Betrage der Einhebung, die indirecten nur mit dem Betrage der Einhebung nach Abzug des Aufwandes für die unmittelbar mit der Einhebung betrauten Organe, d. h. es ist der Grundsatz consequent durchgeführt, dass alle in die Staatscassen einfliessenden und der Central-Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Staats-

einnahmen in den Voranschlag der Bedeckung aufgenommen werden. In dem speciellen Theile des Voranschlages dagegen werden, hinsichtlich der directen Steuern (und zwar in der Abtheilung des Erfordernisses) alle auf die Einhebung derselben Bezug nehmenden Ausgaben unter den allgemeinen Auslagen der Finanzverwaltung doch mit solcher Specialisirung, dass ihre Ausscheidung vorgenommen werden kann, aufgeführt, hinsichtlich der indirecten Steuern und der Einnahmen vom Staatseigenthume aber werden die Einhebungs- und Betriebskosten (in so weit sie nicht allgemeine Verwaltungs- und Ueberwachungsorgane betreffen, deren Kosten unter die allgemeinen Finanzverwaltungsauslagen aufgenommen sind) in dem Summarium der Abtheilung der Bedeckung den Brutto-Einnahmen gegenüber gestellt, und daraus die (in der Hauptübersicht als Einnahmen dieser Zweige erscheinende) Ueberschüsse nach Abzug der Einhebungs- und Betriebskosten abgeleitet. Der Voranschlag enthält demnach alle Elemente für das Brutto- und das Netto-Budget, und zwar meist in einer solchen bis auf die letzte Theilsumme der Einnahmen und Ausgaben hinabreichender Vollständigkeit, dass es hierin kaum einem Budget anderer Staaten nachsteht. Diese Elemente bieten auch, je nach ihrer Gruppirung, die Möglichkeit zu einer consequent durchzuführenden systematischen Darstellung der gesammten Finanzgebarung nach der Eintheilung in persönliche und sächliche Auslagen, und der Untertheilung der ersteren in solche für die in activer Dienstleistung stehenden Angestellten und für die mit Ruhegenüssen Bedachten, so wie jene der letzteren in eigentliche Amtsauslagen und die Kosten der Gebäudeerhaltung und Herstellung nach den verschiedenen Kategorien dieser Auslagen, wie sie unter den Budgets der anderen grösseren Staaten nur noch das preussische so detaillirt aufzuweisen vermag. Die am Schlusse dieser Darstellung folgende Uebersicht wird diese systematische Gliederung ersichtlich machen.

Als eine Folgerung aus der angenommenen Grundlage der Netto-Gebarung muss es angesehen werden, dass die Einnahmen der eigentlichen Staatsverwaltungszweige (welche auch im preussischen Budget nicht unter den Staatseinnahmezweigen erscheinen) bei der Nachweisung der Bedeckung nicht aufgeführt sind, sondern bei den einzelnen Verwaltungszweigen, wo sie vorkommen, vorweg in Abzug gebracht werden, wodurch der Zuschuss ersichtlich wird, welchen die Central-Finanzverwaltung für jeden derselben zu leisten

hat [1]). Das eigenthümliche Verhältniss der sogenannten „dotirten Fonde“ führte von selbst zu einem solchen Vorgange; er ist aber so consequent durchgeführt, dass selbst die auf die Coupons der Staatsobligationen entfallende Quote der Einkommensteuer, von dem Aufwande für die Verzinsung der Staatsschuld vorweg abgezogen wird, da thatsächlich die Verzinsung in einer um den Betrag dieser Quote geringeren Summe bestritten wird, und die Finanzverwaltung nur diese letztere Summe hierfür aufzubringen hat. Es unterliegt übrigens keiner Schwierigkeit, diese verschiedenen Einnahmen der Staatsverwaltungszweige in die allgemeinen Staatseinnahmen einzubeziehen, und dem entsprechend den Staatsaufwand zu erhöhen, wie dieses in dem Abschnitte der Vervollständigung des Budgets nachgewiesen werden wird.

Die oesterreichische Finanzgebarung wird in drei Documenten behandelt, welche sich auf den Staatshaushalt in den verschiedenen Stadien seines Fortschreitens beziehen. Das erste derselben, der Staatsvoranschlag, ein sehr umständliches mit allem Detail ausgestattetes Document, enthält den Budgetentwurf für das nächstkünftige Verwaltungsjahr (welches je mit dem 1. November beginnt und dem 31. October endigt), wie er dem Reichsrathe zur Prüfung und Schlussfassung vorbehaltlich der Allerhöchsten Sanction, vorgelegt wird. Das zweite ist die von dem Finanzminister für das verflossene Finanzjahr erstattete und dem Reichsrathe vorgelegte Finanzrechnung. Dieselbe wird über die Gebarung der Staats-Nettocassen zusammengestellt, und weiset die an die Centralcassen erfolgten Abfuhren und die von denselben an die Cassen der einzelnen Verwaltungszweige geleisteten Dotationen und Verläge nach. Es wird sonach der Inbegriff sämmtlicher Operationen der Finanzverwaltung, von welchen die Centralverwaltung bis zu Schlusse des gegebenen Jahres Kenntniss erlangt hat, daraus ersichtlich. Das dritte Document bildet den Central-Rechnungsabschluss, welcher vom Central-Rechnungsdepartement der obersten Rechnungs-Controlbehörde verfasst wird. Dieser Rechnungsabschluss umfasst in sehr ausführlicher Weise auf Grundlage der von den

---

[1]) Nur hinsichtlich der eigenen Einnahmen der Militär- und der Marineverwaltung wird zwar der Abzug derselben von dem Erfordernisse rechnungsmässig durchgeführt, thatsächlich aber erscheinen sie im Staatsvoranschlage unter den „verschiedenen Einnahmen“ in der Abtheilung der Bedeckung aufgenommen.

Controlbehörden geprüften Rechnungen und zusammengestellten Bilanzen die Gebarung sämmtlicher Staatscassen, daher die Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben, das gesammte Revirement aller Cassen und den anfänglichen und schliesslichen Stand so wie die im Laufe des bezüglichen Jahres erfolgte Vermehrung und Verminderung sämmtlicher Activen und Passiven der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung [1]). Dieser Rechnungsabschluss steht hinsichtlich seiner Vollständigkeit und seines Gehaltes hinter keinem anderen der auswärtigen Staaten zurück, und bedarf nur noch seiner formellen Uebereinstimmung mit den Zusammenstellungen der Finanzverwaltung, um hiermit die gesammte Nachweisung der Gebarung des Staatshaushaltes zu einem ebenso vollständigen als genauen Abschlusse zu bringen.

Dem bisher bei der Darstellung des Budgets anderer Staaten eingehaltenen Gange gemäss, folgt hier eine technische Beschreibung des oesterreichischen Staatsvoranschlages und seiner Anlagen, wornach auf die Darstellung der einzelnen Theile des Budgets eingegangen und hieran die Uebersicht der Finanzrechnungsvorlage geknüpft wird, um sodann zu der Vervollständigung des Budgets und zu der systematischen Uebersicht desselben mit Berücksichtigung der Vertheilung der Staatsauslagen nach den Objecten ihrer Verwendung überzugehen, und dadurch den Weg zur Vergleichung der Ansätze des oesterreichischen Budgets mit jenen gleichförmigen der Budgets anderer Staaten zu ebnen.

Das oesterreichische Budget für 1862 besteht aus dem eigentlichen „Staatsvoranschlage“ und den ihm beigefügten Denkschriften und Anlagen. Der Staatsvoranschlag behandelt zuerst das „Erforderniss“, d. i. die Staatsausgaben und sodann die „Bedeckung“, d. i. die Staatseinnahmen.

Das Erforderniss umfasst acht mit *A* bis *H* bezeichnete Abtheilungen, wovon *A* die Civilverwaltung, *B* die Militärverwaltung, *C* die Subventionen und Zinsengarantie für verschiedene Industrie-Unternehmungen, *D* die Staatsschuld, *E* die Schuldentilgung, *F* die

[1]) Die Ergebnisse dieses Rechnungsabschlusses sowohl für das Netto- als das Brutto-Budget werden seit 1829 in die Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, herausgegeben von dem statistischen Bureau (der Direction der administrativen Statistik), aufgenommen, und die Veröffentlichung derselben erfolgt seit dem Jahre 1848. Die letzten vor Kurzem erschienenen Tafeln behandeln den Jahrgang 1857.

Capitalsanlage, *G* die Grundentlastung, *H* den Münz- und Wechselverlust behandeln. Die beiden ersten Abtheilungen zerfallen wieder in mehrere Hauptstücke, nämlich die Civilverwaltung in 15 Hauptstücke: I. für den Hofstaat, II. die Cabinetskanzlei Sr. Majestät des Kaisers, III. den Staatsrath, IV. den Ministerrath, V. das Ministerium des Aeussern, VI. das Staatsministerium, VII. die ungarische, VIII. die siebenbürgische Hofkanzlei, IX. das kroatisch-slavonische Hofdicasterium, X. das Ministerium der Finanzen, XI. das Ministerium der Justiz, XII. das Ministerium der Polizei, XIII. das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, XIV. die Controlbehörden, XV. die zu keinem der bestehenden Verwaltungszweige gehörigen Ausgaben. Die Militärverwaltung zerfällt in die zwei Hauptstücke, I. des Kriegsministeriums und II. des Marine-Obercommando's.

Die Bedeckung enthält fünf Hauptstücke: I. für die directen Steuern, II. die indirecten Abgaben, III. Einnahmen vom Staatseigenthume, dann Münz- und Bergwesen, IV. die verschiedenen Einnahmen, V. die Einnahmen für zu veräussernde Staatsgüter und Montan-Entitäten.

An der Spitze des Staatsvoranschlages steht die Hauptübersicht des Staatserfordernisses und dessen Bedeckung im Verwaltungsjahre 1862. Das Erforderniss wird nach den erwähnten Abtheilungen und Hauptstücken, welche wieder in 144 Capitel zerfallen, und die Bedeckung nach den bezeichneten Hauptstücken, die sich in 36 Capitel untertheilen, nachgewiesen. Bei dem Erfordernisse wird das ordentliche von dem ausserordentlichen Erfordernisse abgesondert aufgeführt, und ebenso bezüglich der ordentlichen und ausserordentlichen Bedeckung vorgegangen. Am Schlusse der Hauptübersicht ergibt eine Vergleichung der Gesammteinnahmen und der Gesammtausgaben sowohl bei dem Ordinarium als bei dem Extraordinarium den zu erwartenden Abgang.

Mit der Hauptübersicht steht in Verbindung die Nachweisung des Staatserfordernisses und der Bedeckung nach den einzelnen Kronländern. Das Erforderniss wird darin zergliedert in die einzelnen Abtheilungen und Hauptstücke, nach den verschiedenen Gebietstheilen, in welchen dasselbe zur Erscheinung kömmt, aufgeführt; es werden dabei die Ausgaben, welche das Centrale betreffen, zuerst und sodann jene, welche in den einzelnen Kronländern vorkommen, ersichtlich gemacht. Die Kronländer sind nach den drei

Gruppen: der deutschen und slavischen Kronländer, des lomb.-venetianischen Königreiches, dann der ungarischen Kronländer gereiht, und die erste und dritte dieser Gruppen ist wieder in ihre Bestandtheile aufgelöst; so umfasst die erste Gruppe: Oesterreich unter und Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit der Bukowina in der Untertheilung von Ost- und Westgalizien, Bukowina, die dritte: Ungarn, die Woiwodina, Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen. In gleicher Weise wird die Bedecknng nach Kronländern nachgewiesen, mit dem Unterschiede, dass dieselbe hierüber nicht nur nach Hauptstücken, sondern letztere auch nach Capiteln zergliedert werden, um die Uebersicht des Ertrages, welches jeder der verschiedenen Einnahmezweige in den einzelnen Kronländern voraussichtlich liefern wird, zu gewähren. Es wird übrigens bei dieser Nachweisung nach Kronländern sowohl bei dem Erfordernisse als bei der Bedeckung das Ordinarium und das Extraordinarium in eine Summe zusammengefasst. Schliesslich folgt eine Uebersicht, welche das Verhältniss darlegt, das in den drei Ländergruppen zwischen der Bevölkerung und zwischen ihren Beiträgen zu der directen und der indirecten Besteuerung und den sonstigen Staatseinnahmen obwaltet.

Auf diese länderweise Darlegung folgt eine Vergleichung des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1862 mit jenen für das Verwaltungsjahr 1861. Diese Vergleichung wird ganz in der Form der Hauptübersicht nach Abtheilungen, Hauptstücken und Capiteln durchgeführt und mit einer erläuternden Begründung der vorzüglicheren Unterschiede zwischen den Ansätzen dieser beiden Voranschläge begleitet.

Nach der Hauptübersicht folgen die Detailvorlagen für das Erforderniss und die Bedeckung. Jene für das Erforderniss sind nach den Abtheilungen und Hauptstücken gereiht, deren jedes den bezüglichen Verwaltungszweig in seinem ganzen Umfange behandelt. Jeder dieser Abschnitte wird von einem Summarium eingeleitet, in welchem nach den einzelnen Capiteln die Hauptsummen des ordentlichen und des ausserordentlichen, so wie des Gesammterfordernisses aufgeführt und mit den gleichartigen Ansätzen des für das Verwaltungsjahr 1861 Allerhöchst genehmigten Voranschlages verglichen wird.

Der erste Abschnitt behandelt den Hofstaat, dessen ordentliches und ausserordentliches Erforderniss nach den vier Hofstäben und dem Bedarfe des Hofzahlamtes nachgewiesen wird.

In den weiter folgenden Abschnitten, welche die Civilverwaltung umfassen, wird die Sonderung der Auslagen nach den persönlichen Bezügen der in activer Dienstleistung stehenden Beamten und Diener, nach den allgemeinen Verwaltungsauslagen, und den Ruhegenüssen der in dem bezüglichen Verwaltungszweige angestellt gewesenen Individuen und deren Hinterbliebenen durchgeführt. Bei den persönlichen Bezügen erfolgt die weitere Untertheilung nach den Gehalten und Zulagen, und nach den Quartiergeldern, wo solche vorkommen, welchen sich die (unter den Verwaltungsauslagen aufgeführten) Belohnungen und Aushilfen anschliessen. Die Ruhegenüsse umfassen die Pensionen und Provisionen der Beamten und Diener, die Witwenpensionen und Provisionen, die Erziehungsbeiträge für die unversorgten Waisen und die Gnadengaben. Eine eigene Rubrik behandelt die Disponibilitätsbezüge der nicht in activer Dienstleistung stehenden Beamten.

Die Verwaltungsauslagen zerfallen in die eigentlichen Amtsauslagen nach den verschiedenen Gegenständen derselben angeführt, und in die Kosten für die Erhaltung, Beleuchtung und Heizung der Gebäude.

Die Nachweisung der Bezüge der Beamten und Diener und deren Hinterlassenen erfolgt nach dem ganzen Detail der einzelnen Kategorien derselben, der jeder Kategorie zuständigen Bezüge und der Zahl der in jeder Kategorie vorhandenen Individuen, woraus sich das vollständige Bild des durch den Beamtenstand hervorgerufenen Gesammtaufwandes in seiner Gliederung bis zu der letzten Theilsumme hinab, zusammensetzt. Ein gleiches Detail wird für die verschiedenartigen Verwaltungsauslagen der einzelnen Behörden geliefert. Unter den ausserordentlichen Auslagen erscheinen die Neubauten und sonstige nur einmal vorkommende oder doch nicht regelmässig wiederkehrende Auslagen.

In dieser Weise beginnt das Erforderniss mit den Ansätzen für die Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers, für den Staatsrath und für den Ministerrath. Hierauf folgt das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeussern nach der Abtheilung in die Auslagen für die Centralleitung, in die

diplomatischen Auslagen und in jene für die Consular-Aemter. Vorn steht die Hauptübersicht, in welcher die Auslagen für die Centralleitung in 23, jene der diplomatischen Auslagen in 10 und jene für die Consular-Aemter in 14 Titeln behandelt wird. Hieran schliesst sich die Detailnachweisung für die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Centralleitung, für jene des diplomatischen Corps und der Consular-Aemter aufgelöst in alle ihre Bestandtheile.

Unter den Zweigen der inneren Verwaltung nimmt das Staatsministerium die vorderste Stelle ein. Das Erforderniss desselben zerfällt in die zwei Hauptabtheilungen der in denselben vereinigten Verwaltungszweige, in jene für die politische Verwaltung und in jene für Cultus und Unterricht. Das Summarium für die Abtheilung der politischen Verwaltung enthält 13 Capitel, bezüglich auf die Centralleitung einschliesslich der Auslagen für die Reichsvertretung, die General-Inspection für die Gensdarmerie, die Akademie der Wissenschaften zu Wien, die geologische Reichsanstalt, ferner auf die politische Verwaltung in den Kronländern, die Strafanstalten, die höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg, die Landescultur, die Landstände, die Wohlthätigkeitsanstalten, die Neubauten, den Reichsbaudienst (abgetheilt nach den Baubehörden in den Kronländern, dem Strassen- und dem Wasserbau) und die Landesgensdarmerie in den Kronländern. Dem Summarium schliesst sich die Hauptübersicht nach Kronländern und Rubriken an. Die Rubriken zerfallen in den Verwaltungsaufwand *A* für den currenten Dienst, *B* für den Pensions- und Provisions-Etat, erstere nach den erwähnten Capiteln untergetheilt, in den Aufwand für die besonderen Verwaltungszweige in den Kronländern (Stände und Wohlthätigkeitsanstalten), ferner in jenen für Neubauten und für die Landesgensdarmerie. Der Aufwand für diese Geschäftsabtheilungen wird nachgewiesen nach jenen Antheilen, welcher auf die Centralleitung, die vier anderen Centralanstalten, ferner auf die Kronländer, über welche sich der Ressort des Staatsministeriums erstreckt, d. i. die einzelnen deutschen und slavischen Kronländer und das lombardisch-venetianische Königreich Bezug nehmen. Nun folgt das Detail für die Centralleitung, die General-Inspection der Gensdarmerie, die Akademie der Wissenschaften und die geologische Reichsanstalt. Bei den weiteren Capiteln wird der Aufwand, vertheilt nach den einzelnen Kronländern, wo derselbe vorkömmt, nachgewiesen, geson-

dert nach den verschiedenen Rubriken, und zwar *a)* bei der politischen Verwaltung in die Auslagen für den currenten Dienst (Bezüge des Personals, Amtsauslagen, Arrestanten-Verpflegs- und Inquisitionsauslagen, Recrutirungskosten, Sanitätsauslagen, Stiftungen und Beiträge und verschiedene Auslagen), und für den Pensions-Etat, *b)* bei den Strafanstalten in den Gesammtaufwand (persönliche Bezüge, Amtskosten, Regiekosten, Transport der Sträflinge, verschiedene Auslagen, dann der Pensions-Etat) und die Aufführung der durch eigene Einnahmen erzielten Bedeckung, wornach der wirkliche von der Regierung zu bestreitende Aufwand erübrigt, *c)* bei der Lehranstalt in Altenburg in die persönlichen Bezüge des Lehr- und Verwaltungskörpers, die Amts-, dann die Wirthschafts- und Fabricationsauslagen, *d)* bei der Landescultur in die Auslage für Forstpolizei und Aufforstung, die Beiträge zur Ermunterung des Ackerbaues und der Seidenzucht, die Prämien für Pferdezucht und Wettrennen und verschiedene Auslagen mit Erwähnung der theilweisen Bedeckung, *e)* bei den Landständen in die persönlichen und sächlichen Auslagen, welche die Staatsverwaltung in einzelnen Kronländern bestreitet, so weit die eigenen Einnahmen dafür nicht ausreichen, *f)* in die nur übersichtlich aufgeführten Neubauten, *g)* in den Reichsbaudienst, dessen Erforderniss umständlich zergliedert ist, sowohl nach den Abtheilungen desselben als nach den Auslagen für den currenten Dienst, und die ausserordentlichen Bauten, mit der Untertheilung bei den Baubehörden nach den persönlichen und sächlichen Auslagen, bei dem Strassen- und Wasserbau nach den Regieauslagen und den Conservationskosten so wie mit einzelner Bezeichnung der ausserordentlichen Auslagen für Neubauten, *h)* bei der Landesgensdarmerie nach dem ordentlichen Erfordernisse (für persönliche und sächliche Auslagen) und den ausserordentlichen Auslagen sammt dem Stande und der Vertheilung der Mannschaft in den einzelnen Gruppen der Kronländer.

Eine besondere Anlage für die erste Abtheilung des Staatsministeriums bildet der Entwurf des künftigen Organismus der politischen Verwaltung, welcher den Voranschlag über den Kostenaufwand der künftigen Bezirkshauptmannschaften in den deutschen und slavischen Kronländern, die Nachweisung der im Voranschlage für 1861 bei den Bezirksämtern präliminirten Beträge und den Voranschlag über den Kostenaufwand der neuen Landesregierungen in Troppau, Laibach, Klagenfurt, Salzburg und Czernowitz enthält.

Das Summarium der zweiten Abtheilung des Staatsministeriums für Cultus und Unterricht umfasst 12 Capitel, für die Centralleitung, abgetheilt nach dem Ministerium, den Schulräthen und der Centralcommission für Erforsehnng und Erhaltung der Baudenkmale, für den Cultus, und zwar die Religionsanstalten (passive Fonde), die Studienanstalten (passive Fonde), das Institut der Wissenschaften und Künste in Venedig, die Akademien der bildenden Künste, die Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken, die Aequivalente und recessmässigen Abfuhren und die Patronatsauslagen; dem aus der Summe dieser Auslagen hervorgehenden Erfordernisse wird der durch die eigenen Einnahmen der Religions-, Schul- und Nebenfonde bedeckte Aufwand hinzugefügt, und hiermit der Gesammtaufwand für Cultus und Unterricht festgestellt. Dem Summarium schliesst sich die Hauptübersicht des Erfordernisses in den einzelnen Kronländern, auf welche sich der Wirkungskreis des Staatsministeriums erstreckt, nach den Rubriken der 12 erwähnten Capitel abgetheilt an. Hierauf folgt das Detail der Auslagen *a)* für die Centralleitung [1]), und zwar für das Ministerium (persönliche und sächliche Auslagen), für die Schulräthe in den einzelnen Kronländern (persönliche Auslagen), *b)* für die Religionsanstalten, und zwar die (§ 32 und 66 näher zergliederten) Religionsfonde und Anstalten, welche sämmtlich den katholischen Cultus betreffen, wobei das Erforderniss der gewöhnlich wiederkehrenden (persönliche und sächliche) und der ausserordentlichen Auslagen (Neubauten und Passivcapitalien) und die durch die eigenen Einnahmen erzielte Bedeckung nachgewiesen wird, woraus sich der Ueberschuss oder Abgang bei den einzelnen Fonden ergibt, *c)* für die Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken, und zwar bezüglich des katholischen, des griechisch nicht unirten und des evangelischen Cultus, welche sämmtlich einzeln aufgeführt werden, *d)* für Aequivalente und recessmässige Abfuhren an geistliche Körperschaften und Personen zur Entschädigung für aufgehobene oder eingezogene Rechte, ebenfalls einzeln aufgezählt, *e)* für Patronatsauslagen nach den Objecten der Verwendung in den einzelnen Kronländern gesondert; ferner sind die Unterrichtsanstalten abgetheilt und zwar *f)* in die Schulanstalten, ebenfalls wie die

[1]) Bei der Centralcommission für Baudenkmale wird nur die Summe der Jahresdotation erwähnt.

Religionsfonde, in active und passive Fonde und Anstalten getrennt, und das Erforderniss für persönliche und sächliche, dann für ausserordentliche Auslagen, sammt der vorhandenen Bedeckung aus eigenen Mitteln, und dem sich noch ergebenden Ueberschusse oder Abgange nachgewiesen und *g)* in die Studienanstalten, wie die Schulanstalten behandelt, sodann folgen *h)* das Institut der Wissenschaften in Venedig (persönliche und sächliche Auslagen), *i)* die Akademien der bildenden Künste in Wien und Venedig (persönliche und sächliche Ausgaben), *k)* Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken (Stiftungen und Beiträge zur Verpflegung von Zöglingen in Erziehungsanstalten, Stipendien, Auslagen der Staatsprüfungscommission, Dotationen zu Erziehungsanstalten, der St. Markusbibliothek etc.), *l)* Aequivalente und recessmässige Abfuhren (von geringem Belange), *m)* Patronatsauslagen (nach Objecten der Verwendung aufgezählt), *n)* ausserordentliche Ausgaben der dotirten Fonde (Kirchen-, Pfarrhofs- und Schulbauten betreffend), welche einzeln aufgeführt werden.

In dem Anhange zu den Erfordernissen des Staatsministeriums ist das Detail über die verschiedenen Behörden und Anstalten der beiden Abtheilungen derselben bis zu den einzelnen Ausgabeposten herab enthalten, wobei der Aufwand der Religions-, Schul- und Studienfonds in seiner Vollständigkeit zergliedert wird, ohne diessfalls einen Unterschied zwischen den activen und passiven Fonds und bei letzteren zwischen jenem Theile der Auslagen, der durch die eigenen Einnahmen bedeckt wird, und den Staatszuschüssen zu machen.

In der Nachweisung des Erfordernisses folgt dem Staatsministerium die ungarische Hofkanzlei. Das Summarium derselben enthält 18 Capitel für die Centralleitung, für die politische Verwaltung, und zwar die politischen Verwaltungsbehörden, die Strafanstalten, die Neubauten der beiden genannten Zweige, die Landescultur, die Baubehörden, den Strassenbau und den Wasserbau, für Cultus und Unterricht und zwar die Schulräthe, die Religionsanstalten, Stiftungen und Beiträge für den katholischen Cultus und für andere Bekenntnisse, Patronatsauslagen, Studienanstalten, Stiftungen und Beiträge zu Studienanstalten und Schulpatronatsauslagen; für die Justizverwaltung und die Gensdarmerie. Hierauf erfolgt die detaillirte Nachweisung des Aufwandes

für die Hofkanzlei und eine übersichtliche für den Aufwand der politischen Verwaltung, des Cultus und Unterrichtes und der Justizverwaltung, wie sie für Ungarn (nach einer Vereinharung zwischen dem Staatsministerium und der ungarischen Hofkanzlei), und für die Woiwodina für das Verwaltungsjahr 1861 angesetzt waren. Den Schluss bilden die vorläufig systemisirten Personal- und Besoldungsstände der ungarischen Statthalterei, der Septemviraltafel, der beiden Appellationsgerichte, nämlich der königlichen Tafel und des Wechsel-Appellationsgerichtes, dann der Gerichtshöfe erster Instanz, und zwar den vier Districtualtafeln in Tyrnau, Güns, Eperies und Debreczin, und der Wechselgerichte erster Instanz in Pest, Oedenburg, Pressburg, Eperies, Debreczin und Arad.

Das Erforderniss der siebenbürgischen Hofkanzlei umfasst im Summarium 15 Capitel, nämlich die Centralleitung, die politische Verwaltung, und zwar die politischen Verwaltungsbehörden, Strafanstalten, Landescultur, Baubehörden, Strassenbau, Wasserbau, den Cultus und Unterricht, worunter die Schulräthe, Religionsanstalten, Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken, Acquivalente und recessmässige Abfuhren, Schulanstalten, Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken, die Justizverwaltung und die Gensdarmerie. Hierauf folgt das Detail des Aufwandes für die Hofkanzlei (persönliche Bezüge), dann für die politischen und Baubehörden und für die Justizbehörden, welcher Aufwand bei dem Abgange anderweitiger Behelfe nach dem Personal- und Besoldungsstande des bisherigen Systems berechnet wurde, wenn gleich die bereits erfolgte Auflösung der betreffenden Behörden die Voranschlagsziffer wesentlich verändern dürfte. Behufs einer eingehenden Beurtheilung der Sachlage ist dieser Nachweisung eine Darstellung des zukünftigen Budgets nach dem Wiederaufleben des älteren Verwaltungssystems, dann der nach der damaligen Einrichtung auf das Land und auf den Staatsschatz entfallenden Kostenantheile beigefügt.

Das Summarium des kroatisch-slavonischen Hofdicasteriums besteht aus denselben Abtheilungen und Capiteln wie jenes der siebenbürgischen Hofkanzlei lediglich mit Ausnahme der hier nicht vorkommenden Aequivalente und recessmässigen Abfuhren. Nach dem Detail der Centralleitung folgt jenes der politischen Verwaltung (Statthalterei, Comitats- und Bezirksbehörden) der übrigen

Behörden und Anstalten für politische Verwaltung, Cultus und Unterricht, der Justizverwaltung (Banaltafel und Comitatsgerichtstafeln) und der Gensdarmerie.

Der Aufwand für die Finanzverwaltung concentrirt sich in dem Erfordernisse für das Ministerium der Finanzen.

Das Summarium desselben umfasst 12 Capitel für die Centralleitung, die Forst- und Montanlehranstalten, die Finanzlandes- und Steuerdirectionen, dann Finanzbezirks-Directionen, die Finanzwache, die Haupt- und Ländercassen, die Steuerämter, die Steuerinspectoren und Einkommensteuer-Bemessungscommissionen, die Finanzprocuratoren, den Kataster und andere Finanzbehörden, die Credits- und Geldmanipulations-Auslagen, den Hafen und Seesanitätsdienst (abgetheilt nach Regieaufwand und Bauten). Das Detail umfasst: 1. die Centralleitung (nach dem gegenwärtigen factischen Stande, persönliche Bezüge, allgemeine Verwaltungsauslagen, Ruhegenüsse); 2. die Forst- und Montanlehranstalten (zu Mariabrunn, Leoben, Příbram und Schemnitz, Ausgaben und Einnahmen derselben, sonach erforderlicher Zuschuss); 3. die Finanzlandes- und Steuerdirectionen, dann Finanzbezirksbehörden, die Ausgaben nach 17 Rubriken und die eigene Bedeckung, sohin erübrigendes Erforderniss nach allen Kronländern der Monarchie nachgewiesen, ferner die Aufzählung der in diese Kategorie fallenden Finanzbehörden der Kronländer mit ihren nach obigen 17 Rubriken getheilten Auslagen; 4. die Finanzwache die Auslagen in 18 Rubriken vertheilt, für alle Kronländer der Monarchie, ebenso die Bedeckung aus eigenen Einnahmen und das erübrigende Erforderniss; 5. die Haupt- und Ländercassen in 13 Rubriken nach allen Kronländern vertheilt, ebenso die Bedeckung und das erübrigende Erforderniss; 6. die Steuerämter in 17 Rubriken und nach den einzelnen Kronländern; 7. die Steuerinspectoren nach 13 Rubriken und den einzelnen Kronländern nebst den Einkommensteuer-Commissionen im lomb.-venetianischen Königreiche, nach 6 Rubriken; 8. die Finanzprocuraturen nach 12 Rubriken und allen Kronländern, nebst der Bedeckung und dem erübrigenden Erfordernisse; 9. den Kataster nach dem Erfordernisse für die Durchführung des stabilen Katasters in den Kronländern, wo diese Durchführung noch nicht vollendet ist, in 26 Rubriken, und für die Durchführung des Grundsteuer-Provisoriums in den ungarischen Kronländern in 12 Rubriken; 10. andere

Finanzbehörden (Direction der Staatsschuld, Dicasterialgebäude-Direction, Nationalbank [Gehalte der Staatsorgane], Börse, Wiener-Neustädter Canal, Pensionen für Forstwesen und Bergbau, Rent- und Forstämter, Bergzehent-Entschädigungscommission, Pensionen der Cameralherrschaften, amtliche Archive); 11. Credits- und Geldmanipulationsauslagen (nach 4 Rubriken); 12. Hafen- und Seesanitätsdienst, ordentliches Erforderniss in 26 Rubriken, einschliesslich der Erhaltung und Reconstruction der Hafen- und der Hochbauten für die Küstenländer, theilweise Bedeckung durch Hafen- und Sanitätsgebühren, erübrigendes ordentliches Erforderniss und ausserordentliches Erforderniss für Hafenbauten und Hochbauten.

In einem Anhange zu dem Erfordernissausweise für das Finanzministerium werden die Detailnachweisungen für die persönlichen und sächlichen Auslagen aller einzelnen unter dem Finanzministerium stehenden Behörden und Anstalten in derselben Vollständigkeit geliefert, wie diess bezüglich der politischen Verwaltung, der deutschen, slavischen und italienischen Kronländer bei dem Erfordernisse für das Staatsministerium erfolgt.

Für das Ministerium der Justiz enthält das Summarium 3 Capitel, Bezug nehmend auf die Centralleitung, den obersten Gerichts- und Cassationshof und die Justizverwaltung in den Kronländern. Das Erforderniss für die Centralleitung (das Ministerium und den obersten Gerichtshof) wird nach den Untertheilungen der persönlichen Genüsse, der allgemeinen Verwaltungsauslagen und der Ruhegenüsse im Detail nachgewiesen; die Auslagen der Justizverwaltung in den (deutschen, slavischen und italienischen) Kronländern nach 22 jenen Abtheilungen entsprechenden Rubriken für jedes Kronland abgesondert aufgeführt, worauf schliesslich die ausserordentlichen Auslagen (für Neubauten), einzeln aufgezählt werden. Das Detail für die verschiedenen Gerichtsbehörden, d. i. die Oberlandesgerichte, die Landes-, die Handels- und die Kreisgerichte, sammt den Auslagen, welche sämmtliche Gerichte eines Kronlandes umfassen (Adjuten, Pensionen, Auslagen für die Gefangenen in strafgerichtlichen Untersuchungen) enthält der Anhang in der bereits bei den früheren Centralstellen angeführten Vollständigkeit.

Das Summarium des Erfordernisses für das Polizeiministerium zählt ebenfalls 3 Capitel, für die Centralleitung, für die Auslagen der Staatspolizei und für die öffentliche Sicher-

heit. Die Centralleitung (des Ministeriums) wird nach dem Detail des Erfordernisses für persönliche Bezüge, allgemeine Verwaltungsauslagen und Ruhegenüsse behandelt. Die Auslagen für die Staatspolizei werden in einem Pauschalbetrage angegeben, jene für die öffentliche Sicherheit aber werden für jedes der sämmtlichen Kronländer besonders nachgewiesen, und zwar für den currenten Dienst, einschliesslich der Auslagen für die Polizeiwachen, wobei die Communalbeiträge und sonstigen Einnahmen in Abzug gebracht werden, und für den Pensions- und Provisions-Etat in 26 Rubriken. Ein besonderer Ausweis zeigt die Kosten der Militärpolizeiwache nach 17 Rubriken vertheilt in den einzelnen Kronländern und ein weiterer den Mannschafts- und Pferdestand derselben in den einzelnen Kronländern. Schliesslich folgt eine Darstellung des künftigen Erfordernisses nach Feststellung der bezüglichen Verhältnisse, und der Anhang, welcher das Detail bezüglich der einzelnen Polizeidirectionen und Commissariate in den Kronländern enthält.

Für das Handelsministerium ist in dem Voranschlage kein Erforderniss nachgewiesen, da zur Zeit der Abfassung desselben, die Personal- und Geschäftszutheilung für dieses neuerrichtete Ministerium noch nicht erfolgt war. Doch wird das voraussichtliche (von jenem des Finanzministeriums und theilweise des Staatsministeriums in Abzug zu bringende) Erforderniss desselben angegeben.

Bei den Controlbehörden umfasst das Summarium des Erfordernisses 5 Capitel, für die Centralleitung, die Direction der administrativen Statistik, der Central-Staatsbuchhaltungen, die Landes-Staatsbuchhaltungen und die Militär-Rechnungsdepartements. Für die Centralleitung (die oberste Rechnungs-Controlbehörde) und die Direction der administrativen Statistik wird das Detail der persönlichen und Ruhegenüsse und der Verwaltungsauslagen geliefert, für die sieben Centralstaatsbuchhaltungen aber das Erforderniss in 29 Rubriken abgetheilt aufgeführt, wie dieses in ganz gleicher Weise bezüglich der Landesbuchhaltungen (deren je eine in jedem Kronlande besteht) und bezüglich der Militär-Rechnungsdepartements (des Centraldepartements und der Landes-Rechnungsdepartements) erfolgt. In einem Anhange ist sodann das Detail für die persönlichen Bezüge der einzelnen Central- und Landesbuchhaltungen und Militär-Rechnungsdepartements enthalten.

Den Schluss für die Nachweisung des Erfordernisses für die Civilverwaltung bildet jene der anderen zu keinem der bestehenden Verwaltungszweige gehörigen Ausgaben. Diese Ausgaben sind entweder die Folge der in der letzten Zeit vorgekommenen Aenderungen in der Verwaltung oder sie betreffen einzelne Objecte und Entschädigungen, welche der allgemeinen Staatsverwaltung anheim fallen. In dem Summarium wird diess durch die 3 Capitel: Beköstigung der von anderen Centralbehörden nicht übernommenen Individuen der Centralleitung des früher bestandenen Handelsministeriums, Quiescentengehalte und Pensionen und verschiedene Auslagen ausgedrückt. Das erste Capitel enthält die einzelnen Angaben (über Gehalte und Quartiergelder) im Detail, das zweite die Nachweisungen nach Kronländern und im Detail die einzelnen Quiescentengehalte und Pensionen. Die „verschiedenen Auslagen" betreffen das Reichsgesetzblatt und verschiedene Vergütungen, meist von aufgehobenen Rechten herrührend, so wie Beiträge zur Erhaltung und Herstellung von Gebäuden.

Das Ministerium des Krieges führt sein Erforderniss in dem Summarium in 5 Capiteln auf, welche die Centralleitung und Armeeauslagen, die Pensionen, Provisionen und Gnadengaben für Militärwitwen und Waisen, den Beitrag zur Approvisionirung und Erhaltung der deutschen Bundesfestungen, das Erforderniss zur Instandhaltung einiger Dicasterialgebäude (letztere drei Abtheilungen des Erfordernisses werden aus Cameralcassen bestritten, wesshalb sie hier abgesondert erscheinen) und das Erforderniss für Freiwillige und Stellvertreter enthalten. Nach Abzug der aufgeführten eigenen Einnahmen der Militärverwaltung wird sodann der erforderliche Zuschuss aus den Finanzen nachgewiesen.

In diese Hauptabtheilungen reiht sich das umfassende Detail, mit welchen dieser Erfordernissnachweis ausgestattet ist, und zwar in folgender Untertheilung: 1. bezüglich der Centralleitung und der Armeeauslagen; *A.* Ordinarium *a)* Armeebehörden und Truppencommanden, *b)* Armeeanstalten, *c)* Truppen, *d)* allgemeine Armeeauslagen, *e)* Militärgränze. *B.* Extraordinarium; 2. die Pensionen für Witwen und Waisen nach Kronländern abgetheilt und eine Rubrik für männliche Individuen überhaupt beigefügt. Die übrigen Capitel erfordern kein oder nur ein unwesentliches Detail.

Hierauf folgt die detaillirte Nachweisung der eigenen Einkünfte des Kriegsministeriums, so wie jene des Armeefriedensstandes für Generalität, Officiere, Militärparteien und Militärbeamte, Diener und Mannschaft sammt Pferden in den einzelnen Branchen und Truppenkörpern.

Das Summarium des Erfordernisses für das Marine-Obercommando enthält nur 2 Capitel, für Marine und Flottille, und für Witwen- und Waisen-Versorgungsgenüsse (welche aus Cameralcassen bestritten werden). Nach Abschlag der (nicht bedeutenden) eigenen Einnahmen ergibt sich sonach der erforderliche Zuschuss aus den Finanzen.

Hierauf folgt eine Hauptübersicht der gewöhnlich wiederkehrenden Auslagen, und zwar für die Behörden und Aemter, für die Truppen, für besondere Anstalten, für ausgerüstete see- und arsenalbereite Schiffe, für Erhaltung und Nachschaffung des Flotten-Arsenalmaterials, für Land- und Wasserbauten, für andere Marineauslagen und für Versorgungsauslagen; diese sämmtlichen Auslagen sind in 30 Rubriken untergetheilt, woran sich noch das ausserordentliche Erforderniss reiht. Daran knüpft sich die Nachweisung des Personal- und Gebührenstandes und der Gebührenberechnung sämmtlicher Diensteskategorien, jene des Standes der ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge, der Beköstigung der ausgerüsteten Schiffe, der erforderlichen Materialanschaffung für Schiffbau und Maschinen- und Artilleriewesen, für Arsenalserfordernisse, jene für Land- und Wasserbauten in Pola, Venedig und Peschiera, endlich die Nachweisung des Erfordernisses für die Naturalien- und Servicebeischaffung und andere allgemeine Marineauslagen. Die Witwen- und Waisen-Versorgungsgenüsse werden nach Kronländern aufgeführt. Am Schlusse folgt die Detailnachweisung der eigenen Einnahmen der Marine.

Nachdem das Erforderniss für alle Zweige der Verwaltung dargelegt worden, werden jene Auslagen, welche sich auf das Allgemeine beziehen, aufgeführt. Darunter erscheinen zuerst die Subventionen und Zinsengarantie für verschiedene Industrie-Unternehmungen, welche sich auf die Subvention des österreichischen Lloyd, und auf die Garantie der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, der südnorddeutschen Verbindungsbahn und der Theisseisenbahn beziehen.

Nun folgt einer der wichtigsten Theile des gesammten Staatserfordernisses, nämlich die Staatsschuld. In dem Summarium wird in 7 Capiteln die allgemeine Staatsschuld behandelt, an welche sich die Schuld des lomb.-venetianischen Königreiches reiht. Jene 7 Capitel beziehen sich auf die Zinsen von der in Conventions-Münze und in österreichischer Währung verzinslichen Obligationen, auf jene der schwebenden Schuld, auf die Zahlungen von Staats-Lotto-Anlehengewinnsten, auf Laudemial-Entschädigungsrenten, auf Daz-Entschädigungsrenten, und auf Zahlungen an fremde Regierungen. Die fundirte und die zurück zu zahlende Schuld werden sodann sowohl nach ihren Hauptgruppen, als nach dem Detail der einzelnen Anleihen, ihres Zinsfusses, ihres Capitalstandes, dem Nennwerthe so wie der Reduction auf 5 pCt. Effecten nach mit der Angabe des entfallenden Zinsenbetrages aufgeführt, und die Nachweisung der im Jahre 1861 im Schuldenstande sowohl als in der Zinsenzahlung eingetretenen Aenderungen, so wie die Uebersicht der Schuld-Capitalien, welche sich im Besitze von Instituten und Corporationen befinden, daran gereiht. Bezüglich der lomb.-venetianischen Schuld wird in ähnlicher Weise vorgegangen.

Abgesondert von dieser Abtheilung des Erfordernisses wird in einer anderen Hauptabtheilung desselben die Schuldentilgung behandelt, und zwar, wie das Summarium zeigt, in 7 Capiteln, nämlich für die Rückzahlung von Staatslotto - Anlehenscapitalien, Tilgungsrente an die Nationalbank für die Wiener Währung Papiergeld-Einlösung, Tilgung der durch den Vertrag vom 18. October 1855 geregelten Schuld, welche auf den der Nationalbank zum Verkaufe übergebenen Gütern hypothecirt ist, vertragsmässige Einlösungen von Obligationen verschiedener Anlehen, Capitalsrückzahlung des Anlehens vom Jahre 1861 und der Schuld des lomb.-venetianischen Königreiches, dann Capitalsrückzahlungen an die Grundentlastungsfonde.

Eine fernere Abtheilung des Staatserfordernisses bezieht sich, wie das Summarium in 4 Capiteln aufführt, auf Capitalsanlage für den Staatseisenbahnbau, die Einlösung von Privat-Eisenbahnen, auf die Telegraphenerrichtung und die Subsidien an den Grundentlastungsfond. Die beiden ersteren Capitel betreffen Zahlungen aus früheren Verträgen, das dritte die Ausdehnung des Telegraphennetzes namentlich durch den unter-

seeischen über Corfù und Zante an die griechische Küste zu führenden Telegraphen, und die vierte auf jene Grundentlastungsfonde, welche noch passiv sind.

Die Gesammt-Grundentlastung wird nach dem Aufwande, welcher hierfür in den einzelnen Kronländern, wo sie stattfand, in dem Verwaltungsjahre zu bestreiten ist, in einer eigenen Abtheilung dargestellt. Auf das Erforderniss selbst aber wirkt diese Darstellung nicht ein, insofern als die hieraus für die Staatsverwaltung sich ergebenden Zahlungen bei der Staatsschuld und der Capitalsanlage bereits berücksichtiget worden sind.

Zum Schlusse wird in der letzten Abtheilung des Staatserfordernisses der Münz- und Wechselverlust nachgewiesen, welcher sich bei der Zinszahlung der in Silber verzinslichen Staatsschuld-Obligationen, ferner bei den im Auslande zu bestreitenden Zahlungen für Bundeszwecke, für Anschaffung von Tabakmaterial und für andere Zwecke ergeben wird.

Der zweite Theil des Voranschlages ist der Nachweisung der Bedeckung gewidmet. Im ersten Hauptstücke derselben erscheinen die directen Steuern aufgeführt, welche im Summarium 7 Capitel umfassen, betreffend die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer, die Personal-Erwerbsteuer, die Erbsteuer, die Einkommensteuer und die directen Steuern der Militärgränze. Die Grundsteuer wird sodann zergliedert in die ordentliche Grundsteuer, in den die Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschuss und den ausserordentlichen Zuschlag von $^1/_6$ des Ordinariums (den Kriegszuschlag) und vertheilt nach Kronländern so wie nach der Grundlage der Bemessung (stabiler Kataster, Grundsteuer-Provisorium und Censo Milanese) nachgewiesen. Ebenso wird die Gebäudesteuer behandelt, und zwar nach ihren beiden Kategorien der Hauszinssteuer und der Hausclassensteuer mit Berücksichtigung der oberwähnten dreifachen Gliederung und der Vertheilung nach Kronländern. Die Erwerbsteuer zerfällt in das Ordinarium und den ausserordentlichen (Kriegs-) Zuschlag von $^1/_5$ des Ordinariums und erscheint ebenfalls in der Vertheilung nach Kronländern. Die Personalsteuer besteht nur in den ungarischen Kronländern und ist von Zuschlägen befreit; sie wird für jedes einzelne dieser Kronländer, Ungarn untergetheilt in Verwaltungsgebiete, aufgeführt. Für die Erbsteuer, welche seit 1840 aufgehoben ist, werden nur die vor-

aussichtlich noch vorkommenden (geringfügigen) Rückstände in die Aufzählung einbezogen. Die Einkommensteuer besteht aus dem Ordinarium und dem ausserordentlichen (Kriegs-) Zuschlage von $1/_3$ des Ordinariums und wird vertheilt nach Kronländern und Verwaltungsgebieten nachgewiesen.

Den Schluss bildet eine Uebersicht der gesammten directen Besteuerung für jedes einzelne Kronland und Verwaltungsgebiet mit der Aufzählung aller in jedem einzelnen dieser Gebietstheile vorkommenden directen Steuern und deren Summe für jeden Gebietstheil.

Für die indirecten Abgaben enthält das Summarium 11 Capitel, in welchen die allgemeine Verzehrungssteuer, die Einnahmen von Zoll, Salz, Tabak, Stämpel, von Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften und Rechtsübertragungen, vom Lotto, von der Post, den Mäuthen, der Punzirung und den vereinten Gebühren im lomb.-venetianischen Königreiche, nach dem Brutto-Ertrage, nach den darauf lastenden ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben und dem nach Abzug derselben erübrigten Ueberschusse nachgewiesen werden. In den hierauf folgenden Detailausweisen erscheint zuerst die allgemeine Verzehrungssteuer mit Einnahme, Ausgabe und Ueberschuss, vertheilt nach Kronländern; in einem zweiten Ausweise werden die Einnahmen in 6, die Ausgaben in 18 Rubriken untergetheilt, und jede Rubrik durch sämmtliche Kronländer durchgeführt, während im dritten der Ertrag der Verzehrungssteuer-Gefällsgebühren für die einzelnen damit belegten Objecte (Branntwein, Wein und Most, Bier, Fleisch und Schlachtvieh, Zucker aus inländischen Stoffen und sonstige Gebühren in den geschlossenen Städten) nach Kronländern vertheilt enthalten.

Bezüglich des Zolles werden Einnahmen, Ausgaben und Ueberschuss, vertheilt nach Kronländern, sohin mit der gleichen Vertheilung die Einnahmen zergliedert in 14, die Ausgaben in 19 Rubriken aufgeführt und die ausserordentlichen dieses Gefäll treffende Neubauten nach den einzelnen Objecten ersichtlich gemacht. Noch umfassender sind die Nachweisungen über das Salzgefäll, in welchen sowohl nur die Einnahmen, Ausgaben, Ueberschuss und Abgang vertheilt nach Kronländern, der Materialabsatz in 3 Rubriken, die Einnahmen in 7 und die Ausgaben in 23 Rubriken vertheilt nach Kronländern mit besonderer Erwähnung der Salzerzeugungs-Anstalten in Oesterreich ob der Enns, Salzburg und Steiermark, als auch

die Geldgebarung der einzelnen Salzerzeugungsämter, endlich die bei den verschiedenen Aemtern vorkommenden Neubauten aufgeführt werden. Bei dem Tabakgefälle werden Einnahmen, Ausgaben und Ueberschuss vertheilt nach Kronländern (einschliesslich der Centralanstalten), ferner der Materialabsatz im In- und Auslande, die Einnahme in 7 und die Ausgaben in 23 Rubriken nach der ebenerwähnten Vertheilung, ferner das Gelderforderniss der einzelnen Fabriken und Aemter, die Menge und der Geldbetrag der anzukaufenden Tabakblätter und Tabakfabricate nach den einzelnen Sorten, endlich die ordentlichen und ausserordentlichen Auslagen für Neubauten nach den einzelnen Objecten aufgeführt.

Die Nachweisungen für das Stämpelgefäll beziehen sich auf Einnahme, Ausgabe und Ueberschuss, dann auf das Detail der Einnahmen in 11, der Ausgaben in 15 Rubriken, sämmtlich vertheilt nach den Kronländern. Vollkommen damit übereinstimmend ist die Darlegung der Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften gehalten, bei welcher die Einnahmen, abgetheilt nach den einzelnen Kategorien der Taxen und der unmittelbaren Gebühren 34, die Ausgaben 8 Rubriken umfassen. Dasselbe gilt von der Nachweisung über das Lottogefäll, wobei die Einnahmen in 4, die Ausgaben (einschliesslich der Lottogewinnste) 10 Rubriken ausfüllen. Eben so wird die Nachweisung über das Postgefäll behandelt, dessen Einnahme 17, die Ausgaben 39 Rubriken in Anspruch nehmen. Die Nachweisung bezüglich der Mäuthe wird abgetheilt in jene für die Weg- und Brückenmäuthe und in jene für die Wassermäuthe, vertheilt nach den Kronländern wo sie vorkommen, mit 5 Rubriken für die Einnahmen und 13 für die Ausgaben der Weg- und Brückenmäuthe, und 5 bezüglich 12 Rubriken für die Wassermäuthe. Die (ihrem Ertrage nach nicht belangreiche) Punzirung wird ihrer Gebarung nach in die eigentliche Punzirung und die Zimentirung, beide vertheilt nach Kronländern dargestellt. Die vereinten Gebühren endlich, welche nur im lomb.-venetianischen Königreiche vorkommen und einen nicht erheblichen Ertrag abwerfen, weisen in der Einnahme 5, in der Ausgabe 10 Rubriken auf.

Ein umfassender Anhang enthält die detaillirte Nachweisung der persönlichen Bezüge sämmtlicher bei der Einhebung der indirecten Abgaben und bei dem Betriebe der Anstalten für die Monopole und Regalien Angestellten nach den Aemtern, zu welchen sie gehören.

Das dritte Hauptstück der Bedeckung umfasst die Einnahmen vom Staatseigenthume, dann vom Münz- und Bergwesen. In dem Summarium desselben werden in 6 Capiteln die Staatsgüter und Forsten (mit der Untertheilung nach Abfuhren an die Staatscasse und an die Nationalbank) die Salinen-Forste, die Aerarialfabriken, der Telegraphenbetrieb, das Bergwesen und das Münzwesen gereiht. Der erste Specialausweis betreffend die Staatsgüter und Forsten zeigt erstens für jene, deren Abfuhren an die Staatscasse erfolgen, den gesonderten Ertrag der Staatsgüter und der Forsten in Einnahme, Ausgabe und Ueberschuss und vertheilt nach Kronländern, woran sich die gleiche Nachweisung für die einzelnen Staatsgüter, Forsten und Forstbezirke (letzteres in Tirol), jene der ausserordentlichen Ausgaben für Neubauten nach den einzelnen Objecten schliesst, zweitens bezüglich derjenigen, deren Abfuhren an die Nationalbank geschehen, den gleichen Ertrag abgetheilt: *a)* nach jenen in der Verwaltung des Staates verbleibenden Krongütern, deren Erträgnisse an die Nationalbank bis zur Tilgung der ärarischen Schuld abzuführen sind; *b)* nach den zur Abtretung an die Nationalbank bestimmten aber noch nicht übergebenen Montandomainen und *c)* nach den in die Verwaltung der Nationalbank bereits übergegangenen Staatsgüter und Forsten sowohl nach diesen Rubriken im Ganzen, als nach den einzelnen in diese Kategorien fallenden Gütern und Objecten mit einer schliesslichen Angabe der ausserordentlichen Ausgaben für (die einzeln aufgeführten) Neubauten. Das zweite Capitel betrifft die Salinen-Forsten, welche sich auf 4 Forstamtsbezirke im Salzkammergute mit Hallein beschränken, das dritte die Aerarialfabriken, deren es ebenfalls nur fünf gibt, nämlich die Staatsdruckereien in Wien, Lemberg und Temesvár, dann die Papierfabrik in Schlöglmühl und die Porzellanfabrik in Wien. In beiden Capiteln werden für jede einzelne Anstalt die Einnahmen, die ordentlichen und die ausserordentlichen Ausgaben und der Ueberschuss aufgeführt, wobei jedoch hinsichtlich der Aerarialfabriken auch das Detail ihrer Einnahmen und Ausgaben beigefügt wird. Das vierte Capitel bezieht sich auf den Telegraphenbetrieb, dessen Erforderniss nach den persönlichen Genüssen und sächlichen Auslagen, einschliesslich der Betriebskosten, sammt der Bedeckung dieses Erfordernisses durch die eigenen Einnahmen der Anstalt und dem erübrigenden Ueberschusse aufgeführt wird. Umfassender gestaltet sich die Nach-

weisung für das vielverzweigte **Bergwesen**. Eine Hauptübersicht zeigt die Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben, des Ueberschusses oder Abganges nach Administrationszweigen, nämlich Bergregal, Eisenwerke, Steinkohlenwerke, andere Montanwerke, Montandomainen und Directionsregie, eine zweite liefert diese Vertheilung nach Kronländern einschliesslich der Centralämter. Die Specialausweise beziehen sich auf das Bergregal, zergliedert nach den einzelnen Berghauptmannschaften, auf die Geldgebarung der einzelnen Aerarial-Eisen-, Steinkohlen- und anderen Montanwerken und Fabriken (in Ungarn und Siebenbürgen nach Bergbezirken), der einzelnen Aerarialforsten und Domainen und den Directionsämtern, endlich auf die Nachweisung der ausserordentlichen Ausgaben für Neubauten, sowohl nach den verschiedenen Objecten als zusammengezogen nach Kronländern mit Hinzufügung der Ausgaben für Bergzehent-Entschädigung. Das **Münzwesen**, womit sich das 6. Capitel beschäftigt, wird in seiner Geldgebarung nach Kronländern, sowohl im Allgemeinen als auch im Detail der Einnahmen mit 20 und der Ausgaben mit 28 Rubriken aufgeführt.

Ein **Anhang** enthält die detaillirte Nachweisung der persönlichen Bezüge sämmtlicher bei der Verwaltung des Staatseigenthums, des Berg- und Münzwesens Angestellten.

Das vierte Hauptstück der Bedeckung umfasst die „**verschiedenen Einnahmen**“, welche in 9 Capiteln aufgezählt werden, betreffend die Fiscalitäten und Heimfälligkeiten, Ueberschüsse einiger Religions-, Schul- und Studienfonde, Beiträge aus verschiedenen Fonden, verschiedene andere Zuflüsse in den einzelnen Kronländern, Erträgnisse der Staats-Depositencasse, Zinsen-Erträgnisse verschiedener aus dem Vermögen des aufgelösten Tilgungsfonds herrührender Effecten, Erträgnisse des lomb.- venetianischen Amortisationsfondes, eigene Einnahmen der Militärverwaltung und eigene Einnahmen der Marineverwaltung. Diese Einkünfte werden hinsichtlich der Fiscalitäten und Heimfälligkeiten nach Kronländern, hinsichtlich der Fondsüberschüsse nach Fonden und Kronländern vertheilt, die Fondsbeiträge und andere Zuflüsse nach den einzelnen Objecten derselben, die Erträgnisse der Depositencasse, des aufgelösten Tilgungsfondes und des lomb.-venetianischen Amortisationsfondes nach der Gattung der Effecten, die Einnahmen der Militär- und Marineverwaltung aber nur übersichtlich (da deren Detail bei dem Erfordernisse gegeben wird) aufgeführt.

Das fünfte und letzte Hauptstück der Bedeckung führt in den 2 Capiteln des Summariums den Kaufschilling für zu veräussernde Staatsgüter und Montanentitäten auf, und zwar bei ersteren nach Kronländern, bei letzteren nach Objecten zergliedert. Den Schluss bildet die Uebersicht der sämmtlichen im Verwaltungsjahre 1861 vorgenommenen Veräusserungen von dem Staate gehörigen liegenden Gütern, Häusern und dinglichen Rechten.

Der Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1862 wurde bei seiner Vorlage an den Reichsrath von einem Hefte „Bemerkungen" begleitet, welchem wieder zwei besondere Schriften über das Tabakmonopol und das Staatsmontanwesen zur Anlage dienen. In den „Bemerkungen" wird der Staatsvoranschlag nach seinen beiden Abtheilungen in das Erforderniss und Bedeckung, dann nach den einzelnen Hauptstücken einer jeder dieser beiden Abtheilungen erläutert und begründet. Insbesondere aber wird darin die Rückwirkung nachgewiesen, welche die seit der Vorlage des letzten Staatsvoranschlages an den verstärkten Reichsrath eingetretenen staatsrechtlichen Aenderungen in dem Verwaltungssysteme Oesterreichs auf die Ziffer des Voranschlages für 1862 ausgeübt haben. Ebenso erscheinen darin die thatsächlichen Ursachen angegeben, welche, abgesehen von jenen staatsrechtlichen Verfügungen, auf Erhöhung oder Verminderung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen gegenüber dem Voranschlage für das unmittelbar vorausgegangene Verwaltungsjahr Einfluss genommen haben. Auch die im Zuge befindlichen Steuerreformen wurden hierbei einlässlich erörtert, so wie die Gründe auseinander gesetzt, welche es nicht räthlich machen, auf gewisse andere öffentlich besprochene Reformen einzugehen. Schliesslich wird auf das Verhältniss in der gegenseitigen Stellung der Hauptbestandtheile des Staates (nach den drei grossen Ländergruppen der deutschen und slavischen, der ungarischen und der italienischen Kronländer) bezüglich der Beitragspflichtigkeit derselben zu den Staatsbedürfnissen eingegangen und in der Ungleichheit dieses Verhältnisses eine wesentliche Quelle der herbeigeführten Störung der Finanzen und Schwächung nach Aussen gefunden. Bei der Einleitung in die beiden nächstfolgenden Abschnitte wird mehrfach auf den Inhalt dieser aufklärenden Bemerkungen Bezug genommen werden. Den „Bemerkungen" sind Denkschriften über einzelne Theile und Positionen des Voranschlages beigefügt, welche

durch eine nähere Auseinandersetzung der darauf bezüglichen Verhältnisse den Gegenstand in's Klare setzen. Solcher Beilagen sind acht, welche sich beziehen auf die von der Staatsverwaltung an den oesterreichischen Lloyd zu gewährende Subvention, auf die Ersparnisse an den Verwaltungsauslagen bei Einführung des neuen beabsichtigten Systems der directen Besteuerung, auf den Gesammtertrag der directen Steuern nach dem erwähnten Systeme, verglichen mit dem Voranschlage für 1861, auf die Verzehrungssteuer, namentlich die Biersteuer, die Wein- und Moststeuer, die besprochene (aber nicht bevorwortete) Mahlsteuer und die Zuckersteuer, auf das Zollgefäll und die Ursachen seines verminderten Ertrages, auf die Gestehungspreise des unverpackten Salzes, und auf das Tabakmonopol, nebst Angabe der Gründe des Bestandes und der ferneren Beibehaltung desselben. Die umfassenden statistischen Belege zu letzterer Denkschrift sind in einer eigenen Schrift gesammelt, welche unter dem Titel: Das oesterreichische Tabakmonopol seit dessen Ausdehnung auf das gesammte Staatsgebiet vom Centraldirector der k. k. Tabakfabriken Ritter von Plenker mit dem Staatsvoranschlage ausgegeben wurde. Die zweite Anlage zu letzterem bildet eine Denkschrift über die Aufgaben und die Leistungen des ärarialen Montanwesens, in welcher sowohl die nationalwirthschaftlichen als finanziellen Ergebnisse der Aerarial-Montanverwaltung auf Grundlage statistischer Nachweise über die Erfolge von 1854 — 1860 und die Voranschläge für 1861 und 1862 dargelegt werden. Diese Denkschrift dient zugleich zur Vervollständigung des Staatsvoranschlages bezüglich der Geldgebarung über das Montanwesen, da am Schlusse derselben der ausführliche Voranschlag für die Verwaltung der einzelnen Aerarial-Montanämter im Verwaltungsjahre 1862 beigefügt wird.

In Uebereinstimmung mit den bei der Darstellung der anderen Budgets beobachteten Eintheilung wird nun auf die Nachweisung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben in ihrer organischen Gliederung übergegangen und dem Detail der einzelnen Ansätze beider Abtheilungen eine Erläuterung der darauf Bezug nehmenden thatsächlichen Umstände vorausgesendet, doch mit dem Unterschiede, dass, der Reihenfolge des Staatsvoranschlages entsprechend, vorerst das Budget der Staatsausgaben und sodann jenes der Staatseinnahmen zur Behandlung gelangt.

2. Budget der Staatsausgaben.

(Erforderniss.)

In der Gliederung des Erfordernisses steht jenes für den Hofstaat oben an. Dasselbe umfasst in Oesterreich mehrere Ausgaben, welche in anderen Staaten nicht der Krondotation oder der Civilliste zur Last fallen. Dahin gehören die Auslagen für die Orden, die Garden, die Hofgestüte, die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen des kaiserlichen Hauses einschliesslich der Hofbibliothek, die Hoftheater, welche grösstentheils schon desshalb von den eigentlichen Hofstaatsauslagen nicht getrennt werden können, weil die bezüglichen Anstalten Eigenthum des regierenden Hauses sind. Bei einer Gleichstellung der Kategorien der Hofstaatsauslagen mit den correlativen in den Budgets der anderen Staaten würden dieselben fast um den vierten Theil geringer sich darstellen, obwohl sie auch in dem festgehaltenen Ansatze noch immer den bezüglichen Quoten fast aller anderen Staaten nachstehen.

In der Cabinetskanzlei S. M. des Kaisers werden auch die Geschäfte der Hilfsämter für den Ministerrath besorgt.

Das Erforderniss des Ministerrathes erhöhte sich nach der Drucklegung des Voranschlages noch um 3.150 fl. entsprechend den persönlichen Bezügen eines Hofsecretärs und eines Hofconcipisten, welche für das Bureau eines Ministers ohne Portefeuille Allerhöchst genehmigt worden sind.

Bei dem Staatsrathe erscheinen keine Pensionen aufgeführt, weil diese höchste berathende Behörde erst kürzlich organisirt wurde, und die nach Auflösung des Reichsrathes, an dessen Stelle der Staatsrath trat, erübrigenden Pensionen der Abtheilung XV zugewiesen wurden.

Das Ministerium des Aeussern fungirt zugleich als jenes, des kaiserlichen Hauses, ohne dass diese beiden Functionen von einander getrennt sind. Es kann daher eine Ausscheidung der bezüglichen Ausgaben nur approximativ vorgenommen werden. Der auf die Geschäfte des Ministeriums des kaiserlichen Hauses entfallende Antheil der Auslagen dürfte einschliesslich jener für das Haus-, Hof- und Staatsarchiv ungefähr die Summe von 50.000 fl. erreichen. Ferner erscheinen im Budget des Ministeriums Auslagen, die nur

im weiteren Sinne dahin gehören und die Rubrik der „verschiedenen ausserordentlichen Auslagen" mit einem Betrage von 42.300 fl. bilden, nämlich den Matricularbeitrag zur Bundeskanzleicasse, die Bezüge der oesterreichische Interessen vertretenden Cardinäle Conte Silvestri und Graf Reisach, dann die Beiträge für Kirchenbauten und wissenschaftliche Anstalten in Deutschland (und in Athen).

Die Wiederherstellung der königlich ungarischen Hofkanzlei und der siebenbürgischen Hofkanzlei (so wie die Errichtung des kroatisch-slavonischen Hofdicasteriums) bedingte die Aufhebung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Cultus und Unterrichts als allgemeine Centralbehörden. Demgemäss wurde die oberste Leitung der administrativ-politischen Angelegenheiten der anderen Länder der Monarchie einem Ministerium zugewiesen, welches den Namen „Staatsministerium" und dessen Chef den Titel „Staatsminister" zu führen hat. Ferner wurden die administrativen Angelegenheiten des Ministeriums für Cultus und Unterricht für die nicht ungarischen Länder dem Staatsministerium übertragen. Dasselbe hat demnach zwei gesonderte Abtheilungen, für welche sohin auch das Erforderniss gesondert im Staatsvoranschlage aufgeführt wird. Der Wirkungskreis des Staatsministeriums erstreckt sich in seinen beiden Abtheilungen über die deutschen und slavischen Kronländer und das lomb.-venetianische Königreich. Bei der Centralleitung desselben ist der Ansatz von 100.000 fl. für die Kosten der Reichsvertretung (des Reichsrathes) einbezogen. Da es sich dabei zur Zeit der Verfassung des Voranschlages nur um die laufenden Erhaltungs- und Gebrauchskosten und allfällige Aenderungen oder Adaptirungen der vorhandenen Räumlichkeiten, um Beamte, Dienerschaften, Stenographen und dergleichen handelte, wurde ein Betrag von 100.000 fl. zur Bedeckung dieser Auslagen angesetzt. Nach Vollendung des Voranschlages aber wurde mit kaiserlicher Verordnung vom 7. Juni 1861 für die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten Taggelder von 10 fl. und Reisegelder von 1 fl. Oe. W. für die Meile Allerhöchst genehmigt, welche aus dem Staatsschatze, als dem sämmtliche Auslagen für die Reichsvertretung leistendem Fonde flüssig gemacht werden. In Folge dieser Verfügung dürften sich die Kosten der Reichsvertretung für das erste Semester des Verwaltungsjahres 1862 auf 452.000 fl. stellen, und für jeden weiteren Monat während der Dauer der Session um ungefähr 75.000 fl. erhöhen.

Das Erforderniss für die Behörden der politischen Verwaltung musste selbstverständlich auf Grundlage der bestehenden Einrichtungen abgefasst werden. Da aber für dieselben ein neuer den verfassungsmässigen Zuständen entsprechender Organismus vorbereitet wird, als dessen unmittelbare Wirkungen namhafte Ersparungen in Aussicht stehen, wurden in den Bemerkungen zu dem Staatsvoranschlage die Hauptumrisse dieser neuen Organisirung mit ihren voraussichtlichen ziffermässigen Erfolgen angeführt. Die massgebende Grundlage für diese neue Einrichtung ist durch das mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. October 1860 ausgesprochene Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung, womit der Bestand der dermaligen gemischten Bezirksämter unverträglich ist, gegeben. Auch der Allerhöchst genehmigte Grundsatz der Autonomie der Gemeinden und Landesvertretungen, wodurch viele bisher von den Regierungsbehörden besorgten aber nicht zu den eigentlichen Regierungsangelegenheit en gehörigen Geschäfte künftig den selbstverwaltenden Körperschaften und deren Organen zugewiesen sind, muss sowohl auf den Geschäftsbereich als auch auf die Einrichtung der Regierungsbehörden zurückwirken, und namentlich eine einfache Gliederung des Organismus, eine mehr decentralisirende Feststellung des behördlichen Wirkungskreises und die thunliche Verringerung der Zahl der Behörden und der Angestellten herbeiführen. Es wird demnach künftig unter der dem Ministerium unmittelbar unterstehenden politischen Landesstelle jedes Kronlandes nur eine Instanz aus Bezirksbehörden bestehend, die politischen Geschäfte zu besorgen haben. Die Ausscheidung der Justizsachen und der an die Gemeinde zur Behandlung zu übertragenden Geschäfte lässt die Bildung weniger aber zugleich weit grösserer Bezirke als die gegenwärtigen zu. Es werden daher die Bezirkshauptmannschaften nach dem Organismus vom Jahre 1850, welcher sich bewährt hatte, wieder eingeführt. Nach dem, dem Staatsvoranschlage beigefügten approximativen Voranschlage über den Kostenaufwand der künftigen Bezirkshauptmannschaften in den der politischen Verwaltung des Staatsministeriums unterstehenden Ländergruppen (mit Ausnahme des lomb.-venetianischen Königreiches) ist derselbe mit 1,910.350 fl. ermittelt, während jener der Bezirksämter für das Jahr 1861 sich auf 6,247.202 fl. beziffert, hierzu kommen die Präliminaransätze für die in Böhmen, Galizien und Dalmatien noch bestehenden künftig

aber entfallenden Kreisbehörden mit 534.699 fl., mit deren Hinzurechnung sich der gegenwärtige Bedarf auf 6,781.901 fl. stellt. Von der hiernach künftig sich ergebenden Ersparung von 4,871.551 fl. käme jedoch nur ungefähr die Hälfte den Finanzen zu Gute, da die andere Hälfte durch die neu aufzustellenden Justizorgane, an welche die bisher von den gemischten Bezirksämtern besorgten Justizgeschäfte übergehen werden, in Anspruch genommen wird. Die in den kleineren Kronländern wieder hergestellten Landesregierungen (von welchen in dem Staatsvoranschlage nur erst jene der Bukowina aufgeführt ist, da die Landesregierungen von Krain, Kärnthen, Salzburg und Schlesien erst nach Verfassung des Voranschlages in Wirksamkeit traten), werden mit ihrem künftigen Aufwande von 161.000 fl. ebenfalls gegen den früheren Etat (vor dem Jahre 1860) von 259.300 fl. um 98.000 fl. weniger erfordern.

In dem Erfordernisse des Staatsministeriums sind noch die Ansätze für die Landescultur und für die höhere landwirthschaftliche Lehranstalt aufgenommen, welche künftig in den Voranschlag des seither wieder errichteten Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft gehören.

So lange die ständischen Einrichtungen noch in den Kronländern bestanden, erhielt die landständische Verwaltung in Tirol, in Kärnthen und Krain ärarische Unterstützungen, weil die zu diesem Behufe früher bestandenen Landesgefälle incamerirt worden sind. In Tirol wurde dieser Betrag mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Februar 1861 auf 70.000 fl. erhöht. Diese Beiträge sind nunmehr an die Landesvertretungen der gedachten Kronländer zu entrichten.

Die Kosten der Erhaltung der Wohlthätigkeitsanstalten in den Kronländern sind von den Ländern selbst, bezüglich von dem Landesfonde zu bestreiten, jedoch ungerechnet jene zahlreichen Anstalten, welche sich aus eigenen Mitteln erhalten. Eine Ausnahme davon bilden die Findel-, die Gebär- und die Irrenanstalt der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, weil Zuständige aller Länder in überwiegender Zahl daran Theil nehmen, wesshalb vom Staate zwei Dritttheile des Jahreserfordernisses als Unterstützung beigetragen werden, ferner die Findelanstalten in Südtirol und in Dalmatien. Die bedeutendste Unterstützung für Landeszwecke aber empfängt Venetien. Dort bestand zum Theile seit der französischen Regierung für den Aufwand der Centralcongregation, der Provinzialcongregationen,

der Zwangsarbeitshäuser, der Findel-, Gebär- und Irrenhäuser, dann einiger sonstigen Landeszwecke (ohne Berücksichtigung des Mantuaner Gebietes) eine Staatssubsidie von 515.519 fl., welche jedoch für das Verwaltungsjahr 1860 aus dem Staatsvoranschlage ausgeschieden worden war. Dieselbe wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. November 1860 wieder flüssig gemacht, jedoch in der Art, dass diese Summe von den Steuern in Abschreibung kömmt, und fortan unmittelbar als Landeseinkommen eingehoben wird.

Der Reichsbaudienst bezüglich der unter der obersten Leitung des Staatsministeriums gebliebenen Kronländer wird mit 9,199.000 fl. veranschlagt, wobei das Staatsministerium die Anträge der Unterbehörden um nahezu $1\frac{1}{2}$ Million Gulden ermässigt hat, und dabei bis zur Gränze der dienstlich zulässigen Beschränkungen gelangt ist, wenn man nicht ein Zugrundegehen der seit Jahren mit grossen Kosten geschaffenen Werke und zumal bei Wasserbauten Hindernisse für die Schifffahrt und Gefährdungen der angränzenden Landstriche herbeiführen will. Gegen den wirklichen Aufwand des Jahres 1860 lässt sich demnach im Verwaltungsjahre 1862 ein Mindererforderniss von wenigstens 1,074.000 fl. erwarten. Die schnelle und rechtzeitige Verfügung bei Elementarunfällen wird vorzüglich dadurch gefördert, dass es dem Staatsministerium anheim gestellt ist, in dringenden Nothfällen die Jahresdotation eines Kronlandes theilweise auf ein anderes zu übertragen, wie es der Natur einer pauschalirten Dotation für diesen Diensteszweig entspricht.

Von den bestehenden zehn Gensdarmerie-Regimentern fallen fünf in die Dienstessphäre des Staatsministeriums, deren Aufwand einschliesslich jenes für die General-Inspection der Gensdarmerie in den Voranschlag des Staatsministeriums aufgenommen ist.

Der Aufwand für Cultus, Erziehung und Unterricht wird in Oesterreich in erster Linie aus den Erträgnissen des eigenen Vermögens der bezüglichen Anstalten bestritten. Hierzu treten die Leistungen derjenigen Personen oder Corporationen, welche aus dem Bestehen dieser Anstalten einen mittelbaren oder unmittelbaren Nutzen ziehen oder denen an dem Fortbestande derselben gelegen ist, oder welche aus einem privatrechtlichen Titel oder zufolge politischer Anordnungen hierzu gehalten sind.

Insoweit das eigene Vermögen, privatrechtliche oder anderweitige Verpflichtungen die Mittel zur Bestreitung des Aufwandes

dieser Anstalten nicht darbieten, werden dieselben auf dem Wege der Concurrenz, der unmittelbaren Dotation oder der Leistungen der hierfür bestehenden Fonde aufgebracht. Das System der Concurrenz beruht auf dem Grunde specieller gesetzlicher Anordnungen, wie z. B. für Kirchen- und Schulbaulichkeiten durch die Patrone und Gemeinden, für die Erhaltung der Elementarschulen durch die Gemeinden etc. Die unmittelbare Dotation von Seite des Staates erfolgt für jene Anstalten, für welche der Staat bei deren Errichtung oder nach den constitutiven Bedingungen ihres Bestandes die Erhaltung übernommen hat; welche Anstalten in diese Kategorie gehören, wird aus dem Erfordernisse des Staatsvoranschlages ersichtlich, wo dieselben aufgeführt erscheinen.

Viele Anstalten für Cultus und Unterricht aber werden in Oesterreich aus eigenen Fonden erhalten, und zwar speciell aus jenen Fonden, auf welche sie nach ihrer Eigenschaft (inwiefern sie für geistliche Zwecke, für höheren, mittleren oder Elementarunterricht dienen) angewiesen sind. Es bestehen zu diesem Ende Religions-, Studien- und Normalschulfonde, welche dem grösseren Theile nach aus dem Vermögen der unter Kaiser Joseph aufgehobenen Klöster und geistlichen Bruderschaften, und aus den Gütern des aufgehobenen Jesuitenordens gebildet wurden [1]). Wenn diese Fonde

---

[1]) Für den katholischen Cultus des lateinischan (und griechischen) Ritus bestehen in Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Kärnthen, Krain, Galizien, Böhmen, Mähren, Schlesien, dann für das Triester Gebiet, für Görz und für Istrien eigene Religionsfonde, welche der unter der Regierung des Kaisers Joseph II. begonnenan Aufhebung von Stiftern und Klöstern, und der Bruderschaften des dritten Ordens (Tertiarier), dann der Einziehung einfacher Beneficien und der Auflassung von überflüssigen Kirchen und Capellen im Wesentlichen ihran Ursprung verdanken. Sie umfassen, ausser den schon vor der Gründung der Religionsfonde in einzelnen Provinzen für die Zwecke des Cultus vorhanden gewesenen Vermögenschaften (z. B. dem Emeriten- und Deficientenfonde, dem alten innerösterreichischen Religionsfonde, der Salzcassa in Böhmen u.s.w.), das freieigenthümliche und das belastete Vermögen der erwähnten aufgehobenen oder aufgelassenen Institute und die aus dem Erlöse der veräusserten Fahrnisse dieser Institute entstandenen neuen Vermögensobjecte, so wie endlich jene Vermögenschaften der aufgehobenen Bruderschaften und weltlichen Institute, welche für geistliche Stiftungen gewidmet waren. Im Laufe der Zeit wurden den gedachten Religionsfonden bestimmte Gefälle zugewiesen, und zwar die Intercalarfrüchte der erledigten Beneficien, die Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer, welche von den reicheren Beneficien nach fixirten Percenten aus dem den angenommenen Unterhaltsbelang überschreitenden Einkommen zu leisten waren, sowie die Religionsfond-Pauschalien, deren Entrichtung den gegenwärtig bestehenden und ihr Vermögen freiverwaltenden, aber unter

mit dem ihnen eigenthümlichen Einkommen die Kosten zur Bestreitung des Unterhaltes der ihnen zugewiesenen Anstalten nicht zu decken vermögen, erhalten sie vom Staate bis zur vollen Deckung ihres Bedarfes eine Dotation, welche als Vorschuss behandelt und in Evidenz gehalten wird, den der bezügliche Fond bei dem Eintritte günstiger Verhältnisse zurückzuerstatten hat. Sie werden demnach auch mit dem Namen „dotirte Fonde" bezeichnet. Neuerlich wurde das Verhältniss des Religions- und des Studienfondes durch das mit dem heil. Stuhle abgeschlossene Concordat [1]) festgestellt. Hiermit werden dieselben als Eigenthum der Kirche erklärt, und es verwaltet sie die Staatsregierung im Namen der Kirche, und zwar unter den besonderen Bedingungen, welche

---

der Regierung des Kaisers Joseph II. im Namen des Staates administrirt gewesenen Stifter und Klöster obliegt.

Für Dalmatien wurde erst um's Jahr 1821 ein katholischer Religionsfond gegründet, und es wurden demselben nach dem Beispiele der anderen Provinzen alle jene Einkünfte zugewiesen, welche von dem Vermögen einer geistlichen Institution herrühren und von derselben nicht mehr bezogen werden, entweder, weil sie nicht mehr besteht, oder weil sie nicht besetzt ist, oder weil ihr das Einkommen auf eine an sich zwar widerrufliche, aber nicht widerrufene Art entzogen worden ist.

Die Studienfonde von Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Küstenland, Kärnthen, Krain, Galizien, Böhmen, Mähren und Schlesien verdanken ihren Ursprung der unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia erfolgten Aufhebung des Jesuitenordens und der Einziehung seines Vermögens.

Die Normalschulfonde dieser Kronländer sind durch die unter der Regierung Joseph II. erfolgte Aufhebung der Bruderschaften und durch die Zuweisung eines Theiles ihres Vermögens entstanden. Die anderen Theile des Vermögens dieser Corporationen fielen dem Religionsfonde und den Armen-Instituten zu.

Auf eine ähnliche Weise erhielten die (hier nicht in Betracht kommenden) Religions- und Studienfonde der Länder der ungarischen Krone ihre Entstehung.

[1]) Der Artikel 31 desselben enthält hierüber nachstehende Bestimmung: „Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfond besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heilige Stuhl mit seiner kaiserlichen Majestät übereinkommen wird. Die Einkünfte des Religionsfondes werden, bis dieser Fond durch ein Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zur Ergänzung des Fehlenden wird Seine Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hilfe leisten; ja, woferne die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar grössere Unterstützung gewähren. Ingleichen wird das Einkommen des Studienfondes einzig allein auf den katholischen Unterricht und nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden".

sowohl für den Religionsfond als für den Studienfond vereinbart worden sind. Insofern die Fondseinkünfte zur Bestreitung der dem bezüglichen Fonde obliegenden Ausgaben nicht hinreichen, wird der Abgang durch die Zuschüsse der Regierung ergänzt. Es werden demnach die Ausgaben, welche diese Fonds für die ihnen zugewiesenen öffentlichen Zwecke zu bestreiten haben, in das Budget des Erfordernisses gleich den übrigen Staatsausgaben aufgenommen, und von denselben zunächst die eigenen Einnahmen in Abzug gebracht. Der Abgang bestimmt den vom Staate zu leistenden Zuschuss, wogegen die Uebersehüsse in die Staatscassen einfliessen. Diese Uebersehüsse erreichen übrigens bei den hier in Betracht kommenden Fonden der deutschen und slavischen Kronländer nur die Ziffer von 168.553 fl., während der für 1862 geforderte Zuschuss des Staates 2,826.610 fl. beträgt, da die Gesammtausgaben dieser sogenannten „dotirten" Fonde 7,736.619 fl. ausmachen und hiervon (obige Ueberschüsse abgerechnet) durch die eigenen Einkünfte nur 4,910.009 fl. bedeckt sind.

Von den Staatszuschüssen nehmen die Religionsfonde 1,210.257 fl. und die Unterrichtsanstalten 1,616.353 fl. in Anspruch; letztere Summe wird aber meist den Studienanstalten und Akademien zugewendet, da die eigentlichen Volksschulen von den Gemeinden erhalten werden und dafür — zunächst für die Erhaltung der Hauptschulen — kaum eine halbe Million aus dem Schulfonde verwendet wird. Im lomb.-venetianischen Königreiche bestehen keine solchen Fonde, wesshalb der bezügliche Aufwand (abzüglich der Schulgelder etc. mit 31.026 fl.) ganz aus den Staatscassen bestritten werden muss.

Die Hofstellen aller Länder der ungarischen Krone vereinigen nach der neuen staatlichen Organisirung nicht nur die Leitung der politischen Verwaltung und des Unterrichtes, sondern auch jene der Justiz, und es untersteht ihnen der bezügliche Theil der Landesgensdarmerie.

Die Ansätze für das Königreich Ungarn mit der wieder einverleibten Wojwodina, welche das Erforderniss der ungarischen Hofkanzlei bilden, mussten mit jenen Beträgen gestellt werden, welche in dem genehmigten Voranschlage des Jahres 1861 für diese Ländertheile und Diensteszweige aufgenommen waren. Allfällige Ersparungen des wieder eingeführten Systemes dürften sich mit dem Aufwande für die disponibel gewordenen Beamten ausgleichen.

Der Aufwand für das Grossfürstenthum Siebenbürgen wurde ebenfalls zunächst auf Grundlage des Voranschlages für 1861 mit unwesentlichen Modificationen, doch mit Hinzufügung des Erfordernisses für die wieder errichtete siebenbürgische Hofkanzlei auf 3,082.500 fl. festgestellt. Nach der Wiedereinrichtung des vor dem Jahre 1848 bestandenen Verwaltungs-Organismus würden sich in Zukunft die Verwaltungsauslagen auf 1,320.804 fl. belaufen, wobei jedoch auf die Gensdarmerie, weil sie früher daselbst nicht bestand, kein Bedacht genommen ist. Auch würde dieser Aufwand, welcher vordem grösstentheils auf dem Provinziale ruhte, insolang von den Staatscassen zu tragen sein, als die directen Steuern (welche früher in die Provinzialcassen abgeliefert wurden) in dieselben einfliessen. Ausserdem besteht in Siebenbürgen ein gesonderter Landesfond, zumeist aus Zuschlägen zu der landesfürstlichen Steuer gebildet, welcher wie in anderen Kronländern sein eigenes Budget für Landeszwecke, und zwar für Grundentlastung mit 2,495.642 fl., für andere Landesanstalten, Humanität, Schulen, Vorspann, Landesbauten u. s. w. mit 172.313 fl. für 1862 legte.

Der Aufwand für die Verwaltung von Kroatien-Slavonien wurde ebenfalls auf Grundlage des Voranschlages für 1861 mit einer zunächst durch die Errichtung des (mittelst Allerhöchster Entschliessung vom 3. Februar 1862 zur Hofkanzlei für Dalmatien, Kroatien und Slavonien erhobenen) Hofdicasteriums hervorgerufenen Erhöhung bemessen. Durch die erfolgte Wiederkehr der früheren Einrichtungen wurde jedoch keine Ersparung erzielt, sondern insbesondere durch Vermehrung der Gerichtshöfe, ein Mehraufwand herbeigeführt, welcher sich auch auf die Grundentlastung erstreckt, da das Kronland eine weitere Erhöhung der bezüglichen Landeszuschläge, wie sie zur Bestreitung dieser Auslagen erfordert werden, nach der Versicherung des Hofdicasteriums nicht zu tragen vermöchte.

In den Ländern der ungarischen Krone wurden nach dem früheren Systeme die gesammte Comitats-, Stuhl- und Kreisverwaltung und theilweise selbst Quoten des Aufwandes der Landes- und Hofbehörden nicht vom Staatsärar, sondern vom Lande aus Provinzial- oder Kreismitteln, sohin als Domesticalsache bestritten. Seit 1849 ward dieser Aufwand vom Staate getragen; bei der Wiederkehr der früheren Verhältnisse sollte der Staat folgerichtig von der Bestreitung dieses Aufwandes entbunden werden. Diesem stellte sich jedoch der

Umstand entgegen, dass mittlerweile erhöhte Steuern eingeführt und alle Steuern in die Staatscassen geleitet worden sind. Die Frage, ob und welcher Theilaufwand des wiedereingeführten alten Systemes künftig durch Staatsbeitrag zu decken sein wird, kann nur im Wege der Gesetzgebung gelöst werden. Dazu muss vorher das Verhältniss der ungarischen zu den übrigen Kronländern hinsichtlich des Beitrages zu den Gesammtlasten des Reiches festgestellt, und auch rücksichtlich der letzterwähnten Länder der Theil, welchen sie für öffentliche Zwecke aus Landes- und Gemeindemitteln zu decken verpflichtet sind, in vergleichende Erwägung kommen. Bis dahin wird die Flüssigmachung der Auslagen für die Comitate und Behörden aus Staatscassen nur als eine vorschussweise betrachtet.

Das Finanzministerium erstreckt seine Wirksamkeit über das Gesammtreich. Nach der im Jahre 1859 erfolgten Aufhebung des Handelsministeriums war der grössere Theil von dessen Geschäfte an das Finanzministerium übergegangen; bei der Errichtung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft entfiel wieder ein Theil dieses Zuwachses, doch ist derselbe noch in das Erforderniss für das Finanzministerium einbezogen, da die Durchführung der Organisirung des neuen Ministeriums erst nach Zusammenstellung des Voranschlages erfolgte. Bei der erwähnten Ausscheidung werden ungefähr 900.000 — 950.000 fl. von dem Erfordernisse des Finanzministeriums entfallen, und zwar für das bisher dem Finanzministerium zugetheilt gewesene und seither dem neuen Handelsministerium einverleibte Personal des bestandenen Handelsministeriums einschliesslich der übertragenen Verwaltungsauslagen, sodann für die Auslagen des Hafen- und Seesanitätsdienstes.

Als leitende Behörden unterstehen dem Finanzministerium in den Kronländern 16 Finanzlandesdirectionen und 3 Steuerdirectionen, ferner 102 Finanzbezirksdirectionen und 36 Gränzinspectorate. Diese Vertheilung der Landes- und Bezirksdirectionen fällt mit der Eintheilung in Kronländer, und in letzteren theilweise mit der bestehenden Organisirung des politischen unteren Dienstes zusammen. Die Finanzwache ist längs der Gränze gegen den deutschen Zollverein im Krakauer und Triester Gebiete, an den Gränzen Tirols gegen die Schweiz und beim Wiener Hauptzollamte reorganisirt worden. Man hat weniger aber besser bezahlte und unmittelbar überwachte Organe geschaffen; die Mannschaft wurde an dieser Gränze um mehr als 2.415 Chargen

vermehrt, aber um 4.541 Aufseher vermindert, was im Ganzen bei 42 Percent der früheren Aufstellung beträgt. Die weitere Durchführung dieser Reorganisirung, so wie die Verhandlung über die vollständige Reform der Finanzwache ist noch im Zuge.

Bei den Haupt- und Ländercassen kann, wenn die Landes- und Grundentlastungsfonde, das Landescredits- und Schuldenwesen aus der Verrechnung der ärarischen Cassen ausgeschieden sein werden, und die Landes- und Gemeindeorgane Einfluss auf Steuern, Waisenvermögen und zurechnungsweise Bestreitung von öffentlichen Auslagen Einfluss erhalten haben, das Erforderniss zu einem Dritttheil in Ersparung gelangen.

Die 324 Steuerinspectorate (nebst den Commissionen) mit einem Aufwande von 700.000 fl. und die 1.279 Steuerämter mit einem Aufwande von 4 Millionen Gulden verbrauchen, wenn man die Summe der von ihnen besorgten directen und indirecten Steuern und Abgaben, Monopolsgelder, dann Civil- und Militär-Verwaltungsausgaben vergleicht, kaum 2 Percent ihrer Geldgebarung; eine fühlbare Erleichterung, wenn auch nicht so sehr in den schliesslichen Kosten als in dem auf dem Staats-Budget lastenden Personale und der Masse von Geschäften würde erzielt werden, wenn die Selbstverwaltung der Gemeinden verwirklicht wird und für das Aerar sowohl die Beeinnahmung als die Verausgabung erst bei den Sammelcassen beginnt. Das bei der Abtheilung der directen Steuern berührte Steuer-Reformsystem ist auf diese Fortbildung und Vereinfachung des staatlichen Organismus berechnet.

Durch die Ausscheidung der Länder der ungarischen Krone aus dem gemeinschaftlichen Verbande der inneren Verwaltung und Gerichtspflege hat sich der Amtsbereich des Justizministeriums, das sich über 18 Oberlandesgerichte, 128 Gerichtshöfe erster Instanz, dann sämmtliche Bezirksgerichte der Monarchie erstreckte, um 8 Oberlandesgerichte, 57 Gerichtshöfe erster Instanz, so wie um alle Bezirksgerichte der ausgeschiedenen Länder mit mehr als 13 Millionen Menschen vermindert. Sein Budget verringerte sich in Folge dessen um 5,342.100 fl., nämlich von 14,465.700 fl. auf 9,123.600 fl. Wenn mit der neuen Organisirung die Trennung der Justiz von der Administration in Vollzug kömmt, wird der Aufwand für die Bezirksgerichte insofern dem Erfordernisse für das Justizministerium zuwachsen, als es nicht auf die Gemeinde- oder Bezirks-

cassen übernommen wird. Der auf die Bezirksgerichte der deutschen und slavischen Kronländer entfallende Theilaufwand wird auf $2^1/_2$ Million Gulden angeschlagen. Der Justizaufwand für die ungarischen Länder beträgt nach dem Voranschlage 5.280.100 fl.

Bei dem Polizeiministerium werden die Verwaltungskosten zum Theile durch Communal- und sonstige Beiträge für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit (622.693 fl.), dann speciell für die Militär-Polizeiwache durch die Ersätze vom Zollgefälle und vom Hofzahlamte für die Posten an den Linien Wiens und im Praterforste (13.000 fl.), und vom Justizfonde für die zur Bewachung der Landesgerichts- und Schuldenarreste verwendete Militär-Polizeiwache (35.000 fl.), zusammen mit 48.000 fl. und im Ganzen mit 670.693 fl. bedeckt.

Als das früher bestandene Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten im Jahre 1859 aufgelöst wurde, sind dessen Geschäfte und ebenso der entsprechende Aufwand unter das Finanzministerium, das Ministerium des Innern, die oberste Rechnungs-Controlbehörde und das Ministerium des Cultus und Unterrichtes vertheilt worden. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Februar 1861 wurde das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft errichtet und mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. April 1861 organisirt. In Folge dieser Organisirung wurde dem gedachten Ministerium die oberste Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten, die Handels-, Gewerbe- und Seegesetzgebung, die Privilegienangelegenheiten, der Marken- und Musterschutz, die Industrie-Ausstellungen, die See- und Flussschifffahrt, das Quarantainewesen, die Mitwirkung bei Bestimmung und Regulirung der Zölle, Posten und Telegraphen und die Besetzung der Consulate, die Eisenbahnangelegenheiten, die Landescultur und das Forstwesen, dann die Leitung des Bergwesens als oberste Berglehensbehörde zugewiesen. Die Ausscheidung dieser Zweige war bis zum Abschlusse des Voranschlages für 1862 noch nicht erfolgt, daher dieselben noch unter dem Staats- und dem Finanzministerium und den übrigen betheiligten politischen Centralstellen eingestellt erscheinen. Im Ganzen dürfte das Erforderniss des neuen Ministeriums mit den unterstehenden Organen, Central-Seebehörde, Hafen- und Seesanitätsdienst, Landwirthschaftsschule etc. über eine Million Gulden im Jahre betragen, abgesehen von dem Extraordinarium, d. i. dem Erforderniss von 30.000 fl. aus Anlass

der im Jahre 1862 in London stattfindenden Industrieausstellung. Unter dem Gesammterfordernisse dürfte die Centralleitung 185.000 fl., wovon 157.000 fl. Personalgebühren und 28.000 fl. allgemeine Verwaltungsauslagen in Anspruch nehmen, deren Aufwand aber zum grössten Theile bei dem für die übrigen Centralstellen veranschlagten Jahreserfordernisse in Ersparung kommen soll.

Die oberste Rechnungs-Controlbehörde leitet den gesammten Staatsbuchhaltungsdienst, mit Einschluss jenes Theiles desselben, welcher die Militärverwaltung betrifft, nachdem die bei Auflösung der Hofkriegsbuchhaltung gebildeten und dem Kriegsministerium unterstellten Militär-Rechnungsdepartements wieder der Leitung der gedachten Centralbehörde zugewiesen worden, von deren Präsidium ebenfalls die Direction der administrativen Statistik ressortirt. Bezüglich dieses Controlpräliminars erwartet das Finanzministerium, dass sich bei Durchführung der beabsichtigten Reformen in der Administration eine Verminderung der Geschäfte der Staatsbuchhaltungen durch Aufstellung von Controlorganen für Landes- und Gemeindezwecke, welche aus Landesmitteln besoldet werden, ferner eine Verringerung des Personalstandes durch Vereinfachung des Controldienstes werden erzielen lassen. Noch andere Massregeln werden bezüglich der Militär-Rechnungsdepartements angedeutet, welche durch deren Gleichhaltung mit den Civilbuchhaltungen eine Verminderung der bezüglichen Auslagen in Aussicht stellen.

Das Erforderniss des Kriegsministeriums zerfällt in ein Ordinarium (93,804.100 fl.) und in ein Extraordinarium (5,690.600 fl.). Das Ordinarium ist auf den Friedensstand und die Wiederkehr geregelter innerer Zustände berechnet. Das Extraordinarium, welches als ein „currentes" bezeichnet wird (und nach der Bemerkung des Kriegsministeriums gleichfalls den Charakter eines Ordinariums an sich trägt) betrifft theils Truppenstände, welche nicht normirt sind (Supernumeräre), theils Gebühren, welche gegenwärtig nicht mehr systemmässig sind (Gagen, Ergänzungen und Differenzzulagen, theils endlich das Erforderniss für Erzeugungen und Herstellungen, denen nicht das normale, sondern ein für das Verwaltungsjahr 1862 sich geltend machendes Bedürfniss zum Grunde liegt (Artillerie-Materiale, Bauten).

Das Verfahren hinsichtlich der Kosten der Zulagen und Capitals-Abfertigungen für Freiwillige und Stellvertreter war bisher nicht gehörig festgestellt. Die Einzahlungen von den sich Loskaufenden

flossen früher in die Civilcassen ein, wo sie ordnungsmässig unter den verschiedenen Staatseinnahmen verrechnet und in Evidenz gebracht wurden. Darnach wurde vom Kriegsministerium der Antrag gestellt, dass die aus dem Titel der Zahlungen an die Stellvertreter entspringenden auf das Verwaltungsjahr 1862 entfallenden Beiträge gewissermassen als eine Schuldforderung im besonderen Wege ausserhalb des Präliminars, und zwar in der erhöhten Summe von 1,282.000 fl. von den Finanzen zu bestreiten wären, die Kosten für die künftigen Stellvertreter vom 1. März 1861 an, würde dann der eigene mit Allerhöchster Genehmigung in jüngster Zeit vom Kriegsministerium gegründete und selbstverwaltete Stellvertreterfond ebenfalls ausserhalb des Präliminars zu decken haben. Da jedoch in dem Jahrespräliminare der Landarmee, welches eine Gesammtübersicht aller Auslagen und Einnahmen gewähren soll, diese Zahlungen an Zulagen und Capitalsabfertigungen der Stellvertreter nicht fehlen dürfen, da ferner die Finanzen diesen Betrag im Laufe des Verwaltungsjahres 1862 für das Militär neu aufbringen müssen, schien es dem Finanzministerium angemessen, dass auch die dermalige Jahresauslage für diesen Anlass im Voranschlage und in der Gebarung des Militärs zur Uebersicht gebracht werden. Auch bezüglich der künftigen aus der Gebarung des Stellvertreterfondes zu bestreitenden besonderen Stellvertreterkosten, sei es ein Bedürfniss, dass die Zinsen dieses Stellvertreterfondes unter die eigenen Einkünfte der Militärverwaltung aufgenommen werden und andererseits das Erforderniss für Handgelder, Zulagen und Abfertigungscapitale der Stellvertreter und Freiwilligen im Ausgabe-Budget der Landarmee, so wie in ihrer Gebarungsnachweisung nicht fehlen sollen, weil nur auf diese Art die volle Einsicht hergestellt wird, dass die Gelder dieses Fondes lediglich zu dem angedeuteten Zwecke verwendet und die Finanzen nicht wieder dafür in Anspruch genommen werden. Es wurden daher die für 1862 benöthigten 1,282.000 fl. dem Militär-Budget zugeschlagen.

Das Kriegsministerium fügte zu diesem Friedenspräliminare bei, dass das Jahreserforderniss für Montur und Rüstung nicht als definitiv zu betrachten sei, und erst im Monate Mai nach Abschluss der bezüglichen Operate wieder gesagt werden können, ob die angenommenen Beträge ausreichen. Die in den eingelangten Verpflegstabellen auf Montur und Rüstung (ohne Betten) nur mit 4,329.644 fl. eingestellte Summe wird aber für 1862 nicht ausreichen, zumal die

bezügliche Dotation im Jahre 1859 27,382.038 fl., im Jahre 1860 14,029.030 fl., in 6 Monaten des Jahres 1861 4,906.582 fl. betragen haben und schwerlich solche Ersparungen gemacht werden, um ein ganzes Halbjahr 1862 zumal bei den jetzigen Zuständen, ohne alle Dotation daraus bedecken zu können. Schon in früheren Zeiten hat sich das Jahreserforderniss der Montur zwischen 7 und 13 Millionen Gulden Conv. Münze gehalten.

Das Wesentlichste aber ist ferner, dass dieser Voranschlag *a)* das aus Anlass der Valutazustände erhöhte Zahlungserforderniss, *b)* das Erforderniss für die Estensischen Truppen, *c)* die Vergütungssumme für die Kriegsprästationen aus dem Jahre 1859, soweit sie im Laufe des Jahres 1862 zur Liquidirung kommen und *d)* die durch die Fortdauer der politischen Zustände Europa's verursachten Mehrauslagen nicht in sich fasst.

Die Grösse dieses eventuellen Mehrerfordernisses kann, von jeder Verschlimmerung der heutigen Zustände absehend, daraus entnommen werden, dass die drei Nachtragspräliminare des Jahres 1861 vor Ablauf seiner ersten Hälfte bereits 61 Millionen Gulden betragen, ohne dass ein Kriegsfall eingetreten wäre.

In der 12jährigen Periode 1849 bis einschliesslich 1860 betrug für das Militär durchschnittlich der Jahresvoranschlag 122,277.620 fl., der Erfolg aber 154,650.583 fl. ö. W.; die Vorsicht gebietet es daher jedenfalls dem vom Kriegsministerium vorgelegten Minimal-Budget in Berücksichtigung die Lage Europa's noch mit einer weiteren eventuellen Summe von 40 — 45 Millionen Gulden für Landarmee und Marine zusammen nachzuhelfen. Selbst in ruhigen Zeitläufen besteht nach der Angabe des Kriegsministeriums die Schwierigkeit ein Jahrespräliminar einzuhalten, da sich z. B. eine Armee dem Einflusse neuer Organisationen und Fortschritte in fremden Armeen nicht entziehen kann (wie die Einführung eines neuen Geschützsystemes) und da der dritte Theil des jährlichen Militärerfordernisses im Ankaufe von Naturalien und Materialien besteht, bei denen nicht bloss politische, sondern auch Ernteverhältnisse und die davon oder von Handelsverhältnissen abhängigen Preise den fühlbarsten Einfluss üben. Nach dem Ordinarium des Jahres 1862 machen die Kosten der Abtheilung III „Truppen" etwa die Hälfte des Armeeaufwandes aus, und fällt die andere Hälfte dem sonstigen Aufwande der Militärverwaltung, nämlich den Abtheilungen I (Armee-

behörden), II (Armeeanstalten), IV (Allgemeine Armeeauslagen) und V (Militärgränze) zu, welchen übrigens etwa der (in der Abtheilung III nicht enthaltene) dritte Theil der Mannschaft angehört.

Die den Präliminaransätzen zu Grunde gelegten Truppenstände betragen an

Generalität, Stabs- und Oberofficiere	17.377
Militärparteien und Beamten	4.742
Unterparteien, Diener und Weiber	7.175
Gränzverwaltung	3.839
Mannschaft	347.336
Zusammen	380.469

Köpfe, wobei unter der Mannschaft 61.993 Invaliden, 15.774 Officiersdiener, so wie die bei den Administrations- und Erziehungsanstalten verwendeten Individuen des Mannschaftsstandes vorkommen.

Von obigem Truppenstande entfallen auf die einzelnen Abtheilungen der Militärverwaltung, und zwar auf

	Individuen.
die Armeebehörden	3.335
„ Armeeanstalten	29.578
„ Truppen	236.290
„ allgemeine Armeedienstleistung	59.324
„ Militärgränze	46.910
Summe des Ordinariums	375.437
hierzu der Stand für das unausweichliche ausserordentliche Erforderniss	5.032
Gesammtstand	380.469

Unter den Truppen kommen vor:

Linien-Infanterie: 80 Regimenter zu 2 Bataillons und 80 dritte Bataillons sammt Kriegschargenstand	127.896
Jäger: 8 Bataillons des Kaiser-Jägerregimentes und 32 Feldjägerbataillons	26.294
Cavallerie: 12 Kürassier-, 2 Dragoner-, 12 Huszaren-, 12 Uhlanen-, 2 Freiwilligen-Huszaren-, 1 Freiwilligen-Uhlanenregiment, 3 Equitationen für die Freiwilligen-Regimenter	40.344
Feldartillerie: 10 Regimenter zu 10 Batterien (davon 9 bei dem Infanterie- und 1 bei dem Cavallerie-Armeecorps), 2 Regimenter zu 4 Compagnien als Armee-Geschützreserve	24.420

Küstenartillerie: 1 Regiment zu 3 Bataillons . . . 2.083
Raketeure: 1 Regiment zu 12 Batterien und 3 Compagnien 1.555
Technische Truppen: 2 Genieregimenter zu 4 Bataillons; 6 Pionnierbataillons zu 6 Compagnien, 6 Zeugsreserven 8.854
Sanität: 10 Compagnien 1.910
Fuhrwesen: 48 Transportescadronen, 6 Kriegsbrücken-Bespannungsescadronen und 12 Standesdépôt 2.934
Zusammen . . . 236.290

Nach Graden und Chargen ist die Armee im Friedensstande zusammengesetzt aus:

Feldmarschällen		4
Feldzeugmeistern und Generalen der Cavallerie		11
Feldmarschalllieutenants		64
Generalmajors		128
Obersten		259
Oberstlieutenants		269
Majors		704
Hauptleute und Rittmeister	I. Classe	2.775
	II. „	1.483
Oberlieutenants		4.831
Unterlieutenants	I. Classe	3.918
	II. „	2.931
Zusammen: Generalität, Stabs- und Oberofficiere		17.377
Militärparteien		3.243
Militärbeamten		1.499
Militär-Unterparteien und Armeedienern		7.151
Weiblichem Personale		24
Gränzverwaltungspersonale		3.839
Mannschaft: bewaffnete Unterofficiere	mit Feuergewehr	28.673
	ohne „	8.437
Mannschaft: bewaffnete Gemeine	mit Feuergewehr	179.700
	ohne „	52.759
Mannschaft: Officiersdiener		15.774
Mannschaft: Invaliden und Pensionisten		61.993
Mannschaft: Zusammen		347.336
Gesammtsumme		380.469

Von den der Armee gehörigen Pferden sind:

Leichte Reitpferde	24.778
Schwere „	12.733
„ Truppen- und Zugpferde	5.604
Wirthschaftszugpferde	330
Beschäler (Landesbeschäler 2.892, pepiniere Beschäler 108)	3.000
Gestütpferde: Hengste (23), Mutterstuten (2.260)	2.283
Zusammen	48.728

Davon entfallen:

Auf die Armeeanstalten		6.366
„ „ Truppen, und zwar die Infanterie		320
	„ Jäger	81
	„ Cavallerie	33.442
	„ Feldartillerie	5.984
	„ Küstenartillerie	4
	„ Raketeure	248
	„ technischen Truppen	16
	das Fuhrwesen	2.106
	Zusammen	42.201
Auf die Garde-Gensdarmerie		118
„ „ Gränztruppen		43
	Gesammtsumme	48.728

Der Voranschlag für die Marine beträgt, nach den Friedensständen berechnet, 6,000.000 fl. Im Voranschlage 1861 war noch die Trennung der Seemacht von der Lagunen-Flussflottille aufrecht erhalten. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Februar 1861 wurde aber das Flottillencorps aufgelöst und andererseits das Matrosencorps verstärkt. Die Ersparung, welche diese Auflösung mit 515.017 fl. veranlasste, wurde nicht sowohl durch die Verstärkung des Matrosencorps um 176.709 fl., als vielmehr durch die für 1862 bedeutend stärkere Zahl der ausgerüsteten Fahrzeuge (51 gegen 26) mit einem Mehraufwande von 1,004.882 fl. überwogen. Die mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. April 1860 genehmigte hydrographische (Bildungs-) Anstalt, ein Marinespital in Pola und ein in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 8. December 1860 aufzustellendes Marine-Invalidenhaus wirkte ebenfalls auf eine Vermehrung des Erfordernisses hin; andererseits wurden in dem Voranschlage für 1862 das Marine-Zeugscorps und das Marine-Infanterieregiment

mit den festgesetzten Friedenslocoständen berechnet, ungeachtet beide Truppenkörper dermalen die completen Kriegsstände besitzen. Auch hat sich das Marine-Obercommando vorbehalten, für die der Marine zu gebende nothwendige Entwicklung eine abgesonderte Vorlage für das Verwaltungsjahr 1862 unter Nachweisung des zu diesem Zwecke erforderlichen Extraordinariums zu machen, während der Voranschlag nur für Landes- und Wasserbauten ein Extraordinarium von 539.000 fl. enthält.

In der Zwischenzeit, seit Verfassung des Voranschlages, erhielt dieser Verwaltungszweig in seiner Centralleitung eine wesentliche Aenderung dadurch, dass unter gleichzeitiger Aufhebung der Allerhöchsten Marinekanzlei und des Marine-Obercommando's mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Januar 1862 die oberste Leitung der Angelegenheiten der Kriegsmarine einem Marine-Ministerium (mit dessen Leitung für jetzt der Handelsminister betraut ward) übertragen und Sr. kais. Hoheit der durchl. Erzherzog Ferdinand Maximilian zum Commandanten der Kriegsmarine ernannt wurde.

Der Personalstand der Marineverwaltung beträgt nach dem Voranschlage für 1862:

Admiralität: Vice-Admiral 1, Contre-Admirale 2, Marine-Generalmajor 1	4
Stabsofficiers: Linienschiffs-Capitäne 6, Fregatten-Capitäne 18	24
Oberofficiere: Linienschiffs-Lieutenants 74, Linienschiffs-Fähnriche 130	204
Marine-Cadetten 98, Marine-Eleven I. Classe 43	141
Marine-Parteien: Geistlichkeit 11, Kriegscommissariat 7, Auditoriat 8, Aerztliche Branche 59, Mannschaft, Officiersdiener 313	398
Beamte: Schiffsbaubeamte 24, Landbaubeamte 8, Maschinenbeamte 130, der hydraulischen Anstalt 6, Verwaltungsbeamte 137	305
Diener und Unterparteien	203
Matrosencorps: Stabsofficiere 4, Oberofficiere 48, Unterofficiere 332, Mannschaft 3.150	3.534
Marine-Zeugcorps: Stabsofficiere 3, Oberofficiere 43, Unterofficiere 185, Mannschaft 1.880	2.111
Infanterieregiment: Stabsofficiere 4, Oberofficiere 52, Unterofficiere 241, Mannschaft 1.565	1.862

Zugetheilt 4
Gensdarmerie (in den Arsenalen) 53
Ueberzählige (darunter 3.000 Schiffsbauhandwerker, Maestranze) 3.044

Der Stand der ausgerüsteten Fahrzeuge wird bezeichnet, wie folgt:

Segelfregatte Bellona (Artillerie-Schulschiff).
„ Venus } für die hydrographische Anstalt.
Segelgoelette Arethusa } für die hydrographische Anstalt.
Propeller-Schooner Kerka und Narenta.
Räderdampfer Elisabeth, Curtatone, Taurus.
Propeller-Kanonenboote Hum, Dalmat, Seehund, Wall, Gemse, Grille.
Summe der durch das ganze Jahr für die See ausgerüsteten Schiffe 14
Propeller-Panzer-Corvetten Drache, Salamander.
Summe der auf 3 Monate zur See ausgerüsteten Schiffe . . 2
Segeltransports-Schooner Fido, Dromedar.
„ Trabakel Fortunato, Intrepido, Neptun, Guglielmo, Fedelen, Leonidas.
Summe der durch das ganze Jahr zur See ausgerüsteten Transportschiffe 8
Dampfer Graf Schlick, Adler.
Dampfkanonenboote mit Schraube Nr. 1, mit Rad Nr. 2.
Summe der Fahrzeuge auf der Donau 4
Dampfer Gorczkowsky.
Prahme Vesuv.
Ponton Nr. 1.
Kanonenschaluppe Galatea.
Propeller-Kanonenboot Auslugger.
Raddampf-Kanonenboot Nr. 1.
Dänische Kanonenschaluppe Nr. 1 } für 3 Monate ausgerüstet.
„ Jolle Nr. 2 } für 3 Monate ausgerüstet.
Summe der Lagunenfahrzeuge 8
Dampfer Hess und Franz Joseph.
Propeller-Kanonenboote Raufbold und Speiteufel.
Summe der Fahrzeuge auf dem Gardasee 4
Piroghe Conchiglia.

Dänische Jolle Nr. 12.

Summe der Fahrzeuge auf dem Mantuaner See	2
Gemietheter Lloyddampfer Vicenza	1
Zusammen ausgerüstete Kriegsfahrzeuge	43

Propeller-Linienschiff Kaiser.
„ Fregatten Donau, Adria, Radetzky.
„ Corvetten Erzherzog Friedrich, Dandolo.
Dampf-Yacht Fantasie.

Summe der Kriegsschiffe in Arsenalsbereitschaft	7

Dem Aerar liegen zu Gunsten grosser Verkehrsinstitute vertragsmässig oder nach Inhalt der Concessionsurkunden Subventionen ob, welche sich im Jahre 1862 voraussichtlich auf 3,200.000 fl. belaufen werden.

Hierunter erscheint zuerst das Institut des oesterreichischen Lloyd. Diese Dampfschifffahrtsgesellschaft hat seit ihrem Bestande, insbesondere aber in den letzten ereignissvollen Jahrzehenten den staatlichen Interessen die wesentlichsten Dienste geleistet. Der Lloyd steht seit 1858 durch einen Postvertrag in unmittelbarer Beziehung zur Staatsverwaltung, und hat aus diesem Vertrage noch auf vier Jahre den Anspruch auf die Subvention nach dem Masse der gemachten Fahrten. Er erhielt im Jahre 1860 eine Brutto-Subvention von 2,063.418 fl. und nach Abzug der ihm zustehenden Postgebühren von 215.000 fl. eine Netto-Subvention von 1,848.410 fl., welche gegenwärtig auf 1,500.000 fl. angesetzt wird. In einer Beilage, der den „Bemerkungen" beigefügten Denkschrift, sind die Gründe ausführlich auseinander gesetzt, welche die Staatsverwaltung veranlassten, diesem Institute die gedachte Subvention zu gewähren. Sie laufen im wesentlichen darauf hinaus, dass die Beziehungen Oesterreichs zu den Küstenländern des adriatischen Meeres und zu der Levante und die darauf gegründeten commerciellen und maritimen Interessen den Bestand einer regelmässigen Paket-Dampfschifffahrt als nothwendig darstellen, dass hierfür nur eine nationale Schifffahrtsunternehmung die erforderliche Sicherheit und Verlässlichkeit, so wie das zu behauptende Ansehen der Flagge gewährt, und dass bei den durch namhafte Subventionen sichergestellten concurrirenden Einrichtungen anderer Seestaaten die Aufrechterhaltung dieser durch jene Concurrenz in ihrem ungeschützten Bestande gefährdeten Unternehmung als eine staatliche Nothwendigkeit erscheint.

Die Garantie der oesterreichischen Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft gründet sich auf die aus internationalen Gründen verfügte Aufhebung ihres bis 1880 zugesicherten ausschliessenden Privilegiums. Die Höhe dieser Garantie hängt zunächst von dem jährlichen Wechsel der Bedingungen und der Dauer der Schifffahrtsperiode ab; doch haben verbesserte und ökonomischere Betriebseinrichtungen, so wie das mit der Gesellschaft behufs der Verminderung der hieraus für den Staat erwachsenden Last abgeschlossene und bereits in Wirksamkeit stehende Additional-Uebereinkommen vom 3. December 1861 die Aussicht eröffnet, dass die Garantie von Jahr zu Jahr eine mehr beschränkte Summe in Anspruch nehmen werde; für 1862 dürfte, wenn nicht widrige Elementarereignisse eintreten, die beantragte Garantiesumme von 700.000 fl. ausreichend befunden werden.

Die Zinsengarantie für die südnorddeutsche Verbindungsbahn und die Theisseisenbahn gründen sich auf die bezüglichen Concessionsurkunden.

Ueber die Staatsschuld und die Schuldentilgung wird in einem eigenen Abschnitte die umständliche Darstellung folgen.

Die in der Abtheilung *F* als Capitalsanlage präliminirten Staatsauslagen sind geringentheils ordentliche, meist aber ausserordentliche Auslagen, welche in den Bereich einzelner Verwaltungszweige einschlagen, und hier wegen ihrer Natur von Auslagen, die nicht auf das Jahreserforderniss der einzelnen Zweige gelegt werden können, übersichtlich zusammengefasst werden. Darunter kommen vor:

1. Auslagen für den Staatseisenbahnbau. Da der Staat seine Eisenbahnen mit Ausnahme der (verpachteten) Wiener Verbindungsbahn concessionsweise an Privatgesellschaften überlassen hat, entfiel das bezügliche Verwaltungsorgan, nicht aber auch zugleich jede Auslage dafür; denn noch immer ist ein Regieaufwand (welcher zu den ordentlichen Auslagen gehören würde) erforderlich, und zwar für die persönlichen Bezüge der Angestellten, da eine aus Beamten der bestandenen Centraldirection für Eisenbahnbauten zusammengesetzte Commission mit der Abwicklung der noch schwebenden Angelegenheiten aus der Zeit des Staatseisenbahnbaues beschäftiget ist, da ferner andere Beamte der früheren Verwaltungsabtheilung für Staatseisenbahnen noch im Begünstigungsjahr stehen

oder, insofern sie auf concessionirten Strecken sich in Verwendung befinden, nach Ablauf derselben in das Begünstigungsjahr eintreten, wozu noch die allgemeinen Verwaltungsauslagen obiger Commission und die Ruhegenüsse der ehemaligen Angestellten dieses Verwaltungszweiges kommen. Weit bedeutender als diese Regieauslagen gestalten sich die Auslagen zur Vermehrung des Stammvermögens, das ist jene, welche sich auf den Bau der Verbindungsbahn oder der concessionirten Strecken beziehen und erst im Laufe des Jahres 1862 zur Zahlung gelangen, und zwar für Realitäten-Einlösung und sonstige Entschädigungen, für Restzahlungen aus dem Baue und zur Begleichung der schwebenden Forderungen für ältere Bahnstrecken. Diese Auslagen bilden eine allgemeine Last der Finanzen, welchen die Einzahlungen für die überlassenen Bahnstrecken zu Gute kamen.

2. Für Einlösung von Privatbahnen. Als der Staat mehrere Privatbahnen an sich brachte, übernahm er die Bezahlung der von denselben contrahirten Prioritätsschulden; hier kommen dann vor die für 1862 fälligen (nicht bedeutenden) Raten; solche Schulden fallen sonach in die Kategorie der rückzahlbaren Staatsschulden.

3. Die Telegraphenerrichtung. Diese Ausgabe bildet eine Vermehrung des fruchtbringenden Stammvermögens, oder des Staatseigenthumes und kann den im Betriebe befindlichen Telegraphenstrecken nicht zur Last gelegt werden. Sie ist zufällig im Jahre 1862 bedeutender als sonst, weil nicht nur das Telegraphennetz im Innern des Staates eine sehr beträchtliche Ausdehnung erfährt, sondern weil in dieses Jahr auch die Zahlung für die Leitung des unterseeischen Telegraphen fällt, welcher zur Verknüpfung mit der grossartigsten bis nach Ostindien reichenden Welt-Telegraphenlinie von Ragusa über Corfù und Zante zur griechischen Küste geführt werden soll.

4. Subsidien an den Grundentlastungsfond. Hiervon wird sogleich die Rede sein.

Dem Voranschlage ist in der Abtheilung *G* eine vollständige Uebersicht der Gebarung der Grundentlastungsfonde beigegeben.

Aus dieser Uebersicht sind alle Leistungen der Grundentlastungsfonde und die dieselben vollständig bedeckenden Zuflüsse derselben während des Jahres 1862 aufgeführt, wenngleich der Staat hierbei nur zum Theil in's Mittel tritt. Das Gesammterforder-

niss für die Grundentlastung im Verwaltungsjahre 1862 beträgt 36,380.741 fl., wovon 1,156.627 fl. auf Regieauslagen (und zwar auf Fondsdirectionen und Grundentlastungsablösungs- Landes-, dann Localcommissionen 466.646 fl., auf Urbarialgerichte in den ungarischen Ländern 689.981 fl.), 6,966.597 fl. auf Capitalstilgungen, 26,518.213 fl. auf Renten an die Berechtigten, 1,528.930 fl. auf Laudemialentschädigungen (in den deutschen und slavischen Kronländern), 195.895 fl. auf (an das Aerar zu zahlende) Passivinteressen und 14.479 fl. auf Vorschussersätze (an das Aerar abzuführen) entfallen. Die den gleichen Betrag erreichende Bedeckung wird mit 5,532.307 fl. (darunter 3,642.498 fl. an Capitalseinzahlungen, 1,835.113 fl. an Rentenzahlungen, 54.696 fl. an Verzugszinsen etc.) von den Verpflichteten, mit 23,352.447 fl. vom Lande (durch Steuerzuschüsse, in Tirol auch mit 119.700 fl. aus dem Approvisionirungsfonde) und mit 7,495.987 fl. vom Staate bestritten.

Von dem Gesammterfordernisse für 1862 im Betrage von 36,380.741 fl. entfallen

auf die deutschen und slavischen Länder . . 20,580.963 fl.
„ „ Länder der ungarischen Krone . . . 15,799.778 „

Die Nominalsumme der ausgefertigten Grundentlastungsobligationen wird zu Ende des Verwaltungsjahres 1860 auf 513,581.940 fl. nachgewiesen, wovon

auf die deutschen und slavischen Kronländer . 289,641.840 fl.
„ „ Länder der ungarischen Krone . . . 223,940.100 „

sich berechneten. Die deutschen und slavischen Kronländer haben bereits 21,301.780 fl., die ungarischen 3,449.640 fl. davon wieder getilgt. Die deutsch-böhmischen Länder waren aus ihren bis Ende 1860 gepflogenen Abrechnungen mit dem Aerar mit 50,301.700 fl. activ, die galizischen mit 15,742.400 fl. passiv, Ungarn wurde durch die Einverleibung der Wojwodina mit 1,098.200 fl. activ, Kroatien war, eine vom Staatsschatze erhaltene Subsidiensumme von 464.898 fl. ungerechnet, mit 1,561.000 fl., Siebenbürgen mit 1,140.800 fl. gegen das Aerar passiv. Den deutschen Ländern schuldet das Aerar aus dem Titel der Laudemialentschädigung zusammen 30,139.900 fl., welche mittelst einer vom Jahre 1866 beginnenden, auf 30 Jahre sich erstreckenden Annuität zur Abtragung zu gelangen haben. Auf den Staatsvoranschlag, bezüglich auf dessen Erforderniss, wirken in Hinsicht auf die Gebarung der Grundentlastung nur jene

Beträge ein, welche der Staat in der Summe von 7,495.987 fl. dafür aufzubringen hat. Hierunter gehören:

1. Die Laudemial-Entschädigungsrenten mit 1,528.930 fl., welche bis zur Tilgung der Entschädigungsschuld einen Bestandtheil der allgemeinen Staatsschuld bilden und bei den Zahlungen für die Verzinsung derselben aufgeführt sind.

2. Die Zinsen der Fondsüberschüsse, d. i. jener Capitalien, welche die deutsch-böhmischen Grundentlastungsfonde als jeweilige disponible Gelder seiner Zeit bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend anlegten mit 2,617.268 fl.; diese sind, nach Abzug oben erwähnter Gegenforderung des Aerars an Zinsen im Betrage von 195.900 fl., mit 2,421.368 fl. bei der allgemeinen Staatsschuld (Abtheilung der schwebenden Schuld) in Ansatz gebracht.

3. Die theilweisen Rückzahlungen von derlei angelegten Fondsüberschüssen mit 381.761 fl., welche nach Abzug der Vorschussersätze von 14.479 fl. mit 367.282 fl. bei der Staatsschuldentilgung berücksichtigt worden sind.

4. Die Vorschüsse, welche das Aerar den aus den eigenen Landesmitteln nicht gedeckten Grundentlastungsfonden im Jahre 1862 zu leisten haben wird, mit 2,968.028 fl. (worunter 1,620.770 fl. an Ostgalizien, 1,002.258 fl. an Westgalizien und Krakau und 345.000 fl. an Kroatien und Slavonien), diese bilden eine Activforderung des Aerars und erscheinen in der Abtheilung der Capitalsanlage. Da somit alle Leistungen des Staates für Grundentlastung bereits in einer der übrigen Abtheilungen in Ansatz gekommen sind, entfällt aus dieser Abtheilung jede weitere Belastung des Staates für den Voranschlag.

Die letzte Abtheilung des Erfordernisses *H* ist aus dem Münz- und Wechselverluste zusammengesetzt, welche sich aus den voraussichtlichen, dem Staate obliegenden Zahlungen in Silber ergeben dürften. Diese entspringen aus mehrfachen Titeln und zwar: 1. aus den Zinsenzahlungen für das Nationalanlehen. Hierfür sind aufzubringen 28,400.000 fl. in Silber, wovon aus dem Zollgefäll (ohne Italien) 12 Millionen und aus dem Montanisticum $1\frac{1}{2}$ Million Gulden erwartet werden und 14,900.000 fl. anderweitig aufzubringen sind, bei welcher Summe, das Agio zu 33 pCt. angenommen, sich ein Münzverlust von 4,917.000 fl. ergeben dürfte; 2. aus Zahlungen im Auslande und zwar: *a)* durch die Zinsen der im Auslande verzins-

lichen Obligationen von der allgemeinen Staatsschuld 7,361.542 fl., von der Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches 1,161.430 fl., zusammen 8,522.972 fl.; *b)* durch Capitalstilgung (der allgemeinen Staatsschuld 1,400.000 fl., der italienischen 375.000 fl.) 1,775.000 fl.; *c)* durch die Militärdotation in Mainz in rundem Betrage mit 1,800.000 fl.; *d)* durch Tabakanschaffung im Auslande im runden Betrage mit 6,450.000 fl.; *e)* durch andere Zahlungen im Auslande 1,550.000 fl., zusammen aus Zahlungen im runden Betrage von 20,100.000 fl., wovon ein Agio entfällt von 6,633.000 fl. Hierdurch erhöht sich der gesammte Münz- und Wechselverlust auf 11,550.000 fl.

Es folgt nun die Nachweisung des Erfordernisses, welche genau den bezüglichen Ansätzen des Staatsvoranschlages entspricht.

Erforderniss.

A.

Civilverwaltung.

I. Hofstaat.

1. Allgemeines Erforderniss (Hofzahlamt 3,801.539 fl., Obersthofmeisterstab[1]) 1,518.097 fl., Oberstkämmererstab 123.549 fl., Obersthofmarschallstab 420 fl., Oberststallmeisterstab 627.694 fl. . . 6,071.299 fl.

2. Besonderes Erforderniss für das lombardisch-venetianische Königreich . . 55.907 „

Zusammen in runder Summe . . 6,127.200 fl.

Darunter 5,705.700 fl. ordentliches, 421.500 fl. ausserordentliches Erforderniss.

II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers.

Persönliche Bezüge: Gehalte der Beamten 43.470 fl., Quartiergelder der Beamten 8.033 fl., Gehalte und Quartiergelder der Diener 4.745 fl. . . . . 56.248 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen u. Erziehungsbeiträge 8.659 fl., Gnadengaben 518 fl. . . . . 9.177 „

[1]) Nach Abschlag der eigenen Einnahmen.

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Kanzlei- und Amtserfordernisse 3.675 fl., Diäten- und Reisekosten 2.600 fl., Emolumente und Livréegelder 1.200 fl. 7.475 fl.

Zusammen . . 72.900 fl.

III. Staatsrath.

Persönliche Bezüge: Gehalt und Quartiergeld des Präsidenten 10.500 fl., der Staatsräthe sammt Personalzulagen 75.600 fl., der Conceptsbeamten 36.068 fl., der Kanzleibeamten 30.450 fl., der Diener 11.634 fl. . . . . 164.252 fl.

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse 8.322 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 8.500 fl., Emolumente und Kleidungsbeiträge der Dienerschaft 1.926 fl., Belohnungen und Unterstützungen 3.000 fl. . . . . . 21.748 „

Zusammen . . 186.000 fl.

IV. Ministerrath.

Dotation Sr. kais. Hoheit des mit der Leitung und dem Präsidium im Ministerrathe betrauten durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Rainer [1]) . . . . 15.750 fl.

Minister ohne Portefeuille: Gehalt und Quartiergeld 10.500 fl, dessen Bureau persönliche Bezüge 2.761 fl., Kanzleiauslagen 2.500 fl. . . . . . 15.761 „

Persönliche Bezüge der Angestellten (Gehalte und Quartiergelder) . . . . 11.382 „

Ruhegenüsse: Pensionen und Erziehungsbeiträge 4.544 fl., Gnadengaben 473 fl. . . . . 5.017 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Kanzleierfordernisse 950 fl, Remunerationen und Aushilfen 500 fl., Emolumente der Diener 202 fl. . . . . . . 1.652 „

Zusammen in runder Summe . . [2]) 49.600 fl.

---

[1]) Die Bezüge der Conferenzmitglieder erscheinen mit Ausnahme eines Ministers ohne Portefeuille im Voranschlage bei den bezüglichen Centralstellen.

[2]) Bei der geringfügigen durch die (im Staatsvoranschlage selbst enthaltenen) Abrundung der Summen herbeigeführten Differenz wird zur Vermeidung von Wiederholungen immer nur die abgerundete Totalsumme aufgeführt.

V. Ministerium des Aeussern.

1. Centralleitung.

Persönliche Bezüge der Angestellten.

a) Gehalt und Personalzulage des Ministers 8.400 fl., des Unterstaatssecretärs 8.400 fl., der Conceptsbeamten 80.010 fl., der Kanzleibeamten 27.090 fl., der Cassebeamten 5.775 fl., der Hof- und Cabinetscouriere 4.410 fl., der bei der lithographischen Presse verwendeten 1.365 fl. . . . . . 135.450 fl.

b) Persönliche Bezüge des Obersthofmarschalls 8.400 fl., des Historiographen 4.200 fl., der Beamten des Haus-, Hof- u. Staatsarchives 21.210 fl. 33.810 „

c) Functionszulage des Ministers 33.600 fl., Personalzulagen der Beamten 3.150 fl. . . . . 36.750 „

d) Besoldungen und Zulagen der Präsidialbeamten . . . . 15.440 „

e) Besoldungen und Zulagen der Beamten der Abtheilung für das Zifferwesen und translatorische Arbeiten . . . . 29.130 „

f) Quartiergelder der Beamten . . . . . 28.630 „

g) Gehalte und Quartiergelder der Diener . . 11.180 „

Zusammen . . [1] 290.390 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen und Erziehungsbeiträge 89.850 fl., Gnadengaben 5.280 fl. . . . . . . 95.130 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 1.740 fl., Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse 8.830 fl., Kanzleierfordernisse 19.000 fl., geheime Dienstesauslagen 80.000 fl., Belohnungen und Aushilfen 5.250 fl., Emolumente und Livréegelder 3.320 fl. . . . . 118.140 „

Aufwand der orientalischen Akademie . 17.440 „

Gesammtaufwand für die Centralleitung i. r. S. . 521.100 fl.

2. Diplomatische Auslagen.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Personalzulagen 279.200 fl., Functions- und andere Zulagen

[1]) Darunter für das Haus-, Hof- und Staatsarchiv 27.961 fl.

642.080 fl. [1]), Disponibilitätsbezüge (Wartegelder) 54.390 fl., Quartiergelder 35.170 . . . . [2]) 1,010.840 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen 53.720 fl., Quiescentengebühren 4.340 fl. . . . . 58.060 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Allgemeine und besondere Dienstesauslagen 180.000 fl., Reise- und Uebersiedlungskosten 106.000 fl., Münzverlust und Wechselspesen 20.000 fl., verschiedene ausserordentliche Auslagen 42.300 fl. . . . . 348.300 „

Diplomatischer Aufwand in runder Summe . . . 1,417.200 fl.

3. Auslagen der Consularämter.

Persönliche Bezüge: Gehalte (133.575 fl.) und Functionszulagen (115.975 fl.), der Beamten 249.550 fl., fixes Dienstentgelt 79.010 fl., Löhnungen und Beiträge für Diener 18.450 fl., Taggelder 31.210 fl. 378.220 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen 33 260 fl., Gnadengaben 5.150 fl. . . . . 38.410 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 27.230 fl., Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse 2.780 fl., Kanzleierfordernisse 52.360 fl., Diäten und Reisekosten 13.200 fl., Belohnungen und Aushilfen 5.490 fl., verschiedene (Postporto, Telegraphen und andere) Auslagen 34.610 fl. . . . . 135.670 „

Zusammen . . 552.300 fl.

Gesammtsumme des Erfordernisses für das Ministerium des Aeussern . . . . 2,490.600 fl.

---

1) Inclusive der Reisepauschalien.

2) Darunter an Bezügen (Gehalten, Zulagen, Functions- und Quartiergeldern) für die Botschafter zu Paris 90 300 fl., zu London 75.600 fl., zu St. Petersburg und zu Rom 63.000 fl.; für den Internuntius zu Constantinopel 60.900 fl., für den Gesandten zu Berlin 42.000 fl., den Präsidialgesandten am Bundestage zu Frankfurt 37.800 fl. Letzterer und der Botschafter zu Rom, so wie der Internuntius zu Constantinopel haben überdiess ein Naturalquartier, wesshalb sie auch keine Quartiergelder beziehen.

VI. Staatsministerium.

A. Abtheilung für die politische Verwaltung.

1. Centralleitung.

a) Ministerium. Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen: der Staatsminister 8.400 fl. (nebst 2.100 fl. Quartiergeld) und 8.400 fl. Functionszulage, ein Minister ohne Portefeuille 8.400 fl. (nebst 2.100 fl. Quartiergeld), die Conceptsbeamten 191.835 fl., die Kanzlei- und Rechnungsbeamten 64.523 fl., die Baubeamten 66.195 fl. (nebst 13.310 fl. Quartiergeldern), zusammen	347.753 fl.
Disponibilitätsbezüge: Gehalte und Zulagen 40.488 fl., Quartiergelder 7.896 fl.	48.384 „
Quartiergelder der Beamten (einschl. jener der Minister und der Baubeamten)	59.135 „
Gehalte und Löhnungen (18.464 fl.) u. Quartiergelder (3.045 fl.) der Diener	21.509 „
Taggelder	4.000 „
Zusammen . .	480.781 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen und Erziehungsbeiträge 99.025 fl., Provisionen 276 fl. und Gnadengaben 7.726 fl.	107.027 fl.
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse 10.162 fl., Kanzleierfordernisse 56.960 fl., Diäten und Reisekosten 8.000 fl., Emolumente und Livréegelder der Diener 2.600 fl, Belohnungen und Aushilfen 12.620 fl., verschiedene Auslagen 2.050 fl.	92.392 „
Summe der Auslagen für das Staatsministerium in runder Summe	680.200 fl.
b) Auslagen für die der Reichsvertretung zugetheilten Beamten, Diener, Stenographen, Bau- und sonstige Auslagen, Pauschalbetrag (s. S. 28)	100.000 fl.

2. Generalinspection der Gensdarmerie.

Persönliche Bezüge. Gagen: der Generalinspector 6.300 fl. (nebst Functionszulage 2.100 fl.

und Fouragebeköstigung 985 fl.), Militärdepartement 5.256 fl., ökonomisches Departement 4.212 fl., Justizdepartement 1.260 fl., Hilfsämter 4.515 fl., Diener 1.297 fl., zusammen 22.840 fl. Functionszulagen (einschliesslich jener des Generalinspectors) 4.260 fl., Officiersdiener-Aequivalent 803 fl., Pferdepauschale 546 fl., Fouragebeköstigung (einschliesslich des Generalinspectors) 3.121 fl., Holz- und Lichtäquivalent 368 fl., Quartiergelder und Miethzinse 8.557 fl., Livréegelder 179 fl., Disponibilitätsbezüge 6.900 fl. . — 47.574 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen und Provisionen . . — 472 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Kanzleierfordernisse 2.000 fl., Reisekosten und Diäten 500 fl., Remunerationen und Aushilfen 1.000 fl., sonstige Auslagen (Miethzinse etc.) 2.854 fl. . . . . . — 6.354 „

Gesammterforderniss . . — 54.400 fl.

3. Akademie der Wissenschaften in Wien.

Persönliche Bezüge: Gehalte der Functionäre 9.450 fl., Kanzlei- und Dienerpersonale 3.362 fl., Emolumente und Livréegelder 121 fl., Taggelder 50 fl. — 12.983 fl.

Allgemeine Auslagen: Porto und Fracht 930 fl., Kanzleierfordernisse 2.000 fl., Gegenwarts- und Reisegelder 7.500 fl., Belohnungen und Aushilfen 535 fl., Provision des Buchhändlers 2.400 fl., Honorar und ähnliche Auslagen 22.100 fl., verschiedene Auslagen 552 fl. . . . . — 36.017 „

Zusammen . . — 49.000 fl.

Hiervon ab die Bedeckung (durch eigene Einnahmen) . . . . — 7.000 „

Bleibt ein Dotationserforderniss von . . . . . — 42.000 fl.

Hierzu approximativ: Aequivalent der unentgeltlichen Benützung der Staatsdruckerei 20.000 fl., Adaptirung und Erhaltung des akademischen Gebäudes 1.000 fl. — 21.000 „

Gesammterforderniss . . — 63.000 fl.

4. Geologische Reichsanstalt.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Löhnungen 13.440 fl., Quartiergelder 1.365 fl., Taggelder 2.072 fl. . . . . 16.877 fl.

Allgemeine Auslagen: Remunerationen und Aushilfen 1.200 fl., Reisepauschalien 5.550 fl., Auslagen zu wissenschaftlichen Zwecken (Museum 2.500 fl., Laboratorium 650 fl., Honorar 630 fl., Druckkosten 3.150 fl., Ankauf von Werken etc. 1.218 fl.), zusammen 8.148 fl., Miethzinse 5.425 fl., Heizung und sonstige Auslagen 600 fl. . . . . 20.923 „

Gesammterforderniss . . . 37.800 fl.

5. Politische Verwaltung in den deutschen und slavischen, dann italienischen Kronländern.

A. Für den currenten Dienst.

Persönliche Bezüge: Gehalte [1]) der Beamten und Diener 5,589.397 fl., Functionszulagen 346.018 fl., Adjuten 128.520 fl., Quartiergelder 99.037 fl., Taggelder 649.773 fl. . . . . 6,812.745 fl.

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Reiseauslagen 558.280 fl., Emolumente und Löhnungen 71.665 fl., Belohnungen und Aushilfen 139.088 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 929.904 fl., Miethzinse 365.459 fl., Erhaltung der Gebäude 144.848 fl., Arrestanten-Verpflegungs- und Inquisitionsauslagen 604.144 fl. 2,813.388 „

Sonstige Auslagen: Recrutirungskosten 18.300 fl., Sanitätsauslagen 146.350 fl., Stiftungen und Beiträge 77.757 fl., verschiedene Auslagen 24.238 fl. . . . . 266.645 „

Summe . . 9,892.778 fl.

---

[1]) Unter den Gehalten und Functionszulagen sind jene der Statthalter inbegriffen. Die Gehalte betragen theils 8.400 fl., theils 6.300 fl., und die Functionszulagen stufen sich je nach den Localverhältnissen ab in 4.200 fl., 6.300 und 8.400 fl., mit einem Falle von 16.800 fl. Die Landeschefs in den kleineren Kronländern beziehen 5.250 fl. Gehalt und 2,100 fl. Functionszulage.

B. Für den Pensions- und Provisions-Etat . . . . 1.425.622 fl.

Zusammen . . 11,318.400 fl.

6. Strafanstalten.

A. Für den currenten Dienst.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Löhnungen 166.068 fl., Quartiergelder 6.859 fl., Taggelder 1.150 fl. 174.077 fl.

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Entschädigung für Emolumente 27.900 fl., Beiträge 560 fl., Miethzinse 2.910 fl., Unterrichts-, Kanzlei- und Amtserfordernisse 1.895 fl., Remunerationen und Aushilfen 9.718 fl., Gebäudeerhaltung 23.096 fl., Steuern und Gaben 447 fl., Reisekosten und Diäten 5.465 fl. . . 71.991 „

Sonstige Auslagen: Kirchenerfordernisse 1.389 fl., Regiekosten 1,231.597 fl., Erforderniss der Sicherheit 16.181 fl., Erforderniss der Fabriks- und Arbeitsanstalten 16.000 fl., Transport der Sträflinge 4.010 fl., Passivinteressen 479 fl., verschiedene Auslagen 1.988 fl. . . . . 1,271.644 „

Summe . . 1,517.712 fl.

B. Pensions- und Provisions-Etat . . 61.941 „

Zusammen . . 1,579.653 fl.

Hiervon die Bedeckung: Activinteressen 2.242 fl., Verdienst der Sträflinge 4.307 fl., Ertrag der Fabriks- und Arbeitsanstalten 35.910 fl., Beiträge 363 fl., verschiedene Einkünfte 1.870 fl. . . . . 44.692 „

bleibt Erforderniss in rundem Betrage . . . . . . 1,535.000 fl.

7. Höhere landwirthschaftliche Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg.

Persönliche Bezüge: Besoldungen und Löhnungen 13.056 fl., Zulagen 945 fl., Taggelder 380 fl. 14.381 fl.

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Mieth- und Pachtzinse 2.947 fl., Entschädigung für Emolumente 2.350 fl., Amts- und Kanzleierfordernisse 380 fl., Belohnungen und Aushilfen 250 fl., Gebäudeerhaltung

1.500 fl., Steuern und Gaben 450 fl., Reisekosten und Diäten 525 fl.	8.402 fl.
Sonstige Auslagen: Erfordernisse des theoretischen Unterrichtes 2.285 fl., Wirthschafts- und Fabricationsauslagen 8.743 fl., Verpflegung der Zöglinge 300 fl., Regieauslagen 980 fl., verschiedene Auslagen 300 fl.	12.608 „
Gesammterforderniss	35.391 fl.
Hiervon ab die Bedeckung	17.991 „
Bleibt Erforderniss	17.400 fl.

8. Landescultur.

Staatsforstpolizei und Beforstung	93.245 fl.
Beiträge zur Förderung des Ackerbaues (235 fl.) und der Seidenzucht (1.500 fl.)	1.735 „
Prämien für Pferdezucht, Wettrenn-, Wettfahrtspreise und zur Prüfung der Zugkraft	29.172 „
Prüfungsauslagen	1.918 „
Verschiedene Auslagen (Ankauf von Maschinen etc.)	728 „
Zusammen . .	126.798 fl.
Hiervon die Bedeckung (Forstprüfungstaxen)	1.821 „
Bleibt Erforderniss in rundem Betrage	125.000 fl.

9. Landstände.

Persönliche Bezüge: Besoldungen, Löhnungen und Zulagen 12.067 fl., Taggelder 2.017 . . .	14.084 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen 11.848 fl., Provisionen 332 fl., Gnadengaben 2.144 fl.	14.324 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Kirchenerfordernisse 808 fl., Stiftungen und Beiträge 79.698 fl., Miethzinse und Quartiergelder 168 fl., Kanzleierfordernisse 3.096 fl., Entschädigung für Emolumente 339 fl., Belohnungen und Aushilfen 3.907 fl., Erhaltung und Herstellung von Gebäuden 12.450 fl., Steuern und Gaben 338 fl., Reisekosten und Diäten 615 fl., Passivinteressen 17.824 fl., verschiedene Auslagen 2.436 fl.	121.679 „
Zusammen . .	150.087 fl.

Hiervon die Bedeckung durch eigene Einnahmen: Activinteressen 8.829 fl., Ertrag der Realitäten und nutzbaren Rechte 2.400 fl., Beiträge 18.032 fl., Aequivalente und Reluitionen 38.693 fl., verschiedene Einkünfte 200 fl. . . . . 68.154 fl.

Bleibt Erforderniss [1]) in runder Summe . . . 81.900 fl.

10. Wohlthätigkeitsanstalten.

	Gebär-	Findel-	Irren-	Zusammen
	Anstalten			
	Gulden			
Oesterreich u. d. Enns.				
Aufwand	93.571	617.864	289.887	1,001.322
Eigene Bedeckung	14.961	138.233	129.533	282.727
Erforderniss	78.610	479.631	160.354	718.595
Hiervon wurden aus Landesmitteln sicher gestellt .	26.203	159.877	53.451	239.531
bleibt Dotation aus dem Staatsschatze	52.407	319.754	106.903	479.064
Tirol und Vorarlberg.				
Aufwand	11.530	55.178	32.319	99.027
Eigene Bedeckung	1.151	1.967	7.985	11.103
Erforderniss	10.379	53.211	24.334	87.924
Dalmatien.				
Aufwand	3.041	54.401	6.515	63.957
Eigene Bedeckung	.	45	.	45
Erforderniss	3.041	54.356	6.515	63.912
Summe . .	65.827	427.321	137.752	630.900

11. Neubauten.

Für sämmtliche im Bereiche der politischen Verwaltung, dann für Strafanstalten und die höhere landwirthschaftliche Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg, wird ein Pauschale veranschlagt mit 300.000 fl.

12. Reichsbaudienst.

a) Baubehörden.

Persönliche Bezüge: Gehalte, Löhnungen und Zulagen 669.463 fl., Quartiergelder 9.471 fl., Taggelder 46.182 fl. . . . . 725.116 fl.

---

[1]) Von dem Erfordernisse entfielen auf Tirol und Vorarlberg 70.000 fl., auf Kärnthen 64.335 fl., auf Krain 15.752 fl., von der Bedeckung auf Kärnthen 60.728 fl., auf Krain 7.426 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen 177.242 fl., Provisionen 677 fl., Gnadengaben 6.217 fl.	184.136 fl.
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 26.823 fl., Kanzleierfordernisse 66.531 fl., Reisekosten und Diäten 174.293 fl., Belohnungen und Aushilfen 14.545 fl., Emolumente und Livréegelder der Diener 1.095 fl., Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse 6.036 fl., verschiedene Auslagen 535 fl. . . .	289.858 „
Zusammen in runder Summe . .	1,199.100 fl.

b) Strassenbau.

Regieauslagen.

Persönliche Auslagen: Gehalte und Zulagen	240.395 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen 52.474 fl., Provisionen und Gnadengaben 47.781 fl.	100.255 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 6.128 fl., Kanzleierfordernisse 927 fl., Belohnungen und Aushilfen 10.618 fl., Entschädigung für Emolumente 207 fl., Reisekosten und Diäten 21.162 fl., Mappirungskosten 4.215 fl., Interessen von Passivcapitalien 5.330 fl., verschiedene Auslagen 5.469 fl.	54.056 „
Summe . .	394.706 fl.

Conservationsauslagen.

Persönliche Bezüge des Strassen- und Brückenbaupersonales (Einräumer und Arbeiter) . . .	888.999 fl.
Allgemeine Auslagen: Strassen- und Brückenbaubeiträge 38.014 fl., Kosten der Gebäude 16.988 fl., Beischaffung des Deckstoffes 2,371.491 fl., Erhaltung der Strassen und Brücken 649.000 fl., verpachtete Strassenerhaltung 459.100 fl., Schneeschaufelung 174.850 fl., specielle Bauten 180.000 fl., Bauzeug- und Requisitenanschaffung 34.507 fl., Grundentschädigung und Ablösung 26.723 fl., verschiedene Auslagen 9.307 fl.	3,959.980 „
Summe . .	4,848.979 fl.
Zusammen . .	5,243.685 fl.
Ausserordentliche Bauten	476.290 „
Gesammtsumme des Strassenbaues in rundem Betrage	5,720.000 fl.

c) **Wasserbau.**

Regieauslagen.

Persönliche Auslagen: Gehalte und Zulagen	93.245 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen, Quiescentengehalte und Erziehungsbeiträge 8.848 fl., Provisionen und Gnadengaben 4.075 fl.	12.923 „
Allgemeine Auslagen: Miethzinse, Quartiergelder und Grundzinse 10.905 fl., Kanzleierfordernisse 376 fl., Belohnungen und Aushilfen 3.830 fl., Reisekosten und Diäten 46.823 fl., Mappirungskosten 7.550 fl., Interessen von Passivcapitalien 200 fl., verschiedene Auslagen 2.910 fl.	72.594 „
Summe . .	178.762 fl.

Conservationsauslagen.

Persönliche Bezüge des minderen Wasserbaupersonales	17.490 fl.
Allgemeine Auslagen: Wasserbaubeiträge 6.500 fl., Kosten der Gebäude 5.280 fl., Erhaltung der Wasserbauwerke 659.054 fl., verpachtete Erhaltungsarbeiten an Flüssen und Canälen 201.937 fl., specielle Wasserbauten 411.000 fl., Bauzeug- und Requisitenanschaffung 14.725 fl., Grundentschädigung 15.326 fl., verschiedene Auslagen 4.400 fl.	1,318.222 „
Summe . .	1,335.712 fl.
Zusammen . .	1,514.474 fl.
Ausserordentliche Bauten des Wasserbaues	765.550 „
Gesammtsumme in rundem Betrage	2,280.000 fl.
Gesammterforderniss für den Reichsbaudienst in den deutschen, slavischen und italienischen Ländergruppen	9,199.100 fl.

13. Landes-Gensdarmerie in den deutschen, slavischen und italienischen Kronländern.

Ordentliches Erforderniss.

Persönliche Bezüge: Gagen 101.182 fl., Zulagen 37.572 fl., Pferdepauschale 12.450 fl., Officiers-

diener-Aequivalent 21.510 fl., Equipirungsbeitrag 610 fl., Löhnung 636.154 fl., Subsistenzbeitrag 247.593 fl., Massapauschale 138.156 fl., Quartier- und Schlafgelder (nebst Miethzinsen) 72.837 fl., Fourage, Reluitionen und Beköstigung 56.412 fl., Alterszulage 4.262 fl. 1,328.738 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen . . . . 43.062 „

Allgemeine Auslagen: Recrutirungs- und Remontirungsauslagen 3.000 fl., Reisespesen und Transportkosten 14.500 fl., Diäten u. Reisezulagen 24.339 fl., Taglien und Prämien 6.213 fl., Kanzleierfordernisse 10.000 fl., Sanitätsauslagen 1.514 fl., Armatur- und Munitionskosten 5.180 fl., Botenlöhne 2.000 fl., sonstige Auslagen 2.000 fl. . . . . 68.746 „

Summe . . 1.440.546 fl.

Ausserordentliches Erforderniss.

Bezüge der disponiblen Officiere und Parteien . 90.659 fl.

In runder Summe . . 1,531.200 fl.

Gesammterforderniss für die Abtheilung der politischen Verwaltung [1]) . . . . . . 25,674.300 fl.

B. Abtheilung für Cultus und Unterricht.

1. Centralleitung.

a) Ministerium. Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen des Unterstaatssecretärs 6.300 fl., der Conceptsbeamten 90.355 fl., der Kanzlei- und Rechnungsbeamten 31.500 fl. und der Diener 6.384 fl., dann Quartiergelder 21.588 fl., zusammen 156.127 fl. Nach Abzug von 1.127 fl. voraussichtlicher Ersparungen verbleiben 155.000 fl. Hierzu die Löhnungen mit 690 fl. und die Taggelder mit 821 fl. Im Ganzen . . . . . 156.511 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen für Beamte 21.040 fl., für Beamtens- und Dieners-Witwen 2.764 fl., Pensionen und Erziehungsbeiträge für Waisen 1.065 fl., Gnadengaben 105 fl., Quiescentengenüsse 1.750 fl. . 26.724 „

[1]) Hierunter ordentliches Erforderniss 24,132.500 fl., ausserordentliches Erforderniss 1,541.800 fl.

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Kanzleierfordernisse 11.400 fl., für Gebäude und Hauserfordernisse 1.180 fl., Porto- und Telegraphengebühren 100 fl., Reisekosten und Diäten 1.000 fl., Remunerationen und Aushilfen 4.000 fl., Uebersetzungshonorare 500 fl., Bibliothek 1.000 fl., Emolumente und Livréegelder der Diener 1.000 fl. . . . . 20.180 fl.

Zusammen in runder Summe . . 203.400 fl.

b) Schulräthe. Persönliche Bezüge: Gehalte 39.060 fl., Zulagen 705 fl. und Quartiergelder 1.260 fl. . . . . 41.025 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen für Beamte 4.830 fl., für Beamtenswitwen 420 fl., Gnadengaben 120 fl. . . 5.370 „

Reisekosten und Diäten . . . . 10.900 „

Zusammen in runder Summe . . . . . 57.300 fl.

c) Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, Jahresdotation . . . 8.000 „

Erforderniss für die Centralleitung . . . . . 268.700 fl.

2. Religionsanstalten.

Katholischer Cultus.

Gewöhnlich wiederkehrende Auslagen.

Persönliche Auslagen: Besoldungen der Beamten und Geistlichen 10.652 fl., Zulagen derselben 21.135 fl., Quartiergelder 6.940 fl., Besoldungen der Diener 1.072 fl., Quartiergelder der Diener 63 fl., Taggelder 383 fl. . . . . 40.245 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen für Beamte u. Geistliche 156.136 fl., für Diener 93 fl., für Beamtenswitwen 5.044 fl., für Dienerswitwen 630 fl., Pensions- und Erziehungsbeiträge für Waisen 48 fl., Provisionen 1.134 fl., Gnadengaben 2.266 fl., Abfertigungen und Sterbquartale 310 fl., Quiescentengenüsse 8.243 fl. 173.904 „

Dotationen u. Ergänzungen 1,470.225 fl., geistliche Bildungsanstalten 331.821 fl., geistliche Correctionsanstalten 16.045 fl. . . . . 1,818.091 „

Allgemeine Auslagen: Kirchenerfordernisse 55.890 fl., Stiftungen und Stipendien 12.517 fl., Beiträge 134.963 fl., Miethzinse 20.935 fl., Kanzleierfordernisse 2.155 fl., Belohnungen und Aushilfen 23.014 fl., Entschädigung für Emolumente 1.223 fl., Gebäudeerhaltung 185.953 fl., Steuern und Gaben 46.561 fl., Reisekosten und Diäten 9.407 fl., Regiekosten 20 fl., Passivinteressen 6.585 fl., verschiedene Auslagen 5.467 fl. . . . . 504.690 fl.

Summe . . 2,536.930 fl.

Ausserordentliche Auslagen. Neue Bauten 115.907 fl., Passivcapitalien 3.570 fl. . . . . 119.477 „

Zusammen . . . 2,656.407 fl.

Hiervon die **Bedeckung:** Activinteressen 928.525 fl., Ertrag der Realitäten und nutzbaren Rechte 149.042 fl., geistliche Aushilfssteuer 4.442 fl., Pauschalbeiträge der Stifte und Klöster 8.485 fl., Intercalar-Einkünfte 44.339 fl., Beiträge 39.876 fl., verschiedene Einkünfte 3.028 fl. . . . . 1,177.737 „

Nach Abzug dieser Bedeckung von den Ausgaben zeigt sich noch ein Erforderniss i. r. S. von . . . [1] 1,478.700 fl.

3. Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken.

Für den katholischen Cultus . . . . 201.971 fl.
„ „ griechisch-nichtunirten Cultus (in Dalmatien) 41.668 „

---

[1]) Vorstehende Nachweisung des Erfordernisses und der Bedeckung bezieht sich lediglich auf die **passiven** Religionsfonde und Anstalten von Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Dalmatien, Galizien, Krakau und der Bukowina, das lomb.-venetianische Königreich (wo kein Religionsfond besteht); die Religionsfonde von Oesterreich unter der Enns, von Böhmen, Mähren und Schlesien sind activ; bei jenen von Oesterreich ob der Enns und Schlesien gleichen sich die Einnahmen und Ausgaben im Betrage von 142.288 fl. und bezüglich 103.679 fl. aus. Den Ueberschuss des Religionsfondes von Oesterreich unter der Enns mit 77.429 fl. (bei einer Einnahme von 600.937 fl.) ist nach Allerhöchster Anordnung für den Bau der Kirche in Fünfhaus und vor der Favoritenlinie in Wien bestimmt; jener der übrigen activen Fonde im Gesammtbetrage von 81.793 fl. (bei einer Einnahme von 1,559.106 fl.) wird an die Staatscassen abgeführt und erscheint unter den Staatseinnahmen.

Für den evangelischen Cultus	58.501 fl.
Zusammen in runder Summe . . . [1])	302.100 fl.

4. Aequivalente und recessmässige Abfuhren.

In Oesterreich unter der Enns	1.427 fl.
„ Steiermark	405 „
„ Kärnthen	2.848 „
„ Küstenland	43.157 „
Zusammen in runder Summe . . .	47.800 fl.

5. Patronatsauslagen.

In Oesterreich unter der Enns	10.000 fl.
„ „ ob „	9.408 „
„ Tirol und Vorarlberg	3.000 „
„ Steiermark	3.000 „
„ Kärnthen	600 „
„ Krain	128 „
„ Küstenland	2.965 „
„ Dalmatien	9.294 „
„ Böhmen	1.500 „
„ Galizien mit Krakau	7.281 „
Zusammen in runder Summe . . .	47.200 fl.

6. Schulanstalten.

Gewöhnlich wiederkehrende Auslagen.

Persönliche Auslagen: Besoldungen und Zulagen der Beamten 297.765 fl., Quartiergelder 5.377 fl., Besoldungen und Zulagen der Diener 10.075 fl., Quartiergelder derselben 34 fl., Substitutionen 3.040 fl., Adjuten 4.683 fl., Taggelder 255 fl.	321.229 fl.
Congrua und Ergänzungen für Trivialschulen 112.251 fl., Dotationen der Lehrkörper 22.573 fl.	134.824 „

[1]) Darunter ausserordentliches Erforderniss für den katholischen Cultus in Oesterreich unter der Enns (Restauration des St. Stephansdoms in Wien 52.500 fl.) 54.600 fl., in Tirol 2.100 fl., für den griechisch-nichtunirten Cultus in Dalmatien 11.000 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen für Beamte 41.045 fl., für Diener 456 fl., Beamtenswitwen 20.669 fl., Dienerswitwen 118 fl., Pensions- und Erziehungsbeiträge für Waisen 1.999 fl., Provisionen 640 fl., Gnadengaben 3.461 fl., Abfertigungen und Sterbquartale 1.201 fl., Quiescentengenüsse 669 fl. . . . . 70.258 fl.

Allgemeine Auslagen: Kirchenerfordernisse 273 fl., Stiftungen und Stipendien 8.996 fl., Beiträge 14.072 fl., Miethzinse 14.034 fl., Kanzleierfordernisse 24.910 fl., Belohnungen und Aushilfen 52.064 fl., Entschädigungen für Emolumente 437 fl., Erfordernisse des theoretischen u. praktischen Unterrichts 10.166 fl., Gebäudeerhaltung 8.593 fl., Steuern u. Gaben 6.218 fl., Reisekosten und Diäten 2.507 fl., Schulvisitationsgebühren 8.854 fl., Regiekosten 2.397 fl., verschiedene Auslagen 507 fl. . . . . 154.028 „

Summe . . . 680.339 fl.

Ausserordentliche Auslagen: Neubauten . 24.400 „

Zusammen . . . 704.739 fl.

Hiervon die Bedeckung: Activinteressen 119.512 fl., Ertrag der Realitäten etc. 451 fl., Schulgelder 30.412 fl., Beiträge 71.298 fl., Gewinn vom Schulbücher-Verschleisse 270 fl., Vermächtnisse und Geschenke 30.515 fl., verschiedene Einnahmen 993 fl., abzuziehen mit . . . . 253.451 „

Erübrigt eine Erforderniss in runder Summe von [1]) 451.300 fl.

7. Studienanstalten.

Gewöhnlich wiederkehrende Auslagen.

Persönliche Auslagen: Besoldungen und Zulagen der Beamten 1,432.021 fl., Quartiergelder der Beamten 28.424 fl., Besoldungen und Zulagen der

---

[1]) Auch hier sind nur die passiven Schulfonde und Anstalten sowohl bei dem Erfordernisse als bei der Bedeckung berücksichtiget; darunter gehören nicht der österreichische Schulfond, bei welchem sich Einnahmen und Ausgaben (80.214 fl.) ausgleichen und der böhmische, dessen Ueberschuss von 761 fl. bei einer Einnahme von 99.334 fl. an die Staatscasse abgeliefert wird.

Diener 58.411 fl., Quartiergelder derselben 1.364 fl., Substitutionen 11.871 fl., Adjuten 2.520 fl., Taggelder 10.245 fl. . . . . 1,544.856 fl.

Dotationen der Lehrkörper . . . . . . 40.592 „

Ruhegenüsse: Pensionen f. Beamte 166.061 fl. für Diener 1.980 fl., für Beamtenswitwen 55.112 fl., Dienerswitwen 2.391 fl., Pensionen und Erziehungsbeiträge für Waisen 5.245 fl., Provisionen 3.988 fl., Gnadengaben 16.559 fl., Sterbquartale und Abfertigungen 673 fl., Quiescentengenüsse 7.356 fl. . . . . . 259.365 „

Allgemeine Auslagen: Kirchenerfordernisse 9.168 fl., Stiftungen und Stipendien 40.939 fl., Beiträge 34.268 fl., Miethzinse 60.031 fl., Kanzlei und Amtserfordernisse 25.296 fl., Entschädigung für Emolumente 2.679 fl., Remunerationen und Aushilfen 110.165 fl., Erforderniss für den theoretischen Unterricht 208.197 fl., Erhaltung der Gebäude 108.737 fl., Steuern und Gaben 35.189 fl., Reisekosten und Diäten 10.000 fl., Regiekosten 73.402 fl., Passivinteressen 3.329 fl., verschiedene Auslagen 5.292 fl. . . . . . . 726.692 „

Summe . . . 2,571.505 fl.

Ausserordentliche Auslagen: Neubauten 42.934 „

Zusammen . . . 2,614.439 fl.

Hiervon ab die Bedeckung: Activzinsen 551.855 fl., Ertrag der Realitäten etc. 54.514 fl., Immatriculationstaxen 5.420 fl., Schulgelder 239.460 fl., Beiträge 193.144 fl., verschied. Einnahmen 2.886 fl., 1,047.279 „

Erübrigt ein Erforderniss von[1]) 1,567.200 fl.

8. Institut der Wissenschaften und Künste im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Persönliche Bezüge: Besoldungen und Zulagen der Beamten 840 fl., Besoldungen und Zulagen der Diener 441 fl., Dotationen (für die Mitglieder) 5.565 fl. 6.846 fl.

---

[1]) Hierunter sind die Einnahmen (45.563 fl.) und Ausgaben des activen Studienfondes von Oesterreich ob der Enns nicht begriffen, dessen Ueberschuss von 8.570 fl. an die Staatscasse abgeführt wird.

Ruhegenüsse: Provisionen	64 fl.
Allgemeine Auslagen: Stiftungen und Stipendien 8.400 fl., Belohnungen und Aushilfen 1.460 fl., verschiedene Ausgaben 189 fl.	10.049 „
Zusammen in runder Summe . . .	16.900 fl.

9. Akademie der bildenden Künste,

a) in Wien.

Persönliche Bezüge: Besoldungen der Beamten 23.275 fl., Quartiergelder derselben 2.562 fl., Besoldungen der Diener 3.728 fl., Quartiergelder derselben 546 fl.	30.111 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen für Beamte 3.360 fl., für Beamtenswitwen 1.225 fl., Provisionen 328 fl., Gnadengaben 641 fl., Quiescentengenüsse 420 fl. . .	5.974 „
Allgemeine Auslagen: Miethzinse 5.053 fl., Kanzleierfordernisse 6.351 fl., Bauauslagen 645 fl., Hauserfordernisse 417 fl., Belohnungen und Aushilfen 1.449 fl., Emolumente der Diener 600 fl., verschiedene Auslagen 2.200 fl.	16.715 „
Summe . .	52.800 fl.

b) in Venedig.

Persönliche Bezüge: Besoldungen der Beamten 15.435 fl., Quartiergelder der Beamten 350 fl., Besoldungen der Diener 1.932 fl., Quartiergelder der Diener 52 fl.	17.769 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen der Beamten 2.468 fl., der Beamtenswitwen 823 fl. und der Diener 231 fl., Abfertigungen und Sterbquartale 100 fl.	3.622 „
Allgemeine Auslagen: Erhaltung der Gebäude 2.000 fl., Kanzlei- u. Amtserfordernisse 4.900 fl., Reisekosten und Diäten 315 fl., Remunerationen und Aushilfen 525 fl., Emolumente der Diener 650 fl., Stiftungen und Stipendien 3.150 fl., sonstige Auslagen 3.004 fl.	14.544 „
Summe . . .	35.935 fl.
Zusammen in runder Summe . . .	88.700 fl.

10. Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken.

Oesterreich unter der Enns [1]	145.085 fl.
„ ob „ „ (945 fl.), Salzburg (8.420 fl.)	9.365 „
Tirol und Vorarlberg	7.429 „
Steiermark (105 fl.), Kärnthen (273 fl.), Krain (5.722 fl.)	6.100 „
Küstenland	3.163 „
Dalmatien	50 „
Böhmen	2.264 „
Mähren (159 fl.) und Schlesien (1.103 fl.)	1.262 „
Galizien mit Krakau	536 „
Lomb.-venetianisches Königreich	93.837 „
Zusammen in runder Summe . . .	269.100 fl.

11. Aequivalente und recessmässige Abfuhren.

Oesterreich ob der Enns	4.900 fl.

12. Patronatsauslagen.

Oesterreich unter der Enns	10.000 fl.
„ ob „ „	22.622 „
Salzburg	7.848 „
Tirol	800 „
Steiermark	1.400 „
Kärnthen (1.300 fl.) und Krain (2.020 fl.)	3.320 „
Küstenland	2.150 „
Böhmen	1.170 „
Galizien mit Krakau	4.089 „
Zusammen in runder Summe . . .	53.400 fl.

Gesammterforderniss der Abtheilung für Cultus und Unterricht . . . . 4,596.000 fl.

[1]) Für das Theresianum 29.075 fl., das Taubstummen-Institut 7.556 fl., Staatsstiftlinge in der Wienerneustädter Militärakademie 42.184 fl., im Civil-Mädchenpensionat zu Wien 21.062 fl., im Institut für oesterreichische Geschichtforschung 3.130 fl., im polytechnischen Institut zu Wien 1.360 fl., im Operationsinstitute zu Wien 1.890 fl., Stadtconvicts-Stipendien 6.142 fl., Kunststipendien und Preise 9.783 fl., Beitrag zur Wiener Universität 15.295 fl. etc.

Hierzu der durch eigene Einnahmen der Religions-, Schul- und Studienfonde bedeckte Aufwand mit	[1])	4,941.035 fl.
Ergibt sich der Gesammtaufwand für Cultus und Unterricht mit	[2])	9,537.035 „
Das gesammte Dotations-Erforderniss des Staatsministeriums beläuft sich auf . . .		30,270.300 fl.
wovon an ordentlichen Ausgaben		28,473.900 „
an ausserordentlichen Ausgaben		1,796.400 „

VII. Ungarische Hofkanzlei [3]).

1. Centralleitung.

Persönliche Auslagen: Gehalte des ersten Hofkanzlers 24.000 fl. (nebst Naturalquartier) des zweiten Hofkanzlers 10.000 fl. (nebst 1.050 fl. Quartiergeld), des Centralpersonals 64.980 fl., des Kanzleipersonals 28.245 fl., der Diener 3.919 fl., Quartiergelder der Beamten 16.467 fl., der Diener 651 fl.	148.262 fl.
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Kanzleierfordernisse 11.500 fl., Hauserfordernisse 3.000 fl., Beheizung und Beleuchtung 7.000 fl., Porto- und Telegraphengebühr 4.000 fl., Reisekosten und Diäten 6.000 fl., Belohnungen und Aushilfen 1.000 fl., Emolumente und Livréegelder der Diener 1.500 fl., verschiedene Auslagen 1.000 fl.	35.000 „
Zusammen in runder Summe . . .	183.300 fl.

[1]) Von dieser Summe entfallen 2,478.467 fl. auf die hier oben allein berücksichtigten passiven Fonde (nämlich 1,177.737 fl. für die passiven Religionsfonde, 253.451 fl. für die passiven Schulfonde und 1,047.279 fl. für die passiven Studienfonde) und eine fast gleiche Summe 2,462.568 fl. auf die activen Fonde (2,246.788 fl. auf die activen Religionsfonde, 178.787 fl. auf die activen Studienfonde und 36.993 fl. auf die activen Studienfonde), welche in dem Erfordernissansatze des Staatsvoranschlages nicht speciell vorkommen, da sie vom Staate keine Dotation in Anspruch nehmen.

[2]) Unter dem Dotationserfordernisse sind 254.600 fl. und unter dem mit eigenen Einnahmen der Anstalten bedeckten Aufwande sind 169.117 fl., zusammen 423.717 fl. an ausserordentlichen Auslagen begriffen.

[3]) Wie bereits S. 34 erwähnt worden, konnte in der gegenwärtigen Uebergangsperiode das Erforderniss nicht genau festgestellt und mussten deshalb die Ansätze des Voranschlages für 1861 beibehalten werden.

Politische Verwaltung.

2.	Politische Verwaltungsbehörden	3,978.000 fl.
3.	Strafanstalten	619.400 „
4.	Neubauten für die politische Verwaltung und der Strafanstalten	132.100 „
5.	Landescultur	13.700 „
6.	Baubehörden	399.100 „
7.	Strassenbau	2,153.200 „
8.	Wasserbau	857.700 „
	Zusammen	8,153.200 fl.

Cultus und Unterricht.

9.	Schulräthe	30.200 fl.
10.	Religionsanstalten	45.500 „
11.	Stiftungen und Beiträge für den katholischen Cultus	54.500 „
12.	Stiftungen und Beiträge für andere Bekenntnisse	95.000 „
13.	Patronatsauslagen	800 „
14.	Studienanstalten	14.300 „
15.	Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken	23.900 „
16.	Patronatsauslagen	600 „
	Zusammen	264.800 fl.
17.	Justizverwaltung	4,173.500 „
18.	Gensdarmerie[1]	1,400.000 „
	Erforderniss der ungarischen Hofkanzlei[2]	14,174.800 fl.

VIII. Siebenbürgische Hofkanzlei.

1. Centralleitung.

Persönliche Auslagen: Gehalte des Hofkanzlers 12.600 fl., des Conceptspersonals 32.130 fl., des

[1]) In Ungarn sind 4 Regimenter, in der Wojwodina ist eine Regimentsabtheilung stationirt.

[2]) Darunter sind die ausserordentlichen Auslagen mit 1,370.600 fl., nämlich für Neubauten (Hochbauten) 132.100 fl., für Strassenbau 29.400 fl., für Wasserbau 419.800 fl. und für Justizverwaltung 789.300 fl. (darunter für die Grundbücher Einführung 686.342 fl.) inbegriffen.

Kanzleipersonals 15.540 fl., der Diener 3.132 fl., Quartiergelder der Beamten 8.127 fl., der Diener 525 fl. . . 72.054 fl.

Veränderliche Auslagen . . . . 20.000 „

Zusammen in runder Summe . . . 92.000 fl.

Politische Verwaltung [1])

2. Politische Verwaltungsbehörden.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen 604.706 fl., Quartiergelder 17.026 fl., Adjuten 14.175 fl., Taggelder 66.665 fl., Löhnungen 5.273 fl. . . . . 707.845 fl.

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Amts- u. Kanzleierfordernisse 87.500 fl., Miethzinse 51.707 fl., Gebäudeerhaltung 10.500 fl., Belohnungen und Aushilfen 10.186 fl., Reiseauslagen 70.000 fl., Inquisitionsauslagen und Arrestanten-Verpflegungskosten 80.000 fl., Kosten d. Landesregierungsblattes 3.000 fl. 312.893 „

Zusammen . . [2]) 1,020.738 fl.

Sonstige Auslagen: Recrutirungskosten 3.000 fl., Sanitätsauslagen 67.241 fl., Stiftungen und Beiträge 5.800 fl., verschiedene Auslagen 3.306 fl. . 79.347 „

Pensions- und Provisions-Etat . . . . 64.809 „

Zusammen in runder Summe . . . 1.164.900 fl.

3. Strafanstalten.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Löhnungen . . . . 31.140 fl.

Pensions-Etat . . . . 472 „

Allgemeine Auslagen: Kirchenerfordernisse 284 fl., Unterrichts- und Kanzleierfordernisse 1.100 fl., Entschädigung für Emolumente 11.474 fl., Belohnungen und Aushilfen 1.475 fl., Gebäudeerhaltung 1.000 fl., Steuern 110 fl., Diäten und Reisekosten 1.200 fl., Regiekosten 74.300 fl., Erfordernisse der Sicherheit

---

[1]) Der Aufwand der politischen und Baubehörden, so wie der Justizverwaltung musste vorläufig nach dem Personal- und Besoldungsstande des früheren Systems berechnet werden.

[2]) Hiervon entfielen auf die Statthalterei 142.213 fl., auf die Kreisbehörden 155.617 fl., auf die Bezirksämter 722.908 fl.

370 fl., Transport der Sträflinge 430 fl., verschiedene Auslagen 468 fl. . . . . 92.211 fl.

Summe . . 123.823 fl.

Hiervon ab der Bedeckungsertrag der Realitäten 1.050 fl., Ertrag der Fabriken und Arbeitsanstalten 5.600 fl., Verpflegungs-, Heil- und Leichenkosten-Vergütungen 2.753 fl., verschiedene Einnahmen 420 fl. 9.823 „

Erübrigt das Erforderniss mit . . . 114.000 fl.

4. Landescultur.

Prämien für Pferdezucht, Wettrennen und Wettfahrpreise 5.443 fl., Reisekosten-Vergütung und sonstige Auslagen 210 fl. . . . . 5.653 fl.

Hiervon ab die Bedeckung durch Einnahmen der Forstprüfungstaxe . . . . 60 „

Bleibt Erforderniss in runder Summe . . 5.600 fl.

5. Baubehörden.

Persönliche Auslagen: Gehalte und Zulagen 57.566 fl., Taggelder 5.212 fl. . . . . 62.778 fl.

Pensions-Etat . . . . 2.799 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 3.220 fl., Kanzleierfordernisse 6.403 fl., Reisekosten und Diäten 13.069 fl., Belohnungen und Aushilfen 1.000 fl., Emolumente und Livréegelder 78 fl., Gebäudeerhaltung 200 fl. . . . . 23.970 „

Zusammen in runder Summe . . . 89.500 fl.

6. Strassenbau.

Regiekosten.

Persönliche Auslagen: Gehalte 22.429 fl., Pensionen 439 fl. . . . . 22.868 fl.

Allgemeine Verwaltungsauslagen . . . 2.820 „

Summe . . 25.688 fl.

Conservationskosten.

Persönliche Auslagen: Bezüge des minderen Strassen- und Brückenpersonals . . . . 81.721 fl.

Allgemeine Auslagen: Strassen- u. Brücken-Baubeiträge 8.452 fl., Kosten der Gebäude 2.531 fl., Beischaffung des Werkstoffes 274.272 fl., Erhaltung der Strassen und Brücken 94.180 fl., Schneeschaufelung 2.920 fl., specielle Bauten 42.500 fl., Requisitenanschaffung 5.060 fl., Grundentschädigung 435 fl., verschiedene Auslagen 430 fl. . . . . 430.780 fl.

Summe . . . 512.501 „

Ausserordentliche Bauten . . . . . . 90.000 „

Zusammen . . . 628.200 „

Hiervon ab zur Gleichstellung mit der für 1861 genehmigten Dotation . . . . 92.000 „

Bleibt Erforderniss des Strassenbaues in runder Summe . . . . 536.200 fl.

7. Wasserbau.

Regiekosten.

Persönliche Auslagen: Gehalte . . . . . 1.680 fl.

Allgemeine Verwaltungsauslagen . . . 726 „

Summe . . . 2.406 fl.

Conservationskosten.

Persönliche Auslagen: Bezüge des minderen Wasserbaupersonales . . . . 2.600 fl.

Allgemeine Auslagen: Erhaltung der Wasserbauwerke 500 fl., specielle Bauten 8.000 fl., Requisiten 450 fl., verschiedene Auslagen 44 fl. . . . 8.994 „

Zusammen . . . 14.000 fl.

Cultus und Unterricht.

8. Schulräthe.

Persönliche Auslagen: Gehalte . . . . . 6.720 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen . . . . 1.680 „

Diäten und Reisekosten . . . . 2.500 „

Summe . . . 10.900 fl.

9. Religionsanstalten.

Persönliche Auslagen: Ergänzungen . . . 15.750 fl.
Ruhegenüsse: Witwenpensionen . . . . . 7 „
Allgemeine Auslagen: Entschädigung für Emolumente 70 fl., geistliche Bildungsanstalten 1.320 fl., Kirchenerfordernisse 352 fl., Stiftungen und Stipendien 2.450 fl., Beiträge 875 fl., Miethzinse 160 fl., Belohnungen, Aushilfen 50 fl., Gebäudeerhaltung 5.126 fl., Steuern 1.175 fl., Diäten und Reisekosten 500 fl. 12.078 „
Ausserordentliches Erforderniss: Neubauten 5.000 „
Summe . . 32.835 fl.
Hiervon ab die Bedeckung: Activinteressen 24.216 fl., Ertrag der Realitäten 210 fl., andere Beiträge 227 fl. . . . . 24.653 „
Erübrigt das Erforderniss für Religionsanstalten in runder Summe mit . . . . 8.200 fl.

10. Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken.

Katholisches Domcapitel zu Karlsburg und Borband .	6.547 fl.
Griechisch-katholisches Erzbisthum zu Blasendorf .	5.137 „
„ Bisthum zu Számos-Ujvár . .	25.757 „
Katholische Vicare und Pfarrer	1.205 „
Griechisch-katholische Seminare	5.000 „
Zusammen in runder Summe . .	[1]) 43.600 fl.

11. Aequivalente und recessmässige Abfuhren.

Dem reformirten Collegium zu Nagy-Enyed für den abgetretenen Zehent in runder Summe . . . . 3.500 fl.

12. Schulanstalten.

Persönliche Auslagen: Gehalte und Zulagen der Lehrer 5.219 fl., Quartiergelder 357 fl. . . . . . 5.576 fl.

---

[1]) Ausserdem ist der evangelischen Geistlichkeit beider Bekenntnisse mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Februar 1861 ein Unterstützungsbeitrag jährlicher 16.000 fl. und der Curatgeistlichkeit so wie dem Diöcesan-Seminar der griechisch-nichtunirten Kirche in Siebenbürgen mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai 1861 eine Unterstützung jährlicher 25.000 fl. bewilligt worden.

Dotationen: der Lehrkörper 2.142 fl., Congrua-Ergänzungen der Trivialschulen 3.753 fl. . . .	5.895 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen 189 fl., Gnadengaben 220 fl.	409 „
Allgemeine Auslagen: Entschädigung für Emolumente 170 fl., Stiftungen und Stipendien 1.172 fl., Beiträge 422 fl., Miethzinse 147 fl., Kirchenerfordernisse 53 fl., Kanzleierfordernisse 117 fl., Belohnungen und Aushilfen 537 fl., Gebäudeerhaltung 4.000 fl., Steuern 210 fl., Reiseauslagen 25 fl., Schulvisitationsgebühren 1.000 fl., Regiekosten 222 fl., verschiedene Auslagen 50 fl.	8.125 „
Summe . .	20.005 fl.
Hiervon ab die Bedeckung: Activinteressen 5.082 fl., Beiträge 11.126 fl., Vermächtnisse 21 fl. .	16.229 „
Bleibt das Erforderniss in runder Summe von	3.800 fl.

Studienanstalten. (Active Fonde.)

Persönliche Auslagen: Gehalte der Beamten und Lehrer 17.849 fl., Quartiergelder 1.564 fl., Gehalte der Diener 881 fl.	20.294 fl.
Dotationen der Lehrkörper	6.499 „
Ruhegenüsse: Witwenpensionen	245 „
Allgemeine Auslagen: Emolumente 25 fl., Stiftungen und Stipendien 200 fl, Beiträge 1.281 fl., Kirchenerfordernisse 126 fl., Kanzleierfordernisse 300 fl., Erforderniss des theoretischen u. practischen Unterrichts 1.034 fl., Belohnungen und Aushilfen 11.142 fl., Gebäudeerhaltung 1.300 fl., Steuern 950 fl., Diäten und Reisekosten 100 fl., Regiekosten 741 fl., verschiedene Auslagen 1.574 fl.	18.773 „
Summe . .	45.811 fl.
Hiervon ab die Bedeckung: Activinteressen 23.523 fl., Ertrag der Realitäten etc. 22.628 fl., verschiedene 40 fl.	46.191 „
Ergibt sich ein Ueberschuss von	380 fl.

welcher bei den „verschiedenen Staatseinnahmen“ im Empfang erscheint.

13. Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken.

Rechtsakademie in Hermannstadt	16.002 fl.
Medicinisch-chirurgische Lehranstalt in Klausenburg .	17.684 „
Staatsgymnasium in Hermannstadt	16.034 „
Theresianisches Waisenhaus	13.230 „
Convent der Ursulinerinnen (sammt Zeichnenunterricht)	1.323 „
Normalschulfond	10.451 „
Stipendienfond	1.064 „
Unterstützungen mittelloser Studirender	1.200 „
Beiträge für 18 Stiftungen in den Militär-Erziehungshäusern	8.059 „
Pensionen	350 „
Summe . . .	85.397 fl.
Hiervon ab die Bedeckung: Beiträge u. Schulgelder	1.609 „
Erübrigt das Erforderniss in runder Summe mit	83.800 fl.

14. Justizverwaltung.

Persönliche Auslagen: Gehalte 399.947 fl., Adjuten 19.845 fl., Taggelder 20.790 fl.	440.582 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 20.294 fl., Kanzleierfordernisse 45.048 fl., Gebäudeerhaltung 2.000 fl., Hauserfordernisse 1.000 fl., Diäten und Reisekosten 18.000 fl., Belohnungen und Aushilfen 5.250 fl., Livréegelder 5.444 fl., Sanitätsauslagen 2.188 fl.	99.224 „
Summe . . . [1])	539.806 fl.
Sonstige Auslagen: für die Gefangenen und strafgerichtliche Untersuchungen 115.500 fl., verschiedene andere Auslagen 1.634 fl.	117.134 „
Ruhegenüsse: Pensions-Etat	24.941 „
Zusammen in runder Summe . .	681.900 fl.

[1]) Hiervon trafen 111.616 fl. das Oberlandesgericht, 82.563 fl. das Landesgericht, 345.627 die Kreisgerichte.

15. Gensdarmerie.

Persönliche Auslagen: Gagen 16.172 fl., Zulagen 5.928 fl., Pferdepauschale 1.806 fl., Dieneräquivalent 3.326 fl., Equipirungsbeiträge 134 fl., Löhnungen 92.709 fl., Subsistenzbeitrag 36.807 fl., Alterszulage 1.206 fl.	158.088 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen	875 „
Allgemeine Auslagen: Massapauschale 20.448 fl., Miethzinse 10.947 fl., Fourage 5.160 fl., Recrutirungs- und Remontirungauslagen 2.170 fl., Reise- und Transportauslagen 4.340 fl., Diäten und Reisezulagen 7.649 fl., Taglien und Prämien 930 fl., Kanzleierfordernisse 2.247 fl., Sanitätsauslagen 210 fl., Armatur- und Munitionskosten 775 fl., Botenlöhne 1.167 fl., sonstige Auslagen 894 fl.	56.937 „
Summe . . .	215.900 fl.
Erforderniss für disponible und überzählige Officiere	14.700 „
Zusammen . . .	230.600 fl.
Gesammterforderniss für die siebenbürgische Hofkanzlei . . . . [1]	3,082.500 fl.

IX. Kroatisch-slavonisches Hofdicasterium.

1. Centralleitung.

Persönliche Auslagen: Gehalte und Zulagen des Chefs 8.400 fl. nebst 2.100 fl. Zulage (und 1.050 fl. Quartiergeld), des Conceptspersonales 28.505 fl., des Kanzleipersonales 5.780 fl., der Diener 2.205 fl., Quartiergelder des Chefs und der Beamten 6.543 fl., der Diener 399 fl.	53.932 fl.

---

[1]) Dem Voranschlage ist ein Budgets-Ansatz auf Grundlage der neuen in Siebenbürgen in Vorbereitung befindlichen, grossentheils auch schon durchgeführten Einrichtung beigefügt, welchem zufolge künftig der Aufwand um 1,000.471 fl. geringer ausfallen soll, wovon jedoch im Jahre 1862 nur 475.292 fl. als Erforderniss entfallen dürften.

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Kanzleierfordernisse 3.000 fl., Gebäudeerhaltung 300 fl., Hauserfordernisse 2.825 fl., Miethzinse 8.000 fl., Staffetten 300 fl., Diäten u. Reisekosten 1.000 fl., Belohnungen und Aushilfen 1.000 fl., Emolumente und Livréegelder 150 fl., verschiedene Auslagen 100 fl. . 16.675 fl.

Zusammen in runder Summe . . . 70.600 fl.

2. Politische Verwaltungsbehörden.

Statthalterei in Agram.

Persönliche Auslagen: Gehalte des Banus als Statthalter 6.300 fl., der Beamten 41.948 fl., der Diener 3.706 fl., Zulage des Banus 6.300 fl., Personalzulage 210 fl., Adjuten 1.890 fl. Taggelder 1.460 fl., Löhnungen 820 fl. . . . . 62.634 fl.

Allgemeine Auslagen: Belohnungen und Aushilfen 1.900 fl., Reiseauslagen 4.900 fl., Kanzleierfordernisse 7.400 fl., Miethzinse 2.520 fl., Gebäudeerhaltung 800 fl., Recrutirungskosten 1.000 fl., Sanitätsauslagen 28.670 fl. . . . . 47.190 „

Summe . . . 109.824 fl.

Comitatsbehörden.

Persönliche Bezüge: Gehalte der Obergespäne nach Abschlag der ihnen aus der Comitatscasse gebührenden Tangente von 30.500 fl., der disponiblen Beamten 23.237 fl., Personalzulagen 1.207 fl. 54.944 fl.

Allgemeine Auslagen: Miethzinse . . . . 4.541 „

Summe . . . 59.485 fl.

Bezirksämter.

Persönliche Auslagen d. disponiblen Beamten und Diener . . . . 124.674 fl.

Allgemeine Auslagen: Miethzinse . . . . 25.774 „

Summe . . . 150.448 fl.

Beiträge für die Municipaladministration.

Persönliche Auslagen: Besoldungen und Bestallungen 336.640 fl., Quartiergelder 750 fl. . . 337.390 fl.

Allgemeine Auslagen: Emolumente 25.840 fl. Miethzinse 800 fl., Kanzleierfordernisse 20.124 fl., Gebäudeerhaltung 43.040 fl., Diäten und Reisekosten 24.800 fl., Inquisitionskosten 3.000 fl., Landtagsauslagen 30.000 fl., verschiedene Auslagen 24.180 fl. . 171.784 fl.

Summe . . 509.174 fl.

Hiervon ab zur Gleichstellung des Erfordernisses der politischen Verwaltung mit jenem des Vorjahres . . . . 269.900 „

Bleiben . . 239.274 fl.

Ruhegenüsse: Pensions- und Provisions-Etat 29.030 fl.

Zusammen in runder Summe . . 588.100 fl.

3. Strafanstalten.

Persönliche Auslagen: Gehalte, Löhnungen und Zulagen 1.050 fl., Quartiergelder 120 fl. . . . 1.170 fl.

Allgemeine Auslagen: Kirchenerford. 50 fl., Beiträge 577 fl., Kanzleierf. 239 fl., Belohnungen und Aushilfen 948 fl., Gebäudeerhaltung 1.000 fl., Steuern und Gaben 21 fl., Diäten und Reisekosten 800 fl., Regiekosten 113.616 fl., Erforderniss der Sicherheit 200 fl., Transport der Sträflinge 100 fl., Passivinteressen 1.575 fl., verschiedene Auslagen 510 fl. . . . . . 119.636 „

Zusammen in runder Summe . . 120.800 fl.

Zahlungsrückstände der bereits vollendeten Bauten der Strafanstalt zu Luploglava . . . . 16.600 „

Summe . . 137.400 fl.

4. Landescultur.

Beitrag zur Einrichtung einer land- und forstwirthschaftlichen Schule in Kreuz . . . . . . 1.000 fl.

Prämien für Pferdezucht . . . . 520 „

Kosten der Staatsprüfungen für Forstwirthe . 80 „

Summe . . 1.600 fl.

Hiervon ab die Bedeckung durch die Prüfungstaxen der Forstwirthe . . . . 126 „

Bleibt Erforderniss in runder Summe . . 1.500 fl.

5. Baubehörden.

Persönliche Auslagen: Gehalte, Löhnungen und Zulagen 39.619 fl., darunter für Diener 546 fl., Taggelder 4.745 fl. . . . . 44.364 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen 3.674 fl., Provisionen 19 fl., Gnadengaben 147 fl. . . . . 3.840 „

Allgemeine Auslagen: Miethzinse 3.637 fl., Kanzleierfordernisse 5.220 fl., Diäten und Reisekosten 12.000 fl., Belohnungen und Aushilfen 1.200 fl., Livréegelder 36 fl. . . . . 22.093 „

Zusammen in runder Summe . . 70.300 fl.

6. Strassenbau.

Regiekosten.

Persönliche Auslagen: Gehalte 7.875 fl., Substitutionen 400 fl. . . . . 8.275 fl.

Allgemeine Auslagen: Miethzinse 577 fl., Belohnungen und Aushilfen 600 fl., Reiseauslagen 300 fl., Mappirung 500 fl., verschiedene Auslagen 500 fl. . . . 2.477 „

Summe . . 10.752 fl.

Conservationskosten.

Persönliche Auslagen: Bezüge des Strassen- und Brückenbau-Personales . . . . 50.000 fl.

Allgemeine Auslagen: Gebäudeerhaltung 3.600 fl., Beischaffung des Deckstoffes 247.000 fl., Erhaltung der Strassen und Brücken 40.000 fl., Schneeschauflung 1.000 fl., specielle Bauten 12.000 fl., Requisiten 5.000 fl., Grundentschädigungs-Auslagen 900 fl., verschiedene Auslagen 1.000 fl. . . . . 310.500 „

Ausserordentliche Bauten: Save- u. Drau-Regulirung bei Agram und Warasdin, Fortsetzung . . 200.000 „

Zusammen in runder Summe . . 571.200 fl.

Hiervon zur Gleichstellung mit der für das Vorjahr genehmigten Dotation . . . . 240.400 „

Bleibt Erforderniss . . 330.800 fl.

7. Wasserbau.

Regiekosten.

Persönliche Auslagen: Gehalte und Zulagen 8.904 fl., Substitutionen 200 fl.	9.104 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen	77 „
Allgemeine Auslagen: Miethzinse 857 fl., Kanzleierfordernisse 500 fl., Belohnungen und Aushilfen 500 fl., Reiseauslagen 300 fl., Mappirung 900 fl., verschiedene Auslagen 300 fl.	3.357 „

Conservationskosten.

Persönliche Auslagen: Bezüge des Wasserbaupersonales	500 „
Allgemeine Auslagen: Erhaltung der Wasserbauwerke 60.000 fl., Requisiten 8.000 fl., Gebäudeerhaltung 140 fl., verschiedene Auslagen 300 fl. . .	68.440 „
Ausserordentliche Bauten	25.000 „
Zusammen in runder Summe . .	106.400 fl.
Hiervon zur Gleichstellung mit der für 1861 genehmigten Dotation	40.500 „
Bleibt Erforderniss . .	65.900 fl.

Cultus und Unterricht.

8. Schulräthe.

Persönliche Auslagen: Gehalte	3.570 fl.
Allgemeine Auslagen: Reisekosten und Diäten	2.000 „
Zusammen in runder Summe . .	5.600 fl.

9. Religionsanstalten.

Persönliche Auslagen: Quartiergelder der Beamten und Geistlichen	40 fl.
Dotationen der Geistlichen 14.505 fl., Ergänzungen 45.200 fl., geistliche Bildungsanstalten 23.016 fl.	82.721 „
Ruhegenüsse: Pensionen für Geistliche 1.786 fl., Quiescentengenüsse 316 fl.	2.102 „

Allgemeine Auslagen: Emolumente 33 fl., Kirchenerfordernisse 1.710 fl., Stiftungen und Messstipendien 8.021 fl., Beiträge 4.725 fl., Miethzinse 312 fl., Belohnungen und Aushilfen 5.853 fl., Gebäudeerhaltung 15.000 fl., Steuern 413 fl., Reiseauslagen 380 fl., Regie 50 fl., verschiedene Auslagen 120 fl. . . 36.617 fl.

Ausserordentliche Ausgabe: Neubauten . 22.800 „

Zusammen . . 144.280 fl.

Hiervon ab die Bedeckung: Activinteressen 3.198 fl., Ertrag der Realitäten etc. 3.935 fl., Beiträge 27.767 fl., verschiedene Einkünfte 900 fl. . . . . . . 35.800 „

Ergibt sich ein Erforderniss in runder Summe von . . 108.500 fl.

10. Stiftungen und Beiträge.

An verschiedene geistliche Corporationen		239 fl.
Entschädigung für Emolumente	an geistliche Corporationen	3.412 „
Unterstützungsbeiträge	an geistliche Corporationen	17.745 „
Diäten und Reisekosten		100 „
Zusammen in runder Summe . .		21.500 fl.

11. Studienanstalten.

Persönliche Auslagen: Gehalte und Zulagen der Beamten und Lehrer: theologische Anstalt in Agram 2.520 fl., Rechtsakademie in Agram 7.980 fl., Obergymnasium in Agram 12.705 fl., dto. in Fiume 11.340 fl., dto. in Warasdin 9.765 fl., dto. in Essek 9.765 fl., Präparandien in Agram und Djakovar 1.470 fl., Personalzulagen 420 fl., Besoldungen der Diener 1.291 fl. . . . . 57.256 fl.

Dotationen der Lehrkörper 2.250 fl., Unterrichtsgelder-Entschädigung 633 fl. . . . . 2.883 „

Ruhegenüsse: Pensionen für Beamte und Lehrer 5.023 fl., für Beamten- und Lehrerwitwen 1.960 fl., Provisionen 39 fl., Gnadengaben 323 fl. . . . . 7.345 „

Allgemeine Auslagen: Stiftungen und Stipendien 592 fl., Beiträge 420 fl., Kirchenerfordernisse 345 fl., Kanzleierfordernisse 1.399 fl., Erforderniss des theoretischen und practischen Unterrichtes

1.975 fl., Belohnungen und Aushilfen 6.639 fl., Gebäudeerhaltung 1.000 fl., Steuern 383 fl., Reiseauslagen 400 fl., Hauserfordernisse 2.249 fl., verschiedene Auslagen 30 fl. . . . . 15.432 fl.

Zusammen . . 82.916 fl.

Hiervon ab die Bedeckung: Activinteressen 8.037 fl., Ertrag der Realitäten etc. 8.824 fl., Schulgelder 3.000 fl., Beiträge 11.209 fl. . . . . 31.070 „

Bleibt Erforderniss in runder Summe . . 51.800 fl.

12. Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken.

Staatsprüfungs-Commission	56 fl.
Nautische Schule in Fiume	1.398 „
Stipendien	2.793 „
Diäten und Reisekosten	500 „
Verschiedene Auslagen	20 „
Pensionen	280 „
Zusammen in runder Summe . .	5.000 fl.

13. Justizverwaltung.

Persönliche Auslagen: Gehalte, Personal- und Functionszulagen: Banaltafel in Agram 51.851 fl., Comitatsgerichtstafel in Agram 39.198 fl., dto. in Essek, Warasdin, Fiume, Kreuz, Požega und Vucovár 140.955 fl., zusammen 232.004 fl. (darunter Besoldung der Diener 21.795 fl.), Adjuten 8.505 fl., Taggelder 7.081 fl. . . . . 247.590 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen 5.052 fl., Provisionen 241 fl., Gnadengaben 8.131 fl., Sterbquartale und Abfertigungen 315 fl., Quiescentengenüsse 350 fl. 14.089 „

Allgemeine Auslagen: Miethzinse 10.143 fl., Kanzleierfordernisse 21.340 fl., Gebäudeerhaltung 3.000 fl., Hauserfordernisse 1.270 fl., Reiseauslagen 7.500 fl., Belohnungen und Aushilfen 3.150 fl., Livréegelder 2.221 fl., Sanitätsauslagen 1.176 fl., Auslagen für die Gefangenen und strafgerichtlichen Untersuchungen 47.436 fl., Wachmannschaftsauslagen 11.750 fl., verschiedene Auslagen 2.000 fl. . . . . 110.986 „

Ausserordentliche Auslagen: neue Grundbuchsanlegung . . . . 52.035 fl.

Zusammen . . 424.700 fl.

14. Gensdarmerie.

Persönliche Auslagen: Gagen 8.952 fl., Zulage 3.312 fl., Pferdepauschale 1.032 fl., Officiersdieners-Aequivalent 1.774 fl., Equipirungsbeitrag 60 fl., Löhnungen 31.910 fl., Subsistenzbeitrag 13.450 fl., Alterszulage 338 fl. . . . . 60.828 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen . . . . 3.694 „

Bezüge der disponiblen Officiere und Parteien 7.088 „

Allgemeine Auslagen: Massapauschale 6.924 fl., Miethzinse 11.595 fl., Fourage 9.576 fl., Recrutirungs- und Remontirungs-Auslagen 250 fl., Reisespesen und Transportkosten 750 fl., Diäten und Reiseauslagen 1.200 fl., Taglien und Prämien 319 fl., Kanzleierfordernisse 500 fl., Sanitätsauslagen 72 fl., Armatur- und Monturkosten 265 fl., Botenlöhne 200 fl., sonstige Auslagen 200 fl. . . . . 31.851 „

Zusammen in runder Summe . . 103.500 fl.

Gesammterforderniss des kroatisch-slavonischen Hofdikasteriums . . . . [1]1,985.200 „

X. Finanzministerium.

1. Centralleitung (Ministerium).

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen. Der Minister 8.400 fl. Gehalt, 8.400 fl. Functionszulage (nebst 2.100 fl. Quartiergeld), der Unterstaats-Secretär 6.300 fl. Gehalt (nebst 1.050 fl. Quartiergeld), das Conceptspersonale 387.450 fl., das technische Personale 14.933 fl., die Rechnungsbeamten 20.423 fl. u. d. Kanzleibeamten 131.828 fl. 577.734 fl.[2]),

---

[1]) Darunter befinden sich 91.400 fl. ausserordentliche Auslagen, nämlich 16.600 fl. für Strafanstalten, 22.800 fl. für Religionsanstalten, sämmtlich für Neubauten und 52.000 fl. für die Justizverwaltung bezüglich der neuen Grundbuchsanlegung.

[2]) Darunter die Gehalte der beim Finanzministerium in Verwendung stehenden durch die Auflösung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten disponibel gewordenen Beamten mit 126.893 fl.

Quartiergelder der Beamten mit jenen des Ministers und Unterstaats-Secretärs 96.279 fl.[1]), Gehalte und Löhnungen (48.180 fl.) und Quartiergelder (7.581 fl.) der Diener 55.761 fl.[2]), Adjuten 630 fl. und Diurnen 1.725 fl. 732.129 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen 210.840 fl., Provisionen 1.102 fl., Gnadengaben 8.540 fl. . . . . 220.482 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 2.500 fl. Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse 20.751 fl., Estaffetten 1.380 fl., Amts- und Kanzleierfordernisse 108.230 fl., Diäten und Reisespesen 16.000 fl., Belohnungen und Aushilfen 44.000 fl., Emolumente und Livrée der Diener 5.937 fl., Redactionsauslagen für die Verordnungsblätter und die Austria 24.000 fl. . . . . 222.798 „

Summe für das Ministerium abgerundet mit . . . [3]) 1,175.400 fl.

2. Forst- und Montanlehranstalten.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Emolumente 43.199 fl., Bestallungen und Honorare 1.596 fl. Löhnungen 3.600 fl., Taggelder 766 fl. . . . . . . 49.161 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen, Provisionen und Gnadengaben . . . . 3.285 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 2.636 fl., Erhaltung der Gebäude 3.078 fl., Kanzlei und Amtserfordernisse 4.561 fl., Diäten und Reiseauslagen 5.030 fl., Remunerationen und Aushilfen 200 fl., Verpflegung der Zöglinge 17.112 fl., Materialien, Bücher- und Instrumentenankauf 8.435 fl., sonstige Auslagen 2.081 fl. . . . . 43.133 „

Summe . . . 95.579 fl.

---

[1]) Darunter die Quartiergelder der oben erwähnten Beamten mit 21.193 fl.

[2]) Darunter die Bezüge der disponiblen Diener des aufgelösten Handelsministeriums mit 14.248 fl.

[3]) Darunter die Beköstigung des neu errichteten Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft mit 185.000 fl., welche den in den vorstehenden Anm. 1, 2 und 2 der Seite 87 gemachten Angaben nahezu gleich kömmt.

Hiervon ab die eigenen Einnahmen, u. z. Kostgelder der Forstlehranstalt in Mariabrunn 21.106 fl., Activinteressen eben dieser Anstalt mit 189 fl., andere Zuschüsse eben dieser Anstalt 30 fl., dann die Montanlehranstalt in Přibram 300 fl. . . . . 21.625 fl.

Bleibt Erforderniss in runder Summe . . . 73.900 fl.

wovon auf die Forstlehranstalt in Mariabrunn 13.000 fl., auf die Montanlehranstalt in Leoben 16.500 fl., auf die Montanlehranstalt in Přibram 14.300 fl. und auf die Berg- und Forstakademie in Schemnitz 30.100 fl. entfallen.

3. Finanzlandes- und Steuer-Directionen, dann Finanzbezirks-Directionen [1]).

Persönliche Auslagen: Gehalte und Zulagen (darunter Gehalte der Diener 103.295 fl., Bezüge der disponibeln Beamten 50.000 fl.) 3,269.412 fl., Adjuten 95.145 fl., Quartiergelder der Beamten (70.310 fl.) und Diener (2.642 fl.) 72.952 fl., Löhnungen und Zulagen der niederen Dienerschaft 72.389 fl., Taggelder 125.726 fl. . . . . 3,635.624 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen 707.832 fl., Provisionen 3.573 fl., Gnadengaben 46.880 fl., Abfertigungen und Sterbquartale 9.035 fl. . . . . 767.320 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 120.460 fl., Erhaltung der Gebäude 73.989 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 747.165 fl., Diäten und Reisespesen 213.660 fl., Belohnungen und Aushilfen 135.072 fl., Emolumente und Livrée der Diener 9.546 fl., sonstige 19.864 fl. . . . . 1,319.756 „

Summe . . 5,722.700 fl.

Ausserordentliches Erforderniss: für Feldreambulirungs-Auslagen des Triester Stadtgebietes . . . . 4.840 „

Zusammen . . 5,727.540 fl.

Hiervon die Bedeckung durch Beiträge von Fonden 1.400 fl., durch Mieth- und Pachtzinse 2.697 fl.

[1]) Hierunter sind auch das Centraltaxamt, die Sammlungscassen und die Katastral-Mappenarchive begriffen.

durch Mängels- und andere Ersätze 6.335 fl., durch sonstige Zuflüsse 2.608 fl. . . . . 13.040 fl.

5,714.500 fl.

Hiervon ab die Ersparung durch die Auflassung von mehreren Bezirksdirectionen und Sammlungscassen, dann der Finanzlandesdirection im Krakauer Verwaltungsgebiete . . . . 100.000 „

Bleibt Erforderniss . . [1]) 5,614.500 fl.

4. Finanzwache.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen 464.864 fl., Quartiergelder 52.151 fl., Löhnungen und Zulagen 3,864.855 fl. . . . . 4,381.870 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen 114.411 fl., Provisionen 535.541 fl., Gnadengaben 7.946 fl., Abfertigungen und Sterbquartale 11.257 fl. . . . . . . 669.155 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 364.561 fl., Erhaltung der Gebäude 40.926 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 68.058 fl., Diäten und Reisespesen dann Pferdunterhaltsbeiträge 856.116 fl., Belohnungen und Aushilfen 59.055 fl., Uniformirung 574.829 fl., Waffen und Munition 55.206 fl., Bettenerfordernisse 212.689 fl., Unterhalt der Kranken 36.459 fl., sonstige Ausgaben 58.172 fl. . . . . . 2,326.071 „

Summe . . 7,377.096 fl.

Ausserordentliches Erforderniss: für Neubauten und Realitätenankauf . . . . 16.506 „

Zusammen . . 7,393.602 fl.

Hiervon die Bedeckung durch Mieth- und Pachtzinse 1.065 fl., durch Mängels- und andere Ersätze 66.217 fl., durch sonstige Zuflüsse 8.320 fl. . . 75.602 „

Bleibt Erforderniss . . 7,318.000 fl.

[1]) Davon entfallen auf die Finanzlandes-Directionen . . . . 2,216.681 fl.
auf die Bezirksdirectionen . . . . 2,527.568 „
„ „ Steuerdirectionen und Mappenarchive . . . . 362.334 „
„ „ Sammlungscassen . . . . 467.277 „
„ das Centraltaxamt . . . . 40.640 „

5. Haupt- und Ländercassen.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen der Beamten (637.137 fl.) und Diener (38.583 fl.) 675.720 fl., Quartiergelder der Beamten (43.029 fl.) und Diener (3.003 fl.) 46.032 fl., Löhnungen und Zulage der Diener 2.476 fl.	724.228 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen 167.108 fl., Provisionen 406 fl., Gnadengaben 5.576 fl., Abfertigung und Sterbquartale 565 fl.	173.655 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 6.779 fl., Erhaltung der Gebäude 11.137 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 52.627 fl., Belohnungen und Aushilfen 28.190 fl., Emolumente und Livrée der Diener 3.582 fl., sonstige Ausgaben 3.710 fl.	106.025 „
Summe . .	1,003.908 fl.
Hiervon die Bedeckung durch Beiträge der Fonde, für welche die Cassen fungiren	31.108 „
Bleibt Erforderniss . .	972.800 fl.

6. Steuerämter.

Persönliche Auslagen: Gehalte und Zulagen der Beamten (2,527.710 fl.) und Diener (304.082 fl.), dann Disponibilitätsbezüge (40.400 fl.) 2,872.192 fl., Löhnungen 3.872 fl., Taggelder 100.633 fl., Einhebungspercente im lomb.-venet. Königreiche 167.900 fl.	3,144.597 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen 120.964 fl., Provisionen 852 fl., Gnadengaben 14.970 fl., Abfertigungen und Sterbquartale 3.818 fl.	140.604 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 136.885 fl., Erhaltung der Gebäude 37.061 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 307.074 fl., Diäten und Reisespesen 86.806 fl., Belohnungen und Aushilfen 79.331 fl., Emolumente und Livrée der Diener 32.201 fl., Bewachungskosten 75.991 fl., sonstige 15.530 fl. . .	770.879 „
Summe . .	4,056.080 fl.
Ausserordentliches Erforderniss für Neubauten	3.620 „
Zusammen . .	4,059.700 fl.

7. Steuerinspectoren und Einkommensteuer - Bemessungscommissionen.

a) Steuerinspectoren.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen der Beamten (467.810 fl.) und Diener (3.045 fl.) 470.855 fl., Löhnungen 2.114 fl., Taggelder 18.178 fl.	491.147 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen 10.331 fl., Gnadengaben 1.030 fl., Abfertigungen u. Sterbquartale 100 fl.	11.461 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 7.788 fl., Erhaltung der Gebäude 1.132 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 40.060 fl., Diäten und Reisespesen 116.100 fl., Belohnungen und Aushilfen 23.290 fl., sonstige 899 fl.	189.269 „
Summe . .	691.877 fl.

b) Einkommensteuer - Bemessungscommissionen (im lomb.-venetianischen Königreiche).

Persönliche Bezüge: Entschädigung für die Vertrauensmänner 6.900 fl., Bezüge des Aushilfspersonales 17.460 fl.	24.360 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 733 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 5.550 fl., Diäten und Reisespesen 80 fl., Remunerationen 3.000 fl.	9.363 fl.
Summe . .	33.723 fl.
Zusammen *a* und *b* . .	725.600 fl.

8. Finanzprocuraturen.

Persönliche Auslagen: Gehalte und Zulagen der Beamten (386.606 fl.) und Diener (10.793 fl.) 397.399 fl., Adjuten 27.195 fl., Quartiergelder der Beamten (8.000 fl.) und Diener (295 fl.) 8.295 fl., Löhnungen und Zulagen 5.434 fl., Taggelder 31.021 fl.	469.344 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen 70.111 fl., Provisionen 218 fl., Gnadengaben 3.328 fl., Abfertigung und Sterbquartale 1.415 fl.	75.072 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 13.753 fl., Erhaltung der Gebäude 3.640 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 33.602 fl., Diäten

und Reisespesen 10.120 fl., Belohnungen und Aushilfen 12.033 fl., Emolumente und Livrée der Diener 780 fl., sonstige 2 646 fl. . . . . 76.574 fl.

Summe . . 620.990 fl.

Hiervon die Bedeckung durch Mieth- und Pachtzinse 378 fl., durch Mängelsersätze 1.812 fl., durch sonstige Zuflüsse 1.000 fl. . . . . 3.190 „

Bleibt Erforderniss . . 617.800 fl.

9. Kataster.

a) Durchführung des stabilen Katasters.

Persönliche Bezüge: Taggelder der zeitlich aufgenommenen Civil-Individuen 726.699 fl., Quartiergelder 47.020 fl. . . . . 773.719 fl.

Allgemeine Auslagen: Miethzinse 25.905 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse, Messinstrumente, Zeichenrequisiten, Mappensteine, Mappenstechen und Coloriren, Buchbinderarbeiten etc. 78.367 fl., Diäten, Reisepauschalien, Reise- und Uebersiedlungsspesen, Fuhrkosten 88.798 fl. (darunter eventuelle Uebersiedlungskosten des Vermessungs-Personales aus Kroatien nach Ungarn 30.000 fl.). Sonstige Auslagen, als: trigonometrische Triangulirungsauslagen 16.000 fl., Gränzberichtigungskosten 4.700 fl., Vermessungskosten 113.625 fl., Grundertrags-Schätzungsauslagen 15.215 fl., Montursabnützungs-Entschädigung 10.900 fl., verschiedene zufällige Auslagen 105.371 fl., Remunerationen und Aushilfen 17.400 fl. . 476.281 „

Summe . . 1,250.000 fl.

b) Durchführung des Grundsteuer-Provisoriums (in Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der Wojwodina und in Siebenbürgen).

Persönliche Bezüge: Gehalte 2.646 fl., Taggelder der zeitlich aufgenommenen Individuen 142.538 fl., Quartiergelder 5.254 fl. . . . . 150.438 fl.

Allgemeine Auslagen: Miethzinse 7.646 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse und Manipulationskosten 15.060 fl., Reisepauschalien, Diäten, Reisespesen 38.050 fl., Belohnungen und Aushilfen 6.500 fl., mindere Vermessungsauslagen 2.860 fl., sonstige zufällige Auslagen 44.446 fl. . . . . 114.562 fl.

265.000 fl.

Summe des Erfordernisses für *a* und *b* . . 1,515.000 fl.

10. Andere Finanzbehörden.

I. Oesterreich unter der Enns.

a) Direction der Staatsschuld.

Persönliche Bezüge: Gehalte 12.470 fl., Quartiergelder 2.197 fl. . . . . 14.667 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen 6.650 fl., Gnadengaben 157 fl. . . . . 6.807 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Erhaltung der Gebäude 2.134 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 1.524 fl., Belohnungen und Aushilfen 500 fl. 4.158 „

Summe . . 25.632 fl.

b) Dikasterialgebäude-Direction.

Persönliche Bezüge: Gehalte der Beamten (15.330 fl.) und Diener s. Löhnungen (26.217 fl.) 41.547 fl., Quartiergelder der Beamten (1827 fl.) und Diener (756 fl.) 2.583 fl. . . . . 44.130 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen 2.310 fl., Provisionen 1.207 fl., Gnadengaben 256 fl. . . . . 3.773 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 87 fl., Hauserfordernisse 710 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 1.152 fl., Reiseauslagen 630 fl., Belohnungen und Aushilfen 3.800 fl., Emolumente und Livrée der Diener 5.420 fl. . . . . 11.799 „

Summe . . 59.702 fl.

c) Nationalbank.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen: der Gouverneur mit 8.400 fl. Gehalt und 2.000 fl.

Zulage, der Hofcommissär mit 1.050 fl. Functionszulage und 1 Graveur mit 1.575 fl. Gehalt, Quartiergeld des Gouverneurs 2.000 fl.	15.025 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen 14.525 fl., Provisionen 1.022 fl., Gnadengaben 627 fl.	16.174 „
Summe . .	31.199 fl.

d) Börse.

Persönliche Bezüge: Zulage eines Amtsdieners	100 fl.
Ruhegenüsse: Pension 315 fl., Provision 76 fl., Gnadengabe 53 fl.	444 „
Allgemeine Auslagen: Fixe Belohnungen .	630 „
Summe . .	1.174 fl.

e) Wiener-Neustädter Canal.

Persönliche Bezüge: Gehalt des Inspectors	1.260 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen 1.978 fl., Provisionen 466 fl., Gnadengaben 125 fl.	2.569 „
Allgemeine Auslagen: Kanzleispesen 13 fl., Reisekosten 800 fl., sonstige 300 fl.	1.113 „
Summe . .	4.942 fl.

f) Forstwesen, Bergbau und Sonstige.

Ruhegenüsse: Pensionen 3.831 fl., Gnadengaben 237 fl.	4.068 fl.
Allgemeine Auslagen: Belohnungen . . .	1.800 „
Summe . .	5.868 fl.
Summe für Oesterreich unter der Enns .	128.517 fl.

2. Salzburg.

a) Dikasterialgebäude-Verwaltung.

Persönliche Bezüge: Gehalte 945 fl., Löhnungen 689 fl., Diurnen 653 fl.	2.287 fl.
Allgemeine Auslagen: Belohnungen 350 fl., Livrée 73 fl.	423 „
Summe . .	2.710 fl.

b) Rent- und Forstämter:

Ruhegenüsse: Pensionen 2.364 fl., Provisionen 192 fl., Gnadengaben 410 fl. . . . . 2.966 fl.

Summe für Salzburg . 5.676 fl.

3. Tirol und Vorarlberg.

Forstämter: Pensionen 2.914 fl., Gnadengaben 148 fl. . . . . 3.062 fl.

4. Steiermark.

Forstwesen u. Bergbau: Pensionen 3.478 fl., Provisionen 597 fl., Gnadengaben 145 fl. . . . . . 4.220 fl.

5. Kärnthen.

Pensionen . . . . 168 fl.

6. Küstenland.

Rent- und Forstämter: Pensionen 2.034 fl., Provisionen 1.092 fl., Gnadengaben 229 fl. . . . . 3.355 fl.

7. Böhmen.

Bergzehent-Entschädigungs-Commission.

Persönliche Bezüge: Taggelder 767 fl., Löhnungen 95 fl. . . . . 862 fl.

Allgemeine Auslagen: Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse . . . . 6.040 „

Summe . . 6.902 fl.

8. Galizien mit Krakau.

Cameralherrschaften und Forstämter:

Persönliche Bezüge: Gehaltszulagen . . . 480 fl.

9. Bukowina.

Cameralherrschaft und Forstämter:

Ruhegenüsse: Pensionen 3.383 fl., Provisionen 327 fl., Gnadengaben 221 fl. . . . . 3.931 fl.

10. Ungarn.

a) Archiv der ehemaligen Hofkammer:

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen der Beamten 16.852 fl., der Diener 263 fl. . . . . 17.115 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen 9.415 fl., Gnadengaben 772 fl. . . . . 10.187 fl.

Allgemeine Auslagen: Kanzleierfordernisse 150 fl., Belohnungen und Aushilfen 300 fl., Livréegeld 28 fl. . . . . 478 „

Summe . . 27.780 fl.

b) Bankfilial-Escomptanstalt in Pest:

Allgemeine Auslagen: Fahrpauschale des landesfürstlichen Commissärs . . . . 840 fl.

c) Schemnitzer Forstakademie:

Persönliche Bezüge: Adjuten für 4 Zöglinge 840 fl.

d) Cameralherrschaften und Forsten:

Ruhegenüsse: Pensionen 26.855 fl., Provisionen 4.807 fl., Gnadengaben 3.970 fl. . . . . . . 35.632 fl.

Summe für Ungarn . 65.092 fl.

11. Wojwodina.

Cameralarchiv und Cameralherrschaften:

Ruhegenüsse: Pensionen 11.666 fl., Provisionen 3.334 fl., Gnadengaben 708 fl. . . . . 15.708 fl.

12. Kroatien-Slavonien.

Rent- und Forstämter:

Ruhegenüsse: Pensionen 980 fl., Provisionen 300 fl., Gnadengahen 525 fl. . . . . 1.805 fl.

13. Siebenbürgen.

Landes-Obercommissariat und Cameralherrschaften:

Ruhegenüsse; Pensionen 4.019 fl., Gnadengahen 401 fl. . . . . 4.420 fl.

Summe des Erfordernisses für andere Finanzbehörden im runden Betrage . . . . 243.300 fl.

II. Credits- und Geldmanipulationsauslagen.

Allgemeine Auslagen: Erzeugung und Ausfertigung der Credits-Effecten 50.000 fl., Provisionen

und Commissionsspesen der Wechsler 100.000 fl., Pauschalgebühren für Sensalen 600 fl., Geldtransportskosten 20.000 fl. . . . . 170.600 fl.

12. Hafen- und Seesanitätsdienst.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen der Beamten 126.445 fl., Quartiergelder der Beamten 7.728 fl., Gehalte und Zulagen der Diener 68.791 fl., Quartiergelder 2.614 fl., Löhnungen 1.672 fl., Taggelder 12.952 fl.	220.202 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen und Quiescentengenüsse 35.586 fl., Provisionen 3.428 fl., Gnadengaben 2.449 fl.	41.463 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 7.591 fl., Hauserfordernisse 759 fl., Kanzlei- und Navigationserfordernisse 28.627 fl., Diäten und Reisespesen 27.780 fl., Belohnungen und Aushilfen 9.746 fl., Emolumente und Livrée der Diener 8.187 fl., sonstige 1.345 fl.	84.035 „
Erhaltung und Reconstruction der Hafen- und Hochbauten	297.300 „
Summe des ordentlichen Erfordernisses .	643.000 fl.
Ausserordentliches Erforderniss für neue Hafen- und Hochbauten	339.000 „
Zusammen .	982.000 fl.

Hiervon die Bedeckung:

durch Tonnengebühren	139.000 fl.	
„ Hafen- und Lootsengebühren	14.000 „	
„ Sanitäts-, Ankunfts- und Abfahrtstaxen	57.200 „	
„ Alboraggio-Gebühren . . .	1.300 „	
„ Contumaz- „	6.500 „	
„ sonstige Zuflüsse	4.000 „	222.000 fl.
Bleibt Erforderniss		760.000 fl.

Das gesammte Dotationserforderniss des Finanzministeriums beläuft sich demnach auf . . . . [1]) 23,246.600 fl.

wovon auf ordentliche Ausgaben . . . . 22,882.700 „

und auf ausserordentliche Ausgaben . . . . . 363.900 „

entfallen.

XI. Ministerium der Justiz.

1. Centralleitung.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen: der Minister mit 8.400 fl. Gehalt (nebst 2.100 fl. Quartiergeld) und 4.200 fl. Functionszulage, die Conceptsbeamten mit 70.980 fl., die Rechnungsbeamten mit 3.150 fl., die Kanzleibeamten 20.585 fl. Vorübergehendes Erforderniss: 1 Sectionschef mit 6.300 fl., 3 Rechnungsbeamte mit 1.995 fl., 3 Kanzleibeamte mit 3.203 fl., 5 Redacteure mit 5.460 fl. Quartiergelder des Ministers und der Beamten 20.605 fl. (worunter 3.066 fl. vorübergehend), Gehalte und Zulagen der Diener 6.090 fl., Quartiergelder 1.323 fl., Löhnungen 1.361 fl. 153.652 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen und Erziehungsbeiträge 11.797 fl., Gnadengaben 1.559 fl. . . . . 13.356 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 3.774 fl., Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse 2.408 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 12.640 fl., Diäten und Reisespesen 3.000 fl., Belohnungen und Aushilfen 4.200 fl., Emolumente und Livrée der Diener 1.270 fl., sonstige Auslagen 1.800 fl. 29.092 „

Summe des Erfordernisses im runden Betrage . 196.100 fl.

2. Oberster Gerichts- und Cassationshof.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen: der erste Präsident mit 8.400 fl. Gehalt (nebst 2.100 fl. Quartiergeld) und 4.200 fl. Functionszulage, der zweite

[1]) Hierunter sind 945.000 fl. begriffen, welche auf das Budget des neu errichteten Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft Bezug nehmen, nämlich die Kosten dieses neuen Ministeriums (seiner Centralleitung) mit 185.000 fl. und das Erforderniss des Hafens- und Seesanitätsdienstes mit 760.000 fl.

Präsident mit 7.350 fl. Gehalt (nebst 1.050 fl. Quartiergeld) und 1.050 fl. Functionszulage, das Conceptspersonale mit 211.050 fl. Gehalt, die Kanzleibeamten mit 21.820 fl. Gehalt. Vorübergehendes Erforderniss für 5 Hofräthe, 1 Director der Hilfsämter und 1 Aushilfs-Referenten 28.550 fl., Quartiergelder der Beamten 39.518 fl., worunter jenes der beiden Präsidenten und die vorübergehenden mit 3.465 fl., Gehalte und Zulagen der Diener 6.751 fl., Quartiergelder 1.470 fl., Löhnungen 1.361 fl. . . . . 331.520 fl.

Ruhegenüsse: Quiescentengehalte und Pensionen 47.848 fl., Gnadengaben 3.723 . . . . 51.571 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 14.942 fl., Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse 1.000 fl., Staffetten 1.100 fl., Kanzleierfordernisse 12.975 fl., Diäten und Reisespesen 1.000 fl., Belohnungen und Aushilfen 1.575 fl., Emolumente und Livrée der Diener 737 fl., sonstige 1.200 fl. . . . . 34.529 „

Summe des Erfordernisses i. r. B. . 417.600 fl.

3. Justizverwaltung in den Kronländern.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen der Beamten 3,929.884 fl., Gehalte und Zulagen der Diener 163.078 fl., Quartiergelder der Beamten 106.065 fl., Quartiergelder der Diener 8.337 fl., Löhnungen der Diener 315.335 fl., Adjuten 212.205 fl., Taggelder 323.873 fl. . . . . 5,058.777 fl.

Ruhegenüsse: Quiescentengehalte und Pensionen 1,183.017 fl., Provisionen 21.631 fl., Gnadengaben 59.740 fl., Abfertigungen und Sterbquartale 6.125 fl. 1,270.513 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 170.318 fl., Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse 107.505 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 415.751 fl., Diäten und Reisespesen 94.050 fl., Belohnungen und Aushilfen 58.419 fl., Emolumente und Livrée der Diener 28.136 fl., sonstige Ausgaben 44.708 fl. . . . . 918.887 „

Sonstige Gerichtskosten: Auslagen für die Gefangenen und strafgerichtliche Untersuchungen 1,081.934 fl., Wachmannschaftsauslagen 35.000 fl., Sanitätsauslagen 21.099 fl. . . . . 1,138.033 fl.

Summe des ordentlichen Erfordernisses . . 8,386.210 fl.

Ausserordentliches Erforderniss für Neubauten . . . . 123.690 „

Zusammen . . 8,509.900 fl.

Das gesammte Erforderniss des Justizministeriums beläuft sich demnach auf . . . . 9,123.600 „ wovon 123.690 fl. für ausserordentliche Auslagen entfallen.

XII. Ministerium der Polizei.

1. Centralleitung.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen. Der Minister mit 8.400 fl. Gehalt, und 8.400 fl. Functionszulage (nebst Naturalquartier), die Conceptsbeamten mit 62.055 fl., die Rechnungsbeamten 945 fl., die Kanzleibeamten 21.420 fl., Gehalte und Zulagen der Diener 6.401 fl., Quartiergelder der Beamten 14.763 fl., der Diener 1.050 fl. . . . . 123.434 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen 35.360 fl., Provisionen 80 fl., Gnadengaben 230 fl. . . . . 35.670 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Kanzlei- und Amtserfordernisse 24.200 fl., Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse 3.300 fl., Diäten und Reisekosten 1.000 fl., Belohnungen und Aushilfen 2.500 fl., Emolumente und Livrée der Diener 1.880 fl., Centralpolizeiblatt-Auslagen (nach Abschlag der Pränumerationsgelder 3.000 fl.) 4.200 fl., Redactionsauslage für die „Slovenský noviny“ u. d. „Wiestnik“ 5.600 fl., sonstige Auslagen 100 fl. . . . . 42.780 „

Zusammen in runder Summe . . 201.900 fl.

2. Auslagen für die Staatspolizei.

Für dieselbe wird ein Pauschalbetrag veranschlagt . . . . 360.000 fl.

3. Oeffentliche Sicherheit.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen der Beamten 609.555 fl., der Diener 38.342 fl., Quartiergelder der Beamten 31.161 fl., der Diener 1.680 fl., Löhnungen der Diener 1.465 fl., Adjuten 54.390 fl., Taggelder 27.535 fl. . . . . 764.128 fl.

Ruhegenüsse der Civilbeamten und Diener, dann ihrer Witwen und Waisen 188.615 fl., der Militär-Polizeiwache 33.720 fl. . . . . 222.335 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 94.245 fl., Erhaltung der Gebäude, Hauserfordernisse und Steuern 22.738 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 155.068 fl., Diäten und Reisespesen 27.565 fl., Belohnungen und Aushilfen 45.632 fl., Emolumente und Livrée der Diener 2.841 fl., verschiedene andere zufällige Auslagen 14.559 fl. . . . . 362.648 „

Sonstige Auslagen: Dienstesauslagen gewöhnliche 124.553 fl., für Kreisinspectionen 8.734 fl., Kosten der Civil-Polizeiwache 222.664 fl., der Militär-Polizeiwache (nach Abzug der eigenen Einnahmen von 48.000 fl.) 723.565 fl., Beköstigung der Arrestanten 255.100 fl., Redactionsauslagen für offizielle Zeitungen 17.536 fl. . . . . 1,352.152 „

Summe der gewöhnlichen Auslagen . . . . . 2,701.263 fl.

Ausserordentliches Erforderniss: für Passivinteressen und Kaufschillingsgelder . . . . . 2.468 „

Zusammen . . 2,703.731 fl.

Hiervon die Bedeckung durch Communalbeiträge und sonstige Zuflüsse . . . . 622.693 „

Bleibt Erforderniss f. öffentliche Sicherheit i. r. B. 2,081.000 fl.

Gesammterforderniss f. das Ministerium der Polizei 2,642.900 „

wovon für ausserordentliche Auslagen entfallen . . . 2.500 „

XIII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft.

Für dieses Ministerium wird vorläufig kein Erforderniss in Ansatz gebracht, da die effective Personal- und Geschäftszutheilung an

dasselbe zur Zeit des Abschlusses des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1862 noch nicht erfolgt ist.

Annäherungsweise dürften die Bezüge des für dieses Ministerium Allerhöchst genehmigten Personales auf . . . 157.000 fl.
und die Verwaltungsauslagen auf . . . . 28.000 „
somit die Gesammtkosten der Centralleitung auf . . 185.000 fl.
sich belaufen, welche gegenwärtig noch bei der Centralleitung des Finanzministeriums einbezogen sind.

Werden hierzu gerechnet die ebenfalls beim Finanzministerium einbezogenen Auslagen für den Hafen- und Seesanitätsdienst mit . . . . 760.000 „
dann die beim Staatsministerium eingereihten Auslagen für Landescultur mit . . . . 125.000 „
und für die höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg mit . . . . 17.400 „
so ergibt sich ein Erforderniss mit . . . . 1,087.400 fl.
welches sich aus Anlass der in London im Jahre 1862 stattfindenden Industrie-Ausstellung um einen vorläufig auf 30.000 fl. veranschlagt gewesenen (später auf 200.000 fl. festgesetzten) Betrag erhöhen wird.

XIV. Controlbehörden.

1. Centralleitung.

Oberste Rechnungs-Controlbehörde.

Persönliche Bezüge: Der Präsident mit 12.600 Gehalt (nebst 2.100 fl. Quartiergeld), die Conceptsbeamten mit 51.230 fl., die Kanzleibeamten mit 9.765 fl., die Gehalte der Diener mit 3.499 fl., Quartiergelder des Präsidenten und der Beamten 12.012 fl., Quartiergelder der Diener 630 fl., Adjuten 2.520 fl., Löhnungen 460 fl. . . . . 92.716 fl.

Ruhegenüsse: Quiescentengehalte, Pensionen und Erziehungsbeiträge 30.405 fl., Provisionen 77 fl., Gnadengaben 2.210 fl. . . . . 32.692 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse 1.011 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 13.830 fl., Diäten

und Reisekosten 5.000 fl., Belohnungen u. Aushilfen [1]) 56.000 fl., Emolumente u. Livrée der Diener 351 fl.	76.192 fl.
Summe . .	201.600 fl.

2. Direction für administrative Statistik.

Persönliche Bezüge: Gehalte der Conceptsbeamten 7.140 fl. (ohne Director), der Rechnungsbeamten 14.962 fl., der Diener 1.644 fl., Quartiergelder der Beamten 4.158 fl., der Diener 294 fl., Adjuten 1.260 fl., Taggelder 1.150 fl., Löhnungen 230 fl.	30.838 fl.
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse 661 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse [2]) 16.660 fl., Emolumente und Livréegelder der Diener 187 fl.	17.508 „
Summe im runden Betrage . .	48.400 fl.

3. Central-Staatsbuchhaltungen.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen der Beamten 890.927 fl., der Diener 15.803 fl., Quartiergelder der Beamten 216.510 fl., der Diener 3.402 fl., Taggelder 44.475 fl., Löhnungen 2.819 fl. .	1,173.936 fl.
Ruhegenüsse: Quiescentengehalte, Pensionen u. Erziehungsbeiträge 259.010 fl., Provisionen 154 fl., Gnadengaben 12.069 fl.	271.233 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 175 fl., Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse 11.144 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse	

[1]) Der für Belohnungen und Aushilfen veranschlagte Betrag von 56.000 fl. umfasst das bezügliche Erforderniss sämmtlicher Controlbehörden und der Direction für administrative Statistik. Es sind hiervon 38.125 fl. für die Civil- und 10.000 fl. für die Militär-Controlbehörden, dann 7.875 fl. zu Unterstützungen für die Practicanten bestimmt.

[2]) Unter dem für Kanzlei- und Amtserfordernisse veranschlagten Betrage von 16.660 fl. sind 10.800 fl. als der an die Staatsdruckerei zu bezahlende Betrag für den Druck der zur Veröffentlichung bestimmten statistischen Arbeiten, dann 3.465 fl. als das Amtspauschale einschliesslich der Beischaffung der nöthigen Bücher und Karten begriffen.

61.500 fl., Emolumente und Livréegelder der Diener 2.537 fl.	75.356 fl.
Summe im runden Betrage . .	1,520.500 fl.
Hiervon betreffen:	
die Staatscredits- und Central-Buchhaltung	246.300 fl.
„ Cameral-Hauptbuchhaltung	278.500 „
„ Gefällen-Buchhaltung	279.300 „
„ Montan- „	135.800 „
„ Tabak- und Stämpelgefällen-Buchhaltung	233.500 „
„ Central-Buchhaltung für Communicationsanstalten .	216.900 „
	1,390.300 fl.
die Kriegs-Marinebuchhalt. 38.500 fl., Ruhegenüsse des Militärbuchhaltungs-Departements 91.700 fl. .	130.200 „
Zusammen . .	1,520.500 fl.

4. Landes-Staatsbuchhaltungen.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen der Beamten 1,143.453 fl., der Diener 22.344 fl., Quartiergelder d. Beamten [1]) 32.109 fl., der Diener [1]) 210 fl., Adjuten 10.710 fl., Taggelder 38.639 fl., Löhnungen 3.631 fl.	1,251.096 fl.
Ruhegenüsse: Quiescentengehalte, Pensionen u. Erziehungsbeiträge 550.414 fl., Provisionen 579 fl., Gnadengaben 19.217 fl.	[2]) 570.210 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 27.149 fl., Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse 14.057 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 69.347 fl., Diäten und Reisespesen 2.240 fl., Emolumente und Livréegelder der Diener 2.201 fl. .	114.994 „
Summe . .	1,936.300 fl.

Hiervon entfallen auf die deutschen und slavischen Kronländer 1,228.900 fl., auf das lombardisch-venetianische Königreich 300.400 fl., und auf Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen 407.000 fl.

---

[1]) Nur in Wien und Triest.

[2]) Hierunter sind die Ruhegenüsse der Individuen der Militär-Landes-Rechnungsdepartements begriffen.

5. Militär-Rechnungsdepartements.

Persönliche Bezüge: Gehalte und Zulagen der Beamten 763.949 fl., der Diener 8.472 fl., Quartiergelder d. Beamten 239.537 fl., der Diener 2.604 fl., Adjuten 28.140 fl., Taggelder 25.585 fl., Löhnungen 6.514 fl. 1,074.801 fl.

Ruhegenüsse: Diese sind unter jenen der Staatsbuchhaltungsbeamten begriffen.

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 23.711 fl., Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse 6.056 fl., Kanzlei- und Amtserfordernisse 33.874 fl., Diäten und Reisekosten 40.000 fl., Emolumente und Livréegelder der Diener 1.493 fl. . 105.134 „

Summe im runden Betrage . . 1,179.900 fl.

Das gesammte Erforderniss für die Controlbehörden beläuft sich demnach auf . . . . . 4,886.700 „

XV. Andere zu keinem der bestehenden Verwaltungszweige gehörige Ausgaben.

1. Bekôstigung der von anderen Centralbehörden nicht übernommenen Individuen der Centralleitung des bestandenen Handelsministeriums.

Persönliche Bezüge: Gehalte der Conceptsbeamten 29.610 fl., der technischen Beamten 6.825 fl., der Rechnungsbeamten 3.255 fl., der Kanzleibeamten 26.250 fl., der Diener 4.515 fl., Quartiergelder der Beamten 11.529 fl., der Diener 798 fl. in rundem Betrage[1]) 82.800 fl.

2. Ruhegenüsse der Individuen aufgelöster Behörden und Aemter in sämmtlichen Kronländern.

Quiescentengehalte, Pensionen und Erziehungsbeiträge 585.962 fl., Provisionen 51.136 fl., Gnadengaben 27.302 fl. . . . . [2]) 664.400 fl.

---

[1]) Hiervon entfallen 14.700 fl. auf active und 68.100 fl. auf disponible und nicht in Verwendung stehende Beamte.

[2]) Hiervon treffen die Beamten und Diener des bestandenen Reichsrathes 95.800 fl., die vormalige ungarische Hofkanzlei 20.900 fl., die vormalige siebenbürgische Hofkanzlei 22.790 fl. und das aufgelöste Handelsministerium 50.460 fl.

3. Verschiedene Auslagen

d. b. Entschädigung für entzogene Gefälle, Nutzungen und Rechte, für incamerirte Güter und Capitalien und für entzogene Zehente, dann Beiträge zu Schul- und Kirchenbauten . . . . [1]) 669.300 fl. darunter 38.100 fl. ausserordentliches Erforderniss für Pfarr- und Schulhäuserbauten.

Das gesammte Dotationserforderniss für die anderen zu keinem der bestehenden Verwaltungszweige gehörigen Auslagen beläuft sich demnach auf 1,416.500 „ wovon 38.100 fl. für ausserordentliche Ausgaben entfallen.

B.

I. Ministerium des Krieges.

1. Centralleitung und Armeeauslagen.

Ordinarium.

I. Armeebehörden und Truppen-Commanden.

Centralleitung.

General-Adjutantur S. Majestät	78.643 fl.
Kriegsministerium	646.500 „
General-Quartiermeisterstab	298.851 „
Artillerie-Comité	50.802 „
Genie-Comité	30.987 „
Summe . . .	1,105.783 fl.

[1]) Hiervon kommen auf:

Oesterreich unter der Enns	110.990 fl.
„ ob der Enns	25.573 „
Salzburg (Erhaltung ärarischer Gebäude, Brücken und Wege etc.) . .	30.260 „
Tirol und Vorarlberg	50.512 „
Steiermark (den Ständen entzogene Aufschläge etc.)	145.856 „
Kärnthen („ „ „ „ „)	39.251 „
Krain	1.174 „
Küstenland	1.785 „
Dalmatien (incamerirte Kirchenzehente etc.)	76.650 „
Böhmen (den Ständen für aufgehobenen Viehaufschlag etc.)	142.045 „
Mähren	427 „

Hilfsbehörden des Kriegsministeriums.

General-Artillerie-Inspection	18.019 fl.
„ Genie- „	18.127 „
„ Cavallerie- „	10.545 „
„ Militär-Gestüts-Inspection	22.814 „
„ „ Verpflegs- „	4.001 „
„ „ Montur- „	9.335 „
Fuhrwesen-Corps-Commanden	11.868 „
Sanitäts-Truppen-Inspection	4.204 „
Pionnier-Corps-Commando	13.972 „
Apostolisches Feld-Vicariat	13.590 „
Militär-Appellationsgericht	90.336 „
Summe	216.811 fl.

Landesbehörden.

Landes-General-Commanden	1,016.133 fl.
Festungs-Gouvernement bezüglich Commando in Mainz	43.595 „
Summe	1,059.728 fl.

Hilfsbehörden der Landes-General-Commanden.

Feld-Superiorate	14.255 fl.
Landes-Militärgerichte	71.547 „
Feld- und Landes-Artillerie-Direction	68.242 „
Festungs-Artillerie-Direction in Mainz	9.276 „
Artillerie-Arsenals-Direction	6.793 „
Garnisons-Seelsorger	28.236 „
„ Gerichte	78 518 „
Landes-Fuhrwesens-Commanden	76.398 „
Respicirende Kriegs-Commissariate	266.525 „
Stadt-, Platz-, Forts- und Festungs-Commanden	415.147 „
66 Truppen-Brigade-Commanden	453.753 „
15 Truppen-Divisions-Commanden	139.350 „

Schlesien (aufgehobener Transito-Import etc.)	8.485 fl.
Galizien und Krakau	17.182 „
Bukowina	1.681 „
Ungarn	3.061 „
Wojwodina	6.880 „
Kroatien und Slavonien	7.443 „
Zusammen im runden Betrage	669.300 fl.

Armee-Corps-Commanden ohne Administration . . .	86.780 fl.
Hierzu der Aufwand der Behörden im Allgemeinen	120.000 „
Summe . . .	1,834.820 fl.
Summe der Armeebehörden . . .	4,217.142 fl.

II. Armeeanstalten.

Kriegscassen: Personal	123.698 fl.
Verpflegungsmagazin: Personal 655.019 fl., Regieauslagen 724.000 fl.	1,379.019 „
Montur-Commissionen: Personal 430.186 fl., Regieauslagen 220.160 fl.	650.346 „
Bettenmagazine: Reinigungs- u. Erhaltungskosten	372.000 „
Zeugs-Artillerie, Personal 1,010.479 fl., Regie: Gewehrerzeugung 300.000 fl., allgemeine Ausrüstung 2,273.200 fl., Pulverwesen 1,400.000 fl.,	4,983.679 „
Fuhrwesens-Material-Dépôt: Pers. 75.272 fl., Material 80.000 fl.	155.272 „
Pionnier-Zeugs-Dépôt: Personal 29.969 fl., Material 67.500	97.469 „
Transports-Sammelhäuser	61.190 „
Spitäler, Garnisonsspitäler 1,604.145 fl., Truppenspitäler 839.331 fl.	2,443.476 „
Militär-Badhäuser	29.049 „
Medicamenten-Anstalten: Personal 92.638 fl., Regieauslagen 110.000 fl.	202.638 „
Disciplinar-Compagnien	118.916 „
Stockhäuser	170.369 „
Militär-Hengsten-Dépôt	1,274.216 „
Militär-Gestüte	1,092.159 „
Gestüts-Wirthschaften	599.733 „
Genie-Directionen: Personal 543.568 fl., allgemeine Bauverwaltung 1,232.787 fl.	1,776.355 „
Instandhaltung der Festungen und Gebäude	2.000.000 „
Geographisches Institut	115.994 „
Kriegsarchiv	32.282 „
Redaction der Militärzeitschrift	10,000 „

Militär-Invalidenhäuser: Administrations-Personale 68.062 fl., Officiere 143.854 fl., Mannschaft in der Verpflegung 439.994 fl.	651.910 fl.
Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten (1,735.375 fl.)	
Militär-Untererziehungshäuser	134.175 „
„ Obererziehungshäuser	203.517 „
„ Schulcompagnien	254.994 „
„ Cadetten-Institute	151.160 „
„ Akademien	436.177 „
„ Lehranstalten	512.544 „
Officiers-Töchter-Institut zu Hernals	32.808 „
für sämmtliche Bildungsanstalten auf Lehrbücher	10.000 „
Summe der Armeeanstalten	20,075,145 fl.

III. Truppen.

Linien-Infanterie	22,240.481 fl.
Jäger	4,396.200 „
Cavallerie	13,687.134 „
Feld-Artillerie	5,474.203 „
Küsten-Artillerie	363.165 „
Raketeure	365.707 „
Technische Truppen	1,624.026 „
Sanitätstruppen	283.249 „
Fuhrwesen	960.527 „
Mehrkosten der Remonten-Nachschaffung	21.097 „
Mannschafts-Alterszulage sämmtlicher Truppen	150.000 „
Summe	49,565.789 fl.
Hiervon ab die Mannschaftsgebühren, Zulagen und Service für die Kranken	1,444.232 „
Bleibt Gesammterforderniss für die Truppen	48,121.557 fl.

IV. Allgemeine Armeeauslagen.

Permanent commandirte Generale beim a. h. Hofe 33.560 fl., bei den Garden 76.890 fl.	110.450 fl.
Dienende Pensionisten beim a. h. Hofe	11.340 „
Beitrag für die Garde-Gensdarmerie	65.089 „

Ausser der Dienstleistung befindliche Feldmarschälle 52.144 fl., sonstige Generale 6.300 fl.	58.444 fl.
Armee-Capellmeister	1.403 „
Patental-Invaliden	1,481.721 „
Militär-Pensionen	7,900.000 „
Für die in Civilbadhäusern behandelte Mannschaft . .	40.000 „
Sterbquartale	44.000 „
Ergänzungs- und Urlaubertransporte . . .	837.780 „
Transenen-Mehraufwand	230.000 „
Verpflegung der zu den Waffenübungen bei den 3. Bataillonen einrückenden Urlauber	632.000 „
Concentrirungs-Auslagen	1,000.000 „
Officiere bei den Gesandtschaften	23.490 „
Mappirung	80.000 „
Triangulirung.	10.000 „
Militär-Landesbeschreibung	14.000 „
Kosten der bei den drei vorstehenden Abtheilungen über den Stand verwendeten Mannschaft . . .	16.628 „
Remunerationen und Unterstützungen	60.000 „
Geheime Auslagen	20.000 „
Recrutirungs-Auslagen	100.000 „
Zulagen für besondere Dienstleistungen für Officiere, Beamte, Mannschaft und Civil-Individuen	10.000 „
Neubauten: für Befestigungen 2,211.000 fl., Militärgebäude 2,067.000 fl.	4,278.000 „
Miethzinse und Entschädigungen für offene Reitschulen, Exercier- und Schiessplätze	32.000 „
Pauschalbetrag für die Benützung der Pester Kettenbrücke	36.712 „
Vergütung an die Marine	50.000 „
Reorganisation der ärztlichen Branchen .	163.680 „
Summe der allgemeinen Armeeauslagen . .	17,306.737 fl.

V. Militärgränze.

a) Gränz-Administration	2,700.681 fl.
b) Gränz-Truppen in der Heimat	2,307.347 „
Summe für die Militärgränze . . .	5,008.028 fl.

Recapitulation des Gesammterfordernisses.

I. Armeebehörden	4,217.142 fl.
II. Armeeanstalten	20,075.145 „
III. Truppen	48,121.557 „
IV. Allgemeine Armeeauslagen	17,306.737 „
V. Militärgränze	5,008.028 „
Summe des Ordinariums	94,728.609 fl.
Hiervon Ersparung durch die Herabsetzung der Monturportionen-Gebühren bei den Feld- und den Gränztruppen 317.694 fl., Ersparung durch Natural-Reluirungen, (Brot 5 pCt., Officierspferd-Fourage 10 pCt., Officiersholz 1/2 pCt.) durch Surrogirung (Service) 1/15 vom Ganzen, Fourage für ärarische Pferde 3 pCt., nebst Abrundung des Ganzen 819.053 fl.	1,136.747 „
Verbleibt Ordinarium im runden Betrage	[1]) 93,591.900 fl.

[1]) Dieses Ordinarium vertheilt sich nach den Gegenständen der Verwendung, wie folgt:

Naturalgebühren.	
Naturalien:	
Brot	7,164.267 fl.
Fourage für eigene Officierspferde	1,110.949 „
für ärarische Pferde	6,667.665 „
Brennholz für Officiere etc.	425.544 „
Casernenservice und Kanzleibeheizung	1,491.792 „
Bettenstroh	211.888 „
Summe	17,072.105 fl.
Officiersbetten 29.242 fl. Mannschaftsbetten 675.794 fl.	705.036 „
Mannschafts-Montur und Rüstung	4,329.644 „
Rüstung für Mannschafts-Reitpferde	143.861 „
Remonten-Nachschaffung	894.358 „
Summe	6,072.899 fl.
Zusammen Naturalgebühren	23,145.004 fl.
Geldgebühren der mit Gage angestellten Armee-Organe:	
Gage	14,101.500 fl.
Personal- und Alterszulage	72.218 „
Pferdpauschale	304.976 „
Fourage-Relutum	127.430 „
Holz- „	112.787 „
Functions- und Diensteszulagen	245.983 „
Arbeitszulagen	44.100 „
Diäten und Taggelder	14.694 „
Reise- und Marschaulagen	144.652 „
Feldzulagen	23.270 „
Garnisonszulagen	76.192 „

Unausweichliches Extraordinarium.

Gage-Ergänzungen bei der Armee im Allgemeinen 24.000 fl., bei den Generalmajoren 50.000 fl. . . . . 74.000 fl.

Equipirungsbeitrag	16.000 fl.
Quartier-, Möbel-, Stallgeld-, Wagenremise-Aequivalent	2,863.256 „
Summe	18,147.058 fl.
Mannschafts-Geldgebühren:	
Löhnung	7,875.461 fl.
Alterszulage	150.000 „
Menagegeld, Schiffskost	8,635.267 „
Durchzugskost	286.020 „
Brot-Relutum	1.572 „
Verpflegs-Aversuale der Gränztruppen	957.705 „
Jährliche Beiträge und Zuschüsse derselben	69.246 „
Montargeld	186.384 „
Dienstes-Zulage	609.496 „
Bereitschafts-Zulage	38.536 „
Feld-Zulage	218.990 „
Garnisons-Zulage	112.397 „
Arbeits-Zulage	19.137 „
Sanitäts-Zulage	73.373 „
Handgeld	253.447 „
Summe	19,487.031 fl.
Concretualgebühren.	
Pauschalgelder für	
Kerzen	23.820 fl.
Musik	72.774 „
allerlei Bedürfnisse	54.528 „
Putzwichs	3.563 „
Schuh- und Stiefelreparatur, dann Fleckspesen	359.285 „
Monturabnützung	2.861 „
Pferdemedicamente	26.287 „
Feldgeräthe-Reparatur	17.578 „
Feuergewehr-Reparatur	97.650 „
Scheibenschiessen	16.706 „
Hufbeschlagsgeld	235.800 „
Reiseauslagen	1,506.669 „
Besondere Gebühren:	
Medaillen-Zulage	105.075 „
Auslagen für die Armee im Allgemeinen.	
Unterkunftsauslagen:	
Tarifmässiger und Schemel-Zins	118.722 „
Transenal-, Quartier-, dann Schlaf- und Stallgeld	474.723 „
Grund- und Gebäudezins	428.792 „
Concentrirungsauslagen	1,000.000 „
Summe	4,544.833 fl.

Gränz-Bauauslagen	40.000 fl.
Differenzzulagen bei den Truppen	60.000 „
Allgemeine Ausrüstungen	1,780.000 „
Gebühren der Supernumerären	3,880.296 „
Summe . .	5,834.296 fl.
Hiervon Ersparung durch Naturalreluirungen 18.880 fl., Gebührenrücklässe der in Disponibilität versetzten Officiere 124.364 fl.	143.644 „
Summe des Extraordinariums in runder Summe	[1] 5,690.600 fl.

Anschaffung der Kochgeschirre	24.000 fl.
„ „ sonstigen Einrichtungsstücke	170.140 „
Naturalien- und Materialienanschaffung	10,586.452 „
Anschaffung und Erhaltung der Betriebsgegenstände	2,784.001 „
Transport ärarischer Güter	944.010 „
Ankauf der Zuchtpferde	28.122 „
Kanzleiauslagen, Pauschalien 239.612 fl., Dotationen 304.112 fl.	543.724 „
Sanitätsauslagen auf Kost	1,480.730 „
„ sonstige	181.970 „
Bildungsauslagen	923.270 „
Mappirungsauslagen	104.500 „
Remunerationen	75.912 „
Unterstützungen	11.300 „
Versorgungsauslagen:	
Pensionen	8,111.969 „
Invalidengebühren	1,562.311 „
Verpflegung für Irrsinnige	16.722 „
Sustentationen, Provisionen, Gnadengehalte	39.500 „
Sterbquartale und Quartiergelder für Familien Verstorbener	44.000 „
Alimentationen	5.312 „
Geheime Auslagen	20.000 „
Sonstige und zufällige Auslagen	609.991 „
Summe . .	28,267.936 fl.
Zusammen Geldgebühren . .	70,446.858 fl.
Gesammtsumme der Natural- und Geldgebühren in runder Summe	93,591.900 fl.

[1]) Nach den Gegenständen der Verwendung vertheilt sich das Extraordinarium in nachstehender Weise:

Naturalien:

Brot	9.522 fl.
Fourage für eigene Officierspferde	156.936 „
Brennholz für Officiere etc.	97.010 „
Summe . .	263.468 fl.

Geldgebühren der mit Gage angestellten Armee-Organe.

Gage	2,784.022 fl.
Personal- und Alterszulage	3.150 „
Pferdpauschale	38.232 „

Gesammtsumme des Ordinariums und Extraordinariums, der Centralleitung und Armeeauslagen	99,282.500 fl.
2. Pensionen, Provisionen und Gnadengaben für Militärwitwen und Waisen (aus Cameralcassen) . .	982.900 „
3. Beitrag zur Approvisionirung und Erhaltung . . der deutschen Bundesfestungen (aus Cameralcassen)	925.700 „
4. Erforderniss zur Instandhaltung einiger Dicasterialgebäude (aus Cameralcassen)	3.400 „
5. Erforderniss für Freiwillige und Stellvertreter .	1,282.000 „
Summe d. Gesammterfordernisses .	102,476.500 fl.
Hiervon durch die eigenen Einnahmen der Militärverwaltung zu bedecken:	
a) durch die Steuern der Militärgränze	2,214.700 fl.
b) durch die anderen Militäreinnahmen	5,175.700 „
	7,390.400 fl.
Durch Zuschüsse aus den Finanzen	95,086.100 „

II. Marine-Ober-Commando.

Marine und Flottille.

Gewöhnlich wiederkehrende Auslagen.

I. Behörden und Aemter.

a) Centralleitung, vereinigtes Marine-Ober- und Marinecommando, dann Marinekanzlei	108.793 fl.
b) Hafen-Admiralität in Pola	226.726 „

Functions- und Diensteszulagen	12.600 fl.
Equipirungsbeitrag	2.100 „
Quartier-, Möbel- und Stallgeld-Aequivalent	658.426 „
Summe . .	3,498.530 fl.
Mannschafts-Geldgebühren:	
Löhnung	66.856 „
Menagegeld, Schiffskost	11.384 „
Verpflegs-Aversuale der Gränztruppen	24.119 „
Jährliche Zuschüsse derselben	661 „
Monturgeld	5.634 „
Summe . .	108.654 fl.
Auslagen für die Armee im Allgemeinen:	
Naturalien- und Materialanschaffung	1,820.000 „
Zusammen Geldgebühren . .	5,427.184 fl.
Gesammtsumme der Natural- u. Geldgebühren im runden Betrage	5,690.600 fl.

c) See-Bezirkscommando in Venedig	190.932 fl.
d) Marine-Truppeninspectorat, Marine-Superiorat, Transitomagazin, in verschiedenen Commissionen verwendete Organe und Stationscommando in Triest	86.703 „
e) Commissariat der ausgerüsteten Fahrzeuge und isolirten, dann Material-Liquidirungscommission	7.573 „
f) Marine-Kriegscasse	5.630 „
g) Kanzleidirection	8.502 „
Summe der Auslagen für die Behörden und Aemter	634.859 fl.
II. Truppen.	
a) Matrosencorps	353.978 fl.
b) Marine-Zeugscorps	252.335 „
c) Marine-Infanterie	202.944 „
Summe	809.257 fl.
III. Besondere Anstalten.	
a) Bildungsanstalten	30.000 fl.
b) Marine-Spitäler	18.000 „
c) Marine-Stabsstockhäuser	500 „
d) Invalidenhaus	10.000 „
Summe	58.500 fl.
IV. Ausgerüstete See- und Arsenal-Bereitschiffe	[1]) 1,856.760 fl.

---

[1]) Die Kosten der ausgerüsteten Schiffe betragen: für

Gagen	171.588 fl.
Löhnungen	299.175 „
Dienstesznlagen	18.902 „
Medaillenzulagen	30 „
Schiffskostgeld	630.969 „
Gewöhnliche Pauschalgelder	3.728 „
Monturpauschalien	2.038 „
Montur-Massapauschalien	85.414 „
Reisespesen und Transportauslagen	1.599 „
Auslagen für Freiwillige	100 „
„ „ Stellvertreter	120 „
Materialanschaffung	625.049 „
Kanzleiauslagen	1.521 „
Sanitätsauslagen	40 „
Münz- und Wechselverlust	100 „
Verschiedene andere Auslagen	16.387 „
Summe	1,856.760 fl.

V. Erhaltung und Nachschaffung des Flotten- und Arsenalmaterials.

a) Schiffbauwesen	707.571 fl.
b) Maschinenwesen	313.125 „
c) Artilleriewesen	232.300 „
d) Arsenalerfordernisse	219.047 „
Summe . .	1,472.043 fl.

VI. Land- und Wasserbauten. — Stationen Pola und Venedig sammt Filialen.

a) ordentliches Erforderniss	105.700 fl.
b) ausserordentliches Erforderniss	539.013 „
Summe . .	644.713 fl.

VII. Andere Marineauslagen.

a) Naturalien und Servicebeischaffung	[1]) 182.000 fl.
b) Andere allgemeine Marineauslagen	[2]) 202.648 „
Summe . .	384.648 fl.

VIII. Versorgungsanstalten.

a) Pensionen	50.000 fl.
b) Provisionen	61.170 „
c) Gnadengaben	2.100 „

---

[1]) Die Naturalien- und Servicebeischaffung bestand in:

Brot	130.000 fl.
Victualien	18.000 „
Trinkwasser	8.000 „
Stroh	8.000 „
Brennholz	14.000 „
Beleuchtungsmateriale	4.000 „
Summe . .	182.000 fl.

[2]) Zu den anderen allgemeinen Marineauslagen gehören:

Zulagen, Entlohnungen und Lootsengebühren	2.000 fl.
Monturanschaffung	15.000 „
Reisespesen und Transportauslagen	60.000 „
Miethzinse und Pachtschillinge	10.000 „
Betterfordernisse	28.000 „
Kanzleiauslagen	16.000 „
Sanitätsauslagen	5.000 „
Kirchenauslagen	2.000 „
Sternwarteauslagen	6.000 „
Münzverlust	20.000 „
Remunerationen und Unterstützungen	8.000 „
Verschiedene andere Auslagen	30.648 „
Summe . . .	202.648 fl.

d) Witwen- u. Waisen-Versorgungsgenüsse (aus Cameralcassen)	25.950 fl.
Summe . .	139.220 fl.
Summe der gewöhnlichen (ordentlichen 5,460.987 fl. und ausserordentlichen 539.013 fl.) Ausgaben im runden Betrage	6,000.000 fl.
Hiervon ab die eigenen Einkünfte . . .	35.000 „
Bleibt reeller Gesammtbedarf	[1])5,965.000 fl.

C.

Subventionen und Zinsengarantien für verschiedene Industrie-Unternehmungen.

1. Subvention an den oesterreichischen Lloyd	1,500.000 fl.
2. Garantie für die Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft	700.000 „
3. Zinsengarantie für die süd-norddeutsche Verbindungsbahn	600.000 „
4. Zinsengarantie für die Theiss-Eisenbahn	400.000 „
Summe . .	3,200.000 fl.

[1]) Nach Gegenständen geordnet, vertheilt sich diese Ausgabe wie folgt:

Gagen und Zulagen	734.056 fl.
Diensteszulagen und Beiträge	40.617 „
Quartiergelder	160.358 „
Löhnungen	658.663 „
Menagegelder	68.474 „
Monturpauschale	13.400 „
Montur-Massapauschalien	267.652 „
Medaillenzulagen	980 „
Schiffskostgeld (Panatica)	630.969 „
Corps- und Schiffepauschalien	13.298 „
Monturanschaffung	15.000 „
Reise- und Transportauslagen	81.449 „
Auslagen für Freiwillige und Stellvertreter	18.220 „
Recrutirungsauslagen	6.530 „
Einquartierungs- und Unterkunftsauslagen	2.250 „
Miethzinse und Pachtschillinge	10.000 „
Materialanschaffungen und Werklöhne	2,097.092 „
Land- und Wasserbauten	105.700 „
Naturalien- und Serviceanschaffung	182.000 „

D.

Staatsschuld.

a) Allgemeine Staatsschuld:

1. Zinsen von den in Conventionsmünze und in österreichischer Währung verzinslichen Obligationen	89,652.900 fl.
2. Zinsen von den in Wiener Währung verzinslichen Obligationen	571.400 „
3. Zinsen der schwebenden Schuld	9,417.000 „
	99,641.300 fl.
4. Zahlung von Staats-Lottoanlehensgewinnsten	978.800 „
5. Laudemial-Entschädigungsraten	1,528.900 „
6. Daz-Entschädigungsraten	669.200 „
7. Zahlungen an fremde Regierungen	87.500 „
	102,905.700 fl.
b) Schuld des lombardisch-venetianischen Königreichs	3,332.100 fl.
Summe	106,237.800 fl.

E.

Schuldentilgung.

1. Rückzahlung von Staats-Lottoanlehens-Capitalien	842.600 fl.

Naturalien-Reluitum	32.000 fl.
Betterfordernisse	28.000 „
Kanzleiauslagen	24.971 „
Sanitätsauslagen	24.640 „
Kirchenauslagen	2.000 „
Specielle Bildungsanstalten	10.561 „
Sternwarte	6.000 „
Münzverlust	20.100 „
Remunerationen und Aushilfen	8.000 „
Versorgungsauslagen	139.220 „
Verschiedene andere Auslagen	58.785 „
Zusammen in runder Summe	5,461.000 fl.
Ausserordentliches Erforderniss	539.000 „
Gesammtsumme des Erfordernisses	6,000.000 fl.
Und nach Abschlag der eigenen Einnahmen	5,965.000 fl.

2. Tilgungsrente an die Bank für die Wiener Währung Papiergeld-Einlösung	4,379.600 fl.
3. Tilgung der durch den Vertrag vom 18. October 1855 geregelten Schuld, welche auf den der Nationalbank zum Verkaufe übergebenen Staatsgütern hypothecirt ist	2,960.800 „
4. Vertragsmässige Einlösung von Obligationen verschiedener Anlehen	3,150.000 „
5. Capitalsrückzahlung des Anlehens vom Jahre 1861	6,000.000 „
6. Capitalsrückzahlung der Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches	600.000 „
7. Capitalsrückzahlung an die Grundentlastungsfonde	367.300 „
Summe . .	18,300.300 fl.

Das Detail über die Auslagen für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld folgt im nächsten Abschnitte bei Erörterung der allgemeinen Verhältnisse der Staatsschuld.

F.

Capitalsanlage.

1. Staatseisenbahnbau.

A. Regieaufwand.

Persönliche Bezüge: Besoldungen, Zulagen und Quartiergelder der definitiv Angestellten 18.585 fl., Bestallungen und Quartiergelder der zeitlich Angestellten 4.557 fl., Taggelder 748 fl., Bezüge der im Begünstigungsjahre stehenden disponiblen Beamten 1.565 fl., noch in Verwendung stehende disponible Beamte 15.939 fl.	41.394 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen für Beamte 15.630 fl., für Beamtenswitwen 2.170 fl., Erziehungsbeiträge 370 fl., Provisionen für Dienerswitwen 232 fl., Gnadengaben 2.254 fl., Abfertigung 735 fl., Quiescentengenüsse 15.036 fl.	36.427 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Kanzleierfordernisse 900 fl., Reise- und Uebersiedlungskosten 4.600 fl., Belohnungen und Aushilfen 1.500 fl., verschiedene Auslagen 500 fl. . . . . 7.500 fl.

Summe des Regieaufwandes . . 85.321 fl.

B. Auslagen zur Vermehrung des Stammvermögens.

Auf Realitäten-Einlösung und sonstige Entschädigungen . . . . 512.500 fl.

Auf Restzahlungen:

a) aus dem Baue für die Wiener Verbindungsbahn . 200.000 „

b) für die concessionirten Bahnstrecken . . . . . 740.000 „

c) zur Begleichung der schwebenden Forderungen für ältere Bahnstrecken . . . . 1,075.000 „

Summe des Stammvermögens . . 2,527.500 fl.

Gesammtsumme des Erfordernisses in rundem Betrage . . . . 2,612.800 fl.

Hiervon ab die Bedeckung aus der Verpachtung der Wiener Verbindungsbahn und der im dortigen Viaducte befindlichen Magazine, dann aus verkauftem Materiale und Requisiten . . . . 100.000 „

Bleibt Erforderniss . . 2,512.800 fl.

2. Einlösung von Privatbahnen.

Capitalsrückzahlung.

Como-Rentenscheine, 15. Rate 52.920 fl., Gloggnitzer Prioritäts-Obligationen 52.500 fl. i. r. S. . . . 105.400 fl.

3. Telegraphenerrichtung.

Land-Telegraphen.

Neue Leitungen und Eisendrahtlegungen nebst Anschaffung von Apparaten etc. . . . . 494.800 fl.

Unterseeischer Telegraph.

Für die Leitung eines unterseeischen Telegraphen von Ragusa über Corfu und Zante zur griechischen Küste 985.000 „

Summe . . 1,479.800 fl.

4. Subsidien an die Grundentlastungsfonde.

In Ostgalizien	1,620.770 fl.
Westgalizien mit Krakau	1,002.258 „
Kroatien und Slavonien	345.000 „
Summe in rundem Betrage	2,968.000 fl.

G.

Grundentlastung.

Regieauslagen.

Grundentlastungsfonds - Direction und Landes - Commissionen	186.000 fl.	
Grundentlastungs-Ablösungs- und Regulirungs-Localcommissionen	280.536 „	
Urbarialgerichte	689.981 „	
	1,156.627 fl.	
Capitalstilgung durch Verlosung	4,961.592 „	
„ „ Obligationseinlösung	1,956.950 „	
Ausgleichungsbeträge an die Berechtigten	48.055 „	
Renten an die Berechtigten	26,518.213 „	
Laudemial-Entschädigung	1,528.930 „	
Passivinteressen	195.895 „	
Vorschussersätze	14.479 „	
Summe	36,380.741 fl.	

Bedeckung.

Von den Verpflichteten.

Capitalseinzahlungen	3,642.498 fl.
Rentenzahlungen	1,835.113 „
Verzugszinsen und andere Einnahmen	54.696 „
	5,532.307 fl.

Vom Lande.

Aus Steuer-Zuschlägen	23,232.747 fl.
„ dem Approvisionirungsfonde	119.700 „
Summe	23,352.447 fl.

Vom Staate.

Laudemial-Entschädigungen	1,528.930 fl.
Zinsen für angelegte Fondsüberschüsse	2,617.268 „
Rückerhobene Activ-Capitalien vom Aerar	381.761 „
Subsidien vom Aerar	2,968.028 „
Summe . .	7,495.987 fl.
Summe der Bedeckung	36,380.741 fl.
Gleich dem Erfordernisse	36,380.741 „
Von der Summe, welche der Staat beizutragen hat, mit	7,495.987 „
sind in Abzug zu bringen an Interessen von den Grundentlastungsfonden	195.900 „
Vorschuss-Rückersätze von denselben	14.500 „
	210.400 fl.
Wornach v. Staate noch ein Abgang zu bedecken ist mit	7,285.600 „

Von dieser Bedeckungssumme erscheint die Post von 1,528.900 fl. bereits bei dem Erfordernisse der allgemeinen Staatsschuld, jene von 2,617.300 fl. nach Abzug der Gegenforderung des Staates an Interessen von den Grundentlastungsfonden im Betrage von 195.900 fl., ebendaselbst bei der schwebenden Schuld mit 2,421.400 fl., die Post von 381.800 fl. ist nach Abzug der Vorschuss-Rückersätze von 14.500 fl. mit 367.300 fl. bei der allgemeinen Schuldentilgung berücksichtigt, die Post von 2,968.000 fl. aber ist bei der Capitalsanlage aufgeführt. Sonach wirkt dieses Hauptstück nicht weiter auf die Summe des Erfordernisses ein.

H.

Münz- und Wechselverlust.

1. Für das Nationalanlehen sind an Zinsen in Silber zu bezahlen 28,400.000 fl., hiervon dürften aus dem Zollgefälle (ohne Italien) in Silber einfliessen 12,000.000 fl. und vom Montanisticum geliefert werden 1,500.000 fl.; es erübrigt sonach noch eine Summe von 13,500.000 fl. zu beschaffen, welche bei der Annahme eines Silberagio's von 33 pCt. einen Münzverlust ergeben von 4,917.000 fl.

2. Die Zahlungen im Auslande sind veranschlagt:

a) für die Zinsen der im Auslande verzinslichen Staatsobligationen	8,522.972 fl.
b) für die Capitalstilgung der Staatsschuld . . .	1,775.000 „

c) für die Militärdotation in Mainz	. . . . .	1,800.000 fl.
d) für die Tabakanschaffung im Auslande	. . .	6,450.000 „
e) für andere Zahlungen im Auslande	. . . . .	1,550.000 „
Summe in rundem Betrage	. . .	20,100.000 fl.

Hiervon entfällt bei 33 pCt. Agio ein Münzverlust von	6,633.000 „
davon kommen	
auf die Staatsschuld	3.399.000 „
„ „ Militärdotation in Mainz	594.000 „
„ „ Tabakanschaffung	2,128.500 „
„ „ Telegraphenerrichtung	325.050 „
„ andere Zahlungen des Staates	186.450 „

Die Gesammtsumme des Erfordernisses für das Verwaltungsjahr 1862 beträgt, nach Abzug der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige, die Summe von **354,586.000** fl. Die Vertheilung dieser Summe nach dem Detail der Ausgaben enthält die vorstehende Zergliederung derselben. Wenn man dieselbe nach ihren Bestandtheilen übersichtlich zusammenfasst, um die Gruppen der verwandten oder miteinander in näherer Verbindung stehenden Ausgaben zu erhalten, so kann der Eintheilungsgrund in den Kategorien, innerhalb welcher die Ausgaben stattfinden sollen, oder in den Zwecken für welche die Verwendung zu erfolgen hat, gesucht werden.

Nach den Kategorien zerfallen die Ausgaben in jene für die Centralverwaltung, Allerhöchsten Hofstaat, Staatsschuld, Militär und Marine, Capitalsanlagen, Subventionen, Münz- und Wechselverluste, und in jene für die Civilverwaltung der Kronländer; dabei wird es genügen dieselben in die drei grossen Gruppen der deutschen und slavischen, der italienischen und der ungarischen Kronländer aufzulösen. Es entfallen demnach von dem Gesammterfordernisse von

erfordernisse von	354,586.000 fl.
auf die Centralauslagen	267,653.000 „
Hiernach erübrigen für die Kronlandsauslagen	86,933.000 fl.
davon entfallen auf die deutschen und slavischen	
Kronländer	47,554.200 „
italienischen Kronländer	12,337.100 „
ungarischen „	27,041.700 „

Nach den Zwecken, für welche die Verwendung beabsichtigt wird, sind (abgesehen von der Vertheilung in die einzelnen Abthei-

lungen des Staatsvoranschlages nach Verwaltungszweigen) in den einzelnen Abtheilungen des Budgets die persönlichen und die sächlichen Ausgaben zu sondern. Die ersteren zerfallen wieder in jene für die in activer Dienstleistung stehenden Beamten, Diener und sonstigen Verwendeten, dann in die Ruhegenüsse und Disponibilitätsbezüge der nicht in Verwendung stehenden Individuen. Die sächlichen Auslagen sind entweder allgemeine Verwaltungsauslagen, die bei allen Aemtern vorzukommen pflegen, oder solche Auslagen, welche den Betrieb gewisser Staatsanstalten, oder specielle nicht aus der allgemeinen Verwaltung fliessende Bedürfnisse betreffen. Diese Abtheilungen lassen wieder weitere Unterscheidungen nach der besonderen Beschaffenheit der persönlichen Bezüge einschliesslich der Ruhegenüsse und der sächlichen Auslagen zu. Auf Grundlage und mit Benützung des in den Erfordernissansätzen enthaltenen Details werden hier die gesammten in der Abtheilung des Erfordernisses aufgeführten Staatsauslagen in vierzig specielle Rubriken untergetheilt nachgewiesen, welche sich in die erwähnten Hauptabtheilungen gruppiren. Zu dem näheren Verständnisse dieser Nachweisung dürften die nachfolgenden Erläuterungen dienen. Es sind hier vorerst nicht die gesammten Staatsauslagen behandelt, sondern nur jene, welche die Abtheilung des Erfordernisses enthält. Darunter sind daher nicht begriffen die mit der unmittelbaren Erhebung der indirecten Abgaben und mit dem Betriebe der Staatsmonopole und Regalien so wie mit der Verwaltung des Staatseigenthumes verbundenen Auslagen, welche in der Abtheilung der Bedeckung aufgeführt werden und ebenso wenig die Auslagen der activen Religions- und Studienfonde von Ungarn, weil von diesen in dem Staatsvoranschlage keine Erwähnung geschieht, während jene von Siebenbürgen und Kroatien-Slavonien aufgeführt sind. Dagegen umfasst innerhalb dieser Beschränkung die Nachweisung nicht nur das angesprochene Gesammterforderniss von 354½ Million Gulden, sondern die Gesammtsumme der wirklich vorkommenden Auslagen von 361,502.531 fl., von welchen der Betrag von 6,916.531 fl. durch die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige bedeckt erscheint, so dass nur das Erforderniss von 354,586.000 fl. angesprochen wird. In der Vertheilung der Ausgaben unter die oben erwähnten 40 Rubriken entfällt aber selbstverständlich jeder Unterschied zwischen diesen durch eigene Mittel bedeckten und den

von dem Centrale zu deckenden Auslagen. Ebenso erscheinen unter den eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige die Einnahmen der „dotirten Fonde“ (mit Ausnahme der wie bereits erwähnt im Staatsvoranschlage nicht aufgeführten activen ungarischen Religions- und Studienfonde), obgleich dieselben nicht vom eigentlichen Staatseigenthume herrühren; sie lassen sich aber nicht ausscheiden, da sie für die öffentlichen Zwecke des Cultus und Unterrichtes verwendet werden, und da sich in dieser Verwendung zwischen dem durch die Einnahmen der gedachten Fonde gedeckten Auslagen und zwischen den Staatszuschüssen keine Unterscheidung machen lässt. Behufs der Einreihung in die Hauptabtheilungen ist noch zu erwähnen, dass die Ausgaben für Belohnungen und Unterstützungen und für sonstige Emolumente (die Bekleidung etc.) der Angestellten hier unter die persönlichen Bezüge der Angestellten einbezogen wurden, während sie in dem Staatsvoranschlage meist unter den Amtsauslagen erscheinen. Die ausserordentlichen Auslagen wurden in eine einzige Rubrik vereinigt, weil mit Ausnahme des Extraordinariums der Militärverwaltung und der Kosten der Grundbücheranlegung die ausserordentlichen Ausgaben ausschliessend neue Bauten betreffen [1]. Die Ausgaben für den Allerhöchsten Hofstaat, die Staatsschuld, die Subventionen und Capitalsanlagen, den Münz- und Wechselverlust konnten ihrer Natur nach nicht in die Bestandtheile, welche die Rubriken umfassen, eingetheilt werden, und mussten am Schlusse beigefügt werden. In wie weit dieselben (mit Ausnahme des Allerhöchsten Hofstaates) den einzelnen Verwaltungszweigen einzuverleiben sind, wird später zur Erörterung gelangen. Diese Vertheilung der Ausgaben in 40 (eigentlich in 35) Rubriken gewährt aber einen um so tieferen Einblick in die inneren Verhältnisse des Staatshaushaltes, als sie für jede der 18 nach Verwaltungszweigen gerichteten Abtheilungen des Staatsvoranschlages abgesondert durchgeführt wird; ihre Vervollständigung aber findet sie am Schlusse des nächstfolgenden Abschnittes der Bedeckung durch Hinzufügung der Erhebungs- und Betriebskosten der Einnahmezweige und der Vertheilung dieser Kosten nach den oben erwähnten Rubriken.

---

[1]) Extraordinarium der Militärverwaltung (persönliche Auslagen 3,889.480 fl., sächliche 1,801.120 fl.) 5,690.600 fl., Grundbücheranlegung in Ungarn 686.342 fl., in Kroatien und Slavonien 52.035 fl., Neubauten 3 756.223 fl., zusammen 10,185.200 fl.

Daraus werden sich die Detailverhältnisse des Brutto-Budgets ergeben, während es sich hier um jene des (nur uneigentlich so genannten) Staats-Netto-Budgets handelt.

Vorläufig aber wird es zur Uebersicht dienen, wenn hier von letzterem (mit Ausnahme des Allerhöchsten Hofstaates) die persönlichen und sächlichen Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige einander gegenüber gestellt werden.

	Persönliche Auslagen	Sächliche Auslagen	Zusammen
		Gulden	
Cabinetskanzlei Sr. Maj. des Kaisers..	66.625	6.275	72.900
Staatsrath........................	169.178	16.822	186.000
Ministerrath......................	46.112	3.488	49.600
Ministerium des Aeussern...........	1,792.510	698.090	2,490.600
Staats-ministerium { politische Verwaltung..	11,970.689	14,376.675	26,347.364
Staats-ministerium { Cultus und Unterricht..	3,276.434	6,260.594	9,537.035
Zusammen.......	15,247.123	20,637.269	35,884.399
Ungarische Hofkanzlei.............	6,538.139	7,636.661	14,174.800
Kroatisch-slavonisches Hofdicasterium	885.168	1,167.028	2,052.196
Siebenbürgische Hofkanzlei.........	1,651.828	1,528.857	3,180.685
Finanz-verwalt. { Ministerium der Finanzen..	17,078.015	5,368.150	22,446.165
Finanz-verwalt. { „ f. Hand. u. Volkswirthsch.	443.851	723.149	1,167.000
Ministerium der Justiz.............	6,973.736	2,149.864	9,123.600
„ „ Polizei............	1,702.596	1,610.997	3,313.593
Controlbehörden..................	4,560.291	326.409	4,886.700
Sonstige zu keinem d. bestehend. Verwaltungszweige gehörige Ausgaben	747.200	669.300	1,416.500
Summe d. Centralleit. u. Civilverwalt..	57,902.372	42,542.359	100,444.731
Militär u. Marine { Kriegsministerium.......	41,363.118	61,113.382	102,476.500
Militär u. Marine { Marineverwaltung.......	1,741.896	4,258.104	6,000.000
Zusammen.......	43,105.014	65,371.486	108,476.500
Subventionen und Zinsengarantien...	—	3,200.000	3,200.000
Staatsschuld.....................	—	124.538.100	124,538.100
Capitalsanlagen	—	7,166.000	7,166.000
Münz- und Wechselverlust	—	11,550.000	11,550.000
Gesammtsumme.......	101,007.386	254,367.945	355,375.331

Mit Hinzurechnung der Auslagen für den Hofstaat von..........	6,127.200
stellt sich die Gesammtsumme auf	361,502.531
und nach Abrechnung der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige mit	6,916.531
auf die S. 131 nachgewiesene Schlusssumme.....	354,586.000

Benennung der Rubriken	Erforderniss der		
	Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers	Staats-rath	Minister-rath
Persönliche Bezüge d. in activ. Dienstleistung stehend. Individuen:			
Gehalte, Personal- und Ergänzungszulagen der Beamten und Officiere	43.470	130.725	34.440
Disponibilitätsbezüge der in Verwendung stehenden disponiblen Individuen	.	.	.
Functions-, Repräsentations-, Local- und sonstige Dienstzulagen	.	.	.
Quartiergelder der Beamten und Officiere	8.033	21.893	3.328
Bestallungen und Ehrengehalte für Individuen ohne Staatsanstellung	.	.	.
Gehalte und Personalzulagen der mit Jahresgehalt angestellten Diener	4.042	9.660	2.047
Quartiergelder " " " " "	703	1.974	378
Löhnungen der anderen Diener und der Mannschaft	.	.	.
Adjuten der Consular- und Itan-Eleven, dann der Practicanten	.	.	.
Taggelder sämmtlicher Aushilfs-Individuen	.	.	.
Antheile (Tantièmen) an den Gefällseinnahmen	.	.	.
Sonstige Emolumente	1.200	1.926	202
Belohnungen und Unterstützungen	.	3.000	300
Summe	57.448	169.178	41.095
Disponibilitätsbezüge der nicht in Verwendung stehend. Individuen	.	.	.
Ruhegenüsse, Abfertigungen und Sterbquartale:			
Quiescensgehalte, Pensionen und Erziehungsbeiträge	8.639	.	4.344
Invalidengebühren und Provisionen	.	.	.
Gnadengaben	518	.	473
Abfertigungen und Sterbquartale	.	.	.
Summe	9.177	.	5.017
Allgemeine Verwaltungsauslagen:			
Miethzinse, Zinsbeiträge, Schlafgelder und Unterkunftskosten	.	.	.
Erhaltung der Amtsgebäude und Hauserfordernisse	.	8.322	.
Kanzlei- und Amtserfordernisse, pauschirte und nicht pauschirte	3.675	8.500	3.488
Diäten, Reise- und Uebersiedlungsspesen, Pferdebeiträge etc.	2.600	.	.
Verschiedene andere gewöhnliche Auslagen	.	.	.
Summe	6.275	16.822	3.488
Sonstige nicht b. allen Verwaltungszweigen vorkomm. Auslagen:			
Erhaltungskosten d. Strassen-, Wasser- u. Hafenbauten, Telegraphenleitungen	.	.	.
Bekleidung, Verpflegung, Bewachung, Transport d. Verhafteten u. Sträflinge	.	.	.
dto. dto. Ausrüst. d. Militär-, Gendarm.-, Finanzwach- u. M. Polizeimannsch.	.	.	.
Ankauf, Ausrüstung und Verpflegung der Mannschafts-Pferde	.	.	.
Verpflegung d. in Wohlthätigkeits- u. Erziehungsanstalten befindl. Individuen	.	.	.
Sanitäts- und Curkosten	.	.	.
Recrutirungs- und Stellvertretungs-Auslagen	.	.	.
Dotationen d. Pfarreien, Schul-, Studien- etc. Anstalten, für Kirchenerford.	.	.	.
Stiftungen, Beiträge, Aequivalente und Patronats-Auslagen	.	.	.
Materialien- und Naturalien-Anschaffung für den Militär- und Marine-Bedarf	.	.	.
Auslagen für d. Reichsrath in Wien, Landtag in Agram u. f. d. Staatspolizei	.	.	.
Summe	.	.	.
Ausserord. Auslagen (Bauten, Grundbücheranlegung, auss. Militärerford.)	.	.	.
Zusammen	72.900	186.000	49.600
Hierzu:			
Hofstaat	.	.	.
Subventionen und Zinsengarantien	.	.	.
Staatsschuld	.	.	.
Capitalsanlage	.	.	.
Münz- und Wechselverlust	.	.	.
Gesammtsumme	72.900	186.000	49.600
Hiervon die Bedeckung durch eigene Einnahmen	.	.	.
Bleibt das im Voranschlage aufgeführte Erforderniss	72.900	186.000	49.600

obersten Centralleitung und Civilverwaltung

Ministerium des Aeusseren	Staatsministerium: Abtheilung für politische Verwaltung	Staatsministerium: Abtheilung für Cultus und Unterricht	Staatsministerium: Zusammen	Ungarische Hof-Kanzlei	Kroatisch-slavonisches Hof-Dikasterium	Siebenbürgische Hof-Kanzlei
622.665	6,367.982	2,060.627	8,428.612	4,013.289	617.763	979.441
54.290	169.261	.	169.261	192.300	13.588	57.200
691.635	131.785	5.040	136.825	69.815	8.810	22.275
87.664	174.625	72.918	247.543	50.222	11.863	27.077
79.010	.	.	.	.	.	.
11.692	599.542	80.491	680.033	288.722	62.103	72.102
2.081	3.810	3.519	9.329	851	399	220
19.592	1,302.271	3.662	1,305.933	993.269	59.730	199.622
2.040	217.248	7.205	224.451	172.955	15.973	42.398
31.210	715.760	12.374	728.134	289.084	26.286	92.667
.	.	.	.	.	.	.
4.950	85.451	11.633	97.284	68.222	4.771	22.814
10.740	206.836	251.234	460.070	107.842	30.010	32.252
1.600.910	9,998.274	3,508.901	12,507.473	6,347.131	854.096	1,555.168
.	.	.	.	.	.	.
181.170	1,727.521	727.380	2,454.911	124.548	18.161	90.140
.	121.472	11.009	142.481	41.743	2.992	1.448
10.430	112.112	26.820	139.932	21.820	8.601	4.274
.	.	2.224	2.324	2.875	315	300
191.600	1,972.115	767.333	2,739.648	190.988	31.070	96.660
28.970	496.399	114.742	611.141	203.139	72.061	67.791
21.560	234.142	465.866	699.808	115.994	30.323	27.536
219.010	1,090.752	81.107	1,171.859	341.616	71.096	155.909
219.200	887.308	40.877	928.185	468.825	71.020	121.736
199.250	168.676	28.054	196.730	70.800	25.709	26.236
698.090	2,877.277	730.446	3,607.723	1,520.374	270.243	419.208
.	6,184.691	.	6,164.691	2,422.648	373.487	222.106
.	1,871.932	.	1,871.922	1,659.818	207.069	270.600
.	392.053	.	392.033	350.472	20.771	58.374
.	68.862	.	68.862	36.931	10.608	6.966
.	1,009.901	.	1,009.901	.	.	.
.	147.850	.	147.850	12.671	29.846	69.886
.	21.200	.	21.200	5.380	1.250	5.170
.	.	3,642.019	3,842.019	41.882	92.096	37.626
.	160.009	1,264.529	1,424.538	176.687	40.256	138.909
.	.	.	.	.	.	.
.	1) 100.000	.	1) 100.000	.	2) 20.000	.
.	9,957.598	5,106.548	15,064.146	4,745.687	805.382	1,109.649
.	1,341.800	423.600	1,965.400	1,370.600	91.400	.
2,490.600	26,347.364	9,537.028	35,884.392	14,174.800	2,052.196	3,180.685
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
2,490.600	26,347.384	9,537.026	35,884.392	14,174.800	2,052.196	3,180.685
.	672.064	4,941.028	5,614.092	.	66.996	96.165
2,490.600	25,674.300	4,596.000	30,270.300 1) Reichsrath in Wien	14,174.600	1,985.200 2) Landtag in Agram	3,062.500

Benennung der Rubriken	Erforderniss der obersten		
	Finanzverwaltung		Ministerium der Justiz
	Ministerium der Finanzen	Ministerium für Handel und Volkswirthschaft	
Persönliche Bezüge d. in activ. Dienstleist. stehend. Individuen:			
Gehalte, Personal- und Ergänzungszulagen der Beamten und Officiere	7,974.338	246.773	3,949.043
Disponibilitätsbezüge d. in Verwendung stehend. disponiblen Individuen	184.956	.	361.000
Functions-, Repräsentations-, Local- und sonstige Dienstzulagen	4.200	4.200	26.532
Quartiergelder der Beamten und Officiere	293.939	28.308	166.188
Bestallungen und Ehrengehalte für Individuen ohne Staatsanstellung	.	.	.
Gehalte und Personalzulagen der mit Jahresgehalt angestellten Diener	495.675	79.186	173.929
Quartiergelder " " " " "	12.501	4.462	11.130
Löhnungen der anderen Diener und der Mannschaft	3,986.528	1.672	318.037
Adjuten der Consular- und Bau-Eleven, dann der Practicanten	123.495	.	242.203
Taggelder sämmtlicher Aushilfs-Individuen	1,166.166	12.952	323.873
Antheile (Tantièmen) an den Gefällseinnahmen	167.900	.	.
Sonstige Emolumente	69.246	9.087	64.194
Belohnungen und Unterstützungen	416.351	15.746	80.143
Summe	14,897.313	402.388	5,638.296
Disponibilitätsbezüge d. nicht in Verwend. stehend. Individuen	.	.	.
Ruhegenüsse, Abfertigungen und Sterbquartale:			
Quiescenzgehalte, Pensionen und Erziehungsbeiträge	1,301.482	35.586	1,242.662
Invalidengebühren und Provisionen	353.397	3.428	21.631
Gnadengaben	97.631	2.449	65.022
Abfertigungen und Sterbquartale	26.190	.	6.123
Summe	2,180.700	41.463	1,335.440
Allgemeine Verwaltungsauslagen:			
Miethzinse, Zinsbeiträge, Schlafgelder und Unterkunftskosten	689.733	7.591	189.034
Erhaltung der Amtsgebäude und Hauserfordernisse	198.089	3.239	110.913
Kanzlei- und Amtserfordernisse, pauschirte und nicht pauschirte	1,456.165	41.127	441.366
Diäten, Reise- und Uebersiedlungs-Spesen, Pferdebeiträge etc.	1,429.030	31.780	98.050
Verschiedene andere gewöhnliche Auslagen	673.336	3.092	48.768
Summe	4,448.351	86.849	888.131
Sonstige nicht b. allen Verwaltungszweig. vorkomm. Auslag.:			
Erhaltungskosten d. Strassen-, Wasser- u. Hafenbauten, Telegraphenleit.	.	297.300	.
Bekleidung, Verpflegung, Bewachung, Transport d. Verhaftet. u. Sträfl.	.	.	1,116.934
dto. dto. Ausrüst. d. Milit.-, Gendarm.-, Finanzw.-, u. Polizeimannsch.	842.724	.	.
Ankauf, Ausrüstung und Verpflegung der Mannschafts-Pferde	.	.	.
Verpflegung d. in Wohlthätigkeits- u. Erziehungsanstalt. befindl. Individ.	13.716	.	.
Sanitäts- und Curkosten	36.459	.	21.099
Recrutirungs- und Stellvertretungs-Auslagen	.	.	.
Dotationen d. Pfarreien, Schul-, Studien- etc. Anstalten, f. Kirchenerf.	.	.	.
Stiftungen, Beiträge, Aequivalente und Patronats-Auslagen	.	.	.
Materialien- u. Naturalien-Anschaffung für d. Militär- u. Marine-Bedarf	.	.	.
Auslagen für d. Reichsr. in Wien, Landt. in Agram u. f. d. Staatspolizei	.	.	.
Summe	894.899	297.300	1,138.033
Ausserord. Auslagen (Bauten, Grundbücheranl., auss. Militärerford.)	24.900	339.000	123.700
Zusammen	22,446.163	1,167.000	9,123.600
Hierzu			
Hofstaat	.	.	.
Subventionen und Zinsengarantien	.	.	.
Staatsschuld	.	.	.
Capitalsanlage[1]	.	.	.
Münz- und Wechselverlust	.	.	.
Gesammtsumme	22,446.163	1,167.000	9,123.600
Hiervon die Bedeckung durch eigene Einnahmen	144.563	222.000	.
Bleibt das im Veranschlage aufgeführte Erforderniss	22,301.600	945.000	9,123.600
	23,246.600		

[1]) Mit einer eigenen Einnahme v. 100.000 fl. v. d. W. Verbindungsbahn.

[Centralleitung und Civilverwaltung] Ministerium der Polizei	Control-Behörden	Sonstige zu keinem der bestehenden Verwaltungszweige gehörige Ausgaben	Summe der Centralleitung und Civilverwaltung	[Erforderniss des Militärs und der Marine] Ministerium des Krieges	Marineverwaltung	Zusammen	Gesammtsumme der Civil- und Militärverwaltung (Gulden)
733.496	2,894.626	.	30,668.303	14,173.710	721.456	14,092.174	45,363.479
6.202	.	.	1,039.198	.	.	.	1,039.198
21.310	.	.	1,005.732	1,366.309	24.197	1,020.786	2,820.500
42.934	504.328	.	1,470.208	2,863.250	160 350	3,023.014	4,502.122
.	.	.	79.010	.	.	.	79.010
44.743	51.762	.	1,901.699	.	.	.	1,981.899
2.730	7.140	.	52.998	.	.	.	53.998
455.207	13.634	.	7,353.266	8,025.461	620.662	8,634.126	16,037.392
24.390	43.630	.	897.733	.	.	.	897.733
27.533	109.049	.	2,909.730	.	.	.	2,909.736
.	.	.	107.900	.	.	.	167.900
4.721	6.769	.	322.386	.	.	.	355.386
48.132	56.000	.	1,210.706	87.212	8.000	95.212	1,302.998
1,444.591	3,686.156	.	49,301.269	26,716.236	1,602.076	28,218.912	77,220.181
.	.	82.806	82.800	.	.	.	83.800
183.028	839.829	582.962	7,270.682	8,776.269	72.950	6,846.219	10,118.901
74.747	810	21.136	890.814	1,637.053	01.170	1,690.235	3,593.037
236	33.496	27.302	412.478	304.980	2.100	307.080	719.258
.	.	.	38.329	45.100	.	45.100	83.429
250.002	674.132	664.400	8,618.303	10,727.402	139.320	10,896.632	19,314.925
142.701	21.032	.	2,182.216	1,022.230	12.250	1,034.488	3,217.764
41.020	85.892	.	1,355.320	7,207.100	105.700	7,312.800	0,666.120
181.829	142.442	.	4,438.083	2,573.847	42.971	3,616.818	7,034.900
173.735	47.246	.	3,611.411	2,810.022	01.449	2,691.474	6,302.083
59.060	.	105.233	1,410.314	2,663.070	110.757	2,773.027	4,184.141
299.122	326.409	105,233	12,996.349	16,076.286	353.127	16,429.407	29,435.750
.	.	.	9,816.230	.	.	.	9,016.230
232.100	.	.	3,381.453	.	.	.	3,301.433
352.286	.	.	2,026.080	23,772.821	1,319.495	24,992.316	27,018.996
39.718	.	.	183.002	9,213.161	.	9,513.161	9,696.246
.	.	.	1,025.617	.	.	.	1,023.617
2.246	.	.	326.053	1.764.700	24.640	1,709.340	2,109.393
.	.	.	33.300	1,233.447	24.720	1,360.197	1,598.497
.	.	.	4,013.633	.	.	.	4,613.633
.	.	²) 232.967	2,306.329	.	.	.	2,306.359
.	.	.	.	6,649.833	2,697.092	6,746.943	8,740.945
¹) 360.000	.	.	490.000	.	.	.	490.000
1,009.344	.	522.967	32,390.410	43,235.982	3,365,977	46,601.929	72,192.369
2.500	.	38.100	3,923.600	5,690.600	539.000	6,279.600	10,185.200
3,313.593	4,886.700	1,416.206	100,444.731	102,476.300	6,000.000	108,476.200	208,921.231
.	.	.	6,127.200	.	.	.	6,127.260
.	.	.	3,200.600	.	.	.	3,300.000
.	.	.	124,238.100	.	.	.	124,338.100
.	.	.	7,166.000	.	.	.	7,166.000
.	.	.	11,250.000	.	.	.	11,350.000
3,313.593	4,886.700	1,416.566	253,036.031	162,476.200	6,000.000	108,476.200	361,363.531
676.693	.	.	³) 6,916.531	.	.	.	³) 8,916.531
2,642.900	4,886.706	1,416.200	246,109.200	102,478.500	6,000.000	108,476.500	324,288.000
¹) Staatspolizei		²) Acquivalente	³) S. A. S. 130				³) S. A. S. 130

3. Budget der Staatseinnahmen.

(Bedeckung.)

Die Hilfsquellen, aus welchen der Staat die Mittel zur Bestreitung seiner Ausgaben zieht, bestehen in den directen Steuern, den indirecten Abgaben (welchen die Monopole und Regalien beigezählt werden), den Einnahmen vom Staatseigenthume (einschliesslich des Münzregals) und den verschiedenen Einnahmen, worunter auch die Einnahmen der Militär- und Marineverwaltung vorkommen. Die Einnahmen aus den übrigen Staatsverwaltungszweigen werden in dem Staatsvoranschlage nicht unter den Hilfsquellen der Bedeckung aufgeführt, sondern in der Abtheilung des Erfordernisses unmittelbar von den Kosten jedes Verwaltungszweiges in Abzug gebracht, und darnach erst das noch erübrigende Erforderniss festgestellt. Es reicht hin, diese sogenannten „eigenen Einnahmen" der Verwaltungszweige zu dem Ertrage der Einnahmezweige zu schlagen, um dadurch, wie sich im Verlaufe der Darstellung ergeben wird, den Gesammtertrag der Staatseinnahmen ersichtlich zu machen. Hier folgen nun jene Einnahmezweige, welche im Staatsvoranschlage in der Abtheilung der Bedeckung vorkommen.

I. Directe Steuern.

A. Die Grundsteuer.

Für die Grundsteuer bestehen dermal acht verschiedene Grundsteuer-Systeme in den Ländern Oesterreichs neben einander in Wirksamkeit, und zwar:

1. Das Grundsteuergesetz vom 23. December 1817 für den stabilen Kataster, wirksam in Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, im Küstenlande, Böhmen, Mähren, Schlesien, in einem Theile Galiziens, in Dalmatien und in Venetien;
2. Das Provisorium vom Jahre 1819 im anderen Theile Galiziens.
3. Das Provisorium vom Jahre 1835 in der Bukowina.
4. Das Provisorium vom Jahre 1850 in den Ländern der ungarischen Krone.
5. Das Peraequations-System vom Jahre 1774 in Tirol.
6. Das bairische Provisorium vom Jahre 1808 in Vorarlberg.

7. Ein besonderes Grundsteuergesetz in der Militärgränze.
8. Theilweise noch der *censimento milanese* in einem Theile des lomb.-venetianischen Königreichs (im mantuanischen Gebiete).

Der Massstab, nach welchem die Steuer umgelegt wird, ist in Tirol und Vorarlberg der gemeine Verkehrswerth mit einer festen Landesquote; in den anderen Kronländern der Ertrag der Liegenschaften, und zwar in Siebenbürgen mit 10 pCt., in den katastrirten deutschen und slavischen und in den ungarischen Ländern mit 16 pCt., in den italienischen auf Grundlage einer geringeren Schätzung nominell mit 28¾ pCt. des Reinertrages; ferner in dem nicht katastrirten Landestheile von Galizien und in der Bukowina bei einer festen Landesquote, und zwar in Galizien auf dem Grundertrage nach dem Provisorium zu Percenten, welche nach den einzelnen Culturgattungen wechseln, in der Bukowina dagegen auf dem Reinertrage nach dem Provisorium mit ungefähr 21⁹/₂₀ pCt.; endlich in dem noch im *censo milanese* stehenden Theile der Provinz Mantua mit 17⁷/₁₀ Centesimi von einem Scudo des Capitalwerthes, und in der Militärgränze mit bestimmten jochweisen Steuersätzen nach den einzelnen Culturgattungen und Classen als Ordinarium bemessen, wozu die ungarischen Länder ein Extraordinarium mit ⅙, die deutschen, slavischen und italienischen Länder aber zwei Extraordinarien mit ⅓ und ⅙, zusammen also 50 pCt. Extraordinarium an die Staatscassen entrichten. Zur näheren Aufklärung über diese Steuersysteme wird die nachfolgende Auseinandersetzung ihrer wesentlichen Bestimmungen dienen.

1. Der stabile Kataster nach dem Patente vom 23. December 1817

Nach dem Grundsatze des stabilen Katasters soll der mittlere gemeindeübliche Reinertrag jeder geometrisch vermessenen, nach Culturgattung und Beschaffenheit classificirten Grundparzelle die stabile Basis der Steuer bilden.

Die Katastraloperationen bestehen:

a) in der Vermessung, d. i. Triangulirung des ganzen Kronlandes, Gränzbeschreibung der einzelnen Steuergemeinden und Detailaufnahme der Gemeindefläche nach Fluren und Parzellen. Die Parzelle ist die Einheit des Katasters und als solche erscheint jedes zusammenhängende Stück Land derselben Culturgattung (Acker, Weingarten, Wiese, Hutweide, Wald u. s. w.), welches zur Zeit der

Vermessung demselben Eigenthümer gehörte, sofern es nicht durch öffentliche Wege, Flüsse u. dgl. untergetheilt erscheint.

b) Die Schätzung des mittleren gemeindeüblichen Ertrages geschieht durch nachstehende Vorarbeiten: Bestimmung der Culturgattung, nämlich Erhebung der Benützungsart, welcher die einzelnen Parzellen bleibend gewidmet sind, dann Classification jeder Culturgattung nach Productionsfähigkeit des Bodens, Classificirung d. i. Einreihung jeder Parzelle in eine dieser Classen, und Erhebung der Preise der Bodenproducte und des Culturaufwandes.

Für jede Classe wird ein Mustergrundstück gewählt. In Bezug auf die Preise der Erzeugnisse und der Hervorbringungsarbeiten ward das Jahr 1824 als das Normaljahr festgesetzt und es wurden die diessfälligen Erhebungen gleichzeitig in allen Provinzen vorgenommen, für welche der stabile Kataster bestimmt war. Hingegen wird bei Bestimmung der Culturgattung und der übrigen Elemente der Ertragsermittlung auf den zur Zeit der Einschätzung in jedem Kronlande factisch angetroffenen Wirthschaftsstand Rücksicht genommen.

Sobald die Vorarbeiten für die Schätzung beendet sind, wird für jede Classe der verschiedenen Culturgattungen der jährliche Mittelertrag eines n. ö. Joches von 1.600 Quadratklaftern unter Voraussetzung eines Jahres von gewöhnlicher Fruchtbarkeit, der Anwendung gewöhnlichen Fleisses und der gemeindeüblichen Cultivirungsart in den daselbst gewöhnlich erzielten Producten beziffert, nach jener Preisabstufung, in welche die betreffende Gemeinde eingereiht ist, und nach Massgabe der durchschnittlichen Local- und Marktpreise zu Geld veranschlagt und so der Geld-Brutto-Ertrag eines n. ö. Joches jeder Culturgattung und Classe in den einzelnen Steuergemeinden erhalten. Dann ermittelt man die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen für Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Fechsung der Erzeugnisse, jedoch ohne Rücksicht auf Erzeugung und Zufuhr des Düngers, so wie auf Wegbringen der Früchte vom Felde.

Diese Culturkosten berechnet man mit gewissen Percenten des Ertrags der Gründe nach den im Kronlande zusammengestellten Tarifen für jede Culturart und Bodenclasse. Sie belaufen sich bei Aeckern auf 20—60 pCt., bei Weingärten auf 30—80 pCt., bei Wiesen auf 10—30 pCt., bei Teichen, Seen und Sümpfen mit Rohrwuchs

auf 10—30 pCt., bei Auen, Hutweiden und Wäldern kommen in der Regel keine Culturkosten abzuziehen; ausnahmsweise können sie mit 1—5 pCt. berechnet werden. Die auf dem Grunde bleibend haftenden Lasten werden im stabilen Kataster nicht berücksichtigt. Sind nun die Culturkosten in Percenten des Bodenertrags vom Brutto-Ertrage weggenommen, so ergibt sich der jochweise Reinertrag und derselbe wird mit Abrundung der Kreuzer in ganze durch 5 ohne Rest theilbare Beträge ausgedrückt.

c) Gegen die Vermessung und die Schätzung können von der Gemeinde als solcher (gemeindeweise) oder vom einzelnen Grundbesitzer (individuelle) Reclamationen eingebracht werden.

d) Nach der Entscheidung über die Reclamationen und Berichtigung der definitiven Katastralcinlagen und individuellen Grundbesitzbögen tritt die Evidenzhaltung des Katasters in's Leben, bei deren jährlichem Abschlusse Elementarereignisse oder Expropriationen, nicht aber Aenderungen in der Cultur, berücksichtigt werden dürfen.

In einem Theile der Provinz Mantua besteht noch der Mailänder Kataster *(censimento milanese)*, welcher erst mit dem neuen stabilen Kataster in Einklang gebracht werden muss. Ueberhaupt werden im lombardisch-venetianischen Königreiche bei Bildung des stabilen Katasters dieselben Grundsätze beobachtet, welche der alte Mailändische aufgestellt hat, insbesondere was die Abzüge für Elementarschäden betrifft, die 6 — 14 pCt. des Brutto-Ertrages erreichen können. Als Normaljahre für die Durchschnittspreise sind die Jahre 1823, 1824 und 1825 angenommen. Bei Aufnahme der Culturgattungen gilt der Stand vom 27. Mai 1828, während in den deutsch-slavischen Ländern diejenige Cultur in Ansatz kömmt, welche zur Zeit der Katastraloperation in jeder Gemeinde thatsächlich besteht. Der nach den vorschriftsmässigen Abzügen sich ergebende Reinertrag *(rendita censuaria)* wird in oesterreichischen Lire ausgedrückt.

Das ermittelte Steuerpercent für Grundstücke und Gebäude ist als Ordinarium mit . . . . 28·75 Percenten
„ 1/3 Zuschuss mit . . . . 9·58 „
„ 1/6 Kriegszuschlag mit . . . . . 4·79 „
Zusammen mit 43·12 Percenten

vom Katastralreinertrage festgesetzt.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche besteht aber auch die Gebäudesteuer nicht abgesondert von der Grundsteuer, sondern der Reinertrag der Wohnhäuser, Wirthschaftsgebäude und Mühlen wird in den Reinertrag der Bodenfläche einbezogen. Als Brutto-Erträgniss dieser Gebäude ist nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. August 1837 dasjenige anzunehmen, welches von jedem Gebäude erlangt wird oder erlangt werden könnte, nach der in jeder Gemeinde vorherrschenden Benützungsart. Unbenützte Gebäude werden nach ihrer Grundfläche in gleichem Masse mit Gärten oder Aeckern erster Classe abgeschätzt. Nach Abzug von 20 — 40 pCt. für Baugebrechen, Elementarfälle und Erhaltungsauslagen, bei Werkstätten von 35 — 50 pCt. vom ganzen Zinse mit Rücksicht auf die kostspieligen Wasserleitungen, stellt sich der Katastralreinertrag der Gebäude heraus. Derselbe wird zwar abgesondert von jenem der blossen Grundstücke ermittelt, aber mit der Grundsteuer vereinigt eingehoben.

2. Das Grundsteuer-Provisorium vom Jahre 1819 in Galizien.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Februar 1819 wurde bis zur Einführung des stabilen Katasters die Josephinische Steuerregulirung zum Anhalte genommen. Im Krakauer Kreise besteht bereits der stabile Kataster. Im Jahre 1854 war Galizien schon im Detail vermessen und es ist daselbst auch die Schätzung für den stabilen Kataster im Zuge.

3. Das Grundsteuer-Provisorium vom Jahre 1835 in der Bukowina.

Nachdem das Herzogthum Bukowina in den Jahren 1819—1823 geometrisch aufgenommen und die Josephinische Regulirung daselbst in's Leben getreten war, wurde mit Allerhöchstem Cabinetschreiben vom 22. September 1835 ein Provisorium eingeführt, vermöge dessen die Dominical-Contribuenten nach Verhältniss des Einkommens aus den Urbarial- und Zehent-Bezügen und dem Grundertrage, und die Rustical-Steuergemeinden nach Verhältniss des Ertrages ihres Concretal-Besitzthumes besteuert wurden. Von der dem ganzen Herzogthume auferlegten Steuersumme treffen $^{8}/_{15}$ das Dominicale und $^{7}/_{15}$ das Rusticale. Die Grundbesitzer jeder Gemeinde theilen alljährlich die ihnen auferlegte Summe nach dem durch Uebercin-

kommen der Steuerpflichtigen ohne unmittelbaren Einfluss der Behörden zu Stande gebrachten Schlüssel unter sich.

Die Detailvermessung der Bukowina ist seit dem Jahre 1856 vollendet, der Katastralreinertrag erhoben, die Reclamations-Verhandlung im Zuge.

4. Das Grundsteuer-Provisorium vom Jahre 1850 in Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen.

Die mit Patent vom 20. October 1849 angeordnete Einführung des stabilen Katasters in Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen konnte wegen des erforderlichen Aufwandes an Zeit und Kosten nicht so bald zu Stande kommen, wesshalb mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. März 1850 einstweilen ein Grundsteuer-Provisorium angeordnet wurde. Gemäss desselben ist das Erträgniss nicht auf der Basis einer geometrischen Detailvermessung, sondern nach den in jeder Gemeinde vorgefundenen älteren Behelfen und Aufnahmen für Urbarial-Regulirungen, Segregationen u. dgl. mit allenfälliger Zuhilfnahme der Fassionen der Besitzer zu ermitteln.

Das Grundsteuer-Provisorium besteht gemäss Allerhöchsten Patentes vom 2. Mai 1852 in Ungarn, der Wojwodina und im Banate seit 1. November 1852. Die Steuerquote ist mit 16 pCt. bemessen.

In Kroatien mit Slavonien wurde die neue Grundsteuer nach den Allerhöchsten Patenten vom 6. September 1853 und 27. September 1854 seit 1. November 1853 mit $12^1/_3$ pCt., seit 1. November 1855 mit 16 pCt. und in Siebenbürgen gemäss Patentes vom 27. September 1854, vom 1. November 1854 wegen unverbältnissmässiger Höhe der Personal- und Einkommentaxen nur mit 10 pCt. des Reinertrages festgesetzt.

5. Das Steuer-Peräquations-System in Tirol.

Die Josephinische Grundsteuer-Regulirung hatte Tirol nicht berührt. Das dortige mit dem Patente vom 6. August 1774 angeordnete, seit 1784 wirksame System beruht auf dem Grundsatze, dass im gemeinen Verkehrswerthe der wahre Reinertrag der Liegenschaften ausgedrückt sei. Die Schätzung der in den Fassionen ange-

führten Objecte geschah ohne Rücksicht auf die Lasten nach dem mittleren Capitalwerthe, bei welchem auf die stattgefundenen Verkäufe und Käufe Rücksicht genommen wurde, wozu die Tax-Classification einer Flächeneinheit jeder Gattung Grundstücke als Anhaltspunkt diente, um eine Gleichförmigkeit des Werthansatzes für die einzelne Gemeinde und für den Gerichtsbezirk zu erzielen.

Als Normaljahre waren die Jahre 1760—1780 festgesetzt und es mussten, weil alle Grundstücke bürdefrei geschätzt wurden, die Dominicallasten den vorgekommenen Kaufsummen zugeschlagen werden, weil dieselben in den Verträgen schon in Abzug gebracht sind. Da sich aber zwischen dem Currentwerthe und dem Kaufschillinge stets beträchtliche Unterschiede herausstellten, so wurde eine sogenannte Detaxation gestattet, welche darin bestand, dass man vom mittleren Kaufwerthe kleinerer Grundstücke, wenn derselbe 3.500 fl. Tiroler Währung (zu 1 fl. = $57\frac{1}{7}$ kr. C. M.) nicht erreichte, $\frac{1}{20}$—$\frac{5}{8}$ des Currentwerthes, in „Absatz“ brachte und den Rest als reines Steuercapital annahm, womit auch der Abzug für die Giebigkeiten von den Realitäten vorgesehen war.

Das auf diese Weise berechnete reine Steuercapital des ganzen Landes wurde auf die verfassungsmässigen 5.000 sogenannten Steuerknechte umgelegt, indem ein reines Steuercapital von 9.000 fl. einen Steuerknecht zu übernehmen hatte. Weil nun das erhobene Steuercapital von ganz Tirol . . . . . 46,606.296 fl. betrug und zu den 5.000 Steuerknechten bloss ein
Capital von 5.000 × 9.000 . . . . 45,000.000 „
erforderlich war, so wurde der Ueberschuss von . . 1,606.296 fl., welcher $178\frac{17}{54}$ Steuerknechte darstellte, einstweilen als Reservefond für vorfallende Elementarbeschädigungen und Rechnungsverstösse bestimmt. Der Werth der Gebäude wird in Tirol zu jenem der Grundstücke hinzugeschlagen und von beiden vereint die Grundsteuer eingehoben.

6. Das baierische Grundsteuer-Provisorium in Vorarlberg.

Dieses Provisorium wurde während der königl. baierischen Regierung mit Verordnung vom 27. Januar 1808 angeordnet. Es sollte das Land vermessen und der Capitalwerth der Grundstücke erhoben werden. Da aber sich grosse Hindernisse zeigten, diesen

Werth nach den Fassionen, Kaufschillingen und Pachtzinsen zu ermitteln, so begnügte man sich, den Mittelwerth jeder Culturgattung nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte der Kaufpreise aufzusuchen und hiernach den Normalwerth der Grundstücke durch Vergleichung zu bestimmen. Nach diesem Normalwerthe wurden die Grundstücke classificirt und bei der Grund- und Häusersteuer von den ausgemittelten Steuercapitalien gewisse Percente, als: von je 100 fl. R. W. Steuercapital für Rusticalgründe 5 Simpeln, für Häuser 3 Simpeln, jedes Simplum zu 7¹/₄ kr. R. W., endlich für Dominicalrenten 2 Simpeln, jedes zu 15 kr. R. W., ausgeschrieben. Die Ausführung dieses Provisoriums geschah erst im Jahre 1811. Hinsichtlich der Gebäude gilt die für Tirol beigefügte Bemerkung.

Nachlässe an der Grundsteuer werden in den Ländern des stabilen Katasters und des ungarisch-kroatisch-siebenbürgischen Provisoriums gestattet, wenn Elementarunfälle das die Grundlage des Katastral-Reinertrages bildende Naturalerträgniss mindestens zu einem Dritttheile zerstören. In Galizien und der Bukowina bestehen hierüber zum Theile abweichende Bestimmungen. Für Tirol und Vorarlberg und das lombardisch-venetianische Königreich finden keine solchen Nachlässe Statt; dort, weil hierfür der S. 138 erwähnte Reservefond besteht, hier, weil schon in der Reinertrags-Schätzung in der S. 136 bezeichneten Weise auf Abzüge für die Elementarschäden Rücksicht genommen wurde.

B. Die Gebäudesteuer.

In den früheren Zeiten war die Gebäudesteuer überall mit der Grundsteuer vereinigt. Das Patent Joseph's II. vom 1. September 1788 führte die abgesonderte Belegung der Wohnhäuser und Fabriksgebäude mit einer Steuer für diejenigen Länder ein, wo die Josephinische Grundsteuerregulirung in's Leben treten sollte. Mit Aufhebung der letzteren trat auch jenes Patent ausser Kraft, und es erfloss unterm 23. Februar 1820 ein neues Gebäudesteuerpatent, welches in den meisten deutsch-slavischen Kronländern sogleich, in den beiden ehemaligen illyrischen Gubernialgebieten von Laibach und Triest (mit Ausnahme der Stadt Triest) erst in Folge der Allerh. Entschliessung vom 30. Juni 1823 und im Grossherzogthume Krakau gemäss jener vom 7. October 1851 in Anwendung kam. Nach diesen

Vorschriften werden die Gebäude entweder nach dem wirklichen oder möglichen Miethzinsertrage mit der Hauszinssteuer, oder nach der Anzahl der Wohnungsbestandtheile mit der Hausclassensteuer belegt.

Gewisse öffentliche Gebäude sind von der Gebäudesteuer bleibend ausgenommen. Zeitliche Befreiungen von der Steuer sind für Neubauten, je nachdem dieselben den Umbau, die Vergrösserung schon bestehender Häuser oder den Bau auf bisher noch unbebauten Flächen, insbesondere in Wien zur Stadterweiterung (Allerh. Entschliessung v. 14. Mai 1859), dann in mehreren anderen Städten und in Urfahr bei Linz zum Gegenstand haben, auf die Dauer von 8—30 Jahren nach Massgabe der Bauzeit zugesichert.

Auf dem flachen Lande, wohin auch die Märkte (ausser Urfahr) gehören, findet wegen Bauführungen keine Befreiung Statt. Nur für Kroatien und Slavonien wurden unterm 24. April 1852 in dem Falle, wenn bei der ersten Ansiedlung auf einer öden Hube ein neues Wohngebäude errichtet wird, eine sechsjährige Befreiung von der Hausclassensteuer zugestanden, da eine solche Befreiung schon in der früheren Gesetzgebung von den Jahren 1723 und 1836 gegründet war.

Die Verschmelzung dieser Steuer mit der Grundsteuer im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Tirol und Vorarlberg ist bereits erwähnt worden.

1. Hauszinssteuer.

Die Zinssteuer von Gebäuden wurde ursprünglich nur in grösseren Städten und in einigen Badeorten eingeführt, ausser denselben aber die Classensteuer gehandhabt. Die Hauszinssteuer war ursprünglich mit 18 pCt. des jährlich zu bekennenden Miethzinses über Abzug von 15 pCt. für die Erhaltungskosten bemessen. Mit dem kais. Patente vom 10. October 1849 wurde jedoch in den bis dahin der Zinssteuer unterworfenen Orten die ordentliche Steuer auf 16 pCt. herabgesetzt und gleichzeitig dieselbe vom 1. November 1849 an auf alle jene Gebäude ausgedehnt, die *a)* in solchen Ortschaften sich befinden, wo sämmtliche Gebäude oder doch wenigstens die Hälfte derselben einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen oder *b)* ausser diesen Orten liegend durch Vermiethung benützt werden. Für diese Objecte ist das Ordinarium mit 12 pCt.

des jährlich zu fatirenden und mit Rücksicht auf den Entgang der jedesmal anzuzeigenden Leerstehungen zu beziffernden Miethzinses nach Abzug von 30 pCt. auf Erhaltungskosten ausgesprochen.

In Dalmatien wurde gemäss Allerhöchster Entschliessung vom 16. April 1839 die Hauszinssteuer in Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro mit dem Zinsbekenntnisse für eine fünfjährige Periode, einem Abzuge von einem Drittel auf Erhaltungskosten und einem Steuerausmasse von 15 fl. 25 kr. von 100 fl. eingeführt.

In Salzburg wird nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. Juni 1844 für Erhaltungskosten nichts abgezogen, dagegen die ordentliche Steuer nur mit 12 pCt. des Brutto-Zinses bemessen.

Die Stadt Triest zahlt gemäss der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. Juni 1855 ein Aversum jährlicher 315.000 fl. ö. W., die 23 Gemeinden der Umgebung von Triest entrichten auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. April 1857 nebst der Hausclassensteuer ein Aversum jährlicher 16.800 fl. ö. W.

In Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen ist die Hauszinssteuer für einige Orte durch die Allerhöchsten Entschliessungen vom 4. März und 2. November 1850 eingeführt und später auf alle Orte ausgedehnt worden, wo die Benützung der Gebäude durch Miethe vorwaltet. Die Steuer wird dort mit der Quote von 12 pCt., und zwar in Pest-Ofen nach Abzug von 15 pCt., in den übrigen Orten nach Abzug von 30 pCt. für Erhaltungskosten eingehoben.

2. Hausclassensteuer.

Die über die Hauszinssteuer erflossenen Allerh. Bestimmungen sind gleichzeitig mit jenen über die Classensteuer von Gebäuden in Wirksamkeit getreten. Diese wird für alle Gebäude, welche nicht der Zinssteuer unterliegen und nicht durch das Gesetz steuerfrei erklärt sind, nach einem Tarife bemessen, und zwar in der Art, dass diese Steuer nach der Zahl der Wohnräume und (das Kronland Salzburg ausgenommen) mit der Unterscheidung in Gebäude mit und ohne Stockwerke umgelegt wird; sie beträgt in der untersten Classe 10·5, 21, 31·5 oder 15·75, 31·5, 47·25 kr. oder 21 und 42 kr. ö. W., wächst in den ungarischen Ländern und Dalmatien, wo nur der einfache Tarif besteht, bis 31.5 fl., in Salzburg, wo nur bezüglich der höheren 10 Classen der einfache Tarif eingeführt ist, bis 26·25 fl. und in den

deutschen und slavischen Kronländern mit dem doppelten Tarifsatze bis 63 fl. ö. W. bei 35 Wohnungsbestandtheilen.

Seit Einführung der Einkommensteuer wird mit der ordentlichen Hauszins- und Hausclassensteuer in den deutsch-slavischen Kronländern der 1/3 Zuschuss und seit dem zweiten Semester 1859 in diesen und den ungarischen Ländern nebst der ordentlichen Hauszinssteuer 1/6 und nebst der ordentlichen Hausclassensteuer 2/4 an Kriegszuschlag eingehoben.

C. Die Erwerbsteuer.

Auch in Betreff dieser Steuer herrscht im Kaiserreiche keine Gleichförmigkeit, indem sie nach vier verschiedenen Systemen behandelt wird.

1. Die Erwerbsteuer in den deutschen und slavischen Kronländern.

Ihr System gründet sich auf das Allerhöchste Patent vom 31. December 1812 und auf den mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. September 1822 modificirten Tarif. Sie wird nach den vier Hauptabtheilungen der Beschäftigungen in Sätzen oder Classen von 1·05 — 15·75 fl. ö. W. jährlich (wobei Tirol eine Begünstigung im Ausmasse der untersten Stufe geniesst), seit dem zweiten Semester 1859 mit dem Kriegszuschlage von 1/3 der Steuersätze eingehoben.

Für die Stadt Triest ist sie in der Einkommensteuer begriffen.

Früher wurde die Erwerbsteuer periodisch neu bemessen; seit der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. Februar 1832 werden die Steuersätze nur dann geändert, wenn sich der Betrieb der Nahrungszweige vermindert oder vermehrt hat. Bei neu entstehenden Beschäftigungen erfolgt die erste Steuerbemessung zunächst auf Grundlage der Anmeldung oder der Concession des Unternehmers.

Von dieser Steuer sind befreit:

Bergwerke, welche den Bergzehent entrichten, dann landwirthschaftliche Unternehmungen, insofern sie bloss die Producte des eigenen Bodens zu rohen Producten verarbeiten und diese veräussern, Hilfsarbeiter und Taglöhner, Diener des Staates und vom Staate anerkannte öffentliche Anstalten, insofern sie nicht von ihrer Dienst-

bestimmung ganz verschiedene, der Erwerbsteuer sonst unterliegende Geschäfte treiben, Schriftsteller, Künstler, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, alle Beschäftigungen, deren Zweck Unterricht ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4.000 Menschen nicht übersteigt, Postmeister, Tabakverleger und Traficanten, Lottocollectanten, Hausweber und Strazzensammler.

2. Die Erwerbsteuer im lombardisch-venetianischen Königreiche *(contributo delle arti e di commercio)*.

Dieselbe beruht auf den Gesetzen des ehemaligen Königreiches Italien vom 15. December 1805 und 13. Juni 1811 und den zugehörigen Tarifen. Nach demselben sind die einzelnen Beschäftigungen in 7 Classen eingereiht und in jeder derselben besondere Steuersätze:

a) für die Landeshauptstadt,
b) „ „ übrigen Städte mit mehr als 30.000 Einwohnern und
c) „ alle übrigen Orte bemessen.

In jeder Kategorie bestehen wieder 3 Grade, in welche die Gewerbtreibenden nach Umfang und Ausdehnung ihres Geschäftes eingetheilt sind. Die Steuersätze gehen von 2 — 250 Lire, d. i. 70 kr. bis 87 fl. 50 kr. ö. W.

Von dieser Abgabe sind befreit gewöhnliche Taglöhner, diejenigen, welche ihre absolute Dürftigkeit nachweisen und nach dem Allerhöchsten Patente vom 11. März 1820 die sogenannten *„professioni liberali“*: Advocaten, Procuratoren, Notare, Architecten, Ingenieure, Feldmesser, Rechnungsführer, Aerzte, Chirurgen und Apotheker. Diese Steuer wird auf Grundlage der von den Gemeinden jährlich einzugebenden Verzeichnisse oder Rollen *(ruoli)* festgestellt. Der vierte Theil des Ertrages gehört zu Folge des Patentes vom 11. März 1820 den Gemeinden. Seit dem zweiten Semester 1859 wird der Kriegszuschlag mit $\frac{1}{3}$ der ordentlichen tarifmässigen Gebühr eingehoben.

3. Die Personal-Erwerbsteuer in Ungarn, Kroatien und Slavonien.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. November 1850 wurde in den genannten Ländern als Uebergang von der früheren Dicalsteuer von Personen eine Art Kopf- und Classensteuer eingeführt, welcher alle Landeseinwohner ohne Unterschied des

Geschlechtes vom zurückgelegten 16. Lebensjahre an unterliegen. Davon befreit sind: active Militärs, Alle, die sich noch kein volles Jahr im Kronlande aufhalten, Personen die Almosen geniessen, Bettelmönche, die sich der Krankenpflege widmenden Orden, die Finanzwache vom Respicienten abwärts, Patentalinvaliden ohne sonstiges Einkommen, Regiments- und Flügelschreiber, Fouriere, Practicanten, dann Kanzleidiener der Gensdarmerieregimenter für die Zeit ihrer Dienstleistung, die mit Provision betheilten Bergarbeiter und deren Witwen, wenn sie nicht in einer anderen Eigenschaft der Personalerwerbsteuer unterliegen, erwerbs- und vermögenslose Eltern, welche von ihren steuerpflichtigen Kindern in deren Hausstande den Unterhalt empfangen, dann erwerbs- und vermögenslose Krüppel, Blödsinnige und Altersschwache, die von Andern erhalten werden.

Die Steuersätze sind in 3 Kategorien eingetheilt:

a) 21, 31·5, 42 kr. und 1·05 fl. ö. W. für Häusler, Gärtler, Taglöhner, Gesellen, Dienstboten, Frauen, Söhne, Töchter und Geschwister der Steuerpflichtigen dieser Kategorie, wenn sie mit ihnen im Familienverbande leben und keinen selbstständigen Erwerb treiben. Die Abstufungen des Steuersatzes richten sich nach der persönlichen Eigenschaft und darnach, ob der Wohnort auf dem flachen Lande oder in Städten und Märkten ist;

b) 1·05, 2·10, 3·15, 4·20 und 6·30 fl. ö. W. nach der so eben bemerkten Unterscheidung für Landwirthe, deren Grundbesitz 50 Joch nicht übersteigt, Hilfsarbeiter, welche ihren eigenen Hausstand haben, active oder in Ruhestand versetzte öffentliche und Privat-Beamte und Diener, Pfründen geniessende Seelsorger, Advocaten, Ingenieure, Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Hebammen, Capläne und Gehilfen der Seelsorger, Privatdocenten, Gewerbe- und Handeltreibende, Frauen, Söhne, Töchter und Geschwister der Steuerpflichtigen dieser Kategorien, so wie auch die Angehörigen verstorbener Beamten und Diener des Staates, der Stände u. s. w. zahlen die Hälfte der Steuersätze;

c) 4 fl. von 100 fl., 6 fl. von 100—200 fl., 8 fl. von 200 bis 500 fl. und 10 fl. über 500 fl. directen Steuern, welche Individuen zahlen, die keiner der beiden vorhergedachten Kategorien *a)* und *b)* angehören. Angehörige dieser Steuerpflichtigen entrichten, wie jene unter *b)* die Hälfte.

In Kroatien und Slavonien besteht noch ein niedrigerer Steuersatz mit 12·6 kr.

Die Personal-Erwerbsteuer wurde vom Kriegszuschlage frei erhalten.

4. Die Personal- und Einkommentaxen in Siebenbürgen.

Als solche bestehen noch folgende Abgaben, welche jährlich von den Behörden unter Mitwirkung der Gemeindeorgane festgesetzt werden:

a) Die Protectionaltaxe mit 18·9 kr. ö. W. für Männer und 12·6 kr. für Weiber, eine Kopfsteuer. Ihr unterliegen Männer und Weiber, die als Dürftige *(Miserabiles)* angesehen werden, Töchter und Söhne vom 15. Jahre an sammt dem Gesinde, die Curialisten der Edelleute, welche von diesen beköstigt und bekleidet werden, die Pfarrer der griechisch-nichtunirten Kirche, die Prediger, Diener und Schullehrer der recipirten Kirchen, neue Ankömmlinge aus den k. k. Ländern (unter welche auch die Beamten gehören) durch 3 Jahre, solche aus den türkischen Provinzen durch 5 Jahre, die nichtunirte Geistlichkeit der ehemaligen Herrschaft Halmagy, neu Verehelichte jeder Religion im ersten Jahre ihrer Ehe, ohne Löhnung entlassene Invaliden und ausgediente Soldaten durch 3 Jahre.

b) Die Kopftaxe trifft Jedermann ausser den Militärs, lateinisch-katholischen Ordensbrüdern, der Finanzwachmannschaft, den Armen *(Miserabiles)* und den der Bürgertaxe Unterworfenen, mit Sätzen von 30·15 kr. bis 4·20 fl. Juden, die nirgends ansässig sind, zahlen dort, wo sie sich aufhalten, 6·30 fl.

Die Witwen der Steuerpflichtigen, die Jüdinen ausgenommen, entrichten die Hälfte.

c) Die Taxe der Bürger, Kaufleute und Handwerker zerfällt in 4 Classen nach den Wohnorten mit 6·30 fl. bis 10·50 fl. ö. W., Witwen zahlen die Hälfte.

d) Die Opilionen-Steuer für das aus Siebenbürgen in die türkischen Provinzen zur Weide ausgetriebene Vieh.

D. Die Einkommensteuer.

Die allgemeine Einkommensteuer ist seit dem Patente vom 29. October 1849 und der Vollzugsvorschrift vom 11. Januar 1850 zuerst in den deutsch-slavischen Kronländern, in denjenigen, wo die

Erwerbsteuer und der Grundsteuer-Kataster noch nicht bestand, mit Patent vom 25. April 1850 angeordnet, in Ungarn mit Verordnung des interimistischen Chefs der Stattbalterei vom 10. Mai 1851, in Kroatien, Slavonien und der Militärgränze mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. December 1851, in der Wojwodina mit jener vom 2. November 1850, im lombardisch-venetianischen Königreiche mit Patent vom 11. April 1851, im Grossherzogthume Krakau mit jenen vom 7. October 1851 und in Dalmatien mit Patent vom 9. December 1851 in Wirksamkeit gesetzt.

Gegenstand der Einkommensteuer ist jedes reine Einkommen, welches die Bewohner der oesterreichischen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen aufstellt.

Die Einkommensteuer vom Ertrage des Realbesitzes wird durch den $1/3$ Zuschlag der Grund- und Gebäudesteuer erhoben; jedoch wird den Realitätenbesitzern bei Entrichtung der Zinsen von den auf ihrem Eigenthume versicherten Capitalien und Renten der Abzug von 5 pCt. oder einem Zwanzigstel dieser Zinsen gestattet. Auch Handels- und Gewerbsunternehmer sind berechtigt, die Steuer mit 5 pCt. von den Zinsen der Capitalschulden abzuziehen.

Das dieser Steuer unterliegende Einkommen ist in drei Classen eingetheilt.

I. Classe.

a) Das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattungen;

b) das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe;

c) der Gewinn, den die Pächter von Pachtungen beziehen.

II. Classe.

a) Gehalte, Personalzulagen und überhaupt stehende (vorhinein festgesetzte) Bezüge der Beamten und Diener des Staates, der Stände, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Privatpersonen oder Gesellschaften, Pensionen, Ruhegenüsse, Gnadengaben u. dgl. Beiträge aus dem Staatsschatze, aus öffentlichen Fonds oder von geistlichen Personen; das Einkommen der Schriftsteller, Künstler, mit der Heilkunde beschäftigten Personen, dann in Orten unter 4.000 Seelen der Lehrer und Unternehmer von Erziehungsanstalten, der Tabakverleger, Traficanten, Stämpelmarkenverschleisser, Lottocollec-

tanten, Postmeister, dann der Universitätsmitglieder hinsichtlich der Taxen und Collegiengelder;

b) stehende Jahresbezüge aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsanstalten von Seite derjenigen, für welche die Einlagen geschahen.

III. Classe.

Die Zinsen aller Capitalien, insofern dieselben nicht dem oben bemerkten Abzuge von Seite des Schuldners unterliegen, die Zinsen aller Staatsschuldverschreibungen und Hypothekaranweisungen, die Renten jeder Art, insofern sie nicht in der II. Classe begriffen sind.

Von der Einkommensteuer befreit bleiben in der I. Classe: die in die unterste Erwerbsteuerclasse gereihten Personen, Pächter von Grundstücken so geringen Umfanges, dass 5 pCt. vom Gewinne des Pächters jene unterste Classe der Erwerbsteuer im Wohnorte des Pächters nicht überschreiten; in der II. Classe: die auch von der Erwerbsteuer Befreiten (alle Hilfsarbeiter, welche gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten, dann alle Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten gegen einen Taglohn verrichten), die activen Soldaten und Officiere hinsichtlich ihrer Dienstbezüge, die Mendicantenklöster, dann die mit Unterricht, Erziehung oder Krankenpflege beschäftigten geistlichen Orden, Schulen, Siechenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten rücksichtlich ihrer Unterstützung aus dem Staatsschatze, aus öffentlichen Fonden oder von Gemeinden, das der II. Classe angehörige Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den dasselbe Beziehenden 630 fl. ö. W. nicht übersteigt, die Pensionen des Maria-Theresienordens, die mit den Tapferkeitsmedaillen verbundenen Zulagen, und die mit Taxen behafteten Besoldungen der landesfürstlichen Beamten während des Taxabzuges, insoweit letzterer mehr beträgt, als die Einkommensteuer; in der III. Classe: das Einkommen der cumulativen Waisenfonde und der Sparcasseeinlagen, dann jenes gesammte Jahreseinkommen der einzelnen Bezugsberechtigten, welches nachweislich — ohne Abzug der Schulden — 315 fl. ö. W. nicht überschreitet.

Die Steuer vom Einkommen der I. und III. Classe beträgt 5 pCt., von jenem der II. Classe bei Beträgen über 630 fl. ö. W. bis einschliesslich 1.050 fl. 1 pCt., dann von je weiteren 1.050 fl. einen

10*

um 1 pCt. steigenden Betrag, welcher bei mehr als 9.450 fl. ö. W. 10 pCt. nicht zu übersteigen hat.

Die Einkommensteuer wird in der Regel nach den jährlich einzureichenden Bekenntnissen (Fassionen) und Anzeigen bemessen.

Die Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen werden nicht auf Grundlage von Bekenntnissen, sondern mittelst Abzug an der betreffenden Casse besteuert.

Vom Einkommen der I. Classe ist die Steuer wenigstens mit dem Betrage zu bemessen, welcher an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittheiles derselben entfällt. Uebrigens wird die Erwerbsteuer und die Bergfrohne in die Einkommensteuer eingerechnet und die letztere nur mit demjenigen Betrage eingehoben, um den sie die Erwerbsteuer übersteigt.

In den ungarischen Ländern und in Siebenbürgen werden auch die Zinsen der auf Realitäten haftenden und der Handels- und Gewerbsunternehmungen angehörigen Capitalien in der III. Classe besteuert, weil dort der $1/3$ Zuschuss zur Grund- und Gebäudesteuer nicht eingehoben wird und die Handels- und Gewerbsleute berechtigt sind, die Zinsen obiger Capitalien bei Fatirung des reinen Geschäftseinkommens unter die Ausgaben einzustellen.

Es war schon seit dem Jahre 1859 das Streben der Finanzverwaltung, eine Reform der directen Besteuerung in der Weise durchzuführen, dass ein sowohl in der Grösse der Belastung als in den Grundsätzen der Umlage gleichartigeres, mit den volkswirthschaftlichen Zuständen der Neuzeit mehr im Einklange stehendes und durch die gewählten Steuerarten sich besser ergänzendes System gewählt werde.

Für die ganze Monarchie sollten nur vier Steuergattungen, nämlich die Grund- und Häusersteuer als Realabgaben, dann die Erwerb- und Rentensteuer als Personalabgaben bestehen.

Bei der Grundsteuer wollte man den parzellenweisen Ertragskataster aufgeben, und sich für die Individualumlage mit der Anlage eines nach dem jeweiligen Gesammtbesitzstande der Steuerpflichtigen aufzunehmenden Werthkatasters begnügen, welcher schneller und mit geringeren Kosten zu Stande gebracht werden könnte, und dennoch, wie es in den „Bemerkungen“ heisst, für Generationen

hindurch zumal mit den jetzigen Hilfsmitteln eine befriedigende Steuergrundlage zu schaffen geeignet wäre.

Der Werthkataster sollte mit den Grundbüchern in Verbindung gesetzt werden, und hierdurch nicht nur die bisherige doppelte Operation auf eine zurückführen, sondern der Kataster-Evidenzhaltung zugleich die mangelnde Beweiskraft für den Besitzstand sichern.

Was die Gebäude betrifft, sollten dieselben mit Einschluss der Fabriks- und Wirthschaftsgebäude nicht mehr an dem einen Orte nach dem Miethertrage und an dem anderen nach dem kleinen Tarife der Hausclassensteuer, sondern überall nach dem Capitalwerthe derselben und dem hiervon gleichsam als Verzinsung des Baucapitals berechneten Gebrauchsnutzen in die Besteuerung gezogen werden. Die Baukosten, der jeweilige Bestand der Gebäude und der im Orte oder in der Nachbarschaft erhobene Miethzins hätten die Anhaltspuncte zu bieten, wogegen die jährlichen Fassionen entfielen.

Die Erwerbsteuer wäre durch die ganze Monarchie in zwei Arten umzulegen, deren erste die selbstständigen Erwerbsbeschäftigungen, mit Einschluss des Erwerbes aus Pachtungen und des Bergwerkbetriebes, die zweite alle Dienstesclassen zu umfassen hätte, wobei nach dem Beispiele Frankreichs und Preussens, und wie es in den ungarischen Ländern Oesterreichs bereits der Fall ist, die Gehilfen von Gewerben und Handel nicht auszuschliessen, sondern vielmehr das in England befolgte System zu wählen wäre, welches dahin zielt, durch Erweiterung des Kreises der directen Besteuerung die indirecten Abgaben ermässigen zu können.

Die Rentensteuer endlich hätte naturgemäss die Zinsen von Staats- und anderen öffentlichen Obligationen, von hypothecirten, und, so weit diess zu erheben möglich ist, auch von nicht versicherten Privat-Darlehenscapitalien, von Zinsen, Dividenden, Tantièmen der Gesellschaften, von den Zinsen und Gewinnsten aus Lotterien und Leibrenten zu umfassen.

Die Ausschreibung geschähe für die Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer nach dem Systeme der Länderquoten, die Umlage in den Ländern nach dem Grundsatze der Selbsteinschätzung durch Vertreter aus dem Stande der Steuerträger.

Die Staatsverwaltung, indem sie die Vertheilung der Länderquoten diesen Vertretungen anvertraute, würde aber ihrerseits zur

Sicherung des Staatseinkommens auch die Haftung der Gemeinden und Länder für die richtige und zeitgemässe Einbringung der anrepartirten Quoten fordern.

Die aus dem Reformsysteme gehofften Vortheile würden dreifacher Art sein: dass nämlich eine gleichmässigere und gerechtere Vertheilung der bisherigen Steuerlast, folglich auch eine bessere und gerechtere Grundlage in Fällen künftiger Steuererhöhungen gewonnen wäre, dann, dass für das Staats-Budget eine namhafte Kostenersparung in der Umlage und Verwaltung des Steuerwesens sich ergäbe, endlich dass der Steuerertrag ohne intensive Steigerung des Steuersatzes bloss durch die erweiterte Grundlage der Umlegung ein höherer werden soll.

Die Kostenersparung für das Aerar aus dem Systeme der Selbstverwaltung wird in den „Bemerkungen" auf 2,191.941 fl. und der Mehrertrag aus den neugewählten Steuerarten gegen die bisherigen, mit Inbegriff des ausserordentlichen Kriegszuschlages, und ungeachtet die Einkommensteuer und die in den ungarischen Ländern und Siebenbürgen bestehende Personal-Erwerbsteuer wegfallen würden, — auf 3,449.451 fl. veranschlagt.

Diese Reformanträge wurden einer mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. September 1859 niedergesetzten, aus höheren Staatsbeamten und Vertretern der Steuerpflichtigen aller Provinzen zusammengesetzten Immediat-Commission zur Würdigung und Begutachtung überwiesen. Auf Grundlage des von derselben abgegebenen Gutachtens wurde unterm 7. Februar 1861 Allerhöchst angeordnet, dass der Grundsteuerkataster in Tirol, wo ein neues Steuersystem bereits eingeführt werden sollte und ohnehin der Werthkataster seit Jahren bestand, nach den erwähnten Reformanträgen, dagegen in Oesterreich unter der Enns, wo der Parzellenkataster schon seit 1835 besteht und in vielen Puncten bereits veraltet ist, nach den Verbesserungsanträgen der Immediat-Commission einer Revision unterzogen werden sollen. Die in beiden Ländern gewonnenen Erfahrungen würden dann eine beruhigendere Grundlage zu einem allgemeinen Katastralgesetze bilden. Dabei wurde Allerhöchsten Orts zugleich der Grundsatz ausgesprochen, dass in Zukunft die Ausschreibung der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer nach Landesquoten stattzufinden hat, deren Vertheilung im Innern aber den Vertretern der Steuerträger unter Staatscontrole überlassen werden soll. In Befol-

gung dieses Allerhöchsten Befehls sind die Revisions-Instructionen abgefasst, und werden als Regierungsvorlagen an die beiden Landesvertretungen von Oesterreich unter der Enns und Tirol geleitet. Bezüglich des Quotensystems wird eine besondere Vorlage gemacht. Bis dahin aber werden die dermaligen Gesetze der directen Besteuerung aufrecht erhalten, welche demnach den Voranschlägen für das Verwaltungsjahr 1862 zur Grundlage gedient haben.

Mit einer von dem Finanzminister an den Reichsrath gemachten Vorlage wird beantragt, vom 1. Mai 1862 angefangen eine Erhöhung des ausserordentlichen Zuschlages zu den directen Steuern eintreten zu lassen. Der mit kaiserlicher Verordnung vom 13. Mai 1859 angeordnete ausserordentliche Zuschlag soll demnach *a)* bei der Grundsteuer auf fünf Zwölftel der ordentlichen Gebühr erhöht, *b)* bei der Hausclassensteuer, *c)* bei der Erwerbsteuer, *d)* bei dem ***contributo arti e commercio*** im lombardisch-venetianischen Königreiche und *e)* bei der Einkommensteuer verdoppelt werden. In den Ländern, in welchen dem Schuldner das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Capitalien gesetzlich eingeräumt ist, wird sich dieses Recht auch auf den hiernach zu bestimmenden ausserordentlichen Zuschlag zu erstrecken haben. Von den Zinsen der Staatsobligationen, dann der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen soll die mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. April 1859 festgesetzte Einhebung der Einkommensteuer ohne Rücksicht auf die Währung, auf welche die Obligationen lauten, mit dem für die III. Classe des Einkommens angeordneten Steuerpercente nebst dem durch erwähnten Gesetzesentwurf bestimmten ausserordentlichen Zuschlage mittelst Abzuges bei der Auszahlung der nach dem 30. April 1862 fällig werdenden Zinsen stattfinden.

Diesem Gesetzesentwurfe gemäss würde demnach der ausserordentliche Zuschlag bei der Hausclassensteuer von $^2/_4$ auf $^4/_4$ (im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo der Kataster eingeführt ist und obige Steuer die Natur der Grundsteuer an sich trägt, von $^1/_6$ auf $^5/_{12}$), bei der Erwerbsteuer einschliesslich des ***contributo arti e commercio*** von $^1/_5$ auf $^2/_5$ und ebenso bei der Einkommensteuer (mit Ausschluss der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen) von $^1/_5$ auf $^2/_5$ des Ordinariums erhöht, bei den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen

Obligationen dagegen, welche bisher von dem ausserordentlichen Zuschlage losgezählt waren, wird derselbe nach Sanctionirung des nämlichen Antrages des Finanzministers im Betrage von $^2/_5$ des Ordinariums künftig ebenfalls einzuheben sein. Die Hauszinssteuer und die Personal-Erwerbsteuer (letztere bloss in den ungarischen Kronländern vorkommend) hingegen wird einer neuerlichen Erhöhung der Steuerquote nicht unterzogen. Das Ergebniss dieser beantragten Steuererhöhung wird der Veranschlagung des Finanzministers zufolge 18,600.000 fl. jährlich betragen.

II. Indirecte Abgaben.

1. Verzehrungssteuer.

Die seit den ältesten Zeiten als Regalien betrachteten Schankrechte und andere Benützungsarten der Gewerbszweige zu Gunsten der Landesfürsten und der privilegirten Stände sind jedenfalls als eine verdeckte Besteuerung der Käufer und Consumenten zu betrachten. Zudem bestand in Oesterreich, so weit die Geschichte der Finanzen dieses Staates zurückreicht, eine unter dem Namen „Aufschläge, Dazio, Umgeld" auf Waaren gelegte Abgabe.

Diese Aufschläge wechselten von Zeit zu Zeit, so wie sie bald in den Besitz des Landesfürsten, der Stände oder der Privaten durch Kauf oder Pachtung gelangten, und theilten sich zuletzt in die zwei Abgabenzweige der Zölle und der inneren Consumtionssteuern.

Gegenwärtig unterliegen der allgemeinen Verzehrungssteuer in der oesterreichischen Monarchie der Hauptsache nach geistige Getränke (Wein, Most, Bier, Branntwein), dann Fleisch von Schlacht- und Stechvieh und Zucker aus inländischen Stoffen, in einigen Städten, den sogenannten „geschlossenen", noch einige andere Gegenstände des Verbrauches.

Die allgemeine Verzehrungssteuer wurde für die deutschen und slavischen Kronländer (ausgenommen das Ascher Gebiet in Böhmen) mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Mai 1829 vom 1. November 1829, für das Gebiet von Krakau vom 1. August 1847, für die ungarischen Länder vom 1. März 1851 für die Militärgränze vom 1. Mai 1851, für die bis dahin dem dalmatinischen Steuersysteme angehörigen quarnerischen Inseln

vom 1. November 1853 — mit den zweckdienlichen, den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Kronländer angepassten Abweichungen — eingeführt. In Folge des Staatsvertrages vom 5. Juni 1852 besteht die Verzehrungssteuer nach den für Vorarlberg geltenden Bestimmungen seit 1. August 1852 auch in dem souveränen Fürstenthume Liechtenstein, welches dem oesterreichischen Systeme der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und der Stämpel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten beigetreten ist.

Die Verzehrungssteuer *(dazio consumo)* im lombardisch-venetianischen Königreiche wird in manchen Beziehungen nach einem besondern, noch aus den Zeiten der französischen Occupation stammenden Systeme verwaltet; es unterliegen ihr ausser den in den anderen Kronländern steuerpflichtigen Gegenständen auch Weizenmehl und Weizenbrot.

Die im Königreiche Dalmatien nach einem besonderen einfachen Systeme erhobene unbedeutende Verzehrungssteuer *(dazio consumo)* wird bei der Einfuhr von Getränken, Vieh, Fleisch, Getreide, Hülsenfrüchten, Käse, Kerzen, Fett und Fischen, in 57 geschlossenen Städten und Ortschaften entrichtet, diese Gegenstände mögen inländischen oder ausländischen Ursprunges sein, wovon jedoch inländische Körnerfrüchte und noch andere Producte unter besonderen Umständen ausgenommen sind. Der Ertrag der dalmatinischen Verzehrungssteuer ist daher mit jenem des Zollgefälles vereinigt und unter den Einnahmen der letzteren angeführt: Alles, was in weiterem Verfolge über die Verzehrungssteuer gesagt wird, bezieht sich daher nicht auf Dalmatien.

In der Form der Steuereinhebung wird nunmehr in den einschlägigen Kronländern gesetzlich zwischen den „geschlossenen Städten" und dem „offenen Lande" unterschieden. Es ist nämlich eine Anzahl von wichtigeren Städten mit höheren Abgabensätzen und einer grösseren Anzahl Objecten in Anspruch genommen, und der Gesammtverbrauch innerhalb dieser Städte bei der Einfuhr der betreffenden Gegenstände mit der Abgabe belegt. Diese Städte, 19 an der Zahl, sind: Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Gratz, Laibach, Triest, Pest-Ofen mit Alt-Ofen, Pressburg, Venedig, Padua, Verona, Vicenza, Rovigo, Treviso, Udine, Mantua. Die steuerpflichtigen Gegenstände fallen alle unter die Kategorie der Getränke, Esswaaren, Futter-, Brenn- und Baustoffe. Das Steuergebiet ausser-

halb dieser Städte wird vom Standpuncte der Verzehrungssteuer als „offenes Land" angesehen.

Damit der Gesammtverbrauch und nicht bloss der Genuss einzelner Classen der Bevölkerung der Steuer unterzogen werde, verfolgte die Gesetzgebung das Ziel, die Abgabe möglichst auf die Erzeugung umzulegen und sie nicht bloss nach der Quantität, sondern auch nach der Qualität der Gegenstände abzustufen. Bei Besteuerung der ausschliessend für den Bedarf des Erzeugungsortes und seiner nächsten Umgebung bestimmten Producte bemüht man sich, eine Abfindung eintreten zu lassen.

Desshalb sind ausser dem Bier — wo diess schon seit 1829 der Fall war — nunmehr auch der Branntwein und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten (seit 1835), dann der Zucker aus inländischen Stoffen im ganzen Reiche bei der Erzeugung besteuert.

Nach dem neuen Gesetze vom 12. Mai 1859 über die Besteuerung von Wein, Most, Fleisch wurde ebenfalls beabsichtigt, den Gesammtverbrauch mit der Abgabe zu treffen.

Gemäss der k. Verordnung vom 17. Mai 1859 ist wegen der Kriegsereignisse zu sämmtlichen Gebührensätzen der Verzehrungssteuer und des *dazio consumo* sowohl der geschlossenen Städte als auch des offenen Landes, dann zur Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen ein ausserordentlicher Zuschlag von 20 pCt., d. i. mit dem fünften Theile des ordentlichen Ausmasses, zu entrichten.

Die Einhebung der Verzehrungssteuer geschieht entweder durch die ärarische Verwaltung (eigene Regie) mit Einforderung der tarifmässigen Gebühren, oder durch Abfindung mit einzelnen Steuerpflichtigen oder ganzen Gemeinden, oder durch Verpachtung an Unternehmer, welche wieder die Abgabe nach dem Tarif oder mittelst Abfindung einheben, oder endlich (jedoch ausschliesslich bei der Steuer von Wein, Most und Fleisch) auch durch amtliche Uebertragung der Steuereinforderung an Gemeinden, die ebenfalls nach dem Tarif oder mittelst Abfindung vorgehen. Die Stadt Triest zahlt mit einem Theile ihres Gebietes ein Aversum von 551.250 fl. ö. W., wogegen sie die Steuer nach einem eigenen Systeme einhebt.

Die Verzehrungssteuer ist übrigens die einzige indirecte Abgabe, auf welche Gemeinden einen Zuschlag zur Deckung ihrer Bedürfnisse legen dürfen.

A. Die Branntweinsteuer.

Die gebrannten geistigen Flüssigkeiten sind in Oesterreich bei der Erzeugung besteuert, mit Ausnahme des schon oben angeführten steuerfreien Ascher Gebietes in Böhmen, Dalmatiens und des Zollausschlusses von Brody in Ostgalizien, wo die Steuer beim Kleinverschleisse (unter einem n. ö. Eimer) erhoben wird.

Die Steuerbemessung geschieht, je nach Beschaffenheit der Rohstoffe, in der Regel nach dem Rauminhalte der Gährungsgefässe, dem Maischraume, oder ausnahmsweise nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses. Letzteres ist der Fall bei Verwendung der Abfälle von Zucker-Raffinerien (mit Ausnahme der Runkelrübenmelasse), von Zucker-, Erdäpfel- und Getreide-Syrup oder anderen concentrirten Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte und von Stärkemehl. Der Hausbedarf der bäuerlichen Bevölkerung bis zu einem bestimmten Masse ist steuerfrei. Bei der Einfuhr von geistigen Flüssigkeiten über die Zolllinie ist nebst dem Zolle auch ein Verzehrungssteuer-Zuschlag, beim Importe unversteuerten Branntweins in's Freihafengebiet Venedigs ein Verzehrungssteuer-Aequivalent zu entrichten. Bei der Ausfuhr geistiger Flüssigkeiten wird nebst dem tarifmässigen Betrage der entfallende 20percentige Kriegszuschlag zurückvergütet.

Nach einer bei dem Reichsrathe gemachten Vorlage des Finanzministers soll die Branntweinbesteuerung einer wesentlichen Aenderung unterzogen werden. Da nämlich die bisherige Art der Steuerbemessung nach dem Rauminhalte der Maischgefässe die Verarbeitung minder alkoholreicher Stoffe benachtheiligte und bei dem Spiritus-Exporte nach dem Auslande in Folge dieses Verfahrens die Steuervergütung zu gering ausfiel, soll künftig, dem Wunsche der Spirituserzeuger entsprechend, die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten nach der Menge der wirklichen Erzeugung mit Rücksicht auf ihren Alkoholgehalt bei einer Temperatur von + 12° Réaumur bei allen jenen Brennereien bemessen und eingehoben werden, welche vermöge ihrer Einrichtung von der Finanzverwaltung für diese Art der Besteuerung geeignet erkannt werden. Die Erhebung der Menge des Erzeugnisses und seines Alkoholgehaltes hat mittelst des hunderttheiligen Alkoholometers und eines amtlich geprüften mechanischen Messapparates zu geschehen.

Der Steuersatz wird für je einen n ö. Eimer und für je einen Alkoholometergrad der erzeugten geistigen Flüssigkeit nach der hunderttheiligen Scala bei der erwähnten Normaltemperatur mit 6·3 kr. nebst dem derzeit bestehenden ausserordentlichen Zuschlage zur Verzehrungssteuer festgesetzt; bei der Ausfuhr von Branntweingeist über die Zolllinie erfolgt die Rückvergütung in gleichem Massstabe. Für die kleineren Brennereien, welche zur Anwendung eines Messapparates nicht für geeignet erkannt werden, bleiben die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Steuerbemessung in Kraft.

In Verbindung mit dieser Vorlage steht ein weiterer bei dem Reichsrathe vom Finanzminister eingebrachter Gesetzentwurf, laut welchem die Verzehrungssteuer bei der Erzeugung von Branntwein und Branntweingeist in den geschlossenen Städten auf 11·3 kr. für Wien und auf 8·8 kr. für die übrigen geschlossenen Städte für jeden Eimer und Grad erhöht wird. Bei der Einfuhr dieser Flüssigkeiten vom Lande in die gedachten Städte ist der Differenzsatz von 5 kr. für Wien und von 2½ kr. für die übrigen Städte zu entrichten; bei der Ausfuhr aus jenen Städten auf das Land wird derselbe Differenzsatz für jeden Eimer und Grad, und bei der Ausfuhr über die Zolllinie die ganze entrichtete Steuer wieder vergütet. Diese Steuererhöhung erstreckt sich auch auf die Einfuhr von Rum und anderen gesüssten geistigen Flüssigkeiten, und wird im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem dort eingeführten metrischen Masse erhoben.

B. Die Biersteuer.

Nach mehreren Aenderungen der einschlägigen Legislation wird gemäss der Allerhöchsten Entschliessung vom 15. December 1852, welche jedoch erst am 1. Februar 1855 in Wirksamkeit trat, das Bier bei der Erzeugung nach Menge und Zuckergehalt der Bierwürze besteuert. Bei der Einfuhr in 17 geschlossene Städte (die oben genannten ohne Ofen-Pest und Pressburg) ist ein Steuerzuschlag zu entrichten. Auch unterliegt die Erzeugung innerhalb dieser Städte einem höheren Steuersatze.

C. Die Wein- und Moststeuer.

Als im Jahre 1829 die allgemeine Verzehrungssteuer eintrat, wurde, wie schon früher im lombardisch-venetianischen Königreiche,

der Gesammtverbrauch der „geschlossenen Städte“ an Wein und Most durch die Steuereinhebung bei der Einfuhr in dieselben, dagegen auf dem offenen Lande bloss der Kleinverschleiss desselben diesen Abgaben unterworfen. Die geringen auf diese Genussmittel gelegten Steuersätze wurden im Jahre 1848 noch mehr ermässigt und der Ertrag der Abgabe auch durch die Calamität der Traubenkrankheit und des Rebentodes geschmälert. Um daher den gesammten Verbrauch an Wein, Weinmost und Maische aus Weintrauben gleichmässig zu belegen, hatte die Regierung, mit schonender Rücksicht für die durch die politischen Ereignisse hart betroffenen Länder Ungarn, Wojwodina und Siebenbürgen, mittelst der Erlässe des Finanzministeriums vom 23. November 1850 und 13. Februar 1851 diese Steuer vorläufig nur in jenen Orten eingeführt, deren Bevölkerung die Anzahl von 2.000 Einwohnern übersteigt, und Kroatien mit Slavonien und der Militärgränze von dieser Steuer frei gelassen.

Der leitende Grundsatz ist der, dass Jeder, der in einem steuerpflichtigen Orte Wein oder Most verzehrt, dafür einen entsprechenden Antheil steuern soll, gleichwie der Genuss von Branntwein und Bier besteuert ist. Mit Ausnahme der zwei geschlossenen Städte Pressburg und Pest-Ofen mit Alt-Ofen braucht jeder Weinconsument die Steuer erst nachträglich nach Verbrauch des Weines oder Mostes, in der Regel erst am Schlusse jedes Monats, zu entrichten.

Mengen Weins von mindestens einem n. ö. Eimer können veräussert, versendet und eingelagert werden, ohne die Verzehrungsabgabe entrichten zu müssen. Die Abtretung oder Veräusserung von Wein in Mengen unter einem n. ö. Eimer ist als Kleinverschleiss anzusehen und daher steuerpflichtig. Nur Wirthe und Kleinverschleisser haben in dem Falle, als sie ein eigenes zum Ausschanke gewidmetes Local besitzen, die in dieses abgesonderte Local eingelagerten Getränke anzumelden und zu versteuern. Uebrigens ist sowohl die eigentliche tarifmässige Einhebung mit ihren Controlen als die Anlegung des amtlichen Verschlusses bei unversteuerten Getränken zur Ausnahme gemacht und vielmehr den Abfindungen und Pachtungen der möglich grösste Spielraum gegeben.

Erst mit der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 gelangte das System einer gleichmässigen Besteuerung des Gesammtverbrauches an Wein und Most für alle Orte, selbst jene mit weniger

als 2.000 Einwohnern, in sämmtlichen Kronländern der oesterreichischen Monarchie zur Geltung, ausser dem Gebiete von Asch in Böhmen und der Militärgränze, wo der Wein nicht besonders besteuert ist. Nach diesem Systeme, dessen Wirksamkeit für Krain, Istrien, Kroatien und Slavonien bisher suspendirt blieb, für die übrigen Kronländer aber mit 1. Mai 1860 in's Leben trat, ist der selbsterzeugte Haustrunk an geringhältigen Weinen in der Regel ganz frei, oder — gleich dem selbsterzeugten Obstmost in Tirol und Vorarlberg — sehr mässig besteuert.

Mit einer Vorlage des Finanzministers an den Reichsrath (welche jedoch vorläufig nur auf die deutschen und slavischen Kronländer Bezug nimmt) wird beantragt, diese kaiserliche Verordnung vom 12. Mai 1859 vom 1. November 1862 an ausser Kraft zu setzen. Von diesem Tage an hätten die vor dem 1. Mai 1860 hinsichtlich der Besteuerung des Wein- und Mostverbrauches bestandenen gesetzlichen Bestimmungen, in Tirol und Vorarlberg die Gubernialkundmachungen vom 28. October und 15. November 1848 wieder mit nachfolgenden Modificationen in Kraft zu treten.

Hinsichtlich des Weines tritt zu den früheren Steuersätzen der 20percentige Zuschlag hinzu. Zur Entrichtung der Verzehrungssteuer werden ausser den nach den früheren Gesetzen dazu Verpflichteten herbei gezogen alle jene, welche, ohne Erzeuger von Wein oder Obstmost zu sein, zu ihrem Verbrauche Wein, Wein- oder Obstmost in Mengen von mindestens einem n. ö. Eimer an sich bringen, dann jene Erzeuger von Wein- oder Obstmost, welche den Wein oder Most zu ihrem Hausbedarf nicht selbst erzeugen, sondern von Anderen zu mindestens einem n. ö. Eimer beziehen, oder welche den selbst erzeugten Wein- oder Obstmost in einer den ortsüblichen gewöhnlichen Bedarf einer Haushaltung auffallend überschreitenden Menge verbrauchen, in Betreff der diesen Bedarf überschreitenden Menge. Der ortsübliche Haustrunk der Wein- und Mosterzeuger, und mit Ausnahme des Kleinverschleisses das durch Wasseraufguss auf ausgepresste Trebern erzeugte Getränk ist von der Steuer frei gelassen. Es werden die Gemeinden von jeder (mit obiger kaiserlicher Verordnung angeordneten) zwangsweisen Mitwirkung bei der Einhebung der Steuer befreit, und es hören alle jene Anordnungen auf, wornach der Wein und Most bei der Einfuhr in den Ort steuerpflichtig war. In Nordtirol und Vorarlberg wird die im Jahre

1848 eingeführte Art der Steuereinhebung von Wein und Most unverändert belassen, dagegen die Versteuerung des Fleisches nach dem Tarife von 1859 aufrecht erhalten.

D. Die Fleischsteuer.

Das innerhalb geschlossener Städte eingeführte Schlacht- und Stechvieh und Fleisch unterliegt der Gebühr bei der Einfuhr. Auf dem offenen Lande ist nur das von Gewerbtreibenden geschlachtete Vieh und das von Privaten veräusserte zu versteuern. Ebenso wird die Verzehrungssteuer von allem über die Zolllinie eingeführten geschlachteten Vieh, von Fleisch so wie Fleischwürsten gefordert. Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist den Privaten bloss die Schlachtung anderer Viehgattungen, als Hornvieh, zum eigenen Gebrauche steuerfrei gestattet.

Dieser Zweig der Verzehrungssteuer wurde in Ungarn, Siebenbürgen und der Wojwodina erst 1851 eingeführt, für Orte über 10.000 bis zu 20.000 Bewohnern wurde der Steuersatz um die Hälfte erhöht, für die wenigen Orte mit mehr als 20.000 Seelen verdoppelt und die Orte mit nicht mehr als 2.000 Einwohnern so wie Kroatien, Slavonien und die Militärgränze wurden einstweilen noch steuerfrei gelassen.

In Tirol und Vorarlberg war die Fleischsteuer seit 1848 ausser Anwendung gekommen.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 trat nebst der Weinsteuer von den bei derselben aufgeführten Zeitpuncten an in allen dort erwähnten Kronländern die gleichförmige Besteuerung des Fleisches in 3 Tarifclassen nach dem in Ungarn geltenden Ausmasse ein, und sie trifft seither allgemein auch die Orte bis 2.000 Einwohner nach dem Tarife der letzten Classe.

Bei der, wie oben erwähnt, vom Finanzminister beantragten Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 wird gleichwohl der hiermit festgesetzte Steuertarif für den Verbrauch des Fleisches aufrecht erhalten, und es entfällt nur die zwangsweise Mitwirkung der Gemeinden bei der Einhebung der Steuer.

E. Die Zuckersteuer.

Der rege Aufschwung des Anbaues der Runkelrübe und der Erzeugung von Zucker aus derselben mittelst der vervollkommneten

Methoden überflügelte die Raffinerie des Colonial-Zuckermehls und die Einfuhr ausländischer Zuckerarten in dem Masse, dass das Zollgefäll an diesem Industriezweige namhafte Einbussen erlitt. Die Regierung erhöhte daher nach Massgabe dieses Fortschrittes der inländischen Zuckererzeugung (sowohl aus Rüben als aus anderen Stoffen) die Verbrauchsabgabe von derselben, jedoch nicht zur vollen Höhe der auf ausländischem Zucker lastenden, überdiess in Silbermünze zu entrichtenden Zölle [1]).

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. November 1849 wurde die Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen zum ersten Male einer Abgabe unterworfen und diese mit 1 fl. 40 kr. C.M. für den Wiener Centner Rohzucker bemessen.

Den Fabriken, welche Zucker aus Runkelrüben erzeugen, blieb die Besteuerung mittelst Abfindung offen, und wurde, wenn diese nicht zu Stande kam, die Bemessung der Verbrauchsabgabe nach dem Gewichte der verarbeiteten Rüben mit 5 kr. C. M. für den Wiener Centner roher Rüben und mit 27½ kr. C. M. von getrockneten Rüben eingeräumt.

Mit Erlass des Finanzministeriums vom 7. September 1850 wurde die Abfindung und Versteuerung nach dem Erzeugnisse eingestellt und ausschliessend die Versteuerung nach dem Gewichte der zur Verarbeitung gelangenden Rüben vorgeschrieben, welches entweder mittelst amtlicher Abwage erhoben oder nach der Leistungsfähigkeit der Fabrik annäherungsweise ermittelt wird.

Gemäss der Allerhöchsten Entschliessungen vom 18. Juli 1853, 20. April 1855 und 13. September 1857 trat die Erhöhung der Verbrauchsabgabe mit 1. September 1853 von 5 auf 8 kr. für den Wiener Centner roher und von 27½ auf 44 kr. C. M. vom Centner getrockneter Rüben, mit 1. September 1855 auf 12 kr. für rohe und

---

1) Der Zoll auf ausländisches Zuckermehl für Raffinerien beträgt 6 fl. 30 kr. in Silber per Zollcentner, die Verbrauchsabgabe auf Zuckerrüben (einschliesslich des 20 percentigen Zuschlages) 37·8 kr. per Wiener Centner, und bei der Annahme der Ausbringung von einem Centner Rohzucker aus 14 Centner Rüben 4 fl. 72½ kr. per Zollcentner Rüben-Rohzucker. Im Jahre 1861 wurden 76.346 Zollcentner Zucker aller Art aus dem Auslande eingeführt, welche einen Zollertrag von 450.027 fl. lieferten. Die Menge des im Inlande erzeugten Rohzuckers aus Rüben wird auf 1,119.741, und jene aus anderen Stoffen auf 12.337, zusammen auf 1,132.078 Wiener Centner berechnet, welche eine Verbrauchssteuer von 5,759.707 fl. (wovon nur 505 fl. auf Zucker aus anderen Stoffen entfallen) entrichteten.

1 fl. 6 kr. C.M. für getrocknete und mit 1. November 1857 auf 18 kr. für rohe und 1 fl. 39 kr. C. M. für getrocknete Rüben ein. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 wurde ein ausserordentlicher Zuschlag zu dieser Zuckersteuer von 20 pCt. eingeführt, welche nach einer Vorlage des Finanzministers an den Reichsrath auf 40 pCt. erhöht werden soll. Bei der Ausfuhr über die Zolllinie findet die Rückvergütung der entrichteten Gebühren statt.

F. Steuern von anderen Objecten.

In bestimmten „geschlossenen Städten" der deutschen, slavischen und italienischen Provinzen sind nebst Wein, Most, Bier, Branntwein und Fleisch noch Geflügel, Wildpret, Fische, Brotfrüchte (Getreide), Hülsenfrüchte, Mehl, Brot und sonstiges Backwerk, Viehfutter, Gemüse, Obst, Oele, Fette, Butter, Käse, Eier, Beleuchtungs- und Feuerungsstoffe, in Wien und in den italienischen Städten auch gewisse Baumaterialien, der Verzehrungssteuer *(dazio consumo murato)* unterworfen.

Von dem für 1862 veranschlagten Ertrage der Verzehrungssteuergebühren im Betrage von 54,844.500 fl. entfallen

auf den Branntwein	14,054.000 fl.
„ Wein und Most	7,219.000 „
„ Bier	15,996.000 „
„ Fleisch und Schlachtvieh	6,961.000 „
„ Zucker aus inländischen Stoffen	5,651.000 „
„ sonstige Objecte	4,963.500 „

Die Getränke haben daher nahezu zwei Dritttheile der gesammten Verzehrungssteuergebühren zu entrichten, und unter diesen wirft wieder das Bier als das in dem grösseren Theile des Reiches landesübliche Getränk den höchsten Ertrag ab.

2. Zollgefäll.

Die oesterreichische Zollgesetzgebung hat drei Epochen ihrer Wirksamkeit aufzuweisen: die fiscalische in der ältesten Zeit, die mercantile mit den Prohibitionen seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, und die Reform seit 1852.

Die erste allgemeine Zollordnung wurde unter Kaiser Joseph II. im Jahre 1784 für die ganze Monarchie (Tirol und die Vorlande ausgenommen) erlassen und im Jahre 1788 modificirt, in welchem zugleich eine allgemeine Dreissigst-Ordnung sammt Tarif für sämmtliche ungarische Länder erschien. Das dazu gehörige Verzeichniss Litera C enthält jene Gegenstände, meist Colonialwaaren, welche hohen Eingangszöllen und strengen Controlen unterlagen, während andere 200 hochbelegte Waaren als „ausser Handel gesetzt" bezeichnet und nur gegen Pässe zum Privatgebrauche zugelassen waren. Der Ertrag der Einfuhr dieser Güter war als ein Commerzialfond der Unterstützung des inländischen Gewerbfleisses gewidmet.

Im Laufe der Zeit traten mehrere Tarifänderungen ein, aus welchen endlich der Ein- und Ausfuhr-Zolltarif vom 1. November 1838 erwuchs. Er verminderte die Einfuhrverbote und Tarifposten und verwandelte manche Werthzölle in Gewichtzölle, enthielt aber noch immer 654 alphabetisch geordnete Artikel, von welchen 70 in der Einfuhr und 10 in der Ausfuhr verboten waren.

Der Tarif vom Jahre 1838 blieb mit einigen im Sinne einer freieren Richtung geänderten Zollsätzen in Wirksamkeit, bis nach einer im Jahre 1849 veranstalteten commissionellen Berathung mit Fachmännern der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels zu Ende des Jahres 1850 ein Entwurf zu Stande kam, aus welchem nach eindringlicher Prüfung durch die im Monate Januar 1851 nach Wien zu einem „Zollcongresse" versammelten Abgeordneten sämmtlicher Handels- und Gewerbekammern des Reiches, Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen und Vertrauensmänner der wichtigsten Industriezweige mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. November 1851 ein vom 1. Februar 1852 ins Leben getretener, „allgemeiner oesterreichischer Zolltarif für die Ein-, Aus- und Durchfuhr" hervorging.

Dieser Tarif unterscheidet sich vom früheren materiell durch gänzliche Beseitigung der Einfuhrverbote, jedoch unter Beschränkung des Verkehres mit Gegenständen der Staatsmonopole: Kochsalz, Schiesspulver und Tabak, dann polizeilich bedenklicher Waaren, formell durch systematische Einreihung der Gegenstände des Verkehres nach natürlicher Beschaffenheit und Zusammengehörigkeit in 30 Classen mit 105 kleineren Abtheilungen und 324 Tarif-

posten. Von letzteren sind 44 theils in einzelnen, theils in allen Verkehrsrichtungen (Ein-, Aus- und Durchfuhr) als zollfrei bezeichnet; insbesondere wurden die Eingangszölle für die Roh- und Hilfsstoffe der Industrie, theils ganz aufgelassen, wie jener für rohe Baumwolle, rohe Felle, Häute, Farbhölzer in Stücken, Farbwurzeln, Schwefel etc., theils sehr bedeutend ermässigt, wie jener für Indigo und Waid von 7 fl. 30 kr. C. M. auf 6 kr. und bezüglich 45 kr., für Borax, rohen Salpeter etc. Die Ausfuhr wurde in der Regel zollfrei erklärt, und hiervon zunächst nur die Ausfuhr jener Rohstoffe ausgenommen, deren für die einheimische Industrie wichtige Erzeugung auch bei verstärkter Nachfrage nicht nach Willkür gesteigert werden kann. Es wurde anstatt des Werthes das Gewicht als Massstab, der Zollcentner von 50 Kilogrammen mit decimaler Eintheilung als Gewichtseinheit angenommen und für die nach dem Reingewichte zu verzollenden Waaren wurden gesetzliche Taren bemessen.

In Folge des vorläufig auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossenen Vertrages mit dem deutschen Zollvereine vom 19. Februar 1853 und des mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. December 1853 genehmigten Tarifes traten mit 1. Januar 1854 weitere wesentliche Aenderungen ein. Der Austausch von Rohstoffen zwischen Oesterreich und dem Zollvereine blieb von allem Zolle befreit, als höchster Eingangszoll ward der Betrag von 250 fl. C. M. für den Zollcentner festgestellt, die Tarifsätze für gewerbliche Erzeugnisse wurden wechselseitig ermässigt, die Ausfuhrzölle mit Ausnahme jener für Holz und die oben erwähnten Rohstoffe, endlich jener, welche bezüglich einiger in der Einfuhr zollfreien Artikel die Stelle der Durchfuhrzölle vertreten, ganz beseitigt und das Maximum des Durchfuhrzolles auf 15 kr. von der Einheit festgestellt, zugleich die Anzahl der als Classen bezeichneten Hauptgruppen von 30 auf 22, jene der Abtheilungen von 105 auf 80, jene der Tarifposten von 324 auf 264 reducirt.

Was die Zolllinie des oesterreichischen Zollsystemes betrifft, so blieben mehrere durch die Pariser Verträge vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 an Oesterreich zurückgegebene oder neu erworbene Länder durch 13 Jahre vom allgemeinen oesterreichischen Zollgebiete ausgeschlossen. Aber noch gegenwärtig bestehen solche Ausscheidungen.

Dalmatien bildet ein gesondertes Zollgebiet. Sein Zollgesetz ist das *regolomento daziario* vom 5. April 1830 mit einem im Jahre 1857 geänderten Tarife, der gegenwärtig nach seinen geringen Sätzen und der Einfachheit seiner Einrichtung als Muster eines Freihandels-Tarifs betrachtet werden kann. Der dalmatinische Zolltarif vom 18. Februar 1857 enthält bloss 28 Abtheilungen mit 107 Posten, die Zölle sind bloss geringe Finanzzölle und begründen überdiess ein enges Verhältniss zwischen dem allgemeinen und dem dalmatinischen Zollgebiete. Die aus dem ersteren herstammenden Fabricate zahlen nur die Hälfte des für den Verkehr mit dem Auslande festgesetzten Eingangszolles; die Begünstigung der wichtigsten dalmatinischen Erzeugnisse: Wein, Oel, Fische, Käse, bei der Einfuhr in's allgemeine Zollgebiet, die schon längere Zeit bestand, wurde beibehalten. Seit Einführung des neuen Münzsystemes bildet auch in Dalmatien der Zollcentner die Zolleinheit.

Nachdem mit dem Transitotarif vom Jahre 1822 die Vereinigung des lombardisch-venetianischen Königreiches und Tirols mit dem allgemeinen Zollgebiete angebahnt war, wurde dieselbe mit der Hofkammerverordnung vom 12. November 1827 zwar durchgeführt, aber Venedig blieb ein Freihafen. Nach der Wiedereinnahme im Jahre 1849 wurde es zwar in das allgemeine Zollgebiet einbezogen, allein mit dem Patente vom 27. März 1851 wieder als Freihafen und Zollausschluss hergestellt.

Einen weiteren Zollausschluss bildet Istrien mit den quarnerischen Inseln. Zwar wurden diese Gebietstheile mit 1. November 1853 dem allgemeinen Zollgebiete einverleibt, allein mit kaiserlicher Entschliessung vom 27. December 1860 wurden sie wieder als Zollausschlüsse erklärt. Die Inseln des Quarners, die bis 1853 dem dalmatinischen Zollgebiete angehört hatten, haben hierdurch vollständige Zollfreiheit erlangt.

Endlich bestehen noch als Zollausschlüsse die Freihäfen von Triest, Fiume, Zengg, Carlopago, Buccari und Portorè und das Gebiet von Brody. Zur Erleichterung der Ueberwachung gegen den Schleichhandel ist der Umkreis der betreffenden Freihafen - Gebiete (mit 1. November 1855 jener von Triest, am 1. April 1855 jener von Zengg und Carlopago und am 15. September 1855 jener von Fiume, Buccari und Portorè) mehr eingeschränkt worden.

Oesterreich hat sein Zollgebiet auch durch Zollanschluss-Verträge zu erweitern gesucht. Durch den Staatsvertrag vom 5. Juni 1852 wurde das souveräne Fürstenthum Liechtenstein vom 1. August 1852 angefangen (auf die Dauer von 12 Jahren), und durch den Vertrag vom 9. August 1852 wurden die souveränen Herzogthümer Modena und Parma (bis Ende October 1857) dem oesterreichischen Zollgebiete einverleibt. Der zwischen Oesterreich und Modena am 15. October 1857 erneuerte Zolleinigungsvertrag begründete nur ein loseres Verhältniss und erlosch gänzlich am 15. April 1859.

Ungarn und seine Nebenländer, Kroatien und Slavonien und Siebenbürgen gehörten zwar gegenüber dem Auslande zum allgemeinen oesterreichischen Zollgebiete, waren aber im Innern von den anderen Theilen des Reichs durch eine Zwischenzolllinie getrennt, an welcher im beiderseitigen Verkehre sowohl Ein- als Ausfuhrzölle zu bezahlen waren. Diese Zwischenzolllinie fiel am 1. October 1850. Doch wurden noch Abgaben von Monopolsgegenständen und von verzehrungssteuerpflichtigen Objecten bei der Einfuhr in die deutsch-slavischen Kronländer eingehoben, bis die Einführung des Tabakmonopols und der Verzehrungssteuer in den ungarischen Ländern gestattete, am 1. Juli 1851 die noch bestandenen Zoll- und Dreissigstämter gänzlich aufzulassen.

Die in dem letzten Jahrzehente eingeführten Reformen, welche sämmtlich auf eine freiere Bewegung des Verkehres und die Beseitigung seiner bis dahin bestandenen Hemmungen abzielten, wie die Abschaffung des Prohibitivsystemes, die Aufhebung der Zwischenzolllinie gegen Ungarn und der Zoll- und Handelsvertrag mit dem deutschen Zollvereine, übten die günstigste Wirkung sowohl auf den Handelsverkehr als auf den Zollertrag. Allein letzterer sank allmählich durch die verschwindende Zuckereinfuhr in Folge des Aufschwungs der inländischen Zuckerindustrie, durch die Valutaverhältnisse, welche gegen die Einfuhr prohibirend wirkten, und zuletzt durch den Wegfall der Lombardie. Wird daher der Vergleichung die Ziffer der Einfuhr vom Jahre 1860 zum Grunde gelegt, so betrug der Entgang durch die Aufhebung des Einfuhrzolles auf Baumwolle 1,400.000 fl. ö. W. und auf Schafwolle 100.000 fl., welcher Entgang inzwischen durch den in Folge der Aufhebung des Prohibitivsystemes um 1,356.000 fl. gesteigerten Zollertrag bei der

Einfuhr von Webe- und Wirkwaaren, Kleidungsstücken etc. wieder nahezu aufgewogen wurde [1]).

Die Aufhebung des Durchgangszolles (welcher schon früher für gewisse Verkehrsrichtungen so wie für jene Waaren, die in der Ein- und Ausfuhr zollfrei sind, beseitigt worden war), worüber der Finanzminister eine Vorlage bei dem Reichsrathe gemacht hat, wird übrigens auf den Ertrag des Zollgefälles in keiner Weise fühlbar einwirken, da derselbe nicht mehr als ungefähr 70.000 fl. beträgt. Dieser Vorlage zufolge sollen in dem allgemeinen oesterreichischen Zollgebiete die Durchfuhrzölle ohne Ausnahme und mit ihnen auch die Ausfuhrzölle für ausländische Rohstoffe, welche in der Einfuhr zollfrei sind, aber bisher einem der Durchfuhrabgabe gleichkommenden Ausfuhrzolle unterlagen, abgeschafft werden. Einer weiteren Vorlage des Finanzministers gemäss, soll auch der Durchfuhrzoll im dalmatinischen Zollgebiete, welcher bisher nur für die zur See eingeführten und nach der Türkei bestimmten Waaren bestand und durchschnittlich 10.000 fl. im Jahre eintrug, aufgehoben werden. Oesterreich ist jetzt der einzige grössere mitteleuropäische Staat, in welchem noch Durchfuhrzölle bestehen, deren Aufhebung zur Verhinderung der Ablenkung des Waarendurchzuges durch den Kaiserstaat geboten erscheint.

3. Salzgefäll.

Die Erzeugung des Salzes und seine Veräusserung an den Stätten der Hervorbringung so wie der Ankauf ausländischen Salzes ist als Staatsmonopol erklärt, im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien ist sogar der Salzhandel der Finanzverwaltung ausschliessend vorbehalten. Ueberhaupt darf Niemand das

[1]) Der Ertrag an Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen war nach Abzug des Zwischenzolles im Durchschnitte der Jahre 1841 — 1851 (mit Ausserachtlassung der beiden Kriegsjahre 1848 und 1849) 19.424.751 fl. ö. W., und stieg für den Durchschnitt der Jahre 1852 — 1858 auf 24,973 643 fl., so dass er sich um 28 pCt. höher stellte. Hierbei ist dem Brutto-Ertrage der Zölle die Zuckersteuer beigerechnet; geschieht dasselbe für das Jahr 1860, so beträgt der Zollertrag 20,738.908 fl., so dass nur der Wegfall der Lombardie und der Einfluss der Valutaverhältnisse das Herabgehen unter den Durchschnitt der unmittelbar auf die Tarif-Reform folgenden Jahre mit sich führte. Dabei ist zu bemerken, dass seit 1854 der Zollertrag in Silber den Staatscassen zufliesst.

wie immer selbst gewonnene Kochsalz an einen Anderen als an den Staat verkaufen, dasselbe aus anderen als den dazu ausdrücklich befugten Orten entnehmen oder das Salzwasser aus dem Meere zur Bereitung von Genussmitteln verwenden. Einerseits wird das gegen besondere Bewilligung von Privaten (hauptsächlich in den Meersalinen zu Capo d'Istria, Pirano, San-Felice, Pago, Arbe und Dignisca) erzeugte Kochsalz von der Finanzverwaltung um bestimmte Preise angekauft (eingelöst), andererseits setzt dieselbe das von ihr erzeugte und eingelöste (so wie das vom Auslande angekaufte) Salz um höhere Preise in den Handel, gestattet aber die Verwendung der bei der Erzeugung des Meersalzes zurückbleibenden Mutterlauge und die zollfreie Einfuhr von Salz aus dem Auslande unter gewissen Vorsichten zu chemisch-technischen Zwecken.

Für die Landwirthschaft wird Viehlecksalz und Dungsalz und für die Industrie Fabrikssalz um limitirte (niedrigere als die allgemeinen) Preise abgelassen [1]). Diese Gattungen gelangen mit fremdartigen Stoffen gemischt, welche sie zum Genusse für Menschen ungeeignet machen, an die Käufer.

Diejenigen Salzmengen, welche von Kronländern, wo höhere allgemeine Verschleisspreise bestehen, in andere Kronländer, wo geringere festgesetzt sind, übergeführt werden, erleiden in den letzteren einen Aufschlag zur Ausgleichung der Preise; im Staatsvoranschlag ist dieser Aufschlag nur noch in Kärnthen (im Verkehre mit Tirol, wo nur niedrigere Verschleisspreise bestehen) im Betrage von 12.000 fl. in Ansatz gebracht.

In Ungarn besteht die sogenannte ungarische Salz-Verlagsgesellschaft, welche das Salz aus den Magazinen des Staates übernimmt und weiter verschleisst. Da nun der Preis, um welchen sie das Salz bezieht und abgibt, für die Dauer des Gesellschaftsvertrags

---

[1]) Mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. April 1861 wurden die Preise des Fabrikssalzes herabgesetzt und je nach den Erzeugungsstätten bestimmt: für das Sudsalz von 65 kr. (Sóovár) bis 1 fl. (Hall), für das Seesalz von 60 kr. (Capo d'Istria) bis 78 kr. (Venedig), für das Steinsalz (durchaus) auf 32 kr. und für die Abfälle des Steinsalzes 21 kr. Zugleich wurde der Bezug des inländischen Salzes gegen ermässigte Preise oder die zollfreie Einfuhr des ausländischen Salzes, welche früher nur zur Erzeugung chemischer Producte zugestanden worden waren, auch anderen Gewerbtreibenden, welche das Salz in grösserer Menge als Fabricationsmittel benöthigen, bewilligt.

festgesetzt ist, so wird im Falle einer selbst localen Erhöhung der Transportskosten der Salzpreis an allen Bezugsquellen durch einen entsprechenden Aufschlag erhöht, um zu verhindern, dass sich die Consumenten von den gewohnten Bezugsquellen an andere wenden und dadurch die Approvisionirung hemmen. Dieser abgesondert verrechnete Aufschlag erscheint mit 334.000 fl. unter den allgemeinen Einnahmen des Salzgefälles.

Noch ist bemerkenswerth, dass für jeden Einwohner (Kopf) des obderennsischen und steirischen Salzkammergutes innerhalb gewisser Bezirke (Rayons) einige Pfunde Kochsalz unentgeltlich erfolgt werden.

Durch Staatsverträge ist Oesterreich verpflichtet, jährlich 30.000 — 200.000 Ctr. Salz an Baiern, 360 — 460 Tonnen (zu 475 Pfd.) an das Fürstenthum Liechtenstein und an Graubündten, 738.000 Ctr. an Russland, 135.000 Ctr. an Serbien um die Erzeugungspreise abzuliefern. Der Salzbezug der Einwohner Herzogewina's und Montenegro's findet nur im gewöhnlichen Verschleisswege, jedoch zu ermässigtem Preise, Statt.

Mit Ausnahme einer geringen Menge sicilianischen Salzes, welches vom Auslande erkauft wird, liefern die reichen Salzlagerstätten [1]) des Kaiserstaates dieses unentbehrliche Product. Es wird theils als Steinsalz (zu Wieliczka und Bochnia in Galizien, zu Kaczyka in der Bukowina, zu Szlatina, Rhónaszek und Sugatagh (Marmaroser Salzwerke) in Ungarn, zu Deesakna, Thorda, Maros-Ujvár, Parajd und Vizakna in Siebenbürgen (nebst einer geringen Menge aus dem Salzkammergute), theils als Sudsalz (im Salzkammer-

---

[1]) Nach vorgenommenen Schätzungen beläuft sich der Gesammtvorrath der gegenwärtig im Betriebe stehenden oesterreichischen Salinen (die See-Salinen ausgenommen) auf 69.258 Mill. Wiener Centner gewinnbaren Stein- und Sudsalzes, wovon 776 Mill. auf das Salzlager der Alpenländer (und zwar auf Hall 35, Hallein 200, Aussee 109, Hallstatt 417, Ischl 15 Mill.), 333 Mill. auf die galizischen Salzlager (u. z. 221 auf Wieliczka, 26 auf Bochnia, 96 auf Ostgalizien), 1.199 Mill. auf die ungarischen Salzlager (u. z. 50 auf Sónvár, 1.149 auf die Marmaroser Salzlager), endlich 66.950 Mill. Wiener Centner auf die im Abbau stehenden fünf Salzflötze in Siebenbürgen (u. a. Deesakna 14.440, Thorda 14.200, Parajd 17.010, Maros-Ujvár 2.150, Vizakna 19.150 Mill.) entfallen. Siehe die von der k. k. Direction der administrativen Statistik herausgegebene Industrie-Statistik von Oesterreich für das Jahr 1858, 3. Hft., S. 21—69, in welcher die Verhältnisse des Salzvorkommens, der Salzerzeugung und des Salzverschleisses in Oesterreich eingehend erörtert werden.

gute, nämlich zu Hallstatt, Ischl und Ebensee in Oesterreich ob der Enns und zu Aussee in Steiermark, ferner zu Hallein in Salzburg, zu Hall in Tirol, zu Sóovár in Ungarn, Kaczyka in der Bukowina und in den Salzsiedereien von Laczko, Drohobycz, Stebnik, Bolechów, Dolina, Kalusz, Lanczyn, Utorop, Kossów in Galizien), theils als Seesalz (zu Stagno in Dalmatien und aus den Eingangs genannten Privatsalinen) gewonnen. Sämmtliche hier namentlich aufgeführte Salzwerke sind Staatseigenthum. Die Menge der Salzgewinnung betrug im Jahre 1858 3,000.301 Wr. Ctr. Steinsalz, 2,263.360 Wr. Ctr. Sudsalz und 1,261.530 Wr. Ctr. Seesalz, im Ganzen 6,525.191 Wr. Ctr. Der Verschleiss im Jahre 1858 erreichte nahezu denselben Umfang, und es entfielen daher auf das Seesalz 1,172.038 Wr. Ctr., auf das Sudsalz 2,348.372 Wr. Ctr., auf das Steinsalz 3,099.246 Wr. Ctr., auf Viehsalz und auf Abfälle 134.985 Wr. Ctr., auf Dungsalz 2.100 Wr. Ctr. und auf Fabrikssalz 82.753 Wr. Ctr. Für das Jahr 1862 wird der Verschleiss veranschlagt auf 5,593.692 Wr. Ctr. für das Inland (wovon jedoch 100.000 Zoll-Ctr. nach der Herzegowina und Bosnien abgesetzt werden), auf 912.130 Wr. Ctr. für das Ausland und auf 92.840 Wr. Ctr. für die unentgeltliche Salzabgabe. Nach der Bevölkerung vertheilt, entfällt auf den Kopf eine Salzmenge von ungefähr 14½ Wiener Pfunden, wenn man das Fabrik-, Viehleck- und Dungsalz in Abzug bringt.

Die Erzeugungskosten wechseln nicht nur nach der Gattung des Salzes, sondern auch nach den Localverhältnissen der Salzwerke. Nach dem Durchschnitte der Jahre 1856—1858 entfallen an Erzeugungskosten für den Wiener Centner des Sudsalzes, und zwar aus künstlicher Soole 93 — 150 kr. ö. W., aus natürlicher Soole 70—130 kr., des Steinsalzes 34 — 86 kr., des Meersalzes (in der Staatssaline zu Stagno) 110 kr., des Viehsalzes 61 — 152 kr., des Dungsalzes 66 — 119 kr., des Fabriksalzes 27 — 85 kr. ö. W. Ebenso wechseln die Verschleisspreise, und zwar bei dem Sudsalze zwischen 5 fl. 75 kr. und 7 fl. 50 kr., bei dem Steinsalze zwischen 4 fl. und 6 fl. 50 kr., bei dem Meersalze zwischen 2 fl. 25 kr. und 6 fl. 75 kr. (wozu bei allen diesen Salzgattungen der Kriegszuschlag von 15 pCt. zu rechnen ist); für Dungsalz besteht der Preis von 75 kr. per Wr. Ctr. Im lomb.-venetianischen Königreiche so wie an den von den Erzeugungsstätten entfernten Verschleissämtern ist der Preis ein höherer, für das Limitosalz (namentlich für die Istrianer

und Dalmatiner Fischer) ein niedrigerer als der allgemeine. Nach einer Vorlage des Finanzministers an den Reichsrath soll der Verkaufspreis des zum menschlichen Genusse bestimmten Salzes und sonach auch des Limitosalzes, mit Ausnahme des in der Militärgränze und in Istrien abgesetzten, um 1 fl. für den Wr. Centner (im lomb.-venet. Königreiche um 1 fl. 50 kr. für den metrischen Centner) erhöht und die zu entrichtende Licenzgebühr bei der Einfuhr des Kochsalzes um 1 fl. für den Wiener (1 fl. 78½ kr. für den metrischen) Centner erhöht werden. Der Salzhandel ist, wie erwähnt, mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches und Dalmatiens freigegeben. Die Salzhändler erkaufen das Salz aus den nächst den Erzeugungsorten gelegenen Salzverschleissämtern, und besorgen den Transport bis zum Verbrauchsorte auf ihre Kosten. Doch sind in den östlichen und südlichen Kronländern noch ärarische Salzniederlagen vorhanden, welchen das See- oder Steinsalz auf Kosten des Aerars behufs des Verkaufes an die Consumenten zugeführt wird; in Ungarn besteht überdiess die Salzverlagsgesellschaft, welche auf der Theiss und Donau mit eigenen, auf der Maros mit Aerarial-Schiffen den gesammten sowohl für die Aerarial-Verschleissämter als für die eigenen Niederlagen bestimmten Salztransport besorgt.

4. Tabakmonopol.

Die Geschichte des oesterreichischen Tabakmonopols von seinem Entstehen bis auf die gegenwärtige Zeit zerfällt nach der Art seiner Benützung und Ausbeutung in drei Perioden. Die erste Periode umfasst einen Zeitraum vom 114 Jahren 1670—1783, und kann die Pachtperiode genannt werden, weil in derselben das ausschliessliche Recht, Tabak zu kaufen, zu fabriciren und zu verkaufen, an privilegirte Personen, Gesellschaften und Corporationen verpachtet war. In der zweiten von 1784—1850 währenden Periode von 67 Jahren wurde die Fabrication von Tabak und der Verkauf der Tabakfabricate in der Regie des Staates betrieben; zugleich erhielt das Tabakmonopol eine immer weiter greifende geographische Ausdehnung, so dass es zu Ende dieser Periode im ganzen Reiche mit Ausnahme der ungarischen Kronländer in Wirksamkeit stand. Die dritte Periode endlich, jene der Ausdehnung des Tabakmonopols auf das gesammte Staatsgebiet, beginnt mit dem Jahre 1851, nachdem mit dem kaiserlichen

Patente vom 29. November 1850 vom 1. März 1851 angefangen die ungarischen Kronländer in das Monopolsgebiet einbezogen wurden.

Mit dieser dritten Periode beginnt der rasche Aufschwung, welchen der inländische Tabakbau, die Fabrication und der Ertrag des Tabakmonopols neuerlich gewonnen hat. Vor der Monopolsperiode wurden in den ungarischen Kronländern 45.000 — 50.000 Katastraljoche mit Tabak bebaut, welche sich aber im ersten Monopolsjahre 1851 auf 35.000 Joch verminderten. Das Herabsinken der Getreidepreise ermunterte im Jahre 1857 die ungarischen Grundbesitzer zur Ausdehnung der Pflanzungen, welche 89.463 Joch und im Jahre 1858 sogar 125.712 Joch in Anspruch nahmen; mit Hinzurechnung der Pflanzungen in den anderen Kronländern erhöhte sich diese Fläche auf 137.907 Joch. Da sich hierzu noch eine besonders günstige Ernte gesellte, so hob sich die zur Einlösung gebrachte Production auf die ausserordentliche Menge von 1,479.941 Ctrn. in den ungarischen Ländern, und mit Einschluss der übrigen auf 1,711.194 Ctr., ein Vorrath, welchen auf Jahre hinaus weder der Bedarf des Inlandes noch der voraussichtliche Absatz in das Ausland aufzubrauchen vermochte. Da der Anbau nur nach vorläufig erlangter Licenz erfolgen darf, beschränkte man diese Licenzen im folgenden Jahre auf 76.000 Joch. Ueber die hierdurch rege gewordenen Beschwerden der Pflanzer wurde mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1860 eine neue Regelung des Tabakbaues in den ungarischen Kronländern eingeführt, kraft welcher die kaiserliche Regie jedes Jahr auf Grund von Privatübereinkommen mit den Pflanzern die Area festsetzt, welche sie für ihre Zwecke bedarf: ausserdem ist in allen Gemeinden, welche bis 1858 Tabak für die Regie gebaut haben, unter sichernden Controlen Jedermann gestattet, Tabak zur Ausfuhr in das Ausland zu bauen, und zu gleichem Zwecke und unter ähnlichen Controlen ist auch der Handel mit Tabakblättern in das Ausland erlaubt. Weitere Erleichterungen, um die Pflanzer bei der Ablieferung ihres Productes an die Regie vor Benachtheiligung zu bewahren, wurden mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 19. April 1860 gewährt. Ungarn nahm in der neunjährigen Periode 1851—1859 für rohe Tabakblätter 45,225,070 fl. von der Regie ein, während der Monopolsertrag daselbst in derselben Zeit sich auf 32,658.722 fl. belief, wornach das Land um 12,566.348 fl. mehr aus dem Tabakmonopol gezogen als dazu beigesteuert hat.

Gegenwärtig erstreckt sich der Tabakbau auf ungefähr 75.000 Joch, wovon 68.000 Joch Ungarn, 6.300 Joch Galizien, 200 Joch Venetien und 500 Joch Südtirol betreffen [1]).

Von dem in der Periode 1851 — 1859 bebauten Areale wurde an die Regie abgeliefert, in Ungarn 5,359.163 Ctr., Galizien 750.947 Ctr., Venetien 41.289 Ctr. und Tirol 30.470 Ctr.; hiervon berechnet sich im Durchschnitte auf ein Jahr in Ungarn 595.463 Ctr., in Galizien 83.438 Ctr., in Venetien 4.587 Ctr. und in Tirol 3.385 Ctr. unfermentirte Blätter, nebstbei wurden 96.422 Ctr. ausländischer Blätter verarbeitet und 12 Millionen Stück Havannah-Cigarren angekauft. (Die ausländischen Blätter kosteten im Durchschnitte 40 fl. per Centner, die Cigarren 64 fl. per Tausend). Hingegen wird auf eine Ausfuhr von mehr als 60.000 Ctr. ungarischer Tabakblätter im Werthe von 600.000 fl. gerechnet. Der Gesammtgewinn des Monopoles berechnet sich auf 118 pCt. der Anschaffungs- und Fabricationskosten.

Im Jahre 1860 wurden 823,352.772 Stück Regie-Cigarren, 14,511.910 Stück Havannah-Cigarren, 519.427 Ctr. Pfeifen- und 54.192 Ctr. Schnupftabak, zusammen 642.194 Ctr. verschiedene Tabakfabricate consumirt, für welche sich ein Gelderlös von 52,674.134 fl. und ein Reingewinn von 34,695.419 fl. ergab [2]). Der grösste Verbrauch fällt bei allen drei Sorten auf die ordinären, denn es wird consumirt:

ordinärer	Schnupftabak	65 pCt.
„	Pfeifentakak	92 „
„	Cigarren	62 „

[1]) In der Periode 1851—1859 berechnet sich der Ertrag eines Joches zu

	Tabak Wr. Ctr.	Geld fl. C. M.
Ungarische Kronländer	9·48	16·2
Galizien	13·85	119·9
Tirol	5·17	85·3
Lombardisch-venetianisches Königreich	19.19	253·2

Von dem Ertrage entfällt ungefähr die Hälfte auf die Erzeugungskosten.

[2]) In der Periode 1851—1859 entfiel, wenn man den Verbrauch nach der Bevölkerung vertheilt, auf einen Kopf zu

	Cigarren	Pfeifentabak	Schnupftabak
im deutsch-slavischen Monopolsgebiete . .	227 St.	15·08 Pfd.	1·92 Pfd.
„ italienischen „	210 „	3·47 „	3·00 „
„ ungarischen „	161 „	10·86 „	0·30 „

Der Geldbetrag der Consumtion pr. Kopf betrug im deutschen Monopolsgebiete 12·43 fl., im italienischen 10·59 fl. und im ungarischen 6·74 fl.

Seit dem Jahre 1833 wurden die Geschäfte der Fabrication von jenen des Verschleisses und der Verkehrscontrole getrennt, letztere an die für die gesammte indirecte Besteuerung bestellten Cameral-Gefällenverwaltungen (an deren Stelle später die Finanz-Landesdirectionen traten) in den Provinzen übertragen, nur die Leitung der Tabakfabriken der Tabakfabriken-Direction (welche später den Titel Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösungsämter erhielt) belassen, und ihr die Tabakblättereinlösung und die Förderung der Pflanzungen zur Besorgung zugewiesen. Für die Behandlung dieser Geschäfte bestehen Einlösungsinspectorate in Pest, Arad, Debreczin, Tolná und Temesvár für Ungarn, dann in Zalesczyk in Galizien, deren jeder die erforderliche Anzahl von Bezirks- und Filial-Einlösungsämtern zugetheilt ist. Zu den Tabakfabriken, in der Zahl von 25, gehören die Cigarrenfabriken in Wien (3), Stein, Iglau, Joachimsthal, Klagenfurt, Pressburg und Debreczin, dann die Tabakfabriken zu Hainburg, Linz, Fürstenfeld, Sacco, Schwatz, Sedletz, Göding, Winniki, Monasterziska, Venedig, Pest (2), Kaschau, Temesvár, Fiume und Klausenburg. Der Verschleiss der sämmtlichen Tabakfabricate beschäftigt 69 Magazinsverwaltungen, 506 Hauptverleger und 70.162 Subverleger und Traficanten. Auf eine Magazinsverwaltung entfiel durchschnittlich ein Verschleiss von 9.307 Ctr. (darunter 12,142.966 Stück Cigarren), auf einen Verleger 1.269 Ctr. (darunter 1,655.859 Stück Cigarren), auf einen Traficanten 915 Pfund (darunter 11.942 Stück Cigarren).

5. Stämpel, Rechtsgebühren und Taxen.

Die Gefälle der Stämpel, Rechtsgebühren und Taxen sind im Zusammenhange aufzufassen, weil sie sämmtlich eine von den Parteien besonders in Anspruch genommene Vergütung für die in ihrem speciellen Interesse vorgenommenen gerichtlichen, grundbücherlichen oder administrativen Amtshandlungen bilden. Sie tragen den Charakter einer directen Abgabe so lange an sich, als sie auf einen Ertrag gewährenden Gegenstand sich beziehen und mit diesem Ertrage im Verhältnisse stehen. Sie werden eine indirecte Abgabe, sobald diese Bedingung nicht vorhanden ist. Einzelne derselben, wie z. B. der Spielkarten-Stämpel, stellen sich geradezu als eine Verbrauchssteuer dar.

a) Die Stämpelgebühren.

Der **Papierstämpel** besteht in Oesterreich, nachdem er seit 1675 wiederholt als ein Papieraufschlag behandelt worden war, seit 1. April 1762 ohne Unterbrechung und hiess auch „Siegelgefäll".

Einen bedeutenden Fortschritt in der Gesetzgebung bildete das Stämpel- und Taxgesetz vom 27. Januar 1840, welches für sämmtliche oesterreichische Länder, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, am 1. November 1840 mit einigen durch die eigenthümlichen Verhältnisse des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens veranlassten Abweichungen in Wirksamkeit trat. Es besteht aus zwei Theilen. Der erste handelt von der mittelst des Stämpels einzuziehenden Abgabe, der zweite von den unmittelbar einzuhebenden Taxen. Durch dasselbe wurden verschiedene Abgaben, welche nebst dem Stämpel zu entrichten waren, soweit sie in den Staatsschatz fliessen, durch Stämpel ersetzt, die unsichere nachträgliche Einhebung der Beträge mit Ausschluss weniger Gegenstände, für welche abgesonderte Taxbestimmungen erlassen sind, vermieden und die Besteuerung der Urkunden nach der persönlichen Eigenschaft der Aussteller aufgehoben. Nur die Gebühren, welche die Dominien und Städte bei ihren gerichtlichen und politischen Amtshandlungen einzuheben berechtigt waren, blieben.

Nach dem Umschwunge, welchen alle staatlichen Verhältnisse seit dem Jahre 1848 erlitten, insbesondere nach dem Aufhören des grundherrlichen Verbandes, nach Einführung fast durchgängig landesfürstlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltung, erschien es angezeigt, anstatt der abgeschafften Mortuarien, Laudemien und ähnlichen grundherrlichen und communalen Besitzveränderungs-Gebühren alles Eigenthum bei seinem Uebergange von einer Hand in die andere mit einer mässigen Abgabe zu belegen, zugleich aber auch die Stämpelgebühren nach einfacheren und gleichförmigeren Unterscheidungen zu regeln. Diess geschah durch die Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 für den ganzen Umfang des Reiches, welchen am 6. September 1850 das provisorische Gesetz über die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen, Ankündigungen und Einschaltungen (Inseraten) in die Tagesblätter nachfolgte. Die kais. Verordnung vom 23. October 1857, womit auch die inländischen cautionspflichtigen, wenigstens einmal wochentlich erscheinenden Druckschriften dem

Papierstämpel unterworfen und zugleich die Insertionsgebühren von 10 auf 15 kr. erhöht wurden, trat am 1. Januar 1858 ins Leben.

Die Stämpelgebühren werden entweder *a)* in fixen Beträgen für Eingaben an die Behörden, Abschriften und Beilagen derselben, für Zeugnisse, für Handels- und Gewerbebücher, gewisse amtliche Protocolle und Ausfertigungen, dann für Rechtsurkunden, die ein nicht schätzbares Recht zum Gegenstande haben, oder *b)* bei Uebertragung des Eigenthums beweglicher Sachen in mit dem Werthe des Gegenstandes stufenweise (scalamässig) wachsenden Beträgen eingehoben.

Es bestehen zwei Scalen, eine für Wechsel, welche mit $1/_{20}$ pCt. des Werthes bemessen ist, und eine für andere stämpelpflichtige Rechtsurkunden, nach $1/_{4}$ pCt. des Werthes abgestufte.

Seit 1. November 1854 wird sich zur Einhebung der Stämpelabgabe nicht mehr des gestämpelten Papiers, sondern der Stämpelmarken bedient, welche auf das Papier aufgeklebt und mit einem Worte der Urkunde überschrieben oder (bei Eingaben u. dgl.) amtlich überstämpelt werden müssen. Die höchste Stämpelmarke ist jene mit 20 fl., so dass höhere Stämpelbeträge entweder durch Verwendung mehrerer Marken oder durch unmittelbare Einzahlung zu entrichten sind.

Es bestehen mehrere theils unbedingte, theils bedingte Stämpelbefreiungen. Unter anderem sind Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 fl. oder Sachen im Werthe unter 2 fl., so wie über Almosen unbedingt stämpelfrei.

Einige Rechtsgeschäfte trifft eine höhere Percentualabgabe, die sogenannte unmittelbare Gebühr — weil sie nämlich unmittelbar eingezahlt wird, — von welcher später gesprochen werden wird.

Der scalamässige Werthstämpel und die „unmittelbaren“ Gebühren sind ihrem Wesen nach gleichartig und nur der Form nach darin verschieden, dass beim Stämpel sich die Partei unter ihrer Verantwortung die Steuer selbst bemisst und sie mittelbar durch Verwendung von Stämpelmarken entrichtet, während bei den unmittelbaren Gebühren die Bemessung amtlich und die Bezahlung unmittelbar erfolgt.

Die Verbrauchsabgabe von Spielkarten besteht, nachdem deren Erzeugung eine Zeit lang Gegenstand eines ausschliessenden Privilegiums war, schon seit 1692; der Gebührensatz für ein Spiel

Karten wurde mit kaiserlicher Verordnung vom 8. Juli 1858 auf 15 kr. ö. W. bestimmt.

Der erste Aufschlag auf Kalender datirt vom 29. November 1721. Erst durch das Gesetz vom 6. September 1850 ist er auf 3 kr. C. M. für jeden Kalender bemessen und beträgt gegenwärtig 6 Nkr.

Die Verbrauchsabgabe von Zeitschriften begann mit 1. Juli 1789, unterblieb aber während des Jahres 1848 bezüglich der periodischen Blätter des Inlandes. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 23. October 1857 sind alle nach dem Pressgesetze vom 27. Mai 1852 cautionspflichtigen, wenigstens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitschriften des Inlandes einer Abgabe von 1 kr. C. M. für jedes Exemplar unterworfen worden. Diese Gebühr beträgt gegenwärtig in Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 23. November 1858 unter gleichzeitiger Ausdehnung auf alle Zeitschriften, welche nicht amtliche oder Fachblätter sind für jedes Exemplar der Tagesausgabe, ohne Rücksicht auf seinen Umfang und ob das Blatt auf einmal oder in mehreren Abtheilungen (z. B. als Morgen- und Abendblatt) erscheint, 1 kr. ö. W. bei inländischen oder dem oesterreichisch-deutschen Postverein angehörigen und 2 kr. bei anderen Zeitblättern.

Die Gebühr von (selbstständigen oder beilageweisen) Ankündigungen bestand bis zum Gesetze vom 6. September 1850 bloss im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo sie von der französischen Regierung herrührte. Sie richtet sich nach der Papiergrösse (Dimension) und beträgt 1 Nkr. (vorhin $1/2$ kr. C. M.) für jedes Stück (jeden Abdruck), wenn das Flächenmass 180 Wiener Quadratzoll nicht überschreitet, und 2 Nkr. (früher 1 kr. C. M.) bei grösserem Format.

Die Gebühr für Einschaltungen (Inserate) von Ankündigungen in inländischen periodischen Schriften betrug nach dem Gesetze vom 6. September 1850 10 kr. C. M., für jede Einschaltung und deren Wiederholung; gegenwärtig ist sie mit 30 kr. ö. W. festgesetzt.

Von der Abgabe sind die Kundmachungen öffentlicher Behörden und Anstalten, Kirchen- und Religionsgesellschaften für Dinge ihres Berufes, so wie Ankündigungen zu wohlthätigen Zwecken befreit.

Die Gebühren für Inserate werden jedoch nicht beim Stämpel-, sondern beim Taxgefälle verrechnet.

In Beziehung auf die Stämpelmarken ist noch zu erwähnen, dass Oesterreich diese das Stämpelpapier ersparende, mithin den Verwaltungsaufwand bleibend ermässigende und den abgabepflichtigen Verkehr erleichternde Massregel auf dem Continente zuerst angeordnet hat. Manchem dabei hervorgetretenen Missbrauche und Unterschleife wurde durch geeignete Controlen, z. B. Benützung des Naturselbstdruckes, Gebrauch eines chemisch präparirten Papiers, Ueberstämpelung, Durchstreichen u. dgl. m. entgegengetreten. Für Spielkarten, Ankündigungen, Kalender und Zeitungen findet in der Regel stets die amtliche Stämpelung mittelst sich selbst controlirender Maschinen Statt. Nur an Orten, wo solche Maschinen nicht aufgestellt sind, und nur für Zeitungen und Ankündigungen bedient sich das dazu bestimmte Amt der Finanzverwaltung der Stämpelmarken und überstämpelt sie [1]).

---

[1]) Im Verwaltungsjahre 1861 wurden 45,040.919 Stämpelmarken im Betrage von 9,274 032 fl. von den Magazinen an die Verschleissorgane abgegeben. Die zahlreichsten davon waren:

im Betrage von	6	kr., nämlich	9,937.120	Stück,
„ „ „	15	„ „	8,089.321	„
„ „ „	30	„ „	7,943.032	„
„ „ „	7	„ „	7,621.427	„
„ „ „	2	„ „	2,120.952	„
„ „ „	1	„ „	1,410.007	„
„ „ „	4	„ „	1,226.093	„
„ „ „	72	„ „	1,043.373	„

Den meisten Ertrag lieferten:

die Stämpelmarken von	30	kr., nämlich	2,382.916	fl.
„ „ „	15	„ „	1,213 398	„
„ „ „	72	„ „	751.229	„
„ „ „	6	„ „	596.227	„
„ „ „	7	„ „	533.500	„
„ „ „	1	fl. „	516.270	„
„ „ „	2	„ „	500.332	„

Die Zahl der gestämpelten	Spielkarten	zu 15	kr. betrug	1,439.171	Spiele.
„ „ „ „	Kalender	„ 6	„ „	2,229.104	Stück.
„ „ „ „	Zeitungen	„ 2	„ „	231.464	„
„ „ „ „	„	„ 1	„ „	64,729.040	„
„ „ „ „	Ankündigungen	„ 2	„ „	1,369.992	„
„ „ „ „	„	„ 1	„ „	3,006.363	„

zusammen im Betrage von 1,039.405 fl.

b) Die unmittelbaren Gebühren und die Taxen.

A. In der oesterreichischen Monarchie fielen unter den Begriff von Taxen die in den Landesverfassungen und den kaiserlichen Patenten für verschiedene Provinzen gegründeten Laudemien (Pfundgelder), Mortuarien (Sterbetaxen, Todtenpfundgelder), verschiedene Gerichtsgebühren und die in der Hoftaxordnung vom 11. Juli 1785, in der Ländertaxordnung vom 3. April 1786 und in mehreren nachfolgenden Gesetzen für gewisse Verleihungen oder Unternehmungen festgesetzte Gebühren.

Die gegenwärtig bestehenden Taxen für landesfürstliche Gnadenacte, für Dienstverleihungen, Besetzungen geistlicher Beneficien, Ertheilung von ausschliessenden Erfindungsprivilegien, Jahr- und Wochenmarkt-, dann Actiengesellschafts-Privilegien, für Berechtigungen als Advocaten, Agenten, Notare, Sensale (Mäkler) und für Fideicommisse gründen sich auf den zweiten Theil des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840 und sind nach der k. Verordnung vom 24. Januar 1858 in allen Kronländern wirksam. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Juli 1853 wurden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Diensttaxen auch auf die k. k. Armee ausgedehnt. Die Taxen für Privilegien sind durch das Patent vom 15. August 1852 gleichmässig geregelt. Die Lehentaxen gründen sich auf verschiedene noch nicht aufgehobene Anordnungen, dann auf die oben angeführte Hoftaxordnung und die Ländertaxordnungen, welche auch hinsichtlich der Seepatente und Pässe noch wirksam sind. Für wandernde Handelsagenten wurden die Gebühren mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. October 1852 vorgezeichnet.

Die Depositentaxen (Zählgelder) gründen sich auf das für alle Kronländer mit Ausschluss der Militärgränze erflossene Patent vom 26. Januar 1853. Prüfungstaxen für Ingenieure, Feldmesser, Architeeten und Rechnungsführer, welche in den Staatsschatz

An Wechselblanquetten, welche nach Belieben der Partei statt der Stämpelmarken für Wechsel verwendet werden können, wurden abgegeben 119.130 Stück im Betrage von 59.344 fl. und zwar die meisten

im	Betrage	von	7	kr.,	nämlich	28.357	Stück,
„	„	„	13	„	„	18.964	„
„	„	„	32	„	„	17.875	„
„	„	„	63	„	„	17.776	„
„	„	„	19	„	„	15.139	„

fliessen, bestehen bloss im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem italienischen Gesetze vom 3. November 1805; ebenso werden Forstprüfungstaxen für das Aerar eingehoben.

Registraturtaxen bestehen nur im genannten Königreiche, Archivtaxen dort und in Galizien, in Ersterem gemäss des Hofkanzleidecrets vom 22. April 1846, in Letzterem nach der Taxordnung vom 11. Januar 1810. Die Notariatstaxen werden im Grunde der in den einzelnen Kronländern bestehenden Notariatsordnungen eingehoben und sind wesentlich Archivtaxen. Für Jagdlicenzen bestehen Taxen nur im lombardisch-venetianischen Königreiche auf Grundlage des Decretes vom 21. September 1805. Die Criminaltaxen werden gegenwärtig nicht mehr im Taxgefälle verrechnet; unter den bei demselben vorkommenden Strafgeldern sind bloss gerichtliche Ordnungsstrafen zu verstehen.

B. Den in den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 bezeichneten unmittelbaren Gebühren sind unterworfen:

Uebertragungen des Eigenthums, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen in zwei Abstufungen, je nachdem sie entgeltlich oder unentgeltlich geschehen, mit 3½ und 1½ pCt. mit gebührenfreier Eintragung in die öffentlichen Bücher;

bücherliche Eintragungen in anderen Fällen und gerichtliche Erkenntnisse (Urtheile), über einen Werth von mehr als 200 fl., durch welche über eine Vermögensübertragung entschieden wird, mit ½ pCt. und Minimalsätzen nicht unter 4 fl.;

unentgeltliche Uebertragungen (Schenkungen), nämlich jene unter Lebenden, wenn der Gegenstand nicht sogleich übergeben wird oder der Gegenstand eine unbewegliche Sache ist, und jene von Todeswegen, nach dem persönlichen Verhältnisse des Geschenkgebers oder Erblassers zum Beschenkten oder Erben mit 1·4 oder 8 pCt. — jedoch nur vom reinen Werthe der Vermögensübertragung. Ist der Gegenstand der unentgeltlichen Uebertragung eine unbewegliche Sache, so sind nebstdem 1½ pCt. dieses Werthes und vom übrigen Werthbetrage der unbeweglichen Sache 3½ pCt. zu entrichten. (K. Verordnung vom 19. März 1853.) Bei Tauschgeschäften wird die Hälfte des Werthes der gegenseitig eingetauschten Sachen und der Betrag der allfälligen Daraufbezahlung oder anderer Nebenleistungen zusammen der Gebührenbemessung unterzogen.

In Ermangelung eines näheren Nachweises wird als geringster Werth einer Realität das Hundertfache der ordentlichen Grund- oder Haussteuer ohne Zuschuss angenommen. Als Aequivalent der unmittelbaren Gebühren von $3\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ pCt. des Werthes unbeweglicher Sachen ist für deren Besitz von Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Beneficien eine alle 10 Jahre sich wiederholende Abgabe von 2 pCt. des Werthes bestimmt, die in Jahresraten zu $\frac{1}{5}$ pCt. des Werthes bezahlt wird. Dass auch Stämpelgebühren über 20 fl. im Wege der unmittelbaren Einzahlung entrichtet werden können, wurde bereits bei den Erläuterungen über den Stämpel erwähnt.

Die Bemessung der unmittelbaren Gebühren und Taxen steht nach deren Verschiedenheit auch verschiedenen Organen zu. Die Einforderung der Zahlung von der Partei geschieht von den Gerichtsstellen mittelst Taxnoten, vom Centraltaxamt, von den Bemessungsämtern, bezüglich den Finanz-Bezirksbehörden mittelst Zahlungsaufträgen. Die Depositentaxen und die Diensttaxen werden unmittelbar beim Depositen- oder Steueramte oder bei der Casse, wo die Partei zum Empfange angewiesen ist, von letzterem in Abzug gebracht.

C. Unter den Einnahmen des Taxgefälles werden auch die unter den Erläuterungen zum Stämpelgefälle erwähnten Gebühren von Einschaltungen (Inseraten) in Zeitschriften verrechnet.

Im Stämpelgefälle ergab sich eine Netto-Einnahme

im Verwaltungsjahre 1850	6,402.918	fl. ö. W.
„ „ 1855	10,760.374	„ „ „
„ „ 1859	13,101.432	„ „ „

Bei den Taxen und den Gebühren für Rechtsgeschäfte betrug die Netto-Einnahme

	für unmittelbare Gebühren	für Taxen
	Gulden ö. W.	
im Verwaltungsjahre 1850	1,285.898	1,019.926
„ „ 1855	17,111.618	1,564.711
„ „ 1859	16,150.423	1,212.108

Im Jahre 1859 waren unter diesen Taxen:

	Gulden ö. W.
Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen . . .	62.564
„ „ Dienstverleihungen	371.227
„ „ Pfründenverleihungen	77.831
„ „ Privilegiumsverleihungen	40.354
Depositentaxen	182.745
Alle anderen	477.387
	1,212.108

Unter den Gebühren für Rechtsgeschäfte befanden sich:

Gebühren für Uebertragung unbeweglicher Sachen . .	9,333.994
Gebühren-Aequivalente	926.134
Gebühren für Vermögens-Uebertragungen von Todeswegen	3,826.493
Gebühren von Schenkungen unter Lebenden	531.111
Percentual-Gebühren von bücherlichen Eintragungen .	1,118.608
„ „ „ gerichtlichen Erkenntnissen .	279.878
Fixe Gebühren von bücherlichen Eintragungen und gerichtlichen Erkenntnissen	134.205
	16,150.423

Durch die kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859 wurde die Scala für Stämpel erhöht und den Gebühren für Rechtsgeschäfte ein Zuschlag von 15—25 pCt. des ursprünglichen Satzes beigefügt.

Von Seite des Finanzministers wurde dem Reichsrathe bereits eine Vorlage über Aenderungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850 angekündigt, durch welche ein Mehrertrag an unmittelbaren Gebühren und Stämpeln von beiläufig 10,000.000 fl. erzielt werden soll. Diesem nach würden die fixen Stämpel erhöht, für einige Rechtsgeschäfte eine dritte mit $^1/_8$ pCt. des Werthes bemessene Stämpelscala geschaffen, das Gebühren-Aequivalent auf andere Personen und Sachen ausgedehnt und erhöht, mehrere bisher stämpelfreie Urkunden in den Stämpel einbezogen werden u. dgl. m.

6. Lottogefäll.

Die Zahlenlotterie wurde mit Patent vom 13. November 1751 in den oesterreichischen Staaten eingeführt, nachdem sie bereits im Jahre 1734 in der Republik Venedig im Gange war. Die erste Ziehung der fünf aus 90 Zahlen fand in Wien am 21. October 1752 Statt.

Das früher an Private verpachtete Lottogefäll ging am 1. November 1787 in die kaiserliche Regie über und wurde einer eigenen Lottodirection anvertraut.

Das Lottopatent vom 13. März 1813 regelte das ganze Geschäft, bestimmte den Gewinnst für jede Art des Geldeinsatzes, erklärte nur die von den Lottocollectanten rechtzeitig an das Lottoamt eingesendeten und in dessen Archive aufbewahrten Originallisten als dem Aerar gegenüber Anspruch auf die entfallenden Gewinnste gewährend und die Beibringung des durch den Collectanten vom betreffenden Gegenscheine abgeschnittenen und der spielenden Partei ausgefertigten Einlagscheines binnen 3 Monaten nach dem Ziehungstage als zur Behebung des Gewinnstes nothwendig.

Gleichzeitig wurde das Ausspielen von Realitäten, dann jede Privat-Lotterie mit Geldgewinnsten und das Setzen in ausländische Lotterien bei hohen Strafen verboten und das Ausspielen von Waaren, Prätiosen und Effecten an die amtliche Bewilligung der Lottogefällsdirection und den vorläufigen Erlag einer Taxe von 10 pCt. der ganzen durch das Ausspielen einzubringenden Summe gebunden.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche wurde das frühere französische System in den wesentlichsten Puncten mit Patent vom 22. Juni 1817 beibehalten. Nach dem dort seit dem Jahre 1808 eingeführten Tarife sind die Gewinnste nach Pezzi, deren eines 5 Lire beträgt, zu berechnen und sind für Auszüge und Amben höher, für Ternen aber geringer als in den übrigen Kronländern vorgezeichnet, weil dort weit mehr auf Ternen als auf Auszüge und Amben gespielt wurde. Die *Portata del risico* oder der höchste Einsatz, welchen das Gefäll für jede Ziehung zulässt, ist jedem Lottoeinnehmer *(ricevitore)* vorgezeichnet. Wenn ein einzelner Spielsatz auf einen höheren Gewinn gespielt werden will, darf der Einnehmer die Einlage zwar annehmen, muss jedoch die Bestätigung der Gefällsbehörde einholen.

In den übrigen Kronländern wird für jedes Lottoamt ein bestimmter reichlicher Betrag ausgesetzt, zu welchem Ende die Castellotirung, d. i. die Zusammensetzung aller nach den Spieleinlagen möglichen Gewinnste vor der Ziehung stattfindet und in deren Folge mittelst der an die Collectanten ausgefertigten amtlichen Revisionsnote manche Spiele nicht angenommen, sondern gesperrt und die Einsätze rückbezahlt und andere nur in verminderter Summe angenommen werden.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche zahlt das Aerar zwar ebenfalls nur den nach der Originalliste *(bolletta madre)* zuzuerkennenden Gewinnst, der Spieler muss jedoch vom Einnehmer stets nach dem von diesem erhaltenen Einlagsscheine *(bolletta figlia)* befriedigt werden, welcher in der Regel binnen 2 Monaten, bei Nachweisung eines hinlänglichen Entschuldigungsgrundes binnen 6 Monaten beizubringen ist. Dort trifft also der Schaden, welcher sich aus einem Versehen ergibt, den Einnehmer. Vermag dieser nicht sofort die Zahlung zu leisten, so leistet das Aerar den Vorschuss, hält sich aber an die Caution des Einnehmers, die desshalb auch beträchtlich hoch ist. Wegen der Höhe der Caution können daher im lombardisch-venetianischen Königreiche die Lotto-Collecturen (Einnehmerstellen) nicht, wie in den deutsch-slavischen und ungarischen Provinzen, verdienten Militärpersonen oder Beamtenswitwen als solchen verliehen werden, sondern es hat sich dort eine eigene Classe für derlei Unternehmungen gebildet, welche bei Erledigungen regelmässig in Bewerbung tritt.

In Ungarn und Siebenbürgen war das Lottogefäll bis zur Allerhöchsten Entschliessung vom 1. Juli 1853, mit welcher es sowohl in diesen Ländern als auch in Kroatien mit Slavonien und der serbischen Wojwodschaft vom 1. November 1853 sammt den einschlägigen Strafbestimmungen gegen Uebertretungen eingeführt wurde, gesetzlich nicht anerkannt, sondern nur geduldet.

Nach einem dreissigjährigen Durchschnitte belaufen sich in Oesterreich die Gewinnste auf 57, die Regiekosten auf 7, der Reinertrag auf 36 pCt. der Spieleinlagen. Von der für 1862 angenommenen Spieleinlage entfallen auf die deutschen und slavischen Kronländer 11,325.000 fl., auf das lombardisch-venetianische Königreich 1,465.000 fl. und auf die Länder der ungarischen Krone 2,500.000 fl.

7. Postgefäll.

Das oesterreichische Postwesen nahm seinen Anfang unter Kaiser Maximilian I. durch die Ernennung des Franz von Taxis zum niederländischen Postmeister im Jahre 1516. Kaiser Mathias verlieh dem Hause Taxis das Oberst-Hofpostmeisteramt für Ungarn und Böhmen. Im Jahre 1612 gelangte dieses Amt an Karl Magni, dessen Sohn Hans Jakob Magni vom Kaiser Ferdinand II. in dieser Eigenschaft bestätigt und zugleich mit der Postanstalt für Oesterreich ob und unter der Enns belehnt worden ist. Die Briefpost stand in Tirol unter dem Landpostmeister Paul von Taxis, in Inneroesterreich unter dem Erblandpostmeister Hans Christoph Freiherrn von Paar. Nach einem Uebereinkommen mit Magni erlangte Paar am 24. October 1622 das Obersthof- und General-Erbland-Postmeisteramt für Ungarn, Böhmen, Oesterreich und alle übrigen Provinzen mit Ausnahme der Niederlande. Ferdinand II. erhob diese Würde am 4. September 1624 zum Mannslehen der Paar'schen Familie, welche später den Grafen- und Fürstenstand erlangte und im Jahre 1722 gegen ein Aequivalent jährlicher 66.000 fl. auf die monopolartige Ausübung des Postwesens verzichtete, aber erst mi Recess vom 17. September 1813 von der Verwaltung desselben gänzlich abtrat.

Das Monopol der Briefpost führte auch zum ausschliessenden Rechte des Transports von Reisenden mittelst Wechsel (Unterlegens) von Pferden.

Das Monopol des Transportes grösserer Frachtstücke datirt aus der Zeit, als wochentlich abgehende Diligenzen entstanden.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 17. December 1824 wurde die Brief- mit der Fahrpost vereinigt und die Verbindung der ersteren mit den Eilwagenfahrten angeordnet.

Das Patent vom 26. December 1850, womit ein provisorisches Postgesetz für Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und die Militärgränze kundgemacht wurde, erklärt (gleich dem früheren vom 5. November 1837), dass das Postregal die dem Staate in Hinsicht auf Transport von Sachen und Personen vorbehaltenen ausschliessenden Rechte und die den Anstalten zur Handhabung derselben zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen umfasst.

Nach diesen Patenten bezieht sich das Alleinrecht des Staates in Betreff des Transports von Sachen nur auf geschlossene und offene Briefe (letztere wenn sie mit einer Adresse versehen sind), ferner periodische Schriften, und zwar beide Arten von Mittheilungen, sie mögen gedruckt oder geschrieben sein.

Niemand ausser der Postanstalt darf *a)* von Ort zu Ort die aufgezählten Gegenstände befördern, wenn ein solcher Verkehr durch die Postanstalt vermittelt wird, noch *b)* im Umfange eines Ortes (für Loco-Transport) wo zur Sendung von Briefen eine Staatspostanstalt besteht, eine solche Anstalt errichten.

Vom Verbote unter *a)* sind ausgenommen: offene oder gefällsamtlich versiegelte Frachtbriefe; länger als vor einem halben Jahre herausgegebene periodische Schriften; Ballen oder Kisten (Colli) mit periodischen Schriften, welche an Buchhändler oder einzelne Personen adressirt sind; Briefe oder periodische Schriften, wenn sie weder verschlossen noch adressirt sind oder von einer kein Geschäft aus dieser Versendung machenden Person mittelst eines eigenen Boten befördert werden.

Die dem Staate hinsichtlich des Transportes von Personen zu Wasser und zu Land vorbehaltenen Rechte beschränken sich darauf, dass derselbe von Privaten mit den Abzeichen der Postanstalt — deren Flagge, Horn und Dienstkleid — nicht ausgeübt werden kann.

Die Eisenbahn-Unternehmungen sind nach dem Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 8. September 1854 verpflichtet, die Waggons (Ambulanzen), Sendungen und Bediensteten der Postanstalt unentgeltlich zu befördern.

Durch den Erlass des Handelsministeriums vom 2. October 1858 wurden die Postgebühren in oesterreichischer Währung mit einer kleinen Erhöhung beziffert. Der einfache nicht mehr als ein Loth Wiener Gewicht schwere Brief zahlt drei Kreuzer oesterreichische Währung Porto, wenn er im Bezirke des Aufgabepostamtes bleibt, 5, 10 oder 15 Kreuzer, wenn er bis 10, 20 oder über 20 Meilen Entfernung befördert wird. Jedes Loth mehr erhöht das Porto um den einfachen Betrag. Nur zwei Kreuzer oesterreichische Währung für das Loth ohne Unterschied der Entfernung bezahlen Zeitungen und andere Druckschriften, wenn sie ausser Adresse, Datum und Unterschrift weder geschriebene noch stampillirte Worte oder Ziffern enthalten, unter Kreuzband bis zum Gewichte von 16 Loth.

Aehnliche Begünstigungen sind auch für Muster und Proben von Waaren, dann für Correcturbögen zugestanden.

Zur Frankirung aller dieser Sendungen sind Marken in verschiedener Farbe, welche aufgeklebt werden müssen, in Verschleiss gesetzt. Unfrankirte oder mit nicht zureichenden Marken versehene Briefe sind vom Empfänger mit dem fehlenden Portobetrage und nebstbei mit der Zutaxe von 5 kr. ö. W. für das Loth zu bezahlen.

Mit eigens bestehenden Zeitungsmarken von hochrother Farbe, deren eine den Werth von zehn einfachen Zeitungsmarken hat, kann eine grössere Anzahl Zeitungen, jedoch unter nur einer Schleife und Adresse, versendet werden.

Nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. Januar 1851 bleibt Seiner Majestät und den Mitgliedern der Allerhöchsten Familie ausschliesslich die persönliche Portofreiheit bei der Briefpost vorbehalten. Alle Amtscorrespondenzen sind portofrei und die Hofämter, die Militärbehörden und geistlichen Aemter werden bezüglich der Portofreiheit anderen landesfürstlichen Behörden und Aemtern gleich geachtet, ebenso wie die Directionen der öffentlichen Unterrichts- und Bildungsanstalten und der aus dem Staatsschatze dotirten Humanitätsanstalten.

Vereine mit ausschliesslich gemeinnützigen, vom bezüglichen Ministerium als solche anerkannten Zwecken sind in ihrer Correspondenz mit landesfürstlichen Behörden und Aemtern portofrei, ebenso die Handels- und Gewerbe-, Notariats- und Advocatenkammern, endlich die Gemeinden, insoweit ihre Correspondenz aus dem übertragenen Wirkungskreise entspringt.

Die Versendung des Reichsgesetzblattes, der Landesgesetzblätter, der Ministerial-Verordnungsblätter und sonstiger statistischer oder journalistischer Mittheilungen der Ministerien an Behörden erfolgt portofrei.

Als Grundtaxe der Fahrpost sind 15 Kreuzer ö. W. für jede Fahrpostsendung ohne Unterschied des Werthes, Gewichtes und der Entfernung festgesetzt. Ausserdem wird für jedes Pfund Wiener Gewicht bis 50 Meilen Entfernung 2 Kreuzer auf je 5 Meilen bezahlt. Bei weiterer Entfernung steigert sich der Zuschlag erst von 10 zu 10 Meilen.

Geld vorstellende (Werth-) Papiere und Banknoten unterliegen dem Gewichtporto nicht. Von jedem Hundert Gulden des

Werthes der Sendung werden nebst dem bemerkten Gewichtporto noch 2 Kreuzer für je 5 Meilen bis zu 50 und für je weitere 10 Meilen über 50 Meilen erhoben. Sendungen von Papiergeld, barem Gelde und Silber bis 50 fl. unterliegen nur dem halben Porto. Für Rücksendung von Fahrpoststücken, deren Abgabe nicht bewirkt werden konnte, tritt ebenfalls die Hälfte der tarifmässigen Gebühr ein. Reisegepäck zahlt keine Grundtaxe, das portopflichtige Uebergewicht wird wie eine Fahrpostsendung taxirt.

Bei jeder Fahrpostsendung wird von der Postanstalt dem Aufgeber ein den Inhalt, das Gewicht und den angegebenen Werth bezeichnendes Aufgabsrecepisse ausgestellt. Die Postanstalt haftet für die richtige Uebergabe an den Adressaten, zahlt aber den angegebenen Werth nur dann ganz oder theilweise, wenn die Schuld nicht einem Mangel der Verpackung zugeschrieben und zugleich bei einem Abgange die Sendung beschädigt, das Siegel verletzt und das Gewicht verringert ist. Einige grössere Postämter sind auch befugt, Geldanweisungen bis zum Betrage von 1.000 fl., die Postdirectionscasse in Wien bis 5.000 fl., gegen Einzahlung des Betrages und Entrichtung der tarifmässigen Gebühr für Papiergeldsendungen an ein anderes Postamt zur Realisirung für den Vorzeiger der Anweisung nach erhaltenem Aviso, auszufertigen. Seit 1. Juni 1860 dürfen bei den k. k. Postämtern aller Kronländer auch Sendungen mit Nachnahme, d. i. solche Sendungen zur Aufgabe gebracht werden, bezüglich deren die Postanstalt die Verpflichtung gegen sehr mässige, im Tarife enthaltene Provision einen bestimmten, vom Versender bezeichneten Betrag (Nachnahme) vom Adressaten einheben und denselben im Wege des Aufgabspostamtes an den Versender auszahlen zu lassen.

Die Portofreiheit bei Fahrpostsendungen geniessen die k. k. Ministerien und Behörden, so wie einige andere Anstalten und Vereine in gewissen Angelegenheiten, wie bei der Briefpost auseinander gesetzt wurde.

Für Sendungen an portofreie Behörden und Anstalten, für Gegenstände, deren Werth das Fünffache des Porto, und wenn sie für das Ausland bestimmt sind, den Werth von 10 fl. nicht erreicht, dann für Sendungen von Wechseln, Privatobligationen, Lotterielosen, Geldanweisungen und von dem Verderben leicht unterliegenden Sachen muss das Porto bei der Aufgabe bezahlt werden. Ebenso

tritt der Frankirungszwang bei einigen Fahrpostsendungen in das Ausland, besonders nach überseeischen Staaten ein.

Einen wichtigen Zweig des Postdienstes bildet das Zeitungswesen. Nachdem sich der Staat den Transport periodischer Schriften vorbehalten hat, so kann bei jedem Postamte Jedermann auf alle im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, welche in den alljährlich von der k. k. Zeitungsexpedition in Wien veröffentlichten Preisverzeichnissen aufgenommen sind, pränumeriren. Hierbei ist nebst dem eigentlichen Pränumerationspreise die Speditions- und Zustellungsgebühr, für stämpelpflichtige Zeitungen des Auslandes auch die Stämpelgebühr zu entrichten. Die periodischen Schriften werden in der Regel als Kreuzbandsendungen behandelt. Die inländischen Zeitungen und Journale sind bei ihren Redactionen zu pränumeriren. Ausnahmsweise besorgt das Comptoir der Wiener Zeitung die Pränumeration und Versendung sämmtlicher in Wien herauskommenden periodischen Blätter.

Für die ausländische (internationale) Correspondenz — Briefe und Kreuzbandsendungen — bestehen mit den meisten europäischen Staaten Conventionen und Verträge, nach denen die Portogebühren für den Transport auf inländischem und auf ausländischem Gebiete (das interne, das fremde und das Transit-Porto) bei der Aufgabe oder bei der Zustellung in der Regel gemeinschaftlich berichtigt und daher bloss für den Transport auf inländischem Gebiete (bis zur Gränze) nicht bezahlt werden.

Derartige Uebereinkünfte sind: der oesterreichisch-italienische und der deutsch-oesterreichische Postvereinsvertrag (letzterer wurde abgeschlossen am 6. April 1850, revidirt am 5. December 1851, 3. September 1855 und 26. Februar 1857, die sämmtlichen Bestimmungen derselben aber wurden in dem deutsch-oesterreichischen Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 zusammengefasst), die Verträge mit Russland vom 26. Juli 1849 und 2. Mai 1854, mit der Schweiz vom 23. April 1852, mit Griechenland vom 9. December 1850, mit Spanien vom 30. April 1852, mit Sardinien vom 28. September 1853 und 23. Juli 1856, mit Frankreich vom 3. September 1857.

Die Postanstalt vermittelte im Jahre 1860 einen Verkehr von 79,267.550 Privatbriefen und amtlichen Briefpaketen, von 8.117.051 Pfund Privat- und 6,261.016 Pfund amtlichen Fahrpostsendungen, von

1.845.613.835 fl. Privat- und 1.607,283.011 fl. amtlichen Geld- und Werthsendungen, nebst 20.952 Exemplaren vom Auslande bezogenen und 2.471 Exemplaren dahin versendeten Zeitungen [1]), und von 206.592 Fahrpost-Passagieren. Der Reinertrag dieses Verwaltungszweiges belief sich auf 2,838.702 fl. Wenn man aber erwägt, dass von sämmtlichen Leistungen der Postanstalt für amtliche Sendungen kein Entgelt berechnet wird, dass amtliche Briefpakete dem Ge-

---

[1]) Das Detail dieser Leistungen erhellt aus folgender auf Grund des Postvereinsvertrages zusammengestellter Nachweisung. Es sind erfolgt:

A. An Briefpostsendungen. 1. In dem inneren eigenen Postgebiete: gewöhnliche Briefe, und zwar frankirte 53,279.095, unfrankirte 7,815.430 Stück, recommandirte Briefe 5,472.776 St., Briefe mit Waarenproben 461.287, Kreuzbandsendungen 2,566.182, portofreie Briefe 21,384.155 St. — 2. In dem Postvereinsgebiete: gewöhnliche Briefe, u. z. frankirte 3,829.956, unfrankirte 1,089.937 St., recommandirte Briefe 318.127 St., Briefe mit Waarenproben 168.119, Kreuzbandsendungen 1,005.058 St., portofreie Briefe 616.497 St. — 3. Aus dem Postvereins-Auslande, gewöhnliche Briefe, u. z. frankirte 788.962, unfrankirte 1,245.737 St., recommandirte Briefe 77.365 St., Briefe mit Waarenproben 29.459 St., Kreuzbandsendungen 164.645 St., portofreie Briefe 45.339 St. — 4. Nach dem Postvereins-Auslande: gewöhnliche Briefe, u. z. frankirte 1,334.111, unfrankirte 659.410 St., recommandirte Briefe 82.173 St., Briefe mit Waarenproben 12.806 St., Kreuzbandsendungen 57.811, portofreie Briefe 66.126 St. — 5. Vom Postvereins-Auslande nach dem Postvereins-Auslande: gewöhnliche Briefe, u. z. frankirte 194.657, unfrankirte 389.820 St., recommandirte Briefe 14.210 St., Briefe mit Waarenproben 3.081 St., Kreuzbandsendungen 82.668 St., portofreie Briefe 2.197 St. Im Ganzen: gewöhnliche Briefe, u. z. frankirte 61,426.783 St., unfrankirte 11,200.334 St., recommandirte Briefe 5,964.671 St., Briefe mit Waarenproben 674.752 St., Kreuzbandsendungen 3,676.584 St., portofreie Briefe 22,314.314 St.

B. An Fahrpostsendungen. 1. Im inneren eigenen Postgebiete: portopflichtige ordinäre Pakete 1,360.630 Stück im Gewichte von 5,654.354 Pfd., Geld- und Werthsendungen 13,369.642 St., 9,063.185 Pfd., Werth 1.274,570.622 fl., portofreie ordinäre Pakete 882.391 St., 6,261.016 Pfd., Geld- und Werthsendungen 2,250.315 St., 5,063.399 Pfd., Werth 1.484,133.011 fl. — 2. Aus dem Postvereinsgebiete: ordinäre Pakete 194.255 St., 991.014 Pfd., Geld- und Werthsendungen 431.793 St., 607.548 Pfd., Werth 66,556 629 fl. — 3. Nach dem Postvereinsgebiete: ordinäre Pakete 132.203 St., 1,033.887 Pfd., Geld- und Werthsendungen 589.097 St., 2,841.199 Pfd., Werth 186,943.934 fl. — 4. Aus dem Postvereins-Auslande: ordinäre Pakete 26.131 St., 171.457 Pfd., Geld- und Werthsendungen 61.346 St., 64.124 Pfd., Werth 12,444.039 fl. — 5. Nach dem Postvereins-Auslande: ordinäre Pakete 16.412 St., 142.296 Pfd., Geld- und Werthsendungen 68.625 St., 165.304 Pfd., Werth 10,423.134 fl. — 6. Transitirende Sendungen: ordinäre Pakete 27.664 St., 124.046 Pfd., Geld- und Werthsendungen 1,257.368 St. 210.136 Pfd., Werth 286,675.477 fl. Im Ganzen: ordinäre Pakete 2,641.686 St., 14.378.070 Pfd., Geld- und Werthsendungen 16,048.586 St., 16,034.695 Pfd., Werth 3.323,746.846 fl.

wichte nach durchschnittlich auf mehr als das Fünffache eines Privatbriefes angenommen werden müssen, und dass die Fahrpost- und Geldsendungen für Private und für amtliche Zwecke dem Gewichte und Werthe nach einander ziemlich nahe kommen, kann mit Grund behauptet werden, dass der Reinertrag der Postanstalt beiläufig das Doppelte der ausgewiesenen Ertragssumme erreicht haben würde, wenn, wie z. B. in Grossbritannien geschieht, die amtlichen Forderungen ebenso wie jene der Privaten, dem Porto unterlägen [1]). Es bestanden im Jahre 1860 1.436 Poststrassen in einer Länge von 7.441 Postmeilen (zu 4.000 Klafter), wovon für die Fahrpost benützt wurden 934 Poststrassen mit 4.925 Postmeilen Länge. An Postcoursen gab es 303 für Briefposten, 213 für Eil- und Malleposten, 6 für Post- und Pakwagenfahrten, 1.267 für Cariolposten und Passagieren. Es bestanden 18 Postdirectionen, 96 ärarische Postämter, 1.116 Postämter mit Poststationen, 1.274 Postexpeditionen, 148 Poststationen, 10 fahrende Postämter und Wasserposten. Bei der Postverwaltung waren verwendet 1.450 Beamte und Diurnisten, 43 Amtsdiener, 544 Conducteure, 863 Briefträger und Paker, 390 sonstige Diener und Arbeiter, 1.116 Postmeister, 1.274 Post-

---

[1]) Diese Behauptung findet ihre Bestätigung durch die Vergleichung des Postverkehres für amtliche und für Privatzwecke des Jahres 1860 mit jenem des Jahres 1847, in welchem Jahre eine amtliche Berechnung des Porto's, welches die amtliche Correspondenz zu entrichten gehabt haben würde, vorgenommen ward. Es kamen nämlich vor:

		1847	1860	
Correspondenz	Privat-	23,987.274	79,267.550	Stück
	Amtliche	7,002.277	26,314.314	Paket
Fahrpostsendungen	Privat-	3,730.348	8,117.051	Pfund
	Amtliche	2,951.099	6,261.016	„
Geldsendungen	Privat-	241,329.569	1.845,613.835	fl. C. M.
	Amtliche	120,485.921	1.607,283.011	„
Briefpostporto	der privaten Sendungen		4,343.223	fl. ö. W.
Fahrpostporto	der privaten Sendungen		1,315.965	„
Nicht zahlbares Porto der amtlichen Correspondenz . . .			4,410.000	„

In dieser Periode vermehrten sich bezüglich des Privatverkehres die Correspondenz auf das Dreifache, die Fahrpostsendungen auf mehr als das Doppelte, und die Geldsendungen auf mehr als das Siebenfache, bezüglich des amtlichen Verkehres aber die Correspondenz auf nahezu das Vierfache, die Fahrpostsendungen auf mehr als das Doppelte und die Geldsendungen auf mehr als das Dreizehnfache. Da nun schon im Jahre 1847 das Porto für den amtlichen Postverkehr auf vier Fünftheile des Gesammtporto's für den Privatverkehr in der Correspondenz und den Fahrpostsendungen berechnet wurde, ist die Behauptung, dass es gegenwärtig dem Porto des Privatverkehres gleichkommen würde, vollkommen begründet.

expedienten, 148 Poststatthalter und 860 Postboten. Es besass dieselbe (nebst 130 Schlitten) 1.818 Wagen, darunter 381 Cariolwagen, 1 Briefeilwagen, 549 Mallewagen, 434 Separatwagen, 11 Feldpostwagen, 71 Eilwagen, 4 Courierwagen, 168 Packwagen, 6 Stadtpostwagen. Hierzu kommen 43 Postambulanz-Waggons auf verschiedene Eisenbahnen.

8. Weg-, Brücken- und Wassermäuthe, dann Diritti uniti.

Die Mäuthe sind als Entgelt für die Benützung von Verkehrsanstalten, welche theils vom Staate, theils von Gemeinden oder Privatpersonen erhalten werden müssen, zu betrachten.

Josef II. hob 1784 die an der Donau bestandenen Privat-Wassermäuthe auf. Die Herstellung der Hufschläge oder Treppelwege (Leinpfade) wurde auf den Staat übertragen und die Regierung errichtete zur Deckung der Auslagen Wassermauthstationen [1].

Durch das Hofkanzleidecret vom 4. October 1816 wurde jenen Privaten oder Gesellschaften, welche Strassen herstellen und erhalten, die Wegmauth auf 50 Jahre zugesichert.

Gegenwärtig sind die ärarischen Weg- und Brückenmäuthe auf den von k. k. Behörden verwalteten und auf Kosten der Regierung erhaltenen Staatsstrassen bei Betretung des in der Regel in Abständen von 2 oesterreichischen Meilen (8.000 Wr. Klftr.) aufgestellten Mauthschrankens und zwar in der Richtung von der Gränze des Kronlandes gegen dessen Hauptstadt vor und in der entgegengesetzten Richtung nach Betretung der betreffenden Strecke zu entrichten.

Die Weg- und Brückenmäuthe, dann die Ueberfuhrgelder des Staates werden in den deutsch-slavischen Provinzen nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. December 1820 eingehoben. In Ungarn besteht dieses Gefälle nicht, da dieses Kronland sich gegen ein Mauth-Aequivalent, welches nach dem Mautherträgnisse für die Meile in benachbarten Kronländern und einem Verhältnisstheile des Mautherträgnisses zu den Strassenerhaltungskosten berechnet wurde, sich mit der Regierung abfindet, anderer-

[1]) Wassermäuthe bestehen nur in Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Krain und Böhmen; drei Viertheile des Ertrages dieses Gefälls liefert das letzterwähnte Kronland.

seits aber die Erhaltung der ärarischen Reichsstrassen in Ungarn mit der ihm aus der Landesconcurrenz zu Gebote stehenden öffentlichen Arbeitskraft von der Regierung gegen ein Jahrespauschale in Pacht nimmt, und von diesem Pauschale (welches nach den Localpreisen des Taglohnes und des üblichen Fuhrlohnes berechnet wurde) das erwähnte Mauth-Aequivalent in Abzug bringen lässt. (A. h. Entschl. vom 4. Januar 1859.) Die Länge der ärarischen Strassen in Ungarn ist dermal 460 Meilen; das vom Aerar zu zahlende Strassenerhaltungspauschale betrug im Jahre 1861 878.150 fl., und es beläuft sich das Mauth-Aequivalent Ungarns an das Aerar mit 800 fl. pr. Meile auf 368.000 fl.

In Wien und in den Hauptstädten der Kronländer, wo sich sogenannte Linienämter zur Einhebung der Verzehrungssteuer befinden, ist die Wegmauth sowohl für den Eintritt als für den Austritt mit dem für eine Meile festgesetzten Ausmasse als Linienmauth zu entrichten, welche aber nur, und zwar verdoppelt, beim Eintritte erhoben wird.

Die Brückenmauth wird nach der Länge der Brücke bemessen; Brücken von weniger als 10 Klafter Länge bleiben mauthfrei. Brücken, die über mehrere Arme eines Flusses auf demselben Strassenzuge führen, gelten in Ansehung der Bemessung der Brückenmauth zusammen für eine Brücke.

Seit dem Jahre 1821 ist die Verpachtung der Weg- und Brückenmauth auf den Staatsstrassen angeordnet. Sollte eine Mauth nicht auf diesem Wege mit einem annehmbaren Pachtschilling an Mann gebracht werden können, so erübrigt die Einhebung im Wege der Regie durch die Organe der Finanzverwaltung.

Für die an einigen Flüssen bestehenden Aerarialüberfuhren, welche nur einen sehr geringen Ertrag liefern, ist im Allgemeinen das Ausmass jenem der Brückenmauth nachgebildet.

Sämmtliche seit 1. November 1858 eingeführte Ansätze der Gebühren in österr. Währung sind als Erhöhung um ein Siebentel zu betrachten.

Die vereinten Gebühren *(diritti uniti)* bestehen bloss im lombardisch-venetianischen Königreiche und gründen sich auf das unter der früheren italienischen Regierung erlassene Gesetz vom 24. Mai 1798. Sie begreifen Brückenmäuthe, Ueberfuhrgelder, Wasser-, Canal-, Schiffzug- und Schleusengebühren *(Pontatico, Pedaggio,*

Porte, Palata, Attiraglio, Zattere), Schiffahrts- und Kettengebühren *(diritti di navigazione)*, Standgelder und Grundgebühren *(Plateatico)* für Benützung von Räumen auf öffentlichen Wegen und dem Staate gehörigen Grnndstücken, Mass- und Waggelder *(stadere o pese e missure pubbliche)* u. dgl. Sie werden auf ähnliche Weise wie Mauthgebühren eingehoben; nur liefern in der Regel die einzelnen Objecte geringe Beträge.

Wegmäuthe werden im lombardisch-venetianischen Königreiche nicht eingehoben.

Die Hafen- und See-Schifffahrtsgebühren gehören nicht unter die *diritti uniti*, sondern werden gesondert verrechnet. Eben so erscheinen die den Weg- und Brückenmäuthen analogen Abgaben in der Militärgränze unter den Einnahmen der Militärverwaltung.

In Dalmatien besteht keine den Weg- oder Brückenmäuthen oder den *diritti uniti* entsprechende Staatsabgabe.

III. Staatsgüter und Staatsforsten.

Der Umfang der in den Kronländern des Kaiserstaates als Staatsgut vorhandenen Domainen und Forsten ist sehr bedeutend nicht minder als ihr grossentheils noch nicht vollständig ausgebeuteter Werth. Sie theilen sich gegenwärtig in zwei Kategorien, in solche nämlich, deren Ertrag in die Staatscasse einfliesst und in solche deren Ertrag an die Nationalbank abgeführt wird. Bei der mittelst Vertrages vom 18. October 1855 zwischen dem Finanzministerium und der Nationalbank erfolgten Regelung des Schuldverhältnisses des Staates gegen die Bank wurden derselben behufs der Tilgung einer Schuld von 155 Millionen Gulden Staatsgüter im Gesammtwerthe von 156,485.000 fl. überantwortet, deren Ertrag, und sobald sie veräussert werden, deren Kaufschilling zur Tilgung obiger Schuld verwendet werden soll. Diese Veräusserung ist auch bereits zu einem (jedoch nicht beträchtlichen) Theile vor sich gegangen. Die Schuld, wofür diese Güter haften, beträgt gegenwärtig noch 89½ Million Gulden. Dem Staatsvoranschlage zufolge theilen sich diese Staatsgüter in drei Classen, wovon die erste die in der Verwaltung des Staates verbleibenden

Krongüter, deren Erträgnisse an die Nationalbank bis zur Tilgung der ärarischen Schuld abzuführen sind; die zweite, die zur Abtretung an die Nationalbank bestimmten aber noch nicht übergebenen Montan-Domainen und die dritte (weitaus überwiegende), die in die Verwaltung der Nationalbank bereits übergegangenen Staatsgüter in sich begreift. Obgleich dieser an die Nationalbank zur Abfuhr gelangende Ertrag der Staatsdomainen grösser ist als jener, welcher von den noch reservirten Domainen in die Staatscassen einfliesst, so haben doch auch die dem Staate reservirten Güter einen nicht minder bedeutenden Werth, da sie ein Areale von 546 oesterr. Quadratmeilen an Forsten und 32 oesterr. Quadratmeilen an Domainen umfassen [1]). Ausserdem dient noch das Erträgniss von 91 oesterr. Quadratmeilen Fondsgüter den öffentlichen Zwecken [2]).

Die Salinenforsten befinden sich im Salzkammergute und in Salzburg, ihr Ertrag besteht zunächst aus dem an die dort befindlichen ärarischen Salzberg- und Sudwerke, deren Betriebe sie gewidmet sind, abgelieferten Bau- und Brennholze.

---

[1]) Hiervon entfallen:

	Forsten	Domainen	Zusammen
	Joche zu 1.600 Quadratklafter		
auf die oesterr. Salzburger Gruppe . . .	510.000	11.000	521.000
„ „ Tiroler Gruppe	232.000	1.600	233.600
„ „ inneroesterreichische Gruppe . .	370.200	1.970	372.170
„ Küstenland und Venedig	89.000	10.200	99.200
„ die böhmische Gruppe	8.200	—	8.200
„ „ galizische Gruppe	639.000	46.000	685.000
„ „ ungarisch-siebenbürgische Gruppe	2,029.400	248.700	2,278.100
„ „ kroatisch-slavonische Provinz . .	63.000	6.000	69.000
„ „ kroatische Militärgrenze	1,520.000	—	1,520.000
Summe . .	5,460.800	325.470	5,786.270

[2]) Davon entfallen:

	Forsten	Domainen	Zusammen
	oesterreichische Joche		
auf die oesterr. Salzburger Gruppe . . .	41.760	3.700	45.460
„ „ Tiroler Gruppe	1.500	3.000	4.500
„ „ inneroesterreichische Gruppe	39.000	5.000	44.000
„ Küstenland und Venedig	1.300	6.300	7.600
„ die böhmische Gruppe	7.500	5.000	12.500
„ „ galizische Gruppe	432.000	89.300	521.300
„ „ ungarisch-siebenbürgische Gruppe . .	119.300	125.700	245.000
„ „ kroatisch-slavonische Provinz	27.000	4.000	31.000
Summe . .	669.360	242.000	911.360

Die Aerarialfabriken beschränken sich, mit Ausnahme der Wiener Porzellanfabrik, auf die Staatsdruckereien einschliesslich der Papierfabrik zu Schlöglmühl bei Gloggnitz, welche ihr Erzeugniss ausschliessend der Staatsdruckerei abliefert.

Die Telegraphenanstalt wird im Staatsvoranschlage bei den Einnahmen vom Staatseigenthume aufgeführt, obwohl sie zugleich ein Staatsmonopol bildet, da der Telegraphenverkehr, mit Ausnahme des Betriebsdienstes der Eisenbahnen auf ihren Telegraphenleitungen, ausschliessend durch die Staats-Telegraphenanstalt besorgt wird. Es erscheint jedoch hier (in der Abtheilung der Bedeckung) bloss die Einnahme von den bestehenden (oder im Laufe des Jahres in Betrieb gelangenden) Anstalten und das für den Unterhalt derselben veranschlagte Erforderniss aufgeführt, da die Kosten für die Errichtung neuer Telegraphenleitungen in der Abtheilung des Erfordernisses (Hauptstück der Capitalsanlagen) aufgeführt sind, indem diese beträchtlichen, eine Vermehrung des Staatsvermögens bildenden Auslagen nicht wohl auf die Betriebseinnahmen eines Jahres gelegt werden können. Im Verwaltungsjahre 1861 wurden an den oesterreichischen Telegraphenstationen aufgegeben 611.321 Privatdepeschen mit 12,474.629 Worten, 135.912 Staatsdepeschen mit 4,927.130 Worten; im internationalen Verkehre langten ein 97.012 Privatdepeschen mit 2,022.547 Worten und 2.708 Staatsdepeschen mit 130.446 Worten nebst 55.037 transitirenden Depeschen. Die Gesammteinnahme für die Privatdepeschen betrug 1,154.689 fl. Die Staatsdepeschen entrichten keine Gebühr; würde dieselbe ebenfalls berechnet, so gewänne dadurch die Betriebseinnahme (und ebenso der Ertrag) eine Steigerung von ungefähr 400.000 fl. Der Telegraph wurde ursprünglich (1847) für die Zwecke des Staatsdienstes eingerichtet, und blieb demselben bis zum Jahre 1850 vorbehalten; seitdem er aber der Privatcorrespondenz eröffnet wurde, nahm dieselbe in einer solchen Weise zu, dass der Telegraph nunmehr als eine der wichtigsten Communications- und Verkehrsanstalten erscheint, und seine Eigenschaft als Quelle des Staatseinkommens in den Hintergrund tritt.

An Telegraphenlinien besass Oesterreich 1861 bereits 1.741 Meilen mit 214 Stationen und 3.627 Längemeilen an Drähten. Eine einfache Eisendrahtleitung kostet im Durchschnitte pr. Meile 1.000 fl., an bereits bestehenden Säulen 6—800 fl. Wenn auf einem Drahte

täglich 15 Depeschen befördert werden, verzinset sich das darauf verwendete Capital angemessen. Für das Verwaltungsjahr 1862 ist eine bedeutende Vermehrung der Linien oder Verstärkung in der Zahl der Drähte beantragt; und zwar in der Richtung Wien-Prag, Prag-Pilsen, Bodenbach-Reichenberg, Freiwaldau-Troppau, Krakau-Tarnów, Przemysl-Lemberg, Triest-Agram, Steinbrück-Sissek, Sissek-Vukovár-Semlin, Wien-Temesvár, Szegedin-Bogdan, Ragusa-Spalato, Cittadella-Castelfranco, Vicenza-Recoaro.

Die Gesammtauslage für diese Einrichtungen war auf 494.800 fl. veranschlagt. Zu diesen internen Telegraphenunternehmungen tritt die Errichtung einer unterseeischen Telegraphenverbindung zwischen Oesterreich, den jonischen Jnseln und Griechenland, welche das von Oesterreich zu übernehmende Fragment eines europäisch-indischen Telegraphennetzes bilden soll, welches zwischen Corfù und Malta, Malta und Tripolis und Tripolis-Alexandrien (längs der afrikanisahen Küste), dann zwischen Alexandrien und Ostindien bereits zur Ausführung gelangt ist; es ist diess die zweite Linie durch Mitteleuropa nach Indien, da bereits eine andere über sardinisches und französisches Gebiet (von Malta über Sardinien, Corsica und Marseille) führende Linie besteht. Durch die Auszweigung der oesterreichischen Linie von Corfù über Zante an das griechische Festland erhält Oesterreich und Europa einen neuen Telegraphenweg nach Constantinopel und Asien, ferner, da von Corfù nach Otranto ein submarines Telegraphentau gelegt ist, einen solchen nach Süditalien. Die Anlagekosten der unterseeischen Telegraphenleitung von Ragusa an die griechische Küste wurden auf 985.000 fl. (in Silber) veranschlagt, ungerechnet das Agio (von 325.050 fl.) für den Betrag von 985.000 fl., welches unter dem Münz- und Wechselverluste in Einrechnung gebracht worden ist. Mit Hinzurechnung der Anlegungskosten der internen Leitungen betragen diese Auslagen 1,479.800 fl., welchen gegenüber die Betriebseinnahmen von 432.000fl. einen Abgang von 1,047.800 fl. übrig lässt, wozu noch der Agioverlust mit 325.050 zu rechnen.

Die Einnahmen vom Bergwesen zerfallen in zwei ihrer Wesenheit nach von einander verschiedene Abtheilungen, nämlich in jene des Bergregals und in jene der ärarischen Montanwerke. Nur die Einnahmen von letzteren können als eigentliche Einnahmen vom Staatseigenthume angesehen werden. Jene des

Bergregals fallen in die Kategorie der directen und dem überwiegend grösseren Theil nach in jene der indirecten Abgaben. Die Einnahmen des Bergregals sind auf 1,047.163 fl. und die darauf lastenden Ausgaben auf 495.073 fl. veranschlagt, so dass ein Ueberschuss von 552.090 fl. als Ertrag des Bergregals verbleibt. Die Einnahmen des Bergregals vertheilen sich auf ungefähr 660.000 fl. Frohngebühren und 129.000 fl. Massengelder von den Privatwerken, und 230.000 fl. Frohngebühren und 27.000 fl. Massengelder von den Aerarialwerken. Von den Ausgaben kommen 17.024 fl. auf Frohnnachlässe, 219.053 fl. auf gewöhnliche Verwaltungsauslagen, 4.740 fl. auf ausserordentliche Neubauten, zusammen also 240.817 fl., auf Verwaltungsauslagen und 254.286 fl. auf die ausserordentlichen Ausgaben der Bergzehent-Entschädigung in Böhmen, Mähren und Schlesien, wo die Patrimonial-Grundherren das Recht auf den Bezug des Bergzehents besassen. Die Bergwerksfrohne (der ehemalige auf die Hälfte herabgesetzte Bergzehent) ist eine Abgabe, welche von dem Brutto-Ertrage der Bergwerke, und zwar mit 5 pCt. von jenen vorbehaltenen Mineralien, die in der Form, wie sie aus dem Bergbaue gewonnen werden, oder mit unwesentlicher Veränderung derselben in Verkehr gesetzt werden und mit 3 pCt. von jenen, die nur nach wesentlicher Veränderung ihrer Form oder Darstellung gewisser nutzbarer Bestandtheile derselben zum Verkehrsgegenstande werden, bemessen ist, thatsächlich aber bedeutend weniger abwirft. Da dieselbe aber als Abgabe von Brutto-Erzeugnissen den richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen widerstreitet, beantragt der Finanzminister durch eine Vorlage an den Reichsrath die Aufhebung der Bergwerksfrohne, wornach der Bergbau ausser der Massengebühr (welche 6 fl. 30 kr. für ein Grubenmass von 12.544 Quadratklaftern oder für ein Tagmass von 32.000 Quadratklaftern beträgt) nur noch die Einkommensteuer der I. Classe mit 5 pCt. des Reinertrages unterworfen bleiben soll. Das Haus der Abgeordneten trat diesem Antrage bei, erweiterte aber denselben dahin, dass der in verliehenen Bergmassen betriebene Bergbau ausser der Massengebühr, welche unberührt bleibt, nur der Einkommensteuer der ersten Classe nach den für die Bemessung bestehenden Vorschriften zu unterziehen, ausserdem aber von jedem Freischurfe eine jährliche Abgabe (Freischurfgebühr) von 20 fl. einzuheben sei. Nach Ausscheidung des Ertrages des Bergregals erübrigt für die S. 199

detaillirten Aerarial-Montanwerke die Einnahme von 45,344.000 fl., die Ausgabe von 44,278.700 fl. und der Ueberschuss von 1,065.300 fl. Der grössere Theil dieser Summe der Einnahmen und Ausgaben ist jedoch nur ein rechnungsmässiger und muss als durchlaufend in Abzug gebracht werden. Denn da jede Betriebsanstalt für sich abschliessen, und die von anderen empfangenen, so wie die an andere Anstalten abgegebenen Materialien verrechnen muss, kommen diese Materialien und bezüglich deren Werthbeträge zwei- und zum Theile auch mehrmal in Rechnung. Diese in der Einnahme und Ausgabe rechnungsmässig durchgeführten Werthbeträge belaufen sich auf 24,031.200 fl. und es verbleiben nach deren Abrechnung als wirkliche bare Einnahme 21,312.800 fl. und als bare Ausgabe 20,247.500 fl. Bei Vergleichung der letzteren mit der Einnahme zeigt sich der bereits erwähnte vom Finanzministerium nachgewiesene Ueberschuss von 1,065.300 fl.

Wollte man in der Ausscheidung der nicht baren Verrechnungsposten ohne Rücksicht auf die bei derselben hervortretenden Differenzen zwischen der Einnahme und Ausgabe noch weiter gehen, so würden von den depurirten Beträgen von 24,031.200 fl. noch weitere nicht bare Zurechnungsbeträge von 570.348 fl. von der Einnahme und von 1,164.413 fl. von der Ausgabe abzurechnen sein, und es würde dadurch der Ueberschuss nicht mit dem vom Finanzministerium ermittelten Betrage von 1,065.300 fl., sondern um 594.065 fl. höher, also mit dem Betrage von 1,659.365 fl. sich herausstellen.

Berücksichtigt man ferner den Umstand, dass die Aerarial-Montanämter für das an die Münzämter im Realbetrage von 4,871.600 fl. abzuliefernde Gold- und Silbermetall von der Staats-Centralcasse nur 1,139.000 fl. in klingender Münze und 3,732.600 fl. in Papiergeld im Nominalwerthe vergütet erhalten, so stellt es sich als angemessen heraus, denselben den ihm hierdurch erwachsenen Agioverlust (nach dem in der Abtheilung des Erfordernisses für den Münz- und Wechselverlust beobachteten Vorgange) mit 33 pCt., d. i. mit 1,231.758 fl. gutzuschreiben und hierdurch den aus ihrem Gebaren zwischen der baren Einnahme und der baren Ausgabe hervortretenden Ueberschuss auf den Betrag von 2,891.123 fl. zu erhöhen.

Noch beträchtlich höher würde sich jedoch der rechnungsmässige Ertrag des Bergwesens herausstellen, wenn dem eben entzifferten Ueberschusse noch jener Aufwand zugerechnet würde,

welcher auf Erweiterung der Werke, also auf neue Capitalsanlage, so wie jene, welche auf Vermehrung des Werkvermögens, d. i. der Materialien- und Productenvorräthe gemacht wird. Für das Budget ist jedoch dieser Ertrag in keinen weiteren Betracht zu ziehen, da die Capitalsanlagen von den laufenden Einnahmen bestritten werden müssen, und die vermehrten Producte jenem Jahre, in welchem sie verwerthet werden, zu Gute kommen.

Das Eigenthum der Aerarial-Montanwerke ist ein sehr beträchtliches und ihr Betrieb ein sehr ausgedehnter. Ersteres zerfällt in die fünf Abtheilungen der Eisenwerke, der Steinkohlenwerke, der anderen Montanwerke, der Montanforsten und der Montandomainen. Auf den Eisenwerken wurden im Jahre 1860 verschmolzen 3,045.410 Ctr. Eisenerze und erzeugt 1,037.849 Ctr. Roheisen, 84.131 Ctr. Gusseisen aus Erzen und 49.781 Ctr. Gusseisen aus Roheisen, 475.664 Ctr. Frischeisen, 288.480 Ctr. Streckeisen, 25.324 Ctr. Blech, 27.885 Ctr. Zeug-Eisenwaaren, 2.210 Ctr. Gussstahl und 91.275 Ctr. anderer Stahl, zusammen im Werthe von 6,472.235 fl. (auf welche Production die im Jahre 1855 und bezüglich in dem Jahre 1857 aus der Aerarialverwaltung ausgeschiedenen Zbirower Eisenwerke nicht mehr einwirkten). Minder belangreich ist die Ausbeute der Aerarial-Steinkohlenwerke, deren Gerechtsame sich über 27,408.389 Quadratklafter an Grubenfeldmassen und 393.790 Quadratklafter an Freischürfen erstrecken und deren Kohlenreichthum auf 196,118.000 Ctr. Braunkohlen und 5.373,882.000 Ctr. Schwarzkohlen (wovon 5.294 Millionen auf Jaworzno und 79 Millionen auf Wegwanow entfallen) geschätzt wird; diese Ausbeute betrug 1854 bis 1860 im jährlichen Durchschnitte 909.784 Ctr. Braunkohlen und 991.592 Schwarzkohlen, zusammen im Werthe von 409.126 fl. Die anderen Aerarial-Montanwerke erzeugten im Jahre 1860 1.420 Münzpfunde Gold, 57.355 Münzpfunde Silber, 2.970 Ctr. Quecksilber, 33.597 Ctr. Kupfer, 93.648 Ctr. Blei, 189 Ctr. Zinn, 1.027 Ctr. Zink, 551 Ctr. Antimon, 41 Ctr. Nickel- und Kobaltspeise, 5 Ctr. Wismuth, 36 Ctr. Urangelb, 23.329 Ctr. Schwefel, 15.333 Ctr. Schwefelsäure, 14.473 Ctr. Eisenvitriol, 562 Ctr. Kupfervitriol im Werthe von ungefähr 7 Millionen Gulden. Die Montanforsten enthalten 1,231.243 niederoesterreichische Joch Waldboden, von welchen 1854—1860 durchschnittlich 598.911 Normalklafter (zu 100 Cubikfuss Holzmasse) Holz und 241.576 Mass Holzkohlen gewonnen wur-

den, im Werthe von 3,154.534 fl.; die Montandomainen umfassen 30.612 niederoesterreichische Joch Grundbesitz und ertragen in der Verpachtung 11.178 fl. Die Gesammtsumme der in den Aerarial-Montanwerken erzeugten Werthe belief sich 1854—1860 durchschnittlich auf ungefähr 16½ Million und mit Hinzurechnung des Agio's bezüglich der edlen Metalle auf 17 Millionen Gulden. In dieser Periode wurden durchschnittlich dabei beschäftigt 36.953 Arbeiter mit einem Lohne von 5,955.868 fl. Die Zahl der Beamten beträgt 1.002. Der Gesammtwerth der Bergwerks- und Hüttenproduction in Oesterreich (jedoch mit Ausschluss der Eisenraffinirwerke) betrug 1859 42,510.992 fl., wovon 30,929.631 fl. auf die Production der Privatwerke und 11,581.361 fl. auf jene der Aerarialwerke entfielen. Bei Gewinnung von Silber, Quecksilber, Blei und Schwefel überwog die Aerarialproduction, bei der Gewinnung von Roh- und Gusseisen überstieg dagegen die Production der Privatwerke jene der Aerarialwerke um das Vierfache, während die Kohlenproduction der Aerarialwerke gar nur den vierzigsten Theil jener der Privatkohlenwerke ausmachte.

Die Ausübung des Bergregals, verbunden mit der Oberaufsicht über die gesetzmässige Führung des gesammten Bergwerkbetriebes der Monarchie besorgen die Berghauptmannschaften. Es gibt deren 23, nämlich St. Pölten für Oesterreich unter und ob der Enns, Leoben und Cilli für Ober- und Unter-Steiermark, Hall für Salzburg und Tirol, Belluno für das lombardisch-venetianische Königreich, Zara für Dalmatien, Klagenfurt für Kärnthen, Laibach für Krain und Küstenland, Agram für Kroatien und Slavonien und dortige Militärgränze, Oravicza für das Banat und die dortige Militärgränze, Pest-Ofen, Neusohl, Kaschau und Nagybánya für Ungarn, Zalathna für Siebenbürgen, Lemberg für Ostgalizien und Bukowina, Krakau für Westgalizien und Krakau, Olmütz für Mähren und Schlesien, Prag, Kuttenberg, Pilsen, Komotau und Ellbogen für Böhmen. Die in den Verwaltungsbezirken von Neuberg, Mariazell, Eisenerz (Steiermark und Oesterreich unter und ob der Enns), Hall, Primör (Tirol), Rohnitz, Theissholz, Diósgyör, Fejérpatak (Ungarn), Podoruoje, Vajda-Hunyad (Siebenbürgen) befindlichen Eisenwerke beschäftigen 32 Hochöfen und 247 andere Betriebsanlagen; an Kohlenwerken gibt es sechs Braunkohlenwerke (Wartberg, Urgenthal, Trifail und Fohnsdorf in Steiermark, Häring in Tirol, Radoboj in Kroatien) und

zwei Steinkohlenwerke (Jaworzno in Galizien und Wegwanow in Böhmen), die anderen Montanwerke umfassen 91 Grubenwerke und 36 Hüttenwerke, welche in Salzburg (Böckstein, Lend und Mühlbach) Gold, Silber, Kupfer, Kupfervitriol und Schwefel, in Tirol (Kitzbüchel, Brixlegg und Klausen) Silber, Bleiglätte und Kupfer, in Kärnthen (Bleiberg und Raibl) Blei- und Zinkerze, in Krain (Idria) Quecksilber, in Venetien (Agordo) Kupfer, Schwefel, Eisenvitriol, Zink und Blei, in Böhmen (Přibram, Joachimsthal, Schlaggenwald und Mies) Silber, Blei, Bleiglätte, Zinn, Nickelspeise und Uranerze, in Galizien (Szwoszowice und Jaworzno) Schwefel und Zink, in Ungarn (Schemnitz, Kremnitz, Herrngrund, Zsarnovitz, Neusohl, Tajova, Felsöbánya, Fernezely, Kapnik, Nagybánya, Laposbánya, Schmölnitz, Aranyidka, Altwasser, Maluszina und Rézbánya) Gold, Silber, Kupfer, Blei, Bleiglätte, Antimonium crudum und regulus und Schwefel, in Siebenbürgen (Abrudbánya, Vöröspatak, Csertest, Nagyág, Offenbánya, Zalathna, Oláhlaposbánya und Rodnau) Gold, Silber, Kupfer, Blei und Eisenvitriol und in Kroatien (Radoboj) Schwefel erzeugen.

Bei dem Ertrage des Münzwesens erscheinen in Oesterreich die grossen Summen von 20,813.882 fl. in der Einnahme, und von 20,052.936 fl. in der Ausgabe, wornach ein Ueberschuss von 760.946 fl. oder in runder Summe von 760.900 fl. erübrigt. Es rührt diess davon her, dass der gesammte Ankauf von Gold, Silber und Kupfer in die Ausgaben und der Geldwerth der daraus geprägten Münzen (und Medaillen) in die Einnahme aufgenommen wird, während in den Budgets anderer Staaten nur der Ueberschuss des Werthes an geprägten Münzen (und Medaillen) gegen jenen des dazu verwendeten Rohmaterials als Einnahme und die Ausmünzungskosten einschliesslich der Verwaltungskosten als Ausgabe angeführt erscheinen. Das Münzrecht ist ein Regale, dessen Ertrag der Schlagschatz ist, welcher in der Regel nur wenig höher als der Betrag der Prägungskosten erscheint. Es stellt sich demnach die Summe von 19,171.994 fl., d. i. der Betrag des angekauften zur Ausmünzung verwendeten oder wieder verkauften Rohmaterials, als eine durchlaufende dar, wornach für die Ausmünzung (von 6,201.225 fl. in Gold, 10,870.915 fl. in Silber und 2,300.000 fl. in Kupfer) für eingehobene Präge-, Scheide- und Probegebühren und für die Gewinnung einiger Nebenproducte etc. eine Einnahme von 1,641.888 fl.

erübrigt, welcher eine Ausgabe von 880.942 fl. gegenübersteht, nach deren Abzug sich der Ueberschuss wie oben (von 760.946 fl. oder in runder Summe) von 760.900 fl. ergibt. Zum Ankaufe des Rohmaterials bestehen (ausser dem Hauptmünzamte zu Wien) Einlösungsämter in Linz, Salzburg, Hall, Gratz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Prag, Brünn, Lemberg und Pest, die Ausmünzung erfolgt in dem Hauptmünzamte zu Wien, in den Münzämtern zu Venedig, Kremnitz (in Ungarn) und Karlsburg (in Siebenbürgen), welche drei letzteren jedoch zusammen kaum mehr als ein Vierttheil der ausgeprägten Münzen dem Geldwerthe nach liefern.

IV. Verschiedene Einnahmen.

Die „verschiedenen Einnahmen" umfassen alle jene Zuflüsse, welche ausser den eigentlichen Einnahmezweigen an die Staatscassen abgeliefert werden, jedoch abgesehen von jenen eigenen Einnahmen, die bei den einzelnen Verwaltungszweigen von dem Erfordernisse derselben vorweg in Abzug gebracht worden sind. Unter diesen verschiedenen Einnahmen erscheinen die Fiscalitäten und Heimfälligkeiten aus vielen kleinen Beträgen zusammengesetzt, welche zusammen die Summe von 100.000 fl. erreichen. Die Ueberschüsse der Religions-, Studien- und Schulfonde machen 217.900 fl. aus; es sind darunter nicht nur die Ueberschüsse der bezüglichen Fonde aus den deutschen und slavischen Kronländern, welche dem Staatsministerium unterstehen, aufgeführt, sondern es befinden sich darunter auch die Ueberschüsse der gedachten Fonde aus den Ländern der ungarischen Krone, obgleich die Gesammteinnahmen und Ausgaben dieser activen Fonde in dem Staatsvoranschlage für die Verwaltung der erwähnten Kronländer ziffermässig nicht einbezogen und bezüglich Ungarns überhaupt im Staatsvoranschlag nicht erwähnt werden. Die Beiträge aus verschiedenen Fonden namentlich dem Religionsfonde im Gesammtbetrage von 197.200 fl. beruhen meist auf privatrechtlichen Titeln, und umfassen bei den activen Fonden auch den Ersatz der Staatsregiekosten. Unter die verschiedenen anderen Zuflüsse aus den Kronländern (393.500 fl.) sind die Consulareinkünfte gereiht, welche eigentlich zu der Kategorie der Gebühren bei den

indirecten Abgaben gehören mit 104.000 fl., ebenso wie die Landsanitäts- und Lazarethgebühren in Dalmatien mit 305 fl. und die Lehenhonorare und Taxen mit 12.207 fl.; im übrigen bestehen sie aus Mieth- und Pachtzinsen vom ärarischen Eigenthume, aus Strafgeldern, aus Activinteressen, in Galizien insbesondere aus dem Erlöse für die Landesgesetz- und Regierungsblätter und aus verschiedenen Einnahmen.

Die Staatsdepositencasse, in welche Civil- und Militär-, dann Pachtcautionen, gerichtliche Depositen, ferner der Finanzwach-Kindererziehungsfond und der Strafgelder-Ueberschussfond eingeliefert werden, erzielt dadurch eine Einnahme, dass die von ihr gewährten Zinsen (abgesehen dass gewisse Depositen unverzinslich erliegen) einen geringeren Betrag erfordern, als die Depositencasse durch die fruchtbringende Anlegung der eingelegten Summen erzielt. Der Gewinn erreicht aber bei einem deponirten Capital von mehr als 12 Millionen Gulden nur 59.600 fl. Das Zinsenerträgniss der aus dem Vermögen des aufgelösten Tilgungsfondes herrührenden Effecten, welche sich ebenfalls in der Verwahrung der Staatsdepositencasse befinden, erreicht nur 124.100 fl. von einem Nominalcapitale von 13 Millionen Gulden (meist ständische Domesticalobligationen zu niedrigem Zinsfusse). Eben so ist das Erträgniss des Amortisationsfondes des lombardisch-venetianischen Königreiches, einschliesslich der Kaufschillinge von zu veräussernden Gütern nur auf 212.500 fl. veranschlagt. Die eigenen Einnahmen der Militärverwaltung erscheinen hier nur in so weit ausgeführt, als sie nicht aus den directen Steuern der Militärgränze bestehen, welche letztere bei dem Hauptstücke der directen Steuer aufgeführt wurden. Die eigenen Einnahmen der Marineverwaltung sind von geringer Bedeutung, da sie nur 35.000 fl. betragen.

Das letzte Hauptstück der zweiten Abtheilung des Staatsvoranschlages umfasst die Einnahmen für zu veräussernde Staatsgüter und Montan-Entitäten. Es befinden sich darunter die Kaufschillinge für solche Staatsgüter, welche aus den in der Verwaltung des Staates verbliebenen Realitäten veräussert werden sollen, meist aus minder bedeutenden Objecten bestehend, welche in sämmtlichen Kronländern vertheilt zum Verkaufswerthe von 271.600 fl. angenommen sind. Ferner gehören dazu die Kaufschillinge für

montanistische Realitäten und zwar *a)* von solchen, die an die Nationalbank überwiesen worden sind, mit 83.400 fl., deren Kaufschilling an die Nationalbank abzuführen ist und *b)* von anderen Montanobjecten, aus einigen Bergwerken und Gebietsparzellen bestehend, in der veranschlagten Summe von 42.000 fl.

Es folgt nun das Detail der in dem Staatsvoranschlage enthaltenen Zifferansätze über die Staatseinnahmen und die darauf ruhenden Lasten.

I. Directe Steuern.

1. Grundsteuer.

Ordinarium	45,994.200 fl.
Der die Einkommensteuer vertretende ⅓ Zuschuss	8,952.300 „
Ausserordentlicher Zuschlag . . .	7,665.700 „
Zusammen . .	62,612.200 fl.

2. Gebäudesteuer.

a) Hauszinssteuer.

Ordinarium	7,598.415 fl.
⅓ Zuschuss	2,054.712 „
Ausserordentlicher (¼) Zuschuss. .	1,266.404 „
Zusammen . .	10,919.531 fl.

b) Hausclassensteuer:

Ordinarium.	3,517.607 fl.
⅓ Zuschuss	874.823 „
Ausserordentlicher Zuschlag	1,758.844 „
Zusammen . .	6,151.234 fl.

c) Gebäudesteuer im lombardisch-venetianischen Königreiche:

Ordinarium.	1,275.735 fl.
⅓ Zuschuss	425.245 „
Ausserordentlicher Zuschlag	212.622 „
Zusammen . .	1,913.602 fl.

Gesammte Gebäudesteuer.

Ordinarium	12,391.800 fl.
$^1/_3$ Zuschuss	3,354.800 „
Ausserordentlicher Zuschlag	3,237.800 „
Zusammen . .	18,984.400 fl.

3. Erwerbsteuer [1]).

Ordinarium	4,835.000 fl.
Ausserordentlicher Zuschlag ($^1/_5$)	979.900 „
Zusammen . .	5,814.900 fl.

4. Personal-Erwerbsteuer.

Ordinarium [2])	5,417.700 fl.

5. Erbsteuer.

Ordinarium (Rückstände)	29.535 fl.

6. Einkommensteuer [3]).

Ordinarium	9,037.700 fl.
Ausserordentlicher Zuschlag ($^1/_5$)	1,529.300 „
Zusammen . .	[4]) 10,567.000 fl.

Die gesammten directen Steuern wurden im Staatsvoranschlage auch nach ihrer Vertheilung nach Kronländern nachgewiesen; die folgende Uebersicht enthält das Ergebniss dieser Vertheilung.

---

[1]) Die Erwerbsteuer wird in den Ländern der ungarischen Krone nicht eingehoben, deren Stelle vertritt daselbst die Personal-Erwerbsteuer.

[2]) Diese bloss in den Ländern der ungarischen Krone erhobene Steuer ist von dem Kriegszuschlage befreit.

[3]) Mit Ausnahme jener, welche bereits bei der Grund- und Gebäudesteuer als $^1/_3$ Zuschuss ausgewiesen erscheint.

[4]) Unter dieser Summe ist die Einkommensteuer von den Zinsen der öffentlichen Fonde und ständischen Obligationen (welche von dem Kriegszuschlage losgezählt ist) mit 1,391.100 fl. enthalten. Dagegen begreift dieselbe nicht die von den Zinsen der Staatsschuld entfallende Einkommensteuer im Betrage von 5,000.000 fl., da dieselbe nicht bei dem Ertrage der directen Steuern ausgewiesen, sondern von dem für das Jahr 1862 veranschlagten Erfordernisse der Staatsschuld abgerechnet wird. Wird aber die durch Reducirung der Zinsensumme berücksichtigte Einkommensteuer von den Zinsen der Staatsschuld hier ausgezählt, so erhöht sich der Gesammtbetrag der Einkommensteuer von 10,567.000 fl. auf 15,567.000 fl.

Gesammte directe Besteuerung

	Grundsteuer	Hauszins-steuer	Hausclassen-steuer
		Gulden	
Oesterreich unter der Enns	3,452.922	5,522.391	479.358
Oesterreich ob der Enns	1,982.456	150.574	367.328
Salzburg	339.936	47.176	44.996
Tirol und Vorarlberg	973.500	—	—
Steiermark	1,835.451	362.154	301.053
Kärnthen	633.645	53.584	89.824
Krain	847.946	84.300	114.801
Küstenland sammt Triest	642.537	446.346	164.604
Dalmatien	326.520	100.000	34.100
Böhmen	12,631.200	1,250.000	1,358.000
Mähren	4,817.976	457.293	530.102
Schlesien	878.170	63.979	123.765
Galizien mit Krakau: Ostgalizien	2,805.570	442.873	692.411
Galizien mit Krakau: Westgalizien	1,402.344	220.236	387.200
Bukowina	324.000	45.307	124.000
Summe	33,894.173	9,246.213	4,811.532
Lomb.-venetianisches Königreich	6,391.461	—	1,913.602
Ungarn	14,365.000	1,361.758	841.742
Wojwodina	4,710.550	74.140	168.560
Kroatien-Slavonien	1,580.820	128.820	117.900
Siebenbürgen	1,670.226	108.600	211.500
Summe	22,326.596	1,673.318	1,339.702
Sämmtliche Kronländer	62,612.230	10,919.531	8,064.836
Das Centrale [1])	—	—	—
Zusammen l. r. S.	62,612.200	10,919.550	8,064.850

Hierzu die zu den eigenen Einkünften der Militärverwaltung gehörigen Steuern

[1]) Einkommensteuer von den Zinsen der öffentl. Fonds und ständischen Obligationen.

nach Kronländern vertheilt.

Gesammte Gebäudesteuer	Erwerb-steuer	Personal-Erwerbsteuer	Erb-steuer	Einkommen-steuer	Summe
		G u l d e n			
6,001.749	2,160.480	—	5.000	2,730.960	14,351.111
517.902	248.520	—	130	151.080	2,900.088
92.162	46.920	—	—	36.000	515.018
—	120.000	—	—	131.040	1,224.540
663.207	231.480	—	500	266.040	2,996.678
143.408	75.960	—	10	79.020	932.043
199.101	93.600	—	180	76.200	1,217.027
610.950	53.400	—	1.050	503.520	1,811.457
134.100	53.820	—	—	27.360	541.800
2,608.000	1,299.360	—	8.000	1,005.000	17,551.560
987.395	641.160	—	5.265	380.760	6,832.556
187.744	120.480	—	400	100.680	1,287.474
1,135.284	250.680	—	6.000	345.360	4,542.894
607.436	126.900	—	3.000	156.120	2,295.800
169.307	47.040	—	—	52.800	593.147
14,057.745	5,569.800	—	29.535	6,041.940	59,593.193
1,913.602	245.100	—	—	417.480	8,967.643
2,203.500	—	2,978.400	—	1,968.840	21,515.740
242.700	—	483.350	—	304.800	5,741.400
246.720	—	295.920	—	183.000	2,306.460
320.100	—	1,660.000	—	259.920	3,910.246
3,013.020	—	5,417.670	—	2,716.560	33,473.846
18,984.367	5,814.900	5,417.670	29.535	9,175.980	102,034.682
—	—	—	—	1,391.100	1,391.100
18,984.400	5,814.900	5,417.700	29.500	10,567.000	103,425.700
der Militärgränze					2,214.700
				Totale der directen Steuern....	105,640.400

II. Indirecte Abgaben.

Zu den indirecten Abgaben werden im Staatsvoranschlage gezählt: Verzehrungssteuer, Zoll, der Monopolsgewinn von Salz, Tabak, Stämpelgebühren, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften und Rechtserwerbungen, Lotto, Post, Mäuthe, Punzirung und die vereinten Gebühren im lombardisch-venetianischen Königreiche.

1. Allgemeine Verzehrungssteuer.

Einnahmen:

Verzehrungssteuer-Gefällsgebühren	54,844.500 fl.
Sicherstellungen	1,019.200 „
Nebengebühren	55.700 „
Mieth- und Pachtzinse	1.529 „
Mängels- und andere Ersätze.	15.180 „
Verschiedene Einnahmen	18.091 „
Zusammen . .	55,954.200 fl.

Hieraufl astende Ausgaben:

a) der regelmässigen Verwaltung:

Persönliche Auslagen: Gehalte und Zulagen 260.165 fl., Abzüge von Gefällseinnahmen 177.570 fl., Substitutions- und Alimentationsgebühren 1.410 fl., Quartiergelder 12.766 fl., Löhnungen 6.693 fl.	458.604 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen, Quiescentengehalte und Erziehungsbeiträge 85.344 fl., Provisionen 2.900 fl., Gnadengaben 7.671 fl., Sterbquartale und Abfertigungen 1.415 fl.	97.330 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 31.259 fl., Belohnungen und Aushilfen 18.210 fl., Reiseauslagen und Diäten 5.310 fl., Gebäudeerhaltung 21.432 fl., Kanzlei- und Manipulationsauslagen 97.309 fl., verschiedene Ausgaben 4.591 fl.	178.111 „
Zurückstellung von Gefällsgebühren	1,664.730 „
Mängelsvergütungen	625 „
Zusammen . .	2,399.400 fl.

b) Ausserordentliche Ausgaben:

Neubauten	238.800 fl.
Gesammtausgaben . .	2,638.200 fl.
Nach deren Abzug von den Einnahmen . . .	55,954.200 „
Erübrigt ein Ueberschuss von	53,316.000 fl.

2. Zoll.

Einnahmen:

Gefällsgebühren: Eingangszölle 15,586.000 fl., Ausgangszölle 497.820 fl.	16,083.820 fl.
Gefällssicherstellungen: für Eingangszölle 72.680 fl., für Ausgangszölle 3.350 fl. . . .	76.030 „
Nebengebühren: Waggeld 108.008 fl., Zettelgeld 9.697 fl., vereinte Gebühren 29.750 fl., Siegeltaxen 20.430 fl., Niederlagsgebühren 94.832 fl., Verzehrungssteuer (Consumogebühren) 190.490 fl., Contumaztaxen (Zollzuschläge) 53.875 fl.	507.082 „
Mieth- und Pachtzinse	6.936 „
Mängels- und andere Ersätze	19.489 „
Verschiedene Einnahmen	24.543 „
Zusammen . .	16,717.900 fl.

Ausgaben:

a) der regelmässigen Verwaltung.

Persönliche Auslagen: Gehalte und Zulagen 1,086.420 fl., Substitutionsgebühren und Abzüge von Gefällseinnahmen 11.330 fl., Adjuten 2.940 fl., Quartiergelder 41.387 fl., Löhnungen und Livréegelder 40.582 fl., Taggelder 575 fl. . . .	1,183.234 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen, Quiescentengehalte und Erziehungsbeiträge 441.038 fl., Provisionen 37.556 fl., Gnadengaben 20.155 fl., Abfertigungen und Sterbquartale 3.435 fl.	502.184 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 118.666 fl., Belohnungen und Aushilfen 31.800 fl., Reiseauslagen und Diäten 77.705 fl., Gebäudeerhaltung 101.157 fl., Kanzlei- und Manipulationsauslagen 214.088 fl., Stiftungen und Aequivalente 2.813 fl., versch. Ausgaben 20.210 fl.	566.439 „

Zurückstellung von Gefällsgebühren	142.423 fl.
Mängels- und andere Ersätze.	320 „
Zusammen . .	2,394.600 fl.
b) Ausserordentl. Ausgaben. Neubauten	169.000 „
Gesammte Ausgaben . .	2,563.600 fl.
Nach deren Abzug von den Einnahmen . . .	16,717.900 „
Erübrigt ein Ueberschuss von	14,154.300 fl.

3. Salz.

Einnahmen:

Salzlosung und Verschleiss im Inlande . .	37,948.931 fl.
Salzlieferung an das Ausland	1,196.075 „
Licenzgebühr	2.427 „
Salzaufschlag	346.000 „
Mieth- und Pachtzinse	3.114 „
Mängels- und andere Ersätze	22.560 „
Verschiedene Einnahmen	29.193 „
Zusammen	39,548.300 fl.

Ausgaben: *a)* der regelmässigen Verwaltung.

Salzbeischaffung:

Erzeugung durch die Montanämter . . .	4,053.298 fl.
„ und Ankauf durch die Finanzbehörden	349.350 „
Fracht- und Einlagerungskosten	905.849 „
Persönliche Auslagen: Gehalte und Zulagen 153.631 fl., Abzüge von Gefällseinnahmen und Substitutionsgebühren 430.503 fl., Quartiergelder 4.522 fl., Löhnungen 72.096 fl., Taggelder 4.598 fl.	665.350 „
Ruhegenüsse: Pensionen, Quiescentengeh. u. Erziehungsbeitr. 93.159 fl., Provisionen 30.057 fl., Gnadeng. 6.407 fl., Abfertig. u. Sterbquartale 550 fl.	130.173 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 25.993 fl., Belohnungen und Aushilfen 12.490 fl., Reiseauslagen und Diäten 17.955 fl., Gebäudeerhaltung 94.402 fl., Kanzlei- und Manipulationsauslagen 135.805 fl., Stiftungen und Acquivalente 555 fl., verschiedene Ausgaben 128.752 fl.	415.952 „
Zurückstellung von Gefällsgebühren	4.545 „
Zusammen . .	6,524.517 fl.

b) Ausserordentliche Ausgaben.

Salzerzeugung (Neubauten)	352.320 fl.
Sonstige ausserordentliche Auslagen	8.003 „
Salzverschleiss (Neubauten)	24.660 „
Zusammen . .	384.983 fl.
Gesammte Ausgaben	6,909.500 „
Nach deren Abzug von den Einnahmen . . .	39,548.300 „
Erübrigt ein Ueberschuss von	32,638.800 fl.

4. Tabak.

Einnahmen:

Verschleisseinnahmen: Verschleiss im Inlande 53,587.000 fl., Blätterverkauf an das Ausland 600.000 fl.	54,187.000 fl.
Licenzgebühren	215.100 „
Für erfolgtes Geschirr	1,549.500 „
Mieth- und Pachtzinse	325 „
Mängels- und andere Ersätze	37.500 „
Verschiedene Einnahmen	249.875 „
Zusammen . .	56,239.300 fl.

Ausgaben: *a)* der regelmässigen Verwaltung.

Persönliche Auslagen: Gehalte, Zulagen u. Deputate 348.507 fl., Abzüge von Gefällseinnah., Substitutions- u. Alimentationsgebühren 27.879 fl., Quartiergelder 19.501 fl., Löhnungen, Livréegelder und Deputate 46.346 fl., Taggelder 15.636 fl. .	457.869 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen, Quiescentengehalte und Erziehungsbeiträge 91.810 fl., Provisionen 25.616 fl., Gnadengaben 22.103 fl., Abfertigungen und Sterbquartale 350 fl.	139.879 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 51.622 fl., Belohnungen und Aushilfen 27.600 fl., Reiseauslagen und Diäten 76.910 fl., Gebäudeerhaltung 66.800 fl., Kanzlei- und Manipulationsauslagen 48.354 fl., Auslagen auf Strafverhandlungen 8.910 fl., Aequivalente 42.173 fl., verschiedene Ausgaben 14.698 fl.	337.067 „
Zurückstellung von Gefällsgebühren	1,570.500 „

Ankauf roher Blätter, echter Havanna-Cigarren und ausländischer Fabricate	14,755.482 fl.
Frachtkosten	2,307.130 „
Verschleissprovisionen	1,810.711 „
Fabricationskosten	4,021.262 „
Zusammen . .	25,399.900 fl.
b) Ausserordentl. Ausgaben. Neubauten	417.500 „
Gesammtauslagen . .	25,817.400 fl.
Nach deren Abzug von den Einnahmen . . .	56,239.300 „
Erübrigt ein Ueberschuss von	30,421.900 fl.

5. Stämpel.

Einnahmen:

Markenverschleiss	11,422.496 fl.
Unmittelbar entrichtete Gebühren von Wechseln 1.150 fl., Gewerbebüchern 2.810 fl., Actiengesellschaften 360.950 fl., andere Parteien 491.552 fl.	856.462 „
Stämpelgebühren von Spielkarten 240.725 fl., Kalendern 119.870 fl., Zeitungen 541.850 fl., Ankündigungen 44.170 fl.	946.615 „
Mängels- und andere Ersätze	2.675 „
Verschiedene Einnahmen	5.252 „
Zusammen . .	13,233.500 fl.

Ausgaben der regelmässigen Verwaltung.

Persönl. Auslagen: Gehalte und Zulagen 10.754 fl., Abzüge von Gefällseinnahmen 8.134 fl., Quartiergelder 1.701 fl., Löhnungen 8.337 fl. . .	28.926 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen, Quiescentengehalte und Erziehungsbeiträge 15.720 fl., Provisionen 747 fl., Gnadengaben 471 fl.	16.938 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Belohnungen und Aushilfen 7.190 fl., Reiseausl. und Diäten 440 fl., Gebäudeerhaltung 510 fl., Kanzlei- u. Manipulationsausl. 8.193 fl., versch. Ausg. 1.606 fl.	17.939 „
Markenfabrications- und Vergütungskosten .	53.500 „
Stämpelrequisiten	497 „
Zusammen . .	117.800 fl.

Nach deren Abzug von den Einnahmen . . .	13,233.500 fl.
Erübrigt ein Ueberschuss von	13,115.700 fl.

6. Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften und Rechtserwerbungen.

Einnahmen:	
Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen: Adelsverleihungen 25.100 fl., Verleihungen von Titeln, Würden und Ehrenämtern 11.250 fl.	36.350 fl.
Diensttaxen	241.350 „
Taxen für Besetzung geistlicher Beneficien: Pfründenverleihungen 44.950 fl., Wahlbestätigungen 14.500 fl.	59.450 „
Taxen für Privilegienverleihungen auf industrielle Entdeckungen und Verbesserungen 36.630 fl., Marktprivilegien 2.880 fl., Privilegien zur Errichtung von Actiengesellschaften 1.000 fl. .	40.510 „
Taxen für verschiedene Berechtigungen: für Verleihung der Advocatur	9.285 „
für Verleihung von Agenten- und Sensalenstellen .	4.230 „
Lehenstaxen	19.050 „
See-Patentstaxen	12.800 „
Charakters- und Carenztaxen	44.200 „
Taxen für Gewerbe	10.645 „
Gerichtliche Taxen	25.540 „
Depositentaxen	211.205 „
Prüfungstaxen	600 „
Registraturs- und Archivstaxen	2.350 „
Notariatstaxen	18.075 „
Taxen für Jagdlicenzen	15.000 „
Criminaltaxen	100 „
Taxamtlicher Dienst bis Ende October 1842 . . .	3.440 „
Zeitungs-Insertionsgebühren	6.000 „
Zusammen . .	760.180 fl.
Unmittelbare Gebühren.	
Scalamässige	945.100 „
Fixe von Einschaltungen in Zeitschriften	131.670 „
Alle anderen	162.000 „

Von der Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen	11,302.600 fl.
Von der Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte	1,368.000 „
Von der Vermögensübertragung von Todeswegen	4,392.000 „
Von Schenkungen unter Lebenden	548.470 „
Von gerichtlichen Erkenntnissen	420.600 „
Gebühren-Aequivalente	1,221 600 „
Zusammen	20.492.040 fl.
Strafgelder und Verzugszinsen	70.050 „
Verschiedene Einnahmen	129.230 „
Gesammteinnahmen	21,451.500 fl.

Ausgaben der regelmässigen Verwaltung.

Persönliche Auslagen: Gehalte und Zulagen 69.930 fl., Abzüge von Gefällseinnahmen und Substitutionsgebühren 190.000 fl., Taggelder und Löhnungen 200 fl.	260.130 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen, Quiescentengehalte, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben	2.155 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Belohnungen und Aushilfen 37.050 fl., Diäten und Reiseauslagen 800 fl., Gebäudeerhaltung, Miethzinse, Kanzleiauslagen 15.397 fl., verschiedene Auslagen 7.668 fl.	60.915 „
Zusammen	323.200 fl.
Nach deren Abzug von den Einnahmen	21,451.500 „
Erübrigt ein Ueberschuss von	21,128.300 fl.

7. Lotto.

Einnahmen.

Spieleinlagen	15,790.440 fl.
Verfallene, gesperrte oder geminderte Einsätze	8.600 „
Effecten-Ausspieltaxen	6.600 „
Sonstige Einnahmen	10.400 „
Zusammen	15,816.040 fl.

Ausgaben der regelmässigen Verwaltung.

Lottogewinnste	8,972.900 fl.

Regiekosten:

Persönliche Auslagen: Collectur-Provisionen 834.170 fl., Besoldungen, Nebengenüsse und Quartiergelder der Beamten 176.300 fl. . . . . 1,010.470 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen, Provisionen und Quiescentengehalte . . . . 45.000 „

Miethzinse und Bauauslagen . . . . 14.950 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Kanzleierfordernisse 88.100 fl., Belohnungen u. Aushilfen 8.300 fl., Reiseauslagen und Diäten 1.690 fl., verschiedene gewöhnliche Auslagen 14.550 fl., verschiedene aussergewöhnliche Auslagen 8.380 fl. . 121.020 „

Gesammtauslagen . .	10,164.340 fl.
Nach deren Abzug von den Einnahmen . . .	15,816.040 „
Erübrigt ein Ueberschuss von	5,651.700 fl.

8. Post.

Einnahmen.

Briefporto	6,134.000 fl.
Activreste aus den Abrechnungen mit dem Auslande	26.400 „
Fahrpostporto	3,940.000 „
Fahrpost-Passagiergebühren	1,175.000 „
Eisenbahn- „	3.550 „
Porto von Civilbehörden	70.040 „
Zeitungsgelder	616.450 „
Fach- und Bestellungsgebühren	135.850 „
Staffettengebühren	21.930 „
Aequivalente und Pauschalien	410 „
Strafgelder	15.560 „
Mieth- und Pachtzinse	8.510 „
Kaufschillinge für verkaufte Frachten	1.390 „
„ „ „ Requisiten	14.190 „
Mängels- und andere Ersätze	116.700 „
Interessen von Activcapitalien	3.710 „
Verschiedene Einnahmen	8.250 „
Zusammen . .	12,291.940 fl.

Ausgaben.

Persönliche Auslagen: Besoldungen und Bestallungen 1,762.620 fl., Quartiergelder 97.070 fl.,

Personalzulagen 33.840 fl., Portoantheile 148.200 fl., Substitutionsgebühren 8.550 fl., Alimentationsgebühren 2.610 fl., Adjuten 2.800 fl., Taggelder 33.840 fl., Löhnungen 280.930 fl., Emolumente und Livréegelder der Diener 88.310 fl., Botengebühren 183.860 fl. . . . . 2,642.630 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen 83.430 fl.. Quiescentengehalte 7.450 fl., Pensionen der Witwen und Kinder 68.070 fl., Provisionen 4.570 fl., Gnadengaben 6.670 fl., Abfertigungen und Sterbequartale 1.550 fl. . . . . 171.740 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 97.880 fl., Belohnungen 22.140 fl., Aushilfen und Unterstützungen 42.080 fl., Reise-, Zehrungs- und Uebersiedlungskosten 42.300 fl., Gebäudeerhaltung 21.480 fl., Amtserfordernisse 385,370 fl., Aequivalente 700 fl., verschiedene Ausgaben 22.310 fl. . . . . 634.260 „

Mängelsvergütungen . . . . 15.900 „

Gefällsrückgaben, Nachsichten, Porto von Retourbriefen . . . . 64.990 „

Regieauslagen: Rittgelder 3,470.600 fl., Beförderungskosten an Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen 72.750 fl., Vorspann 322.500, Schmiergelder 8.880 fl., Postillonstrinkgelder 36.950 fl., Conducteurs-Reiseauslagen 621.650 fl., Unterwegsauslagen 28.660 fl., Bedeckungs- und Sicherheitsauslagen 24.740 fl., Pakgelder 15.900 fl., Pakrequisiten 3.900 fl., Passivreste aus den Abrechnungen mit dem Auslande 320.100 fl., Zeitungsauslagen 220,340 fl., für gepachtete Postställe 72.340 fl., Anschaffung neuer Requisiten 268.870 fl., Wagenreparaturen 217.400 fl., Schadenvergütungen 11.640 fl. . . . . 5,717.220 „

Gesammtauslagen . . 9,246.740 fl.

Nach deren Abzug von den Einnahmen . . . . 12,291.940 „

Erübrigt ein Ueberschuss von . . . . . . 3,045.200 fl.

9. Mäuthe.

Weg- und Brückenmauth.

Einnahmen.

Weg- und Brückenmauthgebühren	2,848.169 fl.
Wasser- und Ueberfahrtgebühren	17.078 „
Mieth- und Pachtzinse	6.078 „
Mängels- und andere Ersätze	616 „
Verschiedene Einnahmen	4.299 „
Zusammen	2,876.240 fl.

Ausgaben.

a) der regelmässigen Verwaltung:

Persönliche Auslagen: Abzüge von Gefällseinnahmen und Substitutionsgebühren	3.888 fl.
Ruhegenüse: Pensionen, Quiescentengehalte und Erziehungsbeiträge 7.246 fl., Provisionen 1.276 fl., Gnadengaben 1.975 fl.	10.497 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 907 fl., Belohnungen und Aushilfen 210 fl., Reiseauslagen und Diäten 866 fl., Gebäudeerhaltung 3.773 fl., Kanzlei- und Manipulationsauslagen 4.255 fl., Aequivalente 2.442 fl., verschiedene Auslagen 1.052 fl.	13.505 „
Rückstellung von Gefällsgebühren	1.910 „
Zusammen	29.800 fl.

b) Ausserordentliche Auslagen:

Neubauten	3.440 fl.
Gesammtausgaben	33.240 fl.
Nach deren Abzug von den Einnahmen	2,876.240 „
Erübrigt ein Ueberschuss von	2,843.000 fl.

Wassermauth [1]).

Einnahmen:

Wassermauthgebühren	72.075 fl.
Haftgeld	13.100 „
Fahnenaussteckengebühr	1.712 „
Mieth- und Pachtzinse	40 „
Mängelsersätze und verschiedene Einnahmen	100 „
Zusammen	87.027 fl.

[1]) Wassermäuthe bestehen nur in Oesterreich unter der Enns, in Steiermark, Krain und in Böhmen.

Ausgabe der regelmässigen Verwaltung:

Persönliche Auslagen: Gehalte 2.888 fl., Abzüge von Gefällseinnahmen und Substitutionsgebühren 75 fl., Löhnungen 560 fl. . . . . 3.523 fl.

Ruhegenüsse: Pensionen, Quiescentengehalte und Erziehungsbeiträge 1.905 fl., Provisionen 45 fl., Gnadengaben 132 fl. . . . . 2.082 „

Allgemeine Verwaltungsauslagen: Miethzinse 431 fl., Belohnungen und Aushilfen 218 fl., Reiseauslagen und Diäten 120 fl., Erhaltung der Gebäude 1.189 fl., Kanzlei- und Manipulationsauslagen 1.052 fl., verschiedene Auslagen 112 fl. . . . . . 3.122 „

Gesammtauslagen . . 8.727 fl.

Nach deren Abzug von den Einnahmen . . . 87.027 „

Erübrigt ein Ueberschuss von . . . . . . 78.300 fl.

Hierzu der Ueberschuss der Weg- und Brückenmauth mit . . . . 2,843.000 „

Ergibt sich ein Gesammtüberschuss von . 2,921.300 fl.

10. Punzirung.

a) Punzirung.

Einnahmen:

Punzirungstaxen . . . . 81.656 fl.

Ausgaben.

Persönliche Auslagen: Gehalte und Emolumente . . . . 14.266 „

Ruhegenüsse: Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge . . . . 3.555 „

Amts- und Kanzleierfordernisse . . . . 826 „

Verschiedene andere Regieauslagen . . . . 2.771 „

Gesammtauslagen . . 21.418 fl.

Nach deren Abzug von den Einnahmen . . . 81.656 „

Erübrigt ein Ueberschuss von . . . . . . 60.238 fl.

b) Zimentirung.

Einnahmen:

Zimentirungstaxen . . . . 13.820 fl.

Ausgaben:

Persönliche Auslagen: Gehalte und Emolumente	4.940 fl.
Amts- und Kanzleierfordernisse	1.230 „
Verschiedene andere Regieauslagen	1.410 „
Gesammtauslagen	7.580 fl.
Nach deren Abzug von den Einnahmen	13.820 „
Erübrigt ein Ueberschuss von	6.240 fl.
Hierzu den Ueberschuss von der Punzirung	60.238 „
Ergibt sich ein Gesammtüberschuss von	66.478 fl.

II. Vereinte Gebühren im lomb.-venetianischen Königreiche.

Einnahmen:

Brücken- und Hafenmäuthe	79.030 fl.
Schifffahrts- und Anlandegebühren	42.220 „
Standgelder	220 „
Gebühren von Mass und Gewicht	2.790 „
Strafgelder und verschiedene Einnahmen	2.740 „
Zusammen	127.000 fl.

Ausgaben:

Persönliche Auslagen: Abzüge von Gefällseinnahmen 2.150 fl., Substitutionsgebühren 850 fl.	3.000 fl.
Ruhegenüsse: Pensionen	335 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Zinse 267 fl., Belohnungen 50 fl., Reiseauslagen und Uebersiedlungsgebühren 1.150 fl., Reparaturen und Bauführungen 13.000 fl., Kanzlei- und Manipulationsauslagen 6.600 fl., Mängelsersätze 248 fl., verschiedene Ausgaben 1.350 fl.	22.665 „
Gesammtausgaben	26.000 fl.
Nach deren Abzug von den Einnahmen	127.000 „
Erübrigt ein Ueberschuss von	101.000 fl.

Der im Staatsvoranschlage enthaltenen Nachweisung gemäss vertheilen sich die gesammten indirecten Abgaben auf die einzelnen Kronländer, und zwar ihrem Rohertrage und ihrem Reinertrage (eigentlich dem Ueberschuss der Einnahmen nach Abzug der Ausgaben) nach, in der aus folgenden zwei Uebersichten zu entnehmenden Weise:

Gesammte indirecte Abgaben

A. Gesammt-

	Verzehrungs-steuer	Zoll	Salz	Tabak	Stämpel
	G u l d e n				
Oesterreich u. d. Enns	10,904.600	3,977.850	2.300	8,841.950	2,705.200
Oesterreich ob d. Enns	1,690.680	371.700	7,703.294	1,768.400	334.400
Salzburg	387.190	149.700	1,565.181	466.703	80.200
Tirol und Vorarlberg.	751.700	666.100	1,114.330	1,596.500	354.900
Steiermark	1,937.850	269.500	1,927.814	2,180.000	519.300
Kärnthen	436.200	120.680	12.000	689.840	122.200
Krain	605.170	101.060	—	758.750	180.900
Küstenland	925.710	1,237.770	1,487.300	1,780.400	411.100
Dalmatien	—	472.450	519.100	451.500	115.100
Böhmen	10,453.000	3,265.350	100	8,850.100	2,005.100
Mähren	4,130.000	211.100	10	3,551.500	817.200
Schlesien	1,267.300	281.900	50	567.500	78.000
Galizien mit Krakau { Ostgalizien .	4,144.200	375.750	3,790.860	2,809.600	501.100
Galizien mit Krakau { Westgalizien	1,139.900	246.500	4,504.620	1,753.720	270.300
Bukowina	586.300	244.120	194.055	264.100	67.000
Summe..	39,359.800	11,991.530	22,821.024	36,330.563	8,562.000
Lombardisch-venetianisches Königreich	3,364.000	2,797.250	2,389.750	4,792.000	1,036.900
Ungarn	9,517.400	877.660	9,234.799	10,197.857	2,547.900
Wojwodschaft	1,288.800	477.700	447.800	1,527.000	471.200
Kroatien-Slavonien ..	474.200	358.350	1,502.300	1,524.900	271.500
Siebenbürgen	1,950.000	215.410	3,152.627	1,866.980	344.000
Summe..	13,230.400	1,929.120	14,337.526	15,116.737	3,634.600
Gesammtsumme..	55,954.200	16,717.900	39,548.300	56,239.300	13,233.500

nach Kronländern vertheilt.

(Roh-) Einnahmen.

Taxen und Gebühren	Lotto	Post	Münze	Punzirung	Vereinte Gebühren	Summe
		G u l d e n				
3,903.370	4,406.500	2,595.550	565.732	60.000	—	37,963.052
731.800	400.470	270.950	73.945	260	—	13,345.899
159.950	80.020	122.280	29.880	149	—	3,041.253
836.300	310.500	462.790	88.450	2	—	6,181.572
972.870	500.750	463.870	174.390	134	—	8,946.478
258.230	60.100	191.850	63.530	243	—	1,954.873
215.870	210.690	132.820	88.250	32	—	2,293.542
586.480	621.400	582.300	77.320	722	—	7,710.502
108.950	70.290	68.150	—	—	—	1,805.540
3,587.900	3,332.540	1,951.380	675.210	6.800	—	34,127.490
1,495.550	860.660	650.000	197.050	83	—	11,913.153
271.550	260.110	144.500	61.400	41	—	2,932.351
604.250	500.600	581.700	393.500	794	—	13,702.354
368.630	180.080	304.900	172.400	396	—	8,941.446
106.600	45.060	92.000	87.380	—	—	1,686.615
14,208.300	11,839.770	8,615.040	2,748.437	69.656	—	156,546.120
1,876.700	1,472.040	718.900	—	25.820	127.000	18,600.360
3,744.150	1,502.090	1,846.210	—	—	—	39,468.066
797.600	240.790	392.400	55.580	—	—	5,698.870
334.200	230.660	302.200	79.250	—	—	5,077.560
490.550	530.690	417.190	80.000	—	—	9,047.447
5,366.500	2,504.230	2,958.000	214.830	—	—	59,291.943
[1]21,451.500	15,816.040	12,291.940	2,963.267	95.476	127.000	234,438.423

[1]) Darunter unmittelbare Gebühren 20,492.040 fl.

B. Nach Abzug der Ausgaben

	Verzehrungssteuer	Zoll	Salz	Tabak	Stämpel
	G	u	l	d	e n
Oesterreich u. d. Enns	9,773.100	3,699.100	[1]) 1.780	8,454.296	2,625.600
Oesterreich ob d. Enns	1,610.300	265.900	6,686.869	1,620.194	332.300
Salzburg	385.100	87.400	1,255.447	420.090	80.100
Tirol und Vorarlberg .	720.500	451.600	808.546	1,436.820	353.800
Steiermark.........	1,826.300	188.100	1,658.337	1,892.693	517.000
Kärnthen	429.100	100.800	9.940	684.430	122.100
Krain	592.960	72.900	[1]) 269	615.610	179.500
Küstenland	637.500	1,112.000	1,202.550	1,683.970	410.600
Dalmatien..........	—	406 200	336.100	422.600	114.900
Böhmen	10,216.000	2,789.700	[1]) 421.812	8,043.100	1,999.300
Mähren............	4,014.000	148.000	[1]) 2.930	3,312.000	815.600
Schlesien..........	1,225.200	224.900	[1]) 5.620	565.700	77.900
Galizien mit Krakau { Ostgalizien .	4,063.900	299.400	3,179.430	2,627.242	499.900
Galizien mit Krakau { Westgalizien	1,137.040	182.400	3,691.605	1,648.330	269.900
Bukowina	582.600	213.400	166.070	241.990	66.900
Summe..	37,213.600	10,241.800	18,562.483	33,669.065	8,465.400
Lombardisch-venetianisches Königreich	3,146.500	2,421.200	2,117.750	4,635.000	1,024.000
Ungarn	9,275.200	761,100	7,995.877	9,298.287	2,541.800
Wojwodschaft	1,272.900	382.300	300.400	1,357.980	470.800
Kroatien - Slavonien.	469.200	222.000	1,409.800	1,370.800	270.300
Siebenbürgen	1,938.600	125.900	2,252.490	1,702.907	343.400
Summe..	12,955.900	1,491.300	11,958.567	13,729.974	3,626.300
Sämmtliche Kronländer	53,316.000	14,154.300	32,638.800	52,034.039	13,115.700
Hiervon die Centralausgaben	—	—	—	[2]) 21,612.139	—
Bleibt Gesammtsumme.	53,316.000	14,154.300	32,638.800	30,421.900	13,115.700

[1]) Abgang.

[2]) Diese Centralausgaben betreffen das Erforderniss der Direction der Tabakfabriken und Einlösungsämter mit 21,612.139 fl., nach dessen Abzug der reine Ueberschuss des Tabakgefälles sich mit 30,421.900 fl. herausstellt.

verbleibender Ueberschuss.

Taxen und Gebühren	Lotto	Post	Mauthe	Punzirung	Vereinte Gebühren	Summe
		G u l d e n				
3,881.500	1,576.573	728.450	557.670	53.846	—	31,348.355
731.800	123.363	91.570	73.100	[1] 1.222	—	11,534.174
159.900	30.750	[1] 20.830	29.800	22	—	2,427.779
836.200	97 618	[1] 11.370	84.900	[1] 19	—	4,778.595
972.200	176.680	166.890	172.790	[1] 630	—	7,570.360
258.000	23.200	11.410	63.000	[1] 100	—	1,701.880
215.600	81.540	[1] 20.910	86.640	[1] 224	—	1,823.347
583.800	219.896	322.640	77.100	572	—	6,250.628
108.600	27.240	10.730	—	—	—	1,426.370
3,583.300	1,254.320	754.680	662.900	5.000	—	28,886.488
1,494.400	308.366	309.800	195.000	[1] 1.105	—	10,593.131
271.200	100.210	72.000	60.400	[1] 552	—	2,591.338
602.800	175.668	[1] 67.310	391.300	140	—	11,772.470
367.600	67.580	97.910	169.000	70	—	7,631.435
106.600	16.930	[1] 15.490	87.000	—	—	1,466.000
14,173.500	4,279.934	2,430.170	2,710.600	55.798	—	131,802.350
1,596.700	463.440	209.560	—	10.680	101.000	15,725.830
3,737.800	546.932	513.800	—	—	—	34,670.796
797.000	83.213	20.190	54.000	—	—	4,738.783
333.500	86.910	[1] 82.310	77.300	—	—	4,157.500
489.800	191.271	[1] 46.210	79.400	—	—	7,077.558
5,358.100	908.326	405.470	210.700	—	—	50,644.637
21,128.300	5,651.700	3,045.200	2,921.300	66.478	101.000	198,172.817
—	—	—	—	—	—	21,612.139
21,128.300	5,651.700	3,045.200	2,921.300	66.478	101.000	176,560.678

[1]) Abgang.

III. Einnahmen vom Staatseigenthume dann Münz- und Bergwesen.

I. Staatsgüter und Forsten.

Abfuhren an die Staatscassen.

Oesterreich unter der Enns.

	Ueberschuss der Staatsgüter	Ueberschuss der Staatsforsten
Purkersdorf, Wiener-Neustädter Schifffahrtscanal, Brennberger Steinkohlenwerk	4.729 fl.	291.645 fl.
Oesterreich ob der Enns.		
Fischereirechte und Lehen	[1]) 54 „	—
Salzburg.		
Verschiedene Entitäten	4.066 „	7.000 „
Tirol und Vorarlberg.		
Domainen	[1]) 3.082 „	—
Forstwesen	—	141.669 „
Holzverschleiss	—	[1]) 2.060 „
Steiermark.		
Klein-Sölk, Fortificatorium in Gratz . .	354 „	
Kärnthen.		
Sachsenburg und Strassfried	[1]) 453 „	[1]) 128 „
Krain.		
Laibacher Schlossberg, Save-Inseln . .	39 „	—
Küstenland.		
Verschiedene Entitäten	3.152 „	20.507 „
Dalmatien.		
Verschiedene Entitäten	33.088 „	—
Böhmen.		
Boden	2 „	—

[1]) Abgang.

	Ueberschuss der Staatsgüter	Ueberschuss der Staatsforsten
Galizien mit Krakau.		
Verschiedene Entitäten	100.706 fl.	106.546 fl.
Bukowina.		
Kimpolung und Zuczka	31.084 „	16.450 „
Lomb.-venetianisches Königreich.		
Domanialgüter und Forsten	3.863 „	42.752 „
Ungarn.		
Verwaltungsgebiet Pest-Ofen: Alt-Ofen und Viszegrad, Diosgyör, Szolnok, dann Impetrationsausstände für verliehene Güter u. a.	236.434 „	25.917 „
Verwaltungsgebiet Pressburg: Hradek, Lykawa, Karkoczer Brückenmauth, Arva	38.476 „	123.575 „
Verwaltungsgebiet Oedenburg: Nagy-Csömöte und Söpte	74 „	—
Verwaltungsgebiet Kaschau: Unghvar, Soóvár, dann verschiedene Entitäten	8.723 „	45.631 „
Marmaroser Cameralherrschaften . .	54.527 „	185.019 „
Verwaltungsgebiet Grosswardein: Arad, Totvárad und verschiedene Entitäten	6.490 „	32.746 „
Zusammen für Ungarn . .	344.724 fl.	412.888 fl.
Hiervon ab der Ertrag der Krongüter und Kronforsten	93.578 „	25.917 „
Verbleibt für Ungarn . .	251.146 fl.	386.971 fl.
Wojwodina.		
Theisser Kron-Districtsgüter: Gross-Kikinda und Vinga, Lugos, Facset, Temesvár, Rékás und Lippa, Bacser Franzenscanal	235.160 fl.	70.000 fl.

	Ueberschuss der Staatsgüter	Ueberschuss der Staatsforsten
Kroatien-Slavonien.		
Fuccine - Verbovszko, Vinodol - Buccari	6.360 fl.	106.000 fl.
Siebenbürgen.		
Déés, Deva, Krakko, verschiedene Entitäten, sammt den der Finanzverwaltung nach Aufhebung der Militärgränze anheimgefallenen Gütern und Forsten	71.634 „	[1]) 9.832 „
Hiervon ab der Ertrag der Krongüter und Kronforsten	28.197 „	1.727 „
Verbleibt für Siebenbürgen	43.437 fl.	[1]) 11.559 fl.
Summe der Abfuhren an die Staatscassen aus den dem Staate verbleibenden Domainen und Forsten [2]) in runder Summe		1,889.300 „

---

[1]) Abgang.

[2]) Die Einnahmen derselben betragen . . . . 8,781.600 fl.
die ordentlichen Ausgaben . . . . 4,683.400 fl.
die ausserordentlichen Ausgaben . . . . 208.900 „ 4,892.300 „
bleibt ein Ueberschuss von . 1,889.300 fl.

An den Einnahmen und Ausgaben nehmen Theil die Domainen und Forsten von

	Einnahmen	Ausgaben
Oesterreich unter der Enns	833.868 fl.	537.494 fl.
„ ob „ „	367 „	421 „
Salzburg	41.227 „	30.161 „
Tirol und Vorarlberg	491.879 „	355.352 „
Steiermark	448 „	134 „
Kärnthen	1.197 „	1.778 „
Krain	123 „	84 „
Küstenland	126.389 „	102.730 „
Dalmatien	44.145 „	11.107 „
Böhmen	2 „	—
Galizien	858.906 „	649.654 „
Bukowine	159.004 „	111.470 „
Lombardisch-venetianisches Königreich	267.241 „	220.826 „
Ungarn	2,811.238 „	2,173.121 „
Wojwodina	767.270 „	462.110 „

Abfuhren an die Nationalbank.

I. In der Verwaltung des Staates verbleibende Krongüter, deren Erträgnisse an die Nationalbank bis zur Tilgung der ärarischen Schuld abzuführen sind.

	Ueberschuss der Staatsgüter	Ueberschuss der Staatsforsten
Ungarn.		
Alt-Ofen und Viszegrad, dann Diosgyör	93.578 fl.	25.917 fl.
Siebenbürgen.		
Déés, Deva, Krakko	28.197 „	1.727 „
Zusammen . .	121.775 fl.	27.644 fl.

II. Zur Abtretung an die Nationalbank bestimmte aber noch nicht übergebene Montan-Domainen.

	Ueberschuss der Staatsgüter	Ueberschuss der Staatsforsten
Böhmen.		
Domainen: Miröschau und Wossek Zbirow-Točnik-Königshof	28.591 fl.	—
Forstwesen: Straschitz, Drozdow .	—	152.934 fl.
Eisenwesen: Dobřiw, Franzensthal, Hollaubkau, Padert, Straschitz, Prag (Eisenverschleissfactorie)	87.105 „	—
Zusammen . .	115.696 fl.	152.934 fl.

Kroatien und Slavonien	207.670 fl.	95.310 fl.
Siebenbürgen	172.666 „	140.788 „
Summe im runden Betrage . .	6,781.600 fl.	4,892.300 fl.

Davon entfallen auf die

deutschen und slavischen Kronländer	2,555.595 fl.	1,800.385 fl.
das lombardisch-venetianische Königreich	267.241 „	220.626 „
die Länder der ungarischen Krone	3,958.844 „	2,871.329 „

Unter den einzelnen Gütern werden mit einem Ueberschusse von je mehr als 50.000 fl. angesetzt:

Purkersdorf	282.152 fl.
Alt-Ofen und Viszegrad	81.153 „
Edeleny und Cserep (Capitalrückstand sammt Interessen)	81.880 „
Hradek	126.910 „
die Marmaruser Cameralherrschaften zusammen	293.900 „
Theisser Krondistrictsgüter	69.600 „
Communitäten Gross-Kikinda und Vinga	82.290 „
Becser Franzenscanal	83.270 „
Fuccine, Verbovszko, Vinodol, Buccari zusammen	112.360 „

III. In die Verwaltung der Nationalbank bereits übergegangene Staatsgüter.

	Ueberschuss der Staatsgüter	Ueberschuss der Staatsforste
Oesterreich unter der Enns.		
Oberstockstall, Waidhofen an der Ybbs	4.488 fl.	20.866 fl.
Oesterreich ob der Enns.		
Braunau, Mattighofen, Mauerkirchen, Obernberg, Ried, Schärding, Wildshut	11 „	131.484 „
Krain.		
Adelsberg, Lack	1 „	3.829 „
Böhmen.		
Pardubitz, Smiřič, Joachimsthal, Schlaggenwald	78.540 „	123.662 „
Galizien mit Krakau.		
Ostgalizien: Janow, Jaworow, Lako, Medenice, Mrzyglod, Peczenizyn mit Kolomea, Sambor	51.174 „	23.711 „
Westgalizien und Krakau: Krakauer Mühlen, Niepolomice, Neu-Sandecer Mühlen	18.920 „	11.649 „
Ungarn.		
Grosswardein, Menes mit Szt. Anna, Pecska, Tokai, Szolnok, Magocs . .	746.854 „	20.931 „
Wojwodina.		
St. Andreas mit Temesvár, Gross-Becskerek, Czatad, Denta, Facset, Lippa, Lugos, Rékás, Szöregh, Apatin, Bacska, Baracska, Kula, Palanka, Kl.-Sztapár	850.879 „	88 424 „
Kroatien und Slavonien.		
Nagy-Tabor	12.131 „	226 „
Zusammen . .	1,762.998 fl.	424.782 fl.

Summe der Abfuhren an die Nationalbank der Staatsgüter und Staatsforsten [1]) in runder Summe . . . . . 2,605.800 fl.

---

[1]) Die Einnehmen betrugen . . . 5,911.900 fl.

die ordentlichen Ausgaben	3,202.400 fl.	
„ ausserordentlichen Ausgaben	103.700 „	3,306.100 „
bleibt ein Ueberschoss von		2,605.800 fl.

An den Einnehmen und Ausgaben nahmen Theil die Domainen und Forsten in der Abtheilung

	Einnahmen	Ausgaben
I. Ungarn	363.788 fl.	244.293 fl.
Siebenbürgen	75.289 „	45.365 „
II. Böhmen	1,501.900 „	1,233.270 „
III. Oesterreich unter der Enns	85.427 „	60.073 „
„ ob „ „	252.027 „	120.532 „
Krain	13.939 „	10.109 „
Böhmen	618.484 „	416.282 „
Galizien mit Krakau	243.806 „	138.352 „
Ungern	1,082.936 „	315.151 „
Wojwodina	1,657.585 „	718.282 „
Kroatien und Slavonien	16.731 „	4.374 „
Summe im runden Betrage	5,911.900 fl.	3,306.100 fl.

Davon entfallen auf die

deutschen und slavischen Kronländer	2,715.583 „	1,978.618 „
die Länder der ungarischen Krone	3,196.329 „	1,327.465 „

Unter den einzelnen Gütern werden mit einem Ueberschusse von mehr als 50.000 fl. angesetzt:

Alt-Ofen und Viszegrad	81.153 fl.
Straschitz (Forstamt)	78.610 „
Drozdow	74.333 „
die böhmischen Eisenwerke zusammen	87.105 „
Mattighofen	94.553 „
Pardubitz	102.393 „
Smiřič	63.144 „
Menes mit St. Anna	82.771 „
Pecske	618.660 „
St. Andreas mit Temesvár	76.735 „
Gross-Becskerek	50.678 „
Czatad	121.811 „
Dente	77.710 „
Lippe	55.350 „
Rékás	50.715 „
Szöregh	87.029 „
Apetin	51.744 „
Kule	134.848 „
Palanke	71.162 „
Klein-Sztapár	99.432 „

2. Salinen-Forsten.

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
Oesterreich ob der Enns:			
Forstämter Goisern u. Ebensee	586.182 fl.	549.334 fl.	36.848 fl.
Salzburg:			
Forstamt Hallein	285.310 „	266.310 „	19.000 „
Steiermark:			
Forstamt Aussee	126.512 „	123.512 „	3.000 „
Zusammen in rundem Betrage	998.000 fl.	939.200 fl.[1]	58 800 fl.

3. Aerarial-Fabriken.

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,004.200 fl.	950.971 fl.	53.229 fl.
Staatsdruckerei i. Lemberg	114.510 „	106.760 „	7.750 „
Filial - Staatsdruckerei in Temesvár	30.813 „	30.813 „	—
Papierfabrik i. Schlöglmühl	551.919 „	504.402 „	47.517 „
Porzellanfabrik in Wien .	143.200 „	141.350 „	1.850 „
Zusammen in rundem Betrage	1,844.600 fl.	1,734.300 fl.[2]	110.300 fl.

---

[1]) Unter den Ausgaben befinden sich ausserordentliche in Oesterreich ob der Enns 20.652 fl., in Salzburg 18.000 fl., in Steiermark 3.000 fl., zusammen in runder Summe 41.700 fl.

[2]) Unter den Auslagen befinden sich ausserordentliche 40.000 fl. bezüglich auf die Papierfabrik zu Schlöglmühl. Die ordentlichen Auslagen vertheilten sich nach den vier Hauptabtheilungen, und zwar 1. Persönliche Bezüge der Beamten und Diener. 2. Ruhegenüsse, 3. Verwaltungs-, 4. Betriebsausgaben, wie folgt:

	1	2	3	4
Hof- und Staatsdruckerei . . .	20.535 fl.	2.737 fl.	41.294 fl.	886.405 fl.
Staatsdruckerei, Lemberg . .	6.121 „	175 „	5.837 „	94.627 „
Staatsdruckerei, Temesvár . .	2.395 „	—	643 „	27.775 „
Papierfabrik, Schlöglmühl . .	6.932 „	—	6.370 „	451.100 „
Porzellanfabrik, Wien . . .	17.608 „	3.244 „	3.790 „	116.708 „
	53.591 fl.	6.156 fl.	57.934 fl.	1,575.615 fl.

4. Telegraphenbetrieb.

Erforderniss.

Persönliche Auslagen: Gehalte und Zulagen (37.728 fl.) und Quartiergelder (4.263 fl.) der Verwaltungsbeamten 41.991 fl., Gehalte (529.115 fl.) und Quartiergelder (31.647 fl.) der Betriebsbeamten 560.762 fl., Antheile an den Betriebseinnahmen 43.500 fl., Löhnungen (81.336 fl.) u. Quartiergelder (3.381 fl.) der Diener 84.717 fl., Entgelt für die Aufseher 143.816 fl., Pferdepauschale für die Aufseher 19.089 fl., fixe Remunerationen 10.202 fl., Alimentationsgebühren 1.000 fl., Taggelder 13.000 fl. . .	918.077 fl.
Ruhegenüsse und Gnadengaben	8.000 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Kleidung der Diener 10.710 fl., Armschilder der Aufseher 1.200 fl., Miethzinse 47.300 fl., Gebäudeerhaltung 12.000 fl., Belohnungen und Aushilfen 25.000 fl., Reise- und Uebersiedlungskosten, dann Substitutionsgebühren 40.000 fl., Kanzleierfordernisse 4.800 fl., Gefällsrückgaben 8.000 fl., Passivreste an fremde Staaten zu entrichten 10.000 fl., verschiedene Ausgaben und sonstige Guthabungen 7.000 fl.	166.010 „
Betriebsauslagen: Betriebserfordernisse 88.200 fl., Betriebsauslagen für den technischen Betrieb 29.490 fl., Erhaltungskosten der Leitungen (37.625 Meilen Leitungsdrähte) 225.000 fl., Kosten der Werkstätte 45.000 fl., Weiterbeförderungsgebühren 18.000 fl.	405.690 „
Zusammen in rundem Betrage . . .	1,498.000 fl.

Bedeckung.

Jahresbeiträge der Gesellschaften für die Benützung des Staatstelegraphen	21.500 fl.
Tarifgebühren für die Privatcorrespondenz . . .	1,450.000 „

Activreste von anderen Staaten zu entrichten . .	350.000 fl.
Kaufschillinge für veräusserte Materialien . . .	34.000 „
Rückzahlungen der Anlagekosten von den Eisenbahngesellschaften, Rechnungs- und andere Ersätze	24.500 „
Verschiedene Einnahmen	20.000 „
Zusammen . . .	1,900.000 fl.
Betriebseinnahmen von dem voraussichtlich noch in Wirksamkeit tretenden unterseeischen Telegraphen von Ragusa an die griechische Küste	30.000 „
Summe der Bedeckung . .	1,930.000 fl.
Ueber Abzug des Erfordernisses von	1,498.000 „
ergibt sich ein Ueberschuss von	432.000 fl.

5. Bergwesen.

Hauptübersicht nach Administrationszweigen.

	Einnahmen fl.	Ausgaben fl.	Ueberschuss fl.
Bergregal	1,047.163	495.073	552.090
Eisenwerke	19,324.812	18,723.341	601.471
Steinkohlenwerke	515.473	513.629	1.844
Andere Montanwerke . . .	21,298.792	20,514.227	784.565
Montanforsten	3,842.268	3,648.839	193.429
Montandomainen	275.419	260.027	15.392
Directionsregie	87.200	618.598	[1])531.398
Zusammen in rundem Betrage	46,391.100	44,773.700[2])	1,617.400

[1]) Abgang.

[2]) Hierunter 1,063.000 fl. ausserordentliche Ausgaben, wovon 258.996 fl. das Bergregal, 392.763 fl. die Eisenwerke, 39.000 fl. die Steinkohlenwerke, 261.124 fl. die anderen Montanwerke, 111.150 fl. die Montanforsten betreffen. Die ausserordentlichen Ausgaben betreffen sämmtlich Neubauten, mit Ausnahme von 254.256 fl. für Bergzehent Entschädigung (in Böhmen 144.427 fl., in Mähren und Schlesien 109.929 fl.) und von 25.500 fl. für Realitätenankauf in Venedig.

	Einnahmen fl.	Ausgaben fl.	Ueberschuss fl.
Bergregal.			
Oesterreich unter der Enns	17.773	7.826	9.947
„ ob „ „	18.000	—	18.000
Salzburg	8.102	818	7.284
Tirol und Vorarlberg . . .	13.918	4.062	9.856
Steiermark	85.392	23.683	61.709
Kärnthen	76.179	14.058	62.121
Krain	27.295	12.052	15.243
Dalmatien	291	1.102	[1])811
Böhmen	300.065	200.940	99.125
Mähren und Schlesien . .	137.523	123.332	14.191
Galizien	53.959	14.049	39.910
Venedig	9.197	2.235	6.962
Ungarn	232.016	50.525	181.491
Wojwodina	8.647	7.196	1.451
Kroatien und Slavonien . .	7.232	6.865	367
Siebenbürgen	51.574	26.330	25.244
Zusammen . .	1,047.163	495.073	552.090
Aerarial-Eisenwerke.			
Oesterreich unter der Enns. Reichenau . . .	609.751	624.366	[1])14.615
Oesterreich ob der Enns. Inneroesterreichische Hauptgewerkschaft	959.214	944.726	14.488
Salzburg. Eisenwerke zu Flachau, Werfen u. Dienten, Hammer- und Walzwerk zu Ebenau	757.445	737.555	19 890
Tirol und Vorarlberg. Eisenwerke zu Jenbach, Pillersee, Kiefer, Kessen, Kastengstadt, Kleinboden, Primör	1,328.192	1,331.263	[1])3.071

[1]) Abgang.

	Einnahmen fl.	Ausgaben fl.	Ueberschuss fl.
Steiermark. Innernberger Hauptgewerkschaft . .	5,056.411	4,737.156	319.255
Eisenwerke zu Mariazell, Neuberg, St. Stephan, Eibiswald	4,440.178	4,338.977	101.201
Ungarn. Eisenwerke zu Theissholz, Rohnitz, Libethen, Pojnik, Eisenblechwalzwerk zu Jakobsdorf. Verschleiss-Factorie zu Neusohl, Eisenwerk zu Kapolapojána und Fejerpatak dann zu Diosgyör .	4,839.987	4,691.764	148.223
Siebenbürgen. Eisenwerke zu Govasdia, Kudschir, Sebeshely, Toplitza Strimbul	1,246.818	1,228.794	18.024
Verschleiss-Directions-Factorie zu Pest	86.816	88.740	[1])1.924
Zusammen . .	19,324.812	18,723.341	601.471

Aerarial-Steinkohlenwerke.

Tirol. Braunkohlenbergwerk zu Häring . . .	56.133	49.298	6.835
Steiermark. Braunkohlenbergwerk zu Wartberg, Urgenthal, Trifail, Fohnsdorf	276.254	252.184	24.070
Böhmen. Schwarzkohlenbergwerk zu Wegwanow	37.846	37.666	180
Galizien. Schwarzkohlenbergwerk zu Jaworzno .	142.790	171.874	29.084

[1]) Abgang.

	Einnahmen fl.	Ausgaben fl.	Ueberschuss fl.
Kroatien. Braunkohlenbergwerk zu Radoboj . .	2.450	2.607	[1])157
Zusammen . .	515.473	513.629	1.844

Andere Aerarial-Montanwerke und Fabriken.

Oesterreich unter der Enns. Fabrik chemischer Producte zu Unter-Heiligenstadt	113.034	107.806	5.228
Salzburg. Goldbergbau zu Böckstein und Rauris, Schmelzhütte zu Lend, Kupferbergbau zu Zell am See, Schwefel-, Kupfer- und Vitriolwerk zu Mühlbach, Kupferhammer zu Ebenau, Bergwerks-Productenlager zu Salzburg .	219.396	218.407	989
Tirol und Vorarlberg. Kupfer,- Berg- u. Hüttenwerke zu Kitzbüchl, Brixlegg und Klausen, Probirwesen u. Productenlager zu Hall, Wegwesen zu Jenbach	573.826	593.571	[1])19.745
Kärnthen. Blei-, Berg- und Hüttenwerke zu Bleiberg und Raibl	328.793	284.115	44.678
Krain. Quecksilber-Berg- und Hüttenwerk zu Idria .	732.830	593.802	139.028
Böhmen. Bergoberämter in Joachimsthal und zu Přibram, Bergämter zu Mies und Eule	3,826.814	3,575.605	251.209

[1]) Abgang.

	Einnahmen fl.	Ausgaben fl.	Ueberschuss fl.
Galizien. Schwefelwerk zu Szwoszowice	151.504	128.232	23.272
Venedig. Kupferwerk zu Agordo	677.899	512.958	164.941
Ungarn. Bergbezirke zu Schemnitz, Schmöllnitz, Nagybánya und Rézbánya	10,884.155	10,814.809	69.346
Wojwodina. Ministerial-Vollzugs-Commission zu Oravicza	649	39.193	[1])38.544
Kroatien. Schwefelwerk zu Radoboj	37.040	31.727	5.313
Siebenbürgen. Im Golddistricte in den Districten Rodna und Oláhlapós . .	1,829.338	1,704.906	124.432
Bergwerksproducten-Verschleisscommission. Direction, Casse u. Hauptfactorie zu Wien, Factorie zu Triest, Prag und Pest	1,923.514	1,909.096	14.418
Zusammen . .	21,298.792	20,514.227	784.565

Aerarial-Montanforsten und Domainen.

Oesterreich unter der Enns. Reichenau . . .	76.529	62.791	13.738
Oesterreich ob der Enns. St. Gallen u. Weyer	180.777	175.176	5.601
Salzburg. St. Johann, Tamsweg und Zell am See	261.831	258.831	3.000
Steiermark. Innerberger Hauptgewerkschaft . .	741.074	712.810	28.264
Mariazell, Neuberg und Schladming	547.604	513.125	34.479

[1]) Abgang.

	Einnahmen fl.	Ausgaben fl.	Ueberschuss fl.
Kärnthen. Bleiberg und Sachsenburg	65.318	66.747	[1]1.429
Krain. Idria	63.660	61.961	1.699
Böhmen. Joachimsthal, Přibram	77.533	31.050	46.483
Venedig. Agordo . . .	89.680	108.392	[1]18.712
Ungarn. Altsohl, Aranyidka, Bries, Kremnitz, Lipesch, Nagybánya, Neusohl, Revistie, Sachsenstein, Siglisberg, Schemnitz, Schmöllnitz, Theissholz .	1,559.697	1,438.560	121.137
Siebenbürgen. Broos, Oláhlápos, Strimbul, Topanfalva, Vajda-Hunyad, Zalathna	453.984	479.423	[1]25.439
Zusammen . .	4,117.687	3,908.866	208.821

Directionsregie.

Salzburg. Berg-, Forst- und Salinendirection zu Salzburg	4.552	35.002	[1]30.450
Tirol. Berg- und Salinen-direction zu Hall	22.960	56.340	[1]33.380
Steiermark. Eisenwerks-direction in Eisenerz . .	688	101.583	[1]100.895
Berg- und Forstdirection in Gratz	—	34.269	[1]34.269
Böhmen. Bergoberämter zu Joachimsthal und Přibram	23.230	64.479	[1]41.249
Ungarn. Berg-, Forst- und Güterdirectionen zu Schemnitz, Schmöllnitz u. Nagybánya	18.138	210.635	[1]192.497

[1] Abgang.

	Einnahmen fl.	Ausgaben fl.	Ueberschuss fl.
Siebenbürgen. Berg-, Forst- und Salinendirection zu Klausenburg . . .	17.632	54.890	[1])37.258
Die Ober-Administration . .	—	61.400	[1])61.400
Zusammen . .	87.200	618.598	[1])531.398

6. Münzämter.

Einnahmen.

An ausgeprägtem Gelde: Goldmünzen 6,201.225 fl., Silbermünzen 10,870.915 fl., Kupfermünzen 2,300.000 fl. . . . . 19,372.140 fl.

Für geprägte und verkaufte Gold-, Silber- und Broncemedaillen, Metallwerth 38.250 fl., Prägungskosten 4.967 fl. . . . . 43.217 „

An Private verkauftes Gold und Silber Metallwerth 107.865 fl., Gewinn 1839 fl. . . . . 109.704 „

An Aerarialämter verkauftes Gold und Silber . . . . [2])919.895 „

Eingehobene Präge-, Scheide- und Probegebühren . . . . 211.040 „

Andere Einnahmen für verkaufte Materialien 57.969 fl., für verkauftes Kupfervitriol 31.180 fl., Handkauf- u. Waschgoldeinlösung, Nutzen 5.294 fl., Schlagschatz für verkaufte Ducaten 7.280 fl., Saigergebühren 15.350 fl., Krätzmach-Gebühren 2.190 fl., Drahtzugsgebühren 24.760 fl., verschiedene Einnahmen 13.863 fl. . . . . 157.886 „

Zusammen . . 20,813.882 fl.

Ausgaben.

Für eingelöstes Gold und Silber von Berg- und Hüttenämtern 4,923.720 fl., von Privatgewerken 299.250 fl., von k. k. Cassen 4,309.335 fl., v. Parteien 7,644.520 fl., v. a. Aemtern 919.895 fl. [2])18,096.720 fl.

---

[1]) Abgang.

[2]) Diese lediglich durchlaufende Post bezieht sich auf das von den Einlösungsämtern angekaufte und an die Münzämter abgelieferte Edelmetall.

Für erkauftes Kupfer zur Gold- (607 fl.), Silber- (26.253 fl.) und Kupferausmünzung (1,048.414 fl.)	1,075.274 fl.
Manipulationskosten für Materialien und Requisiten zur Gold- u. Silberausmünzung 89.211 fl., zur Kupferausmünzung 75.061 fl., Kupferplatten-erzeugungskosten 147.857 fl., Stockprobe 1.791 fl.	313.920 „
Arbeitslöhne: Zur Gold- und Silber- (61.440 fl.) und zur Kupferausmünzung (94.762 fl.)	156.292 „
Regieauslagen. Persönliche: Besoldungen und Quartiergelder 80.678 fl., Taggelder 6.979 fl.	87.657 „
Ruhegenüsse: Pensionen und Gnadengaben 24.644 fl., Provisionen 6.847 fl.	31.491 „
Allgemeine Verwaltungsauslagen: Amts- und Kanzleikosten 23.603 fl., Remunerationen 3.032 fl., Unterstützungen sammt Curkosten 3.145 fl., Miethzinse 2.892 fl., Reise- und Diätengelder 300 fl.	32.972 „
Betriebsauslagen: Handwerkerverdienste 21.069 fl., Transportkosten 12.163 fl., Kupfervitriol-Verpackungskosten 397 fl., verschiedene gewöhnliche und aussergewöhnliche Ausgaben 224.981 fl.	258.610 „
Zusammen . .	20,052.936 fl.
Nach Abzug dieser Ausgaben von den Einnahmen	20,813.882 „
Erübrigt ein Ueberschuss von	760.946 fl.

Zur Gewinnung der Uebersicht folgt hier eine Zusammenstellung der Einnahmen vom Staatseigenthume nach Kronländern zusammengestellt, wobei der Roheinnahme des bezüglichen Einnahmezweiges der Ueberschuss (oder Abgang) gegenübergestellt wird, nach deren Vergleichung sich die Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten von selbst ergeben.

Einnahmen vom Staatseigenthume

	Staatsgüter und Salinen-Forsten		Aerarial-Fabriken	
	Roh-einnahmen	Ueber-schuss	Roh-einnahmen	Ueber-schuss
	Gulden			
Oesterreich unter der Enns	919.295	321.728	1,699.319	102.596
Oesterreich ob der Enns	838.576	168.289	—	—
Salzburg	326.537	30.066	—	—
Tirol und Vorarlberg	491.879	136.527	—	—
Steiermark	127.000	3.354	—	—
Kärnthen	1.197	[1]) 581	—	—
Krain	14.062	3.869	—	—
Küstenland	126.389	23.659	—	—
Dalmatien	44.145	33.038	—	—
Böhmen	2,120.386	470.834	—	—
Mähren	—	—	—	—
Schlesien	—	—	—	—
Galizien mit Krakau: Ostgalizien	901.630	254.916	114.510	7.750
Galizien mit Krakau: Westgalizien	199.082	57.790	—	—
Bukowina	159.004	47.534	—	—
Summe	6,269.182	1,551.023	1,813.829	110.346
Lombardisch-venetianisches Königreich	267.241	46.615	—	—
Ungarn	4,257.962	1,525.397	—	—
Wojwodina	2,424.855	1,244.463	30.813	—
Kroatien-Slavonien	224.401	124.717	—	—
Siebenbürgen	247.955	61.802	—	—
Summe	7,155.173	2,956.379	30.813	—
Zusammen	13,691.596	4,554.017	1,844.642	110.346
Centrale	—	—	—	—
Zusammen in runder Summe	13,691.500	4,553.900	1,844.600	110.300

[1]) Abgang.

nach Kronländern vertheilt.

Telegraphenbetrieb		Bergwesen		Münzwesen		Summe	
Roh-einnahmen	Ueber-schuss	Roh-einnahmen	Ueber-schuss	Roh-einnahmen	Ueber-schuss	Roh-einnahmen	Ueber-schuss
			G u l	d e n			
—	—	817.087	14.298	13,431.255	410.586	16,866.956	849.208
—	—	1,157.991	38.089	12.074	[1]) 1.098	2,008.641	205.280
—	—	1,251.326	713	4.424	[1]) 41	1,582.287	30.738
—	—	1,995.029	[1]) 39.505	6.624	[1]) 1.304	2,493.532	95.718
—	—	11,147.601	433.814	25.636	[1]) 2.350	11,300.237	434.818
—	—	470.290	105.370	8.981	[1]) 420	480.468	104.369
—	—	823.785	155.970	20.750	[1]) 2.200	858.597	157.639
—	—	—	—	54.672	[1]) 1.892	181.061	21.767
—	—	291	[1]) 811	—	—	44.436	32.227
—	—	4,265.488	355.748	88.985	[1]) 6.750	6,474.859	819.832
—	—	[2]) 85.952	8.871	12.650	[1]) 2.550	98.602	6.321
—	—	[2]) 51.571	5.320	—	—	51.571	5.320
—	—	13.135	5.533	346.140	[1]) 4.564	1,375.415	263.635
—	—	335.118	28.565	—	—	534.200	86.355
—	—	—	—	—	—	159.004	47.534
—	—	22,414.604	1,111.975	14,012.191	387.417	44,509.866	3,160.761
—	—	776.776	153.191	1,270.200	9.600	2,314.217	209.406
—	—	17,533.993	327.700	2.877.866	121.981	24,669.821	1,975.078
—	—	9.296	[1]) 37.093	—	—	2,464.964	1,207.370
—	—	46.722	5.523	—	—	271.123	130.240
—	—	3,599.346	105.003	2,653.625	241.948	6,500.926	408.753
—	—	21,189.357	401.133	5,531.491	363.929	33,906.834	3,721.441
—	—	44,380.797	1,666.299	20,813.882	760.946	80,730.917	7,091.608
1,930.000	432.000	2,010.330	[1]) 48.906	—	—	3,940.330	383.094
1,930.000	432.000	46,391.100	1,617.400	20,813.800	760.900	84,671.000	7,474.500

[1]) Abgang. — [2]) Approximativ.

IV. Verschiedene Einnahmen.

1. Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

Oesterreich unter der Enns	21.374 fl.
„ ob der Enns	7.513 „
Salzburg	780 „
Tirol und Vorarlberg	4.020 „
Steiermark	5.000 „
Kärnthen	3.100 „
Krain	1.950 „
Küstenland	740 „
Dalmatien	100 „
Böhmen	12.000 „
Mähren	5.729 „
Schlesien	1.000 „
Galizien und Krakau	11.335 „
Bukowina	319 „
Lombardisch-venetianisches Königreich	600 „
Ungarn	11.230 „
Wojwodina	2.000 „
Kroatien und Slavonien	10.000 „
Siebenbürgen	1.210 „
Zusammen	100.000 fl.

2. Ueberschüsse einiger Religions-, Studien- und Schulfonde.

Religionsfond.

Böhmen	35.594 fl.
Mähren	46.199 „
Ungarn	43.099 „
Zusammen	124.892 fl.

Normalschulfond.

Böhmen	761 fl.

Studienfond.

Oesterreich ob der Enns	8.570 fl.
Ungarn	71.449 „
Siebenbürgen	380 „
Zusammen	80.399 fl.

Pester Universitätsfond.

Ungarn	11.826 fl.

Summe sämmtlicher Fondsüberschüsse:

Oesterreich ob der Enns	8.570 „
Böhmen	36.355 „
Mähren	46.199 „
Ungarn	126.374 „
Siebenbürgen	380 „
Zusammen in runder Summe	217.900 fl.

3. Beiträge aus verschiedenen Fonden.

Oesterreich unter der Enns	33.604 fl.
„ ob der Enns	2.741 „
Salzburg	30 „
Steiermark	915 „
Kärnthen	369 „
Küstenland	935 „
Böhmen	42.068 „
Mähren	27.175 „
Schlesien	5.327 „
Galizien mit Krakau	12.362 „
Bukowina	14.122 „
Ungarn	56.575 „
Siebenbürgen	3.284 „
Zusammen in runder Summe	[1]) 199.500 fl.

4. Verschiedene andere Zuflüsse in den einzelnen Kronländern.

Oesterreich unter der Enns	128.986 fl.
„ ob der Enns	4.694 „
Salzburg	8.514 „
Tirol und Vorarlberg	8.186 „
Steiermark	12.214 „
Kärnthen	8.391 „

[1]) Hierunter sind Beiträge aus dem Religionsfonde mit 83.063 fl. (Oesterreich unter der Enns 19.784 fl., Böhmen 36.810 fl., Mähren 26.515 fl.), dem griechisch-nichtunirten Religionsfonde (Bukowina) mit 13.240 fl., dem Stiftungsfonde (Oesterreich unter der Enns) mit 7.754 fl., den Städten in Galizien mit 12.160 fl.

Krain		231 fl.
Küstenland		39.800 „
Dalmatien		350 „
Böhmen		13.550 „
Mähren		7.076 „
Schlesien		2.760 „
Galizien mit Krakau	Ostgalizien	73.122 „
	Westgalizien und Krakau	17.410 „
Bukowina		733 „
Lombardisch-venetianisches Königreich		13.100 „
Ungarn		25.007 „
Wojwodina		20.700 „
Kroatien und Slavonien		600 „
Siebenbürgen		17.507 „
	Zusammen in rundem Betrage	[1])402.900 fl.

5. Erträgniss der Staatsdepositencasse.

Bei der Depositencasse befanden sich an Civil-, Militär- dann Pachtcautionen und an verschiedenen Depositen zu Ende October 1860:

	Capitalien	Zinsen in ö. W.
Zu 4 pCt.	5,719.352 fl.	228.774 fl.
„ 3 „	1,531.007 „	45.930 „
„ 5 „ Finanzwach-Kinder-Erziehungsfond	998.000 „	49.900 „
„ 3 „ Strafgelderüberschuss-Fond	201.718 „	6.051 „
„ 3 „ gerichtliche Depositen	2,887.878 „	86.636 „
Unverzinsliche gerichtliche Depositen	1,053.544 „	—
„ Cautionen und andere Depositen	127.754 „	—
Zusammen	12,519.253 fl.	417 291 fl.

Die von der Depositencasse aus diesen angelegten Geldern erworbenen zinstragenden Effecten

[1]) Darunter kommen vor an Miethzinsen 91.106 fl., an Consulargebühren 104.000 fl., an Activzinsen und Capitalien 35.536 fl., an Straf- und Executionsgebühren 77.051 fl., an Lehentaxen 12.202 fl., an Erlös für Landesgesetz- und Regierungsblätter (Galizien) 37.271 fl.

beliefen sich Ende October 1860 auf 9,495.716 fl. mit einem Zinsenertrage von . . . . 390.230 fl.
nebst 513.207 fl. an unverzinslichen (meist verlosbaren) Effecten.

Ferner ertrugen die an die Centralcasse abgegebenen Vorschüsse an 3 percentigen gerichtlichen Depositen im Betrage von 2,887.878 fl. . . . . . 86.636 „

Im Ganzen . . 476.866 fl.

Bei Vergleichung dieser Activzinsen mit den obigen Passivinteressen ergibt sich ein Gewinn für die Staatsdepositencasse in rundem Betrage von . . . . 59.600 fl.

6. Zinsenerträgniss verschiedener aus dem Vermögen des aufgelösten Tilgungsfondes herrührenden Effecten.

Diese in der Verwahrung der Staatsdepositencasse befindlichen für die Finanzen disponiblen Effecten betrugen Ende October 1860:

An nicht verlosbaren in W. W. verzinslichen (ständischen Domestical-) Obligationen 11,750.109 fl. mit . . . . 122.058 fl.
Zinsenerträgniss.

An Privatschuldverschreibungen
verzinslichen . . . . 119.036 fl. mit . . . . . . 2.042 „
unverzinslichen . . . . . 6.200 „ in C. M.
286.468 „ in W. W.

Summe des Zinsenerträgnisses . . . . 124.100 fl.

7. Erträgnisse des Amortisationsfondes des lombardisch-venetianischen Königreiches.

Die bei der Vertheilung des ehemaligen lombardisch-venetianischen Amortisationsfondes auf Oesterreich entfallenden Effecten bestanden zu Ende des Verwaltungsjahres 1860 aus folgenden Posten, deren Zinsenerträgniss vorläufig, bis rücksichtlich der Verwendung derselben etwas anderes verfügt ist, als Einnahmen in den Voranschlag einbezogen wird.

	Capitals-Nennwerth	Zinsen nach Abzug der Einkommensteuer
Obligationen mit italienischem Texte zu 5 pCt.	8.000 fl. C. M.	400 fl. ö. W.
Obligationen aus der durch Aufkündigung der 5 pCt. Monteschuld entstandenen Schuld-Kategorien von 4 pCt.	34.532 „ „	1.381 „ „
Obligationen von der durch Convertirung der Tresorscheine entstandenen Schuld zu 5 pCt.	12.833 „ „	642 „ „
derlei Certificate	19 „ „	—
Obligationen in ö. W. verzinslich durch Convertirung von 3 und 4 pCt. Obligationen der allgemeinen Staatsschuld entstanden zu 5 pCt.	3,569.190 „ ö. W.	169.537 „
Zusammen		171.960 fl.
Hierzu den Ertrag von den Kron- u. Amortisations-Fondsgütern		4.000 „
Kaufschillinge von zu veräussernden Gütern		36.500 „
Zusammen in rundem Betrage		212.500 fl.

8. Eigene Einnahmen der Militärverwaltung.

Dieselben sind mit dem Gesammtbetrage von 7,390.400 fl. veranschlagt, und betreffen die Steuern der Militärgrenze, welche mit 2,214.700 fl. bei den directen Steuern eingereiht sind, zum Theil aber andere Zuflüsse im Betrage von . . . . 5,175.700 fl. deren Vertheilung sich gestaltet wie folgt:

Interessen anliegender Capitalien	241.246 „
Legate	1.680 „
Geschenke und freiwillige Rücklässe zu Gunsten des allgemeinen Militärfondes	20.025 „
Geschenke und freiwillige Rücklässe zu Gunsten des Invalidenfondes	30.000 „
Dienstes- und Charaktertaxen	21.000 „
Urlaubertaxen	20.000 „
Eintrittstaxen	4.000 „

Mieth- oder Pachtzinse	557.987 fl.
Gefälls- und sonstige Erträgnisse aus dem Pulver- und Salpetergefälle	1,400.000 „
Für Karten etc. des geographischen Institutes	21.000 „
Arbeitsverdienst der Sträflinge	9.000 „
Von Realitäten und nutzbaren Rechten	49.015 „
Von der Militärgrenze	768.683 „
Erlös durch Veräusserung etc. für unbrauchbare und disponible Naturalien, Materialien, Geräthe etc.	750.109 „
Für verkaufte Pferde und Zugochsen sammt Häuten	330.099 „
Von Grundstücken	9.850 „
Naturalien- und Materialienabgabe der Gestüte an die Gestüts-Wirthschaften	552.610 „
Für geleistete Zugkräfte der Gestüte an die Wirthschaften	20.068 „
Für Privatbenützung der Gestüthengste	586 „
Für genossene Spitalsverpflegung und den Gebrauch der Bäder	139.556 „
Strafgelder	11.000 „
An Steuerpauschalien	120.284 „
Cur- und Verpflegstaxen im Thierarznei-Institute	15.000 „
Vom Hufbeschlage des Thierarzneiinstitutes	10.000 „
Vergütung für an Bundestruppen gelieferte Betten	8.264 „
Sonstige Einnahmen	64.276 „

9. Eigene Einnahmen der Marine.

Erlös für veräusserte Materialien, dann für verkaufte unbrauchbare Fahrzeuge	10.570 fl.
Vergütung für Separat-Postdienst und Transportfahrten	7.000 „
Diensttaxen	15.000 „
verschiedene Einnahmen	2.430 „
Zusammen	35.000 fl.

Eine Uebersicht der einzelnen Zweige der verschiedenen Einnahmen nach Kronländern ist nicht erforderlich, da die meisten Einnahmen ohnehin auf das Centrale entfallen, bei den übrigen die Kronländer ohnehin schon angeführt sind, und eine Uebersicht der Gesammtheit der verschiedenen Einnahmen nach Kronländern unten folgt.

V. Einnahmen für zu veräussernde Staatsgüter und Montan-Entitäten.

1. Kaufschillinge für zu veräussernde Staatsgüter von den in der Verwaltung des Staates gebliebenen Realitäten.

in Tirol	42.049 fl.
„ Steiermark	210 „
„ Kärnthen	4.000 „
„ Küstenland	94 „
„ Dalmatien	22.458 „
„ Venedig	56.937 „
„ Ungarn	131.382 „
„ der Wojwodina	10.500 „
„ Siebenbürgen	4.000 „
Zusammen in runder Summe	[1]) 271.600 fl.

2. Kaufschillinge für montanistische Realitäten.

a) Von den an die Nationalbank überwiesenen Montanobjecten.

Kaufschillingsrest für das Staatsgut Königshof nebst dem Eisenwerke Karlshütte in Böhmen	57.900 fl.
Ratenzahlung für das Staatsgut Hodkow sammt Interessen	25.500 „
Zusammen	[1]) 83.400 fl.

b) Von anderen Montanobjecten.

Berghauptmannschaft Ellbogen	80 „
„ Komotau	30 „
Forstamt Bleiberg	900 „
Bergamt Javorczno (Galmeibergbau und Zinkhütte) Ratenzahlung	19.440 „
Domaine Altsohl	6.000 „
„ Sachsenstein	822 „
Bergwerksadministration in Wien für Bergbauobjecte in Schwanberg	1.050 „
Bergwerksadministration in Wien für das Kupferwerk Borsa	13.650 „
Zusammen in r. S.	42.000 fl.
Im Ganzen	125.400 fl.

[1]) Diese Kaufschillinge werden an die Nationalbank zur theilweisen Tilgung der durch den Vertrag vom 18. October 1855 geregelten Schuld abgeführt.

Am Schlusse dieses Hauptstückes und zugleich des Staatsvoranschlages ist eine Uebersicht der im Verwaltungsjahre 1861 vorgenommenen Veräusserungen beigefügt. Die Veräusserungen sind in der Regel solche, welche auf Grund des Uebereinkommens mit der Nationalbank stattfinden, sonst aber betreffen sie meist nur zerstreute kleine Objecte, deren Beibehaltung im Eigenthume des Staates mit finanziellen Nachtheilen verbunden gewesen wäre. Die Veräusserungen für die Nationalbank finden für ihre Rechnung durch sie selbst unter Oberaufsicht und Zustimmung der Finanzverwaltung, oder durch die letztere Statt, vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Reichsrathes. Eine unmittelbare Veräusserung durch die Finanzverwaltung tritt dann ein, wenn es sich um Objecte handelt, deren Kaufschillinge jene Gutskörper substituiren sollen, welche der Bank im Uebereinkommen vom Jahre 1855 übergeben, aber später aus staatlichen Gründen wieder zurückgenommen wurden, dann bei jenen geringfügigen Objecten, wo die Uebertragung der Administration an die Bank für die Zwischenzeit bis zur Veräusserung nicht angezeigt war und ausnahmsweise, wenn die Bank, wie es bei dem werthvollen Zbirow wegen der damit verbundenen Eisenerzeugung geschah, die Finanzverwaltung um die Fortführung der Administration und Veräusserung für ihre (der Nationalbank) Rechnung ersuchte. Bei Fondsdomainen oder deren Bestandtheilen geschieht die Veräusserung und zwar zu Gunsten des Fondes nur im Einvernehmen mit den Ordinariaten und Statthaltereien unter Zustimmung des Staatsministeriums als Cultus- und Fonds-Tutelbehörden.

I. Veräusserungen aus dem allgemeinen Cameralfonde 44.943 fl.

II. Veräusserungen aus dem Domainenwesen.

a) durch die Nationalbank 504.430 fl.

b) durch die Finanzbehörden für Rechnung der Nationalbank 471.967 fl.

Darunter kommen nur drei Objecte von grösserer Bedeutung vor, nämlich: der an die Nationalbank übergebene Theil des Staatsgutes Jaworow in Galizien mit 462.000 fl., der Sanquinigarten unter den Weissgärbern in Wien mit 110.240 fl., die Wiesen in Sign in Dalmatien mit 105.372 fl. (nebst der Besitzung Knin mit 46.050 fl.).

III.	Veräusserungen	von	Fondsentitäten 21.923 fl.
IV.	„	„	Montan- u. Salinenobjecten 18.627 fl.
V.	„		aus dem Caducitätfonde 481 fl.
VI.	„	„ „	Eisenbahnfonde 42.762 fl.
VII.	„	„ „	Lehenbande.

Der Verkauf und die Allodialisirung der hierunter begriffenen nicht bedeutenden Lehen gegen Entrichtung der geforderten Lehensaxe und Einbeziehuug der dafür entrichteten Capitalsbeträge in den Lehensverband erschien für das Lehenärar vortheilhaft.

Ausserdem wurden durch die Verhandlungen über die Servituten-Ablösung bei Staats- und Fondsgütern bis Ende December 1860 im Ganzen 11.494 niederoesterreichische Joche gegen eine Aufzahlung der Berechtigten mit 20.535 fl. für den Mehrwerth der empfangenen Parzellen gegen die abgelösten Lasten abgetreten.

Am Schlusse wird hier eine Uebersicht der gesammten Einnahmen nach den Kronländern, in welchen sie einfliessen, vertheilt, beigefügt, wobei nur noch zu bemerken ist, dass unter den „Verschiedenen Einnahmen" auch jene (nicht bedeutenden) der zu veräussernden Staatsgüter und Montan-Entitäten begriffen ist. Die Wojwodina wird hier noch abgesondert von Ungarn angesetzt, weil sie, auf Grundlage früherer Vorlagen in dem Staatsvoranschlage ebenfalls in einer eigenen Rubrik aufgeführt erscheint. Aus dem gleichen Grunde wird das Kronland Galizien mit Krakau in die zwei Verwaltungsgebiete von Ostgalizien und Westgalizien mit Krakau gesondert, da diese Scheidung im Staatsvoranschlage beibehalten ist. Die Einnahmen des Centrale umfassen jene Einnahmen, welche nicht wohl unter die einzelnen Kronländer vertheilt werden können, wie die Einkommensteuer von den, den öffentlichen Fonden gehörigen Staatsobligationen bei den directen Steuern, das von den Einnahmen der indirecten Abgaben in Abzug zu bringende Erforderniss der Tabakfabriken-Direction und der Einlösungsämter, die Einnahmen des Telegraphenbetriebes nach Abschlag des Abganges der Centralverwaltung des Bergwesens beim Staatseigenthume, endlich die verschiedenen Einnahmen, welche direct bei dem Finanzministerium und bei der Militär- und Marineverwaltung einfliessen.

Gesammteinnahmen nach Kronländern vertheilt.

	Directe Steuern	Indirecte Abgaben	Einkommen vom Staatseigenthum	Verschieden. Einnahmen	Summe
			Gulden		
Oesterreich unt. d. Enns	14,351.110	31,348.355	849.208	183.964	46,732.637
„ ob der Enns	2,900.090	11,534.174	205.280	23.518	14,663.062
Salzburg	515.020	2,427.779	30.738	9.324	2,982.861
Tirol und Vorarlberg ...	1,224.540	4,778.595	95.718	12.206	6,111.059
Steiermark............	2,996.680	7,570.360	434.818	18.129	11,019.987
Kärnthen	932.020	1,701.880	104.369	11.860	2,750.129
Krain	1,217.020	1,823.347	157.639	2.181	3,200.187
Küstenland............	1,811.440	6,250.628	21.767	41.475	8,125.310
Dalmatien	541.800	1,426.370	32,227	450	2,000.847
Böhmen	17,551.560	28,886.488	819.832	103.973	47,361 853
Mähren	6,832.555	10,593.131	6.321	86.179	17,518.186
Schlesien.............	1,287.480	2,591.338	5.320	9.087	3,893.225
Galizien mit Krakau { Ostgalizien	4,542.900	11,772.470	263.635	87.111	16,666.116
Galizien mit Krakau { Westgalizien...	2,295.780	7,631.435	86.355	27.118	10,040.688
Bukowina	593.150	1,466.000	47.534	15.174	2,121.858
Summe...	59,593.145	131,802.350	3,160.761	631.749	195,188.005
Lomb.-venet. Königreich	8.967.640	15,725.830	209.406	13.700	24,916.576
Ungarn	21,515.740	34,670.796	1,975 078	219.186	58,380.800
Wojwodina	5,741.410	4,738.783	1,207.370	22.700	11,710.263
Kroatien-Slavonien	2,306.480	4,157.500	130.240	10.600	6,604.820
Siebenbürgen	3,910.220	7,077.558	408.753	22.381	11,418.912
Summe...	33,473.850	50,644.637	3,721.441	274.867	88,114.795
Zusammen......	102,034.635	198,172.817	7,091.608	920.316	308,219.376
Das Centrale	1,391.100	[1])21,612.139	383.094	5,606.900	[2])14,231.045
Die zu den Einkünften der Militärgränzverwaltung gehörigen Steuern ...	2,214.700	—	—	—	2,214.700
Gesammtsumme i. r. B....	105,640.400	176,560.700	7,474.500	6,527.200	296,202.800

[1]) Erforderniss der Tabakfabriken-Direction und der Einlösungsämter. — [2]) Abgang

Nachdem die Staatseinnahmen übersichtlich zusammengestellt worden sind, erübrigt noch die darauf lastenden Erhebungs- und Betriebskosten ebenso und zwar nach ihrer Vertheilung in die persönlichen und sächlichen Auslagen und deren Unterabtheilungen darzustellen. Dadurch wird es möglich die Gesammtsumme des Erfordernisses für alle Zweige der öffentlichen Verwaltung zu gewinnen und hiermit das Staats-Brutto-Budget nach dem Voranschlage festzustellen. Es ist hierbei nur noch zu erwähnen, dass für die directen Steuern keine Einhebungskosten nachzuweisen sind, da dieselben bereits unter den Auslagen des Finanzministeriums vorkommen; ebenso sind bei den Einhebungskosten der indirecten Steuern die Ausgaben für die Finanzwache und für die Aufsichtsbehörden (Finanzlandes- und Bezirksdirectionen, Centraltaxamt) nicht berücksichtiget, weil dieselben gleichfalls in dem Erfordernissansatze für das Finanzministerium begriffen sind. In dieser Totalziffer sind jedoch mehrere später im Detail zu erwähnende meist auf die Staatsschuld, auf Cultus und Unterricht Bezug nehmende Posten nicht begriffen, weil dieselben im Staatsvoranschlage unter den auf die Ziffer des Erfordernisses Einfluss nehmenden Ausgaben nicht enthalten sind. Mit Einschluss dieser 7,340.722 fl. betragenden Auslagen würde sich das Staats-Brutto-Budget auf 503,917.632 fl. erhöhen, in welcher Summe sich übrigens (bei dem Berg- und Münzwesen sammt Gefällsrückgaben) durchlaufende Ausgaben im Betrage von 46,677.316 fl. finden, nach deren Abzug sich das depurirte Brutto-Budget auf **457,240.316** fl. stellen würde.

Im Allgemeinen vertheilen sich die im Voranschlage aufgeführten Erhebungs- und Betriebskosten, bezüglich die Gesammtauslagen, in

	persönliche Auslagen	sächliche Auslagen	Zusammen
	Gulden		
bei den indirecten Abgaben . . .	7,287.493	50,590.230	57,877.723
„ dem Staatseigenthume, Münz- und Bergwesen	3,490.806	73.705.694	77,196.500
bei der Gesammtsumme der Staatsauslagen ohne Hofstaat	111,785.685	378,663.869	490,449.554 [1])

[1]) Mit Hinzurechnung der Hofstaatsauslagen, deren Sonderung in persönliche und sächliche unthunlich ist, ergibt sich die auf der Grundlage des Staatsvoranschlages beruhende Gesammtsumme der Staatsausgaben von 496,576.754 fl., welche aus dem Erfordernisse von 354,586.000 fl., den eigenen Einkünften der einzelnen Verwaltungszweige mit 6,916.531 fl., und den hier oben zergliederten Erhebungs- und Betriebskosten von 135,074.223 fl., welche sämmtlich im Staatsvoranschlage enthalten sind, zusammengesetzt ist.

Zur Erläuterung der folgenden Tabelle, welche das Detail der Gesammtstaatsauslagen nach Rubriken ersichtlich macht, wird Nachstehendes bemerkt. Da in dem Voranschlage bezüglich des Staatseigenthumes und des Bergwesens eine Vertheilung der Ausgaben in die verschiedenen Rubriken, welche bei den übrigen Verwaltungszweigen von einander gesondert werden, nicht auch vorkömmt, so musste die daselbst aufgeführte Totalsumme approximativ auf Grundlage der Rechnungsabschlüsse für die vorausgehenden Jahre in obige Rubriken vertheilt werden, welche Vertheilung übrigens in der Gesammtziffer der einzelnen Verwaltungszweige keine Aenderung nach sich zog, und der Wirklichkeit sehr nahe kommen dürfte. Bei den sonstigen Ausgaben erscheint in dem Erfordernisse der Einhebungs- und Betriebsauslagen nur die Post der Conservation der Telegraphenleitungen mit 270.000 fl., es konnte daher diese Abtheilung der Ausgaben zur Gewinnung des Raumes in eine einzige Rubrik zusammen gedrängt werden, da hinsichtlich der übrigen Staatsausgaben das Detail bereits auf der Seite 128 aufgeführt ist.

Eine Vervollständigung dieser Tabelle und bezüglich zergliederte Angabe der Erhebungs- und Betriebskosten, welche auf den einzelnen Einnahmezweigen lasten, wird im 6. Abschnitte geboten werden; zur folgenden Tabelle ist nur noch zu bemerken, dass die ausserordentlichen Auslagen bei den Erhebungs- und den Betriebskosten lediglich auf neue Bauten Bezug nehmen.

	Erfordernisse für die indirecten Abgaben	Erfordernisse für Staatseigenthum und Bergwesen	Zusammen	Gesammterfordernisse
	Gulden			
Persönliche Bezüge der Angestellten.				
Gehalte, Personal- etc. Zulagen der Beamten und Officiere	3,2187.95	1,731.729	4,950.524	50,514.003
Disponibilitätsbezüge der in Verwendung stehenden Individuen	—	—	—	1,039.198
Functions-, Repräsentations- etc. Zulagen	—	—	—	2,626.508
Quartiergelder der Beamten und Officiere	139.688	74.047	213.735	4,715.857
Bestallungen und Ehrengehalte für Individuen ohne Staatsanstellung	563.154	—	563.154	642.164
Gehalte der mit Jahresgehalt angestellten Diener	341.770	153.007	494.777	2,476.476

	Erfordernis für die indirecten Abgaben	Erfordernis für Staatseigenthum und Bergwesen	Zusammen	Gesammterfordernis
	G u l	d e	n	
Quartiergelder der Diener ..	49.142	3.041	52.183	106.181
Löhnungen der anderen Diener und Mannschaft	445.782	481.882	927.664	16,965.056
Adjuten der Consular- und Bauelaven, dann der Praeticanten	11.656	210	11.866	909.601
Taggelder sämmtlicher Aushilfs-Individuen.........	50.758	37.631	88.389	2,998.145
Antheile (Tantièmen) an die Gefällseinnehmer	1,012.074	57.183	1,069.257	1,237.157
Sonstige Emolumente.... ..	125.468	75.921	201.389	556.775
Belohnungen und Unterstützungen.............	207.338	107.313	314.651	1,620.649
Summe...	6,165.625	2,721.964	8,887.589	86,407.770
Disponibilitäts - Bezüge der nicht in Verwendung stehenden Individuen.......	—	—	—	82.800
Ruhegenüsse, Abfertigungen und Sterbquartale.				
Quiescentengehalte, Pensionen u. Erziehungsbeiträge	943.362	717.693	1,661.055	17,777.956
Invaliden-Gebühren und Provisionen...............	105.622	48.395	154.017	2,749.054
Gnadengaben.............	65.584	2.754	68.338	787.896
Abfertigungen und Sterbquartale...............	7.300	—	7.300	90.729
Summe...	1,121.868	768.842	1,890.710	21,405.635
Allg. Verwaltungsauslagen.				
Miethzinse, Zinsbeiträge, Schlafgelder, und dergl..	414.315	269.101	683.416	3,901.120
Erhaltung der Amtsgebäude und Hauserfordernisse ...	323.743	1,294.364	1,618.107	10,284.233
Kanzlei- und Amtserfordernisse, pauschirt und nicht pauschirt..............	1,007.076	476.802	1,483.878	8,538.778
Diäten, Reise- und Uebersiedlungsspesen, Pferdebeitr.	225.246	274.574	499.820	6,802.705
Verschiedene andere gewöhnliche Auslagen..........	634.469	79.792	714.261	4,898.246
Summe...	2,604.849	2,394.633	4,999.482	34,425.082

	Erfordernisse für die indirecten Abgaben	Erfordernisse für Staatseigenthum und Bergwesen	Zusammen	Gesammterforderniss
Fabrications-, Betriebs- und Verschleisskosten.	G u l	d e n		
Ankauf des Rohmaterials ...	15,104.632	5,537.849	20,642.481	20,642.481
Erzeugungs-, Umstaltungs- und Betriebskosten	13,316.644	10,491.497	23,808.141	23,808.141
Wirthschafts- und Bergbaukosten	—	10,314.858	10,314.858	10,314.858
Transports- und Lagerungsauslagen	3,212.979	28.363	3,241.342	3,241.342
Verschleisskosten	2,698.381	—	2,698.381	2,698.381
Lottogewinnste	8,972.900	—	8,972.900	8,972.900
Durchlaufend	—	43,203.194	43,203.194	43,203.194
Summe...	43,305.536	69,575.761	112,881.297	112,881.297
Rückstellungen von Gefällsgebühren	3,466.122	8.000	3,474.122	3,474.122
Sonstige Auslagen	—	270.000	270.000	72,462.525
Ausserordentliche Auslagen (Bauten etc.)	1,213.723	1,457.300	2,671.023	12,856.223
Zusammen.....	57,877.723	77.196.500	135,074.223	343,995.454
Hierzu Hofstaat...........	—	—	—	6,127.200
Staatsschuld, Capitalsanlage, Münzverluste,Subventionen	—	—	—	146.454.100
Gesammtsumme...	57,877.723	77,196.500	135,074.223	496,576.754 [1]
Hiervon Bedeckung durch eigene Einnahmen.......	—	—	—	6,916.531
Bleibt das Erforderniss.....	57,877.723	77,196.500	135,074.223	489,660.223

Aus der Vergleichung der Staatseinnahmen mit den Staatsausgaben, entziffert sich, da letztere von den Staatseinnahmen nicht ganz bedeckt werden, der Abgang oder das Deficit. Wenn man dem im Staatsvoranschlage nachgewiesenen Erfordernisse mit . . . . 354,586.000 fl.
die Bedeckung gegenüber hält mit . . . . . . 296,599.800 „
ergibt sich der Abgang mit . . . . 57,986.200 fl.

[1]) Wenn von dieser Summe die durchlaufenden Posten mit 46,677.316 fl. in Abzug kommen, dagegen die Seite 252 erwähnten Posten von 7,340.722 fl. hinzugeschlagen werden, erscheint (mit einer durch Abrundung entstandenen Differenz von 156 fl.) die Seite 252 aufgeführte Summe des oesterr. Brutto-Budgets von 457,240.316 fl.

Ein gleiches Ergebniss liefert die Gegenüberstellung des Brutto-Erfordernisses (d. i. des Erfordernisses mit Hinzurechnung der im Staatsvoranschlage aufgeführten Einhebungs- und Betriebskosten) zu der Brutto-Bedeckung (d. i. der Roheinnahmen ohne Abzug der Einhebungs- und Betriebskosten); denn es beträgt das Brutto-

Erforderniss	489,660.223 fl.
die (im Voranschlage aufgeführte) Roheinnahme .	431,674.023 „
Sohin der Abgang	57,986.200 fl.

Dieser Abgang umfasst jedoch nicht die Gesammtheit der durch ausserordentliche Mittel aufzubringenden Summen für den Staatsaufwand im Verwaltungsjahr 1862. Wie der Finanzminister in seinem Vortrage vom 17. December 1861, womit er den Staatsvoranschlag dem Abgeordnetenhause vorlegte, auseinandersetzte, ergibt sich das erwähnte Deficit von 57,986.200 fl. aus der Vergleichung der systemmässig bestehenden Verwaltungsauslagen, des Friedens-Etats bei dem Militär und der Marine und der regelmässig laufenden Staatsschuldenverzinsung und Capitalstilgung und anderer normirten Auslagen mit der Gesammtsumme der Staatseinnahmen. Es tritt jedoch die Betrachtung hinzu, dass das hierbei mit 105 Millionen bezifferte Erforderniss der Landarmee für die durch die gegenwärtige politische Lage und den Schutz der Reichsgränzen erforderliche verstärkte Aufstellung das Auslangen nicht gewährt. Vielmehr wird zur Fortsetzung der aus dem vorigen in das laufende Jahr übergegangenen verstärkten Militäraufstellung und für den Fall ihrer während des ganzen Jahres 1862 andauernden Nothwendigkeit ein eventuelles Jahresmehrerforderniss von 45 Millionen Gulden in Anspruch genommen (wie diess bereits in den S. 41 erwähnten Bemerkungen zu dem Staatsvoranschlage bemerkt wurde). Aus den gleichen Gründen und namentlich zum Schutze unserer Meeresküsten mussten auch in der Marine Anstrengungen gemacht werden, welche das Mass des in den Voranschlag aufgenommenen Etats überschritten und ein Mehrerforderniss von 7,200.000 fl. bedingen. Die Vergrösserung des Deficits um die hier erwähnten zwei Posten von 45 Millionen und 7,200.000 fl. zusammen 52,200.000 fl. trägt den entschiedenen Charakter eines ausserordentlichen durch aussergewöhnliche Zustände herbeigerufenen vorübergehenden Aufwandes an sich, welcher mit der zum allgemeinen Bedürfnisse gewordenen Befestigung friedlicher Verhältnisse hinwegfallen wird, und sonach

keineswegs als eine dauernde Last der oesterreichischen Finanzen in Anspruch nehmen soll.

Wird dieses durch die obwaltenden ausserordentlichen Verhältnisse hervorgerufene Deficit mit jenen der laufenden Verwaltung vereinigt, ergibt sich ein Gesammtabzug von 110 Millionen Gulden in runder Summe, für dessen Bedeckung Sorge getragen werden muss. Nach der weiteren Mittheilung des Finanzministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Februar 1862 vermindert sich indess dieses Deficit auf 95 Millionen Gulden, da in der Finanzgebarung des abgelaufenen ersten Quartales des Verwaltungsjahres 1862 die verhältnissmässige Quote des Jahresdeficits von 110 Millionen nicht erforderlich wurde, indem an derselben eine Ersparung von 15 Millionen Gulden sich ergeben hat, welche daher selbst im ungünstigsten Falle, als in den späteren Quartalen die vollen Quoten in Anspruch genommen würden, eine Verminderung des Jahresdeficits um die gedachten 15 Millionen zur Folge hat. Behufs der Bedeckung dieses Deficits beantragt der Finanzminister einen doppelten durch die Natur der Verhältnisse von selbst sich darbietenden Weg einzuschlagen. Jener Theil des Deficits, welcher aus den Ueberschreitungen der Einnahmen durch die laufenden (im Staatsvoranschlage detaillirten) Auslagen gebildet wird, soll ganz oder zum grösseren Theile durch die Leistungen der Steuerkraft des Reiches ausgeglichen werden, während die Bedeckung des zweiten Theiles des Deficits, deren Entstehung ausserordentlichen und vorübergehenden Verhältnissen zugeschrieben ist, durch Benützung des Credites zu erfolgen hätte. Was die Anspannung der Steuerkraft betrifft, so empfiehlt sich, wie der Finanzminister in seinem erwähnten Vortrage vom 5. Februar bemerkt, unter den obwaltenden Umständen die Einführung neuer Steuern schon aus dem Grunde nicht, weil die Vorbereitungen dazu und die Umlage derselben eine zu lange Zeit erfordern würden, als dass das Ergebniss dieser Umlage noch auf das laufende Verwaltungsjahr, dessen Deficit damit gedeckt werden soll, fühlbaren Einfluss nehmen könnte. Es bleibt daher nur die andere Alternative übrig, angemessene Erhöhungen bestehender Steuern und Abgaben zu beantragen, wobei es räthlich erscheint, nicht die innere Einrichtung der bestehenden Steuern namentlich nicht den sogenannten ursprünglichen Steuersatz, die Grundgebühr, zu ändern, sondern mit Belassung derselben die

Aenderung und beziehungsweise Erhöhung bei dem bereits bestehenden ausserordentlichen Zuschlage eintreten zu lassen. Steuern, deren Erhöhung, namentlich für die ärmeren Volksclassen besonders fühlbar werden würden (wie die allgemeine Verzehrungssteuer, die Hauszinssteuer, dann die Personalerwerbsteuer in den ungarischen Ländern) sollen dabei von der Erhöhung ausgeschlossen, und dafür jene zunächst davon betroffen werden, bei welchen eine mässige Erhöhung nach der dermaligen Belastung der bezüglichen Steuerobjecte zulässig erscheint. Die Vorlage der betreffenden Gesetzesentwürfe an den Reichsrath erfolgte durch den Vortrag des Finanzministers vom 5. Februar, und vom 13. März 1862. Da die Bestimmungen dieser Gesetzesvorlagen bereits bei den hiervon berührten Steuergattungen erwähnt wurden, genügt es hier das hierdurch in Aussicht gestellte Ergebniss der Vermehrung der Staatseinnahmen anzuführen. Es wird nämlich beantragt die Erhöhung der meisten directen Steuern, und zwar der Grundsteuer um drei Zwölftheile des Ordinariums, der Hausclassensteuer um die Hälfte, der Erwerbsteuer um ein Fünftheil, der Einkommensteuer um ein Fünftheil (und bezüglich des Einkommens aus öffentlichen Schuldverschreibungen um zwei Fünftheile) des Ordinariums; diese Erhöhung der directen Steuer wird eine jährliche Mehreinnahme von 18,600.000 fl. liefern. Bezüglich der indirecten Steuern wird eine Erhöhung beantragt: *a)* bei dem Salzgefälle die Erhöhung des Speisesalzes mit 1 fl. für den Centner, wovon eine Mehreinnahme von fünf Millionen Gulden erwartet wird, *b)* bei den Stämpeln und den Rechtsgebühren, die Aenderung mehrerer Tarifsätze mit einer Ertragserhöhung von 10 Millionen Gulden, *c)* bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung, Erhöhung des Zuschlages, jene Gebührensätze um ein Fünftheil, deren Mehreinnahme eine Million Gulden ausmachen dürfte. Auf einige andere beantragten Steueränderungen wird dabei keine weitere Rücksicht genommen, wie auf die Erhöhung des Steuersatzes für die in den geschlossenen Städten erzeugten oder dahin eingeführten geistigen Getränke, und auf die Promessensteuer, da dieselben, ohnehin nur von mässiger Bedeutung, sich schwer veranschlagen lassen, und ebenso wenig dürfte dabei die von dem Finanzausschusse mit dem erwarteten Betrage von 300.000 fl. beantragte Steuer auf Freischürfe, in Anschlag zu bringen sein, da die gleichzeitig in Antrag gekommene Aufhebung

der Bergfrohne möglicher Weise einen entsprechenden Ausfall darbieten kann. Der vorgeschlagenen Aenderung der Besteuerung des Wein-, Most- und Fleischverbrauches so wie der Branntweinbesteuerung liegen andere Motive als die Rücksicht auf eine Erhöhung des Steuerertrages zum Grunde, wesshalb sie hier ebenfalls nicht in Betrag kommen.

Die obenerwähnten Steuerhöhungen werden sonach mit einem jährlichen Ertrage von 34,600.000 fl. veranschlagt, welcher inzwischen dem laufenden Jahre kaum zur Hälfte zu Gute kommen kann, da die Erhöhung der directen Steuern vom Beginne des zweiten Semesters an wirksam werden soll, und jene der indirecten Steuern ebenfalls nicht früher zur Geltung kommen dürfte, wobei übrigens noch weiter zu erwägen ist, dass die Erhöhung der Steuer vom inländischen Zucker erst bei der nächsten gegen das Ende des Verwaltungsjahres beginnenden Campagne in Wirksamkeit treten kann.

Mit der beabsichtigten Deckung des zweiten ausserordentlichen Theiles des Deficits durch Benützung des Credites sollte zugleich die Erreichung anderer hochwichtiger Zwecke, insbesondere die Anbahnung der Wiederherstellung der Landesvaluta durch die herzustellende Einlösbarkeit der Banknoten angestrebt werden. Die Staatsverwaltung steht in einem Schuldverhältnisse zu der Nationalbank, welche die Staatsverwaltung in ihren finanziellen Bedrängnissen zu wiederholten Malen und zuletzt in dem unglücklichen Kriegsjahre 1859 durch Gewährung ansehnlicher Darleihen in Silber und in Papier unterstützt hatte. Zur Deckung dieser Schulden (in deren Detail bei der Darstellung der Staatsschulden eingegangen werden wird) wurden der Bank Staatsgüter im Werthe von 155 Millionen Gulden hypothecirt und Staatseffecten im Werthe von 30 Millionen Silber und 122 Millionen Gulden Papier bei ihr hinterlegt, um eventuell durch deren Veräusserung jene Forderungen an den Staat zu realisiren. Zur Verwirklichung der dem Staate gewährten Darleihen musste der Stand der Noten um die entsprechende Summe erhöht werden, welche Vermehrung durch keine bankmässige Deckung fundirt war, und desshalb auf die Entwerthung der Noten, auf das Agio des Silbergeldes hinwirkte. Die Staatsverwaltung, unter den obwaltenden Umständen ausser Stande die Schuld an die Bank in kurzer Zeitfrist abzutragen, kann ebenso auch die zur Bedeckung derselben der Bank übergebenen Staatseffecten nicht

zurückziehen, um durch deren Verwerthung das Deficit auszufüllen, und es entgeht ihr die Möglichkeit ein neues Anlehen aufzunehmen, so lange erhebliche Beträge der früher gemachten Anlehen nicht begeben sind und die Erwartung ihrer Veräusserung den Markt drückt. Um diese Verhältnisse zu regeln, die Abtragung der Schuld binnen einer nicht zu langen Frist zu sichern, und dadurch die Herstellung der Landesvaluta anzubahnen, zugleich aber auch um die Mittel zur Deckung des ausserordentlichen Deficits zu gewinnen, wurde von der Staatsverwaltung ein Uebereinkommen mit der oesterreichischen Nationalbank abgeschlossen, und dem Reichsrathe zur Bestätigung vorgelegt, in welchem zugleich die Verlängerung des Privilegiums der Nationalbank zugesichert und neue Statuten derselben genehmigt werden. Der wesentliche Inhalt dieses Uebereinkommens ist in folgenden Bestimmungen enthalten. Die Gesammtschuld des Staates an die Nationalbank beträgt 249,314.095 fl. und besteht *a)* aus der fundirten von der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes herrührenden Staatsschuld im Restbetrage von 40,587.955 fl.; *b)* aus der durch die Staatsgüter bedeckten Schuld im Restbetrage von 89,726.140 fl.; *c)* aus den Vorschüssen auf das mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. April 1859 verfügte Anlehen im Restbetrage von 99,000.000 fl.; *d)* aus den Vorschüssen von 20,000.000 fl. in Silber auf die Obligationen im Betrage von 3 Millionen Pfund Sterling der im Jahre 1859 in London emittirten Anleihe. Die Schuld für die Wiener-Währung-Einlösung *(a)* wird nach dem bestehenden Vertrage in den dadurch festgesetzten Terminen verzinst und zurückbezahlt, so dass sie zu Ende 1870 vollkommen getilgt sein wird. Die Vorschüsse in Silber *(d)* von 20 Millionen Gulden, zahlt die Finanzverwaltung in Silbermünze oder mit Silber oder Gold zahlbaren Wechseln auf ausländische Plätze, zur Silberparität berechnet, in zwanzigmonatlichen Raten zurück, deren erste zu Ende des nach der Genehmigung des Uebereinkommens folgenden dritten Monats fällig ist, wofür sie jedesmal den verhältnissmässigen Theil der Bedeckung zurück erhält; bei der Zahlung in anderen als der Landes-Silberwährung wird der Bank ein Percent Prägekosten vergütet. Von der Gesammtforderung der Bank wird ein Betrag von 80 Millionen Gulden oest. Währ. ausgeschieden und dem Staate von der Bank als Entgelt für die Verlängerung des Privilegiums darlehenweise überlassen, dasselbe ist jährlich mit 2 Percent zu verzinsen und in fünf

gleichen Jahresraten vom 31. December 1886 bis 31. December 1890 zurückzuzahlen, für jede Jahresrate wird der Bank eine eigene Schuldverschreibung übergeben. Nach Abrechnung dieser Posten verbleibt aus den Schuldposten *(b)* und *(c)* zusammen mit 188,726.140 fl. ein unmittelbarer Schuldrest des Staates an die Bank von 108,726.140 fl., für welche keine Verzinsung stattfindet. Die Rückzahlung dieses Schuldrestes erfolgt *a)* durch die Erträgnisse und den Verkauf der mittelst Vertrages von 18. October 1855 der Nationalbank überwiesenen Staatsgüter und *b)* durch den an die Bank fliessenden Erlös aus dem Verkaufe der in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1859 der Bank übergebenen Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860. Für den Verkauf der gedachten Staatsgüter bleibt obiger Vertrag und namentlich die darin eingeräumte Berechtigung zur bald thunlichsten Veräusserung der Güter aufrecht. Die bei der Nationalbank befindlichen 123 Millionen Gulden in Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 werden von der Finanzverwaltung in der Art veräussert, dass der Erlös von 41 Millionen Gulden dieser Obligationen zu Rückzahlungen an die Bank und der Erlös von 82 Millionen Gulden zu Staatserfordernissen verwendet wird. Der Erlös aus sämmtlichen 123 Millionen Gulden Schuldverschreibungen wird bei den Cassen der Bank eingezahlt, jeder einfliessende Betrag wird im Verhältnisse von zwei Dritttheilen an den Staat abgeführt, und ein Dritttheil bleibt der Bank zur Abschreibung an der Schuld von 108,726.140 fl. Wenn auf diese Abschreibung nach Ablauf der zur Rückzahlung der 20 Millionen Silber festgestellten Monatsfristen in einem Sonnenjahre weniger als 10 Millionen Gulden in barem Gelde oder in Kaufschillingsraten für Staatsgüter zufliessen, wird die Finanzverwaltung den an 10 Millionen fehlenden Betrag der Bank am 14. Februar des nächstfolgenden Jahres ausbezahlen. Die Nationalbank verpflichtet sich, die in ihrem Besitze befindlichen Effecten (jene des Reserve- und Pensionsfondes ausgenommen) innerhalb des Zeitraumes, in welchem der Staat die erwähnten Rückzahlungen leistet, in einem solchen Umfange zu veräussern, dass aus dem Erlöse derselben und aus den vom Staate geleisteten Rückzahlungen das Verhältniss der statutenmässigen Deckung der Banknoten erreicht sein wird. Die Nationalbank bleibt vorläufig ermächtigt, nach Erforderniss des Verkehres Noten zu 1 fl. und 5 fl. im Umlaufe zu halten. Der Zeitpunct für die

Wiederaufnahme der Barzahlungen der Bank, so wie für die Einziehung der Banknoten zu 1 fl. und zu 5 fl. wird im verfassungsmässigen Wege bestimmt und dann festgesetzt werden, wenn die statutenmässige Bedeckung der Bank erreicht wird. Die Erfüllung der aus dem gegenwärtigen Uebereinkommen der Finanzverwaltung und der oesterreichischen Nationalbank obliegenden Verpflichtungen wird unter die Controle jener Commission gestellt, welche vom Reichsrathe zur Controle der Staatsschuld bestellt wird. Im Laufe des Jahres 1886 ist über die weitere Verlängerung des Privilegiums und der Vorrechte der Nationalbank das Ansuchen zu stellen, oder die Auflösung der Bankgesellschaft mit Ende des Jahres 1890 zu beschliessen. Dieses Uebereinkommen tritt erst dann in Rechtskraft, wenn gleichzeitig dem neuen Statut und dem neuen Reglement in der vereinbarten Form die Allerhöchste Genehmigung ertheilt sein wird.

Bei der Vorlage dieses Uebereinkommens an das Abgeordnetenhaus setzte der Finanzminister einlässlich die Gründe auseinander, welche die Staatsverwaltung zu dem Antrage der Genehmigung dieses Uebereinkommens bewogen; worin insbesondere auf die Nothwendigkeit des Bestandes eines mächtigen Centralinstitutes zur Erhaltung der Einheit im Geldwesen, zur Ausgleichung des Zinsfusses, zur Förderung und Erleichterung des Verkehrs in allen Theilen des Reiches, zur Verbreitung und Entwicklung des Privathandels, endlich zur Ertheilung von Hilfe und Unterstützung an die leidenden Theile des Reiches in Zeiten der Noth hingewiesen, und die gegen die Errichtung von Landeszettelbanken, so wie gegen die Emission von Staatspapiergeld obwaltenden Bedenken hervorgehoben werden. Nach einer vom Finanzminister beigefügten Bemerkung würde in Folge dieses Uebereinkommens die Schuld des Staates an die Bank nach Abzug der permanenten Schuld von 80 Millionen Gulden betragen: am Ende des Jahres 1862 169 Millionen, 1863 132 Millionen, 1864 100 Millionen, 1865 77·5 Millionen und 1869 17 Millionen Gulden, welche 1870 und 1871 abgetragen würden, wornach sodann nur noch die 1886—1890 fällig werdenden 80 Millionen Gulden als Schuld an die Bank verblieben und letztere ihre Noten (ungerechnet der aus der Veräusserung ihrer eigenen Effecten zu erlösenden Beträge) auf 339 Millionen vermindern, ihren Barschatz aber auf 148 Millionen erhöhen würde. Falls dieses Uebereinkommen in Wirksamkeit tritt, wird, der Angabe des Finanz-

ministers zu Folge, nur die Hälfte der für Rechnung der Finanzverwaltung zu veräussernde Summe der Obligationen des Lotto-Anlehens vom Jahre 1859, welche die Nationalbank kraft dieses Uebereinkommens zurückzustellen hat, zur Deckung des Deficits des Verwaltungsjahres 1862 in Anspruch genommen werden, und die andere Hälfte für die Bedeckung der ausserordentlichen Erfordernisse des Verwaltungsjahres 1863 verfügbar bleiben.

Am Schlusse der „Bemerkungen" zu dem Staatsvoranschlage werden in nachstehender Weise die Umstände auseinandergesetzt, welchen zunächst die ungünstige Finanzlage Oesterreich's zuzuschreiben ist. Es wird dabei zuerst auf die ungleichmässige Concurrenz der einzelnen Ländergruppen zur Bedeckung der Kosten des Staatshaushaltes hingewiesen. Namentlich wird hervorgehoben, dass, wenn man das Flächenmass und die Bevölkerung combinirt zum Vertheilungsmassstabe annimmt, die Tangente der ungarischen Kronländer sich mit $42^{54}/_{100}$ pCt., jene der übrigen Kronländer mit $57^{46}/_{100}$ pCt. berechnen würde, während thatsächlich die wirkliche Leistung mit Einschluss des Ertrages vom Staatseigenthume sich für die ungarischen Kronländer mit $29^{19}/_{100}$ pCt., jene der übrigen Kronländer mit $70^{81}/_{100}$ pCt. berechnet. Nach Abschlag des Erfordernisses für die eigene Kronlandsverwaltung liefern die ungarischen Kronländer für die Central-Staatsauslagen nur 56,513.600 fl., während nach obiger Vertheilungsgrundlage die Tangente von 42·5 pCt., d. i. 109,444.100 fl. entfallen würde. Ihre Leistung beträgt daher gegen die obige Tangente um 52,930.500 fl. weniger. Auf die übrigen Kronländer würde nach gleichem Massstabe entfallen 147,829.300 fl., ihre Leistung macht aus 142,773.600 fl., somit weniger um 5,055.700 fl. Aus diesen beiden Abgängen stellt sich das mit 58 Millionen angenommene Staatsdeficit zusammen (eingerechnet den ausserordentlichen im Voranschlage nicht specificirten Aufwand). Werden bloss die Steuergattungen in Betracht gezogen, so beträgt der wirkliche Beitrag der ungarischen Länder $32^{85}/_{100}$ pCt. an directen und $26^{19}/_{100}$ pCt. an indirecten Abgaben. In den früheren Jahrzehenten war aber dieses Missverhältniss noch viel grösser, denn alle ungarischen Länder zusammen, ohne die Militärgränze, zahlten an Realsteuer nur $5^{28}/_{100}$ Millionen Gulden unter dem Namen

der Militär-Contribution, dessgleichen an Zoll, Salz, Taxen, Lotto und Post zusammen nur 12$^{6}/_{10}$ Millionen Gulden, also sammt den sogenannten Deperditen, d. h. Jahreswerthen, welche sie durch wohlfeile Beistellung von Verpflegsnaturalien für die Armee entrichteten, im Ganzen nur eine Jahressumme von 20 bis 22 Millionen Gulden. Sie hatten weder Verzehrungssteuer noch Tabakmonopol, noch Mäuthe, noch Vermögens-Uebertragungsgebühren (Mortuarien, Laudemien) noch Papierstämpel u. s. w.

Bedenkt man, dass die Gesammtausgabe der Monarchie schon damals 160 bis 200 Millionen Gulden im Jahre betrug und dass dieses unnatürliche Verhältniss zwischen den beiden Monarchiehälften 50 volle Jahre dauerte, dass desswegen die Regierung alle finanziellen Operationen, welche sie nach den schweren französischen Kriegen und dem Finanzpatente, also vom Anlehen des Jahres 1815 bis zu jenem des Jahres 1847 machen musste, wegen des geringen Beitrages der ungarischen Länder auf Kosten der übrigen Kronländer zu machen genöthigt war, dass sie seit dem Jahre 1851 zwar auch die ungarischen Länder im vermehrten Verhältnisse beizog, jedoch dieses Beitragsverhältniss immer noch ein geringeres blieb, während sie andererseits für die Organisirung einer geregelten Verwaltung, für Reichsstrassen und Wasserbauten, Theissregulirung, Eisenbahnen, Grundentlastung, Kataster und Einführung von Grundbüchern überwiegende Summen auf die ungarischen Länder verwendete, so wird es erklärbar, dass die oesterreichischen Finanzen in einen Zustand der Unordnung gerathen mussten. Hierzu kamen die Zerstörungen und die Kosten der Revolution, die Bürgerkriege in Italien und Ungarn in den Jahren 1848 und 1849, die gestörten Verhältnisse in Deutschland in den Jahren 1850 und 1851, die Kriegsaufstellung zur Abwendung der orientalischen Krise im Jahre 1854, der unglückliche Krieg gegen Frankreich und Sardinien im Jahre 1859, die stetigen Silberzahlungen an das Ausland in Folge der seit dem Jahre 1815 nothwendig gewordenen zum grössten Theile im Auslande contrahirten Anlehen, zu diesem ein über die Staatskräfte hinausgehender Militäraufwand, passive Handelsbilanzen und in neuester Zeit die in den ungarischen Ländern eingetretene Steuerverweigerung.

Nach dieser Auseinandersetzung fügen die „Bemerkungen" bei: Das Angeführte soll zur Anschauung führen, dass die ausserordent-

lichen Verhältnisse der Gegenwart und der Vergangenheit das Hervorkommen einer bedeutenden Störung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates mehr als bis zur Genüge rechtfertigen; während andererseits nach Ueberwindung der schwierigen Uebergangsepoche aus den absoluten in die constitutionellen Staatseinrichtungen bei der Begründung einer entsprechenden Selbstverwaltung in den Kronländern und einer dadurch ermöglichten wohlfeileren Regierung, bei dem Eintritte einer mit der Wiederkehr friedlicher und geordneter Zustände gebotenen namhaften Reduction des Armeebedarfes, ferner bei der Beseitigung der Münz- und Wechselverluste des Staatsschatzes bei stattfindender Valutabesserung, und endlich mit der Durchführung einer gleichmässigen Besteuerung in allen Königreichen und Ländern, die Hoffnung auf die Erzielung des Gleichgewichtes zwischen den Staatseinnahmen und Ausgaben in Oesterreich keine unbegründete ist.

4. Staatsschuld.

In der früheren Zeit bestanden keine eigentlichen Staatsschulden, sondern es wurden ausserordentliche Staatsbedürfnisse stets durch Darlehen gedekt, wofür der Monarch unmittelbar die Schuldbriefe ausfertigte und nach Umständen auch wieder unmittelbar einlöste.

Erst in Folge des von Kaiser Leopold I. erlassenen Patentes vom 15. Juni 1703 wurde zur Emporhebung des Handels und des Staatscredites das sogenannte *Banco del giro* errichtet, durch welches bei einer Strafe von 10 pCt. alle Wechselzahlungen und Geldanweisungen zu laufen hatten, und in Folge kaiserl. Erlasses vom 3. Juni 1704 zuerst eine Summe von 40 Millionen Gulden als Anlehen auf 12 Jahre gegen Verzinsung, und zwar für das 1. Jahr mit 4 pCt. und so fort bis zum 12. Jahre mit 8 pCt. aufgenommen wurde.

Unter Kaiser Joseph I. ist in Folge Patentes vom 24. December 1705 dieses Institut in eine förmliche Creditscasse umgestaltet und in dieser Gestalt der Stadt Wien übertragen worden, welche sodann für die erhaltenen verschiedenen Geldanlagen die sogenannten Stadt-Wiener-Banko-Obligationen für Rechnung des Staates ausfertigte.

Ausser dem Stadt-Wiener-Banko-Institute wurde aber in der Folge mittelst Patentes vom 14. December 1714 in allen Erbkönigreichen und Ländern „Bankalitäts-Institute" errichtet, durch welche ebenfalls verschiedene Anlehen aufgenommen wurden, wofür nach Aufhebung dieser Institute im Jahre 1745 sogenannte ordinäre Hofkammer-Obligationen ausgefertigt worden sind.

Nebst diesen verschiedenen Gelddarlehen wurde aber auch noch zur Bestreitung der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse durch das Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 15. Juni 1762 die erste Papiergeldemission in einem Betrage von 12 Millionen Gulden angeordnet.

Dieses Papiergeld erschien unter dem Namen Stadt-Wiener Bankozettel und lautete anfänglich über Beträge zu 5, 10, 25, 50 und 100 Gulden, in Folge Allerhöchsten Patentes vom 1. August 1771 auch zu 500 und 1.000 fl., endlich gemäss des Allerhöchsten Patentes vom 15. Mai 1800 auch zu 1 fl. und 2 fl.

Im Beginne der Regierung des Kaisers Joseph II. hatte Oesterreich 283,300.000 fl. Staatsschulden und es waren für 7,700.000 fl. Bankozettel im Umlaufe. Nach dem Ende des türkischen Krieges war im Jahre 1790 die Schuldenlast auf 371,700.000 fl. und die Summe der umlaufenden Bankozettel auf 27,900.000 fl. gestiegen. Eine stärkere Vermehrung der fundirten, so wie der schwebenden Schuld trat im Gefolge der französischen Kriege ein; im Laufe des letzten Jahrzehents des vorigen Jahrhunderts hatte die Staatsschuld zu Ende des Jahres 1800 die Summe von 658,100.000 fl. erreicht und die Bankozettel waren auf 200,900.000 fl. gestiegen. Die unheilvollste Zeit für den Finanzhaushalt und den Staatscredit Oesterreich's fällt in das erste Jahrzehent des gegenwärtigen Jahrhunderts, als Oesterreich in wiederholten und unglücklichen Feldzügen den Anprall der grössten Militärmacht Europa's auszuhalten und wenig unterstützt von seinen Bundesgenossen, grösstentheils auf seine eigene Kraft beschränkt, für die Freiheit Europa's gegen den vom Westen drohenden Despotismus den lange fortgesetzten Kampf zu bestehen hatte. Der Patriotismus der Völker Oesterreich's füllte rasch die Lücken, welche seine gefallenen Söhne im Heere zurückliessen, aber die finanziellen Hilfsquellen vermochten sich unter dem Einflusse der unglücklichen Ereignisse und der Mängel der inneren Organisation nicht eben so schnell zu heben. Doch war

es nicht sowohl die Höhe der nur allmählich anwachsenden Staatsschuld, die im Jahre 1810 den Betrag von 727,200.000 fl. erreicht hatte, welche den Staatscredit Oesterreich's und seine innere Entwicklungsfähigkeit erschütterte und an den Rand der Vernichtung trieb, als die rasche alles Mass überschreitende Vermehrung seiner schwebenden Schuld, des umlaufenden Papiergeldes. Bei der an die Unmöglichkeit gränzenden Schwierigkeit, die zur Bestreitung der Kriegsauslagen erforderlichen Summen auf dem Wege der Anlehen zu beschaffen, griff man zu dem Mittel der Vermehrung der Bankozettel, deren Betrag im Beginne des Jahres 1811 die ungeheuere Summe von 1.060,798.753 fl. erreichte. Die unausbleihliche Folge davon war die totale Entwerthung des Umlaufsmittels. Während die Bankozettel bis zum Jahre 1799 bei einer Umlaufsumme von 92 Millionen Gulden sich *al pari* erhalten hatten, fingen sie im Beginne jenes Jahres an ein *Disagio* zu erleiden, welches anfänglich nur sehr langsam stieg, bald aber in raschen Sprüngen und Schwankungen sich bis zu der (momentan erreichten) Höhe von 1.500 pCt. steigerte. Diess führte zu der Krise, welche in dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 ihren gesetzlichen Ausdruck fand. Es wurde hiermit das umlaufende Papiergeld, auf den fünften Theil seines Werthes reducirt, durch ein neues, die Einlösungsscheine, ersetzt, hiermit eine neue, die sogenannte Wiener-Währung, als die gesetzliche festgestellt, die Zinsen der Staatsschuldverschreibungen aber wurden auf die Hälfte herabgesetzt. So gewaltsam der Eingriff war, welcher hiermit in die Rechte der Staatsgläubiger gemacht wurde, so waren doch die hiermit dem Privatcredite und dem inneren Verkehre geschlagenen Wunden noch viel empfindlicher und tiefgreifender. Mit der plötzlichen Aenderung des Werthmessers wurden alle Eigenthumsverhältnisse untergraben, die Verhältnisse des unbeweglichen Besitzes zu dem beweglichen, des Capitals zu der Production, der fixen Rente zu den Preisen der Dinge verrückt und erschüttert. Mit Ausnahme des unbeweglichen Besitzes war das angesammelte volkswirthschaftliche Capital zum grössten Theile zerstört, ein grosser Theil des Volkes verarmt, der oekonomische Ruin unter allen Classen verbreitet. Gleichwohl ist es eine Verwechslung der Wirkung mit der Ursache, wenn man das Finanzpatent für diese unheilvollen Folgen verantwortlich macht; dasselbe sprach nur gesetzlich aus, was sich auf dem Wege der Thatsachen

längst vorbereitet hatte, und suchte wenigstens unter Voraussetzung der Fortdauer gleicher Verhältnisse die weiteren so verderblichen Werthschwankungen zu hindern; nicht das Finanzpatent, sondern die Aufzehrung des volkswirthschaftlichen Capitals während der unmittelbar vorhergegangenen Kriegsperiode, und die verderbliche Form dieses Aufwandes durch die alles Mass des Umlaufsbedarfes übersteigende Vermehrung des Papiergeldes war die Quelle der nachfolgenden wirthschaftlichen Zerrüttung, welche dem Reiche die tiefsten, über ein Menschenalter hinaus fühlbaren Wunden schlug. Aber auch die durch das Finanzpatent neugeschaffene finanzielle Basis hatte keinen Bestand, zum Theile weil man es versäumte, wie Preussen nach seiner weit grösseren Erschütterung im Jahre 1807 so erfolgreich gethan hatte, die Mängel der inneren Organisation des Reiches durch weise Reformen zu beseitigen (mit Ausnahme der verbesserten Civilgesetzgebung), zum Theile, weil die nachfolgenden Völkerkriege die Finanzkräfte des Reiches auf's Neue in überschwänglichen Anspruch nahmen. Den Einlösungsscheinen waren die Anticipationsscheine (Repräsentanten des anticipirten Grundsteuerertrages) gefolgt, nnd beide zusammen bildeten eine Papiergeldschuld, welche nach Beendigung der Kriege im Jahre 1816 die Summe von 678,715.925 fl. erreichte, zugleich aber auch einen Curs von 380 herbeiführte, während die fundirte Schuld bis dahin auf 853,135.795 fl. gestiegen war.

Nach Wiederherstellung des allgemeinen Friedens wurde der Regelung des Geldwesens und der Wiederherstellung des öffentlichen Credites die ernstlichste Sorge zugewendet. Man war sowohl auf die Einführung der Silberwährung, als auf die Anerkennung der Rechte der Staatsgläubiger bedacht. Vor Allem erschien die Erzielung und Befestigung eines allen Schwankungen entrückten Umlaufsmittels dringend. Zu diesem Behufe musste das Papiergeld aus der Circulation gezogen und durch die Conventionsmünz- oder Silberwährung ersetzt werden. Diese Einlösung des Papiergeldes konnte bei der grossen Masse desselben nur nach und nach vor sich gehen, doch wurde sie rasch und energisch in Angriff genommen; mit der Gewinnung des festen Curses von 250 fl. Papiergeld gegen 100 fl. Silber hörten die Werthschwankungen auf, und allmählich verdrängte im öffentlichen wie im Privat-Verkehre die neue Silberwährung die ältere auf das Papiergeld basirte Wiener-Währung. Es erfolgte

eine Reihe von Massregeln zu dem Zwecke der Einlösung des Papiergeldes und der Herstellung der Regelmässigkeit im Geldwesen. Schon bei dem ersten mit Patent vom 29. März 1815 aufgenommenen, auf die galizischen Salinen verhypothecirten neuen Anlehen, wobei eine Verzinsung von 2½ pCt. in Conventionsmünze zugesichert wurde, sind die Einlagen in Einlösungs- und Anticipationsscheinen angenommen worden, welche sohin aus dem Umlaufe kamen. Durch dieses Anlehen so wie durch andere Creditsoperationen wurden 131,829.887 fl. an Papiergeld unmittelbar aus dem Umlaufe gezogen und vertilgt. Da die Summe des im Umlaufe befindlichen Papiergeldes nach hergestelltem Frieden sich auf 678,715.925 fl. belaufen hatte, erübrigte sonach noch der Betrag von 546,886.038 fl. Die Grundlage zu der in ausgedehntem Masse bewerkstelligten Einlösung des Papiergeldes bildete das Allerh. Patent vom 1. Juni 1816, womit bestimmt wurde, das noch vorhandene Papiergeld auf dem Wege freiwilliger Einlösung allmählich aus dem Umlaufe zu ziehen, und diesen auf die Grundlage der conventionsmässig ausgeprägten Metallmünze zurückzuführen. Diess sollte zunächst durch die Vermittlung der gleichzeitig mit Allerh. Patente vom 1. Juni 1816 errichteten privilegirten Nationalbank geschehen, zu deren ursprünglicher Bestimmung es gehörte, nach Verhältniss der von der Finanzverwaltung ihr zu übergebenden oder auf anderen Wegen zufliessenden Münzvorräthe, Zahlungsanweisungen unter dem Namen Banknoten auszustellen, welche auf Verlangen der Inhaber bei der dazu dotirten Auswechslungscasse jederzeit nach ihrem vollen Werthe in Metallmünze umgewechselt werden können, und vermittelst dieser Banknoten das Papiergeld nach und nach einzulösen. Die Einlösung des Papiergeldes durch die Nationalbank erfolgte auf dreifache Weise. Zuerst hatte die provisorische Bankverwaltung das Papiergeld in Beträgen von wenigstens 140 fl. gegen Ausfolgung von $^2/_7$ des Nennwerthes in C. M. und von $^5/_7$ in einpercentigen Staats-Obligationen einzulösen. Auf diesem Wege wurden in den Jahren 1816 und 1817 46,552.200 fl. Papiergeld eingelöst und zur Vertilgung abgegeben. Sodann wurde das Papiergeld durch die Aufbringung des Fondes der Nationalbank eingelöst. Dieser Fond sollte ausser den von der Finanzverwaltung an die Nationalbank zu überliefernden Münzvorräthen durch 50.000 Actien gebildet werden, für deren jede ein Betrag von 2.000 fl. in Papiergeld und 200 fl. in Silber-

münze zu erlegen war, statt welcher jedoch in dem Bankstatute vom 15. Juli 1856 100.000 Actien zu 1.000 fl. Papiergeld und 100 fl. Silbermünze festgesetzt wurden.

Durch die Einlage von 50.621 Actien gelangte die Nationalbank in den Besitz von 50,621.000 fl. Papiergeld, wofür die Staatsverwaltung Obligationen an die Bank ausstellte, welche mit 2½ von Hundert verzinst wurden und ohne Bewilligung der Staatsverwaltung nicht veräussert werden durften. Diese Staatsobligationen, welche ursprünglich den zinstragenden Bankfond bildeten, wurden von der Staatsverwaltung bis zum Jahre 1822 nach dem durch das Patent vom 1. Juni 1816 festgesetzten Verhältnisse von 100 fl. C. M. für 200 fl. Capitalsnennwerth eingelöst und getilgt. Da aber nach jenen beiden Einlösungsoperationen noch die Summe von 449,712.828 fl. Papiergeld im Umlaufe geblieben war, so übernahm kraft einer besonderen Uebereinkunft mit der Staatsverwaltung die Nationalbank die allmähliche Einlösung dieses Papiergeldes, welche am 20. März 1820 begann und bis Ende 1841 sich auf 438,853.500 fl. erstreckt hatte, so dass mit 1. Januar 1842 noch die Summe von 10,859.328 fl. im Umlaufe war. Bis zum Jahre 1858 verminderte sich diese Summe auf 5,968.713 fl.; als in diesem Jahre in Folge des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 die oesterreichische Währung eingeführt und jede andere Währung abgeschafft wurde, setzte die kaiserl. Verordnung vom 27. April 1858 vom 1. Juli 1858 an auch das Wiener-Währung-Papiergeld im ganzen Umfange des Reiches ausser Umlauf, ebenso wie alle anderen Geldzeichen, die seit dem Jahre 1848 vom Staate hinausgegeben waren, und, obwohl einberufen, etwa noch im Umlaufe gewesen wären. In Folge dieser Verfügung löste die Nationalbank noch ungefähr im Betrage von 1,400.000 fl. W. W. Papiergeld ein, dessen noch übriger Rest von ungefähr 4½ Million Gulden als durch Abnützung und zufällige Vernichtung getilgt angesehen werden kann.

Nicht minder eifrig war man auf die Wiederherstellung des Staatscredites und die Regulirung der fundirten Schuld bedacht. Damit stand die Gründung eines Tilgungsfondes für die verzinsliche Staatsschuld im Zusammenhange. Mit dem kaiserl. Patente vom 22. Januar 1817 wurde dieser allgemeine, unter eine besondere Verwaltung gesetzte und selbstständig wirkende Staatsschulden-Tilgungsfond behufs der Abtragung der verzinslichen Staatsschuld

im Wege der Einlösung der im Umlaufe befindlichen Staatspapiere nach ihrem cursmässigen Werthe errichtet. Als Einnahmequellen wurden ihm zugewiesen *a)* die bei früheren Anlehen zur Abtragung derselben ausgeschiedenen Tilgungsbeträge, *b)* eine Summe von jährlichen 500.000 fl. C. M., die in dem Verhältnisse zu erhöhen ist, als der Capitalsbetrag des Anlehens vom Jahre 1816 nach dem Massstabe von einem Percente desselben eine höhere Tilgungsquote erfordert, *c)* die Zinsen der durch frühere Tilgungsmassregeln eingelösten verzinslichen Staatsobligationen, welche einen Capitalsbetrag von 50 Millionen übersteigen, *d)* die Kaufschillingsbeträge der veräusserten Staatsgüter, *e)* die Zinsen der mittelst dieser vereinigten (ungefähr 2,400.000 fl. ausmachenden) Zuflüsse einzulösenden und bei dem Tilgungsfonde zu hinterlegenden Obligationen. Der Tilgungsfond bildet ein für sich bestehendes, der Aufsicht des Finanzministers unterstehendes Institut, dessen unmittelbare Leitung eine besondere Direction besorgt, welche halbjährig eine Uebersicht der eingelösten Obligationen und der dadurch bewirkten Interessenersparniss zu veröffentlichen hat. Eine Commission, welcher Mitglieder der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation und der Nationalbank beigegeben werden, hatte sich jährlich zweimal zu versammeln, um Einsicht in die Geschäftsführung und die Operationen bei dem Tilgungsfonde zu nehmen, und darüber Sr. Majestät die unmittelbare Anzeige zu erstatten. Diese Wirksamkeit des Tilgungsfondes erhielt inzwischen eine Beschränkung mit dem Allerhöchsten Patente vom 1. October 1829, da derselbe auf sein (beträchtlich angewachsenes) Einkommen und einige besondere Zuflüsse beschränkt ward, und die dem Tilgungsfonde bisher aus dem Staatsschatze zugewiesenen Beträge anderen Zwecken zugewiesen wurden. Er hatte sich künftig bei der Einlösung und Tilgung nur auf die ältere und neuere verzinsliche Staatsschuld (mit Ausschluss der Staats-Lottoanlehen) zu beschränken. Das unveräusserliche Vermögen des Tilgungsfondes besteht in den ihm ursprünglich zugewiesenen oder von ihm bis letzten October 1829 eingelösten Staatsschuldverschreibungen, und in jenen, die er durch die Kaufschillingsgelder der veräusserten Staatsgüter, welche ihm fortan zugewiesen bleiben, an sich bringen wird. Sein Einkommen bildet sich aus den Zinsen der in seinem Vermögen befindlichen Staatsobligationen und aus jenen Ueberschüssen der Staatseinnahmen, die

ihm von Zeit zu Zeit zugewendet werden, dann aus den Bezügen von der ihm zugewiesenen zeitlichen Verwendung von Geldcapitalien und Depositen. Im Falle eines neuen Anlehens erhält er eine eigene Tilgungsquote von mindestens 1 pCt. des Capitals als besondere Dotation. Sein Einkommen ist zur regelmässigen Einlösung der Zinsenschuld auf der öffentlichen Börse zu verwenden. Wenn er damit eine Summe von Zinsen, welche eine Million jährlich betragen und nicht in sein unveräusserliches Vermögen gehören, eingelöst hat, so sind die diesen Zinsen entsprechenden Staatsobligationen öffentlich zu vertilgen.

Die speciellen Massregeln, welche zur Widerherstellung des Staatscredites und zur Regulirung der fundirten Schuld ergriffen wurden, zerfallen in zwei Kategorien, wovon die eine die Regelung der alten in Wiener-Währung verzinslichen Schuld und die andere die Aufnahme der zu diesem Behufe so wie aus anderen Anlässen erforderlich gewordenen neuen in Conventionsmünze verzinslichen Anlehen betrifft. Um die Staatsgläubiger so weit, als überhaupt möglich war, wieder in ihre Rechte einzusetzen, wurde durch das Allerhöchste Patent vom 21. März 1818 angeordnet, dass die gesammte alte Schuld in 488 Serien (jede ein zu $2^1/_2$ pCt. verzinsliches Capital von einer Million Gulden umfassend) eingetheilt werde, davon jährlich durch Verlosung fünf Serien gezogen, und für die darin enthaltenen Obligationen neue in Conventionsmünze nach dem den Gläubigern ursprünglich versicherten Zinsfusse verzinsliche Obligationen ausgefertigt werden sollen. Fällt das Loos auf bereits früher (eingelöste und) getilgte Obligationen, so wird jedesmal, so oft diese Obligationen den Betrag von einer Million erreichen, eine Ergänzungsverlosung vorgenommen. Ferner wurde angeordnet, dass der Tilgungsfond einen gleichen Capitalsbetrag von fünf Millionen Gulden jährlich in solchen öffentlichen Obligationen auf der Börse einlöse und vertilge. In dieser Weise sollten die Staatsobligationen binnen einer Reihe von 50 Jahren zur Hälfte die frühere volle Verzinsung wieder erhalten und zur anderen Hälfte durch Ankauf aus dem Umlaufe gezogen und getilgt werden. Die Verlosung ist seitdem regelmässig vor sich gegangen, und wird binnen wenigen Jahren ihr Ziel erreicht haben; auch der Einkauf auf der Börse wurde, wenn gleich nicht in derselben Regelmässigkeit, fortgesetzt, so dass die alte oder Wiener-Währung-Schuld zu Ende 1862

bis auf ein Capital von ungefähr 56 und mit Ende 1866 von 16 Millionen aus dem Umlaufe gezogen sein wird.

Behufs der Einlösung des Papiergeldes und der Convertirung der alten Schuld mussten neue Schulden gemacht werden; dieselben erhielten dadurch einen Zuwachs, dass die Staatsverwaltung, bei der fortdauernden Gebundenheit der inneren Hilfskräfte und der dadurch gehinderten Entwicklung des Nationalwohlstandes, endlich bei den sich stets erneuernden äusseren Verwicklungen, ihre jährliche Finanzgebarung mit einem Deficit abzuschliessen pflegte, welches durch Aufnahme von Anlehen gedeckt werden musste. Für diese Zwecke wurde in der Periode von 1815 — 1847 die neue Schuld durch nachstehende Anlehen gegründet und vermehrt.

Im Jahre 1815 (Allerhöchstes Patent vom 29. März 1815) wurde behufs der Einlösung des Papiergeldes ein $2\frac{1}{2}$ percentiges Anlehen von 50 Millionen eröffnet, jedoch mit 44,410.900 fl. geschlossen, da im folgenden Jahre andere Massregeln zur Erzielung des gleichen Zweckes zur Anwendung gelangten. Es wurde nämlich mit dem Allerhöchsten Patente vom 1. Juni 1816 zu diesem Behufe ein einpercentiges Anlehen eröffnet, wobei die Inhaber des Papiergeldes wenn sie letzteres jedoch mindestens in einem Betrage von 140 fl. einbrachten, für zwei Siebenttheile des Nominalbetrages Banknoten (Conventions-Münze) und für die übrigen fünf Siebenttheile des Nominalbetrages 1percentige Staatsobligationen (also für 140 fl. Papiergeld einen Betrag von 40 fl. C. M. nebst einer 1 percentigen Obligation von 100 fl.) ausgefolgt erhielten. Im August 1816 jedoch ward diese Massregel aufgehoben, und es wurden diese einpercentigen Obligationen nur mehr zur Deckung der von der Nationalbank bestrittenen Einlösungskosten dieser Gattungen Papiergeldes erfolgt. Der höchste Stand der erwähnten Obligationen betrug mit Ende October 1818 35,279.600 fl. Mit dem Allerhöchsten Patente vom 29. October 1816 wurde ein 5percentiges freiwilliges Arrosirungsanlehen theils zur Einziehung der älteren Staatsobligationen theils zur Verwendung des umlaufenden Staatspapiergeldes eröffnet, mittelst Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 aber wieder eingestellt, da (wie bereits erwähnt) auf andere Weise für die Umwandlung und Tilgung der älteren Staatsschuld gesorgt wurde. Das gedachte Arrosirungsanlehen, welches den Grundstock der oesterreichischen zu 5 pCt. in C. M. verzinslichen Staats-

schuld (der sogenannten *Metalliques*) bildet, betrug im Ganzen 126,808.500 fl. Im Jahre 1818 erfolgte eine doppelte Finanzoperation. Zuerst ward in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 8. April und 16. Mai 1818 mit dem Handelshause Freiherrn v. Parish im Namen mehrerer anderer Wechselhäuser ein 5percentiges Anlehen von 50 Millionen Gulden im Preise von 70 fl. für je 100 fl. Capital abgeschlossen. Sodann wurden gemäss dem Allerhöchsten Patente vom 1. Juli 1818 mit den gleichen 5percentigen Obligationen bis zum 1. November 1829 die Interessen der in Holland aufgenommenen älteren Anlehen berichtigt, wozu ein Capital von ungefähr 25 Millionen Gulden erforderlich war.

Abgesehen von den im Jahre 1820 und 1821 theils mit, theils ohne Verzinsung aufgelegten Lottoanlehen von 20,800.000 fl. und bezüglich von 37,500.000 fl., welche bereits gänzlich getilgt sind, wurde gemäss Allerhöchster Entschliessung vom 23. Februar 1820 mit der Nationalbank unterm 14. März 1820 und 17. Mai 1822 das bereits erwähnte Uebereinkommen behufs der Einlösung des Papiergeldes geschlossen. In Folge desselben hatte die Nationalbank das noch im Umlaufe befindliche Papiergeld im Betrage von nahe an 450 Millionen Gulden allmählich im Werthverhältnisse von 100 fl. C. M. für je 250 fl. W. W. mit beiläufig 180 Millionen Gulden Banknoten einzulösen, wogegen sich die Staatsverwaltung verpflichtete, der Nationalbank alsogleich einen Bargeldbetrag von 10 Millionen und nach Bedarf noch einen weiteren Betrag von 30 Millionen Gulden zu erfolgen, für das über diesen Betrag hinaus aus den Mitteln der Nationalbank eingelöste Staatspapiergeld aber Obligationen zu 4 pCt., welche jedoch unveräusserlich sind, auszustellen. Nach dem weiteren Uebereinkommen vom 30. November 1822 wurde der Nationalbank weiter ein barer Verlag von 30 Millionen Gulden innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren unter der Bedingung zugesichert, dass die Beträge, welche die Nationalbank über diese Summe hinaus zur Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes auslegen würde, dem Staate als unverzinsliches Darlehen vorzuschiessen sind. Sonach hatte die Staatsverwaltung der Nationalbank zu diesem Ende 70 Millionen Gulden bar erfolgt und ausserdem noch 60 Millionen 4 pCt. und 46 Millionen unverzinsliche Obligationen ausgestellt, welche nach dem vereinbarten Tilgungsplane, vom Jahre 1837 angefangen, mit jährlichen 1,400.000 fl. sammt den durch die Capitalsabtragung für den Staat in Ersparung

kommenden 4 pCt. Interessen eingelöst werden. Diess hatte in der Art zu geschehen, dass mit der Einlösung der verzinslichen Obligationen angefangen und damit so lange unausgesetzt fortgefahren werde, bis die verzinslichen mit den unverzinslichen Obligationen einen nahezu gleichen Betrag ausmachen, von welchem Zeitpuncte angefangen sodann alljährlich mit der Tilgung der verzinslichen und der unverzinslichen Schuld alternirend vorzugehen ist. Dieser Zeitpunct ist im Jahre 1842 eingetreten, und es fand im Jahre 1843 zum ersten Male die Tilgung unverzinslicher Obligationen Statt. Seitdem wurde die Tilgung in dieser Weise fortgesetzt, so dass im Jahre 1870 dieselbe für die gesammte aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes entstandene Schuld der Staatsverwaltung an die Nationalbank beendigt sein wird.

Nach einer unterm 17. November 1823 Allerhöchst bestätigten Convention wurden zur Berichtigung einer älteren Schuld an die englische Regierung *(Austrian Loan)* 30 Millionen Gulden 5 pCt. Obligationen an dieselbe übergeben.

Eine Einlösung von 7 Millionen Gulden Obligationen der älteren Schuld nebst einem Aufgelde von 135.000 fl. bar von dem Hause Rothschild fand im Jahre 1824 (Allerhöchste Genehmigung vom 19. und 23. März) gegen Hinausgabe eines Betrages von 5 Millionen Gulden 5 pCt. Obligationen Statt. Mit demselben Bankhause wurde aus Anlass der Repartition des auf Oesterreich entfallenen Theiles der Auslagen für den Bau der deutschen Bundesfestungen im Jahre 1836 ein Vertrag geschlossen, wodurch dem gedachten Hause die Interessen von einem 4 pCt. Capitale von 3,907.000 fl. sichergestellt wurden, zu welchem Behufe die Obligationen für diesen Betrag ausgefertigt und ursprünglich unter gemeinschaftlicher Sperre mit Preussen aufbewahrt wurden. Da in der Folge diese Barsummen berichtigt wurden, wurden diese Obligationen an active politische Fonde veräussert.

Von dem Jahre 1823 an beginnend, wurde in der Epoche bis zum Jahre 1847 eine Reihe von Anlehensoperationen mit vier Wiener Wechselhäusern ausgeführt. Dahin gehört ein 5 pCt. Anlehen von 36 Millionen Gulden zum Curse von 82 (Allerhöchste Entschliessung v. 7. Juni 1823); ein 5pCt. Anlehen von 15 Millionen zum Curse von 87 (auf Grundlage des Allerhöchsten Patentes vom 26. October 1826); ein 4 pCt. Anlehen zum Curse von 86 im Betrage

von 23,256.000 fl. (Allerhöchste Entschliessung vom 16. October 1829); ein 4 pCt. Anlehen von 20 Millionen zum Curse von 97 (Allerhöchste Entschliessung vom 28. März 1830). Gleichzeitig fand eine Conversion der zu einem höheren Zinsfusse als zu 4 pCt. verzinslichen C. M. Obligationen Statt, wobei die Wahl freigelassen wurde, entweder die bare Rückzahlung oder die Verwechslung in 4 pCt. Obligationen zu verlangen; bis zu der im Jahre 1835 erfolgten Einstellung dieser Massregel wurden aus Anlass dieser Convertirung 31,440.493 fl. an 4 pCt. Obligationen und Anweisungen auf solche ausgefertigt.

Von geringem Belange war die (unterm 10. September 1831 Allerhöchst angeordnete) Ausfolgung von 4 pCt. Obligationen im Betrage von 1,061.816 fl. zur Vergütung für die Ausführung eines verschanzten Lagers bei Linz (die Erbauung der sogenannten Maximilian'schen Thürme).

Weitere Operationen mit den erwähnten vier Wiener Wechselhäusern fanden Statt durch die im Jahre 1831 erfolgte Uebernahme von Seite derselben, bezüglich eines Betrages von 37,500.000 fl. 5 pCt. Obligationen zum Curse von 80, und eines ferneren Betrages von 40 Millionen Gulden 5 pCt. Obligationen zum Curse von 89 im Jahre 1833, dann durch den Abschluss des unverzinslichen Lottoanlehens vom Jahre 1834 (Allerhöchste Entschliessung vom 21. April) zum Paricurse, welches innerhalb 25 Jahren, d. i. vom 1. August 1836 bis 1. August 1861 sammt Gewinnsten mit dem Betrage von 51,371.170 fl. zurückzuzahlen war. Hierauf folgte mit den gedachten Wechselhäusern der Abschluss eines 3 pCt. Anlehens von 40,533.000 fl. (einschliesslich einer nachgefolgten Erhöhung) zum Curse von 75 (Allerhöchtse Entschliessung vom 22. October 1835), ferner das Lottoanlehen vom Jahre 1839 (Allerhöchste Entschliessung vom 1. April) im Betrage von 30 Millionen zum Paricurse, welches innerhalb 40 Jahren, d. i vom 1. December 1840 bis 1. Juni 1879 sammt Gewinnsten mit dem Betrage von 74,250.500 fl. zurückzuzahlen ist. Im Jahre 1841 übernahmen die Wechselhäuser 5 pCt. Obligationen im Betrage von 38,461.500 fl. zu dem Curse von 104 und im Jahre 1847 wurde die Uebernahme von weiteren 80 Millionen Gulden solcher Obligationen zum Curse von 105 vereinbart, wobei es ihrer Wahl anheimgestellt blieb, bis zur Hälfte des übernommenen Betrages 2½ pCt. Obligationen im Preis-

verhältnisse von 100:200 zu verlangen. Dieses Anlehen wurde aus Anlass der Ereignisse vom Jahre 1848 nicht vollständig abgewickelt, da bis dahin nur um 20,470.800 fl. in 5 pCt. Obligationen und 54,500.000 fl. in 2½ pCt. Obligationen ausgefertigt wurden, wozu in der Folge ein weiterer Betrag von ungefähr 5 Millionen Gulden in 5 pCt. Obligationen kam.

Ausser den eben erwähnten mehrfältigen Staatsanlehen wurde in Folge Allerhöchsten Patentes vom 25. Mai 1829 bestimmt, dass für den Entgang der bis dahin von mehreren Corporationen und Privaten unter den verschiedenartigsten Namen und Titeln bezogenen Getränke- und Verzehrungssteuern den hierzu Berechtigten einstweilen nach einem gewissen, von Fall zu Fall durch eine eigene Commission zu erhebenden Massstabe Vorschüsse gegeben werden. Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 16. Juli 1839 wurde aber weiter bestimmt, dass die ausgemittelten Entschädigungsbeträge entweder bar bezahlt oder mittelst 5percentiger Staatsschuldverschreibungen, der sogenannten Daz-Entschädigungs-Obligationen, berichtigt werden sollen. Im Jahre 1848 ward zuletzt eine Barzahlung für Daz-Entschädigungen angewiesen, seit dieser Zeit aber wurden nur mehr Obligationen erfolgt. Mit Ende 1860 waren solche Obligationen für einen Capitalsbetrag von 4,527.276 fl. ausgefertigt und es dürften auf Grund der gegenwärtig noch zu leistenden derartigen Vorschüsse im Ganzen beiläufig noch 2,800.000 fl. zur Ausfertigung gelangen.

Mit dem Jahre 1847 schloss die zweite Periode, jene der Consolidirung der Creditsverhältnisse des Staates, welche im Jahre 1815 begonnen hatte, ab: die Staatschuld betrug zu Ende dieses Verwaltungsjahres 1.249,343.407 fl. und auf 5 pCt. und beziehungsweise 2½ pCt. Effecten reducirt 1.131,124.187 fl.; hieran nahmen Theil, im Nominalwerthe ausgedrückt: die alte Wiener-Währungs-Schuld mit 174,984.661 fl., die neue Conventions-Münze-Schuld mit 846.406,430 fl., die Staats-Lottoanlehen mit 43,592.262 fl., die Schuld an die Nationalbank für die Wiener-Währung-Einlösung mit 85,738,854 fl. und die schwebende Schuld mit 98,621.200 fl. Letztere bestand in Central-Cassenanweisungen, wovon die Nationalbank 54,836.200 fl. zu 3 pCt., der Tilgungsfond 31,900.000 fl. zu 4 pCt., die Depositencasse des Tilgungsfondes 3,750.000 fl. zu 4 pCt. und die Privaten 228.000 fl. zu 4 pCt. verzinslich besassen.

Mit dem Jahre 1848 brach die Periode des äusseren Krieges und der Unruhen im Innern herein, welche durch die Lähmung des gesammten Verkehrs, durch den Aufwand für die Kriegsrüstungen, durch die in Folge des momentanen Verlustes mehrerer Provinzen noch fühlbarer werdende Verminderung der Einnahmen und als Folge aller dieser Umstände das Sinken des Staatscredites eine gewaltsame Erschütterung des oesterreichischen Finanzsystemes herbeiführte. Nur die nachfolgende glückliche Wendung der äusseren Ereignisse vermochte den Folgen dieser Erschütterung einen theilweisen Damm zu setzen, welcher freilich durch den unglücklichen italienischen Krieg vom Jahre 1859 abermals gelockert wurde, bis mit der Allerhöchsten Verleihung einer constitutionellen Verfassung für das gesammte Oesterreich und der dadurch bedingten Theilnahme der Reichsvertretung an den Massregeln zur Herstellung des Staatscredites die Hoffnung einer besseren Zukunft mit der Aussicht auf die Heilung der am Tage liegenden Schäden eintrat.

Die erste Wirkung des gestörten Vertrauens äusserte sich bei dem Umlaufsmittel und der Landeswährung. Zwar hatte der Staat kein Papiergeld mehr im Umlaufe, mit Ausnahme eines geringen Betrages der alten Wiener-Währung, aber es waren die von der Nationalbank ausgegebenen Banknoten zum allgemeinen Umlaufsmittel namentlich im grösseren inländischen Verkehre geworden. Bis dahin konnten sie bei den Cassen der Bank gegen Silbermünze verwechselt werden, und hatten zeitweise sogar ein mässiges Agio gegen Silbermünze. Als aber in Folge der französischen Revolution und der Märzereignisse das allgemeine Misstrauen erwachte, erfolgte der Andrang der Notenbesitzer zu den Bankcassen behufs der Auswechslung, so dass der Barschatz binnen wenigen Monaten von 70 auf 30 Millionen herabsank. Diess führte zu der Nothwendigkeit, mit Allerhöchstem Patente vom 2. Juni 1848 den Zwangscurs der Banknoten anzuordnen, und die Nationalbank zu ermächtigen, die Verwechslung der Banknoten gegen Silbermünze einzustellen. Die erste Massregel zur Beschaffung der durch die Zeitumstände erforderlich gewordenen Barmittel bestand in der Emittirung von (5, $5\frac{1}{2}$ und 6 pCt.) Anweisungen, welche auf die Salinen von Gmunden hypothecirt waren, und für 3, 6 und 12 Monate ausgestellt wurden, bis zum Belaufe von 30 Millionen (welche später auf 40 Millionen erhöht wurden). Ferner wurden 5 pCt. Casseanweisungen hinausge-

geben, welche nach Ablauf eines Jahres entweder bar einzulösen oder gegen neue umzuwechseln waren. Hierauf erfolgte unterm 8. Januar 1849 die Allerhöchste Genehmigung des am 3. Januar desselben Jahres gefassten Reichstagsbeschlusses, durch welchen das Ministerium ermächtigt wurde, im Laufe des Verwaltungsjahres 1849 durch Benützung des Credites 80 Millionen Gulden aufzubringen, zu deren Deckung verzinsliche Staatsschuldscheine mit oder ohne Zwangscurs auszugeben und eine Staatsanleihe (jedoch ohne Hypothek) aufzunehmen, für letztere aber den Weg der öffentlichen Subscription einzuschlagen. Demgemäss wurden zu 3 pCt. verzinsliche bei den Staatscassen und der Nationalbank als Zahlung anzunehmende oder bar einzulösende Casseanweisungen im Betrage von 25 Millionen hinausgegeben.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 28. Juni 1849 wurde angeordnet, dass ein freiwilliges Anlehen eröffnet, in der Zwischenzeit aber für die Deckung der Staatsbedürfnisse durch weitere Hinausgabe von 3 pCt. Casseanweisungen, welchen der Zwangscurs ertheilt wurde, gesorgt werde. Die hiermit einfliessenden und für den laufenden Dienst nicht erforderlichen Beträge sollten, ebenso wie die erwarteten Kriegskosten-Entschädigung von Sardinien, der Nationalbank zur Verminderung der von ihr geleisteten Vorschüsse zugewendet werden. Bei der Hinausgabe dieser zweiten Emission von 3 pCt. Casseanweisungen wurde auch die bare Einlösung der Casseanweisungen erster Emission eingestellt.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche wurde zur Bestreitung der Kriegskosen und der anderweitig erhöhten Bedürfnisse ein 50 pCt. Zuschlag zu der Grundsteuer und die Hinausgabe von Tresorscheinen (mit 3 pCt. verzinslichen Casseanweisungen) angeordnet. Diese vom 1. Mai 1849 an zu emittirenden Anweisungen sollten eine Gesammtsumme von 70 Millionen Lire Austr. erreichen, von den Staatscassen als bares Geld, jedoch in der Art, angenommen werden, dass die directen und indirecten Steuern zur Hälfte damit berichtigt werden konnten, während die andere Hälfte fortan in klingender Münze zu bezahlen war; ferner sollten diese Tresorscheine in den nächsten 10 Jahren mittelst eines Steuerzuschlages ihre Tilgung erhalten, welcher ausschliesslich in Tresorscheinen bezahlt werden konnte, so dass sein Ertrag jährlich öffentlich in Mailand verbrannt werden sollte. Diesen Tresorscheinen wurde

dortlandes der Zwangscurs ertheilt, wobei auch der Hinausgabe von unverzinslichen Tresorscheinen zu 10 und 5 Lire behufs der Zahlungsausgleichungen bewilligt ward.

Zur speciellen Deckung für die Bedürfnisse im ungarischen Kriege dienten die Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte, welche ursprünglich nur in Ungarn einen Zwangscurs hatten, der aber später auf alle Kronländer (mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches) ausgedehnt wurde.

Zur Deckung der laufenden Staatsbedürfnisse wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. September 1849 die Hinausgabe von verzinslichen Reichsschatzscheinen genehmigt. Da hiermit auch die Einziehung der im Umlaufe befindlichen Casseanweisungen erzielt werden sollte, wurde verordnet, dass vom 1. Juli 1850 an die 3 pCt. Casseanweisungen von 1. Juli 1849 gegen Reichsschatzscheine (welche vom 1. Jänner 1850 datirt waren) eingewechselt werden konnten, rücksichtlich deren Verzinsung und Zwangscurs die gleichen Bestimmungen wie bei ersteren zu gelten hatten. Eine neue Ausgabe von Reichsschatzscheinen fand mit der Ausfertigung vom 1. Januar 1851, und zwar in der Kategorie von 1.000 fl., 500 fl. und 100 fl. mit 3 pCt. Verzinsung, in der Kategorie von 50 fl., 10 fl., 5 fl., 2 fl. und 1 fl. ohne Verzinsung Statt; gegen diese Reichsschatzscheine mussten im Laufe des Jahres 1851 sämmtliche 3 pCt. Central-Casseanweisungen und die Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte, dann die Reichsschatzscheine vom 1. Januar 1850 eingelöst und allmählich ausser Umlauf gebracht werden.

Das durch das Ausströmen der oesterreichischen Münzsorten in das Ausland veranlasste Verbot der Ausfuhr der oesterreichischen Gold- und Silbermünzen musste, weil es nicht vollkommen wirksam gemacht werden konnte, wieder (1849) aufgehoben werden. Zum Behufe der Erleichterung des kleinen Verkehres wurde im Jahre 1848 die Ausprägung von Sechskreuzerstücken als Scheidemünze (die feine Wienermark zu 27 fl. in Scheidemünze ausgeprägt) veranlasst, und im Jahre 1849 abermals eine solche Ausprägung (jedoch die feine Wienermark zu 33 fl. 36 kr. ausgemünzt) veranstaltet. Da dessen ungeachtet die Scheidemünze aus dem Kleinverkehr verschwand, so wurde um dem daraus entstehenden Mangel abzuhelfen,

die Emission von (deutschen) Münzscheinen bewilligt, welche über den Betrag von 6 und von 10 Kreuzern zu lauten hatten, bei allen Zahlungen unter einem Gulden von den öffentlichen Cassen als Conventions-Scheidemünze angenommen wurden, und deren Gesammtsumme 5 Millionen Gulden nicht zu überschreiten hatte. Diese Münzscheine wurden, und zwar jene zu 6 kr. bis 1. Januar 1854 und jene zu 10 kr. bis 1. Juli 1854 aus dem Umlaufe gezogen. Auch ungarische Münzscheine zu 6 kr. und 10 kr. wurden unterm 1. August 1849 ausgegeben, aber wieder, die ersteren bis 31. August 1856, und letztere bis 1. Februar 1858 einberufen.

Zur Vereinfachung des Geldumlaufes beschloss die Finanzverwaltung die 3 pCt. Central-Casseanweisungen des Jahres 1849 und 1850 (in so weit diess nicht schon geschehen) wie auch die verzinslichen Reichsschatzscheine vom 1. Januar 1850 und 1. Januar 1851 gänzlich aus dem Umlaufe zu ziehen und sie gegen unverzinsliche (und nur insofern die Cassebestände an unverzinslichen nicht hinreichen gegen verzinsliche) Reichsschatzscheine der Emission vom Jahre 1852 umzuwechseln. Auch wurde der Zwangscurs der mit 3 pCt. verzinslichen Reichsschatzscheine mit 1. Januar 1853 aufgehoben und deren Umwechslung gegen unverzinsliche im Zwangscurse befindliche zu 5 fl. und 50 fl. oder gegen neue zu 3 pCt. verzinsliche und ohne Zwang cursirende Reichsschatzscheine zu 100 fl., 500 fl. und 1.000 fl. mit der Ausfertigung vom Jahre 1853 angeordnet. Diese verzinslichen Reichsschatzscheine wurden bald gleichfalls einberufen und statt derselben unverzinsliche Reichsschatzscheine oder nach Wahl der Besitzer 3 pCt. Staats-Central-Casseanweisungen hinausgegeben.

Zur vollen Regelung der Geldverhältnisse wurde im Jahre 1854 von der Finanzverwaltung mit der Direction der Nationalbank ein Uebereinkommen unterm 23. Februar 1854 abgeschlossen. Kraft desselben wurde das gesammte mit Zwangscurs im Umlaufe befindliche Staatspapiergeld an die Nationalbank übertragen, und von ihr in Banknoten ausgewechselt. Die Staatsverwaltung haftet der Nationalbank für das von letzterer übernommene Staatspapiergeld, und verpflichtete sich bis zur vollständigen Ausgleichung dieser Haftungsschuld zur Entrichtung einer jährlichen Summe von wenigstens zehn Millionen Gulden an die Bank. Von nun an wurde kein Staatspapiergeld mehr ausgegeben,

und der ganze Papiergeld-Umlauf auf ein einziges mit Zwangscurs circulirendes Geldzeichen, die Banknoten, zurückgeführt.

Die Mitwirkung der Nationalbank zur Regelung der Finanzverhältnisse beschränkt sich aber nicht auf ihre Theilnahme an den Massregeln zur Zurückziehung des Staatspapiergeldes. Bei der bedrängten Finanzlage, welche oft unverzüglicher Aushilfe bedurfte, sah sich die Staatsverwaltung veranlasst, die Unterstützung der Nationalbank mehrfach in Anspruch zu nehmen, wodurch sich der öfter wechselnde Stand der schwebenden Schuld an die Nationalbank gestaltete. Laut Uebereinkunft vom 20. April 1848 übernahm letztere, für Rechnung des Staates 30 Millionen Gulden in Hypothekar-Anweisungen, die auf die k. k. Saline Gmunden versichert sind, zu emittiren und diese Summe gegen 4 pCt. Verzinsung vorzuschiessen. Nach Abzug der in Umlauf gesetzten Hypothekar-Anweisungen und mit Hizurechnung der eingelösten Anweisungen und Coupons betrug dieser Vorschuss zu Ende 1848 die Summe von 22,722.662 fl. Zur Unterstützung der Gewerbetreibenden in Wien wurde von der Direction der Nationalbank unterm 9. October 1858 der Finanzverwaltung ein zinsenfreier Credit eröffnet, worauf bis Ende 1848 900.000 fl. erhuben wurden. Von der ferner zugesicherten Escomptirung von 14 Millionen 5 pCt. Casseanweisungen verblieben zu Ende des Jahres 12,094.100 fl. aushaftend. Unterm 1. October 1848 wurde der Finanzverwaltung ein unverzinslicher Credit von 6 Millionen Gulden, rückzahlbar in einem Jahre, eröffnet. Ein weiterer gleichartiger Credit von 20 Millionen Gulden ward am 9. December 1848 gewährt, wovon bis Ende des Jahres 3½ Million Gulden erhoben wurden. Mit Einschluss anderer aushaftender Vorschüsse und Forderungen war die Gesammtschuld des Staates an die Nationalbank, welche zu Ende 1847 sich auf 132,452.364 fl. gestellt hatte, zu Ende 1848 auf 178,393.208 fl. gestiegen. Nachdem die Finanzverwaltung unterm 8. Januar 1849 zur Hinausgabe von 25 Millionen Gulden in 3 pCt. Casseanweisungen unter Mitwirkung der Nationalbank Allerhöchst ermächtigt worden war, löste letztere dieselben ein und übernahm deren Escomptirung; dadurch wurde eine Erhöhung der Umlaufssumme der Banknoten veranlasst, da die Casseanweisungen bald mehr als zur Hälfte in die Bankcasse zurückflossen. Mit dem Allerhöchsten Patente vom 28. Juni 1849 ward der Zwangscurs der 3 pCt. Casse-

anweisungen und die Vermehrung derselben auf 50 Millionen Gulden angeordnet, andererseits aber bestimmt, dass die Nationalbank zur Deckung der Staatserfordernisse mit einer weiteren Vermehrung der im Umlaufe befindlichen Noten nicht mehr in Anspruch zu nehmen sei. Gleichzeitig wurde die Nationalbank der Verbindlichkeit enthoben, die vorkommenden 3 pCt. Central-Casseanweisungen bar einzulösen; dennoch strömten in Folge des Zwangscurses diese Anweisungen in die Bankcassen, in welchen sich zu Ende 1859 über 16 Millionen davon befanden. Von dem im Jahre 1849 (zunächst zur Abtragung der Schuld an die Nationalbank) eröffneten 4½ pCt. Subscriptionsanlehen von 71 Millionen Gulden, zeichnete die Bankverwaltung den nach geschlossener Subscription noch abgängigen Betrag von 3½ Million; sie erhielt jedoch von diesem Anlehen bis Ende 1849 einen Betrag von 33,563.500 fl., so wie von der sardinischen Kriegsentschädigung 6,020.763 fl. in Silber als Rückzahlung auf ihre Forderungen an den Staat. Die gegenseitige Verrechnung führte zu dem Uebereinkommen vom 6. December 1849, durch welches sämmtliche Forderungen der Nationalbank an den Staat aus dem Titel der geleisteten Vorschüsse — mit Ausnahme der fundirten Einlösungsschuld für das Wiener-Währung-Papiergeld und der Vorschüsse von 50 Millionen Gulden für die 3 pCt. Casseanweisungen — zu einer einzigen verschmolzen und ihre Verzinsung zu 2 pCt. festgesetzt wurde. Dieselbe machte 96,948.768 fl. aus, wurde aber durch die oben erwähnten Rückzahlungen bis zu dem Betrage von 57,364.505 fl. vermindert. Die Gesammtschuld des Staates an die Nationalbank aber bezifferte sich zu Ende 1849 (abzüglich der eingezahlten Rate der Wiener-Währung-Einlösungsschuld und zuzüglich der escomptirten 50 Millionen und der rückacceptirten 16 Millionen Gulden Central-Casseanweisungen, so wie der schwebenden Forderungen) auf etwas über 205 Millionen Gulden. Im Jahre 1850 erhielt der Vertrag vom 6. December 1849 seine volle Anwendung durch die Zuwendung der Einzahlungen auf das 4½ pCt. Anlehen mit 26,978.430 fl. und der sardinischen Kriegsentschädigung mit 5,979.237 fl. in Silber, wodurch die verschmolzene Forderung nur noch mit dem Restbetrage von 24,406.838 fl. auf das folgende Jahr überging. Im Jahre 1850 erfolgte die vertragsmässige Ratenzahlung auf die Wiener-Währung-Einlösungsschuld, wogegen die Nationalbank für Zinsen etc. eine Forderung von 772.597 fl. geltend zu machen

hatte, wornach die Gesammtziffer der Staatsschuld an die Nationalbank (einschliesslich der 50 Millionen escomptirter und 22½ Million rückescomptirter 3 pCt. Central-Casseanweisungen, dann der eingelösten Reichsschatzscheine und Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte von 23½ Million Gulden) nahezu 196½ Million Gulden ausmachte. Die bedeutenden Rückzahlungen des Staates von mehr als 35 Millionen Gulden konnten, wie aus dieser Endsumme ersichtlich wird, ihre volle Wirkung nicht äussern, da sich das Staatspapiergeld, einschliesslich der Casseanweisungen, in den Bankcassen von 16 auf 46 Millionen Gulden, somit um 30 Millionen, vermehrt hatte. Im Jahre 1851 nahmen die Rückzahlungen des Staates ihren Fortgang. Ausser der vertragsmässigen Rate der Wiener-Währung-Einlösungsschuld wurden der Bank von der sardinischen Kriegsentschädigung 12 Millionen in Silber überwiesen und derselden von der Staats-Centralcasse 16,179.435 fl. bar entrichtet. Die Gesammtschuld des Staates an die Nationalbank stellte sich demnach zu Ende 1851 (einschliesslich der schwebenden Forderungen der letzteren im Betrage von 2,202,821 fl.) auf 145,548.755 fl., wovon auf die Wiener-Währung-Einlösungsschuld 72,496.422 fl., auf die escomptirten 3 pCt. Casseanweisungen 39½ Million, auf die zusammengezogene Forderung 7½ Million, auf das in der Bankcasse vorhandene Staatspapiergeld 23,849.512 fl. entfielen. Da ein bedeutender Theil des letzteren in den mit 3 pCt. verzinslichen Reichsschatzscheinen bestand, wofür (unverzinsliche) Banknoten im Umlaufe waren, so stellte die Nationalbank die hierfür entfallende Zinsensumme von 1,392 589 fl. (nebst 354.995 fl., welche in das Jahr 1852 fielen) der Finanzverwaltung zur Verfügung.

Im Jahre 1852 wurde durch ein Uebereinkommen und durch beträchtliche Rückzahlungen auf die Regelung der gegenseitigen Beziehungen hingewirkt. Das Uebereinkommen vom 23. Februar 1852 zielte auf die Vereinfachung der Rechnungen zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank, so wie auf die Anbahnung der Bedeckung sämmtlicher Forderungen der Bank an den Staat ab. Es wurde dadurch vereinbart, die nachstehenden Forderungen der Bank in eine einzige Post zusammenzuziehen und mit 2 pCt. zu verzinsen: *a)* die in der Bankcasse vorräthigen verzinslichen Reichsschatzscheine im Betrage von 24,055.300 fl., *b)* die ebendaselbst vorhandenen unverzinslichen Reichsschatzscheine und Anweisungen

auf die Landeseinkünfte Ungarns im Betrage von 3,213.407 fl., *c)* die gegen Realhypothek escomptirten 3 pCt. Central-Casseanweisungen von 37 Millionen Gulden, *d)* den Restbetrag der oben erwähnten zusammengezogenen zu 2 pCt. verzinslichen Staatsschuld von 7½ Million Gulden. Das in der Bankcasse befindliche verzinsliche und unverzinsliche Staatspapiergeld sammt den 37 Millionen Casseanweisungen floss in die Staatscasse zurück. Die Gesammtsumme der sonach neu umgestalteten Schuld im Betrage von 71,768.707 fl. wurde auf 71½ Million Gulden abgerundet, und der Rest bar ausgeglichen, die Forderung selbst aber auf die Salinen von Gmunden, Aussee und Hallein sichergestellt. Die Rückzahlungen an dieser Gesammtforderung sollten, sobald und insoweit es die Verhältnisse der Staatsfinanzen gestatten, erfolgen und insbesondere künftige Staatsanlehen dazu verwendet werden. Die Rückzahlung des aus der Escomptirung der 3 pCt. Casseanweisungen entstandenen Vorschusses von 1,160.409 fl. aber wurde sogleich in's Werk gesetzt. Ebenso sollten die Vorschüsse, welche durch die Zurückführung der 5 pCt. Hypothekar-Anweisungen auf die limitirte Maximalsumme von 40 Millionen entstehen würden, sogleich bar zurückersetzt werden. Die Bank wird das in ihre Casse einfliessende Staatspapiergeld an die Finanzverwaltung abliefern, welche es gegen Banknoten einwechseln wird. Dieses Uebereinkommen fand unmittelbar seine Anwendung, da von dem mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. September 1852 angeordnete Staatsanlehen von 80 Millionen Gulden 15 Millionen Gulden zu Zahlungen an die Nationalbank bestimmt und überdiess andere 25 Millionen Gulden zur Verminderung des umlaufenden Staatspapiergeldes verwendet wurden. Im Laufe des Jahres 1852 hatte sich die Gesammtforderung der Nationalbank durch neu hinzugekommenes Staatspapiergeld um 3,419.195 fl. erhöht, dagegen wurde an der zusammengezogenen Forderung 10½ Million Gulden getilgt, weitere Rückzahlungen wurden im Betrage von 4,971.525 fl. gemacht, und die vertragsmässige Tilgungsrate der Wiener - Währung - Einlösungsschuld entrichtet, wornach sich die Gesammtschuld des Staates zu Ende 1852 auf 130,660.279 fl. stellte, welche nur noch aus den beiden Posten der alten Einlösungsschuld mit 69,660.279 fl. und dem Reste der zusammengezogenen Forderung mit 61 Millionen Gulden bestand.

Im Jahre 1853 wurde die Nationalbank mit keiner Geldleistung von der Staatsverwaltung in Anspruch genommen, welche letztere dagegen nebst der Tilgungsrate der alten Einlösungsschuld die Summe von 6 Millionen Gulden auf die zusammengezogene Forderung zurückzahlte; es erübrigte demnach zu Ende des Jahres eine Forderung der Nationalbank an den Staat von 121,710.690 fl., wovon 66,710.690 fl. auf die alte Einlösungsschuld und 55 Millionen auf die zusammengezogene Forderung entfallen.

Entscheidende Massregeln für die Regelung des Geldumlaufes und die Abwicklung der Verbindlichkeiten, welche die Staatsverwaltung der Nationalbank gegenüber eingegangen war, brachte das Jahr 1854. Die Schwierigkeiten, welche die Vervielfältigung des umlaufenden Papiergeldes für den Verkehr mit sich brachte, wurden durch den bereits oben erwähnten Vertrag beseitigt, welchen die Finanzverwaltung mit der Nationalbank unterm 23. Februar 1854 abschloss und in Folge dessen das gesammte Staatspapiergeld in Banknoten umgewechselt wurde, wogegen die Staatsverwaltung sich zu einer jährlichen Zahlung von wenigstens 10 Millionen Gulden an die Nationalbank verpflichtete und ihre Mitwirkung zur entsprechenden Vermehrung des Barfondes der Nationalbank zusagte, damit letztere ihre Verbindlichkeit zur baren Verwechslung der herausgegebenen Banknoten sobald als thunlich zu erfüllen vermöge. Die Bank übernahm auch die Vermittlung zur Herausgabe von Staatsschuldverschreibungen mit der Verzinsung in Silber gegen Einlage von Banknoten, insofern die Besitzer der letzteren sie in eine verzinsliche Schuld umzuwechseln wünschen. Bei der Ausführung des Staats-Lottoanlehens vom Jahre 1854 im Betrage von 50 Millionen Gulden leistete, da die äusseren politischen Verwicklungen die Bedürfnisse der Finanzverwaltung dringender machten und letztere eine raschere Befriedigung erforderten, die Bankdirection ohne Verzinsung vorschussweise Zahlungen im Belaufe von 11 Millionen Gulden auf Rechnung der eingehenden Anlehensraten, welche Vorschüsse jedoch zu Ende des Jahres bis auf einen Betrag von 525.000 fl. zurückerstattet waren. Bei der Eröffnung des grossen National-Anlehens im Betrage von 500 Millionen Gulden wurde angeordnet, dass der Nationalbank aus dessen Erträgnissen eine Summe überwiesen werden solle, welche hinreiche, um in Verbindung mit den beiläufig 3¼ Million Gulden jährlich betragenden normativen Til-

gungen an der alten Einlösungsschuld und den Zahlungen von 10 Millionen Gulden jährlich aus dem Ertrage der Zölle laut des Uebereinkommens vom 23. Februar 1854 die gesammte Schuld des Staates an die Bank innerhalb der Einzahlungsperiode auf das Anlehen bis zu dem Betrage von 80 Millionen Gulden zu vermindern. Die Gesammtforderungen der Nationalbank beliefen sich im Jahre 1854 auf 268 Millionen Gulden (da zu der Forderung von 122 Millionen, welche zu Ende 1853 bestand, noch 146 Millionen für die Einlösung des Staatspapiergeldes hinzugekommen waren); hiervon sollten 80 Millionen als Schuld verbleiben, und der Rest von 188 Millionen bis zum 24. August 1858 getilgt sein. Diese Tilgung sollte während der vier Jahre stattfinden mit 13,629.334 fl. durch die Raten der alten Einlösungsschuld, mit 40 Millionen aus dem Ertrage der Zölle und mit 134½ Million aus den Erträgnissen des Nationalanlehens. Dagegen wurde die Nationalbank aufgefordert, an einem einverständlich mit dem Finanzministerium zu bestimmenden möglichst nahen Termine innerhalb des Zeitraumes der erwähnten Rückzahlungen die Einlösung ihrer Noten mit Metallmünze wieder aufzunehmen. Die Gesammtschuld des Staates an die Nationalbank vermehrte sich im Jahre 1854 um die Summe des eingelösten Papiergeldes von 145,980.525 fl. und um schwebende Forderungen von 15,020.000 fl., sie verminderte sich dagegen durch die Tilgungsrate der alten Einlösungsschuld um 3,067.572 fl., durch die Einzahlungen vom Nationalanlehen und durch sonstige Rückzahlungen um 65,417.147 fl., wodurch sich die Gesammtschuld zu Ende 1854 auf 214,226.495 fl. (nämlich alte Einlösungsschuld 63,643,118 fl., zusammengezogene Forderung 55 Millionen, eingelöstes Staatspapiergeld und nach Abzug obiger 65½ Million noch verbleibende schwebende Forderungen 95,583,377 fl.) stellte. Hierzu kam noch ein Interimal-Vorschuss von 80 Millionen Gulden, welchen die Nationalbank zur Bestreitung der Kosten eines bedeutenden an der Ostgränze des Reiches aufgestellten Heeres auf Rechnung der Anlehenseinzahlungen leistete. Auf gleiche Weise wurden im Jahre 1855 noch 20 Millionen Gulden von der Nationalbank gegen Einlage von 30 Millionen an Staatsschuldverschreibungen der Staatsverwaltung vorschussweise abgeliefert. Eben dieses Jahr führte zur endgiltigen Regelung der Verhältnisse zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank. Die nach dem Vertrage von 1854 binnen vier Jahren zu bewerk-

stelligende Tilgung der Schuld des Staates bis auf 80 Millionen hatte inzwischen durch die erwähnten Interimal-Vorschüsse von 100 Millionen eine veränderte Basis erhalten, welche die Finanzverwaltung veranlasste, zu einem umfassenden Tilgungsplane zu schreiten, wobei die vollständige Abzahlung aller Schulden des Staates an die Nationalbank beabsichtigt und dabei auf die einzelnen Titel Rücksicht genommen wurde. Die Finanzverwaltung überwies in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 12. October 1855 laut des Uebereinkommens mit der Nationalbank vom 18. October 1855 an letztere Staatsdomainen im Schätzungswerthe von 156½ Million Gulden, welche in der Art von der Nationalbank verwaltet und veräussert werden sollen, dass mit ihrem Erträgnisse und dem aus ihrer Veräusserung gezogenen Erlöse die Forderung der Nationalbank im Belaufe von 155 Millionen befriedigt werde. Diese Forderung, welche als unverzinslich erklärt ward, umfasste die Interimal-Vorschüsse von 100 Millionen Gulden und den Rest der zusammengezogenen Forderung von 55 Millionen Gulden. Die Ueberweisung der Nationalanlehens-Subscriptionen sollte die aus der Einlösung des Staatspapiergeldes entstandene Schuld, welche zu Ende 1855 noch 37,722.000 fl. ausmachte, bis 1858 decken. Die im Jahre 1854 aufgelaufene schwebende Schuld von 15 Millionen Gulden war in eben diesem Jahre bereits abgetragen, und die Abtragung der alten Wiener-Währung-Einlösungsschuld, welche zu Ende 1855 60,452.842 fl. ausmachte, war durch die vertragsmässigen jährlichen Tilgungsraten bis zum Jahre 1870 sicher gestellt. Durch diese Modalität der rascheren und umfassenderen Abzahlung des Hauptstammes der Schuld entfiel der Gegenstand der Uebereinkommen von 1852 und 1854, deren Bestimmungen nunmehr ausser Kraft traten. Die Gesammtschuld des Staates an die Nationalbank bestand zu Ende 1855 mit Rücksicht auf den zugewachsenen Vorschuss von 20 Millionen Gulden und die schwebenden Posten von 688.815 fl., dann auf die Abzahlung der Tilgungsrate der alten Einlösungsschuld mit 3,190.275 fl. und die an die Bank überwiesenen Einzahlungen vom Nationalanlehen und Rückzahlungen anderer Vorschüsse mit 37,861.048 fl., zusammen in einem Betrage von 253,175.172 fl., deren Bestandtheile, nämlich die Wiener-Währung-Einlösungsschuld, jene für das eingelöste Papiergeld und die durch die Staatsgüter bedeckte Schuld bereits oben ziffermässig bezeichnet wurden.

Im Jahre 1856 wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. December d. J. bewilligt, dass die Urbarial- und Zehententschädigungs-Capitalien, welche für die überwiesenen Staatsgüter liquidirt sind, mit dem Zinsengenusse vom 1. November 1856 an der Nationalbank zugewiesen werden und die letztere die Zinsen der Grundentlastungsobligationen oder der Renten der liquidirten Capitalien auf Abschlag ihrer bezüglichen Forderung an das Aerar beziehe.

Abgesehen von dieser auf die Jahresgebarung noch nicht einwirkenden Massregel, erfolgte im Jahre 1856 eine Tilgung der Forderungen an den Staat mittelst der vertragsmässigen Rate der Wiener-Währung-Einlösungsschuld von 3,317.886 fl., dann durch Einzahlungen auf das Nationalanlehen im Betrage von 34,577.724 fl., endlich durch das Erträgniss der überwiesenen Staatsgüter im Betrage von 2,500.000 fl., zusammen mit 40,395.610 fl. Die Schuld des Staates stellte sich demnach zu Ende des Jahres 1856 auf 212,779.561 fl., wovon 57,134.956 fl. auf die Wien.-Währung-Einlösungsschuld, 3,144,605 fl. auf den Schuldrest vom Staatspapiergelde und 152,500.000 fl. auf die durch die Staatsgüter bedeckte Schuld entfallen. Diese Tilgung nahm ihren regelmässigen Fortgang im Jahre 1857 durch Abtragung der vertragsmässigen Rate der Wiener-Währung-Einlösungsschuld mit 3,450.602 fl., durch die Einzahlungen auf das Nationalanlehen mit 3,144.605 fl. (wodurch die Staatspapierschuld vollständig abgetragen wurde) und durch die Einnahmen der überwiesenen Staatsgüter mit 2,400.000 fl., zusammen mit 8,995.207 fl., wornach zu Ende dieses Jahres die Forderungen der Bank noch die Wiener-Währung-Einlösungsschuld mit 53,684.354 fl. und jene durch die Staatsgüter bedeckte Schuld von 150,100.000 fl., zusammen den Betrag von 203,784.354 fl. ausmachten.

Wichtige Vorkehrungen für die Beziehungen der Staatsverwaltung zu der Bank und für die Regelung des Umlaufes der Banknoten brachte das Jahr 1858 mit sich. Nachdem schon in dem mit den deutschen Staaten abgeschlossenen Münzvertrage vom 24. Januar 1857 bestimmt wurde, dass kein daran Theil nehmender Staat Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen berechtigt sei, falls nicht die jederzeitige Umwechslung desselben gegen vollwichtige Silbermünze festgestellt ist, und nachdem in dem kaiserlichen Patente vom 27. April 1858 die Verhältnisse des Münzverkehres und die Anwendung der neuen oesterreichischen Währung

auf die Rechtsverhältnisse geregelt worden, wodurch der 45 fl. Münzfuss auch für die Bankgebarung zur statutarischen Grundlage wurde, regelte die kaiserliche Verordnung vom 30. August 1858 die Durchführung des Münzvertrages in Beziehung auf die Nationalbank. In Gemässheit dieser Verordnung durfte sie vom 1. November 1858 an nur auf oesterreichische Währung lautende Noten zu 1.000 fl., 100 fl. und 10 fl. ausgeben und wurde verpflichtet, diese neuen Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptcasse in Wien jederzeit gegen vollwichtige Silbermünze einzulösen. Wenigstens ein Dritttheil dieser im Umlaufe befindlichen Noten muss mit gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren, oder theilweise auch in Goldmünzen oder Goldbarren, der Rest aber mit statutenmässigen escomtirten oder beliehenen Creditseffecten hedeckt sein. Die Noten werden von allen öffentlichen Cassen angenommen, und Jedermann ist verpflichtet, sie bei allen in oesterreichischer Währung zu leistenden Zahlungen in vollem Nennwerthe anzunehmen. Nach Mass der Hinausgabe dieser Noten hat die Nationalbank die umlaufenden auf Conventionsmünze lautenden Noten einzuziehen. Nahestehende (später bis 31. December 1860 verlängerte) Termine wurden für die Einberufung und das Aufhören des Umlaufes der auf Conventionsmünze lautenden Noten zu 1.000 fl., 100 fl., 50 fl. und 10 fl. festgesetzt, mit der weiteren Bestimmung, dass die auf Conventionsmünze lautenden Noten zu 5 fl., 2 fl. und 1 fl. mit thunlichster Beschleunigung auf den Betrag von höchstens 100 Millionen Gulden herabzumindern seien. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1858 wurde der 31. December 1859 als der Termin festgesetzt, bis zu welchem diese auf Conventionsmünze lautenden Noten von 5 fl., 2 fl. und 1 fl. einberufen und aus dem Umlaufe gezogen werden. Die Nationalbank wurde gleichzeitig ermächtigt, in dem Masse der Einziehung dieser Noten, auf 1 fl. oesterreichische Währung lautende Noten bis zum Betrage von 100 Millionen Gulden auszugeben. Nachdem auf diese Noten zu 1 fl. ö. W. die mit der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1858 vorgeschriebene Bedeckung keine Anwendung findet, so haben für dieselben bis zu ihrer gänzlichen Tilgung die an die Nationalbank übergebenen Staatsgüter zur gesonderten vollständigen Bedeckung zu dienen. Die Erträgnisse und der Erlös dieser Güter sind zur Tilgung der Noten zu 1 fl. ö. W. ausschliesslich zu verwenden. Diese Noten

sind vorübergehend dazu bestimmt, die Ausgleichungen und den Kleinverkehr so lange zu vermitteln, bis die in Umlauf tretende Silbermünze diesem Bedürfnisse genügen wird. Die hiermit ausgesprochene Verpflichtung der Nationalbank, die Silberzahlungen nach der gesetzlichen Vorschrift über die neue Währung baldmöglichst vorzunehmen und für die Folge sicher zu stellen, erforderte eine umfassende Regulirung der Creditverhältnisse der Bank dem Staate gegenüber. Da das Verhältniss des Barschatzes der Bank zu dem Betrage der umlaufenden Noten zunächst durch die an den Staat gemachten Darlehen der Bank ein ungünstiger geworden war, musste die Staatsverwaltung auf eine Vermehrung des Barfondes der Bank und auf eine Verminderung der Schuld des Staates an die Bank bedacht sein. Diess geschah durch das Uebereinkommen vom 26. December 1858, wodurch die Staatsverwaltung der Bank auf Abrechnung der mit 155 Millionen bezifferten Schuld 30 Millionen Gulden ö. W., in fünf Jahresraten vom 1. November 1860 bis 1. November 1864 in klingender Münze zahlbare Kaufschillingsraten der südlichen Staats-, lombardisch-venetianischen und italienischen Central-Eisenbahngesellschaft, ferner die bereits erwähnten von den Staatsgütern herrührenden Grundentlastungs-Obligationen im Betrage von 23,074.537 fl. überliess, wozu später noch eine am 1. November 1865 fällige Rate der gedachten Eisenbahngesellschaft von 10 Millionen Gulden kam. Die Bank verzichtete dagegen auf einige Ansprüche und Forderungen von minderem Belange, welche sie noch an den Staat zu stellen hatte. Die Nationalbank hatte indess schon vor diesem Uebereinkommen die Barverwechslung der neuen ausgegebenen Noten (zu 1.000 fl.) begonnen, und sie bis Ende des Jahres fortgesetzt; der dadurch ihr entzogene Silberschatz von 18 Millionen Gulden wurde auf andere Weise wieder ersetzt. Die Tilgung, welche rücksichtlich der Forderungen der Bank an den Staat im Jahre 1858 erfolgte, betrug 3,588.625 fl. durch die vertragsmässige Rate der Wiener-Währung-Einlösungsschuld, 3,914.726 fl. durch Einnahmen von den überwiesenen Staatsgütern, zusammen 7,503.351 fl. Da die Bank in eben diesem Jahre die Summe von 1 Million Gulden an eingelöstem Wiener-Währung-Papiergelde übergeben und dadurch ihre Forderung aus diesem Titel um 400.000 fl. C. M. erhöht hatte, betrug die Gesammtforderung an den Staat zu Ende des Jahres 196,281.000 fl. C. M.,

oder da zu Ende des Jahres die Bankrechnungen nach dem neuen Münzfusse umgewandelt wurden, 206,095.052 fl. oesterr. W., wovon 53,020.515 fl. oesterr. W. auf die alte Einlösungsschuld, und 153,074.537 fl. oesterr. W. auf die durch die Staatsgüter bedeckte Schuld (ohne Abzug der erhaltenen Kaufschillingsraten und Grundentlastungsobligationen) entfielen.

Die hiermit soweit vorgerückte Consolidirung der Nationalbank und des von ihr geleiteten Geldumlaufes wurde inzwischen bald und plötzlich in sehr empfindlicher Weise im Beginne des Jahres 1859 durch die eingetretenen politischen Verwicklungen, welche zu dem unglücklichen italienischen Kriege führten, gestört. Gleichzeitig mit dem Manifeste, welches der Kaiser an seine Völker richtete, wurde unterm 29. April 1859 die Nationalbank zur Suspension der wieder aufgenommenen Barzahlungen ermächtigt, und der Credit der Bank abermals in bedeutenden Anspruch genommen. Zur Deckung des unter den damaligen Verhältnissen nothwendig gewordenen ausserordentlichen Aufwandes ward die Aufnahme eines Anlehens von 200 Millionen Gulden oesterr. W. in 5 pCt. Staatsschuldverschreibungen angeordnet. Da jedoch dessen Begebung unter jenen Verhältnissen nicht angemessen erschien, so ward der Finanzminister Allerhöchst ermächtigt, nach Massgabe des eintretenden Bedürfnisses die Belehnung der Obligationen mit zwei Drittheilen des Nominalwerthes bei der Nationalbank einzuleiten, wobei der Nationalbank zugleich gestattet ward, zu diesem Zwecke Noten von 5 fl. oesterr. W. hinauszugeben. Da diese Noten in den als Pfand zu übergebenden Staatsobligationen ebenso wie die Noten zu 1 fl. in den der Nationalbank überlassenen Staatsgütern ihre gesonderte Bedeckung finden, und für die höheren Noten die mit der Verordnung vom 30. August 1858 vorgeschriebene Bedeckung aufrecht bleibt, so sollen diese Noten zu 5 fl. den übrigen in ihrer Berechtigung gleich gehalten werden. In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung hatte das Finanzministerium bis Ende August 1859 Vorschüsse im Gesammtbetrage von 133 Millionen Gulden in Banknoten, welche mit 2 pCt. verzinst wurden, von der Bank entnommen. Da jedoch die Staatsverwaltung für die zu bestreitenden Kriegsauslagen auch ansehnliche Summen in klingender Münze bedurfte, sah sie sich genöthigt, von der Bank einen (unverzinslichen) Betrag von 20 Millionen Gulden in Silbermünze gegen alsbaldige Rückzahlung nach wiederhergestelltem Frieden zu

entlehnen, wofür die Bank als Deckung Obligationen für 3 Millionen Pfund Sterling des in London angelegten Silberanlehens vom Jahre 1859 erhielt. Obgleich daher in diesem Jahre die Tilgung der Forderungen die Nationalbank durch die vertragsmässige Rate der Wiener-Währung-Einlösungsschuld von 3,918.779 fl., ferner durch die Einnahmen der Staatsgüter mit 2,100,000 fl. und durch die Realisirung des Uebereinkommens vom 26. December 1858 mit 53,074.537 fl., zusammen mit dem Betrage von 59,093.316 fl. ihren Fortgang gefunden hatte, waren dennoch durch die erwähnten neuen Belehnungen diese Forderungen (einschliesslich der letzten Einlösung von Wiener-Währungs-Papiergeld mit dem Betrage von 167.600 fl. oe. W.) auf die höchste bisher erreichte Höhe mit dem Betrage von 300,169.337 fl. gestiegen, wovon 49,269.337 fl. auf die alte Einlösungsschuld, 97,900.000 fl. auf die durch die Staatsgüter bedeckte Schuld und 153,000.000 fl. auf die neuerlichen Vorschüsse entfielen.

Eine erhebliche Verminderung dieser Forderungen trat bereits im Jahre 1860 ein. Auf Antrag der neu errichteten Staatsschulden-Commission hatte Se. Majestät den Finanzminister ermächtigt, mit der Bank zu dem Ende in Unterhandlung zu treten, damit verschiedene Effecten des Staatsschulden-Tilgungsfondes auf Abschlag der Forderungen der Bank an den Staat in dem entsprechenden Werthe an Zahlungsstatt übernommen werden. Diess führte zu dem Uebereinkommen vom 1. April 1860, kraft welchem die Nationalbank aus dem genannten Tilgungsfonde auf Abschlag ihrer Forderung an den Staat von 133 Millionen in ihr freies Eigenthum übernahm: *a)* 5percentige Grundentlastungs-Obligationen im Nennwerthe von 9,522.410 fl., *b)* die vom 1. Juli 1860 bis dahin 1863 rückzahlbaren 4percentigen Schuldverschreibungen der Nordbahnactien-Gesellschaft im Nennwerthe von 1,750.000 fl., *c)* die vom 1. Januar 1860 an mit 3 pCt. verzinslichen und vom 1. Januar 1862 bis 1. Januar 1872 rückzahlbaren Schuldverschreibungen der galizischen Karl Ludwig Eisenbahnactien-Gesellschaft im Nennwerthe von 13,989.642 fl., zusammen von 25,262.052 fl. Conv.-Münze, oder 26,525.154 fl. oesterr. W., endlich *d)* die 5percentigen von 1871 bis 1906 verlosbaren Prioritätsobligationen der Theiss-Eisenbahngesellschaft im Nennwerthe von 15,750.000 fl., im Ganzen einen Betrag von 42,275.154 fl. oesterr. W., welche Effecten sammt den darauf haf-

tenden Zinsen um den vereinbarten Werth von 34,517.000 fl. übernommen wurden. Hierdurch ward die gedachte Forderung von 133 Millionen Gulden auf die Ziffer von 99 Millionen Gulden (mit einer Bedecknng von 123 Millionen Gulden in Obligationen des Staatsanlehens vom Jahre 1860) herabgebracht. Bei der unterm 22. März 1860 erfolgten Auflegung dieses Anlehens wurde zwar bestimmt, dass der Erlös zur Rückzahlung der von der Bank darauf geleisteten Vorschüsse und zur schliesslichen Bedeckung der durch die Kriegsereignisse verursachten ausserordentlichen Staatsausgaben verwendet werden sollte; da jedoch das Ergebniss der Subscriptionen sich nur auf 76 Millionen Gulden belief und 67 Millionen von dem Erlöse für allgemeine Staatserfordernisse in Anspruch genommen wurden, so konnte keine Rückzahlung an die Bank davon bestritten werden. Die während des Jahres 1860 erfolgten Tilgungen ihrer Forderungen bestanden in dem oberwähnten Betrage von 34 Millionen Gulden, in der Rate der alten Einlösungsschuld von 4,075.530 fl. und in den Erträgnissen aus den überwiesenen Staatsgütern, einschliesslich der Einnahmen aus dem theilweisen Verkaufe der letzteren mit 5,039.647 fl.; zusammen mit 43,115.177 fl., wornach zu Ende des Jahres sich die Gesammtforderungen der Bank noch beliefen auf 257,054.159 fl., wovon 45,193.806 fl. auf die alte Einlösungsschuld, 92,860.353 fl. auf die durch die Staatsgüter bedeckte Schuld und 119 Millionen auf den Rest der im Jahre 1859 erfolgten Vorschüsse (darunter 20 Millionen in Silber) entfallen [1]).

Im Jahre 1861 beschränkte sich die Tilgung auf die vertragsmässige Rate der älteren Einlösungsschuld von 4,238.552 fl. und die Einnahmen der überwiesenen Staatsgüter mit 3,134.214 fl.; zu-

---

[1]) Ueber den Stand der oesterreichischen Nationalbank zu Ende August 1860 und der Schuldbeziehungen des Staates zu demselben erstattete der Finanzminister unterm 3. September 1860 einen eingehenden Allerunterthänigsten Vortrag an Se. Majestät (s. Wiener Zeitung vom 12. September 1860), darin wird erwähnt, dass die Gesammtsumme der am 31. August 1860 im Umlaufe befindlichen Banknoten in österr. Währ. betrugen: 67,706.092 Stück zu 1 fl., im Werthe von 67,706.092 fl.; 12,548.056 Stück zu 5 fl., im Werthe von 62,740.280 fl.; 14,338.981 Stück zu 10 fl., im Werthe von 143,389.810 fl.; 1,292.384 Stück zu 100 fl., im Werthe von 129,238.400 fl. und 52.376 Stück zu 1.000 fl., im Werthe von 52,376.000 fl., zusammen im Gesammtwerthe von 455,450.582 fl. Der Barschatz einschliesslich der Silberwechsel machte 129 Millionen Gulden aus.

sammen mit 7,372.766 fl., wornach die Gesammtforderung der Bank zu Ende 1861 249,681.393 fl. betrug.

Im Beginne des laufenden Jahres wurden Verhandlungen zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank eingeleitet, welche die Vereinbarung zur ehethunlichsten Abtragung der Schuld des Staates an die Bank bis auf einen Betrag von 80 Millionen Gulden und die dadurch bedingte Wiederherstellung der Barzahlungen desselben, ferner die Erneuerung des Bankprivilegiums sammt der Genehmigung der revidirten Bankstatuten, endlich die Deckung des im laufenden Jahre sich ergebenden Deficits im Staatshaushalte zum Zwecke hatten, und welche zu dem Uebereinkommen vom 14. Februar 1862 führten. Die Bestimmungen dieses dem Reichsrathe zur Berathung vorliegenden Uebereinkommens sind bereits Seite 260 aufgeführt.

Eine andere Reihe von Massregeln bezweckt die Fundirung der entstandenen Staatsschuld, so wie die Bestreitung der Staatsbedürfnisse, welche in anderer Weise ihre Deckung nicht finden, durch die Aufnahme der verschiedenen in diese Periode fallenden Staatsanlehen.

Unterm 22. September 1849 wurde ein 4½ pCt. Staatsanlehen von 71 Millionen Gulden im Wege der freiwilligen Subscription eröffnet; der Emissionspreis war 85 fl. für 100 fl. Nominalbetrag und die eingezahlte Summe belief sich auf 60½ Million Gulden.

Ferner wurde den auswärtigen Besitzern der in Bankvaluta verzinslichen Metalliques die Wahl eingeräumt, die fälligen Coupons, Zinsen, Quittungen und Lottoloose, statt sie einzucassiren, in 5 pCt. Obligationen zu verwandeln, deren Zinsen in Silber gezahlt werden. Durch diese Convertirung, welche bis zum 20. September 1851 fortgesetzt wurde, ist eine Schuld bis zum Belaufe von 32 Millionen Gulden erwachsen.

Behufs der Einlösung der Tresorscheine vom Jahre 1849 in einem Gesammtbetrage von 70 Millionen Lire, dann der von der revolutionären Regierungsbehörde in Venedig unter dem Namen Carta Comunale emittirten 26 Millionen oesterreichische Lire, wovon laut Capitulationsbedingungen die Hälfte (d. i. 13 Millionen Lire) von Oesterreich zu realisiren war, so wie für Eisenbahnbauten und behufs der ausserordentlichen durch die besonderen Verhältnisse des lombardisch-venetianischen Königreiches verursachten Auslagen

wurde in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 26. März 1850 dortlandes ein freiwilliges Anlehen von 120 — 150 Millionen oesterreichischer Lire ausgeschrieben; die Einzahlung konnte zur Hälfte in Tresorscheinen, zur Hälfte in klingender Münze mit gewissen Bonificationen geleistet werden. Als Deckung wurden zu 5 pCt. verzinsliche auf den lomb.-venetianischen Monte inscribirte Obligationen ausgegeben, deren Capital im Laufe von 25 Jahren, vom Jahre 1853 angefangen, im vollen Nennwerthe und in klingender Münze im Wege der Verlosung zurückzuzahlen ist. Da die freiwillige Subscription, welche sich nur auf 13 Millionen Lire belief, den gewünschten Erfolg nicht hatte, wurde der Zwangsweg eingeschlagen, wornach eine Totalsubscription von 97½ Million Lire (32½ Million Gulden) zu Stande kam, worauf 94 Millionen Lire eingezahlt wurden.

Da auf diesem Wege die vollständige Einziehung der Tresorscheine nicht erzielt werden konnte, so wurde hinsichtlich des Rechtes derselben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. April 1851 die Conversion in eine 5 pCt. fundirte Schuld beschlossen, und hierfür theils Obligationen theils Cartelle des lombardisch-venetianischen Monte emittirt, welche Umstaltungsoperation bis Ende October 1856 beendigt sein musste. Auf diese Weise wurden vom Mai 1851 bis Ende April 1855 an Tresorscheinen 31½ Million oesterreichische Lire ausser Umlauf gezogen und zur Verbrennung abgegeben. Die durch diese Conversion entstandene und auf den Monte gewiesene Schuld beträgt mit Inbegriff der liquidirten Zinsen 31¾ Millionen oesterr. Lire.

Diese Schuld erhielt noch dadurch einen Zuwachs, dass Forderungen aus dem Titel von Entschädigungen für die Expropriation und die Benützung von Privateigenthum aus Anlass fortificatorischer Anlagen und der im lombardisch-venetianischen Königreiche in den Jahren 1848 und 1849 stattgefundenen Kriegsoperationen, welche an Capital und Zinsen auf ungefähr 4 Millionen Lire veranschlagt waren, nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. October 1853 mit 5 pCt. Cartellen des Monte berichtigt werden sollten. Die Liquidation stellte einen Betrag von 1,660.455 fl. an erfolgten Cartellen heraus. Ausserdem ist hierher nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. März 1851 die aus Anlass der Einlösung der Mailand-Monza-Como-Eisenbahn entstandene (später näher zu erwähnende) Schuld von 2,530.000 fl. zu rechnen.

Dieser Passiven-Complex bildet die neue seit dem Jahre 1850 entstandene Monteschuld.

Ein 5 pCt. Anlehen von 85 Millionen Gulden wurde am 9. Mai 1851 im Wege freiwilliger Einzahlungen mit der Bestimmung eröffnet, dass von den auf dieses Anlehen in Papiergeld oder in Silbermünze eingehenden Beträgen wenigstens zwei Dritttheile zur Einziehung und Fundirung des im Umlaufe befindlichen verzinslichen und unverzinslichen Staatspapiergeldes verwendet werden sollen. Es bestand dieses Anlehen aus der Serie A mit der Verzinsung im Inlande (in Bankvaluta) und aus der Serie B mit der Verzinsung in Amsterdam, Frankfurt am Main, Paris und Brüssel im dortigen Gelde (somit in Silber) und wurde die Einzahlung für die erstere mit 95 fl. und für letztere mit 100 fl. in oesterreichischer Bankvaluta für je 100 fl. Obligationen bestimmt. Den Subscribenten auf die Serie B wurde zugestanden, dass ihnen gegen Entrichtung eines baren Betrages von 2 fl. 30 kr. für jedes Hundert des Nominalwerthes dieser Schuldverschreibungen der doppelte Betrag in 2½ pCt. im Inlande verzinslichen Staatsschuldverschreibungen erfolgt werden. Den Besitzern der von den Ständen in Niederoesterreich, Oberoesterreich und Steiermark bei den feindlichen Invasionen in den Jahren 1801, 1805 und 1809 hinausgegebenen Domestical-Obligationen wurde das Recht eingeräumt, diese Obligationen, jedoch nicht unter dem Betrage von 1.000 fl. in Staatsschuldverschreibungen der Serie A umzutauschen, wobei bestimmt wurde, dass für je 1.000 fl. Obligationen der Serie A Domestical-Obligationen für 1.000 fl. zu erlegen seien und dass für 3 pCt. Obligationen 372 fl., für 2½ pCt. dergleichen 465 fl. und für 2 pCt. Obligationen 588 fl. an Aufzahlung zu leisten sei. In Folge dieser Verfügung wurden Domestical-Obligationen zu 5 pCt. für 2,176.000 fl., zu 3 pCt. für 2,087.000 fl. zu 2½ pCt. für 5,156.000 fl. und zu 2 pCt. für 400.000 fl. getilgt. Die durch dieses Anlehen neu erwachsene Schuld beträgt in Obligationen der Serie A 58 Millionen und jene der Serie B 18 Millionen und in 2½ pCt. Obligationen 17 Millionen Gulden. Die Einzahlungen beliefen sich auf 80½ Million und nach Abschlag der Domestical-Obligationen auf 76 Millionen Gulden.

Ein weiteres im Wege der freiwilligen Einzahlungen aufzubringendes 5 pCt. Staatsanlehen von 80 Millionen Gulden wurde am 9. September 1852 eröffnet. Das Anlehen sollte zu folgenden

Zwecken verwendet werden: mit 15 Millionen zu Zahlungen an die Nationalbank für Rechnung der zusammengezogenen Forderung von 70 Millionen, mit 25 Millionen zur Verminderung des einlaufenden Staatspapiergeldes, mit 20 Millionen zu Eisenbahnzwecken und mit dem Ueberreste zu allgemeinen Staatszwecken. Der Emissionspreis betrug 95 fl. für je 100 fl. Obligationen. Den Subscribenten auf dieses Anlehen wurde ebenfalls der Bezug von 2½ pCt. Obligationen in doppeltem Betrage gegen Entrichtung eines baren Betrages von 2 fl. 30 kr. C. M. für jedes Hundert Gulden des Nominalbetrages 5 pCt. Schuldverschreibungen zugestanden. Die aus den Einzahlungen erwachsene Schuld beträgt zu 5 pCt. 77 Millionen und zu 2½ pCt. 11 Millionen Gulden; die Einzahlung hierauf belief sich auf nahe an 79 Millionen Gulden.

Inzwischen drängten die durch die grossen Truppenaufstellungen sich mehrenden Staatsbedürfnisse zur Auffindung von neuen Mitteln ihrer Befriedigung. Demnach wurde am 7. März 1854 ein Anlehen von 50 Millionen Gulden im Wege der freiwilligen Einzeichnung eröffnet. Der Emissionspreis betrug 90 fl. für je 100 fl. in Obligationen. Die Staatsschuldverschreibungen zu 250 fl. ausgestellt, wurden mit 4 pCt. verzinst, die Rückzahlung erfolgt binnen 50 Jahren vom 30. Juni 1855 beginnend, und zwar mittelst der Gewinne, welche nach einem beigefügten Verlosungsplane auf die verlosten Staatsschuldverschreibungen entfallen, deren mindester sich auf 300 fl., der höchste aber auf 200.000 fl. stellt. Der Ertrag dieses Anlehens machte 45 Millionen Gulden aus.

Zur Bestreitung der Silberzahlungen im Auslande hatte die Finanzverwaltung bereits im Jahre 1852 in London und Paris durch das Haus Rothschild ein in englischer Währung ausgefertigtes Anlehen von 3½ Millionen Pfund Sterling oder 35 Millionen Gulden aufgenommen, von welchem jährlich 2 pCt. durch Verlosung bestimmt bar zurückgezahlt werden sollten; der Emissionspreis war 90. Im Monate Mai 1854 wurde in Frankfurt am Main und Amsterdam durch Vermittlung des Hauses Rothschild ein Subscriptions-Anlehen in Silber zu dem gleichen Betrage von 35 Millionen Gulden eröffnet, mit dem Emissionspreise von 75½ fl. Beide Anlehen brachten nach Abschlag einiger Abrechnungen die Summe von 53¼ Million in Silber ein.

Durch ausserordentliche Ereignisse der letzten Jahre war nicht nur ein Missverhältniss zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates herbeigeführt, sondern auch eine sehr nachtheilig einwirkende Entwertbung der Landeswährung hervorgerufen worden. Die Ausgaben für die beschleunigten Eisenbahnanlagen, so wie die Aufstellung von bedeutenden Heereskräften in Folge der orientalischen Verwicklung, hatten die Staatsfinanzen in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen, sodass die Allerhöchstangeordneten Massregeln zur Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte und im Geldwesen ihre Wirkung nicht im vollen Masse geltend machen konnten. Unter diesen Verhältnissen schien es geboten eine weittragende und umfassende Massregel zu ergreifen, geeignet um einerseits die Entwerthung der Landesmünze zu beheben und andererseits die Mittel zur Bedeckung der ausserordentlichen Bedürfnisse zu schaffen. Se. Majestät verordnete die Auflegung eines freiwilligen Anlehens, dessen Ertrag zu den gedachten Zwecken bestimmt wurde, und wobei jeder sich nach Kräften betheiligen möge. Das Anleben im Betrage von mindestens 350 und höchstens 500 Millionen Gulden wurde auf dem Wege einer im ganzen Umfange der Monarchie zu eröffnenden Subscription mit dem Emissionspreise von 95 aufgelegt, welches mit 5 pCt. in Silber oder Goldmünze zu verzinsen ist. Dieses Anlehen wurde am 20. Juli 1854 eröffnet. Die Raten sollten auf 3 — 5 Jahre je nach dem Erfolg vertheilt werden. Aus dem Ergebnisse der Subscription sollte der Nationalbank eine Summe überwiesen werden, welche mit den anderen vertragsmässigen Ratenzahlungen hinreicht, die gesammte Schuld des Staates an die Bank innerhalb der Einzahlungsperiode des Anlehens auf 80 Millionen zu vermindern, wogegen die Nationalbank so bald als thunlich innerhalb dieser Periode zur Wiederaufnahme der Barzahlungen verhalten werden sollte. Bei den Einzahlungen wurden alle auf administrativem Wege zu erreichenden Erleichterungen gewährt und bestimmt, dass die (nicht länger als ein Jahr) verfallenen Coupons dieses Anlehens bei allen öffentlichen Cassen des Reiches ausbezahlt, wie auch als Steuereinzahlung angenommen werden sollen. Der Patriotismus der Völker Oesterreich's entsprach dem Aufrufe des Monarchen, die Betheiligung an dem Nationalanlehen wurde eine allgemeine und lieferte die für die noch wenig entwickelten wirthschaftlichen

Verhältnisse Oesterreich's ausserordentlich hohe Subscription auf eine Summe von 506,788.477 fl.

Aus den Erträgnissen des Anlehens sollte, wie erwähnt, die Schuld des Staates an die Nationalbank auf 80 Millionen Gulden herabgebracht werden, wozu, abgesehen von den anderen Zahlungen, 134½ Million Gulden aus den Einzahlungen auf das Anlehen erforderlich waren. Zur Abzahlung derselben wurden der Bank von den Erträgnissen des Nationalanlehens Subscriptionen im Betrage von 168 Millionen Gulden überwiesen, auf welche bis 24. August 1854 mindestens 142,801.000 fl. eingezahlt sein mussten, und von welchen die Nationalbank nach ihrer Befriedigung den Ueberschuss an die Finanzverwaltung abzuführen hatte.

Diese Bestimmungen erlitten durch die nachfolgenden Thatsachen und Vereinbarungen in so weit eine Modification, als einerseits zur Bestreitung der Heeresbedürfnisse auf Rechnung der nachfolgenden Einzahlungen auf das Nationalanlehen von der Nationalbank Interimal-Vorschüsse von 80 Millionen und sohin von weiteren 20 Millionen Gulden entnommen werden mussten, andererseits aber der Finanzverwaltung durch das oben umständlich angeführte Uebereinkommen vom 18. October 1855 eine energische Massnahme zur Regelung aller Verhältnisse zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank in Ausführung brachte.

Der Ankauf mehrerer Eisenbahnlinien durch die Staatsverwaltung wirkte ebenfalls auf die Vermehrung der Staatsschulden ein. Die Eisenbahnstrecke von Mailand über Monza nach Como wurde gemäss der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. März 1851 unterm 19. März 1851 für den Staat erworben. Die ursprünglich mit 2,530.000 fl. bestimmte Verkaufssumme wurde nach Einrechnung mehrerer hierauf Bezug nehmenden Forderungen der früheren Privatgesellschaft durch 4 pCt. Staatsschuldverschreibungen im Betrage von 2,641.000 fl. berichtigt, welche binnen 9 Jahren in jährlichen Verlosungen, die am 2. Januar 1852 begannen, zur Auszahlung gelangen sollten. Zugleich übernahm die Staatsverwaltung die Verpflichtung, den Rest von 133.200 Stück von den unter Garantie der früheren Verwaltung ausgestellten 144.000 Stück Rentenscheine zu 14 fl. mittelst einer durch 37 Jahre fortlaufenden jährlichen Rente von 84.000 fl. nach den bei der Emission festgesetzten Bestimmungen einzulösen. Ersterer Betrag der 4pCt. Ver-

losungsschuld bildet einen Theil der neuen Schuld des lomb.-venetianischen Monte, bei welchem er bereits erwähnt wurde.

Die lombardisch-venetianische Ferdinandsbahn wurde über Allerhöchste Ermächtigung (vom 27. Mai 1852) durch den Vertrag vom 9. Juni 1852 für den Staat erworben. Hierdurch übernahm der Staat die Verbindlichkeit für die noch in den Händen der Privaten befindlichen Actien die Summe von 7,000.000 fl. in 4 percentigen Staatsschuldenverschreibungen zu erfolgen, welche in 7 Serien eingetheilt, alljährlich im Betrage von einer Million Gulden zur Verlosung kamen. Die erste Verlosung fand am 1. April 1853 Statt.

Die ungarische Centraleisenbahn ging mittelst Vertrages vom 7. März 1850 in das Staatseigenthum über. Für die noch in den Händen der Privaten befindlichen Actien wurden Staatsschuldverschreibungen im Betrage von 8 Millionen Gulden hinausgegeben, welche in 8 Serien, jede zu einer Million Gulden eingetheilt sind und binnen 8 Jahren zur Verlosung gelangten. Die erste Verlosung ward am 1. December 1851 vorgenommen.

Die Krakau-oberschlesische Bahn gelangte durch den mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Mai 1850 genehmigten Vertrag vom 30. April 1850 in das Eigenthum des Staates. Die Staatsverwaltung übernahm die Einlösung der 18.725 Actien zu 100 Thlrn. preuss. Courant jede. Dieselben werden bis Ende 1890 zu 4 pCt. und dann zu 3½ pCt. verzinst. Die Tilgung derselben erfolgt durch 60 Verlosungen nach einem bestimmten Amortisationsplane. Die Auslosung begann im April 1851.

Die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn mit den Seitenflügeln nach Laxenburg und Katzelsdorf erwarb der Staat durch das unterm 30. August 1853 Allerhöchst genehmigte Uebereinkommen vom 4. August 1853. Kraft derselben bezahlt die Staatsverwaltung für jede der im Privatbesitze befindlichen 13.219 Actien zu 500 fl. den Betrag von 675 fl. (im Ganzen 8,922.825 fl.) in 5 percentigen verlosbaren Obligationen. Jährlich werden am 1. October Obligationen, und zwar in den vier ersten Jahren im Betrage von je 2 Millionen, im fünften Jahre der Rest mit 922.825 fl. verlost und die Ausbezahlung der verlosten Obligationen erfolgt ein Jahr später. Die Verlosung begann am 1. October 1854. Die Staatsverwaltung übernahm ferner die fundirte 5 percentige Schuld der Eisenbahngesellschaft im Betrage von 2,750.000 fl., welche aus den Prioritätsactien vom

Jahre 1845 mit 1,500.000 fl. und aus jenen vom Jahre 1849 mit 1,250.000 fl. bestand; die Tilgung geschieht mittelst Verlosung in der Art, dass jene vom Jahre 1845 vom 2. Januar 1855 an, binnen 40 Jahren, jene vom Jahre 1849 vom 2. Januar 1862 an, binnen 35 Jahren gezogen werden.

Die Wiener-Neustadt-Oedenburger Eisenbahn, eine an die vorhergehende sich anknüpfende Seitenbahn, wurde durch den Staat mittelst des Vertrages vom 31. Juli 1854 (genehmigt mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. August 1854) eingelöst. Für die in Privathänden befindlichen Actien bezahlt der Staat die Ablösungssumme von 1,500.000 fl. in 5 percentigen verlosbaren Obligationen. Die Verlosung begann am 1. Februar 1855, beträgt jährlich 300.000 fl. und wird durch fünf Jahre fortgesetzt. Die Rückzahlung erfolgt ein Jahr nach der Verlosung.

Die durch den Ankauf dieser Eisenbahnlinien übernommenen Schuldverpflichtungen wurden in der Zwischenzeit, wie später nachgewiesen werden wird, zum grössten Theile getilgt, oder an andere Verpflichtete übertragen. Diess geschah namentlich mit den Obligationen der Krakauer-oberschlesischen Bahn, insofern als die Staatsverwaltung zwar deren fernere Verzinsung und Einlösung vornimmt, jedoch dafür von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, welche jene Bahnstrecke käuflich an sich brachte, entschädigt wird. Eben so bildet die fundirte Prioritätsschuld der ehemaligen Wien-Gloggnitzer Bahn, in so weit sie nicht schon abgetragen wurde, einen Theil der Staatsschuld.

Mit der Einführung der neuen Landes- oder oesterreichischen Währung erhielt auch eine neue Gattung von Staatsschulden ihre Entstehung, und zwar nicht nur in Folge aufgenommener Anlehen, sondern auch durch die Umwandlung früherer Obligationen in solche der neuen oesterreichischen Währung. Um nämlich den Besitzern oesterreichischer Staatspapiere Gelegenheit zur Umgestaltung des Capitals vor jeder anderen auf oesterreichische Währung zu geben, wurde eine freiwillige Convertirung aller Staatsobligationen, welche nicht in klingender Münze, mit weniger als 5 pCt., verzinslich und nicht verlosbar sind, in Staatsobligationen auf oesterreichische Währung mit 5 pCt. Verzinsung eröffnet. Unter Bezeichnung der für diese Convertirung geeigneten Kategorien der öffentlichen Schuld wurde die Conver-

tirungsmassregel dahin festgestellt, dass je für 100 fl. der mit 1pCt. in Conv.-Münze verzinslichen Obligationen 21 fl. ö. W. und so fort in dem Verhältnisse von 21 fl. für jedes weitere Percent zugesichert, welche Massregel der Gleichstellung von 105 fl. ö. W. mit 100 fl. Conv.- Münze entspricht. Bis zu Ende des Jahres 1860 entstand hierdurch eine neue Schuld von 70,404.420 fl. in ö. W. bei entsprechender Verminderung der früheren Conv.- Münz-Schuldtitel.

Der im Jahre 1859 hereinbrechende Krieg zog einen ausserordentlichen Aufwand nach sich, welcher die Nothwendigkeit bedingte, die erforderlichen Summen im Wege des Credites aufzubringen. Desshalb ward gleichzeitig mit dem Kriegsmanifeste durch die kaiserliche Verordnung vom 29. April 1859 die Allerhöchste Ermächtigung zur Aufnahme eines Anlehens im Betrage von 200 Millionen Gulden ertheilt. Da jedoch die Zeitverhältnisse zur Einleitung eines so beträchtlichen Anlehens nicht günstig waren und die Staatsbedürfnisse eine augenblickliche Aushilfe erforderten, wurden die Obligationen dieses Anlehens von der Nationalbank mit zwei Drittheilen des Betrages, mit 133 Millionen Gulden, belehnt gegen dem, dass aus dem Erlöse dieses Anlehens, sobald es ausführbar sein würde, jener Vorschuss zurückgezahlt werden solle. Im nächsten Jahre, mit dem Finanz-Ministerialerlasse vom 22. März 1860, erfolgte die Ausschreibung dieses Anlehens zur freiwilligen Betheiligung mittelst Einzeichnung. Letztere wurde am 27. März eröffnet und am 7. April geschlossen. Dasselbe besteht aus mit 5 pCt. verzinslichen Obligationen, welche mit Gewinnen durch Verlosung rückzahlbar sind. So weit das Anlehen nicht begeben würde, sollten die Schuldverschreibungen der Nationalbank für den nicht gezeichneten Betrag als Deckung für ihren Vorschuss übergeben, jedoch von derselben vor dem 1. November 1861 nicht veräussert werden. Der Emissionspreis war zu pari, die Rückzahlung hat binnen 57 Jahren von 1861 — 1917 mittelst Gewinnen zu erfolgen. Die Obligationen lauten auf 500 fl., sind aber in Fünftel zu 100 fl. theilbar, doch werden von letzteren nicht mehr als 500.000 Stück ausgegeben. Zweimal im Jahre erfolgt die Ziehung der Serien am 1. Februar und 1. August; drei Monate später jene der Gewinnstnummern und nach weiteren drei Monaten die Auszahlung. Zu den Einzahlungen konnten auch Coupons von Staatsschuldverschreibungen oder 5 pCt. Partial-Hypothekar-Anweisungen zum Nennwerthe und zum fünften

Theile des gezeichneten Betrages Schuldverschreibungen des Nationalanlehens verwendet werden. Die Einzahlungen hatten in neun Terminen zu geschehen, deren letzte auf den 15. October 1861 fiel. Die Subscriptionen auf dieses Anlehen erschöpften nicht den ganzen Betrag desselben, sondern betrugen Ende 1860 nur ungefähr 76 Millionen, so dass 123 Millionen davon an die Nationalbank zur Deckung ihrer Vorschüsse abgegeben werden konnten.

Der gesammte Stand der auf den Creditsbüchern haftenden Staatsschuld betrug Ende October 1860: *A.* I. in fundirter Schuld 81,615.551 fl. der alten theils verlosbaren theils nicht verlosbaren Wiener - Währung - Schuld, 16,651.300 fl. der alten verlosbaren Conv.-Münz-Schuld, 1.572,924.645 fl. der neuen Conv.-Münz-Schuld und 76,810.303 fl. der Schuld in oesterr. Währ.; II. in zurückzuzahlenden Schulden 152,051.105 in Conv.-Münz-Schuld und 58,692.200 fl. der Schuld in oesterr. Währ.; III. in schwebender Schuld 362,285.895 fl. ö.W. *B.* Der lombardisch-venetianischen Staatsschuld: I. in fundirter consolidirter Schuld 38,204.053 fl. in Conv.-Münze und 30,000.000 fl. oesterr. Währ.; II. in schwebender Schuld 837.046 fl. oesterr. W. Bei der Umrechnung der in den verschiedenen Währungen angegebenen Staatsschulden auf Conv.-Münze ergibt sich die Gesammtsumme des Nennwerthes derselben mit 2.364,899.456 fl. und wird dieser Nennwerth auf ein 5percentiges Capital in oesterreichischer Währung zurückgeführt, so stellt sich die Gesammtsumme der Staatschuld mit 2360,236.856 fl. heraus.

Schon beim Beginne des Krieges wurde mit Allerhöchstem Erlasse vom 7. Mai im lombardisch-venetianischen Königreiche ein Anlehen von 75 Millionen Gulden oesterr. Währ. angeordnet, welches zu 5 pCt. verzinslich und durch Verlosung rückzahlbar ist. Behufs der Einzahlungen auf dieses Anlehen sollten, um alsbald über die erforderlichen Summen verfügen zu können, 50 Millionen Gulden in Vaglien emittirt werden. Aus Anlass der Abtretung der Lombardie bis an den Mincio wurde aber der Nominalbetrag dieses Anlehens auf 30 Millionen Gulden beschränkt und die Hinausgabe der Vaglien auf 20 Millionen Gulden ermässigt. Die Obligationen wurden in 25 Serien eingereiht, von welchen alljährlich, und zwar vom 1. Juli 1862 angefangen eine Serie verlost wird. Zur Bestreitung der dringenden durch den Krieg veranlassten Auslagen wurde überdiess der Erlös von 111 Millionen Gulden an National-Anlehens-Obligationen,

um welche Summe der ursprüngliche Betrag derselben von 500 Millionen Gulden erhöht wurde, verwendet.

Hier ist noch eine auf die Behandlung der Zinsen von Staatsobligationen Einfluss nehmende Allerhöchste Anordnung vom 16. Januar 1860 zu erwähnen, nach welcher die Verjährung der Zinsen von allen öffentlichen Schuldverschreibungen, welche nach jenem Tage fällig werden, nach Verstreichung eines Zeitraumes von 6 Jahren vom Zeitpuncte der Fälligkeit an gerechnet, einzutreten hat, während bis dahin diese Verjährungsfrist auf 30 Jahre festgesetzt worden war; auch diejenigen Zinsen von öffentlichen Obligationen, deren Verjährung schon vor dem 16. Januar 1860 begonnen hatte, verjähren binnen 6 Jahren von diesem Zeitpuncte angefangen.

Zu Ende 1860 traten in Anbetracht der Schwierigkeiten, welche die Staatsverwaltung bei der in klingender Münze zu bestreitenden Staatsauslagen, durch die Steigerung des Silbercurses verursacht wurden, zwei Massregeln zur Beschränkung der Staatsausgaben in Silber vorübergehend in Wirksamkeit; es wurden mit kaiserlicher Verordnung vom 27. December 1860 die Noten der oesterreichischen Nationalbank unter gewissen Modificationen als Zahlungsmittel im lombardisch-venetianischen Königreiche eingeführt, von welcher Massregel es jedoch mit kaiserlicher Verordnung vom 26. März 1861 wieder sein Abkommen fand. Ferner wurde mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1860 bestimmt, dass die bis einschliesslich 1. April 1861 verfallenen Zinsen der Nationalanlehens-Obligationen in Banknoten mit einem Aufgelde gezahlt werden sollten, welches für die Zahlungen bis 1. Januar 1861 mit 40 pCt. festgesetzt, für spätere Zahlungen aber nach dem Wiener Durchschnittscurs des Silbers in dem Monate vor dem Verfallstage berechnet wurde; diese Massregel trat bezüglich der nach dem 1. April 1861 verfallenden Zinsen ausser Wirksamkeit (F. M. Kundmachung vom 14. Juni 1861).

Da die Voraussetzungen, auf welche der Staatsvoranschlag für 1861 basirt war, durch die inzwischen eingetretenen Verhältnisse, durch den mit dem Schutze der Reichsgränzen verbundenen höheren Heeresaufwand so wie durch das Zurückbleiben der Einnahmen aus dem Königreiche Ungarn eine Aenderung erfahren hatten, deren Wirkung sich in der Schmälerung des Standes der verfügbaren Bedeckungsmittel äusserte, wurde mit kaiserlicher Verordnung vom

18. Januar 1861 die Aufnahme eines 5 pCt. Staatsanlehens im Betrage von 30 Millionen Gulden zum Curse von 88 zur freiwilligen Betheiligung mittelst Einzeichnung, welche am 21. Januar 1861 begann und am 31. Januar schloss, aufgelegt. Der Betrag, auf welchen die auf den Ueberbringer ausgestellten Obligationen lauten (zu 1.000, 500 und 100 fl.) wird in fünf gleichen Jahresraten zurückbezahlt, deren erste am 1. December 1862, die letzte am 1. December 1866 verfällt; auch werden die diesen Jahresraten entsprechenden und in den Schuldverschreibungen ausgedrückten Theilcapitalien während des ganzen Verlaufes des Solarjahres, in welchem sie zur Rückzahlung bestimmt sind, bei allen an den Staat zu leistenden Steuern und Abgaben (mit Ausnahme der Zölle und anderer in klingender Münze festgesetzten Gebühren) in vollem Werthe angenommen. Zu diesem Behufe besteht jede Schuldverschreibung aus fünf Theilen Schuldverschreibungen (Abschnitten), von denen jede auf den fünften Theil des Capitales lautet.

Auf die Hebung des öffentlichen Vertrauens zielte eine nach Beendigung des italienischen Krieges angeordnete Massregel, womit kraft des kaiserlichen Patentes vom 23. December 1859 eine unabhängige Staatsschulden-Commission errichtet und der Tilgungsfond aufgelöst wurde. Die mit dem Jahre 1848 eingetretenen Ereignisse und die Erschütterungen, welche in Folge derselben die finanziellen Zustände des Reiches erlitten, gestatteten nicht die Bestimmungen der Patente vom 22. Januar 1817 und 1. October 1829 über die Tilgung der Staatsschulden im vollen Masse zu erfüllen. Während die Staatsverwaltung zur Aufnahme neuer Anlehen behufs der Bestreitung der Staatsbedürfnisse genöthigt wurde, wäre die Fortsetzung der Einlösung von Obligationen der allgemeinen Staatsschuld aus den Einnahmen des Tilgungsfondes nur durch eine Vermehrung der Anlehen möglich gewesen, und hätte weder dem Staate, noch den Staatsgläubigern einen Nutzen gewährt. Die Zuflüsse des Tilgungsfondes wurden daher zur Bedeckung eines Theiles der allgemeinen Staatsausgaben verwendet. Doch wurde mit der Verlosung der alten Staatsschuld fortgefahren und ebenso die Tilgung derjenigen Anlehen, für welche bestimmte Tilgungspläne ausdrücklich verabredet waren, bewerkstelligt. Desshalb wurde Allerhöchst beschlossen, die Angelegenheiten des Tilgungsfondes zu regeln, und der bisherigen Direction des Tilgungsfondes und der verzinslichen Staatsschuld

einen erweiterten Wirkungskreis in Beziehung auf die gesammte Staatsschuld einzuräumen, das ihr zur Seite stehende Controlorgan umzugestalten, so wie die Zurückführung der älteren Staatsschuld auf den ursprünglichen Zinsengenuss bis zum Ablauf des patentmässig festgesetzten Zeitraumes, wo dieselbe vollendet sein wird, sicher zu stellen. Demnach wurde angeordnet, dass die gedachte Direction vom 1. Januar 1860 an, den ihrem erweiterten Wirkungskreise entsprechenden Namen „Direction der Staatsschuld" führe. Ihre Obliegenheiten bestehen in der Evidenzstellung des dermaligen Bestandes der Staatsschuld, der gesetzlich erfolgenden Verminderung oder Vermehrung derselben, so wie die zu den Einlösungen und Rückzahlungen und zur Zinsenzahlung der Staatsschuld erforderlichen Geldmittel, ferner in der Besorgung der Verlosungen der Obligationen der älteren Staatsschuld und aller im Verlosungswege zurückzuzahlenden Staatsschuldverschreibungen, in der öffentlichen Vertilgung der eingelösten Obligationen und in der Leitung der Erzeugung und Ausfertigung aller Staatsschuldverschreibungen. Die Depositencasse des Tilgungsfondes führt vom 1. Januar 1860 an den Namen „Staatsdepositencasse" und die Staatsschuldendirection hat die Evidenzhaltung aller dort erliegenden Cautionen und Depositen, so wie deren Verwaltung zu besorgen. Die Tilgung der Staatsschuld bleibt vorläufig auf die Tilgung aller jener Staatsschuldverschreibungen beschränkt, welche nach der in den Anlehensbestimmungen enthaltenen ausdrücklichen Zusicherung, theils durch Verlosung, theils durch börsenmässige Einlösung getilgt werden müssen. Ferner ist von den 5 pCt. Staatsobligationen in oesterreichischer Währung jährlich wenigstens ein halbes Percent der Gesammtsumme börsenmässig einzulösen und zu vertilgen. Die Verlosung der alten Staatsschuld ist nach dem kaiserlichen Patente vom 21. März 1818 fortzusetzen, so dass dieselbe demnächst auf den ursprünglichen Zinsengenuss zurückgeführt sein wird. In den Jahren, in denen es nicht möglich gewesen wäre, die erforderlichen Summen an unverlosten Obligationen der gedachten Schuld zum Behufe der vorgeschriebenen Vertilgung aufzubringen, wird der Finanzminister ermächtigt, die Verlosung derselben jährlich bis zu dem Betrage von 10 Millionen Gulden auszudehnen. Sollten bis zum Schlusse der patentmässigen Verlosung noch Obligationen bestehen, welche nicht in die Verlosung eingetreten wären, so sind dieselben unmittelbar

in den vollen ursprünglichen Zinsengenuss zu versetzen und in Verlosungsobligationen umzuwechseln. An die Stelle der mit kais. Patent vom 22. Januar 1817 eingesetzten Commission wird eine Seiner Majestät unmittelbar unterstehende Staatsschulden-Commission gebildet, die aus sieben Mitgliedern besteht, von welchen Seine Majestät den Präsidenten und zwei Mitglieder aus dem Kreise der Grundbesitzer und Capitalisten ernennt, während die Nationalbank zwei, die niederoest. Handelskammer und die Wiener Börsenkammer je einen Abgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen haben. Diese Commission sollte sofort eingesetzt werden, und ihre erste Aufgabe bestand darin, den dermaligen Stand des Tilgungsfondes zu erheben, darüber Seiner Majestät Bericht zu erstatten, das in Staatsobligationen bestehende Vermögen des Tilgungsfondes in den Büchern der Universal-Staatsschuldencasse zu löschen und die Obligationen öffentlich vertilgen zu lassen. Dieselbe hat sodann von dem dermaligen Stande der Staatsschuld nach den darüber geführten Büchern und Vormerkungen Einsicht zu nehmen, und bei einer Vermehrung der Staatsschuld die Eintragung derselben in das Hauptbuch der Staatsschuld, so wie die Erzeugung und Ausfertigung der Obligationen zu überwachen. Mit Schluss jeden Semesters stellt die Staatsschuldendirection der Commission einen umständlichen und gehörig belegten Bericht über die Angelegenheiten des Staatsschuldenwesens zu, nach dessen eindringlicher Prüfung die Commission Seiner Majestät unmittelbar einen Vortrag darüber erstattet, welcher zur allgemeinen Kenntniss zu bringen ist.

Unmittelbar nach Einsetzung der Commission und Ernennung der Mitglieder beschäftigte sich die Commission mit der Erhebung der Staatsschuld und beantragte aus Anlass der Auflösung des Tilgungsfondes die Vertheilung des ihm gehörigen Vermögens. Ueber ihren Antrag erfolgte mit Allerh. Entschliessung vom 7. Februar 1860 die Anordnung, dass die dem gedachten Tilgungsfonde gehörigen Centralcasseanweisungen und Staatsschuldverschreibungen in einem auf oesterr. Währung reducirten Gesammtnennwerthe von 143,053.430 fl. öffentlich vertilgt, die mit Ende December 1859 vorhandene Barschaft von 3.545 fl., dann die ständischen Domesticalobligationen und Privatschuldverschreibungen zusammen in einem Nennwerthe von 12,201.570 fl. den Staatsfinanzen überwiesen und die dem Tilgungsfonde gehörigen Grundentlastungs- dann die Prio-

ritäts-Obligationen der Nordbahn, der Karl Ludwigsbahn und der Theissbahngesellschaft, zusammen im Betrage von 42,275.154 fl. 60 kr. oesterr. Währung der Nationalbank auf Abschlag der Forderungen der Bank an den Staat an Zahlungsstatt übergeben werden.

Hierfür wurden (Finanz M. E. vom 13. April 1860) 34,000.000 fl. als der entsprechende Geldwerth dieser Effecten (s. S. 294) an der schwebenden Schuld in Abschreibung gebracht.

Ihren ersten a. u. Bericht an S. M. über den Stand der Staatsschuld am Schlusse des Jahres 1859, erstattete die Staatsschulden-commission am 4. Juni 1860, welchem die Berichte über den Stand der Schuld zu Ende jeden Semesters, zuletzt des ersten Semesters des Verwaltungsjahres 1861 folgten. Einem darin gestellten Antrage zur Vereinfachung des Geschäftsganges durch Reduction der gesammten Schuld auf oesterreichische Währung konnte wegen der entgegen stehenden Schwierigkeiten keine Folge gegeben werden [1]. Nach den Erhebungen der Staatsschuldencommission hatte sich die Gesammtsumme der Staatsschulden um 63 Millionen niedriger gestellt, als aus den Aufschreibungen der Finanzverwaltung nachzuweisen war, welche Differenz jedoch aufgeklärt wurde, so dass die letzten (unten zu erwähnenden) Ausweise der Staatsschuldencommission nur wenig von den Nachweisungen der Finanzverwaltung abweichen, welche Abweichung übrigens bei dem verschiedenen Standpuncte der Gebühr und des Erfolges kaum ganz zu vermeiden ist.

Da nach der Allerhöchst verliehenen constitutionellen Verfassung die Staatsschuld unter die Controle des Gesammtreichsrathes gestellt ist (§. 10 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung), machte der Finanzminister eine Gesetzesvorlage bei dem Abgeordnetenhause behufs der Ausübung dieser Controle. Nach diesem Gesetzesentwurfe hätte der Reichsrath eine Commission zu bestellen, welche aus acht Mitgliedern (davon jedes der beiden Häuser vier durch Wahl aus seiner Mitte bestimmt) besteht; diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Commission übernimmt die Geschäfte und Amtsschriften der Staatsschulden-Commission, welche mit dieser Uebergabe ihre Thätigkeit schliesst und sich auflöst. Die neu bestellte Commission bleibt in

[1] S. den Bericht der Staatsschulden-Commission vom 4. Juni 1860 und den a. u. Vortrag des Finanzministers vom 6. Juli 1860 in Nr. 162 der Wiener Zeitung vom 11 Juli 1860.



Wirksamkeit, selbst über die Vertagung, die Auflösung oder die Erlöschung der Functionsdauer des Abgeordnetenhauses hinaus; in den beiden letzten Fällen wählt das neue Haus der Abgeordneten vier Mitglieder an die Stelle der austretenden, von den Mitgliedern des Herrenhauses haben von drei zu drei Jahren je zwei derselben auszuscheiden und sind durch Neuwahlen zu ersetzen. Den Gegenstand der Controle bildet die gesammte Staatsschuld; die Commission hat demnach darüber zu wachen, dass die Verzinsung, Rückzahlung und börsenmässige Einlösung den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolge, und die dazu bestimmten Staatseinnahmen demgemäss verwendet werden, dann dass überhaupt die Staatsschuldengebarung in vollständiger Uebereinstimmung mit den gesetzmässigen Ansprüchen der Staatsgläubiger geführt werde. Die Commission ist daher berechtigt, von dem Stande der verschiedenen Schuldgattungen nach den darüber geführten Büchern Kenntniss zu nehmen, und sich von der Tilgung der hierzu bestimmten Creditseffecten die Ueberzeugung zu verschaffen. Die Direction der Staatsschuld ist verpflichtet, der Commission jede auf die Staatsschuld Bezug nehmende Aufklärung zu geben. Bei eintretender Vermehrung der Staatsschuld hat die Commission die Eintragung derselben in das Hauptbuch, so wie die Erzeugung und Ausfertigung der Schuldverschreibungen zu überwachen. Die mit Zustimmung des Reichsrathes abgeschlossenen Anlehen werden zum Zeichen der geübten Controle mit der Clausel „für die Staatsschulden-Commission" und der entsprechenden Unterschrift versehen. Die Commission hat jährlich mindestens einmal über ihre Wahrnehmungen dem Hause der Abgeordneten Bericht zu erstatten, und die erforderlichen Anträge vorzulegen, welches hierüber seine Beschlüsse fassen und dieselben mit den Vorlagen der Commission an das Herrenhaus leiten wird. Findet die Commission in Abwesenheit des Reichsrathes Verfügungen, welche von der Finanzverwaltung zu treffen wären, für nothwendig, so kann sie sich unmittelbar an das Finanzministerium wenden.

In der Hauptabtheilung *D* enthält der Staatsvoranschlag eine umständliche Darstellung der **Staatsschuld** nach allen ihren Beziehungen. Es wird dabei sowohl die allgemeine Staatsschuld, als, abgesondert, die Schuld des lomb.-venet. Königreiches behandelt, wobei erstere in die in Conventions-Münze und in oesterreichischer

Währung verzinsliche, dann in die in Wiener-Währung verzinsliche, ferner in die schwebende Schuld, in die Staats-Lottoanlehen, die Laudemial-Entschädigungsrenten, Daz-Entschädigungsrenten und in die Zahlungen an fremde Regierungen zerfällt; jedoch der bei den Zahlungen für die Staatsschuld vorkommende Münz- und Wechselverlust ausgeschieden ist, da er in einer eigenen Abtheilung des Staatsvoranschlages aufgeführt wird. Nach dem Summarium wird eine Uebersicht der fundirten (allgemeinen) Schuld, sodann das Detail der einzelnen Schuldtitel dieser Kategorie nach dem Capitalstande zu Ende des Verwaltungsjahres 1860 und der davon entfallenen Zinsen, ferner nach den darin im Verwaltungsjahre 1861 vorkommenden Aenderungen in Zuwachs und Abfall zur Ermittlung der Zinsengebühr für das Verwaltungsjahr 1862 geliefert. Eine gleiche Darstellung betrifft die in Wiener-Währung verzinsliche Schuld, die schwebende Schuld, die Staats-Lottoanleben, die Laudemial- und die Daz-Entschädigungsrenten, mit der Angabe der Zahlung an eine fremde Regierung. Hierauf wird der Capitalienstand der allgemeinen Staatsschuld nach allen ihren Theilen zu Ende October 1860 mit dem besonders ausgeschiedenen Antheile derer, welche sich im Besitze von Instituten und Corporationen befindet, behandelt, woran sich sodann die Darstellung der Schuld des lomb.-venetianischen Königreiches schliesst. Das gesammte Detail dieser Nachweisungen ist in den nachfolgenden Tafeln wiedergegeben, welchen hier nur noch die allgemeine Uebersicht des Capitalienstandes und der Zinsen vorauszusenden ist, wobei bemerkt wird, dass zur Ersparung des Raumes der Capitalienstand nur in den auf 5 pCt. (bei der alten Schuld auf $2^1/_2$ pCt.) reducirten Summen in oesterreichischer Währung ausgedrückt wird, und dass von den Zinsen hier sowohl als in den nachfolgenden Tafeln die Einkommensteuer bereits in Abschlag gebracht worden ist, wesshalb die Gesammtsumme der Zinsen um ungefähr fünf Millionen Gulden geringer erscheint, als sie sich ergehen würde, wenn dieser Abzug nicht gemacht worden wäre.

Die allgemeine Staatsschuld wird (nebst der schwebenden Schuld) in die fundirte Schuld und in die zurückzuzahlende Schuld eingetheilt, wovon letztere jene Gattungen von Schulden umfasst, wobei ein bestimmter Termin der Rückzahlung ausdrücklich verabredet worden ist. Ferner ist zu erwähnen, dass bei den

Staats-Lottoanlehen (welche ebenfalls in diese Kategorie gehören) die Rückzahlung durch die Verlosung geschieht. Da die hierbei entfallenden Gewinne in der Regel sowohl die Rückzahlung des Capitals als die (ganze oder theilweise) Verzinsung desselben enthalten, so wurden in der Darstellung der Staatsschuld diese beiden Theile der Rückzahlung gesondert und jener Theil der Gewinne, welcher der Rückzahlung entspricht, unter der Schuldentilgung und jener, welcher die Verzinsung darstellt, unter der Verzinsung der Staatsschuld aufgeführt.

a) Allgemeine Staatsschuld.

1. In Conv.-Münze und in oesterr. Währung verzinsliche Obligationen.

I. Fundirte Schuld.

A. In Conv.-Münze verzinsliche Obligationen.

	Schuldenstand Ende 1860	Hiervon entfallende Zinsen
	Gulden in oesterr. Währ.	
a) Neue Schulden	1.544,692.422	73,749.157
b) Aeltere Schulden	15,325.716	763.248
Summe	1.560,018.138	74,512.405
B. In oesterr. Währ. verzinsliche Obligationen	76,810.303	3,648.489
C. Unverzinsliche Obligationen	32.769	.
Zusammen die fundirte Schuld	1.636,861.210	78,160.894
II. Zurückzuzahlende Schulden.		
A. Verzinsliche in Conv.-Münze	110,019.622	4,622.499
B. „ „ oesterr. Währ.	58,687.200	2,796.030
C. Unverzinsliche	24,280.697	.
D. In der Verlosung begriffene	1.428.840	.
Zusammen die zurückzuzahlende Schuld	194,416.359	7,418.529
Hauptsumme zu Ende 1860	1.831,277.569	85.579.423
Zuwachs im Jahre 1861 [1])	57,055.201	4.073.497
Zusammen in runder Summe	1.888,332.770	[2])89,652.920

2. In Wiener-Währung verzinsliche Obligationen.

I. In der Verlosung begriffene Obligationen.

A. Verzinsliche	70,040.094	679.044
B. Derzeit unverzinsliche	163.995	.
Summe	70,204.089	679.044

---

[1]) Dieser Zuwachs geht hervor aus einem

Zuwachse von	70,354.266 fl. und	4,821.043 fl.
und einem Abfalle von	13,299.065 „ „	747.546 „
Nach Abzug des Abfalls bleibt Zuwachs	57,055.201 fl. und	4,073.497 fl.

[2]) Hiervon sind in Silbermünzen verzinslich:

Im Inlande	596,228.788 fl. mit	28,391.847 fl.
Im Auslande	137,322.711 „ „	7.361.542 „
Zusammen	733,551.499 fl. mit	35.753.389 fl.

II. In der Verlosung nicht begriffene Obligationen.

	Schuldenstand Ende 1860	Hiervon entfallende Zinsen
	Gulden in oesterr. Währ.	
A. Verzinsliche	934.271	42.385
B. Unverzinsliche gegen Rückzahlung	739.046	.
Summe... .	1.673.317	42.385
Hauptsumme.....	71,877.406	721.429
Abfall [1]) im Verwaltungsjahre 1861 und 1862 ...	20.000.000	150.000
Verbleiben.....	51,877.406	571.429
3. Schwebende Schuld		9,417.000
4. Staatslotto-Anlehensgewinnste.		
Stand Ende October 1860	75,686.396	
Zuwachs im Verwaltungsjahre 1861	67.690.064	
Summe.....	143,376.460	
Abfall im Verwaltungsjahre 1861	2,477.390	
Stand Ende October 1861	140,899.070	
Hiervon sind 1862 abzutragen		943.565
Hierzu die Gewinnste der Como-Rentenscheine..		35.280
Zusammen in runder Summe		978.800
5. Laudemial-Entschädigungsrenten		1,528.900
6. Daz-Entschädigungsrenten		669.200
7. Zahlungen an fremde Regierungen		87.500
Summe der Zinsen und Zahlungen der allgemeinen Staatsschuld		102,905.700
b) Schuld des lomb.-venet. Königreiches	70,866.486	3,332.100

Der Stand der gesammten Staatsschuld betrug demnach zu Ende October 1860 gemäss den Ansätzen des Staatsvoranschlages auf 5 pCt. und 2½ pCt. reducirt in oesterreichischer Währung 2.360,236.856 fl. und das Erforderniss für Zinsen und Zahlungen für die Staatsschuld mit Berücksichtigung der darin im Verwaltungsjahre 1861 voraussichtlichen Veränderungen ward für das Verwaltungsjahr 1862 mit 106,237.800 fl. veranschlagt. Hierüber folgen nun die Detailausweise.

[1]) Dieser Abfall entsteht durch die Verlosung von 10 Millionen Gulden 2½ pCt. Obligationen im Jahre 1861, welche aus der Verzinsung in Wien.-Währ. treten und in neue Conv.-Münz-Schuld umgewandelt werden, mit einer Verzinsung von 250.000 fl. Wien.-Währ., dann durch eine gleiche Verlosung im Jahre 1862, wovon die Hälfte der Zinsen in diesem Verwaltungsjahre in Abfall kommen mit 125.000 fl. Wien.-Währ. Zusammen 375.600 fl. Wien.-Währ. oder 150.000 fl. oesterr. Währ.

a) Allgemeine

1. In Conv.-Münz und in oesterr.

Post-Nummer	Detaillirte Nachweisung derselben.	Zinsfuss
	I. Fundirte Schuld.	
	A. In Conventions-Münze verzinsliche.	Percent
	a) Neuere Schulden.	
1	Anlehen vom 29. März 1815	$2\frac{1}{2}$
2	„ „ 1. Juni 1816	1
3	„ „ Jahre 1816 bis inclusive 1847	$2\frac{1}{2}$ 5
4	In Silbermünze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen für capitalisirte Zinsen und Staats-Lottoanlehens-Gewinnste vom Jahre 1849	5
5	Anlehen vom Jahre 1849 durch Subscription	$4\frac{1}{2}$
6	„ „ 1851 „ „ Serie A	$2\frac{1}{2}$
	„ A	5
	„ B in Silber verzinslich . . .	5
7	„ „ 4. September 1852	$2\frac{1}{2}$ 5
8	Silberanlehen in Frankfurt und Amsterdam vom Jahre 1854 .	5
9	Nationalanlehen vom Jahre 1854 in Silbermünze verzinslich .	5
10	Anlehen von den Jahren 1829 und 1830 nebst der durch Convertirung von 5- und 6perct. Obligationen entstandenen Schuld	4
11	Anlehen vom Jahre 1835	3
12	Aus der Verlosung in Folge Allerhöchsten Patentes vom 24. März 1818 entstandene Schuld	3 $3\frac{1}{2}$ 4 $4\frac{1}{2}$ 5 6
13	Hofkammer-Obligationen für die Vorarlberger Landesschuld .	$3\frac{1}{2}$ 4
14	Hofkammer-Obligationen für die Salzburger Landesschuld . .	$2\frac{1}{2}$ 3 $3\frac{1}{2}$ $3\frac{3}{5}$ 4

[1]) Die Zinsen wurden wegen der in Abzug zu bringenden Einkommensteuer mit denjenigen Beträgen in oesterreichischer Währung in Ansatz gebracht, welche von den auf 5 pCt. C. M. Effecten reducirten Capitalien in C. M. entfallen. Eine

Staatsschuld.

Währ. verzinsliche Obligationen.

Passiv-Capitalienstand mit Ende October 1860				Hiervon entfallende Zinsen[1])
Capitals-Nennwerth		Auf 5 pCt. Effecten reducirt		
Einzeln	Zusammen			
Gulden in Conv.-Münze			Gulden in oesterr. Währung	
. . . . . .	24.337.200	12,168.600	12,777.030	608.430
. . . . . .	9,864.400	1,972.880	2,071.524	98.644
43,758.500	439,262.100	417,382.850	438,251.993	20,869.142
395,503.600				
. . . . . .	28,429.900	28,429.900	29,851.395	1,492.570
. . . . . .	55,692.100	50,122.980	52,629.129	2,506.149
17,288.500	68,864.070	60,219.820	63,230.811	3,010.991
51,575.570				
. . . . . .	16,508.900	16,508.900	17,334.345	866.717
11,150.300	82,801.326	77,226.176	81,087.485	3,861.309
71,651.026				
. . . . . .	32.747.200	32.747.200	34,384.560	1.719.228
. . . . . .	569,186.749	569,186.749	597,646.086	28,459.337
. . . . . .	49,073.688	39,258.950	41,221.897	1,962.947
. . . . . .	13,350.000	8.010.000	8,410.500	400.500
80.050	164,034.435	142,999.133	150,149.090	7.149.957
13,601.917				
80,455.995				
8,368.686				
61,500.984				
26.803				
3.167	157.810	125.825	132.116	6.291
154.643				
13.625	989.491	736.698	773.533	36.835
248.903				
4.400				
7.333				
715.230				

Ausnahme fand statt rücksichtlich der sub Post 4, 6 Serie B, 8, 25, 26, 34 und 37 aufgeführten Obligationen, deren Zinsen, als im Auslande zahlbar, von der Einkommensteuer befreit sind.

Post-Nummer		Zinsfuss Percent
15	Hofkammer-Obligationen für die Zwangsdarlehen in Krain von den Jahren 1805 und 1809	5
16	Hofkammer-Obligationen für die Schulden der Kammer und des Domcapitels zu Passau	3 3 1/2 4
17	Hofkammer-Obligationen für die eingezogenen Consumtions-Gefälle	5
18	Capitalien der wohlthätigen Institute zu Ragusa	4
19	Landesschuld von Tirol	3 3 1/5 3 1/2 4 5
20	Landesschuld von Salzburg	2 1/2 3 3 2/5 3 1/2 3 3/8 4 5
21	Domestical-Obligationen der Stände von Krain	1 3/4 2 2 1/2 3
22	Domestical-Obligationen des Villacher Kreises	2 2 1/2
23	*a)* Ungarische Cameral-Passivcapitalien bei der Ofner Cameralcasse haftend, von welcher auch die Zinsen hiervon berichtiget, und daher hier nicht in Ansatz gebracht werden	5
	b) Ungarische Cameral-Passivcapitalien bei der Landes-Hauptcasse in Böhmen	5
	c) Ungarische Cameral-Passivcapitalien bei der Landes-Hauptcasse in Siebenbürgen	4
	Summe .	. . .
	b) Aeltere in der Verlosung begriffene in Conventions-Münze verzinsliche Schulden.	
24	Allerhöchste Schuldverschreibungen an Ihre königl. Hoheit die Frau Erzherzogin Marie Beatrix	4 1/2

Passiv-Capitalienstand mit Ende October 1860				Hiervon entfallende Zinsen
Capitals-Nennwerth		Auf 5 pCt. Effecten reducirt		
Einzeln	Zusammen			
Gulden in Conv.-Münze			Gulden in oesterr. Währung	
. . . . . .	21.769	21.769	22.857	1.088
321				
2.505	4.299	3.124	3.280	156
1.473				
. . . . . .	4,527.276	4,527.276	4,753.640	226.364
. . . . . .	31.858	25.486	26.760	1.274
2.750				
120				
747.620	8,785.080	7,073.829	7,427.521	353.691
7,429.110				
605.480				
2.499				
320.515				
833				
200	1.618.571	1,231.276	1.292.840	61.564
13.139				
1,269.167				
12.218				
26.865				
993.536	1,933.767	863.825	907.016	43.191
910.116				
3.250				
615.493	634.384	255.642	268.424	12.782
18.891				
. . . . . .	32.000	32.000	33.600	. . . . . .
. . . . . .	4.452	4.452	4.675	. . . . . .
	300	300	315	. . . . . .
. . . . . .	1.572,893.225	1.471,135.640	1.544,692.422	73,749.157
. . . . . .	1,350.000	1,215.000	1,275.750	60.750

Post-Nummer		Zinsfuss Percent
25	Anlehen durch das Wechselhaus Bethmann zu Frankfurt a. M.	4 4½ 5
26	Anlehen durch das Wechselhaus Goll in Amsterdam, nun M. A. Rothschild und Söhne	4 4½ 5
	Summe .	. . .
	Zusammen die in Conv.-Münze verzinsliche fundirte Schuld .	. . .
	B. In oesterr. Währung verzinsliche Schuld.	
27	Durch Convertirung aus der Conventions-Münze in oesterreichische Währung übertragene Capitalien	5
28	*a)* Durch Convertirung von verlosten 2½percentigen Wiener-Währungs-Obligationen entstandene Capitalien in oesterreichischer Währung	5
	b) Für verloste noch nicht umgewechselte Wiener-Währung-Capitalien als Gebühr für oesterreichische Währung . . .	5
29	Für eingezogene Consumtions-Gefälle neu ausgefertigte Obligationen in oesterreichischer Währung	5
	Summe der in oesterr. Währung verzinslichen Schuld	. . .
	C. Unverzinsliche Schulden.	
	Derzeit unverzinsliche.	
30	Ungarisches Cameral-Passivcapital bei der Ofner Cameralcasse haftend	5
31	Interimsscheine für capitalisirte Zinsen und Staats-Lottoanlehens-Gewinnste	5
32	Für verloste mit ständischen Obligationen noch nicht bedeckte niederoesterreichisch-ständische Amts-Recognitionen . . .	4 5
	Summe der fundirten unverzinslichen Schuld .	. . .
	Hauptsumme der gesammten verzinslichen und unverzinslichen fundirten Schuld	. . .
	II. Zurückzuzahlende Schulden.	
	(Diese Schulden werden 5 pCt. Effecten gleichgestellt und daher nicht reducirt.)	
	A. In Conv.-Münze verzinsliche.	
33	Staatsschuldverschreibungen an die Nationalbank für das aus ihren eigenen Mitteln eingelöste Papiergeld	4
34	Englisches Anlehen vom Jahre 1852	5

Passiv-Capitalienstand mit Ende October 1860				Hiervon entfallende Zinsen
Capitals-Nennwerth		Auf 5 pCt. Effecten reducirt		
Einzeln	Zusammen			
Gulden in Conv.-Münze			Gulden in oesterr. Währung	
735.000				
1,882.000	2,815.000	2,479.800	2,603.790	130.189
198.000				
7,628.700				
594.400	12,486.300	10,901.120	11,446.176	572.309
4,263.200				
. . . . . .	16,651 300	14,595.920	15,325.716	763.248
. . . . . .	1.589,544.525	1.485,731.560	1.560,018.138	74,512.405
. . . . . .	67,052.781	67,052.781	70,405.420	3,344.257
4,018.517	5,676.732	5,676.732	5,960.569	2×3.127
1.658.215				
. . . . . .	423.156	423.156	444.314	21.105
. . . . . .	74,152.669	73,152.669	76,810.303	3,648.489
. . . . . .	3.510	3.510	3.685	. . . . . .
. . . . . .	339	339	356	. . . . . .
1,056	27.571	27.360	28.728	. . . . . .
26.515				
. . . . . .	31.420	31.209	32.769	. . . . . .
. . . . . .	1 662,728.614	1.558,915.438	1.636,861.210	78,160.894
. . . . . .	21,534.093	21,534.093	22,610.797	861.364
. . . . . .	32,374.000	32,374.000	33,992.700	1,699.635

Post-Nummer		Zinsfuss Percent
35	Staats-Lottoanlehen vom Jahre 1854	4
36	Uebernommene fundirte Schuld der Wien-Gloggnitzer Eisenbahngesellschaft, und zwar:	
	des Anlehens vom Jahre 1845	5
	„ „ „ „ 1849	5
	Summe	. . .
	B. In oesterreichischer Währung verzinsliche.	
37	Obligationen des englischen Anlehens vom Jahre 1859	5
38	Staats-Lottoanlehen vom Jahre 1860	5
	Summe	. . .
	C. Unverzinsliche.	
39	An die Nationalbank für das aus ihren eigenen Mitteln eingelöste Papiergeld	. . .
	(wovon auf die Conv.-Münze-Obligationen 21,000.000 fl. oder in oesterr. Währung . . . 22,050.000 fl. auf die Obligationen in oesterr. Währung . . . 1,212.339 „ entfallen.)	
40	Zur baren Rückzahlung verloste Capitalien der alten Staatsschuld	. . .
41	Zur Rückzahlung verloste, jedoch noch unbehobene Capitalien:	
	a) vom Lottoanlehen 1820	. . .
	a) vom Lottoanlehen 1821	. . .
	a) vom Lottoanlehen 1834	. . .
	a) vom Lottoanlehen 1839	. . .
	a) vom Lottoanlehen 1854	. . .
42	*b)* vom englischen Anlehen 1852	. . .
	b) vom englischen Anlehen 1859	. . .
43	*c)* von verschiedenen Eisenbahn-Obligationen, und zwar:	
	von der Mailand-Venediger Eisenbahn	. . .
	„ „ „ Monza-Eisenbahn	. . .
	„ „ Wien-Gloggnitzer Eisenbahn	. . .
	„ „ „ „ „ (Prior.-Obligation)	. . .
	„ „ Wr. Neustädter-Oedenburger Eisenbahn	. . .
	„ „ Ungar. Central-Eisenbahn	. . .
	an Como-Rentenscheine	. . .
	Summe	. . .

Passiv-Capitalienstand mit Ende October 1860				Hiervon entfallende Zinsen
Capitals-Nennwerth		Auf 5 pCt. Effecten reducirt		
Einzeln	Zusammen			
Gulden in Conv.-Münze			Gulden in oesterr. Währung	
. . . . . .	48,212.500	48,212.500	50,623.125	1,928.500
1,410.000 1,250.000	2,660.000	2,660.000	2,793.000	133.000
. . . . . .	104,780.593	104,780.593	110,019.622	4,622.499
. . . . . .	3,195.238	3,195.238	3,355.000	167.750
. . . . . .	52,697.333	52,697.333	55,332.200	2,628.280
. . . . .	55,892.571	55,892.571	58,687.200	2,796.030
. . . . . .	22,154.609	22,154.609	23,262.339	. . . . . .
. . . . . .	108.806	108.806	114.246	. . . . . .
8.000 11.250 230.900 150.650 92.500	493.300	493.300	517.965	. . . . . .
269.500 4.762	274.262	274.262	287.975	. . . . . .
21.293 36.000 3.000 3.400 8.666 250 20.888	93.497	93.497	98.172	. . .
. . . . . .	23,124.474	23,124.474	24,280.697	. . . . . .

Post-Nummer		Zinsfuss Percent
	D. In der Verlosung begriffene Schuld.	
44	Como-Rentenscheine	. . .
	Zusammen die sämmtlichen zurückzuzahlenden Schulden .	. . .
	Anmerkungen.	
	1. Unter den Passivcapitalien sub Post-Nr. 3, 12, 15, 16, 19, 20, 25 u. 26 sind einige Restbeträge zu 6 und 5 pCt. Conv.-Münze-Obligationen enthalten, welche in Folge der Aufkündigungen zur Convertirung in 4 percentige Obligationen oder Rückzahlung zwar bestimmt waren, deren Convertirung oder Rückzahlung aber noch nicht erfolgt ist.	
	2. Unter der aus der Verlosung entsprungenen Schuld sub Post-Nr. 12 sind auch die bis Ende October 1860 noch nicht zur Ausfertigung gekommenen, jedoch hiezu geeigneten Obligationen in Conv.-Münze enthalten, und zwar	unverzl. 3 3 1/2 4 4 1/2 5
	3. Die in Silbermünze verzinslichen Schulden sub Post-Nr. 4 u. 6 Serie B; dann 8, 9, 25, 26, 34 und 37 betrugen, und zwar:	
	a) die im Inlande verzinslichen	. . . .
	b) die im Auslande „	. . . .
	4. Zur Bedeckung der verzinslichen und unverzinsl. Schuld an die Bank befinden sich mit Ende Octob. 1860 in deren Händen 62,032.538 fl. C.M. Hypothekar-Obligationen, welche nicht verzinset werden, und ohne besondere Ermächtigung nicht veräussert werden dürfen.	
	Zusammenstellung aller zur fundirten Schuld gehörigen Capitalien nach Percenten.	
	Neuere Schulden.	
	a) Verzinsliche Post-Nr. 1 bis 23	1 1 3/4 2 2 1/2 3 3 1/3 3 1/2 3 2/5 3 1/2 3 3/5 4 4 1/2 5 6
	b) Unverzinsliche	. . .
	Aeltere Schulden.	
	Verzinsliche Post-Nr. 24 bis 26	4 4 1/2 5
	Summe .	. . .
	Schuld in oesterreichischer Währung zu 5 pCt. . .	. . .
	Zusammen .	. .

Passiv-Capitalienstand mit Ende October 1860				Hievon entfallende Zinsen
Capitals-Nennwerth		Auf 5 pCt. Effecten reducirt		
Einzeln	Zusammen			
Gulden in Conv.-Münze			Gulden in oesterr. Währung	
. . . .	1,360.800	1,360.800	1,428.840	. . . . . .
. . . .	185,158.438	185,158.438	194.416.359	7,418.529
27.571				
50				
380.985	3,434.749	2,767.690	2,906.075	137.006
2,675 915				
175.602				
174.626				
. . . .	569,186 749	569,186 749	597,646.086	28,459.337
. . . .	128,556.538	126,636.158	132,967.966	6.648.398
.				
9,864.400				
26.865				
1,609.029				
97,479.631				
14.005.789				
120				
3.167	1.572,893 225	1.471,135.640	1.544,692.422	73,749.157
833				
14,356.642				
20.472				
139,131.464				
64,060.886				
1.232,307.124				
26.803				
. . . .	31.420	31.209	32.769	. . . . . .
8,363.700				
3,826.400	16,651.300	14,595.920	15,325.716	763.248
4,461.200				
. . . .	1.589,575.945	1.485,762.769	1.560,050.907	74,512.405
. . . .	73,152.669	73,152.669	76,810.303	3,648.489
. . . .	1.662,728.614	1.558,915.438	1.636,861.210	78,160.894

Post-Nummer	Detaillirte Nachweisung des Zinsenzuwachses und Abfalles gegen die vorhergehende, auf den Schuldenstand zu Ende October 1860 sich gründende Berechnung.	Auf 5 pCt. Effecten reducirt	Zinsen-Zuwachs
		Gulden in oesterr. Währung	
	Zuwachs.		
1	Von den zu Ende October 1860 noch nicht ausgegebenen 56,045.000 fl. in 5 pCt. Obligationen des englischen Anlehens vom Jahre 1859 pr. 60 Millionen Gulden in oesterr. Währung dürften im Verlaufe des Jahres 1861 zum Behufe der theilweisen Tilgung einer Silberschuld an M. A. Rothschild in Frankfurt a. M. im Betrage von 5,689.000 fl. ausgegeben werden	6,045.000	
	Von der im Laufe des Verwaltungsjahres 1862 angenommenen weiteren allmähligen Ausgabe von 20,000.000 fl. Obligationen wird die Hälfte der Zinsen in Ansatz gebracht	. . . . .	802.250
2	Von dem im Verwaltungsjahre 1861 auszugebenden Reste der Schuldverschreibungen des subscribirten Betrages des Lotto-Anlehens v. Jahre 1860 die ganzjährigen Zinsen	20,848.400	
	Von der im 1. Semester 1862 anzunehmenden **allmähligen** Ausgabe von 30,000.000 fl. oesterr. Währung Obligationen dieses Anlehens die Hälfte der im Mai 1862 zu bezahlenden halbjährigen Zinsen mit	. . . . .	1,702.799
	(Von diesem, so wie von den im 2. Semester 1862 weiter auszugebenden Obligationen pr. 30,000.000 fl. oesterr. Währ. dieses Anlehens fallen die im November 1862 zu bezahlenden Zinsen schon in das Verwaltungsjahr 1863.)		
3	Von dem in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 18. Januar 1861 aufgenommenen Anlehen in oesterr. Währ. die ganzjährigen Zinsen	30,000.000	1,425.000
4	Von den noch im Verwaltungsjahre 1861 hinauszugebenden Obligationen des Nationalanlehens	2,960.866	140.994
5	Von den im Verwaltungsjahre 1861 durch die Verlosung der älteren Staatsschuld in die		

Post-Nummer		Auf 5 pCt. Effecten reducirt	Zinsen-Zuwachs
		Gulden in oesterr. Währung	
	Conv. - Münze - Verzinsung übertretenden Capitalien	10,500.000	. . . . .
	Von den im Verwaltungsjahre 1862 zu verlosenden 10,000.000 fl. der älteren Staatsschuld wird mit Rücksicht auf die allmählige Verlosung die Hälfte der Zinsen in Ansatz gebracht	. . . . .	750.000
	Summe des Zuwachses . . .	70,354.266	4,821.043
	Abfall.		
1	Von den in Silbermünze verzinslichen Obligationen für capitalisirte Zinsen durch Tilgung im Verwaltungsjahre 1861	516 600	25.830
2	Vom Anlehen ddo. 30. September 1851 durch Tilgung im Verwaltungsj. 1861, und zwar:		
	Serie A	1,068.270	50.870
	„ B	292.425	14.621
3	Vom Anlehen ddo. 4. September 1852 durch Tilgung im Verwaltungsjahre 1861 . . .	871.500	41.500
4	Vom Silberanlehen des Jahres 1854 durch Tilgung im Verwaltungsjahre 1861 . . .	485.730	24.286
	(Da sich die Einlösung der für das Verwaltungsjahr 1862 zu tilgenden Quoten obiger 4 Schuldgattungen bis Ende October 1862 erstrecken kann, so wurden für das Verwaltungsj. 1862 hierbei keine Zinsenabfälle angenommen.)		
5	Von der verzinslichen Schuld an die Nationalbank für die Wiener-Währung-Papiergeld-Einlösung durch Rückzahlung im Verwaltungsjahre 1861	3,532.000	
	Von der im Monate November 1861 rückzuzahlenden Quote dieser Schuld von 353.200 fl. in ö. W. werden die Zinsen für 11 Monate mit		
	Dann von der im December 1861 rückzuzahlenden Quote von 353.352 fl. oesterr. Währung die Zinsen für 10 Monate mit . . . in Abfall gebracht.	. . . . .	137.710

Post-Nummer		Auf 5 pCt. Effecten reducirt	Zinsen-Abfall
		Gulden in oesterr. Währung	
6	Von dem oesterreichisch-englischen Anlehen vom Jahre 1852 durch Rückzahlung im Jänner und Juli 1861	367.500	
	Von der im Januar 1862 rückzuzahlenden Quote von 175.000 fl. fallen die Zinsen für den 2. Semester 1862 ab mit	. . . . .	22.969
	(Von der am 1. Juli 1862 rückzuzahlenden Quote von 175.000 fl. werden die Zinsen im Juli 1862 noch bezahlt.)		
7	Von dem oesterreichisch-englischen Anlehen v. J. 1859 durch Rückzahlung im Juli 1861 von 600.000 fl., wovon auf die bereits ausgegebenen Obligationen nur entfallen . .	28.000	1.400
	(Von der im Juli 1862 rückzuzahlenden Quote von 600.000 fl. oesterr. Währ. werden die Zinsen im Juli 1862 von den bereits ausgegebenen Obligationen noch bezahlt.)		
8	Von dem Lottoanlehen des Jahres 1854 aus den am 31. December 1860 fälligen 750 Obligationen, dann aus den am 30. Juni 1861 fälligen 800 Obligationen, zusammen aus 1.550 Obligationen à 250 fl. im Capitalsbetrage von	406.875	
	Von den am 31. December 1861 fälligen 800 Obligationen, deren Verzinsung mit dem 1. October 1861 aufhört, kommen die ganzjährigen Zinsen aus dem Capitalsbetrage von 200.000 fl. in Conv.-Münze in Abfall mit .	. . . . .	23.500
	(Von den am 30. Juni 1862 fälligen 850 Obligationen im Capitals-Betrage von 212.500 fl. werden die Zinsen für das ganze Jahr im April 1862 noch bezahlt.)		
9	Von dem Lottoanlehen vom Jahre 1860 aus den am 2. November 1860 und am 1. Mai 1861 verlosten je 800, zusammen von 1.600 Obligationen à 500 fl. oesterr. Währ. im Capitalsbetrage. von 800.000 fl., die auf die Subscriptionssumme von 76.180.600 fl. entfallenden circa 38 pCt.	304.000	

Post-Nummer		Auf 5 pCt. Effecten reducirt	Zinsen-Abfall
		Gulden in oesterr. Währung	
	Von den am 2. November 1861 zu verlosenden 900 Obligationen in oe.W. im Capitalsbetrage von 450.000 fl. die halbjährigen Zinsen mit 38 pCt.	. . . . .	18.501
	(Von den am 1. Mai 1862 zu ziehenden 900 Obligationen in oesterr. Währ. sind die am 1. Mai 1862 fälligen Zinsen noch zu bezahlen.)		
10	Von den durch das neueste Lotto-Anlehen noch im Verwaltungsjahre 1861 eingehenden Nationalanlehens-Obligationen die ganzjährigen Zinsen mit	4,378.164	208.484
11	Von der übernommenen fundirten Schuld der Gloggnitzer Eisenbahn-Gesellschaft durch Rückzahlung am 1. Februar 1861	15.750	
	Von der am 1. Februar 1862 rückzuzahlenden Rate von 15.000 fl. kommen die Zinsen für den zweiten Semester 1862 in Abfall mit .	. . . . .	1.125
12	Von der unverzinslichen Staatsschuld an die Nationalbank f. Wiener-Währung-Papiergeld-Einlösung im November u. December des Verwaltungsjahres 1861	679.331	. . . . .
13	Von den Como-Rentenscheinen durch Rückzahlung im Monate Februar 1861	32.920	. . . . .
14	Von den in oesterr. Währung verzinslichen Obligationen die noch im Verwaltungsjahre 1861 stattfindende Tilgung mit	300.000	14.250
	(In Betreff der im Verwaltungsjahre 1861 stattfindenden Tilgung gilt die oben sub Post-Nr. 4 ersichtliche Bemerkung.)		
	Da von dem neuesten Anlehen vom Jahre 1861 pr. 30,000.000 fl. der fünfte Theil der Obligationen pr. 6,000.000 fl., obgleich erst am 1. Dec. 1862 zur baren Rückzahlung fällig, schon vom 1. Januar 1862 angefangen zur Steuerzahlung verwendet werden kann, so werden an 5 pCt. Zinsen für ein halbes Jahr als Abfall in Ansatz gebracht. . . .	. . . . .	142.500
	Summe des Abfalles. . . .	13,299.065	747.546

Detaillirte Nachweisung derselhen.

I. In der Verlosung begriffene Obligationen.

A. Verzinsliche.

Post-Nummer		Zinsfuss Percent
1	Stadt-Wiener-Bancoschuld	2 2¼ 2½
2	Banco-Lottoanlehen vom Jahre 1798	2
3	Ordinäre Hofkammer-Obligationen	1¾ 2 2¼ 2½ 3
4	Allerhöchste Schuldverschreibungen	2 2½
5	Freiwilliges Anlehen in Silber-Material von Kirchen und Klöstern im Jahre 1809	2½
6	Aeltere lombardische Schuld	2 2¼ 2½

[1]) Die auf 2½ pCt. reducirten Capitalien der in der Verlosung begriffenen Obligationen wurden nach dem Verhältnisse von 100 zu 105 auf oesterreichische Währung umgerechnet, weil dieselben nach ihrer Verlosung mit dem gleichen Betrage in das erhöhte doppelte Conventions-Münze-Percent zu treten haben; die Zinsen dagegen, welche bis zum Verlosungstage nach dem herabgesetzten Zinsenfusse in Wiener-Währung zu entrichten sind, können wegen der in Abzug

verzinsliche Obligationen.

Passiv-Capitalienstand mit Ende October 1860				Hiervon entfallende Zinsen ¹)
Capitals-Nennwerth		Auf 2½ pCt. Effecten reducirt		
Einzeln	Zusammen			
Gulden in Wien.-Währung			Gulden in oesterr. Währung	
7,075.136				
135.359	21,832.268	20,403.705	21,423.890	¹) 214.239
14.621.773				
. . . . . .	595.750	476.600	500.430	5.004
838.429				
8,234.652				
42.525	11,907 243	10,013.507	10,514.182	100.135
2,746.757				
44.880				
61.075	211.075	198.860	208.803	1.989
150.000				
. . . . . .	14.500	14.500	15.225	145
152 244				
535.845	883.240	797.207	837.067	8.371
175.151				

zu bringenden Einkommensteuer nur von den auf 2½ pCt. W. W. Effecten lautenden Capitalsbeträgen in Wiener-Währung berechnet, und nach dem Verhältnisse 100 : 40 fl auf oesterreichische Währung umgerechnet werden. Eine Ausnahme hievon machen die sub Post 1, 2, 6, 21, 28 und 29 aufgeführten Obligations-Kategorien, deren Zinsen der Einkommensteuer nicht unterliegen.

Post-Nummer		Zinsfuss Percent
7	Anlehen von Genua durch Durazzo	2 2¼ 2½
8	Anlehen von Florenz durch Fenzi	2½
9	Ost-Galizische Naturallieferungs- und Kriegsdarlehens-Obligationen	1¾ 2 2½
10	Aerarialschuld der Stände von Oesterreich unter der Enns	2 2½
11	" " " " " ob der Enns	1¾ 2 2¼ 2½
12	" " " " Steiermark	2 2½
13	" " " " Kärnthen	1¾ 2 2½
14	" " " " Böhmen	1¾ 2 2½
15	" " " " Mähren	1¾ 2 2¼ 2½
16	" " " " Schlesien	1¾ 2 2½
17	" " " " Krain	1¾ 2 2½
18	" des Stadt-Wiener-Oberkammeramtes	2
19	Domestical-Schuld des Villacher Kreises	2
20	" der Stände von Oesterreich ob der Enns, welche auf den reoccupirten Landestheilen radicirt ist	1½ 2
21	Obligationen der ungarischen Hofkammer	1¾ 2 2¼ 2½

Passiv-Capitalienstand mit Ende October 1860				Hievon entfallende Zinsen
Capitals-Nennwerth		Auf 2½ pCt. Effecten reducirt		
Einzeln	Zusammen			
Gulden in Wien.-Währung			Gulden in oesterr. Währung	
430.953 2.533 110.159	563.645	473.201	496.861	4.732
. . . . . .	34.742	34.742	36.479	347
41.385 1,919.492 563.687	2,524 564	2,128.250	2.234.663	21.283
1,879.271 1,090.283	2,969.554	2,593.700	2,723.385	25.937
890.271 1.938.181 25.040 928.831	3,782.323	3.125.102	3,281.357	31.251
1,424.138 374.480	1,798.618	1.513.790	1,589.480	15.138
301.260 241.256 423.934	966.450	827.821	869.212	8.278
1,083.135 5,724.945 1,902.975	8,711.055	7,241.125	7,603.181	72.411
244.256 3,502.204 12.570 1,201.774	4,960.804	4.185.829	4.395.121	41.858
41.790 172.340 255.773	469.903	422.898	444.043	4 229
126.568 586.286 432.299	1,145.153	989.926	1,039.422	9.899
. . . . . .	503.226	402.581	422.710	4.026
. . . . . .	548.903	439.123	461 079	4.391
18.200 423.849	442.049	349.999	367.499	3.500
83.949 674.294 100 1,717.243	2,475.586	2,315.532	2.431.309	24.313

Post-Nummer		Zinsfuss Percent
21½	Durch den Tilgungsfond von verschiedenen Fonden leihweise zur Tilgung übernommene Obligationen	1¾ 2 2¼ 2½ 3
	Summe .	. . .
	B. Derzeit unverzinsliche Schuld.	
22	Obderennsisch-ständische Kriegs-Darlehensscheine, welche noch nicht mit Obligationen bedeckt sind	2½
23	Domestical-Schuld der Stände von Oesterreich unter der Enns	2 3
24	„ „ „ „ Kärnthen	2½
	Summe .	. . .
	Von den hier sub Post-Nr. 23 und 24 nachgewiesenen Domestical-Schulden werden die Zinsen bis zum Verlosungstage aus den betreffenden ständischen Domesticalfonden bestritten.	
	Hauptsumme der in der Verlosung begriffenen Schulden .	. . .
	II. In der Verlosung nicht begriffene Obligationen.	
	A. Verzinsliche.	
25	Domestical-Schuld der Stände von Oesterreich ob der Enns, welche auf den reoccupirten Landestheilen radicirt ist . . .	2 2½ 3 5
26	Hofkammer-Obligationen für die gezwungene Kirchensilber-Ablieferung vom Jahre 1809	3
27	Allerhöchste Schuldverschreibungen für das verkaufte Religionsfondsgut St. Clara	5
28	Ordinäre ungarische Hofkammer-Obligationen	5
29	Ungarische Hofkammer-Obligationen für die freiwillige Kirchensilber-Ablieferung vom Jahre 1809	3
30	Ungarische Cameral-Passivcapitalien für Güter-Kaufschillinge (bei der Ofner Cameralcasse haftend, von welcher auch die Zinsen bezahlt und daher hier nicht in Ansatz gebracht werden)	5
.	Summe .	. . .

Passiv-Capitalienstand mit Ende October 1860				Hiervon entfallende Zinsen
Capitals-Nennwerth		Auf 2½ pCt. Effecten reducirt		
Einzeln	Zusammen			
Gulden in Wien.-Währung			Gulden in oesterr. Währung	
385.275				
4,612.364				
8.353	8,795.334	7,756.853	8,144.696	77.568
3,787.282				
2.060				
. . . . . .	76,135.985	66,704.851	70,040.094	679.044
. . . . . .	427	427	448	. . . . . .
169.451	185.399	154.098	162.433	. . . . . .
15.948				
1.061	1.061	1.061	1.114	. . . . . .
. . . . . .	186.887	156.186	163.995	. . . . . .
. . . . . .	76,322.872	66,861.037	70,204.089	679.044
255.959				
429.576	1,588.795	923.598	387.911	18.472
742.084				
161.176				
. . . . . .	1,507.450	904.470	379.877	18.089
. . . . . .	226.500	226.500	95.130	4.530
. . . . . .	1.000	1.000	420	21
. . . . . .	101.035	60.621	25.461	1.273
. . . . . .	108.267	108.267	45.472	. . . . . .
. . . . . .	3,533.047	2,224.456	934.271	42.385

Post-Nummer		Zinsfuss Percent
	B. Unverzinsliche gegen Rückzahlung.	
31	Ungarische Cameral-Passivcapitalien für erlegte Güter-Kaufschillinge bei der Ofner Cameralcasse haftend, und zwar:	
	a) Capitalien des ungarischen Religionsfondes, für welche bis zur Bewerkstelligung der Finalausgleichung nur ein jährliches Pauschale von 4.000 fl. Papiergeld systemisirt ist	. . .
	b) Unverzinsliche Darlehen der Miscolzer Edelleute	. . .
	c) Böhmische Cameral-Passivcapitalien	4 5
	Die in der Verlosung nicht begriffenen, in W. W. verzinslichen, ebenso wie die unverzinslichen derlei Capitalien gegen Rückzahlung wurden auf 5 pCt. W. W. Effecten reducirt, und da dieselben in die C. M. Verzinsung nicht übergehen können, nach dem Verhältnisse von 100 : 42 fl. auf oesterr. Währung umgerechnet. Die in W. W. entfallenden Zinsen wurden jedoch wegen der Einkommensteuer nur nach dem Verhältniss 100 : 40 fl. in oesterr. Währung in Ansatz gebracht.	
	Summe .	. . .
	Hauptsumme der in der Verlosung nicht begriffenen Schulden .	. . .
	Zusammenstellung aller in Wiener-Währung verzinslichen Schulden nach Percenten:	
	In der Verlosung begriffene Schulden (von Post-Nr. 1 bis incl. Nr. 24)	1½ 1¾ 2 2¼ 2½ 3
	In der Verlosung nicht begriffene Schulden (von Post-Nr. 25 bis incl. Nr. 31)	unverzl. 2 2½ 3 4 5
	Summe .	. . .

Passiv-Capitalienstand mit Ende October 1860				Hievon entfallende Zinsen
Capitals-Nennwerth		Auf 2½ pCt. Effecten reducirt		
Einzeln	Zusammen			
Gulden in Wien.-Währung			Gulden in oesterr. Währung	
1,730.232 20.000	1,750.232	1,750.232	735.098	. . . . . .
6.400 3.000	9.400	9.400	3.948	. . . . . .
. . . . . .	1,759.632	1,759.632	739.046	. . . . . .
. . . . . .	5,292.679	3,984.088	1,673.317	42.385
18.200 4,036.318 40,890.010 782.325 30,533.131 62.888	76,322.872	66,861.037	70,204.089	697.044
1,750.232 255.959 429.576 2,350.569 6.400 499.943	5,292 679	3,984.088	1,673.317	42.385
. . . . . .	81,615.551	70,845.125	71,877.406	721.429

	Gulden in oesterr. Währ.
Zinsen von der Schwebenden Schuld.	
a) Hypothekar-Anweisungen: Stand zu Ende October 1860 zu 5 pCt. 68,237.982 fl. 50 kr. in oesterr. Währ. Nachdem der Umlauf bis Ende October 1861 auf 80,000.000 fl. erhöht werden dürfte und der Zinsfuss für die 4monatlichen Anweisungen auf $5\frac{1}{2}$ pCt. und für die 6monatlichen Anweisungen auf 6 pCt. festgesetzt wurde, so entfallen an Zinsen, indem man die Hälfte der ganzen Summe als 4monatliche und die andere Hälfte als 6monatliche annimmt, und zwar: von 40,000.000 fl. zu $5\frac{1}{2}$ pCt. mit 2,200.000 fl. „ 40,000.000 „ „ 6 „ „ 2,400.000 „ Summe	4,600.000
b) Anweisungen der Staats-Depositencasse zu 4 pCt.: Stand mit Ende October 1860: 7,825.000 fl. oest. Währ., wovon die Zinsen betragen	313.000
c) Gerichtliche Depositen: Stand zu Ende October 1860, und zwar: Verzinsliche . . . . 2,887.900 fl. Unverzinsliche . . . . 1,053.500 „ Summe . . . . . 3,941.400 fl. Das 3 pCt. Zinsenerforderniss aus dem Betrage der verzinslichen gerichtlichen Depositen berechnet, entfällt rund mit	86.600
d) Votiv-Kirchenbaugelder zu 4 pCt.: Stand mit Ende October 1860: 581.600 fl. oesterr. Währ. Bis Ende October 1861 dürften aber im Ganzen zurückgenommen werden 181.600 fl. Die Verzinsung des noch übrig bleibenden runden Betrages von 400.000 fl. wird angenommen mit	16.000
e) Für die von den Grundentlastungsfonden erhaltenen Capitalien entfallen an 5 pCt. Zinsen . . 2,617.300 fl. und nach Abzug der Gegenforderungen der Aerars an Zinsen für einen Theil	

	Gulden in oesterr. Währ.
der an andere Fonde der Grundentlastung gegebenen Vorschüsse zu . . . . 195.900 fl.	2,421.400
f) Der Rest der einberufenen ehemaligen 3 pCt. Central-Casseanweisungen vom Jahre 1842 beträgt . . . . 13.072 fl. und ist nicht mehr verzinslich.	
g) Vorschüsse der Nationalbank: 1. Die zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse ursprünglich entlehnten Vorschüsse pr. . . . . 133,000.000 fl. oesterreichischer Währung haben sich durch Abschreibung von . . . . . . 34,000.000 „ bis Ende October 1860 auf . . . . . 99,000·000 fl. vermindert, wovon die stipulirten 2 pCt. Zinsen mit	1,980.000
entfallen. 2. Für die zu Ende October 1860 noch bestandene Silberschuld pr. . . . . 20,000.000 fl. werden keine Zinsen bezahlt. 3. Die durch den Vertrag vom 18. October 1855 geregelte Schuld, welche auf den, der Nationalbank zum Verkaufe übergebenen Staatsgütern hypotheeirt ist, bestand zu Ende 1860 mit . . . . . 93,872.196 „ und ist gleichfalls unverzinslich.	
h) Für die Ende October 1860 bestandenen Vorschüsse des Wechselhauses M. A. v. Rothschild & Sohn in Frankfurt a. M. von . . . . 5,689.000 „ werden für das Verwaltungsjahr 1862 keine Zinsen in Ansatz gebracht, weil diese Schuld bis dahin abbezahlt werden dürfte, wenn der beabsichtigte Verkauf von Obligationen des englischen Anlehens vom Jahre 1859, für welche ein Zinsenzuwachs bereits veranschlagt ist, stattfinden sollte.	
Zusammen .	9,417.000

4. Staats-Lottoanlehen.

Zahlung der Staats-Lottoanlehens-Gewinnste.	Gulden in Conv.-Münze	Einzeln (Gulden in oesterr. Währung)	Zusammen (Gulden in oesterr. Währung)
Stand mit Ende October 1860.			
Anlehen vom:			
16. April 1839 pr. 30,000.000 fl. . .	28,696.100	30,130.905	
4. März 1854 „ 50,000.000 „ . .	18,729.100	19,665.555	
15. „ 1860 „ 200,000.000 „ ö. W. von der bereits erfolgten Ausgabe an die Subscribenten	. . . . .	25,889.936	75,686.396
Zuwachs im Verwaltungsjahre 1861.			
Vom Anlehen vom 15. März 1860 von der weiteren Ausgabe an die Subscribenten	. . . . .	9,754.967	
dann von den für die Bank reservirten Obligationen	. . . . .	57,935,097	67,690.064
			143,376.460
Abfall im Verwaltungsjahre 1861.			
Vom Anlehen d. J. 1839 im Juni 1861	903.500	948.675	
„ „ „ 1854 „ Dec. 1860	178.900		
„ „ „ 1854 „ Juni 1861	229.400		
„ „ „ 1860	408.300	428.715	
	Oest. Währung		
im Febr. 1861	550.000		
„ Aug. 1861	550.000	1,100.000	2,477 390
Stand mit Ende October 1861.			
Vom Anlehen des Jahres 1839 . . .	27,792.600	29,182.230	
„ „ „ „ 1854 . . .	18,320.800	19,236.840	
„ „ „ „ 1860 . . .	. . . . .	92.480.000	140,899.070
Hievon kommen im Verwaltungsjahre 1862 abzutragen:	Conv.-Münze		
Vom Anlehen ddo. 4. März 1854: Die Gewinnste der im Juli 1861 zu verlosenden 800 Obligationen im Dec. 1861 mit	181.400		
sowie die Gewinnste der im Januar 1862 zu verlosenden 850 Obligationen im Juni 1862 mit	231.900		
	413.300	433.965	
Die von eben diesen Anlehen im Juli 1862 zu verlosenden Obligationen werden erst im Dec. 1863 zur Zahlung fällig.			

5. Laudemial-Entschädigungs-Renten.

	Gulden in Oest Währ.	Einzeln	Zusammen
		Gulden in oesterr. Währung	
Vom Anlehen ddo. 15. März 1860: Von den Gewinnsten der am 2. Nov. 1861 zu verlosenden 900 Obligationen pr. 560.000 fl. mit Rücksicht auf die bis dahin v. 200,000.000 fl. ausgegeben. 76,000.000 fl. Obligationen dieses Anlehens 38 pCt. im Februar 1862	212.800		
dann von d. Gewinnsten der am 1. Mai 1862 zu verlosenden 900 Obligationen zu 560.000 fl. mit Rücksicht auf die bis dahin ausgegebenen 106,000.000 fl. Obligationen dieses Anlehens 53 pCt. im August 1862	296.800	509.600	943.565
Hierzu die Gewinnste d. Como-Rentenscheine:	Conv.-Münze		
Betrag der Rate	84.000		
Hiervon ab die darunter begriffene Capitals-Rückzahlung von 3.600 Rentenscheinen à 14 fl. CM., welche bei der Erfordernissa-Rubrik F nachgewiesen ist mit	50.400		
	33.600	. . . . .	35.280
Zusammen .	. . . . .	. . . . .	978.845
Im runden Betrage .	. . . . .	. . . . .	978.800

Laudemial-Entschädigungs-Renten.

Die vom Staatsministerium nachgewiesenen Laudemial-Entschädigungs-Renten betragen im Verwaltungsjahre 1862, und zwar:		
In Oesterreich unter der Enns	697.598	
" " ob der Enns	278.250	
" Salzburg	31.690	
" Tirol und Vorarlberg	28.060	
" Steiermark	377.750	
" Kärnthen	59.712	
" Krain	49.290	
" Küstenland	6.580	1,528.930
Im runden Betrage .		1,528.900

Daz-Entschädigungs-Renten.	An die Stände	An Private	Zusammen
Im Verwaltungsjahre 1862 dürften zur Berichtigung gelangen:	Gulden in oesterr. Währung		
In Oesterreich unter der Enns	. . . .	54.690	54.690
„ „ ob der Enns	189.000	38.018	227.018
„ Tirol und Vorarlberg	. . . .	438	438
„ Steiermark	202.196	16.059	218.255
„ Böhmen	74.025	840	74.865
„ Mähren	93.896	. . . .	93.896
Summe .	559.117	110.045	669.162
Im runden Betrage .	. . . .	. . . .	669.200

Zahlungen an fremde Regierungen.

Die oesterreichische Regierung hat in Folge des Münchner Tractates vom 14. April 1816 für den Main- und Tauberkreis eine jährliche Entschädigung von 100.000 fl. Reichs-Währung oder in oesterreichischer Währung . . . . 87.500 fl. an die königlich baierische Regierung zu zahlen.

Capitalienstand der allgemeinen Staatsschuld mit Ende October 1860.

Schuld in C.M. u. in oest. W.	Capitals-Nennwerth	Auf 5 pCt. Effecten reducirt	
I. Fundirte Schuld.	Gulden in Conv.-Münze		Gulden oest. W.
A. In C. M. verzinsliche Obligationen.			
Neuere Schulden	1.572,893.225	1.471,135.640	1.544,692.422
Aeltere „	16,651 300	14,595.920	15,325.716
B. In oesterr. W. verzinsliche Obligationen	73,152.669	73,152.669	76,810.303
C. Unverzinsliche Obligationen.			
Derzeit unverzinsliche . . .	31.420	31.209	32.769
Summe d. fundirten Schuld	1.662,728.614	1.558,915.438	1.636,861.210
II. Zurückzuzahlende Schulden. (Diese Schulden werden den 5 pCt. Effecten gleichgestellt und daher nicht reducirt.)			
A. In C. M. verzinsliche.			
An die Bank zu 4 pCt. für eingelöstes W. W. Papiergeld .	21,534.093	21,534.093	22,610.797

	Capitals-Nennwerth	Auf 5 pCt. Effecten reducirt	
	Golden in Conv.-Münze		Gulden in oe. W.
Englisches Anlehen v. J. 1852 à 5 pCt.	32,374.000	32,374.000	33,992.700
Staats-Lottoanlehen v. Jahre 1854 à 4 pCt.	48,212.500	48,212.500	50,623.125
Für Ablösung der Eisenbahnen	2,660.000	2,660.000	2,793.000
B. In oest. W. verzinsliche.	104,780.593	104,780.593	110,019.622
Englisches Anlehen v. J. 1859 à 5 pCt.	3,195.238	3,195.238	3,355.000
Staats-Lottoanlehen v. Jahre 1860	52,697.333	52,697.333	55,332.200
C. Unverzinsliche.	55,892.571	55,892.571	58,687.200
An die Bank für eingelöstes W. W. Papiergeld	22,154.609	22,154.609	23,262.339
Zur baren Rückzahlung verloster Capitalien der alten Staatsschuld	108.806	108.806	114.246
Zur Rückzahlung verloste, jedoch noch unbehobene Capitalien von Lottoanlehen .	493.300	493.300	517.965
Zur Rückzahlung verloste, jedoch noch unbehobene Capitalien von englischen Anlehen 1852 und 1859	274.262	274.262	287.975
Zur Rückzahlung verloste, jedoch noch unbehobene Capitalien von verschiedenen Eisenbahn-Obligationen . .	93.497	93.497	98.172
D. In der Verlosung begriffene.	23,124.474	23,124.474	24,280.697
Como-Rentenscheine	1,360.800	1,360.800	1,428.840
Summe der zurückzuzahlenden Schuld	185,158.438	185,158.438	194,416.359
Schwebende Schuld.			
5 pCt. Hypothekar-Anweisungen	64,988.571	64,988.571	68,238.000
4 pCt. Central-Casseanweisungen im Besitze der Staats-Depositencasse	7,452.381	7,452.381	7,825.000

	Capitals-Nennwerth	Auf 5 pCt. Effecten reducirt	
	Gulden in Conv.-Münze		Gulden oest. W.
Bei der Staats-Centralcasse angelegte gerichtl. Depositen zu 3 pCt. verzinslich und unverzinslich	3,753.714	3,753.714	3,941.400
Votiv-Kirchenbau-Gelder zu 4 pCt.	553.905	553.905	581.600
Grundentlast.-Gelder à 5 pCt. 52,941.100 fl. oest. W. nach Abschlag der verzinsl., theils unverzinsl. Gegenforder. des Aerars pr. 19,955.400 fl. ö. W.	31,414.952	31,414.952	32,985.700
Durch Grundentlastungs-Obligat. bedeckte Forderung der Grundentlastungs-Fonde an Laudemial-Entschädigungen	28,704.666	28,704.666	30,139.900
Rest d. einberuf. u. daher nicht mehr verzinsl. 3 pCt. Central-Casseanweisungen v. J. 1842	12.476	12.476	13.100
Zu 2 pCt. verzinsl. Vorschüsse d. Bank a. d. mit A. h. Entschl. v. 29. Apr. 1859 verf. Anlehen	94,285.714	94,285.714	99,000.000
Unverzinsl. Vorschüsse d. Bank in Silber in Folge A. h. Entschl. v. 19. Apr. u. 26. Mai 1859 auf d. noch nicht begeben Theil des engl. Anlehens v. J. 1859	19,047.620	19,047.620	20,000.000
Die durch d. Vertrag v. 18. Oct. 1855 geregelte auf den der Bank zum Verkaufe übergeb. Staatsgütern hypoth. Schuld	89,402.090	89,402.090	93,872.195
Vorschuss vom Wechselhause M. A. v. Rothschild u. Söhnen in Frankfurt a. M. in Silber .	5,418.095	5,418.095	5,689.000
Summe .	345,034.184	345,043.184	362,285.895
Staats-Lottoanlehens-Capitalien. (Bei diesen vertreten die Gewinnste die Stelle der Zinsen.)			
Staats-Lottoanlehen v. J. 1839	22,790.000	22,790.000	23,929.500
Zusammen die in C. M. und in oest. W. verzinsl. fundirten und rückzahlbaren, dann die schwebend. u. Lottoschulden	2.215,711.236	2.111,898.060	2.217,492.964

·	Capitals-Nennwerth	Auf 5 % Effecten reducirt	
	Gulden in Conv.-Münze.		Gulden in oe. W.
Schuld in W. W.			
I. In der Verlosung begriffene Schuld.			
A. Verzinsliche	76,135.985	66,704.851	70,040.094
B. Derzeit unverzinsliche ..	186.887	156.186	163.995
II. In der Verlosung nicht begriffene Schuld.			
A. Verzinsliche	3,533.047	....	....
Diese betragen auf 5% W. W. Effecten reducirt 2,224.456 fl. und nach dem Curse von 250 % in C. M. Effecten....	......	889.782	934.271
B. Unverzinsliche gegen Rückzahlung	1,759.632	....	....
Diese betragen nach d. Curse von 250 % in C. M. Effecten	.... ..	703.853	739.046
Summe der in W. W. verzinslichen Schuld	81.615.551	68,454.672	71,877.406
Hierzu die in C. M. und die in ö. W. verzinsliche Schuld...	2.215,711.236	2.111,898.060	2.217,492 964
Hauptsumme des Capitalienstandes der gesammten allgemeinen Staatsschuld mit Ende October 1860	2.297,326 787	2.180.352.732	2.289,370.370
Hierzu die Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches	67,572.669	67.491.892	70,866.486
Totale d. gesammten Staatsschuld	2.364.899.456	2.247.844.624	2.360.236.856

Anmerkung. In diesem Capitalienstande sind die noch im Besitze der Bank befindlichen zum Behufe der Papiergeld-Einlösung ausgefertigten C. M. Obligationen zu 4 %, welche sich Ende October 1860 auf ein Capital von 21,534.093 fl. in C. M. oder 22,610.797 fl. in oe. W. belaufen, und zur Deckung der Zinsen 861.364 fl. in oe. W. erfordern, so wie auch die aus derselben Ursache ausgefertigten unverzinslichen Obligationen pr. 22,154.609 fl. in C. M. oder 23,262.339 fl. oe. W. nicht aufgenommen worden, da ihre Stelle von den im Umlaufe befindlichen Bank-Actien vertreten wird.

b) Schuld des lombardisch-

Passiv-Capitalienstand mit Ende October 1860 und

	Zinsfuss
	Percent
I. Fundirte consolidirte Schuld.	
Verzinsliche.	
1. Cartellen des lombardisch-venetianischen Monte	5
2. Obligationen mit italienischem Texte	5
3. " " " " durch Aufkündigung von 5% Monte Schuldverschreibungen	4
4. Obligationen von der durch Convertirung der Tresorscheine entstandenen Schuld	5
5. Cartellen von der durch Convertirung der Tresorscheine entstandenen Schuld	5
Summe . . .	. . .
Unverzinsliche.	
Derzeit unverzinsliche	. . .
Gänzlich unverzinsliche	. . .
Summe . . .	. . .
Zusammen . . .	. . .
II. Zurückzuzahlende unverzinsliche Schulden.	
Rentenschuld	. . .
Verloste und noch einzulösende Effecten	. . .
Rückzahlbare Convertirungs-Reste	. .
Summe . . .	. . .

[1]) Die Zinsen wurden wegen der in Abzug zu bringenden Einkommensteuer mit denjenigen Beträgen in Ansatz gebracht, welche von den auf 5% C. M.-Effecten reducirten Capitalien in C. M. entfallen, mit Ausnahme von 5/8 der Zinsen von

venetianischen Königreiches.

Zinsenerforderniss für das Verwaltungsjahr 1862.

Passiv-Capitalienstand mit Ende October 1860			Hiervon entfallende Zinsen[1])
Capitals-Nennwerth	Auf 5% Effecten reducirt		
Gulden in Conv.-Münze		Gulden in oesterr. Währung	
15,711.061	15,711.061	16,496.614	785.553
1,109.000	1,109.000	1,164.450	55.450
403.889	323.112	339.267	16.156
9,245 933	9,245.933	9,708.230	462.297
1,500.932	1,500.932	1,575.979	75.046
27,970.815	27,890.038	29,284.540	1,394.502
51.259	51.259	53.822	. . . .
16.643	16.643	17.475	. . . .
67 902	67.902	71.297	. . . .
28,038.717	27,957.940	29,355.837	1,394.502
295.374	295.374	310.143	. . . .
245.000	245.000	257.250	. . . .
395	395	415	. . . .
540.769	540.769	567.808	. . . .

den Obligationen des Anlehens vom Jahre 1850, welche im Auslande zur Zahlung gelangen.

	Zinsfuss Percent
III. Verlosbare Schulden.	
Verzinsliche.	
Anlehen vom Jahre 1850 pr. Ende December 1860	5
Venetianisches Anlehen vom Jahre 1859	5
Summe . . .	. . .
IV. Schwebende Schulden.	
Passiva des Depositenfondes [2]) (Werden als zurückzuzahlende Schulden nicht reducirt.)	
Militär-Depositen	4
Civil- „	4 3
Interims-Depositen (unverzinslich)	. . .
Summe . . .	. . .
Totale . . .	. . .
Zinsenabfall.	
Die im Jahre 1862 nicht mehr zu zahlende Zinsenhälfte von den am 1. December 1861 rückzahlbaren circa 600.000 fl. oe. W. betragenden Obligationen des Anlehens vom Jahre 1850 mit	. . .
Verbleiben . . .	. . .
Im runden Betrage . . .	. . .

[1]) Von den Zinsen des Anlehens vom Jahre 1850 werden circa $^{3}/_{6}$ und von jenen des Anlehens vom Jahre 1859 circa $^{3}/_{8}$ im Auslande, und zwar erstere ohne und letztere mit Abzug der Einkommensteuer bezahlt.

[2]) Die Passiven des Depositenfondes müssen als schwebende Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches behandelt werden, da die zu deren Deckung früher ausgestellt gewesenen Mailänder Central-Casseanweisungen, welche eine schwebende Schuld des Staates gebildet haben, nach Verlust der Lombardie, in Folge der Ausgleichung mit Sardinien aufgehört haben, eine Staatsschuld zu sein

Passiv-Capitalienstand mit Ende October 1860			Hiervon entfallende Zinsen
Capitals-Nennwerth	Auf 5 % Effecten reducirt		
Gulden in Conv. Münze		Gulden in oesterr. Währ.	
9,624.567	9,624.567	10,105.795	[1]) 496.266
28,571.429	28,571.429	30,000.000	1,425.000
38,195.996	38,195.996	40,105.795	1,921.266
4.546	4.546	4.773	191
569.110	569.110	597.565	23.902
220.096	220.096	231.101	6.933
3.435	3.435	3.607	. . . .
797.187	797.187	837.046	31.026
67,572.669	67,491.892	70,866.486	3,346.794
. . . .	. . . .	. . . .	[3]) 14.719
. . . .	. . . .	. . . .	[4]) 3,332.075
. . . .	. . . .	. . . .	3,332.100

[3]) Dieses Zinsenerforderniss ist zu $^3/_8$ mit Rücksicht auf die in Abzug zu bringende Einkommensteuer und zu $^5/_8$ für die im Auslande zu bezahlenden Zinsen (ohne Steuerabzug) berechnet.

[4]) Hiervon sind 1,161.430 fl. im Auslande zu bezahlen.

Nachdem die Staatsschuld und ihre Unterabtheilungen nach dem Stande derselben zu Ende des Verwaltungsjahres 1860 umständlich ausgeführt wurden, wird es zur genaueren Kenntniss der während der letzten Periode 1847—1860 in den Ansätzen derselben vorgekommenen Veränderungen dienen, wenn der in dem Staatsvoranschlage aufgeführte Stand vom Jahre 1860 mit jenem von dem Ende des Verwaltungsjahres 1847 verglichen, und die Differenz, die sich demnach bei den einzelnen Kategorien der Schuld ergibt, nach Abfall und Zuwachs derselben dargestellt wird. Es folgt demnach vorerst die Gegenüberstellung des Standes und der Differenz in derselben für die beiden genannten Jahre, wobei nur noch erwähnt wird, dass die einzelnen Kategorien der Schulden nach ihrem Nennwerthe und der Währung, auf welche die Effecten lauten, d. i. nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit ohne Rücksicht auf eine Reduction zu gleichartigen Werthen oder auf ihre Verzinsung aufgeführt werden.

	Stand der Schuld mit Ende October		Die Schuld hat sich demnach seit dem Jahre 1847	
A. **Allgem. Staatsschuld.**	1847	1860	vermehrt um	vermindert um
I. Fundirte Schuld.	Gulden			
a) Auf Wien.-Währ. lautend	174,964.661	81,615.551	. . . . .	93,369.110
b) „ Conv.-Münze „	786,471.342	[1] 1.589,575.945	803,104.603	. . . .
c) „ oest. Währ. „	. . . . .	[2] 76,810.303	76,810.303	. . . .
II. Zurückzuzahlende Schulden.				
a) Auf Conv.-Münze lautend	129,331.116	[3] 152,051.105	22,719.989	. . . .
b) „ oest. Währ. „	. . . . .	[4] 58,692.200	58,692.200	. . . .
III. Schwebende Schuld.				
Auf oest. Währung reducirt	103,552.260	362,285.895	258,733.635	. . . .
B. **Lomb.-venet. Schuld.**				
I. Fundirte consolidirte Schuld.				
a) Auf Conv.-Münze lautend	59,935.088	38,204,053	. . . . .	21,731.035
b) „ oest. Währ. „	. . . . .	30,000.000	30,000.000	. . . .
II. Schwebende Schuld.				
Auf oest. Währung reducirt	. . . . .	837.046	837.046	. . . .

[1]) Gebildet aus den Posten 1—26 und 30—32 der vorstehenden Nachweisung.

[2]) Gebildet aus den Posten 27—29 der vorstehenden Nachweisung.

[3]) Gebildet aus den Posten 33—36 und 39—44 der vorstehenden Nachweisung ausschliesslich des unter Post 42 *b* vorkommenden das englische Anlehen vom Jahre

Auf die hiermit dargestellte Differenz in dem Stande der verschiedenen Schuldkategorien zu Anfang und zu Ende des erwähnten Zeitraumes wirkten sowohl Aenderungen, welche eine Zunahme derselben bedingten, als solche, die eine Abnahme des Schuldbetrages zur Folge hatten, ein, so dass diese Differenz zumeist aus der Combinirung dieser zweifachen Aenderung hervorging. Im Einzelnen bestanden diese Aenderungen aus nachstehenden Posten:

A. Allgemeine Staatsschuld.

I. Fundirte Schuld.

a) Alte sogenannte Wiener-Währung-Schuld.

Bei derselben fand eine Verminderung statt durch bare Rückzahlung . . . . 1.258.649 fl.

durch Einlösung und Vertilgung im Wege des Tilgungsfondes . . . . 29,707.316 „

durch Verlosung und Einreihung in die in Conv.-Münze verzinsliche Schuld . . . . 69,578.341 „

durch Verlosung und Einreibung in die in oest. Währ. verzinsliche Schuld . . . . 4,661.505 „

Zusammen mit einem Betrage von . . 105,205.811 fl.

Eine Vermehrung ergab sich durch die Einreihung der vom Tilgungsfond bei verschiedenen Fonden entlehnten Obligationen . . . . 8,795.334 fl.

durch die Einreihung von Domestical-Obligationen, durch Wiederaufleben älterer Effecten und sonstige Creditsoperationen . . . . 3,041.367 „

Zusammen im Betrage von . . 11,836.701 fl.

Im Ganzen ergibt sich sonach eine Verminderung dieser Schuldkategorie von . . . . 93,369.110 fl.

1852 betreffenden Betrages von 4.762 fl. C. M. oder 5.000 fl. oe. W., welcher bei der auf oesterr. Währung lautenden Schuld mit 5.000 fl. aufgenommen wurde, dann der aus dem Summarium der Finanzministerial-Nachweisung entnommene Rest des Lottoanlehens vom Jahre 1839 von 22,790.000 fl.

[4]) Gebildet aus den Posten 37 und 38 der vorstehenden Nachweisung mit Hinzufügung der von Post 42 *b* hierher übertragenen 5.000 fl.

b) Bei der auf Conv.-Münze lautenden Schuld betrug der Abfall:

durch bare Rückzahlung	12,451.073 fl.
„ Einlösung und Vertilgung mittelst des Tilgungsfondes	125,098.113 „
„ Umgestaltung von unter 5 pCt. verzinslichen Effecten in 5 pCt. Effecten oesterr. Währung	102,996.932 „
„ Rectificirung, Abschreibung etc.	266.323 „
Zusammen im Betrage von . .	240,812.441 fl

Dagegen der Zuwachs:

durch Einzahlungen auf das 5percentige und 2½ percentige Anlehen vom Jahre 1847	27,272.000 fl.
„ Einzahlungen auf das 4½percentige Anlehen vom Jahre 1849	71,225.800 „
„ Einzahlungeu auf das 5percentige und 2½percentige Anlehen vom Jahre 1851	93,793.171 „
„ Einzahlungen auf das 5percentige und 2½percentige Anlehen vom Jahre 1852	88,611.325 „
„ Einzahlungen auf das 5percentige Anlehen in Silber vom Jahre 1854	35,000.000 „
„ Einzahlungen auf das 5percentige National-Anlehen vom Jahre 1854	611,571.300 „
Zusammen durch Aufnahme von Anlehen . . [1]	927,473.596 fl.
durch Verlosung und Uebergang eines Theiles der Wiener-Währung-Schuld zu der in Conv.-Münze verzinslichen Schuld	69,578.341 „
„ Convertirung von Zinsen u. Lottogewinnsten	31,931.569 „
„ Liquidirung, Rectificirung und sonstige Creditsoperationen	14,933.538 „
Zusammen im Betrage von . .	1.043,917.044 fl.

Es zeigt sich daher eine Vermehrung dieser Schuldkategorie um . . . . 803,104.603 fl.

---

[1] Diese Summe repräsentirt den Nennwerth der hinausgegebenen Effecten, nicht aber den Betrag der wirklich geleisteten und in die Staatscassen eingeflossenen Einzahlungen; letztere sind aus dem Grunde bedeutend geringer, nicht nur weil der Curs, zu welchem die einzelnen Anlehen begeben wurden, sich unter pari hielt, sondern auch weil die Einzahlungen, wenn es durch die Bestimmungen der Emission gestaltet wurde, theilweise in Staatseffecten früherer Emission stattgefunden haben.

c) Die in oesterr. Währung verzinsliche Schuld:

Dieselbe ist erst in diesem Zeitraume (seit 1858) entstanden, und hat bisher nur einen Zuwachs, aber bis Ende 1860 noch keinen Abfall erlitten. Entstehung und Zuwachs bildeten sich

durch Umgestaltung von unter 5 pCt. verzinslichen Conv.-Münze-Effecten in 5 pCt. Effecten in oesterr. Währ. . . [1])	70,405.420 fl.
„ Verlosung und Uebergang eines Theiles der Wiener-Währung-Schuld in die in oesterr. Währ. verzinsliche Schuld	5,960.569 „
„ Ausfertigung von Daz-Entschädigungs-Obligationen auf oesterr. Währung lautend . .	444.314 „
Zusammen im Betrage von . .	76,810.303 fl.

II. Zurückzuzahlende Schulden.

a) Auf Conv.-Münze lautende Schuld.

Zuwachs.

Durch Einzahlungen auf das 5percentige in England 1852 aufgenommene Anlehen	35,000.000 fl.
„ Einzahlungen auf das Lottoanlehen v. J. 1854	50,000.000 „
In Folge des Ankaufes mehrerer Privat-Eisenbahnen	36,911.254 „
Zusammen . .	121,911.254 fl.

Abfall.

Durch bare Rückzahlung	95,404.563 fl.
„ Uebertragung an die Käufer der Krakauer Bahnstrecke	3,786.702 „
Zusammen . .	99,191.265 fl.
Es vermehrte sich daher die Schuld um	22,719.989 fl.

b) Auf oesterr. Währung lautende Schuld.

Entstehung und Zuwachs.

Durch Einzahlung auf das 1859 in England eröffnete 5percentige Anlehen von 60 Mill. Gulden . .	3,955.000 fl.

[1]) Diese Vermehrung der Schuld um 70,405.420 fl. in oesterr. Währ. entspricht den oben angeführten aus dem gleichen Titel der Convertirung entstandenen Verminderung der Conv.-Münz-Schuld von 102,996.932 fl., und es erscheint die Vermehrung aus dem Grunde von einem geringeren Betrage, weil die zur Umgestaltung verwendeten Conv.-Münz-Effecten einen niedrigeren Zinsfuss hatten, daher einen geringeren Werth bei der Umgestaltung repräsentirten.

Durch Einzahlung auf das 5percentige Lotto-Anlehen vom Jahre 1860 zu 200 Millionen Gulden . 55,332.200 fl.

Zusammen im Betrage von . . 59,287.200 fl.

Abfall.

Durch Rückzahlungen . . . . 595.000 fl.

Bleibt ein Bestand von . . 58,692.000 fl.

III. Schwebende Schuld.

Hierbei wurde der leichteren Vergleichung halber die schwebende Schuld vom Jahre 1847 auf oesterr. Währung reducirt. Diesem nach sind von 1847 bis 1860

	zugewachsen	abgefallen
	Gulden	
5percent. Hypothekar-Anweisungen .	110,032.830	41,794.830
4perc. Central-Casseanweisungen .	23,066.998	61,216.248
Gerichtliche Depositen bei der Staats-Centralcasse	5,437.921	1,496.521
Votivkirchen-Gelder	1,563.300	981.700
Grundentlastungsgelder und Laudemial-Entschädigungen	64,401.800	1,276.200
3perc. Central-Casseanweisungen .	71,599.870	81,914.780
Vorschüsse der Nationalbank . . .	577,497.592	411,875.397
„ des Bankhauses Rothschild in Frankfurt a. M.	5,689.000	. . . .
Zusammen . .	859,289.311	600,555.676

Wird der Zuwachs dem Abfalle entgegen gehalten, so zeigt sich die Vermehrung der schwebenden Schuld mit 258,733.635 fl.

B. Lombardisch-venetianische Schuld.

I. Fundirte consolidirte Schuld.

a) Auf Conv.-Münze lautend.

Zuwachs.

Durch Einzahlung auf das Anlehen vom J. 1850 . . 45,749.784 fl.

„ Rectificirungen und andere Convertirungen . 114.149 „

Zusammen . . 45,863.933 fl.

Abfall.

Durch bare Rückzahlung, Rectificirung u. Abschreib.	7,690.519 fl.
„ Uebertragung an Sardinien	59,904.449 „
Zusammen . .	67,594.968 fl.
Daraus geht die Verminderung dieser Schuld hervor um	21,731.035 „

b) Auf oesterr. Währung lautend.

Entstehung.

Durch Einzahlung auf das Anlehen vom J. 1859 . 30,000.000 fl.

II. Schwebende Schuld.

Dieselbe ist durch die Einbeziehung der Passiven der lomb.-venet. Depositencasse mit 837.046 fl. in die lomb.-venet. Staatsschuld entstanden.

Die vorstehende Nachweisung lässt wohl den Stand der schwebenden Schuld, wie er im Beginne und zu Ende der Periode sich gestaltete und welche Aenderung die einzelnen gegenwärtig noch vorhandenen Bestandtheile derselben erlitten, erkennen, es verschwinden aber darin jene Elemente derselben, die erst nach 1847 entstanden und Ende 1860 wieder zu bestehen aufgehört hatten. Zu diesen Elementen gehören die Anweisungen verschiedener Art und die Reichsschatzscheine, und zwar in folgender Zusammensetzung:

a) ausser den angeführten 5percentigen Hypothekar-Anweisungen noch solche zu $4^1/_2$, $5^1/_2$ und 6 pCt. verzinsliche ebenfalls auf die Saline Gmunden hypothecirte Anweisungen	32,652,500 fl.
b) ausser den angeführten 4percentigen Central-Casseanweisungen noch solche zu $2^1/_2$ und 5 pCt. verzinslich	2,520.120 „
c) theils unverzinsliche, theils zu 3 pCt. verzinsliche Reichsschatzscheine	262,171.072 „
d) unverzinsliche Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns	55,806.933 „
e) zu 3 pCt. verzinsliche Anweisungen auf die Einkünfte des lomb.-venet. Königreiches	35,880.667 „
f) deutsche und ungarische Münzscheine . . .	21,016.772 „
Zusammen im Betrage von . .	410,048.064 fl.

Diese Summe von Anweisungen und Papiergeld bestand jedoch nie gleichzeitig; die grössere Hälfte derselben ist nur durchlaufend,

d. h. die bezügliche Gattung wurde aus dem Umlaufe zurückgezogen und mit einer anderen Gattung eingetauscht; die andere kleinere Hälfte des Papiergeldes wurde wie erwähnt, unter Mitwirkung der Nationalbank noch vor Ablauf des Jahres 1859 eingelöst.

Es wurde bereits erwähnt, dass die Staatsschulden-Commission halbjährig einen Ausweis über den von ihr erhobenen Stand der Staatsschuld veröffentliche. Diess ist auch bezüglich des Standes derselben zu Ende des Verwaltungsjahres 1860 geschehen, welcher Ausweis jedoch in Vergleichung mit dem vorstehenden durch das Finanzministerium in den Staatsvoranschlag einbezogenen, um etwa 1,200.000 fl. differirt, eine Differenz, welche daraus entstanden ist, dass gewisse Schuldkategorien um etwa 1,100.000 fl. höher, dagegen andere um mehr als 2,300.000 fl. niedriger von der Staatsschulden-Commission beziffert worden sind, wie diess aus folgender Zusammenstellung erhellt.

	Stand der Staatsschuld mit Ende October 1860		die Staatsschulden-Commission beziffert demnach den Schuldenstand	
	nach Angabe des k. k. Finanzministeriums	nach den Erhebungen der Staatsschulden-Commission	höher um	geringer um
	Gulden im Nennwerthe und in der Währung, auf welche die Effecten lauten.			
A. Allgem. Staatsschuld.				
I. Fundirte Schuld.				
a) Auf Wien.-Währ. lautend	81,615.551	81,618.737	3.186	. . . .
b) „ Conv.-Münze „	1.589,575.945	1.589,567.020	. . . .	8.925
c) „ oest. Währ. „	76,810.303	76,809.303	. . . .	1.000
II. Zurückzuzahlende Schulden.				
a) Auf Conv.-Münz lautend	152,051.105	151,368.111	. . . .	682.994
b) „ oest. Währ. „	58,692.200	57,024.840	. . . .	1,667.360
III. Schwebende Schuld.				
Auf oesterr. Währ. lautend	362,285.895	363,383.797	1,097.902	. . . .
B. Lomb.-venet. Schuld.				
I. Fundirte consolidirte Schuld.				
a) Auf Conv.-Münz lautend	38,204.053	38,204.053	. . . .	. . . .
b) „ oest. Währ. „	30,000.000	30,000.000	. . . .	. . . .
II. Schwebende Schuld.				
Auf österr. Währ. reducirt	837.046	837.046	. . . .	. . . .

Die Ursachen dieser abweichenden Nachweisung liegen im Allgemeinen in dem Umstande, dass die Staatsschulden-Commission den momentan thatsächlichen Stand, das Finanzministerium jedoch den auf Grundlage der ausgeführten Operationen basirten Stand der Gebühr, wie er der Verwaltung des nächstkommenden Jahres zum Grunde gelegt werden muss, annimmt, wie diess sogleich deutlicher erhellen wird. Die Differenzen bei der fundirten auf Wiener-Währung, auf Conventions-Münze und auf oesterreichische Währung lautenden Schuld sind ganz unbedeutend, da sie nur wenige tausend Gulden betragen. Sie leiten sich von Beträgen ab, für welche am Schlusse des Jahres, obwohl sie in eine Kategorie der Schulden eingereiht waren, noch keine Staatseffecten verabfolgt, oder für welche die Effecten, obwohl sie aus einer Kategorie ausgeschieden waren, noch nicht zurückgestellt wurden. Das Finanzministerium musste diese Beträge dort, wo sie für das nächste Jahr wirksam für die Zahlung wurden, aufnehmen, während die Staatsschulden-Commission sie lediglich so lange in Evidenz hielt, bis die Herausgabe oder Zurückziehung der Effecten stattgefunden hat. Bei der dermal zur Convertirung geeigneten Conv.-Münz-Schuld ergaben sich zwei Differenzen, lediglich formeller Natur. Ein Theil der Schuld an die Nationalbank für eingelöstes Wiener-Währungs-Papiergeld, bisher auf Conventions-Münze lautend, wurde in Effecten auf oesterreichische Währung lautend umgeschrieben; die Staatsschulden-Commission brachte diesen Betrag von 1,154.609 fl. schon im Jahre 1860 in Abschreibung von der Conv.-Münz-Schuld, während das Finanzministerium dieses auf Grundlage der cassecamtlichen Verrechnung erst im Jahre 1861 zur Nachweisung bringen konnte. Von dem Staats-Lottoanlehen waren Gewinnste mit 471.615 fl. gezogen, aber noch nicht ausbezahlt; diese wurden von der Commission in den Schuldenstand einbezogen, während das Finanzministerium diese Gewinnste, welche theilweise die Stelle der Zinsen vertreten, in den Capitalienstand der Staatsschuld gemäss des hinsichtlich der Interessenrückstände beobachteten Vorganges unberücksichtigt liess. Die Vergleichung dieser beiden Summen gibt die nachgewiesene Differenz von 682.994 fl. Bei der auf oesterreichische Währung lautenden zurückzuzahlenden Schuld erscheinen ebenfalls zwei Differenzpuncte. Der erste bezieht sich auf den bereits erwähnten Betrag der in Conventions-Münze verzinslichen

Schuld von 1,154.609 fl., welcher von der Staatsschulden-Commission, nachdem er von der Conv.-Münz-Schuld abgeschrieben worden, gleichzeitig bei der auf oesterreichische Währung lautenden rückzahlbaren Schuld mit dem Reductionsbetrage von 1,212.340 fl. in Aufnahme gebracht wurde, was von Seite des Finanzministeriums erst im Jahre 1861 aus dem oben erwähnten Grunde geschehen ist. Dagegen hat die Commission bei der durch das Lottoanlehen vom Jahre 1860 entstandenen Schuld, für welche zu Ende 1860 noch die Ratenzahlungen nicht beendigt waren, nur den Betrag der bis Ende October 1860 geleisteten Einzahlungen von 52,452.500 fl. in den Schuldenstand einbezogen, während das Finanzministerium den Nennwerth der für die geleisteten Einzahlungen nach den im Patente festgestellten Bedingungen herauszugebenden Effecten von 55,332.200 fl., somit um 2,879.700 fl. mehr aufgenommen hat. Die Vergleichung dieser beiden Summen ergibt die Differenz von 1,667.360 fl. Auch bei der schwebenden Schuld kommen zwei Abweichungen vor. Die erste betrifft die Laudemial-Entschädigungsgebühren, welche mit Grundentlastungs-Obligationen noch nicht bedeckt sind und von dem Finanzministerium nicht, wohl aber von der Commission mit 355.636 fl. in den Schuldenstand eingereiht wurden. Die zweite nimmt Bezug auf die bei der Staats-Depositencasse zur fruchtbringenden Anlegung eingegangenen Depositengelder. Diese machten die Summe von 8,577.832 fl. aus, es waren aber darauf zu Gunsten der Depositencasse Central-Casseanweisungen erst im Belaufe von 7,825.000 fl. ausgefertigt, weil die Depositencasse diese eingehenden Gelder ansammelt und dann an die Centralcasse gegen Empfang von Central-Casseanweisungen abführt. Die Commission stellt nun den Betrag, welchen die Depositencasse an die abführenden Aemter schuldig geworden mit 8,577.832 fl., das Finanzministerium aber, weil die Staats-Depositencasse gleich der früher bestandenen Staatsschulden-Tilgungsfondshauptcasse damals noch als ein ausser dem Cassenverbande stehendes Institut behandelt wurde, nur den Betrag der dafür von der Centralcasse ausgefertigten Anweisungen von 7,825.000 fl., somit um 752.832 fl. weniger, in den Stand der schwebenden Schuld ein.

Diese beiden Mehrbeträge bilden eine Summe von 1,108.468 fl., die von der oben angegebenen Differenz von 1,097.902 fl. nur

10.566 fl. abweicht, welche Abweichung auf die bei der fundirten Schuld erörterten Ursache zurückzuführen ist.

Bevor die Gesammtsumme der für die Staatsschuld im Verwaltungsjahre 1862 veranschlagten Ausgaben aufgeführt werden, muss noch der **Schuldentilgung**, welche voraussichtlich im Jahre 1862 mit dem Betrage von 18.300.300 fl. vor sich gehen wird, erwähnt werden. Der Staatsvoranschlag liefert diese Nachweisung in seiner Hauptabtheilung *E*, deren Inhalt hier vollständig mitgetheilt wird und worüber die erforderliche Erläuterung bereits bei der Nachweisung der Staatsschulden, bezüglich bei jener der Grundentlastung, ertheilt worden ist, wesshalb hier kaum eine weitere Erörterung erforderlich ist.

	Gulden in Conv.-Münze	Einzeln	Zusammen
		Gulden in oesterr. Währung	
I. Rückzahlung v. Staats-Lottoanlehens-Capitalien.			
Stand mit Ende October 1860.			
Anlehen vom 16. April 1839 zu 30,000.000 fl. Conv.-Münze . .	22,790.000	23,929.500	
Anlehen vom 4. März 1854 zu 50,000.000 fl. Conv.-Münze . .	48,212.500	50,623.125	
Anlehen vom 15. März 1860 zu 200,000.000 fl. oesterr. Währ. .	. . . . . .	55,332.200	129,884.825
Zuwachs im Verwaltungsjahre 1861.			
Vom Anlehen vom 15. März 1860 die weitere Hinausgabe an die Subscribenten	. . . . . .	20,848.400	
Für die Bank reservirt	. . . . . .	123,819.400	144,667.800
			274,552.625
Abfall im Verwaltungsjahre 1861.			
Vom Anlehen des J. 1839 im Juni 1861	530.000	556.500	
Vom Anlehen des Jahres 1854 im December 1860	187.500		
und im Juni 1861	200.000		
	387.500	406.875	
Vom Anlehen des Jahres 1860 im	oesterr. Währ.		
Februar 1861	400.000		
und im August 1861	400.000	800.000	1,763.375
(wovon auf d. Subscriptionssumme 38 % mit 304.000 fl. entfallen).			
Stand mit Ende October 1861.			
Vom Anlehen des Jahres 1839 . . .	22,260.000	23,373.000	
" " " " 1854 . . .	47,825.000	50,216.250	

	Gulden in Conv.-Münze	Einzeln	Zusammen
		Gulden in oesterr. Währung	
Vom Anlehen des Jahres 1860 bei den Subscribenten	. . . . . .	75,714.100	
Vom Anlehen des Jahres 1860 für die Bank reservirt	. . . . . .	123,485.900	272,789.250
Hiervon kommen abzutragen im Verwaltungsjahre 1862:			
vom Anlehen des Jahres 1854:			
a) die Capitalien der im Juli 1861 zu verlosend. 800 Obligationen im December 1861	200.000		
b) die Capitalien der im Januar 1862 zu verlosend. 850 Obligationen im Juni 1862	212.500		
(die im Juli 1862 zu verlosenden Obligationen werden erst im December 1862 zur Zahlung fällig)	412.500	433.125	
vom Anlehen des Jahres 1860:	oesterr. Währ.		
a) vom Capital der am 2. Novemb. 1861 zu verlosenden 900 Obligationen pr. 450.000 fl. mit Rücksicht auf die bis dahin von 200,000.000 fl. ausgegebenen 76,000.000 fl. Obligationen 38 pCt. im Februar 1862	171.000		
b) vom Capital der am 1. Mai 1862 zu verlosend. 900 Obligationen pr. 450.000 fl. mit Rücksicht auf die bis dahin ausgegebenen 106,000.000 fl Obligationen 53 pCt. im August 1862	238.500	409.500	842.625
Im runden Betrage .	. . . .	. . . . . .	842.600
2. Tilgungsrente an d. Bank für d. W. W. Papiergeldeinlösung.			
Von der für die Bank aus der W. W. Papiergeldeinlösung entspringenden Forderung enthält für das Verwaltungsjahr 1862 folgende in Monatsraten zu berichtigende Tilgungsrente, und zwar:			
Die für die Monate November und December 1861 zu zahlenden zwei Raten mit		706.552	
Die für die ersten zehn Monate des Solarjahres 1862 zu zahlenden Raten, aus 4.408.094 fl. jede mit 367.300 fl. zusammen mit		3,673.000	
		4,379.552	
In runder Summe . . .		. . . . . .	4.379.600
Gegen den Betrag von 706.552 fl. werden zu 4% verzinsliche, gegen jene von 3,673.000 fl. aber unverzinsliche Obligationen von der Bank zurückgenommen werden.			

		Einzeln	Zusammen
		Gulden in oesterr. Währung	
Die zwei letzten Raten des Solarjahres 1862, zusammen mit 735.094 fl., gehören in den Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1863.			
3. Tilgung der durch den Vertrag vom 18. October 1855 geregelten Schuld, welche auf den der Nationalbank zum Verkaufe übergebenen Staatsgütern hypothecirt ist.			
Ertrag der ungar. u. siebenb. Krongüter	149.419		
Ertrag der zur Abtretung an die Nationalbank bestimmten, aber noch nicht übergebenen Montandomainen . . .	268.630		
Ertrag der in d. Verwaltung d. Nationalbank bereits übergegang. Staatsgüter	2,187.780		
	2,605.829		
In runder Summe . . .		2,605.800	
Kaufschillinge v. zu veräuss. Staatsgütern	271.600		
„ v. z veräussernd. Montanentitäten	83.400	355.000	2,960.800

4. Vertragsmässige Einlösung von Obligationen verschiedener Anlehen.	Einzeln	Zusammen	
a) 5% Anlehen vom Jahre 1851. Serie *A*.	Gulden in Conv.-Münze		Gulden oest. W.
1% Quote d. ursprüngl. Capitalstandes	671.800		
5% Zinsen von den bereits getilgten 7,929.500 fl.	396.500	1,068.300	
Serie *B*.			
1% Quote d. ursprüngl. Capitalstandes	184.000		
5% Zinsen von den bereits getilgten 2,170.100 fl.	108.500	292.500	1,428.840
b) Durch Convertirung v. Zinsen-Coupons und Staats - Lottoanlehens - Gewinnsten entstandenes 5% Anlehen.			
1% Quote d. ursprüngl. Capitalstandes	318.900		
5% Zinsen von den bereits getilgten 3,954.200 fl.	197.700	516.600	542.430
c) 5% englisches Silberanlehen vom Jahre 1852.			
1% Quote von dem ursprüngl. Capitalstande pr. 35,000.000 fl., zahlbar in 2 Raten à 175.000 fl. am 1. Januar und 1. Juli 1861	. . . . . .	350.000	367.500
d) 5% Bank-Valuta-Anlehen vom J. 1852.			
1% Quote von dem ursprüngl. Capitalstande pr. 83,000.000 fl.	. . . . . .	830.000	871.500
e) 5% Silberanlehen vom Jahre 1854.			
1% Quote d. ursprüngl. Capitalstandes	350.000		
5% Zinsen von den bereits getilgten 2,715.400 fl.	135.800	485.800	510.090

	Einzeln	Zusammen
	Gulden in oesterr. Währung	
f) Einlösung der 5% Obligationen des englischen Anlehens vom Jahre 1859.		
1% Quote von dem ursprünglichen Capitalstande pr. 60,000.000 fl. oesterr. Währ., zahlbar am 1. Juli 1862 mit 600.000 fl., wovon auf die bereits bis Ende des Verwaltungsjahres 1861 auszugebenden 10,000.000 fl. entfallen circa	. . . . . .	100.000
g) Einlösung der durch Convertirung der Conv.-Münz-Obligationen entstandenen 5% Schuld in oesterr. Währ.		
Bei dem Stande dieser Schuldgattung zu Ende October 1860 mit	76,000.000	
und der Annahme eines Zuwachses im Laufe des Verwaltungsjahres 1861 von weiteren	24,000.000	
wird die ½% Einlösungsquote im Verwaltungsjahre 1862 von	100,000.000	
sich belaufen auf	. . . . . .	500.000
Zusammen . . .	. . . . . .	4,320.360
Von dieser Summe entfällt: auf das Inland	. . . . . .	2,493.215
„ „ „ „ „ „ Ausland . . .	. . . . . .	1.827.145
Nachdem die Einlösung dieser Obligationen, mit Ausnahme der sub *c)* und *f)* aufgeführten englischen Anlehensquoten pr. 467.500 fl. oester. Währ. nach dem Curse von 70% zu bewirken sein dürfte, so wird zur Einlösung vorstehender Obligationen eine bare Auslage genügen mit der Gesammtsumme von 3,150.000 fl., wovon entfallen: auf das Inland	1,750.000	
„ „ Ausland	1,400.000	3,150.000
5. Capitalsrückzahlung des Anlehens vom 18. Januar 1861 pr. 30,000.000 fl.		
Da von diesem Anlehen der fünfte Theil obgleich zur baren Rückzahlung erst am 1. December 1862 fällig, zur Steuerzahlung schon vom 1. Januar 1862 angefangen verwendet werden kann, so muss für diese indirecte Rückzahlung vorgesorgt werden mit		6,000.000
6. Capitalsrückzahlung der Schuld des lomb.-venet. Königreichs.		
Als Rückzahlung der in der 9. Ziehung am 1. Juni 1861 zu verlosenden, am 1. December 1861 zu bezahlenden Serie des in 17 Serien vertheilten auf Oesterreich entfallenden Antheiles des lombard.-venetianischen Anlehens vom Jahre 1850 pr. 10,105.795 fl. oesterr. Währ. werden, nachdem die Serien zwischen 200.000 fl. und 1,000.000 fl. wechseln, im Durchschnitte angenommen . .		600.000
Hiervon sind etwa ⅝ im Auslande zu bezahlen mit 375.000 fl. ö. W.		
7. Capitalsrückzahlung an die Grundentlastungsfonde.		
Oesterreich ob der Enns		100.000
Salzburg		66.853

	Zusammen oesterr. Währ.
Steiermark	33.268
Kärnthen	28.804
Istrien	4.205
Görz und Gradisca	3.020
Tirol und Vorarlberg	32.651
Bukowina	112.960
Zusammen . . .	381.761
Im runden Betrage . . .	381.800
Davon werden an Vorschüssen dem Aerar rückersetzt:	
vom Grundentlastungsfonde in Krain	14.500
Es sind somit vom Aerar zu bedecken	367.300

Nachdem alle Elemente der öffentlichen Schuld und der darauf bezüglichen Leistungen von Seite des Staates im Einzelnen aufgeführt worden sind, handelt es sich noch darum, diese Leistungen hier übersichtlich zusammenzufassen. Diese Leistungen bestehen zunächst in der Zinsenzahlung und dieser gleichgestellten Zahlungen mit . . . . 106,237.800 fl.
Ferner in der Schuldentilgung mit . . . . . 18,300.300 „
Zusammen . . 124,538.100 fl.

Hierbei ist aber, wie bereits mehrfach erwähnt, die Einkommensteuer mit ungefähr 5 Millionen Gulden von den Zinsen abgezogen. Wenn dieser Abzug nicht gemacht wird, muss die Zahlung für Zinsen und Tilgung auf 129,538.100 fl. veranschlagt werden.

Eben so sind die Kosten der Staatsschulden-Verwaltung nicht einbezogen, welche in den Budgets der anderen Staaten den Kosten der Staatsschuld beigezählt zu werden pflegen. In dem Staatsvoranschlage erscheinen diese Kosten in der Abtheilung des Finanzministeriums, und zwar in den beiden Capiteln des Erfordernisses für die Direction der Staatsschuld mit . . . . 25.632 fl.
ferner für Credits- und Geldmanipulations-Auslagen mit 170.600 „
Zusammen mit . . 196.232 fl.

Ferner ist noch des Münz- und Wechselverlustes zu gedenken, welcher behufs der theilweisen Zahlung der Zinsen und Capitals-

rückzahlungen in Silber zu bestreiten ist, im Staatsvoranschlage aber in einer eigenen Hauptabtheilung *H* nachgewiesen wird. Derselbe beträgt (wie Seite 124 erwähnt ist) 8,316.000 fl., welche Summe zu den Kosten der Staatsschulden-Verwaltung hinzuzurechnen ist, da dieser Aufwand von der Verwaltung bestritten werden muss, um die gesetzliche Zahlung in der bestimmten Währung leisten zu können. Mit Hinzurechnung dieser Summe erhöhen sich die Kosten der Staatsschulden-Verwaltung auf 8,512.232 fl. und der Gesammtaufwand für die Staatsschuld auf 138,050.332 fl. In wiefern noch andere Posten, welche im Staatsvoranschlage in der Ahtheilung der Capitalsanlage aufgeführt sind, hier in Betracht kommen, wird später erwähnt werden [1]).

Noch sind hier die Staatsgarantien zu erwähnen, welche den Unternehmungen für Dampfschifffahrt und Eisenbahnen zugesichert worden sind, bisher aber, wie diess S. 118 nachgewiesen, nur zum geringen Theile in Wirksamkeit traten. Abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Subvention an die Gesellschaft des oesterreichischen Lloyd bezieht sich diese Staatsgarantie auf die oesterreichische Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft und auf die acht nachbenannten Eisenbahngesellschaften.

Der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft wurde bei Aufhebung ihres Privilegiums mittelst Uebereinkommens von 23. Mai 1857 für die Zeit als dieses Privilegium noch gedauert hätte, d. i. bis zum Jahre 1880 ein reines Einkommen von 1,920.000 fl. C. M. garantirt. Durch das spätere (in Folge Allerh. Ermächtigung vom 15. November 1861 abgeschlossene) Uebereinkommen mit der Gesellschaft wurde jedoch bestimmt, das letztere vom Betriebsjahre 1861 angefangen durch 12 Jahre jährlich 1.000 Stück Actien zu 530 fl. oest. Währ. einlöse und tilge, wodurch die diesen jeweilig getilgten Actien entsprechende Quote des garantirten Reinertrages von demselben in Abzug gebracht wird, so dass letzteres im Jahre 1861 um 42.000 fl.,

[1]) In dem statistischen Handbüchlein für die oesterreichische Monarchie vom Freiherrn von Czoernig findet sich das Detail der Staatsschuld so wie der gesammten Finanzgebarung von 1781 — 1860, und in desselben Verfassers Werke „Oesterreich's Neugestaltung" ist die Finanzgeschichte von Oesterreich für die Periode 1848 — 1858 einlässlich dargestellt. Eine sehr klare Uebersicht der oesterreichischen Finanzgesetzgebung und Verwaltung gewährte die Grundzüge der oesterreichischen Finanzgesetzkunde vom k. k. Finanzrathe Dessary. Wien 1855.

im Jahre 1862 um 89.000 fl. oesterr. Währ. und so fortschreitend in Abzug gebracht und auf diese Weise der ursprüngliche Garantiebetrag im Verlaufe der 12 Jahre successiv auf 1,512.000 fl. oesterr. Währ. zurückgeführt wird.

Zu den mit Staatsgarantien versehenen Eisenbahngesellschaften gehören die nachstehenden.

1. Die oesterreichische Staatseisenbahn-Gesellschaft. Die Dauer ihrer Concession erstreckt sich auf 90 Jahre vom 1. Januar 1855 an beginnend; das Object derselben bildet die nördliche Staatseisenbahn (von Bodenbach bis Brünn und Olmütz) 61·75 Meilen, die südöstliche Staatseisenbahn (von Marchegg bis Pest und von Pest bis Szolnok und von Czegled bis Szegedin) die Bahn von Szegedin nach Temesvár und von da nach Basiasch mit den Ausästungen von Jassenowa nach Orawitza und von da nach Lissawa), zusammen 95·25 Meilen, ferner die Bahn von Wien über Raab nach Neu-Szöny 20·75 Meilen (deren mit obiger zusammenfallende Concession mit dem 28. April 1856 begann). Das garantirte Capital beträgt 79,254.000 fl. und das mit 5⅕ pCt. (für Zinsen und Amortisation) garantirte Erträgniss davon 4,121.208 fl. Ursprünglich war das Capital mit 80,850.000 fl. oesterr. Währ. festgesetzt, mit Allerh. Entschliessung vom 11. Januar 1858 wurde jedoch die käufliche Ueberlassung der Strecke Czegled-Szolnok 3·75 Meilen um den Preis von 3,800.000 Francs an die Theissbahngesellschaft genehmigt.

2. Die Kaiserin Elisabeth-(West-) Bahngesellschaft, deren Concession auf 90 Jahre, vom 8. März 1856 an beginnt. Dieselbe betrifft die Bahnstrecken von Wien über Linz und Salzburg an die bairische Gränze mit der Flügelbahn von Penzing nach Hetzendorf 42·13 Meilen, dann jene von Wels nach Passau 10·66 Meilen. Das nachzuweisende Anlagecapital, dessen Höhe noch nicht festgestellt ist, wird mit 5⅕ pCt. Zinsenertrag und Amortisation garantirt [1]).

3. Die Südnorddeutsche Verbindungsbahn-Gesellschaft wurde am 15. Juni 1856 auf 90 Jahre concessionirt, und zwar für die Bahnlinien von Reichenberg über Liebenau, Turnau, Falgendorf, Josephstadt, Königgrätz nach Pardubitz, nebst der

[1]) Die von der Gesellschaft erworbene Linz-Gmundner Bahn, gegenwärtig nur noch in der Strecke von Lambach nach Gmunden 3·8 Meilen betrieben, und eben so die Linz-Budweiser Strecke geniesst keine Staatsgarantie.

Flügelbahn von Jaroměř nach Schwadowitz 27 Meilen; das Capital beträgt 18,900.000 fl. und die mit 5⅕ pCt. garantirten Zinsen sammt Amortisation machen 982.800 fl. aus.

4. Die Theisseisenbahn-Gesellschaft. Die unterm 28. September 1856 erfolgte Concession auf 90 Jahre, beginnt vom 1. Januar 1858 an und bezieht sich auf die Bahnlinien von Szolnok (bezüglich Czegled) nach Debreczin und von Püspök-Ladany nach Grosswardein, von Pest nach Miskolcz und von da nach Kaschau einerseits und über Tokai nach Debreczin andererseits, nebst einer (unterm 11. Januar 1858 für 90 Jahre Allerhöchst concessionirten) Seitenbahn von Arad bis an die Linie Szolnok-Debreczin, mit welcher sämmtlich 76·52 im Betriebe sind und der unterm 7. März 1860 für 85 Jahre (vom 1. Januar 1863 an beginnend) Allerhöchst concessionirten Marmaroscher Bahn von den Salzgruben zu Sugatagh über Szigeth nach Gergeli und von da nach Nyiregyhaza zur Verbindung mit der Hauptbahn. Das Capital, von welchem ein Erträgniss von 5⅕ pCt. garantirt wurde, macht für die Hauptbahn 57,750.000 fl., für die Arader Seitenbahn 1,596.000 fl., für die Marmaroscher Bahn 13,125.000 fl. und das garantirte Erträgniss 3,003.000 fl., 82.992 fl. und bezüglihh 682.500 fl. aus, zusammen ein Capital von 72,471.000 fl. mit einem garantirten Erträgnisse von 3,768.492 fl. Eventuell wurde der Gesellschaft für den Zeitraum von 5 Jahren die Concession für eine Bahn von Kaschau nach Galizien und für eine Flügelbahn nach Wallendorf in der Zips zugesichert.

5. Die galizische Karl Ludwigsbahn-Gesellschaft, concessionirt am 3. März 1857 und 7. April 1858 auf 90 Jahre, vom 1. Januar 1862 an beginnend, für die östliche Staatseisenbahn von Krakau bis Dembica sammt den Flügelbahnen nach Wieliczka und Niepolomice, dann für die Fortsetzung dieser Bahnlinie von Dembica über Rzeszow, Przemysl nach Lemberg 46·7 Meilen. Von dem wirklich verwendeten und nachzuweisenden Anlagecapitale wird ein 5⅕ pCt. Erträgniss garantirt. Die Strecke Krakau-Rzeszow wurde der Gesellschaft von der Staatsverwaltung um 13,849.334 fl. oesterr. Währ. überlassen, das Maximum des Anlagecapitals für die Strecke Przemysl-Lemberg ist auf 11,077.500 fl. ö. W. festgesetzt worden.

6. Die Reichenberg-Zittauer Eisenbahngesellschaft. Diese Gesellschaft, welche ihren Sitz in Zittau hat, wurde vom 19. September 1857 an beginnend auf 50 Jahre concessionirt für die Bahn-

strecke von Reichenberg bis an die sächsische Gränze nächst Zittau (3 ¹/₂ Meile) und erhielt die Garantie von einem 4 pCt. Erträgnisse des verwendeten Baucapitals. Bei Ermittelung des Reinerträgnisses dürfen von der Brutto-Einnahme 60 pCt. Betriebsauslagen in Abzug gebracht werden.

7. Die südliche Staats-, lombardisch-venetianische und italienische Central-Eisenbahngesellschaft. Die unterm 23. September 1858 ertheilte Concession dauert bis 1. Januar 1955. Gegenstand der Concession ist (nebst der Torfgewinnungsanstalt bei Laibach und den Rechten der Staatsverwaltung auf die Triester Wasserleitung): *a)* die südliche Staatseisenbahn von Wien nach Triest mit den Flügelbahnen nach Laxenburg und nach Oedenburg; *b)* die Linie von Marburg über Klagenfurt nach Villach; *c)* die Linie von Steinbrück über Agram nach Sissek mit der Zweigbahn nach Karlstadt; *d)* die Linie Verona-Kufstein; *e)* die frühere Orientbahn, d. i. die Linie von Pragerhof über Neu-Kanisza und Stuhlweissenburg nach Ofen, dann von Stuhlweissenburg nach Neu-Szöny und von Oedenburg nach Kanisza; *f)* das lombardisch-venetianische Netz, wovon nach der Abtretung der Lombardie bis an den Mincio gemäss des Uebereinkommens der Staatsverwaltung mit der Gesellschaft vom 20. November 1861 nur noch die auf dem oesterreichischen Gebiete verbleibenden Linien, d. i. die in das venetianische Gebiet fallenden Bahnen (welchen die Linie Padua-Rovigno hinzugefügt werden soll) nebst der Bahn von Mantua (S. Antonio di Mantova) bis zum linken Po-Ufer bei Borgoforte für den oesterreichischen Bahncomplex erübrigen, zusammen 304 Meilen.

Wenn von den Eisenbahnen im Banate eine Bahn bis an einen Punct zwischen Vukovar und Essegg geführt wird, so ist nach Vollendung der Linie Oedenburg-Kanisza die Bahn von Kanisza über Essegg bis zu diesem Puncte zu bauen, eventuell ist auch eine Verbindungsbahn zwischen den Linien Agram-Sissek und Kanisza-Essegg herzustellen. Nach Ablauf des Jahres 1865 soll, wenn die Regierung es wünscht und ein Drittheil der Kosten des Unter- und Oberbaues zahlt, eine Bahn von St. Peter (an der Triester Bahn) nach Fiume und von Villach nach Brixen (zur Verbindung der Tiroler Bahn) gebaut werden. Das Capital, für welches ein 5¹/₅ pCt. Erträgniss garantirt wird, beträgt für die südliche Staatseisenbahn 100 Millionen Gulden, für die venetianische in Gemässheit des Vertrages vom 20. November 1861

28,636.363 fl.[1]). Ferner erstreckt es sich auf das zum Weiterbaue der Bahnen bis zur Betriebseröffnung erforderliche Anlagecapital, auf die zur Vervollständigung der Bauten der südlichen Staatseisenbahn binnen fünf Jahren, so wie zur Ausstattung und Inbetriebsetzung und zur Vervollständigung der Bauten bei den übrigen Eisenbahnen, während der ersten drei Jahre (bei den am 1. Januar 1859 im Betriebe befindlichen am Tage der Uebernahme, bei den im Baue befindlichen oder zu erbauenden vom Tage der Eröffnung der vollständigen Linien an gerechnet) verwendeten und nachzuweisenden Summen, endlich auf die 5 pCt. Zinsen des Baucapitals. Die Haftung für ausgedehnten Bahncomplex zerfällt vom Zeitpuncte der vollständigen Betriebseröffnung jeder einzelnen Bahngruppe in vier abgesonderte Gruppen, nämlich 1. die südliche Staatseisenbahn von Wien nach Triest mit ihren Zweigbahnen nach Laxenburg und nach Oedenburg sammt der Linie von Marburg nach Villach (so lange die Linie Villach-Brixen nicht ausgebaut ist) und der Linie Steinbrück nach Sissek und Karlstadt (so lange diese Linie nicht mit jener von Kanisza nach Essegg verbunden sein wird), endlich die Zweigbahn von St. Peter nach Fiume, insofern dieselbe gebaut werden wird; 2. eventuell das Netz der lombardisch-venetianischen Bahnen sammt der Strecke Padua-Rovigo; 3. die Tiroler Bahn sammt der Linie von Villach nach Brixen und jener von Marburg nach Villach, sobald die Linie von Villach nach Brixen ausgebaut ist; 4. eventuell das Netz der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn und der kroatischen Linie nach der Vereinigung dieser beiden Gruppen.

8. Die **Prag-Pilsner Eisenbahn-** (böhmische Westbahn-) **Gesellschaft**, concessionirt am 5. September 1859 auf die Dauer von 90 Jahren für die Bahn von Prag über Pilsen bis an die bairische Gränze, nächst der Zweigbahn von Chrast nach Radnitz und

[1]) Durch dieses in Folge Allerhöchster Entschliessung (v. 26. Sept. 1861) abgeschlossenen Uebereinkommens wurde festgesetzt, dass die von der k. k. Staatsverwaltung übernommenen Zinsen- und Amortisations-Garantien rücksichtlich des lombardisch-venetianischen Eisenbahnnetzes bloss auf diejenigen Linien Anwendung finde, welche nach dem Züricher Friedensvertrage auf dem oesterreichischen Gebiete verblieben sind. Zur Ermittelung des Anlagecapitals dieser Linien wird der in der Concessionsurkunde vom 14. März 1856 festgesetzte Ablösungspreis (der lombardisch-venetianischen Ferdinandsbahn) auf die innerhalb des oesterreichischen Gebietes verbliebenen und auf die nunmehr auf sardinischem Staatsgebiete liegenden Strecken nach Verhältniss der Länge jener Linien vertheilt, welche sich am 14. März 1856 in jeder der beiden Sectionen im Betriebe befanden.

Wegwanow. Das Capital derselben beträgt 24 Millionen Gulden und das garantirte $5^{1}/_{3}$ pCt. Erträgniss davon 1,248 000 fl.

Diese sämmtlichen Garantien wurden in der Art gewährt, dass die aus diesem Titel geleisteten Zahlungen als Vorschüsse zu betrachten sind, welche im Falle eines höheren als des garantirten Erträgnisses von den Gesellschaften an das Aerar zurückzuerstatten sind. Hinsichtlich der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft ist diese Verpflichtung zur Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse insofern eine nur bedingte, als am Schlusse der Concessionsdauer (1880) die Gesellschaft nur in so weit verpflichtet ist, die erhaltenen Vorschüsse zurückzuzahlen, als ihr durchschnittliches Erträgniss während der Dauer der Garantie jährlich 7 pCt. überstiegen haben würde, wo sodann der eventuelle Ueberschuss zur Rückerstattung der erhaltenen Vorschüsse zu verwenden sein wird.

5. Finanzrechnung für das Verwaltungsjahr 1860.

Das Verwaltungsjahr 1860 begann mit dem 1. November 1859 und endigte mit dem 31. October 1860. Es war das Jahr, welches unmittelbar auf den die Finanzlage des Reiches gewaltig erschütternden italienischen Krieg folgte, dessen Wirkungen noch in das gedachte Jahr hinüber reichten. Die in eben diesem Jahre vorgenommenen Reformen der inneren Verwaltung, welche zunächst in Reductionen bestanden, konnten auf die Finanzgebarung noch keinen fühlbaren Einfluss nehmen, weil sie erst gegen das Ende des Jahres in Wirksamkeit traten, und weil derartige Reformen, insofern sie in einer Reduction der Beamtenzahl bestehen, erst dann auf Verminderung des Aufwandes einwirken, wenn die disponibel gewordenen Beamten nach Zulässigkeit ihrer Befähigung wieder untergebracht worden sind. Der Finanzminister legte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. December 1861 den Rechnungsabschluss für 1860 dem Hause vor. Da er seiner inneren Anordnung nach mit dem Staatsvoranschlage für 1862 übereinstimmt, so bedarf er in dieser Beziehung keiner weiteren Erläuterung. Hinsichtlich seines Inhaltes aber ist zu bemerken, dass die hiermit gelieferte Darstellung der Jahresresultate der Finanzgebarung aus den Nachweisungen der Staats-Centralcasse, dann der Landeshaupt- und der Sammlungscassen verfasst wird, dass sie daher die Gebarungs-

ergebnisse der Staats-Nettocassen, somit die bei denselben in sämmtlichen Einnahmezweigen eingelangten Abfuhren und für sämmtliche Ausgabsrubriken erfolgten Dotationen enthält. Sie unterscheidet sich daher von dem eigentlichen Staats-Rechnuugsabschlusse, welcher sich mit der Evidenzstellung der Empfänge bei allen Einhebungsämtern und der wirklich stattgefundenen Zahlungen bei allen Ausgabecassen beschäftiget, und auf den Particular-Abschlüssen und Bilanzen sämmtlicher Einnahme- und Ausgabezweige beruht. Es hängt demnach diese Finanzrechnung mit dem Systeme der sogenannten Staats-Nettogebarung zusammen, und dient namentlich dazu, bald nach dem Schlusse des Verwaltungsjahres, die für die Finanzverwaltung höchst wichtige Uebersicht der Staats-Nettocassen zu gewähren, während die Zusammenstellnng des Staats-Rechnungsabschlusses seiner Natur nach eine längere Zeit in Anspruch nimmt.

Die Einnahmen des Verwaltungsjahres 1860 betrugen nach Ausweis der Finanzrechnung 301,589.000 fl., die Ausgaben 366,652.000 fl., woraus sich ein Deficit von 65,063.000 fl. ergab, welches im Wesentlichen durch die lombardische Staatsschuldenentschädigung im Betrage von 21 Millionen, dann durch Einzahlungen auf das Nationalanlehen, auf das lomb.-venet. Anlehen vom Jahre 1859 und auf das Lottoanlehen vom Jahre 1860, endlich durch Hinausgabe von Hypothekar-Anweisungen gedeckt wurde. Die Cassenbestände haben sich im Jahre 1860 um 8,114.000 fl. vermehrt, nachdem für Schuldentilgung und Capitalsanlage mehr als 22 Millionen Gulden verwendet worden waren. Mit dem Voranschlage für dasselbe Jahr verglichen, lieferten die Einnahmen um 3,245.000 fl. mehr und betrugen die Ausgaben um 19,395.000 fl. weniger, so dass der Gesammterfolg um 22,640.000 fl. günstiger war.

Bei der Vorlage dieser Finanzrechnung theilte der Finanzminister dem Abgeordnetenhause zugleich die Resultate der Finanzgebarung im Verwaltungsjahre 1861 mit, welche hier folgend zur Herstellung des Ueberganges vom Jahre 1860 zum Jahre 1862 erwähnt werden. Es betrugen die Auslagen

im runden Betrage	nach dem Voranschlage (Gulden)	nach dem Erfolge (Gulden)
für die Civilverwaltung	99,200.000	98,700.000
„ „ Militärverwaltung	100,000.000	150,500.000

im runden Betrage	nach dem Voranschlage Gulden	nach dem Erfolge Gulden
für die Marineverwaltung	7,500.000	15,000.000
„ Subventionen, Zinsengarantien .	3,000.000	4,500.000
„ die Verzinsung der Staatsschuld	113,500.000	113,000.000
„ „ Schuldentilgung	13,100.000	10,100.000
„ „ Capitalsanlage	3,700.000	7,200.000
die Gesammtausgaben . .	340,000.000	399,000.000
„ Staatseinnahmen . .	299,500.000	289.500.000
das sich hieraus ergebende Deficit .	40,500.000	109,500.000

daraus wird ersichtlich, dass die Verhältnisse des Jahres 1861 wesentliche Veränderungen in den veranschlagten Ausgaben und Einnahmen herbeigeführt haben.

Vor Allem machten die Ereignisse in Italien einen kräftigeren Schutz der Reichsgränzen zu einem Gebote der Pflicht, zu einer Bedingung der Existenz, und riefen hierdurch eine Steigerung des für die Landarmee präliminirten Aufwandes um 50 Millionen hervor. Ebenso hat der Jahresaufwand für die Marine, damit diese unsere wichtigen Küstenländer einen wirksamen Schutz zu gewähren vermögen, sich von 7½ Million auf nahezu 15 Millionen gesteigert. An Subventionen wurden gegen den Voranschlag um 1,435.400 fl. mehr aufgewendet, und zwar für den Lloyd um 475.400 fl., der Donau - Dampfschifffahrt um 150.000 fl., die süd - norddeutsche Verbindungsbahn um 270.000 fl. mehr, während für die Theissbahn der nicht präliminirte Aufwand von 540.000 fl. hinzutrat. Bei dem Erfordernisse der Staatsschuld fand zwar ein Minderaufwand an Agioverlust von beiläufig 6 Millionen Statt, wogegen ein Mehraufwand durch die höhere Zinsenzahlung für die fundirte Schuld wegen behobener Rückstände von rund 3 Millionen, und durch die Mehrauslagen an Zinsen für die schwebende Schuld um 2½ Million Gulden wegen der Mehrausgabe von Hypothekar-Anweisungen, dann aus stattgefundenen Depôtgeschäften verursacht worden ist. Bei der Capitalsanlage wurde für Eisenbahnbauten um 500.000 fl. weniger ausgegeben, dagegen stiegen die Vorschüsse an den ungarischen Grundentlastungsfond für Couponseinlösung um mehr als 4 Millionen Gulden, da in Folge der Steuerverweigerung die für die Grundentlastungsfonde bestimmten Zuschläge ebenfalls nicht eingingen. Bei

der Civilverwaltung wurde ungeachtet der nicht vorgesehenen Bestreitung einer halben Million Gulden für Reichsrathsauslagen, im Ganzen dennoch um eine halbe Million Gulden, dann bei der Schuldentilgung grösstentheils aus Anlass der erst später erfolgten Einlösung der zur Tilgung für das Verwaltungsjahr 1860 bestimmten Obligationen nahezu 3 Millionen Gulden weniger ausgegeben. Der gesammte Mehraufwand gegen den Voranschlag betrug demnach 63 Millionen, der Minderaufwand 4 Millionen, es ergab sich darnach ein Betrag von 59 Millionen Gulden an nicht präliminirten Mehrausgaben.

Die Staatseinnahmen andererseits haben durch die ungeregelten Zustände, welche in den ungarischen Ländern zu Tage getreten sind, eine derartige Benachtheiligung erlitten, dass für diese Ländergruppen an directen Steuern, dann an Verzehrungssteuer, dem Tabakverschleisse, dem Stämpelgefälle und den Gebühren von Rechtsgeschäften, auf welche Einnahmezweige die Störungen vorzugsweise eingewirkt haben, ungeachtet der besseren Einzahlungen in den letzten Monaten des Verwaltungsjahres statt der Voranschlagssumme von 67,470.000 fl. in Wirklichkeit nur 55,810.000 fl. also weniger um 11,660.000 fl. in die Staatscassen eingeflossen sind. Aus diesem Grunde zunächst sind die Gesammt-Staatseinnahmen der Monarchie trotz des günstigeren Erfolges in einigen anderen Einnahmerubriken und in den übrigen Kronländern gegen den Voranschlag um rund 10 Millionen Gulden zurückgeblieben.

Werden nun diesem Ausfalle von 10 Millionen die früher auseinandergesetzten nicht präliminirten Mehrausgaben mit 59 Millionen hinzugeschlagen, so ergibt sich ein nicht präliminirtes Mehrdeficit des Verwaltungsjahres 1861 um 69 Millionen über das ursprünglich präliminirte Deficit mit 40,500.000 fl., wornach der Gesammtabgang des Verwaltungsjahres 1861 109,500.000 fl. beträgt.

Von diesem Gesammtabgange wurden gedeckt:

durch die lomb. Staatsschulden-Entschädigung .	21,000.000 fl.
„ „ Zuflüsse aus dem Lottoanlehen 1860 .	12,600.000 „
„ „ „ des Steueranlehens 1861 . .	26,400.000 „
„ Ausgaben von Hypothekar-Anweisungen .	23,000.000 „
„ „ „ Münzscheinen	12,000.000 „
„ sonstige Vermehrung der schwebenden Schuld mittelst Depôtgeschäfte	10,000.000 „

durch ausserordentliche Einnahmen nach Abschlag der ausserordentlichen Ausgaben . . . . . 1,500,000 fl.
Zusammen . . 105,500.000 fl.

Der Rest von 4 Millionen Gulden wurde den verfügbaren Cassenbeständen entnommen.

Gebarungsresultate der Staatseinnahmen und Ausgaben im Verwaltungsjahre 1860.

I. Staatseinnahmen.

(Reelle Gebarung.)

	Gulden.
1. Directe Steuern:	
Grundsteuer	58,935.285
Häusersteuer	18,203.808
Erwerbsteuer	10,860.210
Einkommensteuer	9,463.715
Andere Steuern	169.341
	97,632.359
Steuern der Militärgränze	2,096.700
Summe	99,729.059
2. Indirecte Abgaben:	
Verzehrungssteuer	51,373.345
Zoll	12,343.405
Salz	33,952.796
Tabak	35,217.299
Stämpel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	32,739.505
Lotto	6,412.602
Post	2,838.702
Mäuthe	2,854.608
Punzirung	52.940
Vereinte Gebühren im lomb.-venet. Königreiche	117.722
Pulver- und Salpeter-Gefäll im lomb.-venet. Königreiche	133.951
Summe	178,036.875
3. Einnahmen vom Staatseigenthume, dann vom Berg- und Münzwesen:	
Staatsgüter und Forsten, und zwar:	
in der Verwaltung des Staates	1,333.630
„ „ „ der Nationalbank	1,431.690
Erledigte geistliche Pfründen	261.472
Vom Betriebe der Staats-Eisenbahnen	270.201
„ „ „ „ Telegraphen	345.640
Staatsfabriken	128.381
Bergwesen	3,262.366
Münzwesen	1,830.514
Summe	8,863.894

4. Verschiedene Einnahmen:

	Gulden.
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	56.199
Ueberschüsse einiger Religions-, Schul- und Studienfonde, dann Beiträge verschiedener Fonde	255.173
Militär-Dienstbefreiungstaxen	3,557.025
Eigene Einnahmen des Militär und der Marine	6,162.600
Andere Einnahmen	1,234.921
Summe	11,265.918

5. Bar eingeflossene Staatsgüter-Kaufschillinge:

Für Güter und Forste in der Verwaltung des Staates	336.881
„ Güter in Verwaltung der Bank	3,337.823
„ verkaufte Montan-Entitäten	19.005
Summe	3,693.709
Hauptsumme der Staatseinnahmen	301,589.455

II. Staatsausgaben.

A. Reelle Gebarung.

a.

Allerhöchster Hofstaat, Oberste Centralleitung und Civilverwaltung.

1. Allerhöchster Hofstaat	6,175.998
2. Cabinetskanzlei Sr. Majestät des Kaisers	69.291
3. Reichsrath	255.932
4. Ministerconferens	17.578
5. Ministerium des Aeussern	2,606.890
6. Ministerium des Innern:	
Centralleitung	752.230
Geologische Reichsanstalt	44.463
Politische Verwaltung in den Kronländern	18,040.176
Strafanstalten	2,772.601
Höhere landwirthschaftliche Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg	38.731
Landescultur	265.447
Landstände	52.617
Wohlthätigkeitsanstalten	639.799
Grundentlastungs-Commissionen	8.197
Baubehörden in den Kronländern	1,800.392
Strassenbau	9,366.417
Wasserbau	3,133.388
Summe	36,914.458
7. Ministerium der Finanzen:	
Centralleitung	1,426.114
Forst- und Montan-Lehranstalten	115.515
Finanz-Landes- und Bezirks-, dann Steuerdirectionen und Finanz-Procuraturen	6,369.187

	Gulden.
Finanzwache	7,229.188
Haupt- und Ländercassen	953.612
Steuerämter, Steuerinspectoren und Commissionen	4,853.230
Kataster- und Grundsteuer-Provisorien	1,665.266
Andere Finanzbehörden	179.823
Credits- und Geldmanipulationsauslagen	582.989
Hafen- und See-Sanitätsdienst	786.550
Summe	24,161.474

8. **Ministerium der Justiz:**

Centralleitung, dann oberster Gerichts- und Cassationshof	758.566
Justizverwaltung in den Kronländern	13,586.601
Summe	14,345.167

9. **Ministerium des Cultus und des Unterrichtes:**

Centralleitung	294.290
Schulräthe	134.038
Religionsanstalten	1,546.213
Schulanstalten	475.074
Studienanstalten	1,540.775
Institute der Wissenschaften im lomb.-venet. Königreiche	16.292
Akademien der bildenden Künste	93.565
Stiftungen und Beiträge für Schul-, Erziehungs- und fromme Anstalten	928.383
Summe	5,028.630

10. **Ministerium der Polizei:**

Centralleitung und ausserordentliche Dienstesauslagen	650.000
Oeffentliche Sicherheit	2,133.697
Gensdarmerie	5,643.838
Summe	8,427.535

11. **Controlbehörden:**

Centralleitung	244.167
Central-Staatsbuchhaltungen	1,470.387
Staatsbuchhaltungen in den Kronländern	1,821.366
Summe	3,535.920

12. **Andere zu keinem der bestehenden Verwaltungszweige gehörige Auslagen:**

Akademie der Wissenschaften in Wien	87.212
Quiescentengehalte und Pensionen	660.909
Verschiedene andere Auslagen	2,180.178
Summe	2,928.299

Hauptsumme der Civilverwaltung	104,467.172

b.

Militär und Marine.

	Gulden.
1. Militär	125,486.693
2. Marine	9,134.987
Summe	134,621.680

c.

Subventionen und Zinsengarantien für verschiedene Industrie-Unternehmungen	4,003.379

d.

Erforderniss der Staatsschuld.

1. Zinsen der fundirten Schuld	86,738.747
2. Zinsen der schwebenden Schuld	7,619.111
3. Lotto-Anlehensgewinnste	3,915.489
4. Laudemial- und Daz-Entschädigungsrenten, dann Zahlungen an fremde Regierungen	2,359.874
5. Münz- und Wechselverlust	828.864
Summe	101,462.085
Hauptsumme der Ausgaben der reellen Gebarung	344,554.316

B. Nicht zur reellen Gebarung gehörige Ausgaben:

a.

Vertragsmässige Schuldentilgung	15,504.892

b.

Capitalsanlage	6,593.057
Summe	22,097.949
Totalsumme	366,652.265

III. Vergleichung der Staatseinnahmen mit den Ausgaben.

Staatseinnahmen der reellen Gebarung	301,589.455
Staatsausgaben der reellen Gebarung	344,554.316
Abgang der reellen Gebarung	42,964.861
Hierzu die **nicht zur reellen Gebarung gehörigen Ausgaben**	22,097.949
Gesammtabgang	65,062.810

6. Vervollständigung des Budgets.

Bei der Darstellung des britischen, französischen und preussischen Budgets wurde der Vorgang eingehalten, dasselbe durch die Registrirung jener thatsächlichen Verhältnisse zu vervollständigen, welche mit den in den Ansätzen des Budgets berücksichtigten öffentlichen Zwecken im näheren oder ferneren Zusammenhange stehen, ohne in der Ziffer des officiellen Budgets ihren Ausdruck gefunden zu haben, oder welche mindestens geeignet sind, auf die Form desselben modificirend einzuwirken. Um diesen Vorgang auch hier zu beobachten, werden die hierüber in Betracht kommenden Umstände einer näheren Erörterung unterzogen.

Die Vervollständigung kann sich auf das Budget der Einnahmen und auf jenes der Ausgaben beziehen und es kann dieselbe auf die materielle Seite oder auf die Form des Budgets Bezug nehmen. Die materielle Vervollständigung der Staatseinnahmen anlangend, müssen derselben die in dem Erfordernissaufsatze der ungarischen Hofkanzlei, welche alle auf die Fondsverwaltung Bezug nehmenden Ausgaben umfasst, nicht erwähnten Einnahmen der ungarischen Religions- und Studienfonde (so wie der Strafanstalten) ohne Rücksichtnahme auf den Umstand, ob dieselben activ oder passiv gebaren, zugezählt werden. Diese Einnahmen belaufen sich

bei dem ungarischen Religionsfonde auf	1,034.271 fl.
„ „ Pester Universitätsfonde auf	222.540 „
„ den übrigen ungarischen Studienfonden auf . . .	504.450 „
„ „ Studienfonden in der Wojwodina auf	3.160 „
„ „ ungarischen Strafanstalten auf	29.112 „
Zusammen auf . .	1,793.533 fl.

Da jedoch die von diesen Einnahmen bei den activ gebarenden Fonden, u. z. bei dem ungarischen Religionsfonde mit 43.100 fl., bei dem Pester Universitätsfonde mit 11.840 fl. und bei den übrigen ungarischen Studienfonden mit 71.450 fl., zusammen mit 126.390 fl. zu erzielenden Ueberschüsse dennoch in der „Bedeckung“, Hauptstück der „verschiedenen Einnahmen“, Capitel 2, „Ueberschüsse einiger Religions-, Schul- und Studienfonde“ erscheinen, so sind dieselben von der eben nachgewiesenen Summe der Einnahmen sämmtlicher ungarischen Fonde von 1,793.533 fl. in Abzug zu bringen, wornach jene Einnahme mit 1,667.143 fl. erübrigt, welche

den Staatseinnahmen (und folgerichtig auch den Staatsausgaben) in derselben Weise beigefügt werden muss, wie diess mit den Einnahmen und Ausgaben der übrigen activen Religions- und Studienfonde geschehen ist.

Eine weitere, jedoch nur relative Vervollständigung der Staatseinnahmen besteht darin, dass unter denselben der Ertrag der Einkommensteuer von den Staats-Schuldverschreibungen mit 5 Millionen Gulden einbezogen (und dagegen die Ausgabe für die Schuldenverzinsung um eben so viel erhöht) wird. Im Budget wird dieser Ertrag unmittelbar bei dem Erfordernisse für die Verzinsung der Staatsschuld in Abzug gebracht. Da aber der Rechtstitel in beiden Fällen ein verschiedener ist, und derselbe bei der Einkommensteuer ganz oder theilweise wegfallen könnte, ohne dass darum die Verpflichtung der Zinsenzahlung eine geringere würde, so erscheint es (wie übrigens im Budget selbst bereits eventuell angenommen wird) passender, die Einkommensteuer ihrem vollen Ertrage nachzuweisen, und dafür den vollen Belauf der schuldigen Zinsen bei dem Erfordernisse für die Staatsschuld anzusetzen.

Andere Vervollständigungen erscheinen in so weit formeller Natur, als die davon berührten Objecte allerdings in dem Staatsvoranschlage enthalten sind und auch auf die Bemessung des Erfordernisses einwirken, aber nicht in der Hauptabtheilung der Bedeckung als Staatseinnahmen vorkommen. Es sind diess gewisse Einnahmen, welche sich bei einzelnen Verwaltungszweigen ergeben und von den veranschlagten Kosten derselben vorweg in Abzug gebracht werden, um darnach das noch erübrigende Erforderniss festzustellen. Dabei wird jedoch nicht gleichmässig verfahren, da die eigenen Einnahmen der Militär- und Marineverwaltung unter den „verschiedenen Einnahmen" in der Hauptabtheilung der „Bedeckung" aufgenommen erscheinen. Zu diesen eigenen (vorweg in Abzug gebrachten) Einnahmen gehören auch die Einnahmen der Religions-, Studien- und Schulfonde in den deutschen und slavischen Kronländern, obgleich dieselben zum Theile nicht eigentliche Staatseinnahmen, sondern Einnahmen eines öffentlichen Zwecken gewidmeten vom Staate verwalteten Vermögens sind. Sie lassen sich aber von den Staatseinnahmen nicht wohl ausscheiden, da der Staat für die meisten dieser Fonde Zuschüsse leistet und sich dabei zwischen den mit eigenen Einnahmen und mit Staatszuschüssen bedeckten

Ausgaben keine Unterscheidung machen lässt, und da auch die Ausgaben der activen Fonde den Charakter von Staatsausgaben an sich tragen [1]). In dem Staatsvoranschlage erscheinen bei den „verschiedenen Einnahmen“, Hauptabtheilung der „Bedeckung“ nur die Ueberschüsse dieser Fonde mit 91.124 fl. und wenn man dazu den nicht in Einnahme gebrachten Ueberschuss des niederoesterreichischen Religionsfondes von 77.429 fl. rechnet, mit 168.553 fl.

Nach dem für die Budgets im Allgemeinen geltenden Grundsatze, dass alle Staatseinnahmen in die Finanzcassen einzufliessen haben und daraus alle Staatsausgaben zu bestreiten sind, müssen diese eigenen Einnahmen in die Hauptabtheilung der Bedeckung aufgenommen werden, wogegen das Erforderniss sich auf den ganzen Bedarf des bezüglichen Verwaltungszweiges zu erstrecken hat. Es sind demnach in die Abtheilung der Bedeckung, Hauptstück der „verschiedenen Einnahmen“ die nachfolgenden Einnahmen einzureihen:

Im Staatsministerium, in der Abtheilung der politischen Verwaltung, u. z. bei der Akademie der Wissenschaften 7.000 fl., bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg 17.991 fl., bei der Landescultur (Forstprüfungstaxen) 1.821 fl., bei den Wohlthätigkeitsanstalten 533.406 fl., bei den Strafanstalten der deutschen, slavischen und italienischen Kronländer 44.692 fl. (Activinteressen 2.242 fl., Verdienst der Sträflinge 4.307 fl., Ertrag der Fabriks- und Arbeitsanstalten 35.910 fl., Beiträge 363 fl., verschiedene Einkünfte 1.870 fl.), bei den Landständen 68.154 fl. (Activinteressen 8.829 fl., Ertrag der Realitäten und nutzbaren Rechte 2.400 fl., Beiträge 18.032 fl., Aequivalente und Reluitionen 38.693 fl.,

---

[1]) Die Sonderung dieser Fonde in „active“ und „passive“ ist überhaupt nur eine rechnungsmässige und lediglich darin begründet, ob der bezügliche Fond in dem betreffenden Verwaltungsjahre einen Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben aufzuweisen hat oder nicht, wesshalb nicht selten ein Fond in dem einen Jahre zu den activen und in dem darauf folgenden Jahre zu den passiven gezählt wird. Ein sachlicher oder rechtlicher Unterschied besteht zwischen diesen activen und passiven Fonden nicht; für die Staatsverwaltung stellt sich die Sache lediglich so dar, dass sie von einigen Fonden einen geringen Ueberschuss bezieht und an andere Fonde sehr beträchtliche Zuschüsse entrichtet, wobei es sich ergibt, dass auch jene Fonde, welche gegenwärtig einen Ueberschuss abwarfen, in früheren Jahren namhafte (in Evidenz gehaltene) Zuschüsse von der Staatsverwaltung erhalten haben, welche seiner Zeit zurückgestellt werden sollen.

verschiedene Einkünfte 200 fl.), bei der Abtheilung für Cultus und Unterricht: Religionsfond 3,583.747 fl. (Activinteressen 3,053.851 fl., Ertrag der Herrschaften und nutzbaren Rechte 199.479 fl., geistliche Aushilfssteuer 14.982 fl., Pauschalbeiträge der Stifte und Klöster 48.279 fl., Intercalar-Einkünfte 75.263 fl., Beiträge 178.387 fl., Vermächtnisse und Geschenke 20 fl. und verschiedene Einnahmen 13.486 fl.); Schulfonde 432.998 fl. (Activinteressen 218.374 fl., Ertrag der Herrschaften etc. 23.494 fl., Schulgelder 52.312 fl., Beiträge 89.383 fl., Gewinn vom Schulbücher-Verschleisse 870 fl., Vermächtnisse und Geschenke 46.478 fl., verschiedene Einnahmen 2.087 fl.); Studienfonde 1,061.816 fl. (Activinteressen 580.538 fl., Ertrag der Herrschaften etc. 57.854 fl., Immatriculationstaxen 5.420 fl., Schulgelder 214.460 fl., Beiträge 200.658 fl., verschiedene Einnahmen 2.886 fl. [1]). Studienanstalten im lombardisch-venetianischen Königreiche 31.026 fl. (Activinteressen 280 fl., Ertrag der Realitäten etc. 746 fl., Schulgelder 30.000 fl.). Zusammen im Staatsministerium 5,782.651 fl., wovon 673.064 fl. auf die Abtheilung der politischen Verwaltung und 5,109.587 fl. auf jene für Cultus und Unterricht entfallen.

---

[1]) Die oben nachgewiesenen Einnahmen der Religions-, Schul- und Studienfonde der deutschen und slavischen Kronländer umfassen diese sämmtlichen Fonde ohne Unterschied, ob sie activ oder passiv sind.

Da bei der Darstellung des Erfordernisses S. 66, 68 und 69 nur die Einkünfte der passiven Fonde der gedachten Kronländer aufgeführt wurden, weil nur für diese ein Erforderniss in Ansatz kam, so folgt hier zur Ergänzung die gleiche Nachweisung für die activen Fonde eben dieser Kronländer:

Einnehmen	Religionsfond fl.	Schulfond fl.	Studienfond fl.
Activinteressen	2,125.326	98.863	28.963
Ertrag der Herrschaften etc.	50.437	23.043	4.086
Geistliche Aushilfssteuer	10.540	—	—
Pauschalbeiträge der Stifte	39.794	—	—
Intercalareinkünfte	30.924	—	—
Schulgelder	—	21.900	5.000
Schulbücherverschleiss	—	600	—
Beiträge	138.511	18.085	7.514
Vermächtnisse und Geschenke	20	15.963	—
Verschiedene Einnahmen	10.458	1.094	—
Zusammen	2,406.010	179.548	45.563
Hierzu die Einnahmen der passiven Fonde	1,177.737	253.451	1,047.279
Die an die Staatscasse abzuliefernden Ueberschüsse	159.222	761	8.570
Gesammteinnahme der Fonde	3,742.969	433.766	1,101.412

Von der zuletzt erwähnten Summe von 5,109.587 fl. sind jedoch die in der „Bedeckung", Hauptstück „verschiedene Einnahmen", Capitel 2 „Ueberschüsse einiger Religions-, Schul- und Studienfonde" aufgeführten Ueberschüsse mehrerer Religionsfonde mit 81.793 fl., der Schulfonde mit 761 fl. und der Studienfonde mit 8.570 fl., zusammen 91.124 fl. in Abrechnung zu bringen; die nach deren Abzuge (mit einer Abrundung von 6 fl.) erübrigenden 5,018.457 fl. bilden jenen Betrag, welcher den Staatseinnahmen und gleichzeitig auch den Ausgaben beizusetzen ist. Unter der zuletzt erwähnten Summe ist übrigens der zu Kirchenbauten bestimmte Ueberschuss des Religionsfondes von Oesterreich unter der Enns mit 77.429 fl. [1]) begriffen; wenn derselbe hiervon abgeschlagen wird, ergibt sich die Einnahme der bezüglichen Fonde mit der im Staatsvoranschlage angesetzten Summe von 4,941.028 fl.

Kroatisch - slavonisches Hofdicasterium. Religionsfond 35.800 fl. (Activinteressen 3.198 fl., Ertrag der Realitäten etc. 3.935 fl., Beiträge u. z. Interessenantheil aus den von den Bischöfen Ungarns und Kroatiens zur Erhaltung der Seminarien gewidmeten 3 Millionen Gulden Conv.-Münze 22.016 fl., und vom ungarischen Religionsfonde die Interessen der dem commassirten Commissariatsfonde eigenthümlichen Capitalien 5.751 fl., zusammen 27.767 fl., verschiedene Einkünfte 900 fl.). Studienfond 31.070 fl. (Activinteressen von Staats- und Privatobligationen 8.037 fl., Ertrag der Realitäten etc. 8.824 fl., Schulgelder von der Rechtsakademie zu Agram und von den fünf Gymnasien 3.000 fl., Beiträge von der Stadtgemeinde und dem Gymnasialfonde in Fiume, dann vom Religionsfonde für die Gymnasialkatecheten 11.209 fl.). Landescultur (Forstprüfungstaxen) 126 fl., im Ganzen 66.996 fl.

Siebenbürgische Hofkanzlei. Religionsfond 24.653 fl. (Activinteressen 24.216 fl., Ertrag der Realitäten etc. 210 fl., andere Beiträge 227 fl.). Schulfond 16.229 fl. (Activinteressen

---

[1]) Im Staatsvoranschlage wird auf diesen Ueberschuss von 77.429 fl., dessen Verwendung bereits bestimmt ist, weder bei den Staatsausgaben durch dessen Einbeziehung in das Staatserforderniss noch bei den Staatseinnahmen durch dessen Einreihung in die an die Staatscassen abzuliefernden Ueberschüsse der verschiedenen Fonde Bezug genommen.



5.082 fl., Beiträge 11.126 fl., Vermächtnisse, Geschenke 21 fl.). Studienfond 46.191 fl. (Activinteressen 23.523 fl., Ertrag der Herrschaften etc. 22.628 fl., Vermächtnisse und Schulgelder 40 fl.). Stiftungen 1609 fl., Strafanstalten 9.823 fl. (Ertrag der Realitäten 1.050 fl., Ertrag der Fabriken und Arbeitsanstalten 5.000 fl., Verpflegs-, Heil- und Leichenkosten-Vergütungen 2.753 fl., verschiedene Einnahmen 420 fl.); Landescultur (Forstprüfungstaxen) 60 fl. Im Ganzen 98.565 fl., wovon jedoch der Ueberschuss des Studienfondes von 380 fl., welcher in der Hauptabtheilung der „Bedeckung“ unter den verschiedenen Einnahmen aufgeführt ist, in Abschlag gebracht werden muss, nach dessen Abzug 98.185 fl. erübrigen.

Finanzministerium. Es kommen daselbst eigene Einnahmen vor: bei den Forst- und Montanlehranstalten 21.625 fl. (Kostgelder der Forstlehranstalt zu Mariabrunn 21.106 fl., Activinteressen ebendaselbst 189 fl., andere Zuschüsse ebendaselbst 30 fl., Einnahmen der Montanlehranstalt zu Přibram 300 fl.); bei den Finanz-, Landes- und Bezirksdirectionen 13.040 fl. (Beiträge der Fonde zu den Genüssen der Beamten, welche für sie fungiren 1.400 fl., Mieth- und Pachtzinse 2.697 fl., Mängels- und andere Ersätze 6.335 fl., sonstige Zuflüsse 2.608 fl.); Finanzwache 75.602 fl. (Mieth- und Pachtzinse 1.065 fl., Mängels- und andere Ersätze 66.217 fl., sonstige Zuflüsse 8.320 fl.); Haupt- und Ländercassen. Beiträge der Fonde, für welche die Cassen fungiren und Stiftungen 31.108 fl.; Finanzprocuraturen 3.190 fl. (Mieth- und Pachtzinse 378 fl., Mängelsersätze 1.812 fl., sonstige Zuflüsse 1.000 fl.); zusammen 144.565 fl. Bei dem Finanzministerium ist die Einnahme von 100.000 fl. als Ertrag der Wiener Verbindungsbahn zu erwähnen, welche im Staatsvoranschlage in der Abtheilung der „Capitalsanlagen“ von den Ausgaben für die Staatseisenbahnen vorweg in Abzug gebracht wurde.

Ministerium für Handel und Volkswirthschaft. Die Einnahmen dieses Ministeriums (welche im Staatsvoranschlage noch bei dem Finanzministerium vorkommen) entspringen aus der Hafen- und See-Sanitätsverwaltung und bestehen in Tonnengebühren 139.000 fl., Hafen- und Lootsengebühren 14.000 fl., See-Sanitäts-, Ankunfts- und Abfahrttaxen 57.200 fl., Alhoraggiogebühren (für die Seeausfuhr von Schiffsbauholz) 1.300 fl., Contumaz-

gebühren 6.500 fl., dann in sonstigen Zuflüssen 4.000 fl.; zusammen mit 222.000 fl. [1]).

Ministerium der Polizei. Die Polizeiverwaltung erhält namentlich von der Haupt- und Residenzstadt, dann von den Kronlandeshauptstädten und anderen Gemeinden Beiträge zur Erhaltung der Militärpolizeiwache; diese Beiträge nebst anderen Zuflüssen machen 622.693 fl. (wovon 381.432 fl. auf Wien entfallen) aus. Ausserdem wird für gewisse specielle Dienste der Militärpolizeiwache in Wien, namentlich für die Posten an den Linien Wiens und im Praterforste vom Zollgefäll und vom Hofzahlamte ein Ersatz von 13.000 fl., dann vom Justizfonde für die Bewachung der Landesgerichts- und Schuldenarreste eine Vergütung von 35.000 fl., zusammen ein Beitrag von 48.000 fl. geleistet. Die Einnahmen betragen demnach im Ganzen 670.693 fl. [2]).

Die Gesammtsumme dieser (in dem Voranschlage erwähnten) eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige beläuft sich auf 8,661.103 fl., welche zu den verschiedenen Einnahmen der Staatsverwaltung noch hinzuzurechnen sind [3]). Hiervon sind 6,916.531 fl. im Staatsvoranschlage von den bezüglichen Verwaltungszweigen in Abzug gebracht; rechnet man hierzu die Einkünfte der obengenannten ungarischen Fonde nach Abschlag ihres veranschlagten Ueberschusses mit 1,667.143 fl. und den nicht in Ansatz gebrachten Ueberschuss des Religionsfondes von Oesterreich u. d. Enns mit 77.429 fl., so ergibt sich obige Summe von 8,661.103 fl. [4]).

---

[1]) Die diesem Ministerium angehörigen Einnahmen der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt mit 17.991 fl. und Forstprüfungstaxen mit 1.821 fl. sind im Staatsvoranschlage noch bei dem Staatsministerium aufgeführt.

[2]) Hierbei ist ein Betrag von 3.000 fl. aus Pränumerationsgeldern für das Centralpolizeiblatt nicht berücksichtigt, weil in dem Erfordernisse die Auslagen dafür um so viel geringer angesetzt wurden.

[3]) Diese Hinzurechnung zu den Quellen der Bedeckung, macht in der Nachweisung der Staatsausgaben keine Beirrung, da bei derselben ohnehin keine Rücksicht auf jene eigenen Einnahmen genommen wird. Diese Berücksichtigung tritt erst bei der Feststellung des Erfordernisses für jeden einzelnen Verwaltungszweig ein und es wird genügen, das Erforderniss der Summe der nachgewiesenen Ausgaben gleich zu halten, d. h. es um so und so viel zu erhöhen, als obige Einnahmen betragen, damit die Uebereinstimmung zwischen den Staatsausgaben und dem Erfordernisse vollkommen hergestellt werde.

[4]) Genau genommen betragen diese eigenen Einnahmen die Summe von 8,059.543 fl., denn es erscheinen bei dem Staatsministerium neben den an die Landstände

In formeller Beziehung gestattet das Budget der Staatseinnahmen weiter eine Vervollständigung in der Art, dass gewisse Einnahmen in den Abtheilungen der Einnahmen anders gruppirt werden, und ferner, dass die Abgaben sowohl mit dem Brutto- als mit dem Netto-Ertrage nachgewiesen, und dabei die Abzugs-, Einhebungs- und Betriebsauslagen von einander gesondert aufgeführt werden. In ersterer Hinsicht ist bei den directen Steuern die Massengebühr von den Bergwerken mit 112.000 fl. (und künftig eventuell die beantragte Freischurfgebühr mit 300.000 fl.) einzubeziehen. Bei den indirecten Abgaben ist die Bergfrohne (deren Aufhebung zwar beantragt, aber für 1862 noch nicht wirksam ist) mit 396.090 fl. [1]) zu berücksichtigen, welche im Staatsvoranschlage vereint mit der Massengebühr bei den Einnahmen vom Staatseigenthume erscheint, ferner die bei der Landescultur vorkommenden Forstprüfungs-Taxen mit 2.007 fl. und die bei den eigenen Einnahmen des Finanzministeriums aufgeführten Hafen- und See-Sanitätsgebühren mit 222.000 fl., sodann die Landsanitäts- und Lazareths-Gebühren in Dalmatien mit 305 fl., und die Consulargebühren, welche beiden letzteren Einnahmen gegenwärtig unter den „verschiedenen Einnahmen" Cap. 4 erscheinen, mit 104.000 fl., dann die (eben daselbst aufgeführten) Lehen-Honorare und Taxen mit 12.207 fl., endlich die unten den eigenen Einkünften des Kriegsministeriums aufgeführten Taxen und die Steuerpauschalien der Militärgränze 165.284 fl. (Dienstes- und Charaktertaxen 21.000 fl., Urlaubertaxen 20.000 fl., Eintrittstaxen 4.000 fl., Steuerpauschalien 120.284 fl.). Bei den

---

einiger Kronländer und an gewisse Wohlthätigkeitsanstalten erfolgten Zuschüssen die eigenen Einkünfte jener Landstände mit 68.154 fl., ferner die eigenen Einkünfte der erwähnten Wohlthätigkeitsanstalten und die denselben aus Landesmitteln augewendeten Zuschüssen, zusammen mit 533.406 fl. aufgenommen (aus lediglich formellen Gründen, um den Zusammenhang zu erhalten), welche keine eigentlichen Staatseinkünfte sind. Wenn man diese Posten in Abschlag bringt, beziffert sich die Summe der eigenen Einnahmen, wie bemerkt, auf 8,059.343 fl.

[1]) Das gesammte Bergregale erträgt 1,047.163 fl., wovon 156.000 fl. auf die Massengebühr und 891.163 fl. auf die Frohngebühr entfallen; von diesem Ertrage kommen 495.073 fl. als Verwaltungs- und Einhebungskosten, nämlich 17.024 fl. Frohnnachlässe, 223.793 fl. Verwaltungsauslagen (approximativ zu vertheilen mit 44.000 fl. für die Massengebühr und mit 179.793 fl. für die Frohngebühr) und 254.256 fl. Bergzehnten-Entschädigung in Abzug.



Einnahmen vom Staatseigenthume ist von den sogenannten Proventen der Militärgränze, welche zumeist aus dem Ertrage der dortigen Staatswaldungen bestehen und unter den eigenen Einkünften des Kriegsministeriums mit 768.683 fl. aufgeführt erscheinen, ein Betrag von 658.503 fl. als der Ertrag des Waldgefälles und der Holzmanipulationen einzubeziehen.

Uebereinstimmend hiermit sind die betreffenden Ausscheidungen in der Abtheilung der indirecten Abgaben des Einkommens vom Staatseigenthume und der verschiedenen Einnahmen zu machen. Darnach würden sich die Einnahmen belaufen

von den directen Steuern	110,752.400 fl.
„ „ indirecten Abgaben	177,506.593 „
vom Staatseigenthum, dann Münz- und Bergwesen .	7,580.913 „
von den verschiedenen Einnahmen der Finanzverwaltung	5,983.901 „
von den eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige	8,437.096 „
Im Ganzen . .	[1] 310,260.903 fl.

In dem Staatsvoranschlage sind, wie bereits mehrfach erwähnt wurde, die directen Steuern mit ihrem Brutto-Ertrage (d. i. ohne Abzug der Einhebungskosten) die indirecten Abgaben dagegen mit dem Bruttoertrage nach Abzug der unmittelbaren Erhebungskosten (doch ohne Berücksichtigung der auf die Erhebung lastenden Aufsichts- und Verwaltungskosten) aufgeführt. Nach dem bei den anderen dargestellten Budgets beobachteten Vorgange erscheint es angemessen, den Brutto- und den Netto-Ertrag, sammt den Erhebungskosten gesondert nach ihren Elementen nachzuweisen. Eine Sonderung der Staatseinnahmen und der Staatsausgaben nach den Verwaltungsjahren für welche sie eingehoben bezüglich bestritten wurden, besteht im Allgemeinen nicht; doch wird hinsichtlich der directen Steuern die Summe der Steuerrückstände aus den vorausgegangenen Jahren, so wie die Summe der auf diese Rück-

[1] Im Staatsvoranschlage sind die Staatseinnahmen oder die Bedeckung mit 296,599.800 fl. aufgeführt; wenn hierzu die Einkommensteuer von den Zinsen der Staatsschuld mit 5 Millionen Gulden und die eigenen Einnahmen der Verwaltungszweige mit 8,661.103 fl. (nämlich obige 8,437.096 fl., nebst den zu der vorangehenden Summe geschlagenen 222.000 fl. Hafen- und Sanitäts-Gebühren und 2.007 fl. Forstprüfungstaxen) geschlagen werden, ergibt sich obige Gesammtsumme.

stände im Laufe des jeweiligen Verwaltungsjahres geleisteten Einzahlungen oder bewilligten Nachlässe in Evidenz gehalten, wovon jedoch im Staatsvoranschlage keine Erwähnung geschieht. Was die die directen Steuern betreffenden Abzugs- (oder durchlaufenden) Posten für Steuernachsichten und Steuerabschreibungen anlangt, so wird darüber im Staatsvoranschlage nur bemerkt, dass dieselben als sich ausgleichend mit den (ebenfalls wie bemerkt nicht aufgeführten) Zahlungen von Steuerrückständen angenommen werden [1]). Der Vervollständigung halber werden diese Steuernachlässe nach dem Erfolge des Verwaltungsjahres 1861 hier aufgeführt, damit sie einerseits als nachgesehen in Abzug gebracht und anderseits dem Betrage der Steuern (in der Eigenschaft als Zahlungen von Steuerrückständen) hinzugefügt werden können. Es betrugen diese Nachlässe im Jahre 1861

bei der Grundsteuer	3,002.249 fl.
„ „ Gebäudesteuer	562.745 „
„ „ Erwerbsteuer	642.352 „
„ „ Personalerwerbsteuer	93.432 „
„ „ Einkommensteuer	338.519 „
„ den aufgelassenen Steuern	1.254 „
Zusammen	4,640.551 fl.

Hierunter waren Nachsichten von Steuerrückständen aus früheren Jahren mit 2,009.391 fl. und solche von der laufenden Steuergebühr mit 2,631.160 fl. enthalten; sie umfassten sämmtliche Kronländer der Monarchie mit Ausnahme des lomb.-venetianischen Königreiches, wo ein anderes Steuersystem besteht, und waren aus den Titeln der Elementarbeschädigung (533.594 fl. in den deutsch-slavischen, 652.074 fl. in den ungarischen Kronländern, zusammen 1,185.668 fl.), der Uneinbringlichkeit (170.680 fl. in den deutsch-

[1]) Im Verwaltungsjahre 1861 stieg die Einzahlung von Steuerrückständen (in den ungarischen Kronländern) auf eine höhere Summe als gewöhnlich. Dieselbe betrug in den deutschen und slavischen Kronländern bei der Grundsteuer 1,018.204 fl., bei der Gebäudesteuer 713.357 fl., bei der Erwerbsteuer 352.410 fl., bei der Einkommensteuer 1,043.587 fl., bei aufgelassenen Steuern der (Erbsteuer) 21.566 fl., zusammen 3,149.124 fl.; in den ungarischen Kronländern wurden an Steuerrückständen eingezahlt bei der Grundsteuer 4,202.061 fl., bei der Gebäudesteuer 471.398 fl., bei der Personal-Erwerbsteuer 788.228 fl., bei der Einkommensteuer 523.047 fl., zusammen 5,962.734 fl. Im Ganzen belief sich demnach die Einzahlung der Steuerrückstände auf 9,111.858 fl.

slavischen, 392.256 in den ungarischen Kronländern, zusammen 562.936 fl.) und der Berichtigung der Vorschreibung einschliesslich der Wohnungsleerstehungen (1,401.347 fl. in den deutsch-slavischen und 1,490.600 fl. in den ungarischen Kronländern, zusammen 2,891.947 fl.) im Betrage von 2,105.621 fl. in den deutschen und slavischen, und von 2,534.930 fl. in den ungarischen Kronländern erstanden.

Bei den Kosten der Steuererhebung ist zu unterscheiden zwischen den Auslagen, welche die unmittelbare Einhebung der Steuer verursacht, und jenen, welche durch die Beaufsichtigung der steuererhebenden Organe und die specielle Leitung dieses Dienstzweiges hervorgerufen werden, wobei die Einnahmen (insbesondere, wenn diese nicht das Hauptobject der Verwaltung bilden und keine eigenen Organe für die Einhebung vorhanden sind) auch bei den Verwaltungsbehörden unmittelbar einfliessen können. Die ersteren sind eigentliche Erhebungs-, die letzteren Verwaltungskosten bei der Einsammlung der Steuern. Die directen Steuern werden durch die Steuerämter eingehoben. Den Steuerämtern liegt aber nicht allein die Erhebung der directen Steuern ob; ihre Wirksamkeit erstreckt sich auch auf die Einhebung von indirecten Abgaben, namentlich auf jene der Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften, und ebenso fungiren sie im Cassengeschäfte zur Einsammlung und Verausgabung von Staatsgeldern. Nach einer eingehenden Schätzung des Antheiles, welchen die Steuerämter an diesen verschiedenen Functionen nehmen, kann angenommen werden, dass die Hälfte der Arbeitskräfte bei den Steuerämtern durch die Geschäfte der directen Besteuerung, ein Vierttheil durch jene der indirecten Besteuerung und ein Vierttheil durch das Cassengeschäft in Anspruch genommen wird. Es vertheilen sich daher auch die Kosten derselben zur Hälfte auf die Erhebung der directen Steuern, zum Vierttheile auf jene der indirecten Abgaben und zum Vierttheile auf die allgemeine Finanzverwaltung. Im Voranschlage werden die Auslagen für die Steuerämter — einschliesslich der Einhebungspercente im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo keine Steuerämter bestehen, im Betrage von 167.900 fl. — mit 4,059.700 fl. angesetzt, wovon demnach die Hälfte (einschliesslich der Einhebungspercente) mit ungefähr 2,059.700 fl. auf die directen Steuern entfällt. Die Kosten der Steueradministrationen in Wien, Gratz, Triest, Prag, Brünn und

Lemberg (117.230 fl.), der Steuerdirectionen in Oesterreich ob der Enns (mit Salzburg), im Küstenlande und in der Bukowina, einschliesslich der Steuercommission in Ungarn und der *Amministrazione del Censo* in Venedig (220.295 fl.), sammt den Mappenarchiven zur Evidenzhaltung des Katasters in Salzburg, Kärnthen, Krain und Schlesien (24.809 fl.), ferner die Kosten der Steuerinspectoren (691.877 fl.) sammt jenen der Steuerbemessungs-Commissionen im lomb.-venetianischen Königreiche (33.723 fl.) müssen als Verwaltungskosten der Einhebung der directen Steuern angesetzt werden.[1] Hierzu kömmt noch eine Quote der Kosten der Finanz-Landesdirectionen in jenen Kronländern, wo keine Steuerdirectionen bestehen, da dort die Obliegenheiten der letzteren von den Finanz-Landesdirectionen ausgeübt werden. Wenn man dafür in Oesterreich unter der Enns, Böhmen und in Ostgalizien je zwei, bei den übrigen Finanz-Landesdirectionen mit Ausnahme der Finanzpräfectur zu Venedig je ein Departement als mit den Geschäften der directen Steuern betraut annimmt, und die bei mehreren derselben bestehenden Mappenarchive hinzuzählt, so ergibt sich die Summe von 400.000 fl., welche den Verwaltungskosten der directen Steuern hinzuzufügen ist. Diesemnach wird die Gebarung der directen Steuern (einschliesslich der für Rechnung der Finanzverwaltung erhobenen Zuschläge zu denselben) in folgender Weise nachzuweisen sein.

	Gesammt-Einnahmen
	Gulden
Grundsteuer	65,614.449
Gebäudesteuer	19,547.145
Erwerbsteuer	6,457.252
Personal-Erwerbsteuer	5,511.132
Einkommensteuer	15,905.519
Aufgelassene Steuern	30.754
Summe	113,066.251
Hierzu die Massengebühr vom Bergwesen	156.000
Zusammen	113,222.251
Ferner die directen Steuern der Militärgränze	2,214.700
Gesammtsumme	115,436.951

[1]) Im Staatsvoranschlage wird die Gesammtsumme der directen Steuern mit 105,640.400 fl. beziffert. Wenn man die Einkommensteuer von den Staatsobligationen mit 5,000.000 fl., ferner die Massengebühr mit 156.000 fl. hinzuschlägt, dagegen

Da in der Regel dieselben Organe die verschiedenen directen Steuern einheben, können die Einhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Steuern nicht nachgewiesen, und müssen dieselben für die Gesammtheit der directen Steuern angesetzt werden. Die directen Steuern in der Militärgränze werden durch die dortigen Organe der Militärverwaltung, und zwar ohne besonders ausgeschiedene Kosten eingehoben, wornach die oben bezeichnete an die Militärcassen wirklich eingelieferte Summe als der Netto-Ertrag jener Steuern anzusehen ist. Der Brutto-Ertrag der directen Steuern der unter der Civilverwaltung stehenden Kronländer beträgt sohin 108.581.700 fl., worauf Erhebungskosten im Gesammtbetrage von 3,591.634 fl. lasten; letztere nehmen demnach ungefähr $3^1/_4$ pCt. des Brutto-Ertrages in Anspruch. Mit Einschluss der Militärgränze beträgt der Brutto-Ertrag der directen Steuern 110,796.400 fl. [1]).

In dem oesterreichischen Budget werden die Staatsmonopole und Regalien von den indirecten Abgaben nicht ausgeschieden, sondern vereint mit ihnen nachgewiesen. Obwohl es bei der Ermittlung der auf diesen Staatseinnahmen lastenden Ausgaben angemessen erscheint, diese Ausscheidung zu machen, da hierdurch die zunächst nur bei den Staatsmonopolen und Regalien vorkommenden Betriebskosten von den eigentlichen Erhebungsauslagen getrennt, bei der Percentualbestimmung der Erhebungskosten schärfer hervortreten,

Abzugsposten (Steuernachsichten)	Hiernach bleibt Brutto-Ertrag	Verwaltungskosten	Erhebungskosten	Hiernach bleibt Netto-Ertrag
		Gulden		
3,002.249	62,612.200			
562.745	18,984.400			
642.352	5,814.900			
93.432	5,417.700	2,059.700	1,487.934	104,878.066
338.519	15,567.000			
1.254	29.500			
4,640.551	108,425.700	2,059.700	1,487.934	104,878.066
—	156.000	—	44.000	112.000
4,640.551	108,581.700	2,059.700	1,531.934	104,990.066
—	2,214.700	—	—	2,214.700
4,640.551	110,796.400	2,059.700	1,531.934 [1])	107,204.766

die Verwaltungskosten der directen Steuern, einschliesslich der Massengebühr, mit 3,591.634 fl. in Abzug bringt, ergibt sich die obige Summe von 107,204.766 fl.

[1]) Obige Summe differirt von der S. 383 mit 110,752.400 fl. angegebenen Einnahmen um 44.000 fl. als den oben einbezogenen Erhebungskosten der Massengebühr.

so lässt sich dieselbe doch nicht wohl ganz durchführen, da die Leitung der gedachten indirecten Abgaben und der meisten Monopole und Regale denselben Behörden, den Finanzlandes- und Bezirksdirectionen übertragen ist, und deren Beköstigung demnach den bezüglichen Einnahmezweigen zur Last geschrieben werden muss.

Zunächst erscheinen unter den indirecten Abgaben die Verzehrungssteuer, das Zollgefäll, das Stämpelgefäll, das Taxgefäll, die Mäuthe mit den vereinten Gebühren, die Punzirung und Zimentirung, woran sich die oben den indirecten Abgaben eingereibten Einnahmezweige der Bergfrohne, welche im Staatsvoranschlage als Bergregale unter den Einnahmen vom Staatseigenthume (Bergwesen) aufgeführt wird, die Hafen- und Seesanitätsgebühren (vereinigt mit den Landsanitäts- und Lazarethgebühren), die Forstprüfungstaxen, die Consulargebühren und die Lehentaxen reihen. Bei den letzterwähnten eingereihten Abgaben kommen mit Ausnahme der Bergfrohne keine Erhebungskosten in Aufrechnung, da sie von den Organen der bezüglichen Verwaltungszweige eingehoben werden, ohne dass dafür eigene Aemter bestehen. Zu den Staatsmonopolen und Regalien wäre zu zählen das Salzgefäll, das Tabakgefäll, das Lottogefäll und das Postgefäll. Dass das sogenannte Bergregal die Natur einer indirecten (theilweise einer directen) Abgabe an sich trägt, ist bereits erwähnt worden. Es wären hierbei noch die Telegraphenanstalt und das Münzregal in Betracht zu ziehen. Erstere kann allerdings als ein Regal angesehen werden, da der Telegraphenbetrieb (mit einer gesetzlichen Ausnahme) der Staatsverwaltung ausschliesslich vorbehalten ist; nachdem sie jedoch vorzugsweise die Natur einer Communicationsanstalt an sich trägt, und nachdem es hierbei nicht zunächst auf einen Monopolsgewinn abgesehen ist, sondern die eingehobene Gebühr mit der entsprechenden Leistung der Anstalt im Verhältnisse steht, erscheint letztere als eine aus Staatsmitteln gegründete Verkehrsanstalt passender unter das Staatseigenthum eingereiht, wie es im Voranschlage geschieht. Ebenso dürfte das Münzwesen zunächst dahin gehören, wo es im Voranschlage aufgeführt ist, zu dem Staatseigenthume, da bei der Ausübung des Münzregals zunächst gar nicht eine Einnahme, sondern der Ersatz der Prägungskosten und des damit zusammenhängenden Aufwandes, hauptsächlich aber die gleichmässige und ungeschmälerte

Aufrechthaltung des Schrottes und Kornes der Münze als des wichtigsten Umlaufmittels bezweckt wird. Der Verkauf des Pulvers und Salpeters ist in Oesterreich ebenfalls der Gegenstand eines Staatsmonopoles, und es steht das bezügliche Gefäll unter der Leitung der Militärverwaltung. Da jedoch in dem Budget-Ansatze für letztere die Einnahmen aus diesem Gefälle (für Verkauf des Pulvers) mit den Ausgaben für die Erzeugung des Pulvers in der gleichen Summe von 1,400.000 fl. aufgeführt ist, und sohin dieses Gefäll ein eigentliches Ertragsobject nicht darbietet, so wird hier nicht weiter darauf Bedacht genommen.

Bei der vervollständigten Nachweisung der indirecten Abgaben ist ebenso wie bei jener der directen Steuern Rücksicht zu nehmen auf die Abzugsposten, nach deren Ausscheidung der Brutto-Ertrag sich darstellt, von welchem wieder die Verwaltungs- und Erhebungskosten in Abschlag gebracht werden müssen, um den Netto-Ertrag (oder eigentlich den reinen Ueberschuss) zu ermitteln. Die Abzugsposten bestehen in Gefällsrückgaben, d. i. Rückzahlungen von zu viel gezahlten Gebühren oder von geleisteten Sicherstellungen [1], bei der Bergfrohne aber in Gebührennachlässen. Specielle Verwaltungskosten kommen nur bei der Bergfrohne vor, da die die Bergfrohne einhebenden Berghauptmannschaften wegen ihres allgemeinen Wirkungskreises in Handhabung der Berggesetze nicht wohl als Einhebungsämter angeführt werden können. Auf gleiche Weise sind die Einnahmen der Staatsmonopole und Regalien, dann vom Staatseigenthume, vom Münz- und Bergwesen darzustellen, bei welchen die Erhebungskosten ganz entfallen, die Verwaltungskosten nur bei dem Lottogefäll (durch die Lottodirection), dem Postgefäll (durch die Postdirectionen), der Telegraphenanstalt (durch die Centraldirection) und dem Bergwesen (durch die leitenden Bergbehörden)

[1]) Streng genommen sollten unter denselben auch die Mängelsvergütungen einbezogen werden. Da jedoch diese Mängelsvergütungen in den verschiedenen Zweigen der eigentlichen Verwaltung nicht abgesondert aufgeführt, sondern sogleich in den bezüglichen Aufwand eingerechnet werden, und da sie bei den Einnahmezweigen, wo sie nachgewiesen sind, nur auf geringe Beträge (im Ganzen auf 17.093 fl.) sich belaufen, so werden sie hier den Verwaltungs- bezüglich Erhebungskosten beigezählt. Ungleich wichtiger sind die durch die Einwirkung der Controlbehörden erhobenen und thatsächlich ausgeglichenen Rechnungsanstände (Bemänglungen), welche von den Rechnungslegern an die Staatsverwaltung zu berichtigen sind und im Verwaltungsjahre 1859 die Summe von 3,751.061 fl. erreichten.

vorkommen, dagegen die Betriebs- (und Wirthschafts-) Kosten bei sämmtlichen Einnahmezweigen dieser Classe in den Vordergrund treten. Hierbei sind noch insbesondere unter den Abzugsposten die so bedeutenden durchlaufenden Posten bei dem Bergwesen und dem Münzwesen, durch deren Beseitigung das Budget erst seine natürliche Gestalt erhält, einzubeziehen. Dagegen sind die indirecten Abgaben und Staatsmonopole mit den Kosten der Finanz-Landes- und Bezirksdirectionen (nach Abzug der bei den directen Steuern berücksichtigten Antheile an ersteren) und der Finanzwache als allgemeine Verwaltungsauslagen für die Erhebung der indirecten Abgaben und Gefälle zu belasten. Die Finanzwache erstreckt ihre Aufsicht zunächst auf die Verzehrungssteuer, das Zollgefäll, das Salzgefäll und das Tabakgefäll, im Allgemeinen aber auf alle indirecten Abgaben. Die administrative Wirksamkeit der Finanz-Landes- und Bezirksdirectionen umfasst alle Zweige der indirecten Besteuerung mit Ausnahme der Bergfrohne, des Lotto- und des Postgefälls, so wie die Leitung der Verwaltung der Staatsdomainen; als Gefällsgerichte aber erkennen sie über die Uebertretungen sämmtlicher Gefällsvorschriften. Es müssen daher die Kosten derselben von der Gesammtsumme der Einnahme der indirecten Besteuerung in Abzug gebracht werden, da sich eine Vertheilung dieser Ausgaben auf die einzelnen Einnahmezweige kaum annähernd richtig bewerkstelligen lässt. Noch ist unter den Verwaltungsauslagen des Tax- und Stämpelgefälls der Aufwand für das Central-Taxamt einzubeziehen, welcher ebenso wie jener für die Finanzlandes- und Bezirksdirectionen im Staatsvoranschlage unter den Auslagen des Finanzministeriums (Abtheilung A des Erfordernisses) vorkömmt und desshalb hier ebenfalls am Schlusse abgesondert nachgewiesen wird. Ferner sind den Betriebskosten, wie sie im Staatsvoranschlage erscheinen, noch zwei Posten hinzuzufügen, von denen die erste aus dem Münzverluste entsteht, welchen die Staatsverwaltung bei dem Tabakgefälle zu bestreiten hat und welcher in dem Staatsvoranschlage in der Abtheilung G des Erfordernisses aufgeführt ist. Dieser bezieht sich auf den Ankauf von Tabakblättern und Tabakfabricaten im Auslande, im Betrage von 6,450.000 fl., wobei die Staatsverwaltung einen Agio - Aufwand von 2,128.500 fl. zu bestreiten hat. Die zweite Post betrifft die Telegraphenanstalt, welche für die Anlegung neuer Telegraphenleitungen einen Aufwand von

1,479.800 fl. und mit Hinzurechnung des bei dem unterseeischen Telegraphen vorkommenden 330.000 fl. betragenden Agioverlustes einen Aufwand von 1,809.800 fl. zu machen hat. Obgleich dieser Aufwand den Betriebskosten des Verwaltungsjahres eigentlich nicht zur Last zu legen ist, so wird er, da hiermit eine Vermehrung des Staatseigenthumes herbeigeführt wird, doch bei der Gebarung mit dem Staatseigenthume am passendsten in Ansatz gebracht.

Die Brutto- und Netto-Einnahmen und die auf letzteren lastenden Erhebungs- und Betriebsauslagen bei den indirecten Abgaben, Staatsmonopolen und Regalien, dann die Einnahmen vom Staatseigenthume, vom Berg- und Münzwesen werden aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich. (Siehe nächste Seite.)

Zu den darin nachgewiesenen Verwaltungskosten der indirecten Abgaben und Staatsmonopole mit .	2,506.713 fl.
kommen jene der Finanz - Landesdirectionen (nach Abzug der den directen Steuern zur Last geschriebenen Quote von 400.000 fl.) mit	1,829.721 „
jene der Finanz-Bezirksdirectionen mit	2,527.568 „
„ „ Finanzwache mit	7,393.602 „
ferner die Quote des Aufwandes für die Steuerämter mit	1,000.000 „
Zusammen[1]) . .	15,257.604 fl.
Hierzu die Kosten des Central-Taxamtes . .	40.648 „
	15,298.252 fl.
Mit den Einhebungskosten von	3,930.680 „
ergibt sich ein Betrag von	19,228.932 fl.

welcher die Gesammtsumme der auf der Einhebung der indirecten Abgaben, Staatsmonopole und Regalien (wenn man die verhältnissmässig geringe Quote, welche auf die Staatsgüter entfiele, ausser Betracht lässt) lastenden Erhebungskosten ausmacht, und welcher verglichen mit dem richtig gestellten Brutto-Ertrage derselben im

[1]) Wenn man die oben nachgewiesenen Kosten der Finanz-Landes- und Bezirksdirectionen und der Finanzwache, im Betrage von 12,750.891 fl. auf die indirecten Abgaben, dann auf die Staatsmonopole und Regalien vertheilen wollte, dürfte der Maasstab von zwei Dritttheilen und einem Dritttheile ein annähernd richtiger sein. Diesem nach würden die auf den indirecten Abgaben lastenden Verwaltungskosten (einschliesslich jener des Central-Taxamtes) 8,975.291 fl. und jene der Staatsmonopole und Regalien 6,322.961 fl. betragen.

Einnahmezweige	Gesammt-einnahmen	Abzugsposten
	Gulden	
Indirecte Abgaben:		
Verzehrungssteuer	55,954.200	1,664.730
Zollgefäll	16,717.900	142.423
Stämpelgefäll	13,233.500	.
Taxgefäll	21,451.500	.
Mäuthe	2,963.267	1.910
Vereinte Gebühren	127.000	.
Punzirung	95.476	.
Bergfrohne	891.163	17.024
Consulargebühren	104.000	.
Hafen- und Sanitätsgebühren	222.305	.
Lehen- und Forstprüfungstaxen	14.214	.
Militärtaxen	165.284	.
Zusammen . . .	111,939.809	1,826.087
Staatsmonopole und Regalien:		
Salzgefäll	39,548.300	4.545
Tabakgefäll	56,239.300	1,570.500
Lottogefäll	15,816.040	.
Postgefäll	12,291.940	64.990
Zusammen . . .	123,895.580	1,640.035
Summe der indirecten Abgaben, Staatsmonopole und Regalien	235,835.389	3,466.122
Einnahmen vom Staatseigenthume, Münz- und Bergwesen:		
Staatsgüter und Forsten	13,352.003	.
Salinenforsten	998.000	.
Aerarialfabriken	1,844.600	.
Telegraphenbetrieb	1,930.000	8.000
Bergwesen	45,344.010	24,031.200
Münzwesen	20,813.882	19,171.994
Zusammen . . .	84,282.495	43,211.194
Gesammtsumme der indirecten Abgaben, Staatsmonopole und Einnahmen vom Staatseigenthume	320,117.884	46.677.316

[1]) Bei obiger Summe sind die Kosten des Agio beim Tabakankaufe mit 2,128.500 fl. und jene der Telegraphenanlegung mit 1,804.850 fl. als Betriebskosten in Abschlag gebracht worden; wenn man diess unterlässt, also die Summe um eben so viel

Brutto-Ertrag	Verwaltungs-kosten	Einhebungskosten	Betriebs- und Wirthschaftskosten	Netto-Ertrag (Ueberschüsse)
	G u	l d	e n	
54,289.470	.	973.470	.	53,316.000
16,575.477	.	2,421.177	.	14,154.300
13,233.500	.	117.800	.	13,115.700
21,451.500	.	323.200	.	21,128.300
2,961.357	.	40.057	.	2,921.300
127.000	.	26.000	.	101.000
95.476	.	28.976	.	66.500
874.139	434.049	.	.	440.090
104.000	.	.	.	104.000
222.305	.	.	.	222.305
14.214	.	.	.	14.214
165.284	.	.	.	165.284
110,113.722	434.049	3,930.680	.	105,748.993
39,543.755	.	.	6,904.955	32,638.800
54,668.800	.	.	26,375.400	28,293.400
15,816.040	357.270	.	9,807.070	5,651.700
12,226.950	1,715.394	.	7,466.356	3,045.200
122,255.545	2,072.664	.	50,553.781	69,629.100
232,369.267	2,506.713	3,930.680	50,553.781	175,378.093
13,352.003	.	.	8,198.400	5,153.603
998.000	.	.	939.200	58.800
1,844.600	.	.	1,734.300	110.300
1,922.000	62.000	.	3,232.850	1,372.850 Abgang
21,312.810	531.398	.	19,716.102	1,065.310
1,641.888	.	.	880.982	760.906
41,071.301	593.398	.	34,701.834	5,776.069
273,440.568	3,100.111	3,930.680	85,255.615	181,154.162 [1])

erhöht, ergibt sich (mit der Abrundung von 6 fl.) die S. 383 für indirecte Abgaben (177,506.593 fl.) und Einnahmen vom Staatseigenthume (7,580.913 fl.) aufgeführte Summe, zusammen von 185,087.506 fl.

Betrage von 232,369,267 fl. nabezu 8¼ pCt. des Brutto-Ertrages in Anspruch nimmt. Bei den Einnahmen vom Staatseigenthume, dann vom Berg- und Münzwesen steht einem richtig gestellten Brutto-Ertrage von 41,071.301 fl. ein Netto-Ertrag (Ueberschuss) von 7,580.913 fl. [1]) gegenüber, deren Differenz die 81½ pCt. ausmachenden Verwaltungs-, Betriebs- und Bewirthschaftungskosten bilden, so dass für den Reinertrag 18½ pCt. erübrigen.

Bei den verschiedenen Einnahmen der Finanzverwaltung und den eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige kommen keine Erhebungskosten vor, da die bezüglichen Einnahmen bei der Ausübung der Verwaltung überhaupt einfliessen. Mit Einbeziehung dieser Einnahmen lässt sich die Uebersicht der gesammten Staatseinnahmen und der darauf lastenden Erhebungskosten gewinnen, wie folgende Zusammenstellung ersichtlich macht.

Einnahmezweige	Gesammteinnahmen	Abzugsposten
	Gulden	Gulden
Directe Steuern	115,436.951	4,640.551
Indirecte Abgaben	111,939.809	1,826.087
Staatsmonopole und Regalien	123,895.580	1,640.035
Einnahmen vom Staatseigenthum, Berg- und Münzwesen	84,282.495	43,211.194
Verschiedene Einnahmen des Finanzministeriums	5,983.901	.
Eigene Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige	8,437.096	.
Zusammen . . .	449,975.832	51,317.867

Aus dieser Zusammenfassung der Hauptergebnisse der Finanzgebarung ist zu entnehmen, dass in runder Summe die Gesammteinnahmen des Staates 450 Millionen Gulden betragen, wovon 50 Millionen auf durchlaufende Posten *(Remboursements, Non-Valeurs etc.)*

---

[1]) S. 393 ist der Netto-Ertrag mit 5,776.069 fl. angegeben, weil zu den vom Brutto-Ertrag in Abzug zu bringenden Betriebsauslagen die Kosten der Anlegung neuer Telegraphenlinien mit 1,804.850 fl. hinzugerechnet wurden; da jedoch diese, wie schon erwähnt, auf den Einnahmen des Jahres nicht lasten, so müssen sie in Abzug gebracht, und der Ertrag um so viel höher angesetzt werden, wenn es sich darum handelt die Betriebskosten und den Reinertrag des bezüglichen Jahres nachzuweisen, welches (mit einer Abrundung von 6 fl.) 7,580.913 fl. beträgt.

entfallen. Von dem erübrigenden Brutto-Ertrage von 400 Millionen nehmen die Erhebungs- und Betriebskosten mehr als 100 Millionen in Anspruch und es verbleiben für die Bedeckung der Staatsverwaltungsauslagen nahe an 300 Millionen Gulden. Zu dem Brutto-Ertrage liefern die Steuerpflichtigen nahe an 350 Millionen und die übrigen Einnahmequellen des Staates, insbesondere das Staatseigenthum, 50 Millionen. Von dem Beitrage der Steuerpflichtigen von 350 Millionen sind aber nur nahe an 300 Millionen als eigentliche Abgaben zu betrachten, da mehr als 50 Millionen als der (den Verwaltungs- und Betriebskosten entsprechende) Werth der Gegenleistungen des Aerars mittelst des Materials von Salz und Tabak, der Lottogewinnste, der Post- und Telegraphenbeförderung in Abzug gebracht werden müssen. Zu obigen im Staatsvoranschlage berücksichtigten Staatseinnahmen kommen, wenn man die für öffentliche Zwecke zu verwendende Gesammteinnahme in Betracht ziehen will, noch die

Brutto-Ertrag	Verwaltungskosten	Erhebungskosten	Betriebskosten	Netto-Ertrag (Ueberschuss)
G u l d e n				
110,796.400	1,531.934	2,059.700	.	107,204.766
110,113.722	8,975.291	3,930.680	.	97,207.751
122,255.545	6,322.961	.	50,553.781	65,378.803
41,071.301	593.398	.	34,701.834	5,776.069
5,983.901	.	.	.	5,983.901
8,437.096	.	.	.	8,437.096
398,657.965	17,423.584	5,990.380	85,255.615	[1]) 289,988.386

[1]) Wenn man von obiger Gesammtsumme des Ueberschusses im Betrage von 289,988.386 fl. die Einkommensteuer der Staatsobligationen mit 5 Millionen Gulden, und eine Ausgleichungsziffer von 6 fl. bei dem Münzwesen die eigenen Einnahmen der verschiedenen Verwaltungszweige mit 8,661.103 fl., zusammen 13,661.109 fl., welcher Betrag auf den Bedeckungsansatz des Staatsvoranschlages nicht einwirkt, in Abzug bringt, dagegen die Erhebungskosten der directen Steuern ausschliesslich jener der Massengebühr mit 3,547.634 fl., sodann die Erhebungskosten der indirecten Abgaben, insoweit sie im Staatsvoranschlage unter den allgemeinen Finanzauslagen erscheinen, mit 12,791.539 fl., ferner den Münzverlust bei dem Tabakgefälle mit 2,128.500 fl., endlich die Anlegungskosten der neuen Telegraphenlinien mit 1,804.850 fl., zusammen den Betrag von 20,272.523 fl., welcher Betrag im Staatsvoranschlage von den Einnahmen nicht in Abzug gebracht wird, hinzufügt, so ergibt sich die im Staatsvoranschlage nachgewiesene Staatseinnahme von 296,599.800. fl.

Einnahmen der Landesfonde (nach Abzug des die ökonomische Verwaltung dieser Fonde betreffenden Antheils) und der Grundentlastungsfonde hinzu (insoweit letztere nicht von Zahlungen der Staatsverwaltung herrühren) mit 10 und bezüglich 29 Millionen Gulden, welche sogleich näher erwähnt werden und wozu die Steuerpflichtigen 9 und bezüglich 23 Millionen beizutragen haben. Die Leistungen der Steuerpflichtigen belaufen sich daher auf 380, und nach Abschlag des Gegenwerthes auf 330 Millionen Gulden.

Bei der Vervollständigung des Budgets der Staatsausgaben ist zu unterscheiden zwischen jener, die im nächsten Zusammenhange mit dem Staatsvoranschlage steht und aus ihm selbst entwickelt werden kann, und jener, welche ausser dem Bereiche des Staatsvoranschlages stehende Thatsachen und Verhältnisse betrifft [1]). In ersterer Beziehung ist dieselbe wieder entweder eine materielle oder eine formelle. Zu der materiellen Vervollständigung gehören jene Ausgaben, die erst nach der Zusammenstellung des Staatsvoranschlages in Ansatz gebracht worden sind, und jener Antheil an den im Voranschlage aufgeführten Staatsauslagen, welcher, als durch eigene Einnahmen bedeckt, in den Erfordernissansatz nicht aufgenommen wurde. Dahin sind zu reihen die (S. 27 erwähnte) Personalvermehrung des Bureaus des Ministerrathes mit einer Auslage von 3.150 fl., ferner die durch Gewährung von Tag- und Reisegeldern an die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten bedingte Vermehrung des mit 100.000 fl. angesetzten Erfordernisses für den Reichstag, vorläufig für den ersten Semester (nach Abschlag der erwähnten 100.000 fl.) auf 352.000 fl. ermittelt (S. 28). Hierzu kommen die Kosten für die Vorbereitungen zur Londoner Ausstellung, welche 200.000 fl. in Anspruch nehmen (S. 103), endlich die Allerhöchst genehmigten jährlichen Unterstützungen für die Curat-Geistlichkeit und das Diöcesan-Seminar der griechisch-nichtunirten Kirche in Siebenbürgen von 25.000 fl., und für die evangelische Geistlichkeit beider Bekenntnisse in Siebenbürgen von 16.000 fl. Nach-

---

[1]) Die in der Vorlage des Finanzministers vom December erwähnten voraussichtlichen Mehrausgaben der Kriegs- und Marineverwaltung von 45 Millionen Gulden, welche indess nach der Vorlage des Finanzministers vom Februar eine namhafte Verminderung erleiden werden, kommen hier nicht in Betracht, da dieselben in dem Staatsvoranschlage nicht ziffermässig aufgenommen und daher noch nicht näher specificirt sind.

dem die Einnahmen der activen ungarischen Religions- und Studienfonde (dann der Strafanstalten), insoweit sie nicht als Ueberschüsse mit 126.390 fl. in die Staatscassen einflossen, mit 1,667.143 fl. bei der Vervollständigung der Staatseinnahmen erwähnt wurden, müssen dieselben auch hier, da sie für Zwecke des Cultus und Unterrichts verausgabt wurden, ohne dass sie im Staatsvoranschlage aufgeführt sind, als eine Vervollständigung der Staatsausgaben angesetzt werden. Dasselbe hat mit den eigenen Einnahmen der verschiedenen Verwaltungszweige zu geschehen, welche (nach Abzug der eben erwähnten Einnahmen der ungarischen Religions-, Studien- und Strafhausfonde) im Betrage von 6,916.531 fl. im Staatsvoranschlage von den Staatsausgaben vorweg in Abschlag gebracht wurden; da sie bei der Vervollständigung den Staatseinnahmen zugezählt wurden, muss auch das Erforderniss um eben so viel erhöht werden, um damit die gesammten Staatsausgaben zu bezeichnen, welchen noch der im Staatsvoranschlage als für Zwecke des Kirchenbaues zu verwendend angeführte Ueberschuss des Religionsfonds von Oesterreich unter der Enns von 77.429 fl. (dem jedoch keine gleichartige Ausgabepost entspricht) hinzuzurechnen ist. Endlich ist hier als Staatseinnahme der Ertrag der Einkommensteuer von den Staatsobligationen mit der Summe von 5 Millionen Gulden in Rechnung zu stellen, welche Summe gleich den eigenen Einnahmen der Verwaltungszweige im Staatsvoranschlage von den Ausgaben für die Verzinsung der Staatsschuld vorweg in Abschlag gebracht, und demgemäss das Erforderniss für diese Verzinsung um eben diesen Betrag geringer angesetzt wurde. Der Gesammtbetrag dieser Vervollständigung beträgt demnach 14,257.253 fl.

Noch weit erheblicher ist die (in der Endsumme jedoch keine Veränderung begründende) Vervollständigung in formeller Beziehung, wenn nach dem bei der Darstellung des Budgets anderer Staaten beobachteten Vorgange die Betriebs- und Erhebungskosten sammt den Abzugsposten, welche im Staatsvoranschlage nur theilweise von den eigentlichen Staatsverwaltungskosten ausgeschieden werden, ihrem vollen Umfange nach von letzteren in Abzug gebracht, beziehungsweise abgesondert nachgewiesen und wenn die Abtheilungen des Erfordernissansatzes für Staatssubventionen, für Capitalsanlagen und Münz- und Wechselverluste in die Kosten der Verwaltungsauslagen, denen sie entsprechen, gereiht und einige

damit zusammenhängende Veränderungen von minderer Bedeutung vorgenommen werden. Wie bereits erwähnt, betragen die Abzugsposten (von denen jedoch nur die Gefällsrückstellungen mit 3,474.122 fl. und die durchlaufenden Posten im Berg- und Münzwesen mit 43,203.194 fl., zusammen mit 46,677.316 fl. im Staatsvoranschlage vorkommen) 51,317.867 fl., die Verwaltungs-, Einhebungs-, Betriebs- und Bewirthschaftungskosten bei den Einnahmezweigen 108,669.579 fl. (von welchen im Staatsvoranschlage 88,397.056 fl. als Erhebungs- und Betriebskosten, 16,339.173 fl. unter den Auslagen der Finanzverwaltung, 1,479.800 fl. unter den Capitalsanlagen und 2,453.550 fl. unter dem Münz- und Wechselverluste vorkommen). Bei der eben angegebenen Ziffer von 88,397.056 fl. sind die im Staatsvoranschlage unter den Auslagen des Bergregals als Auslagen für Bergzehent-Entschädigung enthaltenen 254.256 fl. der leichteren Uebersicht halber beibehalten worden, obgleich sie die Jahreseinnahmen des Bergregals nicht direct belasten, sondern als eine allgemeine Finanzauslage anzusehen sind und demnach, streng genommen, letzteren Auslagen beigezählt werden sollten. Von den allgemeinen Finanzauslagen sind dagegen in Abzug zu bringen die Erhebungskosten der directen Steuern (nach Abrechnung der Erhebungskosten der Massengebühr von annähernd 44.000 fl., welche im Staatsvoranschlage einen Theil der Auslagen des Bergregals ausmachen) mit 3,547.634 fl., der oben erwähnte Antheil an den Erhebungskosten der indirecten Abgaben etc. mit 12,791.531 fl., ferner die Auslagen für Direction der Staatsschuld (S. 94) mit 25.632 fl. und die Credits- und Manipulationsauslagen (S. 97) mit 170.600 fl., welche zusammen mit 196.232 fl. zu den Auslagen für die Staatsschuldenverwaltung gehören. Die Staatssubventionen und Auslagen für Zinsengarantie, welche 3,200.000 fl. betragen, sind, da sie durch die Absicht auf Förderung des Verkehres motivirt werden, den Auslagen des Handelsmioisteriums beizufügen. Die beiden Abtheilungen der Verzinsung der Staatsschuld und der Schuldentilgung bilden vereint die Auslagen für die Staatsschuld, zu welcher noch die Kosten der Staats-Schuldenverwaltung hinzuzurechnen sind. Diese bestehen in der oberwähnten Auslage von 196.232 fl., dann in dem Münz- und Wechselverluste, welcher durch die Zinsen des National-Anleheus (nach Abschlag der anderweitig beschafften erforderlichen

Summe in Silber) mit 4,917.000 fl., der im Auslande verzinslichen Staatsschuld mit 2,813.250 fl., ferner durch die Capitalstilgung der Staatsschuld mit 585.750 fl., zusammen mit 3,399.000 fl. der Staatsverwaltung zugeht und betragen im Ganzen 3,595.232 fl. Die im Staatsvoranschlage mit 7,066.000 fl. angesetzte (ohne Abzug der Einnahmen aus der Wiener Verbindungsbahn aber 7,166.000 fl. betragende) Capitalsanlage vertheilt sich auf den Regieaufwand des Staatseisenbahnbaues mit 85.300 fl., welcher den allgemeinen Finanzauslagen beizuzählen ist, ferner auf die rückständigen Zahlungen für die Bauauslagen der an Privatgesellschaften überlassenen Staatseisenbahnen mit 2,527.500 fl., welche den Ausgaben der Staatsschulden hinzuzufügen sind, da diese Zahlungen den Kaufschillingen zur Last geschrieben werden müssen, die zur Abtragung der Staatsschulden verwendet wurden, ferner auf Einlösung von Privateisenbahnen mit 105.400 fl. aus gleichem Grunde den Auslagen für die Staatsschuld hinzuzufügen, auf die Telegraphenerrichtung mit 1,479.800 fl., welche Summe bereits bei den Lasten der Einnahmen vom Staatseigenthume berücksichtigt wurde, endlich auf die Subsidien an die Grundentlastungsfonde mit 2,968.000 fl., welche Auslage gleichfalls den Auslagen für die Staatsschuld anzureihen ist, indem durch diese Subsidienzahlung die Staatsschuld um deren Betrag sich vermindert, da die an die Staatscassen eingezahlten Ueberschüsse der Grundentlastungsfonde einen Theil der schwebenden Schuld ausmachen und nach Abzug der (aus jenen Subsidien entstandenen) Gegenforderung des Aerars für Rechnung derselben in Einnahme gestellt worden sind. Von dem Münz- und Wechselverluste ist endlich nur noch die Summe von 594.000 fl., als Agioverlust bei der an die k. k. Besatzung in der Bundesfestung Mainz zu erfolgenden Dotation, bei den Auslagen des Kriegsministeriums, und die Summe von 186.450 fl. als Agioverlust für verschiedene andere Zahlungen im Auslande bei den Auslagen der allgemeinen Finanzverwaltung zu berücksichtigen.

Mit Beachtung dieser Vervollständigungen würde demnach die Summe der Staatsauslagen unter Festhaltung der Eintheilung des Erfordernisses in die verschiedenen Verwaltungszweige sich in folgender Weise untertheilen:

Hofstaat	6,127.200 fl.
Cabinetskanzlei Sr. Majestät des Kaisers	72.900 „
Staatsrath	186.000 „
Ministerrath	52.750 „
Ministerium des Aeussern	2,490.600 „
Staatsministerium:	
a) politische Verwaltung 26.537.152 *b)* Cultus und Unterricht 9,616.043 . . .	36,153.195 „
Ungarische Hofkanzlei	15,841.943 „
Kroatisch-slavonisches Hofdicasterium	2,052.226 „
Siebenbürgische Hofkanzlei	3,220.076 „
Finanzministerium:	
a) Verwaltung . . . 6,182.510 *b)* Einhebungskosten 108,669.579	114,852.089 „
Staatsschuld	143,651.232 „
Handelsministerium	4,729.212 „
Justizministerium	9,123.600 „
Polizeiministerium	3,313.593 „
Controlbehörden	4,886.700 „
Sonstige zu keinem Verwaltungszweige gehörige Ausgaben	1,416.500 „
Militär	103,070.500 „
Marine	6,000.000 „
Summe . .	457,240.316 fl.

Zu der Vervollständigung des Budgets gehören noch jene Auslagen für öffentliche Zwecke, welche nicht den Reichsverwaltungsdienst, sondern die specielle Verwaltung der einzelnen Kronländer betreffen. Nach den bestehenden Landesordnungen in den deutschen und slavischen Kronländern, der verfassungsmässigen Einrichtung im lombardisch-venetianischen Königreiche und den altherkömmlichen Verfassungen in den Ländern der ungarischen Krone hat jedes Kronland seine Landesvertretung, welche die Landesbedürfnisse feststellt und für deren Bestreitung durch die eigenen Einnahmen des Landes- oder Domesticalfondes, und so weit diese nicht hinreichen, durch Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern Sorge trägt. Zu diesem Behufe wird jährlich das Budget des Landesfondes verfasst, zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt, und nach deren Erlan-

gung zur Ausführung gebracht. Die Ausgaben dieser Budgets betreffen theils öffentliche Zwecke, theils die ökonomischen Belange des bezüglichen Kronlandes und bezüglich dessen Domesticalfondes. Es wird aber zur leichteren Uebersicht dieser Verhältnisse beitragen, wenn hier die Landes-Budgets ihrem vollen Inhalte nach aufgeführt und am Schlusse jene Auslagen daraus geschieden werden, welche öffentliche Zwecke betreffen und darum hier zunächst in Betracht kommen.

Zur näheren Erklärung der darin enthaltenen Rubriken müssen jedoch die folgenden Erläuterungen vorausgesendet werden. Einige Rubriken sowohl des Erfordernisses als der Bedeckung wurden in der nachstehenden Uebersicht theils zur Vermeidung der Beirrung, da dieselben Gegenstände in einzelnen Landes-Budgets unter verschiedenen Rubriken vorkommen, theils zur Ersparung des Raumes zusammengezogen, wenn dieselben nur in einem oder dem anderen Kronlande erscheinen oder geringfügige Beträge enthalten; doch wird dieses, wo es sich ergibt, ausdrücklich bemerkt werden.

Die Ausweise sind zwar nach einem gleichartigen Rubrikenschema verfasst, doch walten in der Ausfüllung derselben mannigfache Verschiedenheiten ob. In dem Erfordernissausweise erscheinen die Kosten der Landesvertretung und der Ausschüsse sammt ihrem Beamtenpersonale theils unter den Verwaltungs-, theils unter den Domesticalfonds-Auslagen. Aus diesem Grunde stellen sich auch die Auslagen der Domesticalfonde in den deutschen und slavischen Kronländern höher als deren Einnahmen; im lombard.-venet. Königreiche so wie in den ungarischen Kronländern besteht kein Domesticalfond. Die Krankenverpflegungskosten in den öffentlichen Spitälern werden aus Landesmitteln bestritten, insofern die Verpflegten mittellos sind, und darnach der Ersatz dieser Kosten von den Heimatsgemeinden, so weit diess ausführbar ist, eingefordert; doch deckt dieser Ersatz die bestrittenen Verpflegskosten nur zum geringsten Theile. Die Findel-, Gebär- und Irrenhäuser sind Landesanstalten, deren Kosten, soweit sie nicht durch die eigenen Einnahmen derselben (meist von den Zahlungen der daselbst Verpflegten herrührend) bedeckt sind, dem Landesfonde zur Last fallen. Ebenso werden die Kosten der Impfung aus Landesmitteln bestritten. Unter den Kosten für sonstige Humanitätsanstalten kommen auch die Sanitätsauslagen, so weit der Landesfond dazu

beiträgt, so wie überhaupt die Heilanstalten vor. Die Rubrik der Beiträge enthält sehr ungleichartige Auslagen, welche jedoch fast durchaus für öffentliche Zwecke verwendet werden. Die Auslagen für die Zwangsarbeitsanstalten und der Schubauslagen dienen der öffentlichen Sicherheit; letztere werden durch den Transport der entlassenen Sträflinge oder anderer der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Individuen in ihre Heimat veranlasst. Die Gensdarmerie-Bequartierung verursacht dem Landesfonde nur in so weit Auslagen, als dafür nicht, den bestehenden Vorschriften gemäss, auf andere Weise durch den Staat oder die Gemeinde Vorsorge getroffen wird. Die Militär-Bequartierung haben die Gemeinden zu leisten, wofür von der Militärverwaltung ein festgesetztes mässiges Entgelt entrichtet wird, gewöhnlich aber erfolgt dieselbe in den Privathäusern der Gemeindeinsassen; es entfällt daher nur ein geringer Theil dieser Kosten auf den Landesfond, welcher im lomb.-venetianischen Königreiche zunächst desshalb von grösserer Bedeutung wird, weil dort das Militär in der Regel nicht in Privathäuser, sondern, wo keine ausreichenden Casernen bestehen, in besondere zu diesem Behufe gemiethete Gebäude einquartiert wird, demnach die Last der Einquartierung für die Privaten entfällt. Die Vorspannsauslagen decken die Kosten der für die Militärzwecke verwendeten Transportmittel nach Abschlag des dafür gewährten Entgeltes. Die Staatsverwaltung sorgt für die Erbauung und Erhaltung der Reichsstrassen; Strassen von grösserer Bedeutung für den Verkehr, welche nicht in die Kategorie der Reichsstrassen fallen, erhält der Landesfond, die minder wichtigen Strassen fallen den Bezirken und den Gemeinden, deren Gebiet sie durchziehen, zur Last. Wasserbauten auf Landeskosten kommen nur an jenen nicht schiffbaren Flüssen vor, wo das Ufergelände den Verheerungen derselben ausgesetzt ist. Die Prämien für Erlegung von Raubthieren haben zum Zwecke, die Vertilgung derselben zu befördern; die Geringfügigkeit der bezüglichen Ausgaben in den westlichen Kronländern zeigt, dass dort die Raubthiere nur in sehr beschränkter Anzahl vorkommen, wogegen dieselben (zumeist Wölfe, in Siebenbürgen auch Bären) in den östlichen Kronländern häufiger erscheinen und eine grössere Anzahl derselben erlegt wird. Unter die verschiedenen Auslagen werden alle anderen von mannigfacher Art aufgenommen, die sich jedoch meist auf die ökonomische Verwaltung beziehen, wie auch die

Zahlung der Passivinteressen und die Abtragung der Schulden darunter vorkommen.

Die Bedeckung der Landeserfordernisse durch eigene Einkünfte ist im lomb.-venetianischen Königreiche und in den ungarischen Ländern sehr unzureichend, und beträgt im ersteren nicht einmal zwei, in dem letzteren kaum zehn Percente des Bedarfes, wogegen in den deutschen und slavischen Kronländern zusammengenommen die eigenen Einkünfte hinreichen, den dritten Theil der Auslagen zu decken. Die Rubriken der Activinteressen und der Domesticalfonds-Einnahmen sammt jener des Ertrages der Realitäten und nutzbaren Rechte und jener der Kaufschillinge müssen zusammengeschlagen werden, da in einigen Kronländern einige dieser Rubriken gesondert angesetzt, in anderen dieselben vereint mit den Einnahmen des Domesticalfondes aufgeführt werden. Für die Impfungsanstalt kömmt nur in Siebenbürgen eine Einnahme von 11.000 fl. vor; dort besteht ein Impfungsfond, aus dessen Einnahmen die Impfungskosten bestritten werden. Derselbe wird gebildet aus einer Taxe von 35 kr. (20 kr. C. M.), welche jedes getraute Ehepaar für diese Zwecke zu erlegen hat, wesshalb er auch der Copulationsfond genannt wird; dieser Fond hat ein Vermögen von 11.000 fl. und seine Einnahmen übersteigen die Ausgaben um nahe an 3.000 fl. In eben diesem Kronlande besteht auch ein Fond für die Irrenanstalt, mittelst welchem soeben daselbst ein neues Irrenhaus erbaut wurde. Die Beiträge der (Local-, Bezirks- und) Kreisgemeinden zu dem Landesfonde sind nur in Dalmatien, welches Kronland in drei abgesonderte Gebiete, des eigentlichen Dalmatiens, von Ragusa und von Cattaro getrennt ist, von einiger Bedeutung. Die hier nachgewiesenen Beiträge des Aerars für Krain, Tirol und Dalmatien kommen in dem Erfordernissansatze des Staats-Budgets in der Rubrik der Landstände und (für Dalmatien) der Wohlthätigkeitsanstalten vor (s. S. 60 und 61); es gehört dazu auch der Beitrag von 3.607 fl., welchen die Staatsverwaltung für den Kärntner Landesfond leistet und welcher im Landes-Budget in die Domesticalfonds-Einkünfte einbezogen ist. Zu den verschiedenen Einnahmen wurden die Gensdarmerie-Bequartierungsgebühren (bloss in Oesterreich unter der Enns mit 7.500 fl.) und die Vorspannsvergütungen (ebendaselbst mit 700 fl. vorkommend) gezählt, welche in den Landes-Budgets in eigenen Rubriken aufgeführt werden.

Benennung der Rubriken	Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns	Salzburg	Steiermark
	Gulden in oesterr. Währung			
Bedeckung.				
Domesticalfonds- und andere Einkünfte von eigenem Vermögen	48.032	266.106	. . .	644.860
Kranken-Verpflegskostenersätze . .	. . . .	600	. . .	1.500
Einkünfte der Findelanstalten . . .	. . . .	6.983	. . .	16.411
„ „ Gebäranstalten . . .	. . . .	2.646	. . .	5.232
„ „ Irrenanstalten . . .	. . . .	6.105	. . .	14.858
„ „ der Impfung	. . . .	. . .	. . .	. . . .
„ „ Zwangsarbeitsanstalten	. . . .	. . .	. . .	. . . .
Beiträge der Gemeinden, Bezirke und Kreise	. . . .	4.220	. . .	248
Beiträge des Aerars	. . . .	. . .	. . .	. . . .
Verschiedene Einnahmen	11.737	101.400	6.159	235
Summe .	59.769	388.060	6.159	683.344
Erforderniss.				
Verwaltungs- und Domesticalfonds-Auslagen	251.753	238.683	19.500	645.160
Kranken-Verpflegskosten	145.000	21.200	12.000	40.000
Findelanstalten	180.000	100.610	. . .	131.771
Gebäranstalten	26.203	19.664	. . .	19.337
Irrenanstalten	65.141	44.727	. . .	40.083
Impfung	4.770	2.863	600	9.000
Sonstige Humanitätsanstalten . . .	. . . .	2.645	. . .	. . . .
Beiträge verschiedener Art	46.386	3.855	2.200	. . . .
Zwangsarbeitsanstalten	93.900	4.500	300	20.000
Schubauslagen	100.000	8.000	5.800	42.000
Gensdarmerie-Bequartierung . . .	14.140	10.000	4.066	25.000
Militär-Bequartierung	. . . .	6.000	6.000	500
Vorspannsauslagen	38.000	20.000	16.000	60.000
Landes-Strassenbauten	31.733	226.970	46.623	20.535
Landes-Wasserbauten	3.000	12.046	. . .	13.500
Prämien für Raubthiererlegung . .	. . . .	21	. . .	100
Verschiedene Auslagen	4.150	600	28.430	700
Summe .	1,004.176	722.384	141.519	1,067.686
Bei Vergleichung mit der Bedeckung von	59.769	388.060	6.159	683.344
Ergibt sich ein Abgang von	944.407	334.324	135.360	384.342

Kärnthen	Krain	Görz und Gradisca	Istrien	Tirol	Böhmen	Mähren
Gulden in oesterreichischer Währung						
100.372	10.426	13.141	. . . .	161	319.666	223.967
2.514	4.000	750	220	. . . .	6.400	7.000
. . . .	976	. . . .	. . . .	. . . .	24.279	26.367
148	124	. . . .	. . . .	. . . .	6.187	13.445
1.655	458	. . . .	. . . .	. . . .	38.623	8.443
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	20.628	. . . .	. . . .	. . . .	13.780	20.861
1.055	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	8.326	. . . .	. . . .	70.000	. . . .	. . . .
80	. . . .	. . . .	4.000	. . . .	4.506	55.582
105.824	44.938	13.891	4.220	70.161	413.441	355.665
98.672	32.113	29.452	36.500	91 488	258.097	245.724
30.000	40.150	17.000	12.000	23.000	450.000	170.000
53	16.875	. . . .	. . . .	. . . .	142.194	99.514
3.342	8.631	. . . .	. . . .	. . . .	31.461	28.877
9.263	5.702	3.330	6.475	. . . .	154.522	32.991
3.000	3.158	2.970	3.045	6.300	26.750	11.270
9.640	4.558	294	55	. . . .	20.516	90.000
9.473	2.803	. . . .	. . . .	515	9.090	19.558
2.760	34.422	3.036	875	. . . .	31.436	47.271
8.200	5.200	5.340	3 224	7.000	63.000	45.000
6.000	12 000	2.850	3.140	12.009	40.000	16.800
2.000	. . . .	1.400	20	. . . .	150.000	21.547
24.000	20.000	14.000	6.640	74.100	100.000	42.000
70.000	. . . .	12.690	5.200	. . . .	48.500	. . . .
. . . .	7.981	. . . .	315	. . . .	69.788	. . . .
52	440	42	95	350	. . . .	. . . .
7.000	. . . .	17.224	1.417	118	6.850	. . . .
283.455	194.033	109.628	79.001	214.880	1,602.204	870.552
105.824	44.938	13.891	4.220	70.161	413.441	355.665
177.631	149.095	95.737	74 781	144.719	1,188.763	514.887

Benennung der Rubriken	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien
	Gulden in oesterr. Währung			
Bedeckung.				
Domesticalfonds- und andere Einkünfte von eigenem Vermögen	46.487	11.662	. . .	2.104
Kranken-Verpflegskostenersätze . .	6.000	49.708	. . .	4.942
Einkünfte der Findelanstalten . . .	1.886	9.766	. . .	45
„ „ Gebäranstalten . . .	1.410	364	. . .	. . . .
„ „ Irrenanstalten . . .	342	13.745	. . .	. . . .
„ „ Impfung	. . . .	. . .	. . .	. . . .
„ „ Zwangsarbeitsanstalten	4.969	11.361	. . .	. . . .
Beiträge der Gemeinden, Bezirke und Kreise	8.000	. . .	. . .	61.173
Beiträge des Aerars	. . . .	. . .	. . .	63.912
Verschiedene Einnahmen	. . . .	248	280	. . . .
Summe .	69.094	96.854	280	132.176
Erforderniss.				
Verwaltungs- und Domesticalfonds-Auslagen	49.766	37.957	14.200	35.145
Kranken-Verpflegskosten	40.000	140.000	15.373	66.115
Findelanstalten	7.119	102.581	. . .	54.401
Gebäranstalten	3.028	4.277	. . .	3.041
Irrenanstalten	1.337	33.898	. . .	6.515
Impfung	5.500	15.726	1.385	2.800
Sonstige Humanitätsanstalten . . .	. . . .	51.378	4.185	. . . .
Beiträge verschiedener Art	3.800	22.678	2.000	. . . .
Zwangsarbeitsanstalten	11.259	15.552	212	1.000
Schubauslagen	6.000	1.800	80	1.800
Gensdarmerie-Bequartierung . . .	6.000	45.440	6.000	15.000
Militär-Bequartierung	43.996	. . .	. . .	. . . .
Vorspannsauslagen	7.000	24.000	939	3.000
Landes-Strassenbauten	8.000	160.000	5.000	9.000
Landes-Wasserbauten	. . . .	. . .	. . .	2.000
Prämien für Raubthiererlegung . .	. . . .	1.250	240	1.000
Verschiedene Auslagen	6.000	3.996	800	4.500
Summe .	198.805	660.533	50.414	205.317
Bei Vergleichung mit der Bedeckung von	69.094	96.854	280	132.176
Ergibt sich ein Abgang von	129.711	563.679	50.134	73.141

Summe der deutsch-slavischen Kronl.	Lombardisch-venet. Königreich	Ungarn	Kroatien-Slavonien	Siebenbürgen	Summe der ungarischen Kronländer	Gesammtsumme
Gulden in oesterr. Währung						
1,686.984	26.991	75.219	. . . .	7.160	82.379	1,796.354
83.634	10.000	13.943	650	. . . .	14.593	108.227
86.713	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	86.713
29.556	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	29.556
84.229	. . . .	. . . .	. . . .	1.371	1.371	85.600
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	11.004	11.004	11.004
71.599	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	71.599
74.696	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	74.696
142.238	. . . .	7.710	. . . .	. . . .	7.710	149.948
184.227	. . . .	25.137	520	40.000	65.657	249.884
2,443.876	36.991	122.009	1.170	59.535	182.714	2,663.581
2,084.210	161.996	582.059	97.550	4.500	684.109	2,930.315
1,221.838	15.000	198.000	. . . .	23.000	221.000	1,457.838
835.118	266.200	5.480	. . . .	. . . .	5.480	1,106.798
147.861	40.735	600	. . . .	6.150	6.750	195.346
403.984	. . . .	32.200	. . . .	11.394	43.594	447.578
99.137	830	4.150	3.000	8.133	15.283	115.250
183.271	63.800	8.125	41.317	3.000	52.442	299.513
122.358	4.400	194.400	. . . .	. . . .	194.400	321.158
266.523	34.500	1.400	. . . .	. . . .	1.400	302.423
302.444	. . . .	12.100	2.000	9.000	23.100	325.544
218.445	40.000	150.000	13.200	44.000	207.200	465.645
231.463	1,000.000	. . . .	. . . .	20.000	20.000	1,251.463
449.679	450.000	101.000	13.412	52.500	166.912	1,066.591
644.251	. . . .	. . . .	80.000	50.000	130.000	774.251
108.630	. . . .	. . . .	1.000	. . . .	1.000	109.630
3.590	300	8.300	1.000	5.000	14.300	18.190
81.785	139.970	15.000	25.829	1.000	41.829	263.584
7,404.587	2,217.731	1,312.814	278.308	237.677	1,828.799	11,451.117
2,443.876	36.991	122.009	1.170	59.535	182.714	2.663.581
4,960.711	2,180.740	1,190.805	277.138	178.142	1,646.085	8,787.536

Die Vergleichung des Gesammterfordernisses der Landes-Budgets im Betrage von 11,451.117 fl. mit der Bedeckung durch eigene Einnahmen im Belaufe von 2,663.581 fl., zeigt einen Abgang von 8,787.536 fl., welcher durch Zuschläge zu den directen Steuern aufgebracht werden muss. Dieser Zuschlag wechselt selbstverständlich nach dem Bedürfnisse der einzelnen Kronländer und beträgt für 1862 von jedem Gulden der directen Steuer

in Oesterreich unter der Enns	8	kr.
„ „ ob der Enns	14	„
„ Salzburg	31	„
„ Steiermark	15·3	„
„ Kärnthen	22	„
„ Krain	15	„
„ Istrien	19	„
„ Görz und Gradisca	23·8	„
„ Tirol und Vorarlberg	13·5	„
„ Böhmen	7	„
„ Mähren	8·5	„
„ Schlesien	12·5	„
„ Galizien	9·5	„
„ der Bukowina	10	„
„ Dalmatien	16·5	„
„ Ungarn	5	„
„ Siebenbürgen	4·5	„
„ Kroatien-Slavonien	14	„
im lombardisch-venetianischen Königreiche	27·6	„

Hinsichtlich des lombardisch-venetianischen Königreiches ist, wie bereits Seite 31 bemerkt wurde, zu erwähnen, dass die bis 1860 bestandene Staats-Subsidie von 500.000 fl. in der Art wieder flüssig gemacht wurde, dass diese Summe von der Steuer in Abschreibung kömmt und fortan unmittelbar als Landeseinkommen eingehoben wird. Da über die Gebarung des Domesticalfondes dort, wo ein solcher besteht, eigene Ausweise verfasst werden, so lässt sich daraus entnehmen, in welchen Beziehungen die Ausgaben dieses Fondes zu den übrigen Ausgaben des Landesfondes stehen, und es wird mit Hilfe dieser Ausweise zugleich möglich, die Summen, welche aus den verschiedenen Landesfonden für öffentliche Zwecke

verwendet werden, nahezu in ihrer Vollständigkeit ersichtlich zu machen. Demnach betragen die Verwaltungs- und Domesticalfonds-Auslagen zusammengenommen in runder Summe 3 Millionen Gulden; die Verwaltungsauslagen sind nicht überall ausgeschieden, doch lässt sich approximativ angeben, dass die Kosten der Landtage (in den deutschen und slavischen Kronländern einschliesslich der Centralcongregation im lombardisch-venetianischen Königreiche mit 85.651 fl. und des kroatisch-slavonischen Landtages mit 40.000 fl.) ungefähr 500.000 fl., jene der Landesausschüsse (einschliesslich der Provinzialcongregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche mit 76.345 fl.) 250.000 fl., jene des Verwaltungspersonales und der administrativen Einrichtungen (einschliesslich der Verwaltungsorgane in Ungarn mit 582.029 fl. und eines Zuschusses von 15.000 fl. zu denselben in Kroatien und Slavonien) 1,150.000 fl., zusammen 1,900.000 fl. und die Kosten der ökonomischen Verwaltung sammt der Verzinsung und Abtragung der Schulden 1,100.000 fl. betragen. Von der Gesammtsumme von 3 Millionen können als für öffentliche Zwecke verwendet nur in Anschlag gebracht werden die Kosten der Landesvertretung und der Landesverwaltung mit . . . . 1,900.000 fl.

hierzu kommen die Ausgaben für Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten mit	3,625.000 „
für Strafanstalten (Zwangsarbeitshäuser)	302.000 „
„ öffentliche Sicherheit (Schubauslagen)	325.000 „
„ Gensdarmerie-Bequartierung	466.000 „
„ Militär-Bequartierung und Vorspannsleistung	2,320.000 „
„ Strassen- und Wasserbau	885.000 „
„ Erlegung von Raubthieren	18.000 „
„ Unterrichts- und Erziehungsanstalten	70.000 „
„ Landescultur	[1]) 60.000 „
„ Beiträge verschiedener Art	380.000 „
Summe	10,351.000 fl.

Wenn man diese Summe zu den Staatsausgaben hinzuzählt, um die gesammten für öffentliche Zwecke verwendeten Summen zu erhalten, müssen jene in den Landes-Budgets vorkommenden Beträge

---

1) Davon entfallen allein auf Kroatien und Slavonien 42.550 fl.

in Abzug gebracht werden, welche bereits im Staats-Budget vorkommen. Es sind diess die Seite 61 erwähnten Staatsbeiträge für die Landstände mit 81.900 fl., ferner die Dotationen der Wohlthätigkeitsanstalten in Dalmatien mit 63.912 fl. Ausser diesem in dem Staats-Erfordernissansatze erscheinenden Betrage von 145.812 fl. sind noch abzuschlagen die ebendort erwähnten aus Landesmitteln fliessenden Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Wohlthätigkeitsanstalten in Oesterreich unter der Enns mit 239.531 fl. und die Einnahmen der Findelanstalt in Dalmatien mit 45 fl., zusammen 239.576 fl., welche Seite 61 unter den eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige enthalten sind. Nach Abzug dieser Summe im Betrage von 345.541 fl. erübrigt die Summe von 10 Millionen Gulden in rundem Betrage, welche den Staatsausgaben zuzurechnen ist, um die Gesammtsumme von 462 Millionen Gulden zu erhalten, welche vom Staate und den Kronländern für öffentliche Zwecke zu verausgaben ist. Von dieser Gesammtsumme haben die Steuerpflichtigen (mit Einschluss der Militärgränze), nebst dem bereits mit 338,853.042 fl. erwähnten Antheile an dem Staatsaufwande noch den Betrag von 8,787.536 fl. beizutragen, welcher für die Landeserfordernisse nach Abschlag der eigenen Einnahmen der Kronländer im Betrage von 2,443.000 fl. durch Steuerzuschläge aufgebracht werden muss, wodurch sich eine Gesammt-Steuersumme von 347,640.578 fl. ergibt.

Ausser dem gewöhnlichen Budget der einzelnen Kronländer für die laufenden Bedürfnisse ihrer Landesvertretungen und die von denselben und deren Organen besorgten administrativen Angelegenheiten besteht für jene Kronländer, in welchen das grosse Werk der Grundentlastung durchgeführt wurde, noch ein zweites temporäres Landes-Budget für den Grundentlastungsfond und die Grundlastenablösungs- und Regulirungscommissionen, solange als nicht die Grundentlastung und die Servitutenablösung vollständig durchgeführt und die daraus entstandenen Verpflichtungen gelöst sein werden. Dem Staatsvoranschlage ist das Budget der Grundentlastung beigefügt, welches hier seiner Wichtigkeit halber und weil es wesentlich zur Vervollständigung des Staats-Budgets in dem oben erwähnten Sinne der Nachweisung sämmtlicher für öffentliche Zwecke bestrittenen Ausgaben dient, aufgenommen und mit nachstehenden Erläuterungen eingeleitet wird.

Der im Jahre 1848 in Wien versammelte Reichstag rief das Gesetz vom 7. September 1848 hervor, durch welches die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniss sammt allen aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden dem unterthänigen Gute anklebenden Lasten, so wie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden Natural-, Arbeits- und Geldleistungen für aufgehoben erklärt wurde. Die aus dem persönlichen Unterthansverbande entstandenen Rechte sollten ohne Entschädigung, doch gegen Aufhören der daraus entspringenden Lasten wegfallen, für Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Guts-, Zehent- oder Vogtherr von dem Besitzer eines Grundes zu fordern hatte, sollte eine billige Entschädigung ausgemittelt werden. Ferner sollten die Holzungs- und Weiderechte, so wie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen entgeltlich, das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht, so wie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufgehoben werden, endlich der Bier- und Branntweinzwang wegfallen. Die wichtige und schwierige Durchführung dieses Gesetzes erfolgte mit dem Allerhöchsten Patente vom 4. März 1849. Nach den Bestimmungen desselben hatten alle aus dem Patrimonialverhältnisse (in der weitesten Bedeutung) herrührenden Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, so wie die denselben gegenüberstehenden Rechte wegzufallen und zwar jene, welche auf dem Besitze eines pflichtigen Grundes lasten, gegen billige Entschädigung. Ebenso ward der auf dem Grundbesitze bleibend haftende Zehent, sammt den Leistungen aus Verträgen über die Theilung des Eigenthumes der Ablösung unterzogen, und es wurden die aus geistlichen und Gemeindestiftungen herrührenden unveränderlichen Giebigkeiten für ablösbar erklärt, d. h. ihre Ablösung findet Statt, wenn der Berechtigte oder der Verpflichtete sie verlangt. Die auf die Landesverfassung sich gründenden Veränderungsgebühren entschädigt unter Abschlag der Bezugskosten der Staat nach einem dreissigjährigen Durchschnitte; von den anderweitigen Leistungen werden die Gegenleistungen in Abzug gebracht, und von dem erübrigenden Werthe wird für Steuern und Einhebungskosten ein Dritttheil in Abzug gebracht, das zweite Dritttheil entrichtet der Verpflichtete, das dritte wird aus Landesmitteln bestritten.

Der Verpflichtete kann statt der zu zahlenden Rente das Capital auf einmal oder in mehreren Jahresraten und muss es jedenfalls binnen **zwanzig** Jahren entrichten. Die Staatsverwaltung erleichtert die Durchführung der Ablösung durch die Uebernahme der Einzahlungen und die Ausfolgung der Entschädigungen mittelst ihrer Cassen und beschleunigt den Erfolg durch die gewährten Vorschüsse an den Landesfond so wie an die Berechtigten.

Dieses Patent gilt für die bei dem Reichstage vertreten gewesenen **deutschen** und **slavischen Kronländer**. Zur Durchführung wurde in jedem Kronlande eine Ministerial-Landescommission und als executive Organe die entsprechende Zahl von Bezirkscommissionen aufgestellt. Auf Grundlage des kaiserlichen Patentes vom 25. Sept. 1850, welches die allgemeinen Grundsätze über die Leistungen der Entschädigungen aussprach und die Errichtung besonderer Entlastungsfonde für jedes einzelne Kronland anordnete, wurden dieselben aufgestellt, um die Zahlungen der Verpflichteten in Empfang zu nehmen und die Befriedigung der Berechtigten zu bewerkstelligen. Die Verwaltung dieser Fonde ist besonderen Fondsdirectionen übertragen; die Berechtigten erhielten nach dem Ausmasse des ihnen gebührenden Entschädigungscapitals Schuldverschreibungen, welche binnen vierzig Jahren zu verlosen und in vollem Betrage (theilweise selbst mit einer Prämie von 5 Percent) zurückzubezahlen sind.

Die Aufhebung der Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen erfolgte mit dem A. h. Patente vom 5. Juli 1853, welches die Bestimmungen über die Ablösung und Regulirung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlicher Besitz- und Benützungsrechte enthält, in Folge dessen wurden in den einzelnen Kronländern Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommissionen aufgestellt, deren Wirksamkeit im Jahre 1853 begann. Die Grundentlastungs-, Landes- und Bezirkscommissionen wurden (mit Ausnahme jener für die Bukowina), nachdem sie ihre Bestimmung erfüllt, bereits aufgelöst [1]).

---

[1]) Eine nach amtlichen Quellen verfasste Darstellung der Ergebnisse der Grundentlastung in Oesterreich zeigt, dass in den hier oben erwähnten Kronländern (mit Abrechnung der Bukowina) 38,587.940 Tage Handrobot, 30,173.725 Tage Zugrobot (patentmässig auf zweispännige reducirt), Zehente im Jahreswerthe von 4,067.495 fl. und 2,176.259 niederoesterreichische Metzen sonstiger Getreidegaben, 3,707.005 fl. an fixen Geldentrichtungen und Besitzveränderungsgebühren im durchschnittlichen Jahreswerthe von 2,143.911 fl., zur Entlastungsverhandlung gelangten, 58.975 Be-

Wesentlich verschieden sind die gesetzlichen Vorkehrungen, welche in **Ungarn** und **Siebenbürgen** nach den dort bestehenden Einrichtungen zum Zwecke der Entlastung des Bodens und seiner Bebauer erforderlich wurden. Der ungarische Reichstag hatte im April 1848 die Aufhebung des Urbarialverbandes und der grundherrlichen Jurisdiction ausgesprochen, welche Aufhebung durch die Allerhöchsten Patente vom 20. December 1848, 7. Juni 1849 und 2. März 1853 (für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854) bestätigt wurde. Die gewesenen Unterthanen erhielten hiermit das freie Eigenthums- und Verfügungsrecht über die von ihnen besessenen Urbarialgründe, den Berechtigten aber ward für die aufgelassenen Urbarialleistungen (mit Ausnahme der ohne Entgelt aufgehobenen) und für die entfallenen Rechte der grundherrlichen Gerichtsbarkeit eine angemessene Entschädigung zuerkannt, welche vollständig vom Lande und nur aus Landesmitteln zu leisten ist. In den ungarischen Ländern wird diese Entschädigung mit einer classenmässig vertheilten Aversionalsumme je nach der Zahl der jedem Berechtigten zuständigen Bauern- und Häusleransässigkeiten bemessen, welche 300—700 fl. für jede Bauernansässigkeit und 50 fl. für jede Häusleransässigkeit beträgt. Für Siebenbürgen ward ein anderer den dortigen Verhältnissen entsprechender Massstab vorgezeichnet, und zwar nach dem Unterschiede, ob Reluitionsverträge über Urbarialleistungen bestanden oder nicht. Ferner wurden in sämmtlichen eben genannten Ländern auch Leistungen von nicht urbarialer Natur für ablösbar erklärt, wenn sie der Berechtigte oder der Verpflichtete begehrt und wobei die Entschädigung dem letzteren allein zur Last fällt. Für die Unterthanen, Seelsorger und Schullehrer, welchen nach den Urbarialgesetzen eine Holzung gebührt, werden Waldantheile ausgeschieden; dasselbe gilt hinsichtlich des Rohrbezuges. Die Weiderechte sowohl der Herrschaft als der Unterthanen sind aufgehoben, dagegen bleiben vorbehaltlich der Regulirung das Schankrecht den Unterthanen, das

---

rechtigte und 2,872.200 Verpflichtete aus ihrem früheren Verhältnisse traten, das Entlastungscapital mit 292,884.625 fl. ausgemittelt wurde und die Kosten der Liquidirungsoperation bis Ende Februar 1857 3,908.594 fl. betrugen. — Umständlich sind die Verhältnisse der Grundentlastung dargestellt in „**Oesterreich's Neugestaltung** 1848 — 1858", von Carl Freiherrn von **Czoernig**, Stuttgart 1858, S. 488 — 529.

Schank-, Mühl- und Fischereirecht der Herrschaften aufrecht. Eine besondere Verfügung musste hinsichtlich des geistlichen Zehents getroffen werden, auf welchen während der Ereignisse des Jahres 1848 die Bischöfe Verzicht geleistet hatten. Die durch die Aufhebung dieses Zehentes den Privaten, auf welche der Bezug eines solchen Zehents rechtsgiltig übergegangen war, zugegangenen Verluste wurden aus Landesmitteln entschädigt, aus welchen auch dem niederen Curatclerus für den Zehententgang die entsprechende Rente ausgemessen wird.

Die Durchführung der Grundentlastung wurde besonderen Landescommissionen, deren jedes Verwaltungsgebiet eine erhielt, überwiesen, und bei jeder derselben ein Entlastungsfond errichtet. Die Bedeckung für die Entschädigungsbeträge wird durch Zuschläge zu den directen Steuern aufgebracht, und es werden von dem Entlastungsfonde fünfpercentige binnen vierzig Jahren zur Verlosung gelangende Schuldverschreibungen hinausgegeben, die dem niederen Clerus ausgemessenen Jahresrenten jedoch bar entrichtet.

Ein nicht minderes Bedürfniss als die Urbarialentschädigung war für Ungarn die Commassation (Zusammenlegung der Grundstücke) und Segregation der dem Weide- und Holzungsrechte unterliegenden Grundstücke. Schon früher wurde die Regelung dieser dem Aufschwunge der Bodencultur so hinderlichen Zustände und der Ausscheidung eines Besitzantheils mit dem vollen Eigenthumsrechte für jeden der Betheiligten durch Erzielung freiwilliger Uebereinkünfte angebahnt, aber ohne entsprechenden Erfolg. Desshalb ertheilte der X. Gesetzartikel vom Jahre 1848 den Berechtigten sowohl als den Verpflichteten das Recht, darüber einen besonderen Process einzuleiten. Weit mehr aber wurde der Erfolg durch die Bestimmung des Allerhöchsten Patentes vom 2. März 1853, das die Regulirung der Urbarialverhältnisse in Ungarn vorzeichnet und zugleich die Commassation normirt, gesichert, nach welchem die Absonderung der Hutweiden und die Regelung der Waldnutzungen eben so wie die übrige Grundentlastung von Amtswegen vorgenommen werden muss. Bei den nach Herkommen und Gesetz ausserordentlich verwickelten, den grössten Theil des gesammten Grundbesitzes im Lande afficirenden Verhältnissen musste hier ein anderes Verfahren als in den übrigen Kronländern in Anwendung gebracht werden. Diess geschah durch die Einsetzung eines vollständig gegliederten Systems von Urbarial-

gerichten, von welchen in jedem einzelnen Comitate eine erste, in jedem Verwaltungsgebiete eine zweite Instanz, und in Wien für die sämmtlichen Verwaltungsgebiete von Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer das Urbarialgericht der obersten Instanz bestellt wurde (an dessen Stelle neuerlich für jedes der gedachten Kronländer ein eigenes Urbarialgericht der obersten Instanz trat). Diese Gerichte haben nicht nur über die Commassation und Segregation, sondern auch über die aus der rechtlichen Verschiedenheit der Allodial-, Curial- und Urbarialgründe hervorgehenden Streitigkeiten zu entscheiden, so dass durch ihren Ausspruch der gesammte Besitzstand des Landes, insofern er einer Regulirung oder der Feststellung seiner gesetzlichen Eigenschaft bedurfte, auf eine rechtliche Grundlage gestellt wird. Die Urbarialgerichte wurden im Jahre 1855 errichtet und haben ihre Wirksamkeit in Ungarn und der Wojwodschaft im Jahre 1856, in Kroatien-Slavonien im Jahre 1857, in Siebenbürgen im Jahre 1858 begonnen.

Auf die italienischen Kronländer und auf Dalmatien wurden die Grundentlastungsvorschriften wegen des eigenthümlichen in diesen Kronländern bestehenden Colonenverhältnisses nicht angewendet.

	Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns	Salzburg
	Gulden in oesterr. Währung		
Erforderniss			
für die Grundentlastung.			
Regieauslagen:			
Grundentlastungs-Fondsdirection- und Grundlasten- etc. Landescommissionen	6.000	8.995	5.660
Grundentlastungs-Ablösungs- und Regulirungs-Localcommissionen	. . . .	18.491	12.680
Urbarialgerichte	. . . .	. . . .	. . . .
Summe .	6.000	27.486	18.340
Capitalstilgung durch Verlosung	472.500	210.000	60.664
„ „ Obligationseinlösung	299.313	70.327	10.000
Capitalsausgleichungsbeträge an die Berechtigten	. . . .	1.500	. . . .
Renten an die Berechtigten	1,369.551	657.200	101.968
Laudemialentschädigung	697.598	278.250	31.690
Passivinteressen	. . . .	. . . .	. . . .
Vorschussersätze	. . . .	. . . .	. . . .
Summe .	2,844.962	1,244.763	222.662
Bedeckung.			
Von den Verpflichteten.			
Capitalseinzahlungen	400.000	94.400	12.330
Rentenzahlungen	276.000	34.080	7.150
Verzugszinsen und anderen Einnahmen . .	2.000	300	100
Summe .	678.000	128.780	19.580
Vom Lande.			
Aus Steuerzuschlägen	976.706	496.133	76.339
„ dem Approvisionirungsfonde	. . . .	. . . .	. . . .
Summe .	976.706	496.133	76.339
Vom Staate.			
Laudemialentschädigungen	697.598	278.250	31.690
Zinsen für angelegte Fondsüberschüsse .	492.658	241.600	28.200
Rückerhobene Activcapitalien vom Aerar .	. . . .	100.000	66.853
Subsidien vom Aerar	. . . .	. . . .	. . . .
Summe .	1,190.256	619.850	126.743
Summe der Bedeckung .	2,844.962	1,244.763	222.662

Tirol und Vorarlberg	Steiermark	Kärnthen	Krain	Küstenland	Böhmen	Mähren	Schlesien
Gulden in oesterreichischer Währung							
8.318	10.953	9.000	8.000	5.620	10.688	11.136	6.927
9.600	30.808	16.000	31.200	12.595	15.869	24.722	11.606
. . .	. . . .	. . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
17.918	41.761	25.000	39.200	18.215	26.557	35.858	18.533
132.248	252.000	88.200	105.000	34.860	655.200	390.600	42.000
. . .	50.000	30.943	25.604	24.355	835.612	408.659	54.667
1.000	. . . .	315	400	2.200	840	500	. . . .
354.145	728.177	280.824	428.988	133.606	2,275.764	1,392.596	165.330
28.060	377.750	59.712	49.290	6.580	. . . .	. . . .	. . . .
. . .	. . . .	. . .	361	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
. . .	. . . .	. . .	14.479	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
533.371	1,449.688	484.994	663.322	219.816	3,793.973	2,228.213	280.530
100.000	242.920	110.946	208.540	68.537	1,326.491	783.469	77.604
77.400	100.780	61.048	125.120	46.821	633.920	272.308	37.700
1.500	3.740	450	8.000	3.252	8.280	4.050	1.530
178.900	347.440	172.444	341.660	118.610	1,968.691	1,059.827	116.834
38.379	571.330	199.121	272.372	76.028	984.491	653.386	88.544
119.700	. . . .	. . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
158.079	571.330	199.121	272.372	76.028	984.491	653.386	88.544
28.060	377.750	59.712	49.290	6.580	. . . .	. . . .	. . . .
135.681	119.900	24.913	. . .	11.373	840.791	515.000	75.152
32.651	33.268	28.804	. . .	7.225	. . . .	. . . .	. . . .
. . .	. . . .	. . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
196.392	530.918	113.429	49.290	25.178	840.791	515.000	75.152
533.371	1,449.688	484.994	663.322	219.816	3,793.973	2,228.213	280.530

	Galizien mit Krakau		Bukowina
	Ostgalizien	Westgalizien u. Krakau	
	Gulden in oesterr. Währung		
Erforderniss für die Grundentlastung.			
Regieauslagen:			
Grundentlastungs-Fondsdirection- und Grundlasten- etc. Landescommissionen	18.002	18.123	5.695
Grundentlastungs-Ablösungs- und Regulirungs-Localcommissionen	66.331	21.179	9.455
Urbarialgerichte	. . . .	. . . .	. . . .
Summe	84.333	39.302	15.150
Capitalstilgung durch Verlosung	619.500	354.900	46.620
„ „ Obligationseinlösung	. . . .	. . . .	. . . .
Capitalsausgleichungsbeträge an die Berechtigten	10.000	2.100	9.000
Renten an die Berechtigten	2,996.204	1,864.860	572.700
Laudemialentschädigung	. . . .	. . . .	. . . .
Passivinteressen	. . . .	. . . .	. . . .
Vorschussersätze	. . . .	. . . .	. . . .
Summe	3,710.037	2,261.162	643.470
Bedeckung. Von den Verpflichteten.			
Capitalseinzahlungen	60.000	155.726	1.535
Rentenzahlungen	49.846	111.500	1.440
Verzugszinsen und andere Einnahmen	12.140	. . . .	90
Summe	121.986	267.226	3.065
Vom Lande.			
Aus Steuerzuschlägen	1,967.281	991.678	525.445
„ dem Approvisionirungsfonde	. . . .	. . . .	. . . .
Summe	1,967.281	991.678	525.445
Vom Staate.			
Laudemialentschädigungen	. . . .	. . . .	. . . .
Zinsen für angelegte Fondsüberschüsse	. . . .	. . . .	2.000
Rückerhobene Activcapitalien vom Aerar	. . . .	. . . .	112.960
Subsidien vom Aerar	1,620.770	1,002.258	. . . .
Summe	1,620.770	1,002.258	114.960
Summe der Bedeckung	3,710.037	2,261.162	643.470

Summe der deutsch-slavischen Kronländer	Ungarn	Wejwodina	Kroatien u. Slavonien	Siebenbürgen	Summe der ungarischen Kronländer	Gesammtsumme
Gulden in oesterreichischer Währung						
133.117	26.829	2.964	7.300	15.900	52.993	186.110
280.536	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	280.536
. . . . .	481.567	47.736	36.936	123.742	689 981	689.981
413.653	508.396	50.700	44.236	139.642	742.974	1,156.627
3,464.292	1,182.300	189.000	126.000	. . . .	1,497.300	4,961.592
1,809.480	29.470	118.000	. . . .	. . . .	147.470	1,956.950
27.855	10.200	. . . .	. . . .	10.000	20.200	48.055
13.321.913	7,759.000	2,056.300	1,131.000	2.250.000	13,196.300	26,518.213
1,528.930	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1,528.930
361	99.534	. . . .	. . . .	96.000	195.534	195.895
14.479	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	14.479
20,580.963	9,588.900	2,414.000	1,301.236	2,495.642	15,799.778	36,380.741
3,642.498	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	3,642.498
1,835.113	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1,835.113
45.432	9.264	. . . .	. . . .	. . . .	9.264	54.696
5,523.043	9.264	. . . .			9.264	5,532.307
7,917.233	9,579.636	2,284.000	956.236	2,495.642	15,315.514	23,232.747
119.700	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	119.700
8,036.933	9,579.636	2,284.000	956.236	2,495.642	15,315.514	23,352.447
1,528.930	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1,528.930
2,487.268	. . . .	130.000	. . . .	. . . .	130.000	2,617.268
381.761	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	381.761
2,623.028	. . . .	. . . .	345.000	. . . .	345.000	2,968.028
7,020.987	. . . .	130.000	345.000	. . . .	475.000	7,495.987
20,580.963	9,588.900	2,414.000	1,301.236	2,495.642	15,799.778	36,380.741

Das Budget der Grundentlastung führt bei dem Erfordernisse die Verwaltungs- (Regie-) Auslagen und jene für die eigentliche Abwicklung des Entlastungsgeschäftes auf. Die ersteren bestehen in den Auslagen für die Grundentlastungsfonds-Directionen als die leitenden Organe der Verwaltung, dann für die Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommissionen, welche die Ablösung der Servituten durchzuführen haben, ferner in den Auslagen für die bezüglichen Localcommissionen, endlich in jenen für die in den ungarischen Ländern bestehenden Urbarialgerichte, welche letzteren nahe an zwei Dritttheile dieses Postens des Erfordernisses in Anspruch nahmen. Die Auslagen für die Grundentlastung selbst umfassen zunächst die Capitalstilgung. Diese erfolgt auf doppeltem Wege, durch Verlosung nach dem festgesetzten Verlosungsplane, und, wenn der bezügliche Entlastungsfond verfügbare Gelder besitzt, durch die börsemässige Einlösung der Obligationen, wodurch der Zeitpunct der vollendeten Tilgung näher herbeigerückt wird. Von geringem Belange ist die Summe der Capitalsausgleichungsbeträge an die Berechtigten, welche an dieselben erfolgt werden, wenn ihre Forderung nicht eine durch 100 oder doch durch 50 theilbare Summe beträgt, da keine Obligationen unter 50 fl. ausgegeben werden. Die Renten an die Berechtigten, d. i. die Zinsen der ihnen ausgefolgten Obligationen, bilden zur Zeit noch den Hauptaufwand der Grundentlastung, welcher in dem Maasse sich vermindert, als die Capitalstilgung fortschreitet und binnen 40 Jahren vom Zeitpuncte der begonnenen Verlosung an gänzlich aufhören wird. Die Laudemialentschädigung, welche aus der Aufhebung eines auf staatsrechtlichem Titel beruhenden Bezuges entspringt und vom Staate geleistet wird, bezieht sich bloss auf die deutsch-oesterreichischen Länder im engeren Sinne, nämlich auf Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland und Tirol, weil nur in diesen Ländern die bezüglichen Gebühren bestanden, und ist nur im Erzherzogthume Oesterreich und in Steiermark von grösserer Bedeutung. Die Passivinteressen werden von jenen Kronländern an die Staatsverwaltung entrichtet, welche von letzterer Vorschüsse erhalten, da die gegenwärtig geleisteten Einzahlungen in den Entlastungsfond zu der Befriedigung der darauf haftenden Ansprüche nicht hinreichen; auf gleichem Grunde beruhen die Vorschuss-

ersätze, welche von einem Kronlande, das einen derartigen Vorschuss empfangen hatte, zur Tilgung des letzteren geleistet werden.

Die Bedeckung des Grundentlastungs-Budgets enthält die Einnahmen, welche in die Entlastungsfonde einfliessen; diese Einnahmen rühren entweder von den Verpflichteten, vom Lande selbst oder vom Staate her. Die Einnahmen von den Verpflichteten bestehen in Capitalseinzahlungen, welche namentlich in den wohlhabenderen Kronländern Böhmen, Mähren und Oesterreich unter der Enns in bedeutendem Umfange von den Verpflichteten geleistet werden, um sich dadurch früher von der Rentenzahlung zu befreien, ferner in den Rentenzahlungen, durch welche die Verpflichteten binnen einer festgesetzten Reihe von Jahren ihre Grundlast vollständig ablösen, endlich mit einem geringen Betrage in Verzugszinsen und anderen Einnahmen. In den ungarischen Ländern kommen keine Einzahlungen von den Verpflichteten vor, weil die Ablösung vollständig vom Lande bestritten wird; nur ein geringer von Zahlungen aus nicht urbarialer Natur herrührender Betrag erscheint bei Ungarn in diese Rubrik eingestellt.

Die Einnahmen vom Lande selbst bestehen in den Steuerzuschlägen, durch welche in den deutschen und slavischen Kronländern das eine Dritttheil der Grundlastenentschädigung (oder, abgesehen von dem Abzuge des Dritttheils für die damit verbunden gewesenen Lasten der Berechtigten, die eine Hälfte der wirklich geleisteten Entschädigung), in den ungarischen Kronländern aber die gesammte Entschädigung geleistet wird. Diese Steuerzuschläge, welche aus dem angeführten Grunde in den ungarischen Kronländern bedeutend höher sind, als in den deutschen und slavischen Ländern, wechseln auch in letzteren, je nachdem die zur Entschädigung gelangenden Grundlasten von grösserer oder geringerer Bedeutung waren. Sie betragen im Jahre 1862 für jeden Gulden der directen Steuern in

Oesterreich unter der Enns	8	kr. ö. W.
„ ob „ „	18	„ „
Salzburg	15	„ „
Tirol und Vorarlberg	[1]) 3·5	„ „

---

[1]) Die geringe Höhe dieses Steuerzuschlages erklärt sich grössentheils dadurch, dass drei Vierttheile der dem Lande obliegenden Einzahlung an den Entlastungsfond zur

Steiermark	22·7 kr. ö. W.
Kärnthen	24 „ „
Krain	26 „ „
Istrien	9 „ „
Görz, Gradisca	9·2 „ „
Böhmen	6·5 „ „
Mähren	10 „ „
Schlesien	8 „ „
Ostgalizien	50·5 „ „
Westgalizien	50·5 „ „
Bukowina	55 „ „
Ungarn	51·5 „ „
Wojwodina	44 „ „
Kroatien und Slavonien	48·5 „ „
Siebenbürgen	62·5 „ „

Dem Staate obliegt lediglich die Zahlung der Laudemialentschädigung in den oben genannten Kronländern. Seine übrigen Zahlungen sind nur vorübergehender Natur. Er erscheint den Entlastungsfonden gegenüber als Schuldner bezüglich jener Kronländer, die ihre disponiblen Fondsüberschüsse bei dem Staate angelegt haben, wobei letzterer die Verpflichtung übernahm, nicht nur diese bei ihm angelegten Capitalien zu verzinsen, sondern auch je nach dem Bedarfe für die Zwecke der Entlastung diese Capitalien zurückzuerstatten, wie eine solche Rückerstattung auch bei mehreren Kronländern im Jahre 1862 vorkömmt [1]). Gegen andere Kronländer hingegen erscheint der Staat als Gläubiger, wo nämlich die Einzahlungen in den Entlastungsfond zu den ihm obliegenden Leistungen nicht hinreichten und sonach der Staat die erforderlichen Vor-

Schonung der Steuerpflichtigen von einem bereits vorhandenen, durch einen Aufschlag auf das eingeführte Getreide gebildeten Fonde, dem Approvisionirungsfonde, geleistet werden.

[1]) Für Oesterreich unter der Enns ist zwar im Staatsvoranschlage eine solche Rückzahlung nicht angesetzt, in dem vom niederoesterreichischen Landesausschusse veröffentlichten Voranschlage des Grundentlastungsfondes für 1862 (Wiener Zeitung, Nr. 4 vom 5. Januar 1862) erscheint aber diese Post mit 311.427 fl., welche jedoch im Ganzen keine wesentliche Verschiedenheit der veranschlagten Gesammtsumme nach sich zieht, da diese Einnahmen durch eine präliminirte um ebenso viel grössere Ausgabe bei den Capitalsrückzahlungen durch börsemässigen Einkauf ausgeglichen wird.

schüsse gewährte, wie diess im Jahre 1862 namentlich in Galizien und in Kroatien und Slavonien der Fall ist. Insoweit die Staatsverwaltung durch die Grundentlastung mit Geldleistungen in Anspruch genommen ist, sind die bezüglichen Ansätze in der Abtheilung des Erfordernisses des Staatsvoranschlages umständlich aufgeführt. Zur Uebersicht der Gesammtergebnisse der Grundentlastung mögen folgende Angaben dienen. Das ermittelte Grundentlastungscapital betrug Ende 1860 493,780.679 fl., und es machte mit Hinzufügung der capitalisirten Rentenrückstände im Betrage von 77,023.095 fl. die Gesammtsumme der Schuld 570,803.774 fl. aus; davon entfielen auf die deutschen und slavischen Kronländer 321,197.731 fl., und auf die ungarischen Kronländer 249,606.043 fl. Hierfür wurden bis Ende des Verwaltungsjahres 1860 Obligationen ausgegeben 513,581.660 fl. (289,641.570 fl. in den deutschen und slavischen, 223,940.090 fl. in den ungarischen Kronländern). Von denselben waren Ende 1860 bereits getilgt 11,363.130 fl. durch Verlosung, und 13,388.300 fl. durch börsemässigen Ankauf, zusammen 24,751.430 fl. (21,293.580 fl. in den deutschen und slavischen, 3,454.850 fl. in den ungarischen Kronländern). und es erübrigten noch Obligationen für 488,830.230 fl. (268,339.790 fl. in den deutschen und slavischen, 220,490.440 fl. in den ungarischen Kronländern). Diese Summe der noch rückständigen Obligationen stimmt mit dem im Voranschlage für 1862 nachgewiesenen Betrage der an die Berechtigten zu zahlenden Renten überein, wenn man die inzwischen weiter fortgeschrittene Capitalstilgung berücksichtigt [1]).

Hier kömmt nur noch zur Vervollständigung des für öffentliche Zwecke geleisteten Aufwandes jener Antheil an den Einzahlungen in die Entlastungsfonde in Betracht, welcher von dem Lande, d. i. von den Steuerpflichtigen, entrichtet wird. Diese Einzahlungen, vereint mit jenen, welche für die übrigen Landeserfordernisse gemacht werden, bilden, wenn sie zu den Roheinnahmen

---

[1]) Das ziffermässige Detail enthält das „Statistische Handbüchlein für die oesterreichische Monarchie von Karl Freiherrn v. Czoernig, herausgegeben von der k. k. Direction d. administr. Statistik. IV. Aufl. Wien 1861." S. 144 u. 145. Die einlässliche Darstellung des auf die Grundentlastung Bezug nehmenden Verhältnisses aber ist aus desselben Verfassers bereits angeführtem Werke „Oesterreich's Neugestaltung", S. 486 — 539, zu entnehmen.

der **directen** und **indirecten Steuern** geschlagen werden, die Gesammtlast, **welche die Steuerpflichtigen für öffentliche Zwecke zu tragen haben.** Dieselbe wird aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich:

	Abgaben und Zuschläge für den Staat	für das Land	Zusammen
Oesterreich unter der Enns	52,314.162	1,921.113	54,235.275
„ ob der Enns	16,245.989	830.457	17,076.446
Salzburg	3,556.273	211.699	3,767.972
Steiermark	11,943.158	955.672	12.898.830
Kärnthen	2,886.893	376.752	3,263.645
Krain	3,510.562	421.467	3,932.029
Küstenland	9,521.942	246.546	9,768.488
Tirol	7,406.112	302.798 [1])	7,708.910
Böhmen	51,679.050	2,173.254	53,852.304
Mähren	18,745.708	1,168.273	19,913.981
Schlesien	4,219.831	218.255	4,438.086
Galizien	29,482.480	3,522.638	33,005.118
Bukowina	2,279.765	575.579	2,855.344
Dalmatien	2,347.340	73.141	2,420.481
Summe	216,139.265	12,997.644	229,136.909
Lomb.-venetianisches Königreich	27,568.000	2,180.740	29,748.740
Ungarn und Wojwodina	72,424.086	13,054.441	85,478.527
Kroatien und Slavonien	7,384.040	1,233.374	8,617.414
Siebenbürgen	12,957.667	2,673.784	15,631.451
Summe	92,765.793	16,961.599	109,727.392
Gesammtsumme	336,473.058	32,139.983	368,613.041
Hierzu die Militärgränze			2,379.984
Im Ganzen			370,993.025

7. Vertheilung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben.

Die Vertheilung der **Staatseinnahmen** sowohl nach der Gattung der directen Steuern, indirecten Abgaben, Staatsmonopole und Regalien, der verschiedenen Einnahmen der Finanzverwaltung und der einzelnen Verwaltungszweige, als auch nach dem Antheile derselben, welcher durch die Einhebung aufgezehrt wird und welcher zur Verwendung für die Staatsausgaben erübrigt, wurde bereits im vorstehenden Abschnitte nachgewiesen.

[1]) Einschliesslich der Leistung des Approvisionirungsfondes.

In Beziehung auf die Staatsausgaben kann die Vertheilung eine verschiedene sein, je nach dem Zwecke, welchen man hierbei im Auge hat. Zunächst erscheint es für Oesterreich vom praktischen Interesse, diese Vertheilung in einer dreifachen Richtung vorzunehmen. Ein erheblicher Theil der inneren Verwaltung ist der Autonomie der einzelnen Kronländer und ihrer Vertretungen anheimgegeben; es ist von Belang, die hierdurch bedingten Staatsausgaben nach den einzelnen Kronländern, welche zu einer Centralverwaltung vereinigt sind, auszuscheiden, wobei die Auslagen für die innere Verwaltung im weiteren Sinne und für Justiz in der Gruppe der deutschen, slavischen und italienischen Kronländer, dann in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien gesondert aufgeführt werden. Ein weiterer Zweck der Vertheilung kann darin gesucht werden, die detaillirte Nachweisung der Verwaltungsauslagen, nach den einzelnen Rubriken der persönlichen und sächlichen Auslagen, in den verschiedenen Verwaltungszweigen auch für die Unterabtheilungen derselben und bezüglich für die Gruppirung gleichartiger in mehrere Verwaltungszweige vertheilter Ausgaben ersichtlich zu machen. Endlich erübrigt die Vertheilung aller für öffentliche Zwecke zu bestreitenden Ausgaben nach den Gegenständen ihrer Verwendung, um ein übersichtliches Bild der gesammten Finanzgebarung darzubieten und die Anhaltspuncte zur Vergleichung mit den analogen Verhältnissen der übrigen Staaten, deren Budget im ersten Theile dieses Werkes behandelt worden, zu gewinnen. Die beiden ersten Vertheilungsmodalitäten halten sich genau an die Ansätze des Staatsvoranschlages mit Hinzufügung einzelner in demselben noch nicht enthaltener Posten, während bei der dritten diese Ansätze, um mit denen der übrigen Staaten in Uebereinstimmung zu gelangen, in eine andere Gruppirung gebracht und mit mehreren ausserhalb des Budgets liegenden Angaben vervollständigt werden müssen.

Die Vertheilung der Auslagen für die den Kronländern überwiesenen Verwaltungszweige gestaltet sich, wie folgt.

	Die deutsch-slavisch-italienischen Kronländer	Ungarn	Siebenbürgen	Kroatien-Slavonien	Zusammen
			Gulden		
Politische Verwaltung.					
Centralleitung......	680.200	183.300	92.000	70.600	1,026.100
Statthaltereien und Landesregierungen	1,891.344	568.500	142.200	109.824	2,711.868
Kreis- und Comitatsbehörden	842.343	781.600	155.600	59.485	1,839.028
Bezirks- und Stuhlrichterämter	7,738.162	2,229.153	716.900	150.448	10,834.663
Gemeinschaftl. Auslagen der politischen Organe	1,273.372	544.547	155.853	269.969	2,243.741
Summe...	12,425.421	4,307.100	1,262.553	660.326	18,655.400
Staatsbaudienst.					
Kosten d. Baubehörden	1,199.100	399.100	89.500	70.300	1,758.000
Strassenbau........	5,720.000	2,153.200	536.200	330.800	8,740.200
Wasserbau.........	2,280.000	857.700	14.000	65 900	3,217.600
Summe...	9,199.100	3.410.000	639.700	467.000	13,715.800
Strafanstalten	1,579.653	648.512	123.823	137.400	2,489.388
Cultus und Unterricht.					
Centralleitung......	268.700	30.200	10.900	5.600	315.400
Religionsanstalten:					
a) Fonde	4,980.624	1,036.664	32.853	144.300	6,194 441
b) Beiträge, Stiftungen etc.	397.100	150.300	47.100	21.500	616.000
Zusammen...	5,377.724	1,186.964	79.953	165.800	6,810.441
Unterrichtsanstalten.					
a) Schulanstalten..	883.526	.	20.029	.	903.555
b) Studienanstalten	2,651.432	661.160	45.811	82.870	3,441.273
c) Beiträge und Stiftungen etc......	327.400	24.500	85.409	5.000	442.309
d) Lehranstalten für Fachstudien....	148.356	.	.	.	148.356
e) Höhere Anstalten für Wissenschaft und Kunst	213.400	.	.	.	213.400
Zusammen...	4,224.114	685.660	151.249	87.870	5,148.893
Summe für Cultus und Unterricht	9,870.538	1,902.824	242.102	259.270	12,274.734
Justiz.					
Centralleitung......	196.100	.	.	.	196.100
Justizbehörden	7,665.777	2,629.449	564.212	312.303	11,171.741
Gemeinschaftl. Auslagen d. Justizorgane	1,138.033	1,441.051	117.688	112.397	2,809.169
Neubauten	123.690	103.000	.	.	226.690
Summe...	9.123 600	4,173.500	681.900	424.700	14.403.700
Gensdarmerie	1,585.600	1,400 000	230.600	103.500	3.319.700
Gesammtsumme..	43,783.912	15,841.936	3,180.678	2,052.196	64,858.722

Bei dieser Zusammenstellung wurden in der Gruppe der deutschen, slavischen und italienischen Provinzen die Auslagen für Wohlthätigkeitsanstalten und für die Landstände ausgeschieden, weil sie nur in Zuschüssen bestehen, die aus bestimmten Titeln in einzelnen Kronländern erfolgt werden und weil die Einnahmen dieser Rubriken nur uneigentlich zu den Staatseinnahmen gezählt werden können; dagegen werden die Auslagen für die Landescultur einbezogen, da dieselben in dem Erfordernisse der ungarischen Kronländer speciell aufgeführt werden.

Die vorstehende Summe von 43,783.912 fl. entspricht der auf S. 129 f. enthaltenen Summe des Erfordernisses für das Staatsministerium (35,884.392 fl.) und für das Justizministerium (9,123.600 fl.) zusammen mit 45,007.992 fl., wenn man von derselben die Ansätze für den Reichsrath (100.000 fl.), für die Landstände (150.087 fl.) und für Wohlthätigkeitsanstalten (1,164.306 fl.) und die im Budget vorgenommenen Abrundungs-Erhöhungen von 81 fl., zusammen mit 1,414.474 fl. abzieht, hingegen die Dotation des Lerchenfelder Kirchenbaues (77.429 fl.), der orientalischen Akademie (17.440 fl.) und der Forst- und Montan-Lehranstalten (95.525 fl.), zusammen 190.394 fl., hinzufügt. Für Ungarn besteht die Ziffer aus der S. 129 enthaltenen Zahl von 14,174.800 fl. und den Ausgaben der ungarischen Fonde von 1,667.143 fl. (mit einer Abrundung von 7 fl.); bei Kroatien und Siebenbürgen (hier mit einer Abrundung von 7 fl.) kommen die S. 129 aufgeführten Zahlen vor.

Einen noch tieferen Blick in das innere Getriebe des Verwaltungsräderwerkes lässt der zweite oben erwähnte Vertheilungsmodus thun. Es wird dadurch eine Vervollständigung der Seite 127—131 enthaltenen Nachweisung der in den einzelnen Verwaltungszweigen vorkommenden Auslagen, nach dem Detail der persönlichen und sächlichen Auslagen gesondert, gewährt. Da jene Nachweisung sich genau an die Form des Staatsvoranschlages hielt, so konnten die unter die einzelnen Ministerien, dann unter die verschiedenen Hofkanzleien der ungarischen Länder vertheilten Verwaltungszweige des Inneren, des Cultus und Unterrichtes, der Justiz und der öffentlichen Sicherheit nicht zusammengefasst und jede für sich in eine Uebersicht gebracht und die später hinzugekommenen Auslagen nicht berücksichtigt werden. Diess ist bezüglich der Hauptsummen bereits in der vorstehenden Vertheilung geschehen, das Detail davon

aber liefert die folgende Darstellung. Eben so ist es in administrativer Hinsicht von Interesse, die Ausgaben bei den verschiedenen Abtheilungen eines Verwaltungszweiges unter die einzelnen Rubriken zu vertheilen und die einzelnen Verwaltungszweige in ihre Bestandtheile aufzulösen. Diesem doppelten Zwecke soll der nachfolgende Vertheilungsausweis entsprechen. Derselbe beruht auf der Grundlage des Voranschlages; die einzelnen Abweichungen hiervon werden hier speciell hervorgehoben. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wird in seine drei Hauptbestandtheile, die Centralleitung, den diplomatischen und den Consularkörper aufgelöst, die orientalische Akademie aber dem öffentlichen Unterrichte zugewiesen. Bei der politischen Verwaltung erfolgte die Vertheilung in die Centralverwaltung (Staatsministerium, ungarische, siebenbürgische und kroatische Hofkanzlei), die Statthaltereien, die Kreisämter und Comitatsbehörden, die Bezirks- und Stuhlrichterämter, dann die sonstigen Auslagen der politischen Verwaltung, mit Einschluss jener der Reichs- und Landesvertretung, in so weit sie aus Staatsfonds bestritten werden; zu der politischen Verwaltung gehören ferner der speciell nach Baubehörden, Strassen- und Wasserbau nachgewiesene Staatsbaudienst, so wie die Strafanstalten [1]), und zwar beide von sämmtlichen Kronländern je in eine Summe zusammengefasst. Bei dem Cultus und Unterricht wurden nebst der Centralleitung noch die Religionsfonde [2]) und die Staatsbeiträge für den Cultus [3]), ferner die dotirten Schulfonde, die dotirten Studienfonde, die Staatsbeiträge für den öffentlichen Unterricht nebst den vom Staate erhaltenen Lehranstalten für Fachstudien (einschliesslich der orientalischen Akademie und der Forst- und Montanschulen) und die höheren Anstalten für die Pflege von Kunst und Wissenschaft abgesondert aufgeführt. Die Finanzverwaltung wurde vertheilt in das Ministerium, das Central-Taxamt, die

---

1) Die Auslagen für die Strafanstalten sind zur Raumgewinnung in die Rubrik der gemeinschaftlichen Auslagen der politischen Behörden einbezogen, können aber leicht ausgeschieden werden, da sie die ganzen bei den persönlichen Bezügen, den Ruhegenüssen und den allgem. Verwaltungsauslagen dieser Rubrik angesetzten Auslagen, und bei der Verpflegung der Gefangenen den Betrag von 1,976.054 fl. umfassen.

2) Hierbei erscheint die Summe von 77.429 fl. für Kirchenbauten in Oesterreich unter der Enns, welche in dem Voranschlage nicht aufgenommen wurden, einbezogen.

3) Hierunter erscheinen auch die neuerlich A. h. gewährten Unterstützungen für die evangelische Geistlichkeit und die griechisch-nichtunirte Kirche von 41.000 fl. einbezogen.

Finanzlandes-, dann die Finanzbezirks-Directionen, die Haupt- und Landes-, dann die Sammlungscassen, die Finanzprocuraturen, die Finanzwache, die Steuerdirectionen, die Steuerinspectorate und Commissionen, die Steuerämter und die übrigen Finanzbehörden[1]); die Verwaltung für Handel und Volkswirthschaft in das Ministerium (einbezüglich der später bewilligten 200.000 fl. für die Londoner Industrie-Ausstellung) und die Hafen- und See-Sanitätsämter. Bei der Justizverwaltung wurden nebst der Centralleitung (dem Ministerium für die deutschen, slavischen und italienischen Kronländer, da sie bei den ungarischen Kronländern mit den Hofkanzleien vereinigt ist) und dem obersten Gerichtshofe (für die ersterwähnten Kronländer) die Justizbehörden sämmtlicher Kronländer und die für die Justizbehörden gemeinschaftlichen und sonstigen Auslagen (hauptsächlich die Auslagen für die in Untersuchungshaft Befindlichen) nachgewiesen. Bei dem Verwaltungszweige der öffentlichen Sicherheit wurden sowohl die Auslagen für das Polizeiministerium als auch für die Gensdarmerie in sämmtlichen Ländern gesondert einbezogen. Endlich wurden auch die Controlbehörden in der Untertheilung nach der obersten Controlbehörde sammt der Direction der administrativen Statistik, nach den Centralbuchhaltungen einschliesslich der Marinebuchhaltung, der Länderbuchhaltungen und des Militär-Rechnungsdepartements abgetheilt, nachgewiesen. Bezüglich der anderen Centralbehörden, und der sonstigen Verwaltungsauslagen, der Militär- und der Marineverwaltung entfiel die Angemessenheit einer speciellen Nachweisung, da diese in keine Unterabtheilungen zerfallenden Körper bereits auf Seite 127 und 131 aufgeführt sind. Auch die anderen Abtheilungen des Budgets erfordern kein weiteres Detail. Wollte man, abgesehen von dem Hofstaate, die Abtheilungen für Subventionen, Staatsschuld, Capitalsanlage und Münz- und Wechselverlust dennoch mit ihren Auslagen den einzelnen Verwaltungszweigen anreihen, so müssten die Subventionen mit 3,200.000 fl. dem Handelsministerium, die gesammte Staatsschuld dem Finanzministerium, die Capitalsanlage und der Münz- und Wechselverlust (ausgenommen das Agio für die Militärdotation von Mainz mit 594.000 fl., welches dem Kriegsministerium anzureihen ist) ebenfalls dem Finanzministerium zugewiesen werden.

---

[1]) Bei letzteren wurden auch die im Staatsvoranschlage aufgeführten Credits- und Geldmanipulationsauslagen, um sie ersichtlich zu machen, einbegriffen.

	Aenssere Angelegenheiten			
	Ministerium d. Aeussern	Diplomatische Auslagen	Consulate	Summe
Persönliche Bezüge der in activer Dienstleistung stehenden Individuen:				
Gehalte und Personalzulagen der Beamten	208.230	279.200	135.333	612.933
Disponibilitätsbezüge	.	34.390	.	34.390
Functions- und andere Zulagen, Bestallungen und Ehrengehalte	33.600	342.080	194.985	770.665
Quartiergelder der Beamten	32.494	35.170	.	67.664
Gehalte und Zulagen der Diener	11.222	.	.	11.222
Quartiergelder der Diener	2.081	.	.	2.081
Löhnungen der Diener und Mannschaft	2.772	.	16.570	19.392
Adjuten	.	.	5.040	5.040
Taggelder	.	.	31.210	31.210
Emolumente	3.320	.	1.630	4.950
Belohnungen und Aushilfen	3.230	.	3.490	10.740
Summe	798.960	910.840	383.710	1.393.510
Ruhegenüsse, Abfertigungen und Sterbquartale:				
Quiescentengebühren, Pensionen und Erziehungsbeiträge	89.850	58.060	33.260	181.170
Provisionen und Invalidengebühren	.	.	.	.
Gnadengaben	5.280	.	5.150	10.436
Abfertigungen und Sterbquartale	.	.	.	.
Summe	95.130	38.060	38.410	191.600
Allgemeine Verwaltungsauslagen:				
Miethzinse	1.740	.	27.230	28.970
Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse	8.830	19.950	2.780	31.360
Kanzleierfordernisse	19.000	147.650	52.360	219.010
Diäten und Reisespesen	.	206.000	13.200	219.200
Verschiedene andere	80.000	74.700	34.610	189.310
Summe	109.370	448.300	130.180	688.050
Sonstige Auslagen:				
Conservation der Strassen- und Wasserbauten	.	.	.	.
Bekleidung, Verpflegung, Bewachung u. Transport d. Arrestanten	.	.	.	.
Verpflegung der Gebärenden, Findelkinder und Irren	.	.	.	.
Sanitätsauslagen und Curkosten	.	.	.	.
Recrutirungsauslagen	.	.	.	.
Stiftungen und Beiträge	.	.	.	.
Auslagen für den Reichstag in Wien und für den Landtag in Agram	.	.	.	.
Dotationen der Pfarreien, Schulen und Studienanstalten	.	.	.	.
Kirchenerfordernisse	.	.	.	.
Aequivalente und recessmässige Abfuhren	.	.	.	.
Patronatsauslagen	.	.	.	.
Verpflegung der Zöglinge	.	.	.	.
Bekleidung u. Ausrüstung, Verpflegung u. Bettenerfordernisse	.	.	.	.
Ankauf, Ausrüstung und Verpflegung der Pferde	.	.	.	.
Summe	.	.	.	.
Ausserordentliche Auslagen:				
Neubauten, und Anlegung der Grundbücher	.	.	.	.
Zusammen	503.660	1,417.200	532.300	2,473.160

Politische Verwaltung						Staatsbaudienst			
Central-Leitung	Landesstellen			Gemeinschaftl. Auslagen d. polit. Behörden	Summe	Baubehörden	Strassenbau	Wasserbau	Summe
	Statthaltereien	Kreis- u. Comitats-Behörden	Bezirks- und Stuhlrichterämter						
370.033	1,241 390	949.824	3,630.872	59.033	8,431.172	638.056	32.233	.	890 293
46.364	19.843	1.680	2.000	.	71.707	.	.	.	.
6.400	130.313	69.200	32.330	.	240.783	.	.	.	.
90.273	24.233	12.778	114 645	8.899	250.850	9.408	.	.	9.408
22.221	53.393	44 414	373.923	.	493.933	14.811	304.185	97.066	416.062
4.613	2.016	.	.	.	6.631	83	.	.	63
3.307	36.858	73.693	321.797	218.856	833.713	7.504	1.397	30.127	39.228
1.600	201.283	.	.	.	202.883	136.802	.	.	138.802
4.000	64.338	67.241	853.240	2.084	993.132	80.638	3.800	.	64.435
4.850	7.293	10.196	33.721	61.100	137.162	1.619	387	.	2.006
13.620	33.693	28.203	133.630	18.248	249.394	22.343	13.042	3.806	43.394
773.303	1,834 901	1,239 331	7,716.387	368.240	11,936.364	1,131.443	337.247	132.999	1,621.689
99.023	309.347	117.172	933.165	32.681	1,493.610	200.034	32.986	9.688	262.708
276	2.918	2.589	23.503	30.372	61.636	1.080	47.975	3.715	34.770
7.726	8.748	3.707	83.073	1.943	107.199	8.141	.	.	8.141
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
107.027	321.211	123.448	1,043.765	64.996	1,662.445	209.235	100.961	13.403	323.619
6.000	46.828	64.101	486.734	3.226	612.889	46.186	9.428	13.339	69.172
17.087	70 343	48.430	131.806	34.206	301.674	6.661	.	.	6.661
93.960	310.791	138.344	853.544	4.700	1,423.339	100.801	4.819	3.390	111.210
18.000	85.290	171.343	710.480	9.390	994.503	262.383	24.362	34.872	341.818
4.321	12.808	12.044	92.331	10.015	131.939	1.071	17.214	17.413	35.700
143.368	326.062	434.264	2,279.115	63.537	3,466 346	417.302	33.823	91.437	364.562
.	.	.	.	.	.	.	7,720.469	1,792.461	9,312,930
.	.	.	.	3,090.693	3,090.693	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	242.220	242.220	.	.	.	.
.	.	.	.	22.300	22.300	.	.	.	.
.	.	.	.	77.757	77.757	.	.	.	.
.	.	.	.	130.000	130.000	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	3,362 972	3,362·972	.	7,720.469	1,792.461	9,312.930
.	.	.	.	448.700	448.700	.	505.700	1,185.300	1,691.000
1,026.100	2,682.174	1,639 043	11,041.265	4,506.445	21,097.027	1,738.000	6,740.209	3,217.800	13,715.800

	Centralleit. Abtheilung d. Staats-Ministeriums für Cultus und Unterricht, Schulräthe	Cultus	
		Ergebnisse d. dotirten Religionsfonde	Besondere Staats-beiträge
Persönliche Bezüge der in activer Dienstleistung stehenden Individuen:			
Gehalte und Personalzulagen der Beamten	195.276	37.193	.
Disponibilitätsbezüge	.	.	.
Functions- und andere Zulagen, Bestallungen und Ehrengehalte	5.040	.	.
Quartiergelder der Beamten	21.693	8.744	.
Gehalte und Zulagen der Diener	3.412	3.037	.
Quartiergelder der Diener	1.135	326	.
Löhnungen der Diener und Mannschaft	3.662	.	.
Adjuten	.	.	.
Taggelder	821	1.053	.
Emolumente	1.000	7.254	.
Belohnungen und Aushilfen	4.000	60.413	.
Summe	236.061	138.022	.
Ruhegenüsse, Abfertigungen und Sterbquartale:			
Quiescentengebühren, Pensionen und Erziehungsbeiträge	33.949	394.414	.
Provisionen und Invalidengebühren	.	6.628	.
Gnadengaben	225	5.176	.
Abfertigungen und Sterbquartale	.	350	.
Summe	34.174	406.570	.
Allgemeine Verwaltungsauslagen:			
Miethzinse	.	37.957	.
Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse	1.180	437.346	.
Kanzleierfordernisse	11.400	6.226	.
Diäten und Reisespesen	23.500	30.497	.
Verschiedene andere	9.085	14.445	.
Summe	45.165	526.473	.
Sonstige Auslagen:			
Conservation der Strassen- und Wasserbauten	.	.	.
Bekleidung, Verpflegung, Bewachung und Transport der Arrestanten	.		.
Verpflegung der Gebärenden, Findelkinder und Irren	.	.	.
Sanitätsauslagen und Curkosten	.	.	.
Recrutirungsauslagen	.	.	.
Stiftungen und Beiträge	.	334.017	520.200
Auslagen für den Reichstag in Wien und für den Landtag in Agram	.	.	.
Dotationen der Pfarreien, Schulen und Studienanstalten	.	3,671.389	
Kirchenerfordernisse	.	357.977	.
Aequivalente und recessmässige Abfuhren	.	.	47.800
Patronatsauslagen	.	.	46.000
Verpflegung der Zöglinge	.	.	.
Bekleidung und Ausrüstung, Verpflegung und Bettenerfordernisse	.	.	.
Ankauf, Ausrüstung und Verpflegung der Pferde	.	.	.
Summe	.	4,583.363	616.000
Ausserordentliche Auslagen:			
Neubauten, und Anlegung der Grundbücher	.	539.623	.
Zusammen	315.400	6,194.471	616.000

Unterricht					Summe für Cultus und Unterricht	Finanzverwaltung		
Ergebnisse der dotirten Schulfonde	Ergebnisse der dotirt. Studienfonde	Besondere Staatsbeiträge für Schul- u. Studien-Anstalten	Lehranstalten für Fachstudien	Höhere Anstalten für Wissenschaften u. Künste		Finanz-Ministerium	Central-Taxamt	Finanz-Landes-Directionen
362.078	1,019.298	.	81.155	63.342	2,338.548	307.741	19.270	983.047
.	.	.	.	.	.	94.556	.	50.000
.	.	.	.	.	5.040	4.200	.	.
11.061	31.204	.	1.420	4.718	70.850	62.721	3.875	24.873
11.179	73.722	.	4.031	0.440	101.020	32.720	030	35.000
78	1.848	.	72	598	4.075	5.733	352	802
.	040	.	5.770	1.472	11.750	5.059	1.090	34.030
4.683	2.520	.	.	.	7.202	315	.	48.320
255	13.513	.	1.146	2.122	17.910	1.725	6.022	45.902
437	8.043	.	3.746	1.371	20.651	5.037	62	3.402
64.950	155.462	.	430	5.169	310.465	38.000	945	66.975
454.719	2,104.272	.	77.006	85.440	2,096.320	817.813	32.066	1,292.021
70.541	281.520	.	.3000	8.537	791.961	210.840	5.197	293.904
651	8.858	.	285	392	14.612	1.102	.	1.651
4.836	18.969	.	377	641	30.228	8.540	903	29.053
1.301	672	.	.	100	2.324	.	.	4.050
77.239	307.028	.	3.802	9.660	839.122	320.482	0.100	328.958
19.742	70.721	.	5.583	10.478	144.481	2.500	.	25.543
23.350	136.978	.	4 570	5.592	608.224	18.242	474	32.979
26.879	22.284	.	22.050	24.451	133.998	95.720	2 000	498.564
4.148	19.210	.	5.555	12.165	95.075	12 000	.	45.800
1.096	10.247	.	12.000	38.499	86.172	23.633	.	0.046
74.415	289.540	.	51.172	101.185	1,067.950	152.105	2.474	608.722
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
30.251	234.409	381 800	.	11.550	1,740.227	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
217.221	313.818	.	.	5.565	4,207.993	.	.	.
17.332	160.742	.	.	.	544.051	.	.	.
.	.	4.900	.	.	52.700	.	.	.
.	.	54.000	.	.	103.000	.	.	.
.	.	.	15.710	.	15.710	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
272.604	716.709	440.700	15.716	17.115	0,602.607	.	.	.
24.400	42.924	.	.	.	607.157	.	.	
903.567	3,441.343	440.700	140.350	213.400	12,273.227	990·400	40.640	2,229.721

	Finanzverwaltung			
	Finanz-Bezirks-Directionen	Haupt- und Länder-Cassen	Samm-lungs-Cassen	Finanz-Procuraturen
Persönliche Bezüge der in activer Dienstleistung stehenden Individuen:				
Gehalte und Personalzulagen der Beamten	1,509.281	637.137	311.543	386.606
Disponibilitätsbezüge	.	.	.	.
Functions- und andere Zulagen, Bestallungen und Ehrengehalte	.	.	.	.
Quartiergelder der Beamten	13.340	43.029	14.066	8.000
Gehalte und Zulagen der Diener	37.980	38.583	19.810	10.793
Quartiergelder der Diener	630	3.003	290	295
Löhnungen der Diener und Mannschaft	22.200	2.476	8.336	5.434
Adjuten	45.360	.	.	27.195
Taggelder	49.896	.	1.606	31.021
Emolumente	5.674	3.582	1.631	780
Belohnungen und Aushilfen	31.306	28.190	7.335	12.033
Summe	1,735.869	736.000	364.817	482.157
Ruhegenüsse, Abfertigungen und Sterbquartale				
Quiescentengebühren, Pensionen und Erziehungsbeiträge	320.334	167.108	62.837	70.111
Provisionen und Invalidengebühren	1.177	406	147	218
Gnadengaben	9.472	5.576	955	3.328
Abfertigungen und Sterbquartale	4.355	565	320	1.415
Summe	335.338	173.655	64.259	75.072
Allgemeine Verwaltungsauslagen:				
Miethzinse	77.898	6.779	4.623	13.753
Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse	30.935	11.137	5.321	3.640
Kanzleierfordernisse	193.223	52.627	26.066	33.602
Diäten und Reisespesen	143.160	.	250	10.120
Verschiedene andere	11.145	3.710	1.941	2.646
Summe	456.361	74.253	38.201	63.761
Sonstige Auslagen:				
Conservation der Strassen- und Wasserbauten	.	.	.	.
Bekleidung, Verpflegung, Bewachung u. Transport d. Arrestanten	.	.	.	.
Verpflegung der Gebärenden, Findelkinder und Irren	.	.	.	.
Sanitätsauslagen und Curkosten	.	.	.	.
Recrutirungsauslagen	.	.	.	.
Stiftungen und Beiträge	.	.	.	.
Auslagen für den Reichstag in Wien und für den Landtag in Agram	.	.	.	.
Dotationen der Pfarreien, Schulen und Studienanstalten	.	.	.	.
Kirchenerfordernisse	.	.	.	.
Acquivalente und recessmässige Abfuhren	.	.	.	.
Patronatsauslagen	.	.	.	.
Verpflegung der Zöglinge	.	.	.	.
Bekleidung u. Ausrüstung, Verpflegung u. Bettenerfordernisse	.	.	.	.
Ankauf, Ausrüstung und Verpflegung der Pferde	.	.	.	.
Summe	.	.	.	.
Ausserordentliche Auslagen:				
Neubauten, und Anlegung der Grundbücher	.	.	.	.
Zusammen	2,527.568	1,003.908	467.277	620.990

Finanzverwaltung							Handel u. Volkswirthschaft		
Finanzwache	Andere Finanzbehörden u. Cred.-Manip.-Auslagen	Steuer-Directionen	Steuer-Inspectorate und Commissionen	Steuerämter	Stabiler Kataster u. Grundsteuer-Provisorium	Summe	Ministerium	Hafen- und See-Sanitätsdienst	Summe
464.864	60.362	192.876	467.810	2,527.710	2.646	7,930.993	120.330	126.445	246.775
.	.	.	.	40.400	.	184.936	.	.	.
.	.	.	.	.	.	4.200	4.200	.	4.200
52.151	6.024	12.136	.	.	32.274	294.309	20.380	7.728	28.308
.	.	9.075	3.045	304.052	.	492.524	10.395	68.791	79.186
.	736	588	.	.	.	12.429	1.848	2.614	4.462
3,864.833	27.364	3.733	2.114	3.872	.	3,983.363	.	1.672	1.672
.	840	3.465	.	.	.	123.495	.	.	.
.	1.420	22.300	35.638	100.633	869.257	1,165.400	.	12.952	12.952
.	3.521	757	283	200.101	10.900	235.750	900	8.187	9.087
39.055	7.380	8.509	33.190	79.331	23.900	416.151	6.000	9.746	15.746
4,440.925	109.667	255.459	342.080	3,256.129	938.957	14,843.970	164.253	238.135	402.388
114.411	96.883	23.560	10.331	120.964	.	1,498.482	.	35.386	35.386
535.341	13.420	598	.	832	.	535.112	.	3.428	3.428
7.946	8.984	6.197	1.030	14.970	.	97.234	.	2.449	2.449
11.237	.	310	100	3.818	.	26.190	.	.	.
669.135	119.289	32.663	11.461	140.604	.	2,177.038	.	41.463	41.463
364.561	87	12.396	8.521	136.885	33.331	687.097	.	7.591	7.591
40.926	8.884	4.280	1.132	37.061	.	195.011	2.500	759	3.259
68.038	2.839	27.312	45.610	307.074	93.427	1,446.132	12.500	28.627	41.127
856.116	2.270	24.630	116.180	86.806	126.848	1,424.000	4.000	27.780	31.780
58.172	170.864	5.572	616	91.521	302.217	678.083	1.747	1.345	150.713
1,387.833	184.944	74.210	172.059	659.347	556.043	4,430.323	20.747	66.102	234.470
.	.	.	.	.	.	.	.	297.300	297.300
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36.459	.	.	.	.	.	36.459	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
842.724	.	.	.	.	.	842.724	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
879.183	.	.	.	.	.	879.183	.	297.300	297.300
16.506	.	.	.	2.620	.	20.126	.	339.000	339.000
7,393.602	413.900	362.334	725.600	4,059.700	1,515.000	22,350.610	185.000	982.000	1,314.621

	Justizverwaltung			
	Justiz-Mini-sterium	Ober-ster Ge-richts-hof	Justizbe-hörden in den Kron-ländern	Summe
Persönliche Bezüge der in activer Dienstleistung stehenden Individuen:				
Gehalte und Personalzulagen der Beamten	100.075	246.220	5,757.889	6,104.182
Disponibilitätsbezüge	20.000	32.000	467.800	519.800
Functions- und andere Zulagen, Bestallungen und Ehrengehalte	4.200	4.200	25.692	34.092
Quartiergelder der Beamten	20.605	39.518	106.732	166.855
Gehalte und Zulagen der Diener	6.090	6.761	257.894	270.745
Quartiergelder der Diener	1.323	1.470	8.337	11.130
Löhnungen der Diener und Mannschaft	1.361	1.361	427.198	429.920
Adjuten	.	.	325.290	325.290
Taggelder	.	.	461.050	461.050
Emolumente	1.270	737	51.358	53.365
Belohnungen und Aushilfen	4.200	1.375	95.394	99.369
Summe	159.122	333.842	7,982.834	8,475.798
Ruhegenüsse, Abfertigungen und Sterbquartale:				
Quiescentengebühren, Pensionen und Erziehungsbeiträge	11.797	47.848	1,315.897	1,375.342
Provisionen und Invalidengebühren	.	.	23.505	23.505
Gnadengaben	1.539	3.723	89.020	94.502
Abfertigungen und Sterbquartale	.	.	9.813	9.813
Summe	13.336	51.371	1,438.255	1,503.162
Allgemeine Verwaltungsauslagen:				
Miethzinse	3.774	14.942	272.352	291.068
Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse	2.408	1.000	142.725	146.133
Kanzleierfordernisse	12.640	12.975	675.744	701.359
Diäten und Reisespesen	3.000	1.000	181.550	185.550
Verschiedene andere	1.800	2.270	60.701	64.771
Summe	23.622	32.187	1.333.072	1.388.881
Sonstige Auslagen:				
Conservation der Strassen- und Wasserbauten	.	.	.	.
Bekleidung, Verpflegung, Bewachung u. Transport d. Arrestanten	.	.	2,035.658	2,035.658
Verpflegung der Gebärenden, Findelkinder und Irren	.	.	.	.
Sanitätsauslagen und Curkosten	.	.	35.134	35.134
Recrutirungsauslagen	.	.	.	.
Stiftungen und Beiträge	.	.	.	.
Auslagen für den Reichstag in Wien und für den Landtag in Agram	.	.	.	.
Dotationen der Pfarreien, Schulen und Studienanstalten	.	.	.	.
Kirchenerfordernisse	.	.	.	.
Aequivalente und recessmässige Abfuhren	.	.	.	.
Patronatsauslagen	.	.	.	.
Verpflegung der Zöglinge	.	.	.	.
Bekleidung u. Ausrüstung, Verpflegung u. Bettenerfordernisse	.	.	.	.
Ankauf, Ausrüstung und Verpflegung der Pferde	.	.	.	.
Summe	.	.	2,070.792	2,070.792
Ausserordentliche Auslagen:				
Neubauten, und Anlegung der Grundbücher		.	965.067	965.067
Zusammen	196.100	417.600	13,790.000	14,403.700

Oeffentliche Sicherheit (Polizeiverwaltung)					Controlbehörden					
Polizei-Ministerium	Polizeibehörden in den Kronländern	Militär-Polizeiwache	Gendarmerie	Summe	Oberste Rechnungs-Contr.-behörde	Direction der administrativen Statistik	Central-Buchhaltungen	Landes-Buchhaltungen	Militär-Rechn.-Departm. in den Kronländern	Summe
92.828	590.242	30.434	231.815	965.311	73.595	22.102	898.927	1,145 453	783.949	2,894 026
.	6.283	.	282.142	208.345	.	.	.	.	.	.
6.400	13.118	.	4.260	25.776	.	.	.	.	.	.
14.763	31.161	.	5.716	51.640	12.812	4.158	216.518	32.109	259.537	504.526
6.481	36.342	.	819	45.582	5.499	1.644	15.805	22.344	8.472	51.762
1.050	1.680	.	290	3.020	630	294	3.402	210	2.604	7.140
.	224.129	231.078	1,488.845	1,944.052	460	230	2.619	5.631	6.514	13.654
.	54.390	.	.	54.590	2.528	1.260	.	10.710	28.140	42.650
.	27.535	.	.	27.535	.	1.150	44.475	38.639	25.585	109.849
1.880	2.841	.	.	4.721	551	187	2.557	3.201	1.495	6.769
2.500	45.632	.	13.000	81.152	58.000	.	.	.	.	58.000
127.814	1,035.283	281.512	1,946.887	3,591.478	149.067	31.025	1,176 475	1,255 297	1,076 294	5,686 156
35.360	147.868	.	262	183.298	50.405	.	171.271	330.414	287.739	839.829
80	48.947	35.720	84.399	159.146	77	.	154	579	.	810
238	.	.	.	230	2.218	.	8.108	19.217	3.961	36.496
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
35.870	188.615	33.720	84.661	542.666	52.692	.	179.555	370.210	291.700	874.155
.	94.245	48.456	180.194	502.895	.	.	175	27.149	25.711	51.035
4.200	22.736	14.890	.	41.828	2.636	1.386	28.167	35.935	17.448	85.692
22.800	155.068	5.961	24.000	285.829	12.285	15.869	44.452	47.469	22.447	142.442
1.000	160.832	11.663	95.500	269.255	5.000	.	.	2.240	40.800	47.240
370.416	34.525	16.619	18.854	452.414	.	.	.	.	.	.
398.418	467.428	95.809	290.548	1,252.201	19.841	17.373	72.794	112.793	103.608	526.409
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	255.100	.	.	255.100	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2.240	4.000	6.240	.	.	.	.	.	.
.	.	.	11.800	11.000	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	352.286	839.237	1,191.526	.	.	.	.	.	.
.	.	39.718	143.367	183.055	.	.	.	.	.	.
.	255.100	394.244	997.604	1,646.946	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
561.900	1,948.408	805.285	3,319.700	6.653.295	281.800	48.400	1,428 800	1,736 300	1,471.600	4,588.700

Durch die Vertheilung der gesammten Staatsausgaben nach den Gegenständen ihrer Verwendung wird die Grundlage zur Vergleichung des oesterreichischen Staatshaushaltes mit jenem der anderen in dem ersten Bande vorliegenden Werkes behandelten Staaten genommen, welche Vertheilung gleichartige Gruppirung der Staatsausgaben voraussetzt. Um diese Vertheilung gehörig zu begründen, muss die Gesammtsumme der zu vertheilenden Staatsausgaben aus dem Staatsvoranschlage entwickelt werden, wozu für Oesterreich eine etwas complicirtere Ableitung erforderlich ist. Das Gesammterforderniss wird im Staatsvoranschlage mit 354,586.000 fl. nachgewiesen; es ist dieses das Erforderniss des Staats-Netto-Budgets und selbst dieses nach Abschlag der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige. Wenn man die Summen der letzteren mit 6,916.531 fl. hinzuschlägt, ergibt sich die Summe des Staats-Netto-Budgets wie es aus den Ansätzen des Staatsvoranschlages abgeleitet werden kann mit 361,502.531 fl. Um dieses in das Staats-Brutto-Budget zu verwandeln, müssen die Einhebungskosten den Staatseinnahmen hinzugefügt werden. Diese betragen nach den Ansätzen des Staatsvoranschlages 135,074.223 fl. Da jedoch darunter im Berg- und Münzwesen 43,203.194 fl. durchlaufende Posten, dann bei den indirecten Abgaben 3,474.122 fl. an Gefällsrückgaben sich befinden, welche beide Summen auf den Ertrag und das Erforderniss nicht einwirken, so müssen dieselben mit 46,677.316 fl. in Abzug gebracht werden, wornach für die Erhebungskosten (88,396.907 fl., oder mit Rücksicht auf die Abrundungen) 88,397.056 fl. und für das Staats-Brutto-Budget nach den Ansätzen des Staatsvoranschlages 449,899.587 fl. erübrigen. Hierzu kommen noch die im Staatsvoranschlage nicht berücksichtigten Posten, wie die Vermehrung der Kosten des Reichstages, die Auslagen für die Londoner Industrieausstellung, die Ausgaben der ungarischen Religions- und Studienfonde, die Ausgaben für Cultuszwecke von 41.000 fl. in Siebenbürgen und von 77.429 fl. in Oesterreich unter der Enns, endlich die geringe Vermehrung der Bureaukosten des Ministerrathes von 3.150 fl., zusammen im Betrage von 2,340.722 fl., ferner der Betrag der Einkommensteuer von den Staatsobligationen mit 5 Millionen Gulden, welcher im Staatsvoranschlage von den Auslagen für die Verzinsung der Staatsschuld vorweg in Abzug gebracht wurde, mit deren Hinzufügung

und der mehrerwähnten Abrundungsziffer von 6 fl. sich das effective Staats-Brutto-Budget auf 457,240.316 fl. [1]) stellt. Eben diese Summe wurde oben (S. 400) in ihrer Vertheilung nach den Verwaltungszweigen nachgewiesen, sie wird nachfolgend in wesentlich verschiedener Gruppirung nach den Gegenständen der Verwendung zergliedert. Um die Uebersicht zu erleichtern, wird eine Erläuterung vorausgesendet, welche darthut, wie die hier aufgeführte Gruppirung aus den früher nachgewiesenen Ansätzen entstanden ist.

Bei der öffentlichen Schuld wurden die Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld mit der Erhöhung von 5 Millionen Gulden, d. i. um den Betrag der Einkommensteuer von den Staatsobligationen, ferner die Kosten der Staatsschuldenverwaltung bestehend aus den Auslagen für die Staatsschuldendirection, den Credits- und Geldmanipulationsauslagen und aus den Kosten der Silberbeschaffung für die Verzinsung und Tilgung, ferner die Restzahlungen für die an Privatgesellschaften überlassenen Eisenbahnen und für die Tilgung der Eisenbahnschulden, endlich die Vorschüsse an die Grundentlastungsfonde (wodurch die aus den Ueberschüssen derselben entstandene schwebende Schuld vermindert wird) vereinigt. Die Hofstaatsauslagen bleiben unverändert, obwohl eine Abrechnung mehrerer darin begriffener Posten zur Gleichstellung mit den Civillisten in anderen Staaten erforderlich wäre, welcher Umstand später näher erörtert werden wird. Die Kosten für die Reichs- und Landesvertretung (in so weit sie vom Staate bestritten werden) beschränken sich auf jene des tagenden Reichstages und des kroatischen Landtages. Zu den Auslagen der Centralbehörden wurden die Kosten der Cabinetskanzlei Sr. Majestät, des Staatsrathes, des Ministerrathes die (approximativ veranschlagten von dem Budget des Ministeriums des Aeussern in Abrechnung gebrachten) Kosten des Ministeriums des kaiserlichen Hauses mit 50.000 fl., endlich die Auslagen der Controlbehörden gezählt. Bei dem Ministerium des Aeusseren wurden von dem Budgetansatze die veranschlagten Kosten des damit verbundenen Ministe-

---

[1]) Dass hierbei auf die eventuellen Mehrausgaben für die Kriegs- und Marineverwaltung, welche nicht näher angegeben sind, als dass ihr Maximum auf die Summe von 45 Millionen und bezüglich 7 1/2 MillionGulden beziffert würde, keine Rücksicht genommen wurde, ist bereits erwähnt worden.

riums des kaiserlichen Hauses mit 50.000 fl., die Kosten der (den Unterrichtsanstalten zugewiesenen orientalischen Akademie), dann die (zu den allgemeinen Auslagen geschlagenen) Beiträge für auswärtige Anstalten (zur Restaurirung der Dome in Frankfurt am Main, Worms und Ulm, dann zum Baue der katholischen Kirche in Athen mit 5.200 fl., ferner für die Leopoldinische Akademie in Jena, das germanische Museum in Nürnberg und die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde mit 4.667 fl.) einschliesslich der Matrikularbeiträge zur Dotirung der Bundeskanzleicasse in Frankfurt am Main (16.167 fl.), zusammen mit 26.034 fl. in Abzug gebracht.

Die Auslagen für die innere Verwaltung bestehen aus den Auslagen der ersten Abtheilung des Staatsministeriums (nach Abrechnung der Auslagen für die zur Abtheilung für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft gezählten Akademie der Wissenschaften in Wien, der geologischen Reichsanstalt, der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt, ferner jener für die Strafanstalten, die Wohlthätigkeitsanstalten, die Landstände, den Reichsbaudienst, die Landescultur und die Gensdarmerie) und aus den analogen Ausgaben der ungarischen, siebenbürgischen und kroatischen Hofkanzleien. Die Auslagen für die Wohlthätigkeitsanstalten umfassen das darauf bezügliche Capitel des Budgets des Staatsministeriums. Bei den Kosten für die Strafanstalten und ebenso für den Reichsbaudienst, dann für die Landescultur wurden die entsprechenden Capitel des Budgets des Staatsministeriums, der ungarischen, siebenbürgischen und kroatischen Hofkanzleien vereinigt. Bezüglich des Cultus wurden nebst einer auf 50.000 fl. approximativ veranschlagten Quote von den Kosten der Centralleitung bei dem Staatsministerium die betreffenden Ausgaben in den Ansätzen des Staatsministeriums (nach Abzug der den allgemeinen Ausgaben zugewiesenen Beiträge für die Restaurirung des Domes in Mainz, für die St. Clemenskirche in Hannover, für den Bischof und das Domcapitel von Chur, dann für den katholischen Clerus in der Türkei, in der Summe von 9.954 fl.) und der drei Hofkanzleien, dann jene der ungarischen Religionsfonde, die Unterstützungen für den evangelischen und den nichtunirten Clerus in Siebenbürgen zusammengestellt. Hinsichtlich der Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft waren nebst der approximativ veranschlagten Quote von den Kosten der Centralleitung im

Staatsministerium mit 153.400 fl. die in den Budgets des Staatsministeriums und der drei Hofkanzleien enthaltenen Kosten für die Unterrichtsanstalten, ferner jene der orientalischen Akademie, der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, der geologischen Reichsanstalt, der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt, der Forst- und Montan-Lehranstalten, endlich der ungarische Schul- und Studienfond einzubeziehen.

Hinsichtlich der Kosten der Justizverwaltung wurden die Ansätze des Justizministeriums, und die darauf Bezug nehmenden Capitel der erwähnten drei Hofkanzleien zusammengeschlagen. Die Auslagen für die öffentliche Sicherheit wurden zusammengesetzt aus den Ansätzen des Polizeiministeriums, dann aus den in den Budgets des Staatsministeriums und der gedachten drei Hofkanzleien enthaltenen Kosten der Gensdarmerie.

Bei dem Finanzministerium wurden die Auslagen in die beiden grossen Abtheilungen der Einhebungskosten der Staatseinnahmen und der Auslagen der allgemeinen Finanzverwaltung mit Einschluss der Cassenverwaltung geschieden. Unter die Einhebungskosten wurden gereiht die im Staatsvoranschlage bei den indirecten Abgaben und den Einnahmen vom Staatseigenthume nachgewiesenen Auslagen (mit Ausnahme der durchlaufenden Posten bei dem Münz- und Bergwesen, dann der Gefällsrückgaben), ferner von den Abtheilungen der Capitalsanlage und des Münz- und Wechselverlustes die Kosten der Anlegung der Telegraphenlinien und der Agioverlust bei dem Tabakeinkaufe im Auslande, endlich aus dem Erfordernisse des Finanzministeriums die Auslagen für die Finanz-Landes- und Bezirksdirectionen (mit Ausnahme der Kosten der Sammlungscassen), das Centraltaxamt, die Steuerdirectionen, Steuerinspectoren und Commissionen, die Steuerämter (nach Abschlag des vierten Theiles der Auslagen), dann für die Finanzwache. Für die Kosten der allgemeinen Finanzverwaltung erübrigten sonach die Auslagen des Finanzministeriums, jene der Haupt- und Ländercassen, der Finanzprocuraturen, der verschiedenen anderen Finanzbehörden (mit Ausnahme der Staatsschuldendirection), ein Vierttheil der Ausgaben der Steuerämter, jene für die erübrigende Verwaltung der Staatseisenbahnen (aus der Abtheilung der Capitalsanlagen) und verschiedene Münz- und Wechselverluste (aus der bezüglichen Abtheilung).

Die Ausgaben für den **Handel** bestehen in den Kosten der Centralleitung des Handelsministeriums, in jenen der Hafen- und See-Sanitätsbehörden, in den Subventionen an verschiedene Transportsgesellschaften (aus der bezüglichen Abtheilung des Staatsvoranschlages), dann in den Kosten der Anlegung der Telegraphenlinien [1]) aus der Abtheilung der Capitalsanlage und des Münzverlustes.

Unter die **allgemeinen Staatsausgaben** der Civilverwaltung werden zunächst jene gereiht, welche keinem anderen speciellen Zweige der Verwaltung angehören und ein eigenes Hauptstück des Staatsvoranschlages bilden, ferner die Ausgaben für die Landstände, welche dem grösseren Theile nach einen analogen Ursprung mit den voranstehenden Ausgaben, nämlich die Inkamerirung von nutzbaren Rechten, haben, endlich jene Ausgaben, welche insbesondere für auswärtige Zwecke gemacht werden, wie die Beiträge für Kirchen und Clerus, dann für gelehrte Gesellschaften im Auslande einschliesslich der Matrikularbeiträge zur Dotirung der Bundeskanzlei, zusammen mit 235.988 fl., welche Gattung von Ausgaben auch in den anderen Budgets in dieser Rubrik verwiesen wurde.

Zu den Ausgaben der **Militärverwaltung** wurden nebst dem bezüglichen Hauptstücke des Voranschlages nur noch der Agioverlust für die Bestreitung der Militärdotation für Mainz gerechnet, und jene der **Marineverwaltung** bleiben auf das entsprechende Hauptstück des Staatsvoranschlages beschränkt.

Zu den vom Staate bestrittenen Auslagen für öffentliche Zwecke sind noch jene hinzuzurechnen, welche aus den **Landesfonden** bedeckt werden und grösstentheils ebenfalls von Leistungen der Steuerpflichtigen herrühren. Darunter gehören bei den Kosten der Reichs- und Landesvertretung die Auslagen für die Landtage und die Landesausschüsse, bei der Rubrik des **Innern** die Kosten des von den Landtagen und den Ausschüssen geleiteten Verwaltungs-

---

[1]) Bei der Darstellung der Staatsauslagen wurden diese Kosten zu den Einhebungskosten gerechnet, weil die Telegraphenanstalt unter den Quellen der Staatseinnahmen aufgeführt ist. Sie kann aber eben so gut als ein Communicationsmittel der volkswirthschaftlichen Verwaltung angereiht werden und es musste diess hier der Gleichförmigkeit halber geschehen, weil in den früher behandelten Budgets der Telegraph ebenfalls dem Handel beigezählt wurde.

abtheilungen, bei der Rubrik der Wohlthätigkeitsanstalten die bedeutenden Leistungen der Landesfonde für Findel-, Gebär- und Irrenhäuser, welche zunächst den Charakter von Landesanstalten an sich tragen, dann für Krankenanstalten und für die Impfung, bei der Rubrik der öffentlichen Sicherheit die Kosten der Bequartierung der Gensdarmerie, die Schubauslagen, die Prämien für Erlegung von Raubthieren, bei jenen der Strafanstalten die denselben mindestens analogen Kosten der Zwangsarbeitshäuser, bei der Rubrik der öffentlichen Bauten die erheblichen Kosten für Strassen- und Wasserbau, welche die Landesfonde bestreiten, bei der Landescultur, nebst den diesem Zwecke speciell gewidmeten Auslagen, die Kosten der grossartigen Grundentlastungsoperationen, in so weit dieselben von den Steuerpflichtigen getragen werden, da der Rechtsgrund dieser sehr umfassenden Besteuerung in der Förderung der Landescultur in höherem Sinne gesucht werden muss, bei der Rubrik der allgemeinen Auslagen die Beträge für öffentliche Zwecke, welche nicht näher specificirt werden können (zum grössten Theile aber den öffentlichen Unterricht betreffen dürften), endlich bei der Rubrik der Militärverwaltung die Kosten der Militärbequartierung und der Militärtransporte (der sogenannten Vorspann), in so weit das Land dieselben zu tragen hat.

Es werden in Oesterreich noch sehr bedeutende Summen für öffentliche Zwecke verausgabt, die aber den dafür bestehenden Localanstalten zur Last fallen und aus ihren eigenen Einkünften bestritten werden; diese werden (abgesehen von den Beiträgen, welche hierzu aus Staats- und Landesmitteln beigesteuert werden, und in der nachfolgenden Uebersicht enthalten sind) hier nicht zur Darstellung gebrarht [1]).

[1]) Im Verwaltungsjahre 1857 war der Stand der Ausgaben und des Vermögens derselben nachstehender:

	Ausgaben	Vermögen
	Gulden C. M.	
Anstalten für Unterricht und Erziehung	6.059.083	50,673.000
Wohlthätigkeitsanstalten	7.199.762	97,171.000
Sanitätsanstalten	3,285.540	22,732,216
Polizeiliche und Sicherheitsanstalten	432.907	783.573
Militäranstalten	121.064	2,724.964
Verschiedene (für Landescultur, dann Stiftungen etc.)	694.025	20,441.337
Zusammen	17,792.381	194,526.090

Nach dieser Erläuterung wird die Vertheilung der gesammten für öffentliche Zwecke vom Staate und von den Kronländern bestrittenen Ausgaben in nachstehende Rubriken ein möglichst getreues Bild der Verwendung derselben darbieten.

	Staatsausgaben	Landes-ausgaben	Zusammen
		Gulden	
Oeffentliche Schuld . . .	143,651.232	.	143,651.232
Hofstaat	6,127.200	.	6,127.200
Reichs- und Landesvertretung	482.000	750.000	1,232.000
Centralbehörden	5,248.350	.	5,248.350
Auswärtiges	2,354.826	.	2,354.826
Inneres	18,477.600	1,068.100	19,545.700
Wohlthätigkeit	1,164.306	3,321.512	4,485.818
Oeffentliche Bauten . . .	13,715.800	885.000	14,600.800
Landescultur	147.807	23,412.447	23,560.254
Strafanstalten	2,489.388	302.000	2,791.388
Cultus	6,909.569	.	6,909.569
Oeffentl. Unterricht, Kunst und Wissenschaft . . .	5,396.339	70.000	5,466.339
Finanzen:			
Erhebungskosten . . .	106,864.721	.	106,864.721
allg. Verwaltungskosten	6,086.993	.	6,086.993
Handel	6,371.850	.	6,371.850
Allgemeines	1,644.842	380.000	2,024.842
Militär [1])	103,070.500	2,320.000	105,390.500
Marine [1])	6,000.000	.	6,000.000
Justiz	14,403.700	.	14,403.700
Oeffentliche Sicherheit . .	6,633.293	809.000	7,442.293
Summe . .	457,240.316	33,318.059	490,558.375

Der Passivstand dieser Anstalten dagegen machte 14,080.836 fl. aus. Die Lombardie wurde bei dieser Nachweisung bereits ausgeschieden. S. Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, zusammengestellt von der k. k. Direction der administrativen Statistik, Neue Folge. III. Band. Wien 1861.

[1]) Ohne die ausserordentlichen im Staatsvoranschlage nicht specificirten Auslagen, deren endgiltige Summe noch nicht festgestellt ist.

Es erübrigt noch, um die Vergleichung mit den früher behandelten Budgets durchzuführen, die Nachweisung der Gehalte der Beamten und Diener und der ihnen gewährten Pensionen für die einzelnen Abtheilungen der Verwaltungszweige zu geben. Die auf Seite 129—131, dann 253 enthaltene Zergliederung der Staatsausgaben nach Rubriken gewährt für die einzelnen Verwaltungszweige und deren Unterabtheilungen das volle Detail dieser Nachweisungen selbst nach den verschiedenen Abstufungen der Bezüge der Angestellten und der Ruhegenüsse der Pensionisten. Daraus ergibt sich, dass die Gesammtauslagen für die persönlichen Bezüge der Angestellten der Civil- und Militärverwaltung (einschliesslich der Löhnungen der Truppen, der Matrosen, der Gensdarmerie, der Militärpolizeiwache nnd der Finanzwache) sich auf 86,667.253 fl. und jene für die Ruhegenüsse aller Art auf 21,445.450 fl. belaufen. Wird hierbei von der Militär- (und Marine-) Verwaltung abgesehen, so erübrigen für die persönlichen Bezüge der Angestellten bei der Civilverwaltung 58,348.341 fl.; darunter befinden sich an Gehalten für Beamte und für die mit Jahresgehalten angestellten Diener 38,315.805 fl., an Löhnungen für die minderen Diener, die Finanzwache, Gensdarmerie und Polizeiwache 8,283.253 fl. und 11,749.283 fl. an Bezügen verschiedener Art, die jedoch auf die Bemessung des Ruhegehaltes nicht einwirken. Unter den Ruhegehalten der Civilverwaltung im Gesammtbetrage von 10,548.828 fl. (ohne Disponibilitätsbezüge im Betrage von 82.800 fl.) kommen Pensionen, Quiescentengehalte (für Beamte, Diener und deren Witwen) und Erziehungsbeiträge (für die verwaisten Kinder von Beamten und Dienern) im Betrage von 8,938.977 fl., Provisionen (für die minderen Diener und deren Witwen) im Belaufe von 1,081.299 fl., Gnadengaben (an nicht pensionsberechtigte Witwen und Waisen) mit 482.923 fl. und Abfertigungen und Sterbquartale mit 45.629 fl. vor.

In der Militär- und Marineverwaltung zusammengenommen erfordern die persönlichen Bezüge die Summe von 28,318.912 fl. und die Ruhegenüsse 10,896.622 fl.

Wenn man von den persönlichen Bezügen der in der Civilverwaltung Angestellten im Betrage von 58,348.341 fl., jene der Gensdarmerie mit 1,946.887 fl., der Militärpolizeiwache mit 281.512 fl. und der Finanzwache mit 4,440.925 fl. abzieht, so

erübrigt für die Beamten und Diener der Civilverwaltung die Summe von 51,679.017 fl. und findet der gleiche Abzug bei den Ruhegenüssen im Betrage von 10,548.828 fl. Statt, bezüglich der Gensdarmerie mit 84.661 fl., der Militärpolizeiwache mit 33.720 fl. und der Finanzwache mit 669.155 fl., so bleibt für die Civilverwaltung eine Summe von 9,761.292 fl. Beschränkt man sich bei dieser Vergleichung auf die Gehalte der Angestellten und Diener und auf deren Pensionen (für sie und ihre Witwen, und die Erziehungsbeiträge für ihre verwaisten Kinder), so ergibt sich die Summe von 37,568.692 fl. für die Gehalte und von 8,894.304 fl. für die Pensionen der Civilverwaltung.

Eine (möglichst approximative) Vertheilung der Gehalte und Pensionen der bei den einzelnen Abtheilungen der Verwaltuug nach der vorstehenden Zergliederung bedieusteten Beamten und (mit Jahresgehalten angestellten) Diener ergibt folgende Zahlenverhältnisse:

		Gehalte	Pensionen
		Gulden	
Centralbehörden		3,102.661	853.032
Auswärtiges		615.955	181.170
Inneres [1])		8,451.172	1,493.610
Oeffentliche Bauten		890.293	262.708
Wohlthätigkeit		34.364	4.731
Cultus / Unterricht		2,538.546	791.961
Finanzen	Einhebung der Abgaben	13,596.266	2,634.311
	Verwaltung	1,294.389	480.815
Handel		246.775	35.586
Allgemeines		11.027	597.810
Justiz		6,104.182	1,375.542
Polizei		683.062	183.028
	Summe	37,568.692	8,894.304

[1]) Mit Einschluss der Strafanstalten.

Vergleichung des oesterreichischen Budgets mit jenen anderer Staaten.

Durch die eingehende Darstellung der Budgets von Grossbritannien, Frankreich und Preussen, so wie durch die übersichtliche Nachweisung der Budget-Ansätze von Baiern, Belgien, den Niederlanden, Portugal, Spanien und Russland sind die Anhaltspuncte gewonnen um eine Vergleichung der bezüglichen Verhältnisse dieser Staaten mit den gleichartigen von Oesterreich aufzustellen. Es ist einleuchtend, dass diese Vergleichung nicht bis in das letzte Detail verfolgt werden kann, sondern sich in einer allgemeinen Richtung bewegen muss, da in objectiver Hinsicht jeder dieser Staaten als ein organisches, in geschichtlicher Entwicklung entstandenes Gebilde seine besonderen Eigenthümlichkeiten bewahrt, welche sich nicht nach einem gemeinsamen Maasse bemessen lassen, in subjectiver Hinsicht aber eine ihren Gegenstand erschöpfende Vergleichung eine solche Masse von Kenntnissen, eine so tiefe Einsicht in das Wesen dieser staatlichen Verhältnisse voraussetzt, wie sie bei dem heutigen Stande der Wissenschaft und bei der Beschränktheit der menschlichen Kraft gegenüber einer solchen Summe zu erforschender Thatsachen wohl nur selten zu erwarten ist. Immerhin wird aber auch eine selbst nur in allgemeinen Umrissen gehaltene Vergleichung wesentlich zur Klärung des Urtheils über anscheinend verwickelte Verhältnisse und zur Gewinnung einer festen Ansicht über die den Strebungen der Gegenwart auf dem staatswirthschaftlichen Gebiete zunächst liegenden Zustände beitragen. In allen Erfahrungswissenschaften und überhaupt in allen practischen Richtungen bietet die Kenntniss der Thatsachen die sicherste Grundlage für eine gesunde Doctrin; auf dem staatswirthschaftlichen Felde

aber dient die vergleichende Statistik zur Vermittlung dieser Kenntniss der Thatsachen, gleichwie überhaupt nach dem Urtheile der gewiegtesten Staatsmänner auf dem heutigen Standpuncte der Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse eine gute öffentliche Verwaltung ohne Beihilfe der Statistik nicht mehr bestehen kann.

In den Abschnitten der Vervollständigung des Budgets und der Vertheilung der Staatsausgaben nach den Gegenständen der Verwendung wurden bei der Darstellung der Budgets der behandelten Staaten die gleichartigen Thatsachen festgestellt, welche einer Vergleichung zum Grunde gelegt werden können. Da aber die finanzielle Gebarung eines jeden Staates in der dortigen Landeswährung ihren Ausdruck finden musste, so ist es behufs der leichter anzustellenden Vergleichung noch erforderlich, die formelle Gleichartigkeit der Ansätze durch die Umrechnung der verschiedenen Währungen auf eine einzige, und zwar die oesterreichische herzustellen. Wenn darnach die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Staaten in gleichartiger Währung neben einander gestellt worden sind, werden die Einnahmen eben so wie die Ausgaben in ihre Bestandtheile aufzulösen und sowohl der absoluten als, wo erforderlich, der Verhältnisszahl nach der Vergleichung zu unterziehen sein. Daraus lassen sich sodann die Folgerungen ableiten, welche dieser Darstellung am Schlusse beigefügt werden. Hierbei ist nur noch zu erwähnen, dass der Darstellung bezüglich aller Staaten das depurirte Brutto-Budget (d. i. nach Abrechnung der Abzugsposten, aber ohne Abschlag der Einhebungs- und Betriebskosten) zum Grunde gelegt wird.

Die Staatseinnahmen und Staatsausgaben (nach den bezüglichen Voranschlägen) können hierbei der leichteren Uebersicht halber neben einander gestellt werden, wie folgt:

	Staats-einnahmen	Staats-ausgaben
	Gulden in oesterr. Währ.	
Grossbritannien	705,892.000	707,358.000
Frankreich	668,915.000	665,370.000
Preussen	217,030.000	220,280.000
Baiern	57,812.000	57,734.000
Belgien	60,927.000	56,186.000
Niederlande	73,907.000	73,968.000

	Staats-einnahmen	Staats-ausgaben
	Gulden in oesterr. Währ.	
Portugal	28,349.000	31,160.000
Spanien	234,420.000	251,296.000
Russland	466,040.000	496,724.000
Oesterreich	398,658.000	457,240.000

Wie daraus zu entnehmen ist, theilen sich die oben angeführten Staaten rücksichtlich ihrer finanziellen Kraft in vier Gruppen, deren erste die zwei geldreichen Grossmächte Grossbritannien und Frankreich, die zweite die beiden geldarmen Grossmächte Russland und Oesterreich umschliesst, die dritte aus der kleinsten Grossmacht Preussen und dem hervorragendsten Staate zweiten Ranges, Spanien, besteht, und die vierte die übrigen Staaten zweiten Ranges umfasst.

Die gegenseitigen Beziehungen dieser absoluten Zahlen treten klarer hervor, wenn man angibt, wie sich Einnahmen und Ausgaben nach der Vertheilung auf das Gebiet und auf die Einwohnerzahl stellen.

Es entfallen nämlich in diesen Staaten auf jede geographische Quadratmeile

	Staats-einnahmen	Staats-ausgaben
	Gulden in oesterr. Währ.	
in Grossbritannien	122.245·34	122.399·11
„ Frankreich	66.647·86	66.294·65
„ Preussen	42.521·87	43.158·55
„ Baiern	41.741·83	41.685·95
„ Belgien	113.540·92	104.706·39
„ den Niederlanden	124.422·09	124.545·57
„ Portugal	15.398·94	16.925·46
„ Spanien	25.438·45	27.269·78
„ Russland	1.205·18	1.266·91
„ Oesterreich	34.073·33	39.080·33

Nach der Vertheilung auf die Einwohnerzahl wird auf jeden Bewohner durchschnittlich zu rechnen sein:

	Staats-einnahm.	Staats-ausgaben
	Guld. in oesterr. W.	
in Grossbritannien	24·08	24·13
„ Frankreich	18·19	18·10
„ Preussen	12·23	12·41
„ Baiern	12·52	12·50
„ Belgien	13·04	12·03
„ den Niederlanden	22·40	22·42
„ Portugal	7·25	7·97
„ Spanien	14·15	15·17
„ Russland	6·15	6·61
„ Oesterreich	11·07	12·70

Das Verhältniss der Staatseinnahmen und Staatsausgaben zum Staatsgebiete muss fast immer in Staaten mit beschränkterem Gebietsumfange ein günstigeres sein als in weit ausgedehnten Staaten, wo sich stets grosse, nicht oder wenig ertragfähige Strecken vorfinden und die Machtstellung besondere Ausgaben hervorruft. Desshalb stehen die Niederlande mit ihrem fast ganz unter Cultur gelegten Gebiete und Grossbritannien zunächst wegen der trefflichen Cultur der angebauten Strecken, dann aber auch wegen seines durch Industrie und Handel geschaffenen Reichthumes in dieser Beziehung oben an, und ihnen schliesst sich Belgien an, welches seinen Verhältnissen nach mit seinem beschränkten, grösstentheils wohlangebauten Gebiete und seiner entwickelten Industrie die Mitte zwischen den Niederlanden und Grossbritannien einnimmt. Obwohl Frankreich unter den Culturstaaten einen der obersten Plätze einnimmt, steht es doch in obigem Verhältnisse um die Hälfte zurück, weil sein Gebiet ein ausgedehntes, von Gebirgen und unfruchtbaren Landstrecken theilweise durchzogenes ist. Preussen und Baiern folgen, obwohl mit einigem Abstande, in nächster Reihe. Erst nach diesen Staaten, doch ihnen zunächst, reiht sich Oesterreich an, um eine Stufe dem gesegneten Spanien voranstehend, welchem sich in einiger Entfernung der Verhältnisszahlen Portugal anschliesst, während im weitesten Abstande Russland folgt, wie es seine geographische Lage und seine riesenmässige Ausdehnung bis an die Polarregion und über den weiten Continent Nord-Asien's mit sich bringt. Der Unterschied zwischen den Niederlanden mit 124.422 fl. und Russland mit 1.205 fl.



schliesst die ganze Stufenleiter der Culturentwicklung, wie sie sich in Europa vorfindet, in sich. Oesterreich nimmt unter den grossen Staaten die Mitte zwischen Frankreich und Russland ein; dazu trägt zunächst seine orographische Beschaffenheit bei, weil es, obwohl zu den fruchtbarsten Ländern des Continentes gehörend, doch die drei Hauptgebirge Europa's, die Alpen theilweise, die Sudeten und die Karpathen aber fast ihrem ganzen Umfange nach innerhalb seiner Gränzen einschliesst.

Das Verhältniss zwischen der Bevölkerung und den Staatseinnahmen und Staatsausgaben bewegt sich zwischen weit weniger von einander abstehenden Endpuncten, und ist namentlich auf dem Continente mit geringen Ausnahmen ein ziemlich gleichmässiges. Auch hier gehen Grossbritannien mit 24 fl. Einnahmen auf den Kopf der Bevölkerung und die Niederlande mit 22 fl. voran, und Frankreich folgt ihnen, hierbei gegen das obige Verhältniss an Rang erheblich gewinnend, mit 18 fl., zunächst; die übrigen Staaten, Spanien mit 14 fl., Belgien mit 13 fl., Baiern mit 12½ fl., Preussen mit 12¼ fl., Oesterreich mit 11 fl., bewegen sich, zwischen den übrigen die Mitte haltend, in ziemlich gleichen Verhältnissen, hinter welchen nur Portugal mit 7¼ fl. und Russland mit 6 fl. (immer nur das Verhältniss der Staatseinnahmen festgehalten) zurückbleiben. Immerhin aber ist der Abstand zwischen den Extremen nur 6:24, und dieser ausgleichende Unterschied gegen das früher behandelte Verhältniss hat darin seinen Grund, dass in den hochentwickelten Staaten, wo auf die Quadratmeile eine bedeutende Einnahmequote entfällt, gewöhnlich auch die relative Bevölkerung eine sehr dichte ist, diese Quote sich demnach in viele Theile sondert, während bei wenig entwickelten Staaten der entgegengesetzte Umstand eintritt. Multiplicirt man die auf den Kopf entfallende Quote mit der Dichtigkeitszahl der Bevölkerung, so ergibt sich die einer Quadratmeile entsprechende Quote, oder, was auf dasselbe hinauskömmt, die relative Quote einer Quadratmeile, dividirt durch die relative Quote eines Kopfes, entspricht der Dichtigkeitszahl der Bevölkerung.

Bei der Vergleichung der Staatseinnahmen ist es von Belang, die verschiedenen Hilfsquellen, aus welchen erstere fliessen, mit ihrem absoluten und relativen Ertrage in den einzelnen Staaten einander gegenüberzustellen. Diess wird durch folgende Uebersicht anschaulich gemacht, bei welcher der Vereinfachung halber nur vier

Gattungen von Staatseinnahmen unterschieden werden, nämlich die directen Steuern, die indirecten Abgaben sammt Staatsmonopolen und Regalien, die Einnahmen vom Staatseigenthume und die verschiedenen Einnahmen, ohne weitere Unterscheidung, ob dieselben aus den Einnahmezweigen oder aus der eigentlichen Verwaltung herrühren.

	Directe Steuern	Indirecte Abgaben etc.	Einnahmen vom Staatseigenthum	Verschiedene Einnahmen
	Gulden in oesterr. Währung			
Grossbritannien	135,540.000	545,603.720	2,961.800	21,786.800
Frankreich . .	135,386.982	434,912.177	26,588.284	72,027.201
Preussen . .	43,764.986	112,169.727	50,458.509	10,637.127
Baiern . . .	8,236.750	19,463.486	29,842.507	268.869
Belgien . . .	14,126.196	31,720.800	12,857.400	2,222.800
Niederlande .	17,716.818	32,950.166	9,159.384	14,080.357
Portugal . .	6,501.294	19,246.591	1,048.560	1,553.001
Spanien . . .	50,993.585	126,884.247	37,648.307	18,894.271
Russland [1]) . .	105,676.990	323,478.978	24,935.032	18,428.590
Oesterreich .	110,796.400	232,369.267	41,071.301	14,420.997

Die Nachweisung der relativen Vertheilung dieser verschiedenen Arten von Staatseinnahmen ist an und für sich von geringem Belange, da sie leicht zu Fehlschlüssen führen kann, weil es an einem festen Ausgangspuncte dafür gebricht. Denn es entscheidet dabei nicht lediglich die relative Höhe einer oder der anderen Gattung von Einnahmen, sondern es wirkt auch der Hinzutritt anderer Umstände bestimmend auf dieses Verhältniss. Wenn nämlich in einem Staate die eine oder andere Gattung von Staatseinnahmen einen ganz ungewöhnlich geringen oder umgekehrt einen ganz aussergewöhnlich hohen Ertrag abwirft, so gestalten sich schon dadurch allein die anderen Verhältnisszahlen, abgesehen von ihrem inneren Gehalte, grösser oder geringer. So verschwinden beinahe die Einnahmen vom Staatseigenthume in Grossbritannien und die verschiedenen Einnahmen in Baiern, wogegen eben hier die Einnahmen vom Staatseigenthume und in den Niederlanden die verschiedenen Einnahmen zu einer ungewöhnlichen Höhe anwachsen. Eine wichtigere Anwen-

[1]) Die Summe dieser vier Posten ist um 6,480.000 fl. höher, als die Gesammt-Einnahmen auf S. 449, weil die Abzugsposten zwar von letzteren in Abrechnung kamen, nicht aber auf die einzelnen Posten sich vertheilen liessen.

dung dieser relativen Nachweisung wird eintreten, wenn, wie unten geschieht, die directen und indirecten Abgaben für sich derselben unterzogen werden.

Die directen Steuern machen im grossen Durchschnitte den fünften Theil der Staatseinnahmen aus und bilden mit einziger Ausnahme von Baiern einen ziemlich gleichmässigen Antheil derselben. In Baiern ist zwar die directe Besteuerung an sich nicht hoch; der hauptsächlichste Grund, wesshalb jenes Verhältniss so ungewöhnlich niedrig erscheint, liegt aber in dem Umstande, dass mehr als die Hälfte der gesammten Staatseinnahmen daselbst aus den Einnahmen vom Staatseigenthume besteht. Auch die directen Steuern in Grossbritannien erscheinen von verhältnissmässig geringem Ertrage, weil in diesem Staate die indirecten Abgaben mehr als drei Vierttheile der gesammten Staatseinnahmen liefern; dass übrigens diese Quote nicht aus einer mässigen Besteuerung des Besitzes, namentlich des Grundbesitzes, herrührt, indem dieser Besitz die ausnahmsweise hohen Grafschafts- und Localsteuern fast ausschliesslich zu tragen hat, ist bei der Darstellung des britischen Budgets umständlich nachgewiesen worden. In Frankreich wird die Steuerbelastung des Besitzes durch die hohen Departementalzuschläge und Communalabgaben, durch letztere namentlich in den grösseren Orten, bedeutend erhöht; denn abgesehen von den Summen, welche die einzelnen Gemeinden an Octroi (das 40 Millionen Gulden ausmacht) und anderen Abgaben für sich erheben, beträgt die Summe der Zuschläge auf die directen Steuern, welche der Staat für die Departements und die Gemeinden erhebt, 70 Millionen Gulden. In Preussen wird sich die Quote der directen Besteuerung demnächst in Folge der bereits aufgehobenen Grundsteuerbefreiungen um 4 Millionen Gulden erhöhen; diese Quote erscheint auch wegen der beträchtlichen Einnahmen, welche Preussen aus dem Staatseigenthume zieht, niedriger. Der letztere Grund wirkt theilweise auch in Spanien auf die relativ niedrige Quote der directen Steuern ein. In Russland dagegen fällt der Umstand bedeutend in das Gewicht, dass daselbst keine Grund-, Häuser- oder Einkommensteuer besteht und die directen Steuern zu fast neun Zehntheilen die Natur einer Kopf- und Erwerbsteuer (Obrok) an sich tragen. Belgien und die Niederlande haben eine im Verhältnisse zu der daselbst sehr entwickelten Landescultur stehende Quote der directen Besteuerung aufzuweisen. Die stärkere Quote von Oester-

reich weiset darauf hin, dass diese Monarchie ein vorzugsweise ackerbauender Staat ist, dessen hauptsächlichste Hilfsquellen in dem fruchtbaren Boden ausgedehnter Länderstrecken beruhen. Die Besteuerung des Besitzes wird zwar auch hier durch die Ausgaben für die Landeserfordernisse und die Abwicklung der Grundentlastung erhöht. Die letztere Belastung ist jedoch nur eine vorübergehende und gewährt die volle Entschädigung durch den hierdurch möglich gewordenen Aufschwung der Landescultur im Allgemeinen, und der besseren Bebauung des Bodens im Besonderen; die erstere aber ist eine mässige, da sie im Durchschnitte nur 7·2 pCt. der Gesammtsumme der directen Steuern ausmacht. Noch geringer ist, mit Ausnahme einiger grösserer Städte, die (in ihrer Gesammtsumme nicht nachweisbare) Belastung durch Communalabgaben.

Bei den indirecten Steuern erscheint die Belastung am niedrigsten in Baiern aus dem oben angegebenen Grunde. Eben so wirkt in den Niederlanden die Höhe der verschiedenen Einnahmen (aus den Colonien) auf eine relativ scheinbar niedrige (thatsächlich aber sehr hohe) Quote der indirecten Besteuerung ein.

Ziemlich gleichmässig ist die Belastung in Preussen, Belgien, Spanien und Oesterreich, sie steigt aus eigenthümlichen Ursachen höher in Portugal und noch mehr in Russland (wo die Branntweinsteuer nahezu die Hälfte des ganzen Staatseinkommens liefert) und bewährt in Frankreich und Grossbritannien ein stärkeres dem dortigen entwickelten Verkehrsleben entsprechendes Verhältniss. Von der Einnahme vom Staatseigenthume und den verschiedenen Einnahmen wird später nähere Erwähnung geschehen.

Der Ausdruck dieser relativen Verhältnisse durch Zahlen genügt jedoch nicht, um ein klares Bild von den Bestandtheilen der Staatseinnahmen und deren relativem Werthe für die Befriedigung der Staatsbedürfnisse, so wie von der Belastung der Steuerpflichtigen zu gewähren. Dazu ist weiter erforderlich, die Elemente, aus denen die erwähnten vier Gattungen von Staatseinnahmen zusammengesetzt sind, gesondert zu betrachten, die Belastung, welche dadurch den Steuerpflichtigen zugeht, nach ihrer Vertheilung auf den Flächenraum und die Bevölkerung darzustellen, und endlich nachzuweisen, in welchem Verhältnisse die verschiedenen Staatseinnahmen nach Abzug der Erhebungs- und Betriebskosten zu der Bestreitung der Staatsbedürfnisse beitragen.

Bei der Erörterung der Elemente der Staatseinnahmen sind vor Allem die einzelnen Gattungen der Steuern und Abgaben in Erwägung zu ziehen, wobei es wegen der Verschiedenartigkeit der Steuersysteme nothwendig wird, jeden Staat für sich der Betrachtung zu unterziehen, welche Betrachtung hier der Kürze halber auf die fünf grossen Staaten beschränkt wird.

Diese Verschiedenheit tritt besonders bei den directen Steuern hervor. In Grossbritannien gibt es nur zwei Arten directer Steuern, die Land- und Assessed-Taxen, welche 31,626.000 fl. ö. W. ertragen, und die Einkommensteuer, deren Ertrag 103,914.000 fl. ausmacht. Von ersterer entfallen auf eigentliche Grundsteuer 11½ Million Gulden (wobei aber zu bemerken ist, dass ungefähr zwei Fünfttheile der Grundsteuer abgelöst worden sind), auf die Haussteuer 8½ Million Gulden und auf die übrigen directen Steuern 11½ Million Gulden. Es kommen daher von der Gesammtheit der directen Steuern 76·7 Percent auf die Einkommensteuer, 8·5 Percent auf die (nur in England und Schottland erhobene) Grundsteuer, 6·3 Percent auf die Häusersteuer und 8·5 Percent auf die übrigen directen Steuern. Zu der oben erwähnten Summe der Einkommensteuer trägt der Grundbesitz 50 Millionen Gulden, und, wenn man die auf den Grundpachtungen lastende Quote von 5 Millionen Gulden hinzurechnet, 55 Millionen Gulden bei, so dass sich die Belastung des Grund- und Häuserbesitzes für die unmittelbaren Staatszwecke auf 75 Millionen Gulden beläuft [1]).

In Frankreich vertheilten sich die directen Steuern in nachstehender Weise:

	Gulden ö. W.	Percent
Grundsteuer	67,402.636	49·8
Personal- und Wohnungssteuer	18,740.106	13·8
Thür- und Fenstersteuer	13,711.640	10·1
Patentsteuer	21,793.600	16·1
Taxe für die Steuerrollen	361.400	0·3
Bergwerksabgabe	477.600	0·4
Licenzgebühr	12,900.000	9·5
Summe	135,386.982	

[1]) Mit Hinzurechnung der Communalsteuern und der Zehentrente im Betrage von 200 Millionen Gulden steigt die Belastung des Grundeigenthums auf 275 Millionen Gulden, und nach Abzug der Zehentrente auf ungefähr 255 Millionen Gulden. S. 1. B. S. 116.

Abweichend hiervon gestaltet sich die Vertheilung der directen Steuern in Preussen; dort entfallen:

	Gulden ö. W.	Percent
auf die Grundsteuer	15,312.376	35·0
„ „ Einkommensteuer	5,670.000	12·9
„ „ Classensteuer	17,034.000	38·9
„ „ Gewerbesteuer	4,929.000	11·3
„ „ Eisenbahnabgabe	785.560	1·8
„ verschiedene	34.050	0·1
Summe . .	43,764.986	

Noch eigenthümlicher bilden sich die Verhältnisse in Russland; dort setzen sich die directen Steuern zusammen mit:

	Gulden ö. W.	Percent
aus der Kopfsteuer und dem Obrok . . .	89,562.020	84·5
„ „ Abgabe von Berg- u. Hüttenwesen	5,403.530	5·2
„ „ Patentsteuer der Kaufleute . . .	8,424.000	8·1
„ „ Steuer auf Versicherungsgesellschaften	226.800	0·2
„ „ Licenzgebühr in den westlichen Provinzen	2,060.640	2·0
Summe . .	105,676.990	

In Oesterreich dagegen bestehen die directen Steuern:

	Gulden ö. W.	Percent
aus der Grundsteuer	62,612.200	56·5
„ „ Gebäudesteuer	18,984.400	17·1
„ „ Erwerbsteuer	5,814.900	5·2
„ „ Personalerwerbsteuer	5,417.700	4·9
„ „ Einkommensteuer	15,567.000	14·0
„ „ Bergwerkssteuer	156.000	0·1
„ verschiedenen [1])	2,244.200	2·2
Summe . .	110,796.400	

[1]) Darunter sind die directen Steuern der Militärgränze (theils Grund- und Häusersteuer, theils Erwerbsteuer) mit 2,214.700 fl. und die einzuhebenden Rückstände aufgelassener Steuern mit 29.500 fl. begriffen.

Betrachtet man die einzelnen Steuerarten, so zeigt sich bei der **Grundsteuer**, welche bloss in Russland nicht vorkömmt, in der übrigen grossen Staaten folgendes Verhältniss:

	Gulden ö. W.	
Grossbritannien	11·5	Millionen,
Frankreich	67·4	„
Preussen	15·3	„
Oesterreich	62·6	„

In Grossbritannien zahlen übrigens die Grundbesitzer ausserdem noch 50 (und mit Einrechnung der Summen vom Pachtzinse, die zuletzt auf den Grundbesitz zurückfallen, 55) Millionen Gulden, welche in die Einkommensteuer einbezogen werden, also zusammen, abgesehen von den Grafschafts- und Localsteuern, 66·6 Millionen Gulden, während bei der Grundsteuer in Oesterreich ausserhalb der ungarischen Länder bereits der der Einkommensteuer entsprechende Drittelzuschlag in dem Grundsteuer-Ertrage von 62·6 Millionen Gulden einbezogen ist. In Frankreich wird die Grundsteuer, welche eine Abgabe vom katastralmässigen reinen Einkommen der Grundstücke und Gebäude ist, durch die Zuschlag-Centimes für die Departements und die Gemeindenausgaben beträchtlich (um etwa 46 Millionen Gulden) erhöht. Die Grundsteuer in Preussen erhält durch die Einführung des neuen Steuersystems eine Erhöhung von 4 Millionen Gulden, wobei jedoch die Gebäudesteuer einbezogen ist. Mit Berücksichtigung dieser Ziffern würde sich demnach die auf Grund und Boden ruhende Steuerlast stellen:

	Gulden ö. W.	
in Grossbritannien	66·5	Millionen,
„ Frankreich	113·4	„
„ Preussen	19·3	„
„ Oesterreich	62·6	„

Die Steuerumlage macht in Grossbritannien nach einer älteren und darum zu gering bemessenen Schätzung 10 pCt. des Reinertrages, in Preussen nach der neuen Schätzung 8·088 pCt., in Oesterreich (nach den Preisen des Jahres 1824, den wohlfeilsten des Jahrhundertes, oder nach sonstigen niedrigen Schätzungen) 16 und nur in Siebenbürgen 10 pCt. des Katastralreinertrages (abgesehen von den Zuschlägen) aus. In jenen deutschen und slavischen Kronländern, wo der Kataster schon seit länger besteht, wurde das

Verhältniss des Katastralreinertrages zum wirklichen Reinertrage wie 4 : 7 ermittelt. Vor Allem aber ist es die ungleiche Vertheilung der Umlage der Grundsteuer, welche in Oesterreich einer Regelung bedarf, da eben dadurch die minder fruchtbaren und minder ertragreichen Gegenden verhältnissmässig stärker belastet werden, als die fruchtbaren. Diese Regelung ist bereits in Angriff genommen, wird aber erst nach Beseitigung der erheblichen, durch die weite Ausdehnung des Staatsgebietes und die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse dargebotenen Schwierigkeiten zum Abschlusse gelangen können.

Die Häusersteuer besteht abgesondert für sich bloss in Grossbritannien mit 8½ Million Gulden und in Oesterreich mit 19 Millionen Gulden und es schliesst sich ihr die Thür- und Fenstersteuer in Frankreich mit 13·7 Millionen Gulden an. Die Häusersteuer ist in Oesterreich auf dem flachen Lande, wo die Hausclassensteuer besteht, sehr gering, dagegen erscheint sie in den grösseren Orten, wo die Hauszinssteuer eingeführt ist, als die am schwersten lastende directe Steuer, weil sie (ohne Zuschlag) 12 — 16 pCt. des depurirten Miethertrages ausmacht.

Die Einkommensteuer kömmt unter den fünf Grossstaaten nur in England mit 104 Millionen, in Preussen mit 5½ Million und in Oesterreich mit 15½ Million Gulden vor; doch ist in Preussen die Classensteuer, als eine sich der Kopfsteuer nähernde in den nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften erhobene Erwerb- oder Einkommensteuer, mit 17 Millionen Gulden hierher einzubeziehen, wornach die Einkommensteuer in Preussen sich auf 22½ Million Gulden belaufen würde. Die Einkommensteuer wird in Grossbritannien mit 3¾ pCt. (9 Pence für jedes Pfund Sterling des [genau ermittelten] reinen Einkommens von 150 Pfund angefangen und 6 Pence für ein solches von 100 — 150 Pfund), in Preussen mit 3 pCt. und bisher in Oesterreich mit 5 pCt. des (mehr oder weniger verlässlich erhobenen) reinen Einkommens hemessen. Die Classensteuer in Preussen steigt von 1 Sgr. 3 Pf. bis 2 Thl. monatlich für jeden Steuerpflichtigen und betrug 1861 durchschnittlich 17 Sgr. 3 Pf. für den Kopf.

Die Gewerbe- und die Personalsteuer sind nicht wohl von einander zu trennen, da sie mehrfach einander ergänzen. In Grossbritannien ist die Gewerbesteuer in die Einkommensteuer einbezogen, bei welcher die von Gewerben und Handel und anderen Beschäftigungen

eingehobene Quote 33 Millionen Gulden beträgt. Ferner gehören die Assessedtaxen, welche von der Dienerschaft, den Pferden und Wagen etc. entrichtet werden, mit 11·5 Millionen Gulden in diese Abtheilung. In Frankreich besteht die Personal- und Wohnungssteuer (Abgabe von dem schätzungsweisen persönlichen Einkommen und dem Betrage der wirklich bezahlten Wohnungsmiethe) mit 18·7 Millionen Gulden und die Patentsteuer (Abgabe vom Gewerbsbetriebe) mit 21·8 Millionen Gulden, welcher sich die Licenzgebühr (eine Erwerbsteuer für gewisse Beschäftigungen, hauptsächlich für die Verkäufer von geistigen Getränken) mit 12·9 Millionen und die anderen directen Taxen mit 0·4 Millionen anschliessen; in Preussen die Gewerbesteuer mit 5 Millionen Gulden sammt der Eisenbahnabgabe mit 0·8 Millionen Gulden und der (bereits oben angeführten) Classensteuer mit 17 Millionen Gulden; in Russland die Kopfsteuer sammt dem Obrok (Kopfsteuer der Leibeigenen) mit 89·6 Millionen, die Patentsteuer mit 8·4 Millionen, die Steuer auf Versicherungsgesellschaften mit 0·2 Millionen und die Licenzgebühr mit 2 Millionen Gulden; in Oesterreich die Erwerb- (oder Gewerbe-) Steuer mit 5·8 Millionen Gulden und in den ungarischen Kronländern die Personalerwerbsteuer (welche die Mitte zwischen einer Kopfsteuer und Erwerbsteuer hält) mit 5·4 Millionen Gulden.

Um das gegenseitige Verhältniss dieser Steuern zu entnehmen, ist es erforderlich, die Gruppe der Einkommen-, Erwerb-, Gewerbe- und Personalsteuer vereint zu betrachten. Dann erscheinen dieselben sehr gleichmässig mit Ausnahme Russlands, da sie betragen:

in Grossbritannien	115·5	Mill.	Gulden,
„ Frankreich	53·8	„	„
„ Preussen	28·4	„	„
„ Russland	100·2	„	„
„ Oesterreich	26·8	„	„

Unter den verschiedenen anderen directen Steuern sind nur noch die Bergwerksabgaben hervorzuheben, welche in Frankreich 0·5 Millionen, in Russland (vom Berg- und Hüttenwesen) 5·4 Millionen, in Oesterreich nicht ganz 0·2 Millionen Gulden betragen. Die Abgaben von den Bergwerken in Grossbritannien sind in der Einkommensteuer mit ungefähr 1,100.000 fl. enthalten und jene von Preussen (bloss mit 15.000 fl. als Regressgeld) sind mit den indirecten Abgaben vom Berg- und Hüttenwesen vereinigt. Bezüglich

Oesterreich's sind hierbei die directen Steuern der unter einer eigenthümlichen Verwaltung stehenden Militärgränze einbezogen [1]).

Es erübrigt noch hinsichtlich der directen Abgaben, dieselben in zwei Abtheilungen, je nachdem sie vom unbeweglichen Besitze oder vom beweglichen Besitze einschliesslich des persönlichen Erwerbes entrichtet werden, zu sondern und dieselben einander gegenüberzustellen. Hierbei muss die Einkommensteuer in Grossbritannien in zwei Theile, in jenen auf den unbeweglichen und in jenen auf den beweglichen Besitz und persönlichen Erwerb bezüglich, getrennt werden. Bei der Einkommensteuer in Preussen ist diess nicht ausführbar, aber anzunehmen, dass sie ganz oder doch der überwiegende Theil davon in die letztere Abtheilung falle; bezüglich Oesterreich's ist eine solche Ausscheidung nicht erforderlich, da die vom unbeweglichen Besitze erhobene Einkommensteuer hinsichtlich der nicht-ungarischen Länder ohnehin in der Grund- und Häusersteuer eingerechnet ist. Diesem nach zerfallen die directen Steuern in solche, welche erhoben werden

	vom unbeweglichen Besitze		vom beweglichen Besitze und persönlichen Erwerbe	
	Gulden ö. W.	Percent	Gulden ö. W.	Percent
Grossbritannien	70·0 Mill.	51·7	65·5 Mill.	48·3
Frankreich	81·6 „	60·3	53·8 „	39·7
Preussen	15·3 „	35·0	28·4 „	65·0
Russland	5·4 „	5·2	100·3 „	94·8
Oesterreich	81·8 „	75·3	26·8 „	24·7

Abgesehen von dem Verhältnisse, in welchem die Einnahmen aus den directen Steuern zu jenen aus den indirecten Abgaben und den übrigen Staatseinnahmen stehen, spiegeln sich in obigen Verhältnisszahlen die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Staaten ab. In Grossbritannien, dem entwickeltsten Finanzstaate, halten sich anscheinend die Einnahmen vom unbeweglichen und vom beweglichen Besitze mit Einschluss des persönlichen Erwerbes das Gleichgewicht. Thatsächlich aber ist der unbewegliche Besitz unverhältnissmässig

[1]) Diese bleiben in der nachfolgenden Erörterung der einzelnen Bestandtheile der directen Steuern unberücksichtigt, weil sie nicht darnach gesondert werden können, wogegen bei der Vertheilung der gesammten directen Steuern auf den Flächenraum und die Bevölkerung diese beiden Factoren der Militärgränze ebenfalls einbezogen werden.

höher belastet, da er fast ausschliesslich die Communalsteuern zu tragen hat, welche nahezu das Dreifache seines Beitrages zu den Staatssteuern ausmachen.

In Frankreich hat sich ein ebenmässiges Verhältniss hergestellt, wobei noch immer nach dem Urtheile der Sachkundigen der Grundbesitz im entschiedenen Vortheile gegen das bewegliche Eigenthum sich befindet.

Ausnahmsweise gering erscheint die Belastung des Grundbesitzes in Preussen; sie wird sich aber in den nächsten Jahren bei der neuen Regulirung (wie erwähnt) um etwa 4 Millionen Gulden erhöhen und die Quote von 44 pCt. der gesammten directen Steuern erreichen, welche vielleicht durch die Einbeziehung eines Theiles der Einkommensteuer, insofern sie auf dem unbeweglichen Besitze lastet, noch um etwas höher sich gestaltet.

Da Russland bisher keine Steuern auf den Grundbesitz gelegt hatte, weil die Kopfsteuer der Leibeigenen dieselbe repräsentirte, so erschienen hier nur die Bergwerksabgaben und es entfällt damit nahezu ganz die hier dargestellte Sonderung der directen Steuern. Im Grunde aber war die Belastung des Grundbesitzes durch eben jene Kopfsteuer eine so bedeutende, dass neben ihr die Einnahmen vom beweglichen Besitze und vom persönlichen Erwerbe der nicht leibeigenen Bevölkerung gänzlich in den Hintergrund treten, wie es in einem noch so wenig entwickelten Staate wohl auch nicht anders sein konnte. In Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft wird hierin eine grundsätzliche tiefgreifende Veränderung erfolgen müssen.

Auch die Quote in Oesterreich drückt das bestehende Verhältniss aus, dass dieser Staat bis vor Kurzem ein überwiegend ackerbauender war, und dass die Erwerbsverhältnisse einschliesslich jener des beweglichen Eigenthums erst in der neuesten Zeit einen fühlbaren Aufschwung genommen haben. Noch ist Oesterreich ein zwar productenreicher aber vergleichungsweise geldarmer Staat und nur dort, wo sich das Capital als das Ergebniss lange fortgesetzter Arbeit ansammelt und alle Canäle des Verkehrs belebt, kann sich die Staatseinnahme vom beweglichen Besitze und dem Erwerbe in hervorragender Weise emporheben. In dem Maasse, als diese bereits begonnene Wandlung in Oesterreich sich in weitere Kreise ausdehnt, wird auch das Verhältniss der Belastung des Grund-

besitzes zu jenem des beweglichen Vermögens ein günstigeres werden.

Die Verhältnisse der indirecten Abgaben (einschliesslich der Staatsmonopole und Regalien) sind, obwohl noch immer in jedem der genannten Grossstaaten von den anderen verschieden, dennoch mehr gleichförmiger Natur, so dass sie in eine vereinigte Uebersicht zusammengefasst werden können. Die absoluten Zahlen drückt die folgende Tabelle aus:

Gegenstand	Grossbritannien	Frankreich	Preussen	Russland	Oesterreich
	Gulden in oesterr. Währung				
Zoll	236,794.000	45,610.000	19,117.000	51,516.000	16,575.000
Accise	188,732.000	116,840.000	24,503.000	212,079.000	54,289.000
Stämpel	84,938.000	23,021.000	6,225.000	9,371.000	13,234.000
Gebühren v. Rechtsgeschäften		118,547.000	14,119.000	7,672.000	21,451.000
Mäuthe und Schifffahrtsgebühren	.	3,812.000	3,807.000	1,377.000	3,311.000
Bergwerksabgaben	.	.	1,772.000	.	874.000
Post-Gefäll	35,140.000	25,132.000	17,181.000	12,200.000	12,227.000
Salz- „	.	.	11,612.000	15,390.000	39,544.000
Lotto- „	.	.	13,482.000	.	15,816.000
Tabak- „	.	89,696.000	.	4,622.000	54,669.000
Verschiedene	.	12.254.000	352.000	9.252.000	379.000
Summe	545,604.000	434,912.000	112,170.000	323,479.000	232,369.000

Das Verhältniss, in welchem die einzelnen indirecten Abgaben an der Gesammtsumme derselben, wenn dieselbe in jedem Staate zu 100 angenommen wird, stehen, wird aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich.

Gegenstand	Grossbritannien	Frankreich	Preussen	Russland	Oesterreich
Zoll	43·4	10·5	17·0	15·9	7·1
Accise	34·6	26·9	21·8	65·6	23·4
Stämpel	15·6	5·3	5·6	2·9	5·7
Gebühren von Rechtsgeschäften		27·2	12·6	2·4	9·2
Mäuthe und Schifffahrtsgebühren	.	0·9	3·4	0·4	1·4
Bergwerksabgahen	.	.	1·6	.	0·4
Post-Gefäll	6·4	5·8	15·3	3·7	5·3
Salz- „	.	.	10·4	4·8	17·0
Lotto- „	.	.	12·0	.	6·8
Tabak- „	.	20·6	.	1·4	23·5
Verschiedene	.	2·8	0·3	2·9	0·2

Diese Zusammenstellung lässt zunächst nicht erkennen, ob die Gesammtsumme der indirecten Abgaben an sich mehr oder weniger hoch ist, und eben so wenig, in welchem Verhältnisse sie zu der Gesammteinnahme aus den Steuern steht. Sie gewährt aber einen tieferen Einblick in die wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten und auf die verschiedenen Wege, die man nach Maassgabe der Umstände einschlägt, um durch die indirecte Besteuerung einen namhaften Theil der Staatsbedürfnisse zu bedecken. Dabei treten grosse Verschiedenheiten in dem Antheile hervor, welcher von der Gesammteinnahme der indirecten Abgaben auf die einzelnen Arten derselben entfällt. So nahmen die Zölle in Grossbritannien einen Antheil daran mit 43·4 pCt., in Oesterreich nur mit 7·1 pCt.; die Accise tritt in Russland mit 65·6 pCt. (d. i. nahezu zwei Dritttheilen der Gesammtsumme der indirecten Abgaben) in den Vordergrund und bleibt in Preussen mit 21·8 pCt. am meisten zurück. Die Stämpel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften liefern in Frankreich mit 32·5 pCt. den bedeutendsten Antheil, wogegen sie in Russland mit nur 5·3 pCt. den geringsten Antheil am Ertrage nehmen. Die Post erscheint in Preussen von hervorragender (relativer) Bedeutung, während bei der Abgabe von Salz und von Tabak Oesterreich den ersten (relativen) Platz einnimmt. Grossbritannien, welches mehr als drei Viertheile der gesammten Staatseinnahmen aus den indirecten Abgaben zieht, ragt hervor durch die Grösse der hierdurch aufgebrachten Summen und durch die Einfachheit der Umlage auf wenige Arten von Abgaben. Frankreich bedeckt zwei Dritttheile seines Staatseinkommens mit den indirecten Abgaben, unter welchen die Stämpel und Rechtsgebühren, die Accise und das Tabakmonopol den reichsten Ertrag liefern, obwohl die Zahl der Abgaben eine ziemlich bedeutende ist. In Preussen findet eine gleichmässige Vertheilung des Ertrages der indirecten Abgaben zwischen der Accise, den Rechtsgebühren sammt Stämpel, den Zöllen und der Post Statt, an welche sich Lotto und Salz anreihen. Mit Ausnahme des überwiegenden Zweiges der Accise und der sehr namhaften Zölle ist der Ertrag der übrigen indirecten Abgaben in Russland von nicht erheblichem Belange. Gleichwie in Preussen, tritt auch in Oesterreich kein einzelner Zweig der indirecten Abgaben überwiegend in den Vordergrund; Tabak und Accise in erster, Salz und Rechtsgebühren sammt Stämpel in zweiter Linie, gewähren zu-

sammen mehr als drei Vierttheile des Gesammteinkommens der indirecten Abgaben.

Um das Verhältniss einfacher darzustellen, kann man die indirecten Abgaben in zwei Abtheilungen gruppiren, wovon die eine jene Abgaben, die zunächst auf dem Verkehre und den Geschäften lasten, und die andere die übrigen zunächst auf persönlichen Genüssen ruhenden Abgaben (zu welchen auch das Lotto gezählt werden muss) in sich begreift. Man gelangt hierbei zu folgendem Ergebnisse:

	Grossbritannien	Frankreich	Preussen	Russland	Oesterreich
			Verkehrsabgaben.		
Zoll	43·4 pCt.	10·5 pCt.	17·0 pCt.	15·9 pCt.	7·1 pCt.
Stämpel . .	15·6 „	32·5 „	18·2 „	5·3 „	14·9 „
Post	6·4 „	5·8 „	15·3 „	3·7 „	5·3 „
Verschiedene	—	3·7 „	5·3 „	3·3 „	2·0 „
Summe	65·4 pCt.	52·5 pCt.	55·8 pCt.	28·2 pCt.	29·3 pCt.
			Genussabgaben.		
Accise . . .	34·6 pCt.	26·9 pCt.	21·8 pCt.	65·6 pCt.	23·4 pCt.
Salz	—	—	10·4 „	4·8 „	17·0 „
Lotto . . .	—	—	12·0 „	—	6·8 „
Tabak . . .	—	20·6 „	—	1·4 „	23·5 „
Summe	34·6 pCt.	47·5 pCt.	44·2 pCt.	71·8 pCt.	70·7 pCt.

Man würde geneigt sein, aus dieser Zusammenstellung den Schluss zu ziehen, dass in den Culturstaaten, in welchen der Verkehr sich reicher entfaltet hat, zunächst dieser die Kosten der indirecten Besteuerung trägt, während in den Staaten, wo der Verkehr sich bisher noch in engeren Schranken bewegte, die indirecten Abgaben hauptsächlich auf dem persönlichen Genusse ruhen, dieselben sonach dort einen vorzugsweise gegenständlichen, hier mehr einen persönlichen Charakter an sich tragen. Dieser Schluss würde aber ein fehlgehender sein, da mit einer einzigen überwiegenden Ausnahme vielmehr das Gegentheil stattfindet. Der Grund liegt darin, dass die Zölle in den Culturstaaten mehr und mehr die Natur einer Verbrauchsabgabe annehmen und den Verkehr nur wenig belasten. So ertragen die sechs Verbrauchsartikel Zucker, Tabak, Thee, gebrannte Wasser, Wein, Getreide und Mehl 93 Percent der gesammten Zolleinnahmen in Grossbritannien, während in Frankreich

Zucker und Kaffee allein die Hälfte des Betrages der Einfuhrzölle liefern. Obwohl in Preussen die Zuckersteuer (von den einheimischen Zuckerfabriken) meist als Verbrauchssteuer eingehoben wird, so entfallen doch von dem Zollertrage von 19·1 Million Gulden nicht weniger als 12·7 Millionen Gulden (soweit diess nach den Einrichtungen des Zollvereines ermittelt werden kann) auf die von Gegenständen der Consumtion erhobenen Einfuhrzölle. Wie viel in Russland diese Gegenstände zu den 51·5 Millionen an Zöllen beitragen, ist nicht bekannt; in Oesterreich aber, wo der Zollertrag an sich nicht bedeutend ist, kommen von den 12·6 Millionen Gulden auf Gegenstände der Consumtion ungefähr 7·4 Millionen Gulden. Vor Allem aber sind es die Getränke, welche den grösseren Antheil an der gesammten indirecten Besteuerung zu tragen haben, und zwar sowohl die geistigen Getränke als Kaffee und Thee, welchen der Zucker, der meist in Verbindung mit Getränken genossen wird, beigezählt werden muss.

In Grossbritannien ertrug der Zoll im Jahre 1860 244 Millionen Gulden, wovon ungefähr 228 Millionen auf Gegenstände des Genusses und darunter 41·5 Millionen Gulden auf geistige Getränke, nämlich 16·3 Millionen auf den Wein und 25·2 Millionen Gulden auf den Branntwein, dann 119·1 Million auf andere Getränke sammt Zucker, nämlich 54·2 Millionen auf den Thee, 4·4 Millionen auf den Kaffee und 60·5 Millionen Gulden auf den Zucker entfielen. Dazu kam von dem Gesammtertrage der Accise (nach Abzug der inzwischen aufgehobenen Accise auf Papier) von 188·7 Millionen eine Summe von 183·4 Millionen Gulden für die geistigen Getränke, und zwar 97·8 Millionen Gulden vom Branntwein, 66·5 Millionen vom Malz, 4·5 Millionen vom Hopfen und 14·6 Millionen Accise von den Verkäufern von Getränken etc. zu entrichten. Die geistigen Getränke sind daher mit 224·9 Millionen und die anderen einschliesslich des Zuckers mit 119·1 Million besteuert. Die Getränke (sammt Zucker) hatten sohin an Verbrauchsabgaben (den Zoll eingerechnet) 344 Millionen Gulden zu entrichten, welche Summe 63 Percenten des Gesammtbetrages der indirecten Abgaben oder 48·7 Percenten des gesammten Staatseinkommens von Grossbritannien gleichkömmt.

Der Einfuhrzoll macht in Frankreich 52 Millionen Gulden aus; die Gegenstände des Genusses nehmen daran einen Antheil von 30 Millionen Gulden, und zwar insbesondere der Kaffee (von 9·7

Millionen sammt Kakao) von 10·7 Millionen, der Zucker von 16·7 Millionen, die geistigen Getränke von 0·8 Millionen, wornach Zucker und Kaffee allein die Hälfte des Zollertrages einbringen. Die Verbrauchsabgaben liefern 116·7 Millionen Gulden und mit Einschluss des von 1.500 Gemeinden erhobenen Octroi's im Belaufe von 40 Millionen, 156·7 Millionen Gulden. An diesem Ertrage nehmen Theil der inländische Zucker mit 20 Millionen, der Branntwein mit 63·7 Millionen, der Wein mit 14 Millionen, das Bier mit 6 Millionen Gulden, und diese vier Artikel zusammen mit 103·7 Millionen Gulden (ohne dabei das Octroi zu rechnen). Die Besteuerung der geistigen Getränke beträgt daher 84·5 Millionen, und jene der anderen einschliesslich des Zuckers 47·4 Millionen Gulden. Dieses gibt zusammen einen Steuerertrag von 131·9 Millionen Gulden, welcher nahezu den dritten Theil (30 Percent) des Gesammtertrages der indirecten Abgaben, oder den fünften Theil (20 Percent) der Gesammteinnahmen des Staates ausmacht.

Unter dem Zollertrage von 19·1 Million Gulden in Preussen[1]) sind auf den Einfuhrzoll von Verzehrungssteuergegenständen überhaupt 12·7 Millionen Gulden, insbesondere aber 4·2 Millionen vom Kaffee, 1·7 Millionen vom Zucker, 2·3 Millionen vom Wein, 0·7 Millionen vom Branntwein, 0·3 Millionen vom Thee, 0·1 Million vom Bier zu rechnen. Zu den Verbrauchsabgaben von 24·5 Millionen liefert die Branntweinsteuer 10·5 Millionen, die Weinsteuer (Uebergangssteuer und vom inländischen Weinbau) 0·5 Millionen, die Braumalzsteuer 2 Millionen, die Steuer vom inländischen Zucker 6·5 Millionen. Die geistigen Getränke entrichten daher in Preussen eine Abgabe von 16·1 Million, und Kaffee, Thee und Zucker eine solche von 12·7 Millionen Gulden, zusammen 28·8 Millionen, welche dem vierten Theile (25·6 pCt.) des Gesammtertrages der indirecten Abgaben und dem siebenten bis achten Theile (13·3 pCt.) des gesammten Staatseinkommens gleich kommen.

---

[1]) Der gesammte Zollertrag des Zollvereines belief sich im Jahre 1858 auf 43 Millionen Gulden, worunter 42·5 Millionen an Eingangszöllen; davon entfielen 26 Millionen Gulden oder 62 Percent auf Verzehrungssteuergegenstände und 16 Millionen oder 38 pCt. auf andere Artikel. Wenn man sich nach diesem Verhältnisse die Zolleinnahmen Preussens im Jahre 1859 von 19,523.000 fl. auf die einzelnen Artikel vertheilt, so kommen auf Verzehrungssteuergegenstände 12·1 Million Gulden und speciell auf Kaffee 4·2 Millionen, auf Zucker 1·7 Millionen, auf Thee 0·3 Millionen, auf Wein 2·3 Millionen, auf Branntwein 0·7 Millionen, auf Bier und Hopfen 0·1 Million Gulden.

Wie viel in Russland die Genussmittel, und insbesondere die Getränke und der Zucker, zu dem Zollertrage von 51·5 Millionen Gulden beitragen, ist nicht bekannt; es wird aber eher zu niedrig gegriffen sein, wenn man die Hälfte des Zollertrages mit 25 Millionen dafür annimmt. In hervorragender Weise aber ist, wie bereits mehrfach erwähnt, der Genuss von Branntwein besteuert, nämlich mit 211·5 Millionen Gulden, wozu noch die unbedeutende von inländischem Zucker erhobene Abgabe von 0·8 Millionen kömmt. Die Branntweinsteuer an sich aber bildet eine grössere Quote (45·4 pCt.) des Gesammteinkommens des Staates, als dieses bezüglich aller Genussmittel (Zoll und Accise zusammengenommen) in den übrigen Staaten (Grossbritannien ausgenommen, wo sämmtliche Genussmittel im Verhältnisse ungefähr eben so viel steuern, als in Russland der Branntwein) der Fall ist. Die angenommene Gesammtsumme der von Getränken sammt dem Zucker entrichteten Abgabe beläuft sich auf 237·8 Millionen Gulden, oder drei Viertheile (73·5 pCt.) des Gesammtertrages der indirecten Abgaben und mehr als die Hälfte (51 pCt.) des Gesammteinkommens des Staates.

Der Eingangszoll in Oesterreich (ohne Dalmatien und die Zollausschlüsse) betrug im Jahre 1861 12·6 Millionen Gulden, wovon 7·4 Millionen auf Gegenstände des Genusses und 5·2 Millionen auf andere Artikel sich vertheilten. Unter ersteren machte der Einfuhrzoll auf Kaffee (und, sehr unbedeutend, Thee) 3·3 Millionen, und jener auf Zucker 0·4 Millionen, jener auf gebrannte Wasser 0·2 Millionen, auf Wein 0·4 Millionen Gulden aus. Die Zuckersteuer wird im Voranschlage bei der Verzehrungssteuer mit 5·6 Millionen, die Branntweinsteuer mit 14 Millionen, die Weinsteuer mit 7·2 Millionen und die Bierabgabe mit 16 Millionen Gulden veranschlagt. Die geistigen Getränke haben demnach 37·8 Millionen, und Zucker und Kaffee 9·3 Millionen Gulden zu den indirecten Abgaben beizutragen. Die Steuer von den Getränken sammt Zucker, im Betrage von 47·1 Million, bildet den fünften Theil (20·3 pCt.) des Ertrages der indirecten Abgaben und den neunten Theil (11·8 pCt.) des Gesammteinkommens des Staates.

Zur Gewinnung einer Uebersicht werden die oben detaillirten Angaben der Besteuerung der Getränke einschliesslich des Zuckers, in Millionen von Gulden oesterreichischer Währung ausgedrückt, in die nachstehende Tabelle zusammengefasst:

Uebersicht der Besteuerung der Getränke einschliesslich des Zuckers in den nachbenannten Staaten.

	Gross-britannien	Frankreich	Preussen	Russland	Oesterreich
Gesammt. Zollertrag[1])	244·0 Mill.	52·0 Mill.	19·1 Mill.	51·5 Mill.	12·6 Mill.
davon entfallen für Genussmittel	228·0 „	30·0 „	12·7 „	25·0 „	7·4 „
und speciell für geistige Getränke	41·5 „	0·8 „	3·1 „		0·6 „
und zwar für					
Branntwein	25·2 „		0·7 „		0·2 „
Wein	16·3 „		2·3 „		0·4 „
Bier	—		0·1 „		—
für and. Getränke sammt Zucker	119·1 „	27·4 „	6·2 „		3·7 „
und zwar für					
Thee	54·2 „		0·3 „		—
Kaffee[2])	4·4 „	10·7 „	4·2 „		3·3 „
Zucker	60·5 „	16·7 „	1·7 „		0·4 „
Gesammtertr. d. Accise	188·7 „	116·7 „	24·5 „	212·3 „	42·8 „
davon für					
Branntwein	97·8 „	63·7 „	10·5 „	211·5 „	14·0 „
Bier[3])	71·0 „	6·0 „	2·0 „	—	16·0 „
Wein	—	14·0 „	0·5 „	—	7·2 „
Licenz der Verkäufer	14·6 „	—	—	—	— „
Zucker	—	20·0 „	6·5 „	0·8 „	5·6 „

1) Der Gesammtertrag des Zolles für Frankreich ist oben mit 45·6 Mill. nachgewiesen, wobei die Ausgangsprämien und Rückzölle in Abzug gebracht wurden; hier handelt es sich nur um den Eingangszoll, welcher 52 Mill. Gulden ausmacht. Andrerseits ist der Zollertrag in Oesterreich mit 16·6 Mill. veranschlagt, wobei aber auch das dalmatinische Zollgebiet und die Nebengebühren berücksichtigt sind; die obigen auf den Eingangszoll im allgemeinen oesterreichischen Zollgebiet Bezug nehmenden Angaben entsprechen dem Erfolge vom Jahre 1860.

2) Bei Frankreich ist der Zoll für Kakao als ein erheblicher einbezogen; der Zoll vom Thee ist in Frankreich nicht nachgewiesen, jedenfalls ebenso, wie in Oesterreich, nicht von Belange.

3) Unter Accise vom Bier ist für England jene vom Malz und Hopfen, in Preussen die Braumalzsteuer verstanden.

	Gross-britannien	Frankreich	Preussen	Russland	Oesterreich
Gesammtbesteuerung der geistigen Getränke...	224·9 Mill.	84·5 Mill.	16·1 Mill.	?	37·8 Mill.
Gesammtbesteuerung der ander. Getränke sammt Zucker............	119·1 „	47·4 „	12·7 „	?	9·3 „
Gesammtsumme der Verbrauchsabgabe für Getränke sammt Zucker.	344·0 „	131·9 „	28·8 „	237·8 „	47·1 „
Verhältniss derselben zu d. Gesammtsumme der indirecten Abgaben...	63%	30%	25·6%	73·5%	28·3%
Verhältniss derselben zu d. Gesammtsumme der Staatseinnahmen.....	48·7%	20%	13·3%	51%	11·8%
Auf den Kopf d. Bevölkerung entfallen an Verbrauchsabgabe für Getränke s. Zucker...	11 fl. 74 kr.	3 fl. 58 kr.	1 fl. 62 kr.	3 fl. 16 kr.	1 fl. 30 kr.

Wenn man jenen Antheil, welcher von den Zöllen auf Gegenstände des Genusses entfällt, von dem Gesammtertrage der Zölle in Abzug bringt, so erübrigen für den Antheil derselben, welcher auf den Gegenständen des allgemeinen Verkehres lastet, in Grossbritannien 16·0 Millionen, in Frankreich 22·0, in Preussen 6·4 Millionen, in Russland (schätzungsweise) 26·5 [1]) und in Oesterreich 5·2 Millionen. Werden nun diese Ziffern dem Gesammtertrage der Zölle in der oben gelieferten Nachweisung über die auf dem Verkehr und auf dem persönlichen Genusse lastenden indirecten Abgaben substituirt und darnach die auf die beiden Abtheilungen entfallenden Percente der Gesammtsumme der indirecten Abgaben vertheilt, so gelangt man zu einem von der früheren Nachweisung wesentlich verschiedenen Ergebnisse. Es zeigt sich nunmehr, nach dieser vorgenommenen Berichtigung, dass das Percentualverhältniss für die auf

---

1) Aus dieser Gegenüberstellung ist am klarsten ersichtlich, dass die oben festgehaltene Annahme des Zollantheiles von 25 Millionen Gulden für Genussmittel (bezüglich für Getränke und Zucker) eine zu niedrige ist, obwohl es an einem genügenden Anhaltspuncte fehlt, dieselbe richtiger zu stellen.

dem allgemeinen Verkehre und auf dem persönlichen Genusse lastenden indirecten Abgaben sich in folgender Weise gestaltet:

	Verkehr	Genuss
Grossbritannien	28·3 Perc.	71·7 Perc.
Frankreich	48·0 „	52·0 „
Preussen	48·1 „	51·9 „
Russland	20·5 „	79·5 „
Oesterreich	26·5 „	73·5 „

In Grossbritannien, Oesterreich und (wahrscheinlich auch) in Russland, lasten daher die indirecten Abgaben (wenn auch nicht aus den ganz gleichen Ursachen) zum vierten Theile, in Frankreich und Preussen zu weniger als der Hälfte auf dem Verkehre, und zu drei Viertheilen und beziehungsweise (in Frankreich und Preussen) mit mehr als der Hälfte auf dem persönlichen Genusse. In Frankreich wirkt die hohe Ziffer der Rechtsgebühren, in Preussen jene der Rechtsgebühren und des Postertrages modificirend auf dieses Verhältniss ein.

Der Ertrag der **Stämpel** und der **Gebühren von Rechtsgeschäften**, welche beiden Auflagen, nur in der Form der Erhebung verschieden, als eine und dieselbe zu betrachten sind, kann, bei gleichem Steuersatze, als der Ausdruck des Grades der Wohlhabenheit und der Verkehrsthätigkeit, zu welchem ein Staat gelangt ist, betrachtet werden. Die erstere wirkt entscheidend auf den Ertrag der Gebühren rücksichtlich der Uebertragungen von Todeswegen, die letztere zugleich neben der ersteren bei dem Ertrage der Gebühren von Verträgen, insbesondere aber von Uebertragungen der unbeweglichen Güter, ein. Diese Auflage liefert einen bedeutenden Antheil an dem Ertrage der gesammten indirecten Abgaben, welcher in Frankreich mehr als das Dritttheil derselben, in Grossbritannien und in Preussen fast ein Fünfttheil, in Oesterreich das Siebenttheil und in Russland den neunzehnten Theil derselben beträgt. Denn es belaufen sich die Einnahmen daraus in:

Grossbritannien	auf	84·9	Mill. Gulden oder	15·6 Perc.
Frankreich	„	141·6	„ „ „	32·5 „
Preussen	„	20·3	„ „ „	18·2 „
Russland	„	17·0	„ „ „	5·3 „
Oesterreich	„	34·7	„ „ „	14·9 „

Genauer noch stellt sich in den genannten Staaten das gegenseitige Verhältniss der Wichtigkeit dieser Auflage heraus, wenn der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Antheil an dem Ertrage derselben nachgewiesen wird; es beträgt dieser Antheil:

in Grossbritannien	2 fl.	90	kr.
„ Frankreich	3 „	85	„
„ Preussen	1 „	15	„
„ Russland	— „	23	„
„ Oesterreich	— „	97	„

Rechnet man hierbei bezüglich Frankreich's jenen Theil dieser Verhältnisssummen ab, welcher den dort geltenden ausnahmsweise hohen Steuersätzen zuzuschreiben ist, so drückt die durch vorstehende Ziffern angezeigte Stufenreihe dieser Verhältnisssummen nahezu den Grad des Reichthumes und der Culturentwicklung der dabei in Betracht gezogenen Staaten aus.

In Beziehung auf Preussen und Russland lassen sich die Bestandtheile dieser Auflage nicht sondern, wohl aber hinsichtlich der drei anderen Staaten. Es zeigt sich bei denselben, dass in Grossbritannien ungefähr die Hälfte des Ertrages dieser Auflage auf Verlassenschaften und ein Viertheil auf Verträge verschiedener Art unter Lebenden fällt. In Frankreich und ebenso in Oesterreich ist dieses Verhältniss umgekehrt, da hier die Einhebungen von Todeswegen ein Vierttheil, jene bei den Verträgen aller Art die Hälfte des Ertrages der Auflage ausmachen. In Grossbritannien wirkt auf dieses günstige Verhältniss der Verlassenschaften wohl zum Theile der hohe Tarif der bezüglichen Gebühren, hauptsächlich aber der Umstand ein, dass sich in diesem Staate, wo der durch die geographische Lage desselben so sehr begünstigte Verkehr seit Langem blüht, solider Reichthum angesammelt hat, welcher vom Vater auf den Sohn vererbt. — Für Oesterreich zunächst vom Belange ist die Vergleichung mit Frankreich, welcher Staat an Ausdehnung und Bevölkerung Oesterreich sehr nahe steht. Dort erträgt diese Auflage nahe an 142, in Oesterreich nur 34·7 Millionen Gulden, dort ist der Antheil, welcher davon auf den Kopf der Bevölkerung fällt, viermal so gross als hier. Mehrere Umstände tragen dazu bei, diesen erheblichen Unterschied zu bewirken. In Frankreich ist der Steuersatz ein höherer als in Oesterreich, und es sind dort mehrere Handlungen der Steuer unterworfen, welche in Oesterreich nicht davon betroffen werden; ebenso sind bei der durch

die Gerichte vollzogenen Controle die Rechtsnachtheile der Umgehung des Steuergesetzes empfindlicher [1]). Die grosse Zerstückelung des Grundbesitzes in Frankreich bewirkt, dass viel mehr Objecte, für die Uebertragung unbeweglichen Gutes vorhanden sind, und das beschränktere Ausmaass, somit der geringere Werth dieser Objecte, vermehrt die Zahl der Kauflustigen, während in Oesterreich der Uebertragung des Besitzes unbeweglicher Güter, die Gebundenheit des bäuerlichen Eigenthums und die bis vor Kurzem beschränkte Besitzfähigkeit für landtäfliche Güter, die meist von grösserer Ausdehnung sind, entgegenstand. Endlich ist es der mehr entwickelte Verkehr und der weit grössere Geldreichthum in den verschiedenen Volksschichten in Frankreich, welcher mehr Anlässe zur Entrichtung dieser Steuer und zu der Steigerung ihres Betrages darbietet. Dass diese wirthschaftliche Verschiedenheit der beiden Staaten der Grund des differirenden Ertrages der Stämpel- und Rechtsgebühren sei, geht mittelbar aus der Vergleichung mit Preussen und Russland hervor. In Preussen, wo der Verkehr ein lebhafterer als in Oesterreich ist und die Wohlhabenheit vielleicht um eine Schichte tiefer hinabreicht, entfällt auf den Kopf eine um etwa 18·5 Percent höhere Quote an dieser Steuer, während in Russland, wo die Anlässe zur Entrichtung derselben nur seltener und in minderem Ausmaasse vorkommen, diese Quote auf den vierten Theil der oesterreichischen sich beschränkt.

Bei dem Ertrage der **Mäuthe, Fährgelder** und **Schifffahrtsgebühren** obwaltet ein bedeutender Unterschied. In Grossbritannien kommen sie gar nicht vor, weil die allerdings bestehenden bezüglichen Abgaben zu den Localgebühren oder selbst zu solchen, die auf privatrechtlichem Titel beruhen, gehören; in Frankreich, wo keine Strassenmäuthe bestehen, beschränken sie sich zumeist auf die Schifffahrtsgebühren, wogegen in Preussen die Chausséegebühren zur Hälfte, die Brücken-, Wehr- und Hafengelder, Strom- und Canalgefälle, einschliesslich der Schifffahrtsabgaben auf der Elbe, dem Rhein und der Mosel, zur anderen Hälfte den Ertrag dieser Abgabe liefern. In Russland besteht dieser Ertrag nur aus Schifffahrts-

[1]) In Frankreich darf der Richter nicht früher eine Verhandlung erledigen, bis dem Gebührensteuergesetze Genüge geleistet worden ist, während in Grossbritannien sogar jene Rechtshandlungen, wobei die Steuervorschriften nicht erfüllt werden, mit Ungiltigkeit bedroht sind.



gebühren, während in Oesterreich, wo Chausséemäuthe in den meisten Kronländern bestehen, der Ertrag zum grössten Theile von diesen herrührt und die (gering bemessenen) Gebühren aus den Seehäfen kaum mehr als 200.000 fl. dazu beitragen, während die Schifffahrt auf den Flüssen und Seen im Innern des Staates (geringfügige Abgaben für die Erhaltung der Treppelwege abgerechnet) gänzlich gebührenfrei ist.

Die Bergwerksabgaben werden theils unter die directen, theils unter die indirecten Steuern gezählt; bei den indirecten Steuern kommen deren nur noch in Preussen vor, da die Bergfrohne als die indirecte auf dem Bergbau lastende Steuer in Oesterreich so eben durch ein vom Reichsrath herathenes und Allerhöchst genehmigtes Gesetz abgeschafft worden ist.

Der Ertrag der Posten steht, die Gleichförmigkeit der Gebühren vorausgesetzt, in directem Verhältnisse zu der Ausdehnung des Verkehrs. Desshalb ist er in Grossbritannien, wo auch die niedrige Brieftaxe von einem Penny für einen einfachen Brief sehr viel zur Vermehrung des Briefverkehres beigetragen hat, am grössten; ihm zunächst kömmt Frankreich, welches trotz seiner doppelten Gebietsausdehnung bei höherer Portogebühr doch einen bedeutend geringeren Ertrag nachweist; dann Preussen, wo die Post (hauptsächlich auch durch die Einheziehung der in Frankreich nicht vorkommenden Postbeförderung von Waaren und Werthgegenständen) verhältnissmässig mehr einträgt, als in Frankreich; endlich Russland und Oesterreich mit gleichem Ertrage, wobei der riesige Umfang des ersteren Staates und der mehr entwickelte Verkehr des letzteren einander das Gleichgewicht halten. Das Verhältniss des absoluten Ertrages der Posten in Oesterreich, Preussen, Frankreich und Grossbritannien wie 1 : 1½ : 2 : 3 dürfte so ziemlich dem Verhältnisse der Verkehrsthätigkeit in diesen Staaten nahe kommen, obgleich diese Uebereinstimmung nicht unmittelbar auf einem Causalnexus beruht und mehr eine äussere ist, da auch andere Umstände (wie namentlich die Ausdehnung der Postanstalt, auch mehr oder weniger Zwang des Betriebes) darauf einwirken.

Das Salzgefäll kömmt nur in Preussen, Russland und Oesterreich vor, gewährt aber in Oesterreich sowohl absolut als relativ nach der Bevölkerung den höchsten Ertrag. Inzwischen besteht auch in Frankreich eine Salzsteuer, welche 16 Millionen Gulden erträgt, sie

bildet aber einen Bestandtheil der Verbrauchsabgaben, unter welchen sie begriffen ist. Das Lotto erscheint in den Budgets von Preussen und Oesterreich mit einer grossen Einnahmeziffer, wovon aber nur ein geringer Theil zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse übrig bleibt, da der weitaus grössere in Gestalt von Spielgewinnsten wieder zurückgestellt wird. Vom Standpuncte der Wissenschaft aus, werden diese beiden Abgaben vom Salze und von der Spielsucht als abträglich für die Volkswirthschaft und verderblich für die Moralität bezeichnet, und wenn ein Staat in die glückliche Lage geräth, auf eine oder die andere seiner Hilfsquellen Verzicht leisten zu können, so würden diese beiden Abgaben vor Allem anderen zur Abschaffung sich eignen. Unter den gegenwärtig obwaltenden ausserordentlichen Verhältnissen sind aber die Staaten vielmehr darauf angewiesen, neue Hilfsquellen zur Befriedigung der stets steigenden Staatsbedürfnisse aufzusuchen, und bei der bekannten Erfahrung, dass es viel schwieriger ist, eine neue Abgabe einzuführen als eine bestehende, woran sich das Volk gewöhnt hat, wenn gleich weit weniger angemessene, beizubehalten, wird wohl vorläufig in den Staaten, wo diese Abgaben noch bestehen, nicht so bald zu deren Beseitigung geschritten werden können. Doch ist der Druck, welchen die Salzabgabe auf die Industrie durch Vertheuerung dieses Rohstoffes ausübte, durch passende Modificationen des Gesetzes sowohl in Preussen, wie in Oesterreich nahezu beseitigt, und nur bezüglich der Förderung der Landwirthschaft hat es bisher in keinem dieser beiden Staaten gelingen wollen, ein billiges und dabei allgemein begehrtes Viehlecksalz zu erzeugen, obwohl dieses für Oesterreich von hervorragender Wichtigkeit wäre, um den nicht günstigen Stand der Viehzucht, dessen Hebung von den Verhältnissen zu sehr erheischt wird, zu fördern.

Eine der wichtigsten Quellen für die heutige Finanzwirthschaft bietet die Besteuerung des Tabakes als eines Genussmittels dar, welches weder zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich, noch für die Gesundheit des Volkes geradezu förderlich ist, daher Jedermann durch den Genuss des Tabakes sich freiwillig besteuert, und die Tabaksteuer den Abgaben vom (wenn auch in die niedrigsten Schichten des Volkes herabsteigenden) Luxus beigezählt werden muss. Es wird auch der Tabak überall besteuert, nur ist die Form in der Erhebung dieser Abgabe und demgemäss auch der Ertrag ein verschiedener. Die diesen Ertrag am meisten sicherstellende Form ist

unstreitig die des Monopols, weil dadurch der Ertrag bis auf die dem Leistungsvermögen des Volkes entsprechende Höhe gesteigert werden kann, wenn gleich diese Steuererhebung als eine mindestens formell zwangsweise mancherlei Beschränkungen und Unangemessenheiten mit sich führt. Abgesehen von Russland, wo der Ertrag vom Tabake nur ein vergleichungsweise unbedeutender ist, besteht das Tabakmonopol seinem vollen Umfange nach in den beiden Grossstaaten des Continentes, in Frankreich und Oesterreich und liefert mit seinem Rohertrage in Frankreich nach der Accise und den Rechtsgebühren den namhaftesten, in Oesterreich aber unter allen indirecten Abgaben den bedeutendsten Antheil, dort mit 20, hier mit 23 Percenten des Gesammtertrages derselben. Selbst nach Abzug der durch den Ankauf und die Verarbeitung des Rohstoffes erheblich werdenden Betriebskosten, welche in Frankreich 40 und in Oesterreich 50 Percent der Gesammteinnahmen des Monopols ausmachen, ist der Antheil, welcher dadurch zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse geliefert wird, ein so bedeutender, dass man sich nicht leicht versucht fühlen wird, vom finanziellen Standpuncte aus auf eine Aenderung dieses Modus der Erhebung einzugehen. Der Tabak wird wohl auch dort, wo kein Monopol besteht, der Besteuerung unterzogen, und zwar durch den Eingangszoll für den vom Auslande kommenden und durch die Auflage auf die Tabakcultur für den im Inlande erzeugten Tabak, allein es wird in dieser Art der Besteuerung ein weit geringerer Ertrag erzielt. Die in Grossbritannien (wo die Tabakcultur im Inlande verboten ist) unter dem Zollertrage begriffene Einnahme von der Einfuhr des Tabakes beträgt allerdings 56 Millionen Gulden, oder nach Abschlag der darauf entfallenden Quote der Zollerhebungskosten 53 Millionen Gulden, welche, auf die Bevölkerung vertheilt, 1 fl. 80 kr. für den Kopf ausmacht, während die gleiche Quote des Netto-Ertrages des Tabakmonopols in Oesterreich nur 78 kr. beträgt, wobei indess nach der Verschiedenheit der Verhältnisse und des Geldwerthes die oesterreichische Quote nicht hinter jener Grossbritannien's, in welchem vom Meere umgebenen Staate die Zollerhebung so sehr begünstigt wird, zurückbleibt. Wenn dagegen die Einnahmen, welche Preussen vom Tabake bezieht, nämlich der Zoll des eingeführten Tabaks (nach der Schätzung des auf Preussen entfallenden Antheils an der Gesammteinfuhr des Zollvereines mit 1·3 Millionen Gulden) und die Uebergangssteuer sammt der Productionssteuer mit

0·5 Millionen Gulden gehalten werden, welche zusammen eine Einnahme von nur 10 kr. auf den Kopf der Bevölkerung liefern, so springt die überwiegend grössere Ergiebigkeit des Monopols unter verhältnissmässig nahezu gleichen Verhältnissen in die Augen. Es werden immerhin vom volkswirthschaftlichen Standpuncte gewichtige Bedenken gegen den Bestand dieses Monopols vorgebracht, welche inzwischen unter dem obwaltenden Zwange der Umstände den überwiegenden finanziellen Vortheil einer ertragreichen, freiwillig entrichteten, die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse nicht belastenden Luxussteuer nicht zu entkräften vermögen. — Noch ist hierbei das Verhältniss in Erwägung zu ziehen, in welchem der Ertrag dieses Monopols in Frankreich und in Oesterreich zu einander steht; dort trägt es Brutto 90 Millionen und Netto 65 Milllonen, in Oesterreich Brutto 55 und Netto 28 Millionen Gulden ein. Der Verbrauch des Tabaks, namentlich des mehr in das Gewicht fallenden Rauchtabaks, ist in Oesterreich mehr verbreitet und stärker als in Frankreich; wenn demnach die Netto-Einnahme davon im letzteren Staate mehr als das Doppelte derjenigen, welche in Oesterreich erzielt wird, beträgt, so liegt diess in den bedeutend höheren Monopolspreisen, zu welchen das Product in Frankreich verkauft wird, wodurch es sich auch erklärt, dass selbst bei einer kostspieligeren Regie die Betriebskosten eine geringere Quote der Gesammteinnahmen in Anspruch nehmen. Es hängt diess mit dem in Frankreich mehr verbreiteten allgemeinen Wohlstande zusammen, welcher es möglich macht, das Product selbst bei einem namhaft höheren Preise in bedeutender Menge abzusetzen. Es gibt übrigens eine nur durch die Erfahrung kundgegebene Gränze, über welche hinaus jede Erhöhung des Preises durch grössere Einschränkung der Consumtion den Ertrag vermindert, und es scheint, dass beide Staaten an dieser Gränze angekommen sind. Denn während in Folge der letzten im Jahre 1859 in Oesterreich stattgefundenen Preiserhöhung, wenn nicht der Ertrag, so doch die Menge des consumirten Tabaks einen Rückgang gemacht hat, lassen sich ähnliche Stimmen aus Frankreich über den Erfolg der letzten dort vorgenommenen Preiserhöhung der Tabaksorten vernehmen. Das obwaltende Verhältniss des Brutto-Ertrages vom Tabakmonopole mit 90 und 55 Millionen Gulden entspricht aber dem gegenseitigen Verhältnisse der Wohlhabenheit und der Verkehrsthätigkeit, welches wie 2:1 angenommen werden kann, und schlägt unter dieser Annahme eher zu Gunsten Oesterreich's aus.

Die Einnahmen, welche oben unter die „verschiedenen" indirecten Abgaben einbezogen wurden, sind nur in Frankreich und in Russland von einigem Belange. In Frankreich wirken darauf ein: der Ertrag des Schiesspulver-Monopols mit 6·8 Millionen Gulden, die Passvidirungstaxen sammt jenen für Legalisirungen und Jagdlicenzen mit 1·8 Millionen, die Taxe für Erfindungsprivilegien mit 0·6, und die Prüfungs- und Inscriptionstaxen mit 1·2 Millionen, die Punzirungstaxen mit 1·8 Millionen Gulden; in Russland bestehen diese Einnahmen bloss aus dem Ertrage des Schiesspulvergefälls mit 6·2 Millionen Gulden und den Taxen für Ertheilung von Pässen mit 3·1 Million Gulden. Strenge genommen würden diese Taxen (mit Ausnahme des Schiesspulvergefälls und der Punzirung) in die Abtheilung der Stämpel- und Rechtsgebühren gehören, unter welchen in anderen Staaten ähnliche aber nicht ausgeschiedene Gebühren vorkommen. Der Ertrag ist übrigens zu unerheblich, um diessfalls eine Aenderung vorzunehmen. In Oesterreich kommen in dieser Rubrik einige Militärtaxen mit 0·2 Millionen und die Punzirungs- und Cimentirungsgebühr mit 0·1 Million sammt einigen kleinen Gebühren vor.

Die Einnahmen vom Staatseigenthume sind sehr verschieden in den einzelnen Staaten.

Vor allem sind dabei die Einnahmen von der Veräusserung der Staatsgüter, welche nicht zum Jahresertrage gehören, auszuscheiden. Dieselben sind in Spanien, wo damit das Deficit hauptsächlich bedeckt wird, sehr bedeutend und betragen 26 Millionen, und auch in Frankreich, wo der Verkauf der Staatsgüter (hauptsächlich der ehemals der Familie Orléans gehörigen) mit 2·9 und vom beweglichen Staatseigenthume mit 3 Millionen Gulden veranschlagt ist, von grösserem Belange. In Portugal macht er 0·5 Millionen, in Belgien 0·3 Millionen Gulden aus; in Oesterreich kommen diese Einnahmen mit 0·4 Millionen bei den „verschiedenen" vor.

Nach dieser Ausscheidung erübrigt nur noch eine beträchtliche Einnahme aus dieser Hilfsquelle für Frankreich mit 20·7, für Preussen mit 50·5, für Baiern mit 29·8 und für Belgien mit 12·5 Millionen Gulden. In Oesterreich beträgt derselbe allerdings 41·1 Million Gulden. Allein nach Abzug des sehr bedeutenden Betriebsaufwandes bei der Verwaltung der Staatsgüter und Staatsforsten und bei dem Berg- und Hüttenwesen erübrigen für die Bestreitung der Staatsbedürfnisse nur noch 5·8 Millionen Gulden.

Wenn man die werthvollen Objecte in Erwägung zieht, welche unter den Staatsgütern und den ausgedehnten, zum Theile noch gar nicht in Benützung gezogenen Staatsforsten vorkommen, und wenn man die noch unerschöpften Mineralschätze, welche die Aerarialmontanwerke in sich schliessen, so wie die bedeutenden auf diese Werke verwendeten Anlagecapitale berücksichtigt, so lässt sich mit vieler Sicherheit behaupten, dass dieses Staatseigenthum für die Zukunft sehr erträglich zu werden verspricht, sei es durch eine (für einen grossen Theil der Staatsgüter bereits angebahnte) Veräusserung an Private unter angemessenen Modalitäten (behufs der Vermehrung der Concurrenz der Nachfrage), sei es durch eine, gleiche Erfolge wie in anderen Staaten erzielende, eigene Bewirthschaftung, wozu es an einheimischen intelligenten Kräften nicht fehlt, und nur der Anpassung eines früherer Zeit entstammten Systemes der Verwaltung an die Forderungen der Gegenwart bedarf.

Unter den „verschiedenen Einnahmen“ der einzelnen Staaten herrscht ebenfalls eine grosse Ungleichheit.

Der Hauptgrund davon liegt in den Einnahmen von den Colonien, welche zwar in Grossbritannien und Frankreich dem Mutterlande mehr kosten als sie an Einnahmen in die Staatscassen abliefern, welche aber für die Niederlande nicht weniger als 7·4 Millionen Gulden, und für Spanien sogar 14·8 Millionen Gulden zu den Staatskosten beisteuern. Ausser diesen sind in den Grossstaaten noch die Einnahmen der Militär- und Marineverwaltungen aus der Verwerthung entbehrlichen Materials etc. von Bedeutung, da sie für Grossbritannien 6·3 Millionen, für Frankreich 2 Millionen, für Preussen 0·6 Millionen und für Oesterreich (einschliesslich der Einnahmen aus dem Pulver- und Salpetergefäll mit 1·4 Millionen, und ausschliesslich der Einnahmen der Militärgränze und der Taxen mit nahe an 1 Million Gulden) 4·3 Millionen betragen. Endlich gehören in Oesterreich noch die Einnahmen vom veräusserten Staatseigenthume mit 0·3 Millionen, in Frankreich jene des Special-Budgets der Ehrenlegion mit 2·8 Millionen, der Dotationscasse der Armee mit 22 Millionen Gulden und der Invalidencasse der Marine mit 5 Mill. Gulden hierher.

Nachdem die einzelnen Gattungen der Staatseinnahmen der Vergleichung unterzogen worden sind, wird die Vertheilung der Gesammtsumme der directen Steuern sowohl, als der indirecten Abgaben auf den Flächenraum und die Bevölkerung, die auf dem

Boden und auf den Steuerpflichtigen ruhende Steuerlast in ihrer absoluten und relativen Bedeutung darzuthun.

Es entfält von den directen Steuern ein Antheil

	auf die Quadrat-Meile	auf den Kopf
in Grossbritannien	23.473 fl.	4·62 fl.
„ Frankreich	13.492 „	3·68 „
„ Preussen	8.575 „	2·47 „
„ Baiern	5.947 „	1·78 „
„ Belgien	26.325 „	3·02 „
„ den Niederlanden	29.826 „	5·37 „
„ Portugal	3.531 „	1·66 „
„ Spanien	5.534 „	3·08 „
„ Russland	270 „	1·41 „
„ Oesterreich	9.420 „	3·08 „

In Beziehung auf den Flächenraum müssen selbstverständlich die Staaten von beschränktem, aber wohl angebautem und fruchtbarem Gebiete, wie die Niederlande und Belgien, den reichsten Ertrag abwerfen, welchen sich das meist trefflich cultivirte Grossbritannien anschliesst. Frankreich kömmt hiernach mit nur der Hälfte der vorangehenden Ziffer, welche jedoch immerhin für einen Staat von solcher Ausdehnung noch von hoher Bedeutung ist. Oesterreich und Preussen folgen ihnen in bedeutendem Abstande, an welche wieder in fast gleichem Abstande Baiern und Spanien sich anreihen. Portugal schliesst die Reihe, nur noch Russland hinter sich zurücklassend, welches gar keine Steuer auf den unbeweglichen Besitz legt, und dessen Kopfsteuer sammt Obrok trotz seiner Bedeutung an und für sich doch in der Vertheilung auf den immensen Flächenraum dieses Riesenreiches auf einen nur noch nominalen Betrag (von 270 fl.) sinkt. Das Verhältniss von Russland zu Oesterreich ist wie 1:35, zu Belgien wie 1 : 100 und zu den Niederlanden wie 1:110. In engeren Gränzen bewegen sich diese Verhältnisse bei der Vertheilung der directen Steuern nach der Bevölkerung. Am meisten entfallen auf den Kopf in den Niederlanden (5·37 fl.), dann in Grossbritannien (4·62 fl.), hierauf in Frankreich (3·68 fl.), sodann in Spanien und Oesterreich mit (3·08 fl.), in Belgien mit (3·02 fl.) und in Preussen mit (2·47 fl.), in die letzte Kategorie fallen Baiern mit (1·78 fl.). Portugal mit (1·66 fl.) und Russland mit (1·41 fl.). Da die

Quote Preussen's in Folge der Grundsteuerregulirung um 9 pCt., somit auf 2·70 fl., sich erhöhen wird, so erscheinen Spanien, Oesterreich, Belgien und Preussen nahezu mit einer gleichen Belastung ihrer Bevölkerung für den Ertrag der directen Steuern, welche eben so weit von jenen Staaten, wo die Bevölkerung mehr belastet ist, als von jenen, wo diese Belastung eine geringere ist, abstehen. Wesentlich davon ist das Verhältniss dieser Staaten unter einander verschieden, wenn man die Vertheilung auf den Flächenraum berücksichtigt; hierbei ist die Quadratmeile in Belgien um das Dreifache mehr belastet, als in Oesterreich, während dieselbe Belastung in Spanien wenig mehr als die Hälfte jener von Oesterreich beträgt, und nur Preussen hält sich im gleichen Verhältnisse mit Oesterreich. Der Grund davon liegt in der gedrängten Bevölkerung von Belgien und der spärlich vertheilten Population in Spanien.

Die indirecten Abgaben vertheilen sich

	auf die Quadrat-Meile.	auf den Kopf der Bevölkerung
in Grossbritannien	94.487 fl.	18·62 fl.
„ Frankreich	43.340 „	11·83 „
„ Preussen	21.977 „	6·32 „
„ Baiern	14.053 „	4·22 „
„ Belgien	59.113 „	6·79 „
„ den Niederlanden	55.472 „	9·99 „
„ Portugal	10.454 „	4·92 „
„ Spanien	13.769 „	7·66 „
„ Russland	825 „	4·31 „
„ Oesterreich	19.756 „	6·45 „

Bei dieser Vertheilung auf den Flächenraum überragt die Verhältnisszahl Grossbritannien's bezüglich der indirecten Abgaben bedeutend jene der übrigen Staaten, selbst jene der hinsichtlich der directen Steuern ihm noch vorangehenden Staaten, der Niederlande und Belgien's, welche sammt Frankreich (dieses jedoch nach einem merklichen Abstande) mit fast der Hälfte obiger Verhältnisszahl nachfolgen. In gleicher Entfernung von den eben genannten Staaten, wie diese von Grossbritannien, halten sich Preussen und das ihm zunächst stehende Oesterreich, hinter welchen wieder Baiern, Spanien und Portugal, eine Gruppe mit einander bildend, zurückstehen, während, wie bereits bei den directen Steuern erwähnt

wurde, die Verhältnisszahl Russland's, in Folge der gewaltigen Ausdehnung des Reiches mit geringerer Bevölkerung, verschwindend klein wird. Wird aber die Vertheilung nach der Bevölkerung betrachtet, so entrichtet zwar noch immer der Kopf in Grossbritannien den höchsten Betrag an indirecten Abgaben mit 18 fl. 62 kr., ihm zunächst aber folgt Frankreich mit 11 fl. 83 kr., mit den Niederlanden zu 9 fl. 99 kr. die zweite Gruppe bildend, während Spanien mit 7 fl. 66 kr., Belgien mit 6 fl. 79 kr., Oesterreich mit 6 fl. 45 kr. und Preussen mit 6 fl. 32 kr. sich zur dritten Gruppe gestalten, wornach in der vierten ziemlich gleichmässig Portugal mit 4 fl. 92 kr., Russland mit 4 fl. 31 kr. und Baiern mit 4 fl. 22 kr. verbleiben.

Die Summe der directen Steuern und indirecten Abgaben bildet die gesammte Steuerbelastung des Volkes in den einzelnen Staaten, wesshalb es von vielem Interesse ist, diese Belastung, deren absolute Zahl bereits oben aufgeführt worden ist, auch ihrer relativen Zahl nach zur Darstellung zu bringen. Wenn man diese beiden Kategorien von Abgaben vereinigt, so entfallen in Gulden oesterreichischer Währung ausgedrückt, auf

	die Quadrat-Meile	den Kopf der Bevölkerung
in Grossbritannien	117.959 fl.	23·24 fl.
„ Frankreich	56.832 „	15·51 „
„ Preussen	30.552 „	8·79 „
„ Baiern	20.000 „	6·00 „
„ Belgien	85.438 „	9·81 „
„ den Niederlanden	85.298 „	15·36 „
„ Portugal	13.986 „	6·58 „
„ Spanien	19.303 „	10·74 „
„ Russland	1.095 „	5·72 „
„ Oesterreich	29.176 „	9·53 „

Die Gruppirung der einzelnen Staaten bleibt sich nahezu der bei den beiden Abtheilungen dieser Steuersummen beobachteten gleich, wenn man die Vertheilung nach dem Flächenraume betrachtet. Grossbritannien steht voran, doch nicht mehr in dem bedeutenden Maasse gegen die Niederlande und Belgien, wie bei den indirecten Abgaben allein, während diese beiden Staaten um die Hälfte mehr als Frankreich auf die Quadratmeile steuern. Hinter Frankreich steht in erheblicher Entfernung Preussen und fast gleich mit dem-

selben Oesterreich, in dritter Linie kommen ebenso gleich untereinander Baiern und Spanien, hinter welchen Portugal zurückbleibt, während das Verhältniss von Russland aus der mehrerwähnten Ursache ein winziges wird.

Nach der Bevölkerung vertheilt, bilden sich die Verhältnisse gleichmässiger; Grossbritannien steht in erster Reihe, Frankreich und die Niederlande folgen mit gleicher Ziffer in zweiter Reihe, Spanien, Belgien, Oesterreich und Preussen in dritter, Portugal, Baiern und Russland in vierter Reihe.

Den richtigsten Ausdruck der relativen Steuerbelastung mehrerer mit einander verglichenen Staaten aber bietet die Combinirung der beiden aus den Flächenräumen und der Bevölkerung abgeleiteten Verhältnisszahlen dar, da der beste Grund und Boden der denselben bebauenden Bevölkerung bedarf und die fleissigste und intelligenteste Bevölkerung ohne die Unterlage des Bodens im weiten Kreise keinen erheblichen Ertrag erzielen und demnach auch keinen namhaften Steuerbetrag liefern kann. Diese Combination wird dadurch gewonnen, wenn man bezüglich der zu vergleichenden Staaten die auf die Quadratmeile in einem jeden derselben entfallenden relativen Steuerbeträge summirt und ermittelt, welcher Percentualantheil dieser Summe auf jeden einzelnen Staat entfällt, wenn man ferner ebenso rücksichtlich der Vertheilung der Gesammtsteuersumme auf die Bevölkerung vorgeht, sohin die auf jeden Staat nach dem Flächenraume und der Bevölkerung entfallenden Percentualantheile zusammenrechnet und die Hälfte dieser Zahl der anzustellenden Vergleichung zum Grunde legt. So beträgt die Summe der in jedem der genannten zehn Staaten auf eine Quadratmeile entfallenden Gesammtsteuer 459.241 fl., und jene von Oesterreich insbesondere 29.176 fl.; wird nun obige Summe dem Percentualverhältnisse mit 100 zum Grunde gelegt, so kommen auf Oesterreich hiervon 6·4 pCt. Die Summe der in jenen Staaten auf je einen Kopf ermittelten Gesammtsteuern macht 111 fl. 20 kr. aus, woran Oesterreich mit seiner Verhältnisszahl von 9·53 fl. auf den Kopf Theil nimmt; es trifft sonach diesen Staat die Percentualquote (111·20 : 9·53) von 8·6. Beide Quoten vereint (6·4+8·6) geben die Summe von 15·0, wovon die Hälfte den Betrag von 7·5 ausmacht. Wenn daher die gesammte relative Steuerbelastung der erwähnten zehn Staaten 1.000 (oder durchschnittlich für jeden einzelnen 100)

ausmacht, so wird die Steuerbelastung von Oesterreich durch die Ziffer von 75 ausgedrückt. Im Ganzen ergibt sich, wenn man die erwähnten Staaten unter sich vergleicht, nach dieser Berechnung eine relative Steuerbelastung:

für Grossbritannien	von	233
„ die Niederlande	„	166
„ Belgien . . .	„	137
„ Frankreich . .	„	130
„ Oesterreich .	„	75
„ Preussen . .	„	73
„ Spanien . . .	„	65
„ Baiern . . .	„	49
„ Portugal . . .	„	45
„ Russland . . .	„	27
		1.000

Diese combinirte Verhältnisszahl dürfte als *ein der Wirklichkeit am nächsten kommender Ausdruck der Steuerbelastung* in den einzelnen Staaten gelten können; nur hinsichtlich Oesterreich's ist hierbei ein in das Gewicht fallender Umstand zu beachten, welcher die gegenwärtige Steuerbelastung desselben bedeutend vermindert. Während in den übrigen Staaten die Steuern in klingender Münze (oder in einem derselben dem Werthe nach gleichgehaltenen Papiergelde) einfliessen, werden in Oesterreich die Abgaben, mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches und der Zölle, im Allgemeinen in Banknoten eingehoben, welche gegen das Silber ein Disagio von ungefähr 25 pCt. erleiden. Zieht man von den Gesammteinnahmen der Steuern im Betrage von 333 Millionen Gulden die lomb.-venet. Abgaben mit ungefähr 25 Millionen und den Ertrag der Zölle (mit Ausnahme des auf das lomb.-venet. Königreich entfallenden Antheils von 2·7 Millionen) im Betrage von 14 Millionen Gulden, zusammen 39 Millionen Gulden, ab, so erübrigen für die anderen Kronländer (ohne die Zölle) 294 Millionen Gulden. Nach Abzug des Disagio sind dieselben 221 Millionen in Silber gleich, welche mit Hinzufügung obiger Summe von 39 Millionen den Betrag von 260 Millionen in Silber ausmachen, und dieser Betrag muss als die Summe der Steuern und Abgaben von Oesterreich bei der Vergleichung mit jenen der übrigen Staaten zum Grunde gelegt werden. Dadurch reducirt sich obige Verhältnisszahl von 75 auf 58 und

repräsentirt somit eine Steuerbelastung von etwas mehr als der Hälfte der Durchschnittszahl der gesammten neun Staaten. Diese Steuerbelastung von Oesterreich steht nach dem combinirten Verhältnisse von Land und Leuten zu jener von Grossbritannien wie 100:402, von Frankreich wie 100:286, von Preussen wie 100:126 (nach Durchführung der neuen Grundsteuerregulirung in letzterem Staate aber wie 100:130) und hält die Mitte zwischen jenen von Spanien und Baiern, dessen Steuerbelastung aus dem Grunde sehr gering erscheint, weil ein grosser Theil des Staatsaufwandes durch die Einnahmen vom Staatseigenthume bedeckt wird. Würde man die Berücksichtigung des Disagio des Papiergeldes weiter in das Detail verfolgen, so ergäbe sich hiermit für Oesterreich bei den directen Steuern eine Belastung für den Kopf von 2 fl. 45 kr. (statt 3 fl. 8 kr.) und für die Quadratmeile von 7.496 fl. (statt 9.420 fl.), von den indirecten Steuern und Abgaben aber entfiele auf den Kopf 5 fl. 13 kr. (statt 6 fl. 45 kr.) und auf die Quadratmeile 15.722 fl. (statt 19.756 fl.). Die hiermit gebotene Reihenfolge steht im Einklange mit der Culturentwicklung und den Hilfsquellen der einzelnen hier aufgeführten Staaten, unter denen Oesterreich als der verhältnissmässig am geringsten belastete der Grossstaaten erscheint.

Es erübrigt noch, den Antheil auszumitteln, welchen die verschiedenen Quellen der Staatseinnahmen, nach Abzug der Erhebungskosten, als Reineinnahmen an der Deckung der Staatsbedürfnisse nehmen. Die absoluten Zahlen dieses Antheils in den einzelnen Staaten mit Ausnahme Russland's, für welchen Staat die Nachweisungen über die Vertheilung der Erhebungskosten auf die einzelnen Zweige der Staatseinnahmen fehlen, wird aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

	Directe Steuern	Indirecte Abgaben	Einnahmen vom Staatseigenthume	Verschiedene Einnahmen
	Gulden in oesterreichischer Währung			
Grossbritannien .	136,742.511	506,345.161	2,917.303	14,589.134
Frankreich . . .	128,467.880	366,265.878	18,397.340	66,821.161
Preussen	41,986.096	76,195.631	18,318.111	10,637.127
Baiern	7,777.012	16,200.539	15,556.871	259.626
Belgien	13,402.876	27,074.488	6,766.388	1,896.800
Niederlande . . .	16,058.170	30,279.874	8,421.859	14,080.357
Portugal	5,923.213	17,454.709	424.795	280.768
Spanien . . .	50,278.161	83,318.465	29,600.537	18,894.271
Oesterreich . . .	107,204.766	162,586.554	5,776.069	14,420.997

Von der Erörterung des relativen Verhältnisses kann hier abgesehen werden, da die Einnahmen vom Staatseigenthume und jene der „verschiedenen“ Einnahmen eine solche auffallende Ungleichheit an sich tragen, dass sie die Verhältnisszahlen der übrigen Einnahmequellen in einer Weise verschieben, welche leicht zu Fehlschlüssen über den inneren Gehalt derselben führen kann. In der That betragen die Einnahmen vom Staatseigenthume in Baiern 29 pCt., in Spanien 16 pCt., dagegen in Grossbritannien kaum $1/_2$ pCt. und in Oesterreich 2 pCt., die „verschiedenen“ Einnahmen dagegen in den Niederlanden 20, in Spanien 10 pCt., während sie in Baiern kaum $2/_3$ pCt. und in Grossbritannien 2 pCt. der Gesammteinnahmen ausmachen.

Ebenso nimmt die absolute Höhe der directen Steuern und selbst deren relative Höhe nach ihrer Vertheilung auf Flächenraum und Bevölkerung keinen oder doch nur einen untergeordneten Einfluss auf den Percentualantheil derselben an der Gesammtbesteuerung, da hierbei Staaten, welche in jener Hinsicht am weitesten von einander abstehen, nahezu gleiche Percentualantheile aufweisen und umgekehrt Staaten mit ähnlichen Verhältnissen bezüglich der Vertheilung der directen Steuern sehr verschiedene Percentualantheile darbieten. Die Ursache eines niedrigen Percentualantheiles der directen Steuern liegt zunächst in einer besonderen Höhe der indirecten Bestenerung, wie in Grossbritannien und Frankreich, welche einen höheren Percentualantheil dieser und einen geringeren der directen Steuern nach sich zieht, oder in einer niedrigen directen Besteuerung wie in Portugal, welche im Verhältnisse dasselbe Ergebniss nach sich zieht, so wie andererseits die Ursache eines höheren Percentualantheils der directen Steuern zum Theile auf der höheren directen Besteuerung beruht, wie in den Niederlanden und (im Verhältnisse zum Flächenraum) in Belgien, oder in einer niedrigen indirecten Besteuerung wie in Baiern, dann aber auch in dem Umstande, dass in einzelnen Staaten, wie in Oesterreich, Preussen und Spanien unter den indirecten Abgaben die Staatsmonopole und Regalien wie namentlich das Lotto, das Salz- und (für Oesterreich und Spanien) das Tabakmonopol vorkommen, welche bei einem hohen Rohertrage wegen der bedeutend höheren Betriebskosten einen verhältnissmässig geringeren Reinertrag abwerfen, wodurch der Percentualantheil der indirecten Abgaben sich niedriger und sohin jener der directen Steuern sich höher stellt.

Nachdem die Verhältnisse der Staatseinnahmen der vorstehenden vergleichenden Darstellung unterzogen worden sind, erscheint es angemessen, jene der Staatsausgaben bezüglich der Staaten, für welche die Nachweisungen in diesem Werke enthalten sind, einer ähnlichen Erörterung zu unterziehen. Hierzu ist vor Allem erforderlich, die Staatsausgaben in ihrer Vertheilung auf die verschiedenen Gegenstände der Verwendung, wie diese in möglichster Gleichartigkeit bei der Behandlung der Budgets der einzelnen Staaten aufgeführt wurden, bezüglich dieser Staaten einander gegenüberzustellen, und zwar sowohl in ihrer absoluten Zahl, als auch in dem Percentualverhältnisse nach dem Antheile, welchen die einzelnen Gegenstände der Verwendung an der Gesammtsumme der Einnahmen des bezüglichen Staates nehmen. Es wird hierbei nur auf jene Ausgaben Bedacht genommen, welche in den verschiedenen Budgets aufgenommen wurden, sohin ohne Berücksichtigung des für öffentliche Zwecke in den Kronlands-, Grafschafts-, Departementsoder Communal-Budgets aufgeführten Summen, dann in Frankreich der beträchtlichen Supplementar-Credite, als auch bezüglich des in dem oesterreichischen Budget nicht speciell einbezogenen Mehrbedarfes für die Militär- und Marineverwaltung, dessen Betrag von dem Finanzminister vorbehaltlich weiterer genauerer Bezifferung auf 45 und bezüglich 7½ Million Gulden angegeben wurde, worauf jedoch bei der betreffenden Rubrik stets hingewiesen werden wird. Ebenso wenig konnte selbstverständlich hierbei auf den erst kürzlich dem Abgeordnetenhause vorgelegten Nachtrag zum Erfordernisse für das Staatsministerium Rücksicht genommen werden, welcher das Gesammterforderniss um 619.536 fl. erhöht und aus folgenden Posten besteht: *a)* zur Unterstützung Dalmatien's und des Küstenlandes aus Anlass des durch die Missernte dort eingetretenen Nothstandes 105.000 fl.; *b)* zur Bestreitung der durch das letzte Hochwasser in mehreren Gebietstheilen nothwendig gewordenen Wiederherstellungen und Ausbesserungen 300.000 fl.; *c)* die Erhöhung des Erfordernisses für die Landesvertretungen (ehemaligen Landstände) von Tirol, Kärnthen und Krain von 81.900 fl. auf 108.300 fl., wovon 70.000 fl. auf Tirol, 30.000 fl. auf Kärnthen und 8.300 fl. auf Krain entfallen; *d)* Mehrbedarf von 106.236 fl. für Gensdarmerie - Versorgungsgenüsse. Uebrigens ist bezüglich Oesterreich's die bereits oben gemachte Bemerkung zu wieder-

holen, dass die Staatsausgaben nicht in Silber, sondern (mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches) in Papiergeld, welches ein Disagio von 25 pCt. erleidet, bestritten werden, und darum thatsächlich um den fünften Theil reducirt werden müssen, wenn man sie den gleichartigen Ausgaben anderer Staaten gegenüber halten will. Diese Reduction im Einzelnen vorzunehmen ist jedoch nicht thunlich, wesshalb es genügen dürfte, hier diese auf sämmtliche Rubriken der Staatsausgaben Oesterreich's Bezug nehmende Bemerkung vorauszusenden.

Die Ziffern des absoluten Betrages der Staatsausgaben für die Gegenstände der Verwendung, wie sie der Vertheilung zum Grunde gelegt werden, sind in der nachstehenden (auf Russland, für welchen Staat die Daten fehlen, sich nicht erstreckenden) Tabelle enthalten.

	Gross-britannien	Frankreich	Preussen
	Gulden in oesterr. Währung		
Oeffentliche Schuld	257,111.770	155.359.981	23,332.729
Civilliste	7,360.445	10,600.000	5,359.648
Repräsentativ-Körper	2,053.090	3,702.200	362.511
Centralbehörden	743.783	7,201.340	460.911
Auswärtiges	6,427.478	4,802.180	1,371.615
Inneres	3,473.940	5,526.660	2,232.217
Humanitätsanstalten	3,201.164	1,252.764	334.380
Polizei	11,343.513	15,047.002	3,517.323
Justiz	15,883.250	13,473.406	17,819.985
Strafanstalten	7,789.213	6,340.000	3,237.006
Finanzen	62,340.910	98,353.956	76.598.654
Cultus	950.808	19,599.975	2,429.212
Unterricht, Wissenschaft und Kunst .	14,148.036	10.681.100	3,597.288
Landescultur und Bergwesen	—	4,964.358	3,418.888
Gewerbe, Handel und Schifffahrt . .	5,051.997	30,412.744	1,630.816
Oeffentliche Bauten	3,711.035	31,218.640	10,231.980
Colonien	4,421.355	18,434.457	—
Allgemeine u. verschiedene Auslagen	4,481.856	1,867.200	696.591
Militär	165,090.641	171,461.903	60.477.310
Flotte	131,773.394	55,070.403	3,170.892
Zusammen. . .	707,357.678	665,370.269	220,279.956

Baiern	Belgien	Niederlande	Portugal	Spanien	Oesterreich
Gulden in oesterreichischer Währung					
10,931.870	13,747.831	26,247.572	11,275.730	43,895.647	143,651.232
2,576.219	1,360.529	765.000	1,273.145	5,468.775	6,127.200
64.500	236.000	203.838	212.189	253.977	482.000
124.007	141.180	197.255	308.452	2,041.920	5,248.350
399.807	470.996	430.042	324.258	1,795.277	2,354.826
1,641.132	756.837	1,266.302	1,095.475	7,409.856	18,477.600
400.414	386.480	240.720	67.617	1,149.301	1,164.306
1,032.394	910.889	448.800	—	—	6,633.293
3,106.915	1,549.864	1,318.159	658.159	4,211.555	14,403.700
957.982	1,486.720	913.217	85.203	1,854.582	2,489.388
18,948.265	13,060.650	6,531.953	3,800.302	57,231.319	112,951.714
1,449.425	2,076.034	2,065.822	417.214	21,810.632	6,909.569
1,689.389	1,957.465	985.684	1,595.899	2,895.430	5,396.339
302.399	469.879	69.573	172.204	17.995	147.807
592.248	901.902	9,743.298	527.845	9,901.026	6,371.850
3,664.342	3,141.348	2,914.976	554.828	19,201.667	13,715.800
—	—	515.168	103.835	56.490	—
889.812	53.222	1,423.212	63.857	305.467	1,644.842
8,963.092	12,933.416	10,740.331	6,491.432	46,850.341	103,070.500
—	545.259	6,947.149	2,132.126	24,945.221	6,000.000
57,734.212	56,186.501	73,968.071	31,159.770	251,296.478	457,240.316

Wenn man diese einzeln aufgeführten Ausgahen nach dem Verhältnisse, in welchem sie zu dem Gesammtbetrage der Staats-

	Öffentl. Schuld	Hofstaat (Civilliste)	Repräsentativ-Körper	Centr.-Behörden	Auswärtiges	Inneres	Humanitätsanstalten	Polizei	Justiz
Grossbritannien . .	36·36	1·04	0·29	0·11	0·91	0·49	0·45	1·60	2·24
Frankreich	23·35	1·59	0·56	1·08	0·72	0·83	0·19	2·26	2·02
Preussen	10·60	2·44	0·16	0·20	0·62	1·02	0·15	1·59	8·09
Baiern	18·94	4·46	0·11	0·21	0·69	2·84	0·69	1·79	5·39
Belgien	24·47	2·42	0·42	0·25	0·84	1·34	0·68	1·62	2·76
Niederlande	35·49	1·03	0·28	0·27	0·58	1·71	0·32	0·61	1·78
Portugal	36·20	4·08	0·68	1·00	1·04	3·51	0·22	.	2·11
Spanien	17·47	2·18	0·10	0·81	0·71	2·96	0·46	.	1·68
Oesterreich	31·42	1·34	0·11	1·15	0·51	4·04	0·26	1·46	3·15
Im Durchschnitte .	26·03	2·29	0·30	0·56	0·74	2·08	0·38	1·56	3·25

Unter den verschiedenen Staatsausgaben ist es die öffentliche Schuld, welche fast in allen Staaten den erheblichsten der verschiedenen Bestandtheile derselben bildet. Die gesammten neun Staaten geben jährlich für die Zwecke der öffentlichen Schuld 685 Millionen Gulden aus, wovon drei Fünftheile, 412 Millionen, auf Grossbritannien und Frankreich [1]) allein entfallen, welchen sich Oesterreich mit 143 Millionen Gulden anschliesst; das hier nicht berücksichtigte Russland zahlt hierfür 88 Millionen Gulden. Durchschnittlich betragen die Zahlungen für die öffentliche Schuld in den erwähnten Staaten ein Viertheil der Gesammtausgaben oder genauer 26·03 pCt. Die höchste Quote der Gesammtausgaben braucht für diese specielle Verwendung Grossbritannien mit 36·36 pCt., welchem sich Portugal mit 36·20 pCt. und die Niederlande mit 35·49 pCt. unmittelbar anschliessen, worauf Oesterreich mit 31·42 pCt. folgt. Die übrigen Staaten bleiben unter dem Durchschnitte, nämlich Belgien mit 24·47, Frankreich mit 23·35, Baiern

[1]) Grossbritannien zahlt um 5·9 Millionen und Frankreich um 31·2 Millionen mehr für die öffentliche Schuld, als hier oben nachgewiesen worden; es sind diess die Pensionen für Militär und Marine in Grossbritannien, für Militär- und Civilbeamte in Frankreich, dann die Zahlungen für die *obligations trentenaires*, womit in jenen Staaten die öffentliche Schuld belastet ist, welche aber hier dem Militär- und Flottenaufwande und bezüglich den Civilstaatsausgaben, dann jenen des Handelsministeriums beigezählt worden.

ausgaben des bezüglichen Staates, diese zu 100 angenommen stehen, so gelangt man zu dem hier folgenden Ergebnisse.

Straf-anstalten	Finanzen		Cultus	Unterr., Wissenschaft u. Kunst	Landescultur u. Bergwesen	Gew., Handel und Schiff.	Öffentl. Bauten	Colonien	Allg. u. verschied. Ausl.	Militär	Flotte
	Erheb.-kosten	Verw.-kosten									
1·10	8·26	0·55	0·13	2·00	.	0·71	0·52	0·62	0·63	23·35	18·64
0·95	12·51	2·27	2·95	1·61	0·75	4·57	4·69	2·77	0·28	25·77	8·28
1·46	32·24	2·54	1·11	1·63	1·56	0·75	4·64	.	0·31	27·46	1·43
1·66	32·82		2·51	2·93	0·52	1·02	6·35	.	1·54	15·53	.
2·65	23·24		3·70	3·49	0·84	1·61	5·59	.	0·09	23·02	0·97
1·24	8·83		2·79	1·33	0·10	13·17	3·94	0·70	1·92	14·52	9·39
0·27	12·20		1·34	5·12	0·55	1·70	1·78	0·33	0·20	20·83	6·84
0·70	22·80		8·68	1·15	0·01	3·94	7·64	0·02	0·12	18·65	9·92
0·55	23·38	1·33	1·51	1·19	0·03	1·40	2·96	.	0·36	22·54	1·31
1·18	20·33		2·75	2·27	0·54	3·21	4·23	0·89	0·60	21·30	7·10

mit 18·94 und Spanien mit 17·47 pCt. Diese Reihenfolge ist aber nur eine sehr relative: Frankreich hat nach Grossbritannien die beträchtlichsten Ausgaben für die öffentliche Schuld, nämlich 155 (und mit der Zugabe der Pensionen 181) Millionen Gulden, sein Verhältniss ist aber ein geringeres, weil auch die übrigen Staatsausgaben sehr hoch sind; Spanien aber stellt sich anscheinend mit der geringsten Quote dar, obgleich sein Schuldenstand ein vergleichungsweise sehr hoher ist, weil daselbst eben nur von einem Theile der öffentlichen Schuld die Zinsen gezahlt werden.

Die Zahlungen für die öffentliche Schuld bestehen aus drei Elementen, aus der Verzinsung derselben, aus der Capitalsrückzahlung und aus den Verwaltungskosten. Die Verzinsung bildet die Hauptlast, welche in den meisten grösseren Staaten auch fast die einzige ist. Grossbritannien macht, abgesehen von der schwebenden Schuld, soviel als keine Capitalsrückzahlung, welche in Frankreich für die fundirte Schuld durch das System der Renteninscription geradezu ausgeschlossen ist, während dort aber auch für die schwebende Schuld bisher nur selten eine Abtragung stattgefunden hat. Die Schuldentilgung nimmt unter den grösseren Staaten nur in Oesterreich und in Preussen erhebliche Summen in Anspruch. In Oesterreich beträgt dieselbe bei der fundirten Schuld 18·3 Millionen Gulden, bei der Tilgung der Eisenbahnschulden 0·1 Million, zusammen 18·4 Millionen, wozu die Anschaffungskosten des Silbers

für die bezüglichen Capitalsrückzahlungen in Silber mit 0·6 Millionen zu rechnen sind (abgesehen von den Anschaffungskosten des Silbers für die Verzinsung der Staatsschuld, im Belaufe von 7·7 Millionen Gulden); bei der schwebenden Schuld aber ist die Ertheilung der Subsidien an die Grundentlastungsfonde (weil durch diese Subsidien die schwebende Schuld an die Grundentlastungsfonde vermindert wird) mit 3 Millionen in Ansatz zu bringen: im Ganzen nimmt daher die Schuldentilgung 22 Millionen Gulden in Anspruch, und es würde Oesterreich wenn es keine Schuldentilgung vornähme, dem Durchschnitte der Schuldauslagen von 26 pCt. nahe kommen. Die Staatsschuldenverwaltung kostet in Grossbritannien 2·8 Millionen und in Preussen 0·1 Million. In Oesterreich würden diese Ausgaben sich auf 0·2 Millionen beschränken, wenn man nicht die Anschaffungskosten des Silbers für die auf die Staatsschuld Bezug nehmenden Zahlungen im Betrage von 8·3 Millionen Gulden hinzurechnen wollte; da aber diese Kosten hier ihren geeignetsten Platz finden, so macht die Gesammtauslage für die Staatsschuldenverwaltung in Oesterreich 8·5 Millionen Gulden aus. Für Frankreich konnten die Auslagen der Staatsschuldenverwaltung von den allgemeinen Finanzauslagen nicht ausgeschieden werden. — Die beträchtlichen Auslagen für die öffentliche Schuld in Oesterreich sind zum Theile ein Erbtheil der früheren Zeit, zum Theile ein Ergebniss der Geschichte der letzten dreizehn Jahre; es ist das Bleigewicht an den Finanzen Oesterreich's, welches dennoch so lange getragen werden muss, bis es durch allmähliche Verminderung oder durch eine allgemeine Besserung der Finanzzustände weniger fühlbar geworden sein wird. Obwohl so lange, als im Staatshaushalte ein Deficit besteht, diese Aussicht in die Ferne gerückt ist, lässt sich doch die Erwartung hegen, dass die Last der öffentlichen Schuld in einigen Jahren nicht unerheblich erleichtert sein wird. Dazu würde das Meiste das Aufhören des Agio beitragen, wenn die Regierungsschuld an die Nationalbank abgetragen sein und letztere ihre Barzahlung wieder aufgenommen haben wird. Die Restzahlungen für den Staatseisenbahnbau mit 2·5 Millionen fallen ebenfalls binnen einem oder zwei Jahren weg, die Tilgung (gegenwärtig jährlich 4·4 Millionen) und Verzinsung (0·9 Millionen) der Schuld für die Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes erreicht bis zum Jahre 1870 ihr Ende, während das soge-

nannte Steueranlehen vom Jahre 1861 in fünf Jahren mit einer jährlichen Tilgungsquote von 6 Millionen und der gegenwärtigen Verzinsung von 1·4 Millionen getilgt sein wird. Die Summe dieser Verminderungen beträgt 23·4 Millionen Gulden, für die auf die Staatsschuld Bezug nehmenden Auslagen. Nach allem diesen wird aber, selbst wenn keine neuen Anlehen gemacht würden, was in einem Staate, welcher Schulden abträgt und dabei ein Deficit auszufüllen hat, nicht vermieden werden kann, noch immer die öffentliche Schuld eine solche Last für das Budget bleiben, welche zu der ökonomischesten Gebarung in allen anderen Zweigen des Staatshaushaltes auffordert, um den Verpflichtungen den Staatsgläubigern gegenüber gerecht zu werden oder vielmehr zu bleiben.

Der zweite der aufgeführten Ausgabeposten, welche mit den verschiedenen Titeln der Hofstaatsauslagen, der Krondotation oder der Civilliste bezeichnet wird, betrifft den Unterhalt des Souverains, seiner Familie und seines Hofstaates, soweit hierfür öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Die Grösse dieser Ausgaben wechselt nach dem Machtverhältnisse und dem Umfange des Staates, so wie nach anderen speciellen Umständen. Am meisten wird hierfür in Frankreich gefordert, nämlich 10·6 Millionen, dann in Grossbritannien 7·4 Millionen, hierauf kommen Oesterreich (6·1 Million), Spanien (5·5 Millionen) und Preussen (5·4 Millionen), Baiern (2·6 Millionen), sodann Belgien (1·4 Millionen), Portugal (1·3 Millionen) und die Niederlande (0·8 Millionen). Die Staatsausgaben Russland's für das kaiserliche Haus betragen 8·4 Millionen Gulden. Anders stellt sich das Verhältniss der relativen Zahlen, wobei es selbstverständlich ist, dass die Unterhaltung des Hofes in den kleineren Staaten einen grösseren Theil der Gesammtstaatsauslagen ausmachen muss, als bei grossen, wo sich diese Ausgaben auf eine umfangreichere Gesammtsumme vertheilen; dabei ist übrigens nicht zu übersehen, dass bei der Umwandlung der absoluten Regierung in eine repräsentative die Domainen, welche für den Unterhalt des regierenden Hauses bestimmt waren, grösstentheils an den Staat übergingen, deren Einnahme meist weit mehr betrug, als die dem regierenden Hause ausgeworfene Civilliste. Das Durchschnittsverhältniss der Hofauslagen in den erstgenannten neun Staaten ist 2·29 pCt. der Gesammtstaatsauslagen. Baiern (4·46) und Portugal (4·08) weisen beinahe das Doppelte dieses Verhältnisses auf. Preussen

(2·44), Belgien (2·42) und Spanien (2·18) entfernen sich wenig davon, Frankreich (1·59), Oesterreich (1·34), Grossbritannien (1·04) und die Niederlande (1·03) bleiben (und zwar sehr beträchtlich) unter demselben. Aber es ist auch bei dieser Ausgabepost zu bemerken, wie bei den meisten anderen, dass die Bestandtheile derselben nicht die gleichen in allen Staaten sind, und dass sie theils mehr theils weniger enthalten, als gewöhnlich darunter verstanden wird. So erscheinen in Frankreich die Einnahmen der ausgedehnten kaiserlichen Domainen und in den Niederlanden jene der Krongüter nicht darunter. In Oesterreich hinwieder begreifen die Hofstaatsauslagen Posten, welche in den Budgets aller übrigen Staaten unter die Staatsauslagen, nicht aber unter die Hofauslagen, gereibt werden. Dazu gehören die Ausgaben für die Orden (54.000 fl.) und die Hoftheater (294.000 fl.), welche zu den Central - Staatsauslagen, jene für die Bibliothek, die Bildergallerie und die anderen wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen (183.000 fl.), welche zu den Ausgaben für Kunst und Wissenschaft, jene für die Hofgestüte (224.000 fl.), welche zu den Auslagen der Landescultur, und die Ausgaben für die kaiserlichen Garden (367.000 fl.), welche zu den Militärauslagen gezählt werden müssen. Nach Ausscheidung dieser Auslagen, zusammen (mit den hierauf entfallenden Ruhegenüssen) in einem Betrage von 1·1 Million, erübrigt für die Hofstaatsauslagen die Summe von 5 Millionen Gulden oder 1·07 Percent, wornach Oesterreich, Grossbritannien und die Niederlande (wo das regierende Haus notorisch einen bedeutenden Privatreichthum besitzt) die geringste Quote dieser Art Auslagen aufzuweisen haben, welche sich in anderen Staaten auf das Doppelte und selbst auf das Vier- bis Fünffache steigert. Wenn man die Vergleichung zwischen Oesterreich und den übrigen Staaten dadurch herstellt, dass man, den entgegengesetzten Weg verfolgend, bei anderen Staaten alle jene Ausgaben, welche in Oesterreich aus den Hofstaatsgeldern bestritten werden, zu den Ausgaben der Civilliste hinzuzählt, gelangt man fast zu demselben Ergebnisse. Nur sind diese Ausgaben von anderen Staatsausgaben nicht überall genau auszuscheiden, oder erreichen, wie z. B. in Frankreich, wo für den Orden der Ehrenlegion ein eigenes Special-Budget besteht, eine abnorme Höhe. Sowohl nach der absoluten, als nach der relativen

Zahl betrachtet, sind daher die Hofstaatsauslagen in Oesterreich als sehr mässig anzusehen.

Die Auslagen für die Repräsentativ-Körper, und zwar zunächst für die Reichsvertretung, fallen von Frankreich, wo sie 3·7 Millionen Gulden betragen, und von Grossbritannien, dessen Parlament 2 Millionen kostet, auf 482.000 fl. in Oesterreich, 362.000 fl. in Preussen, 254.000 fl. in Spanien, 236.000 fl. in Belgien, 212.000 fl. in Portugal, 204.000 fl. in den Niederlanden und 64.500 fl. in Baiern herab. Sie erreichen im Ganzen kaum das Dritttheil eines Percentes der Gesammtstaatsauslagen und sind im Verhältnisse zu denselben ziemlich ungleich vertheilt; am höchsten in Portugal (0·68 wegen des geringen Umfanges des Budgets) in Frankreich (0·56), wo die Senatoren hohe Dotationen und die Deputirten hohe Tagegelder beziehen, so wie in Belgien (0·42), stellen sie sich namhaft niedriger in Grossbritannien (0·29) trotz der hohen Parlamentsauslagen, die sich aber auf ein sehr reiches Budget vertheilen, und in den Niederlanden (0·28), sinken noch mehr in Preussen herab (0·16) und stellen sich in fast gleicher Verhältnisszahl am niedrigsten in Baiern, Oesterreich und Spanien (je zu 0·10—0·11). Bei Oesterreich sind die Auslagen für den Reichstag und den aus Staatsmitteln erhaltenen Landtag in Agram (30.000 fl.) einbezogen; wie hoch sich diese Ziffer mit Einschluss der übrigen aus Landesmitteln aufgebrachten Landtagskosten beläuft, wird später erwähnt werden.

Die Auslagen für die Centralbehörden sind sehr ungleich in den einzelnen Staaten, weil sie nicht überall aus denselben Elementen bestehen; sie betragen 7·2 Millionen Gulden in Frankreich, 5·2 Millionen in Oesterreich, 2 Millionen in Spanien, und erfordern in den übrigen Staaten bedeutend weniger, insbesondere in Grossbritannien 0·7 Millionen, in Preussen 0·5 Millionen, in Portugal 0·3 Millionen, in den Niederlanden 0·2 Millionen, in Belgien und Baiern etwas über 0·1 Million Gulden. Im Durchschnitte betragen sie ein halbes Percent (genau 0·56 pCt.) der Gesammtstaatsauslagen. Am höchsten im Verhältnisse zu den letzteren erscheinen sie in Oesterreich (1·15), weil in diesem Staate zwar die Ordens- und Hoftheater-Auslagen nicht in der Summe der Auslagen für die Centralbehörden einbezogen, aber darin jene für die gesammten Controlbehörden enthalten sind, während in den übrigen Staaten nur die

oberste Controlbehörde, *Cour de Comptes*, Ober-Rechnungskammer, (und in Grossbritannien nicht einmal diese, weil sie dem Finanzministerium untersteht) hier aufgeführt wird, während die Kosten der übrigen Buchhaltungs- und Rechnungsorgane jenen der verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung beigezählt sind. In Oesterreich, wo die Controle von der Verwaltung getrennt ist, steht selbst die Controlbehörde der Militär- und der Marineverwaltung unter der obersten Controlbehörde. Die Auslagen dieser unteren Organe der Controle betragen aber in Oesterreich 4·6 Millionen; wenn diese von den Kosten der Centralbehörde in Abzug gebracht würden, beliefen sich die letzteren nur auf 0·7 Millionen Gulden, oder 0·15 Percent der Gesammtstaatsauslagen. Nach Oesterreich (wo die Cabinetskanzlei Seiner Majestät, der Staatsrath, der Ministerrath, und die Abtheilung für das Ministerium des kaiserlichen Hauses in diese Rubrik fallen) weiset Frankreich verhältnissmässig die grössten Auslagen in diesem Zweige auf (1·08), wo der geheime Rath, der Staatsrath, das Reichsarchiv, die Minister ohne Portefeuille und das Staatsministerium so wie der oberste Rechnungshof und die allgemeinen Auslagen der Ehren-Legion in diese Rubrik einbezogen wurden, sodann Portugal (1·00), in welchem Staate nebst den Garden, dem Staatsrathe, dem Ministerpräsidium sammt dem Reichsarchive und dem obersten Rechnungshofe auch die Vermessung des Reiches und die Gränzberichtigung ihren Antheil an den Kosten der Centralbehörden nehmen. Spanien folgt nach Portugal (0·81) mit den Kosten für den Staatsrath, die Orden, das Ministerpräsidium, das Staatsarchiv, den obersten Rechnungshof, die statistischen (Central- und Provinzial-) Commissionen (257.000 fl.) und die Vermessung des Reiches (919.000 fl.). In den übrigen Staaten sind die Auslagen für die Centralbehörden minder bedeutend, wie in den Niederlanden (0·27) für den obersten Rechnungshof, die Orden, den Staatsrath, das Reichsarchiv und die statistische Centralcommission, in Belgien (0·25) für den obersten Rechnungshof, das Reichsarchiv, die Orden und das statistische Bureau, in Baiern (0·21) für den Staatsrath, das Haus- und Staatsarchiv, das Reichsarchiv, die Orden den obersten Rechnungshof, das statistische Bureau und die lithographische Anstalt, in Preussen (0·20) für das Staatsministerium sammt den ihm unterstehenden Behörden, namentlich der Ober-Rechnungskammer, endlich in Grossbritannien (0·11) für den geheimen Rath und das Staatsarchiv.

Eine bemerkenswerthe vergleichungsweise Gleichförmigkeit bewahren die Auslagen für das auswärtige Departement im Verhältnisse zu den Gesammtauslagen betrachtet. Sie belaufen sich in Grossbritannien auf 6·4 Millionen, in Frankreich auf 4·8 Millionen, in Oesterreich auf 2·3 Millionen, in Spanien auf 1·8 Millionen, in Preussen auf 1·4 Millionen und fallen herab in Belgien auf 0·5, in den Niederlanden und in Baiern auf 0·4, in Portugal auf 0·3 Millionen Gulden. Durchschnittlich betragen diese Auslagen ³/₄ Percent der Gesammtauslagen, und zwar am meisten in Portugal (1·04), obwohl dieser Staat die geringste absolute Auslage aufweiset, wegen des kleinen Budgets überhaupt, und in Grossbritannien (0·91), dessen auswärtigen Interessen die wichtigsten sind, dann in Belgien (0·84) aus gleichem Grunde wie in Portugal, in Frankreich (0·72), dessen namhafte Auslagen für diesen Zweig einem umfangreichen Budget zur Last fallen, in Spanien (0·71), dessen auswärtige Vertretung grössere Auslagen verursacht als jene von Preussen, in Baiern (0·69) wegen des beschränkten Budgets, in Preussen (0·62), in den Niederlanden (0·58) und endlich die verhältnissmässig mindest kostspielige Verwaltung des Aeussern in Oesterreich (0·51). Hierbei ist noch überdiess zu erwähnen, dass bei den übrigen Grossstaaten die dem auswärtigen Amte zur Verfügung gestellten geheimen Fonds nicht unter diese Rubrik, sondern vereint mit den geheimen Fonds der inneren Verwaltung bei den allgemeinen Auslagen enthalten sind, und zwar für Grossbritannien mit 0·3 Millionen, in Frankreich mit 0·2 Millionen Gulden, in Preussen mit 9.000 fl., während in Oesterreich diese Fonds mit 80.000 fl. bei dem auswärtigen Amte einbezogen sind. Mit Inbegriff derselben würde sich das Verhältniss in Grossbritannien auf 0·95 und in Frankreich auf 0·75 stellen. In Russland wird für die Besorgung des auswärtigen Dienstes 3·4 Millionen Gulden oder 0·70 Percent der Gesammtstaatsauslagen verwendet.

Bei der Verwaltung des Inneren ergeben sich die stärksten Gegensätze, welche sich schon in der absoluten Ziffer, noch mehr in den Verhältnisszahlen geltend machen. Diese Verwaltung erfordert in Oesterreich 18·5 Millionen, in Spanien 7·4 Millionen, in Frankreich 5·5 Millionen, in Grossbritannien 3·5 Millionen, in Preussen 2·2 Millionen, in Baiern 1·6 Millionen, in den Niederlanden 1·3 Millionen, in Portugal 1·1 Million, in Belgien 0·8 Millionen Gulden. Den Durchschnitt der Verhältnisszahl von 2·08 übersteigen Oesterreich

mit 4·04, Portugal mit 3·51, Spanien mit 2·96 und Baiern mit 2·84, während derselbe nicht erreicht wird in den Niederlanden mit 1·71, Belgien mit 1·34, Preussen mit 1·02, Frankreich mit 0·83 und Grossbritannien mit 0·49. Dieser Gegensatz ist indessen nur scheinbar, da die Bestandtheile, aus welchen diese Summe sich zusammensetzt, nicht die gleichen sind. So umfasst insbesondere die Verwaltung des Inneren in Oesterreich den Justizdienst auf dem flachen Lande, dessen Kosten ungefähr 2·4 Millionen Gulden betragen. Es wird ferner in diesem Staate eine Reorganisation des Dienstes vorbereitet, mittelst welcher durch die Ausscheidung der Justizgeschäfte und die an die Gemeinden zu übertragenden Geschäfte, so wie durch die Aufhebung der Kreisbehörden, welche gegenwärtig noch theilweise bestehen, die bezüglichen Ausgaben sich um 4·9 Millionen Gulden vermindern sohin auf 2·97 pCt. der Gesammtauslagen stellen werden. Uebrigens bedarf der innere Dienst in Oesterreich einer grösseren Anzahl von Organen als für jene in der Cultur weiter vorgeschrittenen Staaten, wo sich grosse und wohlhabende Gemeinden gebildet haben und das Gemeindeleben bereits kräftig sich entwickelt hat. Die Ausgaben von Portugal und Spanien sind desshalb verhältnissmässig höher, weil dort die Polizeiverwaltung mit dem Dienste des Inneren vereinigt ist, ebenso wie in Baiern von den unteren Organen der inneren Verwaltung auch noch andere Geschäfte besorgt werden. In den Niederlanden und in Belgien fällt ein erheblicher Theil der Kosten der inneren Administration der dort sehr entwickelten Provinzialverwaltung anheim, und erscheint nicht im Staats-Budget, wogegen in Preussen die Oberpräsidien und Regierungsbehörden, welche den administrativen Dienst in zweiter Instanz besorgen, dem Finanzministerium unterstehen und in dessen Budget aufgeführt werden. Wenn man die Kosten derselben mit 2·8 Millionen Gulden (wobei noch die nicht auszuscheidenden Ruhegenüsse der Beamten dieser Behörden unberücksichtigt bleiben) annimmt, so erhöhen sich die Auslagen für die innere Verwaltung auf mehr als das Doppelte, nämlich auf 5 Millionen, und betragen 2·3 Percent der Gesammtstaatsauslagen. In Frankreich ist der Organismus der inneren Verwaltung sehr einfach, da nur die Präfecturen und Unterpräfecturen als Mittelbehörden bestehen, wesshalb die Auslagen dafür verhältnissmässig nicht hoch sind. Grossbritannien dagegen hat keine gegliederte innere Verwaltung, da der Schwerpunct derselben in den Grafschaften und Kirchspielen

liegt, welche nicht vom Staate erhalten werden. Die Kosten entfallen desshalb nicht, sie kommen nur auf ein anderes Budget.

Die Humanitätsanstalten, welche für die Pflege der Armen, der Siechen und Kranken errichtet sind, erhalten von allen Regierungen Zuschüsse oder sonstige Unterstützungen, wobei jedoch die Einrichtungen mannigfach verschieden sind. Die Auslagen, welche in diese Rubrik des Staats-Budgets eingereiht sind, betragen 3·2 Millionen in Grossbritannien, 1·3 Millionen in Frankreich, 1·2 Millionen in Oesterreich, 1·1 Million in Spanien, 0·4 Millionen in Baiern und in Belgien, 0·3 Millionen in Preussen, 0·2 Millionen in den Niederlanden, kaum 0·1 Million Gulden in Portugal. Im Durchschnitte machen diese Auslagen ein Drittel (genau 0·38) Percent der Gesammtstaatsauslagen aus, und vertheilen sich verschieden in den einzelnen Staaten. Verhältnissmässig am bedeutendsten sind sie in Baiern (0·69) und in Belgien (0·68), dann in Spanien (0·46) und in Grossbritannien (0·45), wo die Kosten der Armengesetz-Commissionen einen grossen Theil dieser Auslagen für sich in Anspruch nehmen; minder erheblich sind sie in den Niederlanden (0·32), in Oesterreich (0·26), in Portugal (0·22), in Frankreich (0·19) und in Preussen (0·15). In Oesterreich kommen hier nur die Gebär-, Findel- und Irrenanstalten der Reichshauptstadt und die ähnlichen Anstalten in Tirol und in Dalmatien in Betracht. Bei Preussen erscheint aber die Ziffer desshalb kleiner, weil die Auslagen für Krankenhäuser und Gebärhäuser mit 150.000 fl. bei der Sanitätsverwaltung, welche mit der Verwaltung des Inneren vereinigt ist, vorkommen; werden diese hinzugeschlagen, so erhöht sich die Verhältnisszahl derselben auf ungefähr 0·22. Es ist übrigens zu bemerken, dass die Auslagen, welche für diesen Zweck auf den Staats-Budgets ruhen, nur einen sehr geringen Theil jener Summen ausmachen, welche für Wohlthätigkeitszwecke und Krankenpflege in den verschiedenen Staaten ausgegeben werden. Abgesehen von der allenthalben regen Privatwohlthätigkeit, besitzen die dafür errichteten Anstalten meist eigene für ihre Zwecke zu verwendende Einnahmen (in Oesterreich betragen diese 17·8 Millionen Gulden), es werden ihnen von Seite der Gemeinden und der Landes- (Departements-, Kreis-) Verwaltungen ansehnliche Zuschüsse ertheilt (in Oesterreich aus den Kronlandsfonden 3·5 Millionen Gulden), oder es wird auch die für die Armenversorgung erforderliche Summe durch eine eigene Besteuerung

(welche in Grossbritannien nicht weniger als 69 Millionen Gulden ausmacht) aufgebracht. Mit Hinzurechnung dieser Summe würden sich die Kosten für Armenpflege in Grossbritannien, wenn die Armensteuer in das Staats-Budget aufgenommen wäre, auf 9·3 Percent der Gesammtstaatsauslagen erhöhen.

Bei der Polizeiverwaltung ergeben sich gleichfalls unter den einzelnen Staaten solche Verschiedenheiten, welche eine Vergleichung sehr erschweren. Einen eigenen Verwaltungszweig, als für sich bestehendes Ministerium, bildet die Polizei bloss in Oesterreich, obwohl auch in diesem Staate die Polizei auf dem Lande von den Organen der politischen Verwaltung gehandhabt wird und die Gensdarmerie ebenfalls der politischen Verwaltung untersteht. In den übrigen Staaten ist die Polizeiverwaltung mit jener des Inneren vollständig vereinigt, wobei sie jedoch bezüglich ihrer Kosten meist ausgeschieden werden kann. In den meisten Staaten besteht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit die Gensdarmerie (in den Niederlanden die Maréchaussée genannt), aber in verschiedener Unterordnung. Sie ist in Frankreich, in Belgien, den Niederlanden, in Spanien und in Baiern dem Kriegsministerium, in Oesterreich und in Preussen dem Ministerium des Inneren unterstellt. Die Ausgaben für die öffentliche Sicherheit erfordern aus dem Staats-Budget in Frankreich 15 Millionen, in Grossbritannien 11·3 Millionen, in Oesterreich 6·6 Millionen, in Preussen 3·5 Millionen, in Baiern 1 Million, in Belgien 0·9 Millionen und in den Niederlanden 0·5 Millionen Gulden; für Spanien und Portugal können die Kosten der Polizeiverwaltung von jenen des Inneren nicht ausgeschieden werden und sind demnach bei letzteren einbegriffen. Im Durchschnitte bilden die Auslagen für die öffentliche Sicherheit 1·56 Percent der Gesammtstaatsauslagen, und es stufen sich dieselben in Frankreich auf 2·26, in Baiern auf 1·79, in Belgien auf 1·62, in Grossbritannien auf 1·60, in Preussen auf 1·59, in Oesterreich auf 1·46, in den Niederlanden auf 0·61 Percent der Gesammtstaatsauslagen ab.

Jene oben angeführten Auslagen umfassen jedoch nicht das gesammte Erforderniss für die öffentliche Sicherheit. Abgesehen von der Localpolizei, welche mindestens für einige Zweige fast allenthalben von den Gemeindebehörden verwaltet wird, erscheint auch die eigentliche Sicherheitspolizei nicht mit dem vollen Betrage ihrer Auslagen in obigen Ansätzen begriffen. So bestehen in Frank-

reich die Communal-Polizeibehörden auf dem flachen Lande und selbst in den Städten, welche aus den Gemeindefonds erhalten werden, während in Grossbritannien die Hälfte der Kosten der trefflich organisirten Polizeiverwaltung (nämlich 10·6 Millionen von dem Gesammterfordernisse für dieselbe im Betrage von 21·9 Millionen Gulden) von den Grafschaften, Städten und Kirchspielen beigesteuert wird und in obigen Ansätzen nicht einbezogen ist. Mit Einschluss dieses Antheiles an den Kosten würde die Polizeiverwaltung daselbst mehr als 3 Percent der Gesammtstaatsauslagen in Anspruch nehmen. In Oesterreich steuern die Städte, wo sich eine Militärpolizeiwache befindet, ebenfalls zu deren Erhaltung bei; da diese Beträge aber unter den Staatseinnahmen aufgeführt sind, dagegen der gesammte Aufwand für die Polizeiverwaltung als Staatsausgabe behandelt wird, so ergibt sich hierdurch keine Aenderung in den angeführten Summen.

Aehnliche Verhältnisse bezüglich der Unvollständigkeit der Staatsausgaben walten bei der Justizverwaltung ob, bei welcher sich übrigens auch ausserdem die erheblichsten Unterschiede zwischen den Verhältnisszahlen der einzelnen Staaten herausstellen. Die absolute Ziffer dieser Ausgaben mit 17·8 Millionen für Preussen, 15·9 Millionen für Grossbritannien, 14·4 Millionen für Oesterreich, 13·5 Millionen für Frankreich, 3·1 Million für Baiern, 1·5 Millionen für Belgien, 1·3 Millionen für die Niederlande und 0·7 Millionen für Portugal entspricht nur sehr ungenau dem wirklichen Bedarfe. Die durchschnittliche Verhältnisszahl dieser Ausgaben zu den Gesammtstaatsauslagen ist 3·25 pCt.; die höchste Verhältnisszahl haben Preussen mit 8·09 und Baiern mit 5·39, hierauf folgt Oesterreich mit 3·15 pCt., Belgien mit 2·76, Grossbritannien mit 2·24, Portugal mit 2·11, Frankreich mit 2·02, die Niederlande mit 1·78 und Spanien mit 1·68 pCt. Die hohe Ziffer in Preussen ist zunächst der sehr ausgebildeten Institution der Justiz, zum Theile dem Umstande zuzuschreiben, dass ein Theil der zu geringen Freiheitsstrafen Verurtheilten seine Strafzeit in dem Inquisitionsgefängnisse zubringt und dessen Verpflegung somit dem Budget-Antheile der Justiz zur Last fällt; für Oesterreich, obgleich auch in diesem Staate derselbe Umstand bezüglich der Sträflinge, welche zu nicht mehr als einem Jahre Kerker verurtheilt sind, eintritt, erscheint die Ziffer aus dem Grunde unvollständig, weil ein Theil der Justizverwaltung, jener, welcher von den Bezirksämtern auf dem Lande ausgeübt wird, das Budget der Ver-

waltung des Inneren belastet; mit Hinzurechnung dieser Auslagen würde sich die Verhältnisszahl der Justizverwaltung auf 3·60 pCt. erhöhen. In den Staaten, wo die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens besteht, wie in Grossbritannien, Frankreich (wo überdiess der Richterstand verhältnissmässig gering besoldet ist, was übrigens auch von Oesterreich bezüglich der unteren Gerichte gilt), Belgien und den Niederlanden, sind die Kosten der Justizverwaltung bedeutend geringer; es gestalten sich diese Kosten zwar auch sehr mässig in Spanien und Portugal, wo diess wohl aber eher der minderen Ausbildung dieses Verwaltungszweiges zuzuschreiben sein dürfte. Lediglich scheinbar ist aber das günstige Verhältniss der Justizkosten in Grossbritannien, da ein erheblicher Theil des Aufwandes mit 7·4 Millionen Gulden im Staats-Budget nicht erscheint, sondern den Grafschaften und Städten zur Last fällt.

Im engen Zusammenhange mit der Justiz stehen die Strafanstalten, wenn deren Verwaltung auch in mehreren Staaten von der Justizverwaltung getrennt ist. Der Aufwand dafür berechnet sich in Grossbritannien auf 7·8 Millionen, in Frankreich auf 6·3 Millionen, in Preussen auf 3·2 Millionen, in Oesterreich auf 2·5 Millionen, in Spanien auf 1·9 Millionen, in Belgien auf 1·5 Millionen, in Baiern auf 1·0 Million, in den Niederlanden auf 0·9 Millionen und in Portugal auf kaum 0·1 Million Gulden. Das durchschnittliche Percentualverhältniss von 1·18 übersteigen Belgien mit 2·65, Baiern mit 1·66, Preussen mit 1·46, die Niederlande mit 1·24 pCt.; unter demselben bleiben Grossbritannien mit 1·10, Frankreich mit 0·95, Spanien mit 0·70, Oesterreich mit 0·55 nnd Portugal mit 0·27 pCt. In Belgien ist das Gefängnisswesen sehr vervollkommnet, welcher Umstand auf die höheren Kosten einwirken mag; für Preussen und namentlich für Oesterreich würde die Verhältnissziffer beträchtlich höher lauten, wenn nicht ein Theil der Verpflegungskosten der Gefangenen von dem Justiz-Budget getragen würde; die geringe Ziffer von Portugal kann wohl nur der Vernachlässigung dieses Verwaltungszweiges zugeschrieben werden. Für Grossbritannien aber ist die mässige Verhältnisszahl nur der Ausdruck des Staatsbeitrages für die Strafanstalten, während der überwiegend grössere Theil der Erhaltungskosten der Strafanstalten, nämlich 11·3 Millionen Gulden, von den Grafschaften und Städten aufgebracht wird. Mit Hinzurechnung dieser Summe würde die Verhältnisszahl Gross-

britannien's sich auf 2·75 erhöhen, und jene aller anderen Staaten überwiegen, wie dieses auch mit seinen zahlreichen und vervollkommneten Strafanstalten ganz im Einklange steht.

Um dieser Verschiebung der Ziffern, welche die Auslagen für die innere Verwaltung, die Polizei, die Justiz und die Strafanstalten ausdrücken, zu begegnen und eine der Wirklichkeit möglichst nahe kommende Verhältnisszahl aufzufinden, ist es erforderlich, diese vier Verwaltungszweige vereinigt darzustellen und die alle vier umfassende Verhältnisszahl anzugeben, in welcher letzteren sich alle Verschiedenheiten, welche in den diessfälligen Einrichtungen der einzelnen Staaten vorkommen, ausgleichen. Es ergibt sich dabei eine durchschnittliche Verhältnisszahl von 6·83 pCt., von welcher die Endpuncte, mit geringer Ausnahme, nicht bedeutend abweichen. Preussen (12·16) und Baiern (11·68) haben die höchste Ziffer aufzuweisen, hierauf folgt Oesterreich (9·20) und Belgien (8·37) während die übrigen Staaten, Frankreich (6·06), Portugal (5·87), Grossbritannien (5·43), die Niederlande und Spanien (5·34) nahezu dieselbe Verhältnissziffer aufweisen. Bei der Durchführung der Reorganisirung der inneren Verwaltung wird die Verhältnisszahl Oesterreich's eine niedrigere werden und sich dem Durchschnitte nähern (inwiefern die Reform der Justizverwaltung darauf einwirken werde, ist noch nicht abzusehen); jene von Grossbritannien aber erhöht sich bedeutend (auf 9·70), wenn man die ausserhalb des Staats-Budgets stehenden Auslagen für Polizei, Justiz, Strafanstalten und Inneres hinzuschlägt, während die Kosten der Communal-Polizeiverwaltung in Frankreich die bezügliche Verhältnissziffer ebenfalls erhöhen.

Die Auslagen für die Finanzverwaltung bestehen aus zwei von einander wesentlich verschiedenen Elementen, aus den Kosten für die Erhebung der Einnahmen und aus den allgemeinen Verwaltungsauslagen mit Einschluss jener der Cassenverwaltung. Diese Ausscheidung kann jedoch nur für die vier in diesem Werke speciell behandelten Staaten Grossbritannien, Frankreich, Preussen und Oesterreich vorgenommen werden. Ohne diese Ausscheidung aber fehlt es an einem sicheren Anhaltspuncte zur Beurtheilung der absoluten und relativen Grösse der allgemeinen Finanzauslagen, wie sogleich nachzuweisen ist. Die Gesammtsumme der Finanzauslagen beträgt in Oesterreich 113 Millionen, in Frankreich 98·3 Millionen,

in Preussen 76·6 Millionen, in Grossbritannien 62·3 Millionen, in Spanien 57·2 Millionen, in Baiern 18·9 Millionen, in Belgien 13 Millionen, in den Niederlanden 6·5 Millionen, in Portugal 3·8 Millionen. Die durchschnittliche Verhältnisszahl ist 20·33 pCt. der Gesammtstaatsauslagen, jene der einzelnen Staaten aber 34·78 in Preussen, 32·82 in Baiern, 24·71 in Oesterreich, 23·24 in Belgien, 22·80 in Spanien, 14·78 in Frankreich, 12·20 in Portugal, 8·83 in den Niederlanden und 8·81 in Grossbritannien. Es ist einleuchtend, dass hierbei jene Staaten, welche einen erheblichen Theil ihres Einkommens aus dem Staatseigenthume, so wie aus den Staatsmonopolen und Regalien ziehen, im Nachtheile stehen, da in diesen Abtheilungen die Einhebungs- und Bewirthschaftungskosten 20 — 90 pCt. ausmachen, während die directen und indirecten Abgaben eine Quote von 3 — 11 pCt. für die Erhebungskosten in Anspruch nehmen. In der That sind es in Preussen die Einnahmen vom Staatseigenthume (Domainen und Forsten, Bergwesen, Eisenbahnen und Telegraphen), welche bei einem Rohertrage von 50·5 Millionen (nach Abzug von 32·2 Millionen an Betriebs- und Erhebungskosten) nur 18·3 Millionen rein ertragen, und jene aus den Staatsmonopolen und Regalien, bei denen dieses Verhältniss wie 42·3 zu 13·1 steht. In Baiern, welcher Staat mehr als die Hälfte seiner Roheinnahmen aus dem Staatseigenthume zieht, ergibt sich bei letzterem das Verhältniss von 29·8 Millionen zu 15·6 Millionen zwischen Roh- und Reineinnahmen, und bei dem Postregale wie 2·3 zu 0·5. In Oesterreich wirft das Staatseigenthum bei einem Rohertrage von 41 Millionen nur 5·8 Millionen rein ab, und es erübrigt von der Roheinnahme der Staatsmonopole und Regalien im Betrage von 122·3 Millionen nach Abzug der Betriebskosten von 56·9 Millionen eine Reineinnahme von 65·4 Millionen. In Belgien beträgt die Roheinnahme aus dem Staatseigenthume 12·9 Millionen und die Reineinnahme 6·8 Millionen Gulden, das Postregale erträgt daselbst bei einer Roheinnahme von 1·5 Millionen nur 0·04 Millionen Gulden; Spanien hat bei einer Roheinnahme aus dem Staatseigenthume von 37·6 Millionen Gulden (einschliesslich der nicht auszuscheidenden Abzugsposten) ein reines Einkommen daraus von 29·6 Millionen Gulden, die Staatsmonopole und Regalien ertragen roh (wie oben) 60 Millionen und rein 30 Millionen Gulden. Frankreich dagegen bezieht nur einen geringen Theil seines Einkommens aus dem Staatseigenthume (26·6 Millionen roh, 18·4 Mil-

lionen rein) und selbst seine Einnahme aus den Staatsmonopolen und Regalien (121·6 Millionen Gulden roh, 80·2 Millionen Gulden rein) sind untergeordnet gegen die aus den übrigen Quellen fliessenden Einnahmen. Portugal und die Niederlande (letztere mit Ausnahme der keine Erhebungskosten verursachenden Capitalrenten) so wie Grossbritannien ziehen ein vergleichungsweise sehr geringes Einkommen aus dem Staatseigenthume, und selbst die Monopole und Regalien beschränken sich in Portugal auf das Tabakmonopol und die Post, in den Niederlanden auf das (einen sehr geringen Ertrag abwerfende) Lotto und die Post, und in Grossbritannien lediglich auf die Post, welche im Jahre 1860 bei einer Roheinnahme von 35·1 Million eine Betriebsauslage von 19·3 Millionen, und wenn man die Kosten des Postpaketdienstes hinzurechnet von 30·4 Millionen Gulden hatte. Anders gestaltet sich dieses Verhältniss, wenn man die Erhebungskosten der directen Steuern und jene der indirecten Abgaben mit Ausschluss der Monopole und Regalien in Betracht zieht, es stellen sich sodann die Erhebungskosten bei:

	den directen Steuern	den indirecten Abgaben
in Grossbritannien	3·2 pCt.	4·2 pCt.
„ Frankreich	5·1 „	8·8 „
„ Preussen	4·0 „	9·6 „
„ Baiern	5·6 „	9·2 „
„ Belgien	5·1 „	11·5 „
„ den Niederlanden	9·4 „	5·5 „
„ Portugal	9·0 „	6·4 „
„ Spanien	1·4 „	13·5 „
„ Oesterreich	3·2 „	10·8 „

Hierbei ist vor Allem zu bemerken, dass die Verhältnisszahlen für die Niederlande, Portugal und Spanien nicht genau sind, da der Berechnung die Roheinnahmen mit Einschluss der (nicht auszuscheidenden) Abzugsposten zu Grunde gelegt werden mussten, während für die übrigen Staaten die depurirte Roheinnahme zur Grundlage diente. Es ist inzwischen wahrzunehmen, dass diese Abzugsposten lediglich auf die directen Steuern, und nur lediglich jene Spanien's aus dem gleich anzugehenden Grunde auf die indirecten Steuern von Einfluss sein können. Bei den directen Steuern hat Oesterreich nebst Grossbritannien das niedrigste Einhebungspercent (dessen Durch-

schnitt 5·0 ist) mit 3·2 pCt., wenn man Spanien ausnimmt, welches allerdings nur 1·4 pCt. aufzuweisen hat, aber nur desshalb, weil ein Theil der Einhebungskosten der directen Steuern zugleich mit jenen der indirecten Abgaben ausgewiesen ist, welche desshalb höher als jene in den übrigen Staaten nachgewiesen sind. Auch bei den indirecten Abgaben würde das Einhebungspercent Oesterreich's, wenn man die Einhebungskosten derselben zu 12·9 Millionen wie S. 393 angegeben ist, annimmt, ziemlich hoch ausfallen, nämlich zu 11·7. Es ist indess zu erwägen, dass hierbei die gesammten Auslagen der Finanz-Landes- und Bezirks-Directionen zu den Einhebungskosten geschlagen wurden, während ein (wenn auch nicht wohl auszuscheidender) Theil dieser Kosten hiervon in Abzug gebracht werden muss, da jene Aufsichts- und leitenden Finanzoberbehörden auch auf die Cassenverwaltung einen Einfluss nehmen und die sonstigen Aufträge der Centralverwaltung ausführen. Nimmt man diesen auszuscheidenden Theil der Kosten zu einer Million Gulden an, so erübrigen 11·9 Millionen Einhebungskosten und ein Einhebungspercent von 10·8, womit Oesterreich dem Durchschnitte der übrigen Staaten (nach Abrechnung von den Niederlanden, Portugal und Spanien, bei welchen Verschiebungen zwischen den Einhebungskosten der directen und der indirecten Steuern stattfinden) nahe kömmt. Diese Verschiebungen und Ungleichheiten entfallen aber, wenn man die Einhebungspercente der directen Steuern und der indirecten Abgaben zusammennimmt, wo sich sodann eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Staaten — Grossbritannien, dessen insularische Lage die Erhebung der indirecten Abgaben so sehr erleichtert, ausgenommen — herausstellt. Es betragen nämlich diese summirten Erhebungspercente der directen und indirecten Steuern [1]) :

---

[1]) Die Grundlage zu dieser Berechnung gewährt folgende Angabe der Einnahmen aus den directen Steuern und den indirecten Abgaben (ohne Monopole und Regalien) und den bezüglichen Erhebungskosten:

	Directe Steuern		Indirecte Abgaben	
	Einnahmen	Erhebungskosten	Einnahmen	Erhebungskosten
	Millionen Gulden			
Grossbritannien	135·5	4·3	510·5	21·4
Frankreich	135·4	6·9	313·2	27·8
Preussen	43·8	1·7	69·9	6·7
Baiern	8·2	0·5	17·3	1·6



in Grossbritannien	7·4 pCt.
„ Preussen	13·6 „
„ Frankreich	13·9 „
„ Oesterreich	14·0 „
„ Baiern	14·8 „
„ den Niederlanden	14·9 „
„ Spanien	14·9 „
„ Portugal	15·4 „
„ Belgien	16·6 „

Wenn man dabei dem Umstande Rechnung trägt, dass dieses Einhebungspercent bei Spanien, Portugal und den Niederlanden, wo die Abzugsposten nicht in Abschlag gebracht werden konnten, etwas höher ausgefallen sein dürfte, als es in der That ist, so ergibt sich eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung in den Erhebungskosten der Continentalstaaten mit Ausnahme Belgien's, zu dessen besonders hohem Erhebungspercente der Erklärungsgrund in den nicht weniger als 37 pCt. der Roheinnahmen betragenden Erhebungskosten des Zolles (und speciell in den Kosten des Aufsichtspersonales der Zollverwaltung) gesucht werden muss.

Die Auslagen der allgemeinen Finanz- und Cassenverwaltung (bei welchen die Erhebungskosten der Einnahmezweige bereits ausgeschieden sind) gewähren einen weit sichereren Maassstab zur Beurtheilung der Kostspieligkeit der Finanzverwaltung, als wenn die Erhebungskosten nicht ausgeschieden sind. Diese Nachweisung kann jedoch nur von den vier grossen Staaten Grossbritannien, Frankreich, Preussen und von Oesterreich geliefert werden. Es betrugen dieselben der absoluten und relativen Zahl nach:

	Directe Steuern		Indirecte Abgaben	
	Einnahmen	Erhebungskosten	Einnahmen	Erhebungskosten
Belgien	14·1	0·7	30 5	3·5
Niederlande	17·7	1·7	30·9	1·7
Portugal	6·5	0·6	15·0	1·0
Spanien	31·0	0·7	63·7	8·6
Oesterreich	110·8	3·6	110·1	12·9

Für Oesterreich gilt die Seite 387 aufgeführte depurirte Brutto-Einnahme der directen Steuern und die Seite 393 enthaltene depurirte Brutto-Einnahme der indirecten Abgaben.

	im Ganzen	in Percenten der Gesammtauslagen
Grossbritannien	3,931.000 fl.	0·55
Frankreich	15,199.000 „	2·27
Preussen	4,593.000 „	2·54
Oesterreich	6,182.000 „	1·33

Die Abweichung dieser Percentualansätze lässt schon erkennen, dass die Grundlage der Berechnung eine nicht vollkommen gleichartige ist. In der That kann Grossbritannien zunächst auch schon desshalb ein so günstiges Verhältniss von kaum mehr als einem halben Percent der Gesammtstaatsauslagen für die allgemeine Finanzverwaltung nachweisen, weil es — abgesehen von den Vortheilen seiner concentrirten Lage, wo sich grosse Summen in wenigen Verwaltungszweigen bewegen — keine Cassenverwaltung bei der Central-Finanzstelle hat, da die Zahlungen derselben durch die englische Bank vermittelt werden. Auch die sonstigen Verhältnisse von Grossbritannien sind in dieser Hinsicht so exceptionell, dass die Continentalstaaten hiermit nicht wohl in Vergleichung gesetzt werden können. Im Gegensatze zu Grossbritannien hat Frankreich ein sehr ausgebildetes System der Cassenverwaltung, wie denn auch der Grundsatz der Centralisirung in der Finanzverwaltung durch alle Consequenzen durchgeführt ist, wodurch selbstverständlich die Kosten der allgemeinen Finanzverwaltung sich steigern. Das Verhältniss von Preussen nähert sich jenem von Frankreich, und ist bedeutend höher, als jenes von Oesterreich. Es muss aber in Bezug auf diesen Staat eine Ausscheidung vorgenommen werden. In dem Budget des Finanzministeriums sind die Kosten der Oberpräsidien und der Regierungen enthalten, welche zwar allerdings die Organe der Finanzverwaltung, zugleich aber auch, und wohl noch in umfassenderer Ausdehnung, jene der inneren Verwaltung sind. Wenn man die gesammten Kosten dieser Oberbehörden mit 2,748.000 fl. aus dem Budget der allgemeinen Finanzverwaltung scheidet, so erübrigen dafür noch 1,845.000 fl. oder 0·84 pCt. der Gesammtstaatsauslagen; weiset man aber die Auslagen der Regierungen zu einem Dritttheile den Finanzen und zu zwei Dritttheilen der inneren Verwaltung zu, so stellt sich für die allgemeine Finanz- und Cassenverwaltung ein Percentualverhältniss von 1·30 pCt. heraus, welches der Wirklichkeit nahe kommen dürfte. Auch bei Oester-

reich muss, wenn man eine Vergleichung mit anderen Staaten vornehmen will, eine erhebliche Ausscheidung aus den Kosten der allgemeinen Finanz- und Cassenverwaltung gemacht werden. Es betrifft diess die Kosten des Katasters, des stabilen Katasters sowohl als des Grundsteuer-Provisoriums, welche in den anderen Staaten gar nicht vorkommen oder doch in dem Staats-Budget nicht aufgeführt erscheinen. Wenn man die Kosten des Katasters mit 1,515.000 fl. ausscheidet, so erübrigen für die allgemeine Finanz- und Cassenverwaltung 4,667.510 fl., welche dem Verhältnisse von 1·02 pCt. der Gesammtstaatsauslagen entsprechen, welches Verhältniss sich auf 1·24 pCt. erhöht, wenn man, der obigen Annahme zu Folge, von den bei den Erhebungskosten vorkommenden Kosten der Finanz-Landes- und Finanz-Bezirks-Directionen eine Million Gulden ausscheidet und dieselbe den Kosten der allgemeinen Finanzverwaltung zuschlägt. Es sind zwar auch in der hierdurch gewonnenen Summe von 5,667.510 fl. noch Auslagen für Ruhegenüsse von Beamten aufgehobener Behörden, zumeist veräusserter Staatsgüter, welche eigentlich nicht hieher gehören, enthalten; dieses dürfte wohl aber in noch höherem Grade bei Preussen rücksichtlich jener Pensionen der Fall sein, welche sich nach den einzelnen Verwaltungszweigen nicht vertheilen liessen. Somit kann im Ganzen angenommen werden, dass die Kosten der allgemeinen Finanz- und (abgesehen von Grossbritannien) Cassenverwaltung in Grossbritannien ein halbes, in Oesterreich und Preussen etwas über ein Percent, und in Frankreich etwas über zwei Percente der Gesammtauslagen betragen.

Unter den Auslagen für den Cultus herrscht in den einzelnen Staaten die grösste Verschiedenheit, worauf nicht nur die dort herrschenden Confessionen, sondern auch der Umstand Einfluss nehmen, dass in mehreren Staaten der Kirche ihre Güter entzogen wurden und die Anstalten und Würdenträger derselben vom Staate erhalten werden müssen, oder ihnen doch ein Beitrag zu ihrer Erhaltung bewilligt wird. Der absoluten Zahl nach steigt diese Auslage am höchsten in Spanien auf 21·8 Millionen und in Frankreich auf 19·6 Millionen; im weiten Abstande kommen hierauf Oesterreich mit 6·9 Millionen, sodann Belgien und die Niederlande mit je 2 Millionen, Baiern mit 1·5 Millionen, Grossbritannien mit 1 Million und Portugal mit 0·4 Millionen Gulden. Auch der relativen Verhältnisszahl nach, deren Durchschnitt 2·75 beträgt, steht Spanien mit dem

ausnahmsweise hohen Percente 8·68 im Vordergrunde; ihm folgen Belgien mit 3·70, Frankreich mit 2·95 und die Niederlande mit 2·79; in allen diesen Staaten sind die Kirchengüter in grösserem oder geringerem Umfange vom Staate eingezogen worden. Unter dem Durchschnitte bleiben Baiern mit 2·51, Oesterreich mit 1·51, Portugal mit 1·34, Preussen mit 1·11 und Grossbritannien mit 0·13 Percent. Letztere Percentualsumme erleidet aber eine Erhöhung, wenn man die für Zwecke des Cultus aus Local- und Grafschaftsmitteln beigesteuerte Summe von 5 Millionen Gulden hinzurechnet. Während der katholische Clerus in Irland, welcher seine früher von ihm besessenen Güter seit Langem verlor, auf die Beiträge seiner Confessionsverwandten angewiesen ist, und der Clerus der schottischen Landeskirche nur einen geringen Aufwand nach sich zieht, befindet sich der anglikanische Clerus in England sowohl als in Irland im Besitze ansehnlicher Güter und dürfte namentlich in seinen Würdenträgern der am reichsten dotirte Clerus in Vergleichung mit jenem anderer Staaten sein. In Oesterreich ist der eigentliche Staatsaufwand für die Zwecke des Cultus im Grunde viel geringer als hier oben angegeben ist, und beläuft sich auf kaum 2·2 Millionen Gulden, da der überwiegend grössere Theil dieses Aufwandes mit 4·7 Millionen Gulden durch die Einkünfte des aus den Gütern der aufgehobenen Klöster gebildeten Religionsfondes bedeckt ist. In Russland gibt der Staat für die Zwecke des Cultus 9·7 Millionen Gulden oder 1·95 pCt. der Gesammtauslagen aus.

Eine grössere Gleichförmigkeit herrscht in den Auslagen für die Zwecke des öffentlichen Unterrichtes, wofür in Grossbritannien 14·1 Million, in Frankreich 10·7 Millionen, in Oesterreich 5·4 Millionen, in Preussen 3·6 Millionen, in Belgien 2 Millionen, in Baiern 1·7 Millionen, in Portugal 1·6 Millionen, in den Niederlanden 1 Millinn Gulden von Staatswegen ausgegeben wird. Die Verhältnisszahl dieser Auslagen zu den Gesammtstaatsauslagen beträgt im Durchschnitte 2·27, welche am meisten Portugal mit 5·12, wohl nur wegen des geringen Umfanges seines Budgets, sodann Belgien mit 3·49 und Baiern mit 2·93 übersteigen; die übrigen Staaten bleiben unter dem Durchschnitte, selbst Grossbritannien (2·00), Preussen (1·63) und Frankreich (1·61), obwohl Grossbritannien und Frankreich weitaus die ansehnlichsten Summen für diese Zwecke verausgaben, weil diese Auslagen wegen der grossen

Ziffer der Gesammtstaatsauslagen in untergeordnetem Verhältnisse erscheinen. Mit einer geringeren Ziffer erscheinen in diesem Verhältnisse die Niederlande (1·33), Oesterreich (1·19) und Spanien (1·15). Die Staatsauslagen in Russland betragen für die Zwecke des öffentlichen Unterrichtes 6·7 Millionen Gulden oder 1·36 pCt. der Gesammtstaatsauslagen. Oesterreich verwendet daher nebst Spanien verhältnissmässig die geringsten Summen für Zwecke der Wissenschaft und Kunst, so wie des öffentlichen Unterrichtes. Hierbei muss jedoch die Summe von 0·2 Millionen Gulden in Anrechnung gebracht werden, welche der Allerh. Hof für diese Zwecke durch die Erhaltung der Hofbibliothek, der Bildergallerie, der wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen, der Schatzkammer (abgesehen von den Erhaltungskosten der beiden Hoftheater mit 0·3 Millionen Gulden) verwendet.

Die Landescultur ist ein Gegenstand, welcher allenthalben namhafte Summen in Anspruch nimmt, von denen jedoch nur ein kleinster Theil seinen Platz in den Staats-Budgets findet. Ganz abgesehen von der Privatthätigkeit, die hier ihren weitesten und lohnenden Spielraum findet, sind es meist Corporationen oder enger begränzte Gebietstheile, welche die Kosten für die Aufmunterung oder Vervollkommnung der auf die Landescultur Bezug nehmenden Anstalten aufbringen. Diese Rubrik erscheint daher auch in den Staats-Budgets je nach den verschiedenen Einrichtungen der einzelnen Staaten sehr ungleich. Es betragen nämlich diese Auslagen in Frankreich 5 Millionen, in Preussen 3·4 Millionen, in Belgien 0·5 Millionen, in Baiern 0·3 Millionen, in Portugal 0·2 Millionen, in Oesterreich 0·15 Millionen Gulden, in Spanien eine ganz geringfügige Summe, während sie in Grossbritannien gar nicht vorkommen. Die durchschnittliche Verhältnisszahl macht etwas über ein halbes Percent (0·54) der Gesammtstaatsauslagen aus und es ist dieselbe nur in Preussen mit 1·56, in Belgien mit 0·84 und in Frankreich mit 0·75 von einiger Bedeutung, wie auch selbst noch in Portugal mit 0·55 und in Baiern mit 0·52, während sie in den Niederlanden auf 0·10, in Oesterreich auf 0·03 und in Spanien auf 0·01 herabsinkt. Diese Abstufung lässt klar ersehen, dass es nicht die grössere oder geringere landwirthschaftliche Ausbildung ist, welche auf diese Verhältnisszahl einwirkt, da Staaten mit sehr vorgeschrittener Cultur sich in der entgegengesetzten Reihenfolge befinden, sondern zunächst

der Umstand maassgebend einwirkt, wie auf anderen Wegen für die Landescultur gesorgt wird. So erscheint Oesterreich, dessen Staatsausgaben für die Landescultur verschwindend klein sind, in einem ganz anderen Lichte, wenn die Summe, die aus den Budgets der Kronländer für die Landescultur aufgewendet werden, dabei in Betracht gezogen werden. Wie immer auch die politische Nothwendigkeit zu der Grundentlastung — eine Reform, welche für keinen anderen Staat in so hohem Grade heilbringend war, als eben für Oesterreich — gedrängt haben mag, so sind es doch zuletzt die wohlverstandenen Rücksichten für den Aufschwung der Landescultur durch Beseitigung der Fesseln, die denselben bis dahin gehindert hatten, welche den Staat vermochten einen sehr beträchtlichen Theil der durch die Ablösung der grundherrlichen Rechte entstandenen Kosten auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen (bezüglich der zur Entrichtung der directen Steuern Verpflichteten) zu legen. Aber es wurden durch diese Grundentlastung nicht nur die Hindernisse einer besseren Cultur entfernt, sondern grösstentheils durch die Ablösungscapitalien auch die Mittel zu einer intensiveren, auf die Grundlage der Geldwirthschaft gestützten Bearbeitung des Bodens geboten. Dieser günstigen Wendung ist es zunächst zu danken, dass namentlich die Landwirthschaft Oesterreich's in keiner Epoche so grosse und in so ausgedehnten Kreisen wirksame Fortschritte gemacht hat, als in den letzten zehn Jahren.

Eine ähnliche Bewandtniss wie bei der Landescultur, obwaltet bei den Staatsausgaben für Handel, Gewerbe und Schifffahrt (einschliesslich der Auslagen für Eisenbahnen und Telegraphen), da auch hierfür nicht alle Ausgaben dem Staate zur Last fallen, und da die Anstalten, welche zur Förderung des Handels und der Gewerbe dienen, in den einzelnen Staaten mehr oder weniger zahlreich sind, wie diess aus der nachfolgenden Angabe erhellt. Es fallen in die Rubrik der Ausgaben für Gewerbe, Handel und Schifffahrt und Eisenbahnen in Frankreich 30·4 Millionen Gulden, in Spanien 9·9 Millionen, in den Niederlanden 9·7 Millionen, in Oesterreich 6·4 Millionen, in Grossbritannien 5 Millionen, in Preussen 1·6 Millionen (eigentlich wie sogleich zu erwähnen 3·3 Millionen), in Belgien 0·9 Millionen, in Baiern 0·6 Millionen, in Portugal 0·5 Millionen Gulden. Die durchschnittliche Verhältnisszahl dieser Auslagen macht 3·21 pCt. der Gesammtstaatsauslagen aus, deren Abstufung in

den einzelnen Staaten eine sehr abweichende ist; sie beträgt nämlich in den Niederlanden 13·17, in Frankreich 4·57, in Spanien 3·94, und bewegt sich sonst in der Reihenfolge von Portugal mit 1·70, Belgien mit 1·61, Oesterreich mit 1·40, Baiern mit 1·02, Preussen mit 0·75 (bezüglich 1·78) und Grossbritannien mit 0·71. Es mag hier genügen, annähernd genau die verschiedenartigen Elemente aufzuführen, welche diese Rubrik in den einzelnen Staaten in sich fasst. In Grossbritannien erscheinen dabei nur die Kosten für das Handelsamt *(Board of Trade)* sammt Nebenanstalten (einschliesslich der Beiträge zum Marine-Pensionsfonde), jene für den Bau der grossen Zufluchtshäfen an den britischen Küsten, für die Anlegung von Leuchtthürmen in den auswärtigen Besitzungen, endlich die Kosten und Beiträge für die Anlegung von Telegraphenlinien (ausserhalb des Mutterlandes). Für die Errichtung der Telegraphen im Inlande, welche der Privatindustrie überlassen sind, so wie für die Erhaltung der Handelshäfen und Landungsplätze (die ebenfalls Eigenthum von Corporationen und Privaten sind, welche letzteren auch die Gebühren für deren Benützung erheben) wird vom Staate keine Ausgabe bestritten; die Beiträge für die Unterrichtsanstalten in Bezug auf Künste und Gewerbe fallen in die Rubrik des öffentlichen Unterrichtes. In Frankreich dagegen bilden die Ausgaben für die Eisenbahnen, bezüglich die an die Privatgesellschaften ertheilten Subventionen mittelst der Ausfolgung der *obligations trentenaires* (14 Millionen), ferner die Ausgaben für den Staatstelegraphen (3·4 Millionen) und die Hafenbauten (4·6 Millionen) einen bedeutenden Theil dieser Rubrik, zu welcher sonst noch die Erhaltung des Handelsministeriums, der Hafen- und Seesanitäts-Verwaltung, die Subventionen für die mit Stockfisch- und Wallfischfang beschäftigte Segelschifffahrt (1·6 Millionen Gulden), dann für verschiedene Dampfschifffahrtslinien (4·1 Million Gulden), endlich die Erhaltung des Conservatoriums der Künste und Gewerbe, dann der Central- und mehrerer anderer Gewerbeschulen (0·6 Millionen) hinzutreten. Die Staatsauslagen für Handel und Gewerbe in Preussen beschränken sich auf die Kosten des Ministeriums (soweit es diesem speciellen Zwecke dient), auf die Erhaltung des Gewerbeinstitutes, auf die Zuschüsse für Schifffahrts- und Gewerbeschulen und für andere Handels- und gewerbliche Zwecke (0·2 Millionen Gulden) — die Kosten der Hafenbauten können von den allgemeinen Strassen-

und Wasserbauten nicht ausgeschieden werden) — dann auf die Anlegung der Telegraphen (1·1 Million Gulden). Die Förderung der Eisenbahnen erfolgt durch die Betheiligung des Staates an der Aufbringung des Anlagecapitals und durch Garantie eines bestimmten Ertrages; der hierdurch verursachte Aufwand beträgt 2·2 Millionen Gulden, welcher aber nicht hier, sondern bei den Auslagen für die Staatsschuld aufgeführt ist. Mit Hinzurechnung dieses Aufwandes würde sich die Staatsauslage für diese Rubrik auf 3·3 Millionen Gulden und deren Verhältnisszahl auf 1·78 stellen. In Oesterreich bilden den Hauptbestandtheil der Auslagen für den Handel die Subvention, welche an den oesterreichischen Lloyd, und die Staatsgarantie-Zahlungen, die an die Donaudampfschifffahrts- und mehrere Eisenbahn-Gesellschaften erfolgt werden mit 3·2 Millionen, die Anlegung neuer Telegraphenlinien mit 1·8 Millionen, welcher sich die Kosten der Hafenbauten mit 0·6 Millionen, dann jene des Handelsministeriums und der Hafen- und Seesanitäts-Verwaltung mit 0·6 Millionen Gulden anschliessen. In Russland betragen bloss die Subventionen an Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Gesellschaften 12·6 Millionen Gulden. Den hervorragendsten Antheil an den Staatsauslagen für den Handel nehmen: in Baiern die Subventionen an die Eisenbahngesellschaften mit 0·4 Millionen; in Belgien die Centralleitung mit jener des Eisenbahnwesens mit 0·3 Millionen und die Anstalten zur Förderung der Gewerbe, des Handels und der Schifffahrt mit 0·2 Millionen; in den Niederlanden der Eisenbahnbau mit 8·5 Millionen und die Hafenbauten mit 0·4 Millionen; in Spanien die Hafenbauten mit 4·9 Millionen, die Subvention an Eisenbahngesellschaften mit 3·2 Millionen, die Centralleitung mit 0·6 Millionen und der Eisenbahnbau mit 0·1 Million; in Portugal die Subvention von Transportunternehmungen (Dampfschifffahrt) mit 0·2 Millionen, die Anstalten für Förderung des Handels und der Gewerbe mit 0·1 Million. Es ist hieraus zu entnehmen, dass allenthalben von der Staatsverwaltung auf die Förderung der Communications- und Transportanstalten hingewirkt wird; diess geschieht bei den Eisenbahnen entweder durch den Bau von Staatsbahnen, wofür zur Zeit nur noch in den Niederlanden erhebliche Auslagen gemacht werden, oder durch Subventionen der bestehenden Eisenbahngesellschaften (in Frankreich, Preussen, Oesterreich, Russland, Baiern, Spanien), bei der Schifffahrt durch eigenen Betrieb der Dampfschifffahrt (Baiern) oder

durch Subventionen der Unternehmer und Gesellschaften (in Frankreich, Oesterreich, Russland, Spanien und Portugal). Wenn auch Grossbritannien hierbei nicht ausdrücklich aufgeführt erscheint, so unterstützt es doch die Dampfschifffahrt, obgleich in anderer Form, sehr bedeutend, indem die Regierung mit den Gesellschaften Verträge zur Besorgung der Postverbindung mittelst Dampfschiffen abschliesst und ihnen dafür im Ganzen eine Subvention von 9·2 Millionen Gulden gewährt (welche in die Kosten der Postverwaltung einbezogen sind). Die an das Meer gränzenden Staaten wenden auch bedeutende Summen für die Erhaltung und Erbauung der Hafen- und Landungsplätze und die für die Schifffahrt erforderlichen sonstigen Anstalten (Lazarethe u. dgl.) auf. Spanien und Frankreich treten dabei in den Vordergrund; die Niederlande, Oesterreich, Belgien und Portugal folgen. Für den gewerblichen Unterricht wird in Frankreich durch Fachschulen und selbst durch höheren Unterricht sehr vieles und mit dem besten Erfolge geleistet; in Grossbritannien, wo die meisten Industrieschulen bestehen, erhalten dieselben zum Theil Zuschüsse vom Staate (welche in der Abtheilung des öffentlichen Unterrichtes erwähnt sind); Preussen erhält das k. Gewerbeinstitut in Berlin und mehrere Gewerbeschulen; in Oesterreich ist dafür mit Ausnahme einiger nicht sehr besuchten Schifffahrtsschulen und mehrerer Handelsschulen noch wenig geschehen, wenn man den allgemeinen technischen Unterricht, welcher in den Real- und den technischen Schulen ertheilt wird, nicht dafür gelten lassen will. Ueber Anregung der Wiener Handelskammer wurden in Wien von den gewerblichen Genossenschaften Fachschulen gegründet und erhalten, die einen guten Fortgang hatten, deren Unterhaltung aber gegenwärtig, bis über die Stellung der Genossenschaften entschieden sein wird, vorschussweise von der Stadtgemeinde bestritten wird.

Die Staatsauslagen für die öffentlichen Bauten beschränken sich in der bezüglichen Rubrik auf die Angaben über die Kosten der Baubehörden, der (nicht überall und nicht gleichförmig aufgeführten) Hochbauten, dann des Strassen- und Wasserbaues; die durch besondere Verhältnisse bedingten Staatsbauten für Eisenbahnen und Hafenplätze wurden bereits bei der vorstehenden Rubrik des Handels nachgewiesen. Diese Ausscheidung vorausgesetzt (und mit Vorbehalt der unten folgenden Vervollständigung der Angaben über die Hochbauten) werden für die Zwecke der öffentlichen

Bauten erfordert: in Frankreich 31·2 Millionen, in Spanien 19·2 Millionen, in Oesterreich 13·7 Millionen, in Preussen 10·2 Millionen, in Grossbritannien 3·7 Millionen, in Baiern nahe an 3·7 Millionen, in Belgien 3·1 Million, in den Niederlanden 2·9 Millionen, in Portugal 0·6 Millionen Gulden. Das Durchschnittspercent dieser Auslagen beläuft sich auf 4·23 pCt. der Gesammtstaatsauslagen; in den einzelnen Staaten stellt es sich, und zwar in Spanien auf 7·64, in Baiern auf 6·35, in Belgien auf 5·59, in Frankreich auf 4·69, in Preussen auf 4·64, in den Niederlanden auf 3·94, in Oesterreich auf 2·96, in Portugal auf 1·78 und in Grossbritannien auf 0·52 pCt.

Obgleich in den Auslagen dieser Rubrik anscheinend eine grössere Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Staaten herrscht, als in manchen anderen Rubriken, so sind doch mehrere Abweichungen hervorzuheben.

Grossbritannien erscheint hier mit der geringsten Quote, ungeachtet es, seinem Culturstande entsprechend, in der Wirklichkeit eine sehr hohe Quote aufzuweisen hat. Die hier nachgewiesenen Auslagen betreffen nämlich nur die Hochbauten bei den verschiedenen Aemtern und öffentlichen Anstalten sammt den Kosten der Bauhehörden; alle übrigen Arbeiten des Land- und Wasserbaues (abgesehen von jenen der hereits erwähnten Zufluchtshäfen) fallen den Grafschaften und Städten behufs der Bestreitung der erforderlichen Auslagen zu, insofern dieselben nicht einzelnen Gesellschaften oder Privaten zugehören. Aus den erwähnten Communalmitteln werden hierfür 36·3 Millionen Gulden aufgewendet, eine allerdings erhebliche Summe, wenn man bedenkt, dass kein Land so vielfach von Eisenbahnen, durch welche der Grossverkehr von den Landstrassen abgelenkt wird, durchschnitten ist, als England.

Eine weitere Ausnahme betrifft Oesterreich, bei welchem Staate die neuen Hochbauten für öffentliche Zwecke nicht unter der Rubrik der öffentlichen Bauten, sondern bei den verschiedenen Verwaltungszweigen, für welche sie bestimmt sind, als ausserordentliche Auslagen vorkommen; sie betragen nach dem Staatsvoranschlage 841.000 fl. Dazu kommen noch die Kosten der Erhaltung der bestehenden öffentlichen Gebäude, welche ungefähr eine Million Gulden in Anspruch nimmt. Wenn man bei Oesterreich diese beiden Summen zu dem Aufwande für öffentliche Bauten hinzufügt, erhöht sich derselbe auf 15·5 Millionen Gulden. Ferner müssen

in Oesterreich noch die aus Kronlandsmitteln bestrittenen Kosten für Land- und Wasserbauten mit 885.000 fl. hinzugerechnet werden. Dennoch nimmt Oesterreich ungeachtet aller dieser Zurechnungen in Vergleichung zu den anderen Staaten eine der letzten Stellen in Bezug auf seinen Aufwand für öffentliche Bauten ein. Selbst Russland, welches für öffentliche Bauten einen 4·82 pCt. seiner Gesammtstaatsauslagen betragenden Aufwand von 14·8 Millionen Gulden bestreitet, geht ihm hierin voran. Wenn die Auslagen für öffentliche Bauten als productive angesehen werden, was namentlich rücksichtlich der Strassen- und Wasserbauten angenommen werden muss, so gilt der bezügliche Aufwand als ein Beleg für die Anstrengungen, welche in dem bezüglichen Staate auf der Bahn der materiellen Culturentwicklung gemacht werden. Es ist hierbei nicht unerwähnt zu lassen, dass in den vorausgegangenen Jahren der Aufwand in Oesterreich für öffentliche Bauten ein grösserer war, als gegenwärtig, und zwar eines Theils wegen der sich immer mehr ausdehnenden Eisenbahnverbindung, welche die Frequenz und somit auch die Erhaltungskosten der Steinstrassen vermindert, anderen Theils aber wegen der durch das erhebliche Deficit des Budgets gebotenen grösstmöglichen Sparsamkeit in den öffentlichen Ausgaben, welche hier zuerst angewendet werden konnte. Bezüglich Preussen's ist ebenfalls zu bemerken, dass unter der nachgewiesenen Summe des Aufwandes für öffentliche Bauten (bei den einzelnen Verwaltungszweigen aufgeführten) Summen für die neuen Hochbauten, welche 905.000 fl. ausmachen, so wie jene für die Erhaltung der Dienstgebäude, wofür 975.000 fl. veranschlagt sind, nicht inbegriffen sind.

Endlich muss erwähnt werden, dass weder für Oesterreich noch für Preussen in den bisher erwähnten Ansätzen die Kosten für öffentliche Bauten (Hochbauten, Gebäudeerhaltung, Strassen- und Wasserbauten), welche die Verwaltung der Einnahmezweige treffen, einbezogen sind. Die Bauten aller Art (mit Einschluss der Gebäudeerhaltung) erforderten in Oesterreich nach dem Staatsvoranschlage bei den indirecten Abgaben einen Aufwand von 1,414.000 fl. und für die Verwaltung des Staatseigenthumes und des Aerarial-Bergwesens etc. einen solchen von 2,357.000 fl., zusammen 3,771.000 fl. In Preussen betragen die Auslagen der Einnahmezweige für Hochbauten 195,000 fl., für Gebäudeerhaltung 1,710.000 fl., für Strassen-

bauten 133.000fl., für Wasserbauten 18.000fl., zusammen 2,056.000fl. Werden die sämmtlichen hier aufgezählten Ausgabeposten (so weit sie der Staat bestreitet) zu den Auslagen für öffentliche Bauten hinzugezählt, so erhöht sich die Summe derselben für Preussen au 14·2 Millionen und für Oesterreich auf 19·2 Millionen Gulden, und es nehmen dieselben in Preussen 6·45, in Oesterreich aber 4·22 pCt. der Gesammtstaatsauslagen in Anspruch, wodurch letzteres dem Durchschnittsverhältnisse nahe kömmt.

In der Nachweisung für Frankreich sind in der angegebenen Summe von 31·2 Millionen die neuen Hochbauten bei den Verwaltungs- und den Einnahmezweigen, welche sich mit Einschluss der Erhaltungskosten der Dienstgebäude auf 4·8 Millionen veranschlagen lassen, nicht enthalten, da die bezüglichen Kosten vereint mit jenen der Administration vorkommen. Wenn man mit Berücksichtigung dieser Vervollständigungen (so weit sie das Staatsärar betreffen) die obige Aufzählung der Kosten für öffentliche Bauten ergänzt, so ergeben sich folgende Ziffern:

Frankreich	36·0	Millionen Gulden.
Preussen	14·2	„ „
Oesterreich	19·2	„ „
die übrigen Staaten, welche keine Veränderung erleiden	33·2	„ „

Die Betrachtung der Ausgaben für öffentliche Bauten in den verschiedenen Staaten gewährt aber kein deutliches Bild, weil darunter Ausgaben sehr verschiedener Natur begriffen sind, deren specieller Antheil in den allgemeinen Summen verschwindet. Dieses Bild wird an Deutlichkeit gewinnen, wenn die vier Abtheilungen des Aufwandes für den Baudienst, nämlich die Kosten der Baubehörden, jene der Hochbauten, der Strassenbauten und der Wasserbauten gesondert nachgewiesen werden.

Die Kosten der Baubehörden werden angegeben nach runden Zahlen:

in Grossbritannien	600.000 fl.
„ Frankreich	3,447.000 „
„ Preussen	1,122.000 „
„ Baiern	670.000 „
„ Belgien	793.000 „
„ den Niederlanden	244.000 „

in Spanien	3,458.000 fl.
„ Oesterreich	1,758.000 „

Wenn man, ohne in ein näheres (vielleicht manche Berichtigung darbietendes) Detail einzugehen, die Kosten dieser Baubehörden mit jenen der von diesen Behörden bewerkstelligten Leistungen, d. i. den Kosten der gesammten Bauten vergleicht, so zeigt es sich, dass die Baubehörden in Grossbritannien (falls die Kosten der Beleuchtung und Beheizung der Gebäude von den Erhaltungskosten derselben nicht in Abzug gebracht werden, wie es geschehen sollte, wenn die Ausscheidung thunlich wäre) 19, in Frankreich 10, in Preussen 8, in Spanien 18, in Oesterreich 10, in Baiern (wo viele Pensionen den Aufwand der Baubehörden erhöhen) 18 pCt. des Gesammtaufwandes der öffentlichen Bauten in Anspruch nehmen; für Belgien und die Niederlande, wo das Verhältniss durch die Unvollständigkeit der Angabe für die Hochbauten gestört ist, lässt sich dasselbe mit einiger Genauigkeit nicht ausdrücken.

Die Ausgaben für Hochbauten (einschliesslich der in der vorstehenden Tabelle nicht enthaltenen Vervollständigungen der vom Staate bestrittenen Auslagen für Hochbauten) belaufen sich auf

in Grossbritannien	3,100.000 fl.
„ Frankreich	9,680.000 „
„ Preussen	3,785.000 „
„ Baiern	700.000 „
„ Belgien	57.000 „
„ den Niederlanden	96.000 „
„ Spanien	1,278.000 „
„ Oesterreich	5,612.000 „

In diesen Zahlen treten andere Verhältnisse zu Tage. Frankreich, wo gegenwärtig (1862) für Monumentalbauten (in Paris) 1,560.000 fl. ausgegeben werden, wo der auf die Staatsverwaltung entfallende Jahresantheil an den Neu- und Umbauten der Stadt Paris 3,320.000 fl. ausmacht und wo die Kosten für die gewöhnlichen (bei den verschiedenen Dienstzweigen aufgeführten) Hochbauten für öffentliche Zwecke 4,800.000 fl. betragen, geht hier den übrigen Staaten voran. Der Aufwand für Grossbritannien ist nicht bedeutend, wenn man erwägt, dass darin auch die Gebäudeerhaltungskosten (nebst jener für Beheizung und Beleuchtung derselben) enthalten sind, und

es kann dieser mässige Betrag nur durch die geringe Zahl der Staatsgebäude in Grossbritannien (wobei jene der Grafschaften und Städte selbstverständlich nicht in Betracht kommen) erklärt werden. Beträchtlich ist der bezügliche Aufwand in Spanien, welcher Staat überhaupt durch seine bedrängte finanzielle Lage sich nicht abhalten lässt, für öffentliche Bauten aller Art (namentlich auch, wie bereits erwähnt wurde, für Hafenbauten) ansehnliche Opfer zu bringen. Bei Preussen wurden sowohl die neuen Hochbauten (905.000 fl.) und die Erhaltung der Dienstgebäude (975.000 fl.) in den Verwaltungszweigen, als die Umbauten (195.000 fl.) und die Gebäudeerhaltung (1,710.000 fl.) bei den Einnahmezweigen in obige Summen einbezogen. In Baiern, wo der Aufwand ebenfalls die Gebäudeerhaltung in sich fasst, erhöht sich derselbe hauptsächlich durch die Herstellung der Gebäude für Gefängnisse und Strafanstalten (nahe an 100.000 fl.) und durch die Baukosten für Kirchen und Schulen (409.000 fl.). Bei Oesterreich sind ebenfalls sowohl die Neubauten und die Gebäudeerhaltung der Verwaltungszweige (1,841.000 fl.), als jene der Einnahmezweige (3,771.000 fl.) eingerechnet, in welch' letzterer Summe aber auch die (nicht auszuscheidenden) Kosten für Strassen- und Wasserbauten der Einnahmezweige enthalten sind. Bei einer Vergleichung zu dem Gesammtstaatsaufwande zeigt sich, dass die Ausgaben für Hochbauten in Frankreich 1·45, in Baiern 3·18, in Spanien 0·51, in Oesterreich 1·43 pCt. derselben betragen. In Portugal lässt sich eine Sonderung der einzelnen Zweige des Bedürfnisses nicht vornehmen und für Belgien und die Niederlande kann keine Verhältnisszahl angegeben werden, da die oben angeführten geringfügigen Summen nur einige specielle Gebäude betreffen, die Kosten der Neubauten und der Gebäudeerhaltung aber mit jenen der verschiedenen Verwaltungszweige vereinigt sind, aus denen sie nicht ausgeschieden werden können.

Auf den Umfang der Ausgaben für Strassenbauten wirken vielfache Umstände ein, wie das Bedürfniss des Verkehres, die Wohlhabenheit des Landes, der bereits vorhandene Stand von Communicationsmitteln, namentlich der Eisenbahnen und der Wasserstrassen, und endlich die orographische Beschaffenheit des Landes, welche die Kostspieligkeit der Strassenanlagen zuweilen bedeutend erhöht. Im Ganzen werden in den Budgets für Strassenbauten nachgewiesen:



in Frankreich	14,400.000 fl.
„ Preussen	7,390.000 „
„ Baiern	1,528.000 „
„ Belgien	1,611.000 „
„ den Niederlanden	621.000 „
„ Spanien	10,166.000 „
„ Oesterreich	8,823.000 „

In Grossbritannien fallen diese Ausgaben den Grafschaften und Städten zur Last, welche dafür die Wegesteuer erheben; sie betragen ungefähr 20 Millionen Gulden, umfassen aber lange nicht alle für diesen Zweck gemachten Auslagen, wie unten erwähnt wird. Für Preussen konnte diese Summe einem Theile nach nur approximativ gegeben werden, da sich in dem Budget der allgemeine Ansatz ausserordentlicher Auslagen für Land- und Wasser-Neubauten und „öffentliche Anlagen“ mit 2,295.000 fl. vorfindet, wovon nach dem Verhältnisse der gewöhnlichen Auslagen 1,800.000 fl. zu den Kosten der Strassenbauten geschlagen wurden. Im Verhältnisse zu den Gesammtstaatsauslagen berechnet, beträgt der Aufwand für den Strassenbau in Spanien 4·04, in Preussen 3·36, in Belgien 2·86, in Baiern 2·65, in Frankreich 2·16, in Oesterreich 1·93 und in den Niederlanden 0·84 pCt.

Bei den Wasserbauten ist es das specielle, durch die Beschaffenheit des Landes, dessen Lage an grossen Flüssen und am Meere, das Niveau desselben über dem Meere oder den Flussbetten hervorgerufene Bedürfniss, was zunächst auf die Höhe der Kosten für den Wasserbau einwirkt. Diese Kosten verfolgen einen doppelten Zweck, die Sicherung des Ufers vor den verheerenden Einwirkungen der Flüsse und des Meeres und die Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrtsstrassen, ohne dass sie nach diesen beiden Richtungen ausgeschieden werden könnten. Es sind für die Wasserbauten in den Budgets angesetzt:

in Frankreich	7,210.000 fl.
„ Preussen	1,870.000 „
„ Baiern	767.000 „
„ Belgien	680.000 „
„ den Niederlanden	1,953.000 „
„ Spanien	3,642.000 „
„ Oesterreich	3,217.000 „

In Grossbritannien wird von den Deich-Verbänden 1 Million Gulden hierfür aufgewendet, welche ebenfalls so wie die weiteren für die Sicherung der Ufer verwendeten Summen nicht im Staats-Budget stehen. Frankreich widmet auch diesem Zweige des inneren Dienstes seine besondere Sorgfalt, indem es für die gewöhnlichen Erhaltungs- und Herstellungsbauten für Flüsse und Canäle 3,130.000 fl., für die Küstenversicherung längs des atlantischen Oceans 280.000 fl., für Flussregulirungen 3,360.000 fl. und für Canalbauten 440.000 fl. aufwendet. Preussen hat an den Küsten der Ostsee, an der Oder und der Weichsel, zum Theil auch am Rhein und an der Elbe, für die Sicherung der Ufer und die Schiffbarkeit Sorge zu tragen; sein bezüglicher Aufwand musste zum Theil approximativ bestimmt werden, indem von der Budgetpost der Land- und Wasser-Neubauten 4,500.000 fl. für die Wasserbauten ausgeschieden und in obige Summen einbezogen wurden. Baiern hat Flussbauten an der Donau, am Main und am Rhein zu machen. Belgien muss für die Ufer der Schelde und Maas, für die Erhaltung der Schifffahrt auf denselben und in den inneren Canälen sorgen. Die Niederlande, ein dem Meere abgewonnenes Gebiet, müssen sich vor dem Eindringen der zerstörenden Fluten schützen, die Schifffahrt auf ihren grossen Binnen-Wasserstrassen erhalten und die Ufer des Rheins und der Maas vor Ueberschwemmungen sichern; daraus wird erklärlich, dass dieser Staat verhältnissmässig sehr bedeutende Summen für die Wasserbauten zu verwenden hat. Spanien steht in diesem wie in den übrigen Zweigen des öffentlichen Bauwesens hinter keinem anderen Staate zurück, und bekundet seine Sorgfalt für den guten Stand der Wasserbauten durch einen namhaften Aufwand. Oesterreich ist von grossen schiffbaren Strömen und Flüssen durchzogen, welche sehr bedeutende Wasserbauten erfordern. Die Correction und Schiffbarmachung der Elbe ist nahezu vollendet, für jene der Save und eben gegenwärtig für jene der Drau sind namhafte Summen mit dem besten Erfolge aufgewendet worden; die Hindernisse der Beschiffung der Save sind entfernt und jene der Drau werden noch im Laufe dieses Jahres zum grössten Theile bewältigt sein, wodurch an beiden Ufern dieses Flusses, namentlich am slavonischen, dessen Holzreichthum bisher nicht verwerthet werden konnte, ein neues Verkehrsleben entstehen wird. Die Regulirung der Donau bildet eine Riesenaufgabe, die nur im Laufe vieler Jahrzehente bewältigt

werden kann. Von der bairischen bis zur ungarischen Gränze ist bereits Vieles dafür geschehen, insbesondere oberhalb und unterhalb der Residenzstadt; die Fortsetzung der nach einem wohldurchdachten Plane geleiteten Regulirungsarbeiten wird allem Anscheine nach ihren Zweck nahezu vollständig erreichen. Auf dem langgestreckten Ufer von der oesterreichisch-ungarischen bis an die walachische Gränze ist dagegen einer gewaltigen, grosse Summen in Anspruch nehmenden Aufgabe gegenüber noch wenig geschehen und die Verheerungen des Flusses in seinem wilden Laufe dauern fort, namentlich, wie bei allen grossen Flüssen mit jener Stromrichtung in unserer Erdzone zu beobachten ist, am rechten Ufer, wo insbesondere die Stadt Mohacs, von welcher bereits einige Gassen unterwaschen und fortgerissen wurden, vom allmäblichen Untergange bedroht ist. Da der Baudienst zu jenen Verwaltungszweigen gehört, welche der Autonomie der ungarischen Kronländer anheimgegeben sind, so wird es nach hergestellter Ordnung der Verhältnisse eine der ersten Aufgaben der Landesvertretung sein, auf die Uferregulirung dieses königlichen Stromes Bedacht zu nehmen. Von der Theissregulirung wird später die Rede sein. Im Venetianischen werden seit langem sehr bedeutende Summen für die Erhaltung der Ufer an den Flüssen, deren Bett zum Theile kaum niedriger als das umgebende Land ist, und für deren Schiffbarkeit ausgegeben und der Dienst wird daselbst nach alter Tradition musterhaft besorgt. Von den Gesammtstaatsauslagen finden in den Niederlanden 2·64, in Spanien 1·46, in Baiern 1·36, in Belgien 1·17, in Frankreich 1·08, in Preussen 0·85 und in Oesterreich 0·70 Percent ihre Verwendung bei den Wasserbauten. Oesterreich macht daher den verhältnissmässig geringsten Aufwand für die Wasserbauten, und dieses Verhältniss wird nicht erheblich geändert, wenn man selbst den von den Kronländern für Strassen- und Wasserbau bestrittenen Aufwand von 885.000 fl. in die Gesammtkosten einbezieht.

Die Finanzrechnung für Grossbritannien gewährt eine Einsicht in den bedeutenden Aufwand, welcher daselbst durch die Grafschaften, Städte und andere Corporationen mit Unterstützung der Regierung für Zwecke des öffentlichen Bauwesens bestritten wird. Es besteht daselbst ein Vorschussfond für öffentliche Arbeiten *(Public Works Loan fund)*, welcher von einer Regierungsbehörde, dem *Public Works Loan Office*, verwaltet wird. Dieser Fond wurde

im Jahre 1817 errichtet, um Vorschüsse zur Förderung der öffentlichen Arbeiten zu gewähren, in der doppelten Absicht, einerseits Beschäftigung für die arbeitende Classe zu finden, anderseits nützliche Unternehmungen zu Bergwerken, Kohlengruben etc. zu befördern. Wenn man bloss jene Vorschüsse ausscheidet, welche für Zwecke der öffentlichen Bauten ertheilt wurden, so belaufen sich dieselben vom Jahre 1817 bis Ende März 1861 auf 119·5 Millionen Gulden, wovon 54·7 Millionen auf Hochbauten (Armenhäuser, städtische Bauten, Gerichtsgefängnisse und andere öffentliche Gebäude, Kirchen und Capellen, Irrenhäuser, Bäder und Waschhäuser), 40·9 Millionen auf Strassen (und Brücken, so wie Eisenbahnbauten), und 23·9 Millionen auf Wasserbauten (Fluss-, Canal- und Hafenbauten, dann Entwässerungsanlagen) entfallen. Ein zweiter noch beträchtlicherer öffentlicher Fond bezieht sich ausschliesslich auf Irland, derselbe ertheilt seit dem Jahre 1832 Vorschüsse auf nationale Unternehmungen, öffentliche Arbeiten und Beschäftigung der Armen, Verbesserung der Poststrassen, Erbauung von Gefängnissen, Zuchthäusern, Irrenhäusern, Unterstützung der Geisteskranken, Polizeianstalten etc. Davon wurden bis Ende März 1861 an Vorschüssen für öffentliche Bauten 119·1 Million gewährt, nämlich 54·7 Millionen für Hochbauten, 58·7 Millionen für Strassen- und Eisenbahnbauten, 5·7 Millionen Gulden für Wasserbauten. Man kann demnach annehmen, dass die für diese Zwecke in einem Jahre in Grossbritannien und Irland ertheilten Vorschüsse sich auf 7 Millionen Gulden belaufen, wovon 3·2 Millionen auf Hochbauten, 3·1 Million auf Strassen- und Eisenbahnbauten und 0·7 Millionen Gulden auf Wasserbauten verwendet werden. Ein unmittelbarer Aufwand für die Staatsverwaltung ergab sich daraus nur in so weit, als eine Nachsicht der Rückzahlungen von 13·7 Millionen für den allgemeinen und von 35·7 Millionen für den irischen Fond ertheilt wurde, wovon durchschnittlich auf das Jahr für beide Fonde zusammengenommen ein Nachlass von 1·6 Millionen Gulden entfällt. Die Kosten der öffentlichen Bauten in Grossbritannien können demnach auf 47 Millionen Gulden im Jahre veranschlagt werden, wovon der Staat unmittelbar 3·7 Millionen aufwendet, die Grafschaften und Städte 36·3 Millionen bestreiten, und 7 Millionen mittelst der Vorschüsse, welche die Grafschaften und andere Corporationen zurückzuzahlen haben, bedeckt werden.

Die Colonien haben ihre eigenen Local-Budgets. Bei den Staatsausgaben für diese Rubrik handelt es sich nur um jene Summen, welche vom Mutterlande für die Colonialverwaltung ausgegeben werden, und sich meist auf die Erhaltung des Zusammenhanges mit dem Mutterlande und auf die Ausübung der Souverainetätsrechte des letzteren beziehen. Diese Auslagen sind nur in zwei Staaten von grösserer absoluter Bedeutung, in Frankreich mit 18·4 Millionen und in Grossbritannien mit 4·4 Millionen Gulden, woran sich die Niederlande mit 0·5 Millionen, Portugal mit 0·1 Million und Spanien mit weniger als 0·06 Million Gulden reihen. Die übrigen hier behandelten Continentalstaaten besitzen keine Colonien. Selbst für Spanien gilt das Colonialverhältniss nicht mehr, da die ehemaligen Colonien als „überseeische Provinzen" dem Mutterlande einverleiht sind; da sie jedoch ihre abgesonderte Verwaltung haben, werden sie hier den Colonien gleichgehalten. Im Verhältnisse zu den Gesammtstaatsauslagen beträgt die Ausgabe für die Colonien durchschnittlich 0·98 pCt., insbesondere aber in Frankreich 2·77, in den Niederlanden 0·70, in Grossbritannien 0·62, in Portugal 0·33 und in Spanien 0·02 pCt.

Die Ausgaben in Frankreich stehen desshalb ausser allem Verhältnisse zu den übrigen Staaten, weil hier die Provinz Algerien, welche den sehr bedeutenden Aufwand von 8·4 Millionen Gulden (ohne die Kosten von 24·4 Millionen Gulden für Militär und Gensdarmerie, welche im Armee-Budget vorkommen) verursacht, hier mit den Colonien zusammengefasst wird, obgleich diese Provinz eine Mittelstellung zwischen dem Mutterlande und einer Colonie einnimmt. Die eigentlichen Colonien erfordern an Auslagen, welche der Staat bestreitet (abzüglich der im Marine-Budget aufgeführten Kosten der Erhaltung der dort stationirten Kriegsschiffe und Marine-Truppen mit 1·6 Millionen Gulden) 9·3 Millionen Gulden, wovon 7·6 Millionen auf den Colonialdienst und 1·7 Millionen auf die Deportationsanstalt in Cayenne entfallen.

In den Niederlanden werden für die Colonien in Ostindien 0·3 Millionen, für das Colonialministerium 0·1 Million und für Pensionen an ehemalige Colonialbeamte 0·1 Million ausgegeben. Grossbritannien gewährt seinen Colonien, die sich selbst verwalten, nur Zuschüsse, und zwar besoldet es die obersten Verwaltungsbeamten und Richter und ertheilt namentlich in Canada und Westindien dem Clerus Unter-

haltsbeiträge. Die Auslagen für die Colonien von Portugal bestehen meist in den Kosten der Centralverwaltung und den Auslagen, welche vom Mutterlande in den Colonien bestritten werden. Dem spanischen Staate verursachen seine überseeischen Länder gar keine Auslagen mit Ausnahme der mit dem Kriegsministerium vereinigten Centralleitung.

Diesen Auslagen für die Colonien sind aber die Einnahmen gegenüberzuhalten, welche sie für das Mutterland abwerfen, und welche, wie bereits bei der Darstellung der Staatseinnahmen erwähnt worden, für Spanien (von Cuba, Portorico und den Philippinen) und die Niederlande (hauptsächlich Java) sehr bedeutend sind. In Portugal erhalten sich die zerstreuten Colonien bei ärmlicher Verwaltung zur Noth selbst; es werden aber die sogenannten Adjacenten-Inseln (Madeira und die Azoren) nicht zu den Colonien, sondern zu dem Mutterlande gezählt. In Frankreich sind die aus dem früheren reichen Besitze geretteten Colonien sammt den neu hinzugekommenen Taiti und Neu-Caledonien verlusttragend, mit Ausnahme der einen ganz geringen Ueberschuss abwerfenden ostindischen Factorien. Grossbritannien bezieht von seinen ausgedehnten über die ganze Erdkugel zerstreuten Colonien zwar keine directen Einnahmen, es bieten dieselben aber die reichsten und sichersten Märkte für den Verbrauch britischer Erzeugnisse so wie für den Bezug von Rohstoffen und Genussmitteln für das Mutterland dar, und bilden die Grundlage der Seeherrschaft und der ausgebreitetsten Thätigkeit für die einheimische Handelsmarine. Es ist unleugbar, dass Grossbritannien seine Machtstellung und den grösseren Theil seines Reichthumes dem Besitze und, wie nicht zu bestreiten, der umsichtigen Verwaltung der Colonien verdankt.

Die allgemeinen und verschiedenen Staatsauslagen umfassen alle diejenigen, welche in keinem der bisher behandelten Zweige der Civilverwaltung ihren Platz gefunden haben, mit Einschluss jener sonst der inneren Verwaltung zufallenden Gegenstände, welche auf das Ausland Bezug nehmen; sie entbehren daher eines charakteristischen Merkmals und bilden eine mehr zufällige Zusammenstellung von Auslagen der verschiedensten Art, welche nur dadurch ihr Gewicht erlangen, dass sie zur Gewinnung der Gesammtheit der Staatsauslagen den übrigen Auslagen hinzugerechnet werden müssen. Sie betragen in Grossbritannien 4·5 Millionen, in Frank-

reich 1·9 Millionen, in Oesterreich 1·6 Millionen, in den Niederlanden 1·4 Millionen, in Baiern 0·9 Millionen, in Preussen 0·7 Millionen, in Spanien 0·3 Millionen, in Portugal und Belgien bleiben sie weit unter der Ziffer von 0·1 Million Gulden. Der Verhältnisszahl nach machen sie durchschnittlich 0·60 pCt. der Gesammtstaatsauslagen aus, im einzelnen aber erscheinen die Niederlande mit 1·92, Baiern mit 1·54, Grossbritannien mit 0·63, Oesterreich mit 0·36, Preussen mit 0·31, Frankreich mit 0·28, Portugal mit 0·20, Spanien mit 0·12 und Belgien mit 0·09 pCt. betheiligt.

Auch bei dieser Rubrik sind mindestens für die Grossstaaten die Bestandtheile nicht vollkommen gleichförmig, denn es wurden die geheimen Auslagen in Grossbritannien mit 0·4 Millionen Gulden, in Frankreich mit 1·1 Million Gulden, in Preussen mit 0·1 Million Gulden in diese Rubrik einbezogen, während in Oesterreich diese Auslagen im Gesammtbetrage von 0·4 Millionen Gulden nach ihrer speciellen Verwendung in die Polizeiverwaltung, den auswärtigen Dienst und die Militärverwaltung vertheilt wurden. Abgesehen von der erwähnten Gattung von Auslagen fallen in diese Rubrik in Grossbritannien die unvorhergesehenen Auslagen mit 0·75 Millionen, die Entschädigung für den Stader Zoll mit 1·55 Millionen, die Garantiezahlungen für das russische und griechische Anlehen mit 1·3 Millionen, endlich gewisse allgemeine und erbliche Pensionen mit 0·5 Millionen Gulden.

Die allgemeinen und verschiedenen Auslagen in Frankreich umfassen die Unterstützung für Abd-el-Kader mit 0·05 Millionen, für die politischen Flüchtlinge mit 0·2 Millionen, für die Christen im Oriente mit 0·13 Millionen, für die Franzosen im Auslande mit 0·06 Millionen, für die Pflanzer in S. Domingo mit 0·25 Millionen, die Ausgaben für das Napoleonsfest mit 0·08 Millionen und für das Hôtel der türkischen Gesandtschaft in Paris mit 0·02 Millionen Gulden.

In Preussen erscheinen unter den allgemeinen Auslagen die Ablösungszahlungen des Sund- und Belt-Zolles mit 0·4 Millionen, die Matricularbeiträge für die deutsche Bundesversammlung und die Bundesfestungen mit nicht ganz 0·1 Million, die Kosten für die Expedition in die ostasiatischen Gewässer mit 0·15 Millionen Gulden u. s. w. Für Oesterreich sind in dieser Rubrik aufzuführen die Aequivalente für eingezogene Rechte, einschliesslich der Zuschüsse an die Landstände mit 0·7 Millionen, die Matricularbeiträge für die

Bundesversammlung, die Beiträge für Kirchen und Clerus so wie für gelehrte Gesellschaften im Auslande mit 0·2 Millionen, endlich die Bezüge für jene Beamten und Diener, welche aus Anlass der eingetretenen Reformen und der aufgehobenen Aemter ausser Activität traten und keinem anderen Diensteszweige zugewiesen wurden oder welche dem Pensionsstande der aufgehobenen Aemter angehörten, mit 0·75 Millionen Gulden.

Die beträchtliche Ziffer dieser Ausgaben in den Niederlanden rührt von den unvorhergesehenen Ausgaben mit 1,400.000 fl., in Baiern aus dem gleichbedeutenden allgemeinen Reichs-Reservefond mit 870.000 fl. und den Matricularbeiträgen mit 17.000 fl. her.

Die Auslagen für die Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande sind darin jenen für die öffentliche Schuld ähnlich, dass sie einen sehr erheblichen Theil der Gesammtstaatsauslagen, den dritten bis vierten Theil derselben, ausmachen und dass ihr Anschwellen das Product der neuesten Zeit ist. Es erscheint zur richtigen Auffassung dieses Verhältnisses unerlässlich, die Kosten dieser beiden Abtheilungen der Landesvertheidigung, welche sich gegenseitig bedingen, vereinigt in Betrachtung zu ziehen. Ein Staat, welcher in einer grösseren Ausdehnung an das Meer gränzt, dessen Zugänge durch eine Flotte beschützt werden können, bedarf einer geringeren Landmacht zu seiner Vertheidigung, während ein vorzugsweise von trockener Gränze umgebener Staat sich durch ein Landheer beschützen muss und für seine Zugänge zum Meere, wenn er überhaupt einen solchen besitzt, einen geringeren Aufwand für seine Flotte zu machen hat. Die Auslagen für die Heeresmacht lasten schwerer auf den Grossstaaten, als auf den kleineren, da sie nicht nur ein umfassenderes Gebiet zu vertheidigen haben, sondern auch in die allgemeinen Welthändel verwickelt werden und gezwungen sind, ihre Auslagen für Heer und Flotte zu erhöhen, wenn der Nachbar rüstet.

Zur Feststellung der Ziffern werden früher die Budgets der Militärverwaltung oder des Landheeres und sodann jenes der Marineverwaltung abgesondert der Vergleichung unterzogen.

Die grösste absolute Höhe erreicht das Budget des Landheeres in Russland mit 181 Millionen Gulden. Diesem zunächst folgt jenes für Frankreich mit 171·5 Millionen und für Grossbritannien mit 165 Millionen Gulden. Ihnen reihen sich die beiden anderen Grossmächte Oesterreich mit 103 (eventuell 148) Millionen und

Preussen mit 60·5 Millionen Gulden an. Unter den Mächten zweiten Ranges ragt Spanien mit 46·8 Millionen Gulden vor allen übrigen hervor; gleichmässiger gestalten sich die Militär-Budgets in Belgien mit 12·9 Millionen, in den Niederlanden mit 10·7 Millionen, in Baiern mit 9 Millionen und in Portugal mit 6·5 Millionen Gulden. Im Durchschnitte stellt sich der Antheil, welchen das Militär-Budget an den Gesammtstaatsauslagen nimmt, auf 21·30 pCt. derselben. Russland geht auch hierin den übrigen Staaten mit 36·43 pCt. weit voraus; es steht ihm Preussen mit 27·46 pCt. zunächst, welchem Staate Frankreich mit 25·77, Grossbritannien mit 23·35 und Belgien mit 23·02 pCt. folgen. Oesterreich's Normal-Kriegs-Budget nimmt 22·54, jenes von Portugal 20·83, von Spanien 18·65, von Baiern 15·53 und von den Niederlanden 14·52 pCt. der Gesammtstaatsauslagen in Anspruch. Bezüglich Oesterreich's wurde hierfür das im Staatsvoranschlage enthaltene Budget des Kriegsministeriums der Vergleichung zum Grunde gelegt; wenn man dazu jenen Aufwand rechnet, welcher unter dem Fortbestande der ausserordentlichen Umstände der Gegenwart eventuell noch über dieses Normal-Budget für die Zwecke der Militärverwaltung erfordert werden wird und im Beginne des Verwaltungsjahres auf 45 Millionen Gulden veranschlagt wurde, so würde sich das Percent für Oesterreich dadurch auf 29·48 erhöhen.

In Russland ist die ungeheuere Ausdehnung seines Gebietes, welches längs eines weiten Gränzsaumes fortwährend militärischen Schutzes bedarf, die nächste Ursache der Nothwendigkeit, eine bedeutende Militärmacht zu erhalten, die zugleich seine Machtstellung und seinen Einfluss als Grossmacht gewährleistet. Frankreich ist der europäische Militärstaat *par excellence*, welchen seine Geschichte und inneren Zustände, die Lieblingsneigung der Nation und die zur Zeit dort herrschende Politik in die militärische Richtung drängen. Grossbritannien unterhält keine besonders zahlreiche, aber eine sehr kostspielige Armee, von welcher ein Theil für die Besatzungen des ostindischen Reiches erforderlich ist. Das in einer militärischen Umwandlung begriffene Preussen hat erst in den letzten Jahren seine Anstrengungen und Auslagen verdoppelt, um die Kriegstüchtigkeit seines Heeres mit einer der übrigen Grossstaaten in das Gleichgewicht zu setzen. Oesterreich, dessen innere und äussere Zustände noch nicht

so consolidirt sind, dass die Regierung der Unterstützung durch eine hinreichend zahlreiche bewaffnete Macht entrathen könnte, befindet sich in der unerquicklichen Lage, nach einem kaum geschlossenen Frieden des Krieges gewärtig zu sein, welcher nur durch stete Kriegsbereitschaft hintangehalten werden kann. Ein solcher Uebergangszustand erheischt nicht nur einen erhöhten Kriegsaufwand, sondern lässt auch überdiess nicht einmal eine genaue Veranschlagung desselben im Vorhinein zu. Unter den übrigen Staaten bestreitet Belgien verhältnissmässig die stärksten Auslagen für die Kriegsverwaltung, weil es auf seine Vertheidigung gegen einen unvorhergesehenen Angriff und die Schaffung befestigter Stellungen bedacht sein muss. Die Niederlande legen ihren Schwerpunct auf die Seemacht und ausser ihnen ist nur Baiern unter den Mächten zweiten Ranges in der glücklichen Lage, weniger als den sechsten Theil seiner Gesammtauslagen der Militärverwaltung zu widmen. Spanien unterhält eine seiner Stellung und seinem Umfange entsprechende Armee, während das arme und isolirte Portugal einen für seine Verhältnisse übermässig zu nennenden Heeresaufwand bestreitet.

Die Ziffern der Budgets gewähren vielfache Anhaltspuncte, die Militäreinrichtungen der bezüglichen Staaten der Beurtheilung zu unterziehen; so namentlich das Verhältniss der Kosten der Administration zu jenen des Truppenstandes, und ebenso die Kosten der Erhaltung der Truppen zu der effectiven Anzahl, ferner den Umfang und den Erfolg der Auslagen für die Kriegsvorräthe, namentlich für Geschütze, Waffen und Munition, für die Bekleidung und die Ernährung der Truppen, für die Gesundheitspflege des Heeres und die Heranbildung des Kriegerstandes in den Schulen. Diese auf der Vergleichung der Zahlen und der Kenntniss der verschiedenen Zweige der Militärverwaltung beruhende Beurtheilung muss jedoch den Männern vom Fache überlassen bleiben, weil ohne eine Detailkenntniss die Gefahr nahe liegt, zu unrichtigen Schlüssen zu gelangen. So viel kann aber, ohne sich dieser Gefahr auszusetzen, bemerkt werden, dass das oesterreichische Normal-Kriegs-Budget kein übermässig hohes ist, da es im Verhältnisse zu den Gesammtauslagen jenen (freilich auch hoch angespannten) der übrigen Grossmächte an Umfang nachsteht, und dass der ausserordentliche darüber hinaus zu bestreitende Aufwand wohl schon in

dem laufenden Jahre die eventuell bezeichnete Ziffer nicht erreichen, künftig aber, abgesehen von unvorhergesehenen Ereignissen, sich erheblich vermindern lassen wird, da für alle bleibenden Bedürfnisse sorgsam fürgedacht und namentlich ein Kriegsmaterial hergestellt worden ist, wie es in solcher Vollständigkeit die oesterreichische Armee wahrscheinlich noch niemals besessen hat.

Bei den Auslagen für die Marineverwaltung in den einzelnen Staaten ergeben sich die in der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse liegenden ausserordentlich grossen Abweichungen. Nur einer der in Vergleichung gezogenen Staaten, Baiern, hat als Binnenstaat keine Kosten für eine Flotte zu bestreiten. Unter den anderen Staaten ergibt sich folgende Abstufung. Die Auslagen für die Marine-Verwaltung betragen in Grossbritannien 131·8 Millionen, in Frankreich 55 Millionen; diesen beiden Rivalen zur See gegenüber kommen in zweiter Linie Russland mit 33·4 Millionen und Spanien mit 25 Millionen Gulden. Die übrigen Staaten bleiben in dritter Linie: die Niederlande mit 7 Millionen, Oesterreich mit 6 (eventuell mit 13) Millionen, Preussen mit 3 Millionen, Portugal mit 2 Millionen, Belgien mit 0·5 Millionen. Noch schärfer treten die Gegensätze hervor, wenn man das Verhältniss des Aufwandes für die Kriegsmarine zu den Gesammtstaatsauslagen in's Auge fasst. Das Durchschnittsverhältniss beträgt 7·10 pCt., jenes von Grossbritannien aber 18·64, welchem zunächst Spanien mit 9·92 und die Niederlande mit 9·39 stehen. Erst hierauf folgt (wenigstens nach den Ansätzen des Budgets) Frankreich mit 8·28, Portugal mit 6·84 und Russland mit 6·72. Im weiten Abstande davon verharren Preussen mit 1·43, Oesterreich mit 1·31 und Belgien mit 0·97 pCt. Mit Einschluss des eventuellen (aber voraussichtlich in Wirklichkeit eintretenden) Mehraufwandes von 7 Millionen wird sich das Percentualverhältniss von Oesterreich auf 2·81 erhöhen, welches noch immer seine Stellung als überwiegende Landmacht kennzeichnet und seinen Platz in obiger Reihenfolge kaum ändert. Dass Grossbritannien, dessen Grossmachtstellung auf seiner Herrschaft zur See beruht, die gewaltigsten Anstrengungen macht, um seine Superiorität auf dem Meere durch die Zahl und die Beschaffenheit seiner Kriegsfahrzeuge zu behaupten, ist begreiflich. Weniger dürfte der verhältnissmässig bedeutende Aufwand, welchen die Seestaaten zweiten Ranges für die Erhaltung ihrer Kriegsflotte machen,

bekannt sein; es haben diese nicht nur den Handel sondern auch entfernte und erträgnissreiche Colonien zu beschützen. Verhältnissmässig gering erscheint der Aufwand, welchen Frankreich bestreitet, um eine Flotte herzustellen, welche, kaum der britischen nachstehend, als ihre mögliche Bestimmung erkennen mag, den Kampf mit dieser aufzunehmen und selbst aggressiv vorzugehen. Abgesehen davon, dass der Schiffbau in Frankreich sehr intelligent betrieben wird und dass von dort die verhängnissvollen Reformen ausgegangen sind, welche eine totale Umwälzung der Marineverhältnisse, aber auch gewaltigen Kostenaufwand für die Seestaaten nach sich ziehen, dürfte in Erwägung zu ziehen sein, dass der Budget-Ansatz nicht die ganze Ziffer des bestrittenen Aufwandes ausdrückt, da, mindestens bisher, noch durch Supplementar-Credite (die in noch grösserem Maasse auch für die Kriegsverwaltung bewilligt wurden) für die Bedeckung des die Budget-Ansätze übersteigenden Aufwandes der Kriegsmarine gesorgt wurde. Der Marineaufwand von Russland ist seiner Stellung zur See (welche allerdings in dem letzten Friedensschlusse eine Beschränkung erlitten hat) entsprechend, jener von Portugal, ungeachtet seiner zerstreuten allerdings minder wichtigen Colonien, aber für seine Finanzen zu bedeutend. Für Oesterreich ist es schwierig, den Maassstab der Beurtheilung aufzufinden, da seine Verhältnisse zur See ziemlich complicirt sind. Oesterreich hat in der Herstellung einer seiner Aufgabe zur See entsprechenden Flotte früheres Versäumniss nachzuholen, eine ziemlich ausgedehnte Küste zu decken, seinen Handel im Oriente zu schützen, und vor Allem auf den Angriff seines eroberungssüchtigen und revolutionären Impulsen folgenden Nachbars im adriatischen Meere vorbereitet zu sein. Es liegt darum in seiner Aufgabe, seine Flotte auf jenen Stand zu bringen, in welchem sie den obigen Bedingungen ihrer Unterhaltung zu entsprechen vermag.

Bereits oben ist erwähnt worden, dass es erforderlich scheint, die Auslagen für die Landesvertheidigung zu Lande und zur See in eine Summe zusammenzufassen, um das Verhältniss derselben zu den übrigen Zweigen des Staatshaushaltes genauer zu erkennen. Auch hier geht Grossbritannien, dessen reiche Einnahmen einen hohen Aufwand für die Kriegsmacht zu Lande und zur See gestatten, mit 296·8 Millionen allen übrigen Staaten voran, welchem Frankreich mit 226·5 Millionen (die bisher aber stets durch Supplementar-

Credite einen namhaften Zuwachs erhielten) zunächst steht und woran sich Russland mit 214·4 Millionen anreiht. In weiterem Abstande kömmt Oesterreich mit 109 (eventuell mit 161) Millionen, gefolgt von Spanien mit 71·8 und von Preussen mit 63·6 Millionen Gulden. Die übrigen Staaten bewegen sich innerhalb engerer Gränzen, da die Niederlande 17·7 Millionen, Belgien 13·5 Millionen, Baiern 9 Millionen und Portugal 8—6 Millionen Gulden zur Bestreitung der Kosten der Kriegsmacht verwenden. So weit von einander entfernt diese absoluten Zahlen stehen, gestalten sie sich doch mit wenigen Ausnahmen zu bemerkenswerther Gleichförmigkeit, wenn man die Percentualverhältnisse des Kriegsaufwandes zu den Gesammtstaatsauslagen betrachtet. Es spricht sich darin das Gesetz einer zwingenden Nothwendigkeit aus, welches sich unter den verschiedenartigen Verhältnissen, in denen sich die einzelnen Staaten befinden, in kaum merklich verschiedener Weise geltend macht. Das Durchschnittsverhältniss der mehrerwähnten neun Staaten ist 27·66 und mit Einschluss Russland's 28·54 pCt. der Gesammtstaatsauslagen. In Russland gestaltet sich dieses Verhältniss am höchsten, nämlich zu 43·15, in Grossbritannien zu 41·99, in Frankreich (abgesehen von den Supplementar-Crediten) zu 34·05; hierauf folgen in zweiter Abstufung Preussen mit 28·89, Spanien mit 28·57, Portugal mit 27·67, die Niederlande mit 24·45, Belgien mit 23·99, Oesterreich mit 23·85 und Baiern mit 15·53 pCt. Das Normal-Budget der Kriegsmacht Oesterreich's ist demnach nicht nur unter den Grossstaaten, sondern auch in Vergleichung mit den hier behandelten Staaten zweiten Ranges, Baiern ausgenommen, verhältnissmässig das niedrigste. Allerdings wird es eine eventuelle Vermehrung erhalten; angenommen, dass diese Vermehrung für das Heer 37 Millionen und für die Flotte 7 Millionen Gulden betrage, so würde sich das Percentualverhältniss Oesterreich's auf 30·04 erhöhen, womit es Preussen unmittelbar voranginge, und hinter Russland, Grossbritannien und Frankreich immer noch zurückbliebe. Da sich jedoch kein anderer Staat in den gleichen drängenden Verhältnissen befindet als Oesterreich, und da diese Verhältnisse jedenfalls vorübergehend sein müssen und auf die Dauer nicht währen können, so wäre es nicht angemessen, Oesterreich den durch obige Ziffer bestimmten Platz in der Reihe der Verhältnisszahlen anzuweisen, welcher unter normalen Zuständen jedenfalls bedeutend günstiger sich stellen dürfte.

Die Vergleichung, welche im Vorstehenden zwischen den verschiedenen Staaten bezüglich der auf die einzelnen Gegenstände der Verwaltung entfallenden Quote der Staatsausgaben angestellt wurde, beruht auf keiner feststehenden, sondern einer relativen Grundlage. Es wurde nämlich derselben die Gesammtsumme der Staatsausgaben eines jeden Staates zum Grunde gelegt, ohne Rücksicht, ob dieselben an und für sich eine hohe oder eine niedrige Ziffer aufzuweisen haben. Man gelangt aber nahezu zu demselben, und jedenfalls zu einem mit den früher angestellten Vergleichungen übereinstimmenden Ergebnisse, wenn man die Vertheilung der Ausgaben auf die positive Grundlage der Volkszahl stützt, und angibt, wie viel von Ausgaben

in	Es entfallen auf den Kopf									
	Öffentl. Schuld	Civilliste	Repräsentativ-Körper	Central-Behörden	Auswärtiges	Inneres	Humanitäts-Anstalten	Polizei	Justiz	Straf-Anstalten
	Gulden in oesterreichischer Währung									
Grossbritannien	8·76	0·25	0·07	0·03	0·22	0·12	0·11	0·39	0·54	0·27
Frankreich	4·23	0·29	0·10	0·20	0·13	0·15	0·03	0·41	0·37	0·17
Preussen	1·31	0·30	0·02	0·02	0·08	0·13	0·02	0·20	1·00	0·18
Baiern	2·36	0·55	0·02	0·03	0·09	0·36	0·09	0·22	0·67	0·21
Belgien	2·94	0·29	0·05	0·03	0·10	0·16	0·08	0·20	0·33	0·32
den Niederlanden...	7·96	0·23	0·06	0·06	0·13	0·38	0·07	0·14	0·40	0·28
Portugal	2·88	0·33	0·05	0·08	0·08	0·28	0·02	.	0·17	0·02
Spanien	2·65	0·33	0·01	0·12	0·11	0·45	0·07	.	0·25	0·11
Oesterreich	3·99	0·17	0·01	0·14	0·07	0·51	0·03	0·18	0·40	0·07
Zusammen..	37·08	2·74	0·39	0·71	1·01	2·54	0·52	1·74	4·13	1·63
Im Durchschnitte..	4·12	0·30	0·04	0·08	0·11	0·28	0·06	0·20	0·46	0·18

für jeden Gegenstand der Verwendung auf den **Kopf der Bevölkerung** fällt. Diese Vertheilung macht die nachfolgende Tabelle ersichtlich, wobei aus den bereits oben entwickelten Gründen den einzelnen Rubriken noch die beiden, welche zwei oder mehrere Gegenstände zusammenfassen, nämlich Militär und Marine, dann Inneres, Polizei, Justiz und Strafanstalten, hinzugefügt wurden.

Es ist nicht weiter erforderlich in die Begründung der in dieser Tabelle zwischen den einzelnen Staaten vorkommenden Abweichungen einzugehen, weil dieselben Thatsachen darauf einwirken, welche auf die früher behandelte Vertheilung der Staatsausgaben Einfluss nehmen, daher mag es genügen die auf Oesterreich in jeder Rubrik

der Bevölkerung für

Finanzen	Cultus	Unterricht, Wissensch. Kunst	Landescultur und Bergwesen	Gewerbe, Handel und Schifffahrt	Öffentl. Bauten	Colonien	Allgemeine u. verschiedene Auslagen	Militär	Flotte	Summe	Militär und Flotte	Inneres, Polizei, Justiz u. Strafanstalten
Gulden in oesterreichischer Währung												
2·13	0·03	0·48	.	0·17	0·13	0·15	0·15	5·63	4·50	24·13	10·13	1·32
2·67	0·53	0·29	0·13	0·83	0·85	0·50	0·05	4·67	1·50	18·10	6·17	1·10
4·32	0·14	0·20	0·19	0·09	0·58	.	0·04	3·41	0·18	12·41	3·59	1·51
4·12	0·31	0·37	0·06	0·13	0·78	.	0·19	1·94	.	12·50	1·96	1·44
2·79	0·44	0·43	0·10	0·19	0·68	.	0·01	2·77	0·12	12·03	2·89	1·01
1·98	0·63	0·30	0·02	2·95	0·88	0·16	0·43	3·25	2·11	22·42	5·36	1·20
0·97	0·11	0·41	0·04	0·13	0·15	0·03	0·02	1·65	0·55	7·97	2·20	0·47
3·45	1·32	0·17	0·01	0·60	1·16	0·01	0·02	2·83	1·50	15·17	4·33	0·81
3·14	0·19	0·15	0·01	0·18	0·38	.	0·05	2·86	0·17	12·70	3·03	1·16
25·57	3·70	2·80	0·56	5·27	5·59	0·85	0·96	29·01	10·63	137·43	39·64	10·05
2·84	0·41	0·31	0·06	0·59	0·62	0 10	0·11	3·22	1·18	15·27	4 40	1·11

entfallende Quote (bei welcher noch überdiess die Papierwährung, wodurch sie sich gegen die Silberwährung der anderen Staaten um ein Vierttheil verringert, zu berücksichtigen ist) mit dem Durchschnitte zu vergleichen. Es entfiel nämlich in Gulden oesterr. Währ. auf den Kopf der Bevölkerung:

	in Oesterreich	im Durchschnitte der neun Staaten
für die öffentliche Schuld	3·99	4·12
„ „ Hofauslagen	0·17	0·30
„ den Repräsentativ-Körper	0·01	0·04
„ die Centralbehörden	0·15	0·08
„ Auswärtiges	0·07	0·11
„ Inneres	0·51	0·28
„ Humanitätsanstalten	0·03	0·06
„ Polizei	0·18	0·20
„ Justiz	0·40	0·46
„ Strafanstalten	0·07	0·18
„ Finanzen	3·14	2·84
„ Cultus	0·19	0·41
„ öffentl. Unterricht, Wissenschaft u. Kunst	0·15	0·31
„ Landescultur	0·00	0·06
„ Gewerbe, Handel, Schifffahrt	0·18	0·59
„ öffentliche Bauten	0·38	0·62
„ Colonien	—	0·10
„ allgemeine und verschiedene Auslagen	0·05	0·11
„ Militär	2·86	3·22
„ Flotte	0·17	1·18
Summe . . .	12·70	15·27
„ Militär und Flotte	3·03	4·40
„ Inneres, Polizei, Justiz u. Strafanstalten	1·16	1·11

Aus dieser Gegenüberstellung ist zu entnehmen, dass in Oesterreich auf den Kopf seiner Bevölkerung bei allen Rubriken weniger als im Durchschnitte der genannten neun Staaten entfällt, mit Ausnahme der Centralbehörden, des Innern und der Finanzen. Bei den Centralbehörden wurde aber als Ursache die Ungleichförmigkeit der Bestandtheile dieser Rubrik, welche in Oesterreich auch die untergeordneten Control- und Rechnungsbehörden umfasst, die in den übrigen Staaten nicht unter diese Rubrik fallen, nachgewiesen. Bei dem Inneren ist aus einem gleichen Grunde die Quote desshalb grösser,

weil sie auch einen Theil der Justizausgaben in sich schliesst. Wenn man die Ruhriken des Inneren, der Polizei, der Justiz und der Strafanstalten, deren Ausgaben vielfach in einander fliessen, zu einer einzigen vereinigt, so ergibt sich, dass dafür in Oesterreich 1·16 fl., im Durchschnitte 1·11 fl. entfällt; so bald aber die im Zuge befindliche Reform des Organismus der politischen Behörden vollendet sein und die daraus sich ergebende Ersparung von 2,400.000 fl. erzielt sein wird, verringert sich die Quote in Oesterreich um die entfallende Theilsumme von 6·66 kr. auf den Kopf, wornach eine Quote von 1·09 fl. gegen 1·11 fl. des Durchschnittes erübrigen wird. Bei dem Militär dagegen wird sich, wenn man die eventuelle Vermehrung des Kriegs-Budgets wie oben geschehen, auf 37 Millionen Gulden veranschlagt, die oesterreichische Quote von 2·86 fl. auf 3·89 fl. und ebenso bei einer Vermehrung des Marine-Budgets von 7·2 Millionen Gulden dieselbe Quote von 0·17 auf 0·37 fl. erhöhen. Beide zusammen geben daher die Quote von 4·26 fl. für die gesammte Kriegsmacht, welche noch immer die Durchschnittsquote von 4·40 fl. nicht erreicht, die auf den Kopf der Bevölkerung in allen neun Staaten zusammengenommen für die Kriegsauslagen zu Lande und zur See entfällt.

Es erübrigt noch, wie diess bei der Darstellung der Staatseinnahmen versucht wurde, den Maassstab für die relative Vertheilung der Staatsausgaben auf Land und Leute, d. i. auf die Grundkräfte der einzelnen Staaten aufzufinden. Zu diesem Ende wird nachstehend angesetzt, wie viel in den einzelnen Staaten an Staatsausgaben auf den Kopf der Bevölkerung und wie viel auf die geographische Quadratmeile entfällt, und es werden gleichzeitig die Summen dieser die einzelnen Staaten treffenden Quoten in ihrer Percentualvertheilung auf die einzelnen Staaten nachgewiesen. Es berechnen sich nämlich von den Staatsausgaben:

	auf den Kopf	in % der Gesammtsumme	auf die □ Meile	in % der Gesammtsumme
in Grossbritannien	. 24·12 fl.	17·56 %	122.399 fl.	20·88 %
„ Frankreich . . .	. 18·08 „	13·16 „	66.395 „	11·32 „
„ Preussen	. 12·44 „	9·05 „	43.158 „	7·36 „
„ Baiern	. 12·55 „	9·13 „	41.686 „	7·11 „
„ Belgien	. 11·95 „	8·70 „	104.706 „	17·86 „
„ den Niederlanden	. 22·41 „	16·31 „	124.546 „	21·25 „
„ Portugal	7·99 „	5·82 „	16.927 „	2·89 „
„ Spanien	. 15·14 „	11·02 „	27.270 „	4·66 „
„ Oesterreich . . .	. 12·70 „	9·25 „	39.080 „	6·67 „
	137·38 fl.	100·00 %	586.167 fl.	100·00 %

Es zeigen sich in dieser Reihenfolge bedeutende Unterschiede in der Abstufung nach der Bevölkerung gegen jene nach den Flächenräumen, welche in den gegenseitigen Verhältnissen von Frankreich und Belgien am stärksten hervortreten, aber auch zwischen Spanien und Oesterreich wahrnehmbar sind. In Belgien und Oesterreich zahlt der Kopf weniger als in Frankreich und Spanien, dagegen die Quadratmeile in Belgien und bezüglich in Oesterreich um die Hälfte mehr belastet ist, als in Frankreich und bezüglich in Spanien. Der feste Anhaltspunct zur Vergleichung wird aber erst gewonnen, wenn man die Vertheilung zwischen Bevölkerung und Flächenmaass combinirt und daraus das Mittel nimmt. Diess geschieht durch die Summirung der oben für die Bevölkerung und den Flächenraum angegebenen Verhältnisszahlen, und durch die Halbirung der erlangten Summen. Um das daraus abgeleitete Verhältniss noch deutlicher zu machen, kann man die Quote eines Staates (z. B. von Oesterreich) als Grundzahl annehmen und die anderen darnach im Verhältnisse beifügen. Diess geschieht in der folgenden Uebersicht. Es ergeben sich in den einzelnen Staaten durch die Combinirung der auf eine gegebene Bevölkerung und einen gegebenen Flächenraum entfallende Quote der Staatsausgaben:

in Grossbritannien	19·23	oder	240
„ Frankreich	12·23	„	152
„ Preussen	8·20	„	103
„ Baiern	8.12	„	101
„ Belgien	13·28	„	166
„ den Niederlanden	18·78	„	235
„ Portugal	4·36	„	55
„ Spanien	7·84	„	98
„ Oesterreich	7·96	„	100
	100·00		

Wenn sonach in der Gesammtheit der genannten Staaten auf eine gegebene Grundkraft, d. i. auf ein gewisses Maass der Bevölkerung und des Flächenraumes, eine Staatsausgabe von 1.000 fl. entfällt, so kömmt auf dasselbe Maass der Bevölkerung des Flächenraumes in Oesterreich 796 fl., in Grossbritannien 1.923 fl. u. s. f. Es ist dasselbe Verhältniss mit anderen Zahlen ausgedrückt, wenn man angibt, dass die gleiche Grundkraft, d. i. dasselbe Maass der Bevölkerung und des Flächenraumes, welches in Oesterreich 100 fl. an Staatsauslagen entrichtet, in Portugal 55, in Grossbritannien 240 fl. u. s. f. ent-

richtet. Bei Berücksichtigung des Umstandes jedoch, dass in Oesterreich die Staatsausgaben (mit Ausnahme des lomb.-venetianischen Königreiches) in Papier, welches ein Disagio von 25 pCt. erleidet, entrichtet werden, können dieselben statt mit 457 Millionen nur mit ungefähr 357 Millionen in Rechnung gebracht werden. Unter dieser Voraussetzung aber stellt sich die combinirte Verhältnisszahl für Oesterreich auf 78, und es entfallen auf die gleiche Grundkraft, welche in Oesterreich 100 fl. entrichtet, in Grossbritannien 313 fl., in Frankreich 200 fl. und in Preussen 133 fl. Diese Verhältnisszahlen drücken am deutlichsten das zwischen den einzelnen Staaten obwaltende Verhältniss in der Belastung von Land und Leuten durch die Staatsauslagen aus. Es ist daraus zu entnehmen, dass dieses Verhältniss für Oesterreich durchaus nicht ein ungünstiges ist. Nur das an Hilfsquellen arme und isolirte Portugal ist weniger durch die Staatsausgaben belastet, als Oesterreich; Spanien, Baiern und Preussen haben eine um ein Viertheil bis zu einem Dritttheil höhere Belastung, welche bei Frankreich und Belgien auf das Doppelte, bei den Niederlanden und Grossbritannien auf das Dreifache steigt. Diese Abstufung ist aber nichts anderes als der einfache Ausdruck der Verhältnisse, welche in der vorausgehenden Erörterung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben in dem Detail der einzelnen Abtheilungen der Verwaltung vielfach hervorgehoben wurden, in der Oesterreich eher günstigeren Fassung, sie kann daher als ein feststehender Werthmesser für die relative Grösse der Staatsauslagen, nach Bevölkerung und Flächenraum vertheilt, angesehen werden.

Aber nicht alle Ausgaben für öffentliche Zwecke sind in das Budget der verschiedenen Staaten aufgenommen, und mehrfache Auslagen werden aus anderen als Staatsmitteln bedeckt. Für die Grossstaaten Grossbritannien, Frankreich, Preussen und Oesterreich wurde dieser Anhang zum Budget umständlich nachgewiesen. Daraus lässt sich für diese genannten vier Grossstaaten die Nachweisung ableiten, wie sich die oben vorgenommene Vertheilung der Ausgaben stellt, wenn man nicht nur die Staatsauslagen, sondern auch den aus anderen Mitteln für öffentliche Zwecke bestrittenen Aufwand hierbei in Betracht zieht. Die nachfolgende Uebersicht weiset diese Vertheilung nach, und zwar sowohl ihrer absoluten Ziffer als dem Verhältnisse nach, wie viel von diesen Gesammtauslagen auf den Kopf der Bevölkerung entfällt.

Staats- und

	Absolut	
	Grossbritannien	Frankreich
	Gulden in oesterr. Währung	
Oeffentliche Schuld	257,111.770	155,359.981
Civilliste	7,611.444	10,600.000
Repräsentativ-Körper	2,294.050	3,702.200
Centralbehörden	743.783	7,201.340
Auswärtiges	6,427.477	4.802.180
Inneres	5,421.700	8,193.980
Humanitätsanstalten	72,979.164	5,951.564
Polizei	21.955.793	15,967.002
Justiz	23.312.850	14,097.406
Strafanstalten	19,134.413	6,340.000
Finanzen	63,385.070	98,363.956
Cultus	5,970.808	19,743.854
Unterricht, Kunst und Wissenschaft	14,288.597	12,985.100
Gewerbe, Handel und Schifffahrt	15,654.237	16,452.744
Oeffentliche Bauten	40,156.235	64,781.440
Landescultur und Bergwesen	—	6,662.598
Colonien	4,541.835	18,434.457
Allgemeine und verschiedene Ausgaben	4,542.096	1,867.200
Militär	165,090.642	171,461.903
Flotte	131,773.394	55,070.403
Zusammen	862,395.358	698,039.308

Landesauslagen.

Absolut		Auf den Kopf			
Preussen	Oesterreich	Gross-britannien	Frankreich	Preussen	Oesterreich
Gulden in oesterr. Währung					
23,332.729	143,651.232	8·77	4·23	1·31	3·99
5,359.648	6,127.200	0·26	0·29	0·30	0·17
362.511	1,232.000	0·08	0·14	0·02	0·03
460.911	5,248.350	0·02	0·19	0·03	0·14
1,371.615	2,354.826	0·22	0·13	0·08	0·06
2,232.222	19,545.700	0·19	0·23	0·13	0·56
758.608	4,485.818	2·48	0·16	0·04	0·11
3,844.722	7,442.293	0·75	0·45	0·22	0·19
17,838.378	14,403.700	0·80	0·39	1·01	0·39
3,237.006	2,791.388	0·65	0·09	0·18	0·09
77,606.098	112,951.714	2·16	2·69	4·37	3·14
2,429.213	6,909.569	0·20	0·55	0·14	0·19
5,997.588	5,466.339	0·49	0·36	0·33	0·14
1,640.421	6,371.850	0·53	0·44	0·09	0·17
10,259.452	14,600.800	1·37	1·76	0·58	0·43
3,735.703	23,560.254	—	0·19	0·21	0·67
—	—	0·16	0·49	—	—
696.591	2,024.842	0·16	0·06	0·04	0·06
61,329.306	105,390.500	5·63	4·66	3·46	2·92
3,192.492	6,000.000	4·50	1·49	0·18	0·17
225,685.214	490,558.375	29·42	18·99	12·72	13·62

Die Abweichungen dieser Nachweisung von der früher aufgeführten der eigentlichen Staatsauslagen treffen selbstverständlich zunächst jene Rubriken, für welche aus anderen als aus Staatsmitteln namhafte Zuschüsse geliefert werden, und es sind diese die Rubriken der Humanitätsanstalten (Grossbritannien, Frankreich und Oesterreich), des Inneren (Frankreich und Oesterreich), der Polizei (Grossbritannien, Frankreich, Preussen und Oesterreich), der Justiz (Grossbritannien und Frankreich), der Strafanstalten (Grossbritannien), des öffentlichen Unterrichtes sammt Kunst und Wissenschaft (Frankreich und Preussen), des Cultus (Grossbritannien und Preussen), des Handels und der Schifffahrt (Grossbritannien), der Landescultur (Frankreich und Oesterreich), der öffentlichen Bauten (Grossbritannien, Frankreich und Oesterreich), des Militärs (Preussen und Oesterreich). Nach der Vertheilung auf den Kopf der Bevölkerung erhöht sich in Oesterreich die auf jeden Einwohner entfallende Gesammtsumme der öffentlichen Auslagen durch die aus anderen als aus Staatsmitteln bestrittenen Auslagen um 93 Kreuzer, wovon 67 Kreuzer auf die Landescultur (Grundentlastung) fallen, während in den übrigen Rubriken nur geringe Veränderungen sich ergeben. Auch hier wäre bezüglich Oesterreich's die Bemerkung hinsichtlich der Valuta zu wiederholen.

In dem Vorstehenden sind die Staatseinnahmen und Staatsausgaben der behandelten neun Staaten mit einander verglichen worden, zu dem speciellen Zwecke, daraus die finanzielle Stellung, welche Oesterreich unter den Hauptstaaten von Europa einnimmt, nachzuweisen. Es hat sich daraus ergeben, dass seine Einnahmen, je nach den einzelnen Zweigen abgetheilt, geringer sind, als jene der meisten übrigen Staaten, dass somit die Steuerbelastung im Verhältnisse zur Grundkraft von Land und Leuten eine mindere ist, als fast überall anderwärts, ferner dass seine Ausgaben in den meisten Abtheilungen ebenfalls geringer sind, als in der Mehrzahl der übrigen Staaten, und dass dieselben nur in wenigen Abtheilungen den Durchschnitt überschreitet. Es kömmt allerdings hierbei noch das dynamische Element in Betracht, nämlich die im Boden und in der Bevölkerung beruhende Steuerfähigkeit, wovon, insoweit sie nicht schon in dem Ertrage der indirecten Abgaben ihren Ausdruck findet, am Schlusse die Rede sein wird. Weiter ergibt sich aber auch daraus, dass die Einnahmen in Oesterreich zur

Bedeckung der Ausgaben nicht ausreichen, und ein sehr namhaftes Deficit übrig lassen. Die angestellte Vergleichung leitet von selbst auf den Weg, wie dieses Deficit auszufüllen ist, nämlich durch die Erhöhung der zu geringen Einnahmen und durch Verminderung der Ausgaben, wo eine solche zulässig ist. Es liegt ausserhalb der in diesem Werke behandelten Aufgabe, Pläne zu Finanzreformen zu entwickeln; in so weit aber die Ergebnisse der angestellten statistischen Vergleichungen von selbst darauf hinleiten, welcher dabei einzuschlagende Weg dem in anderen Staaten beobachteten Verfahren analog sein würde, mag es gerechtfertigt sein, auf der positiven Grundlage der hier gewonnenen Ergebnisse einige Andeutungen darüber beizufügen.

Das Deficit ist in Oesterreich ein so bedeutendes, dass es nicht durch blosse Vermehrung der Einnahmen gedeckt werden kann, zumal diese Vermehrung, wenn sie eintritt, einen längeren Zeitraum zu ihrer Entwicklung bedarf, abgesehen davon, dass, wenn die Steuerbelastung die Steuerfähigkeit überschreitet, der Erfolg davon in das Gegentheil umzuschlagen pflegt. Die eigentliche und sicherste Vermehrung der Staatseinnahmen liegt in dem Aufschwunge der Verkehrsthätigkeit, wie am Schlusse dieser Darstellung näher erörtert werden wird; ein Theil davon kann und muss indess durch Erhöhung der Abgaben beschafft werden. Dieser erübrigende Theil ist gross genug, um es unerlässlich zu machen, dass alle Gattungen von Abgaben mit Berücksichtigung des Verhältnisses der Steuerfähigkeit zur gegenwärtigen Belastung daran ihren Theil nehmen, weil eine oder die andere allein die Last nicht zu tragen vermöchte, darum auch den gewünschten Erfolg nicht herbeiführen würde. Als solche verschiedene Gattungen von Steuern können bezeichnet werden: die directen Steuern vom unbeweglichen Besitze und vom beweglichen Besitze mit Einschluss des persönlichen Erwerbes, die indirecten Abgaben vom Verkehre und vom persönlichen Genusse.

Die wichtigste und gesichertste aller Steuern in Oesterreich als einem Ackerbaustaate, zugleich die einträglichste, ist die Grundsteuer. Dieselbe ist bereits in früheren Zeiten angespannt worden und ziemlich hoch, wirkt aber empfindlicher als durch ihre Höhe dadurch, dass sie ungleich vertheilt ist. Mit dem Hinwegfallen dieses Uebelstandes wird eine anderweitige Regulirung der Grundsteuer leichter zu erzielen sein. Aber auch gegen-

wärtig erscheint es angemessen, bei dem Anspannen aller Kräfte, um sich des Deficits zu entledigen, die wichtigste und die grosse Mehrzahl der Staatsbürger treffende Steuer nicht ausser Betracht zu lassen, sondern dieselbe einer mässigen Erhöhung zu unterziehen. Die Gründe hierfür liegen nahe. Es erscheint vorerst in Vergleichung mit anderen Staaten die Grundsteuer in Oesterreich desshalb höher, weil die auf den Grundbesitz gelegte Einkommensteuer (als die Abgabe von dem auf die Bewirthschaftung des Grundes und Bodens verwendeten Capitale) mit der Grundsteuer vereint nachgewiesen wird, da die Einhebung derselben als des sogenannten Drittelzuschlages gleichzeitig mit jener der eigentlichen Grundsteuer erfolgt. In anderen Staaten, in Grossbritannien z. B., erscheint die gesammte Einkommensteuer als ein Ganzes behandelt und einem wechselnden Steuersatze unterworfen, ohne dass ein Theil hiervon mit der eigentlichen Grundsteuer vermischt wird. Dazu kömmt noch, dass diese Art von Einkommensteuer als Drittelzuschlag in den ungarischen Ländern, wo das Grundsteuer-Provisorium später eingeführt wurde, nicht eingehoben wird. Wenn man daher den Antheil der Einkommensteuer im Betrage von 8,952.300 fl. von der Grundsteuer, welche sich auf 62,612.200 fl. beläuft, in Abzug bringt, erübrigen von dieser noch 53,659.900 fl. Bei dieser Steuer ist nun zu erwägen, dass dieselbe in Silberwährung ausgedrückt, sich nur auf 41 Millionen Gulden stellt, weil sie (mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches) in Papiergeld bezahlt wird; dieses geschieht zwar bei allen anderen Abgaben (die Zölle ausgenommen) ebenfalls, ist aber hier von höherer Bedeutung, da die Erzeugnisse des Bodens durch die Entwerthung des Papiergeldes im Preise um nahezu ebenso viel gestiegen sind, wesshalb die Steuer auf dem Ertrage weniger lastet, als zur Zeit, wo kein Disagio des Papiergeldes bestand. Die Bemessung der Grundsteuer, d. i. die Ermittlung des derselben zum Grunde gelegten Katastralreinertrages, erfolgte je nach den Kronländern vor 40, 30, 20, und weniger Jahren. In diesem Zeitraume hat aber die landwirthschaftliche Production einen grossen Fortschritt gemacht. Erfahrungsgemäss schreitet, abgesehen von allen anderen Einflüssen des Verkehres, diese Production mit der Bevölkerung vor, weil sie den Nahrungsbedarf der wachsenden Bevölkerung decken muss, d. h. sie vermehrt sich im Durchschnitte alljährlich um etwa ein Percent, welche Vermehrung allein schon in den erwähnten längeren Zeit-

räumen einen ansehnlichen Zuwachs der Production ausmacht. Es fallen ferner in diese Periode die grossartige Entlastung des Bodens, der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, der durch die neuen Communicationsmittel in früher nie vorgekommener Weise geförderte Verkehr, welche Umstände zusammengenommen so günstig auf die landwirthschaftliche Entwicklung eingewirkt haben, dass sie durch die inzwischen eingetretene theilweise Erhöhung der Grundsteuer nicht aufgewogen werden. Eine mässige Erhöhung der Grundsteuer (deren Verhältniss zum Reinertrage, wie erwähnt, sowohl in einzelnen Ländern als in einzelnen Besitzungen sehr abwechselnd nachgewiesen werden kann) erscheint daher ausführbar, dann aber auch gegenüber der Erhöhung der Belastung der anderen Erwerbsarten von der Gerechtigkeit geboten. Anders liegen die Verhältnisse bei der Hauszinssteuer, deren Erhebungsmodus es mit sich bringt, dass sie, bei gleichem Steuersatze mit der Grundsteuer, doch fast doppelt so schwer auf dem Besitze lastet, als die Grundsteuer; hier wird erst durch die Erhöhung der übrigen directen Steuern die gleichförmige Steuerbelastung erzielt. Die andere Art der Gebäudesteuer, die Hausclassensteuer, ist so niedrig bemessen, dass eine selbst nambafte Erhöhung derselben den Einzelnen nicht empfindlich treffen kann.

Eine Vergleichung zwischen den Verhältnissen Oesterreich's und jenen der übrigen Staaten zeigt auf den ersten Blick, dass der Ertrag der directen Steuern vom beweglichen Eigenthume und vom persönlichen Erwerbe verhältnissmässig ein zu niedriger ist, und derselbe zur Herstellung einer gleichförmigen Besteuerung erhöht werden muss.

Die Art, wie diese Steuer erhoben wird, ist in den einzelnen Staaten eine sehr verschiedene. In Oesterreich besteht die Erwerb-, die Personalerwerb- und die Einkommensteuer. Der Ertrag der Erwerbsteuer ist ein so geringer, dass er mit jenen der anderen Staaten gar nicht in Vergleichung gestellt werden kann; in Frankreich trägt die Patentsteuer sammt Licenzgebühr 34·7 Millionen Gulden, in Preussen die Gewerbesteuer nahe an 5 Millionen Gulden (in Silber), in Oesterreich, welches doppelt so bevölkert ist, die Erwerbsteuer 5·8 Millionen Gulden in Papier oder 4·3 Millionen in Silber. Weit höher dagegen erscheint die in den östlichen Provinzen als eine Ergänzung der Erwerbsteuer eingehobene Personalerwerbsteuer,

wesshalb auch in Berücksichtigung dieses Umstandes die Grundsteuer daselbst von dem Drittelzuschlage befreit und zum Theile selbst das Ordinarium erheblich niedriger bemessen ist. In enger Verbindung mit der Erwerbsteuer steht die Einkommensteuer, wesshalb dieselbe im Zusammenhange mit ersterer in Betracht gezogen werden muss. Die Erfahrung ist eine allgemeine, dass diese Steuer diejenige ist, welcher sich die Steuerpflichtigen am meisten zu entziehen suchen, und dass dort, wo diess vermöge der zweckentsprechenden Erhebungsart nicht leicht ausführbar ist, wie in Grossbritannien, die Belastung durch dieselbe am meisten gefühlt wird. Der Ertrag dieser Steuer wird im oesterreichischen Budget für 1862, abgesehen von jenem Antheile davon, welcher die Grund- und die Gebäudesteuer trifft (und welche 12·3 Millionen Gulden ausmacht), auf 10·6 Millionen Gulden und mit Hinzufügung der Einkommensteuer von den Staatsobligationen auf 15·6 Millionen Gulden veranschlagt. Wenn man hiervon jenen Antheil in Abschlag bringt, welcher sich der Einhebung nicht entziehen kann, nämlich die Einkommensteuer von den Staatsobligationen mit 5 Millionen Gulden, jene von den Zinsen der öffentlichen Fonds und ständischen Obligationen, welche der Voranschlag mit 1·4 Millionen Gulden beziffert, ferner jene von dem Einkommen der Actiengesellschaften, die bei einem eingezahlten Capitale von ungefähr 900 Millionen auf 3 Millionen Gulden angenommen werden kann [1], endlich jene von den auf dem Realbesitze lastenden Hypotheken (so weit sie nicht durch den Drittelzuschlag zu der Realsteuer compensirt wird), die auf eine Million Gulden angeschlagen werden kann, endlich die von den Staatsbeamten durch Abzüge an ihren Gehalten mit ungefähr 500.000 fl. entrichtete Einkommensteuer, so erübrigt für den gesammten übrigen beweglichen Besitz und den persönlichen Erwerb ein Einkommensteuerertrag von 3·1 Million Gulden, welcher in keinem Verhältnisse mit dem belegten Steuerobjecte steht. Dabei kömmt ferner zu erwägen, dass es nicht der niedrige Steuersatz ist, welcher dieses geringe Ergebniss nach sich zieht, denn es ist die Einkommensteuer mit 5 Percent von den Zinsen der Staatsobligationen und mit 6 Percent von dem übrigen der Steuer

---

[1]) Die Nationalbank, die Creditanstalt, die oesterreichische Staats-Eisenbahngesellschaft, die Nordbahngesellschaft und die Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft entrichten bei einem Capitale von 458 Millionen allein nahe an 2 Millionen Gulden an Einkommensteuer.



unterworfenen reinen Einkommen vom beweglichen Besitze und dem persönlichen Erwerbe bemessen, ein Steuersatz, welcher bedeutend höher ist, als in den anderen Staaten, wo die Einkommensteuer besteht, nämlich in Grossbritannien, wo sie 3¼ Percent, und in Preussen, wo sie 3 Percent des nachgewiesenen reinen Einkommens ausmacht. Der ungünstige Erfolg muss daher in anderen Umständen gesucht werden, nämlich in dem weniger strengen Einhebungsmodus und darin, dass ein sehr grosser Theil der Bevölkerung dieser Steuer nicht unterliegt. In Grossbritannien wird eine strenge Controle bei der Schätzung des reinen Einkommens gehandhabt, und es sind empfindliche Strafen auf die Umgehung der Steuer gelegt. Wenn die vom Finanzministerium bereits ausgearbeitete und der bestandenen Immediatcommission vorgelegte Reform der Erwerb- und der Einkommensteuer in's Leben getreten sein wird, dürften diese Mängel zum grössten Theile behoben werden und der Ertrag dieser Steuer sich selbst bei gleichbleibendem Steuersatze namhaft erhöhen. Insbesondere würde dadurch der bisher von der Steuer nicht betroffene Theil der Bevölkerung in die Besteuerung einbezogen, und wenn diess gleich mit einem sehr mässigen selbst für die ärmeren Steuerpflichtigen nicht fühlbaren Betrage von einem halben Gulden oder einem Gulden im Jahre (d. i. einem oder zwei Kreuzern von dem Wochenlohne) erfolgte, so würde bei der grossen Anzahl der Individuen dieser Classe ein erheblicher Ertrag gewonnen werden. Es kann in dieser Hinsicht auf Preussen, welcher Staat im Ganzen und im Einzelnen der Budgetansätze Oesterreich am nächsten steht, hingewiesen werden. Dort besteht die Classensteuer, welche in den nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten (d. i. in allen mit Ausnahme der 84 grösseren Städte) von den Personen, deren Einkommen 1.000 Thaler nicht übersteigt (für höhere Einkommen gilt die Einkommensteuer), die das 16. Jahr erreicht und noch nicht das 60. Jahr überschritten haben (und wovon überdiess die in die Landwehr Eingereihten, die Armen, die Ausländer und mehrere andere Personen befreit sind) entrichtet wird. Die Steuer steigt von 1 Sgr. 3 Pf. bis 2 Thaler monatlich für jeden Erwerber, und beträgt durchschnittlich 17 Sgr. 5 Pf. für den Kopf; ihr Gesammtertrag belief sich 1861 auf 17 Millionen Gulden und mit Hinzurechnung des Aequivalentes dieser Steuer in den 84 grösseren Städten auf 20·2 Millionen Gulden, während die (von einem 1.000 Thaler übersteigenden Erwerbe eingehobene)

Einkommensteuer 5 Millionen Gulden ertrug. Es kann daher auch in Oesterreich die Einkommensteuer selbst ohne Erhöhung des Steuersatzes durch einen geeigneten Erhebungsmodus und durch eine Ausdehnung derselben über alle erwerbenden Classen bedeutend ertragsfähiger gemacht werden. Kömmt aber noch eine mässige Erhöhung und insbesondere eine Gleichstellung der Besteuerung des Einkommens aus den Zinsen der Staatsobligationen und aus anderen Erwerbsquellen hinzu, so wird der Ertrag derselben in ein richtiges Verhältniss zu den übrigen directen Steuern gebracht, und den Finanzen eine neue Hilfsquelle eröffnet werden. Tritt damit eine mässige Erhöhung der Grund- und Gebäude- (der Hausclassen-) Steuer in Verbindung, so wird jedenfalls dadurch die Anomalie vermieden, dass die auf verschiedene Arten von Einkommen gelegte Einkommensteuer verschieden bemessen und z. B. ein auf Verbesserung des Bodens aufgewendetes Capital von der Erhöhung gar nicht, und ein anderweitig nutzbringend gemachtes Capital doppelt davon betroffen würde.

Von dem hier zunächst festgehaltenen Standpuncte der Vergleichung ausgehend, mag der Ertrag der directen Steuern in Preussen (mit dessen Verhältnissen, wie erwähnt, die oesterreichischen die meiste Aehnlichkeit haben) jenem in Oesterreich gegenübergestellt werden.

In Preussen entfällt auf die Quadratmeile (wenn man das Ergebniss der neuen Steuerreform berücksichtiget) ein Ertrag der directen Steuer von 9.359 fl., und es kömmt auf den Kopf der Bevölkerung eine Quote von 2·70 fl. Vergleicht man damit Oesterreich, und reducirt (wie oben) behufs dieser Vergleichung die oesterreichische Quote auf Silber, so entfällt auf die Quadratmeile 7.252 fl. und auf den Kopf der Bevölkerung 2·37 fl. Würde nun in Oesterreich eben so viel an directer Steuer gezahlt, als in Preussen, so kämen auf die Quadratmeile um 2.107 fl. und auf das gesammte Staatsgebiet um 24,782.000 fl. mehr an directer Steuer zu entrichten. Die Quote auf den Kopf ist in Preussen um 33 kr. grösser als in Oesterreich, was für die Gesammtbevölkerung von Oesterreich eine Mehrbelastung von 11,880.000 fl. ausmachen würde. Der Durchschnitt dieser beiden Quoten entspricht der mittleren Mehrbelastung Preussen's; nimmt man von der Summe derselben mit 36,662.000 fl. die Hälfte 18,331.000 fl., so gewinnt man hiermit diesen Durchschnitt.

In Oesterreich müssten daher die directen Steuern um diese Summe von 18·3 Millionen Gulden mehr ertragen als gegenwärtig, wenn eine gleiche Steuerbelastung in beiden Staaten angenommen würde. Es ist aber diese Summe ungefähr diejenige, um welche nach dem Antrage des Finanzministers der Ertrag der directen Steuern zu erhöhen wäre, wobei jedoch hier in die Art der Vertheilung derselben unter die einzelnen directen Steuern nicht weiter eingegangen wird.

Noch mehr als bei den directen Steuern springt bei den indirecten Abgaben das niedrige Verhältniss der oesterreichischen Steuerquote in Vergleichung mit jenen der anderen Grossstaaten in die Augen. Reducirt man die oesterreichische Quote auf Silber, so zeigt es sich, dass auf eine Quadratmeile in Grossbritannien sechsmal, in Frankreich dreimal so viel, in Preussen um ein Dritttheil mehr an indirecten Abgaben gezahlt wird als in Oesterreich, und dass das Verhältniss nach dem Kopfe der Bevölkerung das Vierfache in Grossbritannien, das $2^{1}/_{2}$fache in Frankreich und in Preussen um ein Dritttheil mehr als in Oesterreich beträgt. In der Abtheilung der auf dem Verkehre ruhenden Abgaben sind es besonders die Stämpel und Gebühren von Rechtsgeschäften, welche in Oesterreich im Verhältnisse der Bevölkerung nur den vierten Theil des gleichen Steuerertrages als in Grossbritannien, den sechsten Theil desjenigen von Frankreich und um die Hälfte weniger als in Preussen ertragen. Abgesehen von der natürlichen Erhöhung des Ertrages dieser Steuer, welcher durch die Entwicklung des Verkehres im Laufe der Zeit sich von selbst ergibt, erscheint eine Erhöhung derselben zulässig, und zwar sowohl durch eine mässige Erhöhung der minderen Steuersätze, als durch die Ausdehnung derselben auf mehrere derselben bisher nicht unterzogene Handlungen, namentlich mittelst eines sehr mässigen Satzes auf solche, die im täglichen Verkehre am häufigsten vorkommen, womit, um die Umgehung der Steuer hintanzuhalten, die Verhängung von empfindlichen Rechtsnachtheilen auf die Defraudirung verbunden sein sollte, wie diess in Grossbritannien und Frankreich geschieht. Bei den Zöllen lässt sich ein höherer Ertrag — durch Ermässigung der Tarifsätze — nicht vornehmen, weil letztere vor drei Jahren nicht erfolgen könnte und dadurch das handelspolitische System eine Störung erleiden würde, was aus blosser Rücksicht auf die Erhöhung des Zollertrages nicht wohl geschehen kann, ohne andere Nachtheile herbeizuführen; doch darf

dabei nicht unerwähnt bleiben, dass der Zoll die einzige Steuer ist, welche in klingender Münze entrichtet werden muss.

Bei den Abgaben, welche auf Gegenständen des persönlichen Genusses lasten, ist eine die Steuerfähigkeit nicht überschreitende Erhöhung desshalb von grossem Belange, weil dieselbe in einem Staate von 36 Millionen Einwohnern den Ertrag der Steuern namhaft vermehrt. Es ist S. 469 nachgewiesen worden, wie die Abgaben von den Getränken einschliesslich des Zuckers in Russland mehr als die Hälfte, in Grossbritannien fast die Hälfte, in Frankreich das Fünfttheil, in Oesterreich aber nur das Zehnttheil der gesammten Staatseinnahmen liefern, und wie die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Quote davon in Grossbritannien 11 fl. 74 kr., in Frankreich 3 fl. 58 kr., in Russland 3 fl. 16 kr., in Preussen 1 fl. 62 kr., in Oesterreich aber nur 1 fl. 30 kr. (in Papier oder 98 kr. in Silber) beträgt. Diese Abstufung steht, wie ein Blick auf die Reihenfolge der Staaten und die Abstände der Quote lehrt, im Missverhältnisse zu der Steuerkraft und zu der Leistung der anderen Steuern; sie kann nur dadurch erklärt werden, dass in Oesterreich, von dessen weitem Gebiete die eine (und grössere) Hälfte zu den Weinländern gehört, wo noch dazu der Wein den niedrigsten Preis unter allen Weinländern bewahrt, derselbe dennoch nur 7 Millionen Gulden (bei einer Weinproduction von 30—40 Millionen Eimern) an Verzehrungssteuer einträgt. Die Weinsteuer hat in mehreren Kronländern Widerstand gefunden; derselbe mag mehr der Art der Umlegung dieser Steuer als der Entrichtung derselben gelten, dass aber dieser wichtige Verbrauchsartikel der Steuerentrichtung gleich den übrigen Genussmitteln unterzogen werden müsse, wird kein Sachkundiger in Abrede stellen. Es sind Anträge zur Erhöhung der Steuer auf Salz und Zucker, als die allgemein verbrauchten Genussmittel, gestellt worden. Nicht unerhebliche Bedenken können der Erhöhung der Salzpreise entgegen gestellt werden, und nur die dringende Noth kann dieselbe befürworten. Wenn aber die Erhöhung eine solche ist, welche im täglichen Leben, namentlich für die ärmeren Classen, nicht empfindlich fühlbar wird, so liegt der Rechtfertigungsgrund derselben in der Nothwendigkeit, alle Hilfsquellen des Staates in gesteigerten Anspruch zu nehmen, um das Deficit wo nicht auszufüllen, doch wesentlich zu vermindern. Die Branntweinsteuer ist gleichfalls in Oesterreich weniger ertragreich, als anderwärts, da hiervon in Grossbritannien (abgesehen von der Licenzsteuer der

Verkäufer) 4·19 fl., in Russland 2·82 fl., in Frankreich 1·75 fl., in Preussen 0·63 fl. und in Oesterreich 0·40 fl. (in Papier oder 0·30 fl. in Silber) auf den Kopf entfällt. Da jedoch der Genuss des Branntweins in Oesterreich, namentlich in den weinbauenden Kronländern, weniger verbreitet ist, als in jenen Staaten, da ferner die Branntweinerzeugung für den landwirthschaftlichen Betrieb von hoher Wichtigkeit erscheint, so dürfte sich, insbesondere bei einer Steuererhöhung für letzteren mehr ein zweckmässiger Wechsel in der Einhebungsart, als die directe Erhöhung der auf dieser Erzeugung ruhenden Steuer empfehlen. Auch die Biersteuer, welche ohnehin den Verbrauch im Ganzen fünfmal so stark belastet als die Weinsteuer, steht im Verhältnisse zur Steuerfähigkeit und würde kaum, ohne eine Verminderung des Verbrauchs herbeizuführen und dadurch den Ertrag zu gefährden, eine Erhöhung tragen können. Dasselbe gilt vom Kaffee, dessen Zollsatz überdiess nicht unmittelbar erhöht werden könnte. Bei dem Zucker, dessen inländische Erzeugung den grössten Theil des Bedarfes deckt, ist die Thunlichkeit der Steuererhöhung durch die Möglichkeit der Concurrenz mit dem ausländischen Zucker gegeben. Hierbei ist zu erwägen, dass letzterer (sammt dem Zolle) in Silber bezahlt werden muss. Die Differenz des Silberagio's bietet daher hierbei den Maassstab für eine ohne Benachtheiligung der inländischen Industrie ausführbare Erhöhung der auf den Zucker gelegten Verbrauchssteuer. Es erübrigt noch ein allgemeines im Verbrauche stehendes Genussmittel, der Tabak, welcher allerdings verhältnissmässig weniger erträgt, als in Grossbritannien und Frankreich; die Erfahrung zeigt jedoch, dass der Steuersatz an der Gränze der Steuerfähigkeit angelangt ist, und dass ein erhöhter Steuersatz voraussichtlich eine Verminderung des Verbrauchs, und sohin mindestens keine Vermehrung des Steuerertrages, nach sich ziehen würde. Bei Einführung neuer Steuern wären die in anderen Staaten bestehenden auf Wohnungen, Dienstgesinde, Fuhrwerke u. a. m. zu beachten.

Wenn aber auch alle diese Steuern und Steuererhöhungen in dem durch die Steuerfähigkeit bedingten zulässigen Maasse in Wirksamkeit treten, so werden sie doch nicht genügen, das Deficit, wie es sich unter den gegenwärtigen Umständen darstellt, auszufüllen. Es muss noch eine thatkräftige Einwirkung auf die Verminderung der Staatsauslagen hinzutreten. Denn wenn diese auch in Vergleichung mit anderen Staaten, einige wenige Rubriken ausgenommen, unter

dem allgemeinen Durchschnitte bleiben, so tritt hierbei doch die Rücksicht auf die Möglichkeit der Aufbringung der hierzu erforderlichen Summen auf dem Wege der Besteuerung, ohne die Steuerfähigkeit nachhaltig zu beeinträchtigen, in den Vordergrund. Die Staatsauslagen sind zu unterscheiden in solche, welche der regelmässige Gang der Verwaltung und die Befriedigung der bleibenden Staatsbedürfnisse nach sich zieht, und in solche, die durch ausserordentliche vorübergehende und unabwendbare Ereignisse veranlasst werden. Es zeugt von einer glücklichen, doch selten vorkommenden Lage des Staatshaushalts, wenn auch die letzteren aus den laufenden Einnahmen bestritten werden können. Die ersteren hingegen, welche alljährlich wiederkehren und einem dauernden Bedürfnisse entspreche, müssen in einem wohlgeordneten Staatswesen durch die Einnahmen des Jahres gedeckt werden; die dazu führenden Wege sind, dieselben auf das unabweisliche und den Steuerkräften entsprechende Maass zurückzuführen, dann aber auch die Steuerkräfte so hoch anzuspannen, als es mit der Erhaltung der Steuerfähigkeit verträglich ist und das anerkannte Bedürfniss erfordert. Ein authentisches Maass dafür aufzufinden ist schwer ausführbar, das sicherste und in den meisten Fällen auch anwendbare Mittel im Falle der fehlenden Bedeckung aber liegt in der zu erzielenden Erhöhung der Steuerfähigkeit. Oesterreich steht am Ausgangspuncte eines Systems und im Beginne einer neuen Aera für seine innere Gestaltung und seine äussere Machtstellung. Es ist dieses zugleich der Zeitpunct, wo die Forderung herantritt, die Bedingungen der Wirksamkeit der Staatsmaschine den neuen Verhältnissen anzupassen. Das grosse Reformwerk ist bereits in Angriff genommen, seine Durchführung ist schwierig, die unerschöpfliche Lebenskraft Oesterreich's aber verbürgt, weise geleitet, das Gelingen. In Beziehung auf die Finanzen wird zunächst die Vereinfachung aller Theile der Verwaltung und der Controle, die Beseitigung dessen, was als überflüssig oder doch als entbehrlich erkannt wird, wenn es auch unter anderen Verhältnissen geboten oder doch nützlich erschiene, anzustreben sein. Die Uebertragung eines Theiles der öffentlichen Geschäfte an die Organe der autonomen Gemeinde- und Landesverwaltung wird den Gang der Staatsmaschine wesentlich erleichtern; damit aber dadurch auch eine Verminderung der Belastung der Staatsbürger herbeigeführt werde, muss eine Verminderung der Arbeit durch Vereinfachung des dienstlichen Geschäftsganges

hiermit in Verbindung treten. Der Anfang ist bei der Organisation der politischen Behörden unter der Leitung des Staatsministeriums gemacht worden, und es wird dadurch eine Ersparung von mehr als zwei Millionen Gulden in Aussicht gestellt. Eine Ausdehnung dieser Reformen auf die übrigen Verwaltungszweige wird nicht weniger günstige Ergebnisse herbeiführen. Insbesondere gehört dazu nach dem Vorgange der übrigen vorgeschrittenen Staaten, dass, womit bereits begonnen worden, die vorkommenden Schreibgeschäfte durch Hilfsschreiber oder Pauschirung der Kosten besorgt und dadurch die sehr bedeutende Anzahl der Beamten des Kanzleifaches auf ein Minimum, welches die Leitung dieses Geschäftszweiges stets erfordern wird, zurückgeführt werde. Dadurch ergäbe sich nicht nur eine ansehnliche Verminderung in den Bezügen der Angestellten, sondern es würde auch das ungünstige Verhältniss der Ruhegenüsse zu den Gehalten allmählich verbessert und eine Ersparung darin herbeigeführt, da die Kanzleibeamten, welche unter den einzelnen Kategorien sehr häufig die zahlreichsten sind und in frühen Lebensjahren in das Dienstverhältniss treten, das erheblichste Contingent dazu stellen. Eng verbunden damit wäre der Vortheil, dass eine Anzahl jüngerer Kräfte sich den Erwerbständen, wo es dem Fleissigen an Verdienst nicht gebricht, zuwenden würde, und die Noth und das Elend, welches unter den gering besoldeten Kanzleibeamten durch allzu frühe Gründung eines Hausstandes bei unzureichenden Mitteln herbeigeführt wird, sich in engere Gränzen beschränkte. Bei dem Controldienste, dessen Beamte, mit wenigen Ausnahmen, sehr schmale Gehalte geniessen, kann eine Ersparung nur allmählich nach Einführung eines geänderten Verrechnungssystemes, wie es eben der Berathung unterzogen wird, erzielt werden; immerhin aber wird die Beschleunigung des Geschäftsganges und die Sicherheit der Staatscontrole die vorzüglichste dabei zu beachtende Rücksicht bleiben. Eine wohlgeordnete, unabhängige, das Recht schützende Justizpflege wird als der Hauptvorzug der Culturstaaten angesehen, und es tritt dabei der Kostenpunct in den Hintergrund, wie denn auch die Ausgaben für diesen Verwaltungszweig in den vorgeschrittensten Staaten eine erhebliche ist. Dennoch zeigt die Vergleichung der in diese Rubrik fallenden Ausgaben zwischen den einzelnen Staaten, dass dort, wo die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtsprechung in voller Anwendung steht, auch die Kosten der Justiz-

pflege verhältnissmässig geringer erscheinen, als in den anderen Staaten; da nun diese Reformen auch in Oesterreich eingeleitet werden, so ist ihre günstige Rückwirkung auf das Budget zu erwarten. Verschiedene andere Verwaltungszweige bedingen in Oesterreich einen verhältnissmässig so geringen Aufwand, dass daran ohne entschiedene Beeinträchtigung des Dienstinteresses nur unwesentliches erspart werden kann, ja dass es bei weniger ungünstigen Verhältnissen unbedingt geboten wäre, auf eine Erhöhung des bezüglichen reichlichen Nutzen gewährenden Aufwandes bedacht zu sein, wie diess im Fache des öffentlichen Unterrichtes sammt Kunst und Wissenschaft, im Zweige des öffentlichen Bauwesens, in jenen des Handels und der Volkswirthschaft, der Landescultur und selbst bei den Kosten der Strafanstalten erheischt würde. Eine Verringerung des Aufwandes für die öffentliche Schuld kann nur von der Zeit erwartet werden, da die Verpflichtungen des Staates seinen Gläubigern gegenüber unter allen Umständen aufrecht erhalten werden müssen. Von den Auslagen für Militär und Flotte, welche einen der wichtigsten Factoren des Staatsaufwandes bilden, wird später die Rede sein. Bei den Auslagen der eigentlichen Finanzverwaltung ist zu unterscheiden zwischen jenen der allgemeinen Finanzverwaltung und jenen der Einhebungskosten der Einnahmezweige. Der erstere ist nicht sehr bedeutend, und wird mit Ausnahme einiger Vereinfachungen im inneren Dienstverbande, namentlich im Cassengeschäft, kein Object zu erheblichen Ersparungen darbieten. In grösserem Umfange wird dieses ohne Beeinträchtigung des Dienstes bei den Einhebungskosten erfolgen können. Es wird dieses hier zunächst nur vom Standpuncte der Vergleichung mit den analogen Kosten der anderen Staaten berührt, wobei sich die Vermuthung aufdrängt, dass bei der Einhebung der indirecten Abgaben und der Staatsmonopole das Einhebungspercent um etwas gemindert werden könnte, während die Einnahmen aus dem Staatseigenthume durch zweckmässige Benützung beziehungsweise Veräusserung desselben und durch eine Verminderung der Bewirthschaftungs- und Betriebskosten einer erheblichen Steigerung fähig sind. Eine über alle Theile des Budgets sich mehr oder weniger erstreckende, namentlich bei der Staatsschuld, dem Kriegswesen, den öffentlichen Bauten, der Verwaltung der indirecten Abgaben und der Staatsmonopole fühlbar werdende, mindestens 30—40 Millionen Gulden betragende

Ersparung an den Staatsauslagen müsste aber dann eintreten, wenn die Herstellung der Silberwährung durch die Wiederaufnahme der Barzahlungen der Nationalbank und das Verschwinden des Silberagio bewirkt würde. Wäre dieses erreicht, so dürfte die Bedeckung des Normal-Budgets durch die Einnahmen des Jahres unter dem Hinzutritte obiger Bedingungen keiner Schwierigkeit mehr unterliegen.

Die vorstehenden Andeutungen sind, wie erwähnt, bloss vom Standpuncte der statistischen Vergleichung mit den entsprechenden Verhältnissen der anderen Staaten beigefügt worden; es wird damit keineswegs beabsichtigt, diesen schwierigen, umfassende Sachkenntniss erfordernden Gegenstand einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, oder diese leichthin über die Oberfläche streifenden Bemerkungen auf eine tiefer reichende Begründung zu stützen.

Zur Vervollständigung der Nachweisungen über den Staatshaushalt dient die Angabe über den Anwachs der bezüglichen Positionen in den letzten Zeitabschnitten. Aus nachfolgender Zusammenstellung wird ersichtlich, in welcher Weise sowohl die Staatseinnahmen als die Staatsausgaben der fünf Grossstaaten während der letzten 15 Jahre zugenommen haben. Es wird dabei als Ausgangspunct das Jahr 1846 gewählt, weil das nachfolgende Jahr 1847 wegen Misswachses in mehreren Ländern bedeutende Störungen in dem Haushalte einiger Staaten nach sich zog. Nur für Preussen musste das Jahr 1847 und für Russland das Jahr 1852 gewählt werden, da keine genauen Daten für frühere Jahre zu Gebote standen.

Staatseinnahmen.

	1846	1862	Zunahme in Percenten
	in Millionen Gulden oesterr. Währung		
Grossbritannien	597·3	705·9	18
Frankreich	477·3	668·9	40
Preussen (1847)	126·8	217·0	71
Russland (1852)	446·2	466·0	4
Oesterreich	218·9	398·7	82
Zusammen . .	1.866·5	2.456·5	32

Staatsausgaben.

	1846	1862	Zunahme in Percenten
	in Millionen Gulden oesterr. Währung		
Grossbritannien	568·7	707·4	24
Frankreich	544·2	785·4	44
Preussen (1847)	126·8	220·3	74
Russland (1852)	446·8	496·7	11
Oesterreich	241·9	457·2	91
Zusammen .	1.928·4	2.667·0	38

Die Daten für 1862 (in Preussen für 1861) sind jene der Voranschläge, nur für Frankreich, welches in seinem Voranschlage kein Deficit enthält, da bei den Staatsausgaben die Supplementar-Credite nicht berücksichtigt sind, wurden diese Supplementar-Credite nach dem officiellen Berichte des Staatsministers Fould zu den Ausgaben hinzugefügt. Die Vermehrung der Staatseinnahmen betrug während dieses Zeitraumes in den genannten fünf Staaten 590 Millionen Gulden oder 32 pCt., jene der Staatsausgaben dagegen fast 740 Millionen oder 38 pCt.; vier Fünftheile der zugewachsenen Mehrausgabe wurden daher durch die gleichzeitig zugewachsene Mehreinnahme bedeckt, ein Fünftel aber vermehrte das Gesammtdeficit dieser Staaten, welches im Beginne dieses Zeitraumes 62 Millionen, zu Ende desselben aber schon 210 Millionen Gulden betrug. Durch Hinzurechnung der oben nicht berücksichtigten ausserordentlichen Auslagen in Oesterreich mit etwa 45 Millionen erhöht sich dieses Deficit auf 255 Millionen Gulden.

Nachdem die Staatseinnahmen und Staatsausgaben der verschiedenen Staaten in Vorstehendem ihre vergleichende Erörterung gefunden, wird an dieselbe noch eine kurze vergleichende Uebersicht der Staatsschulden angereiht.

Die gesammte Staatsschuld beträgt in oesterreichischer Währung ausgedrückt:

in Grossbritannien	8.051,507.810	fl.
„ Frankreich	4.563,632.467	„
„ Preussen	433,064.811	„
„ Baiern	277,650.683	„
„ Belgien	264,396.059	„
„ den Niederlanden	878,376.845	„

in Portugal	294,511.613 fl.
„ Spanien	1.508,014.710 „
„ Russland	2.314,880.000 „
„ Oesterreich	2.360,236.856 „

Der absoluten Grösse nach stehen Grossbritannien mit 8.000 und Frankreich mit mehr als 4.500 Millionen Gulden in erster Linie, hierauf folgen Oesterreich und Russland mit fast gleichen, die 2.300 Millionen übersteigenden Ziffern, welchen sich zunächst Spanien mit 1.500 Millionen Gulden anschliesst. Die übrigen Staaten bleiben unter 1.000 Millionen, und zwar voran die Niederlande mit 880 und Preussen mit 400 Millionen, welchen Portugal, Baiern und Belgien mit nahe an 300 Millionen folgen. Die Summe der Staatsschulden der vorgenannten zehn Staaten macht fast 21.000 Millionen Gulden aus, und 2.100 Millionen im Durchschnitte, welchem Russland und Oesterreich zunächst stehen.

Man kann in den einzelnen Staaten die Schuldenlast mit dem Jahreshaushalte vergleichen; es zeigt sich dabei, dass der Schuldenstand in Grossbritannien das Dreizehnfache, in den Niederlanden das Zwölffache, in Portugal das Zehnfache, in Frankreich das Siebenfache, in Spanien das Sechsfache, in Russland, Oesterreich, Baiern und Belgien das Fünffache, und in Preussen das Doppelte der gegenwärtigen jährlichen Staatsausgaben ausmacht.

Wenn man, wie es mit Staatseinnahmen und Staatsausgaben geschah, die Staatsschuld in den einzelnen Staaten auf den Flächenraum und die Bevölkerung vertheilt, so entfallen hiervon in Gulden oesterreichischer Währung ausgedrückt:

	auf die Quadratmeile	auf den Kopf
in Grossbritannien	1,390.884	275·73
„ Frankreich	462.345	126·22
„ Preussen	84.849	24·41
„ Baiern	200.473	60·15
„ Belgien	492.715	56·60
„ den Niederlanden	1,478.749	266·24
„ Portugal	159.974	75·34
„ Spanien	163.644	91·06
„ Russland	5.904	30·80
„ Oesterreich	200.666	65·56

Nach dem Raume vertheilt, erscheint die Staatsschuld am grössten in den Niederlanden und Grossbritannien, wo nahe an $1\frac{1}{2}$ Million Gulden auf die Quadratmeile kommen, woran sich Belgien und Frankreich mit fast einer halben Million Gulden schliesst; in beträchtlichem Abstande hiervon folgen Oesterreich und Baiern mit 200.000 fl., Spanien und Portugal mit nahe an 200.000 fl., Preussen mit 85.000 fl. und das in dieser Hinsicht ganz abnorme Russland mit 6.000 fl. auf die Quadratmeile. Anders stellt sich die Reihenfolge, wenn man die Vertheilung der Staatsschuld nach der Bevölkerung beobachtet. Zwar sind es auch hier Grossbritannien und die Niederlande, welche die Reihenfolge mit 275—266 fl. eröffnen, und Frankreich bleibt ihnen mit 126 fl. zunächst. Dann aber folgt in ziemlicher Entfernung Spanien mit 91 fl.; eine weitere Abstufung bilden Oesterreich, Baiern und Belgien mit 65 fl., 60 fl. und 56 fl., hinter welchen Russland mit 30 fl. und Preussen mit 24 fl. zurückbleiben.

Das Verhältniss der Staatsschuld zu der Grundmacht des Staates, d. i. zu der Combination von Land und Leuten, wird aber am klarsten ersichtlich, wenn man nach dem bei den Staatseinnahmen und den Staatsausgaben beobachteten Vorgange die Reihenfolge der Staaten in der Vertheilung der Schuld nach dem Raume, und ebenso nach der Bevölkerung in Percenten der relativen Gesammtsumme ausdrückt, diese Percente der beiden Reihenfolgen summirt und mit der Hälfte dieser Summe den Durchschnitt erhält. Bei dieser Darstellung folgen die Staaten in nachstehender Abstufung:

die Niederlande mit	28·37
Grossbritannien „	27·87
Frankreich „	10·14
Belgien „	7·95
Spanien „	6·02
Portugal „	5·24
Oesterreich „	5·22
Baiern „	4·97
Preussen „	2·05
Russland „	1·42

Diese Reihenfolge lässt erkennen, dass Oesterreich im Verhältnisse zu seiner Grundkraft mit seiner Staatsschuld kaum die Hälfte des Durchschnittes der gesammten zehn Staaten übersteigt, dass es mit Spanien, Portugal und Baiern nahezu auf gleicher Stufe sich befindet, und nur Preussen und Russland (letzteres aber zunächst

wegen seiner riesenmässigen Ausdehnung) ein geringeres Verhältniss aufzuweisen haben. Verglichen mit den übrigen Staaten ergibt sich, dass dieselbe Combination von Land und Leuten, d. i. dieselbe Grundkraft, auf welche in Oesterreich 100 fl. an Staatsschuld entfallen, in den Niederlanden mit 543 fl., in Grossbritannien mit 533 fl., in Frankreich mit 194 fl. und in Belgien mit 152 fl. belastet ist. Erwägt man aber auch weiter die verschiedene, durch die Leistungsfähigkeit ausgedrückte Beschaffenheit dieser Grundkraft, so zeigt es sich, was aus den vorstehenden mehrfachen Vergleichungen zur vollen Evidenz sich herausgestellt hat, dass Grossbritannien in Vergleichung zu seiner Leistungsfähigkeit um ungefähr die Hälfte mehr als Oesterreich mit der Staatsschuld belastet ist, dass aber die Belastung von Frankreich und Oesterreich, nach ihrer Leistungsfähigkeit betrachtet, sich nahezu ausgleicht. Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass die Verzinsung dieser Staatsschulden eine verschiedene ist, indem dieselbe für den Hauptstock der Staatsschulden in den Niederlanden und in Grossbritannien 3 pCt., in Frankreich zwischen 3 und 4 pCt., in Preussen 4 pCt., in Oesterreich und Russland 5 pCt. beträgt, welcher Verzinsungsmaassstab jedoch in voller Uebereinstimmung mit dem in diesen Staaten herrschenden Zinsfusse steht und darum relativ sich ausgleicht.

Für die Beurtheilung der gegenwärtigen Finanzlage der verschiedenen Staaten ist es nicht ohne Belang nachzuweisen, in welchem Verhältnisse die Staatsschuld in den einzelnen Staaten sich während des letzten mit 1848 beginnenden Zeitabschnittes vermehrt hat.

Grossbritannien hatte in Folge der Revolutionskriege den höchsten Stand seiner Staatsschuld im Jahre 1817 mit 864·8 Millionen Pf. St. erreicht. Von diesem Zeitpuncte an wurde auf die Verminderung der Schuld eifrig Bedacht genommen; sie betrug 1848 noch 791·8 Millionen Pf. St. und war bis zum Jahre 1853 auf 771·3 Millionen Pf. St. gesunken. Seither aber erfolgte während des russischen Krieges eine Vermehrung derselben um 36·5 Millionen Pf. St. oder 366·6 Millionen Gulden ö. W.; rechnet man hiervon ab die in den letzten Jahren mit 59·5 Millionen Gulden bewerkstelligte Tilgung, erübrigt noch eine Vermehrung in den Jahren 1853—1861 von 307 Millionen Gulden.

In weit rascherem Vorschreiten war in diesem Zeitabschnitte die öffentliche Schuld in Frankreich begriffen. Denn während

dieselbe (einschliesslich der schwebenden Schuld) zu Anfang 1848 6.583 Millionen Franken betrugen und während der zweiten Republik (freilich durch Aufzehrung des Amortisationsfondes) sich auf 5.516 Millionen Franken vermindert hatte, stieg sie seit dem 2. December 1851, zunächst in Folge des orientalischen und des italienischen Krieges, so wie der namhaften auf öffentliche Bauten verwendeten Summen bis Anfangs 1862 auf die Summe von 11.600 Millionen Franken. Sie hat sich demnach in den letzten Jahren um 5.017 Millionen Franken oder 2.007 Millionen Gulden vermehrt, d. i. nahezu verdoppelt.

Preussen hatte zu Anfang 1848 einen sehr geringen Schuldenstand, welcher sich nur auf 140 Millionen Thaler belief. Obwohl dieser Staat seither in keinen Krieg (die Niederschlagung des badischen Aufstandes ausgenommen) verwickelt wurde, nahmen doch die Kriegsrüstungen und die Reform des Militärsystems, so wie die Eisenbahnbauten (auf welche 72 Millionen Thaler verwendet wurden) die Finanzen in grösseren, nur durch Aufnahme von Schulden zu deckenden Anspruch und erhöhten die Staatsschuld auf 288·7 Millionen Thaler. Die Zunahme der Schuld betrug daher in diesem Zeitraume 148·7 Millionen Thaler oder 233 Millionen Gulden, und es stieg dieselbe auf mehr als den doppelt so hohen Stand, als 1848.

Die öffentliche Schuld (einschliesslich der schwebenden) betrug in Russland zu Ende 1847, wenn die erhobenen Daten genau sind, 1.018·2 Millionen Gulden oesterr. Währung. Die nachfolgenden Ereignisse, insbesondere der die Hilfsquellen des ungeheuren Reiches erschöpfende Krieg in den Jahren 1854 und 1855, waren geeignet, die öffentliche Schuld dieses Kaiserstaates bedeutend zu vermehren. Da sich diese Schuld im Beginne des Jahres 1861 ohne Polen und Finnland auf 2.315 Millionen Gulden oesterr. Währung stellte, so hätte dieselbe in den letzten 15 Jahren einen Zuwachs von 1.296·8 Millionen Gulden erhalten.

Im Beginne des Verwaltungsjahres 1848 wurde die Staatsschuld in Oesterreich mit dem Nominalbetrage von 1.249·3 Millionen Gulden C. M. oder auf 5 percentige und beziehungsweise 2½ percentige Effecten reducirt mit 1.131·1 Million Gulden C. M. nachgewiesen, welche letztere Summe einem Betrage von 1.187·6 Millionen Gulden oesterr. Währung entspricht. Seither wurde die oesterreichische Monarchie von einer Reihe verhängnissvoller

Ereignisse, wie sie kaum jemals in der Geschichte irgend eines Staates innerhalb eines engen Zeitraumes von 11 Jahren zusammengedrängt waren, heimgesucht, welche durch den ausserordentlichen hierdurch hervorgerufenen Staatsaufwand bei zeitweiliger Verminderung der Staatseinnahmen nothwendiger Weise in der Vermehrung der Staatsschuld ihre Rükwirkung finden mussten. Dieselbe hatte sich dadurch auf den Stand von 2.360 Millionen (einschliesslich der schwebenden Schuld von 363 Millionen) Gulden gesteigert, wodurch eine Vermehrung derselben von 1.172 Millionen Gulden oder fast geradezu eine Verdoppelung des Standes vom Jahre 1848 entstanden war.

Die Zunahme der öffentlichen Schuld während der letzten 13 — 14 Jahre erreichte daher bei den vier continentalen Grossstaaten die ausserordentlich hohe Summe von 5.545 Millionen Gulden, welche sich mit Einschluss Grossbritanniens auf 5.570 Millionen Gulden erhöht. Es wurde zwar ein geringer Theil dieser enormen Summe auf productive Anlagen, namentlich auf Eisenbahnbauten, ferner auf Entschädigungen (der Pflanzer in Frankreich) verwendet; der überwiegende Antheil aber ward durch Krieg und kriegerische Rüstungen verzehrt.

In einer weit günstigeren Lage befanden sich während dieser Zeit die Staaten zweiten Ranges. Zwar ward auch in Baiern 1847 bis 1861 der Stand der öffentlichen Schuld von 112·7 Millionen auf 277·7 Millionen Gulden oesterr. Währung erhöht, d. i. mehr als eine Verdoppelung des früheren Standes bewirkt. Der grösste Theil dieser Vermehrung rührte jedoch von der Anleihe im Betrage von 78 Millionen her, welche zum Baue und zur Einrichtung der Staatseisenbahnen aufgenommen wurde, während der andere Theil, die Grundrenten-Ablösungsschuld, gewissermassen nur einen Vorschuss bildet, welcher zu 90 Percent allmählich abgezahlt wird.

In Belgien ergab sich in dieser Zeit nur eine geringe Aenderung in dem Stande der öffentlichen Schuld zwischen 1847 und 1860, da einerseits zwar neue Anlehen gemacht, andererseits aber wieder Schulden in fast eben diesem Betrage getilgt wurden. Belgien hatte Ende 1847 243·1 Million und Ende 1860 264·4 Millionen Gulden oesterr. Währung Schulden aufzuweisen.

Die erfreulichste (um nicht zu sagen, die einzig erfreuliche) Aenderung in dem Stande der Staatsschuld hatten während dieser

Epoche die Niederlande aufzuweisen. Dieser Staat war bei seiner Bildung im Jahre 1815 mit einer hohen Staatsschuld erdrückend belastet, wodurch er sich jedoch nicht abhalten liess, die von Napoleon I. (während der Vereinigung Holland's mit Frankreich) gestrichenen zwei Dritttheile der früheren holländischen Schuld wieder anzuerkennen und allmählich zinstragend zu machen. Der Geldüberfluss in jenem Lande machte es möglich, den Zinsfuss der öffentlichen Schuld auf 2½ Percent zu reduciren. Durch die in Folge der französischen Julirevolution im Jahre 1830 bewirkte Lostrennung von Belgien, fast der Hälfte des niederländischen Staates, und durch die Kosten des belgischen Unabhängigkeitskrieges wurden die in ihrem Gebiete und ihren Hilfsquellen so bedeutenden Verlust erleidenden Niederlande hart bedrängt, und ihre Staatsschuld, von welcher ein mässiger Antheil auf Belgien überging, wieder vermehrt. Kaum aber war der äussere Friede wieder hergestellt, als man die differirte Schuld beseitigte und von 1850 an die Tilgung der gesammten Schuld in einem Umfange durchführte, wie derselbe sonst nirgends vorkam; neun Zehnttheile der hierzu erforderlichen Summe konnten den laufenden Staatseinkünften (Dank den ansehnlichen Beiträgen der Colonien zu den Lasten des Mutterlandes) entnommen werden, und der Rest wurde durch den Verkauf von Staatsgütern gedeckt. So kam es, dass während die niederländische Staatsschuld im Jahre 1847 noch 1.060·8 Millionen Gulden oesterr. Währung betrug, dieselbe im Jahre 1861 auf 878·6 Millionen Gulden sich vermindert hatte, somit einen Rückgang von 182·2 Millionen Gulden erlitt.

Den Gegensatz hierzu bilden die zerrütteten Finanzen von Portugal und Spanien. In Folge der Bürgerkriege, welche diese Staaten durch längere Zeit verheerten, gelangte der Staatshaushalt daselbst in eine solche Zerrüttung, dass sich die Schulden weit über das Maass, welches das Land zu ertragen vermochte, anhäuften, dass aber hiervon dem grösseren Theile nach keine Zinsen gezahlt wurden. Es ist desshalb auch eine Vergleichung des gegenwärtigen Standes mit jenem von 1848 nicht thunlich, denn erst nach dieser Zeit wurden die Finanzen jener Staaten wieder einigermassen geregelt, die Schulden in Evidenz gestellt, die Zinsenzahlung nach Zulässigkeit der Kräfte wieder aufgenommen. In Spanien verbesserte sich die finanzielle Lage erheblich durch den Verkauf der

Staats- und der ausgedehnten Kirchen-Güter, für welche die Geistlichkeit durch Dotationen entschädigt wurde. Dessenungeachtet wird noch immer ein Fünfttheil der ansehnlichen Schuld gar nicht, zwei Fünfttheile (die differirte Schuld) werden mit 2 Percent verzinst, und endlich zwei Fünfttheile (die consolidirte Schuld) erhalten die volle Verzinsung, deren Zinsfuss jedoch seit 1851 auf 3 Percent herabgesetzt wurde. Aehnliches geschah in Portugal, wo ein grosser Theil der Schuld aus früheren Zinsrückständen besteht, ein Theil der Schuld (die differirte, deren Zinsenzahlung mit 1. Januar 1863 wieder aufgenommen werden soll) nicht verzinst wird, während der Zinsfuss für die übrige (consolidirte) Schuld auf 3 Percent herabgesetzt wurde.

Die rasche Zunahme der Staatsschuld in den grossen Staaten weiset schon darauf hin, dass dieselben in dem letzten Zeitabschnitte mit einem Deficit, d. i. mit dem Ueberschusse der Ausgaben über die Einnahmen, zu kämpfen hatten.

Wenn man diesen Schuldenzuwachs auf die einzelnen Jahre vertheilt, ergibt sich das auf jeden der erwähnten Staaten entfallende durchschnittliche Jahres-Deficit. Auch das letzte in diesem Werke der Darstellung zu Grunde liegende Finanzjahr war von einem Deficit in den Grossstaaten nicht frei. Das voraussichtliche Deficit von Grossbritannien überstieg nicht die mässige Summe von anderthalb Millionen Gulden; es ist aber thatsächlich durch die Rüstungen aus Anlass der nordamerikanischen Verwicklungen bedeutend höher ausgefallen, und hat in dem Sonnenjahre 1861 nicht weniger als 22·1 Million Gulden betragen [1]). In Frankreich erscheint zwar im Budget, wie es dem gesetzgebenden Körper vorgelegt und durch das Finanzgesetz genehmigt worden ist, keine Störung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und den Ausgaben. Diess geschah indess auch in den früheren Jahren, welche dennoch durch die Nachtrags- und Supplementar-Credite ein sehr ansehnliches Deficit aufzuweisen hatten. Dass dieses auch im Jahre 1862 der Fall sein dürfte, geht aus den Berichten des Staatsministers Fould vom 29. September 1861 und vom 21. Januar 1862 hervor, zufolge deren das Deficit in den Jahren 1841—1847 sich durchschnittlich

---

[1]) *S. Statistical Abstract for the united Kingdom in each of the last fifteen years ended 31 December, from 1847 to 1860. London, 1862.* (Officiell.)

auf 150 Millionen, von 1851—1858 aber auf 300 Millionen Franken im Jahre belaufen hat, während jenes der drei Jahre 1859 — 1861 500 Millionen und das Deficit von 1861 speciell 300 Millionen Franken ausmachte: für 1862 sollten die von Fould empfoblenen Vermehrungen der Einnahmen zur Deckung des Deficits dienen, welches inzwischen durch den mexikanischen Krieg eine Vermehrung von 100 Millionen Franken erhalten dürfte. Das Deficit in Preussen beschränkt sich im Jahre 1861 nach dem Budget auf ungefähr 6 Millionen Gulden, wovon jedoch nahezu die Hälfte durch die Erhöhung der Einkommensteuer, der Classensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer bedeckt wurde. Im Durchschnitte der Jahre 1850 — 1856 hatte sich das jährliche Deficit auf 21 Millionen Gulden gestellt. Auch Russland leidet, abgesehen von dem enormen Deficite der Kriegsjahre, noch gegenwärtig an dem Missverhältniss der Einnahmen und Ausgaben. Nach dem kürzlich für 1862 bekannt gemachten Budget beträgt der Abgang der Einnahmen 18·9 Millionen Rubel oder 30·6 Millionen Gulden. Noch fühlbarer erscheint dieses Deficit in Oesterreich, welches im Jahre 1862 einen Abgang von ungefähr 58 Millionen Gulden in seinem ordentlichen Budget aufzuweisen hat, wozu noch mindestens 36 Millionen für die ausserordentlichen Kriegs- und Marineauslagen kommen, so dass die durch die Einnahmen nicht bedeckte Summe sich auf mehr als 94 Millionen beläuft, welche den dritten Theil des Netto- und den vierten bis fünften Theil des Brutto-Budgets ausmachen. Noch ist die Art und Weise, wie dasselbe bedeckt werden soll, nicht festgestellt, es wird aber auch hier der anderwärts betretene Weg eingeschlagen und das Deficit durch Vermehrung der Staatseinnahmen, Verminderung der Staatsausgaben und Benützung des öffentlichen Credites ausgefüllt werden müssen. In welchen Antheilen diese drei Bedeckungsarten angewendet werden sollen, darüber ist soeben die Berathung der Einsicht und dem patriotischen Eifer des Reichsrathes anheimgegeben.

Wenn man die hier umständlich erörterten Thatsachen in ihrem Zusammenhange auffasst, wird man zu der betrübenden Ueberzeugung geführt, dass die Ereignisse der letzten 14 Jahre dem Staatshaushalte namentlich der Grossstaaten tiefe Wunden geschlagen haben, deren Nachwirkungen durch eine lange Reihe von Jahren fühlbar bleiben werden. Ungeachtet die Staatseinnahmen in Folge der Entwicklung



des Verkehres, insbesonders durch die allenthalben angelegten Eisenbahnen, sich bedeutend gehoben haben, so steigerten sich doch die Staatsausgaben in noch höherem Maasse. Ein Fortschreiten auf diesem betretenen Wege müsste unausweichlich zu dem finanziellen Ruine der Staaten und zu der Zerrüttung des Wohlstandes der Staatsbürger führen. Selbst in jenen Staaten, wo dadurch politische Vortheile, doch meist nur ephemerer Natur, gewonnen worden sind, stehen dieselben in keinem Verhältnisse zu den dafür gebrachten Opfern; letztere müssen aber doppelt empfindlich auf jenen Staaten lasten, deren politische Verhältnisse sich ungünstiger gestalteten oder doch von einer solchen Wendung bedroht sind. Es tritt die ernste Mahnung an die Regierungen, so wie an die Reichsvertretungen heran, in dieser Richtung inne zu halten und den Weg friedlicher Reformen zum Ausbau der inneren Zustände und zu einer den Forderungen der Culturentwicklung entsprechenden Gestaltung einzuschlagen.

Behufs der practischen Verfolgung dieses Zieles ist es vor Allem erforderlich, die zweifache Beschaffenheit der Kategorien der Staatsausgaben in's Auge zu fassen.

Dieselben sind entweder solche, welche durch das einem jeden organischen Staatsgebilde inne wohnende Bedürfniss, die zur Verfolgung der staatlichen Zwecke überhaupt erforderlichen und durch die eigenthümliche Lage eines Staates insbesondere dauernd begründeten Auslagen zu bestreiten, hervorgerufen werden, oder solche, welche ihre zwingende Nothwendigkeit in äusseren unabwendbaren, die Existenz oder die Machtstellung eines Staates bedrohenden Umständen und Ereignissen finden.

Ohne diese Unterscheidung vermag man nicht den obersten Grundsatz, auf welchem die Regelung des Staatshausbaltes beruht, in's Klare zu stellen. Es haben sich darüber zwei entgegengesetzte Ansichten festgestellt, deren eine von der Theorie, die andere von der Praxis vertreten zu werden pflegt. Man müsse die Ausgaben nach den verfügbaren Einnahmen regeln, behaupten die Einen; man müsse, wenn die Ausgaben ökonomisch und gewissenhaft festgestellt sind, die Bedeckung dafür auffinden, behaupten die Anderen. Beide suchen ihre Behauptung, durch die Erfahrungen des Privatlebens zu rechtfertigen; für das Staatsleben gilt aber weder das Eine noch das Andere unbedingt. In ruhigen regelmässigen Zeiten wird allerdings der erstere Grundsatz für das Endziel der maassgebende

sein müssen, immerhin aber noch, bevor man dahin gelangt, durch den zweiten Modificationen zu erleiden haben. Weder die Staatseinnahmen noch die Staatsausgaben sind feststehende Grössen. Die Staatsausgaben sind der unmittelbare Ausdruck des staatlichen Lebens, welches zu seiner Erhaltung der Ernährung bedarf; die Staatseinnahmen sollen nur desshalb und in so weit erhoben werden, als sie zur Bedeckung des Staatsbedarfes, vorausgesetzt dass dieser nach den Vorschriften einer weisen Sparsamkeit bemessen ist, erforderlich sind. Diess gilt als Regel in so lange, bis die Staatseinnahmen, insbesondere aber die Erhebung der Auflagen, an der Gränze der Steuer- (oder Ertrags-) Fähigkeit angelangt sind. Ueber diese hinaus darf nicht mit der Erhöhung der Steuern vorgegangen werden, es muss dagegen eine Beschränkung der Ausgaben stattfinden, und in einem normalen Zustande werden die Ausgaben innerhalb dieser Beschränkung zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse jederzeit hinreichen. Eine weitere Steigerung der Ausgaben würde von der fortschreitenden Entwicklung der volkswirthschaftlichen Zustände und von der dadurch gebotenen Möglichkeit einer Erhöhung der Einnahmen abhängig bleiben. Anders verhält es sich mit den durch äussere unabwendbare und bedrohende Ereignisse hervorgerufenen Staatsauslagen. Wenn diese Beschaffenheit der bezüglichen Staatsauslagen constatirt ist, dann gilt zunächst der zweite Grundsatz, d. h. es muss für die Bedeckung derselben Sorge getragen werden. Man muss zuerst leben und im Stande sein, das Leben vor Einflüssen, die dasselbe ernstlich bedrohen, zu sichern, ehe man sich das Haus wohnlich einrichten und seinen gewohnten Genüssen nachgehen kann. In dieser Weise haben noch alle Staaten ähnliche Vorkommnisse aufgefasst, und der Trieb der Selbsterhaltung, welcher sich gegen die Losreissung der Gebietstheile wehrte, hat die Staaten noch immer veranlasst, die für die Zwecke des Staatsbestandes erforderlich gewordenen Auslagen zu bestreiten. Hand in Hand ging stets damit das Bestreben, durch friedliche Einwirkung nach Aussen, auf dem Wege der Unterhandlung, wo möglich die drohende Gefahr fern zu halten oder doch zu verringern, und im Falle der Vertheidigung Bundesgenossen zu gewinnen. Dabei lehrt aber die Erfahrung, dass nur Staaten, welche auf ihre eigene Kraft selbst vertrauen, vortheilhafte Allianzen schliessen, während sich diese fern halten oder im entscheidenden Augenblicke zurückziehen, wenn die Staaten von

Aussen die Hilfe erwarten, die sie in ihrer eigenen Anstrengung nicht finden oder nicht suchen.

Diese allgemeinen Betrachtungen finden ihre volle Anwendung auf die Zustände von Oesterreich. Das Budget dieses Staates hat ausgesprochener, als ein anderes, seinen nur allzufühlbaren abnormen, durch vorübergehende aber sehr drängende Umstände bedingten, und seinen normalen, den Culturverhältnissen des Reiches entsprechenden Antheil. Bevor aber noch diese Antheile einer Prüfung unterzogen werden können, muss die internationale Stellung in's Klare gebracht werden. Vor Allem ist das geographische Element seiner Lage zu würdigen. Die Ausdehnung seines Gebietes, die Zahl seiner Bewohner erheben es zur europäischen Grossmacht. Es hängt nicht von seinem Willen ab, von dieser Stellung herabzusteigen zu einer Macht zweiten Ranges, wie dieses z. B. in Spanien der Fall war und sein konnte. Der Einfluss Oesterreich's auf die Weltbegebenheiten ist ein natürlicher, weil er nothwendig aus seinen territorialen Verhältnissen hervorgeht. Sein Gebiet reicht von dem Saume der deutschen Niederung bis an die polnisch-russischen Steppen, berührt auf einem sehr langen Zuge die Gränzen der vielgespaltenen Bestandtheile des türkischen Reiches, erstreckt sich in sehr entwickelter Linie an die Ufer des adriatischen Meeres, springt in die oberitalienische Ebene vor, begränzt das Gebirgsland der Schweiz und umschliesst in weitem Bogen das gesammte Süddeutschland. Wo immer in diesem weiten Umkreise das Gleichgewicht gestört wird, sind seine Interessen benachtheiligt. Eine Alterirung seiner Machtstellung nach Aussen würde die ländersüchtigen Nachbarn oder den politischen Gegner zu dem Versuche reizen, die begehrten Provinzen zu annexiren oder die Kraft des Staates, welcher so oft der Hort des Rechtes und der Beistand der Schwachen war, vollends zu brechen. Aber auch die inneren Verhältnisse sind nicht so consolidirt, dass nicht zu besorgen stünde, es werde der siegreiche, schwach abgewehrte Angriff von Aussen einen Wiederhall auf einzelnen Puncten des Inneren finden und die Gelüste der Lostrennung, oder dessen, was dazu führt, ermuntern. Wenn daher Oesterreich überhaupt in seinem gegenwärtigen Bestande verharren und sich vor dem Verfalle bewahren will, muss es die Rechte einer Grossmacht in Anspruch nehmen und ausüben, aber auch deren Pflichten erfüllen. Damit dieses geschehen könne, muss es über ein treues,

schlagfertiges, wohlausgerüstetes Heer verfügen, muss es eine Militärmacht sein. Ohne eine solche Stütze ist die Stellung einer Grossmacht in Europa unter den obwaltenden Umständen nicht denkbar; denn das Heer soll nicht bloss durch die Schärfe des Schwertes im mannhaften Kampfe wirken, schon sein Bestand ruft die moralische Wirkung hervor, dass die Gelüste ungerechten Angriffes, so lange sie nicht auf mächtige Hilfe Dritter zählen können, nicht zum Ausbruche kommen, und dass kein thätlicher Widerstand im Inneren organisirt wird. Diesen beiden Anforderungen muss sich das oesterreichische Budget selbst in seinem normalen Theile anbequemen, während dieselben in dem abnormen Theile zunächst für dessen Höhe maassgebend werden. Dieses vorausgesetzt, bleibt es die Aufgabe der Staatsregierung und der Reichsvertretung, in dem Normal-Budget das Bedürfniss für die Unterhaltung des Heeres so weit zu beschränken, als es mit seiner Bestimmung überhaupt vereinbar ist, um mit dem möglichst geringen Aufwande die Schlagfertigkeit und Ausrüstung des Heeres zu erhalten; in noch höherem Grade wird diess bei dem abnormen Theile, dessen Bedeckung die Hilfsquellen der Zukunft vorweg in Anspruch nimmt, der Fall sein müssen, damit die zu bringenden Opfer auf das geringste Maass beschränkt werden. Bei gegenseitigem Entgegenkommen gelangt man fast immer zu diesem Ergebnisse, insbesondere wenn die äusseren Beziehungen des Staates, bei voller Wahrung seiner Machtstellung, den veränderten Verhältnissen angepasst und die dem friedlichen Charakter der oesterreichischen Politik entsprechenden Allianzen gewonnen werden. Nachdem die Auslagen für die Erhaltung des Heeres und der Flotte und die einer Aenderung durch einseitigen Vorgang nicht unterliegenden Auslagen für die Staatsschuld bedeckt sind, handelt es sich um die Feststellung der Ausgaben für das innere Leben, in der zweifachen Richtung des Rechtsbestandes sammt der inneren Sicherheit und der Wohlfahrt. Hier gibt es Postulate, welche durch die geschichtliche Entwicklung und die Macht der Thatsachen ihre Geltung erlangen; möglichste Vereinfachung der Form bei gesicherter Erreichung des Zweckes, stete Berücksichtigung des Culturstandes der einzelnen Länder müssen einerseits, die Rücksicht auf die thunlichste Förderung der volkswirthschaftlichen Entwicklung müssen andererseits den Maassstab der festzustellenden Ausgaben darbieten.

Hier ist es insbesondere, wo die Frage der Steuerfähigkeit in den Vordergrund tritt. Die Ausgaben für die obigen Zwecke, welche nichts anderes sind, als die Elemente des Staatszweckes selbst, müssen bestritten werden, ihr Umfang richtet sich nach den zu erlangenden Mitteln der Bedeckung, nach der Kraft und Ertragsfähigkeit des Reiches. Auf diesem Standpuncte gerathen Vergangenheit und Zukunft in Gegensatz und müssen in der weisen Benützung der Gegenwart ihre vermittelnde Ausgleichung finden. Oesterreich ist in die Reihe der Culturstaaten eingetreten, und verlangt die Befriedigung der Bedürfnisse, welche diesem Stande entsprechen und sich in anderen Staaten in jahrhundertlanger Entwicklung ausgebildet haben. Diese Bedürfnisse nehmen erhöhte Mittel in Anspruch, wie sie in den einfacheren Verhältnissen der Naturstaaten nicht gefordert werden, bei längerer Ausbildung der Culturverhältnisse aber sich von selbst darbieten. Noch ist in Oesterreich die Dauer dieser Verhältnisse nicht lange genug, um zu dieser Ausbildung geführt zu haben, während die Anforderungen zur Befriedigung der erhöhten Bedürfnisse ihnen vorausgeeilt sind. Dieser Conflict spricht sich in dem Deficit des normalen Budgets in Oesterreich aus; seine Beseitigung, künftig auf dem Wege der Ausgleichung erfolgend, bildet heute eine Hauptschwierigkeit der Lage.

Oesterreich war bis zum Jahre 1848 ein an Hilfsquellen, welche der Entwicklung entgegenharrten, reicher, jedoch geldarmer Staat, welcher nur über sehr beschränkte Mittel zur Deckung seiner Bedürfnisse verfügen konnte. Die grossen Adern seines wirthschaftlichen Lebens waren unterbunden. Das Patrimonialverhältniss mit der Frohne und Dienstpflicht der bäuerlichen Besitzer hinderte den Aufschwung des Ackerbaues, der Zunftzwang mit dem Prohibitivsysteme stand der Entwicklung der Industrie entgegen, und der Zwischenzoll, welcher die ungarischen von den übrigen Ländern der Monarchie schied, so wie die lückenhaften, unzureichenden Communicationsanstalten hielten den Verkehr in engen Schranken. Wo aber Landwirthschaft, Industrie und Handel in Banden gefesselt liegen, kann sich ein ungebundenes freies Verkehrsleben nicht bilden, und kann es jene goldenen Früchte nicht zur Reife bringen, welche den Wohlstand der Einzelnen begründen und die Hilfsquellen des Staates vermehren. Dieser Stillstand in Oesterreich fiel aber um so empfindlicher, als sich rings um die

Gränzen des Reiches die Regsamkeit in dem wirthschaftlichen Leben ausgebildet und dadurch den Abstand zwischen den jenseitigen und hierländigen Zuständen noch merklicher gemacht hatte. Es genügt, einen Blick auf die Budgets der dreissig Jahre 1818—1847 zu werfen, um den Ausdruck dieses wirthschaftlichen Stillstandes in unzweideutiger Weise wiederzufinden; denn während sich die Bevölkerung in dieser Zwischenzeit um 23 pCt. vermehrte, hatten sich die Staatseinnahmen ungeachtet der eingeleiteten Steuerreformen (Einführung der Verzehrungssteuer u. s. w.) nicht einmal in diesem Verhältnisse, sondern nur um 20 pCt. erhöht. Dieselbe Vermehrung der Staatseinnahmen betrug in den letzten 18 Jahren, 1846 — 1862, wie oben angeführt worden, 180 Millionen Gulden oder 82 pCt.; und obgleich ein grosser Theil dieser Vermehrung der Einbeziehung der ungarischen Länder in die allgemeine Steuerpflicht und der Einführung neuer oder der Erhöhung bestandener Steuern zugeschrieben werden muss, erübrigt doch noch ein ansehnlicher Theil, um Zeugniss abzulegen von der erhöhten Steuerfähigkeit, welche wieder in dem zunehmenden Wohlstande wurzelt. Dieser Umschwung ist zunächst den wirthschaftlichen Reformen zu verdanken, welche seit 1848 eingeführt wurden, der Entfesselung des Bodens, der Aufhebung des Prohibitivsystems, der Einführung der Gewerbefreiheit, der Abschaffung der Zwischenzolllinie und vor Allem der Vervielfältigung und Verbesserung der Communicationsmittel durch die rasch vorgeschrittene Anlegung von Eisenbahnen und die Ausdehnung der Dampfschifffahrt. Noch währen diese wirthschaftlichen Verbesserungen zu kurze Zeit, noch sind sie nicht vollständig genug, als dass sie schon gegenwärtig ihre volle Rückwirkung auf die Hebung des Wohlstandes im Allgemeinen und auf die Erhöhung der Steuerfähigkeit hätten äussern können. Aber der Anstoss ist gegeben; wenn die eingeschlagene Richtung verfolgt wird, und wenn eine (bereits theilweise in der Ausführung befindliche) Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, so wie eine Verbesserung der Schifffahrtsanstalten hinzutritt, so darf mit Zuversicht einer solchen Entwicklung des Verkehrlebens und seiner befruchtenden Folgen für den Wohlstand und den Steuerertrag entgegengesehen werden, wie sie keine Periode der Vergangenheit aufzuweisen hat. In keinem Staate Europa's stehen von einer Verbesserung der Communicationsmittel so segensreiche Wirkungen in Aussicht, wie in Oester-

reich; denn keiner vermag solche ausgedehnte Flächen des fruchtbarsten, noch nicht ausgezehrten, ja zum Theile noch jungfräulichen Bodens, einen solchen Reichthum und eine solche Fülle an Naturproducten aller Art, so günstige Bedingungen zu einer wohlfeilen, für den Weltmarkt geeigneten Massenerzeugung aufzuweisen, als Oesterreich, und eben für die Bewegung solcher Massen, die früher nicht erzeugt wurden, weil sie nicht transportirt werden konnten, haben sich die Eisenbahnen und die Dampfschifffahrt über alle Erwartung trefflich bewährt.

Es wäre eine beklagenswerthe Selbsttäuschung, wenn man aus diesen Anfängen der wirthschaftlichen Entwicklung zu der Ansicht gelangen wollte, Oesterreich sei bereits ein reicher Staat geworden; ja, es wäre selbst die Behauptung nicht zu vertreten, dass die anderen Culturstaaten in demselben jüngst verflossenen Zeitraume in dem allgemeinen Ringen nach Verbesserung der Lage und der Erhöhung des Wohlstandes nicht noch grössere Erfolge erzielt hätten, als es in Oesterreich der Fall sein konnte. Allein jene Staaten haben eine zum Theil hundertjährige Culturentwicklung voraus, sie verfügen über grossartige in der Zwischenzeit angesammelte Capitale, und haben eine in den Künsten des Landbaues, der Gewerbe und des Handels seit Langem eingeübte, zum Theil auf einer höheren Stufe der allgemeinen Bildung stehende Bevölkerung, welche die in der Vergangenheit errungenen Vortheile für die Gegenwart auszubeuten versteht. Oesterreich kann sich bei seinen noch nicht allzulange währenden Bestrebungen nach den Errungenschaften des Culturlebens einer solchen Gunst der Verhältnisse nicht erfreuen. Dafür legt es die frische Jugendkraft seiner Länder und seiner Völker, den wach gerufenen Sinn für Bildung und Erwerb, den Eintritt in die Reihe der constitutionellen Staaten und das Streben, im Wettkampfe der Cultur den vorangeeilten Nationen im raschen Laufe nachzukommen, in die Wagschale und seine bisherigen Erfolge in dem kurzen Zeitabschnitte seit 1848 erwecken die Hoffnung, dass Oesterreich in diesem Wettkampfe nicht besiegt werden wird, so wie sie darthun, dass in eben dieser Zeit Oesterreich, wenn nicht reich, doch bedeutend reicher geworden ist, d. h. seinen beginnenden Wohlstand gemehrt hat.

Diese Vermehrung des volkswirthschaftlichen Capitales lässt sich, selbst in annähernder Weise, nicht in Zahlen ausdrücken, da

sich viele und wichtige Bestandtheile derselben der ziffermässigen Auffassung entziehen. Dennoch sind zahlreiche Thatsachen hervorzuheben, aus denen nach einzelnen Richtungen hin die Zunahme des Volkswohlstandes unwiderleglich hervorgeht, wobei immerhin eingeräumt werden mag, dass (wie es bei einem solchen Umschwunge der Verhältnisse wohl nicht anders zu erwarten) mancher Rückschritt des Vermögens und des Erwerbes in speciellen Verhältnissen damit verbunden war. Es wird hier genügen, die vorzüglichsten jener Thatsachen mit Hindeutung auf die gesetzlichen Maassnahmen, welche einen Einfluss darauf zu äussern geneigt sind, übersichtlich anzuführen [1]).

Unter den volkswirthschaftlichen Beschäftigungen erhielten insbesondere jene, welche sich auf die Landescultur beziehen, einen erfreulichen Aufschwung. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die eingeführte Steuergleichheit zwischen den verschiedenen Classen der Bevölkerung, die Beseitigung des Unterschiedes zwischen herrschaftlichem und unterthänigem Besitze, die Befreiung des bäuerlichen Grundes und Bodens, so wie der Person des Landmannes von dem Urbarial- und anderen bezüglichen Lasten mussten nothwendig einen günstigen Einfluss darauf nehmen [2]). Die Errichtung der Hypothekarabtheilung der Nationalbank, die Vermehrung der Versicherungsgesellschaften für Brand- und Wasserschäden, Hagelschlag und Viehseuchen, so wie für Hypothekarcredite trug Manches zur Sicherung des Grundbesitzes bei, wenn gleich die Schwierigkeit der Aufbringung von Hypothekarcrediten noch sehr empfindlich wird, und einer Vermehrung der Bodencredits-

---

[1]) Bei den Vergleichungen zwischen den Jahren vor 1848 und der neuesten Zeit wurde für die erstere Periode allenthalben die auf den abgetretenen Theil der Lombardie entfallende Quote in Abzug gebracht, um vergleichbare Daten zu gewinnen.

[2]) Dieser Einfluss wird aber erst dann seine volle Wirkung üben, wenn der zweite Theil der Bodenbefreiung durch die Ablösung der Servituten, und namentlich in den östlichen Provinzen durch die Commassation und Segregation vollständig durchgeführt sein wird. Zur Zeit stehen, insbesondere in Siebenbürgen, Galizien, der Bukowina und dem östlichen Ungarn, noch Hemmungen aller Art aus der gemeinschaftlichen Benützung der Waldungen und der Hutweiden zur Holzung und zur Viehweide, aus dem Brachawange zum Behufe der gemeinschaftlichen Viehweide, aus der allgemeinen Stoppelweide im Herbste und der allgemeinen Weide (einschliesslich der Wiesen) im Frühjahre, endlich aus der schädlichen Uebung der Nachtweide entgegen. Erst nach Beseitigung dieser Beschränkungen kann sich in jenen Ländern der Landbau auf jene Stufe heben, wozu der äusserst fruchtbare Boden die Vorbedingung darbietet.

anstalten das Wort spricht. Durch die Grundentlastung gelangten die ehemaligen Grundherren in den Besitz von mehr als 500 Millionen Gulden Grundentlastungs-Obligationen, welche grossentheils verwerthet wurden, und deren Erlös zu einem erheblichen Theile seine Verwendung auf die Fundirung des landwirthschaftlichen Betriebes fand. Der hiermit nothwendig gewordene Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft erhöhte, wie manche Opfer es auch den Einzelnen kosten mochte, sowohl die Menge der Production im eigenen (rationeller gewordenen) Betriebe, als auch den Pachtschilling bei der nun erst in grösserer Ausdehnung eingetretenen Verpachtung ausgedehnter Grundstücke. Wenn auch in Folge dieser Umwandlung theilweise, namentlich in den ungarischen Ländern, der Arbeitslohn sich erhöhte und Mangel an Arbeitskräften eintrat, so bahnte doch andererseits dieser Mangel der Anwendung landwirthschaftlicher Maschinen den Weg, welche vielleicht noch in keinem anderen Lande so plötzlich und massenhaft in Gebrauch kamen, als in Ungarn während des letzten Jahrzehents. Die vervielfältigten Communicationen wirkten ebenfalls auf die Vermehrung und den leichteren Absatz der landwirthschaftlichen Producte, wie sie auch deren Preis erhöhten und vor allzu raschen Schwankungen bewahrten. Da nunmehr der Landmann seine volle Arbeitskraft der Bebauung des eigenen Bodens widmen konnte, erzielte er einen grösseren Ertrag, und führte manche Verbesserung der Cultur ein, obgleich zugegeben werden muss, dass es namentlich in den weniger vorgeschrittenen Kronländern einer längeren Zeit bedarf, bis der Landmann den vortheilhaftesten Gebrauch von seiner vermehrten Arbeitskraft zu machen lernt. Als Zeichen des entstehenden Wohlstandes unter der ländlichen Bevölkerung mag der namhaft grössere Absatz der für ihren Verbrauch bestimmten Industriewaaren und die grössere Menge der von ihr verzehrten Genussmittel, welche durch den gesteigerten Ertrag der indirecten Abgaben, namentlich der Verzehrungssteuer und des Tabakmonopols (selbst mit Berücksichtigung des erhöhten Steuersatzes), auf dem offenen Lande sich kund gibt, gelten; auch die fast allenthalben zur Erscheinung kommende Erhöhung des Pachtzinses weiset darauf hin [1]). In diesem Verhältnisse

---

[1]) Diese tritt selbst in jenen Kronländern zu Tage, welche von der grossen Verkehrsbewegung am meisten abseits liegen. Nach dem soeben erschienenen Handelskammer-

nahm auch der Kaufwerth des liegenden Besitzes zu. Obgleich bisher nur der geringste Theil der landwirthschaftlichen Producte in den grossen Verkehr gelangte und namentlich die Ein- und Ausfuhr derselben nach dem Auslande sich bis vor Kurzem noch das Gleichgewicht hielt, so hat sich, Dank den verbesserten Communicationen, die Lage auch hierin zum Besseren gestaltet. In den Jahren 1841 bis 1850 ergab sich im allgemeinen oesterreichischen Zollgebiete für die Körnerfrüchte (Weizen, Roggen, Mais, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte) im jährlichen Durchschnitte eine Einfuhr von 1,686.000 Zollcentnern und eine Ausfuhr von 1,381.000 Zollcentnern; im Jahre 1860 war die Einfuhr auf 2,042.000 und die Ausfuhr auf 7,037.000 Zollcentner, im Jahre 1861 aber die Einfuhr auf 2,165.000, die Ausfuhr auf 8,582.000 Zollcentner gestiegen. Zeigt sich auch schon daraus der Einfluss der verbesserten und vermehrten Communicationsmittel auf die Förderung der Landescultur, so tritt derselbe noch mehr hervor, wenn man die bedeutenden Getreidemengen in's Auge fasst, welche gegenwärtig mittelst Eisenbahnen und Schifffahrt transportirt werden, und welche früher dem grössten Theile nach gar nicht in den Verkehr gelangen konnten. Es wurden im Jahre 1861 transportirt auf der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn 8 Millionen Zollcentner, auf den Linien der oesterreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft 16·9 Millionen, auf der südlichen Staats-Eisenbahngesellschaft (ohne die venetianische Linie) 9 Millionen, auf der Kaiserin-Elisabethbahn 2·1 Million, auf der galizischen Carl-Ludwigbahn 1 Million Zollcentner, ferner durch die Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft

---

berichte von Czernowitz für 1862 wurde vor kaum 30 Jahren eine Fläche (1 Joch 1280 □ Klafter) des besten Ackergrundes für höchstens 3—4 fl. C. M. verpachtet, während gegenwärtig dafür 20 — 25 fl., in der Nähe von Czernowitz aber 36 fl. ö. W. an Pachtzins entrichtet werden. Ein Joch Ackergrundes in guter Lage und Qualität des Bodens kostete in den Landgemeinden 22—25 fl. (in der Nähe von Czernowitz 66 bis 88 fl.), gegenwärtig wird dafür im Durchschnitte 88 und bezüglich 220—264 fl. ö. W. bezahlt. Der Heuwerth war 1824 bis 1834 30 kr. C. M., im Jahre 1861 (der niedrigste Preis des letzten Trienniums) 1—34 kr. ö. W. Die dreimonatliche Weide eines Hornviehstückes kostete damals 20 kr., eines Schafes 6 kr. und die Ueberwinterung von ein Paar Ochsen im Gebirge höchstens 4 fl. C. M.; jetzt wird dafür 1 fl. 57½ kr. beziehungsweise 42 kr. und 21 fl. ö. W. entrichtet. Die Verpachtung der Herrschaft Kuczurmare (91.662 Joch Acker, Wiesen, Weidungen und Waldungen) trug vor dem Jahre 1821 5.200 fl. C. M. ein, wovon aber nach Abzug der Steuern und geringfügigen Regiekosten fast nichts erübrigte, gegenwärtig gewährt die Herrschaft bei einem Pachtertrage von 65.859 fl. ö. W. ungeachtet der bedeutend höheren Steuern und Regiekosten einen Ueberschuss von 54.901 fl. ö. W.

7·2 Millionen Zollcentner, durch andere Dampfschiffsunternehmungen nahe an 1 Million und durch die Ruderschiffe auf der Donau 6·7 Millionen Zollcentner, zusammen 51·9 Millionen Zollcentner Getreide.

Bei der Landescultur muss auch der Fortschritte des Bergbaues und des Hüttenwesens Erwähnung geschehen. Der Geldwerth der Mineralproducte, welcher 1839—1848 sich durchschnittlich auf 22·5 Millionen belaufen hatte, stieg (nachdem er 1857 schon die Ziffer von 45·9 Millionen erreicht hatte) bis 1859 auf 41·2 Millionen Gulden. Den hauptsächlichsten Antheil daran nahmen die beiden für die Industrie wichtigsten Producte, die Mineralkohlen, deren Ausbeute von 12·8 Millionen auf 62·6 Millionen Zollcentner gestiegen war, und das Roh- und Gusseisen, dessen Erzeugung 1839—1848 durchschnittlich 3·3 Millionen und 1859 6·3 Millionen (im Jahre 1857 6·8 Millionen) Centner betrug. Eben so hatte sich die Erzeugung des (hier des Zusammenhanges wegen sogleich erwähnten) gefrischten Eisens (einschliesslich der Eisenbahnschienen) von ungefähr 2 Millionen bis 1859 auf 3·9 Millionen Centner vermehrt, nachdem sie im Jahre 1857 schon die Höhe von 4·4 Millionen Zollcentner erreicht hatte. Die Verminderung betraf die Eisenbahnschienen in Folge einer stärkeren Einfuhr vom Auslande wegen der damals bestandenen, gegenwärtig aufgehobenen Zollbegünstigung.

Auf dem Gebiete der Industrie brachte die Aufhebung des Prohibitivsystems, die Regelung des Zolltarifes, der erleichterte Absatz nach den östlichen Kronländern in Folge der Aufhebung des Zwischenzolles, die Einführung der Gewerbefreiheit eine mächtige, in der vermehrten Menge, verbesserten Qualität und erhöhten Preisen der Industrieerzeugnisse ihren Ausdruck findende Bewegung hervor; die Gründung von Gewerbeschulen und Handelsakademien, selbst die Ausbreitung des Realunterrichtes ist noch zu neu, als dass sie bereits nachhaltigen Einfluss auf die industrielle Thätigkeit im Grossen hätte nehmen können. Die Direction der administrativen Statistik hat den Werth der industriellen Production der Monarchie im Jahre 1845 nach Detailerhebungen berechnet und gegenwärtig die Ergebnisse einer neuen Ermittlung der Erzeugungswerthe in den verschiedenen Industriezweigen dem oesterreichischen Kataloge für die Londoner Ausstellung beigefügt. Obwohl beide Erhebungen

nicht auf ganz gleichartiger Grundlage beruhten, da bei der früheren die Verkehrswerthe, bei der späteren die (richtigeren) Erzeugungswerthe am Ursprungsorte berücksichtiget wurden, und obwohl die neue Erhebung in manchen Zweigen vollständiger ist als die frühere, so bieten sie dennoch, da sich diese beiden Verschiedenheiten grösstentheils aufheben, Vergleichungspuncte dar. Im Jahre 1845 ergab sich (nach Abrechnung des abgetretenen Theiles des lombardisch-venetianischen Königreiches) ein approximativer Werth von 800 Millionen Gulden C. M. oder ungefähr 840 Millionen Gulden oe. W.; im Jahre 1861 war derselbe auf 1.321 Millionen Gulden oe. W. gestiegen. Noch deutlicher ergibt sich diese Zunahme bei den einzelnen wichtigeren Zweigen der Industrie, wobei jedoch für das Jahr 1845 die Ausscheidung der Lombardie nicht weiter thunlich ist; es war demnach in dem Zeitraume von 1845—1861 der Werth der Baumwollwaaren von 47 auf 115 Millionen, jener der Flachs- und Hanfwaaren von 79 auf 150 Millionen, der Schafwoll- (und gemischten) Waaren von 77 auf 140 Millionen und der Werth der mechanischen Erzeugnisse (einschliesslich der Ausrüstung der Eisenbahnen) von 8 auf 70 Millionen Gulden (die Instrumente ungerechnet) gestiegen. Die auf anderem Wege, aus den Zollregistern und amtlichen Erhebungen der Finanzbehörden, erlangten Daten stimmen vollkommen mit diesen Angaben überein. Denn es vermehrte sich in diesem Zeitraume die Zahl der Baumwollspindeln fast auf das Doppelte, von 960.000 auf 1,700.000 Spindeln, die eingeführte Baumwolle, welche 1841—1850 durchschnittlich 430.000 Zollcentner betrug, stieg im Jahre 1861 in der Einfuhr auf 880.000 Zollcentner, während die Baumwollgarneinfuhr sich von 46.000 auf 200.000 Zollcentner erhöhte. Zur Erzeugung inländischen Zuckers wurden 1847 kaum mehr als 2 Millionen Zollcentner Runkelrüben, im Jahre 1860 aber 16 Millionen (1859 19 Millionen) Zollcentner verarbeitet, aus denen überdiess die Zuckergewinnung in Folge des verbesserten Verfahrens eine grössere ist, als vordem der Fall war. Die Angaben über den Verkehr an Industriestoffen mit dem Auslande weisen die Einwirkung des geänderten Zollsystemes in klarer Weise nach. Obwohl die seit 1847 eingetretenen Aenderungen in der Tarifirung so wie in der Werthsbestimmung der Waaren einer vollkommenen Gleichartigkeit der Angaben von damals und jetzt im Wege stehen, so sind diese Verschiedenheiten

doch nicht so bedeutend, dass sie die Anstellung von Vergleichungen wesentlich beeinträchtigten. Es betrug demnach die Einfuhr von Fabricationsstoffen und Halbfabricaten im Jahre 1847 59·7 Millionen, im Jahre 1861 dagegen 119·6 Millionen Gulden, die Ausfuhr derselben 53·8 Millionen und bezüglich 78 Millionen Gulden oe. W.; und es wurden in eben diesen Jahren an Ganzfabricaten eingeführt (1847) für 9·8 Millionen und (1861) für 36·3 Millionen, ausgeführt (1847) für 36·1 Million und (1861) für 140 Millionen Gulden oe. W. Es hat sich daher in diesem Zeitraume die Einfuhr der Fabricationsstoffe verdoppelt, während sich die Ausfuhr derselben um die Hälfte vermehrte, und die Einfuhr der Fabricate vervierfachte sich eben so wie die Ausfuhr derselben. Dabei ist jedoch zu erwähnen, dass im Jahre 1861 die Einfuhr der Rohstoffe um die Hälfte mehr betrug als die Ausfuhr derselben, wogegen die Einfuhr der Fabricate, dem Werthe nach, nur dem vierten Theil der Ausfuhr an eben denselben gleichkam. Die Aufhebung des Prohibitivsystems hat demnach in Verbindung mit den übrigen den darauf förderlich einwirkenden Umständen, den gesammten Verkehr in Industrieerzeugnissen mit dem Auslande vervierfacht, und zwar in der Art, dass die Mehreinfuhr an Fabricaten (1861 mit 1847 verglichen) 26·5 Millionen, die Mehrausfuhr an Industrieerzeugnissen aber 104 Millionen Gulden ausmacht. In diesen Zahlen liegt der sprechendste Ausdruck des Aufschwunges der oesterreichischen Industrie im Verkehre mit dem Auslande.

Mit dem Aufschwunge des Landbaues und der Industrie ging eine Ausdehnung des Verkehrs, wie sie in keinem Zeitabschnitte je zuvor vorgekommen war, Hand in Hand. Die Einwirkung war gegenseitig, denn wenn die vermehrte Production dem Verkehre eine grössere Beschäftigung darbot, so wirkte noch in überwiegenderem Maasse die Erleichterung und Vervielfältigung der Communicationen anregend auf die Production. Der Verkehr mit dem Auslande bildet, wie fast allenthalben, einen untergeordneten Antheil des allgemeinen Verkehrs, derselbe ist jedoch durch die Zollregister leichter und sicherer nachzuweisen, als der innere Verkehr. Auch hier muss behufs der anzustellenden Vergleichung die Bemerkung vorausgesendet werden, dass die modificirte Werthbestimmung der in der Tarifirung mehrfachem Wechsel unterlegenen Waaren der genauen Gegenüberstellung der Werthe im Wege steht; insofern aber die

Werthbestimmungen dem wechselnden Preise der Waaren richtig angepasst wurden, beirrt diese Aenderung die Vergleichung nicht. Immerhin erscheint die dadurch allenfalls hervorgebrachte Ungewissheit im Verhältnisse zu dem Gesammtwerthe der Ein- und Ausfuhr nur untergeordnet. Im Durchschnitte der drei Jahre 1845—1847 wird eine Einfuhr von 129·9 Millionen, in jenem der drei Jahre von 1859—1861 eine solche von 244·3 Millionen Gulden im allgemeinen oesterreichischen Zollgebiete nachgewiesen. Die Ausfuhr desselben betrug dagegen durchschnittlich 1845—1847 114 Millionen und 1859—1861 297·2 Millionen Gulden, und der Gesammtverkehr mit dem Auslande stellte sich 1845 — 1847 auf 2.438 Millionen, 1859 — 1861 dagegen auf 5.415 Millionen Gulden oesterr. Währ., d. i. auf mehr als das Doppelte des früheren Betrages [1]). Auch der Verkehr der oesterreichischen Häfen zur See erfuhr in dem Zeitraume von 1847—1860 eine Zunahme, und zwar in der Einfuhr von 104·5 Millionen auf 184·3 Millionen Gulden oe. W. und in der Ausfuhr von 84·4 auf 146·8 Millionen Gulden oe. W.; im Ganzen daher von 188·9 Millionen auf 331·1 Million Gulden oesterr. Währung.

Bei dem inneren Verkehre lässt sich die Bewegung fast nur durch die Leistungen der grossen Transportsanstalten verfolgen. Hier aber bietet sich der überwältigende Eindruck von dem früher kaum geahnten Umschwunge dar, welchen die Ausdehnung der Eisenbahnen und der Dampfschifffahrt in der Zunahme des Verkehres hervorbrachte, und welcher, eben nur erst in seiner Entwicklung begriffen, für die Folgezeit noch weit grössere Dimensionen anzunehmen verheisst. Es ist allerdings dabei in Betracht zu ziehen, dass ein Theil des früher schon vorhandenen Güterverkehres sich den Eisenbahnen zugewendet hat und demnach nicht erst in der Zwischenzeit entstanden ist; allein dieser Antheil kann bei der Unzulänglichkeit der früheren Transportsmittel, namentlich des Strassenfuhrwerkes, nur ein sehr untergeordneter sein, und wird überdiess mehrfach durch

[1]) Im letzten Jahre des Prohibitivsystems 1851 machte die Einfuhr 158·1 Million und die Ausfuhr 136·5 Millionen, der Gesammtverkehr 294·6 Millionen Gulden oe. W. aus, er stieg in dem darauffolgenden ersten Jahre des Schutzzollsystems 1852 auf 209·3 Millionen in der Einfuhr und auf 195·8 Millionen in der Ausfuhr, zusammen auf 405·1 Million Gulden oe. W. Zur Zeit des niedrigsten Standes des Silberagio's im Jahre 1858 ergab sich eine Einfuhr von 308·3 Millionen, eine Ausfuhr von 275·6 Millionen, ein Gesammtverkehr von 585·9 Millionen Gulden.



die Belebung des Verkehres auf den zu den Eisenbahnen führenden Seitenstrassen aufgewogen. Im Jahre 1846 wurden 11·8 Millionen und im Jahre 1847 18·6 Millionen Zollcentner Güter (nebst 4·8 Millionen Personen) auf den oesterreichischen Eisenbahnen transportirt. Dieser Transport hatte sich im Jahre 1860 auf 142 Millionen und im Jahre 1861 auf 185·6 Millionen Zollcentner Güter (nebst 12·2 Millionen Personen) gesteigert, war also in den letzten 14 Jahren um 1.200 pCt. grösser geworden. In fast ganz gleichem Verhältnisse hat sich der Verkehr auf der grössten Wasserstrasse der Monarchie, auf der Donau, gehoben. Es hat zwar die Ausdehnung der Dampfschifffahrt die Ruderschifffahrt beeinträchtigt, doch ist diese Beeinträchtigung nicht so gross, dass sie einen wesentlichen Einfluss auf die Verhältnisszahlen ausübt. Denn auf der oberen Donau zwischen Passau und Wien ward der Gütertransport mittelst Ruderschiffen betrieben, welcher bis Ungarn sich erstreckende Gütertransport sich auch bis jetzt noch fast ungeschmälert erhalten hat; die Einbusse betrifft zunächst Ungarn, wo jedoch die eingetretene Verminderung des Gütertransportes durch die Ruderschifffahrt 4 — 5 Millionen Centner im Jahre nicht übersteigen dürfte. Die Donaudampfschifffahrts - Gesellschaft transportirte innerhalb der Gränzen der Monarchie im Jahre 1847 3·3 Millionen Zollcentner Güter, 852.000 Personen und 6·2 Millionen Gulden oesterreichischer Währung in Geldgroups; im Jahre 1861 war dieser Transport auf 241 Millionen Zollcentner Güter, 1·3 Millionen Personen und 46·3 Millionen Gulden in Geldgroups gestiegen; die anderen seit drei Jahren entstandenen Dampfschifffahrts-Unternehmungen auf der Donau transportirten im Jahre 1861 ungefähr 2 Millionen Zollcentner und die Ruderschifffahrt auf eben diesem Strome beförderte ungefähr 7 — 8 Millionen Zollcentner Güter. Es kann daher der auf der Donau sammt Nebenflüssen zu Schiffe bewerkstelligte Verkehr (mit Ausnahme der Ruderschifffahrt auf der Strecke von Passau nach Linz) für das Jahr 1847 auf 15·3 Millionen und der Eisenbahntransport jenes Jahres auf 18·6 Millionen Zollcentner angenommen werden; im Jahre 1861 hatte der Transport der Güter auf der Donau sammt Nebenflüssen 33·3 Millionen und der Güterverkehr auf den Eisenbahnen 185·6 Millionen Zollcentner ausgemacht. Der hier in Betracht gezogene Gesammtverkehr umfasste demnach im Jahre 1847 33·9 Millionen, dagegen im Jahre

1861 218·9 Millionen Zollcentner [1]); der Schifffahrtsverkehr hatte sich mehr als verdoppelt, der Eisenbahnverkehr verzehnfacht, und der Gesammtverkehr war auf das Siebenfache des früheren Bestandes gestiegen.

Die Seeschifffahrt hatte im Binnenverkehre zwischen den oesterreichischen Häfen 1847 eine Einfuhr von 35·2 Millionen, eine Ausfuhr von 37·2 Millionen und einen Gesammtverkehr von 72·2 Millionen Gulden oesterr. Währung vermittelt; im Jahre 1860 war die Einfuhr auf 92·3 Millionen, die Ausfuhr auf 87·7 Millionen, der Gesammtverkehr auf 180 Millionen Gulden oesterr. Währung gestiegen. Die Dampfschiffe des oesterreichischen Lloyd insbesondere unterhielten einen Zwischenverkehr unter den oesterreichischen Häfen im Jahre 1847 mit 33.600 Zollcentnern Waaren, 57.000 Personen und 14·3 Millionen Gulden Geldgroups und im Jahre 1860 einen solchen mit 657.400 Zollcentnern Waaren, 252.000 Personen und 36 Millionen Gulden Geldgroups.

Keines der gesegneten Länder Oesterreich's hat eine so grosse Fläche fruchtbaren Bodens aufzuweisen und in keinem anderen Kronlande waren vor 1848 die Communicationsmittel so sehr vernachlässigt, als in Ungarn; in keinem anderen Kronlande wurden seit dieser Zeit die Communicationsmittel und Transportanstalten durch Eisenbahnen und Dampfschifffahrt so sehr vermehrt und verbessert, als eben in Ungarn. Es war daher von vornherein anzunehmen, dass der Aufschwung des Verkehres in diesem nunmehr überdiess von dem Alp der Zwischenzolllinie befreiten Lande einen noch weit grösseren Umschwung erfahren habe als in den übrigen Gebietstheilen der Monarchie. Bis zum Jahre 1847 gab es daselbst für

---

[1]) In welcher Ausdehnung gegenwärtig der Güterverkehr auf den Eisenbahnen und mittelst der Dampfschifffahrt betrieben wird, davon gewährt die Nachweisung des von den Gütern durchlaufenden Weges das anschaulichste Bild. Wenn man den Gütertransport in Centnermeilen ausdrückt, d. i. wenn man den von den Gütern durchlaufenen Weg mit der Menge derselben multiplicirt, ergibt sich, dass von Gütern (im Jahre 1861) mittelst den Schiffen der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft 867 Millionen, auf der Südbahn (ohne die italienische Linie) 915 Millionen, auf der Linie der Staatseisenbahngesellschaft 975 Millionen, auf der Nordbahn 700 Millionen, daher zusammen 3.457 Millionen Centnermeilen zurückgelegt worden sind, wornach, wenn jeder Centner Waare nur auf eine Meile Entfernung transportirt worden wäre, die Menge derselben 3.457 Millionen Centner betragen hätte.

den Verkehr im Grossen nur die Dampfschifffahrt und die Ruderschifffahrt auf der Donau, die Pressburg-Tyrnauer und die erste ungarische Eisenbahn. Die Dampfschifffahrt transportirte in jenen Jahren innerhalb der Gränzen Ungarn's und seiner Nebenländer 2·9 Millionen Zollcentner Waaren, wozu die Ruderschifffahrt ungefähr 10 Millionen Centner (meist Getreide) hinzugefügt haben dürfte; der Waarentransport der Tyrnauer Eisenbahn belief sich auf 526.000 und jener der ersten ungarischen Eisenbahn auf 291.000 Zollcentner. Es machte daher damals der Verkehr zu Wasser ungefähr 15 Millionen und jener auf der Eisenbahn 817.000 Zollcentner, und der zu Wasser so wie durch Eisenbahnen vermittelte Gesammtverkehr nahe an 15·8 Millionen Zollcentner aus. Obwohl im Jahre 1861 der Verkehr zu Wasser durch den ungünstigen Wasserstand des trockenen Sommers namhaft beeinträchtigt wurde, stieg doch in diesem Jahre der Güterverkehr in Ungarn mittelst der Donaudampfschifffahrt auf 20 Millionen, wozu der Transport der anderen Dampfschifffahrts-Unternehmungen mit 1 Million, jene mittelst der Ruderschiffe mit ungefähr 8 Millionen Zollcentnern kam, es wurden sohin im Ganzen zu Wasser 29 Millionen Zollcentner transportirt, während auf den Eisenbahnen 45·6 Millionen Centner Güter zur Verführung gelangten. Hieran nahmen die südöstliche (ehemalige) Staatseisenbahn mit 19·6 Millionen, die Wien-Raaber Bahn mit 7·3 Millionen, die Linie der Südbahngesellschaft mit 7 Millionen, die Theissbahn mit 7·3 Millionen, die Mohacs-Fünfkirchner Bahn mit 3·4 Millionen und die Pressburg-Tyrnauer Bahn mit ungefähr 1 Million Centner Antheil. Der gesammte zu Wasser und mittelst Eisenbahnen betriebene Verkehr betrug daher innerhalb der Gränzen der ungarischen Länder (ohne Siebenbürgen) 74·6 Millionen Zollcentner [1]) und es hatte sich (bei einer Verminderung von 4 Millionen Zollcentnern für die Ruderschifffahrt) der Verkehr der Dampfschifffahrt verzehnfacht, jener auf

[1]) An diesem Verkehre war vorzüglich das Getreide betheiligt. Es wurden hiervon transportirt: durch die Dampfschifffahrt 5·3 Millionen, durch die Ruderschifffahrt 6·7 Millionen Zollcentner, auf den Eisenbahnen wurde verführt, und zwar auf der südöstlichen Staatseisenbahn 9 Millionen, auf der Raaber Bahn 5·5 Millionen, auf der Südbahn 4·3 Millionen, auf der Theissbahn 2·8 Millionen zusammen (ohne die kleinen Eisenbahnen) 21·6 Millionen, und einschliesslich der Schifffahrt 33·6 Millionen Zollcentner, während der Getreideverkehr mittelst Schifffahrt und Eisenbahnen im Jahre 1847 kaum 8—9 Millionen Zollcentner betragen haben dürfte.

den Eisenbahnen aber auf das **sechs und fünfzigfache gesteigert.**

Das schlagendste Beispiel einer schnellen umfassenderen Einwirkung der Eisenbahnen auf den Verkehr und somit auf die Production gewährt aber die seit October 1860 und bezüglich Mai 1861 eröffnete Seitenlinie der südlichen Staatseisenbahn von Neu-Szőny und von Ofen über Stuhlweissenburg und Kanischa nach Pragerhof. Das westliche Ungarn zwischen der Donau und der Gränze von Niederoesterreich und Steiermark, ein sehr fruchtbarer und ausgedehnter Landstrich, hatte bisher (den nordöstlichen Theil ausgenommen) die Vortheile geregelter Communicationsmittel entbehrt, und war dessbalb in seiner Production zurückgeblieben. Kaum aber durchschnitt die neueröffnete Linie Ofen (und Neu-Szőny)-Kanischa diesen District, als das Verkehrsleben sich in demselben wie durch einen Zauber mit einem Male erhob und bereits im ersten (noch dazu nicht voll benützten) Betriebsjahre der Eisenbahn 7 Millionen Zollcentner Waaren zuführte. Die Erfahrung lehrt, dass es immer einer gewissen Zeit bedarf, bis die Verkehrsrichtung im weiteren Umkreise sich einer neuen Bahnlinie zuwendet und dieser zu einem lebhaften Verkehre verhilft. Hier wurde (zum Beweise, wie nothwendig diese Communicationsanstalt dem Lande war) nicht nur die Bahn schon im ersten Jahre von dem Verkehr sehr stark in Anspruch genommen, sondern, was vorzüglich zu beachten, der Transport bestand hauptsächlich in Getreide, welches grösstentheils nach den oesterreichischen Seehäfen versendet wurde. Der Getreidetransport in der Richtung von Ofen nach Pragerhof betrug nicht weniger als 4 Millionen Zollcentner[1]), d. i. fast die Hälfte der Gesammtmenge, welche in diesem Jahre aus Oesterreich nach dem Auslande exportirt wurde. Und diess geschah in dem ersten Jahre nach der Eröffnung der Eisenbahn, wo die Einleitungen zur Erweiterung der Production doch immer nur noch im beschränkten Maasse getroffen sein konnten. Binnen wenigen Jahren wird der westliche

[1]) Mittelst der südlichen Staats-Eisenbahn wurden 2·5 Millionen Zollcentner Getreide nach Triest gebracht, 1·6 Millionen Zollcentner gelangten von dieser auf die Kaiserin Elisabeth-Bahn und 0·5 Millionen auf die lomb.-venet. Bahn zum weiteren Transporte. Diese und andere sehr lehrreiche Aufschlüsse über den Verkehr auf der Südbahn gewährt die von der Verwaltung dieser Bahn trefflich zusammengestellte statistische Uebersicht des Verkehrs und der Einnahmen auf der Südbahn für das Jahr 1861.

Theil Ungarn's seinem reichen Boden vervielfachtes Erträgniss abgewinnen, und die Früchte seines Fleisses mittelst des nunmehr in leichter Verbindung zu erreichenden Seehafens von Triest in den Weltverkehr bringen. Wenn die Bahn von Steinbrück bis Sissek und Karlstadt vollendet und nach Vukovar fortgesetzt, wenn die Vervollständigung der Zugänge zum Meere durch eine Seitenbahn nach Fiume hergestellt sein wird, wenn ferner das reiche Gebiet des Banates mit einer westöstlichen Bahnlinie durchschnitten, wenn Siebenbürgen, das einzige an Producten so reiche Kronland, welches der Eisenbahnanlagen noch gänzlich entbehrt, mit den ungarischen Bahnen in Verbindung gebracht und der nördliche Theil Ungarn's mit der galizischen Bahn in Zusammenhang getreten sein wird, dann erst wird die volle Bedeutung der Eisenbahnen für Ungarn zur Geltung kommen, dann erst werden die Bodenschätze jenes fruchtbaren Ländercomplexes zur vollen Ausbeute gelangen, und mit der steigenden Wohlhabenheit wird sich nicht nur die Steuerfähigkeit erhöhen, sondern auch die allseitig sich verbreitende Cultur und Bildung verallgemeinen, und zum Schwerpuncte eines neuen Culturlebens im Osten, hervorgerufen durch die innige Verbindung mit den Ländern und Häfen des Westens der Monarchie, werden [1]).

---

[1]) Herr Eugen Bontoux spricht sich am Schlusse eines „Ungarn und die Ernährung Europa's" betitelten Aufsatzes der „*Revue des deux Mondes*" mit den Worten aus, die in der Uebersetzung lauten, wie folgt:

„Wir haben gezeigt, dass der heutzutage bereits beträchtliche Getreideüberschuss Ungarns noch einer bedeutenden Steigerung fähig ist — dass die Ackerbauverhältnisse und die billige Bodencultur dieser fruchtbaren Provinzen den Grundbesitzer in den Stand setzen, den Getreide importirenden Ländern regelmässige Zufuhren zu sichern, — und dass die Communicationswege Ungarn's zum Meere geregelt und leicht zu benützen sind. Wir sind demnach mit vollem Fuge zu der Behauptung berechtigt, dass die Rolle Ungarn's als Getreidekammer Europa's beginnt und mit jedem Jahre grössere Verhältnisse annehmen muss. Ungarn kann sich getrost der Verbesserung und Ausdehnung der Bodenpflege hingeben, ohne befürchten zu müssen, dass sein Weizen ihm im Speicher verdirbt. Die grossen Transportsanstalten Oesterreich's, deren Beruf die Erleichterung und Hebung jenes bedeutenden Verkehres ist, und namentlich die Südbahn-Gesellschaft, auf deren Linien sich derselbe concentriren wird, müssen bei Zeiten auf Anschaffung genügender Transportsmittel zur Bewältigung desselben bedacht sein. Was Oesterreich selbst anbelangt, so kann eine Steigerung des Exports um mehr als 100 Millionen Francs jährlich die längst gewünschte und vielseitig angestrebte Wiederherstellung geregelter Geldverhältnisse nur näher rücken. Ohne Rückblicke in die Vergangenheit werfen oder Vergleiche zwischen sonst und jetzt bezüglich der Bedeutung Triest's aufstellen zu wollen, können wir nicht umhin, zu bemerken, dass dieser Hafen als erster Stapelplatz

Dass dieser Aufschwung des Verkehres nur durch die Vermehrung und Ausdehnung der Communicationsmittel erzielt werden konnte, ist bereits mehrfach erwähnt worden; es zeigt sich dieses Ergebniss aber auch bei allen einzelnen Gattungen derselben. Im Jahre 1847 gab es 750 Poststrassen mit einer Länge von 5.667 Postmeilen; zu Ende 1861 hatte sich die Anzahl der Poststrassen auf 1.455 in einer Länge von 7.434 Postmeilen erhöht. Die verbesserten Posteinrichtungen, namentlich die Herabsetzung der Briefposttaxe und die eingeleiteten Postverträge mit den Nachbarstaaten, wirkten auf die Ausdehnung des Postverkehres. Die Zahl der mittelst der Postanstalt beförderten Privatbriefe vermehrte sich von 1847 bis 1860 von 26·0 Millionen auf 79·3 Mill. Stücke, jene der Privat-Fahrpostsendungen von 3·7 auf 8·1 Million Pfunde, der Werth der Privat-Geldsendungen mittelst der Post von 241·5 Millionen auf 1.845·6 Millionen Gulden oe. W. Das Telegraphennetz ist in dieser Zwischenzeit erst geschaffen und dessen Benützung durch die abgeschlossenen Telegraphenverträge auch über die Gränze des Staates hinaus gefördert worden. Im Jahre 1847 gab es nur 7 Telegraphenstationen mit einer Drahtlänge von 72 Meilen; zu Ende des Jahres 1861 zählte man bereits 214 Stationen mit 3.627 Längenmeilen an

---

des Reiches den Ansprüchen, welche der zu gewärtigende Export zu stellen berechtigt, nicht gewachsen ist. Triest darf daher keinen Angenblick säumen, um die zum Umsatze von 1 Million Tonnen nöthigen Vorrichtungen zu schaffen. Oesterreich's Finanzlage wird heute auf allen europäischen Plätzen mit Misstrauen bewacht; dieses Misstrauen scheint uns desshalb ungerechtfertigt, weil die Hilfsquellen dieses Reiches im Auslande entweder nicht erkannt oder unterschätzt werden. — Wer dagegen dieselben einem gründlichen Studium unterwirft, wird hieraus die Ueberzeugung schöpfen, dass die Productiv-Kräfte des Reiches mehr als zureichend sind, die gegenwärtige Krise siegreich zu überstehen. Die östlichen Provinzen des Kaiserreiches, welche bis vor Kurzem in gewisser Beziehung von der übrigen Welt fast ganz abgeschlossen waren, treten nun als thätige Mitglieder auf den Weltmarkt, und ihre bisher verborgenen Schätze können jetzt zur lohnenden Ausbeute gelangen. Es wird eine Zeit kommen — und sie naht mit gewaltigen Schritten, — in welcher der von Westen nach Osten fortschreitende Strom der Cultur sich in das grosse Thal der unteren Donau und des schwarzen Meeres ergiessen wird. In dem bevorstehenden Ringen aller vorgeschrittenen Nationen, dessen Schauplatz der Osten Europa's sein wird, ist Oesterreich, wenn es will, jedenfalls berufen, eine der hervorragendsten Rollen zu spielen. Aber hierzu muss es vor Allem fest und entschlossen auf der Bahn des Fortschrittes ausharren, und alle ihm noch zu Gebote stehenden Mittel zur Hebung seines Handels, seiner Volkswirthschaft und seiner Industrie anspannen, die einzigen Hebel, durch welche heutzutage die Nationen Reichthum und Macht erringen".

Drähten, welche im Jahre 1862 noch eine erhebliche Vermehrung erhielten. Die Privatbenützung des Telegraphen begann im Jahre 1850, im welchem 3.045 Depeschen mit 91.000 Worten telegraphirt wurden; im Jahre 1861 war die Zahl der telegraphirten Privat-Depeschen auf 708.000 und jene der telegraphirten Worte auf 14·5 Millionen gestiegen.

Die Landstrassen wurden bereits vor dem Jahre 1848 in den westlichen Kronländern in sorgsamer Pflege gehalten; doch wurden sie seithin vermehrt und zum Theile in besseren Stand gesetzt; in den ungarischen Ländern aber ward erst ein wahrhaftes Strassensystem gegründet. Es befanden sich daselbst zu Ende des Jahres 1859 704 Meilen Strassen in Staatspflege, welche vor dem Jahre 1855 zum grössten Theile gar nicht chausséemässig hergestellt, zum kleineren wenigstens in der Revolutionszeit verfallen waren; hierzu kamen noch 2.115 Meilen Bezirksstrassen.

Die vorzüglichste Sorgfalt der Staatsverwaltung war auf die Anlegung der Eisenbahnen, deren allgemeinen Verbreitung erst in den letzten Zeitabschnitt fällt, gerichtet. Den Anstoss gab der Beschluss der Regierung, in den von der Haupt- und Residenzstadt ausgehenden Hauptrichtungen Eisenbahnen auf Staatskosten anzulegen, von welchen bis zum Jahre 1848 nur erst 64 Meilen nebst 154 Meilen Privatbahnen im Betriebe waren. Das Verlangen aller Theile des Reiches, in das System der Eisenbahnlinien einbezogen zu werden, und die Nothwendigkeit, hierin rasch vorzugehen, um nicht ausserhalb des grossen mitteleuropäischen Eisenbahnnetzes zu bleiben, so wie die Unmöglichkeit, diesen gesteigerten Anforderungen durch die Aufwendung von Staatsmitteln zu genügen, bestimmte die Staatsverwaltung, die frühere der Privatspeculation zu wenig Raum gewährende Concessionsgesetzgebung zeitgemäss umzuändern. Es wurde demnach im Jahre 1854 ein neues der Unternehmungslust der Privaten das weiteste Feld eröffnende Concessionsgesetz mit der Zugestehung der Staatsgarantie an den Verkehr vorzugsweise fördernde Eisenbahnen erlassen und zugleich das Allerhöchst genehmigte Eisenbahnnetz, welches die für die strategischen, administrativen, commerciellen und industriellen Zwecke wichtigen, das Staatsgebiet nach allen Richtungen durchschneidenden Linien umfasst, gemacht. Der Erfolg war unter der Gunst der Umstände ein glänzender, indem ungeachtet der eingestellten Staatseisenbahnbauten

die Länge der in Betrieb gesetzten Eisenbahnen sich binnen wenigen Jahren mehr als verdoppelte, und die Eröffnung noch mehrerer anderer Linien vorbereitet wurde. Hierzu trug namentlich die concessionsweise Uebertragung der Staatseisenbahnlinien an Privatgesellschaften bei, indem hierbei die Verpflichtung des Weiterbaues derselben und der Anknüpfung von Seitenlinien, welche ohne diese Verfügung kaum so bald angelegt worden sein würden, auferlegt wurde. Die Länge der im Betriebe stehenden Eisenbahnen, welche 1847 218 Meilen und 1854 344 Meilen betragen haben, erstreckt sich bereits auf 756 Meilen (wovon 250 Meilen auf Ungarn entfallen), die im Bau begriffenen Eisenbahnlinien von 50 Meilen ungerechnet. Dadurch wurde es möglich, dass der Eisenbahnverkehr von der sächsischen bis an die türkische Gränze bei Orsova, und von Verona bis Lemberg ununterbrochen sich bewegen kann.

Die Ausdehnung der Dampfschifffahrt war in nicht minder rascher Zunahme begriffen. Die Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zählte im Jahre 1847 41 Dampfer mit 4.252 Pferdekräften und 105 eisernen Schleppbooten, während dieselbe gegenwärtig 119 Dampfer und 474 eiserne Schleppboote umfasst. Ausserdem befahren die Donau 17 Dampfer mit 35 Schleppbooten von anderen Unternehmungen.

Die oesterreichische Lloyd-Gesellschaft vermehrte in dem Zeitraume von 1847—1861 die Zahl ihrer Dampfer von 21 mit 2.470 Pferdekräften auf 68 mit 11.840 Pferdekräften. Ebenso stieg der Tonnengehalt der Segelschiffe in demselben Zeitraume von 226.600 Tonnen auf 305.000 Tonnen.

Auf dem Gebiete des Wasserbaues wurden sehr erhebliche und kostspielige Arbeiten ausgeführt. Die Regulirung der Etsch, der Elbe, die Befreiung der Save und (neuerlich) der Drau von den Hindernissen der Schifffahrt wirkten fördernd auf den Verkehr. Ebenso die Beseitigung der Gefahren am Strudel und Wirbel, so wie die Uferregulirung auf der oberen Donau zwischen Linz und der ungarischen Gränze, die Vornahme dreier grosser Durchstiche auf der unteren Donau zwischen Pest und Semlin, die Correction des Franzenscanales und die neue Herstellung seiner Einmündung in die Donau, ferner die Beseitigung der grossen Gebrechen des Begacanales im Banate. Die grossartigste Unternehmung dieser Art ist jedoch die begonnene und bereits zum grossen Theile durchgeführte Theiss-

regulirung. Das Project war bereits früher auf Anregung des Grafen Szechenyi gefasst worden, hatte aber bis zum Jahre 1848 keinen Fortgang gefunden, bis die Staatsverwaltung diese Arbeiten unter ihre Leitung nahm, ansehnliche Zuschüsse dafür bewilligte und die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel durch ein Anlehen bei der Nationalbank bis zu der eventuellen Höhe von 15 Millionen Gulden vermittelte. Durch diese Regulirung wird nicht nur der Lauf des trägen Theissflusses beschleunigt und um 56 Meilen abgekürzt werden, sondern es steht hiermit eine Gewinnung von nicht weniger als 1·2 Millionen niederoest. Joche oder 120 Quadratmeilen des fruchtbarsten Bodens für die Cultur und durch Beseitigung der Versumpfungen die Entfernung der der Gesundheit so schädlichen fiebererzeugenden Miasmen in Aussicht [1]).

Auch die Wasserbauten am Meeresufer wurden mit sehr bedeutendem Aufwande gefördert. Durch den grossartigen Dammbau bei Malamocco an der Mündung der Lagunen und die Vertiefung der neueren Canäle ward der Hafen von Venedig für die grossen Seeschiffe zugänglich erhalten und die Zufahrt wesentlich verbessert.

Der Hafen von Fiume, der dritte des Reiches, dessen Wichtigkeit für den Verkehr der südöstlichen Kronländer und als Succursalhafen von Triest noch nicht genug erkannt ist, beschränkte sich früher auf die nur für Küstenschiffe zugängliche Mündung des Rekaflüsschens; durch die Anlegung eines schützenden Dammes wurde die offene Rhede vor der Stadt zu einem geräumigen Hafen, welcher den Hochseeschiffen Schutz gewährt, umgewandelt. Derselbe wird für den Verkehr eine noch höhere Bedeutung erlangen, wenn er mit dem grossen Eisenbahnnetze der Monarchie mittelst einer Seitenlinie oder doch zunächst mindestens mittelst einer guten Fahrstrasse

---

[1]) Die Theissregulirung hat bis zum Schlusse des Jahres 1860 folgende Resultate erzielt. Dämme, theils an einem Ufer theils an beiden Ufern des Flusses, wurden in der Länge von 97 Meilen ausgeführt, und schützen bereits eine Fläche von 93·5 Quadratmeilen gänzlich von der Ueberschwemmung. Die 65 Durchstiche, deren Gesammtlänge 12 Meilen beträgt, bedürfen noch der vollständigen Ausbildung durch die Zeit. Schon zu Ende des Jahres 1860 kürzten sie den Flusslauf thatsächlich um 16 Meilen ab, werden jedoch in ihrer Vervollständigung diese ihre Wirkung vervierfachen, so dass die gesammte Flusslänge von 159 auf 112 Meilen zurückgeführt sein wird, abgesehen von einer weiteren Abkürzung, welche die elf bisher nur projectirten Durchstiche mit sich bringen werden. Die Kosten der Dämme und Durchstiche betrugen bis zum Ende des Jahres 1860 8,400.000 fl.

in bequeme Verbindung tritt, damit Fiume der Gefahr einer Isolirung mitten in der grossen Bewegung zur Erleichterung des Land- und Seehandels entgebe.

In Triest, dessen Hafen, mindestens für die Hochseeschiffe, eher als eine offene Rhede bezeichnet werden muss, wurde durch Anlegung neuer Moli und Verlängerung der bestehenden für das nächste Bedürfniss gesorgt. Immer aber zeigte sich, namentlich bei günstigen Handelsconjuncturen, der grosse Uebelstand, dass die einlaufenden Schiffe, wenn deren Zahl etwas höher stieg, daselbst keinen ausreichenden Schutz vor den Gefahren des stürmischen Wetters fanden. Darin wird nun demnächst eine heilbringende Umgestaltung erfolgen. Durch die Ausdehnung des Schienenweges bis Triest und durch die Verlängerung desselben bis in das Herz von Ungarn trat bei plötzlich eintretendem Aufschwunge des Verkehrs die Unzulänglichkeit der Hafenanstalten von Triest, sowohl hinsichtlich seiner Wasserbauten, als auch hinsichtlich der Geräumigkeit seiner Magazine für die Aufnahme grosser Getreidevorräthe, in das hellste Licht. In richtiger Würdigung ihres eigenen Interesses gab die Südbahngesellschaft den Anstoss zu der Verbesserung der Hafenanstalten von Triest, worüber nunmehr bereits über Allerh. Auftrag die Verhandlung eingeleitet worden ist. Wenn diese Verhandlung zum Ziele führt und der erste Seehandelsplatz dieses Reiches mit einer den Bedürfnissen des wachsenden Verkehrs entsprechenden Hafenanlage ausgestattet wird, dürfte der Handel von Triest die Dimensionen eines wahren Welthandelsplatzes, wie der in ähnlicher Weise in Aufnahme gekommene Hafen von Marseille annehmen, deren wohlthätige Rückwirkungen auf die Production und den Verkehr des Hinterlandes, insbesondere der ungarischen Länder, bis jetzt noch gar nicht ermessen werden können.

Die dem Verkehre dienstbaren Creditsanstalten vervielfältigten sich, und erhöhten ihr Capital, um den steigenden Anforderungen zu genügen. Vor dem Jahre 1848 bestand nur die oesterreichische Nationalbank mit einem Capitale von 32 Millionen Gulden und die ungarische Commerzialbank mit 2 Millionen Gulden.[1]) Seither erhöhte die Nationalbank ihr Capital auf 109 Millionen Gulden, und es traten die Creditsanstalt für Handel und Gewerbe mit 60 Millionen,

[1]) Die galizische Bodencreditsanstalt als eine wechselseitige wird hierbei ausser Betracht gelassen.

die niederoesterreiche Escompteanstalt mit 7 Millionen Gulden und die Triester Commerzialbank mit 2·5 Millionen Gulden hinzu, so dass sich das dem Creditswesen gewidmete Capital dieser Gesellschaften fast verfünffachte.

Von den dreissig bestehenden Versicherungsgesellschaften gegen Schäden aller Art, dann für Lebens- und Rentenversicherung wurden fünfzehn erst seit 1848 gegründet, und das darin verwendete Capital hat sich in der Zwischenzeit verdreifacht. Auch die Zahl der Sparcassen erhöhte sich in diesem Zeitabschnitte von 50 auf 110, somit über das Doppelte, und das darin niedergelegte Capital von 85 auf ungefähr 140 Millionen Gulden.

Vor Allem gibt die Vermehrung und reichere Dotirung der für industrielle Zwecke errichteten Actiengesellschaften ein lebendiges Zeugniss von den Fortschritten in diesen volkswirthschaftlichen Zweigen. Ohne die kleineren zu berücksichtigen, hatten die 44 grösseren Actiengesellschaften auf ein Actiencapital von 522·2 Millionen Gulden den Betrag von 418·9 Millionen Gulden eingezahlt, und ausserdem Prioritätsanlehen im Betrage von 270·2 Millionen Gulden aufgenommen, zusammen daher 689·1 Million Gulden eingezahlt. Darunter befanden sich die Unternehmungen für Dampfschifffahrt mit 54 Millionen, für Eisenbahnen mit 587·5 Millionen, für Schiffahrt, Brücken und Strassen mit 7·5 Millionen, für Berg- und Hüttenwesen mit 22·4 Millionen, für eigentliche Industrieanstalten mit 13·7 Millionen, für Gasbeleuchtung mit 1·6 Millionen, für verschiedene Zwecke mit 2·3 Millionen Gulden oesterr. Währ. Von diesem Capitale von 689·1 Million Gulden waren Anfangs 1848 ungefähr 100 Millionen aufgebracht, während das Sechsfache dieser Summe erst in den letzten 13 Jahren dieser Verwendung gewidmet wurde.

Die vorstehende Aufzählung der seit 1848 entstandenen Gesellschaften fur industrielle und ähnliche Zwecke sammt der Angabe der darin verwendeten Capitale gewährt den Anlass zu der Untersuchung der in den letzten 13 Jahren im volkswirthschaftlichen Leben Oesterreich's durch Ersparung angesammelten Capitalien. Denn es ist klar, dass die den öffentlichen Anlagen zugewendeten Capitalien (soweit sie das Ausland nicht geliefert hat) neu entstanden sein müssen, weil es früher keine Verwendung gab, welcher sie hätten entzogen werden können, da auch alle anderen Capitalsanlagen sich vermehrt haben; sie konnten aber nur durch den angesammelten

Gewinn, d. i. durch Ersparung, geschaffen werden. Es kommen hierbei vor Allem die in der öffentlichen Schuld angelegten und die auf Privat-Actienunternehmungen verwendeten Capitalien in Betracht.

Die öffentliche Schuld ist in Oesterreich um 1.172 Millionen gestiegen, wovon ungefähr 976 Millionen auf den Geldmarkt gelangten; wenn man durchschnittlich den Emissionspreis (der fundirten Schuld) zu 94 [1]), jenen der schwebenden Schuld zu pari annimmt, wurden dafür 921 Millionen Gulden eingezahlt. Nach einer vor dem Jahre 1848 angestellten Berechnung ergab es sich, dass ungefähr ein Drittel der oesterreichischen (fundirten) Staatsschuld im Auslande placirt war; es ist Grund vorhanden, anzunehmen, dass dieses Verhältniss noch gegenwärtig gelte, wornach dem Inlande nebst der schwebenden zwei Dritttheile der zugewachsenen fundirten Schuld verblieben und dafür 637 Millionen Gulden oesterr. Währ. an die Staatsverwaltung entrichtet worden wären. Von den Grundentlastungs-Obligationen, von denen für 513 Millionen Gulden ausgegeben wurden, ist ein grosser Theil von den ursprünglichen Eignern derselben in Umlauf gesetzt worden; man kann annehmen, dass sich davon wenigstens für 300 Millionen Gulden im Umlaufe befinden, welche fast durchaus von Inländern, und zwar ungefähr zu dem Durchschnittscurse von 75 erworben wurden, es fand demnach eine Verwertbung dafür von 225 Millionen Gulden Statt. In der öffentlichen Schuld dürften demnach während dieses Zeitraumes 862 Millionen Gulden angelegt worden sein.

Unter den Creditsgesellschaften sind es zunächst die Nationalbank und die Creditsanstalt für Handel und Gewerbe, deren Actien zum Theile ihren Abfluss nach dem Auslande fanden; bei der Nationalbank wurde dieses Verhältniss schätzungsweise zu einem Dritttheil erhoben, und es dürfte das gleiche Verhältniss auch für die Creditsanstalt gelten.

---

[1]) Es wurden 195 Millionen (einschliesslich der Eisenbahnschulden) zu 97 — 100, 738 Millionen zu 95, und 191 Millionen zu einem niedrigeren Curse emittirt. Zu dieser Vermehrung der fundirten Schuld im Betrage von 1.124 Millionen kam eine Vermehrung der schwebenden Schuld von 264 Millionen, es betrug daher die Gesammtvermehrung 1.388 Millionen; wenn man davon die in der Zwischenzeil erfolgten Rückzahlungen mit ungefähr 216 Millionen in Abzug bringt, erübrigt obige Vermehrung von 1.172 Millionen Gulden oesterr. Währ. Von der Vermehrung der schwebenden Schuld von 264 Millionen gelangten nur 68 Millionen (Hypothekarscheine), von der fundirten Schuld dagegen (nach Abschlag der Rückzahlungen) 908 Millionen Gulden auf den Geldmarkt.

Da die Antheile an den übrigen Gesellschaften meist im Inlande erworben wurden, betheiligte sich demnach das inländische Capital an den Creditsgesellschaften bis 1847 mit 23 und bis 1860 mit 126·6 Millionen Gulden; die Vermehrung desselben betrug 103·6 Millionen, wovon auf die Nationalbank 52 Millionen, die Creditanstalt 40 Millionen und die anderen Gesellschaften 11·6 Millionen Gulden kamen. In Eisenbahn- und anderen Industrie-Unternehmungen (ohne die lomb.-venet. Eisenbahngesellschaft) wurden bis 1847 (87 Millionen und nach Abzug von 14 Millionen, welche die Staatsverwaltung durch Actienankauf an sich gebracht hatte) 73 Millionen, und bis 1860 689 Millionen Gulden, somit um 616 Millionen mehr als 1847 verwendet. Von dieser Vermehrung muss mehr als die Hälfte (ungefähr 336 Millionen) auf ausländisches Capital gerechnet werden, wornach für das inländische etwa 280 Millionen erübrigen. Die gesammte Vermehrung des in Credits- und Industrie-Unternehmungen angelegten inländischen Capitals belief sich sonach 1848 bis 1860 auf 383·6 Millionen Gulden. Die Versicherungsgesellschaften, deren Zahl sich verdoppelte, vermehrten ihr Capital um 4 Millionen Gulden, wovon die Hälfte durch Einzahlungen vom Auslande bedeckt wurde. Die Zunahme von 55 Millionen Gulden bei den Einlagen der Sparcassen fällt dagegen ganz auf inländische Rechnung.

Es ergibt sich sonach, dass für die bisher aufgezählte Verwendung eine Gesammtsumme von 1.302 Millionen Gulden während der letzten 13 Jahre bestimmt worden ist. Hierzu kommen das Steueranlehen vom Jahre 1861, die Vermehrung der Hypothekarscheine seit 1860, die 1861 erfolgten Einzahlungen auf das Anlehen vom Jahre 1860 (so weit es begeben wurde), und auf das Actiencapital mehrerer Eisenbahnen, ferner das angesammelte flüssige Capital des Geldmarktes — die Depôts bei der Escomptegesellschaft (Ende 1861 mit 30 Millionen), die durch den Aufschwung des Verkehrs ansehnlich vermehrten Portefeuilles inländischer (an 100 — 150 Millionen Gulden betragender) und ausländischer Wechsel, welch letztere auf 30 Millionen geschätzt werden, abgesehen von der Anlage in fremden Fonds und Actien, — wodurch obige Summe mindestens um 250 Millionen erhöht, sobin auf den Betrag von 1.550 Millionen Gulden gebracht wird. Rechnet man nun noch die beträchtlichen Capitalien hinzu, welche in der Zwischenzeit auf Real-Hypotheken angelegt, zu

dem Baue neuer Häuser (welcher allein in Wien an 40—50 Millionen Gulden in Anpruch nahm), zu den Verbesserungen in der Landwirthschaft, zur Ausdehnung und Vermehrung industrieller Anlagen, endlich für den erweiterten Geschäftsverkehr im Handel ihre Verwendung fand, so lässt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die in dem volkswirthschaftlichen Betriebe Oesterreich's während der letzten Jahre vorgekommene Ansammlung von Capitalien zwischen 2.000 und 2.500 Millionen Gulden ausmachen dürfte. Ein solches Ergebniss aber rechtfertigt die oben aufgestellte Behauptung, dass der Wohlstand in Oesterreich während der letzten 13 Jahre beträchtlich erhöht wurde.

Dieser Wohlstand äussert sich aber nicht bloss im volkswirthschaftlichen Leben; auch in dem Befinden der zahlreicheren unteren Volksclassen ist eine merkliche Wendung zum Besseren eingetreten. Es wird dieselbe am wahrnehmbarsten in der Menge der (versteuerten sohin verzehrten) Genussmittel erkannt, die Steuerausweise geben zwar nur in soweit darüber Aufschluss, als die Gegenstände der Versteuerung unterliegen und wirklich versteuert wurden; diese Nachweisung reicht indessen hin, um die Vergleichung zwischen früher und jetzt zu bewerkstelligen. Der Kürze halber mag sich die Vergleichung auf die vorzüglichsten der Besteuerung unterliegenden Genussmittel beschränken, nämlich auf den Verbrauch von Fleisch, Salz, von Branntwein, Bier, Zucker, Kaffee und Tabak. Die Verzehrungssteuer für Fleisch (mit Einschluss der zur Verzehrung bestimmten Thiere) ertrug im Jahre 1847 vom offenen Lande 1·4 Millionen, und von den geschlossenen Städten 1·6 Millionen Gulden oc. W.; im Jahre 1860 war die erstere auf etwas über 3 Millionen, die letztere auf 3 Millionen Gulden oe. W. gestiegen, wobei inzwischen zu erwähnen ist, dass die Fleischsteuer im Jahre 1859 um den ausserordentlichen Kriegszuschlag von 20 Percent erhöht wurde. Der Ertrag derselben ist daher abgesehen von dieser Erhöhung um 67 Percent gestiegen. Auch der Verbrauch von Mehl und Brot hat erheblich zugenommen, lässt sich jedoch ausserhalb der geschlossenen Städte nicht ziffermässig darstellen. Der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Verbrauch an Speisesalz betrug 1847 ungefähr 13½ Wiener Pfund, und ist gegenwärtig auf 16½ Wiener Pfund, somit um 22 Percent gestiegen; hierbei ist ein Verbrauch von ungefähr 200.000 Ctr. Salz für industrielle Zwecke nicht berück-

sichtiget. Im J. 1851, dem ersten wo die Verzehrungssteuer von Bier und von Branntwein im ganzen Reiche bestand — gelangten (abgesehen von den kleinen bäuerlichen Brennereien und dem lomb.-venet. Königreiche) 2·3 Millionen niederoesterr. Eimer Branntwein zur Versteuerung; im Jahre 1860 betrug diese Menge 4 Millionen Eimer. Dabei hatte sich die Branntwein-Einfuhr von 21.000 Eimer auf 12.400 Eimer vermindert, dagegen war die Branntweinausfuhr von 396 auf 80.700 Eimer erhöht. Der wirkliche Branntwein-Verbrauch stieg daher 1851—1860 von 2·3 auf 3·9 Millionen Eimer. An Bier wurden im Jahre 1851 10·2 Millionen Eimer, im Jahre 1860 13·0 Millionen Eimer versteuert, welche Vermehrung erst seit 1856 eingetreten ist. Ueber den Verbrauch an Wein, welcher fast durchaus inländisches Gewächs ist und der Versteuerung sehr ungleich unterliegt, lässt sich nichts Bestimmtes angeben. Die inländische Zuckererzeugung hatte 1847 142.000 Zollcentner und 1861 1,267.000 Zollcentner betragen; dagegen wurde an Zuckermehl im Jahre 1847 738.000 Zollcentner eingeführt, und diese Einfuhr verringerte sich im Jahre 1861 bis auf 31.000 Ctr. Reducirt man letztere auf Rohzucker, und fügt man den inländischen Zucker nebst der (geringen) Einfuhr des raffinirten Zuckers dazu, so ergibt sich für 1847 (da die Zuckerausfuhr ganz ausser Betracht bleiben kann) ein Zuckerverbrauch von 597.000 Zollcentnern und für 1861 ein solcher von 1,303.000 Zollcentnern. Fast in demselben Verhältnisse erhöhte sich die Einfuhr (sohin auch der Verbrauch) von Kaffee von 1847 bis 1861 in dem Betrage von 228.000 bis zu 409.000 Zollcentnern. Bei dem Tabake muss wieder das Jahr 1851, in welchem das Monopol auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt wurde, zum Ausgangspuncte der Vergleichung genommen werden; damals setzte die Staatsregie nebst 484 Millionen Stück Cigarren, 398.000 Ctr. Rauchtabak und 67.000 Ctr. Schnupftabak im Inlande (wozu noch die ganze Lombardie gehörte) ab; im Jahre 1860 hatte dieser Verschleiss eine Höhe von 838 Millionen (im Jahre 1857 1.033 Millionen) Stück Cigarren, 564.000 Ctr. Rauchtabak und Schnupftabak erreicht.

Es ergibt sich daher auch bei den Genussmitteln eine Vermehrung von 22—117 Percent während der letzten 13 und bezüglich 9—10 Jahre; diese Zunahme übersteigt weit jene der Bevölkerung und kann auch nur ihren Grund in der durch besseren Erwerb

möglich gewordenen reichlicheren Ernährung, verglichen gegen den Anfang dieser Periode, finden.

Wenn die unleugbare Verbesserung der ökonomischen Lage der Bewohner Oesterreich's, wie sie aus vorstehender Erörterung für den letzten Zeitabschnitt hervorgeht, ein erfreuliches Bild von dem wirthschaftlichen Fortschritte in Oesterreich Zeugniss gibt, so darf hierbei andererseits der Schatten nicht vergessen werden, welcher das Bild trübt. Es ist dieses die Entwerthung der Landeswährung, welche ihren Ausdruck in dem Silberagio findet. Diese traurige Hinterlassenschaft der politischen Erschütterungen, welche Oesterreich in der letzten Zeit zu erleiden hatte, und ihrer Folgen mahnt an die dunkelste Periode der oesterreichischen Finanzgeschichte; sie würde das Reich abermals an den Rand des Abgrunds bringen, wenn nicht energisch auf die noch mögliche Abhilfe dieses Uebelstandes hingewirkt würde. Die Behauptung, dass die Entwerthung der Landesmünze der Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens, der Gründung des Wohlstandes absolut entgegenstehe, würde zu weit gehen, wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt. Es lässt sich sogar bei gewissen Industriezweigen, welche für ihre Erzeugnisse einen Absatz nach dem Auslande finden, oder mit der Concurrenz der auswärtigen Industrie auf den inländischen Märkten zu kämpfen haben, eine vortheilhafte Wirkung des Agio's nachweisen, und überhaupt ist es nicht der Bestand desselben, sondern die häufige in demselben vorkommende Schwankung, was die Werthberechnungen der Industrie und die Speculationen des Handelsstandes beirrt. Dessenungeachtet erscheint das Agio als ein Krebsschaden, welcher der Consolidirung der inneren Zustände Oesterreich's hindernd entgegensteht, und dessen Beseitigung mit aller Kraft angestrebt werden muss. Es erzeugt eine unnatürliche Trennung zwischen dem Grundbesitze und dem beweglichen Eigenthume, zwischen der erwerbenden und der verzehrenden (d. i. von Gehalten, Pensionen oder festen Renten lebenden) Bevölkerung, vertheuert den Preis aller Dinge, und führt zu der Verschwendung. Der Maassstab aller Werthe wird verrückt und Niemand kennt genau den Werth seines Besitzes und die Aenderungen, die ohne sein Zuthun in diesem Werthe sich ergeben können. Hauptsächlich aber lässt ein solcher Zustand das öffentliche Vertrauen nicht aufkommen, und da die Staatsverwaltung desselben am meisten bedarf, so empfindet sie auch die nachtheiligen Wirkungen

des Agio's am fühlbarsten. Das Agio begründet zunächst und im weitesten Umfange das Deficit, indem es den Werth der eingehenden in Papier bezahlten Steuern mindert, dagegen die Preise so vieler Dinge und Leistungen, welche der Staat zu bestreiten hat, erhöht; noch sichtbarer aber ist die Wirkung, welche dasselbe auf den Staatscredit hervorbringt, indem es die Staatsgläubiger benachtheiligt, und die Aufbringung neuer Anleihen erschwert. Kein Opfer darf zu gross erscheinen, um sich dieser Entwerthung der Landeswährung zu entledigen, es ist aber gleichwohl zu erwägen, dass ein Uebel, zu dessen Zustandekommen ein Zusammenfluss so vieler Ereignisse einwirkte, nur allmählich unter der Gunst der Verhältnisse verschwinden kann. Die Entwerthung der Landeswährung hängt auf das innigste mit der suspendirten Silberverwechslung der Banknoten zusammen. Letztere vermag mit dem Aufwande bedeutender Mittel hauptsächlich, wenn sie von der Abtragung der Regierungsschuld an die Bank und die Verminderung des Banknoten-Umlaufes begleitet ist, alsbald hergestellt zu werden, sie aber auf die Dauer aufrecht zu erhalten, ist eine Wirkung des öffentlichen Vertrauens, welches nur allmählich, unter der Einwirkung günstiger äusserer Verhältnisse, dann aber desto sicherer und bleibender erworben wird. Vor der Hand erscheint es dringend, mit Ernst und Thatkraft auf die Anbahnung dieses Gleichgewichtes zwischen Silber und Papier hinzuwirken, das allgemeine Bedürfniss und das allgemeine Verlangen wird die Schritte, die nach diesem Zielpuncte gethan werden, förderlich beschleunigen.

Die eingehende Darstellung der in den volkswirthschaftlichen Zuständen Oesterreich's vor sich gegangenen Entwicklung, welche in dem Vorstehenden enthalten ist, hatte zum nächsten Zwecke mit dem zunehmenden Wohlstande die vorhandene Steuerfähigkeit des Reiches nachzuweisen, und die Behauptung zu rechtfertigen, dass sich auf dem natürlichen Wege der allgemeinen Entwicklung ein steigender Ertrag der öffentlichen Hilfsquellen erwarten lässt. Eine unbefangene Prüfung der vorgebrachten Thatsachen wird zu der Ueberzeugung führen, dass Oesterreich, an Hilfsquellen aller Art so reich, mit einem ausgedehnten fruchtbaren, noch lange nicht vollständig benützten Gebiete zunächst auf die Ausbildung dieser Hilfsquellen, auf die Ausbeute seines natürlichen Reichthumes bedacht sein muss, um die Lasten des Staates leichter zu ertragen, dass aber

wenn äussere Störungen nicht alle Berechnungen umstürzen, auf dem eingeschlagenen Wege der Reform die finanziellen Wunden, welche die Vergangenheit geschlagen, einer allmählichen Heilung entgegen geben, und mit der wirthschaftlichen auch die finanzielle Gebarung eine innere Kräftigung und Stärkung erhalten wird.

Diese Erörterung der wirthschaftlichen Zustände führt auch noch zu einer anderen Wahrnehmung, zu jener nämlich, dass das wirthschaftliche Gedeihen der einzelnen Theile des Staates von dem engen Zusammenhange aller Theile desselben bedingt ist, und auf diesem Felde jede Sonderung beiden Theilen die tiefsten Wunden schlägt. Es liegt im Wesen jedes organischen Gebildes, hauptsächlich aber der wirthschaftlichen Gebarung, auf die Beseitigung aller die Thätigkeit hemmenden Schranken hinzuwirken. Diesem Streben sind bereits die Schlagbäume, welche die Staatsgränzen bezeichnen, zu enge geworden, wie die Zoll- und Steuerverbände, die Handels-, Schifffahrts-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverträge und Vereinigungen darthun. Um so mehr darf es innerhalb desselben Staates keine hemmenden Schranken für die wirthschaftliche Bewegung geben, was mit der autonomen Verwaltung einzelner Theile des Reiches nicht im Widerspruche steht. Im Grunde ist es derselbe Drang, der auf dem politischen Felde die Freiheit der Bewegung und die Uebung aller Kräfte innerhalb des nationalen Lebens oder der provinziellen Gebarung fordert, welcher auf dem wirthschaftlichen (viel weiter reichenden) Gebiete jedes Hinderniss, das sich zwischen Production und Absatz erhebt, zu beseitigen strebt. Eine wirthschaftliche Concurrenz unter gleichen Bedingungen fordert aber die Gleichheit der Belastung der Staatsbürger, die Uebereinstimmung der auf die Sicherheit des Rechtes und seiner Geltendmachung abzielenden Gesetzgebung, die gleiche Ausdehnung der Communicationsund anderen Förderungsmittel für den Verkehr. Wenn man den ökonomischen Zustand der ungarischen Länder vom Jahre 1847 mit jenem des Jahres 1862 vergleicht, so wird es kaum Jemanden geben, welcher sich die früheren ökonomischen Zustände, oder auch nur die damals bestandenen Bedingungen und Beschränkungen des wirthschaftlichen Lebens zurückwünscht. Jedermann aber wird zugeben müssen, dass der ökonomische Aufschwung dieser Länder, ohne die Niederreissung der Zwischenzolllinie, ohne die Einführung der in den übrigen Theilen des Reiches geltenden Gesetzgebung,

ohne die Schaffung der neuen Communicationsmittel, und setze man auch hinzu, ohne die gleiche Steuerbelastung, welche in den anderen Kronländern besteht, nicht hätte stattfinden können. Es ist jedoch gezeigt worden, dass dieser Aufschwung erst im Beginne seiner Entwicklung steht, und mit der Vervollständigung der Förderungsmittel für den Verkehr eine noch weit grössere Ausdehnung erhalten wird. Dadurch macht sich die Forderung geltend, das autonome Leben dieser Länder auf solche Grundlagen zu stützen, dass es nicht der Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes hindernd entgegentrete, dass es alle Hemmnisse der Verbesserung der Landescultur, namentlich die gemeinschaftlichen Weide- und Holzungsrechte auf fremdem Grunde beseitige, die Industrie begünstige und dem Verkehr ungehemmte freie Bewegung einräume. Die wohlthätigen Folgen solcher Reformen werden alsbald in dem blühenden Zustande dieser Länder zur Erscheinung kommen.

Mit den Hilfskräften des Staates wird aber auch die finanzielle Gebarung sich erholen, und den gemeinsamen Bemühungen der Regierung und der Reichsvertretung wird es gelingen, eine dauerhafte Grundlage für die kräftige Entwicklung des Reiches und eine geordnete Gebarung des Staatshaushaltes herbeizuführen. Die Bedingungen hierzu sind gegeben; wenn deren kluge energische Benützung hinzutritt, und die äusseren Verhältnisse nicht störend sich dazwischen drängen, wird es vor aller Welt kund werden[1], was Oesterreich, das von der Natur am meisten gesegnete Reich vermag

Mit vereinten Kräften!

---

[1]) Die Urtheile auswärtiger Staatsmänner und Fachschriftsteller, welche ihre Studien Oesterreich zugewendet haben, stimmen mit dieser Ansicht vollkommen überein. Freiherr von Lerchenfeld, der edle und patriotische Vorkämpfer in der baierischen Kammer der Abgeordneten schliesst seine Brochure über „den oesterreichischen Staatsvoranschlag“ (München 1862), nachdem er die Bemerkung vorausgesendet, wie er sich noch sehr wohl der Zeit erinnere, wo das Deficit für eine unheilbare Krankheit der baierischen Finanzen galt, und der Curs der baierischen 5 pCt. Papiere zwischen 50 und 60 stand, wie aber ein gut geleiteter Staatshaushalt eine vollständige Veränderung hierin hervorgebracht habe, was auch in Oesterreich unter gleichen Verhältnissen zu erwarten stehe, mit den Worten: „Die Grundbedingung dazu, eine freisinnige Verfassung, welche die Mitwirkung eines Volkes sichert, das an Einsicht und Opferwilligkeit nicht übertroffen werden kann, ist gegeben: ein kaiserliches Wort aus freiester Ueberzeugung erflossen, und ein unerschütterlicher Wille bürgen für deren Bestand. Mögen auch dunkle Wolken den Himmel umschatten, die Sonne wird sie durchdringen, sie wird Licht und

Gedeihen über Oesterreich's gesegnete Gauen verbreiten, und die dankbaren Enkel werden sich des 26. Februars erinnern, als des Tages, an dem eine neue Zeitrechnung für den Kaiserstaat beginnt". — In einem Schreiben an den Verfasser spricht sich derselbe Staatsmann in folgender Weise aus: „Bei dem Durchlesen der Darstellung der mancherlei Operationen der Staatsschuld, war ich recht lebhaft an ähnliche Vorgänge bei uns aus dem Jahre 1816 — 1860 erinnert: acht Jahre des Friedens und einer sorgfältigen von dem Lichte der Oeffentlichkeit und der ständischen Berathungen erhellten Verwaltung haben unsere Finanzen in Ordnung gebracht und das Deficit daraus für mindestens ein Menschenalter verscheucht. Allerdings ist die Aufgabe in Oesterreich mit seinen viel grösseren Interessen und seinen verschiedenartigen Bevölkerungen eine weit schwierigere — aber dafür sind auch die Kräfte und Hilfsmittel weit grössere und wenn man dieselben gehörig zu Rathe hält, wird man das Ziel eben so sicher erreichen".

A. Moser schliesst in seinem Werke: „Die Capitalsanlage in Werthpapieren des In- und Auslandes" (Stuttgart 1862) die Uebersicht der Finanzgeschichte Oesterreich's mit folgenden Worten: „Man sieht aus dieser historischen Skizze, dass Oesterreich dem allgemeinen Loose mächtiger Staaten, ihr Dasein in fortwährenden Kämpfen zu behaupten, nicht entgangen ist. Wiederholt stand es am Rand des Verderbens, wiederholt auf der höchsten Stufe der Macht, stets aber seiner weltgeschichtlichen Mission treu. Ob es nun seine Mission erfüllt hat und den neuen Stürmen unserer Tage erliegen wird: wir wollen es nicht untersuchen. Viele sind geneigt, an seiner Macht, an seiner Entwicklungsfähigkeit, ja selbst an seinem Bestande zu verzweifeln, und die zahllosen Glänbiger des Kaiserstaates im In- und Auslande sehen mit banger Sorge auf die Entwicklung der Dinge. Wir wollen nicht leugnen, dass die Lage desselben, insbesondere die finanzielle, in hohem Grade kritisch ist; immerhin ist sie aber noch keineswegs so, dass Grund zur Befürchtung des Aeussersten gegeben wäre. Wir halten die Ueberzeugung fest, dass die weltgeschichtliche Rolle des oesterreichischen Staates noch nicht zu Ende gespielt ist, und dass er aus der jetzigen Krise ebenso wie aus früheren gleich bedrohlichen, kräftiger hervorgehen wird. Unstreitig besitzt er noch in höherem Grade als die meisten europäischen Staaten Elemente zur Lebensdauer, Gestaltung und unerschöpfliche Hilfsquellen der Natur, und es wird nur darauf ankommen, ob seine Lenker es verstehen werden, jene Elemente zu lebensfähigen und thatkräftigen Gebilden zu gestalten und diese Hilfsquellen aufzuschliessen — eine Aufgabe, die allerdings bei der Zusammensetzung des Staates aus den heterogensten Theilen doppelt schwierig, ja wahrhaft riesenhaft ist. Gelingt sie aber — und wir hoffen, dass die Macht der Ereignisse auf den richtigen Weg drängen wird, so mag das verjüngte Oesterreich noch manch anderen Staat überleben, der sich im Augenblicke in stolzer Sicherheit wiegt.

Anhang.

Officieller Text der Budgets von Grossbritannien, Frankreich, Preussen, Baiern, Belgien, den Niederlanden, Portugal, Spanien, Russland und Oesterreich.

Grossbritannien und Irland.

Budget für das Jahr vom 1. April 1861 bis 31. März 1862.

(Nach dem Finanzgesetze [der Appropriations-Acte] vom 15. April 1861.)

Staatseinnahmen.

Zölle	£	23,385.000
Accise	„	18,798.000
Stämpel	„	8,460.000
Land- und Assessed-Taxen	„	3,150.000
Einkommensteuer	„	10,350.000
Postverwaltung	„	3,500.000
Kronländereien	„	295.000
Verschiedene Einnahmen	„	2,150.000
Im Ganzen	£	70,288.000

Staatsausgaben.

Civilverwaltung.

I. Oeffentliche Arbeiten und Bauten.

1. Königliche Paläste	£	38.214
2. Staatsgebäude (Erhaltung)	„	85.470
3. Staatsgebäude (Einrichtung)	„	22.400
4. Königliche Parks und Lustgärten	„	98.298
5. Neue Parlamentshäuser	„	54.692
6. Gebäude der britischen Gesandtschaften im Auslande	„	3.035
7. Gebäude des britischen Consulats in Constantinopel	„	2.982
8. Zugänge zur neuen Westminster-Brücke	„	53.000
9. Neue Westminster-Brücke	„	3.914
10. Neues Amtsgebäude des auswärtigen Ministeriums (Fortsetzung des Baues)	„	30.000
11. General-Registrar-Amtshaus in Edinburgh	„	8.200
12. Industrie-Museum in Edinburgh	„	11.200
13. Universität zu Aberdeen	„	6 870

14. Kathedrale zu Glasgow	£	800
15. Drainage-Vorbereitung zu London	„	412
16. National-Gallerie in Dublin (Weiterbau)	„	3.000
17. Zufluchtshäfen in Dover, Alderney und Portland	„	160.000
18. Andere Zufluchts- und Landungshäfen	„	46.702
19. Staatsgebäude in Irland	„	64.556
20. Kingston-Hafen nächst Dublin	„	2.628
21. Gerichtshöfe in Schottland	„	5.000
22. Leuchtthürme in den auswärtigen Besitzungen	„	32.600
23. Die Commissarien für Strassen und Brücken im schottischen Hochlande *(Commissioners of Highland Roads and Bridges)*	„	5.000
24. Armensteuer vom Staatseigenthume	„	35.000
Summe	£	773.973

II. Gehalte und Auslagen für öffentliche Aemter.

1. Die beiden Parlamentshäuser	£	50.599
2. Schatzamt *(Treasury)*	„	53.173
3. Departement des Innern	„	25.752
4. Departement des Aeussern	„	62.715
5. Colonial-Departement	„	30.449
6. Geheimer Rath *(Privy Council Office)*	„	20.508
7. Handelsamt *(Board of Trade)*	„	59.595
8. Geheimer Siegelbewahrer *(Lord Privy Seal)*	„	2.760
9. Prüfungs-Commission für den Civildienst *(Civil Service Commission)*	„	6.106
10. Departement des General-Zahlmeisters *(Paymaster General)*	„	13.550
11. Amt des General-Schatzcontroleurs *(Comptroller general of the Exchequer)*	„	6.640
12. Amt der öffentlichen Bauten *(Office of Works and public buildings)*	„	30.333
13. Amt der Wälder und Domainen *(Office of Woods, Forests and Landrevenue)*	„	25.708
14. Staatsarchive *(public Records)* und Herausgabe der Staatsdocumente	„	13.753
15. Armengesetz-Commissionen	„	184.711
16. Münzamt und Prägungskosten	„	72.357
17. Fabriken- und Bergwerks-Inspectoren *(Inspectors of factories and mines)*	„	21.305
18. Schottisches Finanzamt *(Queens and Lord Treasurers Remembrancer in the exchequer and offices in Scotland)*	„	6.283
19. Haushalt des Lord-Lieutenants von Irland	„	6.431
20. Staatssecretär für Irland *(Chief Secretary of Ireland)*	„	10.339
21. Inspection der Irrenhäuser in Irland	„	4.108
22. Amt der öffentlichen Bauten für Irland	„	24.570

23. Oberrechnungskammer *(Commisioners of audit)*	£	33.092
24. Commission für Zehentablösung und gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse *(Copyhold, Inclosure and Tithe Commission)*	„	20.029
25. Verwaltungskosten bei Ertheilung der Vorschüsse für gutsherrliche Regulirungen und Drainage-Anlagen *(Inclosure and Drainage acts imprest expenses)*	„	12.190
26. *General Registrar Offices* (Aemter für Volkszählung und Registrirung der Bevölkerungsbewegung)	„	47.163
27. Amt für die Verwaltung der Staatsschuld *(National debt Office)*	„	14.482
28. Commission für Ertheilung von Anlehen zu öffentlichen Bauten und Arbeiten, und für Unterstützung der Pflanzer in West-Indien *(Public Works Loan Commission and West India Islands Relief Commission)*	„	4.120
29. Commissarien für Irrenanstalten *(Commissioners in Lunacy)* in England und Schottland	„	6.975
30. General-Superintendent der Grafschaftsstrassen in Süd-Wales	„	1.223
31. Rechnungsämter der Humanitätsanstalten *(Registrars of Friendly Societies)* in England, Schottland und Irland	„	2.273
32. Commission der Wohlthätigkeitsanstalten für England und Wales *(Charity Commission for England and Wales)*	„	17.398
33. Gesundheitsamt in London und Inspection der Begräbnissplätze in England und Wales *(Local Governement act Office and Inspection of Burial Grounds)*	„	5.055
34. Agricultur- und Emigrations-Statistik für Irland	„	1.192
35. Registrirungsämter für überschuldete Güter *(Landed Estates Record Offices)* in London und Dublin	„	2.113
36. Quarantaine-Auslagen in London, Southampton, Portsmouth, Liverpool und Rochester	„	1.644
37. Geheime Auslagen *(Secret Service)*	„	32.000
38. Druckpapier und Buchbinderauslagen für alle Aemter *(Stationers Office)*	„	416.218
39. Briefpostgebühren für die Staatsämter *(Postage of letters of public departements)*	„	100.148
Summe	£	1,449.062

III. Gerichtsbehörden *(Law and Justice.)*

England.

1. Departement des *Solicitor* der Schatzkammer	£	32.395
2. Criminaljustizkosten (Assisen und *Quartersessions*)	„	167.000
3. Polizei der Grafschaften und *Boroughs* (Städte) in England und Schottland (ein Vierttheil als Staatsbeitrag und die Kosten der Constabel-Inspection)	„	224.575
4. Amt des Kronanwalts *(Crown Office Queensbench)*	„	3.020

5. Amt des Registrar und des Marschals des Admiralitätshofes . £	10.950
6. Gericht für zahlungsunfähige Schuldner (*Insolvent Debtors Court*) . . . . „	6.176
7. Testamentsgericht und Ehegericht (*Court of Probate and divorce and matrimonial causes*) . . . . „	71.980
8. Grafschaftsgerichte (*County Courts*) . . . . „	200.320
9. Polizeigerichtshöfe . . . . „	21.355
10. Metropolitanpolizei (Staatsbeitrag) . . . . „	136.204
11. Amt des königlichen Gefängnisses (*Queens Prison*) . . . . „	3.500
12. Revisionen der Wählerlisten (*Revising Barristers*) . . . . „	17.850
Summe £	895.325

Schottland.

13. *Lord Advocate* und *Solicitor General* . . . . £	3.342
14. Civilgerichtshof (*Court of Session*) . . . . „	24.213
15. Criminalgerichtshof (*Court of Justiciary*) . . . . „	11.071
16. Strafeinleitungskosten (*Criminal prosecutions carried on under the autority of the Lord advocate*) . . . . „	4.000
17. Gerichtliche Abtheilung des *Exchequer* . . . . „	1.620
18. Gebühren der *Sheriffs* und der Fiscalprocuratoren . . . . . „	25 000
19. Gehalte der Fiscalprocuratoren . . . . „	18.935
20. Gerichtsbeamte (*Sheriff Clerks*) in den 16 Grafschaften . . „	11.730
21. Auslagen in Zehentangelegenheiten zur Wahrung der Kronrechte und Kirchenpatronate . . . . „	2.200
22. *General Register House* . . . . „	17.457
23. Amt des *Commissary Clerk* in Edinburgh . . . . „	2.425
24. Amt des Rechnungsführers in Fallitsachen . . . . „	1.528
Summe £	123.521

Irland.

25. Criminalgerichtskosten (*Criminal prosecutions and other law charges*) . . . . £	61.634
26. Kanzleigerichtshof (*Court of Chancery*) . . . . „	4.663
27. Civilgerichtshöfe . . . . „	18.851
28. Gehalte der Registratoren der Richter (*Salaries of Registrars to the Judges*) . . . . „	5.932
29. Grundherrliche Gerichte (*Manor Courts*) . . . . „	4.000
30. Amt zur Registrirung der Urtheile (*Office of Registrars of Judgements*) . . . . „	2.319
31. Gericht für kirchliche Angelegenheiten (*High Court of Delegates*) . . . . „	300
32. Fallitengerichtshof (*Court of bankruptcy and insolvency*) . „	7.888
33. Testamentsgericht (*Court of Probate*) . . . . „	7.380
34. Gericht für überschuldete Güter (*Landed Estates Court*) . „	11.311
35. *Consolidated office of Writs four Courts* in Dublin . . . . „	2.253
36. Revisoren der Wählerlisten (*Revising Barristers*) in Dublin „	450

37. Polizei der Hauptstadt Dublin	£	47.051
38. Constabelschaft *(Constabulary)*	„	696.947
39. Marschall-Gefängniss *(Four Courts Marshalsea Prison)* in Dublin	„	2.717
	Summe £	873.696

Gefängnisse und Strafhäuserverwaltung im Königreiche und auswärts.

40. Inspectoren und General-Superintendenz	£	17.695
41. Gefängnisse und Strafhäuser im Königreiche	„	356.879
42. Verpflegung der Gefangenen	„	211.976
43. Transport von verurtheilten Verbrechern nach den Colonien	„	15.776
44. Verbrecher-Colonien und Strafanstalten in Bermuda, Gibraltar, Neu-Süd-Wales, Tasmanien und West-Australien	„	150.590
	Summe £	752.916

IV. Erziehung, Wissenschaft und Kunst.

1. Oeffentliche Anstalten für Erziehung in Grossbritannien	£	803.794
2. Departement für Kunst und Wissenschaft in Grossbritannien und Irland	„	111.484
3. Oeffentliche Anstalten für Erziehung in Irland	„	285.377
4. Amt der *Commissioners of Education* in Irland	„	1.257
5. Universität zu London	„	4.995
6. Schottische Universitäten	„	16.285
7. Königliche Universität Dublin in Irland	„	2.336
8. Königliche Collegien in Irland (Belfast, Cork und Galway)	„	4.800
9. Königliche irländische Akademie der Wissenschaften	„	500
10. Theologische Lehranstalten	„	2.500
11. Britisches Museum	„	100.414
12. National-Gallerie	„	12.134
13. Britische Gallerie historischer Porträts	„	2.000
14. Ankäufe aus der Kunstsammlung des Fürsten Soltykoff	„	3.000
15. Vornahme magnetischer und meteorologischer Beobachtungen und Ankauf wissenschaftlicher Werke	„	7.620
16. Königliche geographische Gesellschaft	„	500
17. Königliche Gesellschaft der Wissenschaften *(Royal Society)*	„	1.000
	Summe £	1,359.996

V. Colonial-, Consular- und andere auswärtige Dienstzweige.

1. Bermudas-Inseln	£	4.300
2. Clerus in Canada und Neuschottland	„	6.278
3. *Indian-Department* (Pensionen und Unterstützungen für Indianer)	„	1.600

4. Britisch-Columbien	£	17.800
5. West-Indien und andere Colonien	„	14.728
6. Gerichtsbeamte in West-Indien und Mauritius	„	5.706
7. Westküste von Afrika	„	15.230
8. St. Helena	„	5.954
9. Orange River Territory (am Cap der guten Hoffnung)	„	700
10. Britisch Kaffraria	„	15.000
11. Helgoland	„	960
12. Falklands-Inseln	„	3.986
13. Insel Labuan	„	8.014
14. Pitcairn-Inselbewohner (Norfolk-Inseln)	„	500
15. Untersuchung der Fidschi-Inseln	„	1.800
16. Auswanderung	„	10.090
17. Cassenauslagen der Schatzkammer	„	125.098
18. Zambeze-Expedition	„	5.000
19. Niger-Expedition	„	7.000
20. Expedition nach dem nordwestlichen Australien (Staatsbeitrag)	„	2.000
21. Kosten für den Transport und Unterhalt der gekaperten Negersclaven, dann milde Gaben an Sclaven	„	50.000
22. Commissionen zur Unterdrückung des Sclavenhandels	„	4.750
23. Beköstigung der Consuln im Auslande	„	168.143
24. Dienstposten in China, Japan und Siam	„	64.646
25. Gesandte an fremden Höfen	„	40.000
26. Specialcommissionen, Ausstattungen und Reiseauslagen von Colonialbeamten	„	50.000
27. Nordamerikanische Gränzcommission zur Ueberwachung der Gränzlinie zwischen dem britischen Territorium und jenem der vereinigten Staaten von Nordamerika	„	60.000
Summe	£	689.283

VI. Pensionen und Ruhegehalte, Beträge für Humanitätszwecke.

1. Pensionen und Ruhegehalte	£	185.140
2. Umwandlung (capitalisirte Auszahlung) gewisser jährlicher Entschädigungen	„	10.000
3. Unterstützung für Emigranten von Toulon, Corsica und aus Amerika	„	1.040
4. Zuflucht für verlassene Mädchen bei ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse	„	325
5. Unterstützung polnischer Flüchtlinge und verarmter Spanier, welche der brit. Armee in Spanien Dienste geleistet haben	„	3.210
6. Verschiedene früher der Civilliste und anderen Fonden zur Last gefallene Unterstützungen und Beiträge	„	3.951
7. Oeffentliche Krankenhäuser in Irland	„	2.539
8. Westmoreland Lock-Hospital	„	2.600
9. Gebärhaus *(Lying-in Hospital)* Rotunda in Dublin	„	700

10. Gebärhaus Coombe in Dublin . . . . £	200
11. Hospitäler im Arbeitshause zu Dublin (*Hospitals of the house of Industry*) . . . . „	7.600
12. Armenhaus und Fieberhospital in Dublin (*House of Recovery and fever Hospital*) . . . . „	2.500
13. Krankenhaus der Grafschaft Dublin . . . . „	600
14. Augenheilanstalt (*St. Marks Ophthalmic Hospital*) in Dublin (Zuschuss) . . . . „	100
15. Dr. Steeven's Hospital in Dublin (Beitrag) . . . . „	1.300
16. Aufsichtsamt der Dubliner Spitäler (*Board of Superintendence of Dublin Hospitals*) . . . . „	265
17. Pensionsfond der Handelsmarine . . . . „	58.700
18. Unterstützung britischer Seeleute und Schiffbrüchiger im Auslande . . . . „	20.400
19. Armenunterstützung (*Charitable Allowances*) in Irland . . . „	8.721
20. Unterhalt der Dissenter-Geistlichkeit in Irland (*Nonconforming, Seceeding and Protestant Dissenting Ministers in Ireland*) . „	39.747
Summe £	349.638

VII Specielle und vorübergehende Objecte von Ausgaben.

1. Kirchliche Commissarien für England . . . . £	3.750
2. Zeitliche Commissionen . . . . „	18.706
3. Auslagen in Folge des Privilegiums-Gesetzes (*Patent Law Amendement Act*) . . . . „	29.005
4. Amt zur Aufsicht über die Fischerei in Schottland . . . . „	13.018
5. Amt für Manufacturen in Schottland . . . . „	2.000
6. Localschifffahrts-Gebühren nach Reciprocitäts-Verträgen „	35.000
7. Kornausweise . . . . „	3.500
8. Auslagen aus Anlass der Berichtigung und Feststellung der Gränzen der Grafschaften . . . . „	1.000
9. Volkszählung . . . . „	126.930
10. Subsidien an Telegraphen-Compagnien . . . . „	26.457
11. Telegraphen-Linie zwischen Malta und Alexandrien . . . „	36.600
12. Ablösung des Stader-Zolles . . . . „	155.000
Summe £	450.966
Verschiedene Auslagen „	75.000
Zusammen £	525.966

Armee.

Reguläre Landmacht.

1. Infanterie und Cavallerie		212.773 Mann
Hiervon die ostindische Armee		66.729 „
	Bleiben	146.044 Mann
2. Auslagen für das active Heer	£	4,780.000

3. Auslagen für die Militäranstalten	£	648.096
4. Auslagen für Entlassung der Milizen	„	637.000
5. Freiwilligen-Corps (*Yeomanry Cavalry, Riflemen*)	„	163.276

Civilanstalten für das Heer.

6. Departement des Staatssecretärs für den Krieg und des Generals-Commandanten en Chef	£	201.833
7. Erzeugungsanstalten für Militärgegenstände, Verwaltung der Vorräthe, Genie-Civiletablissement, Kasernen etc.	„	398 695
8. Löhnungen für sämmtliche Civiletablissements des Heeres	„	860.447

Anschaffungen *(Supplies)*.

9. Montirung (Bekleidung der Truppen)	£	525.416
10. Verpflegung	„	1,456.834
11. Kriegsvorräthe (Waffen, Pulver, Munition und Transporte derselben)	„	2,200.581

Befestigungen und Bauten.

12. Im Königreiche und auswärts	£	158.185
13. Civilgebäude (Arsenale etc.)	„	179.407
14. Kasernen	„	690.159

Militär-Erziehungsanstalten und wissenschaftliche Zweige.

15. Rath für die Militär-Erziehung *(Council of Milit. Education)*	£	261.014

Nicht-effective Körper.

16. Belohnungen für ausgezeichnete Dienste einschliesslich der Victoria-Kreuz-Pensionen	£	24.300
17. Gagen der Generale *(Pay of General Officers)*, die nicht Regiments- oder Bataillons-Commandanten sind	„	78.600
18. Voller Gehalt und Halbsold für disponible und pensionirte *(Reduced and Retired)* Officiere	„	490.669
19. Pensionen etc. der Witwen und Waisen von Officieren und Stabsparteien	„	181.363
20. Pensionen und Gnadengaben *(Gratuities)* für schwer verwundete Officiere	„	42.953
21. Invaliden-Hospitäler zu Chelsea und Kilmainham	„	32.409
22. Invaliden-Pensionen für solche, die nicht in den Invalidenhäusern untergebracht sind	„	1,124.363
23. Pensionen der Civilbeamten, Diener und Arbeiter der Armeeverwaltung und deren Witwen	„	138.151
Total	£	15,273.751

Nachtrag zum Finanzjahre 1859—60 und zu den Auslagen für den russischen Krieg	£	260.000
Gesammtbedarf für die Armee	£	15,533.811
Hierzu die Hälfte der Auslagen für den chinesischen Krieg [1]	„	50.000
Im Ganzen	£	16,033.811

Flotte.

1. Gagen und Löhnungen für die Seeleute (*Seamen*) und Marine-Truppen (*Marines*)	£	3,122.580
2. Verpflegung der Seeleute und Marine-Truppen	„	1,328.259
3. Admiralitätsamt	„	161.157
4. Küstenwache	„	253.422
5. Wissenschaftliche Anstalten	„	63.851
6. Marine-Etablissements im Königreiche (Gehalte)	„	172.947
7. Marine-Etablissements in den Colonien und auswärtigen Besitzungen	„	33.640
8. Löhnungen der Schiffbauhandwerker in den britischen Marine-Anstalten	„	1,112.126
9. Löhnungen der Schiffbauhandwerker in den auswärtigen Anstalten	„	67.828
10. Materialvorräthe für Schiffbau, Dampfmaschinen und Zahlungen für die in Contract gegebenen Schiffsbauten	„	3,489.477
11. Bau eiserner Schiffe, Belegung mit Eisenplatten und Maschinen für fünf hölzerne Schiffe	„	250.000
12. Neubauten und Reconstructionen	„	466.610
13. Arzeneien und ärztliche Erfordernisse	„	66.000
14. VerschiedeneDienstzweige(Pilotage,Transporte,Belohnungen)	„	90.510
15. Halbsold der Officiere der Flotte und der Marine-Truppen	„	684.016
16. Militärpensionen	„	486.430
17. Civilpensionen	„	180.397
18. Auslagen für das Armee-Budget (Truppentransporte auf Schiffen)	„	247.000
Total	£	12,276.250
Hierzu die Hälfte der Auslagen für den chinesischen Krieg	„	500.000
Im Ganzen	£	12,776.250

Einhebungskosten der **Einnahmen** einschliesslich der Kosten des Postpaketdienstes mit . . . . „ 5,716.514

[1]) Für die Operationen zu Wasser und zu Lande während des chinesischen Krieges wurde vom Parlamente die Gesammtsumme von einer Million Pf. St. bewilligt, wovon die Hälfte zum Budget der Armee und die andere zu jenem der Flotte geschlagen wird.

Gesetzlich festgestellte Auslagen

a) des consolidirten Fondes mit	£ 1,960.000
b) der Staatsschuld	„ 28,110.000

Recapitulation der Staatsausgaben.

Oeffentliche Schuld	£ 28,110.000
Belastung des consolidirten Fondes	„ 1,960,000
Heer und Miliz	„ 15,533.811
Flotte	„ 12,276.250
Chinesischer Krieg	„ 1,000.000
Civildienst	„ 7,712.377
Einhebungskosten sammt Postpaketbootdienst	„ 5,716.514
Unvorhergesehene Ausgaben	„ 75.000
	£ 70,453.952
Die Einnahmen betragen	[1] „ 70,288.000
Ergibt sich somit ein Deficit von	£ 145.952

[1] Ueber eine Rechnungs-Differenz von £ 20.000, auf deren Berücksichtigung die Angabe des Deficits beruht, vergl. im I. Bande dieses Werkes S. 33.

Frankreich.

Budget für das Jahr 1862[1]).

(Nach der Vorlage an den gesetzgebenden Körper.)

Staatseinnahmen.

		Brutto-Einnahmen	Durchlaufende Posten	Netto-Einnahmen
		Francs		
Directe Steuern.				
Grundsteuer	288,517.379			
Personal- und Wohnungssteuer . . .	73,692.986			
Thür- und Fenstersteuer	45,631.847			
Patentsteuer	80,046.204	488,808.416	104,067.000	384,741.416
Taxe für Anfertigung und Zustellung der Auszüge aus den Steuerrollen . . .	920.000			
Enregistrement, Stämpel und Domainen.				
Enregistrement-, Kanzlei- und Grundbuchsgebühren	302,417.000	358,962.000		
Stämpel	56,545.000			

[1]) Obwohl das Finanzgesetz vom 28. Juni 1861 den vorliegenden Entwurf nicht unbedeutend modificirt hat, musste doch hier an letzterem festgehalten werden, da das Finanzgesetz bezüglich der Ausgaben nicht in die Capitel der einzelnen Ministerien eingeht. Worin die bezeichneten Modificationen des Budgets bestehen, is im ersten Bande des vorliegenden Werkes S. 265 ff. nachgewiesen.

			Brutto-Einnahmen	Durchlaufende Posten	Netto-Einnahmen
			Francs		
Ertrag von Staatsgütern und Erlös aus dem Verkaufe solcher 9,392.000					
Erlös aus der Veräusserung beweglicher Gegenstände bei den Ministerien 7,488.000		18,440.416	377,402.416	—	377,402.416
Erträgniss der Staatsanstalten, welche in Regie betrieben werden oder verpachtet sind . . . 1,560.416					

Erträgniss der Forsten und der Fischerei.

Erträgniss der Holzschläge	33,698.000			
Fischerei und verschiedene Erträgnisse .	3,788.000			
Werth des für die Marine-Arsenale gefällten Holzes	1,200.000			
Werth jenes Holzes, dessen Fällung und Verkauf nur zur Wiederaufforstung der Höhen und zur Anlegung von Waldwegen stattfindet .	2,000.000	41,911.000	—	41.911.000
Beitrag der Gemeinden und der öffentlichen Institute zu den Kosten der Beaufsichtigung ihrer Wälder .	1,225.000			

Zölle und Salzsteuer.

Einfuhrzölle für verschiedene Waaren .	89,012.000
Einfuhrzölle f. Colonial-Zucker 28,417.000, für ausländischen Zucker 13,053.000 .	41.470.000

		Brutto-Einnahmen	Durchlaufende Posten	Netto-Einnahmen
		Francs		
Ausfuhrzölle	3,429.000			
Schifffahrts-Gebühren	4,441.000			
Verschiedene Nebengebühren der Zoll-Erhebung	1,905.000	170,675.000	—	170,675.000
Salzsteuer im Gränzbezirke	30,418.000			

Indirecte Steuern.

Getränkesteuer . . .	201,500.000			
Salzsteuer im Binnenlande	9,834.000			
Stener für Zucker aus einheim. Stoffen . .	49,390.000			
Verschiedene Einnahmen	51,216.000	545,763.000	—	545,763.000
Erträgniss des Tabakmonopols	223,400.000			
Erträgniss des Schiesspulvermonopols . .	10,423.000			

Erträgniss des Postwesens.

Porto für Briefe . . .	58,248.000			
„ „ Geldsendungen	1,713.000			
„ „ Sendungen kleinerer Werthgegenstände	489.000	62,976.000	—	62,976.000
Transitgebühren von Postsendungen fremder Staaten	2,469.000			
Verschiedene Einnahmen	57.000			

Universitäts-Taxen	2,693.500	—	2,693.500
Departemental-Einkünfte	22,030.000	22,030.000	—
Erträgniss Algeriens	23,708.000	—	23,708.000
Gehaltsabzüge und andere Einnahmen für Beamten-Pensionen	13,577.000	13,577.000	—
Einkünfte des Amortisationsfondes .	142,928.909	142,928.909	—

Verschiedene Einkünfte.

	Brutto-Einnahmen	Durchlaufende Posten	Netto-Einnahmen
	Francs		
Taxen der Güter der todten Hand	3,400.000		3,400.000
Bergwerksabgaben	1,200.000		1,200.000
Recimentirungsgebühren	1,467.000	—	1,467.000
Ertrag der Münzen- und Medaillen-Prägung	50.100		50.100
Antheil an der Vergütung für Privatprägungen	207.000	—	207.000
Indische Rente	1,050.000	—	1,050.000
Einnahme von den Factoreien in Indien	322.000	—	322.000
Taxen für Erfindungspatente	1,400.000	—	1,400.000
Ueberschüsse der Consulats-Kanzleien	120.000	—	120.000
Besondere Einkünfte für die Volksschulen	450.000	450.000	—
Departemental - Einkünfte für den Elementar-Unterricht	50.000	50.000	—
Beisteuern für den Elementar-Unterricht	300.000	300.000	—
Zahlungen der Zöglinge der Militär- und nautischen Schulen	1,166.800	—	1,166.800
Gehaltsabzug der Officiere des Landheeres und der Pariser Sapeurs-Pompiers	1,232.440	—	1,232.440
Zahlungen für die in das Invalidenhaus aufgenommenen Mariniers	78.600	—	78.600
Zahlung von Paris für die Stadtgensdarmerie	1,927.515	1,927.515	—
Zahlung der Dotations-Casse der Armee für die Militär-Pensionen	1,600.000	1,600.000	—

		Brutto-Einnahmen	Durchlaufende Posten	Netto-Einnahmen
			Francs	
Beitrag der Gemeinden für die Polizei-Auslagen im Polizei-Bezirke von Lyon . .	151.700		151.700	—
Vergütungen der Gemeinden des Seine-Departements für die Auslagen der Municipal-Polizei . . .	93.500		93.500	—
Erträgnisse verschiedener Staatsinstitute (Veterinär-, Ackerbau-, Industrieschulen, Lazarethe und Sanitätsanstalten) .	1,104.900		—	1,104.900
Die mit königl. Verordnung vom 31. Mai 1838 dem Staatsschatze zugewiesenen verschiedenen Einnahmen bei den Ministerien	5,175.300		—	5,175.300
Ertrag des Verkaufs von Karten aus den Kriegs- und Marine-Dépôts	75.000		—	75.000
Ertrag des zum Erzeugungspreise abgelieferten Schiesspulvers an das Kriegsministerium .	968.956		968.956	—
an das General Gouvernement von Algerien . . .	258.093		258.093	—
an d. Ministerium für die Marine und Colonien . .	517.451		517.451	—
an das Finanz-Ministerium	4,967.442		—	4.967.442
Arbeitsstätten der Militärsträflinge . . .	227.000		—	227.000
Vergütungen der für Eisenbahn-Gesellschaften gemachten Auslagen	1,830.000		1,830.000	—

		Brutto-Einnahmen	Durchlaufende Posten	Netto-Einnahmen
		Francs		
Rückvergütung d. Auslagen für Ueberwachung der Lebensversorgungs- und humanitären Arbeiter-Vereine	79.900		79.900	—
Gewinn der Depositen- und Consignations-Casse	2,000.000		—	2,000.000
Ruckzahlungen der im Jahre 1830 für den Handel und die Industrie gegebenen Darleihen	15.000		—	15.000
Nicht erhobene Rückvergütungen bei der Finanz - Verwaltung	200.000		—	200.000
Nicht erhobene Gelder bei der Post . . .	18.000		—	18.000
Ertrag der Benützung des Staatstelegraphen durch Private	5,500.000	47,723.671	—	5,500.000
Beiträge verschiedener zu Staatsbauten	200.000		—	200.000
Ueberschuss der Einnahmen der kaiserl. Druckerei	33.300		—	33.300
Abfuhren der Zwangs-Arbeits- und Straf-Häuser und der Gefängnisse in den Departements	4,000.000		3,000.000	1,000.000
Rückzahlung der den Arbeiter - Vereinen gegebenen Anleihen	20.000		—	20.000
Ertrag der Prägung der neuen Bronze-Münzen	3,000.000		1,350.000	1,650.000
Verschiedene Einnahmen	1,266.674		—	1,266.674
Summe .		1.940,196.912	295,180.024	1.645,016.888



	Brutto-Einnahmen	Durchlaufende Posten	Netto-Einnahmen
	Francs		
Ausserordentliche Einnahmen.			
Ertrag der Obligationen der Eisenbahn-Gesellschaft der Linie Paris-Strassburg	629.286	—	629.286
Ertrag der Obligationen der Eisenbahn-Gesellschaft der Linie Rhone-Loire	204.077	—	204.077
Summe der ausserordentlichen Einnahmen . . .	833.363	—	833.363
Zusammen .	1.941,030.275	295,180.024	1.645,850.251
Abzugsposten erscheinen ferner:			
Erhebungs- und Betriebs-Kosten . .	—	211,635.173	323,939.289
Rückvergütungen und Wiedererstattungen, Ausfälle u. dgl.		112,304.116	
Haupt-Summe der Staatseinnahmen	1.941,030.275	619,119.313	1.321,910.962

Staatsausgaben.

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
	Francs		
Staatsministerium.			
1. Section. — Ordentliche Ausgaben.			
Centralverwaltung.			
1. Persönliche Bezüge	655.800	—	655.800
2. Sächliche Auslagen	180.000	—	180.000
Geheimer Rath.			
3. Bezug eines Mitgliedes	100.000	—	100.000
Minister ohne Portefeuille.			
4. Bezüge derselben	316.000	—	316.000
Staatsrath.			
5. Persönliche Bezüge	2,106.700	—	2,106.700
6. Sächliche Auslagen	123.000	—	123.000
Reichsarchiv.			
7. Persönliche Bezüge	146.500	—	146.500
8. Sächliche Auslagen	35.000	—	35.000

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
		Francs	
Gestüte.			
9. Gestüte und Beschälanstalten . .	1,922.500	—	1,922.500
10. Ankauf der Hengste und andere Unterstützungen der Pferdezucht	1,860.000	—	1,860.000
Wissenschaft.			
11. *Institut de France*	618.700	—	618.700
12. Kaiserliche Bibliothek	395.000	—	395.000
13. Katalogisirung	50.000	—	50.000
14. Oeffentliche Bibliotheken . . .	190.500	—	190.500
15. Akademie der Medicin	43.700	—	43.700
16. *École des chartes*	37.800	—	37.800
17. *Journal des savants*	15.000	—	15.000
18. Subscriptionen auf wissenschaftliche und literarische Werke . .	140.000	—	140.000
19. Belohnungen und Unterstützungen für Gelehrte und Schriftsteller	200.000	—	200.000
20. Wissenschaftliche Reisen und Missionen	75.000	—	75.000
Schöne Künste und Theater.			
21. Kunstschulen	380.600	—	380.600
22. Arbeiten der bildenden Kunst . .	950.000	—	950.000
23. Fest vom 15. August 1862 . . .	200.000	—	200.000
24. Theater und Conservatorium der Musik	1,710.000	—	1,710.000
25. Belohnungen und Subscriptionen.	230.000	—	230.000
26. Unterstützungen und sonstige Zahlungen an Künstler und dramatische Schriftsteller	160.000	—	160.000
27. Erhaltung der alten Baudenkmale	1,200.000	—	1,200.000
Staatsgebäude.			
28. Persönliche Bezüge d. Angestellten	124.000	—	124.000
29. Erhaltung der Staatsgebäude . .	811.400	—	811.400
30. Neubauten und grössere Reparaturen	1,685.400	—	1,685.400

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
	Francs		
Verschiedenes.			
31. Kinderbewahranstalt in Saverne .	15.000	—	15.000
32. Correspondenz Napoleon's I. . .	100.000	—	100.000
Summe der 1. Section .	16,777.600	—	16,777.600

2. Section. — Ausserordentliche Arbeiten.

1. Verbindung des Louvre mit den Tuilerien	1,000.000	—	1,000.000
Zusammen für das Staatsministerium	17,777.600	—	17,777.600

Ministerium der Justiz.

Centralverwaltung.			
1. Persönliche Bezüge	525.550	—	525.550
2. Sächliche Auslagen	110.000	—	110.000
3. *Conseil du sceau des titres* . . .	23.000	—	23.000
Justizbehörden.			
4. Cassationshof	1,117.900	—	1,117.900
5. Appellhöfe	6,637.167	—	6,637.900
6. Assisen	159.800	—	159.800
7. Tribunale erster Instanz	9,445.138	—	9,445.138
8. Tribunale für Handelssachen . .	178.200	—	178.200
9. Zuchtpolizeigerichte	79.600	—	79.600
10. Friedensgerichte	7,699.820	—	7,699.820
11. Justizpflege in Algerien	750.500	—	750.500
Gerichtskosten.			
12. Kosten der Strafrechtspflege und Auslagen für Statistik der Privat- und Strafrechtspflege	4,794.675	—	4,794.675
13. Verschiedene Auslagen. Zeitliche Unterstützungen an pensionirte Richter und Angestellte			

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
	Francs		
des Ministeriums, ihre Witwen und Waisen; ausserordentliche und unvorhergesehene Auslagen .	60.000	—	60.000
Zusammen für das Ministerium der Justiz .	31,581.350		31,581.350

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Centralverwaltung.

1. Persönliche Bezüge	666.400	—	666.400
2. Sächliche Auslagen	250.000	—	250.000

Bezüge der Angestellten des auswärtigen Dienstes.

3. Bezüge des Personals der Gesandtschaften und Consulate	6,222.800	—	6,222.800
4. Disponibilitätsbezüge verschiedener Angestellten	45.000	—	45.000

Veränderliche Ausgaben.

5. Einrichtungskosten	350.000	—	350.000
6. Reiseauslagen und Courriere . .	700.000	—	700.000
7. Sonstige sächliche Auslagen der Gesandtschaften und Consulate .	1,620.000	—	1,620.000
8. Diplomatische Geschenke . . .	50.000	—	50.000
9. Entschädigungen und Unterstützungen	82.500	—	82.500
10. Auslagen für den geheimen Dienst	550.000	—	550.000
11. Ausserordentliche Missionen und unvorgesehene Auslagen	439.000	—	439.000
12. Miethe für das Hôtel der türkischen Gesandtschaft in Paris . .	52.000	—	52.000

Ausserordentliche Auslagen.

13. Subvention an Abd-el-Kader und Auslagen für seinen Aufenthalt in Damascus	120.000	—	120.000
14. Ankauf des dänischen Consulats-Gebäudes in Tanger	66.250	—	66.250
Zusammen für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	11,213.950	—	11,213.950



Ministerium des Innern.

Auslagen aus Mitteln des allgemeinen Dienstes.

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
1. Bezüge des Ministers und des Personals der Centralverwaltung	1,335.200	—	1,335.200
2. Sächliche und verschiedene Auslagen der Bureauen	404.000	—	404.000
3. Auslagen für den geheimen Dienst	2,000.000	—	2,000.000
4. Persönliche Bezüge der Telegraphen-Beamten	4,980.400	380.000	5,360.400
5. Sächliche Auslagen des Telegraphen-Dienstes	3,226.191	—	3,226.191
6. Allgemeine Auslagen für die Nationalgarde	80.000	—	80.000
7. Beiträge für die allgemeinen Wohlthätigkeits-Anstalten . . .	862.410	—	862.410
8. Unterstützungen für einzelne Wohlthätigkeits-Anstalten	746.000	—	746.000
9. — einzelner Hilfsbedürftiger .	935.000	—	935.000
10. — an politische Flüchtlinge . .	470.000	—	470.000
11. Beiträge für Errichtung von Brücken auf Vicinal-Wegen	200.000	—	200.000
12. Besoldungen der Verwaltungsorgane in den Departements . . .	5,017.850	—	5,017.850
13. Pauschalirung der sächlichen Auslagen der Präfecturen und Unterpräfecturen	5,927.200	—	5,927.200
14. Inspectoren der politischen Verwaltung	234.500	—	234.500
15. Auslagen für die Auswanderungspolizei	51.000	—	51.000
16. Besoldungen und Entschädigungen der Polizei-Commissäre und Bücher-Revisoren	1,100.000	—	1,100.000
17. Auslagen für die Municipal-Polizei der Stadt Paris	3,753.500	93.500	3,847.000
18. Auslagen für die Polizeiverwaltung des Polizeibezirkes von Lyon	454.320	151.700	606.020
19. Auslagen für Strafanstalten und Transportkosten der Sträflinge .	15,850.000	—	15,850.000

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
		Francs	
20. Hinauszahlungen von dem Ertrage der Arbeiten der Sträflinge . . .	—	3,000.000	3,000.000
21. Sächliche Auslagen der Appellhöfe; Auslagen für Benützung des Pariser Justizpalastes durch den Cassationshof	600.000	—	600.000
22. Auslagen für den Justizpalast in Bourges	250.000	—	250.000
23. Staatsbeitrag für den Bau und die Herrichtung der Mairien in den neuen Departements	80.000	—	80.000
Summe der Auslagen aus Mitteln des allgemeinen Dienstes . .	48,557.571	3,625.200	52,182.771

Auslagen aus Mitteln der Departements.

24. Ordentliche Auslagen	—	36,702.500	36,702.500
25. Facultative Auslagen	—	17,502.500	17,502.500
26. Ausserordentliche Auslagen . .	—	38,576.000	38,576.000
27. Auslagen in Folge von Specialgesetzen	—	25,839.000	25,839.000
Summe der Auslagen aus den Mitteln der Departements .	—	118,620.000	118,620.000
Zusammen für das Ministerium des Innern . .	48,557.571	122,245.200	170,802.771

Ministerium der Finanzen.

I. Theil. — Oeffentliche Schuld.

1.—5. Consolidirte Schuld und Amortisation	316,622.014	142,928.909	459,550.923
6.—7. Specialanlehen für Canäle und verschiedene öffentliche Arbeiten	9,486.726	—	9,486.726
8.—12. Zinsen der Cautions- und schwebenden Schuld, Rückzahlung an die Bank, Ablösung des Sundzolls und Regulirung der spanischen Gränze	37,059.832	—	37,059.832
13.—26. Leibrenten und Pensionen .	57,590.981	15,177.000	72,767.981
Summe der öffentlichen Schuld .	420,759.553	158,105.909	578,865.462

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
	Francs		
II. Theil. — Dotationen und Auslagen der gesetzgebenden Gewalten.			
27. Civilliste des Kaisers	25,000.000	—	25,000.000
28. Dotationen der Prinzen und Prinzessinen der kaiserl. Familie	1,500.000	—	1,500.000
29. Dotationen des Senates	5,070.000	—	5,070.000
30. Administrativ-Erfordernisse des Staates	1,300.000	—	1,300.000
31. Bureauauslagen des gesetzgebenden Körpers und Taggelder der Abgeordneten	2,885.500	—	2,885.500
32. Ergänzung der Dotation der Ehrenlegion	7,890.140	—	7,890.140
Summe des II. Theiles	43,645.640	—	43,645.640
III. Theil. Allgemeine Auslagen.			
Rechnungshof.			
33. Persönliche Bezüge	1,386.600	—	1,386.600
34. Sächliche Auslagen	73.500	—	73.500
Centralverwaltung der Finanzen.			
35. Persönliche Bezüge	5,746.500	—	5,746.500
36. Sächliche Auslagen	1,864.000	—	1,864.000
37. Verschiedene Auslagen	245.572	—	245.572
Münzen- und Medaillen-Prägung.			
38. Persönliche Bezüge	69.900	—	69.900
39. Sächliche Auslagen	73.900	—	73.900
40. Verschiedene Auslagen	34.900	—	34.900
41. Prägung der Scheidemünzen	—	1,350.000	1,350.000
Cassedienst.			
42. Auslagen für den Cassedienst	3,710.000	—	3,710.000
43. Persönliche Bezüge und Kanzlei-Auslagen der General- und Specialeinnehmer	5,722.000	—	5,722.000
44. Persönliche Bezüge und Kanzlei-Auslagen der Zahlmeister in den Departements	1,207.500	—	1,207.500

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
	Francs		
45. Verfallene Posten, so weit sie noch beansprucht werden können	281.400	—	281.400
Summe des III. Theiles . .	20,415.772	1,350.000	21,765.772

IV. Theil. — Einhebungs- und Betriebskosten der Staatseinnahmezweige.

Directe Steuern und verwandte Abgaben.

	Einzeln	Zusammen	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
47. Persönliche Bezüge . .	2,769.560	4,919.165			
48. Verschiedene Auslagen	2,149.605				
Kataster.			—	5,580.165	5,580.165
49. Kosten der Vermessung und Schätzung . .	75.000	661.000			
50. Kosten der Evidenzhaltung . .	586.000				

Einhebungskosten der directen Steuern und der verwandten Abgaben.

	Einzeln	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
51. Einhebungspercente der Einnehmer; Kosten der Vertheilung der Steuerrollen, und Gerichtskosten . . .	11,632.970	—	11,767.970	11,767.970
52. Unterstützungsgelder für d. Einnehmer, ihre Witwen und Waisen .	135.000			

Enregistrement, Domainen und Stämpel.

	Einzeln	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
53. Persönliche Bezüge .	11,750.800			
54. Sächliche Auslagen .	954.200	—	13,871.600	13,871.600
55. Verschiedene Auslagen	1,166.600			

Forsten.

	Einzeln	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
56. Persönliche Bezüge .	4,949.270			
57. Sächliche Auslagen .	2,236.000			
58. Verschiedene Auslagen	823.500	—	10,008.770	10,008.770
58'. Wiederaufforstung d. Höhen und Anlegung von Waldwegen . .	2,000.000			



Zölle und indirecte Abgaben.

		Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
59. Persönliche Bezüge	48,574.625			
60. Sächliche Auslagen	5,816.942			
61. Verschied. Auslagen	7.209.430			
62. Vorschüsse gegen Rückzahlung	625.000			
Zusammen	62,225.897			
63. Auslagen für d. Zolldienst in Algerien	1,052.615	—	63,278.512	63,278.512

Tabak.

		Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
64. Persönliche Bezüge	1,728.800			
65. Sächliche Auslagen	13,715.000			
66. Verschied. Auslagen	192.000			
67. Vorschüsse gegen Rückzahlung	209.000			
Zusammen	15,844.800			
68. Ankauf und Transport von Tabak	45,340.000	—	61,678.567	61,678.567
69. Auslagen f. d. Tabakgefäll in Algerien	493.767			

Post.

		Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
70. Persönliche Bezüge	19,886.900			
71. Sächliche Auslagen	11,453.720			
72. Verschied. Auslagen	3,889.450	—	45,449.589	45,449.589
73. Subventionen an Dampfschifffahrtsges.	10,219.519			
Summe des IV. Theiles		—	211,635.173	211,635.173

V. Theil. — Rückvergütungen und Ausfälle, Prämien und Escomptenachlässe.

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
74. Rückersätze und Ausfälle bei den directen Steuern und verwandten Abgaben	—	81,812.616	81,812.616
75. Rückvergütungen bei indirecten und verschiedenen Abgaben	—	3.584.500	3,584.500
76. Ertrag der Strafgelder, Contrebanden und Fiscalitäten, welche dritten Personen zufliessen	—	5,651.000	5,651.000

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
	Francs		
77. Ausfuhrprämien	—	19,440.000	19,440.000
78. Escomptenachlässe	—	1,816.000	1,816.000
Summe des V. Theiles	—	112,304.116	112,304.116
Zusammen für das Ministerium der Finanzen	484,820.965	483,395.198	968,216.163

Ministerium des Krieges und General-Gouvernement von Algerien.

Auslagen des Kriegsministeriums.

1. Persönliche Bezüge } der Central-	1,740.668	—	1,740.668
2. Sächliche Auslagen } Verwaltung	549.500	—	549.500
3. Armee-Stäbe u. Intendanz	21,069.887	—	21,069.887
4. Gensdarmerie	25,649.969	1,927.515	27,577.484
5. Recrutirung	739 479	—	739.479
6. Militär-Rechtspflege	1,206.037	—	1,206.037
7. Sold und Unterhalt der Truppen	196,860.790	—	196,860.790
8. Equipirung und Lagergeräthe	21,910.784	—	21,910.784
9. Einrichtung der Quartiere für Militärs	6,631.882	—	6,631.882
10. Militärtransporte	2,042.850	—	2,042.850
11. Remontirung	5,876.550	—	5,876.550
12. Pferdegeschirr	560.018	—	560.018
13. Fourage	36,712.158	—	36,712.158
14. *Solde de non-activité* und *Solde de reforme*	498.000	—	498.000
15. Unterstützungen	1,733.000	—	1,733.000
16. Vorübergehende Auslagen	125.000	—	125.000
17. Kriegsdépôt	144.500	—	144.500
18. Kriegsmateriale	6,572.934	968.956	7,541.890
19. Schiesspulver und Salpeter	6,696.899	—	6,696.899
20. Fortificationen u. Militärgebäude	17,440.890	—	17,440.890
21. Militärische Bildungsanstalten	2,337.895	—	2,337.895
22. Invaliden	2,590.718	—	2,590.718
23. Eingeborne Truppen in Algerien	10,335.542	—	10,335.542
24. Geheimer Dienst	50.000	—	50.000
Summe für das Kriegsministerium	370,075.950	2,896.471	372,972.421

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
	Francs		

Auslagen des General-Gouvernements von Algerien.

1. Persönliche Bezüge } der Central-	511.700	—	511.700
2. Sächliche Auslagen } Verwaltung	92.000	—	92.000
3. Publicationen, Ausstellungen, Missionen, Unterstützungen und Belohnungen	43.000	—	43.000
4. Geheime Auslagen	90.000	—	90.000
5. Politische Verwaltung	2,598.100	—	2,598.100
6. Moslimische Rechtspflege . . .	89.000	—	89.000
7. Moslimischer Unterricht . . .	106.000	—	106.000
8. Moslimischer Cultus	68.500	—	68.500
9. Auslagen für die Finanzverwaltung	2,455.772	258.093	2,713.865
10. Colonisation und Landesvermessung	2,849.150	—	2,849.150
11. Oeffentliche Arbeiten	6,787.700	—	6,787.700
12. Angelegenheiten der Eingebornen	1,084.500	—	1,084.500
13. Hafendienst und Ueberwachung der Fischerei	481.800	—	481.800
Summe f. d. General-Gouvernement von Algerien . .	17,257.222	258.093	17,515.315
Zusammen f. d. Ministerium des Krieges und das General-Gouvernement v. Algerien	387,333.172	3,154.564	390,487.736

Ministerium der Marine.

Marineverwaltung.

1. Persönliche Bezüge } der Central-	1,059.900	—	1,059.900
2. Sächliche Auslagen } Verwaltung	267.300	—	267.300
3. Sold und Gratificationen	41,644.716	—	41,644.716
4. Hospitäler	1,990.471	—	1,990.471
5. Lebensmittel	12,237.000	—	12,237.000
6. Marine-Rechtspflege	147.560	—	147.560
7. Löhnungen der Arbeiter	16,340.000	—	16,340.000
8. Instandhaltung und Ergänzung der Kriegsflotte	36,160.000	—	36,160.000
9. Hydraulische Arbeiten u. Marinegebäude	12,512.000	—	12,512.000
10. Schiesspulver	—	475.412	475.412

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
	Francs		
11. Nautische Schule in Brest und Stiftungsplätze für Zöglinge der Marine in den Collegien und Lyceen	184.000	—	184 000
12. Galeerendienst	128.000	—	128.000
13. Auslagen für Druck und Ankauf von Büchern	489.400	—	489.400
14. Reisekosten und verschiedene Auslagen	1,943.660	—	1,943.660
15. Vorübergehende Auslagen . . .	100.000	—	100.000
16. Hydrographische und sonstige wissenschaftliche Arbeiten . . .	336.000	—	336.000
Summe . .	125,540.007	475.412	126,015.419

Colonialdienst.

1. Persönliche Bezüge für Civil und Militär	13,727.600	—	13,727.600
2. Sächliche Auslagen für beide . .	3,002.461	42.039	3,044.500
3. Auslagen für die Strafcolonien in Guyana	4,326.800	—	4,326.800
4. Beitrag für den Localdienst . . .	2,223.500	—	2,223.500
Summe . .	23,280.361	42.039	23,322.400
Zusammen für das Ministerium der Marine . .	148,820.368	517.451	149,337.819

Ministerium für öffentlichen Unterricht und Cultus.

I. Theil. — Oeffentlicher Unterricht.

I. Section. — Auslagen aus Mitteln des allgemeinen Dienstes.

1. Persönliche Bezüge } der Central-	510.750	—	510.750
2. Sächliche Auslagen } Verwaltung	140.000	—	140.000
3. Generalinspectoren des öffentlichen Unterrichtes	258.000	—	258.000
4. Allgemeine Auslagen für öffentlichen Unterricht	208.000	—	208.000
5. *École normale supérieure* . . .	275.610	—	275.610
6. Verwaltung der Akademien . .	1,056.300	—	1,056.300
7. Höherer Unterricht. Facultäten .	3,575.500	—	3,575.500
8. Mittelschulen. Allgemeine Auslagen	81.000	—	81.000

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
		Francs	
9. Mittelschulen. Kaiserl. Lyceen und Communal-Collegien	1,757.000	—	1,757.000
10. — Stiftungen und Freiplätze . .	830.000	—	830.000
11. Primärunterricht. Inspectoren der Primärschulen	869.900	—	869.900
12. — Auslagen aus Mitteln des allgemeinen Dienstes	5,475.200	—	5,475.200
12'. Beitrag an die neuen Departements für Errichtung von Schulgebäuden	300.000	—	300.000
13. *Collège de France*	250.000	—	250.000
14. *Museum d'histoire naturelle* . .	552.380	—	552.380
15. Astronomische Institute	203.260	—	203.260
16. Bibliothek der Sarbonne	26.000	—	26.000
17. Specialschule der lebenden orientalischen Sprachen. Curs der vulgär-arabischen Sprache . . .	56.800	—	56.800
18. Gelehrte Gesellschaften	50.000	—	50.000
19. Kunstschule in Athen	58.000	—	58.000
20. Sammlung und Herausgabe von Urkunden	120.000	—	120.000
21. Subscription auf classische Werke und Belohnungen an Mitglieder des Lehrstandes	60.000	—	60.000
22. Auslagen für öffentlichen Unterricht in Algerien	238.400	—	238.400
Summe d. Auslagen aus Mitteln des allgem. Dienstes . .	16,952.100	—	16,952.100

II. Section. — Auslagen aus Specialeinkünften.

23. Auslagen für den Primärunterricht aus Departementalfonden . . .	—	5,760.000	5,760.000
24. Auslagen aus den eigenen Einkünften der Volksschulen . . .	—	450.000	450.000
Summe der Auslagen aus Specialeinkünften . .	—	6,210.000	6,210.000
Summe der Auslagen für den öffentlichen Unterricht	16,952.100	6,210.000	23,162.100

II. Theil. — Auslagen für Zwecke des Cultus.

Centralverwaltung.

25. Persönliche Bezüge	220.900	—	220.900
26. Sächliche Auslagen	27.000	—	27.000

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
	Francs		
Katholischer Cultus.			
27. Bezüge und Auslagen der Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe	1,597.500	—	1,597.500
28. Bezüge und Unterstützungen der Capitel u. d. Pfarrgeistlichkeit	36,547.000	—	36,547.000
29. Capitel von St. Denis und die Capläne von St. Geneviève	199.500	—	199.500
30. Stiftungen für Seminarzöglinge	1,094.200	—	1,094.200
31. Unterstützungen an Geistliche und ehemalige Nonnen	860.000	—	860.000
32. Auslagen für den Kirchendienst u. für Herrichtung von Diöcesan-Gebäuden	578.000	—	578.000
33. Regelmässige Arbeiten zur Erhaltung der Diöcesan-Gebäude	3,450.000	—	3,450.000
34. Subvention für Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser	1,500.000	—	1,500.000
35'. Subvention an die Gemeinden der neuen Departements für Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser	200.000	—	200.000
36. Unterstützungen an verschiedene religiöse Körperschaften	105.000	—	105.000
37. Verschiedene und zufällige Auslagen	10.000	—	10.000
38. Restauration der Kathedrale in Paris	500.000	—	500.000
39. Ausserordentliche Arbeiten an den Kathedralen in Marseille und Moulins	400.000	—	400.00
Nicht-katholischer Cultus.			
40. Persönliche Bezüge bei den protestantischen Culten	1,349.436	—	1,349.436
41. Sächliche Auslagen derselben	110.000	—	110.000
42. Kosten des General-Directoriums der augsburgischen Confession	34.000	—	34.000
43. Auslagen für den israelit. Cultus	202.400	—	202.400
44. Auslagen für die Culte in Algerien	885.000	—	885.000
Summe d. Auslagen für den Cultus	49,869.936	—	49,869.936
Zusammen für das Ministerium des öffentl. Unterrichtes und des Cultus	66,822.036	6,210.000	73,032.036



Ministerium des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

I. Section. — Ordentliche Auslagen.

Centralverwaltung.

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
1. Persönliche Bezüge	1,126,950	—	1,126.950
2. Sächliche Auslagen	170.000	—	170.000
Ackerbau und Handel.			
3. Veterinärschulen	619.300	—	619.300
4. Unterstützungen zur Hebung des Ackerbaues und des gewerblichen Unterrichtes	3,027.000	—	3,027.000
5. Conservatorium der Künste und Gewerbe, und Gewerbeschulen .	1,305.500	—	1,305.500
6. Unterstützungen zur Hebung der Gewerbe und des Handels . . .	280.800	—	280.800
7. Unterstützung zur Hebung der Seefischerei	4,000.000	—	4,000.000
8. Cimentirung	871.250	—	871.250
9. Kosten der Ueberwachung von Actiengesellschaften u. Vereinen .	—	79.900	79.900
10. Unterhaltung der im Staatseigenthum befindlichen Heilquellen . .	213.500	—	213.500
11. Subventionen für die im Privatbesitze befindlichen Heilquellen .	40.000	—	40.000
12. Subventionen für den Sanitätsdienst	290.000	—	290.000
13. Unterstützungen an Colonisten auf St. Domingo, an Flüchtige von St. Pierre und Miquelon und von Canada	603.000	—	603.000
14. Unterstützungen bei Elementarunfällen und anderen unglücklichen Ereignissen	—	2,067.000	2,067.000
Oeffentliche Bauten.			
15. Bezüge des *Corps des ponts et des chaussées*	3,856.100	—	3,856.100
16. Bezüge der Conducteure	4,150.000	—	4,150.000

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
	Francs		
17. Bezüge des *Corps des mines* und der Bergschulen	847.500		847.500
18. Bezüge der Berg- und Hütten-Aufseher	174.000	—	174.000
19. Bezüge der Hafenbeamten . . .	258.500	—	258.500
20. Controle und Ueberwachung der Eisenbahnen	—	1,450.000	1,450.000
21. Strassen und Brücken	31,000.000	—	31,000.000
22. Schiffbare Flüsse	6,425.000		6,425.000
23. Canäle	5,100.000	—	5,100.000
24. Seehäfen und Leuchtthürme . .	4,800 000	—	4,800.000
25. Entwässerung, Bewässerung und Drainage	500.000	—	500.000
26. Sächliche Auslagen der Bergschulen	50.000	—	50.000
27. Allg. Auslagen, Unterstützungen	64.000	—	64.000
28. Subventionen für den Bau von Privatstrassen	200.000	—	200.000
Summe der I. Section . .	69,972.400	3,596.900	73,569.300

II. Section. — Ausserordentliche Arbeiten.

29. Heilquelle zu Aix in Savoyen . .	330.000	—	330 000
30. Ergänzung der Reichsstrassen .	1,000.000	—	1,000.000
31. Umlegung von Reichsstrassen .	3,000.000	—	3,000.000
32. Neue Strassen in Corsica . . .	300.000	—	300.000
33. Waldwege in Corsica	500.000	—	500.000
34. Brückenbau	1,800.000	—	1,800.000
35. Ablösung des Brückenzolls in Lyon	600.000	—	600.000
36. Beitrag für Eröffnung und Herstellung grösserer Communicationen in Paris	8,800.000	—	8,800.000
37. Regulirung der Flüsse	5,000.000	—	5,000.000
38. Bau von Schifffahrtscanälen . .	1,000.000	—	1,000.000
39. Verbesserungs- und Vollendungsarbeiten in Seehäfen	6,800.000	—	6,800.000
40. Bodenverbesserungsarbeiten und Sandbindungen	1,450.000	—	1,450.000
41. Drainage	250.000	—	250.000

	Netto-Ausgaben	Erhebungskosten u. durchl. Posten	Brutto-Ausgaben
		Francs	
42. Zinsengarantien, Darleihen u. Beiträge an Eisenbahngesellschaften	12,600.000	—	12,600.000
Summe der II. Section .	43,430.000	—	43,430.000
Zusammen f.d. Ministerium d.Ackerbaues, des Handels u. d. öffentl. Arbeiten . .	113,402.400	3.596.900	116,999.300
Hauptsumme der Staatsausgaben . .	1.310,329.412	619,119.313	1.929,448.725

Recapitulation.

Staatsministerium	17,777.600	—	17,777.600
Ministerium der Justiz	31,581.350	—	31,581.350
„ des Auswärtigen . . .	11,213.950	—	11,213.950
„ des Innern	48,557.571	122,245.200	170,802.771
„ der Finanzen	484,820.965	483,395.198	968,216.163
„ des Krieges und General-Gouvernement von Algerien . .	387,333.172	3,154.564	390,487.736
Ministerium der Marine und der Colonien	148,820.368	517.451	149,337.819
Ministerium des Cultus und des Unterrichtes	66,822.036	6.210.000	73,032.036
Ministerium des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten	113,402.400	3.596.900	116,999.300
Hauptsumme .	1.310,329.412	619,119.313	1.929,448.725

Preussen.

Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1861.

(Nach dem Finanzgesetze vom 22. Juni 1861.)

Einnahmen.

I. Finanzministerium.

	Thaler
Cap. 1. Domainen.	
1. Gutsherrliche Hebungen und Hebungen von veräusserten Domainenobjecten	2,695.342
2. Ertrag von Domainengrundstücken, Capitalien und dem Bernsteinregal	2,279.101
3. Festungsrevenuen	32.752
4. Sonstige vermischte Einnahmen	2.425
Summe Capitel 1 . . .	5,009.620
Cap. 2. Forsten.	
1. Für Holz	5,835.370
2. Nebennutzungen	695.181
3. Sonstige vermischte Einnahmen	36.392
4. Von den Forstlehranstalten	1.597
Summe Capitel 2 . .	6,568.540
Summe Capitel 1 . . .	5,009.620
Summe Capitel 1 und 2 . . .	11,578.160
Davon geht ab:	
Die dem Kronfideicommissfond durch das Gesetz vom 17. Jänner 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2½ Millionen Thaler, einschliesslich 548.240 Thaler Gold	2,573.099
Bleiben . . .	9,005.061
Cap. 3. Aus Ablösungen von Domainengefällen und aus Verkäufen von Domainen- und Forstgrundstücken	800.000
Summe Capitel 3 für sich	



	Thaler
Cap. 4. Aus der Centralverwaltung der Domainen und Forsten	1.802
Summe Capitel 4 für sich	
Cap. 5. Directe Steuern.	
1. Grundsteuer	10,208.250
2. ClassificirteEinkommensteuer, einschliesslich 377.500Thlr. Zuschlag	3,402.500
3. Classensteuer, einschliesslich 1,134.000 Thlr. Zuschlag	10,222.000
4. Gewerbesteuer	3,286.000
5. Eisenbahnabgabe	523.707
6. Verschiedene andere Einnahmen	22.700
Summe Capitel 5	27,665.157
Cap. 6. Indirecte Steuern.	
1. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben	12,459.024
2. Uebergangsabgabe von Wein, Most und Tabak	232.000
3. Rübenzuckersteuer	4,243.000
4. Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder	53,400
5. Conventionsmässige Schifffahrtsabgaben	220.733
6. Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	6,930.000
7. Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier	1,326.000
8. Steuer vom inländischen Weinbau	142.000
9. Steuer vom inländischen Tabaksbau	137.000
10. Mahlsteuer, einschliesslich 170.877 Thlr. Zuschlag	1,540.000
11. Schlachtsteuer, einschliesslich 184.388 Thlr. Zuschlag	1,662.000
12. Stämpelsteuer	4,150.000
13. Chausséegelder	1,317.000
14. Brück-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Canalgefälle	1,000.000
15. Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren	171.000
16. Strafgelder	80.000
17. Verschiedene andere Einnahmen	222.300
Summe Capitel 6	35,885.457
Cap. 7. Salzmonopol.	
1. Für Salz	8,732.648
2. Sonstige Einnahmen	9.003
Summe Capitel 7	8,741.650
Cap. 8. Lotterie.	
1. Unmittelbar aus dem Lotteriespiel	1,339.826
2. Sonstige Einnahmen	574
Summe Capitel 8	1,340.400
Cap. 9. Seehandlungsinstitut	300.000
Summe Capitel 9 für sich	
Cap. 10. Preussische Bank.	
1. Gewinnantheil des Staates	458.412
2. Zinsen von dem Einschusscapitale des Staates	65.678

	Thaler
3. Zuschuss zur Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihe von 1856	621.910
Summe Capitel 10	1,146.000
Cap. 11. Münze.	
1. Von der Ausmünzung	67.355
2. Einnahmen von der Münzanstalt	10.398
3. Sonstige Einnahmen	5.858
4. Extraordinäre Zuschüsse	143.465
Summe Capitel 11	227.076
Cap. 12. Allgemeine Cassenverwaltung.	
1. Zinsen und Dividenden von den aus der Eisenbahnabgabe angekauften Actien	165.407
2. Pensionsbeiträge	142.000
3. Verschiedene andere Einnahmen	124·917
4. Extraordinäre Zuschüsse	1,763.722
Summe Capitel 12	2,196.046
Summe I	87,308.649

II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Cap. 13. Post-Gesetzsammlungs- und Zeitungsverwaltung.	
1. Porto, Personen- und Bestellgeld, Gebühren	10,976.400
2. Erträge der Post-Dampfschiffsverbindungen	135.400
3. Sonstige Einnahmen	90.000
4. Von dem Debit der Gesetzsammlung, der Zeitungen und des Postamtsblattes	252.000
Summe Capitel 13	11,453.800
Cap. 14. Telegraphenverwaltung.	
1. Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen	795.000
2. Sonstige Einnahmen	10.400
Summe Capitel 14	805.400
Cap. 15. Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten.	
1. Von der Porzellanmanufactur in Berlin	157.500
2. Von der Gesundheits-Geschirrmanufactur in Berlin	84.500
3. Verschiedene Einnahmen	78.630
Summe Capitel 15	320.630
Cap. 16. Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
1. Von den Gruben	6,617.659
2. Von den Hütten	2,835.327
3. Von den Salinen	1,158.442
4. Gefälle	1,133.976
5. Gebühren und Sporteln	47.680
6. Sonstige Einnahmen	29.403
Summe Capitel 16	11,822.487
Cap. 17. Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
1. Von der Niederschlesisch-Märkischen Bahn	4,132.000

	Thaler
2. Von der Verbindungseisenbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin	51.500
3. Von der Ostbahn	3,591.700
4. Von der Westphälischen Bahn	996.000
5. Von der Saarbrückenbahn	967.000
6. Von Privateisenbahnen	1,105.537
Summe Capitel 17	10,843.737
Summe II	35,246.054

III. Justizministerium.

Cap. 18. 1. Gerichtskosten	9,161.780
2. Gebühren, welche den Beamten als Emolumente zustehen	275.175
3. Strafen	296.390
4. Verschiedene Einnahmen	276.975
5. Justizofficianten-Witweneasse . . . . . . 12.262 Thlr.	
Summe III	10,010.320

IV. Ministerium des Innern.

Cap. 19. 1. Verwaltung des Innern	3.052
2. Polizeiverwaltung	87.037
3. Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangenanstalten	515.341
4. Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter	89.174
Summe IV	694.604

V. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Cap. 20. Landwirthschaftliche Verwaltung.	
1. Kosteneinnahmen der Auseinandersetzungs-Behörden	959.358
2. Sonstige Einnahmen	20.324
Summe Capitel 20	979.682
Cap. 21. Gestütverwaltung.	
1. Hauptgestüte nnd Trainiranstalt	120.050
2. Landgestüte	110.810
3. Gestütwirthschaften	131.750
Summe Capitel 21	362.610
Summe V	1,342.292

VI. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Cap. 22. 1. Evangeliseher Cultus	2.734
2. Katholiseher Cultus	2.349
3. Oeffentlicher Unterricht	74.280
4. Cultus und Unterricht gemeinsam	13.874

	Thaler
5. Medicinalwesen	30
6. Centralverwaltung	2.720
Summe VI	95.987

VII. Kriegsministerium.

Cap. 23. Verschiedene Einnahmen	369.382
Summe VII für sich	

VIII. Marine.

Cap. 24. 1. Einnahmen aus d. Landesverwaltung d. Jade-Gebiets	19.322
2. Verschiedene Einnahmen	615
Summe VIII	19.937

IX. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Cap. 25. 1. Consulats- und Passgebühren	12.190
Summe IX für sich	

Uebersicht.

Finanzministerium	87,308.649
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	35,246.054
Justizministerium	10,010.320
Ministerium des Innern	694.604
Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	1,342.292
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten	95.987
Kriegsministerium	369.382
Marine	19.937
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	12.190
Summe	135,099.415
Cap. 26. In den Hohenzollern'schen Landen 424.000 fl.	242.286
Summe Capitel 26 für sich	
Hauptsumme der Einnahme	135,341.701

Fortdauernde Ausgaben.

A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.

I. Finanzministerium.

Cap. 1. Domainen.	
1. Aufsichts- und Erhebungskosten	294.225
2. Kosten aus dem gutsherrlichen Verhältniss	100.812
3. Passivrenten und Abgaben	90.102
4. Remissionen	3.650

	Thaler
5. Bauvermessungsprocess und andere dergleichen Kosten	309.686
6. Ausgaben der Festungs-Revenuencassen	2.195
Summe Capitel 1	800.670
Cap. 2. Forsten.	
1. Besoldungen, Unterstützungen, Remunerationen und Pensionen	1,296.608
2. Holzhauer- und Rückerlöhne	813.000
3. Passivrenten und Abgaben	143.600
4. Bau-, Forsteinrichtungs- und Culturkosten	631.042
5. Sonstige Verwaltungsausgaben	263.364
6. Für Forstlehranstalten	7.726
Summe Capitel 2	3,155.340
Cap. 3. Centralverwaltung der Domainen und Forsten.	
1. Persönliche Ausgaben	63.450
2. Sächliche und vermischte Ausgaben	7.290
Summe Capitel 3	70.740
Cap. 4. Directe Steuern.	
1. Grundsteuer	198.539
2. Classificirte Einkommensteuer, einschliesslich 2 198 Thlr. von dem Zuschlage	50.801
3. Classensteuer, einschliesslich 45 360 Thlr. von dem Zuschlage	408.880
4. Gewerbesteuer	117.601
5. Zu Executions und sonstigen Kosten	48.960
6. Kosten des Hauptsteueramts und der Einschätzungscommission zu Berlin, sowie der Kreiscassen und der Fortschreibungsbeamten	313.587
Summe Capitel 4	1,138.368
Cap. 5. Indirecte Steuern.	
Provinzial-Steuerverwaltung.	
1. Gehalte und andere persönliche Ausgaben	258.290
2. Sächliche Ausgaben	47.477
Kosten der Zoll- und Steuer-Erhebung und Controle.	
3. Besoldungen der Beamten bei den Zoll- und Steuerämtern	2,964.191
4. Pferdegelder dieser Beamten	256.153
5. Sächliche Ausgaben	189.549
6. Kosten sonstiger Localverwaltungen	305.799
7. Remunerationen, Gratificationen und Unterstützungen und extraordinäre Ausgaben	291.757
Sonstige Ausgaben.	
8. Abgaben und Lasten, welche auf dem Rheinzolle haften	32.484
9. Central-Stämpelsteuerverwaltung	26.000
10. Zu Bauten und Hauptreparaturen der Steuerdienstgebäude	60.000
Summe Capitel 5	4,431.700

Cap. 6. Salzmonopol.

	Thaler
1. Salzankaufskosten	1,735.703
2. Frachten	746.079
3. Für neue Tonnen und Säcke	260,064
4. Verwaltungskosten	267.954
Summe Capitel 6	3,009.800

Cap. 7. Lotterie.

1. Verwaltungskosten, persönliche	14.721
2. Verwaltungskosten, sächliche und vermischte	9.779
Summe Capitel 7	24.500

Cap. 8. Seehandlungs-Institut.

Die Verwaltungskosten im Betrage von 57.940 Thlr. werden aus den Fonds des Institutes bestritten.

Cap. 9. Münze.

1. Verwaltungskosten	22.182
2. Betriebskosten	46.229
3. Baukosten	3.200
4. Ausserordentliche Ausgaben	143.465
5. Zur Verstärkung des Betriebscapitals	12.000
Summe Capitel 9	227.076
Summe I	12,858.194

II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Cap. 10. Post-, Gesetzsammlungs- und Zeitungsverwaltung.

1. Betriebskosten persönliche	1,697.900
2. „ „ sächliche und vermischte	4,530.400
3. Verwaltungskosten, persönliche	2,135.265
4. „ „ sächliche und vermischte	856.650
5. Baukosten	102.840
6. Entschädigungen, Restitutionen und Competenzen	297.200
7. Kosten der Dampfschiffsverbindungen	112.800
8. Persönliche Verwaltungskosten des Gesetzsammlungsdebits- und Zeitungscomptoirs	25.210
9. Sächliche und vermischte Verwaltungs- und Betriebskosten des Gesetzsammlungsdebits- und Zeitungscomptoir	45.535
Summe Capitel 10	9,803.800

Cap. 11. Telegraphenverwaltung.

1. Betriebskosten, persönliche	32.925
2. „ sächliche und vermischte	184.115
3. Verwaltungskosten, persönliche	266.740
4. „ sächliche und vermischte	117.130
Summe Capitel 11	600.910

Cap. 12. Porzellanmanufactur in Berlin.

1. Verwaltungs- und Betriebskosten, persönliche	12.350
2. „ „ „ sächliche u. vermischte	125.150
Summe Capitel 12	137.500

		Thaler
Cap. 13.	Gesundheitsgeschirr-Manufactur in Berlin.	
1.	Verwaltungs- und Betriebskosten, persönliche	5.580
2.	„ „ „ sächliche u. vermischte	69.320
	Summe Capitel 13	74.900
Cap. 14.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
1.	Gruben	5,138.147
2.	Hütten	2,584.538
3.	Salinen	826.606
4.	Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörden, persönliche	311.538
5.	Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörden, sächliche und vermischte	107.609
6.	Sonstige Ausgaben	119.059
	Summe Capitel 14	9,087.497
Cap. 15.	Verwaltung d. Eisenbahnangelegenheiten.	
1.	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn	2,431.084
2.	Verbindungseisenbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin	39.500
3.	Ostbahn	2,215.800
4.	Westphälische Bahn	705.600
5.	Saarbrückenbahn	687.500
6	Privatbahnen	1,884.695
	Eisenbahnfonds.	
7.	Persönliche Ausgaben des technischen Bureaus und der Eisenbahncommissariate	27.450
8.	Sächliche und vermischte Ausgaben	28.000
9.	Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen	35.000
10.	Zu Bauten und zur Vermehrung der Betriebsmittel für die Staatseisenbahnen	320.920
	(Die Titel 7—10 übertragen sich gegenseitig)	
	Summe Capitel 15	8,375.549
	Summe II	28,080.156
	dazu „ I	12.858.194
	Summe A Betriebsausgaben	4[illegible],938.350

B. Dotationen.

Cap. 16.	Zuschuss zur Rente des Kronfideicommisfondes	500.000
	Summe Capitel 16 für sich	
Cap. 17.	Oeffentliche Schuld.	
1.	Zur Verzinsung	10,795.337
2.	Zur Tilgung	4,267.445
3.	Kosten der unverzinslichen Schuld	6.000
4, 5.	Renten und extraordinär	398.518
6.	Verwaltungskosten persönliche	60.300
7.	„ sächliche	20.100
	Summe Capitel 17	15,547.700

Für die beiden Häuser des Landtages.	Thaler
Cap. 18. Herrenhaus	40.060
Cap. 19. Haus der Abgeordneten	201.614
Summe Capitel 18 und 19	241.674
Summe B Dotationen	16,289.374

C. Staats-Verwaltungsausgaben.

I. Staatsministerium.

Cap. 20. Bureau des Staatsministeriums.	
1. Persönliche Ausgaben	37.550
2. Sächliche und vermischte Ausgaben	5.900
3. Dispositions-Fond für allgemeine politische Zwecke	31.000
Summe Capitel 20	74.450
Cap. 21. Staatsarchive.	
1. Persönliche Ausgaben	15.700
2. Sächliche und vermischte Ausgaben	4.400
Summe Capitel 21	20.100
Cap. 22. Staatssecretariat.	
1. Persönliche Ausgaben	5.960
2. Sächliche und vermischte Ausgaben	1.000
Summe Capitel 22	6.960
Cap. 23. General-Ordenscommission.	
1. Persönliche Ausgaben	6.600
2. Sächliche und vermischte Ausgaben	20.300
Summe Capitel 23	26.900
Cap. 24. Verwaltung des Staatsschatzes. Die Ausgabefonds dieser Verwaltung sind in dem Etat für das Bureau des Staatsministeriums (Cap. 20) nachgewiesen.	
Cap. 25. Geheimes Civilcabinet.	
1. Persönliche Ausgaben	17.000
2. Sächliche und vermischte Ausgaben	2.000
Summe Capitel 25	19.000
Cap. 26. Ober-Rechnungskammer.	
1. Persönliche Ausgaben	110.340
2. Sächliche und vermischte Ausgaben	5.800
Summe Capitel 26	116.140
Cap. 27. Ober-Examinationscommissionen für die Prüfung zu höheren Verwaltungsämtern	970
Summe Capitel 27 für sich	
Cap. 28. Disciplinarhof	1.970
Summe Capitel 28 für sich	
Cap. 29. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte	2.350
Summe Capitel 29 für sich	
Summe I	268.840

II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

	Thaler
Cap. 30. Ministerium.	
1. Persönliche Ausgaben	92.700
2. Sächliche Ausgaben	43.500
3. Besoldungen des Gesandtschaftspersonals	477.245
4. Besoldungen und Dienstaufwandsentschädigungen der Consulatsbeamten	123.070
5. Amtliche Ausgaben bei den Gesandtschaften und Consulaten	84.000
6. Sonstige Ausgaben	66.705
(Titel 2, 5 und 6 übertragen sich gegenseitig).	
Summe II	887.220

III. Finanzministerium.

Cap. 31. Central-Finanzverwaltung, Generalverwaltung der Steuern und General-Staatscasse.	
1. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	164.160
2. Sächliche und vermischte Ausgaben	19.000
Summe Capitel 31	183.160
Cap. 32. Allgemeine Witwenverpflegungs-Anstalt zu Zuschuss	691.130
Summe Capitel 32 für sich	
Cap. 33. Passiva der General-Staatscasse.	
1. Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	557.483
2. Zuschuss zur Verzinsung und Tilgung verschiedener, vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Communalschulden	22.134
3. Vertragsmässige Zahlungen aus der Eisenbahnabgabe und dem Eisenbahnactien-Amortisationsfonde	72.001
Summe Capitel 33	651.618
Cap. 34. Pensionen und Competenzen.	
1. Pensionen für Civilbeamte (Civilbeamten-Pensionsfonds) (Die gegenüberstehende Einnahme an Pensionsbeiträgen ist veranschlagt zu 351.888 Thlr.)	1,711.000
2. Pensionen für Witwen und Waisen von Civilbeamten und Unterstützungen	164.385
3. Wartegelder für Civilbeamte	46.212
4. Pensions-Aussterbefonds	350.000
Summe Capitel 34	2,271.597
Cap. 35. Oberpräsidien und Regierungen.	
1. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	1,458.520
2. Diäten, Fuhrkosten, Geschäftsbedürfnisse	347.125
3. Sonstige Ausgaben	26.520
Summe Capitel 35	1,832.165

	Thaler
Cap. 36. Rentenbanken.	
1. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	98.510
2. Sächliche und vermischte Ausgaben	27.931
3. Zur Tilgung der Schuldverschreibung der Eichsfeld'schen und der Paderborn'schen Tilgungscasse	31.809
Summe Capitel 36 . . .	158.250
Cap. 37. Allgemeine Fonds.	
1. Zur Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen	50.000
2. Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art . .	400.000
3. Zu unvorhergesehenen Ausgaben (Hauptextraordinarium)	300.000
4. Zu Besoldungsverbesserungen	225.000
Summe Capitel 37 . . .	975.000
Summe III . . .	6,762.920

IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Cap. 38. 1. Centralverwaltung des Ministeriums; Abtheilungen desselben für die Eisenbahnangelegenheiten, für das Bauwesen und für Handel und Gewerbe, technische Baudeputation und technische Deputationen für Gewerbe, persönliche Ausgaben	150.700
2. Dieselben Verwaltungen, sächliche und vermischte Ausgaben	18.200
3. Für das bautechnische Beamtenpersonal und die Hafen- und Schifffahrtsbeamten, persönliche Ausgaben	666.679
4. Für dieselben, sächliche Ausgaben	24.447
5. Zur Unterhaltung der Wasserwerke der unchaussirten Wege und der Dienstgebäude	1,168.845
6. Zur Unterhaltung der Staatschausséen	2,384.913
7. Zu Chausséeneubauten	1,000.000
8. Zuschuss für die Bauakademie	8.560
9. Für Förderung allgemeiner gewerblicher und Handelszwecke	155.060
Summe IV . . .	5,577.404

V. Justizministerium.

Cap. 39. 1. Ministerium, persönliche Ausgaben	92.340
2. „ sächliche Ausgaben	7.950
3. Obertribunal, persönliche Ausgaben	182.915
4. „ sächliche Ausgaben	6.950
5. Immediat-Justiz-Examinationscommission	11.030
6. Obergerichte, persönliche Ausgaben	1,136.473
7. „ sächliche Ausgaben	83.183
8. Gerichte erster Instanz, persönliche Ausgaben	6,845.048

	Thaler
9. Gerichte erster Instanz, sächliche Ausgaben	884.125
10. Criminalkosten	1,309.355
11. Baare Ausgaben und andere Ausgaben in Parteisachen	651.412
12. Sonstige Ausgaben	21.000
13. Unterhaltung der Justizdienstgebäude	52.000
14. Justizofficianten-Witwencasse . . . 12.262 Thlr.	
Summe V	11.283,781

VI. Ministerium des Innern.

Cap. 40. 1. Ministerium, persönliche Ausgaben	87.736
2. „ sächliche und vermischte Ausgaben	9.800
3. Statistisches Bureau und meteorologisches Institut	23.710
4. Landräthliche Behörden	888.653
5. Dispositionsfonds für die höhere Polizei	35.000
6. Polizeiverwaltung	791.226
7. Landgensdarmerie (Die Einnahme an Pensionsbeiträgen ist veranschlagt zu 6.448 Thl.)	1,087.634
8. Straf-, Besserungs- und Gefangenanstalten	2,100.468
9. Für Wohlthätigkeitszwecke	222.920
10. Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung des Innern und für die Polizeiverwaltung	134.621
11. Für die Regierungsamtsblätter	100.019
Summe VI	5,481.787

VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Cap. 41. Landwirthschaftliche Verwaltung.

1. Ministerium, persönliche Ausgaben	44.040
2. „ sächliche Ausgaben	7.800
3. Revisionscollegium für Landesculturangelegenheiten, persönliche Ausgaben	25.850
4. Revisionscollegium für sächliche Ausgaben	1.260
5. Auseinandersetzungsbehörden: persönliche Ausgaben	297.536
6. „ sächliche Ausgaben	30.535
7. „ durchlaufende Beträge an temporären Diäten, Fuhrkosten und baaren Ausgaben der Specialcommissarien, Feldmesser und Sachverständigen	797.633
8. Zur Förderung der Landescultur	99.064
9. Für die Verwaltung des Stammschäfereigutes Frankenfelde	14.560
10. Zur Förderung der Pferdezucht	24.200
11. Für das Teichwesen	45.357
Summe Capitel 41	1,387.835

	Thaler
Cap. 42. Gestütverwaltung.	
1. Hauptgestüte und Trainiranstalt	183.070
2. Landgestüte	228.910
3. Gestütwirthschaften	121.650
4. Centralverwaltung	62.210
Summe Capitel 42	595.840
Summe VII	1,983.675

VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Ministerium.	
Cap. 43. 1. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	98.900
2. Sächliche und vermischte Ausgaben	15.760
3. Evangelischer Cultus	407.376
4. Katholischer Cultus	744.092
Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.	
5. Provinzialbehörden	65.510
6. Universitäten	540.434
7. Zuschuss für Gymnasien und Realschulen	324.938
8. Elementarunterrichtswesen	479.823
9. Kunst und Wissenschaft	218.835
Cultus und Unterricht gemeinsam.	
10. Für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen	56.850
11. Patronatsbaufonds	400.000
12. Zur Verbesserung der äusseren Lage der Geistlichen und Lehrer	174.631
13. Sonstige hierher gehörige Ausgaben	71.860
Medicinalwesen.	
14. Provinzialbehörden	36.500
15. Kreis-Medicinalbeamte	131.940
16. Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeitsanstalten	119.679
17. Sonstige Ausgaben für medicinalpolizeiliche Zwecke	18.155
Allgemeiner Dispositionsfond.	
18. Zu unvorhergesehenen und Mehrausgaben	20.000
Summe VIII	3,925.283

IX. Kriegsministerium.

Cap. 44. 1. Für das Ministerium und die nicht regimentirten Militärbeamten	565.869
2. Für die nicht regimentirten Officiere	1,021.412
3. Verpflegung, Ausrüstung und Ergänzung der Truppen	27,678.633
4. Für das Erziehungs-, Prüfungs- und Unterrichtswesen und für den Medicinalstaat	395.161
5. Für Waffen und Festungen	1,535.231



	Thaler
6. Zu Unterstützungen für active Militärs und Beamte der Militärverwaltung	18.030
7. Für das Invalidenwesen	3,427.567
(Die Einnahme an Pensionsbeiträgen ist veranschlagt zu 166.893 Thlr.)	
8. Für das Potsdam'sche grosse Militärwaisenhaus	130.306
9. Für die Militärwitwencasse	140.788
10. Verschiedene Ausgaben	17.340
Summe IX	34,930.337

X. Marine.

Cap. 45. 1. Admiralität	48.050
2. Stationsintendantur	27.780
3. Für das Militärpersonal	361.968
4. Für Indiensthaltung der Fahrzeuge	228.533
5. Für Krankenpflege	21.050
6. Serviecekosten	14.500
7. Reisekosten	16.000
8. Für Rechtspflege, Seelsorge, Unterrichtswesen und wissenschaftliche Zwecke	15.965
9. Für Material	205.980
10. Verschiedene Ausgaben	10.000
11. Für die Landesverwaltung des Jadegebietes	19.102
Summe X	968.928

Uebersicht.

Staatsministerium	268.840
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	887.220
Finanzministerium	6,762.920
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	5,577.404
Justizministerium	11,283.781
Ministerium des Innern	5,481.787
Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	1,983.675
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	3,925.283
Kriegsministerium	34,930.337
Marine	968.928
Summe *C.* Staats-Verwaltungsausgaben	72,070.175
„ *B.* Dotationen	16,289.374
„ *A.* Betriebskosten	40,938.350
Summe	129,297.899
Cap. 46. Hohenzollernsche Lande 392.500 fl. =	224.286
Summe Capitel 46 für sich.	
Summe der fortdauernden Ausgaben	129,522.185

Einmalige und ausserordentliche Ausgaben.

I. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

	Thaler
Cap. 1. Zuschuss zu dem Fonds für geheime Auslagen . . .	10.000
Summe I. für sich	

II. Finanzministerium.

	Thaler
Cap. 2. Domainenverwaltung.	
Zur Fortsetzung der Meliorationen an der Braho in der Tuchel'schen Heide	5.000
Summe Capitel 2 für sich	
Cap. 3. Forstverwaltung.	
1. Zur Ablösung von Forstservituten	150.000
2. Zur polizeilichen Instandsetzung der durch die Staatsforsten führenden Communicationswege	10.000
3. Prämien zu Chausséebauten, bei welchen die Forstverwaltung betheiligt ist	12.000
Summe Capitel 3 . . .	172.000
Cap. 4. Centralverwaltung für Domainen und Forsten.	
Zum Ankauf von Grundstücken, so wie zur Entlastung der Domainen und Forsten, namentlich durch Ablösung von Passivrenten	70.000
Summe Capitel 4 für sich	
Cap. 5. Verwaltung der indirecten Steuern.	
Zum Bau von Steuer-Dienstgebäuden	65.331
Summe Capitel 5 für sich	
Cap. 6. Allgemeine Cassenverwaltung.	
1. Zur Bestreitung der durch die Ausführung des Gesetzes über das Münzwesen vom 4. Mai 1857 (Gesetz-Sammlung S. 305) entstehenden Kosten	25.000
2. Zu baulichen Einrichtungen in dem Diensthause des Finanzministeriums	100.000
3. An Kosten der Expedition nach den ostasiatischen Gewässern	100.000
4. Zur Deckung der Kosten der im Jahre 1861 auszuführenden Arbeiten an den in Berlin zu errichtenden Denkmälern Sr. Majestät des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., des Ministers Freiherrn vom Stein und des Fürsten von Hardenberg	20.000
Summe Capitel 6 . . .	245.000
Summe II . . .	557.331

III. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

	Thaler
Cap. 7. Telegraphenverwaltung.	
1. Zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphenverbindungen	100.000
2. Zur Herstellung eines Telegraphen Dienstgebäudes in Berlin	20.000
Summe Capitel 7 . . .	120.000
Cap. 8. Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.	
Zu Land- und Wasserneubauten und zu öffentlichen Anlagen	1,530.000
Summe Capitel 8 für sich	
Cap. 9. Verwaltung für Berg-, Hütten und Salinenwesen.	
1. Zu Bauprämien für Bergleute, welche in der Nähe königlicher Gruben Wohnhäuser auf eigene Rechnung bauen	25.000
2. Zuschuss zu Chausséebauten, bei welchen die Bergwerksverwaltung betheiligt ist	4.750
Summe Capitel 9 . . .	29.750
Summe III . . .	1,679.750

IV. Justizministerium.

Cap. 10. Zum Bau- und zur Reparatur von Gerichts- und Gefängnisslocalen	220.000
Summe IV für sich	

V. Ministerium des Innern.

Cap. 11. 1. Für die Centralverwaltung	6.000
2. Für die Polizeiverwaltung	89.097
3. Für die Strafanstaltsverwaltung	30.000
Summe V . . .	125.097

VI. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Cap. 12. Landwirthschaftliche Verwaltung.	
1. Zur Ausführung von Meliorationen und Teichbauten . .	150.000
2. Zur Förderung der Wald- und Wiesenculturen in der Eifel	10.000
3. Zum Neubau zweier Wohngebäude für Lehrer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena .	15.000
4. Zum Ankauf des Gutes Annaberg für die landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf und zur Herstellung eines Wirthschaftshofes	13.000

	Thaler
5. Zu verschiedenen Bauten auf dem Wirthschaftshofe der landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau bei Königsberg io Preussen	20.000
6. Zur Deckong der Mehrausgaben für die in der Elbinger Wasserbauinspection im Jahre 1860 ausgeführten fiscalischen Teich- und Uferbauten	26.000
Summe Capitel 12	234.000
Cap. 13. Gestütverwaltung.	
Zur Bestreitung der Kosten für aussergewöhnliche Bauten .	15.000
Summe Capitel 13 für sich	
Summe VI . . .	249.000

VII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Cap. 14. 1. Zu grösseren Kirchenbauten	50.000
2. Zum Bao voo öffentlichen Uoterrichlsgebäuden	118.182
3. Zur Unterstützung der Gymnasiallehrer	10.000
4. Zum Bau voo Schullehrer-Seminargebäuden	131.294
5. Zur Unterstützung der Elementarlehrer	35.000
6. Zo baulichen Eiorichtungeo im königl. Bibliothekgebäode zu Berlio und in der Kunstakademie zu Düsseldorf . .	13.605
7. Zur Unterhaltung und Verpflegong der Typhuswaisen in Ober-Schlesien	10.000
8. Zur Herstellung von Geschäftslocalen für das Consistorium, Provincial-, Schul und Medicinalcollegium in Münster	932
9. Zum Ankauf eines Grundstükes in Erfurt für das Hebammen-Lehrinstitut	1.194
Summe VII . . .	370.207

VIII. Kriegsministerium.

Cap. 15. Zur Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft des Heeres.	
1. Für das Kriegsministerium und die nicht regimentirteo Militärbeamten	13.495
2. Für die nicht regimentirten Officiere	18.100
3. Verpflegung, Ausrüstung und Ergänzung der Truppen .	3,387.044
4. Für das Erziehungs-, Prüfungs- und Unterrichtswesen und für den Militärmedicinalstab	11.523
5. Für Waffen und Festungen	181.248
Summe Capitel 15 . . .	3,611.410
Cap. 16. Zu anderen Zweckeo, als:	
1. Zu den Längengradmessungen zwischen dem caspischen und dem atlantischen Meere	4.000

	Thaler
2. Zur Verstärkung des Personals der topographischen Abtheilung des grossen Generalstabes und zur Einführung des Kupferstiches bei Vervielfältigung der amtlich herauszugebenden Landeskarte	7.000
3. Zur Deckung des Mehrbedarfs an Verpflegungs-Zuschüssen für die Truppen	658.816
4. Zum Neubau von Magazin- und Bäckerei-Gebäuden . .	32.000
5. Zur Deckung der Mehrkosten des Tuches gegen die Etatspreise	118.000
6. Zur ersten Einkleidung der neu hinzutretenden Truppen	136.644
7. Zur Ergänzung der beim Brande der Citadell-Kaserne in Spandau verloren gegangenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände	38.000
8. Zur Erweiterung des Casernements, respective zu Kasernen-Neubauten	355.000
9. Zur Erbauung von Garnisons-Lazarethen und zur Ausstattung derselben mit Utensilien	59.897
10. Zur Beschaffung der Baulichkeiten behufs der Unterbringung der grösseren Zahl Remonten und zur Errichtung neuer Dépôts	60.000
11. Zur Erbauung und Einrichtung eines Artillerie-Werkstatt-Etablissements in Spandau	10.000
12. Zur Erbauung eines Artillerie-Wagenhauses und von 3 Artillerie-Schuppen	20.000
13. Zur Beschaffung von Artillerie- und Pionnier-Faschinen-Messern, Cavallerie-Säbeln und Carabinern	40.000
14. Zu Festungsbauten	280.000
Summe Capitel 16 . . .	1,819.357
Dazu „ „ 15 . . .	3,611.410
Summe VIII . . .	5,430.767

IX. Marine.

Cap. 17. 1. Zur Herstellung des Kriegshafens an der Nordsee, zur Fortsetzung der Bauten	700.000
2. Zu Schiffsbauten	400.000
3. Zu Land- und Wasserbauten	40.000
4. Zur Neueinkleidung des vermehrten Militärpersonals .	5.000
Summe IX . . .	1,145.000

Uebersicht.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	10.000
Finanzministerium	557.331
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten .	1,679.750

	Thaler
Justizministerium	220.000
Ministerium des Innern	125.097
Ministerium für die landwirthschaftlichen Arbeiten	249.000
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	370.207
Kriegsministerium	5,430.767
Marine	1,145.000
Summe	9,787.152
Cap. 18. Für die Hohenzollernschen Lande 31.500 fl. =	18.000
Summe der einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben	9,805.152

Abschluss.

Es betragen:

1. die Einnahmen		135,341.701
2. die dauernden Ausgaben	129,522.185 Thlr.	
die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben	9,805.152 „	
		139,327.337
Mithin übersteigen die Ausgaben die Einnahmen um		3,985.636

Baiern.

(Finanzgesetz vom 12. November 1861.)

Staatseinnahmen.

		Gulden
Cap. 1. Directe Staatsauflagen.		
A. Steuern:		
1. Grundsteuer	4,804.031	
2. Haussteuer	717.076	
3. Gewerbesteuer	1,222.921	
4. Capitalrentensteuer	536.171	
5. Einkommensteuer	232.708	
B. Steuerbeischläge:		
1. Grundsteuer	1,601.344	
2. Haussteuer	107.561	
3. Gewerbesteuer	61.145	
4. Capitalrentensteuer	26.809	
5. Einkommensteuer	23.271	
	1,820.130	9,333.037
Cap. 2. Indirecte Staatsauflagen:		
1. Taxen	4,500.000	
2. Stämpelgefälle	1,210.343	
3. Aufschlagsgefälle	6,200.000	
4. Zölle	6,350.000	18,260.343
Cap. 3. Staatsregalien und Anstalten:		
1. Salinen und Bergwerke:		
a) Salinen	3,130.000	
b) Bergwerke in der Pfalz	250.000	
2. Eisenbahnen	5,003.256	
3. Post	570.000	
4. Donaudampfschifffahrt	25.149	
5. Ludwigs-Donau-Main-Canal	26.133	
6. Gesetz- und Regierungsblatt	11.597	
7. Telegraphen-Anstalt	30.000	
8. Die k. Bank in Nürnberg	150.000	
9. Uebrige Staatsregalien	8.656	9,204.791

		Gulden
Cap. 4. Staatsdomainen:		
1. Aus Staatsforsten, Jagden und Triften . .	5,000.000	
2. Aus Oekonomien und Gewerben	305.911	
3. Lehen-, grund- und zinsherrliche Gefälle . .	4,116.234	
4. Einnahmen an Zinsen aus Staats-Activcapitalien	1.543	9,423.688
Cap. 5. Besondere Abgaben		27.545
Cap. 6. Uebrige Einnahmen:		
1. Entschädigung von der Krone Oesterreich . .	102.083	
2. Steuerbeischlag der Pfalz	100.000	
3. Witwen- und Waisenfondsbeiträge	66.506	
4. Erlös aus Mobiliarschaften	1.604	
5. Zufällige Einnahmen	1.000	271.193
Summe der Einnahmen des laufenden Jahres		46,520.597
Hierzu aus dem Bestande der VII. Finanzperiode und zwar:		
Zur Deckung des Entganges an Rückständen im ersten Jahre der VIII. Finanzperiode		200.000
Gesammtbetrag der Staatseinnahmen		46,720.597

Staatsausgaben.

Cap. 1. Staatsschuld incl. weiterer Erhöhung		13,556.376
Cap. 2. Etat des königlichen Hauses und des Hofes:		
1. Permanente Civilliste Sr. Majestät des Königs	2,350.580	
2. Apanagen	620.000	
3. Pensionen	25.024	2,995.604
Cap. 3. Etat des königlichen Staatsrathes		74.905
Cap. 4. Etat der Landtagsversammlung und des Landtagsarchivs		75.000
Cap. 5. Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeussern		472.712
Cap. 6. Etat des k. Staatsministeriums der Justiz		3,373.192
Cap. 7 A. Etat des k. Staatsministeriums des Innern		1,650.000
Cap. 7 B. Etat des k. Staatsministeriums des Innern für die Kirchen- und Schulangelegenheiten		99.037
Cap. 8. Etat des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten		252.846
Cap. 9. Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen		879.712

		Gulden
Cap. 10. Etat der Staatanstalten:		
1. Erziehung und Bildung	1,153.073	
2. Cultus und zwar:		
a) katholischer	1,240.522	
b) protestantischer	433.623	
3. Gesundheit	289.850	
4. Wohlthätigkeit	218.111	
5. Sicherheit	1,304.504	
6. Industrie und Cultur	401.657	
7. Strassen-, Brücken- und Wasserbau	2,954.887	
8. Besondere Leistungen des Staates an die Gemeinden	95.481	
9. Steuerkataster	290.000	
10. Münzanstalt	11.328	
11. Glasmalerei	3.000	8,399.036
Cap. 11. Zuschüsse an die Kreisfonds		503.900
Cap. 12. Militär-Etat:		
1. Active Armee	9,500.000	
2. Gensdarmerie	962.800	
3. Topographisches Bureau	50.000	
4. Zuschuss an den Militär-Invaliden-, Witwen- und Waisenfond	92.000	
5. Militärpensionen und Medaillenzulagen	700.000	
6. Auf ausserordentliche Bedürfnisse	95.200	
7. Auf Militärseelsorge	15.000	11,415.000
Cap. 13. Landbau-Etat		774.003
Cap. 14. Pensionen der Witwen und Waisen der Staatsdiener		716.000
Cap. 15. Reichsreservefond:		
1. Allgemeiner Reichsreservefond	1,008.274	
2. Zinsengarantie:		
a) für die pfälzische Maxbahn	25.000	
b) für die Ostbahnen	450.000	1,483.274
Gesammtbetrag der Staatsausgaben		46,720.597

Belgien.

Budget für das Jahr 1862.

(Nach der Vorlage an die Kammer der Repräsentanten.)

Staatseinnahmen.

Directe Steuern.

	Francs	
Grundsteuer	18,886.290	
Personalsteuer	10,505.000	
Patentsteuer	4,015.000	
Licenzgebühr für geistige Getränke	1,200.000	
„ „ Tabak	200.000	
Bergwerksabgaben	508.200	
		35,314.490

Zölle und Hafengebühren.

Einfuhrzoll	14,000.000	
Ausfuhrzoll	25.000	
Tonnengebühr	750.000	
		14,775.000

Verbrauchsabgaben.

Salz	5,100.000	
Ausländischer Wein	2,300.000	
Inländischer Branntwein	5,800.000	
Ausländischer Branntwein	200.000	
Bier und Essig	8,680.000	
Colonial- und Rübenzucker	3,330.000	
Traubenzucker und anderer nicht krystallisirbarer Zucker	15.000	
		25,425.000
Punzirung		240.000
Verschiedene Einnahmen		195.000

Gebühren von Rechtsgeschäften.

	Francs	
Enregistrement	13,300.000	
Kanzleigebühren	250.000	
Gebühren für bücherliche Eintragungen	2,425.000	
Erbsteuer	8,700.000	
Besitz-Veränderungsgebühren bei Erbschaften in gerader Linie	1,550.000	
Besitz-Veränderungsgebühren von überlebenden Gatten	150.000	
Stämpel	3,650.000	
Einbürgerungstaxen und Strafgelder	295.000	
		30,320.000

Oeffentliche Anstalten.

Land- und Wasserstrassen		4,480.000
Post		2,900.000
Dampfschifffahrt zwischen Ostende und Dover		110.000
Eisenbahnen	28,000.000	
Telegraphen	525.000	
		28,525.000

Staatseigenthum.

Veräusserte Domainen	1,100.000	
Forsten	1,100.000	
Nebeneinkünfte vom Eisenbahnbesitz	100.000	
In Staatsregie betriebene Anstalten	340.000	
Verschiedene und zufällige Einnahmen mit Einschluss der Prüfungstaxen auf Universitäten	800.000	
Ertrag von Staatsgütern	275.000	
		3,715.000

Verschiedene Einnahmen.

Abfuhren aus den Strafhäusern	130.000	
Ertrag der Cautions- und Consignationscasse	830.000	
Abfuhren der Seecommissariate	50.000	
Consulatsgebühren	35.000	
Lootsen-Gebühren	650.000	
Leuchtthurmgebühren	110.000	
Prägung der Scheidemünze aus Nickel	1,460.000	
„ „ „ „ Kupfer	100.000	
Dividende der rheinischen Eisenbahn	232.500	
Antheil am Ertrag der Nationalbank	300.000	
		3,897.500

An den Staat geleistete Ersätze.

	Francs	
Ersätze bei directen Steuern etc.	146.000	
„ „ dem Enregistrement und den Domainen .	55.000	
„ von verschiedenen Einnahmen	1,510.000	
		1,711.000
Totalsumme .		151,607.990

Specialfonds.

Erträgniss aus dem Verkauf jener Staatsgüter, welche durch das Gesetz vom 3. Februar 1843 betroffen werden		400.000

Ausfälle.

Bei der Grundsteuer	310.000	
„ „ Personalsteuer	270.000	
„ „ Patentsteuer	80.000	
„ den Bergwerksabgaben	5.000	
„ der Licenzgebühr für geistige Getränke	20.000	
„ „ „ „ Tabak	3.000	
Nachlass der Patentsteuer	6.000	

Rückvergütungen.

Bei directen Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben	1,651.200	
Bei dem Enregistrement, den Einkünften aus Staatsgütern und Forsten	250.000	
Rückersätze bei verschiedenen Einnahmen	1.000	
Rückstände der Rechnungsleger an den Staat	10.000	
Totalsumme der Ausfälle und Rückvergütungen .		2,606.200

Durchlaufende Einnahmen.

Cautionseinlagen von Einnehmern, Agenten und Arbeitsunternehmern	1,360.000	
Zuschüsse zu den Kosten von Erhebungen für Strassen und andere Bauten	250.000	
Provinzial-, Communal- und Localfonde	19,850.000	
Einlagen für Unterstützungscassen für Witwen und Waisen der Officiere, Staatsbeamten etc.	1,808.000	
Einlagen für Versorgungsanstalten der Lehrer . . .	230.000	
„ zur Specialcasse für Pensionen reengagirter Soldaten	450.000	

	Francs	
Einnahmen von der Eisenbahn-, Post- u. Telegraphenverwaltung für Rechnung Dritter	3,450.000	
Einnahmen für die Dampfschifffahrt zwischen Ostende und Dover für Rechnung anderer Unternehmungen	100.000	
Allgemeine durch das Gesetz vom 8. Mai 1850 errichtete Versicherungscasse	40.000	
Verschiedene andere Einnahmen für Dritte	10.000	
Einnahmen für Dritte, welche denselben unmittelbar zugeführt wurden:		
Bei der Verwaltung der directen Steuern, Zölle und Verbrauchsabgaben	4,790.000	
Bei der Verwaltung des Enregistrements und der Domainen	4,180.000	
Bei der Eisenbahn-, Post- u. Telegraphenverwaltung	6,922.000	
Totalsumme der durchlaufenden Einnahmen		43,440.000
Gesammtsumme der Staatseinnahmen		198,054.190

Staatsausgaben.

Staatsschuld		40,616.724

Dotationen.

Art. 1. Civilliste	2,751.323	
„ 2. Apanage des präsumtiven Thronerben	500.000	
„ 3. „ „ Grafen von Flandern	150.000	
„ 4. Senat	40.000	
„ 5. Repräsentantenkammer	550.000	
„ 6. Rechnungshof	159.020	
Summe		4,150.343

Ministerium des Aeussern [1].

Capitel 1. Centralverwaltung	185.391	
„ 2. Bezüge der politischen Agenten	532.000	
„ 3. „ „ Consular-Agenten	161.500	
„ 4. Reiseauslagen	70.500	
„ 5. Rückerstattungen der Auslagen der Agenten des auswärtigen Dienstes	85.500	
„ 6. Ausserordentliche Missionen, Bezüge der Disponiblen und unvorhergesehene Auslagen	47.000	

[1] Diese Post wurde nach dem Ansatze des Budgets für das Jahr 1861 aufgenommen, da bei der Bearbeitung desselben der Ansatz für 1862 noch nicht an die Kammer gelangt war.

		Francs	
Capitel	7. Erhebungskosten von Gebühren der Consulats-Kanzleien und des Bureau de la librairie in Paris	5.600	
„	8. Handel, Schifffahrt und Seefischerei	226.116	
„	9. Marine	1,289.324	
		Summe	2,602.931

Ministerium des Innern.

Capitel	1. Centralverwaltung	286.310	
„	2. Pensionen und Unterstützungen	35.603	
„	3. Allgemeine Statistik	14.300	
„	4. Verwaltungsauslagen in den Provinzen	939.920	
„	5. Verwaltungsauslagen in den Arrondissements	290.265	
„	6. Miliz	65.100	
„	7. Nationalgarde	20.000	
„	8. Nationalfeste	65.000	
„	9. Belobnungen	10.000	
„	10. Ehrenlegion und eisernes Kreuz	222.000	
„	11. Landwirthschaft	885.050	
„	12. Vicinalwege und Gesundheitspflege	1,172.700	
„	13. Industrie	219.540	
„	14. Cimentirung	73.400	
„	15. Oeffentlicher Unterricht, höherer	931.320	
„	16. „ „ mittlerer	948.487	
„	17. „ „ niederer	1,895.279	
„	18. Beförderung der Wissenschaften	357.290	
„	19. „ „ Künste	540.410	
„	20. Gesundheitspflege	111.200	
„	21. Spielbank in Spa	5.000	
„	22. Bezüge der Disponiblen	10.594	
„	23. Unvorhergesehene Ausgaben	9.900	
		Summe	9,108.668

Ministerium der Justiz.

Capitel	1. Centralverwaltung	259.800
„	2. Justizbehörden	2,537.328
„	3. Militär-Rechtspflege	56.982
„	4. Sächliche Auslagen für die Rechtspflege	674.608
„	5. Gebäude für die Justizbehörden	75.000
„	6. Amtliche Veröffentlichungen	171.240
„	7. Pensionen und Unterstützungen	26.500
„	8. Auslagen für Zwecke der Culte	4,890.059
„	9. Wohlthätigkeitsanstalten	705.000
„	10. Strafanstalten	3,716.800

		Francs	
Capitel	11. Auslagen für die Polizei	80.000	
„	12. Unvorhergesehene zufällige Auslagen	6.800	
	Summe		13,200.117

Ministerium der Finanzen.

Capitel	1. Centralverwaltung	1,483.900	
„	2. Cassadienst in den Provinzen	252.800	
„	3. Verwaltung der directen Steuern, der Zölle und Verbrauchsabgaben	8,751.490	
„	4. Verwaltung des Enregistrement und der Staatsgüter	1,927.510	
„	5. Verwaltung d. allgemeinen Versorgungscasse	9.100	
„	6. Pensionen und Unterstützungen	25.000	
„	7. Unvorhergesehene Auslagen	12.000	
	Summe		12,461.800

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Capitel	1. Centralverwaltung		741.595	
„	2. Staatsbauten:			
		Strassen- und Brückenbau	2,877.727	
		Hochbau	141.800	
		Bauten an Binnengewässern	1,701.200	
		Hafenbauten	405.700	
		Verschiedene Auslagen	22.000	
		Persönliche Bezüge	1,107.147	
			6,255.574	
„	3. Bergwesen		276.050	
„	4. Eisenbahnen, Post, Telegraphen:			
		Bau und Instandhaltung des Eisenbahnkörpers	4,016.900	
		Fahr-Fundus instructus	6,894.450	
		Eisenbahnbetrieb	3,569.800	
		Telegraphen	387.000	
		Allgemeine Verwaltung der Communicationen	394.850	
		Posten	2,874.250	
			18,137.250	
„	5. Commission für Publicationen neuer Verfahrungsweisen und der Jahresberichte über die öffentlichen Arbeiten		7.000	
„	6. Bezüge der Disponiblen		59.500	
„	7. Pensionen		7.000	
„	8. Unterstützungen		7.000	
„	9. Unvorhergesehene Auslagen		18.000	
	Summe			25,508.969

Ministerium des Krieges.

			Francs	
Capitel	1.	Centralverwaltung	349.460	
„	2.	Generalstab	1.228.157	
„	3.	Sanitätsdienst	872.380	
„	4.	Zahlungen an die Truppen	19,547.620	
„	5.	Militärschulen	193.453	
„	6.	Material der Artillerie	802.160	
„	7.	Material des Geniecorps	700.000	
„	8.	Beköstigung der Truppen und andere Auslagen	6,301.641	
„	9.	Verschiedene Bezüge und Belohnungen	163.950	
„	10.	Pensionen und Unterstützungen . . .	95.540	
„	11.	Unvorhergesehene Auslagen	16.354	
			30,270.715	
„	12.	Gensdarmerie	2,050.085	
			Summe . .	32,320.800
		Gesammtsumme der Staatsausgaben . .		139,970.352

Recapitulation der Staatsausgaben.

Staatsschuld	40,616.724
Dotationen	4,150.343
Ministerium des Aeussern	2,602 931
„ „ Innern	9,108.668
„ der Justiz	13,200.117
„ „ Finanzen	12,461.800
„ „ öffentlichen Arbeiten	25,508.969
„ des Krieges	32,320.800
Gesammtsumme . .	139,970.352

Niederlande.

Budget für das Jahr 1862.

(Nach der Vorlage an den Generalstaaten.)

Staatseinnahmen.

Directe Steuern.

		Gulden
Grundsteuer } sammt den Zuschlägen		10,386.850
Personalsteuer } sammt den Zuschlägen		7,098.000
Patentsteuer } sammt den Zuschlägen		2,905.600

Verbrauchsabgaben.

Zucker	2,000.000	
Wein	1,200,000	
Inländischer Branntwein	5,520.000	
Ausländischer Branntwein	252.000	
Salz	2,520.000	
Seife	1,260.000	
Bier und Essig	500.000	
Fleisch	1,380.000	
Steinkohlen } sammt den Zuschlägen	1,640.000	
Torf } sammt den Zuschlägen	1,300.000	
		17,572.000

Indirecte Steuern.

Stämpel	1,450.000	
Enregistrement	4,250.000	
Hypotheken-Gebühren	350.000	
Erbsteuer	3,000.000	
	9,050.000	
Zuschlag (38 Percent)	3,439.000	
		12,489.000
Aus- und Einfuhrzölle und Schifffahrtsabgaben		4,449.384
Punzirung		251.500
Ertrag von Staatseigenthum		1,185.763
Post		2,000.000
Staats-Telegraphen		315.000
Staats-Lotterie		410.000

	Gulden
Licenzen für Jagd und Fischerei	95.000
Lootsengebühren	683.000
Bergwerksabgaben	1.265

Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Ertrag der Strafanstalten	24.000	
„ des niederländischen „Staats-Courant" und des „Bijblad"	34.000	
„ des „Staatsblad"	7.000	
Einnahmeüberschuss der Landesdruckerei	6.000	
Ertrag der verkauften Drucksorten	8.000	
Einkommen von der Cimentirung	66.000	
Ertrag des Octroi	8.000	
„ der Reichs-Veterinärschule	7.500	
Beiträge zur Anlegung und Erhaltung von öffentlichen Bauten	47.551	
Vergütung von Provinzen und Gemeinden für die Erhebung der Steuerzuschläge	183.000	
Vergütung der Gemeinden für die Anfertigung der Katastralpläne	11.600	
Antheil an Strafgeldern und Confiscationen aus Anlass des Enregistrements	2.000	
Einkommen von Entrepôts	24.000	
Antheil am Ertrag der Geldstrafen und Confiscationen bei den directen Steuern, dem Aus- und Einfuhrzolle und den Verbrauchsabgaben	45.000	
Nachtragszahlungen	52.000	
Fiscalitäten	110.000	
Verjährte Renten	12.000	
Einkommen vom Rath des Adels	20.475	
„ von dem grossen Buch der Nationalschuld	23.000	
Gehaltsabzüge	215.000	
Beitrag von den Einkünften und Geldern der vormaligen Wees- und Memboir-Kammern	60.000	
Beiträge für Pensionen an Lehrer der unteren Volksschulen	26.000	
Vergütungen eines Theils der Pensionen an Lehrer der unteren Volksschulen von Seite der Gemeinden	28.000	
Rückzahlungen von Vorschüssen	25.000	
Verkauf von Staatsgütern	100.000	
Belgische Zahlungen	60.000	
Andere, nicht zu den vorgenannten gehörige Einnahmen	180.000	
		1,385.126
Die immerwährende belgische Rente		400.000
Ueberschuss der Colonien		7,200.000
Capitalszinsen		9,800.000

	Gulden
Beitrag der Colonien zum Budget des Mutterlandes	1,570.000
Uebertrag aus den Mitteln des Jahres 1860	6,300.000
Gesammtsumme der Staatseinnahmen . .	86,497.488

Staatsausgaben.

I. Civilliste.

Art. 1. Civilliste des Königs	600.000	
„ 2. Apanage des Prinzen von Oranien	100.000	
„ 3. Bezüge der Königin-Witwe	150.000	
„ 4. Königliche Paläste	50.000	
		900.000

II. Hohe Staatscollegien und königl. Cabinet.

Abtheilung 1. Generalstaaten	239.810	
„ 2. Staatsrath	80.695	
„ 3. Oberster Rechnungshof	112.580	
„ 4. Kanzlei der beiden Orden	60.100	
„ 5. Königl. Cabinet	31.200	
„ 6. Pensionen und Wartgelder	22.390	
„ 7. Unvorhergesehene Auslagen	10.000	
		556.775

III. Ministerium des Auswärtigen.

Abtheilung 1. Centralverwaltung	63.200	
„ 2. Gesandtschaften und Consulate	385.300	
„ 3. Verschiedene Auslagen	22.700	
„ 4. Pensionen und Wartgelder	53.032	
„ 5. Unvorhergesehene Auslagen	10.000	
		534.232

IV. Ministerium der Justiz.

Abtheilung 1. Centralverwaltung	88.075	
„ 2. Justizbehörden	1,128.950	
„ 3. Oberst. Militärgerichtshof u. Militärgerichte	58.200	
„ 4. Kosten der Straf-Rechtspflege	209.500	
„ 5. Allgemeine Reichspolizei und Beaufsichtigung der Jagd und Fischerei	304.055	
„ 6. Strafanstalten	641.063	
„ 7. Gebäude für Justizbehörden	433.310	
„ 8. Hoher Rath des Adels	700	
„ 9. Pensionen, Wartgelder und Belohnungen .	109.675	
„ 10. Unvorhergesehene Auslagen	20.000	
		2,993.528

V. Ministerium des Innern.

Abtheilung 1. Centralverwaltung	186.500	
„ 2. Provinzialverwaltung	572.397	



		Gulden	
Abtheilung 3.	Miliz und Schutterien	45.835	
„ 4.	Sanitätspflege	61.400	
„ 5.	Verschiedene Verwaltungsauslagen	23.650	
„ 6.	Oeffentliche Bauten	14,315.508	
„ 7.	Universitäten	1.149.306	
„ 8.	Künste und Wissenschaften	177.053	
„ 9.	Armenpflege	209.500	
„ 10.	Niederländischer „Staats-Courant“ und „Staatsblad“	53.698	
„ 11.	Beförderung der Industrie	151.525	
„ 12.	Staats-Telegraphen	476.000	
„ 13.	Pensionen, Zulagen, Belohnungen etc.	284.960	
„ 14.	Unvorhergesehene Auslagen	65.000	
			17,772.332

VI. Ministerium der nicht-katholischen Culte.

Abtheilung 1.	Centralverwaltung	31.450	
„ 2.	Protestantische Culte	1,481.244	
„ 3.	Israelitischer Cultus	38.650	
„ 4.	Pensionen und Wartgelder	215.400	
„ 5.	Unvorhergesehene Auslagen	3.500	
			1,770.244

VII. Ministerium des katholischen Cultus.

Abtheilung 1.	Centralverwaltung	27.650	
„ 2.	Römisch-katholischer Cultus	569.808	
„ 3.	Altbischöflicher Clerus	11.600	
„ 4.	Pensionen und Wartgelder	54.577	
„ 5.	Unvorhergesehene Auslagen	3.000	
			666.635

VIII. Ministerium der Marine.

Abtheilung 1.	Centralverwaltung	264.475	
„ 2.	Lootsen, Boyen, Leuchtthürme, Quarantaineanstalten	864.474	
„ 3.	Material der Flotte und der Werften	4,419.061	
„ 4.	Schiffsbemannung	2,992.340	
„ 5.	Pensionen, Disponibilitätsbezüge, Belohnungen etc.	497.239	
„ 6.	Unvorhergesehene Auslagen	50.000	
			9,087.589

IX. Ministerium der Finanzen.

A. Nationalschuld.

Abtheilung 1.	Zinsen	29,683.243	
	Leibrenten und Tontinen	50.164	
„ 2.	Tilgung	1.066.000	
			30,799.407

B. Finanzverwaltung.

			Gulden	
Abtheilung	1.	Centralverwaltung	295.500	
„	2.	Verwaltung des grossen Buchs der Nationalschuld und Agentschaft in Amsterdam	47.580	
„	3.	Verwaltung der Zinsenzahlung	32.510	
„	4.	Cassedienst	105.500	
„	5.	Münzprägung	33.525	
„	6.	Verwaltung der directen Steuern, der Zölle und Verbrauchsabgaben, den Schifffahrtsabgaben und der Punzirung	2,925.200	
„	7.	Verwaltung der indirecten Abgaben der Staatslotterie und des Katasters	611.845	
„	8.	Verwaltung der Post	1,092.550	
„	9.	Verwaltungskosten der Domainen, der Strassen und Canäle	274.978	
„	10.	Honorar des Landes-Advocaten	1.000	
„	11.	Pensionen, Wartgelder u. Rückvergütungen	1,176.000	
„	12.	Unvorhergesehene Auslagen	48.000	
				6,644.188

X. Ministerium des Krieges.

Abtheilung	1.	Centralverwaltung	127.300	
„	2.	Armeestab	278.980	
„	3.	Löhnungen u. Fouragegelder der Truppen	8,026.300	
„	4.	Remontirung	164.000	
„	5.	Königl. Militär-Akademie	60.000	
„	6.	Reiseauslagen	28.000	
„	7.	Feldärztlicher Dienst	415.513	
„	8.	Heizung und Beleuchtung der Wachzimmer	25.000	
„	9.	Militärtransporte	50.000	
„	10.	Waffen und Geschütze	520.390	
„	11.	Fortificationen	908.800	
„	12.	Kasernirung	244.000	
„	13.	Verschiedene Auslagen	207.100	
„	14.	Maréchaussée	225.000	
„	15.	Pensionen, Wartgelder etc.	1,522.100	
„	16.	Unvorhergesehene Auslagen	86.517	
				12,889.000

XI. Ministerium der Colonien.

Abtheilung	1.	Centralverwaltung	135.682	
„	2.	Pensionen und Wartgelder	10.176	
„	3.	Ausgaben für die Colonien in Ostindien	324.540	
„	4.	Beitrag für die Colonie Surinam	1,250.000	
				1,720.398
		Gesammtsumme der Staatsausgaben		86,334.328

Recapitulation der Staatsausgaben.

	Gulden
Civilliste	900.000
Hohe Staatscollegien und königl. Cabinet	556.775
Ministerium des Auswärtigen	534.232
„ der Justiz	2,993.528
„ des Innern	17,772.332
„ der nicht-katholischen Culte	1,770.244
„ des katholischen Cultus	666.635
„ der Marine	9,087.589
„ der Finanzen	37,443.595
„ des Krieges	12,889.000
„ der Colonien	1,720.398
	86,334.328

Portugal.

Budget für das Jahr 1862.

(Vom 1. Juli 1861 bis 30. Juni 1862.)

Staatseinnahmen.

Directe Steuern.

	Milreis	
Grundsteuer	1,601.046	
Erwerbsteuer	282.036	
Personalsteuer	184.320	
Uebertragungsgebühren	500.000	
Rentensteuer	138.229	
Zehent der Adjacenten-Inseln	139.058	
Grundabgabe der Adjacenten-Inseln	14.208	
Quinto der Adjacenten-Inseln	457	
Beitrag für Schulen der Adjacenten-Inseln	371	
Besondere Abgaben der Inseln Madeira und S. Miguel	3.566	
Taxen für Anstellungen	49.085	
Matrikelgebühren und Diplome	28.253	
Stämpelpapier	228.781	
Sonstige Stämpel	117.371	
Strafgelder	29.137	
Bergwerksabgaben	1.458	
Zahlungen der Gemeinden von Belem und Olivaes	20.304	
Allgemeine Zuschlagsteuer	557.304	
Specialzuschläge für den Tilgungsfond	103.326	
		3,998.310

Zölle und indirecte Steuern.

Ertrag des Hauptzollamts in Lissabon	2,456.727	
„ „ städtischen Zollamts	825.571	
„ „ Zollamts zu Oporto	1,669.097	
Zollertrag der kleineren Hafen-Zollämter	146.167	
Ertrag der Binnenzollstätten	34.100	
Zölle der Adjacenten-Inseln	269.599	

	Milreis	
Fischerei-Abgabe	59.794	
Tabakpacht sammt Amortisationssteuer	1,521.000	
Verzehrungssteuer	165.960	
Schifffahrts- und Hafengebühren zu Horta, an der Douro-Barre, zu Oporto und Villanova, und an der Barre von Figueira	34.098	
		7,182.113

Staatsgüter und verschiedene Einnahmen.

Verkauf von Staatsgütern	55.000	
„ „ Gerechtsamen	36.400	
Ablösung von Gerechtsamen	26.750	
Ertrag von Staatsgütern	18.190	
„ „ Gerechtsamen	79.400	
Veränderungsgebühren	6.120	
Forsten	90.470	
Pachtschilling der Glasfabrik von Marinha Grande	1.429	
Einkünfte des aufgelösten Adelscollegiums	6.200	
„ der königl. Akademie der Wissenschaften	1.501	
„ von verschiedenem Besitze	1.299	
Ueberfahrtsgelder und Brückenmäuthe	9.990	
Schiffsfracht der Regierungsfahrzeuge	2.000	
Post	338.750	
Staats-Telegraphenanstalt	30.935	
Druckerei des Staates	86.013	
„ der Universität	12.940	
Lissaboner Zeitung	15.239	
Nebengebühren des Rechnungshofes	100	
Kriegs-Arsenal und Schiesspulverfabrik	52.813	
Eigene Einkünfte der landwirthschaftlichen Schule	1.460	
Kalkbrennereien und Steinbrüche	10.540	
Eigene Einkünfte des Invaliden-Hospitals	3.796	
„ „ „ Marine-Hospitals	3.000	
Sanitätsgebühren	3.483	
Nebengebühren des Zollwesens	7.227	
Miethzinse für Localitäten im städtischen Zollamte	1.174	
Verkauf von Farb- und Ebenholz	391	
Erblose Verlassenschaften und sonstige Fiscalitäten	1.337	
Rückzahlung der Darleihen an das Municipium von Coimbra	2.066	
Gehaltsabzüge für den Militärpensionsfond	6.046	
Zinsen von den Activcapitalien der aufgehobenen Klöster	20.988	
Leistungen nach dem Gesetze vom 12. August 1853	1.745	

	Milreis	
Renten von Schuldverschreibungen nach dem Gesetze vom 30. October 1858	2.000	
Renten der Capitalien des Amortisationsfondes	571.790	
Zufällige Einkünfte	42.765	
		1,551.347
Gesammtsumme der Staatseinnahmen		12,731.770

Ordentliche Staatsausgaben.

Junta für die Staatsschuld.

Auslagen für die innere Schuld.

Cap. 1. Bezüge der Mitglieder der Junta und der Beamten	20.176	
„ 2. Zinsen	1,944.757	
„ 3. Tilgung	3.670	
„ 4. Verschiedene Auslagen	8.300	
		1,976.903

Auslagen für die auswärtige Schuld.

„ 5. Auslagen für die Finanz-Agentie in London	7.549	
„ 6. Zinsen	2,049.263	
„ 7. Tilgung	109.091	
„ 8. Verschiedene Auslagen	30.800	
		2,196.703

Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Auslagen.

Cap. 1. Dotationen der königl. Familie	572.200	
„ 2. Pairs- und Deputirtenkammer	95.366	
„ 3. Minister-Präsident	3.200	
„ 4. Zinsen und Amortisation von Specialschulden	952.486	
„ 5. Pensionen	503.639	
„ 6. Verschiedene Auslagen	94.378	
		2,221.269

Eigentlicher Dienst im Ministerium.

„ 7. Centralverwaltung	14.886
„ 8. Cassedienst	62.336
„ 9. Rechnungshof	60.710
„ 10. Finanzprocurstur	4.588
„ 11. Zollämter	399.702
„ 12. Verwaltung des Stämpelgefälls	51.264

	Milreis	
Cap. 13. Untergeordnete Organe der Finanzverwaltung	174.499	
„ 14. Ueberzählige und disponible Beamte	6.180	
„ 15. Verschiedene Auslagen	61.113	
	835.278	
Vermehrung der Auslagen wegen Umgestaltung der Finanzverwaltung nach dem Gesetze v. 11. August 1860	30.000	
		865.278
Ministerium des Innern.		
Cap. 1. Centralverwaltung	42.750	
„ 2. Staatsrath	34.920	
„ 3. Civilgouverneure	96.284	
„ 4. Oeffentlicher Unterricht	559.950	
„ 5. Wissenschaftliche, literarische und gewerbliche Anstalten	117.948	
„ 6. Sanitätspflege	22.644	
„ 7. Beiträge an Gemeinden	143.600	
„ 8. Subventionen an Wohlthätigkeitsanstalten	130.963	
„ 9. Municipalgarden	228.296	
„ 10. Verschiedene Auslagen	45.658	
		1,423.013
Ministerium der Justiz und des Cultus.		
Cap. 1. Centralverwaltung	24.817	
„ 2. Clerus	182.422	
„ 3. Oberster Gerichtshof	29.492	
„ 4. Gerichtshöfe zweiter Instanz	85.884	
„ 5. Richter der ersten Instanz	63.610	
„ 6. Staatsanwaltschaft	58.000	
„ 7. Unterhalt der Sträflinge und der Polizei	38.293	
„ 8. Verschiedene Auslagen	9.090	
		491.608
Ministerium des Krieges.		
Cap. 1. Centralverwaltung	88.395	
„ 2. Generalstab	61.131	
„ 3. Truppencommanden	25.788	
„ 4. Truppenkörper verschiedener Waffengattungen	1,751.312	
„ 5. Festungs- und Platzcommanden	36.134	
„ 6. Militärschulen	36.990	
„ 7. Armeeanstalten	249.572	
„ 8. Officiere in besonderer Dienstleistung	33.273	
„ 9. Veteranen und Invaliden	129.300	

		Milreis	
Cap. 10.	Officiere in Disponibilität und zeitweiliger Inactivität	40.992	
„ 11.	Officiere in Friedensanstellungen und auf Halbsold	369.085	
„ 12.	Verschiedene Auslagen	129.775	
			2,951.747

Ministerium der Marine und der Colonien.

Cap. 1.	Centralverwaltung und damit verbundene Behörden	73 562	
„ 2.	Angestellte des untergeordneten Dienstes	40.205	
„ 3.	Schiffsbemannung	456.818	
„ 4.	Marine-Arsenal	273.048	
„ 5.	Werften	43.817	
„ 6.	Verschiedene Marineanstalten	31.821	
„ 7.	Verschiedene Auslagen	35.648	
„ 8.	Officiere auf Halbsold	23.341	
			978.260

Ministerium des Aeussern.

Cap. 1.	Centralverwaltung	15.287	
„ 2.	Diplomatisches Corps	85.070	
„ 3.	Consulate	7.080	
„ 4.	Gemischte Commissionen	5.500	
„ 5.	Unvorhergesehene Auslagen	71.099	
			184.036

Ministerium der öffentlichen Bauten, des Handels und der Gewerbe.

Cap. 1.	Centralverwaltung	51.428	
„ 2.	Behörde für öffentliche Bauten im Districte von Lissabon	16.405	
„ 3.	Eisenbahnen	34.640	
„ 4.	Telegraphen	94.683	
„ 5.	Verschiedene Bauten	166.663	
„ 6.	Vermessung des Reiches	61.822	
„ 7.	Landwirthschaftliche Institute und Schulen	88.629	
„ 8.	Forstwesen	62.846	
„ 9.	Postanstalt	310.447	
„ 10.	Verschiedene Auslagen	162.288	
			1,049.851

Ausserordentliche Ausgaben.

Beim Ministerium der Finanzen	24.442
„ „ des Innern	18.000
„ „ „ Cultus und der Justiz	2.000

	Milreis	
Beim Ministerium des Krieges	3 000	
„ „ der Marine und der Colonien	26.667	
		74.109
Gesammtsumme der Staatsausgaben		14,412.777

Recapitulation der Staatsausgaben.

Junta für die Staatsschuld	4,173.606
Ministerium der Finanzen	3,086.547
„ des Innern	1,423.013
„ „ Cultus und der Justiz	491.608
„ „ Krieges	2,951.747
„ der Marine und der Colonien	978.260
„ des Aeussern	184.036
„ der öffentlichen Bauten, des Handels und der Gewerbe	1,049.851
Ausserordentliche Ausgaben	74.109
	14,412.777

Spanien.

Budget für das Jahr 1861.

(Nach dem Finanzgesetze vom 11. Januar 1861.)

A. Allgemeine Staatsausgaben.

I. Section.

Königliches Haus.

			Realen	
Cap. 1.	Dotation	der Königin	34,000.000	
„ 2.	„	des Königs	2,400.000	
„ 3.	„	des Prinzen von Asturien	2,450.000	
„ 4.	„	der Infantin Donna Maria Isabella	2,000.000	
„ 5.	„	der Infantin Donna Maria de la Conception	2,000.000	
„ 6.	„	der Infantin Donna Maria Luisa Fernanda und ihrer Familie	2,000.000	
„ 7.	„	des Infanten Don Francisco de Paula und seiner Kinder mit der Infantin Donna Louisa Carlota	3,500.000	
„ 8.	„	der Königin-Mutter	3,000.000	
				51,350.000

II. Section.

Gesetzgebende Körper.

Senat.

„ 9. Persönliche Bezüge	der Beamten des Hauses	552.800	
„ 10. Sächliche Auslagen	der Beamten des Hauses	427.500	

Congress der Deputirten.

„ 11. Persönliche Bezüge	der Beamten des Hauses	588.800	
„ 12. Sächliche Auslagen	der Beamten des Hauses	815.665	
			2,384.765

III. Section.

Consolidirte Staatsschuld.

„ 13.	Zinsen der consolidirten Schuld an die Vereinigten Staaten von Nordamerika	600.000
„ 14.	Zinsen der 3 pCt. consolidirten auswärtigen Schuld	176,395.004



		Realen	
Cap. 15.	Zinsen der differirten Schuld	93,600.000	
„ 16.	Amortisation und Zahlung der Reste der consolidirten Schuld	100.000	
„ 17.	Amortisation der differirten Schuld	400.000	
	Amortisirbare Schuld.		
„ 18.	Zinsen der Actien v. Strassen und Eisenbahnen	15,273.740	
„ 19.	Zinsen der Actien der öffentlichen Arbeiten .	4,263.360	
„ 20.	Zinsen der Zahlungsrückstände des Staatsschatzes für sächliche Erfordernisse . . .	2,000.000	
„ 21.	Zinsen der schwebenden Schuld	27,000,000	
„ 22.	Amortisation und Zahlung der nicht-consolidirten Schuld	18,000.000	
„ 23.	Amortisation der Actien für Strassenbau . .	5,904.000	
„ 24.	„ „ Actien der öffentl. Arbeiten	820.000	
„ 25.	Amortisation der Zahlungsrückstände des Staatsschatzes für sächliche Erfordernisse .	800.000	
„ 26.	Amortisation der Besoldungsrückstände . .	12,000.000	
„ 27.	„ „ Münzscheine	1,000.000	
„ 28.	Verschiedene rückständige Verpflichtungen des öffentlichen Schatzes	662.048	
„ 29.	Ueberschreitungen der Bewilligungen früherer Jahre	600	
			366,018.752
	IV. Section.		
	Sonstige allgemeine Verpflichtungen.		
„ 30.	Verpflichtungen des laufenden Dienstes . .	15,451.214	
„ 31.	Rückstände derselben	189.893	
			15,641.107
	V. Section.		
	Pensionen u. dgl.		
„ 32.	Pensionen und Quiescentengehalte	144,030.000	
„ 33.	Ueberschreit. d. Bewilligungen früherer Jahre	100.000	
			144,130.000
	Total . . .		579,524.624

Präsidium des Ministerrathes.

I. Section.

Minister-Präsidium.

Cap. 1.	Persönliche Bezüge des Präsidenten und seines Secretariats	196.000	
„ 2.	Sächliche Auslagen und Repräsentationskosten des Präsidiums	240.000	
			436.000



II. Section.

Statistik.

		Dealen	
Cap. 3.	Persönliche Bezüge des Personales der statistischen Centralcommission und der Generalinspectoren	398.000	
„ 4.	Sächliche Auslagen des Personales der statistischen Centralcommission und der Generalinspectoren	830.000	
„ 5.	Persönliche Bezüge der statist. Provinzialcommissionen und Provinzialinspectoren	1,608.000	
„ 6.	Sächliche Auslagen der statist. Provinzialcommissionen und Provinzialinspectoren	927.000	
„ 7.	Persönliche Bezüge für Landesvermessung	1,466.582	
„ 8.	Sächliche Auslagen „	1,534.320	
„ 9.	Persönliche Bezüge „ Detailvermessung	950.000	
„ 10.	Sächliche Auslagen „ „	3,655.000	
„ 11.	Ueberschreitungen der Bewilligungen der früheren Jahre	3.047	
			11,371.949
			11,807.949

Staatsministerium.

Cap. 1.	Persönliche Bezüge bei der Centralverwaltung	1,202.000	
„ 2.	Sächliche Auslagen „ „ „	240.000	
„ 3.	Persönliche Bezüge des diplomat. Corps, der Consulate und gemischten Commissionen	9,116.260	
„ 4.	Sächliche Auslagen des diplomat. Corps, der Consulate und gemischten Commissionen	1,745.800	
„ 5.	Persönliche Bezüge der Cabinetscouriere	337.000	
„ 6.	Sächliche Auslagen „	6.000	
„ 7.	Persönliche Bezüge des Tribunals de la Rota	752.000	
„ 8.	Sächliche Auslagen „ „ „ „ „	30.000	
„ 9.	Persönliche Bezüge der Beamten bei den Orden Karl's III., Isabella's der Katholischen und Marien Louisens	287.000	
„ 10.	Ausserordentliche und vorübergehende Auslagen dieser Orden	100.060	
„ 11.	Persönliche Bezüge des Johanniterordens	132.500	
„ 12.	Sächliche Auslagen „ „	22.000	
„ 13.	Zufällige, unvorhergesehene Auslagen u. dgl.	2,080.000	
„ 14.	Erhebungs- und Betriebskosten der Einnahmezweige des Ministeriums	43.200	
			16,093.820

Ministerium der Justiz.

I. Section.

Centralverwaltung und Rechtspflege.

		Realen	
Cap. 1.	Persönliche Bezüge bei der Centralverwaltung	1,062,000	
„ 2.	Sächliche Auslagen „ „ „ . .	240,000	
„ 3.	Persönliche Bezüge beim oberst. Gerichtshofe	1,736,700	
„ 4.	Sächliche Auslagen „ „ „	61,000	
„ 5.	Persönliche Bezüge d. Gerichtshöfe u. Repräsentationskosten der Richter erster Instanz .	24,407,560	
„ 6.	Sächl. Auslagen der Gerichtshöfe, der Richter erster Instanz und der Friedensgerichte . .	1,840,300	
„ 7.	Persönliche Bezüge für Statistik der Strafrechtspflege	243,000	
„ 8.	Sächliche Auslagen für Statistik der Strafrechtspflege	100,000	
„ 9.	Auslagen für Strafvollziehungen, unvorhergesehene Auslagen und Kosten der Gesetzgebungs-Commission	378,500	
„ 10.	Persönliche Bezüge der Kanzleibeamten . .	64,000	
„ 11.	Sächliche Auslagen „ „ . .	2,500	
„ 12.	Ueberschreitungen der Bewilligungen früherer Jahre	17,155	
			30,152,715

II. Section.

Verpflichtungen gegen die Kirche.

„ 13.	Persönliche Bezüge des Clerus	111,215,587	
„ 14.	Auslagen für Zwecke des Cultus	45,792,343	
„ 15.	Persönliche Bezüge für die Ordensgeistlichkeit	10,063,778	
„ 16.	Sächliche Auslagen „ „ „	4,623,800	
„ 17.	Persönliche Bezüge der geistlichen Ritterorden, des General-Zahlamtes, der verschiedenen Aemter für kirchliche Gebühren, und der Commission für Statistik des Clerus . .	792.000	
„ 18.	Sächliche Auslagen derselben	126 016	
„ 19.	Die königl. Gebäude zu St. Peter und St. Johann vom Lateran in Rom, des Nuntius in Madrid	493,939	
„ 20.	Bullen	305,800	
„ 21.	Congregationen des heil. Vizenz de Paula, des heil. Philipp Neri u. d. barmherz. Schwestern	336,400	
„ 22.	Ueberschreitungen der Bewilligungen der früheren Jahre	83,376	
			173,833,039
			203,985,754

Ministerium des Krieges.

I. Section.

Allgemeine Auslagen der Militärverwaltung.

		Realen
Cap. 1.	Persönliche Bezüge bei der Centralverwaltung	4,222.260
„ 2.	Sächliche Auslagen „ „ „	921.000
„ 3.	Persönliche Bezüge „ „ Militärrechtspflege	2,557.460
„ 4.	Sächliche Auslagen „ „ „	76.000
„ 5.	Persönliche Bezüge d. Generäle u. Brigadiere	9,471.500
„ 6.	„ „ des Generalstabes . . .	2,544.680
„ 7.	„ „ der Garden, der Linientruppen und der Provinzialmilizen	163,691.560
„ 8.	„ „ der Provinzial- und Platzcommanden	6,293.310
„ 9.	Sächliche Auslagen der Provinzial- und Platzcommanden	823.293
„ 10.	Persönliche Bezüge der Verwaltungsbeamten	6,657.100
„ 11.	Sächliche Auslagen „ „	450.000
„ 12.	Persönl. Bezüge d. Militär-Bildungsanstalten	4,002.402
„ 13.	Sächliche Auslagen der „	125.885
„ 14.	Persönliche Bezüge der zu bestimmten Zwecken beorderten Officiere im activen Dienste . .	1,533.520
„ 15.	Persönl. Bezüge der Invaliden und Straf-Compagnien	1,600.709
„ 16.	Sächliche Auslagen für das Invalidenhôtel .	12.000
„ 17.	„ „ „ die Militärverpflegung	48,108.008
„ 18.	„ „ „ „ Einrichtungsstücke	9,385.432
„ 19.	„ „ „ Ausrüstung und Equipirung	7,105.903
„ 20.	„ „ „ Remontirung und Ausrüstung der Pferde .	6,392.624
„ 21.	Persönliche Bezüge bei den Militärspitälern .	2,676.530
„ 22.	Sächliche Auslagen „ „ „	13,561.615
„ 23.	Kosten der Militärtransporte u. der Feldpost	2,000.000
„ 24.	Sächliche Auslagen bei ausserordentlichen Commissionen	1,000.000
„ 25.	Persönliche Bezüge bei Herbeischaffung des Kriegsmaterials	1,016.040
„ 26.	Sächliche Auslagen für Artillerie, Geniewesen und Gebäude der Militärverwaltung	16,675.395
„ 27.	Persönliche Bezüge der Officiere und Militär-Beamten ausserhalb des activen Dienstes . .	6,781.450
„ 28.	Persönliche Bezüge für die Presidios in Africa	1,400.920
„ 29.	Sächliche Auslagen „ „ „ „ „	770.000

		Realen	
Cap. 30.	Bezüge der Besitzer des St. Hermenegild-Kreuzes	1.205.000	
„ 31.	Recrutirungskosten	2,881.670	
„ 32.	Ueberschreitungen der Bewilligungen der früheren Jahre	470.076	
			326,413.342

II. Section.

Gensdarmerie.

„ 33.	Persönliche Bezüge der Generalinspection	329.400	
„ 34.	Sächliche Ausgaben „ „	37.200	
„ 35.	Persönl. Bezüge des Stabes der Gensdarmerie	37,727.184	
„ 36.	Pferde-Rationen	2,342.967	
„ 37.	Einrichtungsstücke	709.943	
„ 38.	Remontirung	94.080	
„ 39.	Ueberschreitungen der Bewilligungen der früheren Jahre	77.000	
			41,317.774

III. Section.

Generaldirection der überseeischen Provinzen.

„ 40.	Persönliche Bezüge der Generaldirection	855.000	
„ 41.	Sächliche Auslagen „ „	140.000	
„ 42.	Persönl. Bez. beim Archive f. Indien in Sevilla	58.460	
„ 43.	Sächl. Auslag. „ „ „ „ „ „	8.000	
„ 44.	Bibliothek etc.	40.000	
„ 45.	Ueberschreitungen der Bewilligungen der früheren Jahre	1.046	
			1,102.506
			368,833.622

Ministerium der Marine.

Cap. 1.	Persönliche Bezüge bei der Centralverwaltung	1,286.360	
„ 2.	Sächliche Auslagen „ „ „	360.000	
„ 3.	Persönliche Bezüge der gesammten Marine-truppen, Verwaltungs-, Sanitäts-Beamten, Seelsorger, Maschinisten und Werkstätten-Aufseher	17,938.030	
„ 4.	Sächliche Auslagen derselben	4,235.968	
„ 5.	Persönliche Bezüge der Militär-, Verwaltungs- und Sanitäts-Beamten	464.240	
„ 6.	Sächliche Auslagen derselben	250.000	
„ 7.	Persönliche Bezüge bei den Reserve-Cadres	4,446.805	
„ 8.	Sächliche Auslagen „ „ „	1,061.400	
„ 9.	Persönliche Bezüge der Arsenalverwaltung, der Marinearbeiter und der Gebäudeerhaltung	18,380.383	

		Realen
Cap. 10.	Sächliche Auslagen der Arsenalverwaltung, der Marinearbeiter und der Gebäudeerhaltung	27,121,782
„ 11.	Persönliche Bezüge der Bemannung der Schiffe und der Küstenwächter.	14,796,030
„ 12.	Sächliche Auslagen der Bemannung der Schiffe und der Küstenwächter.	18,231,909
„ 13.	Persönliche Bezüge bei den Marine-Bildungsanstalten und Sammlungen	1,764,579
„ 14.	Sächliche Auslagen bei den Marine-Bildungsanstalten und Sammlungen	30,800
„ 15.	Persönliche Bezüge bei der Marine-Rechtspflege	777,482
„ 16.	Verschiedene Auslagen	448,810
„ 17.	Persönl. Bezüge bei den Marine-Hospitälern	1,620
„ 18.	Sächl. Auslagen „ „ „ .	1,731,174
„ 19.	Verwaltungsauslagen für das hydrographische Dépôt des astronomischen Observatoriums etc.	900,052
„ 20.	Ueberschreitungen der Bewilligungen der früheren Jahre	154,200
		114,381,624

Ministerium des Innern.

I. Section.

Verwaltungsauslagen.

Cap. 1.	Persönliche Bezüge der Centralverwaltung .	2,904,300
„ 2.	Sächliche Auslagen „ „ .	525,000
„ 3.	Persönliche Bezüge des Staatsrathes . . .	3,150,500
„ 4.	Sächliche Auslagen „ „ . . .	120,000
„ 5.	Persönl. Bezüge der Provinzial-Gouverneure	5,005,120
„ 6.	Sächl. Auslagen „ „ „	1,850,500
„ 7.	Persönl. Bezüge der Abtheilung für allgemeine Sicherheit und der Polizeiwache	7,520,995
„ 8.	Sächl. Auslagen für dieselbe	2,708,415
„ 9.	„ „ für die Gensdarmerie	1,650,000
„ 10.	Persönliche Bezüge für allgemeine Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten	73,500
„ 11.	Sächliche Auslagen für allgemeine Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten	4,450,456
„ 12.	Persönliche Bezüge der Sanitätsverwaltung .	1,210,000
„ 13.	Sächliche Auslagen „ „ .	1,117,600
„ 14.	Persönliche Bezüge der Strafanstalten . . .	1,624,600
„ 15.	Sächliche Auslagen „ „ . . .	15,148,320
„ 16.	Persönliche Bezüge der Telegraphenanstalt .	9,240,500
„ 17.	Sächliche Auslagen „ „ .	2,840,620
„ 18.	Persönliche Bezüge beim königl. Theater .	53,000

			Realen	
Cap.	19.	Sächliche Auslagen bei dem königl. Theater	103,500	
„	20.	Persönliche Bezüge der Staatsanwaltschaft für Pressvergehen	121.000	
„	21.	Sächliche Auslagen für dieselben	6.000	
„	22.	Persönliche Bezüge der Commission für Stadt-Polizeiwachen und öffentliche Gebäude	136.500	
„	23.	Sächliche Auslagen für dieselben	134.500	
„	24.	Ueberschreitungen der Bewilligungen der Vorjahre	961.611	
				62,656.537

II. Section.

Auslagen für Einnahmezweige im Ressort des Ministeriums des Innern.

Cap.	25.	Persönliche Bezüge der Staatsdruckerei	208.800	
„	26.	Sächliche Auslagen „ „	1,232.000	
„	27.	„ „ in den Strafanstalten	641.000	
„	28.	Persönliche Bezüge für die Postverwaltung	5,866.500	
„	29.	Sächliche Auslagen „ „ „	25,773.100	
„	30.	Ueberschreitungen der Bewilligungen der Vorjahre	812.583	
				34,533.983
				97,190.520

Ministerium für Volkswohlfahrt.

I. Section.

Allgemeine Verwaltungsauslagen.

Cap.	1.	Persönliche Bezüge bei der Centralverwaltung	2,270.500	
„	2.	Sächliche Auslagen „ „ „	488.000	
„	3.	Persönliche Bezüge für die Verwaltungsbeamten des untergeordneten Dienstes	2,245.000	
„	4.	Sächliche Auslagen für die Verwaltungsbeamten des untergeordneten Dienstes	304.000	
				5,307.500

II. Section.

Landwirthschaft, Industrie und Handel.

„	5.	Persönliche Bezüge des königl. Rathes für Landwirthschaft, Industrie und Handel und das Corps der Ober- und Unter-Förster und die Forstschulen	1,780.300	
„	6.	Sächliche Auslagen derselben	3,118.870	
„	7.	Persönl. Bezüge bei dem Bergwesen	1,962.500	
„	8.	Sächliche Auslagen „ „ „	449.000	

			Reales	
Cap.	9.	Persönliche Bezüge für Leitung des Handels	300.900	
„	10.	Sächliche Auslagen „ „ „ „	219.900	
„	11.	Allgemeine Auslagen, welche in keine dieser Kategorien gehören	400.000	
„	12.	Ueberschreitungen der Bewilligungen der Vorjahre	2.500	
				8,233.970

III. Section.

Oeffentlicher Unterricht.

„	13.	Persönl. Bezüge des königl. Unterrichtsrathes	244.000	
„	14.	„ „ der Inspectoren des Primärunterrichtes, der Central-Normalschule, der Schulen für wechselseitigen Unterricht und Elementarschulen	237.220	
„	15.	Sächliche Auslagen derselben	1,096.000	
„	16.	Persönliche Bezüge bei der Taubstummen- und Blindenanstalt	132.800	
„	17.	Sächliche Auslagen bei der Taubstummen- und Blindenanstalt	404.500	
„	18.	Persönliche Bezüge bei den Mittelschulen .	2,306.000	
„	19.	Sächliche Auslagen „ „ „ .	86.000	
„	20.	Persönliche Bezüge bei den Universitäten, sonstigen höheren Schulen u. Gewerbeschulen	12,974.635	
„	21.	Sächliche Auslagen bei d. Universitäten, sonstigen höheren Schulen und Gewerbeschulen	2,303.800	
„	22.	Persönliche Bezüge bei den königl. Akademien, Archiven, Bibliotheken und dem astronomischen Observatorium	1,618.880	
„	23.	Sächliche Auslagen derselben	1,040.800	
„	24.	Allgemeine Auslagen zur Förderung der Wissenschaften und Künste	2,130.000	
„	25.	Ausserordentliche Auslagen für den botanischen Garten zu Madrid	40.000	
„	26.	Ueberschreitungen der Bewilligungen der Vorjahre	34.344	
				24,648.979

IV. Section.

Oeffentliche Bauten.

Cap.	27.	Persönl. Bez. der Ingenieure, Aufsichtsbeamten für öffentliche Bauten, d. Ingenieurschule	11,138.240	
„	28.	Sächl. Ausl. der Ingenieure, Aufsichtsbeamten für öffentliche Bauten, d. Ingenieurschule	2,856.000	

		Realen	
Cap. 29.	Sächliche Auslagen für den Strassenbau . .	25,000.000	
„ 30.	Ständige Verpflichtungen für beendete Bauten	1,627.100	
„ 31.	Persönliche Bezüge der Inspection der Eisenbahnen etc.	945.280	
„ 32.	Sächliche Auslagen der Inspection der Eisenbahnen etc.	746.000	
„ 33.	Persönliche Bezüge bei Flussbauten und Schifffahrtscanälen	12.000	
„ 34.	Sächliche Auslagen bei Flussbauten und Schifffahrtscanälen	940.000	
„ 35.	Persönliche Bezüge der Hafen- und Leuchtthurmbauten und Boyenlegung	1,659.790	
„ 36.	Sächliche Auslagen der Hafen- und Leuchtthurmbauten und Boyenlegung	1,876.840	
„ 37.	Ueberschreit. der Bewilligungen der Vorjahre	860.040	
			47,661.290

V. Section.

Erhebungs- und Betriebskosten der Einnahmezweige im Ressort des Ministeriums für Volkswohlfahrt.

Cap. 38.	Sächliche Auslagen für Einnahmen aus Anlass des öffentlichen Unterrichts	110.000	
„ 39.	Sächliche Auslagen für Einnahmen aus Anlass der Staatsbauten	2,300.000	
„ 40.	Auslagen für das Gesetzblatt und andere Publicationen	150.000	
„ 41.	Auslagen f. die Verwaltung der eigenen Fonds des öffentl. Unterrichts und der Staatsbauten	106.000	
„ 42.	Ueberschreit. der Bewilligungen d. Vorjahre	17.797	
			2,683.797
			88,535.536

Ministerium der Finanzen.

I. Section.

Finanzverwaltung.

Cap. 1.	Persönliche Bezüge der Centralverwaltung .	995.000	
„ 2.	Sächliche Auslagen „ „ .	266.400	
„ 3.	Persönliche Bezüge des Rechnungshofes . .	3,167.000	
„ 4.	Sächliche Auslagen „ „ . .	140.000	
„ 5.	Persönliche Bezüge des Cassedienstes . . .	4,209.800	
„ 6.	Sächliche Auslagen „ „ . . .	1,115.140	
„ 7.	Auslagen für das Cassereviremont, für Wechselverlust u. dgl.	5,586.000	
„ 8.	Persönliche Bezüge der Buchhaltungen . .	5,348.000	

		Realen	
Cap. 9.	Sächliche Auslagen der Buchhaltungen . .	415.750	
„ 10.	Auslagen für den Druck des Budgets und Rechnungsabschlusses u. a. m.	330.000	
„ 11.	Persönliche Bezüge des Depositenamtes . .	564.000	
„ 12.	Sächliche Auslagen „ „ . .	151.900	
„ 13.	Persönliche Bezüge der Centralverwaltung der Staatsschuld	2,279.000	
„ 14.	Persönliche Bezüge der Staatsschuld-Agentien in London und Paris	342.000	
„ 15.	Sächliche Auslagen der Centralverwaltung der Staatsschuld	192.000	
„ 16.	Sächliche Auslagen der Staatsschuld-Agentien in London und Paris	97.000	
„ 17.	Sonstige Auslagen für die Verwaltung der Staatsschuld	720.000	
„ 18.	Persönliche Bezüge der Commission der Pensionirungen und Quiescirungen	623.000	
„ 19.	Sächliche Auslagen der Commission der Pensionirungen und Quiescirungen	50.000	
„ 20.	Persönliche Bezüge für d. Finanzprocuratur	1,279.000	
„ 21.	Sächliche Auslagen „ „ „	138.400	
„ 22.	Verschiedene und zufällige Auslagen . . .	2,530.000	
„ 23.	Ueberschreitungen der Bewilligungen der Vorjahre.	3.244	
			30,542.634

II. Section.

Auslagen für Erhebungs- und Betriebskosten der Staatseinkünfte.

Cap. 24.	Persönl. Bezüge der Directionen für Steuern, Zollwesen, Verbrauchsabgaben, Münz- und Bergwesen, Tabak, Salz, Pulver, Lotto, für Güter und Gerechtsame des Staates . . .	3,820.000
„ 25.	Sächliche Auslagen derselben	451.000
„ 26.	Persönl. Bezüge der Inspectoren der Staatseinkünfte und der Domainenverwaltung . .	280.000
„ 27.	Sächl. Auslagen der Inspectoren der Staatseinkünfte und der Domainenverwaltung . .	525.000
„ 28.	Persönl. Bezüge der untergeordneten Organe der Steuern- und Domainenverwaltung . .	19,034.250
„ 29.	Sächl. Auslagen der untergeordneten Organe der Steuern- und Domainenverwaltung . .	2,841.913
„ 30.	Kosten der Ausmittlung der Erwerbsteuerpflichtigen	500.000

	Realen
Cap. 31. Eintreibung der Gebühren für höeherliehe Eintragung.	660.000
„ 32. Persönliehe Bezüge bei Erhebung der Bergwerksabgahen.	260.000
„ 33. Säehliehe Auslagen bei Erhebung der Bergwerksabgaben.	40.000
„ 34. Persönliehe Bezüge bei der Verwaltung und für Aufseher der Verbrauehsabgaben. . .	2,920.500
„ 35. Säehlicho Auslagen bei der Verwaltung und für Aufsehor der Vorbrauehsabgaben . .	872.560
„ 36. Verwaltungsauslagen für die Publicationen der Finanzverwaltung	40.500
„ 37. Porsönliehe Bezügo bei Erzeugung von Stämpelpapier	209.500
„ 38. Säehlieho Auslagen boi Erzeugung von Stämpelpapier	3,750.000
„ 39. Säebliehe Auslagen beim Stämpelverschleiss	740.000
„ 40. Auslagen f. d. Verkauf von Briefmarken u. dgl., so wie für Eintreibung geriehtl. Gebühren	1,580.000
„ 41. Persönliche Bezüge bei Tabakfabriken . .	1,577.830
„ 42. Säehliche Auslagen „ „ . .	102,102.800
„ 43. Säehliehe Auslagen beim Tabakverschleiss. .	25,500.000
„ 44. Persönliehe Bezüge bei der Salzerzeugung .	1,561.420
„ 45. Säehliche Auslagen „ „ „ .	5,101.100
„ 46. Persönlieho Bezügo beim Salzversehleisse .	530.600
„ 47. Sächliche Auslagen „ „ . .	26,293.400
„ 48. Persönl. Bezügo bei der Schiesspulvererzeug.	912.000
„ 49. Sächl. Auslagen „ „ „	11,189.000
„ 50. Persönliebo Bezüge bei dom Schiesspulververschleisse	10.500
„ 51. Sächliebe Auslagen für denselben	2,031.000
„ 52. Persönliche Bezüge bei den moehanischen Operationen des Lottogefälles	879.000
„ 53. Kosten der Verwaltung des Lottogefälles .	3,861.600
„ 54. Säehliche Auslagen bei den mechanischen Operationen und der Cassegebarung des Lottogefälles	1,071.138
„ 55. Persönliche Bezüge bei dem Münzwosen . .	926.940
„ 56. Sächliehe Auslagen „ „ „ . . .	4,089.663
„ 57. Persönliehe Bezüge bei dem gegenseitigen Verkehre der Cassen	69.000
„ 58. Sächliche Auslagen für dieselben	968.000
„ 59. Persönliche Bezüge bei Verwaltung der Staatsbergwerke	1,135.225
„ 60. Säebliehe Auslagen für dieselben	16,550.976

		Gulden
Cap. 61. Verwaltungskosten der Staatsgüter, Kirchengüter und der sequest. Güter von Privaten	6,765.621	
„ 62. Persönliche Bezüge der Finanzwache im Binnenlande	48,381.895	
„ 63. Persönliche Bezüge der Finanzwache in den Hafenplätzen	1,865.674	
„ 64. Sächliche Auslagen der ersteren	1,059.429	
„ 65. Sächliche Auslagen der letzteren	136.735	
„ 66. Persönliche Bezüge der Aufseher bei Verbrauchsabgaben	6,180.630	
„ 67. Sächliche Auslagen für dieselben	121.425	
„ 68. Persönliche Bezüge für die Beaufsichtigung des Salz- und Pulvergefälles	4,677.765	
„ 69. Ueberschreitungen der Bewilligungen der früheren Jahre	1,724.470	
		315,800.059

III. Section.

Abzugsposten.

„ 70. Rückerstattung von Einnahmen auf Rechnung früherer Verwaltungsjahre	1,217.576	
„ 71. Lottogewinnste	100,690.000	
„ 72. Ergreifersantheile für Gefällsübertretungen bei der Gewerbesteuer, beim Tabak, Salz, Schiesspulver und Stämpel	1,386.000	
„ 73. Escompte-Nachlässe bei den Zöllen, Gefällsrückstellungen und Prämien verschied. Art	2,322.000	
„ 74. Ueberschreitungen der Bewilligungen der früheren Jahre	162.587	
		105,778.163
		452,120.856

Recapitulation der allgemeinen Staatsausgaben.

Allgemeine Verpflichtungen des Staates	579,524.624
Präsidium des Ministerrathes	11,807.949
Staatsministerium	16,093.820
Ministerium des Cultus und der Justiz	203,985.754
„ des Krieges	368,833.622
„ der Marine	114,381.624
„ des Innern	97,190.520
„ für Volkswohlfahrt	88,535.536
„ der Finanzen	452,120.856
	1,932,474.305

B. Ordentliche Staatseinnahmen.

Directe Steuern.

	Realen	
Grundsteuer und Herdensbgabe	400,000.000	
Erwerbsteuer	71,000.000	
Abgaben in den Freihäfen auf den canarischen Inseln	1,200.000	
Gebühren für bücherliche Eintragungen	34,000.000	
Uebertragungsgebühren für bewegliche Gegenstände	6,000.000	
Taxen für Verleihungen v. Grandes-Würden u. Titeln	2,000.000	
Abgaben für Bergwerksproducte	5,010.000	
Zuschlag zu diesen Steuern für die Amortisation der Schuld	1,000.000	
Rückstände sämmtlicher directer Steuern	660.000	
		520,870.000

Indirecte Abgaben und zufällige Einnahmen.

Zölle, Schifffahrts- und Hafenabgaben, Leuchtthurm- und Sanitätsgebühren, und Contrebande	245,000.000	
Verbrauchsabgaben	177,000.000	
10 pCt. für die Verwaltung des Antheils von Privaten an den Nationalgütern	6,000.000	
Fährgelder, Strassen- und Brückenmäuthe	18,400.000	
Consulatstaxen	3,709.000	
Zufällige Einnahmen	3,484.000	
Cassenbestände aller Art	1,200.000	
6 pCt. Zinsen für Fonde, welche gesetzlichen Bestimmungen entzogen wurden	120.000	
Officielle Publicationen	180.000	
Mängelersätze aus allen Zweigen des öffentlichen Dienstes	7,000.000	
Rückstände sämmtlicher indirecter Abgaben und zufälligen Einnahmen	110.000	
		462,203.000

Stämpel und Regalien.

Stämpelpapier, sonstiger Stämpel und Briefmarken sammt Nebengebühren	99,750.000	
Taxen für Ordensverleihungen	1,250.000	
		101,000.000
Taxen für Pässe, Schifffahrtspatente, Erfindungsprivilegien, amtliche Uebersetzungen u. dgl.		860.000

Monopole.

Tabak	306,000.000	
Salz	120,000.000	
Schiesspulver	21,000.000	
		447,000.000

		Realen
Lotto		142,000.000
Münzprägung		7,852.000
Durchlaufende Posten des Cassadienstes	3,000.000	
Staatsdruckerei	600.000	
Reinertrag der Sträflingsarbeit	1,850.000	
		5,450.000
Post	4,348.000	
Staatstelegraphenanstalt	5,504.000	
		9,852.000
Rückstände der Regalien		10.000
		714,024.000

Güter und Gerechtsame des Staates.

Ertrag der Bergwerke		42,256.000
Ausgleichungen in klingender Münze für frühere Verkäufe von Staatsgütern		2,500.000
Ertrag der Staatsgüter	1,675.000	
Einnahmen bei verschiedenen Verwaltungszweigen	300.000	
Ertrag der Schifffahrt auf Flüssen und Canälen	900.000	
Ertrag der Staatsforsten	300.000	
		3,175.000
Ertrag von Gütern des Clerus	35,000.000	
Ertrag von der Kreuzbulle	13,485.000	
Zinsen der dem Clerus zugewiesenen Schuldverschreibungen	765.000	
		49,250.000
Ertrag aus der Verwaltung der sequestrirten Güter und Renten der Privaten		50.000
Verschiedene Gerechtsame des Staates		4,752.000
Rückstände		600.000
		102,583.000

Ueberschüsse der überseeischen Provinzen.

Havanna	96,000.000
Portorico	3,000.000
Philippinen	40,000.000
	139,000.000

Recapitulation der ordentlichen Einnahmen.

Directe Steuern	520,870.000
Indirecte Abgaben und zufällige Einkünfte	462.203.000
Stämpel und Regalien	714,024.000
Güter und Rechte des Staates	102,583.000
Ueberschüsse der Colonien	139,000.000
	1.938,680.000

C. Ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

Verkauf von Staatsgütern.

	Realen	
Verkäufe vor dem 1. Mai 1855	644.232	
Verkäufe und Ablösungen vor dem 2. October 1858	56,193.000	
Verkäufe und Ablösungen seit 2. October 1858	185,626.000	
Ausserordentliche Bezüge von Verkäufen und Ablösungen	2,987.381	
		245,450.613

Rückvergütungen von Subventionen der Eisenbahngesellschaften.

Drittel der Subventionen für Eisenbahnen, welche die Provinzen zurückzahlen		20,000.000

Schatzscheine.

Reinertrag der Emission von Schatzscheinen, welche durch den Verkauf der Güter des Staates und von Civil-Corporationen zu tilgen sind		162,884.000
		428,334.613

Ausgaben.

Abzugsposten.

Cap. 1. Kosten des Verkaufes von Staatsgütern	5,417.500	
„ 2. Kosten der Amortisation der consolidirten und differirten Schuld	23,000.000	
		28,417.500

Ministerium des Cultus und der Justiz.

„ 3. Auslagen für Herstellungen in Gebäuden der Justizverwaltung	700.000	
„ 4. Auslagen für Herstellungen in Gebäuden der Kirche	8,200.000	
		8,900.000

Ministerium des Krieges.

„ 5. Anstalten für Erzeugung von Kriegsmateriale	12,000.000	
„ 6. Fortificationen und Militärgebäude	52,000.000	
		64,000.000

Marine-Ministerium.

„ 7. Auslagen für die Arsenale	30,000.000	
„ 8. Auslagen für Schiffsbauten	70,000.000	
		100,000.000

Ministerium des Innern.

			Realen
Cap. 9.	Erbauung von Irrenhäusern und anderen Wohlthätigkeitsanstalten	4,000.000	
„ 10.	Auslagen für Strafanstalten	5,500.000	
			9,500.000
	Hierzu Auslagen für Telegraphenlinien		12,237.638

Ministerium der Volkswohlfahrt.

„ 11.	Strassen der 1. Classe	56,500.000	
„ 12.	„ „ 2. „	8,500.000	
„ 13.	„ „ 3. „	10,000.000	
„ 14.	Voratudien für Eisenbahnbau	1,000.000	
„ 15.	Wasserbauten	34,200.000	
„ 16.	Hafenbau	46,500.000	
„ 17.	Hochbauten	12,000.000	
			168,700.000

Ministerium der Finanzen.

„ 18.	Sächliche Auslagen für Staatsfabriken und Bergwerke		4,000.000

Eisenbahnen.

„ 19.	Subventionen an Eisenbahngesellschaften in klingender Münze	7,341.235	
„ 20.	Zinsen der Eisenbahnobligationen	22,758.240	
„ 21.	Amortisation der Eisenbahnobligationen	2,480.000	
			32,579.475
			428,334.613

Vergleichung.

Ausserordentliche Einnahmen	428,334.613
„ Ausgaben	428,334.613

Russland.

Budget für das Jahr 1862.

Staatseinnahmen.

A. Steuern und sonstige Einnahmszweige.

1. Directe Steuern.

a) Kopfsteuer.

	Rubel
1,673.595 Bürger, Handwerker und andere Städtebewohner, zahlen 22 Kop. bis 2 Rubel 50 Kop. für den Kopf	4,096.140
21,132.848 Bauern auf Ländereien, welche zu den Staatsdomainen, den Apanagegütern, den kaiserlichen Palästen und Schlössern, verschiedenen Verwaltungszweigen oder Privaten gehören, Odnoworzen und Bauern der westlichen und baltischen Provinzen, zahlen 1 Rubel für den Kopf	21,132,848
2,463.890 Bauern auf sibirischen Staatsgütern, auf Ländereien der Fabriken und Hüttenwerke, ackerbautreibende Juden, Kosaken in Kleinrussland, Tataren verschiedener Stämme, zahlen bis 2 Rub. 67 Kop. für den Kopf	2,434.308
166.218 Familien fremder Ansiedler, zahlen 2 Rub. 67 Kop. bis 3 Rub. für den Kopf	496.539
46.402 Odnodworzen und Bürger in Sibirien und in den westlichen Provinzen, zahlen 1—3 Rub. 15 Kop. für den Feuerherd . . .	99.003
	28,258.862

b) Grundsteuer (Obrok).

8,443.015 Bauern auf Staatsdomainen, fremde Ansiedler, ackerbautreibende Soldaten und andere Individuen, welche mit 58 Kop. bis 3 Rub. 30 Kop. besteuert sind, dann 18.249 ackerbautreibende Familien in Bessarabien zu 7 Rub. 5 Kop., zahlen . . .	25,256.733

c) Verschiedene Abgaben.

39.300 fremde Handwerker; die Jamtschiks, welche die zu stellenden Postpferde reluiren; die zur Zählung nicht erschienenen und desshalb zur doppelten Steuer verurtheilten Individuen; und die

	Rubel
nur zur halben Steuer Verpflichteten, zahlen zu 45 Kop. bis 29 Rub. für den Kopf	125.266
Grundsteuer einzelner Kategorien von Bauern	110.232
Tribut der nördlichen Völkerschaften und verschiedene andere Einnahmen	812.912
Zahlungen der Bauern auf Staatsdomainen für das aus den Staatsforsten bezogene Holz	691.924
	55,255.929

2. Einnahmen aus verschiedenen Einnahmequellen.

Verpachtete Domainen	2,655.702
Güter und Capitalien der Jesuiten	225.719
Reichsforsten	1,694.808
Verschiedenes Staatseigenthum	1,948.223
Berg- und Hüttenwerke	2,108.844
Erzeugung von Kupfer- und Papiergeld	2,037.500
Verkauf verarbeiteter Metalle	181.346
Gewinn bei dem Umschmelzen und der Prüfung des Feingehalts der Metalle für Rechnung des Staates und Privater	945.889
	11,798.031

3. Indirecte Abgaben und Gefälle.

Getränkesteuer in den Provinzen von Grossrussland und in der Provinz Stawropol	92,310.496
„ „ Sibirien	6,248.510
„ „ den Provinzen des Westens, Kleinrusslands, Neurusslands und Bessarabiens	24,016.564
„ „ den Ostsee-Provinzen und der Stadt Narwa	447.011
	123,022.581
Licenzgebühren für den Verkauf geistiger Getränke in den westlichen Provinzen	1,272.000
Salz	9,500.000
Abgaben für Ausbeutung goldhaltiger Sandlager durch Private	2,500.000
„ von der Privat-Montanindustrie	835.513
Zölle	31,800.000
Post	7,044.532
Postscheine	486.600
Mäuthe	850.000
Stämpel	5,784.800
Patentsteuer der Kaufleute	5,200.000
Taxen für Pässe	1,934.000
Gebühren für Uebertragung unbeweglicher Güter und andere Geschäfte	4,735.978
Tabak	2,853.000
Rübenzuckersteuer	513.072
Steuer auf Brandschaden-Versicherungsanstalten	140.000
	198,481.076

4. Verschiedene Einnahmen.

	Rubel
Ertrag der Kaiser-Nikolaus-Eisenbahn	2,000.000
Zahlungen der aufgelassenen Militär-Colonien in Südrussland . .	1,664.570
Ertrag der Staatsgüter, welche zur Begleichung der in Liquidation begriffenen Reichs-Creditbillets angewiesen wurden	735.748
Uebersebüsse der Strassen- und Wassermäuthe in Polen	3,174.863
Vorweg erhobene Beträge der Localsteuer für den Transport von Gefangenen	143.513
Specialauflage für die Verwaltung Sibiriens	88.000
Zufällige Einnahmen	1,828.000
	9,634.694
5. Ergebnisse verschiedener Credits-Operationen	4,183.080
Summe der Steuern und Abgaben . .	279,352.810

B. Durchlaufende Posten und Einnahmen für besondere Ausgaben.

Einkünfte von Transkaukasien	3,101.724
Zahlungen für den an Päehter über die vertragsmässige Quantität hinaus gelieferten Branntwein	7,377.107
Ertrag der vormals geistlichen Güter in den westlichen Provinzen	798.218
Einnahmen von den Capitalien des orthodoxen Clerus	29.269
Zölle für ausländisches Salz in Polen und Accise der Saline Cęchocine	1,135.600
Strassen- und Wassermäuthe im Königreiche Polen	225.137
Erträgniss aus dem Pulver- und Bleiverschleisse in Ostsibirien . .	57.089
Betrag aus dem zurückbehaltenen Ertrage der Staatsdomainen zur Bestreitung der Kosten der Bauern-Emancipation	60.000
Vorweg erhobener Betrag von der Localsteuer	14.261
	12,798.405
Geschosse und Kupfer für das Kriegs- und Marine-Ministerium .	3,710.624
Summe der ordentlichen Staatseinnahmen . .	295,861.839

C. Ausserordentliche Einnahmen

aus dem Erträgnisse des letzten 4½ pCt. Anlehens	14,757.900
Hauptsumme . .	310,619.739

Staatsausgaben.

A. Ordentliche Ausgaben.

Oeffentliche Schuld	54,296.188
Ministerium des kaiserl. Hauses (Dotationen des Kaisers, des Thronfolgers und der übrigen Kinder des Monarchen)	495.000
Hofhaltung des Kaisers	4,574.146

	Rubel
Zuschüsse für die Hofhaltung der Grossfürsten, welche aus den Apanagen bestritten wird	134.003
Auslagen für verschiedene Verwaltungsgegenstände im Ressort des Ministeriums des kaiserl. Hauses (für Orden, die öffentliche Bibliothek, die Akademie der Künste, den botanischen Garten, Subventionen für Wohlthätigkeitsanstalten, die Theater der beiden Hauptstädte, Unterstützungen für Künste u. dgl. m.)	2,754.757
Centralbehörden (Staatsrath, Ministerrath, Comités für Sibirien und den Kaukasus, kaiserliche Kanzlei, Commission für Bittgesuche)	928.905
Orthodoxer Clerus	4,661.098

Ministerien und Generaldirectionen.

Oeffentlicher Unterricht	4,156.824
Krieg	106,575.892
Militärschulen	3,535.959
Militär-Pensionscasse	1,527.730
Marine	20,589.831
Auswärtiges	2,106.016
Wohlthätigkeitsanstalten in Palästina	150.000
Inneres	7,477.260
Finanzen (sammt Einhebungskosten der Staatseinnahmen)	26,732.217
Lebenslängliche Pensionen der Civilbeamten	13,180.069
Staatsdomainen	2,360.891
Colonisation von Südrussland	1,375.000
Zeitliche Pensionen der Civilbeamten	1,416.509
Aufgelassene Militär-Colonien in Süd-Russland	266.873
Justiz	5,502.896
Verkehrswege und Staatsgebäude	9,128.214
Bau der St. Salvator-Kirche in Moskau	435.507
Ausbau der Isaaks-Kirche in St. Petersburg	60.000
Postverwaltung	3,524.860
Reichscontrole	204.456

Subventionen an die Dampfschifffahrts-Gesellschaften des schwarzen und des baltischen Meeres, des „Mercur" und „Kaukasus" und Erhaltung der Postpaketboote	2,031.277
Zinsen-Garantien für die Eisenbahn-Gesellschaften	5,728.385
Verschiedene Ausgaben	200.000
Unvorhergesehene Ausgaben	4,000.000
Ausfälle und Nachlässe	4,000.000
Summe der ordentlichen Ausgaben	294,110.709

B. Durchlaufende Posten und durch Special-Einnahmen bedeckte Ausgaben.

	Rubel
Civilverwaltung von Transkaukasien und Erhaltung des orthodoxen Clerus in Georgien	3.101.724
Ankauf von Branntwein zur Ablieferung an die Pächter über die vertragsmässige Quantität hinaus	7,377.107
Clerus in den westlichen Provinzen { orthodoxer . . . . 219.424 / anderer Confessionen 578.794 }	798.218
Erhaltung der geistlichen Lehranstalten in den westlichen Provinzen	29.269
Zahlungen an Polen in Folge der Aufhebung der Zoll-Linie { für das Salzgefäll	1,135.600
„ Strassen- und Wassermäuthe }	225.137
Zahlung an das Kriegs-Ministerium für das an die Bewohner Ost-Sibirien's abgegebene Pulver und Blei	57.089
Erweiterung der Section für Bauernangelegenheiten und verschiedene Provinzialauslagen für denselben Gegenstand	60.000
Statistisches Comité	14.261
	12,798.405
Geschosse und Kupfer für das Kriegs- und Marine-Ministerium	3,710.625
Hauptsumme	310,619.739

Oesterreich.

Budget für das Verwaltungsjahr 1862.

(Nach dem an den Reichsrath geleiteten Voranschlage.)

Erforderniss.	Ordentliches Erforderniss	Ausserordentliches Erforderniss	Zusammen
	Gulden in oesterreichischer Währung		
A. Allerh. Hofstaat, oberste Centralleitung und Civilverwaltung.			
I. Hofstaat:			
1. Allgemeines Erforderniss . .	5,667.400	403.900	6,071.300
2. Besonderes Erforderniss für das lomb.-venet. Königreich .	38.300	17.600	55.900
Summe . .	5,705.700	421.500	6,127.200
II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät des Kaisers	72.900	.	72.900
III. Staatsrath	186.000	.	186.000
IV. Ministerrath	49.600	.	49.600
V. Ministerium des Aeussern:			
1. Centralleitung	521.100	.	521.100
2. Diplomatische Auslagen . . .	1,417.200	.	1,417.200
3. Auslagen der Consularämter .	552.300	.	552.300
Summe . .	2,490.600	.	2,490.600
VI. Staatsministerium:			
a) Abtheilung für die politische Verwaltung.			
1. Centralleitung	680.200	.	680.200
Auslagen für die Reichsvertretung	100.000	.	100.000
2. General - Inspection der Gensdarmerie	54.400	.	54.400

	Ordentliches	Ausserordentliches	Zusammen
	Erforderniss		
	Gulden in oesterreichischer Währung		
3. Akademie der Wissenschaften	63.000	.	63.000
4. Geologische Reichsanstalt . .	37.800	.	37.800
5. Politische Verwaltung in den Kronländern	11,318.400	.	11,318.400
6. Strafanstalten	1,535.000	.	1,535.000
7. Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg .	17.400	.	17.400
8. Landescultur	125.000	.	125.000
9. Landstände	81.900	.	81.900
10. Wohlthätigkeitsanstalten . .	630.900	.	630.900
11. Neubauten: Politische Verwaltung . . Strafanstalten . . . . . Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ung.-Altenburg	.	300.000	300.000
12. Reichsbaudienst:			
Baubehörden in den Kronländern	1,199.100	.	1,199.100
Strassenbau	5,243.700	476.300	5,720.000
Wasserbau	1,514.500	765.500	2,280.000
13. Landes-Gensdarmerie	1,531.200	.	1,531.200
Summe . .	24,132.500	1,541.800	25,674.300
b) Abtheilung für Cultus und Unterricht.			
1. Centralleitung:			
Ministerium	203.400	.	203.400
Schulräthe	57.300	.	57.300
Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale	8.000	.	8.000
	268.700	.	268.700
Cultus.			
2. Religionsanstalten (passive Fonde)	1,359.200	119.500	1,478.700
3. Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken	234.400	67.700	302.100
4. Aequivalente u. recessmässige Abfuhren	47.800	.	47.800
5. Patronatsanslagen	47.200	.	47.200
Unterricht.			
6. Schulanstalten (passive Fonde)	426.900	24.400	451.300

	Ordentliches	Ausser-ordentliches	Zusammen
	Erforderniss		
	Gulden in oesterreichischer Währung		
7. Studienanstalten (passive Fonde)	1,524.200	43.000	1,567.200
8. Institut der Wissenschaften und Künste in Venedig . .	16.900	.	16.900
9. Akademien der bildenden Künste	88.700	.	88.700
10. Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken	269.100	.	269.100
11. Aequivalente und rechtmässige Abfuhren	4.900	.	4.900
12. Patronatsauslagen	53.400	.	53.400
Summe . .	4,341.400	254.600	4,596.000
Gesammterforderniss des Staatsministeriums	28,473.900	1,796.400	30,270.300
VII. Ungarische Hofkanzlei:			
1. Centralleitung	183.300	.	183.300
Politische Verwaltung.			
2. Politische Verwaltungsbehörden	3,978.000	.	3,978.000
3. Strafanstalten	619 400	.	619.400
4. Neubauten für die politische Verwaltung und Strafanstalten	.	132.100	132.100
5. Landescultur	13.700	.	13.700
6. Baubehörden	399.100	.	399.100
7. Strassenbau	2,123.800	29.400	2,153.200
8. Wasserbau	437.900	419.800	857.700
Cultus und Unterricht.			
9. Schulräthe	30.200	.	30.200
10. Religionsanstalten	45.500	.	45.500
11. Stiftungen und Beiträge für den katholischen Cultus . . .	54.500	.	54.500
12. Stiftungen und Beiträge für andere Bekenntnisse	95.000	.	95.000
13. Patronatsauslagen	800	.	800
14. Studienanstalten	14.300	.	14.300
15. Stiftungen und Beiträge . . .	23.900	.	23.900
16. Patronatsauslagen	600	.	600
17. Justizverwaltung	3,384.200	789.300	4,173.500
18. Gensdarmerie	1,400.000	.	1,400.000
Summe . .	12,804.200	1,370.600	14,174.800

	Ordentliches	Ausserordentliches	Zusammen
	Erforderniss		
	Gulden in oesterreichischer Währung		
VIII. Siebenbürgische Hofkanzlei:			
1. Centralleitung	92.000	.	92.000
Politische Verwaltung.			
2. Politische Verwaltungsbehörden	1,164.900	.	1,164.900
3. Strafanstalten	114.000	.	114.000
4. Landescultur	5.600	.	5.600
5. Baubehörden	89.500	.	89.500
6. Strassenbau	536.200	.	536.200
7. Wasserbau	14.000	.	14.000
Cultus und Unterricht.			
8. Schulräthe	10.900	.	10.900
9. Religionsanstalten	8.200	.	8.200
10. Stiftungen und Beiträge für den katholischen Cultus	43.600	.	43.600
11. Aequivalente u. recessmässige Abfuhren	3.500	.	3.500
12. Schulanstalten	3.800	.	3.800
13. Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken	83.800	.	83.800
14. Justizverwaltung	681.900	.	681.900
15. Gensdarmerie	230.600	.	230.600
Summe	3,082.500	.	3,082.500
IX. Kroatisch-slavonisches Hof-Dicasterium:			
1. Centralleitung	70.600	.	70.600
Politische Verwaltung.			
2. Politische Verwaltungsbehörden	588.100	.	588.100
3. Strafanstalten	120.800	16.600	137.400
4. Landescultur	1.500	.	1.500
5. Baubehörden	70.300	.	70.300
6. Strassenbau	330.800	.	330.800
7. Wasserbau	65.900	.	65.900
Cultus und Unterricht.			
8. Schulräthe	5.600	.	5.600
9. Religionsanstalten	85.700	22.800	108.500
10. Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken	21.500	.	21.500

	Ordentliches	Ausserordentliches	Zusammen
	Erforderniss		
	Gulden in oesterreichischer Währung		
11. Studienanstalten	51.800	.	51.800
12. Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken	5.000	.	5.000
13. Justizverwaltung.	372.700	52.000	424.700
14. Gensdarmerie	103.500	.	103.500
Summe . .	1.893.800	91.400	1,985.200
X. Ministerium der Finanzen:			
1. Centralleitung	1,175.400	.	1,175.400
2. Forst- u. Montan-Lehranstalten	73.900	.	73.900
3. Finanz-Landes- und Steuer-Directionen, dann Finanz-Bezirks-Directionen	5,609.700	4.800	5,614.500
4. Finanzwache	7,301.500	16.500	7,318.000
5. Haupt- und Ländercassen . .	972.800	.	972.800
6. Steuerämter.	4,056.100	3.600	4,059.700
7. Steuer-Inspectoren und Einkommensteuer - Bemessungs-Commissionen	725.600	.	725.600
8. Finanz-Procuraturen	617.800	.	617.800
9. Kataster	1,515.000	.	1,515.000
10. Andere Finanzbehörden . . .	243.300	.	243.300
11. Credits- und Geldmanipulations-Auslagen.	170.600	.	170.600
12. Hafen- u. See-Sanitätsdienst } Regieaufwand	123.700	.	760.000
12. Hafen- u. See-Sanitätsdienst } Bauten . . .	297.300	339.000	
Summe . .	22,882.700	363.900	23,246.600
XI. Ministerium der Justiz:			
1. Centralleitung	196.100	.	196.100
2. Oberster Gerichts- und Cassationshof	417.600	.	417.600
3. Justizverwaltung in den Kronländern	8,386.200	123.700	8,509.900
Summe . .	8,999.900	123.700	9,123.600
XII. Ministerium der Polizei:			
1. Centralleitung	201.900	.	201.900
2. Auslagen für die Staatspolizei	360.000	.	360.000
3. Oeffentliche Sicherheit . . .	2,078.500	2.500	2,081.000
Summe . .	2,640.400	2.500	2,642.900

	Ordentliches Erforderniss	Ausserordentliches Erforderniss	Zusammen
	Gulden in oesterreichischer Währung		
XIII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft: Das betreffende Erforderniss ist vorläufig noch beim Staatsministerium mit 142.400 fl., dann beim Ministerium der Finanzen mit 945.000 fl., zusammen mit 1,087.400 fl. einbezogen.			
XIV. Controlbehörden:			
1. Centralleitung (oberste Rechnungs-Controlbehörde . . .	201.600	.	201.600
2. Direction der administrativen Statistik	48.400	.	48.400
3. Central-Staatsbuchhaltungen .	1,520.300	.	1,520.500
4. Landes-Staatsbuchhaltungen .	1,936.300	.	1,936.300
5. Militär - Rechnungs - Departements	1,179.900	.	1,179.900
Summe . .	4,886.700	.	4,886.700
XV. Andere zu keinem der bestehenden Verwaltungszweige gehörige Auslagen:			
1. Beköstigung der von anderen Centralbehörden nicht übernommenen Individuen der Centralleitung des bestandenen Handelsministeriums	82.800	.	82.800
2. Quiescentengehalte und Pensionen	664.440	.	664.400
3. Verschiedene andere Auslagen	631.200	38.100	669.300
Summe . .	1,378.400	38.100	1,416.500
Gesammterforderniss für den A. h. Hofstaat, die oberste Centralleitung und Civilverwaltung .	95,547.300	4,208.100	99,755.400
B. Militär und Marine.			
I. Ministerium des Krieges:			
1. Centralleitung und Armee-Auslagen:			
Ordentliches Erforderniss .	93,591.900	5,690.600	93,591.900

	Ordentliches	Ausser-ordentliches	Zusammen
	Erforderniss		
	Gulden in oesterreichischer Währung		
Ausserordentliches Erforderniss	.	5,690.600	5,690.600
	93,591.900	5,690.600	99,282.500
2. Pensionen, Provisionen und Gnadengaben für Militärwitwen u. Waisen (aus Cameralcassen)	982.900	.	982.900
3. Beitrag zur Approvisionirung und Erhaltung der deutschen Bundesfestungen (aus Cameralcassen)	925.700	.	925.700
4. Erforderniss zur Instandhaltung einiger Dicasterialgebäude (aus Cameralcassen)	3.400	.	3.400
5. Erforderniss für Freiwillige und Stellvertreter	1,282.000	.	1,282.000
Summe . .	96,785.900	5,690.600	102,476.500
II. Marine-Obercommando:			
Marine und Flottille:	5,435.100	539.000	5,974.100
Witwen- u. Waisen-Versorgungsgenüsse (aus Cameralcassen) .	25.900	.	25.900
Summe . .	5,461.000	539.000	6,000.000
Gesammterforderniss für Militär und Marine	102,246.900	6.229.600	108,476.500

C. Subventionen und Zinsengarantien für verschiedene Industrieunternehmungen.

	Ordentliches	Ausser-ordentliches	Zusammen
1. Subvention an den oesterreichischen Lloyd.	.	1,500.000	1,500.000
2. Garantie für die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. . .	.	700.000	700.000
3. Zinsengarantie für die süd-norddeutsche Verbindungsbahn	.	600.000	600.000
4. Zinsengarantie für die Theiss-Eisenbahn.	.	400.000	400.000
Summe . .	.	3,200.000	3,200.000

	Ordentliches	Ausser-ordentliches	Zusammen
	Erforderniss		
	Gulden in oesterreichischer Währung		
D. Staatsschuld.			
a) Allgemeine Staatsschuld:			
1. Zinsen von den in Conventions-münze und den in oesterreichischer Währung verzinslichen Obligationen	89,652.900	.	89,652.900
2. Zinsen von den in Wiener-Währung verzinslichen Obligationen	571.400	.	571.400
3. Zinsen von der schwebenden Schuld	9,417.000	.	9,417.000
	99,641.300	.	99,641.300
4. Zahlung von Staats-Lotto-Anlehensgewinnsten	978.800	.	978.800
5. Laudemial-Entschädigungsrenten	1,528.900	.	1,528.900
6. Daz-Entschädigungsrenten . .	669.200	.	669.200
7. Zahlungen an fremde Regierungen	87.500	.	87.500
	102,905.700	.	102,905.700
b) Schuld des lomb.-venet. Königreiches	3,332.100	.	3,332.100
Summe . .	106,237.800	.	106,237.800
E. Schuldentilgung.			
1. Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehenscapitalien	.	842.600	842.600
2. Tilgungsrente an die Bank für die Wiener-Währung-Papiergeldeinlösung	.	4,379.600	4,379.600
3. Tilgung der durch den Vertrag vom 18. October 1855 geregelten Schuld, welche auf den der Nationalbank zum Verkaufe übergebenen Staatsgütern hypothecirt ist	.	2,960.800	2,960.800
4. Vertragsmässige Einlösung von Obligationen verschiedener Anlehen.	.	3,150.000	3,150.000

	Ordentliches	Ausser-ordentliches	Zusammen
	Erforderniss		
	Gulden in oesterreichischer Währung		
5. Capitalsrückzahlung des Anlehens vom Jahre 1861	.	6,000.000	6,000.000
6. Capitalsrückzahlungen der Schuld des lomb.-venet. Königreiches	.	600.000	600.000
7. Capitalsrückzahlungen an die Grundentlastungsfonde . . .	.	367.300	367.300
Summe . .	.	18,300.300	18,300.300
F. Capitalsanlage.			
1. Staatseisenbahnbau	.	2,512.800	2,512.800
2. Einlösung von Privat-Eisenbahnen	.	105.400	105.400
3. Telegraphenerrichtung . . .	.	1,479.800	1,479.800
4. Subsidien an die Grundentlastungsfonde	.	2,968.000	2,968.000
Summe . .	.	7,066.000	7,066.000
G. Grundentlastung.			
Der das Aerar treffende Antheil an dem Aufwande der Grundentlastung ist bei dem Erfordernisse der allgemeinen Staatsschuld, dann bei der Schuldentilgung u. Capitalsanlage eingereiht.			
H. Münz- u. Wechselverlust	.	11,550.000	11,550.000
Recapitulation.			
A. Allerhöchster Hofstaat, oberste Centralleitung und Civilverwaltung . .	95,547.300	4,208.100	99,755.400
B. Militär und Marine	102,246.900	6,229.600	108,476.500
C. Subventionen und Zinsengarantien für verschiedene Industrieunternehmungen	.	3,200.000	3,200.000
D. Staatsschuld	106.237.800	.	106,237.800
E. Schuldentilgung	.	18,300.300	18,300.300
F. Capitalsanlage	.	7,066.000	7,066.000
H Münz- und Wechselverlust	.	11.550.000	11.550.000
Gesammtsumme des Erfordernisses .	304,032.000	50,554.000	354,586.000

	Ordentliche	Ausser-ordentliche	Zusammen
	Bedeckung		
	Gulden in oesterreichischer Währung		
Bedeckung.			
I. Directe Steuern.			
1. Grundsteuer	54,946.500	7,665.700	62,612.200
2. Gebäudesteuer	15,746.600	3,237.800	18,984.400
3. Erwerbsteuer	4,835.000	979.900	5,814.900
4. Personal-Erwerbsteuer	5,417.700	.	5,417.700
5. Erbsteuer	29.500	.	29.500
6. Einkommensteuer von anderen Zweigen des Einkommens als von Grund und Gebäuden	9,037.700	1,529.300	10,567.000
	90,013.000	13,412.700	103,425.700
Hierzu die zu den eigenen Einnahmen der Militärverwaltung gehörigen Steuern der Militärgränze	2,214.700	.	2,214.700
Summe	92,227.700	13,412.700	105,640.400
II. Indirecte Abgaben.		(approximativ)	
1. Allgemeine Verzehrungssteuer	44,266.000	9,050.000	53,316.000
2. Zoll	14,154.300	.	14,154.300
3. Salz	28,048.800	4,590.000	32,638.800
4. Tabak	30,421.900	.	30,421.900
5. Stämpel	10,885.700	2,230.000	13,115.700
6. Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften und Rechtserwerbungen	18,288.300	2,840.000	21,128.300
7. Lotto	5,651.700	.	5,651.700
8. Post	3,045.200	.	3,045.200
9. Mäuthe	2,921.300	.	2,921.300
10. Punzirung	66.500	.	66.500
11. Vereinte Gebühren im lomb.-venet. Königreiche	101.000	.	101.000
Summe	157,850.700	18,710.000	176,560.700

	Ordentliche	Ausser-ordentliche	Zusammen
	Bedeckung		
	Gulden in oesterreichischer Währung		
III. Einnahmen vom Staatseigenthume, dann Berg- und Münzwesen.			
1. Staatsgüter und Forsten:			
Abfuhren an die Staatscassen	1,889.300	.	1,889.300
„ „ „ Nationalbank	2,605.800	.	2,605.800
	4,495.100	.	4,495.100
2. Salinen-Forsten	58.800	.	58.800
3. Aerarial-Fabriken	110.300	.	110.300
4. Telegraphenbetrieb.	432.000	.	432.000
5. Bergwesen	1,617.400	.	1,617.400
6. Münzwesen	760.900	.	760.900
Summe . .	7,474.500	.	7,474.500
IV. Verschiedene Einnahmen:			
1. Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	100.000	.	100.000
2. Ueberschüsse einiger Religions-, Schul- u. Studienfonde	217.900	.	217.900
3. Beiträge aus verschiedenen Fonden.	199.500	.	199.500
4. Andere Zuflüsse der einzelnen Kronländer	402.900	.	402.900
5. Erträgnisse der Staats-Depositencasse.	59.600	.	59.600
6. Zinsenerträgniss einiger aus dem Vermögen des aufgelösten Tilgungsfondes herrührenden Effecten	124.100	.	124.100
7. Erträgnisse des lomb.-venet. Amortisationsfondes	212.500	.	212.500
8. Eigene Einnahmen der Militärverwaltung (ohne die bei den directen Steuern eingereihten Steuern der Militärgränze). .	5,175.700	.	5,175.700
9. Eigene Einnahmen der Marineverwaltung	35.000	.	35.000
Summe . .	6,527.200	.	6,527.200

	Ordentliche	Ausser-ordentliche	Zusammen
	Bedeckung		
	Gulden in oesterreichischer Währung		
V. Einnahmen für zu veräussernde Staatsgüter und Montan-Entitäten:			
1. Veräusserung von den in der Verwaltung des Staates verbliebenen Realitäten	.	271.600	271.600
2. Kaufschillinge für montanistische Entitäten	.	125.400	125.400
Summe . .	.	397.000	397.000
Gesammtsumme der Bedeckung . .	264.080.100	32,519.700	296,599.800

Vergleichung des Erfordernisses mit der Bedeckung.

	Ordinarium	Extra-Ordinarium	Zusammen
	Gulden in oesterreichischer Währung		
Gesammtsumme des Erfordernisses .	304,032.000	50,554.000	354,586.000
Gesammtsumme der Bedeckung . .	264,080.100	32,519.700	296,599.800
Abgang . .	39,951.900	18,034.300	57,986.200

Zusätze und Berichtigungen.

Band I, Seite 400, Zeile 6 von unten statt Preussische Lande lies: Preussische Bank.

„ I, „ 405, „ 9 „ oben „ Vertheidigungsmassstabes lies: Vertheilungsmassstabes.

„ II, „ 27, „ 17 „ „ mit Allerh. Entschliessung vom 4. Februar 1861 wurde eine Ministerpräsidialkanzlei errichtet und für das Ministerpräsidium ein eigenes Hilfsämterpersonale bestellt, wornach die Geschäfte der Hilfsämter für den Ministerrath nicht mehr in der Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers besorgt werden.

„ II, „ 72, „ 9 „ unten „ 178.787 fl. auf die activen Studienfonde lies: 178.787 fl. auf die activen Schulfonde.

„ II, „ 250, „ 19 „ oben „ auch jene — begriffen ist lies: jene — nicht begriffen ist.

„ II, „ 251, „ 1 „ unten zu 296,202.800 fl. ist die Anmerkung hinzuzufügen: Wenn zu dieser Summe der Erlös der in der Verwaltung des Staates verbliebenen und zu veräussernden Staatsgüter und Montan-Entitäten mit 397.000 fl. hinzugefügt wird, ergibt sich die im Staatsvoranschlage nachgewiesene Gesammtsumme der Bedeckung mit 296,599.800 fl.

„ II, „ 399, „ 4 „ oben „ 3,595.232 fl. lies: 8,512.232 fl.

„ II, „ 431, „ 2 „ „ „ Landesstellen lies: Untergeordnete Behörden.

„ II, „ 572, „ 10 „ „ „ geneigt lies: geeignet.

„ II, „ 572, „ 19 „ „ „ dem lies: den.

„ II, „ 574, „ 22 „ „ „ auf der lies: auf jenen der.

„ II, „ 576, „ 13 und 12 von unten statt 1861 in der Einfuhr auf lies: 1861 auf.

„ II, „ 577, „ 17 von oben statt übrigen den darauf lies: übrigen darauf.

„ II, „ 581, „ 5 „ „ „ 10 lies: 12.

„ II, „ 582, „ 10 „ „ „ nordöstlichen lies: nordwestlichen.

„ II, „ 583, „ 9 „ „ „ seithin lies: seither.

„ II, „ 585, „ 17 „ „ „ allgemeinen lies: allgemeinere.

„ II, „ 585, „ 2 „ unten „ gemacht lies: bekannt gemacht.

„ II, „ 592, „ 5 „ oben „ fand lies: fanden.

„ II, „ 593, „ 16 „ „ „ und die lies: und der.

„ II, „ 598, „ 6 „ „ „ dem Jahre 1816—1860 lies: den Jahren 1806—1816.

INHALT.

Seite

